RosDok Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de .
Das PDF wurde erstellt am: 10.09.2026, 10:18 Uhr.

Summarium juridicum oder Allgemeine Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung

Dritter Band (1834/1835)

Leipzig: In Commission bei Heinrich Franke, 1835

https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1917142110

Band (Zeitschrift) Freier Zugang PUBLIC DOMAIN OCR-Volltext

K. b. — 297. (3)

K. b. — 297. (3.)



Dr. Carl Joseph Anton Mittermaier

Badischer Geheimerath und Professor der Rechtswissenschaft zu Heidelberg, geb. a. 5. Aug. 178[illegible]

[illegible]

Aus einem Briefe an den Herausgeber des Summariums vom November 1834.

Summarium juridicum

oder

Allgemeine Zeitschrift

für

Rechtswissenschaft und Gesetzgebung

in Verbindung mit den Herren

Regierungsrath Professor Dr. Beck, Senior des Schöppenstuhls zu Leipzig, Hofgerichtsadvocat Bopp in Darmstadt, Professor Bülau in Leipzig, Hofrath und Professor von Bunge in Dorpat, Privatdocent Dr. Dorn, Dr. Freiesleben, Assessor der Juristen-Fakultät, Oberhofgerichtsrath Dr. von Hartitzsch, Dr. Held, Assessor des Schöppenstuhls, Dr. Höpfner, Assessor der Juristen-Fakultät, Dr. H. G. Kind, Advocat Dr. Th. Kind, sämmtlich zu Leipzig, Geheimerath und Professor Dr. Mittermaier in Heidelberg, Advocat Dr. Neubert in Leipzig, Hofrath und Professor Dr. Otto in Dorpat, Criminalrath Richter in Königsberg, Kammerassessor Rüder in Leipzig,

herausgegeben

von

Emil Kind,

Privatdocenten der Rechte, wirklichem Mitgliede der Leipziger deutschen Gesellschaft zu Erforschung vaterländischer Sprache und Alterthümer und des statistischen Vereins für das Königreich Sachsen.

Dritter Band.

Für die Jahre 1834 und 1835.

Leipzig, 1835.

In Commission bei Heinrich Franke.

Ex libris
Ferd. Kæmmerer, Dr.

Ex
Bibliotheca
Academiae
Rostochiensis

Summarium juridicum

oder

Allgemeine Zeitschrift

für

Rechtswissenschaft und Gesetzgebung.

Dritter Band. Erste Lieferung.

Der dritte Band dieser Zeitschrift wird aus 48 Bogen oder 12 Lieferungen bestehen. Der Subscriptionspreis, welcher bis zum Erscheinen der zweiten Lieferung offen steht, beträgt 2 Thlr. 16 Gr., der Ladenpreis 4 Thlr. Jedem Bande werden Register beigegeben. Alle Buchhandlungen, Zeitungsexpeditionen und Postämter nehmen Bestellungen an.

I.

Gesetze, Abhandlungen, Aufsätze und dergleichen.

*

Das Kaiserl. österreichische Patent vom 6. Juli 1833 über den Beweis aus dem Zusammentreffen der Umstände.*)

Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich ꝛc. ꝛc. ꝛc. Bei Anwendung der in dem § 412 des ersten Theils des Strafgesetzbuchs enthaltenen Vorschriften über den Beweis aus dem Zusammentreffen der Umstände (Anzeigungen) haben sich Schwierigkeiten ergeben. Wir haben Uns daher bestimmt gefunden, in Beziehung auf die nach Kundmachung dieses Gesetzes einzuleitenden Criminal-Untersuchungen diesen Paragraph aufzuheben, und an dessen Stelle Folgendes festzusetzen:

§ 1.

Ein die That läugnender Untersuchter kann nur dann durch das Zusammentreffen der Anzeigungen für rechtlich überwiesen gehalten werden, wenn folgende drei Bedingungen zugleich eintreten. 1) Es muß die That mit den Umständen, die sie zum Verbrechen eignen, vollstän-

*) Eine Erklärung dieses Gesetzes, durch welches § 412 des ersten Theiles des Strafgesetzbuches aufgehoben wird, liefert Kitka in Dolliner's und Kudler's Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzkunde. Wien, 1834. Aprilheft, S. 211—266; Maiheft, S. 267—328.

dig bewiesen seyn. 2) Es müssen gegen die Beschuldigten, die in den folgenden Paragraphen bezeichneten Anzeigungen in der daselbst festgesetzten Zahl zusammentreffen. 3) Aus der Verbindung der durch die Untersuchung erhobenen Anzeigungen, Umstände und Verhältnisse muß sich eine so nahe und deutliche Beziehung auf die Person des Beschuldigten ergeben, daß nach dem natürlichen und gewöhnlichen Gange der Ereignisse nicht angenommen werden kann, es habe ein Anderer als der Beschuldigte die That begangen.

§ 2.

Allen oder doch mehreren Verbrechen gemeinschaftliche Anzeigungen sind: 1) Wenn der Beschuldigte um die Zeit der Verübung der That eben dasselbe Werkzeug oder Mittel besessen hat, womit das Verbrechen begangen worden ist, oder wenn er zur Ausführung des Verbrechens dienliche Werkzeuge und Mittel, die ihm nach seinem Berufe oder nach einer Beschäftigung überflüssig und den Leuten seines Standes ungewöhnlich sind, verfertigt, angeschafft oder zu erhalten gesucht hat, oder wenn bei ihm oder in seiner Wohnung oder an einem andern von ihm gewählten Aufenthaltsorte solche Werkzeuge oder Mittel gefunden werden. 2) Wenn der Beschuldigte einen Anderen zur Verübung des Verbrechens zu verleiten gesucht hat; oder wenn er über die Mittel der Ausführung Rath und Erkundigung eingeholt hat. 3) Wenn er die Absicht, das Verbrechen zu begehen, durch vorausgegangene Drohungen oder durch schriftliche oder mündliche Aeußerungen bestimmt zu erkennen gegeben hat. 4) Wenn der Beschuldigte in Gestalt, Waffen, Kleidung oder andern besonderen Kennzeichen so erscheint, wie der Thäter von Demjenigen, an dem das Verbrechen verübt worden ist, oder von einem Zeugen beschrieben wird. 5) Wenn der Beschuldigte Versuche, die sich auf das Verbrechen beziehen, gemacht oder sich in Handlungen solcher Art geübt hat. 6) Wenn der Beschuldigte an dem Orte des Verbrechens zu der Zeit, als es verübt wurde, gegenwärtig war, oder wenn daselbst eine Sache angetroffen wird, welche derselbe um die Zeit der Verübung des Verbrechens besessen hat, ohne daß in diesen beiden Fällen eine andre Ursache davon mit Wahrscheinlichkeit hervorgeht, oder wenn er sich an dem Orte des Verbrechens oder in dessen Nähe kurz vor oder nach der That vermummt, lauernd oder versteckt befunden hat, oder wenn er an diesem Orte und zu gleicher Zeit in Handlungen, die sich füglich nicht anders als durch das Vorhaben oder die wirkliche Verübung des Verbrechens erklären lassen, begriffen war. 7) Wenn bei dem Beschuldig-

ten, oder in seiner Wohnung, oder in einem von ihm gewählten Aufbewahrungsorte Sachen, die der Beschädigte zur Zeit der an ihm verübten That besessen hat oder Gegenstände des Verbrechens gefunden werden. 8) Wenn an der Person oder an den Kleidungsstücken des Beschuldigten oder an andern ihm gehörigen oder bei ihm angetroffenen Sachen Merkmale des Verbrechens oder der Verübung desselben oder der dabei eingetretenen Gewalt entdeckt werden. 9) Wenn der Beschuldigte nach der Zeit des Verbrechens ohne andere glaubwürdige Veranlassung entflohen ist, oder sich verborgen gehalten hat. 10) Wenn er Spuren des Verbrechens entfernt, unterdrückt oder vertilgt, oder auf eine andere Art der obrigkeitlichen Nachforschung vorzubeugen bemüht gewesen ist.

§ 3.

Besondere aus eigenthümlicher Beschaffenheit einzelner Verbrechen entstehende Anzeigungen sind:

A. Bei dem Hochverrath, Aufstand oder Aufruhr:
1) Briefwechsel verdächtigen Inhalts, oder verdächtige geheime Zusammenkünfte mit einer Person, gegen welche ein solches Verbrechen erwiesen, oder welche desselben rechtlich beinzichtigt ist, oder welche zu einer von der öffentlichen Verwaltung für staatsgefährlich erklärten Parthei gehört, oder Annahme geheimer aus anderer Absicht füglich nicht erklärbarer Geschenke von einer solchen Person.
2) Auf geheimen Wegen in größerer Menge angeschaffte Waffen oder zu deren Gebrauche dienliche Erfordernisse.

B. Bei dem Verbrechen des Kindermordes, der Weglegung eines Kindes, oder der Abtreibung der Leibesfrucht entsteht eine besondere Anzeigung aus den nach dem Ausspruch der Kunstverständigen bei der Beschuldigten entdeckten sichern Merkmalen, oder aus dem rechtlichen Beweise einer kurz vorhergegangenen Geburt oder Fehlgeburt, wenn ihre Leibesfrucht vermißt wird.

C. Bei Verbrechen, die aus Gewinnsucht entstehen, sind besondere Anzeigungen:
1) Wenn der Beschuldigte, nachdem das Verbrechen begangen worden ist, einen sein Vermögen übersteigenden Aufwand gemacht hat.
2) Wenn er Sachen, die den Gegenständen des Verbrechens gleichen, und deren Werth oder Beschaffenheit seinen Verhältnissen nicht angemessen ist, heimlich oder auf verdächtige Weise, oder weit unter dem wahren Werthe veräußert oder zu veräußern ge-

sucht hat; oder wenn die bei dem Beschuldigten vorgefundenen oder von ihm ausgegebenen Geld- oder Münzsorten in der Menge und Beschaffenheit mit demjenigen, welche der Gegenstand des Verbrechens waren, so auffallend übereinstimmen, daß sie mit Wahrscheinlichkeit für eben dieselben gehalten werden können.

§ 4.

Als Anzeigungen sind ferner anzusehen:

1) Ein freiwilliges mit den im § 399. lit. b. c. d. e. des ersten Theils des Strafgesetzbuches angegebenen Eigenschaften versehenes außergerichtliches mündliches oder schriftliches Geständniß.

2) Die mit allen Erfordernissen des § 403. des ersten Theils des Strafgesetzbuches versehene Aussage Eines Zeugen, wenn sie sich unmittelbar auf die Verübung des Verbrechens durch den Beschuldigten bezieht und der Zeuge zur Zeit der That das vierzehnte Jahr zurückgelegt hat.

3) Die eben so beschaffene unbeschworene Aussage zweier Zeugen, welche zur Zeit der Verübung des Verbrechens auch nur das zehnte Jahr zurückgelegt hatten, wenn sie nur darum nicht beeidigt worden sind, weil sie zur Zeit ihrer Abhörung das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt hatten, oder weil sie sich zu dieser Zeit wegen eines Verbrechens in der Untersuchung oder in der Strafe befunden haben.

4) Der von dem Beschädigten, der vor seinem Ableben nicht mehr gerichtlich vernommen oder beeidigt werden konnte, bei herannahendem Tode abgegebene Aeußerung, welche den von ihm deutlich erkannten Beschuldigten als Thäter bestimmt bezeichnet.

5) Die mit den Erfordernissen des § 410 des ersten Theils des Strafgesetzbuches versehene Aussage Eines Mitschuldigen.

6) Die eben so beschaffene Aussage mehrerer Mitschuldigen, bei denen die Bestätigung nach Ankündigung des Urtheils nicht Statt finden konnte.

§ 5.

Zum rechtlichen Beweise aus dem Zusammentreffen der Anzeigungen sind, insofern auch die übrigen in § 1. festgesetzten Bedingungen eintreten, drei der in den vorhergehenden §§ 2. 3. 4. bestimmten und in jeder Paragraphe durch eigene Zahlen abgesonderten Anzeigungen erforderlich.

Treffen mehrere unter derselben Zahl in einer Paragraphe vorkommenden Anzeigungen ein, so sind sie nur für eine zu rechnen.

Ueberhaupt kann ein einzelner Thatumstand immer nur einmal in Anschlag gebracht werden, und nie in verschiedenen Beziehungen aufgefaßt mehrere Anzeigungen bilden.

§ 6.

Jedoch sind auch zwei der in den § § 2. 3. 4. bezeichneten Anzeigungen unter den Bestimmungen des § 5. zum rechtlichem Beweise hinreichend, wenn aus der Untersuchung, unabhängig von den erwähnten Anzeigungen, mit Rücksicht auf den Ruf, die Verhältnisse, den Lebenswandel oder die Gemüthsbeschaffenheit des Beschuldigten, für ihn ein besonderer Beweggrund oder eine Geneigtheit desselben zur Verübung des ihm angeschuldeten oder eines auf ähnlicher Triebfeder beruhenden Verbrechens klar hervorgeht, als zum Beispiel:

a. Wenn derselbe wegen eines früheren auf ähnlicher Triebfeder beruhenden Verbrechens oder einer solchen schweren Polizeiübertretung entweder schon früher von der Behörde in Untersuchung gezogen, und durch das darüber erfolgte Urtheil nicht für schuldlos erklärt worden ist, oder in der gegenwärtigen Untersuchung für schuldig erkannt wird.

b. Wenn er mit einer oder mehreren Personen, die ihm als Verbrecher bekannt sind, vertrauten und verdächtigen Umgang gehabt hat.

c. Bei Verbrechen aus Gewinnsucht, wenn er sich über keinen ehrbaren Nahrungsweg auszuweisen vermag.

§ 7.

Zwei der in den § § 2. 3. bezeichneten Anzeigungen sind unter den Bestimmungen des § 5. auch in dem Falle zum rechtlichen Beweise hinreichend, wenn das Gegentheil dessen, was der Beschuldigte zur Entkräftung der gegen ihn vorhandenen Anzeigungen angebracht hat, rechtlich bewiesen, mithin seine Verantwortung offenbar falsch ist.

§ 8.

Die zu den § § 2. 3. 4. bezeichneten Anzeigungen, so wie die in dem § 6. erwähnten Umstände müssen für sich rechtlich bewiesen seyn, und weder durch die Verantwortung des Beschuldigten, noch durch entgegenstehende Anzeigungen oder andere Verhältnisse, welche für die Schuldlosigkeit des Beschuldigten sprechen, und von dem Richter nach der Bestimmung des § 414. des ersten Theils des Strafgesetzbuches sorgfältig zu würdigen sind, entkräftet werden oder ihre Wirksamkeit verlieren.

Außer dem §. 412. wird durch gegenwärtiges Gesetz an den übrigen Bestimmungen des ersten Theils des Strafgesetzbuches nichts geändert.

Bernisches Gesetz vom 7. Juli 1832, über Aufruhr und Hochverrath.*)

Der große Rath der Republik Bern,

Auf den Antrag des Regierungsrathes;

In Betrachtung der Unzweckmäßigkeit und der Unvollständigkeit mehrerer Bestimmungen des ersten und des zweiten Abschnittes des ersten Titels des zweiten Theils, des peinlichen Gesetzbuches der helvetischen Republik in Betreff der Verbrechen, welche die Ruhe und die Sicherheit des Staates gefährden und der Schicklichkeit, die Gesetzgebung des alten und neuen Kantonstheiles hierüber in Uebereinstimmung zu bringen,

beschließt:

I. Hochverrath.

§ 1. Jedes Unternehmen, welches eine gewaltsame Veränderung der Staatsverfassung, die Anstiftung zu einem Bürgerkriege, die Herbeiführung einer Gefahr für den Staat von dem Auslande, oder die Vergrößerung einer solchen, zum Zwecke hat, ist als Hochverrath anzusehen.

§ 2. Als Hochverrath ist auch anzusehen die absichtliche Unterlassung eines Staatsbeamten, die ihm anvertraute Gewalt zu der Ablehnung einer Gefahr zu gebrauchen, mit welcher die Staatsverfassung oder die Ruhe und die Sicherheit des Staats bedroht sind.

a. Theilnehmer.

§ 3. Der Theilnahme an diesem Verbrechen macht sich Jeder schuldig, der absichtlich durch Mittheilung von Staatsgeheimnissen, durch Ausspähung, durch Anwerbung Anderer, oder auf irgend eine Weise zu der Ausführung desselben Hülfe geleistet, oder der die Ausführung nicht verhindert, ungeachtet er dieses ohne eigene Gefahr hätte thun können.

b. Strafe.

§ 4. Der Hochverrath kann an dem oder an den Urhebern mit dem Tode, und soll mindestens mit zehnjähriger Einsperrung und mit dem Verlust der Ehrenfähigkeit bestraft werden.

*) Eine Beurtheilung dieses Gesetzes liefert Hepp in seinen Beiträgen zur Lehre vom Hochverrath nach gemeinem und Bernischem Strafrechte in sechs Abhandlungen. Bern und Chur, 1833.

§ 5. Die Theilnahme an diesem Verbrechen, sowie der Versuch, eine der als Hochverrath bezeichneten Handlungen zu begehen, der ohne Erfolg geblieben, ist, je nach den Umständen, mit vier- bis zehnjähriger Einsperrung, und, je nach dem Grad der Schuld, mit dem Verluste der Ehrenfähigkeit zu bestrafen.

§ 6. Wer von einem hochverrätherischen Unternehmen zuverlässige Kenntniß hat, und diese nicht sogleich einem oberen Vollziehungsbeamten mittheilt, soll, je nach den Umständen, mit ein- bis zweijähriger Einsperrung, oder eben so langer Wegweisung aus dem Kanton bestraft werden, es sey denn, er könne erzeigen, daß das Unternehmen, der unterlassenen Anzeige ungeachtet, keine nachtheiligen Folgen mehr für den Staat hätte haben können. Mit der in diesem § angedrohten Strafe sind jedoch der Ehegatte des Verbrechers und die Verwandten und die Verschwiegerten desselben, in der auf- und absteigenden Linie und in dem ersten Grade der Seitenlinie, zu verschonen.

§ 7. Wer sich mit Andern in ein hochverrätherisches Unternehmen eingelassen, wird mit aller Strafe verschont, wenn er die strafbare Verbindung der Behörde zu einer Zeit anzeigt, wo sie noch geheim ist, und der Zweck derselben vereitelt werden kann; auch soll sein Name, so gut es sich thun läßt, verschwiegen bleiben.

II. Aufstand.

§ 8. Wenn sich mehr als zehn Personen zusammenrotten, um sich der Vollziehung eines Gesetzes oder eines Befehls der Regierung thätlich zu widersetzen, oder mit vereinter Gewalt etwas von einer Staatsbehörde zu erzwingen, oder auf irgend eine Weise die öffentliche Ruhe zu stören; so machen sie sich des Vergehens des Aufstandes schuldig.

§ 9. Jeder öffentliche Beamte, Gemeindsvorgesetzte und Staatspolizeidiener ist bei seiner Verantwortlichkeit verpflichtet, die in einem Aufstande begriffenen Personen mit lauter Stimme im Namen der Regierung zur Ruhe und zum Auseinandergehen aufzufordern.

Strafe.

§ 10. Legt sich auf diese Aufforderung der Aufstand sogleich, so sind die Anstifter und Rädelsführer, und die thätigsten Theilnehmer von dem Polizeirichter mit verhältnißmäßigen Gefangenschafts-, Geld- oder Leistungsstrafen zu belegen; wobei jedoch die Strafen für die Verletzungen anderer Rechte, die sich dabei zugetragen haben mögen, ausdrücklich vorbehalten sind.

III. Aufruhr.

§ 11. Legt sich der Aufstand auf die Aufforderung zur Ruhe nicht, so daß es nöthig wird, zu Herstellung der Ruhe und Ordnung Hülfe herbei zu holen und Gewalt zu gebrauchen; so ist der Aufstand als Aufruhr, und Jeder, der an demselben noch ferner Theil nimmt, als Mitschuldiger anzusehen.

Strafe.

§ 12. Die Anstifter oder Rädelsführer eines Aufruhrs sind, wenn dabei kein wirklicher Schaden verursacht worden, mit Zuchthaus oder mit Einsperrung von zwei bis vier Jahren, und wenn Jemand dabei sein Leben verloren, oder an seinem Leibe, oder an seinen Gütern bedeutenden Schaden erlitten, mit Schellenwerk oder mit Zuchthaus von vier bis acht Jahren zu bestrafen.

§ 13. Die Theilnehmer an dem Aufruhr sind, je nach dem Grade ihres Verschuldens, mit Zuchthaus oder Einsperrung von sechs Monaten bis zwei Jahren zu belegen.

§ 14. Wenn ein Anstifter oder ein Theilnehmer des Aufruhrs sich dabei noch eines andern Vergehens oder Verbrechens schuldig gemacht, so ist derselbe, neben der Strafe des Aufruhs, noch mit derjenigen Strafe zu belegen, mit welcher das Gesetz dieses Vergehen oder Verbrechen bedroht.

IV. Aufsammlung von Kriegsvorräthen.

§ 15. Wer heimlich Waffen oder Kriegsvorräthe aufgesammelt, der soll nach Verhältniß des Verdachtes, den seine Absicht dabei treffen mag, und der Gefahr, welche für die öffentliche Ruhe daraus erwachsen könnte, wenigstens mit sechs Monaten Gefangenschaft, oder mit einer Geldbuße von 300 bis 400 Fr. bis zwei Jahren Gefangenschaft bestraft, und die aufgesammelten Waffen oder Kriegsvorräthe sollen zu Handen des Staats confiszirt und in das Zeughaus abgeliefert werden.

V. Widerstand gegen Beamte.

§ 16. Wer sich einem Beamten in Amtssachen, oder einem Staatspolizeidiener in Vollziehung eines Befehls seines Oberen thätlich widersetzt, soll, wenn weder der Beamte, noch der Staatspolizeidiener, oder eine dritte Person, dabei beschädigt oder verwundet worden, mit dreißig bis sechszig Tagen Gefangenschaft, und wenn eine Beschädigung oder Verwundung eines derselben stattgefunden, wegen eines Widerstandes mit sechs Monaten bis ein Jahr Zuchthaus oder Einsperrung, und wegen

der Beschädigung oder Verwundung nach Vorschrift des Gesetzes bestraft werden.

VI. Befreiung von Gefangenen.

§ 17. Wer einen Gefangenen mit Gewalt in Freiheit setzt, soll nach dem Verhältniß des von dem Befreiten begangenen Vergehens oder Verbrechens, und der angewandten Gewalt, mit ein- bis sechsjähriger Zuchthausstrafe belegt werden.

§ 18. Wer öffentlich durch Reden, durch Schriften, durch Anschlagung derselben an öffentlichen Orten, oder auf andere Weise zum Hochverrathe, zum Aufstand, zum Aufruhr, zum Widerstand gegen Beamte oder gegen Staatspolizeidiener, oder zu der Befreiung eines Gefangenen auffordert oder anreizt, soll, wenn gleich die Aufforderung oder Anreizung ohne Erfolg geblieben, mit einer Strafe, die von fünf und zwanzig Franken und vier Tagen Gefangenschaft bis einhundert Franken und einhundert Tagen Gefangenschaft gesteigert werden kann, belegt werden. Hat er seine Aufforderung oder Anreizung noch mit Geld oder mit Versprechungen unterstützt, so ist die Strafe bis auf zwei Jahre Einsperrung zu verschärfen.

VII. Verhinderung der Bekanntmachung der Gesetze.

§ 19. Wer ein an den gewohnten Orten angeheftetes Gesetz, oder eine Bekanntmachung einer Regierungsbehörde abreißt, entstellt, oder absichtlich besudelt, soll von dem Polizeirichter mit einer Buße bis auf einhundert Franken oder Gefangenschaft bis auf sechs Monate bestraft werden.

VIII. Störung der öffentlichen Ruhe.

§ 20. Absichtliche, grobe Störung der öffentlichen Ruhe soll mit verhältnißmäßiger Gefangenschafts- oder Leistungsstrafe belegt werden, wobei die Strafen der Rechtsverletzungen, die sich bei einem solchen Anlasse zugetragen, vorbehalten sind.

§ 21. Durch dieses Gesetz werden der erste und der zweite Abschnitt des ersten Titels des zweiten Theiles des peinlichen Gesetzbuches der helvetischen Republik vom Jahre 1799 und die Art. 75 bis und mit 108 des französischen Strafgesetzbuches, und aller mit demselben im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben; hingegen ist das Gesetz vom 27. Juni 1803, und das Gesetz über die Verwandlung der Zuchthausstrafen vom 1. Hornung 1819 auf die in diesem Gesetze bestimmten Fälle nicht anwendbar. Dasselbe tritt von dem Tage seiner

Publikation an in Wirksamkeit, und ist auf alle Fälle anwendbar, die sich nach seiner Bekanntmachung zutragen. Es soll gedruckt, der Sammlung der Gesetze und Dekrete einverleibt, und auf die gewöhnliche Weise bekannt gemacht werden.

Gegeben in der Versammlung des großen Rathes.

Bern, den 7. Juli 1832.

Lerminier's Skizze zu einer Schrift über den wechselseitigen Einfluß der Gesetze und Sitten.*)

Da die hochwichtige Frage über die Wechselwirkung der Gesetze und Sitten auch durch die von der Pariser Akademie gekrönte Preisschrift von Matter nicht erschöpfend beantwortet ist, vielmehr das oben erwähnte Werk (s. Sum. Bd. II. Abth. 1. Liefer. 6. S. 281 ff. u. Krit. Zeitschr. f. d. RW. u. Gesetzg. d. Ausl. Bd. 6. H. 2.) seiner großen Vortrefflichkeit ungeachtet, doch auch an zahlreichen Mängeln leidet und insbesondere gründlichere Kenntnisse in der Geschichte, der Rechts- und Staatswissenschaft beim Verfasser vermissen läßt: so glauben wir durch die Mittheilung der nachfolgenden Skizze, die eine wiederholte Bearbeitung jenes Themas anzuregen geeignet ist, keine ganz unnütze Arbeit zu unternehmen. Herr Lerminier verbreitet sich in dem unten genannten Werke unter Andern auch über das Verhältniß der geistigen zu der sittlichen Bildung und kommt hierbei auf jene Preisaufgabe zu sprechen, deren Lösung dem Wunsche der Akademie zufolge in einer philosophischen Geschichte der Menschheit gesucht werden sollte. Eine Ausführung des nachstehenden Umrisses, den wir wörtlich in der Landessprache des Verfassers hier wiedergeben, würde dem gesteckten Ziele näher führen. Die Skizze lautet folgendermaaßen:

I. Qu' est-ce que les moeurs?

Analyse des instincts spontanés de l'homme et des sociétés.

A quelle époque de l'histoire générale du monde elles ont dû régner sans lois.

A quelle époque de l'histoire de tout peuple elles régnent sans les lois.

*) Die Skizze ist dem Werke Lerminier's: De l'influence de la philosophie du XVIIIe siècle sur la législation et la sociabilité du XIXe (Paris und Leipzig, 1833.) S. 374—378 entnommen, über welches Werk wir unter Nr. II. Bericht erstatten werden.

A quelle époque elles tiennent lieu de lois révélées, et de toute écriture.

A quelle époque elles se concilient avec la présence d'une loi courte et écrite, et tiennent lieu de lois plus nombreuses et plus raisonnées.

Leur caractère traditionnel.

En quoi excellentes.

En qui originales et innées. — Question des races.

En quoi soumises aux influences extérieures de la nature. — Question du climat*)

Que, livrées à elles mêmes, elles enchaîneraient l'avenir des sociétés.

Question de la liberté de l'individu.

Question de l'association.

Idée de la société.

Transition naturelle pour passer à l'idée de loi.

II. Qu'est-ce que la loi?

Analyse des caractères de la loi, de ce resultat de la conscience sociale.

Modifications successives par les quelles passe la conscience de la société.

Disposition exclusivement superstitieuse, de foi, et de religion symbolique. — Institutions théocratiques.

Disposition encore théocratique, inclinant aux intérêts exclusifs d'une minorité. — Institutions aristocratiques

Aurore d'un esprit plus général, avénement d'intérêts plus généraux, apparition d'une majorité qui réclame. — Luttes entre la situation théocratico-aristocratique et la situation timo-démocratique.

Avénement d'une liberté plus générale encore, plus humaine.

Plébéjanisme: } C'est-à-dire égalité des droits de l'ame hu-
Christianisme: } maine.

---

*) In Beziehung auf die klimatiſchen Verhältniſſe und ihren Einfluß auf die Geſetzgebung machen wir auf folgende Schrift aufmerkſam: Stoeckhardt, H. R., de coeli in goneris humani cultum vi ac potestate. Pars prior, reliquas praeter jurisprudentiam litteras et artes complectens. Leipzig, bei Reclam, 1826. 68 S. 4. Die Fortſetzung erſchien, ſoviel wir wiſſen, nicht.

Philosophie: } C'est-à-dire égalité des droits de l'intelligence humaine.

Question de la révélation.

Question de l'éducation du genre humain. Empire s'étendant de plus en plus de la loi philosophique.

Du legislateur.

Un dieu parlant par le prêtre.

Le prêtre se confondant avec le noble.

La minorité transigeant avec la majorité.

La majorité dans des conditions imparfaites.

La majorité dans des conditions plus philosophiques

La majorité se rapprochant le plus possible de l'universalité.

Idée moderne et philosophique du peuple.

III. Rapports des lois et des mœurs.

De leur action réciproque chez quelques peuples, dont l'histoire est marquée de caractères originaux.

Rapport des mœurs avec la législation théocratique.

Avec la législation aristocratique.

Avec les différens développemens de l'institution démocratique.

Caractères généraux de la civilisation antique. — De l'état.

Origine de la société moderne.

Mœurs germaniques.

De la famille.

De l'action réciproque des lois et des mœurs dans l'histoire générale du monde.

De la coutume

De la raison philosophique

De la tradition

l'écriture:

Question de la codification.

Comment la loi participe à la fois de l'axiome et du dogme.

Office social de la science.

Que la science sociale doit travailler à mettre la légalité toujours au niveau de la moralité interne et progressive des sociétés.

Caractère philosophique et réfléchi de la moralité moderne.

Supériorité de la raison sur l'instinct, du général sur le particulier.

Idée philosophique et moderne de l'état.
Subordination morale de l'individualité à l'association.
Donc, dans les rapports des lois avec les moeurs, et des moeurs avec les lois doivent diriger, modifier, perfectionner constamment les moeurs, et les gouverner rationnellement.

II.

Inhaltsberichte über die neuesten Schriften.

Rechtsphilosophie.

Paris und Leipzig, 1833.: De l'influence de la philosophie du XVIIIe siècle sur la législation et la sociabilité du XIXe. Par E. Lerminier, professeur de l'histoire des législations comparées au college de France. XXXII und 478 S. 8. geh. 8 Fr. Motto: Bono sui saeculi quisque citra obtrectationem alterius utatur.*)

Da eine kritische Beleuchtung dieser neuesten Schrift Lerminier's Seiten des Herrn Professor Warnkönig, der über die rechtsphilosophischen Bestrebungen Frankreichs in der kritischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung d. Ausl. (Bd. I. S. 271 und 434, Bd. II. S. 143., Bd. VI. S. 61. 339. 492.) fortlaufend Bericht erstattet hat, nicht ohne Wahrscheinlichkeit zu erwarten steht, so glauben wir unsere Leser im Voraus darauf verweisen und hier nur auf diejenigen Stellen des Werkes aufmerksam machen zu dürfen, wo Lerminier entweder die deutschen Zustände näher ins Auge faßt, oder über die Gesetzgebung überhaupt spricht. Denn immer bleibt es für uns wichtig, von einem Ausländer über das gesellschaftliche Leben und insbesondere über die Gesetzgebung in unserem Vaterlande ein Urheil zu vernehmen; und dieß namentlich dann, wenn dem Ausländer unsre Literatur nicht fremd

*) Früher erschienen von demselben Verfasser folgende Schriften: 1) De possessione. Analytica Savignianeae doctrinae expositio. 2) Introduction générale à l'histoire du droit. Von dieser Einleitung soll bereits eine zweite Ausgabe unter der Presse seyn. 3) Philosophie du droit. 2 Bände. 4) Lettres philosophiques adressées à un Berlinois. Auch verspricht Lerminier in der Vorrede zu dem obengenannten neuesten Werke, S. XVI eine théorie du droit dans ses rapports avec le temps et l'espace. Aber nicht nur durch seine vielgelesenen Schriften sondern auch durch seine Vorlesungen hat sich dieser französische Philosoph einen Namen erworben. Aus seinen öffentlichen Vorträgen über die histoire du puvoir législatif sind Bruchstücke mitgetheilt worden in den literarischen Blättern der Börsenhalle. Jahrg. 1833 und 34.

geblieben ist. Bevor wir jedoch die Ansichten des französischen Philosophen in dieser Beziehung mittheilen, müssen wir zuerst seinen Standpunkt im Allgemeinen bezeichnen.

Lerminier steht auf der Seite der Bewegung. Die erste französische Revolution erscheint ihm als die Morgenröthe einer besseren Zukunft, im politischen wie im religiösen und scientifischen Leben der Völker. Aber auch die Revolution von 1830 betrachtet er als einen glänzenden Sieg des menschlichen Geistes über geschichtliche Tradition. Die Fortschritte, welche sie angeregt hat, wird das mit uns aufwachsende jüngere Geschlecht vollenden. „Du jour, sagt er, où la société verra ses enfans se jouer dans son sein avec harmonie et liberté, et marcher au même but avec une indépendance solidaire, elle tressaillera comme une heureuse mère; elle sentira le moment venu de sa rénovation; elle aussi pourra dire: Fiat, faciamus hominem. Fiat! oui, dans la maturité des temps que la vérité paraisse, et que son regne commence! Que les choses humaines soient soumises à la règle de ce qui est vrai! et que les idées se soumettent le monde! Faciamus hominem! Oui, dans la maturité des temps constituons l'homme nouveau; créons l'homme social de l'ère moderne; imprimons une face ultérieure à la nature des choses, et que l'humanité trouve dans une unité nouvelle l'emploi et la satisfaction de toutes ses puissances."

Die fremden Staaten, deren Bildungsgang der Verfasser genauer betrachtet, sind Deutschland im Allgemeinen, insbesondere Oesterreich und Preußen, Rußland, Spanien, Portugal, Italien und Amerika. Wie schon oben angedeutet wurde, wollen wir hier nur über denjenigen Theil des Buches berichten, wo sich der Verfasser über das staatsgesellschaftliche Leben und die Gesetzgebung in Deutschland verbreitet und seine Ansichten über die Gesetzgebungswissenschaft überhaupt mittheilt. Das allgemeine Landrecht für Preußen, um von diesem nach der vom Verf. getroffenen Anordnung zuerst zu sprechen, gilt ihm zwar als der erste eben so verdienstliche und nachahmungswürdige als noch unvollkommene Versuch eines gleichförmigen Gesetzbuches, bei dessen Ausarbeitung die Ergebnisse der wissenschaftlichen Bestrebungen der berühmtesten europäischen Rechtsgelehrten benutzt worden seyen. (S. 156). Nichts destoweniger räumt er aber der napoleonischen Gesetzgebung den Vorzug ein (S. 158). Bei dem österreichischen Gesetzgeber fernet vermißt Lerminier gründliche Gelehrsamkeit wie philosophische Schärfe: „le législateur autrichien ne s'appuyait ni sur une erudition profonde

ni sur une philosophie déterminée" S. 177. Als die Männer aber, die auf Deutschland überhaupt von den frühesten Zeiten bis auf die neuesten herab geistig am stärksten einwirkten, bezeichnet der Verf. in politischer Hinsicht Karl den Großen und Napoleon, in religiöser und scientifischer Voltaire und Rousseau, Klopstock und Kant, Lessing, Goethe, Schiller und Fichte. Ueber die Gesetzgebung im Allgemeinen ist die Ansicht unsres Verfassers, nach S. 357—362, folgende. Die Hauptrepräsentanten der rationalen Schule, gegenüber der geschichtlichen, sind ihm Rousseau und Bentham, „je n'en trouve que deux qui aient entièrement affranchi leur pensée du joug des traditions historiques." Während aber Beide das gemeinschaftlich hatten, daß sie sich von allen feudalistischen Ideen gänzlich losrissen, irrte Bentham nur darin, daß er den Begriff des Rechts aufheben wollte, der doch, gleich wie der Begriff der Religion, unvertilgbar ist. Aber auch das Recht ist, wie die Religion, den Bedingungen von Zeit und Raum unterworfen und bleibt sich daher weder zu allen Zeiten noch an allen Orten gleich. Somit ist auch die Gesetzgebung über die Geschichte erhaben und steht zwischen der Religion und der Philosophie, das Gesetz zwischen dem Axiom und dem Dogma in der Mitte. „La loi est un faisceau de verités choisies, legere, cueillir, choisir, c'est l'élite des vérités mûres et possibles, présentées à la pratique de l'humanité." Ohne Religion und Philosophie kann das Gesetz nicht bestehen. Denn erstere fordert den Glauben, und letztere die Regel- und Vernunftmäßigkeit. Jedem guten Gesetze innewohnt aber auch endlich eine nöthigende Kraft, in Folge deren der Mensch seinen Vortheil (les interêts) der Ueberzeugung von der Nothwendigkeit des Gesetzes zum Opfer bringt. „Les intérêts, fährt der Verf. fort, sont la partie corporelle et physique de l'humanité; ils en sont les membres et comme la vie individuelle et locale; aussi la contradiction les constitue, et ils se combattent en coexistant. Souvent ils veulent s'entre-détruire; l'égoisme les exaspère et dans des concurrens leur désigne des ennemis. Les passions sont plus vives encore, quand le temps a marqué d'une notable différence l'âge des antagonistes; alors entre les intérêts anciens et les intérêts nouveaux il semble n'y avoir pas de transactions possibles; entre la conservation et la conquête, la propriété et le travail, entre le sol déjà partagé et la population qui grossit, on dirait que la guerre seule saura faire raison; la victoire pourra se montre

mobile; mais quand même elle choisirait définitivement le camp des intérêts nouveaux, les affaires humaines ne seraient pas résolues. Il n'appartient ni aux nouveaux ni aux anciens intérêts de fournir cette solution qui ne peut être apportée que par une auguste et sainte médiation, la médiation des idées."

„Les idées sont un désintéressement admirable qui les approprie à la mission d'arbitres et de reines du monde; ces vierges n'ont qu'une passion, celle de la vérité; elles travaillent au bonheur de l'humanité sans se laisser enfermer dans des situations étroites. Elles ne sont ni bourgeoises, ni prolétaires; elles sont intelligentes, charitables et humaines, et elles s'emploient à guérir le genre humain par la grandeur de leurs conceptions et de leur amour."

„La législation doit donc concilier à ses prescriptions l'obéissance de tous les intérêts par la lumière des idées; elle a cette mission philosophique d'éclairer les hommes, cette mission religieuse de les convertir, cette mission sociale de s'en faire obéir."

Durch die bisherigen Mittheilungen, welche, soweit sie wörtlich entlehnt sind, zugleich von der schönen stylistischen Form der Rede einen Beleg geben mögen, werden genügen, um die Aufmerksamkeit unserer Leser auf den reichen Inhalt dieses Werkes hinzulenken, das wenigstens auszugsweise eine Uebertragung in unsere Sprache verdiente. Ueber die neuesten rechtsphilosophischen Arbeiten in Deutschland werden wir hier später berichten, wenn das Werk von Stahl*) beendigt seyn und die von Gans besorgte Ausgabe der Hegel'schen Rechtsphilosophie**) uns vorgelegen haben wird.

Gesetzsammlungen.

Paris, chez Dupont et Cailleux: Collection des lois civiles et criminelles des états modernes. Première livraison. Code pénal général de l'empire d'Autriche avec des appendices contenant les règlements généraux les plus

*) Die Philosophie des Rechts nach geschichtlicher Ansicht. 1r Band. Die Genesis der gegenwärtigen Rechtsphilosophie. Heidelberg, 1830. 2r Band. Christliche Rechts- und Staatslehre. 1ste Abtheilung. Ebendas. 1833.

**) Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, oder Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse. Herausgegeben von Dr. Ed. Gans. Berlin. 1833.

récents; traduit sur la dernière édition officielle, par M. Victor Foucher, avocat général du roi près la cour royale de Rennes. 1833. 399 S. gr 8. geh. 2 Thlr. 8 Gr.

Deuxième livraison. Code criminel de Brésil, adopté par les chambres législatives dans la session de 1830. Traduit par M. Foucher et précédé d'observations comparatives avec le code pénal français. 1834. 137 S. 8. geh. 1 Thlr. 4 Gr.

Einen neuen Beweis davon, daß auch Frankreich den Werth der Studien der vergleichenden Gesetzgebungswissenschaft anerkennt, gibt die oben genannte auf eine sehr bedeutende Anzahl von Bänden berechnete Gesetzsammlung, von der uns gegenwärtig die zwei ersten Lieferungen zur Anzeige vorliegen. Die erste derselben giebt das österreichische Strafgesetzbuch nebst dem nachträglich erschienenen Gesetze vom 6. Juli 1833 über den Beweis durch das Zusammentreffen der Umstände, welches wir oben mitgetheilt haben, in einer sehr getreuen und wörtlichen französischen Uebersetzung wieder. Außer einem kurzen Vorworte ist S. III—X eine Analyse des Gesetzbuches, ingleichen S. XI—XVI. das Publicationsdecret vom 3. September 1803 vorangeschickt.

Für den deutschen Rechtsgelehrten ist die zweite Lieferung unstreitig von größerer Bedeutung als die erste. Denn es enthält dieselbe das in Deutschland bisher noch wenig oder gar nicht bekannte Strafgesetzbuch für das Kaiserreich Brasilien, vom 8. Januar 1831, und die später erschienenen Gesetze vom 6. Juni, 26. Oktober und 7. November desselben Jahres. Dieser zweiten Lieferung hat der Uebersetzer eine allgemeine Charakteristik und Analyse, ingleichen eine Kritik des Strafgesetzbuches vorangeschickt und bei der letztern überall die Strafgesetzgebung seines eigenen Vaterlandes im Auge behalten. Am Schlusse folgt eine Inhaltsübersicht nach den Abtheilungen, Titeln und Kapiteln. Das Ganze zerfällt in vier Theile, von denen der erste die allgemeinen Lehren, der zweite die öffentlichen Verbrechen, der dritte die Privatverbrechen und der vierte endlich die Polizeiverbrechen abhandelt. Die Lehren von der Strafgerichtsbarkeit und dem strafrechtlichen Verfahren sind von diesem Gesetzbuche ausgeschlossen. Alle weiteren Bemerkungen über den Inhalt und die Eigenthümlichkeiten dieses Gesetzbuches behalten wir uns für einen längeren Artikel vor, zu dem uns jetzt weder Raum noch Zeit verstattet ist.

Die dritte Lieferung der Sammlung wird das österreichische Civilge-

setzbuch vom Advokaten de Clerq, die vierte das Großherzoglich Badensche Strafgesetzbuch vom Advokaten Fölix, die fünfte das bürgerliche Gesetzbuch von Louisiana von Taillandier, die sechste die neue römische Gesetzgebung vom Advokaten Foucher enthalten. Die ferneren Lieferungen sollen die Gesetzbücher von Neapel, von der Schweiz, von Bolivia, von Preußen, ingleichen die neuesten englischen Gesetze über die Verwaltung der Rechtspflege mittheilen. Wir wünschen dem großartigen, der französischen Nation zur Ehre gereichenden Unternehmen einen raschen Fortgang und recht vielseitige Unterstützung vom In- und Auslande.

Saint-Pétersburg. De l' imprimerie de Mme. veuve Pluchart et Fils, 1833.: Précis des notions historiques sur la formation du corps des lois russes. Tiré des actes authentiques déposés dans les archives de la 2e section de la Chancellerie particulière de S. M. l'Empereur. Traduit du Russe. 187 u. VII. S. gr. 8. geh. 1 Thlr.

Riga und Dorpat bei Frantzen, 1833.: Geschichtliche Einleitung in das Corpus juris des Russischen Reichs. Dargestellt aus dem im Archive der zweiten Abtheilung der eigenen Canzlei Seiner Kaiserlichen Majestät aufbewahrten Originalacten. Uebersetzung aus dem Russischen. 198 S. 8. geh. 1 Thlr. 6 Gr.

Obgleich über das neue russische Gesetzbuch schon mehrfach anderwärts, z. B. von von Reutz in den Dorpater Jahrbüchern, Jahrgang 1833 und von Mittermaier in der krit. Zeitschr. f. Rechtsw. u. Gesetzg. d. Ausl. Bd. VI. H. 2. S. 328—333. Bericht erstattet wurde, so glauben wir doch auch in unserem Journale die beiden oben genannten Schriften nicht mit Stillschweigen übergehen zu dürfen. Die erstere ist eine französische, die zweite eine deutsche Uebersetzung aus dem Russischen. Demnach liegt beiden Arbeiten das russische Original zu Grunde. Zu Erleichterung unsres Geschäfts halten wir uns an die deutsche Uebersetzung an. Mit Uebergehung des ganzen ersten Theiles (S. 5—64), in welchem eine geschichtliche Uebersicht der zum größten Theil fruchtlos gebliebenen Redactionsarbeiten von 1700 bis 1826 gegeben ist, wenden wir uns sofort zum zweiten Theile, der mit dem Jahre 1826 beginnt. Durch einen Ukas vom 31. Januar des genannten Jahres kamen die Arbeiten zur Redaktion der Gesetze unter die unmittlbare Leitung Sr. Kaiserlichen Majestät und die bisherige

Gesetzcommission wurde in eine zweite Abtheilung der eigenen Kaiserlichen Canzlei umgestaltet. Zuerst die Principien der Codification anlangend, entschied man sich jetzt dafür, daß die bestehenden noch gültigen Gesetze nach der Ordnung der Gegenstände, ohne alle Veränderung im Wesen derselben, in ein Ganzes verarbeitet werden sollten. Da alle übrigen Methoden, die der Auszüge, der Lehr- und Handbücher, der Repertorien hierzu als unbrauchbar erscheinen mußten, so galt es hier, ein Corpus juris oder vielmehr ein Corpus legum, eine alle Zweige der Gesetzgebung in ihrer Gesammtheit umfassende Zusammenstellung und Verarbeitung der bestehenden Gesetze zu liefern. Die Grundsätze von Baco wurden hierbei als leitende Principien betrachtet, soweit dieselben mit den Eigenthümlichkeiten der Russischen Gesetze zu vereinigen waren. Eine zweite Hauptfrage war die um Entwerfung eines Planes, nach welchem die Gesetze eingetheilt werden sollten. In dieser Beziehung ist hier zu bemerken, daß das Gesetzbuch in folgende acht Bücher oder Hauptabschnitte zerfällt: Erstes Buch: die Reglements über die Organisation des Verwaltungs- und Justizwesens. Zweites Buch: die Reglements über die Staatsdienstbarkeiten oder öffentlichen Lasten. Drittes Buch: die Reglements über die Finanzverwaltung. Viertes Buch: die Gesetze über die Stände. Fünftes Buch: die bürgerlichen Gesetze. Sechstes Buch: die staatswirthschaftlichen Reglements. Siebentes Buch: die Polizeireglements. Achtes Buch: die peinlichen Gesetze. Die Principien dieser Eintheilung sind S. 118 — 128. kurz entwickelt. Die dritte und vierte Hauptfrage, die bei Abfassung des Gesetzbuches zu lösen waren, betrafen die Anordnung der vorbereitenden und der schließlichen Arbeiten. Die ersten bestanden in der Sammlung der Gesetze und in ausführlichen historischen Darstellungen der einzelnen Zweige. Bei der Sammlung wurden folgende allgemeine Grundsätze, jedoch nicht ohne Ausnahme zur Anwendung gebracht. Die ganze Sammlung sollte in zwei Perioden getheilt, die erste mit dem Gesetzbuche, Uloshenie, von 1649 begonnen und durch 176 Jahre bis zum 12. December 1825 fortgeführt, die zweite mit dem 12. December 1825 begonnen und durch jährliche Herausgabe der Gesetze des vorhergehenden Jahres im darauf folgenden fortgesetzt werden. Alle Verordnungen, die zur immerwährenden Befolgung von der höchsten Gewalt oder in deren Namen durch die von ihr eingesetzten Behörden erlassen worden, sollten, ohne Unterschied, ob sie noch gelten oder nicht, in die Sammlung aufgenommen, gerichtliche Entscheidungen dagegen, sowie Alles, was bloß Privat- oder persönliches Interesse

oder temporelle Maaßregeln betrifft, ausgeschlossen werden. Nach Feststellung dieser Regeln, mußten nun 1) von Allem in allen betreffenden Behörden Nachforschungen veranstaltet und Register der Gesetze angefertigt, 2) nach diesen Registern die Texte selbst gesammelt und 3) die gesammelten Texte genau revidirt und berichtigt werden. Beiden Sammlungen, der von 1649 bis 1826 sowie der andern von 1826—1832 sind chronologische und alphabetische Register beigegeben. Die erste umfaßt 30920 Urkunden, die zweite 5073. Demnach enthalten beide 35993 Urkunden. Die Sammlung ist volksthümlich, da die Gesetze meist einheimisch und nur wenige aus dem fremden Rechte entlehnt sind, auch namentlich das römische Recht sich in Rußland nicht so, wie in den übrigen europäischen Staaten, eingebürgert hat (S. 102. ff. u. 150.). Der große Nutzen einer derartigen Sammlung für Rußland, der S. 151. ff. nachgewiesen wird, ist unverkennbar. Außer dem Ansammeln und Zusammenstellen der Gesetze waren aber auch als vorbereitende Arbeiten, ausführliche historische Darstellungen der Gesetze nothwendig, die über jeden einzelnen Zweig der Gesetzgebung angefertigt wurden. Diese historische Darstellung, die nicht bei allen Zweigen zu den ältesten Quellen zurückgeführt zu werden brauchte, bildet ein besondres sehr umfassendes Werk von mehr als 11,000 Artikeln. Endlich sind hier noch die Schlußarbeiten zu betrachten, welche in Abfassung der einzelnen Artikel des Corpus juris, in Revision und Berichtigung, Ergänzung und Abänderung, ingleichen in Anfertigung von Hülfsmitteln zum praktischen Gebrauche des Gesetzbuches bestanden haben. Die Abfassung anlangend, sind die einzelnen Artikel größtentheils mit den Worten der Quelle selbst wiedergegeben. Die Artikel, die aus mehreren Gesetzen geschöpft waren, sind entweder mit den Worten des Hauptgesetzes, nebst Ergänzungen aus den andern oder mit andern Worten gegeben, die den gemeinschaftlichen Sinn ausdrücken. Bei jedem Artikel sind ferner die Quellen, aus denen derselbe geschöpft ist, angegeben und außer diesen Allegaten dem Gesetzbuche überhaupt Anmerkungen, auch den einzelnen Theilen desselben Beilagen (Formulare und Tabellen) beigefügt. Die Zahl der schriftlich abgefaßten Bemerkungen zum Zweck der Revision und Berichtigung beträgt, die durch mündliche Verhandlung erledigten ungerechnet, zusammen gegen 2000. Das Verfahren bei der Revision ist S. 165. ff. genauer beschrieben. Die Ergänzungen und Abänderungen wurden in Folge der in verschiedenen Zweigen der Verwaltung erschienenen neuen Verordnungen nothwendig. Es mußten daher nicht nur einzelne

Artikel, sondern auch ganze Capitel und Abschnitte umgearbeitet werden, um alle Theile bis auf den festgesetzten Zeitpunkt, den Anfang des Jahres 1832 herabzuführen. Alles Spätere wurde, mit Ausnahme der Wechsel- und Fallitenordnung, des Reglements der Handelsgerichte, der Verordnung über Taxationen und Versteigerungen und des Quarantainereglements vom Jahre 1832, in die nun bereits begonnene Fortsetzung des Gesetzbuches verwiesen. Endlich wurde, um bis zum Erscheinen eines alphabetischen das ganze Gesetzbuch umfassenden Registers den praktischen Gebrauch desselben zu erleichtern, jedem einzelnen Theile ein ausführliches Inhaltsverzeichniß, ingleichen ein chronologisches Register beigefügt. Nachdem auf diese Weise auch die Schlußarbeiten beendigt waren, wurde zu Anfange des Jahres 1832 das erste Buch des Gesetzbuches der Presse übergeben und am Schlusse desselben Jahres waren sämmtliche acht Rechtsbücher gedruckt. Am 31. Januar 1833 verkündigte das S. 183—188 mitgetheilte Manifest die Vollendung des Gesetzbuches, durch das sich der Gesetzgeber des unermeßlichen Reiches und seine erleuchteten Vorgänger in der Bildungsgeschichte der Menschheit ein Denkmal gesetzt haben, das kostbarer ist, als Erz und Marmor.

Wenn endlich am Schlusse der Schrift (S. 178, ff.) der Bearbeitung der Provinzialrechte gedacht wird, so verweisen wir rücksichtlich der Ostseeprovinzen auf die beiden von Herrn von Bunge verfaßten Schriften, über welche wir früher im Summarium (Bd. II. S. 111—118) Bericht erstattet haben, und bemerken nur noch in Bezug auf die westlichen Gouvernements, daß die Gesetze derselben im Laufe des Jahres 1833 beendigt seyn und gleich wie die der Ostseeprovinzen einer Revision unterzogen werden sollten. Eine französische Uebersetzung der Russischen Gesetzbücher, wodurch dieselben ein Gemeingut der Rechtsgelehrten aller civilisirten Völker werden würden, steht einer in der Pariser Revue étrangère de la législation et d'économie politique. Jahrg. 1834. Januarheft, S. 192. mitgetheilten Nachricht zufolge mit Zuverlässigkeit zu erwarten.

Leipzig, bei Schaarschmidt, 1833.: Handbuch der Strafgesetze des Königreiches Sachsen von 1572 bis auf die neueste Zeit von Professor Dr. Julius Weiske. 386 S. gr. 8. 2 Thlr. 12 Gr. n., auf Schreibpapier, mit breitem Rande, 3 Thlr. 8 Gr. n.

Nachdem das Handbuch der sächsischen Strafgesetze von Pfo-

kenhauer vergriffen ist, schien eine wiederholte Zusammenstellung derselben, insbesondere zunächst für den sächsischen Rechtspraktiker und die Studirenden wünschenswerth; wenn auch ein neues Strafgesetzbuch für das Königreich Sachsen schon dem nächsten Landtage vorgelegt werden soll. Der Anordnung des Einzelnen nach der Zeitfolge hat der Herausgeber mit Recht den Vorzug vor der systematischen eingeräumt. Dagegen möchten wir die Weglassung der älteren unpraktisch gewordenen oder in späteren mehr oder weniger wörtlich wiederholten Gesetze deßhalb nicht ganz billigen, weil eines Theils die älteren Gesetze für die Alterthümer und die Geschichte des Strafrechts einen unverkennbaren Werth haben und auf der andern Seite wenigstens in einzelnen, wenn gleich seltenen Fällen zur Erklärung der späteren Gesetze mit Nutzen gebraucht werden können. Das der Sammlung vorangeschickte chronologisch geordnete Inhaltsverzeichniß, so wie das am Schlusse beigegebene Sachregister wird den Gebrauch der Schrift vielfach erleichtern.

Leipzig, bei Volkmar, 1834.: Handbuch der vom Jahre 1572 bis auf die neueste Zeit erschienenen noch jetzt gültigen Civil-Prozeß-Gesetze des Königreichs Sachsen. Herausgegeben von Friedrich Freiesleben. Erster Theil. 286 S. gr. 8. Preis beider Theile 2 Thlr. 16 Gr.

Eine gleich verdienstliche Arbeit, wie die vorher genannte, ist das noch unvollendete Handbuch der Königl. Sächsischen Civil-Prozeß-Gesetze, wovon der uns vorliegende erste Theil die Gesetze von 1572 an bis 1766 umfaßt. Auch in diese Sammlung sind nur die noch jetzt gültigen Gesetze aufgenommen worden; jedoch nicht nur diejenigen, welche ihrer wesentlichen Bestimmung nach das bürgerliche Rechtsverfahren feststellen sollen, sondern auch die einschlagenden Titel und Paragraphen von solchen, die ihrem Hauptinhalte nach auch auf andere Rechtstheile sich beziehen. Gewiß im Sinne der Mehrzahl sprechen wir den Wunsch aus, daß auch diesem Handbuche ein möglichst vollständiges Sachregister beigegeben werden möge.

Bürgerliches Rechtsverfahren.

Bernburg, bei Gröning, und Halle bei Schwetschke und Sohn, 1831.: Beiträge zu der Lehre von den Nichtigkeiten im Civilprozesse nach gemeinem Deutschen Rechte, nebst einem Anhange, Bemerkungen über die Bestimmungen der Anhaltischen Prozeßordnung und der Zerbster Oberappellationsgerichtsordnung

in Betreff der Nichtigkeiten enthaltend. Von Carl von Röder, Herzogl. Anhalt-Bernburgischen Regierungs- und Consistorial-Assessor. 211 S. gr. 8. n. 1 Thlr. 8 Gr.

Damit das förmliche Recht, welches der Richter als solches erkannt hat, für die streitenden Theile zum Gesetz erhoben werde, ist vom Staate die Rechtskraft des richterlichen Erkenntnisses eingeführt worden, mit deren Eintritt das förmliche Recht statt des wirklichen Gültigkeit erlangt. Um aber jede Abweichung des förmlichen Rechtes von dem wirklichen bestmöglichst zu vermeiden, hat der Gesetzgeber eine mehrmalige Prüfung der Rechtsverhältniffe in verschiedenen Instanzen ausdrücklich angeordnet. Zur Abhülfe ihrer Beschwerden und zum Schutze ihrer Rechte, werden den Streitenden Rechtsmittel gegeben. Da aber der Richter auf doppelte Art und zwar einmal durch seinen Willen und dann durch seine Reflexionen die Rechte der Partheien verletzen kann, so müssen auch Rechtsmittel doppelter Gattung, wider die Willens- und Reflexionsfehler des Richters, gegeben werden. In Uebereinstimmung hiermit lassen sich von den Rechtsmitteln folgende drei verschiedene Schemate aufstellen, wie dieselben S. 6. und 8. ersichtlich:

Verletzungen:	Rechtsmittel:
A. durch fehlerhaften Willen des Richters	A. simple Querelen
B. durch fehlerhafte Reflexion des Richters	B. qualifizirte Beschwerden,
I. in der Form des Prozesses	I. Nichtigkeitsbeschwerden
1) gegen Vernunftrecht	1) unheilbare Nichtigkeitsbeschwerde
2) gegen positives Recht	2) heilbare Nichtigkeitsbeschwerde
II. in der Materie des Prozesses	II. Rechtsmittel
1) gegen außerordentliche Mißgriffe	1) Restitution
2) gegen gewöhnliche Mißgriffe	2) Appellation, Läuterung ꝛc.

oder man kann auch das Schema so stellen:

A. fehlerhafter Wille des Richters	A. simple Querelen
B. fehlerhafte Reflexion desselben	B. qualificirte Beschwerden
I. außerordentliche	I. außerordentliche
1) in der Form des Prozesses	1) unheilbare Nichtigkeitsbeschwerde
2) in den Materialien desselben	2) Restitution

II. gewöhnliche	II. gewöhnliche
1) in der Form	1) heilbare Nichtigkeitsbeschwerden
2) in den Materialien.	2) ordentliche Rechtsmittel.

oder endlich auch auf folgende Art:

Verletzungen:	Rechtsmittel:
A. In den Formalitäten des Prozesses	A. Beschwerden
1) durch bloße Willensacte des Richters	1) simple
2) durch Reflexions- und Willensacte	2) Nichtigkeitsbeschwerden
a) außerordentliche	a) unheilbare
b) gewöhnliche	b) heilbare
B. in den Materialien des Prozesses	B. Rechtsmittel
a) gewöhnliche	a) ordentliche (Appellation)
b) außerordentliche	b) außerordentliche (Restitution).

Die Beschwerden betreffen nämlich nur das Formelle, die Rechtsmittel das Materiale des Prozesses. Letztere sind auch erst nach einem, durch einen richterlichen Ausspruch beendigten Instanzverfahren zulässig und beginnen ein neues Instanzverfahren, während jene nothwendig ein zu beginnendes oder bereits begonnenes, noch nicht durch richterlichen Ausspruch beendigtes Instanzverfahren voraussetzen. Die Eintheilung der Rechtsmittel, insbesondere der Unterschied der Nichtigkeitsbeschwerde und der Restitution, s. S. 11, 12. Die Nichtigkeitsklage ist nach dem Verf. kein Rechtsmittel, sondern eigentlich ein Rechtsverfolgungsmittel, wie jede andere Klage, eine **actio personalis** (S. 13 ff.), weil diese Beschwerde nur gegen die Formfehler des Verfahrens gerichtet ist. Am deutlichsten zeigt sich, daß sie den Rechtsmitteln nicht beigezählt werden kann, dann, wenn sie unbegründet gefunden wird. Denn in diesem Falle bleibt das vorige Prozeßgebäude stehen, und es beginnt kein neuer Prozeß; auch hört der angefochtene Prozeß nicht erst jetzt auf, sondern war schon vorher beendet; wovon das Gegentheil stattfinden müßte, wenn die Nichtigkeitsbeschwerde ein wirkliches Rechts-

mittel wäre. Wenn sie bisher aber gleichwohl für ein solches gehalten worden ist, so hatte dieß wohl darin seinen Grund, daß man zwischen Verfolgungsmitteln der Klagerechte und der Vertheidigungsrechte nicht gehörig unterschied. Die Nichtigkeitsklage gehört der zweiten Gattung an, kann selbst aber klageweise wie exceptivisch angebracht werden; woraus sich wiederum ergiebt, daß dieselbe kein Rechtsmittel ist, da Rechtsmitiel immer nur angriffsweise gebraucht werden können. Die unheilbare Nichtigkeitsklage ist eigentlich ein Angriff auf den Erwerbstitel des vom Gegner im vorigen Prozesse durch richterlichen Ausspruch erlangten streitigen Rechts. Nachdem so der Verf. diese Hauptgrundsätze vorläufig durchzuführen und durch Gründe zu unterstützen versucht hat, um daraus weiter unten die Folgesätze abzuleiten, zählt er S. 19—21 zuerst die Literatur auf, giebt hierauf eine Geschichte dieser Lehre nach dem römischen, canonischen und deutschen Rechte, namentlich der Reichsgesetzgebung und unterwirft sodann die verschiedenen Meinungen der deutschen Rechtspraktiker (Pütter, Kopp, Schnaubert, von Gönner, von Almendingen, von Ahornrain, Klüpfel, von Grolmann, Martin, Gensler, Mittermaier, Heffter und Linde. Unser Verf. stellt S. 108 ff. folgende Theorie auf. Nach seiner Ansicht ist nämlich weder aus der Philosophie des Rechts, noch allein aus dem positiven Rechte die Lehre von den Nichtigkeiten zu entnehmen, sondern aus beiden zusammen und zwar aus der Rechtsphilosophie, so weit es das positive Recht zuläßt und in seine Bestimmungen nicht eingreift. Nach der Natur der Sache muß es nun gleich seyn, ob der Fehler des Richters, durch den er einen Theil in seinem Rechte verletzte, in der Materie und dem Stoffe oder in der Form des richterlichen Verfahrens oder Urtheils liegt. Das positive Recht trifft aber hiervon Abänderungen. Der Richter soll nach Vernunftprincipien das wirkliche Recht, nicht aber materielles Unrecht zum formellen Rechte erheben. Verfehlt nun der Richter dadurch seinen Zweck, daß er das zwischen den streitenden Theilen wirklich bestehende Rechtsverhältniß, wie es sich bei gehöriger Subsumtion der vorgekommenen und zur rechtlichen Gewißheit gebrachten Thatsachen unter das Gesetz darstellen sollte, durch seine Entscheidung verrückt, so ist sein Ausspruch ungerecht, sententia injusta seu iniqua; wenn es aber seinem Verfahren und Erkenntnisse an sich an der Tauglichkeit fehlt, überhaupt zwischen den streitenden Theilen Recht festzustellen, so ist sein Ausspruch nichtig, sententia nulla. Das Positive der Proceßwissenschaft hat nun bestimmt, daß in dem

ersteren Falle die Berufung an einen andern (höhern) Richter dem Fehler des unrechtsprechenden Richters abhelfen und eine Abänderung des ungültigen Spruches im Wege der ordentlichen Rechtsmittel herbeiführen kann; in dem letztern dagegen, wo also im Aeußern des Prozesses etwas versehen ist, eine Abänderung der gesprochenen Sentenz nichts helfen, sondern nur allein eine Cassation des Verfahrens oder der Sentenz nothwendig ist. Es sind also nach den positiv rechtlichen Bestimmungen zweierlei rechtliche Schutzmittel gegen ungültige Urtheile gegeben, nämlich die Nichtigkeitsbeschwerde in Ansehung verletzter Form und die eigentlichen Rechtsmittel in Ansehung des Materiellen. Das positive Recht verordnet ferner, abweichend von den Vernunftrechtsprincipien, daß nach Ablauf einer gewissen Zeit das Nichtige gehoben, und als nicht mehr nichtig, sondern als bestehend angesehen werden soll. Hiernach muß auch die unphilosophische Eintheilung in heilbare und unheilbare Nichtigkeiten ihr Bestehen haben. Der jüngste Reichsabschied beschränkte nun die bisherige Masse der unheilbaren Nichtigkeiten und gab zu deren Erkennung ein richtiges Princip an, indem er in §. 121. die Erhebung aller Nichtigkeitsbeschwerden an die zehntägige Nothfrist band und nur ausnahmsweise im §. 122. bei den wichtigsten und folgenreichsten Nichtigkeiten einen Zeitraum von 30 Jahren zur Anstellung einer Klage deßhalb gestattete. Darüber aber, welches diese Ausnahmen seyen, ist von jeher viel gestritten worden. Zur richtigen Entscheidung des Streites kommt es namentlich auf folgende drei Punkte an: 1) daß man nicht aus der Acht lasse, daß die Nichtigkeitsquerel es blos mit der Form, dem Aeußern des Rechtsverfahrens, zu thun habe, 2) daß man genau bestimme, was Substantialien des Prozesses seyen, und daß man den Ausdruck „insanabilis" richtig erkläre. Zu den wesentlichen Theilen eines Prozesses zählt der Verf. den Richter, Kläger, Verklagten, die Klage, das Wechselgehör, den streitigen Prozeßgegenstand, den Beweis, das Urtheil und die Vollstreckung desselben. Bei Mängeln, Gebrechen oder Verletzungen irgend eines dieser natur- und begriffswesentlichen Bestandtheile ist unheilbare Nichtigkeit vorhanden. Nach den Principien der deutschen Prozeßgesetze sind nun unheilbare Nichtigkeiten offenbare Verletzungen und Nichtbeobachtungen der begriffswesentlichen Bestandtheile des Prozesses, welche nach Ergreifung der eigentlichen, ordentlichen Rechtsmittel durch fernere Erörterung in einer nachfolgenden Instanz nicht gehoben und ausgeglichen werden können. Unheilbare Nichtigkeiten fügen ein

unwiederbringliches Unrecht zu, das in anderer Instanz nicht ratificirt werden kann, indem ein defectus insanabilis seu irreparabilis zum Grunde liegt. Das Princip für die Erkennung unheilbarer Nichtigkeit ist das Nichtratificirtwerdenkönnen derselben in einer andern Instanz. Während nun die Vernachlässigung der natürlichen Prozeßrequisite eine unheilbare Nichtigkeit herbeiführt, tritt dagegen eine heilbare Nichtigkeit dann ein, wenn positive Prozeßrequisite unbeachtet geblieben sind. Denn auf ntrag der, sich dadurch beschwert und verletzt haltenden Parthei können dergleichen Nichtigkeiten in einer anderweitigen Instanz wieder verbessert, geheilt und ratificirt werden. Die Beschwerde wegen heilbarer Nichtigkeit steht in gleicher Kategorie wie die ordentlichen Rechtsmittel. Die unheilbare Nichtigkeit kann allein und in Verbindung mit andern Rechtsmitteln vorgetragen werden. Die anderweiten controversen Fragen, wann, bei welchem Richter, von wem und gegen wen die unheilbare Nullitätsklage anzustellen sey, was fener das Petitum dabei sey, ob nova vorgebracht werden dürfen, beantwortet der Verf. S. 144 — 167. Die Urtheilsformeln S. 168 — 170, die devolutive und suspensive Kraft der unheilbaren Nichtigkeitsbeschwerde S. 170 — 172, die Einrede der Nichtigkeit, der Verjährung, des Verzichts auf den Gebrauch von Rechtsmitteln und andere, der Kostenpunkt und die Strafe. S. 168 — 180.

Als Anhang sind dieser Schrift, deren Gegenstand sehr glücklich gewählt und nicht ohne Erfolg und Ausbeute für die Prozeßlehre vom Verf. neu bearbeitet worden, S. 183 — 211. Bemerkungen über die Bestimmungen der Anhaltischen Prozeßordnung und der Zerbster Oberappellationsgerichtsordnung beigefügt. Vielleicht ist es unsern Lesern nicht unlieb, wenn wir im Folgenden die Bestimmungen über Nullitäten mittheilen, welche in der Churfürstlich Sächsischen alten und erläuterten Prozeßordnung enthalten sind. Das erstere Gesetz (Tit. XXXVIII. Nullität.) verordnet folgendermaaßen: §. 1. Wann aber iemand ein gesprochen Urthel einer Nullität, als ob dasselbe an ihm nichtig und kraftloß sey, anfechten wollte: So ordnen und wollen Wir, daß er solches innerhalb sechs Wochen und drey Tagen, nach Eröffnung des Urthels anzurechnen, fürbringen, und gegen dem nechstfolgenden Termin, oder in andern Gerichten, die zu gewissen Zeiten nicht gehalten werden, binnen duppler Frist, so viel an ihm und seinen müglichen Fleiß gelegen, Citationes zu fernerer Ausführung erlange, und hiernach weiter darmit gehört werde. Wann auch gleich solche Nullität innerhalb der nachgelassenen

Frist eingewandt würde, soll doch hierdurch die Hülffe auff das Urthel, so seine Krafft erreichet, nicht suspendiret, sondern nichts minders damit verfahren werden. Ob schon dem Urthel die Clausul mit angehenget, daß Beklagten Actionem Nullitatis anzustellen unbenommen; Es wäre denn einer, der angegebenen Nullität halben, mit so ansehnlichen und glaubwürdigen Schein gefaßt, daß er sie in continenti und innerhalb der Zeit, welche zu der Hülffe ohne das gehört, ausführen und darthun könnte. So auch hernacher in Deducirung der angegebenen Nullität vermerkt würde, daß der, welcher das Urthel derowegen angefochten, dessen keine erhebliche Ursachen gehabt, soll er dessenthalben Vierzig Gülden denen Gerichten zur Straffe verfallen seyn. §. 2. Würde aber einer vorwunden, es wäre ein Urthel aus falschem Gezeugniß oder Instrumenten gesprochen, soll ihm dasselbe, damit die Mißhandlung dererjenigen, so zu dergleichen falsch geholffen, desto eher an Tag kommen, innerhalb der im Rechten nachgelassenen Frist, anzubringen und auszuführen, gleichfalls frei stehen. Und (Ad Tit. XXXVII. Von der Nullität. §. 1. Wegen derer Nullitäten, wollen Wir zuförderst den Unterschied, so zwischen Urtheln und Bescheiden, Unserer Intention entgegen, von einigen Rechts-Lehrern gemachet werden wollen, gänzlich aufgehoben, und hiernächst dasjenige, was in diesem Titul Unserer Proceß-Ordnung enthalten, von solchen Nullitäten, so ex defectu Citationis oder Mandati herrühren, keineswegs verstanden wissen, als in welchen Fällen die Nullität, wenn derjenige, so deßwegen klaget, oder excipiret, nicht nachgehends das Verfahren expresse oder tacite ratihabiret, als welches von dem obsiegenden Theil auch post Sententiam definitivam geschehen mag, zu aller Zeit urgiret werden kann. §. 2. Im Uebrigen bleibt es bey dem, was in obgedachter Proceß-Ordnung versehen, nochmals allenthalben, iedoch soll derjenige, so das Remedium Nullitatis eingewandt, zu fernerer Ausführung desselben, die Citation in Zukunfft, nicht binnen doppelter, sondern binnen einer Sächßischen Frist auszubringen verbunden seyn."

Gemeines deutsches Privatrecht.

Bonn, bei Weber, 1834.: Lehrbuch des heutigen gemeinen teutschen Rechts von Dr. Romeo Maurenbrecher. Zweite Abtheilung. Das Recht der Forderungen einschließlich des Handels-, See- und Wechselrechts. Das Familien- und Erbrecht. Das besondere Privatrecht des Adel-, Bürger- und Bauernstandes.

XXIV. und S. 385 — 951. Preis beider Abtheilungen 4 Thlr. 12 Gr.

Die erste Abtheilung dieses Werkes, welche wir im zweiten Bande dieser Zeitschrift S. 476 — 492 ausführlicher angezeigt haben, umfaßte das erste und zweite Buch. Die uns gegenwärtig vorliegende zweite Abtheilung, der eine allgemeine Uebersicht des Inhalts, wie bei der ersten, ingleichen am Schlusse ein alphabetisches Sachregister über das ganze Werk beigegeben ist, enthält das dritte, vierte, fünfte und sechste Buch. In dem dritten ist das Recht der Forderungen, in dem vierten das Familienrecht, in dem fünften das Erbrecht, in dem sechsten endlich das besondere Recht der Stände abgehandelt. Das Handels-, Wechsel-, See- und Assecuranzrecht ist dem dritten Buche überwiesen worden.

Merseburg, bei Weidemann, 1832 und 1833.: Polemik des germanischen Rechts. Land- und Lehnrecht, (Jus controversum germanicum privatum et feudale) nach dem Systeme des Herrn Geheimerath Prof. Dr. Mittermaier und Geheimerath Dr. G. L. Böhmer, bearbeitet von Dr. Carl August Gründler, Königlich Bayerischem Hofrathe und ordentlichem Lehrer zu Erlangen. Erster Theil. Landrecht. IV. und 356 S. Zweiter Theil. XIV. und 459 S. gr. 8. Preis beider Bände 4 Thlr.

Die oben genannte neueste Schrift des Herrn Hofrath Gründler, dessen fast gleichzeitig erschienene „Uebersicht der Quellen, der in den deutschen Bundesstaaten geltenden Land- und Lehnrechte" (Ilmenau, 1832) unsern Lesern schon bekannt seyn wird, liefert eine umfassende Polemik des gesammten deutschen Land- und Lehnrechts, ähnlich den civilistischen Arbeiten von Cocceji und Walch. Die Lehrbücher, die der Verf. zur Grundlage genommen und paragraphenweise verfolgt hat, sind das Mittermaier'sche für das Privat- und das Böhmer'sche für das Lehnrecht. Ohne das Verdienst der Arbeit irgend zu verkenen, glauben wir doch behaupten zu dürfen, daß der Wissenschaft noch größerer Vorschub geleistet worden wäre, wenn es dem Verf. gefallen hätte, statt der überhäuften Citate der Quellen und Schriften überall mehr die Gründe für die verschiedenen sich entgegenstehenden Meinungen zu entwickeln, auch mehr die neuere und neueste Literatur des germanischen Rechts zu benutzen. Auch wäre ein alphabetisches Sachregister schon jetzt wohl nicht überflüssig gewesen. Viel-

leicht findet sich der Verfasser veranlaßt, dem dritten Theile, welcher das Lehnrecht umfassen wird, ein derartiges Register über sämmtliche drei Theile beizufügen, da die den einzelnen Theilen vorangeschickten nach den Paragraphen angeordneten Inhaltsübersichten kaum genügen können.

Tübingen, bei Fues, 1833.: Beiträge zur Kunde des deutschen Rechts. Von Dr. A. L. Reyscher, Professor der Rechte in Tübingen. Erster Beitrag. Ueber die Symbolik des germanischen Rechts. 102 S. 8. geh. in farbigem Umschlage 9 Gr.

Der erste und zugleich gelungene Versuch, die deutsche Rechtssymbolik auf allgemeine Grundsätze zurückzuführen und deren Brauchbarkeit und Richtigkeit an einzelnen Symbolen nachzuweisen, ist die oben genannte Schrift, mit welcher der verdienstvolle Verfasser einen Cyclus von Abhandlungen aus dem Gebiete des deutschen und germanischen Rechts beginnt. Was bisher im Fache der Rechtssymbolik der Deutschen geleistet worden war, fand sich nur an einzelnen Orten zerstreut und es konnte weder die Rechtssymbolik von Grimm in seinen Rechtsalterthümern, deren Anlage keine Anführlichkeit bei den einzelnen Lehren gestattete, noch auch Dúmgé's Symbolik germanischer Völker *) (Heidelberg, 1812) irgend genügen. Ist nun gleichwohl auch die gegenwärtige Schrift keine umfassende Darstellung der gesammten Rechtssymbolik der Deutschen, so hat doch der Verf. derselben das unverkennbare Verdienst, diesen Wissenschaftszweig dergestalt zuerst theoretisch begründet zu haben, daß die von ihm aufgestellten allgemeinen Sätze nur noch einer weitern Ausführung und Anwendung auf alle einzelnen Symbole zu bedürfen scheinen. Beides bleibt dem künftigen Verfasser einer ausführlichen Monographie über die Rechtssymbolik vorbehalten.

Allen Symbolen, sagt Reyscher, liegt insgesammt eine tiefere historische Bedeutung und ein innerer Zusammenhang mit der Sitte und dem Ideenkreise der Nation zum Grunde. Aber um dieser theilweise zufälligen, durch die übereinstimmende geistige und körperliche Organisation aller menschlichen Wesen bedingten Aehnlichkeit willen

*) Die Schrift von Dúmgé hat zum Gegenstande: den Handschuh, die Ohrfeige, den Brautkauf, die Marcheta, die Symbole der Lehnsfähigkeit, das Schandgemälde, die Gerichtssymbolik. Einzelnes aus der deutschen und germanischen Rechtsymbolik findet sich auch im ersten Bande des Summariums S. 678 und anderwärts. Siehe das Sachregister zum ersten Bande unter der Rubrik: Rechtssymbolik.,

läßt sich noch keineswegs eine durchgreifende Identität, oder gar ein äußerer Zusammenhang, etwa eine gegenseitige Mittheilung der symbolischen Gebräuche unter den verschiedenen Völkern annehmen. Fruchtbarer ist es, die Rechtssymbole stammverwandter Völker zu vergleichen. Für die wissenschaftliche Bearbeitung überhaupt aber stehen folgende drei Wege offen: entweder nämlich an die äußere Erscheinung, an die Physiognomie des Symbols sich anzuhalten und dann die Verwendung eines und desselben Symbols zu verschiedenen Rechtshandlungen zu erklären, oder die höhere rationelle Bedeutung, die organischen Bildungsgesetze der symbolischen Formen aufzusuchen und sofort diejenigen Gebräuche, die einer und derselben Bedeutung angehören, neben einander zu stellen, oder endlich drittens die Rechtssymbole in Verbindung mit den betreffenden Rechtsinstituten zu erläutern. Die erste Methode ist minder fruchtbar. Weit ergiebiger dagegen die zweite. Berücksichtigt man nämlich die rationelle Bedeutung, so ergiebt sich zuerst, daß alle Symbole bestimmt sind, entweder eine gewisse Sache oder eine Person oder eine Handlung oder endlich eine bloße Solennität bildlich darzustellen. Im ersten Falle erscheint gewöhnlich pars pro toto. Im zweiten dient das Symbol in der Regel zur bildlichen Darstellung des Abwesenden. Im dritten zur Darstellung einer Handlung an sich, insbesondere um den Willen der Handelnden oder den Charakter der Handlung anschaulich zu machen. Im vierten und letzten endlich hat die Anwendung des Symbols den Zweck, eine bereits vollendete Rechtshandlung durch einen hinzukommenden feierlichen Act zu bekräftigen oder eine lebhafte Erinnerung an ein bestehendes wichtiges Rechtsverhältniß zu erhalten. Unter die eine oder die andere der bisher angeführten Arten der Anwendung der Symbole für Person, Sache, Handlung und Solennität lassen sich alle symbolischen Formen bringen, wenn gleich das Wichtigste für den Juristen immerhin der rechtsgeschichtliche Zusammenhang derselben mit einzelnen Rechtsinstituten bleiben muß. Daher würde auch in einer Rechtssymbolik unter Voraussschickung einer kurzen übersichtlichen Erörterung über Figur und Genesis der Symbole auf jene historisch-juridische Seite das Hauptaugenmerk gerichtet werden müssen. Wie eingreifend aber die symbolische Seite des deutschen Rechts in früherer Zeit gewesen und zum Theil noch jetzt sey, und wie es daher nothwendig sey, sowohl in der Geschichte als in dem System des deutschen Rechts darauf Rücksicht zu nehmen, zeigt sich am deutlichsten bei der Eigenthumsübertragung und der Eingehung der Ehe welche der Verf. S. 49. ff. zu diesem Zwecke

genauer betrachtet. Der Grund und das Wesen der Rechtssymbole wie aller Symbole überhaupt endlich liegt nach Rewscher in dem Hange der menschlichen Natur zum bildlichen Ausdrucke. Das Bildliche oder Symbolische im Rechte ist ihm daher nichts Anderes als das sinnliche Gepräge von Rechtsideen, wie sie sich auf den verschiedenen Stufen der gesellschaftlichen Cultur und insbesondere der Rechtsbildung verschieden gestalten und aussprechen.

Wir schließen unsern Bericht mit dem Wunsche, daß der Verfasser seine in der Vorrede versprochenen Abhandlungen über die gerichtliche Auflassung, über die Gütergemeinschaft und über das Verhältniß des schwäbischen Landrechts zu dem Sachsenspiegel und den übrigen Rechtsbüchern des Mittelalters dem Publikum recht bald übergeben möge.

III.

Inhaltsbericht über die neuesten Hefte der rechts- und staatswissenschaftlichen Zeitschriften.

Paris, au depôt des lois, chez Gustav Pissin, libraire, successeur de Rondonneau et Decle. Place du Palais de Justice. 1833 und 1834.: Revue étrangère de législation et d'économie politique, par une réunion de jurisconsultes et de publicistes français et étrangers, publiée par M. *Foelix*, avocat à la cour royale de Paris. 12 Hefte. November 1833 bis mit Oktober 1834. Preis des ganzen Jahrganges 25 Fr., des halben 13 Fr., des Vierteljahrganges 7 Fr.

Erstes Heft. November, 1833. S. 1—64. I. Ueber den Plan und den Gegenstand der Zeitschrift. — II. Ueber die Wirksamkeit des englischen Strafsystems, insbesondere der Transportationsstrafen. Von Mittermaier. — III. Ueber die neuesten legislativen Arbeiten in England. Auszug aus der Schrift: The ministry of reform and the reformed parliament.*) Von Fölix. — IV. Ueber den Advokatenstand in England. Von Hayward, Advokaten zu London, Herausgeber des englischen Journals Law Magazine. — V. Das Strafgesetzbuch der Republik Bolivia. Von Victor Foucher, Ad-

*) Die Schrift ist auch deutsch erschienen unter dem Titel: das Reform-Ministerium und das reformirte Parlament. Nach der 9ten englischen Originalausgabe. gr. 8. Karlsruhe, 1834.

vokat zu Nennes. — VI. Bibliographischer Bericht von Fölix. — VII. Chronik.

Zweites Heft. December, 1833. S. 65—128. VIII. Betrachtungen über das Belgische Gesetz vom 1. Oktober 1833 über die Auslieferung der Flüchtlinge. Von Pinheiro-Ferreira, ehemaligem Minister in Portugal. — IX. Das Strafgesetzbuch der Republik Bolivia. Fortsetzung und Schluß des Aufsatzes im vorigen Hefte. — X. Das neapolitanische Handelsgesetzbuch, nach seinen Abweichungen von dem Code de commerce. Von Capei, Advocaten zu Florenz. — XI. Die Gesetzgebung des Großherzogthums Baden über die Volksvereine, verglichen mit der französischen Gesetzgebung *). — XII. Ueber den gegenwärtigen Zustand der Gesetzgebung in den westlichen Provinzen der Niederlande. Von Den-Ter, Professor zu Amsterdam. — XIII. Ueber die Verwaltung der Strafrechtspflege in England. Von Wagner, sonst Professor zu Wien. — XIV. Die Gesetze von Manou, nach der französischen Uebersetzung von Loiseleur-Deslongchamps. Von Taillandier. — XV. Chronik. Namen und Charaktere der Mitarbeiter an der Zeitschrift.

Drittes Heft. Januar, 1834. S. 129—192. XVI. Mittheilungen über die Besserungsanstalten zu Lausanne und Genf. — XVII. Bericht über die Schrift: Teoria delle leggi della sicurezza sociale von Carmignani. Von Mittermaier. — XVIII. Das neue russische Gesetzbuch. — XIX. Strafrechtsstatistischer Bericht über Oesterreich. Von Springer, Professor zu Wien. — XX. Die ägyptische Verwaltung auf der Insel Candia. — XXI. Bibliographischer Bericht. — XXII. Chronik.

Viertes Heft. Februar, 1834. S. 193—256. XXIII. Ueber die Strafcolonien. Von Bannister. — XXIV. Das neapolitanische Handelsgesetzbuch. Fortsetzung und Schluß des Aufsatzes im zweiten Hefte. — XXV. Die ägyptische Verwaltung auf der Insel Candia. Fortsetzung und Schluß des Aufsatzes im dritten Hefte. — XXVI. Ueber das Rechtsstudium in Deutschland. Von West, Doktor der Rechte und Advokat zu Straßburg. — XXVII. Bericht über das Werk vom Advokaten und Professor Hepp zu Straßburg: Essai sur la théorie de la vie sociale et du gouvernement représentatif,

*) Referent wird auf diese Abhandlung später zurückkommen bei Gelegenheit einer Anzeige von Zirkler's Schrift über das Associationsrecht der Staatsbürger. Leipzig, 1834.

pour servir d'introduction à l'étude de la science sociale, ou du droit et des sciences politiques. Von Pinheiro-Ferreira. — XXVIII. Bibliographischer Bericht. — XXIX. Chronik.

Fünftes Heft. März, 1834. S. 257—320. XXX. Die Gesetzgebung im Schweizer Kanton Zug. Von Taillandier. — XXXI. Das Spanische Handelsgesetzbuch. Von Pardessus. — XXXII. Das polnische Strafgesetzbuch. Von Joseph Hubé, Professoren zu Warschau. — XXXIII. Die Abschaffung der Todesstrafe im Staate Neu-York. Von Mittermaier. Uebersetzt von Nestor Aronssohn, Advokaten zu Paris. — XXXIV. Bibliographischer Bericht. — XXXV. Chronik.

Sechstes Heft. April, 1834. S. 321—384. XXXVI. Das öffentliche Recht des deutschen Bundes. Von Fölix. — XXXVII. Mittheilungen von Mittermaier über das Besserungssystem überhaupt und insbesondere über die Schrift von de Beaumont und de Tocqueville. — XXXVIII. Bevölkerungsstatistik im Königreich Sachsen, nach dem Berichte des statistischen Vereins zu Dresden. — XXXIX. Die englische Fallitengesetzgebung. Von Fölix und Straforts-Carrey. — XL. Bibliographischer Bericht. — XLI. Chronik.

Siebentes Heft. Mai, 1834. S. 385—448. XLII. Ueber das Associationsrecht in England. Von Bannister. — XLIII. Die Strafgesetzgebung im Kanton Vaud. Von Steven van Muyden. — XLIV. Die Besserungsanstalt zu Hamburg. Von Hudtwalker. — XLV. Die Englische Verwaltung in Ostindien. — XLVI. Die Verwaltung, Rechtspflege und der öffentliche Unterricht im Königreiche Griechenland. Von Fölix. — XLVII. Ueber das Werk von Zentner, über die Geschichte der Geschwornengerichte. Von Fölix. — XLVIII. Die englische Fallitengesetzgebung. Fortsetzung des Aufsatzes im vorigen Hefte. — XLIX. Bibliographischer Bericht. — L. Chronik.

Achtes Heft. Juni, 1834. S. 449—512. LI. Die Gesetzgebung und Verwaltung der Rechtspflege auf Algier seit der Eroberung durch die Franzosen. Von Laurence. — LII. Einige Worte über die deutsche Strafgesetzgebung von Klimrath. — LIII. Die Cortes-Verfassung in Spanien von Pinheiro-Ferreira. — LIV. Die Arbeiten des englischen Parlaments. Von Fölix. — LV. Bibliographischer Bericht. — LVI. Chronik.

Neuntes Heft. Juli, 1834. S. 513—576. LVII. Die Gesetzgebung und Rechtspflege auf Algier. Von Laurence. — LVIII. Die Duellgesetzgebung in England, Irland und Nordamerika. Von

Foucher, Bannister und Fölix. — LIX. Die englische Fallitengesetzgebung. Zweite Fortsetzung des im sechsten Hefte begonnenen Aufsatzes. — LX. Die Staatsverfassung in Dänemark. Von Fölix. — XXI. Die Finanzstatistik der wichtigsten europäischen Staaten. Von Alexander Müller. — LXII. Bibliographischer Bericht. — LXIII. Chronik.

Zehntes Heft. August, 1834. S. 577 — 640. LXIV. Der Handelsprozeß in Deutschland. Von Rauter zu Straßburg. — LXV. Die Provincial- und Communalverwaltung in dem päbstlichen Staate. — LXVI. Das Preußische Gesetz vom 25. April 1822. in Betreff der Notare in den Rheinprovinzen. Von Deuster zu Coblenz. — LXVII. Bemerkungen über die Zollgesetzgebung, die Gesetzgebung über die religiöse Freiheit und den öffentlichen Unterricht im Kanton Vaud. Von van Muyden. — LXVIII. Bericht über das Werk von de Berty: Histoire abregée de la liberté individuelle. Von West. — LXIX. Zustand der Gerichtspolizei in London. Auszug aus dem Werke: Metropolitan police: Criminels returns 1833. — LXX. Die Verfassung des Königreichs beider Sicilien. Von W***. — LXXI. Die Arbeiten des englischen Parlaments. Von Fölix. — LXXII. Die neuen Strafgesetze im Königreiche beider Sicilien. — LXXIII. Bibliographischer Bericht. — LXXIV. Chronik.

Eilftes Heft. September, 1834. S. 641 — 704. LXXV. Die Gesetzgebung in dem westlichen Theile der Niederlande, über die Hypotheken und die Rechte am unbeweglichen Vermögen. Von Fölix. — LXXVI. Die Preußische Stempelgesetzgebung. Von Meurin zu Berlin. — LXXVII. Einige Rechtsgewohnheiten in Betreff der Ernennung zu öffentlichen Aemtern in England. Von Bannister. — LXXVIII. Die Rechtspflege in den päbstlichen Staaten. — LXXIX. Bericht über die Schrift von Cramer-Audeoud documens sur le système pénitentiaire et la prison de Genève (Genf, 1834). Von Taillandier. — LXXX. Die neueste Gesetzgebung für Schleswig und Holstein. Von Fölix. — LXXXI. Antwort auf einen dem Herausgeber der Revue gemachten Vorwurf. — LXXXII. Bibliographischer Bericht. — LXXXIII. Chronik.

Zwölftes Heft. October, 1834. S. 705 — 768. LXXXIV. Ueber die Sicilianische Rechtspflege und Verwaltung. Von Foucher. — LXXXV. Bericht über die Schrift: Theorie der Armuth von Godefroy (Hamburg, 1834). Von Taillandier und Fölix. — LXXXVI. Strafrechtsstatistik von Preußen, vom Jahre 1831.

Aus den Jahrbüchern von Dr. Julius übersetzt von Aronssohn. — LXXXVII. Strafrechtsstatistik im Königreiche Neapel, auf das Jahr 1832. — LXXXVIII. Das Gesetz für den Kanton Genf, vom 20. Juni 1834, in Betreff der öffentlichen Anwalte. — LXXXIX. Bericht über das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für den Kanton Aargau. Von Lorieux, Advokaten zu Nantes. — XC. Bericht über die Schrift von Joseph Story, Prof an der Harvards-Universität: Commentaries on the conflict of laws foreign and domestic (Boston, 1834.). Von Fölix. — XCI. Bibliographischer Bericht. — XCII. Chronik.

Heidelberg, bei Mohr, 1834.: Kritische Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes. In Verbindung mit Mehreren herausgegeben von Mittermaier und Zachariä. Sechster Band in drei Heften. Preis des Bandes 2 Thlr. 16 Gr.

Erstes Heft. S. 1—174. I. Ueber den gegenwärtigen politischen Zustand der Schweiz. Von Zachariä. — II. Rechtsphilosophie in Frankreich. Von Warnkönig in Gent. — III. Das neue Criminalgesetzbuch für den Kirchenstaat. Von Mittermaier. — IV. Uebersicht des Gesetzes, die Einrichtung der Departements- und Bezirksräthe in Frankreich betreffend (vom 22. Juni 1833). Von Rauter in Straßburg. — V. Neuester dem englischen Parlamente vorgelegter Gesetzentwurf über Preßvergehen. Von Mittermaier. — VI. Beitrag zu dem Muhamedanischen Eherechte. Von E. Kind in Leipzig. — VII. Neue Literatur des Auslandes. Angezeigt von Mittermaier. — VIII. Neue Gesetzgebung des Auslandes. Mitgetheilt von Ebendemselben. 1) Antrag auf völlige Aufhebung der Todesstrafe im Staate von Neu-York. 2. Gesetz des Königreichs Belgien vom 20. Juli 1831. über die Presse. 3. Neues Gesetz über das Verlagsrecht. Angenommen am 3. Februar 1831. auf dem Congreß der Vereinigten Staaten von Nordamerika. 4. Waatländisches Gesetz vom 18. December 1832. über unerlaubte Wahlumtriebe.

Zweites Heft. S. 177—352. IX. Die neue Französische Gesetzgebung über die Frage, in wie fern ein Grundeigenthümer gezwungen werden kann, sein Besitzthum zu öffentlichen Zwecken hinzugeben? Von Fölix. — X. Beitrag zur Kunde der peinlichen Rechtspflege in Ostindien, in Bezug auf die dort üblichen Gottesurtheile. Von Spangenberg in Celle. — XI. Uebersicht des Gesetzes, die Municipal- oder Communal-Verwaltung Frankreichs betreffend (vom

21. März 1831). Von Rauter. — XIII. Armenpflege in England. Von Zachariä. — XIV. Codification in Rußland. Von Mittermaier. — XV. Die neueste Gesetzgebung in der Schweiz über die Verantwortlichkeit der obersten Staatsbehörden. Von Pfyffer zu Luzern. — XVI. Rechtsphilosophie in Frankreich. Von Warnkönig. —

Drittes Heft. S. 353 — 504. XVII. Ueber den gegenwärtigen Zustand der Gesetzgebung in Piemont und den übrigen Staaten des Königs von Sardinien auf dem Continent. Von Sclopis in Turin. — XVIII. Die spanische Handelsgesetzgebung. Angezeigt von Mittermaier. — XIX. Ueber die Staatsanwaltschaft nach ihrer Wirksamkeit in Civilsachen. Von Dr. Vault zu Colmar. — XX. Ueberblick der neuesten legislativen Verhandlungen im Waatlande über die Gesetzgebung in Bezug auf religiöse Freiheit. Von Pellis zu Lausanne. — XXI. Die neuesten Gemeindeordnungen der Schweizer Kantone. Dargestellt und geprüft von Mittermaier. — XXII. Neueste Gesetzgebung des Auslandes. Mitgetheilt von Ebendemselben. 1. Holländisches Gesetz vom 16. Junius 1831. über allgemeine Gütergemeinschaft der Ehegatten. 2. Englische Parlamentsacte vom 28. August 1833. über Abschaffung des Sklavenhandels in den britischen Colonien, über Beförderung der Industrie der freigelassenen Sklaven und über Entschädigung der Eigenthümer der Sklaven. 3. Neues englisches Gesetz vom 14. August 1833. über Aufhebung der Todesstrafe für Einbruch in ein Wohnhaus und über das Verhältniß der Transportation. 4. Gesetz des Königreichs Belgien vom 1. October 1833. über die Auslieferung der Flüchtlinge. 5. Die Verhandlungen der französischen Deputirtenkammer über die Abschaffung des bürgerlichen Todes im Jahr 1834., verglichen mit der belgischen Gesetzgebung über diesen Gegenstand. — XXIII. Neueste Literatur des Auslandes. Angezeigt von Mittermaier. — XXIV. Rechtsphilosophie in Frankreich. Von Warnkönig. Ueber den Inhalt des fünften Bandes siehe Summarium Bd. II. S. 123. ff.

Leipzig, bei Hartmann. 1834.: Themis. Eine Zeitschrift zum nähern Verständniß der Gesetzgebung des In- und Auslandes, und der gesammten juristischen Literatur; zugleich als Uebersicht des Neuesten und Wissenswerthesten, sowohl für theoretische und praktische Juristen, als auch für alle Classen gebildeter Staatsbürger. In Gesellschaft mit Mehreren herausgegeben von

Dr. Ernst Eduard Tannenberg. Erster Band in vier Heften. gr. 8. 2 Thlr.

Erstes Heft. S. 1 — 99. Zweck und Plan der Themis. — Einleitung zum ersten Abschnitt der Zeitschrift, insbesondere zur Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen. — Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen vom 4. Semptember 1831. — Auszüge und Inhaltsberichte über neuere juristische und staatswissenschaftliche Bücher und Zeitschriften. — Gesetzanzeiger. — Literarisch-kritischer Anzeiger der neuesten juristischen Schriften. Nachweis von Recensionen und Aufsätzen. Todesfälle. Literarische Nachrichten. Uebersicht des Inhalts der sächsischen Verfassungsurkunde.

Zweites und drittes Heft. Ein Doppelheft. S. 101 — 300. Städteverfassung und Bürgerthum. Die allgemeine Städteordnung für das Königreich Sachsen, vom 2. Februar 1832. — Auszüge und Inhaltsberichte über neuere juristische und staatswissenschaftliche Bücher und Zeitschriften. — Gesetzanzeiger. — Miscellen. — Literarisch-kritischer Anzeiger der neuesten juristischen Schriften. Nachweis von Recensionen und Aufsätzen. Todesfälle. Literarische Nachrichten. Uebersicht des Inhalts der sächsischen Städteordnung.

Viertes Heft. S. 301 — 492. Das königl. sächsische Gesetz über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen, vom 17. März 1832. Nebst einer Einleitung. — Auszüge und Inhaltsberichte. — Miscellen. Criminalistische Statistik Englands, Frankreichs und Oestreichs. — Literarisch-kritischer Anzeiger der neuesten juristischen Schriften und Zeitschriften. Nachweis von Recensionen und Aufsätzen. Todesfälle. Universitätsnachrichten. Inhaltsverzeichniß des Gesetzes über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen.

Mannheim, Schwan- und Götz'sche Buchh., 1834.: Rechtsfälle mit Entscheidungen der französischen und belgischen Gerichtshöfe. Zur Erläuterung des französischen Civilrechts mit Rücksicht auf das badische Landrecht, herausgegeben von Ludwig Lauckhard, Hofgerichts-Rath in Mannheim. Ersten Bandes erstes Heft. 156 S. gr. 8. geh. 16 Gr.

I. 1. Kann ein Testament als ungültig angefochten werden, weil der Testator zur Zeit der Errichtung des Testaments nicht bei gesundem Verstande gewesen seyn soll, wenn vor dessen Ableben dessen Entmündigung weder ausgesprochen, noch nachgesucht worden war?

2. In wiefern findet gegen den Inhalt eines öffentlichen Testaments der Zeugenbeweis statt? Ein Rechtsfall, entschieden am 22. Nov. und 19. Dec. 1810 von dem französischen Cassationshofe. — II. Kann ein Testament umgestoßen werden, zu dessen Errichtung der Testator durch falsche Vorspiegelungen, durch Captation und Suggestion veranlaßt wurde? Findet diese Umstoßungsklage auch dann statt, wenn die falschen Vorspiegelungen nicht von dem eingesetzten Testaments-Erben, sondern von Dritten herrührten? Ein Rechtsfall, entschieden von dem Appellations-Gericht zu Dijon und von dem Cassationshofe. — III. Kann eine Privat-Urkunde über doppelseitige Zusagen, wenn dieselbe nicht nach Vorschrift des Art. 1325 des Code civil nämlich nicht doppelt oder dreifach u. s. w. ausgefertigt wurde, oder wenn in derselben der mehrfachen Ausfertigung keine Erwähnung geschah, als Anfang eines schriftlichen Beweises gelten, um die Zulässigkeit des Zeugenbeweises zu begründen? — IV. Wird durch den Vollzug eines doppelseitigen Vertrags, wenn die Vertrags-Urkunde nicht nach Vorschrift des Art. 1325 des Code civil in mehreren Exemplaren ausgefertigt worden war, auch die Ungültigkeit wegen der unterbliebenen mehrfachen Ausfertigung der Vertrags-Urkunde geheilt? Ein Rechtsfall, entschieden vom Cassationshofe. — V. Kann ein Schuldschein, welcher nicht nach Art. 1326 des Code civil ausgestellt wurde, in welchem nämlich der Beisatz gut oder gutgeheißen fehlt und die schuldige Geldsumme nicht in Worten ausgedrückt ist, als Anfang eines schriftlichen Beweises gelten, um die Zulässigkeit des Zeugenbeweises zu begründen? Ein Rechtsfall, entschieden am 2. Juni 1823. von dem französischen Cassationshofe. — VI. Eine Privaturkunde über eine einseitige Zusage, welche nicht von dem Aussteller geschrieben wurde, ist auch ohne den sonst nach Art. 1326 des Code civil erforderlichen Beisatz gut oder gutgeheißen gültig, wenn der Gegenstand der Zusage zur Zeit, als die Urkunde ausgestellt wurde, so unbestimmt war, daß er nicht in einer bestimmten Geldsumme ausgedrückt werden konnte. Ein Rechtsfall, entschieden von dem Appellations-Gericht zu Agen. — VII. Ein von mehreren Sammtschuldnern ausgestellter Schuldschein, welcher zwar von allen Sammtschuldnern unterzeichnet, jedoch nur von einem der Sammtschuldner eigenhändig geschrieben wurde, ist in Bezug auf die übrigen Sammtschuldner ungültig, wenn diese nicht nach Vorschrift des Art. 1326 des Code civil den Beisatz gut oder gutgeheißen beigefügt, und die schuldige Summe nicht in Worten ausgedrückt haben. Ein Rechtsfall, entschieden bei dem Appella-

tions-Gericht zu Brüssel. — VIII. Stehen auch die Bürgschafts-Urkunden unter der Disposition des Art. 1326 des Code civil? Ein Rechtsfall entschieden von dem Cassationshofe. — IX. Sind auch die Urkunden der Ehefrau der am Schlusse des Art. 1326 benannten Personen von der Disposition des Artikels ausgenommen? Ein Rechtsfall, entschieden von dem Appellations-Gericht zu Caen und von dem Cassationshofe. — X. Ist ein von einem Handelsmann zu Gunsten eines andern Handelsmanns ausgestellter eigener Wechsel (billet à ordre), für welchen dessen Ehefrau die Sammtverbindlichkeit übernommen hat, in Bezug auf Letztere gültig, wenn diese den Wechsel weder geschrieben, noch denselben mit dem Beisatz gut oder gutgeheißen versehen und eben so wenig den Wechselbetrag in Worten ausgedrückt hat? Ein Rechtsfall entschieden von dem Cassations-Hofe. — XI. Eine unter einer Schuldurkunde befindliche, jedoch wieder durchstrichene Quittung des Gläubigers kann nicht dazu dienen, um die Einrede der geleisteten Zahlung zu begründen (Code civil art. 1332.). Ein Rechtsfall, entschieden von dem Cassationshofe. — XII. Kann eine Privat-Urkunde außer den in den Art. 1328 des Code civil benannten drei Fällen auch noch durch andere Umstände in Bezug auf dritte Personen sicheres Datum erhalten, sind mithin diese drei Fälle blos exemplicative oder restrictive zu verstehen? Ein Rechtsfall, entschieden von dem Cassationshofe. — XIII. Bei einer Schenkung unter Lebenden, welche alle dem Gesetzgeber zur Zeit der Schenkung gehörigen Güter zum Gegenstand hat (donation universelle), ist der Geschenknehmer nur in Bezug auf diese Güter und die zur Zeit der Schenkung auf denselben ruhenden Schulden der Rechtsnachfolger des Geschenkgebers im Sinne des Art. 1322 des Code civil, weßhalb eine von dem Geschenkgeber ausgestellte Schuldurkunde nur in so fern gegen den Geschenknehmer geltend gemacht werden kann, als dieselbe schon vor der Schenkung gegen ihn sicheres Datum erhalten hatte. — XIV. In dem freiwilligen Vollzug einer Verbindlichkeit, welche als nichtig angefochten werden könnte, liegt nur dann eine gültige Bestätigung dieser Verbindlichkeit, wenn dem Schuldner zur Zeit, als er dieselbe vollzog, die Mängel oder Fehler bekannt waren. Ein Rechtsfall, entschieden von dem Cassations-Hofe. — XV. Kann eine ungültige Schenkung unter Lebenden, welche von dem Geschenkgeber freiwillig vollzogen wurde, noch als ungültig angefochten werden. Ein Rechtsfall, entschieden von demselben Gerichtshofe. — XVI. Kann ein Intestat-Erbe, welcher ein ungültiges Testament vollzogen hat, nachdem ihm

dasselbe vorgelesen worden war, und nachdem er eine Abschrift des Testaments erhalten hatte, dieses Testament noch als ungültig anfechten, wenn er zur Zeit, als ihm dieses Testament vorgelesen wurde und er dasselbe vollzog, dessen Mängel nicht kannte, und wenn diese Mängel in der ihm zugefertigten Abschrift verdeckt worden waren? Ein Rechtsfall, entschieden von demselben Gerichte. — XVII. Ist ein Intestat-Erbe noch berechtigt, ein zu seinem Nachtheil errichtetes Testament als ungültig anzufechten, wenn er in einer ohne Mitwirkung der Testaments-Erben errichteten Urkunde erklärte, daß er das Testament bestätige und zum Vollzug kommen lassen wolle, ohne daß jedoch in dieser Urkunde der Grund, aus welchem das Testament als ungültig angefochten werden könnte, und die Absicht ausgedrückt ist, diesen Grund durch die Bestätigung des Testaments zu beseitigen? — XVIII. Die Bestätigung oder Genehmigung einer Verbindlichkeit, welche als nichtig oder ungültig angefochten werden könnte, hat zwar rückwirkende Kraft, jedoch nur unbeschadet der Rechte dritter Personen. Ein Rechtsfall, entschieden von dem Cassations-Hofe. — XIX. Eine Schrift, welche von demjenigen herrührt, gegen welchen die Forderung gerichtet ist, kann selbst dann gegen den Letztern als Anfang eines schriftlichen Beweises gelten, wenn sie auch nicht von demselben unterzeichnet ist. Ein Rechtsfall, entschieden von demselben Gerichtshofe. — XX. Der Beweis, daß ein in einer öffentlichen Urkunde enthaltener Vertrag nur ein Scheinvertrag sey, kann auch von einer der Vertrags-Personen durch Zeugen und einfache Vermuthungen hergestellt werden, wenn der Anfang eines schriftlichen Beweises vorliegt. Ein Rechtsfall, entschieden von demselben Gerichtshofe. — XXI. In wie fern ist bei einem Streitgegenstande von mehr als 150 Francs der Zeugenbeweis gegen den Inhalt einer Urkunde zulässig, wenn die eine der Vertragspersonen dadurch darthun will, daß die gegen sie eingeklagte Verbindlichkeit auf einem Betrug oder einer Gefährde von Seiten der andern Vertrags-Person beruhe? Ein Rechtsfall, entschieden von demselben Gerichtshofe. — XXII. Der Beweis, daß eine Schuldverschreibung einen gesetzwidrigen Verpflichtungsgrund habe, daß durch sie z. B. eine Spielschuld verdeckt werde, kann durch Zeugen hergestellt werden. Ein Rechtsfall, entschieden von demselben Gerichtshofe. — XXIII. Ueber die Zulässigkeit des Zeugenbeweises in Handelssachen. — XXIV. Wenn die Gläubiger eine von ihrem Schuldner vorgenommene Rechtshandlung als ungültig anfechten, weil dieselbe zur Beeinträchtigung ihrer Rechte vorgenommen worden seyn soll, so kann der

Beweis darüber, daß diese Rechtshandlung wirklich zur Beeinträchtigung ihrer Rechte vorgenommen wurde, durch Vermuthungen geliefert werden. Ein Rechtsfall, entschieden von demselben Gerichtshofe. — XXV. Zum Beweis, daß jemand durch Gewaltthätigkeiten zur Abschließung eines Vertrags bestimmt worden sey, können in allen den Fällen Zeugen und Vermuthungen zugelassen werden, in welchen diese Beweismittel nach Art. 1353 des Code civil zulässig sind, wenn eine Urkunde wegen Betrugs oder wegen Gefährde angefochten wird. Ein Rechtsfall, entschieden von demselben Gerichtshofe. — XXVI. Bei einem mehr als 150 Francs betragenden Streitgegenstand darf der Richter dem Kläger dann den Noth-Eid auflegen, wenn derselbe den Anfang eines schriftlichen Beweises für sich hat. Als Anfang eines schriftlichen Beweises kann aber ein von dem Beklagten während der Verhandlung abgelegtes Geständniß gelten, welches die der Klage zum Grunde liegende Thatsache wahrscheinlich macht. Ein Rechtsfall, entschieden von demselben Gerichtshofe. — XXVII. In allen Fällen, in welchen der Zeugenbeweis unzulässig ist, können auch die Hausbücher nicht als Anfang eines Beweises gelten, um die Zulässigkeit des Ergänzungs-Eides zu begründen. Ein Rechtsfall, entschieden von demselben Gerichtshofe. — XXVIII. Darf der Richter bei einer Ehescheidungs-Klage dem Kläger zum Beweise der der Klage zum Grunde liegenden Thatsachen den Ergänzungs-Eid auflegen? — XXIX Sind die Verzugszinsen der fünfjährigen Verjährung des Art. 2277. des Code civil unterworfen? — XXX. Sind die Zinsen einer Kaufschillings-Forderung der fünfjährigen Verjährung des Art. 2277. des Code civil unterworfen? — XXXI. Die in dem Art. 2277. des Code civil aufgeführten Forderungen sind selbst dann der fünfjährigen Verjährung unterworfen, wenn es erwiesen ist, daß diese Forderungen noch unberichtigt sind.

The Law Magazine, or Quarterly Review of jurisprudence. Herausgegeben von Hayward, Advocaten zu London. Zehnter Band. 1833. Elfter Band 1834. *)

September- und Oktober-Heft. 1. Vierter Bericht der Commission, welche mit Prüfung der Gesetzgebung über die Immobilien

*) Wir entheben diesen Inhaltsbericht der Revue étrangère de la législation et d'économie politique. 1834 Januarheft. S. 176. 177. Märzheft. S. 312. 313. Juliheft. S. 572.

beauftragt ist. — 2. Lebensbeschreibung des Lord Cowper. — 3. Die Gesetzgebung über den Mord, mit Rücksicht auf das von dem Geschwornengerichte zu Spafields über Robert Culley ausgesprochene Todesurtheil. — 4. Ueber Vermögenserwerbung. — 5. Ueber die ordentliche Verjährung und die außerordentliche, in Bezug auf die Gesetze 2. und 3. Wilhelm IV., Kap. 71. — 6. Bemerkungen über das Werk von de Beaumont und de Tocqueville. — 7. Bemerkungen über das Werk von Chitty: The practise of the Law in all its departements. — 8. Die Verhandlungen der Commission, welche mit Prüfung des common law beauftragt ist, namentlich in Beziehung auf die Local-Gerichtshöfe. — Rechtsfälle. Uebersicht der Gesetze vom 29. März bis zum 28. Juni 1832. Bibliographischer Bericht. Chronik.

November- und December-Heft. 1. Bemerkungen über die anonyme Schrift: Usages d'Old Bailey. — 2. Lebensbeschreibung des Lord Harcourt. — 3. Bemerkungen über die Sammlung gerichtlicher Entscheidungen von George Lee. Von Joseph Phillimore. — 4. Ueber die Verträge in Bezug auf die Immobilien. — 5. Das Gesetz über die Verjährung der auf die Immobilien bezüglichen Klagen (3 und 4 Wilhelm IV. Kap. 27.). — 6. Die Duellgesetzgebung. — 7. Strafrechtsfälle in Deutschland, mit Rücksicht auf die Sammlung von von Feuerbach. — Rechtsfälle. Gesetzgebung vom 28. Juni bis zum 28. August 1833. Verordnung, in Betreff einer Commission, der die Prüfung der Strafgesetze übertragen werden soll. Bemerkungen über das Leben von Christophe Robinson, Richter des Admiralitätsgerichtshofes. Bibliographischer Bericht. Chronik.

Januar-Heft, 1834. Bemerkungen über die Strafgesetze, die Strafgerichtsverfassung und das strafgerichtliche Verfahren in Deutschland; ingleichen über die bekanntesten Lehrer und Theorieen des Strafrechts in demselben Lande. Von Mittermaier. — 2. Lebensbeschreibung des Lord Holt, Großrichters von England. — 3. Die Commission zu Prüfung der Gemeindegesetzgebung. — 4. Ueber die Klausel, welche die Vorausnahme (paiemens par anticipation) in Testamenten und ähnlichen Verfügungen verbietet. — 5. Ueber die neueste Gesetzgebung in Bezug auf die Immobilien. — 6. Der Prozeß von Daniel Whitle-Harvey, gegen die Directoren des Collegiums der benchers, in Betreff der Verweigerung der Aufnahme unter die barristers. — 7. Ueber die Associationsgesetzgebung, nebst Entscheidungen verschiedener Gerichtshöfe. — Inhaltsberichte über ausländische

Schriften, insbesondere über die Revue étrangère von Félix, über Troplong's Commentar zu dem Titel über die Privilegien und Hypotheken. Die Verhandlungen zwischen Parquin und Séguier. Bibliographischer Bericht. Chronik.

Mai-Heft. 1. Geschichte und gegenwärtiger Zustand der englischen Gesetzgebung über die Todesstrafe. — 2. Lebensbeschreibung des Lord Ellenborough. — 3. Abänderungen in der Erbgesetzgebung. — 4. Bericht der zu Prüfung der Verwaltung der Armenpflege niedergesetzten Commission. — 5. Entwurf zu einem Gesetze über die Schmähschriften (libel). — 6. Ueber die Admiralitäts- und Kirchengerichte. — 7. Der Prozeß der Handwerker zu Dorsetshire, wegen unerlaubter Association. — 8. Gerichtliche Entscheidungen. — 9. Uebersicht der neuesten Gesetze. — 10. Bericht über die Advokaten-Collegien, abgestattet von der zur Prüfung des common law niedergesetzten Commission. — 11. Ueber die Hypothekenbücher. — 12. Die französische und badische Gesetzgebung über die Association. — Bericht über die Revue étrangère, über Troplong's Commentar zur Lehre vom Verlust, und die Schrift von Hélie über die Geschwornengerichte. — Bibliographischer Bericht. Chronik.

Boston, Lilly, Wait und Comp., Philadelphia, Nicklin und Johnson, 1834.: The american Jurist and Law Magazine. Nr. XX. und XXI. Hefte vom Januar und April.*)

Erstes Vierteljahrheft von 1834. 1. Beurtheilung des Werkes von Theobald über die Bürgschafts-Verträge. — 2. Rechtsfragen aus der Lehre von der Seeassecuranz. — 3. Ueber den Unterschied zwischen conditio und modus (les restrictions) im Erbrechte. — 4. Die Sammlung der Gesetze für den Staat Ohio, von Chase. — 5. Rechtsfragen aus der Lehre von den Verträgen. — 6. Bemerkungen über die neuesten gerichtlichen Entscheidungen in den Vereinigten Staaten und England. — 7. Die neuesten Gesetze der einzelnen Staaten von Nordamerika. — Bibliographischer Bericht. Chronik. Mittheilungen über mehrere Universitäten in Nordamerika.

Zweites Vierteljahrheft. 1. Ueber das Wesen des Kaufcontracts. — 2. Ueber die persönliche Verhaftung. Abdruck eines Berichtes an das englische Parlament. — 3. Dürfen die Gerichtshöfe der Verei-

*) Siehe die Revue étrangère. Septemberheft, 1833. S. 695. 696.

nigten Staaten einen von der Regierung abgeschlossenen Vertrag für verfassungswidrig und für null und nichtig erklären? — 4. Ueber die Wirkung eines ausländischen Gesetzes über die Verjährung. — 5. Ueber den Einfluß der Naturalisation auf die Zuständigkeit des Gerichts. — 6. Ueber die amerikanische Ausgabe des englischen Werkes von Chitty über das Rechtsverfahren. — 7. Rechtsfall in Betreff einer gesetzwidrigen Verhaftung. — 8. Das Verbrechen der Fälschung. — 9. Die Gesetzgebung des Staates Mississipi. — 10. Ueber das Werk von Story: Commentaries on the conflict of laws foreign and domestic etc. (Boston, 1834). — 11. Die wichtigsten gerichtlichen Entscheidungen in den Gerichtshöfen der Vereinigten Staaten und Englands. — 12. Die neuesten Gesetze der einzelnen Staaten. — Bibliographischer Bericht; unter Anderem über eine Schrift über die Nordamerikanische Staatsverfassung für die Schüler der höheren Classen der Bürgerschulen. Chronik.

Frankfurt a. M., bei Osterrieth, 1833 und 1834: Archiv für die neueste Gesetzgebung aller deutschen Staaten, ein fortlaufendes Repertorium aller neuen interessanten deutschen Gesetze und Verordnungen mit kritischen Beleuchtungen. Im Vereine mit vielen Gelehrten herausgegeben von Alexander Müller, Großherz. Sachsen-Weimarischen Regierungsrath. Band V. Erstes und zweites Heft. Band VI. Erstes Heft. gr. 8. geh. Jeder Band zu zwei Heften kostet 2 Thlr. 20 Gr.

Fünfter Band. Erstes Heft. 331 S. 1. Ueber die Veranlassungen, Ursachen und Gefahren des in einigen Provinzen Deutschlands herrschenden politischen Geistes und die Mittel, ihn zu besänftigen. Eine Mahnung an die deutschen Gesetzgeber und das deutsche Volk. — 2. Gesetz zur gleichförmigen Ordnung der besondern Verhältnisse der Israeliten in Kurhessen. Gegeben am 29. October 1833. Nebst geschichtlichen, politischen und rechtlichen Bemerkungen zu demselben Gesetze. — 3. Anhang, die Erklärung der Stände sämmtlicher Provinzen der Preußischen Monarchie, über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden. — 4. Verfassungs-Urkunde für das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen. Nach amtlicher Ausgabe. — 5. Darf eine völlige Gleichstellung in staatsbürgerlichen Rechten sämmtlichen Juden schon jetzt bewilligt werden? — 6. Nachtrag zu den Motionen, welche in der zweiten Kammer der Stände des Großherzogthums Hessen-Darmstadt in Bezug auf den Bundesbeschluß vom 28. Juni 1832.

gemacht wurden. — 7. Grundgesetz für das Königreich Hannover, nebst den Königlichen Patenten.

Fünften Bandes zweites Heft. 356 S. 1. Darf eine völlige Gleichstellung in staatsbürgerlichen Rechten sämmtlichen Juden schon jetzt bewilligt werden? Fortsetzung des im vorigen Hefte begonnenen Aufsatzes. — 2. Zur Geschichte der Preßgesetzgebung in Kurhessen mit einem vergleichenden Hinblick auf §. 37. der Verfassungs-Urkunde dieses Landes. Aus den Mittheilungen von Dr. B. W. Pfeiffer, Kurfürstl. Hess. Oberappellationsrathe. Hierzu eine Schlußbetrachtung vom Herausgeber des Archivs. — 3. Ueber die Entwickelungsformen der Europäischen Staaten im Allgemeinen und die darnach geschehene Entwickelung des Dänischen Staats insbesondere, eine staatswissenschaftliche Skizze aus dem Gesichtspunkte des historischen Rechts, als Einleitung zur Mittheilung der neuen Gesetze über die Provinzialstände in Dänemark und Schleswig-Holstein. Vom Syndikus Klenze. — 4. Allgemeines Gesetz wegen Anordnung von Provinzialständen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. — 5. Uebersicht des neuesten Finanzzustandes von Oestreich, Preußen und den übrigen deutschen Ländern; oder das wirkliche Einkommen ihrer Revenüen mit Rücksicht auf ihren Schuldenstand. — 6. Ueber das Recht der Kurhessischen Landstände zur Festsetzung des Staats-Grundetats. Zugleich eine Darstellung der landständischen Geschäftsverhältnisse in Betrff aller in den kurhessischen Staatsrechnungshaushalt einschlagenden Gegenstände. Namens des permanenten landständischen Ausschusses, entworfen von dessen Vorstande, Dr. Pfeiffer. Mit Anlagen I. bis III.

Sechsten Bandes erstes Heft. 306 S. Nebst einer Beilage. 1. Erinnerungen an die gesetzgeberischen Großthaten der preußischen Männer von Stein und von Hardenberg. Zur richtigen Auffassung der Ursachen und des Geistes der preußischen Staatsreform seit 1807. — 2. Zur neuesten Gesetzgebung des Großherzogthums Sachsen-Weimar. Gesetz vom 1. Mai 1833 über eine allgemeine Sportel- und Gebühren-Taxe für die Gerichts- und Verwaltungsbehörden, mit den Motiven dazu. — 3. Darf eine völlige Gleichstellung in staatsbürgerlichen Rechten den sämmtlichen Juden schon jetzt bewilligt werden? Fortsetzung. — 4. Verordnung wegen Einführung einer Klassen-Steuer im Fürstenthum Lübeck. — 5. Bemerkungen zu vorstehender Verordnung im oldenburgischen Fürstenthum Lübeck, welches vom dänischen Holstein, dem Gebiete der Hansestadt Lübeck und der Ostsee begränzt wird, vom 15. März 1834. — 6. Verord-

nung, Eheverbote und Dispensationen im Herzogthum Gotha. Verordnung über die künftige Regulirung der Gemeinde-Verwaltung. Vom 30. Mai 1834. — Am Schlusse ist eine Tabelle über die Classification der Steuerpflichtigen in Oldenburg beigegeben. — Ueber den vierten Band siehe Summarium Bd. II. S. 492 ff.

Heidelberg, bei Mohr, 1834.: Archiv für die civilistische Praxis. Herausgegeben von Krauke, Linde, von Löhr, Mittermaier, Mühlenbach, Thibaut und Wächter. Siebzehnter Band in drei Heften. Preis des Bandes 2 Thlr.

Siebzehnten Bandes erstes Heft. 160 S. I. Ueber die unbestimmte Verbindung eines General-Pfandes mit einem Special-Pfande, und umgekehrt. Von Thibaut. — II. Bemerkungen aus dem römischen Oeconomierechte. Von Guyet, Professor in Heidelberg. — III. Ueber die Verbindlichkeit, uneheliche Kinder zu ernähren. Vom Geheimen Regierungsrath Heerwart in Eisenach. — IV. Ueber die exceptio non adimpleti contractus und das Retentionsrecht bei gegenseitigen Verträgen. Vom Hofadvokat Schenck zu Weimar. — V. Ueber die Ergebnisse der legislativen Thätigkeit in Bezug auf Civilprozeßgesetzgebung und Gerichtsorganisation seit 1830. Von Mittermaier. —

Zweites Heft. S. 161 — 320. VI. Ueber den Beweis der exceptio subreptionis und obreptionis. Von Thibaut. — VII. Sind in den deutschen constitutionellen Monarchien die Gerichte befugt, über Klagen zu entscheiden, welche vor ihnen wegen gesetzwidriger Aeußerungen eines Mitgliedes der I. oder der II. Kammer erhoben werden? Von Zachariä. — VIII. Versuch einiger Beiträge zur Lehre von der Verjährung der Injurienklagen. Von dem Fürstl. Schwarzburg-Sondershausischen Regierungs- und Consistorialrathe Chop in Sondershausen. — IX. Ueber die exceptio non adimpleti contractus und das Retentionsrecht bei gegenseitigen Verträgen. Fortsetzung des im vorigen Hefte begonnenen Aufsatzes. — X. Ueber den einseitigen Rücktritt vom Gesellschaftsvertrage. Von Dr. Höpfner, außerordentlichem Beisitzer der Juristenfacultät zu Leipzig. — XI. Ueber die Ergebnisse der legislativen Thätigkeit in Bezug auf Civilprozeßgesetzgebung und Gerichtsorganisation seit 1830. Fortsetzung des im vorigen Hefte begonnenen Aufsatzes.

Drittes Heft. S. 321 — 472. XII. Ueber die sogenannten juris und facti universitates. Von Mühlenbruch. — XIII. Ueber

die Vorzüge des civilrechtlichen Verfahrens in gewechselten Schriftsätzen vor dem protokollarischen, besonders in wichtigern Sachen, und über die mögliche Verbesserung der Mängel des erstern. Vom Landrichter Dr. Puchta in Erlangen. — XIV. Ueber die Testirunfähigkeit wegen begangener Verbrechen und wegen verhängter Strafen. Von Wächter. — XV. Ueber den einseitigen Rücktritt von dem Gesellschaftsvertrage. Beschluß des im vorigen Hefte begonnenen Aufsatzes. — XVI. Ueber Rückzahlung der Dos während der Ehe, nebst Bemerkungen über Schenkungen unter Ehegatten. Von Francke. — Ueber den Inhalt des sechszehnten Bandes siehe Summarium Bd. II. S. 66 ff. und S. 184 ff.

Gießen, bei Ferber, 1833 und 1834.: Zeitschrift für Civilrecht und Prozeß. Herausgegeben von Dr. J. T. B. Linde, Großherzogl. Hess. Ministerialrathe im Ministerum des Innern und der Justiz, außerordentlichem Mitgliede des Staatsraths und Oberstudienraths zu Darmstadt, Dr. Th. G. L. Marezoll, Großherzogl. Hess. Ober-Appellations- und Cassations-Gerichts-Rath, und ord. öffentl. Professor des Rechts zu Gießen, Dr. A. W. von Schröter, Großherzogl. Sächsischem auch Fürstl. Reussischem Ober-Appellations-Gerichts-Rathe und ordentl. öffentl. Professor des Rechts zu Jena. Siebenten Bandes zweites und drittes Heft. Preis des Bandes 2 Thlr.

Zweites Heft. S. 157 — 307. V. Ueber absolute und relative Nichtigkeit. Beschluß der im vorigen Hefte abgebrochenen Abhandlung. — VI. Ueber die Vorschrift, mit dem Urkunden-Editionsgesuch sey die Bescheinigung, daß der Edent die Urkunde besitze, zu verbinden. Von dem Herrn Hofgerichts-Advocaten Bopp in Darmstadt. — VII. Beiträge zu der Lehre vom juristischen Besitz überhaupt, und dem Pfandbesitz im Besonderen. Vom Herrn Dr. C. F. F. Sintenis, Herzoglich Anhaltischem Regierungsadvocaten in Zerbst. — VIII. Ueber den Einfluß des tempus hostilitatis auf die Verjährung. Von Marezoll. — IX. Ist nach der const. 30. C. III. 28. der praeterita suus emancipatus auf die actio suppletoria beschränkt, sobald ihm Etwas, was der Einrechnung in den Pflichttheil unterliegt, gegeben worden ist? Von dem Herrn Accessisten J. W. L. F. Fuhr in Gießen.

Drittes Heft. Nebst dem Register zum siebenten Bande. S. 309 — 464. X. Ueber das Verfahren in geringfügigen Civilrechts

sachen. Von Herrn Dr. Puchta, Landrichter in Erlangen. — XI. Ueber das jusjurandnm in litem. Von von Schröter. — XII. Beiträge zu der Lehre vom juristischen Besitz überhaupt und dem Pfandbesitz im Besondern. Fortsetzung des im vorigen Hefte abgebrochenen Aufsatzes. — XIII. Ueber die exceptiones litis finitae und deren Verhältniß zu den prozeßhindernden Einreden. Von Dr. Guyet zu Heidelberg. — Ueber des siebenten Bandes erstes Heft siehe Summarium Bd. II. S. 440 ff. Ueber den sechsten Band ebendas. S. 74 ff.

Halle, bei Schwetschke und Sohn, 1834.: Neues Archiv des Criminalrechts, herausgegeben von den Professoren J. S. H. Abegg in Breslau, J. M. F. Birnbaum in Freiburg, A. W. Heffter in Berlin, C. J. A. Mittermaier, in Heidelberg, C. G. Wächter in Leipzig. Vierzehnten Bandes viertes Stück. S. 459—623. Preis des Bandes zu vier Heften 2 Thlr. 16 Gr.

XXI. Ueber den Einfluß des Gesichtspunktes auf die Beurtheilung verbrecherischer Handlungen, mit besonderer Rücksicht auf das Verbrechen der Entführnung. Vom Herrn Professor und Staatsanwalt Hepp in Bern (dermalen in Tübingen). Beschluß des im vorigen Hefte No. XX. abgedruckten Aufsatzes. — XXII. Ueber die Ansichten der Römer von dem Verbrechen der Tödtung, insbesondere über die Grundsätze, welche in den verschiedenen die Lex Cornelia de sicarüs betreffenden Fragmenten enthalten sind. Von Birnbaum. — XXIII. Beiträge zur gemeinrechtlichen Lehre von der Befugniß eines Staats, die im Auslande von einem Ausländer begangenen Verbrechen zu strafen. Von Heffter. — XXIV. Ueber eine Stelle des A. Gellius, die Zurechnung betreffend. Von Abegg. — XXV. Das neue österreichische Gesetz vom 6. Juli 1833 über den Beweis durch Indicien, erläutert, mit besonderer Beziehung auf die Frage, in wie fern eine gesetzliche Beweistheorie Vorschriften über den Indicienbeweis geben soll. Von Mittermaier. — XXVI. Beurtheilung der neuesten criminalistischen Schriften. — Ueber die drei ersten Hefte dieses Bandes siehe Summarium Bd. II. S. 191 ff. und S. 370 ff. Mit dem nächsten Bande beginnt die Zeitschrift eine neue Folge unter dem Titel: Archiv des Criminalrechts, nach einem etwas erweiterten Plane.

Leipzig und Stuttgart, Scheible's Verlagsexpedition, 1834.: Bibliothek gewählter Strafrechtsfälle. Herausgegeben vom Hof-

gerichtsadvocat Bopp in Darmstadt. Erster Band. Erstes Heft. 178 S. 8. geh. Preis des Bandes zu zwei Heften 1 Thlr. 6 Gr.

I. Die Tödtung des Holzthurmverwalters Michel zu Mainz am 27. Februar 1832. Selbstbefreiung aus dem Sicherungsgefängniß. — II. Meuchelmord. — III. Giftmord des Ehegatten.

Heidelberg, bei Oßwald, 1834.: Magazin für philosophische, medicinische und gerichtliche Seelenkunde. Von Dr. J. B. Friedreich. I. Jahrgang. 1. Heft.

A. u. d. T.: Archiv für Psychologie, für Aerzte und Juristen herausgegeben von Dr. J. B. Friedreich, unter Mitwirkung von Dr. C. J. A. Mittermaier, Dr. Fr. Groos und Dr. J. Chr. A. Grohmann. Jahrgang 1834. Erstes Heft. Nebst dem Portrait des Grafen Sellon zu Genf. 130 S. 8. geh.

I. Schilderung von Neu-Bethlem in London; vom Herrn Medicinalrath Dr. G. H. Bergmann in Hildesheim. — II. Bemerkungen einer irre gewesenen Person über ihren eigenen geisteskranken Zustand. Mitgetheilt von Demselben. — III. Ueber die praktische Anwendung der psychologischen Untersuchungen über die Zurechnungsfähigkeit bei Verbrechen; von Herrn Dr. L. A. Diez. — VI. Ueber die Zurechnung der im Zustande der Trunkenheit und Trunkfälligkeit begangenen Handlungen; von J. B. Friedreich.

IV.

Inhaltsberichte über die neuesten Programme und Dissertationen.

De successione ab intestato ex antiquis gentium germanicarum moribus explicata. Diss. quam pro gradu doctoratus scripsit *J. J. Splittgerber.* — Amstelodami, 1833.

De regiminis municipalis origine, progressu et praesenti conditione in Francia, Germania et patria nostra. Scripsit *Phil. van Bosse.* Amstelodami, 1834.

De eo, an et quatenus a jure naturali jus positivum recedere juste possit. Scripsit *P. J. Teding van Beckhout.* Amstelod. 1834.

De munere causarum patroni et inprimis de libertate ei concedenda, ut munere bene fungi possit. Auctor M. *Jan. van de Pott.* Amstelod. 1834.

De servo, libertate donato, si Europae solum attigit. Auctor *G. C. Falck.* Amstelod. 1834.

Wir betrachten die vorliegenden 5 Doktordissertationen als die neuesten Zeugnisse des wissenschaftlichen Geistes, der auf dem Athenäum in Amsterdam sich ausspricht, und fühlen uns verpflichtet zu erklären, daß diese Abhandlungen ebensowohl der Wirksamkeit der Lehrer, welche die Zierden der juristischen Sektion des Athenäums sind, des gründlichen und allseitig gebildeten Den Tex, und des trefflichen van Hall Ehre machen, als sie den guten Geist der Zöglinge beurkunden, welche aus dem Athenäum hervorgehen. — Betrachtet man die Abhandlungen der jungen Männer, welche in Amsterdam ihr Studium machten, und gewöhnlich auf der Universität Leyden den Doktorgrad erhielten, so bemerkt man schon mit Vergnügen, daß de Stoff, worüber die Dissertation geschrieben wird, gewöhnlich sehr glücklich gewählt ist. Es ist nicht eine bloße Antiquitätenkrämerei, welche mit Conjekturen sich quält, oder Gegenstände erörtert, welche für die praktische Jurisprudenz gar keinen Werth haben, es ist ebenso wenig das Streben sichtbar, über allgemeine bekannte Gegenstände aus der Masse der darüber geschriebenen Bücher Alles zusammenzustellen, und aus neun Dissertationen die zehnte zu machen, überall zeigt sich vielmehr das Bemühen, neue bisher unbearbeitrte Gegenstände zu wählen, und zwar solche, deren Behandlung praktisches Interesse hat, oder doch geeignet ist, zur Beförderung des gründlichen Rechtsstudiums beizutragen. In der Behandlungsweise bemerkt man mit Vergnügen, daß der Sinn für das Studium der alten Sprachen in Holland noch frisch ist, daher die jungen Schriftsteller gewöhnlich mit den alten Quellen sich vertraut zeigen. Ueberall wird in die Geschichte gründlich eingegangen, und die glückliche Sitte der Holländer, mit englischer, französischer, und deutscher Literatur sich zu befreunden, bewirkt, daß auch in diesen Dissertationen Alles, was in einer der fremden Sprachen über den Gegenstand geschrieben ist, mit Sorgfalt und Treue benutzt ist Auch muß es gerühmt werden, daß die Verfasser dieser Dissertationen gewöhnlich nicht blos bei den der Geschichte der Vorzeit angehörigen Fragen stehen bleiben, sondern auch die praktischen Fragen mit Umsicht behandeln.

Die erste oben No. 1. angeführte Dissertation de successione ab intestato ist mit großer Quellenkenntniß und mit Geist geschrieben. Bekanntlich sind es eben die friesischen und holländischen Rechtsquellen, welche über das Wesen der germanischen Succession reichhaltigt Aufschlüsse geben; Voorm's treffliche Sammlung unter dem Titel: Versterfrecht liefert einen Schatz von historischen Notizen über diesen Gegenstand. Der Verfasser dieser vorliegenden Dissertation vergleicht überall die Aussprüche dieser alten Quellen mit denen der deutschen Rechtsbücher und mit den französischen Rechtsquellen, und erörtert die daraus fließenden Grundsätze. In §. 1. entwickelt er den Zusammenhang des germanischen Erbrechts mit der alten Familienverbindung und der Innigkeit derselben, und der Ansichten über Schutzverhältniß mit der Successionsfähigkeit, und zeigt, wie daher nur die nächsten Blutsverwandten in das Vermögen einrücken konnten, und so den Rechtssatz: institution d'herit'er ne vaut ganz dem rein deutschen Rechte entspricht. Den Umstand, daß in Holland die Testamentssuccession früher Eingang fand, schreibt er auf Rechnnng der frühen Blüthe des Handels, den die freie Dispositionsfähigkeit über das Vermögen begünstigte. Er exegesirt dann in §. 2. mit Benutzung aller bekannten literarischen Untersuchungen darüber die Stelle bei Tacitus, zeigt, warum auch avunculus neben dem patruus genannt wird, und daß Weiber zu Tacitus Zeiten noch nicht erbten, und giebt in §. 3. die verschiedenen (durch Einfluß von römischem Recht, Billigkeit ꝛc.) bewirkten Aussprüche der leges barbarorum über die Succession an, indem er vor der Ansicht warnt (p. 25), welche ein allen diesen legibus zum Grunde liegendes gleichförmiges Erbrecht finden will. Der Verf. behandelt in §. 4. die germanische Parentelenordnung, und spricht in §. 5. von dem Ende der Verwandtschaft, so daß über einen gewissen Grad hinaus die Verwandten nicht meher erben konnten. In Bezug auf die Successionsfähigkeit der Weiber kommt der Verf. in §. 6. zu der richtigen Ansicht, daß darüber in den einzelnen Ländern sehr verschiedene Grundsätze galten; insbesondere bemerkt man bei Vergleichung der holländischen Statuten, daß die Weiber schon begünstigter als in andern Ländern waren und ihre Zurücksetzung gegen die Männer nur darin bestand, daß der Mann z. B. der Bruder zwei Theile und das Weib z. B. die Schwester einen Theil erhielt. In §. 7. handelt der Verf. von der Verschiedenheit der Erbfolge nach Verschiedenheit der Güter; und zeigt (p. 56.), daß ein ähnliches Institut, wie das in Deutschland vorkommende Verhältniß des Heergeräthe und der Gerade auch in Holland unter den Ra-

men: mannelijsk und vrouwelijk voordeel sich findet. Die auch in den holländischen Statuten Statt findende Regel: paterna paternis, materna maternis leitet der Verf. (p. 65.) aus dem Lehnrechte ab, indem ein Lehen, das Jemandem verliehen war, nur auf seine Verwandten fallen konnte, daher wenn verschiedene Lehengüter in einer Familie waren, untersucht werden mußte, woher diese stammten, und dann auf die Seite, von welcher sie kamen, zurückfallen mußten: damit hing auch die Ausschließung der Ascendenten zusammen (p. 67.) und allmählig wurden diese Grundsätze auch auf Allodien ausgedehnt (propres ne remontent pas). Den Satz: le mort saisit le vif, der auch in dem holländischen Rechte vorkommt, erklärt der Verf. (p. 72.) aus der Innigkeit der altdeutschen Familienverbindung und dem Umstande, da nach der rein germanischen Rechtsansicht nur die Blutsverwandten Erben waren. Er zeigt (p. 75.), wie das Repräsentationsrecht dem germanischen Grundsatze von der Erbfolge widersprach. Das Vorrecht der vollen Geburt vor der halben findet der Verf. (p. 78.) nicht in den rein germanischen Quellen begründet, obwohl er zugiebt, daß es schon früh vorkömmt. (Hier wäre es wichtig gewesen, zu zeigen, wie in einem gewissen Sinne, nämlich, daß der vollbürtige Bruder zwei Portionen und der halbbürtige nur eine Portion bekommt, der Vorzug sich selbst aus der germanischen Parentelensuccession erklärt). — Er erklärt in §. 11. die Allgemeinheit des Satzes: le bâtards ne succèdent. In Bezug auf die Erbfolge der Ehegatten §. 12. zeigt der Verf., wie anfangs nur Liberalität des Ehegattrn der Ehefrau ein Vermögen nach dem Tode des Mannes bestimmte und allmählig die Gewohnheit, später das Gesetz das Verhältniß regulirte. Es ist zu bedauern, daß der Verf. hier nicht genug das Verhältniß des Mundiums, das am besten auch die Succession der Ehegatten erklärt, beachtet und die trefflichen Bemerkungen in dem Werke von Berck über das bremische Güterrecht der Ehegatten (Bremen, 1832) benutzt hat. — Die ganze Abhandlung ist mit großer Quellenkenntniß und mit Scharfsinn geschrieben.

Auch die sub nro. 2. oben angeführte Dissertation, über die Gemeindeverhältnisse, verdient besondere Aufmerksamkeit. Nachdem der Verf. von der römischen Municipalverfassung in §. 1. gehandelt hat, erklärt er sich in §. 2. über die Frage: ob die Municipalverfassung des Mittelalters nur aus der römischen stamme und sucht zu zeigen (p. 17.), daß theils die römische Verfassung die Veranlassung gab, theils eigenthümliche deutsche Verhältnisse die Ausbildung bewirkten, und wie eine Mischung römischer Einrichtungen und deutscher Institute

entstand. In §. 3. weist er den Einfluß des Lehenssystems auf die Municipalverfassung nach. Er durchgeht dann p. 29. die verschiedenen Arten der Gemeinden, spricht von den Städten, die chartes d'affranchissement erhielten, von den villes de loi. Die Quellen sind fleißig benutzt; nur bemerkt man ungern, daß der Verf. die treffliche Entwickelung in Thierry lettres sur l'histoire de France. Paris, 1827 vom 15ten Briefe an, nicht benutzt hat; auch ist es eine Einseitigkeit der Abhandlung, daß der Verf. nur von den Städten spricht, und von der Ausbildung der Gemeindeverfassung auf dem Lande schweigt; hier wäre das System der Marken, das in Friesland vorkommende System der Klüfte, das Hainceraidesystem in den schwäbischen und fränkischen Gegenden zu erwähnen gewesen; alle diese Verhältnisse führten zur Communalverfassung vor der städtischen Einrichtung — In §. 3. handelt der Verf. von den städtischen Magistraten und in §. 4. von den Rechten der Städte überhaupt. — Das an Urkunden und historischen Notizen so reichhaltige Werk von Stenzel und Tschoppe (Urkundensammlung zur Geschichte der Städte in Schlesien und Oberlausitz. Hamburg, 1832) hätte dem Verf. wichtige Aufschlüsse geben können. Das Kapitel II. (p. 56.) behandelt die Ausbildung der Municipalverfassung vom Mittelalter an bis auf die neuere Zeit. Hier hätte noch mehr der Einfluß der Zunftverfassung, die Wichtigkeit, daß die Städte ihre eigenen Statuten hatten und daher vom gemeinen Rechte sich los machten, so wie die Ausbildung der Ansicht bemerkt werden sollen, nach welcher die Regierungen schon zu centralisiren und dieß sogenannte Oberaufsichtsrecht auszudehnen suchten, und dabei aus der Meinung von den juribus minorum, welche die Gemeinden genießen, auch die Unmündigkeit derselben ableiteten. Eine gute Zusammenstellung des Verhältnisses der holländischen Städte im 16. 17. Jahrhundert liefert der Verf. p. 74 — 84. Die zweite Abtheilung der Abhandlung ist (p. 85.) der Darstellung der heutigen Verhältnisse des Gemeindewesens gewidmet. Gut spricht hier der Verf. von dem Geiste, der die französische Gesetzgebung seit der Revolution bezeichnet; es ist ein Geist der Unterdrückung der Gemeindefreiheiten, und eines gewissen Mißtrauens gegen sie. Zu den von dem Verf. angegebenen politischen Gründen mußten noch die gerechnet werden, daß Napoleon das Gemeindevermögen zu sehr für die großen Ausgaben seiner Unternehmungen in Anspruch nahm, und daher wirken mußte, daß die Gemeindevorsteher ihm ergebene und unbedingt nach seinem Willen handelnde Personen waren. Für die Zeit nach Napoleon ist ein Hauptgrund

der Einschränkung der Municipalfreiheiten darin zu suchen, daß Frankreich immer in politische Partheien getheilt war und man es daher nicht wagen wollte, die Gemeinden zu selbstständig werden zu lassen, weil sie sonst gefährlich für das bestehende Regierungssystem werden konnten. In Bezug auf Deutschland zählt der Verf. p. 95 — 103. drei Klassen von Gemeindesystemen auf: 1) jenes, wobei in den deutschen Städten mehr die alten Gesetze und Gewohnheiten beibehalten sind, 2) jenes, das den Grundsätzen huldigt, worauf die preußische Städteordnung gebaut ist, 3) jenes, das mehr als Nachbildung der französischen Ansichten vorkömmt. Der Verf. giebt dann p. 103 an, welche Schicksale die Municipalgesetzgebung im Königreich Belgien seit 1815 hatte, und prüft nun p. 109 die verschiedenen Systeme, welche in Europa in Bezug auf Municipalgesetzgebung vorkommen. Der Verf. ist ein Gegner des französischen Centralisationssystems, das er für widersprechend dem Geiste der Repräsentativverfassung hält. Er zeigt, wie viel unklare Vorstellungen vorzüglich bei den französischen Schriftstellern in dieser Lehre vorkommen, indem sie die zweckmäßige Verwaltungsfreiheit der Gemeinden mit einer Freiheit verwechseln, bei welcher jeder Stadt eigentlich eine besondere Republik bildete. — Die ganze Schrift ist mit Geist geschrieben und beweist, daß der Verf. die Verhältnisse richtig aufgefaßt und mit dem Gegenstande sich sehr vertraut gemacht hat. — Es ist Schade, daß der Verf. nicht noch mehr den Aufsatz von Savigny in Ranke's Zeitschrift I. Band, ingleichen die Schrift: Ueber Gemeindewesen mit besonderer Rücksicht auf Schleswig vom Grafen von Blome (Hamburg, 1832.) und die ständischen Verhandlungen über die Gemeindeordnung in Baden 1831 benutzt hat. *)

Die unter No. 3. oben angeführte Abhandlung: de eo, an et quatenus a jure naturali jus positivum recedere juste possit, ist mit großem Fleiße gearbeitet, aber der Stoff selbst übersteigt eigentlich die Kräfte des jugendlichen Schriftstellers und veranlaßt eine zu große Unbestimmtheit der Ansichten. Zuerst führt der Verf. (p. 8 — 44.) Beispiele auf, welche zeigen sollen, daß das positive Recht von dem Naturrechte abweiche, und hier giebt er aus dem Privatrechte die Lehres von der Jagd, Spezification, Verjährung, Intestatsuccession, Ei-

*) Auch in Sachsen und Kurhessen waren die Verhandlungen über die Gemeindeordnungen nicht ganz unwichtig. Die Gemeindeordnung für die Stadt- und Landgemeinden in Kurhessen vom 23. Oktober 1834 ist erst vor Kurzem erschienen. D. H.

genthumsklage, die Lehre von den Bedingungen, die den Verträgen beigefügt sind, die Lehre von den Zinsen, von der laesio enormis, der Gesellschaft an; aus dem öffentlichen Rechte erwähnt er als Beispiele die Lehre von den Regalien, von dem jure eminentis imperii, von der Bestimmung der Verfassungsurkunde, daß der König nur mit Consens der Generalstaaten eine Ehe eingehen dürfe. Aus dem Criminalrecht scheinen dem Verf. als Beispiele die Lehre von der Verjährung der Verbrechen und der Todesstrafe hierher zu gehören. In Kapitel II. (p. 45.) untersucht nun der Verf. überhaupt, wie weit das positive Recht vom Naturrechte abweichen dürfe. Er geht von der unveränderlichen Natur des Naturrechts aus, gesteht aber, daß die verschiedenen Verhältnisse der Zeiten und der Lage der Menschen auch Veränderungen in den natürlichen Rechten bewirken können, stellt p. 66. aber den Satz auf: ut exceptiones seu temperationes obtinerent circa ea, quae jure naturali non expresse erant vetita quaeque propterea rectae rationis principiis manifeste non repugnarent. Der Verf. entwickelt p. 73. die Lehre von der abdicatio jurium und theilt die Rechte der Menschen p. 74. in originaria et acquisita ein, versucht dann zu zeigen, daß auf die jura originaria kein Verzicht gestattet sei und kommt p. 86 zu dem Satze: daß das positive Recht von dem natürlichen nur so weit abweichen könne, als es auf Rechte ankömmt, auf welche der Bürger verzichten könne. Er sucht nun diese Anssicht durchzuführen, indem er die einzelnen oben angeführten Beispiele prüft, und entwickelt p. 104. was man unter dem Einflusse der sogenannten salus publica oder des allgemeinen Nutzens zu erwarten habe. So scharfsinnig und fleißig der Verf. sein Thema ducchzuführen sich bemüht hat, so wenig dürfte doch die Lösung der Aufgabe ihm gelungen seyn. Der Verf. ist zu sehr durch die Vorstellung vom Naturzustande, von Rechten, die schon außer dem Staate zustehen, und von der Unterscheidung der Rechte in angeborne und erworbene irregeleitet. Vergebens wird man ein festes Princip aufzufinden sich bemühen, um aufzustellen, welche Rechte angeboren sind. Man muß sich durchaus den Staat als die nothwendig nach ewigen Gesetzen der Menschheit bestimmte Form für ihr äußeres Bestehen und ihre Entwickelung vorstellen. Darnach giebt es keinen Naturzustand, und da jede Entwickelungsform von äußern Verhältnissen abhängt, so ist auch die Frage: was gerecht im Staate ist, gleichbedeutend mit der zu beantworten, was in dem positiven Staate

nothwendig ist. Hier wird aber gewöhnlich die Beantwortung einer Thatfrage vorliegen.

Die Abhandlung (sub. No. 4. oben angeführt): De munere causarum patroni ist mit vielem praktischen Sinn und mit einer durch Benutzung aller über den Gegenstand vorhandenen Schriften sich bewährenden Belesenheit gearbeitet. Der Verf. entwickelt zuerst (p. 14.) das Verhältniß der Advokaten bei den Römern; die Forschungen von Bethmann-Hollweg in seinen Versuchen über einzelne Theile des Civilprozesses No. 3. und der Schrift von Gans vom Amte der Fürsprecher würde den Verf. noch auf Manches haben aufmerksam machen können. Bei der Schilderung der ältern Verhältnisse der Advokaten in Frankreich hätten die Werke von dem ehrwürdigen Kanzler de l'Hopital besonders die Schrift de la reformation de justice von dem Verf. benutzt werden sollen. *) In Bezug auf Deutschland wäre die Schrift der Weimarischen Advokaten: Entwurf einer Advokatenordnung. (Weimar, 1832.) anzuführen gewesen. — Der Verfasser entwickelt dann p. 45. die Nothwendigkeit, daß die Redefreiheit den Advokaten gesichert werde, zeigt aber p. 51. auch, daß der Advokat die Pflicht habe, die gesetzlichen Gränzen einzuhalten und nichts zu thun, wodurch er fremde Rechte verletzt; er hält an der Regel fest, daß der Richter den Advokaten, wenn er auch seinen Vortrag zu weit ausdehnt, nicht unterbrechen soll; — zu flüchtig ist p. 57. über die Frage: in wie ferne der Advokat wegen seiner Aeußerungen verantwortlich ist? gesprochen, und p. 57. bei der Frage über den zu leistenden Eid der Advokaten hätte auch über die Frage: wie weit der Advokat schwören soll, keine ungerechte Sache zu vertheidigen, gesprochen werden sollen. Der Verf. lobt p. 60. das Institut der Advokatenkammern, vertheidigt p. 63. die Ansicht, daß der einmal rezipirte Advokat überall vor allen Gerichten zu plaidiren befugt seyn soll, erklärt p. 65. daß der Advokat nicht gezwungen werden kann, die ihm anvertrauten Geheimnisse zu entdecken, und handelt dann p. 67. von den Strafen, welche den Advokaten treffen sollen. Eine große Lücke in der Abhandlung ist es, daß der Verf. von der höchst wichtigen Frage, von deren Beantwortung die ganze Stellung des Advokatenstandes abhängt, nämlich von der Frage: ob der französische Unterschied von Avoué und

*) Eine gleichfalls neuere Schrift über das Advokatenwesen in Frankreich ist die von Dupin, dem Aeltern. Siehe Summarium Bd. II. S. 740.

Avocat beibehalten werden soll (Fölix in Mittermaiers Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung II. Bd. No. 16.) nicht gehandelt hat.

Die Abhandlung Nro. 5. de servo libertate donato erörtert eine in Holland, Frankreich und England vielfach behandelte Frage: ob ein Sklave, wenn er den europäischen Boden betritt, seine Freiheit erlange. Der Verf. spricht zuerst von der Sklaverei überhaupt, dann p. 12. von den Ansichten, welche in Holland über die oben aufgestellte Frage gelten; der Verf. zeigt wie schon früh in Holland in den Statuten und Gesetzen die Freilassung begünstigt wurde. Besonders wurde später in Holland deswegen die Frage bedeutend, da in den Colonien die Sklaverei gesetzlich bestand und häufig Sklaven aus den Colonien nach Holland kamen. Im Jahre 1776 erklärten die Generalstaaten, daß die aus den Colonien entflohenen Sklaven durch Aufenthalt in Holland nicht frei würden, daß auch andere, wenn sie aus den Colonien nach Holland kämen (z. B. von ihren Herrn mitgebracht) nicht ipso jure frei wären, aber wenn sie ein Jahr lang in Holland blieben, nicht weiter zur Rückkehr in die Colonien gezwungen werden könnten. Das neueste holländische Gesetzbuch spricht aus, daß im Königreiche gar keine Sklaverei geduldet werde. Auch in Frankreich (p. 21.) war immer Streit über die Frage. Ein merkwürdiger Fall wurde 1716 vor dem Parlamente verhandelt (erzählt p. 24.) und damals wurde die Freiheit des Sklaven erkannt. Die Herrn, welche aus den Colonien ihre Sklaven nach Frankreich führten, mußten gewisse Formalitäten erfüllen, wenn sie ihre Rechte auf die Sklaven sich sichern wollten. Während der Revolution erkannte man die Freiheit aller nach Frankreich gekommenen Sklaven, und aus den Verhandlungen geht, wie der Verf. p. 33. zeigt, wohl die Ansicht hervor, daß jeder Sklave, wenn er französischen Boden betritt, frei werde. In England (p. 34.) galt der Grundsatz, daß der Sklavenherr über seine aus den Colonien mitgebrachten Sklaven in England keine Gewalt habe, daß aber diese wieder auflebt, sobald der Sklave in die Colonien zurück kömmt. Ein merkwürdiger Fall wurde darüber 1771 in England vor Gericht verhandelt (p. 35.). Der Verf. erzählt einen andern in England 1826 — 28 verhandelten Fall, wo freilich die Lage des Streits eine andere war, als im früheren Falle. In dem letzten war die Sklavin, die in England mit ihrer Frau lebte, mit dieser auch wieder in die Colonien zurückgekehrt und wollte nun dort ihre Freiheit geltend machen, mit Berufung darauf, daß sie in England, wo der Aufenthalt frei mache, gelebt hätte; das Gericht erkannte gegen die Sklavin. Von Dänemark

führt der Verf. p. 44. Autoritäten an, nach welchen dort der Sklavenherr seine Gewalt über den Sklaven beibehält, aber sie in gesetzlichen Schranken ausüben muß. Von Deutschland führt der Verf. nur wenig an, und dennoch ist auch in Deutschland die Frage: ob ein Sklavenherr Schutz vor Gericht gegen den entlaufenen Sklaven finden kann, schon vielfach verhandelt worden. Kind. quaest for. II. p. 383., Hymen Beiträge zur jurist. Literatur in den preuß. Staaten. IV. Heft. No. 9., Wagner Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit. I. Bd. 1. Heft. S. 6.

Mittermaier.

Lipsiae, in libraria Baumgärtneriana, MDCCCXXXII. Symbolae criticae ad novellas Justiniani sive Novella LXXXVII. in integrum restituta. Ex codice Veneto, Florentino atque Vindobonensi. Scripsit Dr. Carolus Joh. Albertus Kriegel, Antecessor Lipsiensis. 4.

Der erste werthvolle Versuch einen Theil der Novellen Justinian's nach den Handschriften derselben zu bearbeiten, seitdem durch Biener's Forschungen die Litterärgeschichte dieses Theils der Justinianischen Gesetzgebung so sehr bereichert worden ist. Reisen seiner Freunde gaben dem Verfasser Gelegenheit, Mittheilungen aus der Mediceischen und Marcianischen Novellenhandschrift zu erhalten. Erst dadurch wurde es dem Verfasser möglich, die Grundlagen der bisherigen Recensionen des griechischen Textes, der Scrimger'schen und der Haloander'schen Ausgabe der Novellen, von denen die erste auf der Marcianischen, die zweite auf der Mediceischen Handschrift beruht, nach ihren Originalen zu beurtheilen (p. 18 — 20.) Es scheint dabei freilich das übersehen worden zu seyn, daß Scrimger vielleicht nur aus der zweiten Hand den Text der Marcianischen Handschrift gekannt habe. Und daß dem wirklich so sey, zeigt das Vaticanische Manuscript der Novellen Justinians, welches nach Sylburg's Zeugniß der Ausgabe Scrimger's zu Grunde gelegt worden ist, und nach Mai's Bemerkung noch heute Spuren von Druckerschwärze an sich trägt. Dieß Manuscript giebt am Rande alle in Scrimger's Ausgabe abgedruckten, von ihm selbst in das Griechische übersetzten Noten, und enthält insofern, als, was von Scrimger's Hand in demselben herrührt, wenigstens um 50 Jahre jünger ist, als die Texteshand, welche die Novellen geschrieben hat, den Hauptbeweis dafür, daß Scrimger den Text der Marcianischen Handschrift nur aus der zweiten Hand gekannt habe. Muß man nämlich

aus diplomatischen Gründen das Alter der Vaticanischen Handschrift in das 15. Jahrhundert setzen, und bedenkt man, daß Scrimger erst 1506 geboren worden ist, so ergiebt sich von selbst das oben erwähnte Resultat; vorausgesetzt, daß man nicht eine nochmalige Vergleichung dieser Abschrift mit der Marcianischen, welche durch Scrimger selbst bewerkstelligt worden sei, annehmen will. Eine Ansicht, welche nicht allein der Umstand widerlegt, daß in dem Vaticanischen Manuscripte gar keine Spur davon sich findet, sondern auch durch genauere Einsicht der Marcianischen Handschrift als unhaltbar und unmöglich sich darstellt. Es findet sich nämlich in diesem Manuscripte zu jeder einzelnen Novelle eine Menge besserer Lesarten, als die, welche in der Scrimger'schen Ausgabe vorhanden sind; ferner eine Menge Zeilen, welche in der Scrimger'schen Ausgabe nicht abgedruckt sind, in der Vaticanischen Handschrift aber ebenfalls fehlen, und als ächt auch deshalb anerkannt werden müssen, weil die versio vulgata sie anerkennt. Phänomene, welche unerklärlich seyn würden, wenn man annehmen wollte, daß Scrimger die bessern Lesearten gekannt, die ächten Zeilen vor sich gehabt, und dennoch das offenbar Bessere nicht benutzt hätte. Dessen nicht zu gedenken, daß Antonius Augustinus nirgends ausdrücklich sagt, daß die Marcianische Handschrift von Scrimger eigenhändig benutzt worden sey.

Von Haloander's Ausgabe wird mit Recht bemerkt, daß sie aus den Papieren des Ludovicus Bologninus geschöpft sey; dagegen wohl mit Unrecht p. 19. Biener's Annahme, daß diesem Herausgeber der Marcianische Codex der Novellen ganz unbekannt geblieben sey, bezweifelt. Die Gründe für diese Zweifel sind nichts beweisend. Denn wenn p. 15. ἀναλαλεῖσθαι, was in der Marcianischen Handschrift steht, aber in der Medic. fehlt, von Haloander supplirt worden ist, so darf man den Grund dieser Emendation nicht in der Bekanntschaft mit dem erstgenannten Manuscripte suchen, sondern vielmehr in Parallelstellen aus derselben Novelle, wie p. 16. lin. 4, p. 17. lin. 17, welche Haloander benutzt hat, um die fehlerhafte Stelle zu verbessern. Daß er den Leser davon nicht unterrichtet hat, kann nicht auffallen, da Unterzeichneter mehr denn hundert Stellen nachweisen kann, an welchen Haloander seine Conjecturen und Supplemente gegen die Handschrift des Bologninus in den Text aufgenommen hat, ohne darüber ausdrücklich Bericht zu erstatten. Wenn aber p. 15. not. 55. der Umstand, daß Haloander, gleich, wie die Marcianische Handschrift, ὠήθησαν geben, während die Medicäische Handschrift ὠήθημεν hat, ebenfalls

auf Bekanntschaft mit dem erstgenannten Manuscripte gedeutet wird, so wird dabei offenbar übersehen, daß die Personalendung μεν am Ende der Zeitwörter in Handschriften fast immer mit Abbreviaturen über der Linie ausgedrückt wird, und daß Bologninus oder dessen Abschreiber leicht aus dem bloßen μ ein σ herauslesen konnte, wodurch der Irrthum Haloander's völlig aufgeklärt würde.

Eine sehr schätzenswerthe Zugabe ist die alte lateinische Uebersetzung unsrer Novelle, welche hier aus einer Wiener Handschrift zum ersten Male gedruckt worden ist. Unterzeichneter hat das Original noch einmal verglichen, und keine bedeutenden Abweichungen vom Abdrucke gefunden. Der Herausgeber hat den Text p. 13. — 18. vollständig nach der Handschrift abdrucken lassen, und seine Emendationen in kleinerer Schrift über die Linie gesetzt. Ein Verfahren, welches wohl mehr Billigung verdient, als das von andern Gelehrten beobachtete, die Emendationen nur entweder in dem Texte, oder in den Noten anzugeben; freilich aber nur dann mit Erfolg angewendet werden kann, wenn der Text auf Einer Handschrift beruht. Dagegen möchte es wohl weniger Billigung verdienen, daß der Verfasser, dem gewöhnlichen Schlendrian folgend, den griechischen und lateinischen Text, welcher doch aus ganz verschiedenen Sammlungen der Justinianischen Novellen entlehnt ist, neben einander setzt. Eine solche Zusammenstellung in Einer Ausgabe der Novellen widerspricht den ersten Grundsätzen der Critik unsrer Quellen, deren Aufgabe ist, die alten Sammlungen nicht allein in ihrer Integrität, sondern auch in ihrer Form so viel, wie möglich, dem Originale ähnlich zu geben. Die Form wird aber doch unläugbar verletzt, wenn man die Sammlung der 168 Novellen aus der Sammlung der 132 supplirt, und, wie es bisher geschehen, ganz heterogene Stü e auf einander pfropft. — Es folgen von p. 26. an die Auszüge der gedachten Novelle in anderen Sammlungen, zuerst der Auszug derselben im Julian, wobei die classischen Sammlungen von Hrn. Prof. Dr. Hänel für diesen Schriftsteller benutzt sind, (neuerdings sind dazu auch Collationen der Wiener und Vercelleser Handschriften des Julian gekommen.) Dann folgt der Auszug derselben von Athanasius Scholasticus in Cod. graec. 1381. bibl. reg. Paris. Diese Novellensammlung ist bis jetzt ungedruckt, und Unterzeichneter im Begriffe, sie herauszugeben. In dem p. 30. mitgetheilten Fragmente ist, wie auch Biener bemerkt hat, ein Versehen vorgegangen. P. 31. lin. 15. ist nicht mit dem Verfasser τοῦ αὐτοῦ βιβλίου, λγ' τίτλου (was schon an und für sich falsch ist) zu lesen,

sondern nach der Handschrift τοῦ ἀυτοῦ βιβλίου καὶ τίτλου. Denn das σϛ im Codex ist dem im Handschriftenlesen geübten Auge gleich als die bekannte Abbreviatur für καὶ erkenntlich.

Wer den Verfasser persönlich gekannt, und, wie Unterzeichneter, herzlich geliebt hat, wird mit inniger Trauer auf sein frühes Hinscheiden hinblicken, und bedauern, daß das neidisch Schicksal die Hoffnungen nicht verwirklicht hat, welche der rege, wissenschaftliche Sinn und die Talente des Abgeschiedenen erregt haben. Heimbach.

Inhalt.

I. Gesetze, Abhandlungen, Aufsätze u. dgl.: Das Kaiserl. österreichische Patent vom 6. Juli 1833 über den Beweis aus dem Zusammentreffen der Umstände. — Bernisches Gesetz vom 7. Juli 1832, über Aufruhr und Hochverrath. — Lerminier's Skizze zu einer Schrift über den wechselseitigen Einfluß der Gesetze und Sitten. — II. Inhaltsbericht über neue Schriften: Lerminier, de l'influence de la philosophie du XVIIIe siècle sur la législation et la sociabilité du XIXe. — Collection des lois civiles et criminelles des états modernes. Livraison I et II. — Précis des notions historiques sur la formation du corps des lois russes. — Geschichtliche Einleitung in das Corpus juris des Russischen Reichs. — Weiske, Prof. J., Handbuch der Strafgesetze des Königreichs Sachsen, von 1572 bis auf die neueste Zeit. — Freiesleben, Fr., Handbuch der vom Jahre 1572 bis auf die neueste Zeit erschienenen noch gültigen Civil-Prozeß-Gesetze des Königreichs Sachsen. — Röder, von, Beiträge zu der Lehre von den Nichtigkeiten im Civilprozesse, nach gemeinem Deutschen u. Anhaltischen Rechte. — Maurenbrecher, Lehrbuch des heutigen gemeinen deutschen Rechts. Zweite Abtheilung. — Gründler, Polemik des germanischen Rechts, Land- und Lehnrechts. Reyscher, Beiträge zur Kunde des deutschen Rechts. Ueber die Symbolik des germanischen Rechts. — III. Inhaltsberichte über die neuesten Hefte der Zeitschriften: Revue étrangère de législation et d'économie politique. Par M. Foelix. I. Année. Novembre 1833 — Decembre 1834. 12 Hefte. — Kritische Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes. Bd. VI. in 3 Heften. — Themis, eine Zeitschrift zum näheren Verständniß der Gesetzgebung des In- und Auslandes und der gesammten juristischen Literatur. Bd. I. in 4 Heften. — Rechtsfälle mit Entscheidungen der französischen und belgischen Gerichtshöfe. Bd. I. Heft 1. — The Law Magazine. Bd. X. u. XI. — The American Jurist and Law Magazine. Nro. XX. u. XXI. — Archiv für die neueste Gesetzgebung aller deutschen Staaten. Bd. V. H. 1 u. 2., Bd. VI. H. 1. — Archiv für die civilistische Praxis. Bd. XVII. in 3 Heften. — Zeitschrift für Civilrecht und Prozeß. Bd. VII. H. 2. u. 3. — Neues Archiv des Criminalreicht. Bd. XIV. St. 4. — Bibliothek der Strafrechtsfälle. Bd. I. H. 1. — Magazin für philosophische, medicinische und gerichtliche Seelenkunde. Bd. I. H. 1. — IV. Inhaltsberichte über die neuesten Programme und Dissertationen: Kriegel, C. J. A., symbolae criticae ad Novellas Justiniani. Referent Dr. Heimbach. — Splittgerber, de succesione ab intestato. — Van Bosse: de regiminis municipalis origine, progressu et praesenti conditione. — Teding van Beckhout: de eo, an et quatenus a jure naturali jus positivum juste recedere possit. — Van de Pott: de munere causarum patroni. — Falck: de servo libertate donato, si Europae solum attigit. — Collectiv-Recension von Mittermaier.

Von derselben Zeitschrift erschienen:
Summarium des Neuesten in der Rechtswissenschaft. Erster Band in 48 Bogen oder 12 Heften. Leipzig, bei Baumgärtner. 1832. 2 Thlr. 16 Gr.
Summarium des Neuesten in der deutschen und ausländischen Rechtswissenschaft. Zweiter Band in 48 Bogen oder 12 Heften. Leipzig, bei Franke. 1833. 2 Thlr. 16 Gr.

Summarium juridicum

oder

Allgemeine Zeitschrift

für

Rechtswissenschaft und Gesetzgebung.

Dritter Band. Zweite Lieferung.

Der dritte Band dieser Zeitschrift wird aus 48 Bogen oder 12 Lieferungen bestehen. Der Subscriptionspreis, welcher bis zum Erscheinen der dritten Lieferung offen steht, beträgt 2 Thlr. 16 Gr., der spätere Ladenpreis 4 Thlr. Jedem Bande werden Register beigegeben. Alle Buchhandlungen, Zeitungsexpeditionen und Postämter nehmen Bestellungen an.

I.

Gesetze, Abhandlungen, Aufsätze und dergleichen.

*

5) Gesetz zur gleichförmigen Ordnung der besonderen Verhältnisse der Israeliten in Kurhessen, vom 29. October 1833 *).

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc. haben, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände, zur Vollziehung des §. 29. der Verfassungs-Urkunde, nach welchem die besonderen Verhältnisse der Israeliten gleichförmig für alle Gebietstheile geordnet werden sollen, und in Gemäßheit des §. 4., Nr. 3. des Landtags-Abschiedes vom Jahre 1831, folgendes Gesetz erlassen:

Erster Abschnitt.

Von den Verhältnissen der Israeliten in Bezug auf bürgerliche und staatsbürgerliche Rechte und Pflichten.

§. 1.

Die Staatsangehörigen israelitischen Glaubens in allen Gebietstheilen erhalten unter den weiter unten folgenden Bestimmungen und

*) Ein besonderer Abdruck dieses Gesetzes ist im Jahre 1833 zu Hanau in der Edler'schen Buchhandlung erschienen. Preis 2 Gr.

Einschränkungen gleiche Rechte mit den Unterthanen anderer Bekenntnisse, sind aber dagegen auch denselben Verpflichtungen unterworfen.

Alle nur auf das Glaubensbekenntniß gegründeten Verschiedenheiten, welche aus früheren Gesetzen, Verordnungen, Vorschriften, Observanzen und sonstigen Rechtsquellen sich ergeben, sind demnach erloschen, sofern sie nicht durch gegenwärtiges Gesetz eine Bestätigung erhalten.

Die israelitischen Unterthanen bilden auch keine andere Gemeinden im Staate, als welche sich auf ihre Religions-Uebung und die davon abhängigen Einrichtungen beziehen.

§. 2.

Dieselben haben sich aber in allen Angelegenheiten, welche ein anderes Glaubens-Bekenntniß, insbesondere die christliche Kirche, betreffen, einer Mitwirkung und Abstimmung zu enthalten.

§. 3.

Die Unterthanen israelitischen Glaubens sind, gleich den Unterthanen christlichen Glaubens, zu allen Abgaben und Leistungen verpflichtet, welche für Staat- und Gemeindezwecke erfordert werden.

Zu denjenigen Lasten der Ortsgemeinden jedoch, welche deren kirchliche Verfassung erfordert, sind sie, in soweit nicht bestehende Rechtsverhältnisse eine Ausnahme begründen, nicht beizutragen, dagegen aber die Schulden und Lasten ihrer Glaubens-Gemeinden, sowie sonstigen bisherigen Körperschaften, allein zu tragen verbunden.

§. 4.

Alle Abgaben und Leistungen, welche die Israeliten als solche, vermöge des vormaligen Hörigkeits- und Schutzverhältnisses zu entrichten hatten, werden, soweit sie noch bestanden haben, und sich nicht auf die von den Israeliten einiger Landestheile gegen die Staatscasse übernommenen Schuld beziehen, aufgehoben, mögen sie an den Staat, Gemeinden, Staatsbehörden, auch Staats- und Kirchendiener oder Privatpersonen entrichtet worden seyn, und das Regierungs-Ausschreiben vom 12. Januar 1818, wegen Befreiung aller Juden vom Schutzgelde, erhält auch in der Provinz Hanau und in den Kreisen Fulda und Hünfeld gesetzliche Kraft.

§. 5.

Von den Befugnissen, welche Israeliten des Kurstaates erwerben können, sind allein ausgeschlossen:

1) das Patronatrecht über christliche Kirchen,

2) die Fähigkeit zur Anstellung in christlichen Kirchen-Aemtern, und als Lehrer der christlichen Religion.

§. 6.

Von der, durch dieses Gesetz ausgesprochenen, Gleichstellung in den Rechten und Pflichten sind allein ausgeschlossen diejenigen israelitischen Unterthanen, welche den Nothhandel als Haupterwerb betreiben, so lange, bis sie durch ein Zeugniß, welches auf vorherige Untersuchung von den landesherrlichen Verwaltungsbeamten zu ertheilen und von der Regierung der Provinz als genügend befunden worden ist, dargethan haben, daß sie seit Jahresfrist ein anderes bürgerliches Geschäft oder Gewerbe mit Ausschließung des Nothhandels getrieben haben.

Zu diesem Handel wird gerechnet: die Viehmäklerei, wohin auch diejenige Gattung von geringem Viehhandel gehört, wenn Jemand im Einzelnen an einem Orte ein Stück Vieh aufkauft, um es gleich wieder an einen Anderen zu verkaufen; der Leihhandel, wenn Jemand sich mit Ausleihung des Geldes im Kleinen auf Faustpfänder oder Handschriften allein oder neben anderen Zweigen des Nothhandels beschäftigt; der Trödel- und Hausirhandel.

In dieser Beziehung kommen die nachstehenden weiteren Bestimmungen zur Anwendung:

1) der Nothhandel, als fortgesetzte ausschließliche Erwerbsweise, darf bei Meidung polizeilicher, und im Falle mehrmaliger Wiederholungen auch schwererer Geld- oder Freiheitsstrafe, nur von denjenigen betrieben werden, welche dazu von der Regierung der Provinz eine besondere, von drei zu drei Jahren zu erneuernde, Erlaubniß (Konzession) erlangt haben, und ist diese nur solchen Personen zu ertheilen, welche auf andere Weise ihren Unterhalt zu erwerben außer Stand sind und schon bisher vermöge einer besonderen Konzession diesen Handel betrieben haben, oder, was besonders die Israeliten in dem Großherzogthum Fulda und der Provinz Hanau betrifft, binnen drei Monaten nach der Bekanntmachung dieses Gesetzes bei dem landesherrlichen Verwaltungsbeamten sich hierzu anmelden;

2) ausländische Israeliten dürfen allein auf Messen und Märkten den Nothhandel treiben, und

3) auch auf Messen und Märkten dürfen nur diejenigen inländischen Israeliten hausiren, welche zum Handel überhaupt berechtigt sind;

4) diejenigen Israeliten, welche den Nothhandel vermöge der unter 1. gedachten Erlaubniß, welche stets höchst persönlich ist, fortsetzen, sind von der Fähigkeit zu öffentlichen Aemtern, sowie von der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit in Hinsicht auf Landtage, desgleichen von dem Erwerbe des Ortsbürgerrechts ausgeschlossen.

§. 7.

Für die Eidesleistung der Israeliten bleibt die Verordnung vom 14. Februar 1828 in Kraft.

§. 8.

Die Trauungen der Israeliten dürfen nur geschehen durch Rabbinen oder deren Gehülfen, wozu auch die in dem §. 13. gegenwärtigen Gesetzes genannten öffentlichen Lehrer bestellt werden können, und nur in deren Ermangelung durch die Vorsänger, welche dazu von den Regierungen ausnahmsweise auf das Gutachten eines Provinzial- oder Kreis-Rabbinen ermächtigt werden. Dieselben sind in die Synagogen-Bücher beider Gemeinden einzutragen, wenn Bräutigam und Braut zu zwei verschiedenen Gemeinden gehören.

Uebrigens haben die Justiz- und landesherrlichen Verwaltungsbeamten noch insbesondere darauf zu sehen, daß den in den Ministerial-Ausschreiben vom 22. December 1823 und 20. November 1825 in Beziehung auf die Ehe-Anzeigen und Trauungen enthaltenen Vorschriften pünktlich entsprochen werde.

Die Rabbinen oder deren Gehülfen, welche ohne vorherige Nachweisung der Beobachtung dieser Vorschriften eine Trauung vornehmen, sollen aber, sowie die Getrauten, zu einer Geldbuse von fünfzig bis dreihundert Thalern verurtheilt werden.

§. 9.

Wegen des Abzugs israelitischer Unterthanen in das Ausland gelten die allgemeinen Bestimmungen über Auswanderung (§. 41. der Verf. Urk.) und Freizügigkeit, unbeschadet jedoch derjenigen Beiträge zu israelitischen Gemeindeschulden, welche aus einem Privatrechts-Verhältnisse von den Wegziehenden gefordert werden können.

Zweiter Abschnitt.

Von den gemeinheitlichen Verhältnissen der israelitischen Glaubensgenossen.

§. 10.

In Bezug auf gemeinschaftlichen Gottesdienst und Unterricht, sowie auf Gewerbs-, Armen- und Schuldangelegenheiten und die deshalbige Verwaltung bleibt die bereits für den ganzen Staat geltende Verordnung vom 30. December 1823 mit folgenden näheren Bestimmungen auch ferner in Kraft.

§. 11.

Die, im §. 8. der Verordnung vom 30. December 1823 vorgeschriebene, Prüfung

a) der Bewerber um Rabbinenstellen soll von einem, durch Unser Ministerium des Innern zu bestimmenden, Ausschusse von Mitgliedern der philosophischen Fakultät, wo möglich mit Zuziehung eines oder einiger sich zum israelitischen Glauben bekennenden Gelehrten, sofern deren nicht schon unter den Mitgliedern der gedachten Fakultät sich befinden,

b) der Bewerber um bloße Lehrerstellen an israelitischen Schulen aber durch besondere, von Unserem Ministerium des Innern zu bestellende, Prüfungs-Kommissionen, welchen Lehrer und sonst wissenschaftlich gebildete Männer israelitischen Glaubens beizuordnen sind,

vorgenommen werden, bis die vollständige Besetzung des Landrabbinats anderweite Anordnungen ausführbar gemacht haben wird.

§. 12.

Die Regierungen werden ermächtigt, denjenigen Synagogen-Gemeinden, welche zum gesammten Jugendunterrichte fähige und nach vorstehenden §. geprüfte Lehrer vorzuschlagen und zu besolden vermögen, die nach §. 12. der Verordnung vom 30. Dec. 1823 erforderliche Genehmigung zu Errichtung eigener vollständiger öffentlicher Schulen zu ertheilen.

Auch darf die Annahme nur solcher Privatlehrer gestattet werden, welche die im §. 14. bestimmte Prüfung bestanden haben.

§ 13.

Die Schulpflichtigkeit der israelitischen Kinder beginnt mit dem siebenten Jahre und dauert bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres.

Die Aufnahme in eine höhere Schule und Studienanstalt, in Gewerbs- und Kunstschulen, sowie in die Lehre zur Erlernung eines Handwerks oder der Handlung darf nur nach Vorzeigung einer Bescheinigung des israelitischen Lehrers ihrer Gemeinde, oder wo deren mehrere an der israelitischen Schulanstalt sind, des ersten Lehrers, über genügend empfangenen Religionsunterricht Statt finden.

§. 14.

Die, durch den §. 22. der angeführten Verordnung vorerst noch beibehaltene, Trennung des israelitischen Armenwesens von der allgemeinen Armenpflege soll nur in soweit fortbestehen, daß Israeliten an den besonderen Stiftungen für christliche Glaubensgenossen Antheil zu nehmen nicht berechtigt sind; wogegen ihnen auch der besondere Genuß ihrer eigenen milden Stiftungen und Wohlthätigkeits-Vereine verbleibt. Hingegen sollen die Orts-Armenanstalten dergestalt allgemein seyn, daß auch Israeliten in gleicher Weise dazu beizusteuern und daraus Unterstützung zu erwarten haben, wie die christlichen Bewohner. Auch nehmen jene fortwährend an den Gesellen-, Kranken- und Todtenkassen, an der Wohlthat der Landkrankenhäuser und anderer Heilanstalten, sowie der Landes-Hospitäler Haina und Merrhausen, gleich den übrigen Unterthanen, Theil; sie können aber wegen ihrer Religion keine andere Einrichtung darin fordern.

§. 15.

Wenn an dem Orte, wo das Provinzial-Vorsteheramt seinen Sitz hat, sich nicht fünf dazu taugliche, daselbst wohnhafte Mitglieder finden würden; so kann solches auch aus einer geringeren Zahl von Mitgliedern, jedoch nicht unter drei bestehen (vergl. §. 30. der angeführten Verordnung vom Jahre 1823).

§. 16.

Bis das durch §. 35. der Verordnung vom 30. Dec. 1823 angeordnete Landrabbinat vollständig eingerichtet seyn wird, sollen die im §. 36. der angeführten Verordnung, Satz 3, und 4, erwähnten Auslegungen und Gutachten durch die, von Unserem Ministerium des

Innern dazu besonders ermächtigen, Kreis- oder Provinzial-Rabbinen ertheilt werden (vergl. auch §. 12. dieses Gesetzes).

§. 17.

An die Stelle der durch den §. 38. der Verordnung vom 30. Dec. 1823 eingeführten sogenannten Einkommsteuer soll vom 1. Jan. k. J. an eine Klassensteuer treten, und nach der im Anhange zu diesem Gesetze bezeichneten Stufenfolge veranlagt werden.

Jede dieser Klassen bezeichnet das Maas, nach welchem jeder Steuerpflichtige zu den israelitischen Lasten beizutragen fähig und verbunden ist, sofern solche durch directe Besteuerung aufgebracht werden müssen.

§. 18.

Für die Veranlagung der im vorhergehenden §. angeordneten Klassensteuer gelten folgende Vorschriften:

1) Ein jeder Steuerpflichtige wird von den Aeltesten seiner Synagogen-Gemeinde und von durch deren Glieder gewählten, zu beeidigenden, besonderen Schätzern zu einer der zwei und vierzig Klassen abgeschätzt, und mit dem seiner Steuerfähigkeit entsprechenden Satze in die Steuerrolle eingetragen. Auch die Steuerunfähigen werden darin aufgeführt und nur die Stelle für den Steuersatz durchstrichen.

2) Die Steuerrollen sämmtlicher Gemeinden eines Kreises werden an das Kreisamt eingeliefert, welches sämmtliche Gemeinde-Aeltesten und Schätzer des Kreises und den Kreisvorsteher an einem bestimmten Tage versammelt. Diese prüfen alle Gemeinde-Steuerrollen genau und berichtigen solche, wo nöthig, durch Versetzung der dazu geeigneten Steuerpflichtigen in eine höhere oder geringere Klasse. Hierbei entscheidet einfache Stimmenmehrheit, und bei gleichen Stimmen giebt die des Kreisvorstehers den Ausschlag. Sämmtliche Gemeinde-Aelteste, Schätzer und der Kreisvorsteher unterzeichnen die revidirten Steuerrollen, und das Kreisamt, welches das Geschäft zu beaufsichtigen und zu leiten hat, beglaubigt dessen regelmäßigen Vollzug und jene Unterschriften.

Die auswärtigen Theilnehmer erhalten auf Begehren Reise- und Zehrungskosten aus ihren Gemeindekassen, nach der von den Regierungen zu treffenden Bestimmung.

3) Die Steuerrollen aus sämmtlichen Kreisen der Provinz werden

hierauf an den landesherrlichen Kommissar eingesandt. Dieser beruft sämmtliche Kreisvorsteher an den Provinz-Hauptort zusammen und nimmt mit zwei von ihm zu wählenden Mitgliedern des Vorsteher-Amtes die weitere Revision vor, und bestätigt oder verändert, wo nöthig, die von der zweiten Schätzungsstufe geschehenen Ansätze. Zu einer Abänderung sind zwei Drittel der Stimmen erforderlich, und wo solche nicht herauskommen, bleibt es bei diesen Ansätzen.

Die auswärtigen Kreisvorsteher erhalten Reise- und Zehrungskosten, nach der Bestimmung der Regierung, aus der judenschaftlichen Provinzialkasse vergütet.

4) Die so revidirten und von den revidirenden Personen zu unterzeichnenden Steuerrollen werden an das Vorsteher-Amt der Provinz abgegeben, welches sie aufbewahrt und ein Duplikat nebst Rollen für jeden Kreis an die Regierung einsendet. Letztere werden darauf den Kreisämtern zugefertigt, daraus von diesen Gemeinde-Steuerrollen verfertigt und den Gemeinde-Aeltesten mitgetheilt, welche solche vor versammelter Gemeinde zu verlesen und jedem Steuerpflichtigen den ihn betreffenden Steueransatz besonders bekannt zu machen, und diesen die ihm geschehene Bekanntmachung durch Namens-Unterschrift mit Beisetzung des Tages, wo sie geschehen, anerkennen zu lassen haben.

§. 19.

Einsprüche gegen die Veranlagung finden nur innerhalb der nächsten vierzehn Tage nach der vorbezeichneten Bekanntmachung Statt, haben indeß keine aufschiebende Wirkung. Sie werden durch Vernehmung sämmtlicher Schätzer, Gemeinde-Aeltesten des Kreises und des Kreisvorstehers, und wo es auf widersprochene Thatsachen ankommt, durch besondere Untersuchung vom Kreisamte erörtert und das Protokoll darüber an den landesherrlichen Kommissar eingesandt. Dieser zieht das Gutachten des Vorsteher-Amtes ein, und legt die Sache der Regierung zur Entscheidung vor. Gegen diese findet ein weiterer Einspruch nicht Statt. Wird dadurch der Einspruch verworfen; so ist der Reklamant den vernommenen Personen Reise- und Zehrungskosten zu ersetzen verbunden, nach der unter 2 im §. 18. dieses Gesetzes erwähnten Bestimmung.

§. 20.

Jene Veranlagung einer Klassensteuer soll von drei Jahren zu drei Jahren einer Revision unterliegen und in der Zwischen-

zeit auf eine Erhöhung oder Verminderung der Steuerfähigkeit keine Rücksicht genommen werden. Nur gänzlicher Abgang eines Steuerpflichtigen oder gänzliche Vermögens- oder Erwerbslosigkeit heben die Steuerpflichtigkeit auf, welche aber bei der nächsten Revision wieder zur Prüfung kommt.

Vorher neu zugehende Steuerpflichtige werden bis dahin einstweilen auf die im §. 18. dieses Gesetzes in den Sätzen 1 und 2 bestimmte Weise, und hiernächst bei der Revision definitiv veranlagt.

Bei der Revision dienen die vorhin festgestellten Steuerrollen zur Grundlage, und es werden dabei die unterdessen eingetretenen Veränderungen in den Vermögens- und Erwerbs-Verhältnissen hauptsächlich in Betracht gezogen, dergestalt, daß, wo diese Statt gefunden, eine Erhöhung oder Minderung des alten Steuersatzes eintreten muß.

Die Revision selbst geschieht durch die im §. 18. dieses Gesetzes bestimmten Personen und in der daselbst vorgeschriebenen Weise.

§. 21.

Die Lasten, welche aufzubringen sind, werden nach den Klassensteuersätzen dergestalt repartirt und ausgeschrieben, daß von diesen ganze, halbe Simplen, oder sonstige Theile derselben erhoben werden.

§. 22.

Die Bestimmungen in den §. §. 50 bis 60 der Verordnung vom 30. December 1823 bleiben nur in sofern bestehen, als durch die in gegenwärtigem Gesetze enthaltenen Vorschriften und den zwischen den Theilhabern der althessischen judenschaftlichen Körperschaft über deren gemeinschaftliche Schuld- und Stiftungs-Verhältnisse getroffenen Vergleich keine Abänderung erfolgt ist.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 29. October 1833.

Friedrich Wilhelm,
Kurprinz und Mitregent.

(St. S.)

Vt. Hassenpflug.

Anlage zu §. 17.

Stufenfolge der Klassensteuer zu gemeinheitlichen Zwecken der Israeliten.

Klasse der Israeliten.	Thlr.	gGr.
1ste, welche jährlich zahlen können . . .	—	12
2te, " " " " . . .	—	16
3te, " " " " . . .	—	20
4te, " " " " . . .	1	—
5te, " " " " . . .	1	6
6te, " " " " . . .	1	12
7te, " " " " . . .	2	—
8te, " " " " . . .	2	12
9te, " " " " . . .	3	—
10te, " " " " . . .	3	12
11te, " " " " . . .	4	—
12te, " " " " . . .	4	12
13te, " " " " . . .	5	—
14te, " " " " . . .	6	—
15te, " " " " . . .	7	—
16te, " " " " . . .	8	—
17te, " " " " . . .	9	—
18te, " " " " . . .	10	—
19te, " " " " . . .	12	—
20ste, " " " " . . .	14	—
21ste, " " " " . . .	16	—
22ste, " " " " . . .	18	—
23ste, " " " " . . .	20	—
24ste, " " " " . . .	25	—
25ste, " " " " . . .	30	—
26ste, " " " " . . .	35	—
27ste, " " " " . . .	40	—
28ste, " " " " . . .	45	—
29ste, " " " " . . .	50	—
30ste, " " " " . . .	60	—
31ste, " " " " . . .	70	—
32ste, " " " " . . .	80	—

Klasse der Israeliten.		Thlr.
33ste,	welche jährlich zahlen können	90
34ste,	= = = = ...	100
35ste,	= = = = ...	120
36ste,	= = = = ...	140
37ste,	= = = = ...	160
38ste,	= = = = ...	180
39ste,	= = = = ...	200
40ste,	= = = = ...	225
41ste,	= = = = ...	250
42ste,	= = = = ...	300

8) Uebersicht der neuesten juridischen Literatur in Frankreich *).

Von

Fölix,

Advokat am Königlichen Gerichtshofe zu Paris.

So hoch sich auch die Zahl der jährlich in Frankreich und insbesondere in Paris erscheinenden juridischen Schriften belaufen mag, so gehaltlos ist der größte Theil derselben. Die Ursache dieses Mißverhältnisses liegt in der Natur des Rechtsstudiums in Frankreich. In den Rechtsschulen beruht beinahe der ganze Unterricht auf einer Erklärung des Textes der verschiedenen Gesetzbücher. Die Prüfungen, welche die Professoren selbst mit den Studenten vornehmen, bevor diesen das diplome de licencié ausgefertigt wird, sind daher auch nichts weniger als schwierig. Dieses diplome eröffnet dem jungen Mann ohne weitere Prüfungen alle Fächer der juristischen Laufbahn: hierdurch werden die Meisten zu dem Gedanken verleitet, sie hätten nunmehr alle nöthigen Kenntnisse erworben und anstatt, wie es der Professor Royer-Collard in der Vorrede zu seiner Uebersetzung von Cooper's Briefen über den englichen Kanzleihof richtig bemerkte, jetzt erst mit dem wahren Studium zu beginnen, glauben sie auf ihren Lorbeeren ausruhen zu können. Die Praxis ist, außer dem oratorischen Putz in

*) Der Aufsatz ist zugleich ein Nachtrag zu dem Summarium Bd. II. S. 269—276, 454—460. Eine ähnliche Uebersicht der zur Zeit in Frankreich bestehenden rechtswissenschaftlichen Journale würde den Lesern des Summariums gewiß auch sehr erwünscht seyn.

Fällen, wo der Text nicht ausreicht, beinahe nichts als eine Argumentation aus précédens, eben so wie in England. Deshalb sind die Urtheilssammlungen (recueils d'árrets) auch so häufig und werden vorzugsweise gekauft; und die Bibliotheken der meisten französischen Juristen sind sehr mager. Zu einer Professur wird der Doctorgrad erfordert, dessen Erlangung zwei neue Prüfungen und eine zweite öffentliche Vertheidigung einer Dissertation (die erste erfolgt schon vor Erlangung des diplome de licencié) vorhergehen müssen: indessen darf man auch hier nicht an große Schwierigkeiten denken. Die Stellen der Professoren und ihrer Stellvertreter (suppléans) werden durch einen Konkurs vergeben, wobei die Professoren und gewöhnlich noch einige vom Minister des öffentlichen Unterrichts bezeichnete Mitglieder der Gerichte die Kampfrichter bilden. Diese Einrichtung ist dem Grundsatz nach sehr gut; allein von der einen Seite bilden sich die meisten Wahlen im Sinne einer Coterie oder Camarilla unter den Professoren, anderseits zeugen weder die gedruckten Dissertationen, die jeder Konkurrent gegen seine Mitbewerber vertheidigen muß, noch auch die Vertheidigungen selbst von großen Kenntnissen. Die Dissertationen sind größtentheils nur eine Paraphrase der Texte, und Jeder sucht sowenig Kontroversen als möglich hinein zu bringen, um den Opponenten die Mittel zu benehmen, schwierige Fragen aufs Tapet zu bringen. Auch kennen in Paris z. B. die Konkurrenten nicht einmal die Ordnung der einzelnen Theile des corpus juris, so daß, wenn einer sich auf einen Text beruft, er die Seite der Ausgabe des Freisleben von 1789 citirt, die deshalb auch hier die einzige gebräuchliche ist. Die Institutionen sind den Privat-Dozenten unbekannt. Wer ohne Professor oder suppléant zu seyn, öffentliche Vorlesungen halten will, muß hierzu eine Erlaubniß des Ministers erwirken, die indessen ohne Anstand ertheilt wird; allein dergleichen Vorlesungen werden nicht besucht, außer wenn es sogenannte Repetitorien sind, worin die jungen Studenten, welche wenig oder gar nicht die Collegien frequentirt hatten, in den letzten zwei Monaten vor dem Examen hierzu nothdürftig vorbereitet und über diejenigen Fragen unterrichtet werden, die jeder Professor zu stellen die Gewohnheit hat. Diese Repetitoren pflegen auch Noth- und Hülfs-Büchlein für die Studenten zu demselben Zweck zu schreiben, die reißend abgehen. In diese Klasse gehören z. B. die im Summarium Band 2 S. 273 No. 151. S. 454 No. 176. S. 455 No. 179. und S. 458 No. 207. angezeigten Schriften von Santayra, Boileux, Lagrange und Rogron.

Aus dieser Einleitung läßt sich abmessen, daß die gründlich ge-

bildeten Juristen die sehr geringe Minderzahl in Frankreich bilden; es sind nämlich diejenigen, die nach dem Austritt aus den Schulen die Wissenschaft kultiviren, sey es aus Zuneigung zu derselben, oder auch aus anderen Absichten z. B. um sich bekannt zu machen, sich den Weg zu Aemtern zu öffnen oder sich darin weiter zu bringen. In allen diesen Fällen ist der Autor genöthigt, die Druckkosten selbst vorzuschießen; der Buchhändler bildet nur den Kommissionär, und selten darf der Autor hoffen, aus dem Verkauf des Buches auch nur die Druckkosten heraus zuziehen. Nur wenn ein Schriftsteller mehrmals Werke auf eigne Kosten herausgegeben hat, findet er zuletzt einen Buchhändler, der ein neues Werk oder eine zweite Auflage auf eigene Kosten unternimmt, oder auch ein jedoch unbedeutendes Honorar bezahlt. Dieses sind aber die Ausnahmen von der Regel.

Ich werde nun einige Worte über die in den Lieferungen 5 und 8 des Summariums Band II. angezeigten juridischen Werke sagen, und hierauf eine kurze Rezension der merkwürdigsten in der letzten Zeit in Frankreich erschienenen Werke folgen lassen.

Seite 269 u. ff. No. 127, 131, 135, 149, 150, 152, 159, 160. Diese Werke, deren Inhalt sich aus dem Titel ergiebt, sind von praktischem Werthe, jedoch ohne besondere Vorzüge.

128. Nichts als ein Abdruck des **code** und einiger neueren Gesetze, ohne Vollständigkeit.

129. Ein Zusatz zu dem Buche von **Pailliet, manuel du droit français**, bestehend aus einem Abdruck der französischen **Codes** mit Noten, die hauptsächlich nur **arrêts** enthalten.

130 ist kein juridisches Werk, sondern handelt über Freimauerei; in den ersten Zeilen muß es heißen: **suprême conseil** statt **système**.

132, 133, 134, 137, 140, 141, 144, 146, 148, 154, 155, 156, 157, 164, 172, 202, 215, 219 sind Streitschriften der republikanischen und anderen politischen Parteien, ohne wissenschaftlichen Werth.

136, 138, 142, 143, 147, 153, 158, 173, 175, 181, 184, 187, 190, 193, 194, 195, 196, 197, 200, 205, 208, 214, 216, 218 erklären sich durch die Titel.

No. 139 ist ein gründlich gearbeitetes Werk eines alten Juristen. Die zwei Bände gehen nur bis zum Art. 6 des **Code civil**. Da das Werk nicht abging, erschien bis jetzt keine Fortsetzung.

162. ist ein Leitfaden, dem Hr. Professor Demante in seinen Vorlesungen folgt.

167 und 213. Eine der verschiedenen Sammlungen von Criminal-Fällen, nur im Sinne der Unterhaltung des Lesers, nicht im wissenschaftlichem Sinne bearbeitet.

168—169. Zwei Schriften von Werth über die darin bezeichneten Gegenstände.

170. Das bereits von Julius in Berlin ins Deutsche übersetzte Werk.

171. Broschüre ohne Werth.

172. Ein gutes praktisches Buch; diese Materie ist von täglichem Gebrauch, durch die stete Vermehrung der Industrie in Frankreich.

S. 276. No. 31. Diese Zeitschrift ist nicht eine bloße Urtheilssammlung, sondern enthält auch Diskussionen praktischer Fragen, worin sämmtliche Autoren citirt sind, deren Werke etwas Bezügliches enthalten.

S. 454. No. 133. ist recensirt im neuen Archiv des Criminal-Rechts Band 14. S. 148. Es enthält in den Noten eine Vergleichung der Criminal-Gesetzgebung Frankreichs und der verschiedenen italienischen Staaten.

No. 178 und 180. Zwei Schriften über die Gültigkeit der Börsengeschäfte, bei Gelegenheit der Motion des Deputirten Harlé, Behufs eines neuen Gesetzes über den Gegenstand.

182. Ein nützliches Werk, wovon aber bis heute noch erst drei Hefte erschienen sind.

183. Diese Schrift wurde in der Akademie von Rouen vorgelesen.

185. Dieses Werk habe ich nicht konsultiren können.

186. Die conférence du droit public ist eine Gesellschaft junger Juristen, die über Gegenstände des öffentlichen Rechts mit einander konferiren, und dann zuweilen die Resultate ihrer Besprechungen drucken lassen.

188. Ein nützliches und gründlich geschriebenes Werk, Ausnahme von der Regel. Hr. Rollard de Villargues, jetzt Rath am Appellhofe in Paris, ist einer derjenigen französischen Juristen, die sich ganz dem Studium ergeben und daher der Wissenschaft sowohl als der Praxis wirkliche Dienste leisten. Die Materie der Substitutionen gehört zu den wichtigsten und schwierigsten des französischen Rechts. Das vorliegende Werk wird allgemein als das Beste darüber angesehen.

189. Bloßer Abdruck.

191. Das Register eines bändereichern Werkes juristischer Abhandlungen eines geschickten Advokaten.

192. Eine durch die Noten sehr nützliche Ausgabe der beiden Codes. Hr. Duvergier giebt eine Sammlung der französischen Gesetze mit Noten heraus, von welcher ich nachher näher sprechen werde.

198. Eine von den vielen Schriften über die Verbesserung des französischen Hypothekenwesens; es enthält meistens die Wiederholung der von den Vorgängern gemachten Bemerkungen.

199. Der zu früh verstorbene Carré, zuletzt Professor und Dekan der juristischen Fakultät in Rennes, war offenbar einer der ausgezeichnetesten Juristen der jetzigen Zeit. Außer den angegebenen vier Werken (das 2te heißt nicht Instruction sondern Introduction) hat man von ihm noch mehrere andere: Lois de la procédure, 6 Bände in 8.; traité du droit français dans ses rapports avec la jurisdiction des juges de paix. 4 Bde in 8. und einige kleinere. Die Justiz-Organisation und das gerichtliche Verfahren waren die Fächer, worin er sich auszeichnete. Seine Werke hierüber sind ihrer Gründlichkeit sowohl als ihres praktischen Nutzens halber als die Vorzüglichsten anerkannt. Ungeachtet des Werthes der Werke von Carré mußte derselbe sie zuerst auf eigene Kosten drucken lassen. Die neue durch Hr. Foucher besorgte Auflage erhöht den Werth der Werke von Carré durch die beigefügten vielen Bemerkungen und Notizen über seitdem ausgesprochene Urtheile der Schriftsteller und Gerichte. Fürs Ausland ist besonders das dritte Werk zu empfehlen, dessen vollständiger Titel ist: Cours élémentaire d'organisation judiciaire, de compétence, de procédure civile et criminelle, de notariat et de législation pénale. Man findet darin eine gedrängte aber faßliche Darstellung der französischen Gesetzgebung über die angegebenen Materien. Bis jetzt sind die 8 Bände der neuen Auflage der organisation judiciaire erschienen, dann der cours élémentaire und das tableau synoptique, eine Tabelle in groß Folio: Darstellung der Anfangsgründe der Rechtswissenschaft unter 4 großen Rubriken, Wissenschaft, Gesetze und Rechte im Allgemeinen, Naturrecht, positives Recht.

200 und 217. Zwei der vielen Handbücher für Friedensrichter, die für den Juristen alle gegen das Werk von Carré (s. die Recension von No. 199.) verschwinden.

201. Eine Streitschrift gegen die Bemerkungen und Vorschläge von Beaumont und Tocqueville (No. 170.), die im In- und

Auslande nicht mit Beifall aufgenommen worden ist, weil sie auf Beibehaltung des alten Schlendrians zielt.

204. Eine nicht unnütze analytische Darstellung der Debatten der französischen Kammern.

205. Hr. Roumien hat seinen Gegenstand mit villeicht etwas zuviel Gemüthlichkeit aufgegriffen, und ist so nicht im Charakter des prüfenden Juristen geblieben. Uebrigens enthält diese Schrift die Wiederholung vieler früher bekannten Argumente und mehrere neue.

206. Ein Leitfaden zu Vorlesungen, der meines Wissens nicht fortgesetzt worden ist.

209—210. Auch eine Sammlung der französischen Gesetze mit Noten begleitet, die aber in Hinsicht der Vollständigkeit und Genauigkeit der Noten der von Duvergier (No. 192.) weit nach steht. Wohlfeiler als diese ist aber der Druck wirklich augenverderbend.

211. Der Commentar des Professor Durantон über den code civil ist bereits bis zum Titel der Gesellschaft gelangt. Es ist der Abdruck seiner Diktate und hat hauptsächlich nur dadurch Abgang gefunden, daß die Studenten gleichsam genöthigt waren ihn zu kaufen. Er steht im Werthe dem Werke von Toullier bedeutend nach.

212. Romantische Darstellung von Criminal-Geschichten, die nicht fortgesetzt worden ist.

214. Das Journal du palais ist eine der verschiedenen Sammlungen von Urtheilen der französischen Gerichte, die in Paris erscheinen. Diese hier bildet jedes Jahr 3 Bände in 8. und hat so bereits 97 Bände, bis 1833 einschließlich. Das vorliegende Buch ist eins der verschiedenen darüber erschienenen Register.

Ich gehe nun zu den in der letzteren Zeit erschienenen Werken über, unter denen ich die besseren aushebe.

1) Das Werk von Toullier über den code civil ist bekannt; es gilt noch immer für das beste über diejenigen Materien, von denen es handelt, (bis zum Titel der Eheverträge einschließlich). Im Laufe dieses Jahrs kündigte Hr. Tropłong, Kammerpräsident am Appellhofe in Nancy an, er werde Abhandlungen über die verschiedenen von Hrn. Toullier nicht behandelten Materien heraus geben, und hierdurch dessen Werke vervollständigen. Wirklich ist auch bereits von ihm ein Commentar über die Titel des Kaufs und der Hypotheken erschienen, eines über den Titel der Verjährung ist unter der Presse. Auf jene Ankündigung erfolgte eine andere des Buchhändler Renou-

ard, Eigenthümer des Werks von Toullier, welche eine wirkliche Fortsetzung dieses Werks verspricht, nicht von Hrn. Toullier selbst, den sein hohes Alter dazu unfähig macht, sondern durch Hrn. Duvergier, meinen hiesigen Collegen, und kenntnißvollen Rechtsgelehrten, bereits allgemein bekannt durch seine Sammlung der Gesetze, wovon hier oben (No. 192.) die Rede war. Auf diese Weise hat also das juridische Publikum über die von Toullier nicht bearbeiteten Materien zwei verschiedene Abhandlungen oder Commentare zu erwarten. Die bereits erschienenen Arbeiten des Hrn. Troplong zeugen von großem Fleiße und ausgedehnten Kenntnissen. Der Praktiker sowohl als der Theoretiker findet darin was er sucht. Ich habe mich darüber auf dem Umschlag der Hefte 4 und 7 der Revue étrangère ausgesprochen und hebe hier nur heraus, daß der Verfasser über den Titel des Kaufs den in Frankreich ziemlich allgemein verbreiteten Irrthum widerlegt, als könnten die Werke von Pothier den Commentar aller Verfügungen des code civil über die Verträge bilden, während doch der Gesetzgeber von den Ansichten Pothier's bedeutend abgewichen ist. Von Hrn. Duvergier ist noch nichts erschienen; wir wissen jedoch, daß der Druck des ersten Bandes über den Titel des Kaufs sich seinem Ende nähert.

2) Eine neue Sammlung der in Frankreich seit 1789 ergangenen Gesetze und Verordnungen hat durch die Erscheinung des ersten Bandes begonnen. Der Herausgeber ist Hr. Isambert, dermalen Rath am Kassationshofe und Mitglied der Deputirten-Kammer. Außer der officiellen Sammlung (Bulletin des lois), worin jedoch eine große Menge von Verfügungen, besonders aus der früheren Zeit, fehlen, erschienen nach und nach mehrere Privat-Sammlungen, die sich einer gewissen Vollständigkeit befleißigten und die officielle Sammlung durch Hinzufügung der aus den Zeitungen und Archiven geschöpften Verfügungen zu ergänzen suchten. Die vorzüglichste dieser Sammlungen ist unstreitig die des Advokat Duvergier (S. No. 192.), welche bis jetzt 34 Bände in 8. bildet, und sich ins besondere durch die beigefügten Noten auszeichnet, welche eine Analysis der der Erlassung der Gesetze vorhergegangenen Debatten, dann eine Vergleichung der Gesetze unter sich und die Verweisung auf die Urtheile der höheren Gerichtshöfe enthalten. Die Sammlung vm Isambert scheint, nach dem ersten Bande zu urtheilen, noch vollständiger und ausgedehnter sowohl in Hinsicht der Verfügungen als der Noten, da dem Hrn. Isambert mancherlei Quellen zu Gebote standen, aus denen Hr.

Duvergier nicht schöpfen konnte. Die Sammlung von Duvergier kostet 5 fr. per Band, die von Isambert (30 bis 36 Bände in 4.) 6 fr. per Band.

3) Hr. Foucher, General-Advokat am Appellhofe zu Rennes, von dem bereits zuvor bei den Werken von Carré die Rede war, hat eine Uebersetzung der vorzüglichsten Gesetze des Auslandes unternommen, welches Unternehmen die Regierung dadurch unterstützt, daß sie die Königliche Druckerei ermächtigt hat, diese Uebersetzung auf Credit zu drucken. Bereits sind erschienen die Strafgesetzbücher von Oesterreich und Brasilien, beide von Hrn. Foucher übersetzt; unter der Presse befindet sich das Oesterreichische Civil-Gesetzbuch von Hrn. de Clerq übersetzt: dann folgt die badische neue Proceßordnung u. s. w.*).

4) Ueber den französischen Proceß ist das neuste Werk das von Boncenne, Dekan und Professor zu Poitiers. Die Schriften zweier seiner Vorgänger (Pigeau und Carré) sind beinahe rein praktisch; nur an einzelnen Stellen findet man theoretische Ideen, die nicht durchs ganze Werk fortgeführt sind. Das des dritten, Berriat-St. Prix, ist nicht viel mehr als ein Leitfaden zu Vorlesungen. Boncenne hat zuerst die Theorie mit der Praxis vereinigt; sein Buch gleicht den ohne Leitfaden gegebenen, aber ausgedehnt und sehr sorgfältig ausgearbeiteten Diktaten eines deutschen Professors, nach der Reihenfolge der Verfügungen des **code de procédure civile.** Die erste Abtheilung des dritten Bandes ist erschienen und geht bis zum Art. 173. einschließlich.

5) **Elémens du droit public et administratif, ou exposition methodique des principes de droit public positif, avec l'indication des lois à l'appui; par M. Foucart avocat, professeur de droit administratif à Poitiers.** Vorläufig ist nur der erste Theil erschienen, welcher das öffentliche oder Staatsrecht Frankreichs (**droit politique**) enthält. Auf den französischen Rechtsschulen bestehen Lehrstühle des Verwaltungs-Rechts (**droit administratif**), aber nicht des Staatsrechts (**droit public ou politique**). Der Verfasser geht von dem Grundsatz aus, daß den Vorlesungen über Verwaltungsrecht (**droit administratif**) die Kenntniß des öffentlichen oder Staats-Rechts vorangehen muß, daher beginnt er mit letzterem. Sein Buch ist ein Compendium, welches dem Auslande eine gedrängte aber klare Darstellung der Verfassung Frankreichs darbietet, während die übrigen Werke über denselben

*) Die beiden ersten Bände dieser Sammlung hat das Summarium Bd. III. H. 1. S. 18—20 angezeigt.

Gegenstand zu ausgedehnt erscheinen. Der Verfasser setzt die Befugnisse der Kammern und des Königs sowohl als der Justiz-Verwaltungs- und Militär-Beamten auseinander; er handelt von den Rechten der Bürger und denen der Regierung, und dabei geht er in das Einzelne über folgende Materien ein: individuelle Freiheit, Sicherheit des Domizils und des Eigenthums, Zusammenrottungen und Aufruhr, Belagerungszustand (état de siège), hohe Polizey, Religions- und Preß-Freiheit: er erklärt das Wahlsystem für die Deputirten-Kammer für die Departements-, Bezirks- und Gemeinde-Räthe. Dann geht er zu den staatsrechtlichen Lasten über, die auf den Personen oder auf dem Eigenthum haften: Militär-Dienst, Nationalgarde, Einquartirung, Natural-Leistungen zur Fertigung der Gemeinde-Wege, Wegnahme des Eigenthums zu öffentlichen Zwecken oder zu Festungswerken, zur Austrocknung von Sümpfen, zu Minen u. s. w. Ferner handelt er von den Regalien, von der Civil-Liste und den verschiedenen Arten von Auflagen, von der Art der Einziehung derselben.

6) Der Professor Proudhon, Dekan der Rechts-Fakultät in Dijon, bekannt durch seine Darstellung des code civil, die nur bis zu Ende des ersten Buchs geht, dann durch sein Werk: de l'usufruit de l'usage et de l'habitation in 9 Bänden in 8., welches sich beinahe über alle Materien des code civil ausdehnt, beschäftigt sich dermalen mit einem Werke, dessen 3 ersten Bände erschienen sind: traité du domaine public et de la distinction des biens, considérés principalement par rapport au domaine public. Hier handelt er von denjenigen Gegenständen, die in dem gegenwärtigen Zustande des französischen Rechts dem Privat-Besitze entzogen sind. Diese Gegenstände zerfallen in zwei Arten: das eigentliche öffentliche oder Staats-Eigenthum und die in Deutschland sogenannten Regalien. Der Verfasser behandelt gründlich und klar alle die höchstwichtigen Fragen, auf die sich diese beiden Arten beziehen können, sowohl, was die Sache selbst, als was die Befugnisse der Gerichte und anderer Behörden betrifft. — Ungefähr zu derselben Zeit erschien ein Werk des Advokaten Comte, jetzt secrétaire der Abtheilung des Instituts für die moralischen und politischen Wissenschaften, welches unter dem Titel traité de la propriété, in zwei Bänden, dieselben Gegenstände wie Proudhon behandelt. Dieses Werk ist eben so seicht als das: traité de législation desselben Verfassers.

7) Hr. Professor Dufour in Toulouse hat in einer Abhandlung apperçu historique sur le droit et la législation, Frankreich

mit dem Streite der zwei Schulen in Deutschland über den Nutzen der Codifikation bekannt gemacht und sich mit einigen Modifikationen der historischen Schule angeschlossen.

8) Der dritte Band der Collection des lois maritimes antérieures, au 18e siècle, von Pardessus, ist erschienen und er enthält in 89 Bogen in 4. zuerst den Schluß der Einleitung d. h. der Darstellung des Handels bis zur Entdeckung von Amerika, dann die ältern Seegesetze von Norwegen, Island, Schweden, Dänemark, Bremen, Hamburg, Lübeck und den preußischen und russischen Seeprovinzen. Hr. Pardessus hat auch ein mémoire herausgegeben, sur l'origine du droit coutumier en france et sur son état jus qu'au 13e siècle. Diese Druckschrift über eine jetzt in Frankreich ganz vernachläßigte Materie enthält unter Anderen sämmtliche hier bekannte Notizen über die ass'ses de Jerusalem.

9) Von dem fruchtbaren Publizisten, ehemaligem portugiesischen Minister, Pinheiro-Ferreira, der in Paris lebt, sind wiederum drei neue Schriften erschienen 1. Observation, sur la charte constitutionelle de la France; 2. Projet de code général des lois fondamentales et constitutives d'une monarchie représentative. Beide sind besondere Abdrücke aus dem 3. Band des Cours de droit public interne et externe desselben Verfassers, wovon die beiden ersten Bände Anfangs 1830 erschienen sind; der dritte wird nächstens vollständig die Presse verlassen. In diesem Bande prüft der Verfasser, nach dem Maaßstabe der in den beiden ersten Bänden aufgestellten Grundsätze die Constitutionen verschiedener Staaten, und stellt sodann den Entwurf eines allgemeinen Staatsrechts auf. 3. Principes du droit public, constitutionnel, administratif et des gens, ou manuel du citoyen sous un gouvernement représentatif 3 Bände in 8. Dieses Werk besteht für sich als eine dem Cours de droit public nothwendig vorhergehende Einleitung und enthält in der Form von Gesprächen die Darstellung der ersten Grundsätze des konstitutionellen, Verwaltungs- und Völker-Rechts im System des Verfassers; es bildet einen steten Commentar zu dem oben bemerkten projet de code général des lois fondamentales et constitutives d'une monarchie constitutionnelle, welcher Entwurf in den Noten stets darauf verweist.

10) Nicht ohne Werth ist eine Schrift des Advokaten Mongalvy, über die Verbesserung des französischen Hypothekarsystems (mémoire sur les moyens de mettre à l'abri de tout recours les acquéreurs d'immeubles, et de concilier avec les besoins des emprunteurs les

garanties que les prêteurs ont droit d'exiger.' Paris, 1834.) Der Verfasser hebt die wesentlichsten Gebrechen der bestehenden Gesetzgebung hervor und zeigt die Nothwendigkeit einer Abhülfe derselben.

11) Histoire abrégée de la liberté individuelle chez les principaux peuples anciens et modernes. Par M. Nigon de Berty, procureur du roi à Nantes. Paris, 1834. Ein lobenswerther Versuch im Fache der Vergleichung verschiedener Gesetzgebungen. Die geschichtlichen Forschungen des Verfassers und seine Mittheilungen über die Gesetze auswärtiger Länder zeugen von seinem Fleiße, wenn auch verschiedene Irrthümer darin untergelaufen sind. Der Verfasser war durch seine Stellung genöthigt, der jetzigen Gesetzgebung Frankreichs in dieser Materie das Wort zu reden, obwohl dieselbe denen der meisten Länder Europa's im Werthe weit nachsteht.

II.

Inhaltsberichte über die neuesten juristischen Bücher.

(122.) Aufsätze über verschiedene Rechtsfragen, gezogen aus Civil-Rechtssprüchen der höheren Gerichts-Stellen im Königreich Würtemberg. Von C. G. Richter, vormals Kön. Würtemb. Oberamtsrichter. Tübingen, bei Fues. 1834. 260 S. gr. 8. 1 Thlr.

Die Rechtswissenschaft und Gesetzgebung entnehmen den Stoff zu ihrer Entwickelung und Fortbildung zum großen Theile dem buntgestaltigen Leben. Das Räderwerk der bürgerlichen Gesellschaft müßte plötzlich ins Stocken gerathen, wenn jene unversiegbare Quelle der Praxis und Casuistik jemals versiegen sollte. Je fruchtbarer aber dieser Stoff ist, und je mehr derselbe vor den Ergebnissen der rein theoretischen Speculation den Vorzug verdient, um so größeren Dank erwirbt sich Derjenige, welcher die Resultate der Praxis der Oeffentlichkeit übergiebt. Derartige Ausbeutungen des Lebens sind auch der neuesten Zeit nicht fremd geblieben. Frankreich und England sowohl wie Deutschland haben zahlreiche derartige Arbeiten aufzuweisen. Ja in den beiden erstgenannten Ländern bildet sogar die Rechtswissenschaft der arrêts und der précedents und die Ansammlung derselben bei denjenigen juristischen Schriftstellern, die einen möglichst hohen Absatz ihrer Bücher erreichen wollen, den fast ausschließlichen Gegenstand ihrer wissenschaftlichen Beschäftigung. Auch in Deutschland sind Schriften dieser Gattung und zwar unter sehr verschiedenen Formen, in nicht

geringer Anzahl erschienen. Die Werke von Bülow und Hagemann, von Kind und Gottschalck, Kori und von Langenn, von Pfeiffer, von Simon und von Strampff und andere sind genugsam bekannt. Auch Würtemberg besaß schon früher zwei werthvolle ähnliche Sammlungen in den von Kaffpschen merkwürdigen Civilrechtssprüchen und den erst im Jahre 1831 erschienenen vermischten juristischen Aufsätzen vom Herrn Ober-Tribunal-Director von Bolley, welchen beiden Werken sich die obengenannten zunächst ebenfalls für Würtemberg bestimmten Aufsätze, unter denen der praktischen Wichtigkeit der großen Mehrzahl derselben ungeachtet doch auch mancher Lückenbüßer untergelaufen ist, dem Inhalte nach als Fortsetzung anreihen. Die Rechtsfragen, welche in dieser Sammlung bald mehr bald weniger ausführlich erörtert, oft aber ganz seicht und dürftig behandelt worden sind, gehören ohne Ausnahme dem bürgerlichen Rechte und der bürgerlichen Prozeßlehre an, wie folgende Inhaltsübersicht beweisen möge.

1) Ob auch rein persönliche Rechte mit possessorischen Rechtsmitteln verfolgt werden können? S. 1—5. Die Frage, die hier in Bezug auf das Recht auf Besoldung in Anregung kommt, wird verneint. Heinrich Pucht a in seiner neuen Schrift (über die gerichtlichen Klagen, besonders in Streitigkeiten der Landeigenthümer, Gießen, 1833, über welche zu vergleichen ist der Inhaltsbericht in der Themis Bd. II. H. 1. S. 111—135 und H. 2.) hat diese Frage unberührt gelassen. Theils sind wir aber gerade durch dieses Stillschweigen theils durch sein System und seine allgemeine Ansicht über die Natur der possessorischen Rechtsmittel zu dem Schlusse berechtigt, daß Pucht a diese Frage, wenn sie ihm zweifelhaft erschienen wäre, ebenfalls verneint haben würde. Auch wir sind der Meinung, daß die Bejahung der Frage mit dem Wesen des Besitzes und der für denselben gegebenen Rechtsmittel, höchstens mit etwaiger Ausnahme der actio spolii, unvereinbar sey. Dennoch scheint es wenigstens keinem Zweifel zu unterliegen, daß die Nothwendigkeit eines schleunigen Schutzes persönlicher Rechte die Anwendung provisorischer Maßregeln Seiten des Richters hervorrufen könne, welche in ihrer Wirkung den Rechtsfolgen der possessorischen Klagen nicht unähnlich sind. Gelegentlich machen wir hier noch vorläufig auf eine im Jahre 1834 erschienene sehr umfangreiche französische Schrift „des actions possessoires" aufmerksam, über welche wir vielleicht später hier berichten werden. — 2) Ob, wenn bei einem Gant der Gläubiger zunächst nur den Cridar auf das Ganze

belangt, und sich blos für den Fall der Nichtbefriedigung seiner Ansprüche an die Ehefrau oder deren Erben vorbehalten hat, hier die Einrede der Theilung an sich stattfinden könne? S. 5—9. 3) Ob der Verzicht auf die den Mitschuldnern zustehenden Rechtswohlthaten als ein specieller und namentlich als ein gültiger Verzicht auf die Einrede der Theilung angesehen werden könne? S. 9—12 und ob 4) wenn diese Einrede von dem Contradictor nicht vorgeschützt worden, dieselbe vom Richter Amtswegen ergänzt werden könne? S. 12—13. Die Frage unter N. 2. wird nach dem gemeinen Rechte sowohl (l. 1. Cod. 8. 40. de duobus rei stip.) wie nach dem Würtembergischen bejaht; die unter 3. unter Berufung auf l. 4. §. 4. D. si quis 2. 11. und l. 1. D. si quis 2. 5., verneint, die letzte dagegen wiederum bejahend beantwortet. — 5) Von der Verjährungszeit für den Besitzer in gutem Glauben, insbesondere in Beziehung auf die Extinctivverjährung der Hypothekar-Klage S. 14—15. Diese Verjährungszeit ist die von 30 und respective 40 Jahren. — 6) Was zur Begründung der **actio tutelae subsidiaria** gehöre, und wer bei Anstellung dieser Klage den Beweis zu führen habe? S. 16 u. 17. Nach Würtemb. R. muß der Kl. anführen, daß ein Schaden für ihn, und zwar durch eine Verschuldung des Magistrats entstanden, auch der Schuldner vorher gehörig ausgeklagt worden sey. Auch l. 13. D. de **magistratibus conveniendis**, die sich nur auf einen einzelnen Fall bezieht, steht nicht entgegen. — 7) Ob eine Ausdehnung der im Landrechte den Schuldbüchern des creditirten Kaufmanns ertheilten Beweiskraft auf die Bücher der Schuldner stattfinde? S. 18—19. Diese Beweiskraft ist nach dem Landrechte (Th. I. Tit. 34.) auf den Beweis der Forderungen der Kaufleute zu beschränken. Nur den Schuldbüchern der Gläubiger soll diese Beweiskraft zustehen. Dieselbe Lehre, von den Handelsbüchern, betrifft No. 26. weiter unten. — 8) Etwas über den Schätzungs-Eid S. 20—21. Betreffend die Zulassung zu diesem Eide und die Ermäßigung des beschworenen Schadens durch den Richter; welche letztere jedoch mit der Natur des Eides, durch dessen Leistung für den Richter Wahrheit erzeugt wird, zu streiten scheint. — 9) Rechtsfall. Eine Entschädigungsklage aus dem 3. Capitel des aquilischen Gesetzes S. 22—31. Betreffend die Verwundung durch ein von dem Andern gelegtes Selbstgeschoß. — 10) Wem die **remedia adipiscendae possessionis** zustehen? S. 31—34. Die Erlangung eines Besitzes eines Rechts für vergangene Zeiten ist gar nicht denkbar. Ansprüche dieser Art z. B. auf den Genuß einer Erbschaft

für die Vergangenheit würden nur petitorisch geltend gemacht werden können. — 11) Etwas über das Auftreten des Richters in der Appellations-Instanz, der schon in erster Instanz gesprochen hat S. 35—36. — 12) Von der actio subsidiaria gegen das Gericht, durch dessen Schuld ein Gläubiger bei einer Unterpfandsbestellung in Schaden gerathen ist, namentlich in Beziehung 1) auf General-Unterpfänder, und 2) auf den Fall, wenn sich eine Unterpfandsbehörde bei der Angabe des Vermögens eines Schuldners im Allgemeinen Unrichtigkeiten hat zu Schulden kommen lassen S. 37—45. — 13) Ob nach Tilgung der Hauptschuld das Accessorium, die Verzugszinsen, durch eine besondere Klage eingefordert werden können? S. 46—47. Verneinende Antwort, insbesondere auch in Bezug auf Würtemberg. — 14) Der durch das römische Recht eingeführte Satz, daß, wenn das von einer Ehefrau geborne Kind nicht vor dem 7. Monat oder 182sten Tage nach Eingehung der Ehe geboren worden ist, im Allgemeinen eine gesetzliche Präsumtion für dessen eheliche Geburt streitet, kann auf außer der Ehe erzeugte Kinder nicht angewendet werden S. 48—51. Und zwar weil diese Präsumtion in favorem matrimonii eingeführt war. Einen ähnlichen Beitrag zur juristischen Arithmetik liefert von Buchholtz in seinen juristischen Abhandlungen aus dem Gebiete des heutigen römischen Rechts (Königsberg, 1833) No. 14. s. Summar. Bd. II. S. 22. Gelegentlich machen wir hierbei aufmerksam auf Anton Müllers Arithmethik und Algebra, nebst einer systematischen Abhandlung der juristischen, politischen, kameralistischen sowie die im Leben überhaupt vorkommenden praktischen Rechnungen. Heidelberg, bei Mohr, 1833. — 15) Von der Verjährung der hypothekarischen Klage, und von welchem Zeitpunkte diese zu laufen anfange. S. 52—53. Der Satz, daß die Verjährung erst von der Zeit der Löschung des Eintrags im Unterpfandsbuche an laufe, ist erst eine Bestimmung des neueren Pfandgesetzes für Würtemberg. Der Fall war aber nach dem älteren Rechte zu beurtheilen. Zur Verjährung wird dann, wenn ein rechtmäßiger Erwerbstitel vorhanden und die bona fides unbestritten ist, unter Anwesenden nur ein Zeitraum von 10 Jahren erfordert, wobei es nur auf den Besitz des Eigenthümers, nicht aber auf die Wissenschaft des Pfandgläubigers ankommt. Keine Lehre des Civilrechts ist auch in der neuesten Zeit so vielfach bestritten und erörtert worden als die Lehre vom Pfandrechte. Eine Zusammenstellung der hierauf bezüglichen wirklich neuen Ergebnisse der civilistischen Forschungen seit 1830 werden wir später geben. — 16) Zur Erläuterung des

§. 22. der Novelle vom 15. September 1822, S. 54—55. Die gedachte Novelle verordnet, daß in jedem Falle, wenn die am Schluß des Verfahrens als entscheidend anerkannten Thatumstände nicht einmal bis zur Möglichkeit der Erkennung eines nothwendigen Eides bewiesen sind, der Richter verpflichtet sey, dies der Parthei zu eröffnen, um ihn die Beibringung weiterer Beweismittel und namentlich die Anwendung der Eidesdelation möglich zu machen. Es ist aber diese Vorschrift, einem Rescripte von 1821 zufolge, nur für den Fall gegeben, wenn bei ungenügend geführtem Beweise durch die Entwicklung des Beweisverfahrens selbst in dem Stande der Sache eine unvorhergesehene Veränderung eingetreten ist. — 17) Ueber das den Grundherrschaften hinsichtlich ihrer Grundgefälle zustehende Vorzugsrecht und den Anfangstermin derselben S. 56—61. — 18) Ob der Bauernstand die Rechtsbegünstigung der rusticitas als ein besonderes Privilegium ansprechen könne S. 62. Verneinende Antwort. — 19) Begreift der Art. 4. No. 4. des Prioritätsgesetzes auch Handlöhne (Laudemien)? S. 63—67. Die Frage wird bejaht. — 20) Ueber das Rechtsverhältniß des Bürgen in Konkursfällen S. 68—69. Der Bürge kann zur Ausübung seines Interventionsrechtes nicht gezwungen werden. Hat nun der Gemeinschuldner sich in einen Vergleich mit den Gläubigern eingelassen, so hat dennoch der Bürge, der nicht intervenirte, den aus dem Vergleiche für den Gläubiger fließenden Schaden nicht zu tragen. — 21) Ueber die Einrede des Verzichts, und von der Restitution gegen einen gerichtlich erklärten Verzicht S. 70—71. — 22) Ob in Folge einer vorgegangenen Verzichtleistung wegen unmäßiger Verletzung die Verletzungsklage hinwegfalle? S. 72—73. Bejahende Antwort. — 23) Provokationen sind als außerordentliche subsidiäre Rechtsmittel nur dann zulässig, wenn kein anderes ordentliches Rechtsmittel vorhanden ist. Einen andern Beitrag zur Lehre vom Provokationsprocesse liefert die Zeitschrift für Civilrecht und Proceß. Bd. VIII. H. 1. — 24) Ob, wenn die actio subsidiaria gegen ein Gericht wegen Aufstellung eines betrüglichen Pflegers angestellt wird, alle Mitglieder des Gerichts oder nur diejenigen, welche an der Bestellung dieses Pflegers Theil genommen, belangt werden können? S. 75—77. Verneinende Antwort. Nur die gegenwärtig gewesenen und höchstens diejenigen Mitglieder können belangt werden, welche erweislich vorgeladen aber ohne gültige Ursache von der Constituirung des Pflegers entfernt geblieben sind. — 25) Ob das quadriennium minorum für die Restitution der Minderjährigen auch auf moralische Personen, welchen die Rechte Jener ein-

geräumt sind, Anwendung finde? S. 78—80. Diese Anwendung findet nicht statt, weil moralische Personen nie volljährig werden. — 26) Ueber den Beweis durch Handelsbücher, und von der rechtlichen Natur des dem Handelsbuche hinzugefügten Eides S. 81—84. Nach der Meinung des Verfassers kann die Klatte oder Strazze niemals für die Beweisführung producirt werden, wohl aber kann sie den sonstigen Beweis adminikuliren. Bei der einfachen Buchhaltung beruht die Beweiskraft auf dem Hauptbuche, bei der italienischen auf dem Journale. Collidiren zwei Handelsbücher, so fragt es sich, ob beide richtig geführt sind oder nicht. Im ersteren Falle heben sie einander auf, im zweiten muß der Richter ermessen, ob das unrichtig geführte Buch keine oder nur eine geschwächte Glaubwürdigkeit besitzt und darnach einen Eid auferlegen. Das Suppletorium ist von dem Herrn der Handlung zu leisten und dahin zu richten, daß er richtige Bücher führen lassen; wodurch auch die Zulässigkeit eines Reinigungseides Seiten des Gegenbeweisführers nicht ausgeschlossen wird. Bei Societäten schwört nur ein Socius. Nach dem Tode des Handlungsherrn kann das Handelsbuch gar nicht mehr (?) gebraucht werden, es müßte denn die Ableistung durch die Culpa des Produkten verhindert worden seyn, welchen Falls der Eid für abgeleistet zu achten wäre. Die Edition der Handelsbücher kann, weil dieselben gemeinschaftliche Beweismittel sind, rechtlich verlangt werden. Gegen den Kläger macht das Handelsbuch als **proprium documentum** vollen Beweis. Ueber dieselbe Lehre s. oben No. 7. Die Schrift von Hänsel über die Beweiskraft der Handelsbücher (Leipzig, 1830) scheint der Verf. noch nicht gekannt zu haben. — 27) Ueber die Frage: ob eine im Auslande von einem Würtemberger angestellte Schuldverschreibung an einen Ausländer in Absicht auf die Form nach den Gesetzen dieses fremden Staates von der K. Würtembergischen Gerichtsbehörde beurtheilt und entschieden werden müsse, und welche Folgen ein Mangel der vorgeschriebenen Form habe? S. 85—87. Das Geständniß ersetzte diesen Mangel in dem vorliegenden Falle. — 28) Ob bei der Eideszuschiebung an eine Gemeinde derselben die Wahl derjenigen Mitglieder zustehe, welche den Eid abzuleisten haben? S. 88—89. Der Verf. verneint die Frage. Er will dieses Wahlrecht nur der Gemeinde selbst zugestanden wissen. — 29) Ueber die Frage: ob eine auswärtige Staatsregierung, als ursprüngliche Gläubigerin, eine Activforderung an einen Inländer für getilgt anerkennen müsse, wenn dieser einen Zwischenherrscher in Gemäßheit eines mit demselben abgeschlossenen Vergleichs befriedigt hat? S. 90—109.

Die Frage wird bejaht. Der Rechtsfall, der hier ausführlicher mitgetheilt ist, gehört zu den seltneren. — 30) An welchen Forderungen der Empfänger Zahlungen des Schuldners abzurechnen habe S. 110—111. Der Beitrag zu dieser Lehre ist sehr unbedeutend. Ausführlicher hat diese Frage beantwortet von Buchholtz in seinen juristischen Abhandlungen (Königsberg, 1833.) No. 28. S. 346—358. Vergl. Summar. Bd. II. S. 27—28. — 31) Von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen ein desertorisches Erkenntniß. S. 112—113. Das desertorische Erkenntniß ist rücksichtlich der dagegen stattfindenden Rechtsmittel, wie jedes andere, zu beurtheilen. Ausführlicheres über die Lehre von der Wiedereinsetzung siehe in der Schrift von Burchardi. — 32) Von dem Vorzugsrechte der Gehalte der niederen Diener des Gutsherrn in dem Gante derselben. S. 314. Es steht denselben ein solches Vorzugsrecht zu. — 33) Welches Vorzugsrecht gebührt den Besoldungen der geistlichen und weltlichen Beamten des Gutsadels, und geht es bei ersteren auch auf die Erben des Berechtigten über? S. 115. Das Vorzugsrecht ist das des Liedlohns in der ersten Klasse, und geht bei den geistlichen Beamten auf deren Erben über. — 34) Von der Verbindlichkeit zur Edition der Jemand eigenthümlich zustehenden oder der ihm und einem Anderen gemeinschaftlichen Urkunde. S. 116—117. Diese Verbindlichkeit ist im Rechte begründet. Einen andern Beitrag zur Editionslehre liefert Bopp in der Zeitsch. f. Civil. u. Proz. Bd. VII. 5. 2. No. 6. — 35) In welchen Fällen leidet die Regel, daß ein Dritter aus einem Vertrage, welchen er nicht mit abgeschlossen hat, keine Rechte erwerben könne, eine Ausnahme? S. 118—119. Diese Ausnahme findet statt, wenn entweder der Acceptant ein Interesse bei der Leistung hat, oder wenn der Dritte mit den Contrahenten als eine Person angesehen werden kann, namentlich wenn der Hausvater für sein Kind etwas bedingt. — 36) Rechtsfall, betreffend das Absonderungsrecht bei einem Verkauf gegen baare Zahlung. S. 120—125. Dieses Absonderungsrecht wurde in zweiter Instanz zuerkannt. — 37) Ueber die gutsherrliche Eigenschaft der Frohnden, und ob der Grundherr durch das Verhältniß der Grundbarkeit, des Beweises der Dienstpflicht, welche er fordert, enthoben werde? S. 126—128. Für die gutsherrliche Eigenschaft gilt keine Präsumtion. Der Gutsherr hat im Zweifelsfalle den Beweis zu führen. — 38) Von der rechtlichen Gültigkeit der deutschen Bundesakte vor öffentlicher Bekanntmachung ihrer Bestimmungen durch die einzelnen Landesregierungen, besonders in Bezie-

hung auf Familienverträge des ehemaligen Reichsadels. S. 129—130. Diese Gültigkeit findet nicht statt. — 39) Ueber die Auslegung des Gesetzes, daß, so oft eine novatio privativa eintreten solle, die Absicht dazu unzweifelhaft ausgedrückt werden müsse. S. 131—133. Es reichen facta concludentia hin. — 40) Von einer Schenkung durch Cession und ob sich der debitor cessus gegen den Cessionar der Einrede bedienen könne, die er gegen den Cedenten gehabt hat? S. 134—135. Die Cession schließt die Schenkung nicht aus. Der debitor cessus hat diese Einrede unbezweifelt. — 41) In welchem Falle ein durch Compromiß zustandegekommener schiedsrichterlicher Spruch angefochten oder von demselben abgegangen werden könne, welche Folgen dem Vorbehalt der Appellation zu geben seyen, und welche Wirkungen hieraus für die Partheien entstehen? S. 136—142. Nur im Falle des ausdrücklichen Vorbehalts der Appellation. Dieser Vorbehalt kann aber nur die Wirkung haben, daß die Partheien von dem Compromiß selbst wieder abgehen und die ganze Sache in der Lage an den ordentlichen Richter bringen müssen, in welcher sich dieselbe vor Eingehung des Compromisses befand. — 42) Von der Beschränkung des auf den Revenuen eines freien Allodial-Guts bestellten Pfandrechtes auf die bis zum Tode des Gemeinschuldners verfallenen Einkünfte. S. 143—144. Diese Beschränkung erscheint bei freien Allodialgütern nicht begründet. — 43) Ueber das Anerkenntniß der Handlungen eines vorgehenden Pflegers durch den nachfolgenden insbesondere in Beziehung auf die Uebernahme von Schuldscheinen. S. 145—146 Der vorgehende Pfleger wird, wenn er die Pflegschaft abgiebt und der neue Pfleger die Schuldposten ohne Reservation mit der Pflegschaft übernimmt, seiner Haftverbindlichkeit dadurch nicht enthoben. — 45) Ueber die Wirksamkeit des Rechtsirrthums oder der Rechtsunwissenheit. S. 147—148. Wo es auf Erhaltung eines Gewinnes ankommt, kann die Rechtsunwissenheit nicht verziehen werden. Ueber die ganze Lehre siehe auch Kori's Erörterungen praktischer Rechtsfragen 3r Theil (Dresden u. Leipzig, 1833.) No. 16. vergl. Summar. Bd. II. S. 178. ff. — 45) Ob bei Testamenten der Eltern die Namen der Kinder ausgedrückt werden müssen. S. 150—152. Die Nothwendigkeit der namentlichen Benennung könnte höchstens für das schriftliche Testament ausgesprochen werden. — 46) Auf wessen Seite ist die Präsumtion stärker, wenn der Eigenthümer einer Sache die Freiheit derselben von dem Anspruche dessen behauptet, der sich in dem Besitze des bestrittenen Rechts befindet? S. 153. Antwort: die Präsumtion für den Be-

sitzer. — 47) Ueber die Beweiskraft der Quittungen. S. 154. Die Quittungen der öffentlichen Einnehmer (nicht aber auch der Güterpfleger) haben nicht erst nach 30 Tagen, sondern sogleich Beweiskraft. Ueber die Quittungen in einer andern Beziehung s. **Freiesleben et Hoepfner, dubitationes ad jus civile spectantes** (Leipzig, 1834.) No. 1. vergl. Summar. II. S. 181. — 48) Ob die negatorische Klage zu Geltendmachung der Freiheit eines Gutes von dem Lehensverbande gegen den Lehnherrn, welcher ein Eigenthum anspricht, angestellt werden könne? S. 155. Verneinende Antwort. — 49) Von dem Vorzugsrechte der Grundabgaben, Realgefälle, Realrenten, Leibgedinge, insbesondere nach dem neuen Pfand- und Prioritätsgesetz. S. 156—161. Dieses Vorzugsrecht gilt dermalen in Würtemberg nur auf das laufende Jahr und auf die Rückstände der letzten zwei Jahre. — 50) Ob in Fällen, wenn der Gant vor der Pfandvereinigung in einer Gemeinde erkannt worden ist, den angemeldeten, jedoch in das neue Unterpfandsbuch nicht eingetragenen Forderungen gegenüber von den nicht angemeldeten Forderungen ein Vorzug eingeräumt sey? S. 162—164. Die Frage wird verneint. — 51) Ein kurzer Beitrag zur Lehre von Beiziehung der Kunstverständigen in streitigen Rechtssachen. S. 165—166. — 42) Auch Etwas über die Frage, ob dem Richter eine Entscheidung in Steuersachen zustehe? S. 167. Der Verf. verneint die Frage. — 53) Gegen oberamtsgerichtliche Erkenntnisse, wodurch über einen gegen einen gemeinderäthlichen Ausspruch eingelegten Rekurs entschieden wird, ist noch eine weitere Richtigkeitsklage bei dem höheren Richter nothwendig. S. 168. — 54) Welcher Werth ist nach den Gesetzen dem bloßen Factum des Besitzes einer Schuldurkunde beizulegen? S. 169—183. Der bloße Besitz einer Schuld-Urkunde durch den Schuldner begründet noch keine gesetzliche Vermuthung, es sey die Schuld vom Gläubiger erlassen oder vom Schuldner getilgt, sondern es wird zu einer solchen Vermuthung noch der Beweis gefordert, die Schuld-Urkunde sey mit dem Willen des Gläubigers in des Schuldners Hände gekommen. S. 169—183. — 55) Ueber den Verzicht auf das gesetzliche Reurecht und dessen Form. S. 184—185. In dem Geben und Annehmen einer Arrha liegt noch kein Verzicht. Ein solcher Verzicht ist aber überhaupt zulässig und zwar auch ohne irgend eine besondere Form, wie jeder andere, gültig. — 56) Ob eine Gemeinde zur Sache legitimirt erscheine, wenn sie zum Vortheile der berechtigten einzelnen Gemeinde-Glieder ein Recht gegen einen Dritten gerichtlich geltend macht? S. 186—187. Die Frage wird bejaht. —

57) Ueber die rechtliche Natur der sogenannten Real-Gemeinderechte. S. 188—190. Die Natur dieser Rechte ist die privatrechtliche. — 58) Von der Verbindlichkeit zum Ersatz der Früchte durch den bonae fidei possessor vor und nach der Litis-Contestation. S. 191—192. — 59) Ein Beitrag zu denjenigen Fällen, wo die Ehefrau, der Zulassung zu den weiblichen Freiheiten ohnerachtet, die Social-Schulden zu bezahlen verbunden ist. S. 193—194. Daraus, daß die Frau eines Pächters sich lange Zeit hindurch in vielen Fällen factisch als Mitpächterin benommen habe, läßt sich eine specielle Uebernahme einer Verbindlichkeit durch die Frau in Beziehung auf das Pachtverhältniß nur dann folgern, wenn sie den Pacht-Contract ausdrücklich als Mit-Contrahentin abgeschlossen hat; woraus dann das Dasein einer Social-Schuld folgen würde, wegen welcher die Frau der Anrufung der weiblichen Freiheiten unerachtet, für den sie betreffenden Theil in Anspruch genommen werden kann. — 60) Rechtsfall, die Frage betreffend: ob es für eine Besitzveränderung anzusehen sey, wenn von einem im Besitze eines lehnbaren Gutes stehenden Gantmanne dieses zum Verkaufe ausgesetzte Gut aus der Gantmasse selbst wieder angekauft wird? S. 195—204. Diese Besitzveränderung würde nur rücksichtlich des Naturalbesitzes anzunehmen sein. Bei bloßer Veränderung dieses Besitzes dauert aber die im Rechtsfalle in Frage stehende Verbindlichkeit zum Handlohn fort. — 61) Ob es zur Aufhebung eines Einkindschaftsvertrages besonderer Förmlichkeiten bedürfe, und welches Vermögen der zugebrachten Kinder bei diesem Vertrag zu verstehen sey? S. 205—206. Zur Aufhebung ist eine besondere Form nicht erforderlich. Das durch die Einkindschaft bewirkte gleiche Erbrecht der Stiefkinder mit den leiblichen erstreckt sich nur auf dasjenige Vermögen der zugebrachten Kinder, welches dieselben zur Zeit der Eingehung des Vertrags im vollkommenen oder unvollkommenen Eigenthum haben, mithin nicht auf die Erbschaften, welche die Kinder von Verwandten oder andern Personen zu erwarten haben, und ebensowenig auf das der Einkindschaft nicht unterworfene Vermögen, den Voraus der Vorkinder. Ueber eine neue zu Bonn erschienene Abhandlung: de vera unionis prolium notione von Eberti (1834) werden wir später unsern Lesern Einiges mittheilen. — 62) Ueber die Frage: Gehören die civitates unter die privilegirten moralischen Personen, denen die 40jährige Verjährungszeit bei Servituten zu statten kommt, und was ist unter civitates zu verstehen? S. 207—211. Das Privilegium der civitates in Beziehung auf Verjährung ist kei-

neswegs durch das neuere Justinianische Recht, wie dieß einige Rechtslehrer fälschlich behauptet haben, aufgehoben worden. Der Begriff der **civitas** ist keineswegs auf die Städte zu beschränken. — 63) Was ist Rechtens, wenn in Testamens-Fällen die Requisite der einen Form vollständig vorliegen, während es an denen der andern gebricht? S. 212—215. Wenn bei einem Testamente die Requisite der einen Form vollständig vorliegen, während es an denen der andern obwohl vielleicht dem Testirer näher gelegenen Form gebricht, ist die Disposition aufrecht zu erhalten, namentlich aber bei einem Geschäfte, das der Gesetzgeber überall von dem Gesichtspunkte einer besondern Pietät betrachtet und mit einer Art religiöser Unterwürfigkeit befolgt haben will, wie das Testament der Eltern unter ihren Kindern. — 64) Ein Beitrag zur Beantwortung der Frage: a) wann das **interdictum uti possidetis** stattfinde und b) wem dabei die Beweislast obliege? S. 216—220. Bei einem Interdicte dieser Art hat der Implorant nur soviel zu beweisen, daß er in seinen Besitze gestört worden sey. Er hat nur das Faktum der Störung oder der Beeinträchtigung seines aus dem Eigenthumsrecht fließenden Besitzes zu beweisen; dagegen aber eben so wenig wie der Negatorienkläger den Umstand, daß Implorat sich im Besitze einer **juris quasi possessio** nicht befinde, daß ihm eine Servitut nicht zustehe. In dem fraglichen Falle hatte daher die Imploratin ihr Vorbringen in der Vernehmlassung, daß sie sich im Besitze der im Streite liegenden Wegdienstbarkeit befinde, zu beweisen. — 65) Ueber das Nutznießungsrecht des Vaters rücksichtlich des **peculium adventitium** der Kinder, namentlich in Beziehung auf die unter selbigen begriffenen Capitalien (**nomina**). S. 221—225. Das Recht des Vaters an dem **peculium adventitium** der Kinder ist weder nach den Grundsätzen einer bloßen Tutel, noch einer bloßen Verwaltung fremder Gelder zu beurtheilen; sondern fast ein Eigenthumsrecht und wenigstens ein ausgedehntes Nutznießungsrecht. Ob nun dieser **ususfructus** rücksichtlich der **nominum** ein **verus** oder **quasi usufructus** sey, ist streitig. Jenachdem nämlich der Nutznießer nur ein Recht auf die Zinsen oder über das Capital selbst habe, nehmen die meisten Rechtslehrer entweder einen **verus** oder **quasiusufructus** an. — 66) Ein interessanter Fall von Compensation im Gant, der durch ein Verbrechen des Gemeinschuldners herbeigeführt wurde, und aus welchem auf Seiten des Massegläubigers die Schadens-Ersatz-Forderung entstand, während die Gegenforderung der Masse-Curatel aus einem, vor Ausbruch des Gants geschlossenen Kaufvertrag herrührte. S. 226—235.

Die meisten Rechtslehrer sprechen sich für die Zulässigkeit dieser Compensation aus. Auch unser Verf. erklärt sich für dieselbe. — 67) Ueber das Verfahren bei Erbtheilungen, wenn die Erben über die Theilung der Liegenschaft und Fahrniß nicht einig werden können. S. 236—238. Jedem Erben steht, wie jedem Theilhaber an einer Sache das unbestrittene Recht zu, seinen Antheil in Natur zu verlangen. Dieses Recht, so weit eine Realisirung desselben nach den verschiedenen Objecten nur immer möglich ist, darf nicht durch den Willen oder die Streitsucht einzelner Betheiligter beeinträchtigt werden. — 68) Ob auf Zinsen auch **ultra alterum tantum** erkannt werden könne? S. 239. Bejahende Antwort. — 69) Bedarf eine minderjährige Ehefrau, wenn sie durch eine gerichtliche Schuld-Verschreibung für ihren Ehemann intercedirt, und sich selbst als Mitschuldnerin verbindlich macht, eines besondern Pflegers (**curator aetatis**) oder genügt es, wenn derselben ein Kriegsvogt beisteht? S. 240—243. Es wird nach der Ausführung des Verfs. ein **curator aetatis** als nothwendig erfordert. — 70) Kann sich bei einem gezwungenen Nachlaß-Vergleich ein Gläubiger durch die Erklärung: er verlange nichts aus der Masse, sondern wolle das bessere Glück der Gantleute abwarten, gegen richterlichen Zwang durch Majorisirung schützen? S. 244—247. Die Frage ist in einem gegebenen Falle verneint worden. — 71) Ein interessanter Beitrag zu Beantwortung der Frage, unter welchen Umständen ein Schuldner, welchem früher vergantet wurde, wegen nachher erworbenen Vermögens, von seinen alten unbefriedigt gebliebenen und neuern Gläubigern in Anspruch genommen werden könne? S. 248—252. Ein K. Würtembergischer Gerichtshof befolgte die Ansicht, daß einem Gantmanne, welcher sich für insolvent erklärt und somit sein Vermögen seinen Gläubigern abgetreten hat, für den Fall, daß er später wieder etwas erwirbt und deshalb aufs Neue von seinen Gläubigern in Anspruch genommen wird, das **beneficium competentiae** und zwar mit der Wirkung zusteht, daß der Schuldner wegen seines nun erworbenen Vermögens nicht eher wieder in Anspruch genommen werden kann, als bis es beträchtlich geworden ist. Die Leipziger Juristenfacultät verlangt, daß der Kläger zu Begründung eines derartigen Anspruchs anführen und beweisen könne, daß der Schuldner wirklich in bessere Vermögensumstände gekommen sey. Diese Ansicht dürfte aber namentlich das gegen sich haben, daß nach derselben die Möglichkeit der Anstellung und Begründung der Klage von dem künftigen Vorhandensein oder Nichtvorhandensein eines Executionsobjectes abhängig gemacht wird. Vertheidigt wird jedoch diese

Ansicht von Höpfner in seinen und Freiesleben's dubitationes ad jus civile spectantes (Leipzig, 1834.) No. 6. vergl. Summar. Bd. II. S. 184. Eine andere gleich wichtige Frage, die uns vor Kurzem aufstieß, war die, ob ein erst nach dem Locationsurtheil zustandegekommener Vergleich und Vertrag darüber, daß kein Nachforderungsrecht stattfinden solle, wirksam sey oder nicht. — Als Anhang folgt S. 253–260, ein Aufsatz über die Executionsbefugniß der Gemeinde-Räthe bei unbestrittenen Forderungen der Gemeinden und andern Corporationen an Privaten. Bei der Verschiedenartigkeit der in der Sammlung besprochenen Rechtsfragen wird ein Sachregister gewiß von Vielen sehr vermißt.

(123.) Greifswalde, bei C. A. Koch, 1834.: Ausbeute von Nachforschungen über verschiedene Rechtsmaterien. Von Dr. H. E. Gesterding. Vierten Theiles zweite Abtheilung. 223 S. 8. 1 Thlr. 6 Gr.

Die zu dem vierten Theile gehörige erste Abtheilung erschien bereits im Jahre 1832. Der Verf. hat seine Abhandlungen unter 6 Hauptrubriken gebracht, unter I, mit zwei Abhandlungen aus dem Pfandrechte begonnen, und 1, von der Verpfändung der Prädialservituten (S. 3 fgg.) 2, zur Lehre von der Accession im Pfandrechte (S. 19 fgg.) überschrieben. In der ersteren sucht er die auf fr. 11. §. 3. fr. 12. D. de pign. gegründete gemeine Meinung der Rechtsgelehrten zu befestigen, und auch in der zweiten finden wir nichts Neues. — II. Allgemeine Betrachtungen über Beweis und die Mittel des Beweises. Erster Theil (S. 25 fgg.). Die bekannte Weber'sche Erklärung von „Beweisen" an die Spitze stellend handelt der Verf. §. 1. fgg. von dem Beweise überhaupt, von dem Begriffe und dem Gegenstande des Beweises, und berührt insonderheit die Frage: was muß dem Richter bewiesen werden? was muß er von selbst wissen? Nachdem er eine ansehnliche Anzahl Definitionen des Beweises von verschiedenen Rechtslehrern durchgegangen und verworfen hat, stellt er S. 42 die seinige auf, indem er sagt: Beweis ist die Handlung, wodurch man dem Richter die Wahrheit eines Thatumstandes glaubwürdig macht. Unter Thatumstand versteht er hier Alles, was man nur durch Erfahrung wissen kann, oder der Richter von Andern erborgen muß. Aber schon auf der folgenden Seite glaubt der Verf. den eben gegebenen Begriff verbessern zu müs-

sen, indem er sagt: Beweis ist die Handlung, wodurch man dem Richter die Wahrheit einer Thatsache in der Art glaubwürdig macht, daß er von Rechtswegen genöthigt ist, sie für wahr anzunehmen. Von diesem gerichtlichen Beweise trennt er S. 44 den, nicht in Gerichten vorkommenden Beweis, den er für die Handlung hält, wodurch die Wahrheit einer gewissen Thatsache glaubwürdig gemacht wird, von welchem jener vor Gericht geführte eine Unterart sey. Zweiter Theil. S. 46 fgg. Dieser handelt von den Mitteln des Beweises. Sehr richtig sagt der Verf. S. 47, daß es, von einem höheren Standpunkte aus betrachtet, kein anderes Beweismittel gebe, als Zeugen und Urkunden. Hiermit stimmen im Allgemeinen auch das kanonische und das römische Recht überein. Der Verf. bestreitet daher mit Recht die Ansicht derer, welche das Geständniß (S. 42 fgg.) und die Eideszuschiebung (S. 53 fgg.) für Beweismittel halten. Vermuthungen und Schlüsse, da sie aus einer Operation des Verstandes hervorgehen, müssen vom Richter durch eigenes Nachdenken gefunden werden und verdienen schon deshalb nicht den Namen eines Beweismittels. Interessant ist, was der Verf. S. 64 fgg. vom Augenscheine, und S. 71 fgg. von dem Gutachten der Kunstverständigen sagt. — III. Zur Lehre von den Zeugen. Eine Fortsetzung der Abhandlungen des I. Theils S. 158 fgg., des IIten S. 421 fgg. und des IV. Theils 1sten Abth. S. 213 fgg. Zuerst handelt der Verf. S. 84 fgg. von der Glaubwürdigkeit der Zeugen. Hier wirft der Verf. S. 86 die sehr wichtige Frage auf: Muß man überhaupt positive Gründe haben, die das Vertrauen zu dem Zeugen erwecken, oder ist es nicht schon genug, wenn man keine Gründe hat, seine Glaubwürdigkeit in Zweifel zu ziehen? Muß man Gutes von ihm wissen, guter Glaube erregt sein, oder reicht es schon hin, daß man nichts Böses von ihm weiß, daß kein Verdacht gegen ihn begründet sey? Er entscheidet sich mit überwiegenden Gründen für Letzteres, und geht sodann S. 97 fgg. zu dem Grundsatze des römischen Rechts über, daß Jemand gegen die Glaubwürdigkeit von Zeugen, die er für sich aufgestellt hat, keine Einwendungen machen könne, wenn sie in der Folge gegen ihn aufgestellt würden. Neue Ansichten hat Ref. hierbei nicht gefunden, und eben so wenig bei der folgenden Abhandlung über unbekannte Zeugen. Denn daß der Verf. gegen diejenigen Rechtslehrer auftritt, welche außer dem Zeugnisse eines Vagabunden, auch das Zeug-

niß jedes Fremden und Unbekannten als verdächtig ansehen, kann nur als Bestätigung der richtigern und wohl jetzt ziemlich allgemein herrschenden Meinung angesehen werden. Dasselbe gilt von den mit Testes de auditu (S. 110 fgg.) — Von der Beeidigung der Zeugen (S. 114 fgg.) — Ueber die zu einem vollständigen Beweise erforderliche Zahl der Zeugen (S. 118 fgg.) — überschriebenen Abhandlungen. — IV. Vom Widerspruche unter den Zeugen, verglichen mit dem, was beim Widerspruche unter den Urkunden Rechtens ist; auch von der Collision der Beweise überhaupt (S. 125 fgg.). Neue Ansichten liefert auch diese Abhandlung nicht, wohl aber hat der Verf. die herrschenden Meinungen einer besondern Prüfung unterworfen und zur Aufklärung der Sache Beiträge geliefert. — V. Betrachtungen über die Aufforderung zur Klage (S. 149 fgg.). Der Verf. stimmt der jetzt gangbaren, sehr richtigen Ansicht bei, daß weder aus der Lex Diffamari, noch aus der Lex Si contendat die Provocationen herzuleiten, sondern diese Stellen falsch verstanden worden seien. Daß aber dem römischen Rechte unsere Provocationen gänzlich unbekannt gewesen, bestreitet der Verf. mit Recht. Zur Bestätigung seiner Behauptung beruft er sich insonderheit auf fr. 18. §. 2. D. quod vi aut clam, und auf Const. 4. Cod. de usuris pup. Das Ergebniß seiner Untersuchung ist: 1) Daß eine provocatio ad agendum in römischen Rechte zugelassen, nicht als Ausnahme von der Regel: Nemo ad agendum invitus compellitur, angesehen, an keine Schranken gebunden, nicht von vorhergegangener Berühmung abhängig gemacht, mit nachtheiligen Folgen für den Aufgeforderten, wenn er die Aufforderung vernachlässiget, selbst außergerichtlich geschehen könne; und 2) daß eine provocatio ad agendum, unter Androhung eines ewigen Stillschweigens, dem römischen Rechte nicht gerade entgegen sey, doch ausdrücklich darin nicht vorkomme, sondern durch die Glossatoren und ihre irrigen Erklärungen eingeführt und durch den Gerichtsgebrauch ausgebildet sey. — VI. Kleinere Abhandlungen S. 167 fgg. No. 1. Beiträge zu der Lehre von der Beweisfrist und der Berechnung derselben. No. 2. Ueber die Vermuthung, welche für die zur rechten Zeit geschehene Uebergabe einer gerichtlichen Schrift streiten soll. Beide Abhandlungen sind in dem Archiv für die civilist. Praxis Bd. V. S. 252 fgg. und Bd. XIV. S. 452. fgg. wörtlich enthalten. No. 3. Vom Eigenthume an der Dos. S. 195. fgg. Der Verf. sagt: Weit

gefehlt, daß die Frau Eigenthümerin ihres Brautschatzes und der Mann bloßer Verwalter sein sollte, ist vielmehr, wie es mir scheint, nach Grundsätzen des echten römischen Rechts, der Mann der wahre und wirkliche Eigenthümer und, obwohl der Brautschatz die Frau sehr nahe angeht, da er von ihr ausgeht und einst zu ihr zurückkehrt, so ist doch ein Eigenthum der Frau, während der Ehe, neben dem, von den Gesetzen anerkannten, Eigenthum des Mannes, so wenig vorhanden, als selbst einmal möglich, und Ausdrücke, die das Gegentheil anzudeuten scheinen, sind bloße Redensarten, die das nahe Verhältniß der Frau zum Brautschatze bezeichnen sollen, jedoch in juridischer Hinsicht keine Bedeutung haben. Diese Behauptung führt der Verf. mit vielem Scharfsinne durch. No. 4. Steht dem redlichen Besitzer auf Vergütung seiner Verwendungen bloß eine Einrede, oder, unter gewissen Bedingungen, auch eine Klage zu? (S. 210. fgg.) No. 5. Vom Ersatze der Verwendungen, den der dritte Besitzer fordern darf, wenn der Pfandgläubiger ihm die verpfändete Sache abfordert. (S. 225 fgg.). In der vorigen Abhandlung lehrt der Verf., es könne der Besitzer wegen seiner Verwendungen sich nicht bloß einer Einrede bedienen, sondern auch klagen; er könne nämlich dem Eigenthümer so viel durch eine Klage abfordern, als dieser sich durch ihn bereichert befände. In der letzten Abhandlung dagegen behauptet er, der Besitzer habe dieses Recht nur gegen den Eigenthümer, nicht auch gegen den Pfandgläubiger.

Dr. von Hartitzsch.

(124.) Beantwortung einiger Rechtsfragen; ein Versuch von Justus Kurz, der Rechte Beflissenen. Dresden, bei Teubner, 1834. 40 S. 8. geh. 6 Gr.

Das kleine, Herrn Appellationsrath von Criegern gewidmete Schriftchen von einem seinem wirklichen Namen nach uns bekannt gewordenen hochgestellten Rechtsgelehrten in Dresden enthält folgende vier Aufsätze: I. Ueber die Folgen der unaufgefordert bewirkten Zusendung von Loosen nicht verbotener Lotterieen. S. 1—21. — II. Bemerkungen zu der Lehre der erwerbenden Verjährung solcher Rechte, welche keine fortwährende und nur eine von ungewissen Zufällen abhängende Ausübung zulassen, nach den im Königreiche Sachsen geltenden Ge-

setzen. S. 22—29. — III. Ueber Bestimmung der Summe, nach welchen die bei Veränderungen in manu dominante zu entrichtende Lehnwaare zu berechnen ist. S. 30—35. — IV. Bemerkungen zu den 678 bis mit 685 des 11. Titels I. Theiles des Landrechts für die königlich Preußischen Staaten ertheilten Vorschriften, in Bezug auf ihre Anwendbarkeit in sächsischen Gerichtshöfen.

(125.) Erlangen, in der Palm'schen Verlagsbuchhandung, 1834.: Das Römische Erbrecht, dargestellt von Johann Friedrich Hunger der Rechte Doctor und Professor auf der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen. 528 S. 8. 2 Thlr. 8 Gr.

Den neuesten Schriften über das römische Erbrecht von Roßhirt, Franke und von Hartitzsch stellt sich die obengenannte ehrenvoll zur Seite. Der Plan jedoch, den der Verf. befolgt hat, ist beschränkter als der der früheren Schriften. Denn seinen eigenen Worten zufolge war es seine einzige Absicht: das römische Erbrecht unter Freigeborenen nach der ihm zu Grunde liegenden Rechtsidee in den verschiedenen Momenten seiner allmähligen Entfaltung im allgemeinen Umrisse darzustellen. Wohl würde es aber zweckmäßiger gewesen seyn, diesen engen Plan des Werkes auf dem Titelblatte genauer zu bezeichnen, als dies geschehen ist. Denn nach demselben muß der Käufer der Schrift eine vollständige und umfassende Darstellung des römischen Erbrechts erwarten. Und das Unangenehme dieser Täuschung kann selbst das vom Verfasser gegebene Versprechen, das Fehlende durch einzelne ergänzende Abhandlungen in einem besondern Bande nachzuholen, nur theilweise aufheben.

Der Darstellung selbst geht eine Uebersicht des Inhaltes voran. Die Hauptrubriken sind die nachfolgenden.

Einleitung. Erster Theil: Von der Delation der Erbschaft §. 1 — §. 133. Zweiter Teil: Von der Adquisition und Repudiation der Erbschaft. §. 134 — §. 163.

Die Einleitung giebt zuerst eine Uebersicht der Quellen und der Literatur, unter welcher letzteren die Schriften von Roßhirt und Franke gänzlich unerwähnt geblieben sind, und verbreitet sich hierauf über den Begriff des Erbrechts, die Zulässigkeit des letzteren nach dem Vernunftrechte überhaupt, über den Begriff des Erben (heres) und die verschiedenen Arten. Unter dem Erben versteht der Verf. die Person, welche des Verstorbenen sächliches Rechtsleben auf sich herübernehmen, oder ihn

in demselben vertreten muß oder soll. Ueber den Einfluß des Prätors S. 13 ff., über bon. poss. edictalis und decretalis. S. 19—20.

Das erste Buch bis §. 133. enthält die Lehre von der Delation der Erbschaft. I. Begriff und Gründe derselben A. Delation nach dem Civilrecht. B. Delation der bon. poss. II. Uebergang zu den einzelnen Delationsgründen. Erstes Buch. Von der testamentarischen Erbschaftsdelation. Begriff derselben. Uebersicht der darzustellenden testamentarischen Erbschaftsdelation. Erstes Hauptstück. Von der direkten testamentarischen Erbschaftsdelation. Erster Abschnitt. Von den Testamenten der Nichtsoldaten. I. Von der testamenti factio überhaupt. II. Von der Testirfähigkeit (t. f. activa). III. Von den äußern die Erbeseinsetzung begleitenden Umständen oder von der Testamentsanordnung. A. Historische Darstellung der Lehre von den römischen Testamenten bis auf Justinian. 1) Test in cal. comitiis und in procinctu conditum. 2) Test. per aes et libram. 3) Prätorisches Testament. 4) Uebergang zu den Testirformen nach neuerem Rechte. B. Darstellung der Lehre von den römischen Testamenten nach Justinianischem Rechte. 1) Von dem öffentlichen Testamente. 2) Von dem Privattestamente. a. Reguläres Privattestament. α. Schriftliches Testament. aa. Abfassung desselben. bb. Bestätigung der Testamentsurkunde. αα. Von der Fähigkeit zu dem Testamentszeugnisse. ββ. Von der nöthigen Anzahl und Rogation der Testamentszeugen. γγ. Von den vor und von den Zeugen zur Bestätigung der Testamentsurkunde vorzunehmenden Handlungen. cc. Von der bei Errichtung eines Testamentes zu beobachtenden Einheit in den verschiedenen Momenten. β. Vom mündlichen Testamente. b. Irreguläre — privilegirte — Testamente. α. Testamente mit vermehrten Formalitäten. — Das Testament blinder und taubstummgewordener Personen. β. Testamente mit verminderten Formalitäten. αα. Testamentum parentum inter liberos (imperfectum). bb. Das auf dem Lande errichtete Testament. IV. Von der Erbeseinsetzung oder dem Inhalte eines Testamentes. — Innere Testamentssolennitäten. A. Berechtigung der Familie und deren Einfluß auf die testatorische Willkühr. Einleitung. 1) Einfluß der römischen Familie auf die Testirfreiheit des Erblassers. a. Nothwendige Institution oder Exheredation vorhandener sui heredes. α. Institution derselben. β. Enterbung derselben. γ. Präterition derselben. δ. Einfluß der b. p. sec. tab. auf das civilrechtlich nichtige Testament. b. Nothwendige Institution oder Exheredation der postumi. α. Aelteres Civilrecht. β. Von der Gallus-Aquilischen Formel. γ. Von

dem Julisch-Vellejischen Gesetze. Justinians Thätigkeit gegen mögliche Ruption testamentarischer Anordnungen. δ. Präterition der Postumen. ε. Einfluß der b. p. sec. tab. auf das civilrechtlich rumpirte Testament. 2) Von dem Einflusse des prät. Rechts auf die materielle Rechtlichkeit des testatorischen Willens durch Anerkennung natürlicher Verwandtschaftsverhältnisse. (B. P. contra tab.) 3) Von der durch das Gewohnheitsrecht sich hervorbildenden Anerkennung blutsverwandtschaftlicher Verhältnisse. a. Aelteres Recht. Vom Pflichttheil. Zum Pflichttheil berechtigte Personen. Größe des Pflichttheils. Berechnung des Pflichttheils. Einrechnung in den Pflichttheil. Art der Hinterlassung des Pflichttheils. Von der Ergänzungsklage. b. Von der natürlichen Familienberechtigung gegen das Testament nach Justinianischem Rechte. (Nov. 115.). B. Freie Institution. 1) Von der zur Institution und zum Erbschaftserwerb erforderlichen Fähigkeit. a. Von der Institutionsfähigkeit (lex Voconia). b. Von der Unfähigkeit, eine Erbschaft erwerben zu können. α. Einfluß der lex Julia et Pap. Poppaea. β. Indignität des Erben. γ. Erbfähigkeit natürlicher Kinder und ihrer Mutter nach Nov. 84. C. 12. 2) Von der Art und Weise, wie instituirt werden kann. a. Von den erlaubten näheren Bestimmungen, welche der Institution beigefügt werden. b. Von den nicht erlaubten näheren Bestimmungen und zwar α. von denen, welche als nicht beigefügt gelten und die Institution als schlechthin geschehen darstellen: β. von denen, welche die Institution selbst vernichten. c. Von der Art und Weise, wie in Bezug auf die Zahl der Erben instituirt werden kann (Erbschaftstheile). 3) Von der wirklichen Institution. a. Von dem testatorischen Willen in Bezug auf die Erbesernennung. b. Von dem testatorischen Willen in Bezug auf die Erbschaftstheile. C. Von der Substitution. 1) Von der Vulgarsubstitution. 2) Von der Pupillarsubstitution. 3) Von der sogen. Quasipupillarsubstitution, oder der Erbernennung für einen Wahnsinnigen. Zweiter Abschnitt: Testament der Soldaten. Zweites Hauptstück: Von der indirekten oder fideicommissarischen Erbschaftsdelation. Von den Codicillen. Verschiedene Arten der Codicille. Von den Codicillen bei vorhandenem Testament. Im Testamente für die Zukunft bestätigte, und nichtbestätigte nachfolgende Codicille. Von den im Testamente für die Vergangenheit zu bestätigenden, und nicht zu bestätigenden nachfolgenden Codicillen. Von den ohne ein Testament vorliegenden Codicillen (Cod. ab intestato). Von den bei Codicillen zu beobachtenden Formalitäten. Drittes Hauptstück: Von der rechtlichen Fortdauer des Testaments, als Grund der testam. Succession, oder

dessen rechtlichen Bestehen zur Zeit der Delation und Adquisition der Erbschaft. Von der rechtlichen Fortdauer des giltig errichteten Codicills. Erstes Hauptstück: Aelteres Civilrecht. Erster Abschnitt: Civiles Intestaterbrecht. I. Ordo suorum. II. Ordo agnatornm. III. Ordo gentilium. Zweiter Abschnitt: Prätorisches Intestaterbrecht. Classe der Descendenten (b. p. unde liberi). Classe der gesetzlichen Erben (b. p. unde legitimi). Classe der Cognaten (b. p. unde cognati). Anhang. Von der b. p. unde vir et uxor. Dritter Abschnitt: Hervortreten des Cognatensystems unter kaiserlicher Begünstigung bis zur Nov. 118. Erbrecht der Mutter, der Descendenten als solcher, der Geschwister, des Vaters und der früherhin ausgeschlossenen weiblichen Agnaten. Zweites Hauptstück: Gesetzliche Erbschaftsdelation nach dem neuesten noch geltenden Rechte. Erster Abschnitt: Intestatberechtigung wegen Verwandtschaft. Ordentliche Intestatsuccession. Classe der Descendenten. I. Succession leiblicher und zwar 1) ehelicher Descendenten, 2) unehelicher Descendenten. II. Succession in dieser Classe wegen juristischer Verwandtschaft (arrogatio, adoptio). Art, wie in dieser Classe succedirt wird. Classe der Ascendenten, vollbürtigen Geschwister und verstorbenen vollbürtigen Geschwister-Kinder. Wie wird succedirt. Classe der halbbürtigen Geschwister des Erblassers und verstorbenen halbbürtigen Geschwister-Kinder. Anhang: successio graduum und Adcrescenzrecht. Classe der übrigen Seitenverwandten. Zweiter Abschnitt: Gesetzliche Erbfolge wegen anderer dazu geeigneter Zustände, als Verwandtschaft, oder: Außerordentliche Intestatsuccession. Erbrecht der armen Witwe. Sonstige Berechtigung zur außerordentlichen Intestatsuccession.

Der zweite Theil §. 134. bis zum Schlusse handelt von der Adquisition und Repudiation der deferirten Erbschaft. I. Von den sogenannten Transmissionen. Einige Transmissionsfälle. Transmissio Theodosiana und Justinianea. II. Von der Cretio hereditatis, dem jus deliberandi und benef. inventarii. Erstes Buch. Erstes Hauptstück: Erwerb der Erbschaft. Allgemeine Vorbemerkungen. Art und Weise des Erbschaftserwerbes. I. Nach civilem Rechte. A. Erwerb der direct deferirten Erbschaft — aditio hereditatis nach älterem Rechte. Von der pro herede gestio und aditio hereditatis nach neuestem Rechte. Vom Erbschaftserwerb für Personen, die kein judicium und durch Personen, die selbst keine Rechtsselbstständigkeit besitzen. B. Erwerb der indirect deferirten, oder fideicommissarischen (universellen) Erbschaft. II. Nach prätorischem Rechte. Erwerb der bon. possessio.

Zweites Hauptstück: Vom Ausschlagen der Erbschaft, (repudiatio, benef. abstinendi). Zweites Buch. Erstes Hauptstück: Wirkung der geschehenen Adquisition directer Erbschaften. I. Adcrescenzrecht. II. Collationspflicht (Collation der Emanzipirten). Wirkung des restituirten Fideicommisses. Wirkung der agnoscirten bonorum possessio. Zweites Hauptstück: Wirkung der ausgeschlagenen Erbschaft.

(126.) Breslau, 1834. Verlag von Aderholz.: System des preußischen Erbrechts mit vergleichender Hinweisung auf das römische und gemeine Erbrecht; nebst einem Anhange den Erbschafts-Stempel betreffend von L. Crelinger, Ober-Lands-Gerichts-Rathe. XIV. VIII. u. 308 S. gr. 8. 1 Thlr. 16 Gr.

Mit der Anzeige der bisher besprochenen Schrift verbinden wir einen kurzen Inhaltsbericht einer andern, welche das preußische Erbrecht behandelt, ohne jedoch auf die provinzialen Abweichungen Rücksicht zu nehmen. Der thätige Verfasser des Systemes, der dem juristischen Publikum erst vor Kurzem zwei andere rechtswissenschaftliche Schriften*) übergeben hat, sagt über den Zweck und den Plan der Schrift in seiner Vorbemerkung Folgendes. Das System soll nämlich den Anfängern auf der Laufbahn des vaterländischen Rechts einen Leitfaden zur näheren Kenntniß des Erbrechts darbieten und die Schwierigkeit beseitigen helfen, welche durch die Zerstückelung derselben in den preußischen Gesetzbüchern für das erste Studium hervorgerufen wird. Daher war eine andeutende und bezeichnende Vergleichung mit einigen wesentlichen Punkten des römischen Rechts nothwendig. Den früheren Plan, den anerkannten Systemen des römischen Rechts möglichst treu zu bleiben, gab der Verf. später auf und befolgte statt desselben denjenigen, den wir weiter unten genauer darstellen werden. Zur näheren Verständigung des Erbrechts und besonders der Erbfolge hat auch der Verf. die einzelnen Familienverhältnisse in so weit berührt, daß das

*) Die eine dieser Schriften, welche in der zweiten Hälfte des Jahres 1833 erschien, und in Verbindung mit Gräff herausgegeben wurde, behandelt, „das Wechselrecht und die Lehre von den Handelsbillets und kaufmännischen Anweisungen nach dem preuß. Rechte mit Berücksichtigung des Proceß- und Concursverfahrens." Breslau, bei Schulz. Die zweite Schrift (1834), führt den Titel: „die Verordnung über das Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde vom 14. December, 1833. In ihrem Zusammenhange mit den Vorschriften der Gerichtsordnung u. s. w." Breslau, bei Aderholz.

Familienrecht als die Grundlage des Erbrechts und Letzteres als die äußerste Spitze jener erscheint. In Uebereinstimmung mit dem Geiste des preußischen Rechts, wo Delation und Erwerbung zusammenfallen, betrachtet der Verf. gegen die Gewohnheit der übrigen Rechtslehrer die Lehre von der Delation gleich Anfangs in Verbindung mit der Lehre von der Erwerbung der Erbschaft. Wenn ferner in den meisten Lehrbüchern die Gründe der Delation nach dem Principe der Ausschließung aufgestellt werden, so daß zunächst der Erbvertrag, dann das Testament und endlich das Intestaterbrecht folgt, so hat dagegen der Verf. sehr zweckmäßig das entgegengesetzte Verfahren beobachtet. Die Lehnserbfolge fehlt, als auf zu vielen besondern Verhältnissen beruhend, gänzlich; nicht dagegen die Erbfolge-Ordnung in Familien-Fideicommissen; welche, da sie als eine fortgesetzte Substitution mit besonderen Wirkungen zu betrachten ist, nur bei der testamentarischen Erbfolge ihre Stelle gefunden hat. Der Erbschaftskauf, als ein Geschäft unter Lebenden, ingleichen der Erbschatz, welcher mit dem Erbrechte nur den Namen und wenig in der Sache gemein hat, und nur die Stelle der eigentlichen Dos des römischen Rechts vertritt, sind übergangen worden. Daß die Provinzialgesetze, wie wir schon oben andeuteten, nicht berücksichtigt worden sind, hat der Verf. S. 7 u. 8. durch ausreichende Gründe gerechtfertigt. Der Stoff des Ganzen ist folgendermaaßen vertheilt worden.

Erster Abschnitt. S. 1 — S. 25. Von der Erbschaft überhaupt. Cap. I. Grund und Bedingung des Erbrechts. Umfang der Erbschaft. Die erblichen Rechte und Pflichten. Erbschaft als Inbegriff. Cap. II. Erwerbung der Erbschaft. Begriff des Erben und Legatars. Delation. Anfall. Person des Erben; besonders Unbekannter. Pflicht des Richters dabei zu Ausmittelung des Erben, zur Sicherstellung und Verwaltung des Nachlasses. Ueberlegungsfrist, von 6 Wochen, von erlangter Kenntniß von dem Todesfalle des Erblassers, von 3 Monaten dagegen zu Gunsten derjenigen Erben, deren Wohnort über 40 Meilen von dem letzten Wohnorte des Erblassers entfernt ist. Erklärung des Erben: Entsagung; Antretung, ohne Vorbehalt, mit Vorbehalt. Wirkung der letzteren. Transmission. Gegen die Regel des römischen Rechts: **nemo pro parte testatus, pro parte intestatus decedere potest**, die auch durch das Königlich Sächsische Erbgesetz vom Jahre 1829 aufgehoben worden ist, findet nach der preußischen Gesetzgebung eine Concurrenz der Intestaterbfolge mit der testamentarischen, und wenn der Erbvertrag nur eine **pars quota** des Nachlasses umfaßt, sogar der beiden ersteren mit der letzteren statt, wovon von Römer in

seinem Systeme des preuß. Civilrechts, (Halle, 1830. S. 361.) fälschlich das Gegentheil behauptet.

Zweiter Abschnitt. S. 25—194. Von der Erbfolge. Cap. I. Von der Intestaterbfolge. Begründung. Erfordernisse, besonders Erbfähigkeit, Erbfolge-Ordnung. Allgemeine Regeln. Die fünf Classen. Erbfolge ex speciali titulo. Ehefrau. Ex aliis causis. Die fünf Classen sind folgende: 1) Eheliche Descendenten. 2) Ascendenten ersten Grades. 3) Vollbürtige Geschwister und deren Descendenten. 4) Halbbürtige Geschwister und deren Descendenten nebst entfernteren Ascendenten. 5) Alle übrigen Verwandten. Neben allen Classen kommen zugleich zur Erbfolge: der überlebende Ehegatte und die Armenanstalten in Begriff des Benefiziats. Neben den Classen 2—5: die Kinder aus einer Ehe zur linken Hand, die unehelichen Kinder. Ein Repräsentationsrecht findet niemals statt. Zur Bestimmung der Erbfolgeordnung gelten die Gesetze des letzten persönlichen Gerichtsstandes des Erblassers, ohne Rücksicht auf die im Nachlasse befindlichen unbeweglichen Sachen, welcher letztere Punkt jedoch sehr streitig ist. Cap. II. Von der testamentarischen Erbfolge. Abth. I. Von Testamenten. Begriff des Testaments und Codicills. Fähigkeit zu testiren. Form. Ordentliche, gerichtliche, mit gravirter Form, besonders dorfgerichtliche. Opposition. Uebersicht der nothwendigen Erfordernisse. Außerordentliche Form: principi oblatum; militärisches Testament; Testament zur Zeit der Pest, der Gesandten, divisio parentum. Publication. Inhalt. Person des Erben und dessen Bezeichnung. Bedingungen und Zweck. Substitutionen. Beschränkung des Testators. Pflichttheil. Enterbung. Aeltern gegen Kinder. Kinder gegen Aeltern. Ehegatten. Auslegung der Testamente. (S. 111. u. 112.) Aufhebung derselben: vom Anfang an ungültige, vom Anfang an gültige: durch zufällige Begebenheit, mit dem Willen des Testators. Ausdrücklicher Widerruf, stillschweigender Widerruf. Zurücknahme. Errichtung eines neuen Testaments. Anfechtung ungültiger Testamente. Ausführlicher ist in dieser Abtheilung unter Anderem die Frage behandelt, (S. 52 ff.), nach welchen gleichzeitig collidirenden Gesetzen eine von einem preußischen Unterthan im Auslande errichtete letztwillige Verordnung zu beurtheilen ist. Sehr specielle Vorschriften enthält das preußische Recht über die Testamente der Stummen, Tauben und Taubstummen (S. 62—64 der Schrift). Schulen, Armenanstalten und andere milde Stiftungen sind zu allen Erwerbungen von Todeswegen fähig, nach §. 1075. Tit. 2. Th. I. A. L. R. Die Controverse wegen erst im Testament errichteter mil-

der Stiftung ist damit nicht entschieden. Auch in den Bestimmungen über die Bedingungen und den Zweck der letztwilligen Verfügungen ist über jene Frage nichts Ausdrückliches enthalten, obgleich Mehreres zur indirecten Entscheidung derselben gebraucht werden könnte. Abth. II. Von Legaten. Allgemeine Grundsätze. Stellung des Legatars. Gegenstand des Legats. Zukünftige; fremde Sachen. Handlungen. Species. Wahl. Forderung: nominis, liberationis, debiti. Mißbrauch. Alimente und Ausstattung. Bedingung bei Legaten. Aufhebung der Legate. Vom Anfang an ungültige; vom Anfange an gültige, ohne den Willen des Erblassers, mit dessen Willen. Abweichend vom römischen Rechte, welches erinnert, daß eine Dos unter der Bedingung einer künftigen Heirath errichtet sey, und somit nicht eher als bei oder nach Einschreitung der Ehe gefordert werden konnte, wird dagegen ein solches Legat nach der preußischen Gesetzgebung in Ermangelung anderweitiger Bestimmungen nicht als ein unter einer Bedingung, sondern zu einem Zwecke hinterlassenes betrachtet. Abth. III. Von Substitutionen. Begriff und Form. Vulgarsubstitution. Fideicommissarische. Deren Anordnung, deren Wirkungen für den eingesetzten Erben, wie für den Substituten, und deren Erlöschen. Familienstiftungen. Familienfideicommisse. Gegenstand. Verschiedene Gattung. Succession: bei einem Familien-Commiß, bei mehreren desselben Stifters, bei mehreren von anderen Personen, weibliche Succession. Nach welcher Zeit sich die Erbfolge bestimme? Pupillar-Substitution. Wer pupillar substituiren kann? Form. Beschränkungen. Quasi-Pupillar-Substitution. Abth. IV. Von wechselseitigen Testamenten. Cap. III. Von der Erbfolge aus Verträgen. Allgemeine Regeln. Wirkung. Aufhebung ohne den Willen der Contrahenten oder mit demselben, Erbverträge unter Eheleuten, unter Aeltern und Kindern.

Dritter Abschnitt. S. 195—243. Verhältnisse der Miterben. Unter sich: gemeinschaftliches Eigenthum. Aufhebung des Miteigenthums: durch Theilung, zu welcher nöthig ist: die Feststellung des eigentlichen Nachlasses und die Absonderung der fremden Bestandtheile, als da sind: Lehne und Fideicommisse (hierüber sehr ausführlich S. 199 ff.), Niftel, Gerade, Heergeräthe, Vermögen des überlebenden Ehegatten bei nicht bestehender Gütergemeinschaft und bei bestehender, Vermögen der Kinder. Accrescenzrecht. Ausgleichung (Collation). Wirkliche Theilung. Verhältnisse der Miterben gegen die Nachlaß-Gläubiger und die Nachlaß-Schuldner.

Lobend muß es Ref. anerkennen, daß in dem Systeme fast überall,

ausgenommen an einigen Stellen z. B. S. 121—127., wo das rein Geschichtliche übergangen werden konnte, das römische Recht zweckmäßig eingewebt und namentlich in seinen Abweichungen vom preußischen Landrechte dargestellt worden ist. Auch hat der Verfasser, besonders bei streitigen Rechtsfragen, die das Gesetz nicht entscheidet, den Gerichtsbrauch beigebracht und diesen durch Rechtsfälle in den Noten zu bestätigen gesucht. Außerdem verdient noch besonders auf die vom Verf. hier und da gegebenen Beispiele zu Erläuterung abstracter Sätze aufmerksam gemacht zu werden. Dem Systeme selbst sind von S. 247. an eine Uebersicht der mit dem Erbrechte sehr oft auch in materiellen Zusammenhange stehenden gesetzlichen Vorschriften über den Erbschaftsstempel, ingleichen ein sehr brauchbares Sachregister und ein Inhaltsverzeichniß beigegeben.

(127.) Das Wesentliche des Wechselrechts in Deutschland. Nach den bestehenden Gesetzen und Usancen der vorzüglichsten deutschen Handelsplätze, und andern authentischen Quellen. Nürnberg, bei Johann Leonhard Schrag, 1834. 164 S. gr. 8. Nebst einem Sachregister. 18 Gr.

Der zwar anonyme aber sehr sachkundige Verfasser will mit der gegenwärtigen Schrift lediglich dem Geschäftsmanne bei Behandlung vorkommender Wechselsachen einen Leitfaden darbieten, an den er sich mit Zuversicht halten kann. Wir können versichern, daß bei Vermeidung aller Weitschweifigkeit dennoch alles Wesentliche zur Sprache gebracht und Licht und Ordnung über das Ganze verbreitet sey. Insbesondere hat aber der Verf. sämmtliche vorzüglichere Wechselgesetzgebungen Deutschlands sowie die Schriftsteller über Wechselrecht mit Fleiß benutzt und damit die Ergebnisse mehrjähriger Erfahrungen und eigenen Nachdenkens zu verbinden gesucht. Das Wechselrecht und die Wechselgesetzgebung der ausländischen nicht deutschen Staaten zu berücksichtigen, lag nicht im Plane des Verfassers. Auch ist die Lehre vom Wechselverfahren von der Schrift gänzlich ausgeschlossen geblieben *). Ein zweckmäßiges Sachregister erleichtert das Nachschlagen.

*) Das wichtigste encyclopädische Werk über Wechselrecht und Wechselgesetzgebung Deutschlands und des Auslandes in der neuesten Zeit ist die „alphabetische Encyclopädie der Wechselrechte und Wechselgesetze von Dr. Theodor Carl Treitschke. 3 Bände. Leipzig, 1831. 7 Thlr. Siehe den Inhaltsbericht in dem Summarium des Neuesten in der Rechtswissenschaft." Bd. I. 1832. S. 49—57.

(128.) Die Lehre der Wechselbriefe, theoretisch und praktisch dargestellt von August Schiebe, Director der öffentlichen Handels-Lehranstalt zu Leipzig (früher in Straßburg), 2te umgearbeitete und vermehrte Auflage. Grimma, Verlag von J. M. Gebhard, 1834. 251 S. 8. geh. 2 Thlr. Nebst Formularen von Wechselbriefen.

Die uns vorliegende Darstellung der Lehre von den Wechselbriefen die der bereits vortheilhaft bekannte Verfasser seinem Freunde, Herrn Geheimerath Prof. Dr. Mittermaier, gewidmet hat, soll die Entstehung, Ausdehnung, Wirkung, Tilgung des Wechselcontracts, die daraus hervorgehenden Verbindlichkeiten und Rechte, die Folgen der Nichttilgung §., überhaupt die ganze praktische Behandlung der Wechselbriefe in systematischer Folgereihe auseinandersetzen und mit dem Kaufmännischen das Juristische verbinden. Kurz nach dem Erscheinen der ersten Ausgabe wurde das Werk auch in französischer Sprache für Frankreich, dem Geiste des Handelsgesetzbuches gemäß, bearbeitet unter dem Titel: Traité théorique et pratique des lettres de change et autres effets de commerce. Obgleich der Verfasser die besten neuern Schriftsteller Deutschlands und Frankreichs gekannt und benutzt hat, so war hauptsächlich seine Führerin seine vieljährige Erfahrung aus dem kaufmännischen Geschäftsleben, die er sich theils im praktischen Wechselgeschäft, theils als Schiedsrichter, theils, indem er den Sitzungen der französischen Handelsgerichte beiwohnte, theils durch eigenes Studium erworben hat. Unter den nicht deutschen Handelsgesetzgebungen ist namentlich die französische Handelsgerichtsordnung nicht nur benutzt, sondern an vielen Stellen auch erklärt worden. Zum Selbstunterrichte für diejenigen, die mit der Form der Wechselbriefe und ihrer Behandlung nicht bekannt sind, giebt der Verf. am Schlusse der Schrift die nöthigen Formulare von Wechseln, Protesten, Acceptationen u. s. w. in deutscher und französischer Sprache und erläutert dieselben durch Beispiele im Werke selbst. Auch ist ein ausführliches Sachregister beigefügt.

III.

Inhaltsberichte über die neuesten Hefte der juristischen Zeitschriften und Auszüge.

(145—147.) Revue de législation et de jurisprudence. Tome I. 1ère 2e et 3e livraison. Paris, 1834. Au bureau de

rédaction, rue des beaux-arts no 9. ingleichen bei Aimé André, Videcoq, Joubert, Prévost-Crocius, Pissin, Delaunay, Brüssel bei Berthot und bei Lessnie. Preis des Jahrganges zu 12 Hften 18 Fr. in den Departements 20 Fr., des halben Jahrganges 9 Fr., in den Departements 10 Fr.

Erstes Heft. October, 1834. S. 1—80. 1) Ueber die Nothwendigkeit des rechtsgeschichtlichen Studiums in Frankreich. Von Troplong, Präsidenten am Gerichtshofe zu Nancy. — 2) Die Gesetzgebung für die Jurisdictionsconflictsfälle (namentlich in Bezug auf Justiz und Administration) von Victor Foucher, Advokaten zu Rennes. — 3) Ueber das Hypothekenwesen. Erster Artikel von L. Wolowski, Advokaten am königlichen Gerichtshofe, Redakteur der Revue. — 4) Ueber das öffentliche und Administrativrecht. — 5) Ueber die Gesellschaftshandlungen. Von Pont, Advokaten. — 6) Die Rechtsgrundsätze des Cassationshofes, in Betreff der Preßvergehn. — 7) Rechtssprüche des Cassationshofes. — 8) Bibliographischer Bericht.

Zweites Heft. November, 1834. S. 81—160. 9) Ueber das geistige (schriftstellerische Eigenthum). Von Marie, Advokaten am königlichen Gerichtshofe zu Paris. — 10) Ueber die Berichte (référés) in Civil- und Handelssachen. Von Pont. — 11) Bericht an den Rath zu Genf, in Betreff des Gesetzes, durch welches das Amt der Procuratoren (procureur) abgeschafft ward. Von Bellot. — 12) Genfer Gesetz vom 20. Juni, 1834. in Betreff der Advokaten, Procuratoren und der Gerichtsdiener. — 13) Entwurf zu einem neuen Fallitengesetze für Frankreich. — 14) Rechtssprüche des Cassationshofes. — 15) Bibliographischer Bericht.

Drittes Heft. December, 1834. S. 161—240. 16) Ueber das Institut der Patrimonialgerichtsbarkeit (justices seigneuriales.) Widerlegung des Systemes von Loyseau. Erwiderung an die Revue de Paris vom 24. November, 1834. Von Troplong. — 17) Ueber die Rechte und Pflichten derer, denen die öffentlichen Bauten übertragen werden (des concessionairs de travaux publics.) Von Ch. Delalleau, Advokaten am königlichen Gerichtshofe zu Paris. — 18) Ueber die Schrift des Professors von Poitiers, Boncenne: Théorie de la procédure civile. Artikel von Boitard, professeur suppléant zu Paris. — 19) Kritik des neuen Fallitengesetzentwurfes. Von Rodière, Doktoren der Rechte. — 20) Rechtssprüche des Cassationshofes. — 21) Bibliographischer Bericht.

(148—150.) Revue étrangère de législation et d' économie politique, par une réunion de jurisconsultes et de publicistes français et étrangers, publiée par *M. Foelix*. Zweiter Jahrgang. Heft 1—3. November, 1834. bis Januar, 1835. Paris, 1834. und 1835. — Ueber den ersten Jahrgang s. Summar. Bd. III. H. 1. S. 34—38.

Erstes Heft. November, 1834. S. 1—64. 1) Das Gesetz über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden im Großherzogthum Baden, vom 31. December 1834. Von Moerdes, Doctoren der Rechte zu Heidelberg, Mitglied der Abgeordnetenkammer. — 2) Ueber das Genfer Strafsystem und die neuesten auf dasselbe bezüglichen Schriften. Von Mittermaier. — 3) Statistik von Norwegen. Von Angelot, Advokaten am königlichen Gerichtshofe zu Paris. — 4) Bibliographischer Bericht. — 5) Chronik.

Zweites Heft. December, 1834. S. 65—118. 6) Ueber den Einfluß der französischen Revolution auf die constitutionelle Gesetzgebung Europas. Von Ortolan, Doctoren der Rechte. — 7) Fortsetzung und Schluß von No 3. im vorigen Heft. — 8) Das Strafrecht der Kantone Uri, Schwyz, Unterwald, Glaris, Zug und Appenzell. Von Siegwart-Müller (St. Gallen, 1833.) Bericht von Steven van Muyden. — 9) Uebersichten der neuesten Gesetzgebungsarbeiten in Belgien. Von M**. — 10) Ueber die Verantwortlichkeit der Minister in den constitutionellen Monarchieen. Von Pinheiro-Ferreira. — 11) Bibliographischer Bericht. — 12) Chronik.

Drittes Heft. Januar 1835. S. 129—192. — 13) Ueber die Verantwortlichkeit der Staatsbeamten in England und die Gefahren und Beschwerden, denen dieselben dort ausgesetzt sind. Von Bannister. — 14) Vergleichende Uebersicht der strafgesetzlichen Bestimmungen von Oesterreich, Preußen, England, den Vereinigten Staaten und Frankreich, in Betreff der persönlichen Freiheit. Von Nigon de Berty, Königl. Prokurator zu Nantes, Verfasser der Histoire abregée de la liberté individuelle chez les principaux peuples anciens et modernes. Siehe Jahrg. I. S. 606. der Revue. Gegenwärtiger Artikel betrifft ausschließlich die Lehren von der Verhaftung, dem Untersuchungsarrest und dem richterlichen Urtheile *). — 15) Die Ar-

*) Montag, der Verfasser der Geschichte der deutschen staatsbürgerlichen Freiheit (2 Bde. Bamberg und Würzburg, 1812.) hat diese sehr interessante Seite der von ihm behandelten Lehre gänzlich unberücksichtigt gelassen.

beiten des englischen Parlaments in Betreff der Verbesserung der Colonial-Gesetzgebung. Von Bannister. — 16) Ueber die Schrift Théorie du code pénal, par MM. Adolphe Chauveau, avocat au conseil du roi et à la cour de cassation, et Faustin Hélie avocat, sous-chef du bureau des affaires criminelles au ministère de la justice. Tome I, 1ère livraison. Paris, bei Osobelit, 1834. Von Rauter. — 17) Fortsetzung und Schluß von No. 6. im vorigen Hefte. — 18) Mittheilungen über das deutsche Bundesgesetz in Betreff des Schiedsgerichtes. Von Fölix. Das Gesetz selbst ist wörtlich mitgetheilt worden in der Leipziger Themis Bd. II. S. 158—160. — 19) Bibliographischer Anzeiger. — 20) Chronik.

(151—153.) **Neues Archiv des Criminalrechts.** Vierzehnter Band. Erstes bis drittes Heft 1834. — Ueber das Frühere s. Summ. Bd. III. H. 1. S. 51.

Erstes Heft. 148 S. 1) Ueber den neuesten Stand der Ansichten in England, Nordamerika, Frankreich, Italien und Deutschland, betreffend die Aufhebung der Todesstrafe. Von Mittermaier. — 2) Ueber die Competenz, in zweifelhaft psychischen Zuständen eines Angeklagten über die Frage der Zurechnung zu entscheiden. Von Dr. Friedreich, Professor der Medicin, jetzt Gerichtsarzt in Weißenburg. — 3) Ueber das Verbrechen der Erpressung, Beitrag zur Beurtheilung des Entwurfs des Strafgesetzbuches, München, 1831. Von Dr. C. Cucumus, K. Appelations-Rathe zu Neuburg in Baiern. — 4) Beitrag zur Lehre von den Quellen der Carolina. Von Wächter. — 5) Praktische Bemerkungen durch Rechtsfälle erläutert. Von Abegg. Zur Lehre vom Geständnisse und Widerruf; s. auch Summarium Bd. II. S. 366. — 6) Ueber die Zurechnungsfähigkeit jugendlicher Personen auf dem Gebiete des Criminalrechts, mit Rücksicht auf deren Alter. Von Herrn J. Kittka, Actuar der k. k. Hofcommission in Justizgesetzsachen. — 7) Beurtheilung der neuesten criminalistischen Schriften: Neue Schriften über Gefängnisse (12 an der Zahl), und Prüfung der wichtigsten Fortschritte des Gefängnißwesens. Von Mittermaier. Die Schriften sind außer mehreren officiellen, bei denen die Verfasser nicht genannt sind, von de Beaumont, de Tolqueville, Lieber, Julius, Ducpétiaux, Grafen Sellon, de la Ville de Mirmont.

Zweites Heft. S. 149—302. 8) Ueber das Erforderniß einer Rechtsverletzung zum Begriff des Verbrechens, mit besonderer Rücksicht auf den Begriff der Ehrenkränkung. Von Birnbaum. — 9) Ueber

den neuesten Stand der Ansichten über die Todesstrafe. Fortsetzung des im vorigen Hefte begonnenen Aufsatzes. — 10) Ueber den Begriff und das Wesen des Funddiebstahles. Von Herrn C. W. Schenk, Stadtrichter in Jena. — 11) Kurze praktische Bemerkungen aus dem Gebiete des Strafprocesses. Von Mittermaier. a. In wie fern ist das forum der Connexität im Strafprocesse zulässig? b. In wie fern ist die Verhaftung wegen Gefahr der Collusion zu rechtfertigen? — 12) Beurtheilung der neuesten criminalistischen Schriften: a. Essai sur le principe fondamental de la justice pénale. Dissertation présentée au concours pour la chaire de droit criminel par van Muyden. Lausanne, 1832. b. De crimine incendii. Sect. I. juris Romani praecepta exhibens. Scripsit G. G. Waechter. Lips, 1833. c. Commentatio juris Romani de vi publica et privata. Auctore C. Otto de Madai, ab illustri Ictorum Berolinensium ordine praemio ornata. Hal, 1832. d. Ueber die rückwirkende Kraft neuer Strafgesetze. Von Dr. H. A. A. Zachariä, außerord. Beisitzer des Spruchcoll. Göttingen, 1834. e. De vi legis novae in criminum antea commissorum poenas, condemnationes et persecutiones. Auctore van de Poll. Amstelod. 1834.

Drittes Heft. S. 303—471. 13) Ueber den Entwurf eines Strafgesetzbuches für das Königreich Würtemberg, 1832. Von Wächter. — 14) Beiträge zur Lehre vom Duell, nach dem gemeinem deutschen Landrechte und nach den neuern Gesetzgebungen. Von Mittermaier. — 15) Kurze Bemerkungen aus der Criminal-Proceß-Praxis. Von Heffter. a. In wie fern begründet die Verletzung der l. 9. C. de accus. eine Nichtigkeit? b. Ueber das forum connexitatis causarum in Straffachen bei mehrern Complicen. c. Ueber den Werth von Strafandrohungen in Disciplinarfällen. — 16) Ueber die Entbindung von der Instanz bei Untersuchungssachen. Von Herrn Scholz, Oberappellationsprocurator zu Wolfenbüttel. — 17) Praktische Bemerkungen von dem wiederholten Diebstahle. Von Abegg. — 18) Beurtheilung der neuesten criminalistischen Schriften. a. Versuch einer Darstellung der besondern Rücksichten, welche bei juridischer Zurechnung der in der mediciniſchen Praxis vorkommenden Fehler gefordert werden. Von Dr. C. J. Neuhold. Wien, 1834. b. Geschworene und Richter. Beitrag zur Revision der Gesetze. Von O. H. von Oppen, Landgerichts-Präsidenten in Köln. Köln, bei Bachem, 1835. c. De re judicata imprimis in causis criminalibus

Auctore A. Wendler. Lipsiae, 1833. — Ueber die Gerechtigkeits- und Nutzungstheorieen des Auslandes und den Werth der Philosophie des Strafrechts für die Strafgesetzgebungswissenschaft überhaupt. Von Dr. F. C. Th. Hepp, Professor in Tübingen. Heidelberg, bei Mohr, 1834.

(154—155.) Göttingen in der Dieterich'schen Buchh., 1833 und 1834.: Neues Rheinisches Museum für Jurisprudenz. Herausgegeben von Blume, Böcking, Hollweg, Puchta, Puggé und Unterholzner. Zweiten Bandes zweites und drittes Heft. S. 124—386. Der Band zu drei Heften kostet 2 Thlr. 16 Gr. Ueber die früheren Hefte siehe Summ. Bd. II. S. 313 - 332.

Zweites Heft. No. IV. Kurze Charakteristik der bei einer neuen Ausgabe des Longobardischen Lehnrechts vorzugsweise zu berücksichtigenden Handschriften. Von Hn. Prof. Dieck. S. 125—144. — V. De dignitate hominum Anglo-Saxonum. Mitgetheilt von Hn. Dr. J. M. Lappenberg, Archivarius in Hamburg. S. 145—153. — VI. Ueber das Wesen der actio Aus dem Nachlaß des jüngeren Hasse. (Schluß.) S. 154—205. — VII. Recension. Das Recht der Vormundschaft aus den gemeinen in Deutschland geltenden Rechten entwickelt von A. A. F. Rudorff, 1r Band. Berlin, 1832. Von Bethmann-Hollweg. S. 206—256.

Drittes Heft. No. VIII. Ueber die Rechtsregel: Nemo pro parte testatus, pro parte intestatus decedere po est. Von Hn. Prof. Huschke, in Breslau. S. 257—369. — IX. Ueber die Convalescenz eines Schenkungsversprechens unter Ehegatten. Von Puchta. S. 370—385. — X. Ueber des Tilius Sammlung germanischer Volksrechte. Von Blume. S. 386. Ein Nachtrag zu Biener über des Tilius Sammlung germanischer Rechtsbücher, Zeitschr. f. gesch. R. W. V. No. 12.

(156.) Zeitschrift für Civilrecht und Proceß. Achten Bandes erstes Heft. 160 S. 8. geh. Gießen, 1834, bei Ferber. Ueber den siebenten Band s. Summ. Bd. III. S. 50 51. Bd. II. S. 440 ff.

1) Ueber die Verjährung einer auf Kündigung stehenden Forderung. Von dem Herrn Regierungsrath Gustav Thon in Weimar. — 2) Revision der Lehre von den sogen. Adventitien. Von Ma-

rezol.". — 3) Erörterung der Frage: Kann Jemand, der, in dem Glauben, seine eigenen Geschäfte zu treiben, die eines Andern gevirt, gegen diesen Andern die negotiorum gestorum actio utilis anstellen? Nebst einem Nachtrage über die de in rem verso actio. Von dem Herrn Professer Dr. Ferdinand Kämmerer in Rostock. Nachtrag zu Band VII. Abhandlung. IX. Von v. Schröter.

IV.

Inhaltsberichte über neue Programme und Dissertationen.

(35.) Augsburg 1832. J. A. Schlosser's Buchhandlung.: Beitrag zur Lehre vom Haupt-Eid im Civilprocesse, vom Standpunkte der Philosophie und Legislation, des römischen und des heutigen gemeinen Rechts. Inaugural-Dissertation von Marquard Adolph Barth, Doctor der Rechte. 69 S. 8. 6 Gr.

Das kleine dem bekannten Processualisten Bayer gewidmete Gelegenheitsschriftchen zerfällt in drei Abschnitte. Der erste derselben S. 1—15. enthält Betrachtungen über den Eid an sich und im Processe vom Standpunkte der Philosophie und der Legislation, insbesondere über den Begriff und die Arten des Eides, den promissorischen und assertorischen, die Arten des Eides zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten vor Gericht, den deferirten und den Gefährdeeid. Der zweite Abschnitt (S. 16—32) handelt vom Eide im römischen Rechte, und zwar in den einzelnen Paragraphen vom jusjurandum voluntarium, necessarium und judiciale, vom jusjur. in jure und dem in judicio delatum, ingleichen von den Grundsätzen des römischen Rechts nach Aufhebung des alten ordo judiciorum privatorum. Im dritten und wichtigsten Abschnitte endlich (S. 33—69.) spricht der Verf. vom Haupteide nach dem heutigen gemeinen Civilprocesse. Hier ist der Haupteid nicht nur als Beweismittel sondern zugleich auch als eine Art von Vergleich zu betrachten, und zwar für den Delaten wenigstens als ein nothwendiger. Der abgeleistete Eid gilt ganz als Vergleich über die einzelnen streitigen Thatumstände, die dem Urtheile zum Grunde liegen. Der reine Vergleichseid (das jusjur. vol. Tribonians) kann heutzutage ebenfalls vorkommen und zwar außergerichtlich sowohl wie vor Gericht. Im letzteren Falle endet aber das Geschäft des Richters mit der Acceptation des Eides. Rücksichtlich der zur Delation des Haupteides berechtigten Personen (S. 35—39.) entsteht die doppelte Frage: 1) wer kann ihn

deferiren, so, daß er selbst, oder, falls er eine Nebenperson im Processe ist, sein Principal die Delation hinterher nicht aus persönlichen Gründen als nichtig anfechten kann; und 2) wer kann den Haupteid deferiren, so, daß der Delat dadurch zur Annahme, Relation oder Gewissensvertretung sub poena confessi verpflichtet wird? Die erste Frage anlangend, gilt als Regel, daß jeder für sich bindend den Eid deferiren könne, der überhaupt rechtsgültig sich verpflichten und veräußern darf. Hinsichtlich der zweiten Frage sind folgende Grundsätze zu beobachten: 1) die Delation ist für den Delaten dann nicht bindend, wenn sie den Deferenten selbst nicht bindet. Mit der Einlassung darauf gehen aber alle Einwendungen ex persona deferentis verloren. 2) Der Haupteid kann nur von dem Probanten dem Probaten, und nicht umgekehrt bindend deferirt werden. 3) Nur der Probant nicht auch der Gegenbeweisführer kann sich der Eidesdelation bedienen. 4) Durch das canonische Recht sind Meineidige, nicht aber Ehrlose überhaupt, unfähig erklärt, in fremder oder eigner Sache einen Eid zu schwören. Fragt man nun ferner, wem der Haupteid deferirt werden könne? d. h. wer, wenn er weder aus der Person des Deferenten, noch aus dem Gegenstande, auf welchen sich das Thema des Eides bezieht, eine Einrede anbringen kann, schuldig, den Eid anzunehmen oder zurückzuschieben oder sein Gewissen mit Beweis zu vertreten, wenn er nicht sachfällig werden will, so ist zu merken, daß nur dem Probaten, nicht auch dem Probanten der Haupteid deferirt werden kann, jenem aber in der Regel immer. Ueber die Besonderheiten hierbei, namentlich über den Eid der Gemeinheit S. 50 u. 51. Schwieriger als die bisherigen Fragen ist die: in welchen Sachen und worüber der Haupteid angetragen werden könne? Nach unserem Verf. ist die Delation zulässig in allen Sachen, die nur die Partheien allein angehen, in persönlichen, in dinglichen und bei Klagen über den status; in Matrimonialsachen aber nur, insofern das öffentliche Interesse am Fortbestehen der Ehe dadurch nicht gefährdet wird. Anlangend die Punkte, auf welche der Eid zu richten ist, muß bemerkt werden, daß dieselbe nur über relevante Thatsachen, und zwar nicht nur über propria, wie unter Berufung auf l. 3. §. 5. D. h. t. und l. 10. D. 57. 10. behauptet worden ist, sondern auch über aliena deferirt werden kann; daher das jusjur. de credulitate in der Regel unzulässig; wogegen über die legitimatio ad causam activa, weil auch über facta aliena geschworen werden darf, der Eid angetragen werden kann. Als Gegenstand desselben kann endlich auch der Beweis eines Gewohnheitsrechtes oder Ge-

richtsbrauches vorkommen. Die Folgen der Delation des Haupteides betrachtet der Verf. S. 51 ff. und zwar zuerst die Folgen der Acceptation. Für den Fall, daß der Delat zwar nach der Acceptation, aber noch vor der wirklichen Leistung des Eides stirbt, ohne hinsichtlich derselben in mora gewesen zu sein, will der Verf. unterschieden wissen, ob Deferent an der Verzögerung Schuld trage oder nicht, in welchem letzteren Falle allein der Zustand vor der Eidesdelation wieder herzustellen, wogegen im ersteren der Eid für abgeleistet anzunehmen. Die Folgen der Leistungen des Haupteides S. 54 u. 55., die Remission desselben 55., die Relation S 56 u. 57., die Gewissensvertretung S. 57., welche Barth für einen anticipirten Gegenbeweis erklärt, woraus sich die S. 60 u. 61. ersichtlichen Folgerungen ergeben. Ueber die Rekusation des Eides S. 61. Vom Diffessionseide S. 62 ff. Der Verf. hält diesen weder für eine bestimmte im römischen Rechte vorkommende Gattung des Eides, z. B. für einen Haupteid oder nothwendigen Eid, noch auch für eine ganz besondere Art des processualischen Eides, sondern behauptet, daß er nach Verschiedenheit der Fälle bald dieser bald jener Gattung angehöre. Von der Fassung der Eidesformel beim Haupteid und den Solennien bei Ableistung desselben S. 65 u. 66. Vom Einflusse der Eidesdelation auf Proceßkosten und von der Appellation über den Eid S. 67.

Enthält nun zwar das Schriftchen nirgends eine ausführlichere Erörterung der betreffenden Rechtsfragen, wie dies der Zweck und Plan derselben auch gar nicht mit sich brachte, so müssen wir doch dem Verf. das Lob ertheilen, daß er die Hauptsätze dieser Lehre unbeschadet der Klarheit und Deutlichkeit auf einen kurzen Raum zusammengedrängt und dadurch eine leichte Uebersicht der ganzen Doctrin vom Haupteide dem Leser möglich gemacht hat.

V.

Nachweis von Kritiken und Antikritiken.

Die Göttinger gel. Anzeigen recensiren im Jahrgange 1834.

Stck. 9. *Bethmann-Hollweg, Aug.*, locorum ex jure Romano antejustiniano ab incerto scriptore collectorum fragmenta quae dicuntur Vaticana. Bonnae. Rec. Hugo.

St. 10. 11. S. 100 ff. *Palgrave, Fr.*, the rise and pro-

gress of the English commonwealth. Anglo-Saxon Period. V. I. u. II. London, Murray, 1832.

St. 14. 15. S. 135 ff. *Fournel, H.*, bibliographie Saint-Simonienne. De 1820 au 31. Dec. 1832. Paris, Johanneau, 1832.

St. 20. S. 198. *Pinel*, Scipion, physiologie de l'homme aliéné, appliquée à l'analyse de l'homme social. Paris, Rouvier und Bouvier, 1833.

St. 33. S. 327. Cathalogus bibliothecae def. *A. G. Crameri.* Hamburg, 1834.

St. 34. 35. *Silvela, M. F. A.*, du maintien de la peine de mort. Paris, Delaunay u. Videcoq, 1832. Rec. Böhmer.

St. 37. Zachariä, H. A., über die rückwirkende Kraft neuer Strafgesetze. Göttingen, Vandenhöck u. Ruprecht, 1834.

St. 54. 56. S. 531 ff. de *Beaumont* et de *Tocqueville*, du systeme pénitentiaire aux Etats unis et de son application en France etc. Paris, bei Fournier d. jüng. 1833. Rec. Böhmer.

St. 57. Scheidler, K. H., staatsrechtliche und politische Prüfung des Vorschlags einer totalen Reform des deutschen Universitätswesens u. s. w. Jena, bei Bran, 1834.

St. 57. S. 566. Schwarz, S. G. L., unsere Nationalbildung u. s. w. Heidelberg, 1834.

St. 64. S. 640. Belitz, H. S., vollständiges Handbuch für Notarien. Schwerin, 1833. (mit besonderer Rücksicht auf Mecklenburg.)

St. 66. 67. *Thiersch, Fr.*, de l'état actuel de la Grèce et des moyens d' arriver à sa restauration. Leipzig, 1833. Rec. ..... T. T.

St. 73. Dirksen, System der Lexikographie und Ebendess. thesauri latinitatis fontium juris civilis Romanorum specimen. Leipzig, bei Hinrichs, 1834. Rec. Hugo.

St. 77. Böhmer, G. W., Georg Jacob Friedrich Meister, in seinem Leben und Wirken. Göttingen, 1834.

St. 81. Corpus juris civilis Antejustinianei consilio Bonnensium professorum, *E. Boecking, Jo. Chr. Hasse, E. Puggé*, curatum ab iisdem et *L. Arndts, Fr. Blume, J. G. Bluntschli, G. Hasse, G. Heffter*, aliisque. T. I. Rec. Hugo.

St. 92. S. 918. Asper, Monatsschrift für Politik und Handel. Hamburg, 1834.

St. 97. *Haenel*, G., dissensiones dominorum sive controversiae veterum juris Romani interpretum qui glossatores vocantur. Leipzig, bei Hinrichs, 1834. Rec. Hugo.

St. 99. Brauns, L. C., das liberale System oder das freie Bürgerthum in seiner höchsten Entfaltung; in einem Gemälde des Bundesstaats von Nordamerika. 2r Theil: unter dem besondern Titel: Amerika und die moderne Völkerwanderung. Nebst einer Darstellung die gegenwärtig zu Oeconomie — Economy — am Ohio angesiedelte Harmonie-Gesellschaft, und einem Kupfer, Georg Rapp, Leiter der Harmonie-Gesellschaft vorstellend. Potsdam, Vogler'sche Buchh. 1833. — In demselben und dem folgenden Stücke der Anzeigen sind noch mehrere andere Nordamerika betreffende Schriften beurtheilt.

St. 103. Grohmann, J. Chr. Aug., über das Princip des Strafrechts. Der Staat hat kein Recht am Leben zu strafen. Karlsruhe, 1832.

St. 108. S. 1076 ff. Law Magazine. Von Abraham Hayward. Band. 10. Letztes Heft. London, Saunders und Benning, 1833. Rec.: B.

St. 112. S. 1110 ff. Matthias, W. G., über Posten und Postregale. Berlin, Posen und Bromberg, bei Mittler, 1833. 2 Bde.

VI.

Bibliographischer Anzeiger der neuesten rechts- und staatswissenschaftlichen Schriften.

Beiträge zur Theorie des Armenwesens. Veranlaßt durch des Herrn Carl Godeffroy „Theorie der Armuth." Hamburg, 1834. Bei Hoffmann und Campe. 107 S. 8. geh.

Sieben Sätze in Bezug auf Preußens transitorische Rechts-Gesetzgebung vom Jahr 1833 zu Veranlassung einer wissenschaftlichen Kritik derselben, aufgestellt von K. W. Kayser, Königl. Preuß. Criminal-Rathe und Justiz-Commissar bei dem Oberlandesgerichte zu Naumburg. Nebst einem Rechts-Gutachten. Leipzig, bei Franke, 1833. 22 S. 8. geh. 4 Gr.

Das Wirken der Staatsregierung und Stände des Königreichs Sachsen nachgewiesen aus den Ergebnissen des ersten constitutionellen Landtages, nach dem Eintritt der Verfassungs-Urkunde vom 4. Sep-

tember 1831, von J. A. H. Leipzig, 1834. Bei Vogel. 175 S. 8. geh. 1 Thlr.

Ueber sittliche Besserung weiblicher Dienstboten in Hamburg. Zwei vollständig abgedruckte Schriften nebst Anmerkungen und Auszügen auf Veranlassung einer von der Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe aufgestellten Preisfrage. Hamburg, bei Hoffmann und Campe, 1834. 178 S. 8. geh.

Die Rechtsmittel in Strafsachen und das Verfahren bei deren Anwendung. Nach den Grundsätzen des Kurhessischen Strafprocesses. Dargestellt von einem Mitgliede eines Kurhessischen Strafgerichts. Hanau, bei König, 1834. 168 S. 8. geh. 1 Thlr.

Beiträge zum öffentlichen Recht des Großherzogthums Hessen. Erster Theil. Geschichte des ständischen Wesens im Großherzogthum Hessen von der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts bis zum Verfassungswerke am Schlusse des Jahres 1820, von Advokat Bopp in Darmstadt. Beilageheft zur Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege des Kurfürstenthums und Großherzogthums Hessen und der freien Stadt Frankfurt am Main. 180 S. kl. 8. geh. 20 Gr.

Ueber die gesetzlichen Garantieen der persönlichen Freiheit in Rheinhessen. Ein Beitrag zur Kenntniß der französischen Gesetzgebung in deutschen Staaten von Joseph Glaubrecht, Advokat-Anwald in Mainz, Mitglied der zweiten Kammer der Ständeversammlung des Großherzogthums Hessen im Jahre 1833. Darmstadt, bei Leske, 1834. 100 S. kl. 8. geh. 10 Gr.

Ideeen über die neue Organisation der Civil-Verwaltung im Königreiche Hannover, von F. W. Ostermeyer, Amts-Assessor in Celle. Hannover, 1835, bei Helwing. 56 S. gr. 8. geh.

Handbuch der für die Königl. Preuß. Rheinprovinzen verkündigten Gesetze, Verordnungen und Regierungsbeschlüsse aus der Zeit der Fremdherrschaft. Herausgegeben von K. Th. F. Bormann, Regierungsrath und Justitiarius der Königl. Regierung zu Köln, und Dr. A. v. Daniels, Königl. Appellationsgerichtsrath. Erster Band. 623 S. Zweiter Band. 642 S. gr. 8. Köln am Rhein, bei Bachem, 1834. Jeder Band 2 Thlr. 16 Gr. n.

Theorie und Politik der Besteuerung. Ein Handbuch für Staatsgelehrte, Volks-Vertreter und Geschäftsmänner. Von Dr. Carl Murhard. Göttingen in der Dieterich'schen Buchhandlung, 1834. 684 S. gr. 8. 2 Thlr. n.

Georg Jacob Meister, ehemaliger königl. Großbritt. Hannöv. Geh.

Justizrath, Ritter des Guelfenordens, Ordinarius der Juristen-Facultät, Doctor und Professor der Rechte auf der Universität Göttingen in seinem Leben und Wirken dargestellt von Dr. Georg Wilhelm Böhmer. Nebst einem Kupfer Göttingen, bei Huth, 1834. 56 S. 8. geh. 12 Gr.

Die Ansprüche der deutschen Standesherren auf die jura fisci des römischen Rechts, aus dem Art. 14. der deutschen Bundes-Acte nachgewiesen von Wilh. Emmerich, Obergerichts-Anwalte und Kurfürstlichem Rathe in Hanau. Hanau, bei König, 1834. 39 S. 8. geh. 4 Gr.

Gesetzbuch Napoleons oder das in den Königl. Preußischen Rhein-Provinzen geltende bürgerliche Recht. Uebersetzt von dem Justizrath P. S. Cremer, Advocat-Anwalt bei dem Königl. Landgerichte zu Düsseldorf. 1. Lieferung 80 S. gr. 8. geh. Zweite nach dem neuesten officiellen Texte verbesserte und mit einem Inhalts-Verzeichnisse und einem vollständigen alphabetischen Register vermehrte Auflage. Crefeld, bei Schüller, 1834. Der Subscriptionspreis jeder Lieferung beträgt 4 Gr. Das Ganze wird aus 3 Lieferungen bestehen.

Rheinisches Handelsgesetzbuch nach der bei der Entstehung desselben von dem französischen Gouvernement angeordneten officiellen deutschen Uebersetzung, nebst den einige Artikel dieses Gesetzbuchs abändernden und ergänzenden Gesetzen und Verordnungen des Königl. Preuß. Gouvernements. 1. Lieferung. 64 S. gr. 8. geh. Crefeld, bei Schüller, 1834. Der Subscriptionspreis jeder Lieferung beträgt 4 Gr. Das Ganze wird aus 6 Lieferungen bestehen.

Beitrag zur Erläuterung des §. 28. Cap. III. des Staatsgrundgesetzes für das Königreich Hannover, von G. W. Freudentheil, Doctor der Rechte, Mitgied der zweiten Kammer der allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs Hannover. Hannover, 1834. In der Hahn'schen Hofbuchhandlung. 20 S. 8. geh. 3 Gr.

VII.

Nachrichten von Universitäten und Akademieen, Preisaufgaben, Preisvertheilungen u. dergl.

Das Institutionen- und Pandecten-Fest zu Dorpat am 30. December 1833.

Der Tag, an dem der Kaiser Justinian den Institutionen und Digesten Gesetzkraft verlieh, jener in der Weltgeschichte so erfolgreich

dastehende 30. Dec. des Jahres 533 mußte auch der Juristen-Facultät zu Dorpat ein höherer Festtag sein, mußte es ihr, dem Centralpunct der Rechtswissenschaft in den russischen Ostseeprovinzen, um so mehr sein, da hier das römische Recht in Geltung, ja in täglicher Anwendung ist, und eben deshalb auch von ihr ausführlichere Lehrvorträge über dasselbe gehalten werden, als sonst irgendwo in Rußland. Die Facultät beging diesen Festtag im Verein mit den ältern und jüngern selbst aus der Ferne dazu herbeigeeilten Söhnen der Themis. Die Einleitung dazu machte eine Einladungsschrift des Decans Professors Dr. v. Bunge „das römische Recht in den deutschen Ostseeprovinzen Rußlands" (23 S. IV.) mit einer gehaltreichen Zusammenstellung geschichtlicher Mittheilungen über die Aufnahme und das Fortwirken dieses Rechts bei uns durch Lehre und Anwendung. An dem Festtage selbst begaben sich Vormittags um 11 Uhr der Decan mit dem jetzt beim Jahreswechsel abgehenden und dem neu eintretenden Rector der Kaiserl. Universität die Glieder der Facultät, mit einem der Honoratioren zur Seite, die übrigen Professoren, viele Beamte und die Studierenden der Rechtswissenschaft in feierlichem Zuge, dem Stud. jur. Friede auf einem Kissen von rothem mit Gold verzierten Sammet die Pandecten (in der Taurellischen Ausgabe) und die Institutionen (in der Schrader-Clossius-Tafelschen, 1831) in einem reichen Einbande von Purpur, Sammet und Gold und mit Lorbeeren umkränzt vorgetragen wurden, in den großen Hörsaal. Hier empfing sie eine zahlreiche Versammlung beiderlei Geschlechts. Eine von dem beliebten Dichter, dem Univ.-Syndicus von der Borg, in wahrhaft poetischem Geiste verfaßte Hymne mit einer dieser angemessenen Musik, von dem eben so beliebten Tondichter v. Latrobe, eröffnete die Feierlichkeit. Darauf gab Professor Collegienrath und Ritter Dr. Clossius als Sprecher des Tages mit hoch begeisterter Beredtsamkeit das Bild Justinians und seines für die Gesittung der Welt endlosen Wirkens. Hiernach einige Strophen jener Hymne, denen die Schlußrede des Stud. Friede über die Rechtsschulen und das Rechtsstudium in alter und neuer Zeit folgte, und worauf dann die Endstrophe jenes Festgesanges, auf unsern Kaiser und Herrn übergehend, mit einem „Heil Ihm, Nicolaus, Heil!" — das Ganze würdig beschloß.

Um 4 Uhr versammelten sich die Juristen zu einem sinnig angeordneten Festmahl in dem dankenswerth dazu bewilligten, festlich geschmückten und erleuchteten Rathhause. In dem Rathssaal begrüßte sie, unter dem Bilde des erhabenen Beschützers der Gerechtigkeit, von dem

Rußland sein Corpus juris erhielt, der Stadt-Syndicus Dr. jur. Cambecq, auf des Festes Bedeutung und Eigenthümlichkeit hinweisend. Die Anwesenden verfügten sich nun paarweise, von Pauken und Trompeten empfangen, in den Speisesaal. Aus lichtvoller Beleuchtung trat hier das lebensgroße Bild Peters I. hervor: er hatte ja Liv- und Ehstland mit ihren Privilegien auch den Gebrauch des römischen Rechts für immer zugesichert. In Pyramidalform waren die Bilder der Heroen im Dienst der Themis zusammengestellt: oben an das Brustbild des vom Vaterlande als sein Tribonian gefeierten Speransky. Hier sah man Savigny, Haubold, Hugo, Thibaut, Göschen, Dabelow, Wenck, Glück, Martin, Eichhorn, Löhr, Günther, Konopak, Feuerbach, Meister, Bauer, Heise u. a. m. Abbildungen von Justinian und Theodora aus Prokops anecdota Venet. 1727 waren zur Ansicht ausgelegt. Die Tafel von mehr denn 60 Gedecken hatte die Form eines griechischen *Π* und auf jeder Seite Schaffer des Festes als Vorsitzer, in der Mitte vor den mit Lorbeer geschmückten Rechtsbüchern den Decan v. Bunge als Repräsentanten der zur Universität gehörenden Juristen, dem die beiden Romanisten Clossius und Otto zur Seite saßen, rechts den Landrichter und Ritter Samson v. Himmelstiern als Repräsentanten der Beamten der Krone und des Landes, links den Bürgermeister und Rath Helwig, als den der Stadtbeamteten. Neben jedem dieser Ordner saß ein Redner, indem kurze Standreden mit der Tafelmusik wechselten. Professor Dr. Otto feierte in der Sprache der classischen Rechtslehrer das Andenken der ältern und neuern großen Civilisten. Prof. Dr. v. Bröcker gedachte der Bestrebungen seit Justinian bis auf unsere Zeit, die römischen Rechtsbücher durch Uebersetzungen den Völkern zugänglicher zu machen, und forderte am Schluß die Practiker auf, da nach bestehender Vorschrift in den Ostseeprovinzen bei gerichtlichen Verhandlungen den römischen Gesetzesstellen eine Verdeutschung beigefügt werden müsse, dabei die von Otto, Schilling und Sintenis von 1830 — 1833 herausgegebene des Corpus juris civilis zu gebrauchen und ihr eine gewisse Geltung vor den Richterstühlen zu verschaffen. Der Kreisgerichtssecretär von Schwebs entwickelte die Nothwendigkeit einer vollständigen Herausgabe der provinciellen Rechtsquellen Liv-, Ehst- und Curlands, und ermunterte zu einem Verein für die Verwirklichung einer solchen, für die auch schon Einladungen in das Innere des Landes ergangen wären. Nach den unter Pauken und Trompeten ausgebrachten und mit Enthusiasmus aufgefaßten Toasts auf Kaiser Ju-

stinian und Nicolaus, durch den Decan, auf Peter den Großen durch den Landrichter, auf die um das römische Recht durch Schrift und Lehre hochverdienten Ehrenmänner vom Prof. Clossius ausgebracht, so wie auf die Universität Dorpat vom Bürgermeister, und auf das Wohl der Schaffer vom Professor Clossius, ging der bis dahin vorherrschende Ernst des Festes in gemüthlichen Frohsinn über. Nicht wenig trug zu diesem eine Dichtung des Stud. jur. Jensen, Justinians Apotheose in dramatischen Scenen, durchwebt mit Aussprüchen des Kaisers, bei, noch höher aber wurde solcher durch sein humoristisches „Σχολιον an Justinians Ehrentage" gesteigert. In diesem riefen die Namen Justinian, Tribonian, Stephanus, Papirius, Manilius, Scaevola, Servius, Labeo, Capito, Varus, Gajus, Papinian, Ulpian, Paulus, Modestinus, Cujas, Donell, Haubold, Cramer, Feuerbach, Hugo, Savigny, Niebuhr ihre Verehrer, ja zum Theil auch vormalige Zuhörer zu dankbarem Jubel auf, dem sich noch ehrende Trinksprüche auf Thibaut, Martin, Eichhorn und Mittermaier, mit gleicher Freude aufgenommen, anschlossen. Von manchen dieser Coryphäen der Rechtswissenschaft wurden dabei die Bildnisse gleich den Imagines der Alten hoch emporgehoben und begrüßt. Um 11 Uhr Abends endigte der Freudentag. Die der Rechte beflissenen Studierenden beschlossen ihn mit einem Fackelzug, bei welchem sie den Ordnern des Festes v. Bunge, Samson v. Himmelstiern und Hellwig, und den Gliedern der Facultät Clossius, v. Reutz, v. Brücker und Otto vor ihren Wohnungen ein herzliches Lebehoch zuriefen. Wohl zum ersten Male wurde der Gedächtnißtag der Pandecten und Institutionen in Rußland gefeiert: er lebe in freudiger Erinnerung fort auch als Ehrentag für den regen rechtswissenschaftlichen Sinn der Juristen in den Ostseeprovinzen, denn nur dieser konnte sie zu einem solchen Feste vereinen.

Eine ausführlichere Beschreibung dieses Festes und eine andere darauf bezügliche Schrift sind zu Dorpat und Petersburg erschienen. Wir werden vielleicht später über dieselben ausführlicher Bericht erstatten. Die Schriften führen folgende Titel: 1) Gedächtniß-Feier der 1300jährigen Dauer der Gesetzeskraft der Institutionen und Pandecten des römischen Rechts, begangen zu Dorpat am 30. December 1833. Dorpat, bei Frantzen, 1834; 2) Stoeckhardt, Prof. Dr. Henr. Rob., de juris Justinianei in generis humani cultum insigni merito orationem, quae inest, ad memoriam Pandectarum et Institutionum

Justiniani ante hos MCCC annos pleno valore munitarum pie recolendam, d. XXX. M. Dec. MDCCCXXXIII. in primario Professorum Seminario, quod Petropoli floret, hab. commentarioque auxit. Adjecta est Prof. Jusckkowii Oratio jus Justinianeum cum noviss. juris Rossici codice componens. Petersburg; Leipzig, bei Voß 1834.

Auf der Jarkow'schen Universität in Rußland sind gegenwärtig die Lehrstühle für die Gesetzgebung der älteren und neueren Völker, der Diplomatik und der Staatswirthschaft offen.

Auf der Kaiserlich Oesterreichischen Universität zu Lemberg sind ebenfalls mehrere Lehrstühle der Rechts- und Staatswissenschaft unbesetzt.

Am 8. Januar 1835 feierte die deutsche Gesellschaft zu Berlin ihren Stiftungstag durch eine öffentliche Versammlung, in welcher unter Anderen Herr Prof. Gans den ersten Theil einer Geschichte des englischen Rechts las, namentlich der Wallisischen, Angelsächsischen, Dänischen und Normännischen Gesetzbücher.

Auf der Universität zu Bonn ist im Jahre 1834 Herr Felix Ebertij von der juristischen Fakultät zum Doctor der Rechte promovirt worden. Seine Promotionsschrift führt den Titel: de vera unionis prolium notione, disseruit Georg. Frid. Felix Ebertij, Berolinensis. Bonnae, 1834. — In demselben Jahre hat sich daselbst Herr Dr. Perthes aus Hamburg in der dasigen Juristenfakultät als Privatdocent habilitirt. — Von Droste's Kirchenrecht ist so eben in Münster die zweite Auflage des zweiten Bandes erste Abtheilung, von dem Bonner Professor Dr. Braun besorgt, ausgegeben worden.

VIII.

Beförderungen, Ehrenbezeugungen und Entlassungen.

Der großherzogliche Ministerialrath im Ministerio des Innern und der Justiz, Dr. Linde zu Darmstadt ist an die Stelle des als zweiten Präsidenten des Oberappellations- und Cassationsgerichts nach Darmstadt versetzten Hrn. von Arens zum Kanzler und Regierungscommissar an der Universität Gießen ernannt und ihm zugleich die vierte ordentliche Professur der Rechte bei derselben übertragen worden.

Der Geheimrath Professor Dr. von Löhr zu Gießen hat das Commandeurkreuz 2ter Classe des Großherzoglich Hessischen Ludwigordens erhalten.

Der Königl. Preußische Regierungsrath Dr. Grävell in Berlin ist zum Geheimen Justizrath ernannt worden.

Von Sr. Majestät dem Könige von Preußen erhielten bei der Feier des Krönungs- und Ordensfestes am 19. Januar 1834 unter vielen Andern den rothen Adlerorden 1ster Classe mit Eichenlaub die Staatsminister von Kamptz und Ancillon, die Schleife 3ter Classe der Geheime Oberrevisionsrath und Professor von Savigny; 4ter Classe der Professor der Rechte Dr. Unterholzner zu Breslau.

Herr K. Ludw. Haller, Verf. der „Restauration der Staats-Wissenschaften" ist von der Stadt Solothurn durch Stimmenmehrheit zum Mitglied des Raths ernannt worden.

Der bisher im Staatsministerium des Innern zu Berlin beschäftigte außerordentliche Professor Dr. Philipps ist zum ordentlichen Professor der Geschichte an der Universität zu München und zum Mitgliede der philosophischen und juristischen Fakultät provisorisch ernannt worden.

Der Geheime Rath Uwaroff in Petersburg, bisheriger Dirigent des Ministeriums der Volksaufklärung, ist zum Minister dieses Departements ernannt worden.

Dr. jur. Winter in Berlin hat eine ordentliche Professur der politischen Oekonomie und Diplomatik an der Universität Kasan erhalten.

Der Privatdocent Dr. von Vangerow zu Marburg ist zum außerordentlichen Professor des Rechts daselbst ernannt worden.

Der Privatdocent der Rechte an der Universität zu Kiel, Dr. Kjerulff ist zum außerordentlichen Professor daselbst ernannt worden.

Der ordentliche Professor der Rechte zu Kiel, Dr. C. R. Brinckmann ist zum Ober-Appellations-Gerichtsrathe bei dem neu errichteten Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgericht daselbst und der Privatdocent der Rechte Dr. jur. A. W. S. Franke zum Secretär bei demselben ernannt worden.

Herrn Prof. Dr. Schön zu Breslau hat die Pariser Gesellschaft für allgemeine Statistik in der Sitzung vom 3. April 1834 eine Ehrenmedaille zuerkannt.

Der ehemalige Abgeordnete und Professor der Rechte zu Würzburg Dr. Seuffert, welcher den Staatsdienst verlassen hatte, ist zum Rathe am Appellationsgerichte des Untermainkreises ernannt worden.

Charles Purton Cooper, Anwalt am Londoner Kanzleigerichtshofe und Secretär der Rekord-Kommission ist zum auswärtigen Mitgliede der baierischen Akademie der Wissenschaften erwählt und von dem Könige bestätigt worden.

Die bisherigen Privatdocenten an der Universität zu Jena Dr. Aug. Danz und Dr. Heinr. Luden sind zu außerordentlichen Professoren der Rechte daselbst ernannt worden.

Der bisherige Privatdocent der Rechte Dr. Alfr. Nicolovius zu Königsberg ist zum außerordentlichen Professor der Rechte daselbst ernannt worden.

Inhalt.

I. Gesetze, Abhandlungen, Aufsätze u. dergl.: Gesetz zur gleichförmigen Ordnung der besondern Verhältnisse der Israeliten in Kurhessen, vom 29. October 1833. — Uebersicht der neuesten juridischen Literatur in Frankreich. Von Fölix, Advokaten am königlichen Gerichtshofe zu Paris. — II. Inhaltsberichte über neue juridische Scheiften: Richter, C. G., Aufsätze über verschiedene Rechtsfragen, gezogen aus Civilrechtssprüchen. — Gesterding, F. E., Ausbeute von Nachforschungen über verschiedene Rechtsmaterien. Th. IV. Abthl. 2. — Kurz, J., Beantwortung einiger Rechtsfragen. — Hunger, J. Fr., das römische Erbrecht. — Crelinger, L., System des preußischen Erbrechts, mit vergleichender Hinweisung auf das römische und gemeine Erbrecht. — Das Wesentliche des Wechselrechts in Deutschland. — Schiebe, A., die Lehre der Wechselbriefe theoretisch und praktisch dargestellt. 2te Auflage. — III. Inhaltsberichte über die neuesten Hefte der juristischen Zeitschriften: Revue de législation et de jurisprudence, par M. Wolowski, Tome I. 1ère 2e et 3e livraison. — Revue étrangère de législation et d'économie politique, par M. Foelix, seconde année, livraison 1—3. — Archiv des Criminalrechts. Neue Folge. Jahrgang 1834. Heft 1—3. — Rheinisches Museum für Jurisprudenz. Band II. oder der neuern Reihe Band VI. H. 2 und 3. — Zeitschrift für Civilrecht und Proceß. Bd. VIII. H. 1. — VI. Inhaltsberichte über neue Programme und Dissertationen: Barth, M. A., Beitrag zur Lehre vom Hauptzeide im Civilprocesse. — V. Nachweis von Beurtheilungen juristischer Schriften, in den Göttinger gelehrten Anzeigen. — VI. Bibliographischer Anzeiger der neuesten rechts- und staatswissenschaftlichen Schriften. — VII. Nachrichten von Dorpat, Jarkow, Lemberg, Bonn. Das Institutionen- und Pandecten-Fest zu Dorpat am 3. December 1833. — VIII. Beförderungen, Ehrenbezeugungen und Entlassungen.

Bei dem Verleger dieses Bandes der Zeitschrift ist nachstehende höchst zeitgemäße Schrift erschienen:

Kayser, K. W., Criminal-Rath: Sieben Sätze in Bezug auf Preußens transitorische Rechtsgesetzgebung vom Jahre 1833 zu Veranlassung einer wissenschaftlichen Kritik derselben. Nebst einem Rechtsgutachten. Preis, geheftet 4 Gr.

Summarium juridicum

oder

Allgemeine Zeitschrift

für

Rechtswissenschaft und Gesetzgebung.

Dritter Band. Dritte Lieferung.

Der dritte Band dieser Zeitschrift wird aus 48 Bogen oder 12 Lieferungen bestehen. Der Subscriptionspreis, welcher bis zum Erscheinen der vierten Lieferung offen steht, beträgt 2 Thlr. 16 Gr., der spätere Ladenpreis 4 Thlr. Jedem Bande werden Register beigegeben. Alle Buchhandlungen, Zeitungsexpeditionen und Postämter nehmen Bestellungen an.

I.

Gesetze, Abhandlungen, Aufsätze und dergleichen.

*

6) Königlich Sächsische Verordnung, das Verfahren bei Vollstreckung der Todesstrafen betr. vom 27. December 1834 *).

Wir, Anton, von Gottes Gnaden, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. und Friedrich August, Herzog von Sachsen ꝛc. haben in Uebereinstimmung mit der von Unsern getreuen Ständen abgegebenen Erklärung für angemessen erachtet, in Beziehung auf das Verfahren bei Vollstreckung der Todesstrafen folgende Anordnungen zu treffen.

§. 1. Die Hegung des peinlichen Halsgerichts zur Vollstreckung des Urthels fällt weg. Ist in anfügigen Untersuchungen schon darauf erkannt worden, so sind die, in den Urtheln darauf sich beziehenden Formeln als nicht vorhanden und die Strafe ist als unbedingt zuerkannt anzusehen.

§. 2. Der Richter hat nach dem Eingange der Verordnung der obern Justizbehörde, welche die Einschließung über die Vollziehung der Todesstrafe enthält, dem Inquisiten die Zeit der Vollstreckung einige Tage vorher bekannt zu machen und denselben zu der bestimmten Zeit auf den Richtplatz bringen zu lassen.

*) Die Verordnung ist enthalten im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen vom Jahre 1835. Summa. I. No. 4. S. 3—4.

§. 3. In der Zwischenzeit wird, außer den Geistlichen, welche den Verurtheilten zum Tode vorzubereiten haben, den Verwandten des Verurtheilten und denjenigen, welche mit ihm über besondere Angelegenheiten zu sprechen haben, Niemanden der Zutritt zu ihm verstattet.

§. 4. Im Fall eigner oder fremder Beköstigung des Verurtheilten ist demselben auch in dieser Zeit Unmäßigkeit im Genusse nicht zu erlauben.

§. 5. Bei der, in den Frühstunden zu bewirkenden Vollziehung der Todesstrafe findet eine ausgezeichnete Kleidung des Inquisiten nicht statt.

§. 6. Die Begleitung des Verurtheilten zu dem Richtplatze durch Geistliche ist nicht gestattet; es liegt jedoch denjenigen Geistlichen, welche denselben zum Tode vorbereitet haben, ob, sich auf dem Richtplatze einzufinden, um ihm auf sein Verlangen annoch geistlichen Zuspruch zu ertheilen.

§. 7. Der Richter hat sich nebst den Gerichtspersonen auf den Richtplatz zu begeben und daselbst vor der Hinrichtung in Gegenwart des Verurtheilten den versammelten Zuschauern in einer kurzen Anrede den Namen und das Verbrechen des Verurtheilten nebst der erkannten Strafe zu verkündigen.

§. 8. Auch hat der Richter eine kurz gefaßte Darstellung der Persönlichkeit des Verbrechers, des verübten Verbrechens, des Ganges der Untersuchung und der gefällten Straferkenntnisse in dem am Orte der Vollstreckung, oder in einer der nächstgelegenen Städte erscheinenden Provinzialblatte bekannt zu machen.

§. 9. Die, nach Vorschrift des Art. XCVIII. der peinlichen Halsgerichtsordnung bisher übliche Anfrage des Nachrichters nach vollbrachter Execution an den Richter soll unterbleiben. ꝛc. ꝛc.

9) Die Gesetzgebung im Königreich Sachsen.

Die wichtigsten Königlich Sächsischen Gesetze vom Jahre 1834 sind folgende: No. 1. Generalverordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen die Landrentenbank betr., vom 30. Dec. 1833. Nr. 10. Gesetz, die Bestrafung der fleischlichen Vergehungen und einiger, hiermit in Verbindung stehender, Verbrechen betr., vom 8. Febr. 1834. No. 25. Verordnung an sämmtliche Obrigkeiten in den Kreislanden, die Ausstellung von Armuthszeugnissen für Studirende zu Leipzig betr., vom 2. April 1834. No. 32. Verordnung der Königl. Landesdirection an den Stadtrath zu Dresden, die Dresdner Mäklerordnung betr., vom 14. April. No. 40. Gesetz über Zusammenlegung der Grundstücke,

vom 14. Juny. No. 48. Verordnung des Finanz-Ministerii, eine nachträgliche Bestimmung zur Leipziger Meßordnung betr., vom 23. Juli. No. 50. Verordnung, die Aufnahme von Bevölkerungslisten betr., vom 5. August. No. 52. Bekanntmachung, die Zahl der abzugebenden Freiexemplare von den mit einem wirklichen Privilegio gegen Nachdruck versehene Bücher betr., vom 18. Aug. No. 53 u. 54. Verordnungen, die Bekanntmachung der Gesetze und Verordnungen betr., vom 6. Sept. No. 63. Gesetz, die Rechte persönlicher, directer und indirecter Staatsabgaben in Concursen betr., vom 20. October. No. 65. Gesetz, die Aufhebung einiger Bestimmungen des Mandats wider die Selbstrache, vom 2. Juli 1712, rücksichtlich der Bestrafung der Injurien betr., vom 23. Oct. No. 66. Gesetz, die Entscheidung einiger zweifelhaften Rechtsfragen betr., vom 26. Oct. No. 67. Gesetz, einige Abänderungen im Proceßverfahren betr., vom 27. Oct. No. 68. Gesetz über Erfüllung der Militärpflicht, vom 26. Oct. No. 78. Gewerb- und Personalsteuer-Gesetz, vom 22. Nov. No. 79. Verordnung, die Ausführung des Gewerbe- und Personalsteuer-Gesetzes betr., vom 22. Nov. No. 80. Heimaths-Gesetz, vom 26. Nov. No. 81. Verordnung der Ausführung des Heimathsgesetzes, vom 26. Nov. von demselben Datum.

10) Die Ergebnisse des Weimarischen Landtages von 1833 für die Gesetzgebung des Landes.

Der Weimarische Landtag von 1833 hat zur großen Wohlthat des Vaterlandes und zur nützlichen Bereicherung der deutschen Gesetzgebung überhaupt, folgende 15 so denk- als nachahmungswürdige Gesetze ins Leben gerufen: 1) Gesetz vom 6. April 1833; über die Erbfolge ohne Testament und Vertrag (Intestaterbfolge) und über die damit in nächster Verbindung stehenden Rechtsverhältnisse. 2) Gesetz vom 9. April 1833; über die Aufhebung des sogenannten Hennebergischen Rechtes in den Aemtern Ilmenau und Kaltennordheim. 3) Gesetz vom 11. April 1833; über die Heimathsverhältnisse. 4) Gesetz vom 12. April 1833; zur Abkürzung und Verbesserung des Proceßverfahrens. 5) Gesetz vom 13. April 1833; über die Besetzung der Gerichtsbank. 6) Gesetz vom 15. April 1833; über die Gebühren der Sachwalter. 7) Gesetz vom 16. April 1833; zur Entscheidung einiger Rechtsfragen. 8) Gesetz vom 18. April 1833; über die Einschätzung des Feldgewerbes bei der directen Besteuerung; 9) Gesetz vom 19. April 1833; zu Sicherstellung des Eigenthums an den, auf den

Inhaber lautenden Staatsschuld-Urkunden des Großherzogthums. 10) Gesetz vom 20. April 1833; das Verfahren bei Uebertragung des Eigenthums an Immobilien betreffend. 11) Gesetz vom 22. April 1833; über die bei Errichtung von Fideikommissen und ähnlichen Stiftungen zu beobachtende Form. 12) Gesetz vom 23. April 1833; die Verbürgung der Frauen betreffend. 13) Gesetz vom 24. April 1833; über Aufhebung der Gütergemeinschaft. 14) Gesetz vom 26. April 1833; über Ernährungsverträge. 15) Gesetz vom 1. Mai 1833; über eine allgemeine Sportel- und Gebühren-Taxe für die Gerichts- und Verwaltungsbehörden.

11) Ueber die Gemeindeordnung in Kurhessen.

Ein neuer Zeitabschnitt beginnt für das Kurfürstenthum Hessen mit dem Erscheinen der Städte- und Gemeindeordnung. Kurfurst Wilhelm II. gab den Hessen eine freisinnige Verfassung und das, was hierdurch fürs Ganze geschah, das erhält nun erst seine Stütze und sein Haupt durch den Kurprinzen und Mitregenten Friedrich Wilhelm in Ertheilung der Gemeindeordnung, wodurch erst reges politisches Leben und bürgerliche Freiheit begründet wird. Der §. 107. der Städte- und Gemeindeordnung vom 23. Oct. d. J. besagt: die bei Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes vorhandenen Gemeindebeamten setzen die ihnen obliegenden Verrichtungen bis zum 31. December 1834 fort. Bis dahin müssen die vermöge dieses Gesetzes nöthigen Wahlen vollendet sein, so daß die in Folge derselben gewählten Personen mit dem 1. Januar 1835 in Wirksamkeit treten. Das erste Geschäft, welches demnach das Gesetz vorschreibt, ist die Wahl neuer Gemeindebeamten da dies die erste Handlung ist, wodurch das Gesetz ins wirkliche Leben tritt. Die Wahl der Gemeindebeamten ist das wichtigste Geschäft, welches den Bürgern obliegt. Die Gemeindebeamten sind folgende: 1) Ortsvorstand; dieser besteht aus einem Mann, welcher der erste und zugleich der vollziehende Gemeindebeamte ist; und in den Hauptstädten den Titel „Oberbürgermeister," in den übrigen Städten und Gemeinden aber „Bürgermeister" führt; 2) dem Gemeinderathe; dieser hat unter Theilnahme und Vorsitz des Bürgermeisters, zunächst die Pflicht, das gesellschaftliche Interesse der Gemeinde zu vertreten und über die Angelegenheiten der Gemeinde, welche nicht zur gewöhnlichen Ausführung

*) Vergleiche die Hanauer Zeitung vom Monat December 1834. Das Gesetz selbst erschien unter dem Titel: Gemeindeordnung für die Stadt- und Landgemeinden in Kurhessen vom 23. October 1834. Frankfurt, bei Sauerländer.

gehören, zu berathschlagen und zu beschließen; 3) Gemeindeausschuß; dieser führt die Mitaufsicht über die Gemeindeverwaltung, und an dessen Zustimmung ist daher der Gemeinderath bei seinen Beschlüssen über bestimmte Angelegenheiten, die von wichtigem und bleibenden Einfluß auf das Gemeindewohl sind, gebunden. §§. 36. Aus dieser Zusammenstellung wird Jeder die Wichtigkeit der Wahl einsehen, und daß das Wohl des Ganzen zu diesen Posten bestellt werde oder nicht, daß dies jedoch geschehe, das liegt in den Händen der Bürger selbst. Denn obgleich der große Gemeindeausschuß den Gemeinderath und beide alsdann in Verbindung den Ortsvorstand wählen, so wird doch Niemand in Abrede stellen können, daß gerade von der Wahl des Gemeindeausschusses, auch zugleich das Wohl und das Weh einer ganzen Gemeinde abhängt. Der Gemeindeausschuß aber wird von sämmtlichen stimmfähigen Ortsbürgern gewählt, und das zwar dergestalt, daß wenigstens die Hälfte der Ausschußmitglieder zu den hochbesteuerten Mitgliedern der Gemeinde gehören. Die erste Frage wird nun die sein, welcher Bürger ist stimmfähig, indem man eigentlich annehmen könnte, jeder Ortsbürger sey auch stimmfähig. Dies ist aber nicht der Fall, sondern nichtstimmfähige und dennoch Ortsbürger sind: 1) welche eine Strafe mit dem Verluste des Rechts zum Tragen der Nationalcocarde erlitten haben; 2) welche wegen Entwendung, Veruntreuung oder Betrugs mit irgend einer schwerern Strafe, als 20 Thlr. Geldbuße oder 14tägigem Gefängniß belegt worden sind; 3) welche in gerichtliche Untersuchung wegen Entwendung, Veruntreuung oder Betrugs oder irgend eines mit peinlicher Strafe bedrohten Verbrechens befangen sind; 4) unter Curatel stehen, und 5) durch eigenes Verschulden in einen Concurs gerathen sind, und ihre Gläubiger noch nicht völlig befriedigt haben. Dies sind die Ausnahmen, wodurch die Stimmfähigkeit eines Ortsbürgers verloren geht, selbst, wenn er alle übrigen Erfordernisse besitzt. Mit der Stimmfähigkeit geht aber auch zugleich die Wählbarkeit verloren; außerdem sind nicht wählbar zu irgend einem Gemeindeamte, solche, welche in Kost und Lohn eines Andern stehn, oder als Gesellen oder Taglöhner sich nähren; oder welche von Unterstützungen leben, so lange dies Verhältniß dauert. Die Hälfte des Gemeindeausschusses muß aus den hochbesteuerten Ortsbürgern bestehn; man unterscheide dies aber genau, denn das Gesetz sagt in seinem §. 32.; unter hochbesteuert wird verstanden: In den Gemeinden von 100 oder weniger Ortsbürgern, die 25, welche die meisten directen Steuern bezahlen, und in den Gemeinden über 100 immer zu diesen 25 noch 5 von 50 gerechnet, so daß z. B. auf 500 Ortsbürger 65

hochbesteuerte kommen werden. Alsdann fordert das Gesetz auch noch, daß ohne Dispensation der Regierungen für die Städte und der Kreisämter für die Landgemeinden, daß Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, Großvater und Enkel, Brüder, nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Gemeinderaths werden. Die Wahl des Gemeindeausschusses findet auf folgende Art statt. Jeder stimmfähige Ortsbürger hat sich dabei in Person einzufinden, und giebt die Namen der zu Wählenden in einem Acte und das zwar und auch die volle Zahl mündlich zu Protocolle. In größeren Städten können die Wählenden auch theilweise vorgeladen werden, das heißt nach Stadttheilen, jedoch bleibt die Wahl niemals auf einen Stadttheil beschränkt. Fehlen stimmfähige Ortsbürger bei der Wahl, so wird diese dadurch nicht ungültig sondern sie braucht nur soweit ergänzt zu werden, als in Städten unter 3000 Einwohnern nicht die Hälfte und über 3000 Einwohner nicht ein Drittel anwesend waren. Stimmenmehrheit entscheidet und bei Stimmengleichheit das Loos. Gegen diejenigen Staatsbürger, welche ohne hinreichende Entschuldigung mehrmals zurück bleiben, hat der Gemeinderath die Entziehung der ortsbürgerlichen Stimmfähigkeit auf 3 bis 9 Jahre auszusprechen. Sollten etwa Einwendungen gegen die Wahl, wegen mangelhaften Verfahrens bei derselben anzubringen sein, so müssen diese binnen 8 Tagen bei der Aufsichtsbehörde, also in den Städten bei den Regierungen und in den Landgemeinden bei den Kreisämtern angebracht werden. Wer zum Gemeindeausschuß gewählt wird, kann die Wahl ohne dringende gesetzliche Gründe nicht ablehnen (§. 117.) Der Gemeindeausschuß ist die Grundbasis des ganzen Gemeindelebens, er ist der große Rath, der das Ganze vertritt, er wählt den Gemeinde- (Stadt) Rath und ohne seine Zustimmung kann nichts Wichtiges geschehen.

12) Ueber den französischen und den portugiesischen Gesetzentwurf in Betreff der Verantwortlichkeit der Minister *).

Der vom Herzog von Palmella den Cortes in Lissabon vorgelegte Gesetzentwurf in Betreff der Verantwortlichkeit der Minister ist vom 8. October 1834 datirt. Unter den Hauptbestimmungen werden folgende erwähnt. Die Minister und Staatssecretäre sind gesetzlich verantwortlich: 1) für alle von ihnen unterzeichnete oder bekannt ge-

*) Zugleich ein Nachtrag zu der sowohl hier als anderwärts besprochenen staatsrechtlichen Schrift. Die Ministerialverantwortlichkeit in constitutionellen Monarchieen. Monographie eines alten Geschäftsmannes. Leipzig, 1834.

machte Erlasse der vollziehenden oder verwaltenden Behörde; 2) für alle solche, welchen sie im Conseil zugestimmt, dafern sie nicht, nachdem sie durch die Mehrheit angenommen worden, von der Administration ausgetreten sind. Jedoch findet dieses nur seine Anwendung auf Gegenstände von hoher Wichtigkeit. Ein zweiter Titel des Gesetzes handelt von der Art und Weise der Anklage, und der dritte von dem gerichtlichen Verfahren. Es soll keine Belangung anders stattfinden können, als in Kraft eines Beschlusses der Abgeordnetenkammer auf den Antrag eines Mitgliedes derselben. Erfolgt dieser Beschluß, so hört einstweilen die Ausübung aller öffentlichen Functionen durch den betreffenden Minister auf, er wird criminell vor der Pairskammer belangt, und wenn er ein todeswürdiges Verbrechen betrifft, vorläufig gefangen gesetzt. Er kann, ohne Gründe dafür anzugeben, den achten Theil seiner Richter ausschließen; das Nämliche steht aber auch den Mitgliedern des anklagenden Ausschusses zu.

In der Sitzung der französischen Deputirtenkammer am 1. December brachte der Großsiegelbewahrer den Gesetzentwurf über die Verantwortlichkeit der Minister und übrigen Staatsbeamten ungefähr mit folgenden Worten ein:

„Schon zweimal hat die Regierung dieses von der öffentlichen Meinung verlangte Gesetz vorgelegt, schon zweimal sind Kommissionen zur Prüfung desselben ernannt, und ein Bericht darüber abgestattet worden. Weshalb die Berathung selbst niemals eröffnet worden ist, wollen wir dahingestellt sein lassen; was aber auch die Gründe dazu gewesen sein mögen, die Regierung darf sich dadurch nicht abhalten lassen, ihrerseits ihre Pflicht zu erfüllen. Die Charte verlangt ausdrücklich ein solches Gesetz, und wir glauben also, unsere Achtung vor dieser Bestimmung nicht besser an den Tag legen zu können, als indem wir gleich bei Eröffnung der Session jener Vorschrift genügen. Die Verantwortlichkeit der Minister kann aus zwei Gesichtspunkten betrachtet werden: sie ist politischer oder peinlicher Natur. Um die erstere zu definiren bedarf es keines besondern Gesetzes, sie liegt ganz in der öffentlichen Meinung. Ein Minister muß mit dieser Meinung und mit der sie repräsentirenden Majorität der Kammern gehen. Jedes Schwanken dieser Majorität über die Politik der Regierung muß aber dem Minister, der sich selbst achtet, ein Zeichen sein, daß er sich zurückzuziehen hat; denn das Ministerium kann nichts Gutes mehr wirken, sobald die Majorität sich seinem Systeme nicht offen zugesellt. Von jener politischen Verantwortlichkeit kann also hier keine Rede sein,

ändern nur von derjenigen, die aus Verbrechen hervorgeht, auf welche entehrende Strafen stehen. In dem vorliegenden Gesetzentwurfe werden nun drei Fälle angenommen, wo ein Minister zur Verantwortung gezogen werden kann: Verrath, Erpressung und Pflichtvergessenheit. Zugleich werden diese drei Arten von Vergehen besonders bestimmt. Eine dritte Art von Verantwortlichkeit aber, die man in den beiden vorigen Sessionen hat aufstellen wollen, und der man den Namen einer bürgerlichen Verantwortlichkeit gegeben hat, haben wir bei Seite gelassen. Man hatte nämlich die Absicht, die Minister auch für bloße freiwillige Irrthümer, die sie selbst oder ihre Unter-Beamten begehen mochten, verantwortlich zu machen und sich, sobald aus einem solchen Irrthum ein pekuniärer Verlust für den Staat entstände, an das Privatvermögen des betreffenden Ministers zu halten. Als Grund dieser strengen Anordnung wurde hauptsächlich die Nothwendigkeit angeführt, die Minister in den Gränzen der ihnen bewilligten Kredite zu halten. Wir können uns indessen mit dieser Bestimmung nicht einverstanden erklären, indem wir der Meinung sind, daß dieselbe abgesehen von ihrer ungerechten Härte, auch für den Staat eher nachtheilig als nützlich sein würde. Sie würde zunächst die Folge haben, jeden vermögenden Mann von dem Ministerium entfernt zu halten, denn man kann wohl bei der Uebernahme der Geschäfte die größte Selbstverleugnung zeigen, man kann seine Rechte und sein Leben zum Opfer bringen; Niemand wird aber das Erbgut seiner Familie aufs Spiel setzen und es von einem Irrthume abhängig machen wollen, dem zuletzt auch der gescheuteste Mann unterworfen ist, und der oftmals nicht einmal sein eigner, sondern der Irrthum eines seiner Mitarbeiter sein könnte. Daß ein Schaden-Ersatz zu verlangen sey, sobald der begangene Fehler dem Minister persönlich zum Nutzen gereicht hat, versteht sich von selbst. Dies ist aber auch eines der Verbrechen, das unter dem Worte Erpressung mitverstanden wird. Hat aber der Minister keinen Nutzen aus seinem Irrthum gezogen, hat er vielmehr das wahre Beste des Staats dabei im Auge gehabt und mithin nur aus einer falschen Ansicht gefehlt, so sehen wir nicht ein, wie er strafbarer sein sollte, als der Richter, der eine falsche Anwendung des Gesetzes macht, als der Präfect oder Maire, der in der besten Absicht und durchaus unfreiwillig dem Staat oder der Gemeinde einen Schaden zufügt. Der Fall ist ganz derselbe. Die Verantwortlichkeit kann hier nur moralischer Natur seyn. Der nachlässige oder unfähige Minister zieht sich unter der Mißbilligung des gesammten Landes zurück. Nur den wirklich

strafbaren Minister darf das Gesetz erreichen." — Herr Persil kam hiernächst auf diejenigen Artikel des Gesetzentwurfes zu sprechen, die das in beiden Kammern zu befolgende gerichtliche Verfahren bei der Anschuldigung eines Ministers betrifft. Sodann wandte er sich zu dem zweiten Theile des Gesetzes, der von der Verantwortlichkeit der übrigen Staatsbeamten handelt. „Damit das Gesetz," sagte er in dieser Beziehung, „seinen Zweck erreicht, sind zwei Dinge nothwendig: einmal, daß etwanige Mißbräuche der Beamten geahndet werden; zweitens aber, daß man auch diesen Beamten durch allzu harte Bestimmungen ihre Stelle nicht verleite. Dieser doppelte Zweck ist in dem vorjährigen Entwurfe wahrgenommen worden, wonach jede gerichtliche Belangung eines Beamten bei peinlichen und zuchtpolizeilichen Vergehen unstatthaft sein soll, in sofern nicht die gerichtliche Behörde (nicht der Staats-Rath) die Genehmigung dazu ertheilt hat. Mit dieser Bestimmung sind wir auch jetzt noch einverstanden, nicht so mit derjenigen, wo die Civilparthei auf Schaden-Ersatz klagt. In solchen Fällen sollte eine vorläufige Genehmigung nicht nöthig sein, dergestalt, daß, wenn dieser Grundsatz zu einem Gesetze erhoben würde, kein vermögender Mann mehr ein besoldetes, und Niemand ohne Ausnahme mehr ein unentgeltliches Amt würde bekleiden wollen. Und man glaube ja nicht, daß wir übertreiben; kein öffentliches Amt würde mehr haltbar seyn, wenn der Beamte sich all' den Processen ausgesetzt sähe, welche die üble Laune, der Partheigeist oder der böse Wille ihm bei jeder Gelegenheit zuziehen würden. Wir glauben daher, daß der Unterbeamte in dieser Beziehung mit dem Minister, der aus Irrthum gefehlt hat, auf gleiche Stufe gestellt werden müsse, und tragen sonach darauf an, den Civilproceß gegen einen solchen Beamten, wenn auch nicht gänzlich zu untersagen, doch auf die einzigen Fälle zu beschränken, wo der betreffende Beamte seine Befugnisse absichtlich überschritten, oder einen Gewalt-Mißbrauch begangen, oder endlich den bestimmten Buchstaben des Gesetzes übertreten hat. Allein auch hier muß der Grund der Beschwerde des Klägers vorher außer Zweifel gesetzt werden. Zu diesem Behufe hat er sich zuvörderst an die erste Kammer des Königl. Gerichtshofes zu wenden, um von ihr die Autorisation zur Vorladung des betreffenden Beamten zu erlangen. Wird diese Autorisation bewilligt, so ist die Vorladung dem unmittelbaren Vorgesetzten des Beamten zu notifiziren. Erfolgt von diesem innerhalb zweier Monate keine Antwort oder erklärt er, daß er gegen die gerichtliche Belangung nichts einzuwenden habe, so geht der Proceß seinen Gang. Nimmt er dagegen die Handlung des

angeschuldigten Beamten in Schutz, so wird er selbst dafür verantwortlich, und der Beamte ist außer aller Schuld. Dies, m. H., sind die Grundlagen des Gesetzes, das wir Ihnen hiermit vorlegen und bei dessen Entwerfung wir uns bemüht haben, das Interesse des Staats und seiner Beamten mit den Rechten der Bürger zu verschmelzen."

13) Die englische Gesetzgebung zum Schutze der Gießer, Modellirer, Calicodrucker ꝛc. *)

Im 38sten Jahre der Regierung Georgs III. ging eine Acte zum Schutze und zur Aufmunterung der Kunst, neue Modelle zu verfertigen und Büsten und andere Dinge zu gießen, durch. Da sich diese Acte jedoch in der Praxis mangelhaft zeigte, so ging im 54sten Jahre der Regierung desselben Monarchen eine andere Parlamentsacte durch, durch welche erstere erläutert und wirksamer gemacht werden sollte. Durch diese letztere ist das Eigenthumsrecht von Modellen der Bildhauerkunst und von solchen Güssen dem ersten, der sie verfertigt, vollkommen gesichert. Die Artikel, auf welche sich das Gesetz bezieht, sind in demselben folgender Maaßen aufgezählt: Von dem Tage des Durchganges dieser Acte an ist Jeder, der eine neue und originelle Bildhauerarbeit oder ein solches Modell, oder eine solche Copie oder einen Guß einer oder mehreren menschlicher Figuren oder Büsten oder eines oder mehrerer Theile des menschlichen Körpers, dieselben mögen was immer für eine Bekleidung haben, so wie auch jeder, der auf gleiche Weise Thiere oder Theile derselben in Verbindung mit menschlichen Figuren oder nicht, oder überhaupt irgend einen Gegenstand, der eine Erfindung in der Bildhauerkunst ausmacht oder irgend ein Alto- oder Basso-Relievo, welches einen der erwähnten Gegenstände, dieselben mögen einzeln für sich bestehen oder mit einander verbunden seyn, verfertigt oder verfertigen läßt, für 14 Jahre vom Tage der ersten Bekanntmachung an der alleinige Eigenthümer dieser Gegenstände." Unter dieses Gesetz, fährt der Verfasser jenes Aufsatzes fort, ließen sich sehr viele der Berliner Gußeisenwaaren bringen; nicht sowohl wäre dies jedoch mit verschiedenen Spielwaaren möglich, die gleichfalls in großer Zahl und Mannichfaltigkeit verfertigt werden. Allein auch diesem wäre leicht abgeholfen; denn man brauchte an den einzelnen Artikeln nur gewisse

*) Siehe Dinglir's politechnisches Journal. 1834. Bd. LIII. H. 4. S. 301—303.

und deutliche Privatzeichen anzubringen, indem durch ein anderes Gesetz die Benutzung aller dieser Privatzeichen von anderen, als jenen, denen sie zukommen, streng untersagt ist. Wenn z. B. ein Stahlfabrikant in England seinen Stahl oder sein Eisen mit einer Krone, einem Kreuze oder irgend einem anderen ihm eigenthümlichen Zeichen bezeichnet, so hat kein Anderer das Recht, sich desselben Zeichens zu bedienen, um dadurch allenfalls seiner Waare besseren Absatz zu verschaffen. Dieses letztere Gesetz wurde in neueren Zeiten zu Gunsten der Fabrikanten sehr weit ausgedehnt, wie folgendes Beispiel zeigen wird. Ein Fabrikant hatte in gewissen Zeugen, die er an die Goldküste sandte, daselbst großen Credit und großen Absatz gewonnen; seine Zeuge waren in einem eigens gefärbten Canevaßumschlag gewickelt, welchen die Eingebornen aus der Erfahrung kannten, und nach welchem sie das Fabrikat beurtheilten, oder wornach sie sich wenigstens auf die Qualität des im Umschlage enthaltenen Zeuges verließen. Dies veranlaßte mehrere Fabrikanten sich desselben Umschlages zu bedienen, d. h. denselben nachzumachen, und dadurch entstand eine Klage des ersteren Fabrikanten gegen die letzteren, in Folge deren das Kanzleigericht (court of chancery) entschied, daß letzteren das Nachmachen dieses Umschlages durchaus verboten sey. Dergleichen Entscheidungen kamen in letzterer Zeit mehrere vor. Daß kein Fabrikant seine Fabrikate mit dem Namen eines anderen bezeichnen dürfe, ausgenommen, er hat von diesem die Erlaubniß dazu, ist bekannt, und so viel wir wissen, überall angenommen; wir wollen daher nur noch von den auf den Calicodruck bezüglichen Gesetzen sprechen. Im 27sten Jahre der Regierung Georgs III. ging eine Parlamentsacte durch, durch welche den Leinen-, Baumwoll-, Calico- und Musselindruckern für jedes neue Muster, welches sie druckten, für zwei Monate, vom Tage der ersten Ausgabe desselben an, das ausschließliche Eigenthumsrecht zugeführt wurde; und im 34sten Jahre der Regierung desselben Monarchen wurde dieser Schutz sogar auf 3 Monate vom Tage der ersten Ausgabe eines Musters ausgedehnt. Zu dem Ende mußte auf jedes Stück Calico, Leinenzeug ꝛc. der Namen des Druckers und der Datum der ersten Ausgabe gedruckt werden; diese letzte Vorsicht war, wie sich später zeigte, auch bei den Modellen und bei den Gußwaaren nöthig, um den Verfälschungen des Datums vorzubeugen. Ein Schutz von drei Monaten war hinreichend, die Fabrikanten immer zur Erfindung neuer Modelle und Muster aufzumuntern, indem ein Muster ohnedies selten länger als einen Sommer in vollem Flor ist, und die Anlockung zur Nachmachung eines

Musters, welches nach dieser Zeit ohnedies schon um 25 Procent wohlfeiler zu sein pflegt, nicht mehr so groß ist. —

15) Reiseberichte aus Italien.

Erster Bericht.

Bologna, den 24. October 1833.

Durch die Güte Sr. Excellenz des Königlich Preußischen Geschäftsträgers Herrn Grafen von Schaffgotsch *) war ich von Florenz her mit Empfehlungen versehen worden, die mir den Zutritt zu der Communalbibliothek verschafften; welcher in der letzten Zeit wenigen gestattet ward, weil das neue Bibliothekgebäude noch nicht eingerichtet ist, und die Anfertigung neuer Cataloge die Zeit der Bibliothekare zu sehr in Anspruch nimmt. Mich fesselte besonders die Handschrift der Novellen Justinian's, ehemals dem **Ludovicus Bolognius** gehörig, die Grundlage für Haloander's Ausgabe. Sie ist im Cataloge der lateinischen Handschriften unter No. 80. eingetragen; in Folio, auf Leinenpapier, und nach-Seiten numerirt, deren Anzahl 1015 beträgt. Die Schrift ist ganz von Einer Hand, die Dinte etwas bräunlich; die Zahl der Zeilen auf jeder Seite mit wenig Ausnahmen 24. Daß **Bolognius** den Codex selbst geschrieben, scheint nach Augustin's Berichten (bei Biener Gesch. d. Novellen S. 564.) verneint werden zu müssen. Denn er sagt nur „**describendum curasse.**" Ihm trat auch Brenkmann bei **in der historia pandectarum S. 319.** Das Gegentheil ist neuerlich behauptet worden (Gesch. d. Novellen S. 562.) Diese letztere Ansicht wird durch die von mir vorgenommene Vergleichung der Schriftzüge mit den übrigen autographis des Bolognius und durch ein Vorwort widerlegt, welches er dem Novellencoder einheften ließ (S. 1—3. des Ms.) Die Ueberschrift ist **Oratio Domini Ludovici Bolognini.** Die Unterschrift **Ludovicus Bolognius. V. I. doctor et eques**, wozu er später noch hinzusetzte: **et eques sacri Palatii.** In diesem Vorworte, worin er später ausgestrichen und Zusätze mit Klammern an den Rand gesetzt hat, sagt er nur soviel „er habe das **authenticum**, welches in

*) Erst durch die gütige Verwendung der Königlich Preußischen Gesandtschaften zu Rom und Florenz ist es mir möglich geworden, Arbeiten für Rechtsquellen auf den Italienischen Bibliotheken zu fertigen. Je lebhafter ich mich dieser hohen Unterstützung erinnere, um so mehr muß ich wünschen, daß auch Andern dieselbe zu Theil werde. Wo die Bibliothekare sich für unumschränkte Gebieter über die handschriftlichen Schätze, die ihrer Obhut anvertraut sind, ansehen, ist der Fremde ohne dergleichen Unterstützung aller Mittel beraubt seine Zwecke zu verfolgen.

„Florenz aufbewahrt werde, vermittelst Goldes erhalten," was er in einem spätern Zusatze dahin abänderte „er habe es vom hohen Governo „in Florenz erlangt." Ausdrücke, die bei seinen sonstigen Prahlereien in Schriften (Savigny Geschichte d. R. R. im Mittelalter B. 6. S. 315. Anmerk. 137.) und dem Umstande, daß er in einer ähnlichen Vorrede bei Brenkmann (S. 322.) sich das (vielleicht ganz ungegründete) Verdienst, die Florentiner Pandecten durchgelesen und in Allem verglichen zu haben, ausdrücklich zuschreibt, nicht von eigner Leistung verstanden werden können. Ich setze die betreffende Stelle hierher, und erinnere nur, daß das gesperrt Gedruckte von ihm später ausgestrichen, das in Klammern Beigesetzte von ihm über der Linie, oder am Rande nachgetragen worden ist:

Nam mo: as trahens in regia Florentiae civitate (wobei die zweite Hand am Rande mit einem Zeichen nachträgt ibidem publicis fungens officiis) anno domini 1501. et 1502 cum omni studio ac diligentia librum ipsum (über ipsum steht von 2 autenticum) graecis litteris annotatum in eadem civitate Florentiae existentem et non alibi (hier steht über der Linie von 2 cum aurum adtribuerem) habui (dabei steht ein Zeichen, mit welchem am Rande von 2 nachgetragen wird ab excelso dominio Florentino obtinui) prout et etiam habui copiam originalium pandectarum ibidem existentium. Et ideo merito civitas illa Florentia dicta est, ut quae in multis floret et maxime in huiusmodi legalibus libris originalibus.

Auf diesen Aufenthalt in Florenz beziehe ich auch die Worte seiner Grabschrift: Florentiaeque litibus iudicandis. V. Vir. et Praetor fuisset bei Fantuzzi scrittori Bolognesi. S. 267. Z. 7., wozu Brenkmann (a. a. O. S. 322.) den Commentar liefert. Wahrscheinlich fällt die Zeit seiner Vorarbeiten zur Critik der römischen Rechtsquellen mit diesem Aufenthalte in Florenz zusammen, der indeß nur bis 1506. gedauert haben kann, da sein Name in diesem Jahre schon im Bologneser Lectionscataloge erscheint (Fantuzzi S. 262.) und das Datum seiner Vorrede zu den Pandecten „Bononiae a. D. 1507." ist (Brenkmann S. 322).

Fragt man nun nach dem Inhalte der Handschrift, so erscheint er mit Justinian's Novellen keineswegs geschlossen. Nämlich nach dem Schlusse derselben (S. 933. ἐγγυησαμένων ὁμοίως, welches die Endworte der Novelle 167 sind) folgt ein anonymer Tractat über die Erbfolge in das peculium der filii familias, ganz ohne Ueberschrift. Inc. μακάριον ἂν ἦν καὶ τῷ κοινῷ, wobei am Rande die Zahl ρπϛ' steht, offenbar ver-

schrieben anstatt ρξθ'. Man sieht also, daß die 168. Novelle nicht eigentlich im Originale fehlte, sondern wahrscheinlich nur durch einen Zufall an einen andern Ort gekommen war. Er endet mit den Worten καταλιμπάνειν τῷ πατρὶ τὸν φαλκίδιον S. 957. Jedenfalls nach den Basiliken geschrieben, welche neben den Justinianischen Rechtsquellen als Gesetze citirt werden.

Darauf folgt S. 958. τρακτάτον περὶ ἐνυποθήκων καὶ προσωπικῶν δανείων ἤτοι ἀνυποθήκων, τῶν μὲν ἐχόντων προνόμιον, τῶν δὲ μὴ ἐχόντων, ebenfalls anonym. Er endet S. 970. δουλεῦσθαι παρὰ τῶν ἐκ πλαγίου συγγενῶν. Nach den Basiliken und zu einer Zeit geschrieben, wo diese allein gesetzliche Kraft hatten.

Gleich darauf mitten in der Seite hebt an ἡ ἐξενεχθεῖσα λύσις ἐν τάξει νεαρᾶς περὶ τῶν μαρτύρων παρὰ τοῦ βασιλέως κυρίου ἀλεξίου τοῦ κομνηνοῦ. Inc. οἱ θεῖοι νόμοι. Des. S. 972. ἁγίου ἡμῶν βασιλέως*).

Dann steht ἡ νεαρὰ τοῦ ἀοιδίμου βασιλέως κυρίου μιχαὴλ τοῦ δοῦξ (leg. δοῦκα.) Inc. καλή σου ἡ ὑπόμνησις. Des. S. 983. ἀκριβεστέρας τηρηθησομένης ταῦτα.

S. 984. folgt γρηγορίου νικαίας ἑρμηνεία τοῦ, πᾶσα παραγραφὴ προσήκουσα σεπτῷ οἴκῳ καὶ τῆς ρλά νεαρᾶς σαφηνεία. Incip. ἡ μὲν κγ'. διάταξις. Des. S. 986. οὕτω καὶ αἱ κατὰ δεκαετίαν καὶ εἰκοσαετίαν καὶ τριακονταετίαν.

Dann kommt eine Novelle des Alexius Comnenus ἡ γεγοννῖα νεαρὰ περὶ (leg. παρὰ) τοῦ βασιλέως κυρίου ἀλεξίου τοῦ κομνηνοῦ περὶ ὅρκου σωματικοῦ τῶν ἀφηλίκων. Inc. οὔτε σῶμα. Des. S. 996. καὶ βεβαίου καὶ ἀσφαλοῦς τυγχάνοντος τοῦ παρόντος εὐσεβοῦς χρυσοβούλλου γεγενημένου κατὰ τὸν μάϊον μῆνα τῆς ε. ἰνδικτ. ἐν ἔτει στφς'.

S. 996. συνοδικὸς ψῆφος ἡ ἐκτεθεῖσα ἐπὶ μιχαὴλ τοῦ ἁγιωτάτου πατριάρχου περὶ νικήτα τοῦ ὁσιωτάτου πρωτοσυγκελλαρίου καὶ χαρτοφύλακος τῆς μεγάλης ἐκκλησίας. Inc. ἀνήνεγκεν ὁ ἱερώτατος πρὸς τήν. Des. S. 1004. καὶ πατριαρχικῶν νοταρίων βεβαιωθὲν ἐπεδόθη μηνί.

Es folgt darauf ψηφίσματος ἴσον τοῦ ἁγιωτάτου καὶ οἰκουμενικοῦ πατριάρχου κωνσταντινουπόλεως ἰωάννου πρός τινα μητροπολίτην περὶ κεκωλυμένων γάμων ἐκτεθέντος περὶ νικήτα διακόνου καὶ κατοφύλακος (leg. χαρτοφύλακος.) Inc. ὅτι μὲν ἐπὶ τῶν ἀθεμίτων. Des. S. 1007. ζητήσαντα ταύτην.

---

*) Aus diesem Inhaltsverzeichnisse ergiebt sich eine bedeutende Bereicherung der Notizen über byzantinische Novellen, welche mir aus den gelehrten Untersuchungen Witte's und Biener's bekannt geworden sind.

S. 1008. νεαρὰ τοῦ βασιλέως ἀλεξίου τοῦ κομνηνοῦ. Inc. ἀνηνέχθη τῇ βασιλείᾳ μου. Des. S. 1012. εἰς τὸν ἱερώτατον ἀρχιεπίσκοπον τῆς μητροπόλεως θεσσαλονίκης.

Noch auf derselben Seite steht ein Tractat περὶ γάμων κωλυομένων καὶ μὴ κωλυομένων. Inc. ἰστέον ὡς ἡρμηνεύθη. Des. S. 1013. ὀφείλει ὑβρίζεσθαι τὸν ἀνδρόγυνον.

Daran schließt sich ein anonymes Büchlein περὶ ἐλευθεριῶν καὶ ἀναδουλώσεων. Inc. ἐπιτίθεται οἰκέτῃ ἐλευθερία. Des. S. 1015. ἕως τῆς ζωῆς αὐτοῦ ἔστω δοῦλος.

Den Schluß bildet ein kleiner Absatz, mit der Ueberschrift περὶ ἐπιβολῶν. Inc. τὰς τῶν ὁμοδούλων. Des. auf derselben Seite in der Mitte mit den Worten τῷ νόμῳ παρελύσαμεν. Nachher ist leerer Raum auf dieser Seite. Man möchte annehmen, es fehle etwas.

Vergleicht man mit der gegebenen Inhaltsanzeige eine Stelle aus Augustin's Briefen vom Jahre 1544 (in opp. Lucae 1772. Fol.) tom. VII. p. 565.

Atque etiam in Florentino (novellarum codice) quattuor novellas intra hoc triennium esse sublatas scimus quas nos ex eius exemplo quondam descripsimus. Item illas Alexii Porphirogennetae (sic) Michaelis, et aliorum recentiorum imperatorum novellas, quas Haloander habuisse se ait; in quibus docti cuiusdam interpretis * de filiorumfamilias peculiis et testamentis atque de privilegiis creditorum et qui potiores habeantur et de praescriptione sacrarum aedium quae aliquando in vulgus edemus;

so drängt sich unwillkührlich die Ueberzeugung auf, daß Alles, was im Cod. Bol. sich vorfindet, noch vor dem Jahre 1541 in dem Florentinischen Codex vorhanden gewesen sey. Daß aber Augustin nicht Alles darin enthaltene aufzählte, davon läßt sich gar kein andrer Grund angeben, als der, daß er ja nur nennen wollte, was er der Presse zu übergeben im Sinne hatte. Vorausgesetzt indeß, daß die in der Ausgabe enthaltene Interpunction die richtige, und man nicht geneigt ist die Worte „item illas“ auf „descripsimus“ zu beziehen. Eine Verbindung, welcher nicht allein der rednerische Zusammenhang, sondern auch die Gegensätze „quas Haloander“ und „quae aliquando“ gewiß im Wege stehen.

Nur scheinbar steht diesem Zeugnisse das Inhaltsverzeichniß der Handschrift der Novellen in Florenz entgegen. Denn der Umstand, daß hier nur 168 Novellen als Inhalt der Handschrift angegeben werden, läßt nur auf ein zweites Titelverzeichniß in der Mitte d. H. schließen,

welches das Fehlende habe nachholen sollen; dergleichen in vielen andern Handschriften, auch in der der Novellen in Venedig sich finden.

Im Ganzen bietet unser Manuscript nichts Eigenthümliches dar, Alles ist aus dem Mediceischen entlehnt. Daher eben so viel vollständige und abgekürzte Novellen hier, als dort; daher die Eintheilung in 2 Bücher (bei der 39 Novelle nämlich steht S. 314. am Rande ἐκ τῶν νεαρῶν βιβλίον β΄,) die sich im Mediceischen auch vorfindet; daher die bereits von Bandini im Mediceischen gerügte Versetzung der Novellen 145—149.; daher der Anfang der 35. Nov. ΙΥΤΕΡ ΗΡΟΣ ΔΕΡΟΤΟΣ, ganz wie im Mediceischen. Der Abweichungen indeß finden sich auch einige vor, besonders in der Zählung, in den Abbreviaturen; der Lacunen gleich hier zu gedenken, welche durch Sorglosigkeit des Schreibers entstanden, und weil sie sich in Haloander's Ausgabe wieder finden, der stärkste Beweis dafür sind, daß Haloander das Original nie eingesehen. Von den Zahlen zuerst ein Beispiel *): die Bol. Handschrift setzt zu der bei Haloander als 33. bezeichneten Novelle aus Versehen λδ΄, zu der 34 und 35 nichts, zu der 36 λς΄, zu der 37 und 38 ebenfalls nichts; bei der 39. geht die richtige Zählung wieder an. Die Mediceische dagegen setzt zu 33. λγ΄, zu 34. nichts, zu 35. λδ΄, zu 36. λς΄, zu 37 und 38. gar nichts, zu 39. λϑ΄. Eine Angabe, aus der die Geschichte der Novellen S. 560. zu berichtigen ist.

Gewiß die wichtigste Entdeckung für die Textesbehandlung unsers Ms. ist die einer Menge ausgelassener Zeilen, welche in dem Mediceischen sich vorfinden, und der Grundstein für die Beurtheilung dessen, was Haloander für die Critik des Novellentextes geleistet habe, werden müssen; zugleich aber auch den größten Theil der Abweichungen dieser Recension von der Scrimger'schen befriedigend erklären. Als Beispiele nur die Novellen 13—25, wobei ich die Abweichungen Haloander's der Uebersicht halber mit angebe **):

Nov. 13. S. 22. Zeile 24. (ex ed. Hal.) καὶ τοιαύτης ἀκροάσεως ἄξιον καὶ πάρεδρον τῶν δοκίμων. So auch Cod. Bon. — Cod. Flor. hat ἀκροάσεως ἄξιον καὶ πᾶσης (sic) ἀπέχεσθαι κλοπῆς καὶ καθαρὰς ἔχειν (sic) χεῖρας ἔχειν δὲ δὴ (sic) καὶ πάρεδρον τῶν δοκίμων.

Nov. 17. S. 31. Z. 21. ἅμα δὲ ἐπιβαίης τῆς χώρας συγκαλεσάμενός τε τὸν θεοφιλέστατον ἐπίσκοπον. Hal. Bon. — Cod. Flor. ἅμα

*) Daß ich hier und im Folgenden von mir gefertigte Vergleichungen der Urhandschriften der Novellen benutze, darf ich wohl hier erwähnen.

**) Es versteht sich von selbst, daß ich die Varianten der Handschriften mit ihren Fehlern gebe.

δὲ ἐπιβαίης τῆς χώρας συγκαλεσάμενός, τε ἅπαντας τοὺς ἐν τῇ μητροπόλει καθεστώτας (sic) φαμὲν δὲ τὸν θεοφιλέστατον ἐπίσκοπον.

Ebendaſelbſt S. 31. Z. 27. ταῦτα φυλαττόμενα παρ' ἑαυτοῦ (παρ' αὐτοῦ Bon) ποιήσει (ποιήσε Bon.) τὴν παροῦσαν σοι (σοι fehlt in Bon.) So Hal. und Bon. mit Ausnahme der bemerkten Abweichungen. — Cod. Flor. giebt ταῦτα φυλαττόμενα παρὰ σοῦ ποιήσει σοι τὴν παροῦσαν.

Ebendaſelbſt Z. 28. ἀρχὴν χρανιωτέραν, τε καὶ ἐνδοξοτέραν οὐ μὴν πρόσγε τοῖς ἄλλοις οὐδὲ τοῖς ὅπλοις χρήσασθαι. Hal. Alles dies fehlt im Bon. — Der Cod. Flor. giebt ἀρχὴν τὲ καὶ εὐκλεεστέραν εἶγε πρὸς τοῖς ἄλλοις (sic) μηδὲ ὁπλοφορεῖν. Eben ſo in derſelben Novelle und auf derſelben Seite.

Z. 29. κἀκεῖνο δὲ προνοήσεις ὥστε εἴτις τῶν τοὺς δημοσίους θορύβους παρακινούντων ποτὲ κατὰ τήνδε μεγάλην τὴν πόλιν φεύγειν ἐπιχειρίσῃ ἢ μόνος ἢ μεθ' ἑτέρων ἢ γίνεσθαι κατὰ τὴν ἐπαρχίαν ἧς. So Hal. Der C. Bon. giebt es ſo κακεῖνο (sic) δὲ προνοήσεις ὥστε εἴτοις τῶν darüber ſteht τοὺς von 1) δημοσίους ἢ μόνος ἡμεθέρων (sic) καὶ γενέσθαι κατὰ τὴν ἐπαρχίαν ἧς, während der C. Flor. giebt: κακεῖνο δὲ προνοήσεις (sic) ὥστε εἴτις (sic) τῶν τοὺς δημοσίους θορύβους ἀνιστώντων (sic) πειραθείη ποτὲ τῆς μεγάλης ταύτης πόλεως ἀποφυγεῖν ἢ μόνος ἢ μεθ ἑτέρων (sic) καὶ γενέσθαι κατὰ τὴν ἐπαρχίαν ἧς.

Nov. 22. S. 44. Z. 6. ἡμετέρῳ νόμῳ μεριμνήσαντες * ὥστε. Hal. So auch C. Bon., doch ohne das Sternchen. — Der C. Flor. giebt ἡμετέρῳ νόμῳ μεριμνήσαντες αυτοὶ καὶ ἐξευρόντες πρῶτοι καὶ φιλανθρώπως νομοθετήσαντες ὥστε.

Nov. 24. S. 53. vorletzte Zeile τῆς ἀρχῆς συμβόλων τι δὲ τό. So Hal. Bon. — Der C. Flor. giebt: τῆς ἀρχῆς συμβόλων εἴτε (sic) ἐν τῷ θείῳ λατέρκουλον (sic) τί δε το (sic).

Nov. 25. S. 56. Z. 4. τύπῳ κατ' αὐτόν τε. Hal. τύπῳ κατ' αὐτὸν τὲ Bon. — Der C. Flor. hat τύπῳ ὃν δὴ καὶ πρὸς τὴν σὴν ἀρχὴν εἰ συνίδοιμεν καταπέμψομεν κατ' αὐτὸν τέ.

Ebendaſelbſt S. 31. διατάξει καὶ ἐπιθήσει. Hal. Bon. — Der C. Flor. hat διατάξει καὶ ἔσται (sic) καὶ κατατοῦτο σεμνὸς ὅτι θεῖον ἀκροατήριον ἕξει καὶ ἐπιθήσει.

Schon dieſer Umſtand verbietet mir einem Gelehrten beizuſtimmen, welcher jede Abweichung vom Texte des Cod. Flor. in der Halcander'ſchen Ausgabe dieſem allein zur Laſt legt*). Wie viel davon auf Rech-

*) Kriegel symbolae criticae ad Novellas Iustiniani (Lipsiae 1832.) S. 19. Vergl. Summarium III. l. p. 61—63.

nung des von Bologninus besoldeten Abschreibers komme, kann erst durch eine genaue Vergleichung des Codex ausgemacht werden. Auch diese habe ich Stellenweise vorgenommen; muß aber leider bekennen, daß dadurch das allgemeine Urtheil über Haloander's Kühnheit bestätigt wird. Eine Kühnheit, die sich nicht allein im willkürlichen Verändern von Lesearten, sondern auch in Einschiebung unächter Stücke und im Weglassen ganzer Stücke, die er im Codex fand, nur zu sehr an den Tag legt. Schon die ersten 18. Novellen bieten hinreichende Belege dazu:

Nov. 8. S. 15. ed. Hal. Z. 7. νενομισμένος αὐτοῖς πόρος ἔσται ἢ εἰ μήτι ἐκ τοῦ δημοσίου. So Hal. — Der Cod. Bon. und Flor. haben diese Worte gar nicht *).

Ebendaselbst Z. 5. von unten auf: τῷ πριμικηρίῳ τῶν λαμπροτάτων τριβούνων νοταρίων $^{o'o'}_{NN}$ κδ'. So Hal. — Es fehlen diese Worte im Cod. Bon. und Flor.

Ebendaselbst S. 16. Z. 39. ἀπὸ τοῦ ἄρχοντος καππαδοκίας πρώτης οὕτως τοῖς περιβλέπτοις χαρτουλαρίοις τρισὶ τοῦ θείου κουβικλείου $^{oo}_{NN}$. ϑ'. τῷ πριμικηρίῳ τῶν λαμπροτάτων τριβούνων νοταρίων $^{oo}_{NN}$ κδ'. τῷ αὐτοῦ βοηθῷ $^{oo}_{NN}$ γ'. τῇ τάξει τῶν ἐνδοξοτάτων ὑπάρχων ὑπὲρ προστάγματος $^{oo}_{NN}$ μ'. So Hal. Dieser Absatz fehlt im Cod. Bon. und Flor.

Ebendaselbst S. 18. Z. 7. περί τινος αὐτῶν ὅτι παραβαίνει τῶν παρ' ἡμῶν διεπισϑέντων καὶ ὅπερ ἐλαβεν εἰς τετράπλουν ἀποδώσει. So Hal. Der Cod. Bon. hat nur περίτινος λάβοισζ ηδηRURNατ ἀποδώσεις. Der Cod. Flor. giebt nur περίτινος λάβοιεν ηδη RURητ ἀποδώσει.

Nov. 11. S. 19. am Ende der Novelle steht nach σπευσάτω ein Absatz über die Novelle de privilegio archiepiscopi primae Iustinianae in Cod. Bon. und Flor., den Hal. gar nicht hat, und ich auch hier abgeschrieben hätte, wenn es nicht unmöglich wäre, die verdorbenen lateinischen Worte ohne Emendation zu geben.

Nov. 13. S. 22. Z. 25. οὐ γὰρ ἔξω. So Hal. Die beiden Mss. geben καὶ γὰρ οὐδὲ ἔξω.

Ebendaselbst Z. 3. von unten auf: σεμνοτέρας ἔσονται ὡς πολλῷ ἐστὶ τὸ μετὰ σεμνότητος ζῆν φέρτερον ἢ ταύτης μὲν περιφρονεῖν χρῆσϑαι δὲ πολλαῖς ταῖς χερσὶ καὶ δι' αὐτῶν. So Hal. Der Cod. Flor. giebt σεμνοτέρας εἴσονται πόσον Λ τὸ μετασὲ μνοττ (sic) ζῆν καὶ παύτης μὲν περιφρονῆν

*) Auch hier gebe ich die Lesarten des Cod. Flor. im Anhange, um die Verwandschaft beider Handschriften durch ausgewählte Stellen zu bekräftigen.

χρῆσθαι δὲ πολλαῖς ταῖς χερσὶ καὶ δι' αὐτῶν. Ganz so auch Cod. Bon., nur daß er σεμνοττ' verbessert.

Nov. 15. S. 26. Z. 8. Δεῖ γὰρ οὕτως διαγίνεσθαι τοὺς ἐν ἀρχαῖς ὄντας ἢ ἐν ἡτινιοῦν δυναστείᾳ ὥστε μὴ ἀπαγορεύεσθαι γίνεσθαι τὴν κατ' αὐτῶν πρᾶξιν ἀλλ' οὕτως ἄμεμπτον. — Der Cod. Flor. hat nur δεῖ γὰρ οὕτω διαγίνεσθαι von 1. Hand; die zweite setzt über διαγίνεσθαι Folgendes: κατ' αὐτῶν πράξιν ἀλλούτως (sic) ἄμεμπτον, so daß das bei Hal. dazwischen liegende ganz fehlt. Ganz so Cod. Bon, nur daß dieser keinen Unterschied zwischen erster und zweiter Hand macht, und Alles in die Linie setzt.

Nov. 17. S. 29. vorletzte Zeile καὶ χειρὸς ἀποτομήν. So Hal. — Der Cod. Flor. und Bon. haben diese Worte nicht.

Ebendaselbst S. 28. in der Ueberschrift παραγγέλματα τῶν ἀρχόντων. So Hal. — Die beiden Handschriften geben einstimmig π. ταγγατα principis παραγγέλματα ἀρχόντων.

Nov. 18. S. 32. Z. 29. ἔχοιεν διαίταν οὐδενὸς αὐτοῖς ἐκ τοῦ καταλελειμμένου τῇ γυναικὶ δικαίου τυχὸν καὶ ἀλόγως προσγενομένου ἢ τίς αὐτῶν καὶ τὴν καθ' ἡμέραν ἀφαιρεῖται διοίκησιν. Der Cod. Flor. giebt ἔχοιεν δίαιταν οὐδενὸς καταλελειμμένου αὐτοῖς γυναικίας (sic) ὀργῆς ἴσως (Bon. ἴσως) καὶ ἀλόγου παρεμπιπτούσης ἥτις αὐτῶν καὶ τὴν καθημέραν ἀφαιρεῖται διοῖκησιν (sic); womit auch Cod. Bon., das bezeichnete Wort ausgenommen, ganz übereinstimmt.

Ebendaselbst S. 33. Z. 17. von unten ἡ δὲ σπουδὴ περὶ τὴν ἀγνωμοσύνην παράτινων γινομένη. So Hal. — Diese Worte fehlen ganz in Cod. Bon. und Flor.

Ebendaselbst S. 34. Z. 21. ἑτέρου δ δὲ λέγει τὰ πράγματα οὐκ εἶναι ἐκείνου. So Hal. — Die Handschriften haben beide nur das Wort ἐκείνου.

Ebendaselbst auf der letzten Zeile καὶ τοὺς παῖδας καὶ τὸ δίκαιον αὐτοῖς χρυσίων αἰτήσειε δακτυλίων τε καὶ παλιγγενεσίας. So Hal. — Beide Handschriften haben diese Worte nicht.

Aehnliche Abweichungen vom Texte der Handschrift hat sich Haloander auch da erlaubt, wo wir den Cod. Bon. nicht durch Vergleichung des Cod. Flor. controlliren können. In Nov. 165. z. B. fehlen die bei Hal. gedruckten Worte der Ueberschrift „ὑπάρχω τῶν πραιτωρίων" in der Handschrift, wodurch die Vermuthung Biener's in der Geschichte der Novellen S. 100. schlagend bestätigt wird.

Daß Holoander die Abschrift des Bologninus eigenhändig benutzt habe, davon ist in derselben noch eine Spur vorhanden. Nämlich bei

der Versetzung von Nov. 145—149., die aus Cod. Flor. in unsre Handschrift übergegangen ist, steht bei den Worten ἐπιμέλιαν (sic) ταύταις δὲ καὶ am Rande folgende Bemerkung: τοῦτο δὲ τὸ πλημμέλημα τοῦ βιβλιογράφου | ἐγὼ Γρηγόριος Ἀλώανδρος | πρῶτος εὗρηκα.

Zweiter Bericht.

Rom, den 25. März 1833.

Zwei Winter hatte ich umsonst von Mai die Aushändigung des Codex Palatino-Vaticanus No. 387. verlangt, als die unerwartete Nachricht von der Versetzung desselben an die Propaganda ihn gefälliger machte*). Dieser Codex ist vom Ende des 15. Jahrhunderts nach dem Urtheile Herrn Prof. Röstell's, dem ich hiermit gern beitrete, auf Papier, in Folio, und von Einer Hand geschrieben. Die Dinte ist braungelb; der Zeilen sind durchgängig 27 auf der Seite. Die Zählung geschieht meistens nach Seiten. Ihre Anzahl beträgt 1186, doch nicht in fortlaufender Zählung. Nämlich den ersten 187 schließen sich 18 Blätter an, die nur Eine Zahl haben. Von 207 bis 226 tritt die Seitenzählung wieder ein; dann wird von neuem von 1 angefangen und bis zu 943 fortgezählt.

Als Umschlag dient ein Blatt mit der Nachricht: Sum de bibliotheca quam Heidelberga | capta spolium fecit et | P. M. | Gregorio XV. | trophaeum misit | Maximilianus utriusque Bavariae dux etc. | S. R. I. Archidapifer et Princeps elector. Gleich darunter steht das Baierische Wappen und weiter unten „anno Christi CIↃIↃXXIII."

S. 1. enthält ein Verzeichniß der Novellen des Leo, welches nur bis zu der 25. reicht; ganz so wie in der Marcianischen Handschrift der Novellen, die dasselbe von der 2. Hand hat.

S. 3. folgen die Novellen mit dem Vorworte. Die Ueberschrift lautet Λέοντος ἐν χριστῷ τῷ ἀθανάτῳ βασιλεῖ εὐσεβοῦς βασιλέως ῥωμαίων αἱ τῶν νόμων ἐπανορθωτικαὶ καθάρσεις. Numerirt sind die einzelnen Stücken von 2. Hand. Die bei Scrimger als 112 Bezeichnete ist es auch in der Handschrift. Es ist demnach hier stillschweigend der Irrthum der Marcianischen Handschrift berichtigt, nach welchem die 66. als

*) Sylburg catalogus mss. codd. graecorum bibliothecae Palatinae (Francof. ad Moenum 1702. 4°) p. 123. „no. 387. Justiniani Iustini et Leo„nis imperatorum novellae Constantinopolitanae cum Iustiniani edictis. „fol. Exemplar quod secutus est Henr. Stephanus in sua editione et „passim interpolavit duobus foliis mutilatum." Die Zahl der Handschrift ist noch heute dieselbe; von den fehlenden Blättern wird weiter unten etwas vorkommen.

65. bezeichnet ist, und auch die folgenden Nummern alle um eine disharmoniren. Die Veranlassung zu dem Mißgriffe ist die, daß der Miniator den ersten Buchstaben von Nov. 64. zu bemahlen vergessen, folglich der Zähler diese Novelle ganz übersprungen hat, obschon sie sich im Codex wirklich vorfindet. Unsre Handschrift enthält aus der Marcianischen auch die alten Scholien, welche neuerdings auf andern Wegen in die Ausgaben gekommen sind; sie sind aber von Scrimger gestrichen worden, weil er sie nicht abdrucken lassen wollte. Die 113. Novelle ist gar nicht numerirt, und bricht S. 187. mit den Worten πρὸς κατόπτευσιν (Scrimg. S. 508. Zeile 32.) ab. Darunter setzt eine jüngere Hand die Bemerkung „deest folium.“ Ein Blatt, welches jedenfalls erst nach dem Abdrucke des Ganzen ausgefallen ist.

Blatt 188. ist leer.

Blatt 189. A. hebt ein Titelverzeichniß des 2. Theils der Handschrift an, dessen einzelne Bestandtheile ich in der Marc. H. ebenfalls gefunden habe. Inc. τυρίαν καὶ ἀμφοτέρων κεφαλαίων. Ὁ αὐτὸς βασιλεὺς etc. Des. σωτηριώδους βαπτίσματος καὶ ἀμφοτέρων κεφαλαίων. Es sind die bereits von Augustin in der Marc. H. entdeckten Novellen neuerer Byzantinischer Kaiser, deren Verzeichniß ich hier nachholen will, weil Blume es übersehen, und dadurch andere Gelehrte zu künstlicher Auslegung von Augustin's Worten verführt hat.

Blatt 74. A. der Venez. Handschrift α'. Θέσπισμα ἤγουν νομοθεσία εἰρήνης μεγάλου βασιλέως ῥωμαίων (sic) καὶ αὐτοκράτορος περὶ τοῦ μὴ ὀμνύειν τινὰ παραγινόμενον εἰς μαρτυρίαν καὶ ἀμφοτέρων κεφαλαίων.

β'. ὁ αὐτὸς βασιλεὺς περὶ τῶν ἀθεμίτως συναπτομένων ἀπὸ τρίτου γάμου καὶ ἐπέκεινα καὶ περὶ συναπτομένων ταῖς οἰκείαις δουλείαις (leg. δούλαις.) αὕτη προγενεστέρα ἐστὶν εἰρήνης βασιλίσσης.

α'. νομοθεσία λέοντος καὶ κωνσταντίνου μεγάλων βατιλέων ῥωμαίων καὶ αὐτοκρατόρων περὶ τῶν τὰ ἴδια τέκνα δεχομένων ἐκ τοῦ ἁγίου καὶ σωτηριώδους βαπτίσματος καὶ ἀμφοτέρων κεφαλαίων.

Im Cod. Pal. — Vat. folgt διάταξις ζήνονος (sic) βασιλέως περὶ καινοτομιῶν. Αὐτοκράτωρ etc. Die letzten Worte davon auf der 13. Seite sind ὀν βεβιασμένην (Spangenb. S. 765. letzte Zeile.)

Blatt 190. A und B ist ganz leer.

Blatt 191. hebt mit den Worten an „ἃ καλοῦσιν οἱ πολλοὶ βαστέρνια“ (Spangenb. S. 766. Zeile 41.) ebenfalls aus Zeno's Constitution, welche S. 207. mit den Worten „τὸ ἔργον ὑπεχέτω δίκην“ schließt (Spangenb. S. 768.) Ganz dasselbe findet sich im Ven. Codex Blatt 74. und folg. Man sieht gleich, daß im Pal.-Vat. ein Blatt

ausgefallen ist, welches noch Scrimger im Codex vor sich hatte, da er es bereits hat abdrucken lassen.

Auf der 207. Seite steht noch ἀρχὴ σὺν θεῷ τῶν νεαρῶν Ἰουστινιανοῦ. αἱ τῶν βασιλικῶν εὐσεβῶν νόμων ἐπανορθώσεις. Νεαρὰ πρώτη, περὶ τοῦ φαλκιδίου. αὐτοκράτωρ etc. Eben so in der Ven. H. Blatt 76. B, dessen Inhalt von Blume bei Biener (Gesch. der Nov. S. 620.) entstellt erscheint. Die Novelle schließt mit den Worten „κοινὴν ἅπα" Seite 207. (Spangenb. S. 2. Z. 4.) und hebt mit den Worten „σι δοῦναι" etc. erst auf Seite 1. der neuen Zählung wieder an. Die Seiten 208—219. enthalten das Titelverzeichniß der Novellen Justinian's, dasselbe welches in der Ven. H. Blatt 67. B. u. folg. sich findet. In unsrer Handschrift bricht es beim 11. Edicte mit den Worten „ἐντιθέναι αὐτοὺς „κατὰ" ab, und die Seiten 220—226 sind leer. Die Eparchika, die Novellen des Justin und des Tiber hatte demnach Scrimger im Titelverzeichnisse gar nicht; bei der 162. Novelle findet sich auch hier das Scholium, welches Blume auch in der Ven. Handschrift bemerkte. Ino. ξξγ'. οὐκ ἐγράφη etc. Des. τύπος β' τῶν ἐπάρχων.

Auf der 1. Seite der neuen Zählung steht die Fortsetzung von Justinian's erster Novelle von da an, wo sie S. 207. abgebrochen worden war.

Es folgen die übrigen Novellen mit den Scholien der Meermanschen Handschriften im Texte und griechischen Subscriptionen.

Seite 844. findet sich das bei Scrimger abgedruckte Scholium wirklich vor, und unter ihm steht τέλος σὺν θεῷ τῶν νεαρῶν του Ἰουστινιανοῦ. τοῦ αὐτοῦ ἀρχὴ τῶν ἰδίκτων. Die Edicte endigen S. 918. mit den Worten „πρωτεύοντες ὄντες," wie bei Scrimger S. 421. Nachher liest man τέλος τῶν νεαρῶν Ἰουστινιανοῦ. ἀρχὴ τῶν νεαρῶν Ἰουστίνου. Diese sind 5 an der Zahl, aber ohne Nummern, die erst Scrimger zum Behufe des Abdruckes hinzusetzte. Eine Abkürzung des Textes findet sich weder hier, noch in der Ven. H., wie dies in den Ausgaben von Scrimger und Spangenberg der Fall ist.

Mit S. 933. hebt die Novelle des Tiber an mit der Ueberschrift τιβερίου περὶ θείων οἴκων. Sie endet S. 941., wie bei Scrimger S. 515. mit dem Worte συγχωροῦμεν. Darauf ist noch eine halbe Seite leerer Raum.

S. 942. ist nicht beschrieben.

S. 943. enthält Emendationen und Stellen aus juristischen Classikern zum Behufe eines Commentars über die Novellen.

Nach dieser Beschreibung der Handschrift dürfte wohl Niemand

mehr an die Vermuthung glauben, daß gerade sie uns die in der Ven. H. verloren gegangenen Stücke erhalten habe (Zeitschrift f. g. R. W. Band 8. S. 277.)

Man kann nach den angegebenen Daten nicht bezweifeln, daß unsre Handschrift eine reine Abschrift des Venezianischen Novellen-Codex ist, manche Auslassungen abgerechnet d. h. der Eparchika und einiger Novellen im Titelverzeichnisse und der meditatio de nudis pactis. Daß sie aber von Scrimger benutzt worden sey, bezeugt nicht nur Sylburg, sondern die Handschrift selbst. Der Herausgeber hat nämlich den Scherz gemacht, seine Kenntniß des Griechischen auch dadurch zu zeigen, daß er einen Theil seiner Noten in dieser Sprache schrieb. Diese Noten nun sind in die Ausgabe übergegangen, und finden sich alle im Codex vor.

Die Bemerkung Scrimger's S. 165. findet sich in der Handschrift S. 384;

das Scholium S. 181. d. A. im Cod. S. 344;

die Note S. 253. d. A. im Cod. S. 384;

die S. 370. d. A. im Cod. S. 603;

die S. 269. d. A. im Cod. S. 611;

die S. 294. d. A. im Cod. S. 611.

Sie stehen alle am Rande von seiner eignen Hand geschrieben. Ohne Zweifel ist der Codex selbst in der Druckerey gewesen; denn Mai machte mir viele Flecken bemerklich, die durch Druckerschwärze entstanden sind.

Fragt man nun, wie Scrimger den Text desselben behandelt, so ergiebt sich das traurige Resultat einer sehr willkürlichen Critik. Inscriptionen und Subscriptionen sind besonders stiefmütterlich tractirt worden. Von den erstern streicht er weg, was er nicht versteht, und bildet mitunter auf eigne Faust hin ganz neue. Die letztern übersetzt er aus dem Griechischen in das Lateinische, mischt eigene Emendationen ein, und macht den Leser glauben, er habe sie so in den Handschriften gefunden. Den Text selbst hat er nicht weniger zum Gegenstande einer seltsamen Critik gemacht.

Es ist bekannt, daß in Justinian's Novellen eine Menge lateinischer Worte dem griechischen Texte eingemischt sind. Die Venezianische Handschrift und aus ihr die unsrige setzen dazu von einer zweiten Hand Uebersetzungen in das Griechische, offenbare Glosseme des ächten Textes. Scrimger nimmt diese sehr oft in den Text auf und streicht die lateinischen Worte; mitunter macht er dazu eigne Uebersetzungen, wenn er alte nicht vorfindet, und giebt sie im Abdrucke als Text. Die doppelten

Novellen streicht er, und verweist in den Randnoten auf die Stelle, wo sie zu finden seyn; die alten Scholien streicht er zum Theil ganz, zum Theil corrigirt er sie nach Gutdünken; fehlende Novellen supplirt er, wie das Edict bei Nov. 8.

Das wichtigste Ergebniß meiner Vergleichungen ist die Entdeckung einer Menge Lacunen, die in der Ven. und Vatic. H. sich vorfinden, und von Scrimger ohne weitere Bemerkung supplirt worden sind. Nur einige Beispiele aus:

Nov. 22. Cap. 46. ed. Spangenberg. S. 156. Z. 12. τὰ δὲ ἐν ταῖς μετὰ τοῦτα εἰς δευτέρου φοιτώσαις ἀνδρός. Diese Worte fehlen im Cod. Ven. und Vat. Scrimger supplirte sie am Rande des Vat.

Nov. 42. Cap. 1. S. 230. Z. 14. καὶ ὥσπερ οὐκ ἔξεστι τὰ νεστορίου γράφειν ἢ κεκτῆσθαι βιβλία. Dies fehlt im Cod. Ven. und Vat. Scrimger supplirt diese Worte am Rande des Vat.

Freilich supplirt er auf die nämliche Weise auch manche nur dem Cod. Vat. eigenthümliche Lacunen z. B.

Nov. 25. ed. Spangenb. S. 169. Z. 17 — 18. οὔσης ἀρχῆς εἰς τὰς πρώτας ἀρχάς. So Cod. Vat. Nach ἀρχῆς schiebt Scrimger am Rande mit einem Auslassungszeichen ein κατακοσμῆσαι δίκαιον φήθημεν ἀποβλέποντες, Worte, welche der Cod. Ven. und Hal. gleichmäßig haben.

Nov. 27. S. 181. Z. 9. χώραν ἦλθεν ἐπί τε γαλατίας ἐπράξαμεν. So Cod. Vat. Bei ἐπὶ setzt Scrimger an den Rand νοῦν πρᾶξαι τοῦτο ἡμεῖς αὐτοῖς τοῖς πράγμασι δι' αὐτῆς τῆς τῶν ἔργων ἰσχύος ἐπί τε, worin der Cod. Ven. und Hal. mit ihm übereinstimmen.

Aber aus solchen Stellen auf eine eigenhändige Benutzung der Ven. H. durch Scrimger zu schließen, ist nicht erlaubt, da er ja diese Lücken eben so gut aus Holoander's Ausgabe, deren Abweichungen er öfters am Rande der Vaticanischen Handschrift bemerkt, ausgefüllt haben kann. Auch spricht dagegen das Stillschweigen Augustin's (denn Morelli's Zeugniß kann hier unmöglich in Betracht kommen,) ferner der Umstand, daß Scrimger aus der Ven. H. nur soviel giebt, als er durch Cod. Pal.-Vat. erhalten hatte. Ganz entscheidend erscheint aber eine Sammlung offenbar besserer Lesearten, welche der Cod. Ven. als Resultat einer dreimonatlichen Vergleichung bei jeder einzelnen Novelle mir geboten hat, von denen es unglaublich wäre, daß Scrimger sie gekannt, und nicht benutzt hätte; eben so wie mehrere bei Scrimger befindliche Lacunen, die der Cod. Ven. ausfüllt z. B.

Nov. 22. Cap. 1. ed. Scrimg. S. 84. Z. 11—12. τὸ δὲ οὕπω γενόμενον ἐδείδεσαν ὁ δὲ ἐφεξῆς. So bei Scrimger, während der Cod.

Ven. giebt τὸ δὲ οὕπω γενόμενον ἐδεδίεσαν ὥστε ἐκεῖνα μὲν ἅπαντα μενέτω τὴν ἑαυτῶν φυλαττέτω τάξιν ὁ δὲ ἑφεξῆς; Worte, deren Aechtheit auch der Cod. Flor. und die versio vulgata anerkennen.

Nur auf diese Weise läßt sich auch der Umstand erklären, daß Scrimger die 145. Novelle in der zweiten Ausfertigung, welche die Ven. H. uns aufbehalten hat, gar nicht kennt. Der Anfang derselben fehlt in der Handschrift. Sie bricht mit den Worten θεσπίζομεν ἐξηρῆσθαι an (ed. Spang. S. 585. Z. 19.), und hat einen von dem Scrimger'schen ganz verschiedenen Epilog, auch ein andres, obschon mangelhaftes Datum: τὰ τοίνυν παραστάντα ἡμῖν καὶ διὰ τοῦδε τοῦ θείου νόμου δηλούμενα ἡ σὴ ὑπεροχὴ ἔργῳ καὶ πέρατι παραδοῦναι σπευσάτω. Δᾶτ. χιι.

Man könnte, um dieser Beweisführung zu entgehen, die Meinung aufstellen, daß Scrimger das Vaticanische Exemplar selbst aus dem Cod. Ven. gefertigt, und diesen, wenn auch mangelhaft, doch eigenhändig benutzt habe. Da indeß die Texteshand des Cod. Vat. wenigstens um 50 Jahre älter ist, als die Zeit des Druckes der Scrimger'schen Ausgabe; da ferner Scrimger's Hand und die des Abschreibers im Codex selbst so contrastiren, daß gar keine Aehnlichkeit zwischen beiden stattfindet: so möchte jener Einwand von selbst in sein Nichts zurückfallen.

Bei Hombergk's Ausgabe der übersetzten Novellen Justinian's hat Brenkman in sofern mitgewirkt, als er ihm auf sein Bitten Varianten aus einem Codex Vaticanus mittheilen ließ, welche Hombergk in die Noten aufgenommen hat (Biener's Geschichte der Novellen S. 571.) Weiter wissen wir nichts von dieser Handschrift. Schon Biener hat trefflich aus den Varianten derselben erwiesen, daß dies ein Manuscript der 168. sein muß; später auch die Vermuthung aufgestellt, daß es dieselbe Handschrift mit der unsrigen sei (Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft Band. 8. S. 277;) den Beweis hat er nicht geführt.

Zuvörderst erklärt sich leicht dadurch die vage Bezeichnung „codex „Vaticanus." Denn, wer im Vatican gearbeitet hat, weiß, daß jede Handschrift desselben nur dann, wenn man ihre Nummer genau angeben will, mit dem Stammorte zu bezeichnen ist z. B. Basilio — Vaticanus, Palatino — Vaticanus etc. Sodann finden sich die Eigenthümlichkeiten jener Handschrift in der unsrigen wieder.

Es fehlte das Edict bei Nov. 8. (Hombergk not. 18. S. 71. ed. Spangenb.) In unserm Cod. ist keine Spur davon S. 96.

In Brenkmanns H. fehlte die Novelle 148. ganz, wie in der unsrigen S. 816. Siehe Hombergk S. 592. not. 1.

Nov. 111. war im Cod. Vat. griechisch vorhanden (Hombergk S. 534. not. 3.) Sie ist es auch in dem unsrigen, obschon als 5. Edict; worauf bei Nov. 111. bereits Scrimger in der Handschrift verweist.

Noch viel schlagender ist der aus den einzelnen Varianten, die sich sämtlich in unsrer Handschrift wiederfinden, entlehnte Beweis; sie stammen aus Scrimger's Randnoten oder der Ven. H. z. B. die Varianten der ersten 22. Novellen:

Nov. 2. Hombergk S. 11. not. 3. φοιτήσεσιν. So Cod. Ven. Vat. Scrimg.

- ebend. — - 12. - 12. καὶ τὸν κλῆρον, entstanden aus einer falschen Erklärung der Abbreviatur in der Ven. H., welche ἐπὶ τὸν κλῆρον giebt.

- 22. — - 127. - 3. κοινὸς im Texte, καινὸς am Rande. Κοινὸς hat Cod. Ven. Das καινὸς ist von Scrimger als Variante aus Haloander am Rande des Cod. Vat. nachgetragen.

- - — - - - 4. καιριωτάτῳ. So Cod. Ven. Vat. Scr.

- - — - - - 6. συγκεχυμένον. So Cod. Ven. Vat. Scr.

Nach solchen Irrthümern älterer Litteratoren sollte man etwas behutsamer werden in der Benutzung der von ihnen gegebenen Notizen. Noch neuerdings haben wir solche Contrebande durch Spangenberg im Cod. Meerman. I. II. und Cod. Zuich. in die Ausgaben der Novellen erhalten. Es ist an der Zeit, daß der von Biener, wenn auch oft nur angedeutete Weg, weiter verfolgt und dadurch eine gründliche Critik unsrer Rechtsquellen möglich gemacht werde.

Es ist versucht worden zu zeigen, daß die vorzüglichen Grundlagen der bisher in den Novellen geübten Critik durchaus unzuverlässig sind, ich meine die beiden Ausgaben Haloander's und Scrimger's; daß beide die Originale selbst nicht eingesehen, nicht benutzt haben; daß endlich, wenn etwas Durchgreifendes für diese Rechtsquelle geliefert werden soll, eine neue, ganz genaue Vergleichung der Venezianischen und Florentinischen Handschrift unerläßlich ist.

Anhang.

In unsern Novellenausgaben finden wir anstatt der ächten Nov. 166—168 Auszüge derselben, von Cujas aus den Basiliken restituirt. Aus welchem Buche dieser Gesetzsammlung er sie entlehnt, sagt er nicht; in Fabrot's Abdruck findet sich keine Spur von ihnen; auch Haubold hat im manuale Basilicorum nicht einmal ihre wahrscheinliche Stellung ausmachen können. Sie standen Buch 56 Titel 20 und 21, wie uns Tipucitus, der diesen Namen gewiß mit Unrecht trägt, in seinem Compendium der Basiliken lehrt. Im Cod. Vat. 853. antiqui depositi fol. 411. A. finden wir diese Titel so bezeichnet: τι. κ'. περὶ ἐπιβολῶν καὶ τοῦ, τίνας δεῖ ἔχειν τὰ ἄπορα χωρία αὐτῶν; ζήτει καὶ τι. ιδ'. διαλαμβάνοντα, τίνας δεῖ ἔχειν τοὺς ἀγρούς, ὧν οἱ δεσπόται οὐ φαίνονται. τι. κά. περὶ τοῦ, πῶς δεῖ στέλλεσθαι ἐπὶ νομῆς; ζήτει καὶ βι. ν'. τι. γ'. κεφ. ξζ'. καὶ ὅλον τὸν τι. μεθ' ὧν ἔχει παραπομπῶν καὶ τοῦ θ'. βι. τι. ς'. μεθ' ὧν ἔχει παραπομπῶν.

Die Originale dieser Novellen sind uns vollständiger durch Bolognin's Abschrift erhalten worden, freilich ohne Datum. Als Verfasser der 166. wird genannt Flavius Theodorus Petrus Demosthenes praefectus praetorio, expraefectus urbis (Constantinopolitanae), exconsule, ferner Flavius Faustus, und Flavius Stephanus, von denen man wohl auch voraussetzen muß, daß sie praefecti praetorio gleichzeitig mit Demosthenes gewesen.

Unsichrer ist der Verfasser der zweiten. In der Ueberschrift wird Flavius Comitas Theodorus Cassus genannt. Die generelle Ueberschrift jedoch, welche gleich nachher folgt, nennt nur einen praef. pr. Bassus. Diesem allein schreibt dies Edict auch zu der index Florentinus (Biener's Geschichte d. Novellen S. 558.) und das Eparchikenverzeichniß der Venezianischen Handschrift (a. a. O. S. 619.) Nach diesen Zeugnissen ist also die Emendation Βάσσος statt Κάσσος als begründet anzusehen. Denn es wird schwerlich jemand einfallen, die Worte Βάσσου u. folg. in der Ueberschrift auf ἐπὶ νομῆς zu beziehen. Eine Verbindung, welche nicht allein durch den Zusammenhang, sondern auch durch das Zeugniß des Tipucitus widerlegt werden würde.

Wird aber Bassus nach den angegebenen Quellen auch als alleiniger Verfasser anerkannt werden müssen, wozu der nur Einmal gebrauchte Name Flavius recht gut passen würde, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die folgenden Worte der Novelle οἱ μεγαλοπρεπέστατοι ἔπαρχοι τῶν ἱερῶν πραιτωρίων λέγουσιν so zu emendiren sind: ὁ μεγαλοπρεπέστατος ἔπαρχος τῶν ἱερῶν πραιτωρίων λέγει. Ein Fehler, welcher gewiß

durch falsche Auflösung von Abbreviaturen entstanden ist. Der Name Comitas ist in der Römischen und Byzantinischen Geschichte gleich unbekannt. Die Handschrift giebt κομίτ᾽ und ι bedeutet gewöhnlicher εν in Handschriften. Man lese also κομέντας. Der Name κομεντίολος ist unter Mauricius sehr bekannt. Vergl. Evagrii hist. eccles. 6. §. 15. Anastasii hist. eccles. S. 38. A. Und dieser Name muß das Deminutiv eines andern Namens sein, wie Sisinniolus von Sisinnius bei Theophylactus chronographia S. 141. C. Die Endung ας hat nichts Befremdendes. Vergl. Bentley ep. ad Millium (hinter dem Malalas) S. 41. u. folg.

Die dritte Novelle gehört unstreitig dem Zoticus an, obschon ihn die Handschrift nicht nennt. Denn da sie im Titelverzeichnisse der Ven. Handschrift, eben so wie im Scholium derselben zu Nov. 162 gleichmäßig als τύπος τῶν ἐπάρχων β΄. bezeichnet, und dieser im Eparchikenverzeichnisse dem praef. pr. Zoticus zugeschrieben wird (Biener's Gesch. der Novellen S. 619.), auch sonst gegen den gedachten Namen kein Zweifel obwalten kann; so sind wir gewiß berechtigt die Auslassung des Namens im Cod. Bon. nur als zufällig zu betrachten. Vom Zoticus finden sich noch mehrere andre Edicte im genannten Verzeichnisse Blatt 73. B. κε΄. ἐδικτον ζωτικοῦ ὑπάρχου πραιτωρίων περὶ τῶν ὑποδεχομένων ἀλλοτρίους γεωργούς. κς΄. τοῦ αὐτοῦ τύπος περὶ συμβολαιογράφων.

Aelter als Anastasius sind nun diese Novellen schon um deswillen nicht, weil die in die Eparchika aufgenommenen Edicte erst mit diesem Kaiser anheben (Biener a. a. O. S. 620.) Jünger als Tiberius sind sie aber deshalb nicht, weil unter ihm die Sammlung der 168. Novellen geschlossen worden ist (Biener a. a. O. S. 89.) Die erste und dritte müssen aber auch noch näher an Justinian's Zeit herangerückt werden, weil in ihnen die ἐπιβολή bereits als bestehendes, ganz oder zum Theile ausgebildetes Institut gesetzlich anerkannt wird. Diese ἐπιβολή ist aber erst unter Justinian als bleibend eingeführt worden, wie Suidas unter ἐπιβολή (ed. Küsteri Cantabrigiae 1705. fol. tom. I. p. 802.) hinlänglich bezeugt. Womit nicht behauptet werden soll, daß sie vorher nicht existirt (denn diese Meinung würde durch Alemanni's Commentar zu Procop's Anekdota S. 100. widerlegt werden); sondern nur soviel, daß im Allgemeinen das Zeitalter Justinian's und seiner nächsten Vorgänger ihre Ausbildung befördert und ihr eine dauernde Existenz verliehen habe. Novelle 166. fällt in die Zeit des sich ausbildenden Institutes, Novelle 168. in die, zu welcher es bereits ausgebildet war.

Darf man nun als hinlänglich erwiesen voraussetzen, daß wenn mehrere Namen Einer Person zusammen in diesen Zeiten angegeben werden, der letztere stets der ist, mit welchem man die Person kurzweg im Leben bezeichnete; und muß man den Demosthenes unter den praef. pr. dieses Zeitalters suchen, so ergiebt sich für Nov. 166. von selbst die Jahrzahl 521 n. Chr. Denn Demosthenes war zweimal praefectus praetorio *). Es kann hier aber nur das erste Mal gemeint sein, weil wir wissen, daß die pr. pr. iterum die Wiederholung der Würde unter ihren Titeln anzugeben nie unterlassen haben. Daß er unter den praefecti urbis nicht erwähnt wird, hat seinen Grund darin, daß unsre Verzeichnisse dieser Magistrate nur auf Rom sich beziehen. Demselben Jahre müssen wir deshalb auch die praefectura praetorio des Stephanus und Faustus zuschreiben. Nov. 168. ist jedenfalls später abgefaßt; jedoch läßt sich kein bestimmtes Jahr angeben, weil Zoticus sonst nirgends vorkommt.

Durch diese Bemerkung haben wir auch für Nov. 167. eine Zeitbestimmung gefunden. Sie ist gewiß jünger als 166 und älter als 168., weil ja die Ordnung der 168. im Allgemeinen chronologisch genannt werden kann, in so fern man sie in ihre Bestandtheile zerlegt. Bassus, ihr Verfasser, war praef. pr. nach dem ersten Jahrzehnte der Justinianischen Regierung. Man vergleiche Biener's Gesch. S. 532, und füge zu den dort beigebrachten Zeugnissen noch das des Procop (anecdota ed. Alem. S. 97.)

Man könnte an der Aechtheit des Stückes, welches ich als Eingang der Nov. 168. gebe, in so fern zweifeln, als es im Cod. Bon. nicht am rechten Orte steht. Doch ist im 1. Berichte bereits nachgewiesen worden, daß es dort nur zufällig ausgefallen sein kann; was war demnach natürlicher, als es am Ende der Handschrift nachzuholen? Dazu paßt auch die Ueberschrift περὶ ἐπιβολῶν, welche auch im Titelverzeichnisse der Flor. H. als die der 168. Novelle angegeben wird. Man könnte sogar das Fehlen des Namens des Verfasser's als wahrscheinliche Ursache dieser Umstellung ansehen wollen. Dagegen kündigen sich die abgedruckten Worte selbst als eine gesetzliche Verfügung an; dahin zielt der ganze Gedankengang; daraus erklärt sich der Plural, obschon nur Einer edicirt; darauf deutet endlich die materielle Aehnlichkeit mit den Eingängen von Nov. 166 und 167. Und daß gerade ἐπιβολαὶ Gegenstand der Verfügungen der praefecti praetorio waren, beweist direct

*) Siehe Alemanni in den Noten zu Procop's Anekdota S. 96.

Nov. 166., indirect das Zeugniß des Theophylactus hist. lib. 8. cap. 9. καὶ τὴν ἡγεμονίαν τῶν Φόρων τῆς ἑῴας πρό τινος καιροῦ ὑπὸ τοῦ αὐτοκράτορος ἀπειλήφει, ὃν ἐπαρχον πραιτωρίων εἰώθασιν ὀνομάζειν ῥωμαῖοι.

Den Auszug der Basiliken, welchen Cujas giebt, halte ich für die Fortsetzung unsrer Novelle, obschon die Ueberschrift etwas verschieden ist. Darauf deutet der innere Zusammenhang beider Stücken, und der der Ueberschriften (denn δμοδοῦλοι kommen ja nur bei der ἐπιβολὴ in Frage;) auch darf man wohl annehmen, daß Cujas eine Nachweisung darüber in dem verloren gegangenen 56. Buche der Basilika gefunden habe, da auch in Fabrot's Handschriften die entsprechende Stellung in den Justinianischen Rechtsbüchern fast bei jedem Fragmente am Rande von sehr alter Hand angegeben wird.

Handschrift des Bologninus Seite 929. Zeile 3.

ρξς'. Περὶ ἐπιβολῶν[1]).

Φλάβιος[2]) Θεόδωρος[3]) Πέτρος Δημοσθένης ὁ μεγαλοπρεπέστατος | ὕπαρχος τῶν ἱερῶν πραιτωρίων[4]) καὶ ἀπὸ ὑπάρχων τῆς | βασιλίδος πόλεως[5]) καὶ ἀπὸ ὑπάτων,

Φλάβιος[6]) Φαῦστος καὶ |

Φλάβιος[7]) Στέφανος Φλαβίῳ[8]) Ὀρταλίνῳ[9]) τῷ λαμπροτάτῳ | ὑπατικῷ Λυδίας[10]).

Nov. 166. De adiectionibus.

Flavius Theodorus Petrus Demosthenes magnificentissimus praefectus sacrorum praetoriorum et exprafectis regiae urbis et exconsule,

Flavius Faustus, et

Flavius Stephanus Flavio Hortalino clarissimo consulari Lydiae.

1) So auch Cujas. 2) φλς' C. So Flavius Belisarius im Formulare der Contracte der Nov. 47. Kap. 1. Ducange gloss. med. et infimae Latin. (ed. Paris. 1733. fol.) Band 3. S. 545. Neque porro duntaxat imperatores (Flavii nomen) *sed proceres fere omnes, consules, praefecti praetorio, praesides et viri clarissimi et patricii illud sibi adscripsere, ut ex inscriptionibus Gruterianis passim colligitur.* 3) Θεόδω C. Ueber die in spätern Zeiten so oft gehäuften Namen in Einer Person siehe Hermann Cannegieter de mutatione nominum Romanorum (Trai. ad Rh. 1758. 4°.) S. 30. u. folg. 4) πραιτορίων C. 5) Hier ist gewiß nur Constantinopel gemeint, weil Rom damals schwerlich Präfecten vom Constantinopolitanischen Reiche her erhalten konnte; und dann ist ja βασιλὶς πόλις in diesen Zeiten das beständige Prädicat von Constantinopel. Siehe Reitzen's glossarium Theophilinum S. 1257. A. 6) φλς' C. 7) φλς' C. 8) φλς C. Siehe Not. 2. 9) Dieser Name kommt nirgends vor, weder bei Gruter, noch bei Reines, noch bei Fabretti, eben so wenig bei den Byzantinern. Daß es ein Römischer Name ist, ergiebt die Form ῖνος, ein sehr gewöhnlicher Anhang Römischer Namen bei den Byzantinern. So Βηιουλῖνος unter Heraclius (Niceph. histor. S. 7. ed. Paris. 1648.) Πραισεντῖνος unter Mauricius (Theophylacti hist. lib. VIII. cap. 13.) eben so, wie bei den spätern Römern von Crispus Crispinus, von Catullus Catullinus (Gruteri

Ἐπειδὴ χρὴ τὰ τοῖς νόμοις | καὶ τοῖς τύποις τῶν ἡμετέρων[11]) θρόνων διατε|ταγμένα καλῶς, εἶπον δεήσειεν τοῖς ὑποτελέσιν | σαφέστερα[12]) καθιστᾶν, πρὸς μηδεμίαν[13]) αὐτοῖς ἐγείρεσθαι | ζήτησιν, ἐν τε[14]) τοῖς ἄλλοις ἐν τε ταῖς τῶν ἀπόρων | ἐπιβολαῖς τῶν μὲν τοῖς αὐτοῦ ἐκ τῆς[15]) περιουσίας εὔ|πορα | κτησαμένων ἐγγυτέροις καὶ προσ-εχέσι ταύτας | ἐπάγεσθαι δικαιούντων, τῶν δὲ πρὸς τὰς ἀνωτέρω[16]) καὶ παλαιοτέρας ὁμοδούλους κτήσεις ἀναβαί-νειν | βιαζομένων, τῶν δὲ ἐφ' ἅπαντας ἅμα τοὺς πρὶν | κτησαμένους ἀδιακρί-τως χωρούντων· ἐξ αὐτῶν | ἡμεῖς κινη-θέντες τῶν πραγμάτων ἐπὶ τὴν ὀρ-θὴν | καὶ δικαίαν τούτων διάκρισιν ἐλ-θεῖν ἐδοκιμάσαμεν, | σαφῆ ταῦτα καὶ εὐδιάκριτα τοῖς ὑποτελέσιν | ....[17]) ἀγρὸν ἢ χωρίον ἢ γήδια ἢ σύγκτη-σιν[18]) ὅλην, | εἶτα τελευτήσας ὕστε-ρον παραπέμψειεν[19]) τὴν αὐτῶν[20]) περι | ουσίαν εἰς ἐξωτικοὺς ἢ παῖδας, κἀκεῖνοι[21]) τὸν ἴσον[22]) τρόπον |

Cum, quae legibus et formis nostrorum thronorum salutariter praecepta sunt, si necesse sit ea subditis clariora reddere, ad nullam eorum deceat turbari quaestionem tum in aliis rebus, tum in terrarum sterilium adiectionibus, cum pars eas velit adiici proximiori cuique eorum, qui ex ea substantia praedia fertilia quondam possederant, pars vero ad antiquiores possessiones conservas redeundum esse urgeat, pars autem ad cunctos, qui prius possederant, indistincte redeant: eo nos moti ad rectam iustamque eius rei diiudicationem perveniendum ita censuimus, ut haec clara et bene distincta subditis redderemus. Si quis igitur iusta ex caussa agrum vel praedium vel terras vel massam universam alienaverit, postea defunctus substantiam suam ad extraneos filiosve transmiserit et illi eodem modo

ἐκποιήσειαν τῆς περιουσίας, ἧς διεδέ-ξαντο χωρία ἢ γήδια | ἢ ἀγρὸν[23]) ἢ σύγκτησιν[24]) τινά, καὶ τὸ παρὰ δια-

ex eadem substantia, in quam successerant, alienaverint praedia vel terras vel agrum vel massam

inscript. index p. 147,) von Carus Carinus (a. a. O. S. 145,) von Proculus Proculinus (a. a. O. S. 245,) von Septimus Septiminus (a. a. O. S. 259,) von Severus Severinus gebildet wird (a. a. O. S. 261.) 10) *Λυδείας* C. 11) *ἡμετέρων* C. 12) *σαφέσῃ* C. 13) *μὴ δὲ μίαν* C. 14) *ἔντε* C. 15) *ἐκ τῆς* steht nicht im Texte, aber mit einem Zeichen am gehörigen Orte wird es am Rande von der ersten Hand nachgetragen. 16) *ἀνωτῷ* C. Das *τάς*, gleich vorher, ist Verbesserung. *τὰ* C. 17) Eine Lacune, die im Codex als solche nicht bezeichnet ist. Es ist jedenfalls eine Zeile ausgefallen. Ich supplire *ὑποτελέοιν καθιστάντες. Εἴτις οὖν κατά τινα τοῖς νόμοις γνώριμον αἰτίαν ἐκποιήσειεν*, und das zum Theile nach dem Texte des Cujas, der mit den Worten *εἴποτε τοίνυν τὶς κατά τινα* u. s. w. anhebt. Die Verschiedenheit der Lesearten bei Cujas bezeichne ich im Folgenden mit Cui. 18) *σύγκτησιν* C. 19) *παραπέμψει* C. Cui. 20) Man lese *αὐτοῦ*. Cujas hat *αὐτοῦ*. 21) *κακεῖνοι* C. 22) *ἴσον* C. *ἴσον* Cui. 23) *χωρίον ἢ ἀγρὸν ἢ γήδια* Cui. 24) *σύγκτησίν τινα* Cui.

δόχων[25]) ἐκ | ποιηθὲν εἰς ἀπορίαν ἐλάσει[26]), ὥστε χώραν[27]) γενέσθαι | τῇ τῶν ἀπόρων ἐπιβολῇ· οὔτε ἅμα πᾶσι τοῖς | προκτησαμένοις οὔτε παρὰ τὴν τῆς διαδοχῆς τάξιν ἐπάγεσθαι τὸ | βάρος τῆς τῶν ὁμοδούλων | ἀπορίας κελεύομεν, ἀλλὰ πρότερον μὲν τὸν παρὰ[28]) | τῶν ἐκείνου παίδων ἢ διαδόχων ἐξωτικῶν τοῦτο | κτησάμενον[29]), ὃ νῦν εἰς ἀπορίαν ἦλασε[30]) καὶ τὴν ἀκί | νητον[31]) αὐτοῦ περιουσίαν τὴν ἐπιβολὴν δέχεσθαι· | ἀπόρου δὲ τούτου φανέντος καὶ τῆς οὔσης αὐτῷ | κτήσεως ἐπὶ τοὺς εἰς αὐτὸν παραπέμψαντας φέρεσθαι | τὸ βάρος. Εἰ δὲ μήτε αἱ τούτων κτήσεις πρὸς | τὴν ἐπιφορὰν τῆς συντελείας ἀρέσκουσι[32]), τότε | ταύτην ἐπὶ τὸν πρῶτον κύριον τὸν εἰς τοὺς παῖδας[33]) ἢ τοὺς ἐξωτικοὺς τοῦτο παραπέμψαντα τὴν ἀρχὴν | καὶ τὴν ἀκίνητον κτῆσιν (εἰ[34]) τοῦτο ἔχοιτο ἡ ἐκείνου | περιουσία) ἐπανιέναι· οὕτω τὲ ἐκ τῆς τῶν[35]) ἁπάντων | ἀπορίας εἰς τὸν παρὰ τοῦ πρώτου δεσπότου | τὸ χωρίον ἢ τὸν ἀγρὸν ἢ τὰ γήδια ὠνησάμενον[36]) | τὴν ἀρχὴν ἢ[37]) καθ' οἱανδήποτε[38]) νόμιμον αἰτίαν παρ|ειληφότα. Ταὐτὸν δ' ἂν[39]) εἴη λέγειν, κἂν εἰ πολλαὶ | μεταξὺ τυγχάνοιεν διαδοχαὶ οὖσαι. Ἕως γὰρ ἂν | ὁ προσεχέστερος εὔπορος εἴη, οὐδὲν ἐνοχλεῖ | σθαι τοὺς ἐν πρεσβυτέροις χρόνοις τὰς κτήσεις |

aliquam, idque, quod a successoribus alienatum est, ad sterilitatem redactum sit, ita ut sterilium possessionum adiectioni factus sit locus: neque simul omnibus prioribus possessoribus neque secundum ordinem successionis sterilitatis conservorum praediorum onus imponi iubemus, sed prius illum quidem, qui id, quod nunc ad sterilitatem redactum est, ab illius liberis vel successoribus extraneis acquisiverat, et immobilem eius substantiam pati adiectionem. Si vero hic minus idoneus apparuerit cum sua substantia, tunc onus ad eos, qui id ei transmiserant, transferri. Verum si neque horum possessiones tributi inlationi sufficiunt, tunc onus ad primum dominum, qui id filiis vel extraneis transmiserat ab initio, ad eiusque substantiam immobilem (si eam bona eius contineant) redire; et sic denique in omnium istorum inopia ad eum (pervenire,) qui a primo domino praedium vel agrum vel terras ab initio emerat, vel ex alia quacunque iusta caussa acceperat. Idem vero dicendum erit et si multae fortasse intercedant successiones Quotiescunque enim, qui vicinior est, idoneus appareat, nihil oportet turbari eos, qui antiquioribus temporibus istas possessiones vel eorum substantias

25) διαδοχ' C. 26) ἐλάσῃ C. 27) χῶραν C. 28) τὸν περὶ C. τοῦ παρὰ Cui. 29) κτησαμένων C. 30) ἤλα C. ἤλασεν Cui. 31) ἀκήνητον C. 32) ἀρκέσωσι Cui. Nichtiger. 33) παίδας C. 34) εἰς C. 35) τῶν fehlt bei Cui. 36) ὠνησαμένων C. 37) ἡ statt ἢ C. 38) οἱονδήποτε Cui. 39) δὲ ἂν Cui.

S. 931.

ἐσχηκότας ἢ τὰς ἐκείνων οὐσίας προσ-
ήκει[40]). Καὶ ταῦτα μὲν οὕτως διατετάχθω. Τὰς δέ γε τῶν ἀπόρων
ἐπι|βολὰς τοῖς[41]) ὅλως ἐπαχθεῖσι[42]) πολλοῖς οὖσι καὶ τὴν | αὐτὴν ἐπέχουσι
τάξιν, ἢ καὶ ὀλίγοις ἀναλόγως | τῆς οὔσης παρ' αὐτοῖς[43]) ἐκ τῆς αὐτῆς
οὐσίας εὐ | πόρου κτήσεως καθ' οἱονδήποτε τρόπον γίνεσθαι, | καὶ τηνικαῦτα
τὸ τῶν συντελειῶν[44]) βάρος ὑπὲρ τούτων | αὐτοῖς ἐπάγεσθαι, ἡνίκα καὶ τὴν
ἄπορον[45]) αὐτοῖς[46]) κτῆσιν ἀναλόγως παραδοθῆναι συμβαίη[47]), ἢ | ὅτε πρὸς
τὸ παραλαβεῖν ταύτην αὐτοὺς ἀπαγορεύσειαν. | Πρὸς τοῦτο οὐδὲ[48]) δίκαιόν
ἐστιν[49]) τινα ταῖς ὑπὲρ τούτων συντελείαις βαρύνεσθαι. Ὥστε πρό|νοιαν τὴν σὴν λαμπρότητα ποιήσασθαι
δεῖ ταῦτα | κατὰ τοῦτον[50]) τὸν τρόπον ἐξετάζεσθαί τε καὶ | προϊέναι. Εἰ
γὰρ μὴ ταῦτα παραφυλαχθείη, καθὰ[51]) διωρίσαμεν, ἴσθι ποινὴν ἅμα τῇ πει-
θομένῃ | σοι τάξει ἀνὰ[52]) δέκα χρυσίου[53]) λίτρας καταθήσων | ἢ[53b]) ἑτέρᾳ,
ὡς εἰκός, ἐπιτιμήσει μείζονι περιπε | σούμενος, οὐδὲν ἧττον τῶν[54]) παρ'
ἡμῖν[55]) διωρισμένων | καὶ οὕτως[56]) κρατεῖν ὀφειλόντων. Ταύτης γὰρ ἕνε-
κα | τῆς αἰτίας καὶ Νικομήδης ἐκ τῆς ἡμετέρας ἀπέ | σταλται τάξεως.

tenuissent. Et haec quidem ita sunto disposita. Adiectiones certe quidem sterilium praediorum iis, qui in id onus in totum succedunt, si multi sint et eundem ordinem obtineant, aut etiam, si pauci sint, pro portione fertilis possessionis, quae apud eos ex eadem est substantia, omnimodo fieri oportet, iisque tributorum onus pro istis praediis iniungi ex eo tempore, ex quo et sterilem possessionem iis pro portione tradi contigerit, aut cum se eam accepturos negaverint. Praeterea iniustum est aliquem tributis pro illis pendendis aggravari. Tuam igitur claritatem oportet isto ipso modo providere, haec ut ex examinentur et rite procedant. Nam si haec non sint observata, ut nos definivimus; scito te una cum officio tibi subiecto daturum poenam denarum auri librarum vel alii maiori poenae subiectum fore: ita ut et sic, quae a nobis sunt definita, vim suam obtinere debeant. Propter hanc enim causam et Nicomedes ex nostro officio missus est.

---

40) προσηκ[ε] C. 41) οἷς Cui. Kurz vorher hat der Codex δε[ε] statt δέ γε. 42) ἐπαχθέσι C. ὑπαχθεῖεν Cui. Siehe Reitzen's gloss. Theophil. S. 1268. 43) αὐτῶν Cui. 44) So Cui., was auch durch das Vorhergehende und Folgende sich bestätigt. S. Ducange gloss. Graecit. p. 1489. συντελῶν C. 45) τὸν ἄπορον Cui. 46) αὐτοῖς Cui. 47) συμβαίνει Cui. 48) οὐδὲν C. 49) δίκαιον ἐστι Cui. 50) τοῦτο C. 51) καθ' ἃ Cui. 52) ἀνά C. 53) χρύ λυτρ', καταθήσαν C. 53b) ἢ καὶ Cui. 54) ἧττον ohne τῶν C. 55) ἡμῶν Cui. Richtiger. 56) ὅτως C.

ρξζ'. Φλάβιος[1]) Κομίτας Θεόδωρος[2]) Βάσσος[3]) οἱ μεγα | λοπρεπέστατοι ἐπαρχοι τῶν ἱερῶν πραιτωρίων λέγουσιν. | Γενικὸς[4]) μέγιστος τύπος περὶ τοῦ πῶς δεῖ στέλλεσθαι |

S. 932.

ἐπὶ νομῆς[5]), Βάσσου τοῦ ἐνδοξοτάτου ὑπάρχου. |

Τὰ μὲν ἄλλα, ὅσα διετυπώθη παρὰ[6]) τῶν ἡμετέρων | θρόνων καὶ ἐν κοινοῖς δοκοῦντα γράμμασιν | ἢ καὶ ἄλλοις γενικοῖς τύποις τῆς ἡμετέρας ἀρχῆς | ἢ περὶ τῶν ἐπιχωρίων ἀρχόντων καὶ τάξεων καὶ | ὅλως ἁπαιτητῶν διαλεγομένοις, καθ' ὃν αὐτοὺς | δέοι τρόπον τοῖς ὑπηκόοις προσφέρεσθαι, ἢ περὶ | τῆς τῶν ὑπηκόων αὐτῶν ἐν τοῖς συναλλάγμασιν | ὀρθότητος[7]) καὶ τῆς περὶ τὰς εὐσεβεῖς εἰσφορὰς | εὐγνωμοσύνης, τὴν ἑαυτῶν ἔχειν ἰσχὺν βουλόμεθα καὶ ἐκ τῆς παρούσης ἡμῶν προστάξεως[8]). | Ἐκεῖνο δὲ σαφέστερον ἔτι προσδιορίσασθαι δεῖν | ἐγνομεν[9]). Εἰ γάρ τις[10]) ἀκινήτου τινὸς ἀντιλαβέσθαι | σπουδάζων ἀρχικὰς ψήφους πορίσοιτο, | ἐπὶ μὲν τῆς εὐδαίμονος ταύτης πόλεως ἀρκέ | σει τυχὸν ἡ τάξις τὴν σχολὴν μαρτυροῦσα τῆς | τῶν πραγμάτων τούτων νομῆς[11]) ἢ

167. Flavius Comitas Theodorus Bassus magnificentissimi praefecti sacrorum praetoriorum haec edicunt. Generalis forma, quemadmodum debeat mitti in possessionem, Bassi gloriosissimi praefecti.

Caetera quidem, quae a nostris thronis definita sunt tam in communibus edictis, quam etiam in aliis formis generalibus nostri magistratus, quae quidem aut de singulis singulorum locorum magistratibus et officiis et generaliter de tributorum exactoribus, quomodo eos oporteat agere cum subditis nostris, tractant, aut de sollemnitatibus ab ipsis subditis in contrahendo observandis et de eorum in inferendo sacras illationes probitate; ea quidem suam vim ac potestatem obtinere volumus et ex praesenti nostra constitutione. Illud vero cognovimus manifestius ad haec esse sanciendum. Nam si qui immobilis cuius rei possessionem adprehendere volens, decreta iudicis acceperit: in hac quidem fe-

1) φλ' C. 2) Θεοδω C. 3) Κάσσος C. 4) ἑνικός C. 5) ἐπινομῆς C. Man sieht, daß die Ueberschrift aus Versehen in den Text gekommen ist. Cujas stellt die Worte um γενικὸς τύπος περὶ νομῆς, πῶς δεῖ στέλλεσθαι εἰς αὐτήν, Βίσσου (sic) τοῦ ἐνδοξοτάτου ὑπάτου (sic). Statt ὑπάτου hat schon Cujas ὑπάρχου vorgeschlagen. S. Biener's Gesch. der Nov. S. 102. 6) περὶ C. 7) S. Reitzen's gloss. Theophil. S. 1283. A. unter dem Worte ὀρθῶς. Ὀιθότητες statt ὀρθότητος hat die Handschrift. 8) Statt προστάξεως steht in der Handschrift αστάξεως. Nämlich α ist, wie auch sonst oft in der Medicäischen Handschrift der Novellen, die gewöhnliche Abkürzung für πρό. 9) So hat C. Man lese ἐγνωμεν. 10) Hier fängt der Text des Cujas an. Ich bemerke nur die Varianten mit Cui. Statt εἰ γάρ τις hat Cui. εἴτις. 11) τούτων νομῆς C. νομῆς τούτων Cui.

καὶ τῶν γειτόνων[12]) | ἡ αὐτὴ τάξις λέγουσα[13]) μαθεῖν, ὡς οὐδεὶς τῶν πραγ | μάτων τούτων[14]) ἐπιλέληπται[15]). Ἐπὶ δὲ τῶν | ἐν ταῖς ἐπαρχίαις κειμένων ὑπὸ τοῖς τῶν τόπων | ἐκδίκοις ὑπομνήματα, ἃ παραπλησίως ταὐτὸ | τοῦτο πράττονται[16]), δεήσει[17]) συνίστασθαι, μαρτυρίας[18]) | μὲν[19]) ἔχοντα τῶν γειτόνων. Τηνικαῦτα δὲ ἄδειαν παρέχομεν | τοῖς τὰς ψήφους ἠτηκόσι τὰ πράγματα κατασχεῖν. Καὶ τοῖς μέλλουσι δὲ ἐκ |

lici civitate fortasse sufficiet testimonium officii vacuam earum rerum possessionem esse dicentis, vel etiam eiusdem officii dictum sese ex vicinis cognovisse, neminem earum rerum possessionem desiderasse. In illis vero rebus, quae in provinciis sitae sunt, auctoritate defensorum eius loci gesta debebunt confici, quae simili modo idem illud continent, munita illa quidem testimoniis vicinorum. Atque tunc licentiam

C. 933.

συναλλαγμάτων τινῶν πρᾶγμα λαμβάνειν, καὶ νομὴν | τοιαύτην ἢ δεσποτείαν[20]) ὑπὸ τὴν ἑαυτῶν ποιεῖσθαι κατοχήν, | ἀναγκαίας τὰς τῶν ἐκδίκων ἐν ταῖς ἐπαρχίαις μαρτυρίας[21]) | νομίζομεν· ὥστε ὑπομνημάτων συνισταμένων ὑπ' αὐτοῖς, | δηλοῦσθαι τὴν παράδοσιν, εἴτε ἐπιστάλματα | τύχοι γράμματα φροντιστῶν[22]), εἴτε ἐπισταλμάτων | χωρὶς ἡ παράδοσις μέλλοι[23]) γίνεσθαι, προσόντος | ἐνταῦθα τοῦ καὶ τοὺς γεωργοὺς ἢ[24]) φροντιστὰς | χρῆναι συνομολογεῖν ἐπὶ τῶν ὑπομνημάτων, | ὡς τὸν ἕτερον[25]) εἰδοῖεν νομέα καὶ δεσπότην, καὶ τῇ τοῦ | παραδόντος ἀκολουθήσειαν[26]) γνώμῃ τοῦτο αὐτοῖς[27])| ἐπιτρέψαντος. Ἔνθα δὲ ἂν ἐκδικος μὴ παρῇ, | τὸν λαμπρό-

damus iis, qui decreta postulaverant, eas res tenendi. Atque etiam iis, qui ex contractu aliquo debebunt rem accipere, talemque possessionem vel proprietatem sibi habere, necessaria in provinciis defensorum testimonia esse iudicamus; ut proinde gestis eorum auctoritate confectis, traditionem fieri manifestetur, sive adsint epistolae scriptae a curatoribus, sive sine litteris traditio sit facienda, in quo et illud observetur, ut coloni curatoresve una apud acta confiteantur, se alterum scire et possessorem et dominum esse, sententiaeque eius, qui tradiderit, obtemperaturos, cum id ipsis im-

12) So Cui. γειτόνων C. 13) λέ C. λέγει Cui. 14) τούτων fehlt bei Cui. 15) So C. ἐπιλέλειπται Cui. Siehe Reitzen's Gloss. Theophil. S. 1269. Die vergangene Zeit des Paſſiv's hat die Bedeutung des Medium's. 16) So Cui. πράττοντα C. Will man dieſe Leſeart erhalten, ſo muß ſtatt ἃ im Obigen τὸν geleſen werden. 17) δεῖ Cui. 18) μαρτυρίαν Cui. 19) So Cui. μὲν C. 20) So Cui. δεσποτ' C. 21) So Cui. μαρτῷ C. 22) γράμματα φροντιστεῖν C. γραφέντα φροντισταῖς Cui. Das zweite Subſtantiv iſt Appoſition des erſtern. 23) μέλλει Cui. 24) ἤτοι Cui. 25) νεώτερον Cui. ſtatt ἕτερον. 26) ἀκολουθήσειε C. ἀκολουθήσαιεν Cui. 27) αὐτῷ Cui.

τατον τῆς ἐπαρχίας ἄρχοντα τὰ τοιαῦτα | συνιστᾶν ὑπομνήματα προστάττομεν ἢ τὸν ὁσιώτατον[28]) τῆς πόλεως ἱερέα, ὑφ' ἣν ἡ κτῆσις ἐστίν[29]), ὑπὲρ | ἧς τὰ τοιαῦτα πράττεται, εἰ πολλῷ τυχὸν ὁ τῆς | ἐπαρχίας ἡγούμενος ἀπολίποιτο[30]) τῶν τόπων, ἐν οἷς ἡ | παράδοσις γίνεται. Ἔν τε[31]) τῇ βασιλίδι ταύτῃ πό | λει καὶ τοὺς καλουμένους ἐκβιβασμοὺς καὶ τὰ | ὑπὲρ τῶν παραδόσεων[32]) συνιστάμενα ἐκ | μαρτύρια[33]) βοπὴν | ἱκανὴν διδόναι τοῖς παρειληφόσιν ἡγούμεθα[34]). | Προστάττομεν τοίνυν τῇ σῇ μεγαλοπρεπείᾳ[35]) καὶ τῇ πειθομένῃ | σοι τάξει καὶ πᾶσι τοῖς κατὰ τὴν ἰθυνομένην ὑπὸ | σοῦ χώραν διαιτωμένοις πάντων ἐφεξῆς[36]) ἐπι | μελήσασθαι τῶν παρεγγυησαμένων ὁμοίως.

peraverit. Ubi autem defensor non adsit, clarissimum provinciae praesidem eiusmodi acta conficere iubemus vel sanctissimum eius civitatis sacerdotem, in cuius territorio sita est possessio, de qua talia acta conficiuntur; velut si praeses provinciae ab iis locis, in quibus traditio fit, longe abfuerit. Atque in hac regia civitate et litium executiones, quae vocantur, atque contestationes pro facta traditione confectas iis, qui rem acceperunt, auctoritatem idoneam perhibere censemus. Iubemus igitur tuam magnificentiam et id quod tibi apparet officium et omnes, qui in provincia, quae a te regitur, commorantur, cunctis deinceps providere, si qui hoc modo traditiones rerum peregerint.

S. 1015.

Περὶ ἐπιβολῶν[37]). |

Τὰς τῶν ὁμοδούλων[38]) ἐπιφορὰς ὁ νόμος οἶδε | καὶ τῶν ὁμοκήνσων[39]), καὶ τίς ἐστιν[40]) ἡ τούτου ἀρχή, πολλάκις | ἐν τοῖς δικαστηρίοις δεδήλωται, καὶ περὶ πραγμάτων | ἃ γίνεται ἐν τοῖς κοινοῖς τὰς ἀπογραφὰς ἐχόντων, | οὐ μόνον τῶν ἀπογεγραμμένων ἢ ἀναγεγράφθαι | δυναμένων. Ἐπειδὴ τοίνυν τινὲς κατὰ | διαφόρους χρόνους[41]) παρέβησαν τοῦτο ἄλλοιο | τέροις τρόποις, καὶ τοὺς ὑποτελεῖς[42]) ἐβάρυνον[43]),

Conservorum adiectiones praediorum lex agnovit et contributariorum; quaeque sit huius rei ratio, saepenumero in iudiciis est manifestatum, et quid fiat de rebus, quae communem censum habent, non tantum de iis, quae iam in censum deductae sunt, vel certe accensitae esse debebant. Cum igitur quidam diversis temporibus hoc neglexissent variis modis,

28) ὁσιωτ' C. 29) κτῆσίς ἐστιν Cui. 30) ἀπολείποιτο Cui. 31) ἐν δὲ Cui. 32) τῆς παραδόσεως Cui. 33) συνισταμὴν ἐκμαρτ' C. Ob zu lesen iſt συνισταμένην ἐκμαρτυρίαν? Dieſe Form iſt in den Novellen häufiger. 34) So weit Cujas. 35) μεγλ' πρεπ' C. 36) ἐφ' ἑξῆς C. 37) γενικὸς τύπος περὶ ὁμοδούλων hat Cujas als Ueberſchrift. 38) ὁμοδούλ̃ C. 39) ὁμοκίνσων C. 40) Λ ſtatt ἐστιν C. 41) χρόνοι C. 42) ὑποτε̃ C. 43) ἐβάρυν C.

ἡμεῖς | οὐ παρωλισθήσαμεν οὐδὲ τὸ δε- κοῦν τῷ νόμῳ | παρελύσαμεν[44]).

subditosque aggravarent, nos id non praeterivimus, neque, quod legi placet, iacere sivimus.

II.

Inhaltsberichte über neue Schriften.

(129.) Das Associationsrecht der Staatsbürger und die Lehre von dem Verbrechen unerlaubter Verbindungen und Versammlungen entwickelt und beleuchtet von J. H. Zirnler, Oberjustizrathe bei dem Kön. würtemb. Gerichtshofe zu Tübingen. Leipzig, bei Hinrichs, 1834. VI. u. 178 S. gr. 8. geh. 1 Thlr.

Während in Amerikas nördlichen Freistaaten das Associationsrecht der Bürger eine nothwendige Base der Gesetze und Verwaltungsveränderungen geworden ist, weil ohne die Anregung der sogenannten freien Conventions die nordamerikanischen allgemeinen oder speciellen Congresse keinen Beschluß zu fassen pflegen, suchte man in constitutionellen Staaten, wie England, die politischen Zusammenkünfte möglichst zu verhüten, weil die Verwaltung nicht zu dringend und zu laut an die Abänderung des Bestehenden erinnert sein wollte. Man gab zu, daß Mißbräuche vorhanden wären, die abgestellt werden sollten, aber mit möglichster Schonung der Lebenden, die deren Nutzen zogen und Verschiebung des Unvermeidlichen so weit hinaus als möglich. Zugleich giebt es freilich in unsern Tagen Individuen in Menge, die nicht aus reinem Patriotismus Dinge geändert wissen wollen, die man wenigstens vorläufig ohne manches Unglück z. B. den Haß des Adels wider die anderen Stände gleichsam zum offenen oder heimlichen Widerstande aufzufordern, vorläufig ruhen lassen könnte. Gewiß war z. B. Irlands Aufklärung des Nationalparlaments ein Unglück, aber es ist ein noch größeres, dasselbe jetzt herstellen zu wollen und O'Connel gewiß kein wahrer Patriot. — In Deutschland unterdrückte man indirect solche

44) Hiermit hört der Text des Codex Bologn. auf; doch läßt der leere Raum nachher vermuthen, daß etwas fehle. Wahrscheinlich folgte in der Handschrift des als Auszug von Nov. 168. bei Cujas abgedruckte Stück. Um Raum zu ersparen, ist dies hier nicht abgedruckt worden.

Associationen, als man anfing zu besorgen, daß sie manches Bestehende entweder mit Gewalt oder im Wege der Petition großer Massen, denen man ungerne etwas abschlägt, durchzusetzen wünschten. Dieses Unterdrücken erregte Reclamationen, welche amtlich an des Verfs. Collegium gelangten. Dieser Zufall führte den Verf. zur scharfen Prüfung des Associationsrechts in fünf Capiteln. Der erste Abschnitt prüft das Recht der staatsbürgerlichen Association von Seiten der Rechtsphilosophen und Publicisten, die öffentliche Meinung im Auge der Absolutisten und Liberalen, die Repressiv- und Präventivmaßregeln, das Aufsichtsrecht und der Landespolizei. Dem Naturrecht räumt der Verf. nur einen wissenschaftlichen und doctrinellen Werth ein und sagt sehr menschenfreundlich, daß der Staat, obgleich ihn bisweilen der Mißbrauch des Associationsrechts bedrohet, doch nur mit vieler Scheu Strafen wider Associirte verfügen müsse, die verblendet vom Zeitgeist sich zu Verbindungen hinreißen ließen, welche böswillige Vorstände mißbrauchten. Die Justiz soll nur begangene Thaten strafen und die Polizei den Verbrechern möglichst zuvorkommen, wenn aber die Unthaten schon begangen sind, die Verbrecher ergreifen und vor Gericht stellen. So lange die Associationen das Gemeinwohl nicht bedrohen, muß man die Freiheit derselben nicht einschränken, gewiß jedoch, sobald eine wahre und freilich nicht bloß eine eingebildete Gefahr den Staat bedroht durch schriftstellerische Feuerbrände. In solchem Falle ist die Polizeidenunciation keine Censur. In jedem civilisirten Staate müssen die Associationen sehr beaufsichtet werden, wenn sie einen feindlichen Charakter wider die Verwaltung annehmen. Ein wahres Wort Z. ist, daß die Völker leichter durch aufgeregte Revolutionen als durch Schuld der Regierungen z. B. des nun verschollenen Staats von Venedig untergehen, und eine treffliche Critik der gemeinen Meinung des Aristoteles sagte sehr wahr, „daß sowohl die Demokratie als die Tyrannei über die Besseren herrschen will, und daß das Scherbengericht der Volksjustiz und die Ordonnanzen der Cabinette gleich verrufen sind." — Der zweite Abschnitt beweiset, daß die politische Streitfrage über das staatsbürgerliche Associationsrecht in unseren constitutionellen Staaten practisch geworden ist, und daß von einer genauen Ergründung der positiv rechtlichen Grundsätze vieles abhängt, sowohl kraft des Bundestagsbeschlusses vom 5. Julius 1832 als der Concordanz der würtemberger Verordnung vom 12. Junius 1832 mit der Landesordnung von 1567 und der Anführung, daß der erwähnte Landestagsbeschluß keine ständische Genehmigung bedarf. — Der dritte Abschnitt zeigt, daß das gemeine

deutsche, wie das justinianische Recht die Erlaubniß oder Berechtigung einer öffentlichen Gesellschaft fordert, um ohne Anfechtung im Staate zu bestehen. Das **crimen majestatis** trifft allerdings Diejenigen, welche die Sicherheit des Staats in der Ausübung seiner Verwaltung gefährden, ferner die **illicita collegia** und die **coetus factiosorum**, mit Hilfe der Initiative der Aufsichtspolizei. Die deutsche Particulargesetzgebung kämpfte oft wider die Reichsgewalt aber nicht in der Lehre der Staatsaufsicht auf Associationen ohne vom Staat gebilligte Statuten. — Der vierte bestimmt die Wirkung und die Grenzen der Staatsoberaufsicht. **Assemblées illicites sont celles, qui se font en contravention des ordres du Souverain et qui sont attentoires à son autorité.** Die unschuldigen Associationen bewähren diese Eigenschaft, wenn sie die Prüfung ihrer Persönlichkeit, Freiwilligkeit, Unbeständigkeit und Rechtsgleichheit zu ertragen vermögen. Auch Versammlungen zu Petitionen sind oft unzulässig. Nicht jede geheime Gesellschaft ist unerlaubt. Ganz vergessen ist vom Verf. die nicht seltene practische Frage der Verbindung inländischer Associationen mit auswärtigen Häuptern, deren Befehle man annimmt und deren Zwecke man nicht kennt. — Der fünfte, das Recht der Beschwerdeführung gegen die die Association beschränkenden Regiminalverfügungen, und worin das Strafrecht der unerlaubten Verbindungen liegt. Doch ist die Aufhebung einer **societas juris privati** bisweilen eine Amtsausschreitung: aber der böse Zweck macht jede Gesellschaft strafbar. Die Association ist nicht immer eine **res merae facultatis** und man darf der Staatsgewalt nicht das Recht auf Präventivmaaßregeln gegen manche Gesellschaft absprechen. Man darf vielmehr vom vorsichtigen Staate erwarten, daß er alle Gesellschaften und ihre Statuten mit wichtigen Zwecken bei Eisenbahnen, Lebens- und andern Versicherungen erst prüft, ehe er leidet, daß öffentliche Einladungen ergehen dürfen, an Theilnehmer in und außer Landes ohne vorhergegangene Staatsprüfung, ob auch die Gesellschaft so viele Sicherheit anbietet, daß, wenn in den ersten Jahren Unglücksfälle die Gesellschaft treffen, solche doch darum den Versicherten gerecht werden kann, und muß tadeln, daß mancher Staat hierin dem Zufall viel zu viel einräumt. Muß auch bisweilen letzterer, weil es nicht anders sein kann, den Frevel einzelner Individuen wider Gesetze und Moral dulden: so muß er doch wenigstens, das Associiren zu bösen oder zu gefährlichen Zwecken verbieten.

Rüder.

(130.) Rudolstadt, in der Fröbelschen Hofbuchdruckerei 1835 und in Commission der W. Engelmannschen Buchhandlung zu Leipzig: Ueber Censur und Preßgesetzgebung. Nebst einem Entwurfe zu einem allgemeinen constitutionellen Preßgesetze für Deutschland. Ein Votum der Kirche, von Dr. Wohlfahrt, 36 Seiten, kl. 8. geh. in bläul. grau colorirten Umschlage. 6 Gr.

Der bekannte Vielschreiber, Herr Pfarrsubstitut Dr. Wohlfahrt zu Kirchhesel bei Rudolstadt an der Saale, hat hier seiner immer fertigen Feder auch diesen, schon viel besprochenen Gegenstand untergelegt, und ein Votum der Kirche, für welche er gern in die Schranken tritt, abgegeben. Da ein so allgemein interessanter Gegenstand nicht genug besprochen werden kann, und es gut ist, ihn von vielen Seiten beleuchtet zu sehen, so ist des Herrn Verfassers guter Wille in diesem Betrachte nicht zu verkennen, um so weniger, als derselbe in dem ersten Theile von Seite 7—25 die bekannten, allgemeinen Grundsätze, nach seiner Darstellung: „eben sowohl nach den Rechten der Publicität und der Preßfreiheit, als des Staates und der Personen der bürgerlichen Egalität, auf welche nach seiner Meinung das Preßgesetz sich stützen müsse, und gegen welche nicht verstoßen werden dürfe," — klar und deutlich, auch sehr freimüthig, — oft im Eifer wohl zu weit gehend, indem er Seite 14 von Schurken spricht, durch die man bei dem Mißbrauche der Presse an dem Schandpfahl gestellt werden könnte, — wieder vorgetragen, in den zweiten Theile, von Seite 26—35 uns sogar einen Entwurf eines allgemeinen constitutionellen Preßgesetzes in 31 §§., selbst mit jdem Publications-Patente gegeben hat. Das Summarium dieser kleinen Schrift ist folgendes:

Nach einer kurzen Einleitung, in welcher der Herr Verfasser Freiheit der Presse als den gegenwärtigen Ruf aller civilisirten Völker, ein genügendes Preßgesetz aber auch als die schwierigste Aufgabe darstellt, nimmt er sich, wie gedacht, der Preßfreiheit und ihrer Rechte kräftigst an, vergißt Schillers Worte der Freiheit: „der Mensch ist frei geboren, ist frei, und wär er in Ketten geboren!" nicht, und hat gewiß ganz Recht, wenn er zuletzt Seite 12 u. f. behauptet: „daß ohne Preßfreiheit die Menschheit entweder gar nicht, oder so langsam sich vervollkommt haben würde, daß von Fortschritten kaum die Rede sein könnte," „daß ohne Preßfreiheit die freie Untersuchung gelähmt würde, und an eine fortwährende Umgestaltung alter und veralteter Constitutionen nicht zu denken wäre," daß ohne Preßfreiheit es kein Organ gebe für die allge-

meine Meinung in größern Vereinen, die zu kennen vor allen den Regierungen höchst nothwendig sei," „ohne Preßfreiheit keine Controle, wo das Auge der Regierung nicht hinreiche, oder nicht hinreichen wolle," „ohne Preßfreiheit endlich keine Controle über Fürsten, Minister und Stände mehr wäre, welche sich der Verantwortlichkeit vor dem zuständigen Gerichte in ihrer Stellung leicht entziehen könnten, selbst die Appellation an das Publicum, als die letzte irdische Instanz, nur da vorhanden und möglich sei, wo Preßfreiheit garantirt worden." —

Ueber den Staat und sein Verhältniß zur Preßfreiheit meint auch der Herr Dr. W. Seite 13 u. f., daß der Staat schon auf schwachen Füßen stehen müsse, der durch Papierschüsse umgestürzt zu werden fürchte, auch daß es nicht zu läugnen, wie man von Seiten vieler Regierungen zu ängstlich über die Erfolge der Presse gewesen sei, fürchtet aber doch auch, daß durch den Mißbrauch, welchem die Preßfreiheit unterworfen, nicht bloß der Staat auf vielfache Weise, sondern auch der Staatsbürger gefährdet, und daß, wenn keine Gesetze vorhanden, welche jenen Mißbrauch abwehrten und den Beleidigten schützten, Niemand mehr sicher sei, „durch jene Schurken," — (welche? denn bisher sprach man nur von Preßfreiheit und Preßfrechheit, nicht von diesen oder jenen Personen, guten oder bösen,) — vor dem ganzen Publicum an den Schandpfahl gestellet zu werden. Das „rechtfertige dich, widerlege deinen Gegner, und deine Ehre ist ungefährdet, denn das Publicum ist doch so einfältig nicht, daß es in der Gegenrede nicht Wahres und Falsches zu unterscheiden wissen sollte, und dies dem Publicum zuzutrauen, wäre ja selbst Beleidigung desselben!" läßt der Herr Verfasser nicht gelten, indem dadurch alle rechtl. Instanzen annullirt, und wir dadurch nur wieder in eine Art Faustrecht, wohin es jene politischen Freigeister (wahrscheinlich jene Schurken,) gern bringen möchten, verfallen würden; behauptet vielmehr, daß durch den Mißbrauch der Presse der Zweck derselben, „ungehinderte Erforschung der Wahrheit und des Guten, ungehemmte Verbreitung wahrer Aufklärung, zwangloses Fortschreiten auf dem Pfade ächter Civilisation, verständige und successive Reformen," keinesweges gefördert, eher noch dadurch diesem Zwecke entgegen gearbeitet werde. —

„Nur da," sagt er weiter, „wo man mit Würde und Achtung für die gute Sache streitet, jede Persönlichkeit außer Augen setzt, durch Leidenschaft die ruhige Prüfung nicht trübt, Gründe gegen Gründe stellt, und von beiden Seiten dahin wirkt, daß die Ueberzeugung berichtigt, und somit geistig die Bahn für das Bessere gebrochen werde,"

könne man den Zweck der Preßfreiheit erfüllt sehen, denn die Macht der öffentlichen Meinung und die Heiligkeit derselben beruhe auf der Einsicht in das Bessere, auf Ueberzeugung." — Als einen sehr verderblichen Mißbrauch der Presse rügt der Herr Verfasser S. 17 auch „das leichtsinnige, unbedachtsame Gerede über Dinge, welche nicht vor den großen Haufen gehören, weil er sie nicht beurtheilen könne, so wie die Untergrabung der öffentlichen Achtung gegen die Institute des öffentlichen Lebens und die Personen, welche an der Spitze derselben stehen, die Verspottung des Heiligen, die Verletzung der Zucht und Sittlichkeit durch Pasquille, Rügen, und schlüpfrige Schriften, u. s. w., noch mehr „jene frivolen, auf Erregung der Sinnlichkeit berechneten, Religion und Sittlichkeit verspottenden, das gefährlichste Gift mit feinerer oder gröberer Ueberzuckerung verbreitenden Romane, Gedichte und Gemälde." — Nach diesen Ansichten und Grundsätzen, die der Herr Verfasser als Grundlage des Preßgesetzes aufgeführt hat," sammelt derselbe nun, (wir würden sagen: ziehen,) von S. 20—25 die Radien dazu, und setzet fest: „daß der Staat das Wesen und die Nothwendigkeit der Denk- und Sprechfreiheit, also auch der Preßfreiheit anzuerkennen, auch einzusehen habe, wie die heiligsten Interessen sie forderten, und sich daher für verpflichtet achten müßte, die Preßfreiheit im vollsten Umfange zu erhalten, und darum Vorsorge zu treffen hätte, daß zwar jedem Mißbrauche dieser Freiheit entgegen gearbeitet, daß aber auch die Freiheit selbst dadurch in keiner Hinsicht gefährdet oder beinträchtiget werde." — Es soll daher, nach seiner, S. 22—23 ausgesprochenen Meinung, um allen individuellen Ansichten und Mißdeutungen zu begegnen, und damit man dem Schriftsteller oder Redner nicht entgegnen könne, er habe Gott, Mosen und die Propheten gelästert, — (oder, fügen wir bei, den Regenten, die Minister und Räthe getadelt, was oft gefährlicher ist, als jenes,) — der Staat, als Gesetzgeber, zum Voraus feierlich erklären, daß er, — weit entfernt, Untersuchungen über Religion und Staat, sofern sie nicht einen pasquillartigen Charakter annähmen, Aufdeckungen vorhandener Mißbräuche, Tadel über öffentliche Gebrechen unterdrücken oder wenigstens erschweren zu wollen, — dies vielmehr gern sehe, und förmlich dazu auffordern, und nur dahin wirken, daß hierbei die den Personen oder der Sache schuldige Achtung durch gehässige, leidenschaftliche Declamationen nicht verletzet werde. — Wegen der hin- und herschwankenden Begriffe von dem Worte Freiheit will derselbe den Begriff von Preßfreiheit möglichst klar und deutlich, auf keinen Fall aber zu eng bestimmt haben, eben so auch

den Begriff vom Mißbrauche der Preßfreiheit genau festgestellt wissen, und versteht §. 6. S. 27 seines Entwurfes unter Preßfreiheit" den ungehinderten Gebrauch der Presse zur Veröffentlichung der Meinungen und Ansichten, sofern derselbe weder die öffentliche Ruhe und Sicherheit, noch die Ehrfurcht gegen die Institute, auf welchen das Staatswohl beruhet, noch die Achtung gegen die Ehre der Personen verletzt, nach dem alten, selbst durch das Christenthum und die Sittenlehre geheiligten Grundsatze: „Was du nicht willst, das dir geschehe, das thue Andern auch nicht!" — betrachtet dagegen §. 8. S. 28. des Entwurfes „dies als einen Mißbrauch der Preßfreiheit," wenn Schriftsteller und Verleger der Gesetze, die im bürgerlichen Leben Ruhe und Sicherheit verbürgen, auf dem Felde der Oeffentlichkeit übertreten, und die Rechte nicht geachtet werden, welche sie für ihre Person selbst in Anspruch nehmen, insbesondere, wenn a) die Sache mit der Person verwechselt und die Preßfreiheit dazu angewendet wird, unter ihrem Schutze die persönliche Ehre zu kränken, b) wenn die angebliche Untersuchung mit Animosität und Hitze geführt und dadurch der Sache Eintrag gethan, c) wenn Religion und Sittlichkeit, worauf die öffentliche Wohlfahrt beruht, offenbar verspottet und untergraben wird, sei es in welcher Form es wolle, auch wenn man d) Tadel und Rüge über öffentliche und Privatpersonen, bevor die Erledigung der Sache in allen Instanzen gesucht worden, veröffentlicht, wenn e) öffentliche Schriften zur Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit, zur Empörung direct oder indirect auffordern und anregen, überhaupt und endlich wenn f) Schriftsteller und Verleger die Gesetze des Anstandes übertreten, oder wenn sie Dinge vor das allgemeine Publicum bringen, über welche zu urtheilen dasselbe keine Competenz hat, und welche in andere Zeitschriften gehören." —

Zur Beurtheilung solcher Vergehen, „und zu solchen Vorkehrungen" ist ihm nun aber nach S. 28 nichts weniger geeignet, „als die Censur, und namentlich diese allein," sondern nur „ein solches Preßgesetz, welches die rechtlichen Grenzen feststellt, innerhalb welcher sich jeder Autor bewegen muß, wenn ihn nicht Strafe treffen soll, weil ja sonst bei einem, übrigens dem Worte nach sehr freisinnigen Preßgesetze auch der biederste Schriftsteller und Verleger ob des freien Wortes unter weniger freisinnigen Regierungen chikanirt, in Anklagestand versetzt, und ihm sein Leben und Wirken verbittert werden könnte," — und nächst diesem Gesetze erst Censur. — Es hat daher derselbe §. 14—20. des Entwurfes, „weil doch die tägliche Erfahrung besonders

in neuerer Zeit zeige, daß sich nicht selten Männer ohne Beruf zur ehrwürdigen Republik der Gelehrtenwelt hindrängten, welche in unbegreiflicher Verblendung der guten Sache um so mehr zu nützen glaubten, je dreister sie die Preßfreiheit zur Preßfrechheit herabwürdigten," — für gut befunden, vor der Hand die Censur, „unter namhafter Einschränkung und respectiver Schärfung" noch fortbestehen zu lassen, und es „sollen nur die Schriften, welche über 20 Bogen stark und respective wissenschaftlichen Inhalts sind, von der Censur befreit bleiben, übrigens aber derselben alle Bücher und Schriften, in welcher Form sie auch erscheinen mögen, unbedingt und so unterworfen sein, daß kein Verleger oder Drucker bei Strafe von 100 Thlr. im ersten, 200 Thlr. im zweiten Falle u. s. w. ein Manuscript, bevor es das Imprimatur erhalten, zum Drucke geben darf; doch sind abermals die Schriften solcher Verfasser, deren Ehre und Ruf dafür bürgt, daß sie die Preßfreiheit nicht mißbrauchen von der Censur ausgenommen. Uebrigens darf dem Manuscripte, wenn es die Censur passirt, nichts mehr beigefügt werden, es braucht aber der Autor sich nicht selbst zu nennen, der Verfasser einer Schrift ist aber für das, was er schreibt nach §. 12—13. des Entwurfes nicht bloß dem Publicum, sondern, in sofern er die Preßfreiheit mißbraucht, auch dem Civilrichter verantwortlich. Nach §. 17—18. des Entwurfes führt der Herr Verfasser auch an, wie der Censor zu instruiren sei, nämlich, daß er nicht sowohl auf die Sache, als auf die Form zu sehen, und allen Schriften das Imprimatur zu verweigern habe, welche die gesetzlichen Schranken des bürgerlichen Lebens überschreitet; will aber auch, daß die Regierungen eben so anerkannt rechtliche, als freisinnige Censoren bestellen sollen. Nach §. 19. soll der Censor bei den der Sache nach bedenklichen Schriften und Stellen darin dem Schriftsteller seine Bedenklichkeiten bekannt machen, ihm jedoch auch auf eigene Verantwortlichkeit überlassen, ob er jene zurücknehmen oder modificiren wolle, und will im Verneinungsfalle den Schriftsteller, wenn sich ein Anklagepunct daraus entnehmen lasse, nach dem Preßgesetze gerichtet wissen. Dasselbe soll nach §. 20. vom Verleger und Drucker gelten, wenn der Autor sich nicht genannt hat, und jene ihn nicht nennen wollen. Als Strafarten findet der Herr Dr. W. die Krug'schen am besten, nämlich Verweis mit Schärfung bis zur öffentlichen Bekanntmachung, Geldstrafen von 10—500 Thlr., bei Unbemittelten in Arrest bis zur Festungsstrafe zu verwandeln, und Geldstrafen mit Arreste, als dritten Grad, da, wo die öffentliche Ruhe und Sicherheit durch Aufforderung zur Empörung gefährdet,

oder die Heiligkeit des Staatsoberhauptes verletzt worden ist. – Und dabei sollen dergleichen Vergehen doch auch noch ganz nach den bestehenden Rechtsgesetzen beurtheilt und bestrafet werden, es soll für die Zukunft der Schriftsteller und Verleger, der den dritten Strafgrad erfahren, unter besondere Controle der Censur gesetzet werden. Endlich wird §. 31. Jedermann, nicht allein Censoren, Regierungs- und Kirchenbeamte, sondern allen und jedem treuen Staatsbürger zur Pflicht gemacht, Schriften, die Preßvergehen enthalten, anzuzeigen. — Das Verfahren dabei soll summarisch sein, zwar die Civilbehörde, wenn das Preßvergehen eine bloße Privatperson, oder auch eine Person von öffentlichen, aber niederem Charakter betrifft, competent sein, sonst aber bei Vergehen gegen den Staat und die Kirche oder sonst von schwererer Art nur eine Jury richten können, deren absolvo zugleich Befreiung bringt, die sich aber auch streng nach den Preßgesetzen zu richten hat. Der Recurs zur landesherrlichen Gnade bleibt offen.

So weit die Grundsätze des Herrn Dr. Wohlfahrt über Censur, Preßfreiheit und Preßgesetzgebung, und die darnach entworfenen Artikel zu einem allgemeinen constitutionellen Preßgesetze. — Daß vernünftige Oeffentlichkeit, — das Recht zu freiem Gebrauche der Schrift und der Presse, — unter der Verpflichtung, solche vor jedem Richter zu verantworten, also stets mit der Wahrheit im Bunde, ein rechtliches Gemeingut der gebildeten Menschheit und die einzige, darum ja festzuhaltende Aegide ist, unter welcher sich der Nationalgeist entwickelt, und jede Art nützlicher Aufklärung und Mittheilung verbreitet, in constitutionellen Staaten sogar der wesentlichste Bestandtheil der Verfassung bleibt, um über diese, die bürgerliche Freiheit und den allgemeinen Rechtszustand zu wachen, überhaupt für jede Statsregierung ein wichtiges Mittel, die Volksstimme und die Urtheile der Verständigen im Volke zu vernehmen, dadurch Gebrechen der Staatsverwaltung zu erfahren, gerechten Beschwerden abzuhelfen, und das Nothwendige oder nützlich Bessere einzuführen; davon sind wir fest überzeugt, behaupten sogar, daß darum Preßfreiheit ein's der sichersten Verwahrungsmittel gegen Aufstand, Aufruhr und Umwälzung der Staatsverfassung sei. — Uebrigens möchte aber auch wohl an ein allgemeines constitutionelles Preßgesetz schwerlich je zu denken sein, da schon die Anwendbarkeit der allgemeinen provisorischen Preßverfügung der Bundesversammlung von 1819 und 1824 nach den ältern Vorschriften der Bundesverfassungen zu beurtheilen war, wir auch bei dem Blicke in die Geschichte der Preßfreiheit und Censur nicht erwarten können, daß die vielen deutschen

Bundesstaaten sich je über gleiche Ansichten und Grundsätze hierüber vereinigen werden. Am wenigsten mögten sie aber dem Wohlfahrth'schen Entwurfe huldigen, so wie auch wir solchen nicht billigen können, sondern sagen müssen, daß dadurch der Censordruck, gegen welchen doch der Herr Verfasser im ersten Theile ernstlich mit gekämpft hat, erst recht herbeigeführet würde. Nach den, im ersten Theile dieser kleinen Abhandlung aufgestellten Grundsätzen erwartet man feste den, wie der Herr Verfasser selbst will, „schwarzen Stab" der Censur brechende Bestimmungen; genau besehen, hat aber derselbe uns so eigentlich mit der andern Hand wieder genommen, was er mit der einen uns dargeboten hatte, oder richtiger gesagt, als er, das Kind mit dem Bade ausgeschüttet, während er doch selbst in seiner Einleitung (wiewohl in dieser Verbindung ganz sprachwidrig und unschicklich) die zeitherigen Preßverfügungen „ein, das Kind mit dem Bade ausschüttendes Preßgesetz" nennt. — Denn wenn derselbe in den ersten §§. seines Entwurfes Alle und Jeden auffordert, verhüllte Mißbräuche zu entdecken, verjährte Mängel und Gebrechen der Staatsverwaltung anzuzeigen, und so für die Einführung des nothwendig oder nützlich Besseren mitzuwirken, sogar im Voraus Wohlgefallen, Dank, selbst Auszeichnung dafür zusichert, bald darauf aber den biblischen Satz: was Du nicht willst, das Dir geschehe, das thue Andern auch nicht! zum Gesetze erhebt, auch den schon als Mißbraucher der Presse angesehen und bestraft haben will, der durch Hitze und Animosität der guten Sache Eintrag thut, oder den, welcher den Anstand verletzt, oder die rechte Zeitschrift für seine Entdeckungen und Anzeigen nicht wählt, ohne zu sagen, wie weit man bei der Vertheidigung der Sache gehen könne, was ihm anständig oder unanständig sei, welche Schriften für diese oder jene Entdeckungen und Anzeigen von Mängeln, Gebrechen und Mißbräuchen bestimmt; so wäre ja wohl nichts leichter, als bei solchen biegsamen, vieldeutigen Bestimmungen und Gesetzen sofort über Jeden den schwarzen Stab zu brechen, der Mängel, Mißbräuche und laut zu tadelnde Einrichtungen der Staatsverfassung oder Verwaltung rügte, und auf deren Abstellung antrug, wäre seine Rüge auch noch so gegründet, seine Absicht auch noch so rein und vaterlandsliebend. — Der Herr Verfasser selbst hätte ja hier über sich den Stab gebrochen, da er gewiß den Anstand verletzet und die gute Sache mit Hitze und Animosität verfochten hat, wenn er sich der Ausdrücke „Schurken" Sack und Seil vorwerfen, gleich den zankenden „Weibern" bediente.

Wir würden, bei diesen Bestimmungen, wenigstens Keinem rathen,

auch nur einen Mangel, nur ein Gebrechen der Staatsverwaltung oder Verfassung zu rügen, wären sie auch noch so augenfällig und drückend, wäre die Anzeige auch noch so gerecht und gegründet, sondern lieber zu dulden und zu schweigen, da ja Jeder, der bei der Rüge sich getroffen fühlte, — und wie wäre dies zu vermeiden? — mit dem, was Du nicht willst, u. s. w. sofort anklagen und auf Bestrafung antragen könnte, auch wohl nichts leichter wäre, als ein Wörtchen aufzufinden, wodurch der Anstand, zumal wenn die Rüge aus der Feder eines Geringern geflossen, und ein Höherer sich getroffen fühlte, verletzt worden, oder zu sagen, man sei bei der Vertheidigung der Sache zu weit gegangen, habe nicht die rechte Art, nicht den richtigen Weg gewählt, und wie dergleichen Wendungen, z. B. man befinde sich doch bei dieser herkömmlichen Verfassung sehr wohl, worauf es am Ende doch nach Herrn Wohlfahrts Entwurfe hinauslaufen würde, alle vorkommen könnten. Und würde der wahre Patriot bei der Entdeckung und Rüge wirklicher Mängel und Gebrechen, bei der Darlegung, wie ein Regent sich erst seinen Thron recht fest und unerschütterlich gründen könne, am Ende auch der Anklage entgehen, beständige Chikane, immerwährendes Verbittern seines Lebens und Wirkens würde doch gewiß bei diesen Bestimmungen sein trauriges Loos sein, gegen welches doch der Herr Gesetzgeber eigentlich schützen wollte. — Man sieht wohl, daß dieser Gesetzentwurf aus der Feder eines Geistlichen geflossen ist, dem man hier zurufen muß: Was will Saul unter den Propheten! Auch entnimmt man aus dem Ganzen nur zu bald, daß der Herr Gesetzgeber nur das **sic volo, sic jubeo!** im Auge hatte, und sich nur auf dem Throne sah, ohne zu bedenken, welch' ein schweres Regierungs-Geschäft der Regent, auch als Gesetzgeber, zu verwalten habe. Denn wie willkürlich sind seine Strafen, wie werden sie durch die Cumulation und Progression sogar fürchterlich! Wie mild und zuvorkommend ist er dagegen, selbst zum höchsten Nachtheile für den Staat, die Kirche und die Privaten dadurch, daß er Schriften über 20 Bogen stark und wissenschaftlichen Inhaltes von der Censur befreit, davon auch alle Schriften solcher Verfasser ausgenommen haben will, deren Ruf und Ehre dafür bürge, daß sie die Preßfreiheit nicht mißbrauchten. In der That, solche, gar noch gesetzliche **captationes benevolentiae** sind lächerlich, und dachte man denn nicht an Werners Weihe der Kraft und Unkraft! — Eben so war es bald geschrieben und gedruckt, daß das Verfahren bei geringern Vergehen nur summarisch sein, bei größern, und den gegen den Staat und Kirche aber nur

vor einer Jury erfolgen könne. Zu seinen harten und fürchterlichen Strafen paßt der summarische Untersuchungsproceß, wie wir ihn kennen, — nur mit den wesentlichen Theilen des Strafprocesses, ohne besetzte Gerichtsbank, mit geringerem Beweise, gar nicht, auch möge uns der Himmel vor solchen Gesetzgebern behüten, die Vergehen gegen bloße Privatpersonen, oder auch gegen Personen von öffentlichem aber niederm Charakter, so niedrig und leicht behandeln! Und welche Grundsätze und Regeln soll denn die von ihm beliebte Jury befolgen? Die englischen oder französischen? Uns dünkt ein Verfahren der Preß-Gerichte noch schwieriger, als die Gesetze selbst, und wir bemerken nur, daß der §. 25. des Herrn Gesetzgebers, wo er eben vom summarischen Verfahren spricht, nicht unter den Titel von Strafen gegen die Presse, sondern unter den, wo er von Preßgerichten spricht, gehört hätte. Da nach §. 31. der Herr Gesetzgeber ein Freund von Denunciationen zu sein scheint, indem er nicht nur Censoren, Regierungs- und Kirchenbeamte, sondern jeden treuen Staatsbürger zur Anzeige von Schriften, die Preßvergehen enthalten, verpflichtet, so nimmt es uns Wunder, daß er nicht den Anklageproceß oder eine Art standrechtliches Verfahren, wenn es ihm bekannt war, in Vorschlag brachte. — Warum dem Manuscripte, wenn es die Censur passirt, nichts mehr beigefügt werden dürfe, also auch etwas Erlaubtes, noch unumgänglich Nöthiges nicht, sehen wir nicht ein, finden es auch mit dem Entwurfe nicht vereinbarlich, bedenkliche Schriften und Stellen auf eigene Gefahr und Kosten des Verfassers doch drucken, und so, wie der Herr Verfasser sagt, in die Hände des großen Haufens zu lassen. Wenn sich nun der Verfasser, was ihm ja der Herr Gesetzgeber nachgelassen, nicht genannt hat und nicht nennen will; mit wem will dann der Censor reden, wen mit seinen Bedenklichkeiten (wir sagen seinen Bedenklichkeiten,) bekannt machen? — Nach unserer Meinung mußte der Herr Dr. Wohlfahrt den ersten Theil dieser Broschüre in einer passenden Zeitschrift abdrucken lassen, statt des Entwurfes aber lieber eine andere, für ihn passendere Arbeit wählen. — Uebrigens halten wir aber auch die Furcht desselben, ohne sein Preßgesetz oder ein ähnliches, von Jedem vor dem Publicum, wie er sagt, an den Schandpfahl gestellt zu werden, für sehr ungegründet. Denn wenn wir uns immer bestreben, um ein theologisches Vorbild zu wählen, mit einem Johannes in jeder Lage und in jedem Verhältnisse sagen zu können: Wer unter Euch vermag einen Stein aufzuheben! so wird sich auch Niemand an uns wagen, sondern Jedermann uns achten und ehren. —

Das Aeußere der Broschüre ist gefällig. — Außer den bereits gegen den Herrn Verfasser gerügten Fehlern haben uns aber auch die Ausdrücke „großer Haufen," dann „Personen niedern Charakters," „Vorkehrungen treffen" nicht gefallen, und von Druckfehlern sind uns folgende, als S. 28 Preßfreit, statt Preßfreiheit, subsidiorisch, statt subsidiarisch vorgekommen.

Der §. 16. des Entwurfes giebt in den Worten „Indem zu allen Schriften, welche über 20 Bogen stark und resp. wissenschaftlichen Inhalts sind, von der Censur befreit bleiben," keinen richtigen Sinn, auch ist die weitere Construction darin „mit verbunden, kein Manuscript im Druck zu geben" nicht richtig, sondern soll wohl heißen: „daß kein Verleger oder Drucker, bei Strafe von 100 Thlrn. im ersten, 200 Thlr. im zweiten Falle u. s. f. ein Manuscript, bevor es das Imprimatur erhalten hat, zum Drucke geben darf." — S. 12 würden wir statt vor allen wohl besser vor Allem gesagt, auch S. 31 das Zeitwort verstoßen mit gegen gebraucht haben *).

(131.) Tübingen, bei Laupp: Zusammenstellung der in Würtemberg vom J. 1821—1833 in Forst- und Jagdsachen gegebenen Gesetze und Verwaltungsvorschriften (,) als Fortsetzung des Handbuches der w. Forstgesetzgebung von J. G. Schmidlin, bearbeitet von L. Mezger, Forst-Pract., und mit einer Vorrede und Einleitung versehen von Prof. Dr. Widenmann in Tübingen. (a. u. d. T.: Forstliche Blätter für W. von Widenmann. Heft VII.) 1834, XV. u. 148 S. gr. 8. Preis 1 Fl. 12 Xr.

Würtemberg gehört zu den Staaten, welche im Interesse der Gesammtheit das Privateigenthum an Waldungen vielfach beschränken, und zwar in der Absicht, das Holzbedürfniß des Volkes durch Verhinderung von Rodungen und nachlässiger Wirthschaft, so wie durch Erzwingung nachhaltiger Behandlung der Forsten zu sichern. Da wenige Holzsurrogate bis jetzt aufgefunden sind und die geographische Lage des Landes Zufuhren zu Wasser fast ganz unthunlich macht, so erscheint dieser Eingriff in das Privatrecht wohl als gerechtfertigt. Es wird nun aber durch dieses System eine um so größere Anzahl von Gesetzen

*) Mohl's eigenthümliche Ansicht über die Censur in seiner Präventivjustiz ist mitgetheilt im „Vaterlande" von den Professoren Bülau und Wieske (Leipzig, 1835 bei Göschen.) Nr. 19.

und Ordnungen nöthig, als — freilich folgewidrig genug — je nach dem Stande des Waldbesitzers mehr oder weniger Freiheit gelassen, so namentlich der Standesherr oder der ritterschaftliche Gutsbesitzer weniger beschränkt ist, als eine Gemeinde oder ein Bürgerherr. Das im J. 1822 (bei Metzler in Stuttgart) erschienene Handbuch von Schmidlin hat eine sehr fleißige und vollständige systematische Zusammenstellung dieser Forstgesetze gegeben, mit reichen geschichtlichen Notizen und sehr gutem Register versehen. Seit dieser Zeit aber traten, hauptsächlich auf Veranlassung der Ständeversammlung, sehr bedeutende Aenderungen sowohl in der Organisation der Forstbehörden als in den materiellen Anordnungen ein. Das brauchbare Buch war somit schnell veraltet und vergeblich hoffte man lange auf eine Fortsetzung und Ergänzung durch den Verfasser. Es kann daher nur als ein dankenswerthes Verdienst anerkannt werden, daß ein junger Forstmann diese Fortsetzung endlich übernommen hat, und eben so, daß er sich die größere Befriedigung einer eigenen selbstständigen Arbeit versagte, und seine Sammlung strenge an die von Schmidlin befolgte, freilich nicht immer sehr klare, Ordnung knüpfte. So weit Ref. zu beurtheilen im Stande ist, hat Hr. Mezger seine Aufgabe mit großer Pünctlichkeit und Umsicht gelöst*). — Die Einleitung von H. Prof. Widenmann giebt eine, sich ebenfalls an Schmidlin, anschließende, sehr klare Uebersicht über die Geschichte der Forstgesetzgebung Würtembergs in dem behandelten Zeitraum.

Ref. fügt nur noch bei, daß wohl dem nächsten Landtage in Würtemberg ein neues Forstpolizeigesetz wird vorgelegt werden, dessen Annahme dann freilich wieder neue Nachträge zu den obengenannten Schriften nöthig machen dürfte.

(132.) Stuttgart, bei J. F. Steinkopf: Verhandlungen der Kammer der Standesherrn des Königreichs Würtemberg vor dem zweiten Landtage von 1833. Amtlich herausgegeben. 1833 u. 1834 Heft I—VII. und Reg.-Heft 8. 2726 S. gr. 8. Preis: ....

*) Natürlich sind übrigens nicht blos Gesetze und Verordnungen rechtlichen Inhalts gegeben, sondern auch vielfache technische Vorschriften: allein das Ganze ist dennoch der Aufmerksamkeit der Germanisten und Staatslehrer als ein Beitrag zur practischen Auflösung einer bekannten schwierigen Streitfrage zu empfehlen. Ein alphabetisches Register wäre zu wünschen gewesen.

(133.) Stuttgart, bei Metzler: Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des K. W. auf dem zweiten Landtage von 1833. Amtlich herausgegeben. 1833 u. 1834. Bd. I—XVI. und Beilagen Bd. I—IV. 13,628 S. gr. 8. Preis 25 Fl. 33 Xr.

Der im Januar 1833 einberufene würtembergische Landtag wurde im März aufgelöst, weil der Regierung in der Kammer der Abgeordneten eine organisirte und systematische Opposition gegenüber stand, welche wenigstens häufig und in Hauptfragen die Majorität hatte. Schon im Mai 1833 folgte diesem „vergeblichen" Landtage ein neuer, welcher sich etwas günstiger für die Regierung gestaltete und bis zum 9. Dec. d. J. dauerte. Vörstehendes sind denn nun die amtlichen Nachrichten über die Thätigkeit und (was keineswegs dasselbe ist) Wirksamkeit dieser langen Versammlung. Entsprachen sie den 70 Sitzungen der ersten und den 116 Sitzungen der zweiten Kammer, den zusammen über sechszehntausend gedruckte Seiten einnehmenden Protocollen? Wahrlich nein. Außer der Verwilligung des Budjets, das so ziemlich in seinen alten Verhältnissen blieb und somit wohl kürzer hätte abgemacht werden mögen, und der Genehmigung des Anschlusses an den großen Zollverein (worüber die Verhandlungen unter der obigen Zahl von Seiten nicht einmal einbegriffen sind) kam nur ein einziges bedeutendes Gesetz zu Stande; zu allen übrigen zahlreichen Gesetzentwürfen der Regierung und zu den zahllosen Motionen der Mitglieder fand sich in der langen Zeit keine Zeit! Es würde zu weit führen, auseinander zu setzen, wer an dieser entsetzlichen Zeit- und Geld-Verschwendung Schuld war; und es sei nur mit einem Worte bemerkt, daß die Streitsucht und Schwatzhaftigkeit nur zu vieler Mitglieder der Kammer der Abgeordneten wenigstens einen bedeutenden Theil der nutzlosen Debatten veranlaßte. Uebrigens ist die bloße Thatsache ohne allen weitern Commentar sehr geeignet, zu ernsten Betrachtungen über die repräsentative Regierungsform und ihre Handhabung in Deutschland Anlaß zu geben. Wenigstens mache man keinem Staatsgelehrten Vorwürfe, wenn er nicht einmal die Verhandlungen und Ergebnisse der Landtage der sämmtlichen Fragmente des Vaterlandes kennt. Welche Zeit reichte hin, diese zu lesen, welches Gedächtniß könnte es fassen, welche Einsicht verarbeiten? Es ist doch ein wahrer Satz, daß Alles über uns schwer wird, und wir über Allem.

Was die äußere Einrichtung der vorliegenden Bände betrifft, so

sind sich die Protocolle beider Kammern darin ähnlich, daß von jeder Sitzung zuerst möglichst wörtlich Alles, was gesprochen wurde, abgedruckt ist, als Beilagen aber dem Protocolle die in der Sitzung verlesenen oder sonst benutzten Actenstücke beigefügt sind. Je eine Anzahl von solchen Protocollen bildet einen Band mit einem chronologischen Inhalts-Verzeichnisse; die ganze Sammlung hat ein alphabetisches Register, welches bis jetzt übrigens für die Verhandlungen der zweiten Kammer noch fehlt. Den Protocoll-Bänden der Kammer der Abgeordneten folgen noch vier Bände mit außerordentlichen Beilagen, welche aus irgend einem Grunde dem betreffenden Protocolle nicht beigedruckt werden konnten. Unangenehm ist, daß die Seitenzahlen mit jedem Protocolle der Kammer der Abgeordneten wieder vorn anfangen, so daß die Citationen sehr umständlich und leicht unzuverlässig werden. Bei der Kammer der Standesherren laufen die Seitenzahlen durchs Ganze fort. Papier und Druck ist bei der Kammer der Abgeordneten abscheulich und eine wahre Schmach; bei den Standesherrn aber noch erträglich. — Zum Schluß ist noch zu bemerken, daß eine gute Anzahl Protocolle der zweiten Kammer kaum als authentisch anzuerkennen ist, da sie lange nach Trennung der Versammlung nicht nur gedruckt, sondern sogar von den hierzu versammelt gebliebnen Secretären (freilich nach den Noten der Geschwindschreiber) concipirt wurden. Die sämmtlichen Verhandlungen über den Anschluß an den Handelsverein sind bis jetzt noch geheim gehalten.

(134.) Ueber Eigenmacht im Staate oder meine Rechtfertigung. Von Christian Müller, Advocat und Notar zu Lütjenburg im Herzogthum Holstein. Lübeck, in der von Rhodenschen Buchhandlung, 1834. 104 S. gr. 8. geh.

Die erste Veranlassung zu dieser Schrift, die sich als eine casuistische ankündigt, gab die öffentliche Stellung ihres Verfassers, welcher als Advocat und Notar in dem oben näher bezeichneten Orte seines Aufenthalts thätig ist. Als solcher ertheilte derselbe nämlich einer Clientin den Rath, gegen begonnene rechtswidrige Gewaltangriffe gerichtlicher Exekutoren das Recht der Selbstwehr oder Selbstvertheidigung zu üben. Die That der Selbstwehr geschah und blieb ohne alle Untersuchung. Der Consulent wurde aber vom Holstein-Lauenburgischen Obergerichte zuerst beschuldigt blos „eines ordnungswidrigen Benehmens," dann verurtheilt zu dreimonatlicher Suspension „wegen ordnungswidrigen

Benehmens" so wie wegen Verleitung zur Selbsthilfe und Erbrechung öffentlicher Siegel. Sich gegen dieses Erkenntniß öffentlich zu vertheidigen, war die nächste Absicht, welche der Verfasser im Auge hatte. Zugleich hat aber auch derselbe unserer Wissenschaft durch Aufklärung der so schwierigen Lehre von der Selbstwehr wesentliche Dienste geleistet. Die Theorie, die hier vertheidigt wird, ist kürzlich folgende.

Eigenmacht ist im Sinne Rechtens Anwendung eigener Kräfte in feindlicher Beziehung auf andere Menschen. Der Zwang gegen Andere ist wesentlich zum Begriffe der Eigenmacht. Die Eigenmacht steht der Staatsmacht oder der Staatsgewalt entgegen. Ihr wesentlicher Zweck ist die Sicherung von Rechten. Demnach ist Eigenmacht im juristischen Sinne die Anwendung eigener Kräfte zum Zwange gegen Andere zur Sicherung von Rechten, ohne die Staatsgewalt. Nach Verschiedenheit der Richtung und des Zweckes der Eigenmacht ist dieselbe entweder Selbstgesetzgebung oder Selbstgericht oder Selbsthilfe oder Selbstvertheidigung. Der Unterschied zwischen Selbsthilfe und Selbstvertheidigung oder Selbstwehr besteht nicht, wie Einige wollen, darin, daß jene, welche verboten ist, angreifend, diese, welche erlaubt ist, abwehrend sei. Vielmehr ist dieser Unterschied in einem andern Punkte zu suchen. Je nachdem nämlich der Andere verweigert, was er mir von dem Seinigen schuldig ist, oder angreift, was ich bin und habe, ist die von mir gebrauchte Eigenmacht entweder Selbsthilfe oder Selbstwehr. Jene ist also das eigenmächtige Verschaffen einer Sache vom Schuldner, diese das eigenmächtige Beschützen des Seinigen gegen Angriffe. Demnach sind nicht Abwehr und Angriff die Unterscheidungsmerkmale zwischen Selbsthilfe und Selbstvertheidigung. Vielmehr liegt der Unterschied allein in Richtung und Zweck der Eigenmacht. Die Selbsthilfe ist das Eindringen in fremdes Rechtsgebiet gegen Verweigerungen, die Selbstvertheidigung das Beschützen des eigenen Rechtsgebietes gegen Angriffe. Beide Arten können sowohl angriffs- als abwehrungsweise geschehen. Die Selbstwehr oder Selbstvertheidigung kann gerichtet sein: gegen einen drohenden Angriff, d. i. zuvorkommend (prävenirend), gegen einen begonnenen d. i. vertheidigend (defendirend), gegen einen beendigten, d. i. wiederherstellend (restituirend). In der letzteren Beziehung ist jedoch die Selbstwehr nur auf Befreiung des Entrissenen, nicht aber auf Ersatz des Eingebüßten oder Vernichteten gerichtet. Denn wenn dieser erstrebt wird, so geht die Handlung in Selbsthilfe über. Die Selbstwehr heißt Nothwehr, wenn ein Gegenangriff auf die Person des Angreifers,

persönliche Verletzungen desselben nothwendige Bedingung ist zur Beschützung der angegriffenen Person oder Sache. Den übrigen Theil der Selbstwehr neben der Nothwehr kann man als Selbstwehr im engeren Sinne bezeichnen. Die Selbsthilfe, welche der Selbstwehr oder Selbstvertheidigung im weitern Sinne entgegengesetzt wird, ist doppelter Art, je nachdem das Eindringen in fremdes Rechtsgebiet entweder nothwendige Bedingung des eigenen persönlichen Bestehens ist oder nicht. Im erstern Falle kann man die Selbsthilfe Nothhilfe nennen im Gegensatze von Nothwehr. Die Nothhilfe ist dann die nothwendige Verletzung des Verweigernden, um in dessen Rechtsgebiet einzudringen, diese die nothwendige Verletzung des Angreifenden, um das eigne Rechtsgebiet zu schützen. Was nun nicht in den Kreis der Nothhilfe fällt, kann Selbsthilfe im engeren Sinne genannt werden.

Im Staate kann nun zwar Eigenmacht regelmäßig nicht statt finden. Aber die Existenz des Staates ist durch Leistung des rechtlichen Schutzes bedingt. Nur gegen rechtlichen Schutz verzichtete der Bürger auf die Eigenmacht des Menschen zu Gunsten des Staates. Sofern also der Staat rechtlichen Schutz nicht leisten kann oder will, tritt die Eigenmacht wieder in Kraft. Die Wirklichkeit des rechtlichen Schutzes ist bedingt durch die gesetzgebende und die ausführende oder vollziehende Obrigkeit. Nur bei gänzlicher Aufhebung oder wirklichem Mißbrauche der gesetzgebenden Gewalt ist die Eigenmacht rechtsbegründet, nicht aber bei bloßer Unvollkommenheit gegebener Gesetze. Gemeinwille ist das erste zwar äußere Erforderniß eines Gesetzes. In der Wirklichkeit beruht aber der Gemeinwille auf der Betrachtung des Gemeinsamsten. Das zweite und zwar innere Erforderniß jeder Gesetzgebung besteht aber darin, daß dieselbe alle wirklichen und möglichen Verhältnisse, Bedürfnisse und Bestrebungen der Staatsgenossen in einander paßt, und die Staatsgewalt so regelt und feststellt, daß sie jedem Berechtigten immer zur Seite steht. Fehlt das erste Erforderniß, so ist nur Eigenwille, aber kein Gesetz vorhanden; findet eine Verletzung des zweiten Erfordernisses statt, so ist ebenfalls von keinem Gesetze, sondern nur von einem Machtspruche die Rede. Ohne gegebene Machtsprüche kann die Selbstgesetzgebung im Widerstreite mit der Staatsgesetzgebung niemals Raum gewinnen. Wenn aber auch der rechtliche Schutz im Staate durch die Gesetze begründet ist, so wird derselbe doch erst durch die Vollziehung d. h. durch stete Verwirklichung der Gesetze geleistet. Die gesetzwidrige Unterlassung dessen, was geboten ist, wird gehoben durch Zwang zur Erfüllung; die gesetzwidrige Begehung dessen,

was verboten ist, durch Zwang zur Verhinderung ihrer selbst und zur Aufhebung ihrer Wirkungen und Folgen. Die vollziehende Staatsgewalt muß demnach beide Gegenmittel anwenden, um den rechtlichen Schutz zu leisten. Vor Anwendung solchen Zwanges muß aber die Staatsgewalt von der gesetzwidrigen Begehung oder Unterlassung, also davon Gewißheit haben, 1) daß eine Begehung oder Unterlassung vorliegt, 2) daß und wiefern sie gesetzwidrig ist. Solche Gewißheit ist nur durch gerichtliche Thätigkeit zu erlangen, neben welcher aber auch eine rechtspolizeiliche eintreten muß, zur unmittelbaren Verhinderung des Beginnens oder der Beendigung von Gesetzwidrigkeiten. Beide Arten der Vollziehung können aber unzureichend sein wegen Staatsmängel, wegen übermächtiger Willkür, wegen der natürlichen Grenzen. Aus Staatsmängeln ist die gerichtliche und rechtspolizeiliche Obrigkeit machtlos: 1) sofern gewisse Personen solcher Obrigkeit überall nicht unterworfen sind, 2) sofern Staatszwang nicht gegeben ist, diesen Obrigkeiten vollständig zu gehorchen. Aber auch die Willkür der Machthaber kann die Rechtsgewalt beider Vollzugsobrigkeiten hemmen. Mit der gerichtlichen Thätigkeit wird auch die rechtspolizeiliche zur Sicherung ersterer erfolglos sein. In diesem Falle ist Selbstgericht, Selbsthilfe und Selbstwehr für Jeden begründet, dem diese Hemmung entgegentritt. Wird dagegen nur die Vollziehung eines bereits vorhandenen rechtskräftigen gerichtlichen Urtheils gehemmt, so steht dem Berechtigten Selbsthilfe zu, und Selbstwehr in Absicht auf das gerichtlich Erkannte. Ist ferner nur der unmittelbare rechtspolizeiliche Schutz versagt oder gehemmt, so ist nur Selbstwehr begründet gegen Angriff. Endlich ist aber auch dem Staate sehr oft wegen der natürlich nothwendigen Grenzen der Macht die Leistung rechtlichen Schutzes unmöglich. Auch in diesem Falle ist die Eigenmacht begründet. Auf Ersetzlichkeit oder Unersetzlichkeit des gefährdeten Rechts kann hierbei rechtlich nichts ankommen. Dagegen ist wider bloße Verweigerungen Anderer, zur Erlangung dessen, was man fordert von dem Ihrigen, Selbsthilfe oder Nothhilfe niemals begründet. Fehlt aber auch ein Rechtsgrund zur Selbsthilfe in derartigen Fällen, so ist damit noch keineswegs die Strafbarkeit derselben ausgesprochen, die vielmehr geläugnet werden muß. Gegen rechtswidrige Angriffe ist die Selbstwehr rechtsbegründet. Unter Angriff ist hier Gewalt zu verstehen in allgemeiner Bedeutung. In dieser ist Gewalt jede Handlung, die gegen den Willen eines Andern gerichtet ist, sei es, daß dieser Wille erklärt ist oder eben diese Erklärung durch den Handelnden verhindert wird. Der Angriff muß aber gesetz-

widrig sein. Ist dies der Fall, so ist auch die Selbstwehr begründet. Denn die Staatsgewalt kann weder durch körperliche Gewalt (physisch) noch durch innern Antrieb (psychologisch) rechtswidrige Gewalt durchaus verhüten. Gewalt aber mit Gewalt zu vertreiben, sich gegen Angriffe zu wehren, gestatten alle Gesetze und Rechte, und zwar zum Schutze der Person sowohl wie der im Eigenthume oder Besitz befindlichen Sachen. Zugleich fordern aber die Gesetze, daß die Vertheidigung alsobald und nicht nach Unterbrechung geschehe. Für alsobald (confestim) geschehen gilt jedoch die Gegenwehr auch dann, wenn man zuvor genügende Mittel zu Besiegung der rechtswidrigen Gewalt erst herbeigeschafft, also z. B. erst Rath und Hilfe bei Andern gesucht hat. Es ist ferner selbst der Gegenangriff auf die Person des Angreifers, persönliche Verletzung oder Tödtung desselben, mithin die Nothwehr gestattet, wenn man sich und das Seinige anders nicht schützen kann, also der Gegenangriff auf die Person, als nothwendiges Mittel zum Selbstschutze, abgenöthigt ist. Dieser Gegenangriff muß aber nothwendig sein, somit 1) der Angriff rechtswidrig und 2) nicht durch eigene Schuld veranlaßt worden sein, auch 3) der Angriff wirklich begonnen haben. Als begonnen ist aber der Angriff schon dann zu betrachten, wenn Vorbereitungen dazu getroffen worden sind. Es wird aber auch 4) gefordert, daß der rechtswidrige, nicht durch eigne Schuld gerechtfertigte gegenwärtige Angriff nicht anders abzuwenden war als durch den geschehenen Gegenangriff auf die Person des Angreifers. Für diese letzte Bedingung giebt es aber keinen allgemeinen äußeren Maaßstab, sondern sie ist nach den Umständen jedes einzelnen Falles zu bemessen. Hauptsächlich kommt es hier auf die Gemüthsrichtung des Gegenangreifers an, der in dem Augenblicke der That nur der Nöthigung, nicht zugleich aber der Leidenschaft folgen darf. Denn wollte er dies dennoch thun, so würde ihm ein Exceß, eine schuldhafte Nothwehr zur Last fallen. Auf die Ersetzlichkeit oder Unersetzlichkeit des gefährdeten Rechts kommt aber nichts an. Daher gestatten auch die Gesetze die Nothwehr ausdrücklich zur Vertheidigung nicht bloß des Lebens, sondern auch von Ehre und Gut.

In der Regel ist die Selbstwehr gegen Jeden begründet, welcher rechtswidrig angreift. Es fragt sich daher nur, ob diese Regel für beamtete Personen eine Ausnahme leide. Sollte dies der Fall sein, so müßte das Staatsamt dem Beamten Rechtswidrigkeiten erlauben. Denn Selbstwehr ist Widerstand gegen rechtswidrige Angriffe. Staatsamt und Rechtswidrigkeit schließen sich aber nothwendig gegenseitig aus. Es

erscheint der Beamte, der rechtswidrig handelt, nicht als solcher, sondern als Privatperson und begründet sonach die Selbstwehr gegen sich, wie jeder andre Staatsgenosse. Eine Verwechselung des Staatsamtes mit der beamteten Person ist unzulässig. Die Selbstwehr wird nur gegen den Rechtsverletzer, nicht gegen das Staatsamt gerichtet. Für die Selbstwehr auch gegen Staatsbeamte sprechen Gründe der Vernunft, der Politik, der geltenden Gesetze, die Rechtspraxis sowohl wie die Autorität der angesehensten juristischen Schriftsteller.

Wenn die bisherigen Grundsätze keinen erheblichen Zweifeln unterliegen, so hatte der Verfasser in Betreff des in Frage stehenden Falles nur noch zu prüfen, ob die gebrauchte Eigenmacht unter den Bedingungen und Voraussetzungen einer gerechten Selbstwehr geschehen sei. Das wirkliche Vorhandensein dieser Bedingungen nachzuweisen, versucht der Verfasser am Schlusse der Schrift (S. 83—102), wo er zeigt, daß die Beklagte bei der wider sie angestellten illiquiden, formwidrigen, grundlosen Erbschaftsklage, gar nicht gehört worden, daß über die Bitte des Klägers hinaus gerichtliche Einschreitung verfügt, daß die Angreifer, insofern sie sich nicht als gerichtlich Beauftragte als Executoren legitimirten, als Privatleute rechtswidrige Gewalt gegen Besitz und Eigenthum der Angegriffenen begangen und gegen letztere das Verbrechen verletzter Richterpflicht und der Verletzung des Hausrechts verübt worden sei, auch diese nur Selbstwehr und zwar innerhalb der gesetzlichen Grenzen angewendet habe, indem auch die Erbrechung und Vernichtung der Gerichtssiegel, als zu Ausübung der Selbstvertheidigung in dem fraglichen Falle unerläßlich, nichts Gesetzwidriges enthalte, daß ferner das Recht, zur gerechten Selbstwehr zu rathen, begründet und auch der Advocat von diesem Rechte nicht ausgeschlossen, vielmehr zu Ertheilung eines solchen Rathes, wo er nöthig, selbst verpflichtet sei, daß somit die Handlung seiner Clientin gerechte Selbstwehr und dieselbe zu rathen er als Advocat nicht nur berechtigt sondern auch verpflichtet gewesen, auch Dienstpflichten nicht verletzt und somit die ihn betroffene Suspension nicht verschuldet habe.

Einen andern Beitrag zur Lehre von der Eigenmacht im Staate liefert Carl August Weiske in seinem Archive für practische Rechtskunde mit vorzüglicher Rücksicht auf sächsisches Recht. (Zwickau, 1833) 1r Theil in dem Aufsatze Nr. 5. S. 45—62 über die erlaubte Selbsthilfe in Civilfällen. Der Verfasser dieser Abhandlung geht hier die einzelnen Fälle durch, wo nach römischem oder deutschem Rechte

die Selbsthilfe gestattet ist. Zu diesen Fällen zählt er unter andern auch die Retention und Compensation.

Eine dritte Abhandlung über dieselbe Lehre findet sich im rheinischen Museum für Jurisprudenz, (Bd. VII. H. 1., der neuern Reihe Bd. III. H. 1. Göttingen, 1834. S. 1—49,) wo Dr. Benfey „Beiträge zur Lehre von der Selbsthilfe nach Römisch-Justinianischem Rechte" liefert, welche namentlich für die Exegese der einschlagenden Hauptstellen des Römisch-Justinianischen Rechts von Bedeutung sind.

(135.) Neustadt a. d. Orla. Verlag von Wagner, 1834.: Die Patrimonialgerichtsbarkeit aus dem Gesichtspunkt des allgemeinen Staatsrechts betrachtet von K. E. Liebe. 72 S. 8. geh. in farbigem Umschlage. 6 Gr.

Zu denjenigen deutschen Rechtsinstituten, welchen in der neueren Zeit gänzliche Aufhebung oder doch wesentliche Umgestaltung bevorsteht, gehört bekanntlich auch die Patrimonialgerichtsbarkeit. Der Ursprung derselben beruht auf längst verschwundenen Feudal-, Abhängigkeits- und Leibeigenschaftsverhältnissen, mit denen zugleich jeder Grund zu Beibehaltung dieses Institutes, das mit den Grundsätzen einer geläuterten Staatsrechtslehre sich nicht vereinigen läßt, weggefallen ist. Unser Verfasser sucht diese Vereinigung zu bewirken. Er vertheidigt das Institut und verlangt nur Abhilfe der vorhandenen Mängel desselben. Die Ergebnisse seiner Untersuchung, mit denen wir aber keineswegs allenthalben einverstanden sind, faßt er am Schlusse seiner Schrift S. 69—72 in folgenden Worten zusammen.

„Werden Patrimonialgerichtsbarkeit und Patrimonialgerichtsherrschaft in den ihnen durch das allgemeine Staatsrecht vorgezeichneten Grenzen ausgeübt, so werden diese Rechtsinstitute für das Staatswohl nicht nur nicht nachtheilig, sondern sogar wohlthätig wirken. Denn die gute Verwaltung der Patrimonialgerichte wird durch die Aufsicht, welche sowohl die Patrimonialgerichtsherrn als die Staatsregierung darüber zu führen haben, gesichert und dennoch wird dem Staat der bedeutende Kostenaufwand, welcher die Herstellung und Erhaltung der Gerichte nothwendig verursachen muß, durch die Patrimonalgerichtsverfassung großentheils erspart, nicht zu gedenken, daß die Verbindung, in welcher die Patrimonialgerichtsbeamten mit den Patrimonialgerichtsherrn und den Privatberechtigten zu stehen pflegen, ihnen die Erwerbung der erforderlichen Lokal- und Individualkenntnisse erleichtert und ihnen für die Verwaltung der Patrimonialgerichte ein persönliches Interesse bei-

bringt, welches auf ihre Geschäftsführung wohlthätigen Einfluß äußert. Nur einige Uebelstände, welche zwar auch bei den nicht patrimonialen Gerichtsstellen, aber bei diesen doch nicht so häufig als bei den patrimonialen vorkommen, sind noch besonders hervorzuheben, nämlich: a) die Zersplitterung der Gerichtsbarkeiten sowohl in Ansehung der Gerichtssprengel, als hinsichtlich der Competenzverhältnisse. Die Patrimonialgerichtssprengel sind nicht selten von so geringem Umfang, die Ausübung der Gerichtsbarkeit an einem und demselben Orte nicht nur überhaupt, sondern auch der Art nach ist oft unter mehrere Gerichtsstellen so vertheilt, daß dadurch mehrfache Nachtheile für die Rechtsverwaltung, Hemmung der Wirksamkeit gerichtlicher Verfügungen, Competenzconflicte u. dergl. unvermeidlich herbeigeführt werden müssen. b) Die Entfernung der Gerichtsstellen von dem regelmäßigen Wohnort der Gerichtsbeamten, welche diesen eine promte Rechtspflege erschwert, ja in einzelnen Fällen unmöglich macht. c) Die Betreibung von Sachwaltergeschäften neben der Verwaltung von Gerichtsämtern, wodurch die Gerichtsbeamten nicht selten von dieser abgezogen, auch besonders dadurch, daß sie bald als Richter, bald als Sachwalter einander gegenüber auftreten müssen, andere Inconvenienzen herbeigeführt werden. d) Die Zuweisung der Gerichtssporteln als Besoldung der Gerichtsbeamten, welche hin und wieder in den Gerichtsbeamten, häufiger noch in den Gerichtsunterfassen den Wahn erzeugt, als ob die gerichtlichen Verhandlungen nur der Sporteln wegen expedirt würden, diese Verhandlungen zur Waare, die Gerichtsbeamten zu Lohnarbeitern herabwürdigt, das Ansehen der letzteren untergräbt und ihrer Wirksamkeit hemmend entgegentritt. Abstellung dieser Mängel wo sie noch bestehen, besonders durch Aufhebung der privilegirten und concurrenten Gerichtsbarkeiten, durch Beförderung der Vereinigung mehrerer kleiner Gerichtsbezirke, durch Trennung des Gerichtsbeamtenstandes vom Advokatenstand und durch Bestimmung feststehender Besoldungen für die Gerichtsämter, selbst mit pecuniären Opfern, neben Zurückführung der Patrimonialgerichtsbarkeit und der Patrimonialgerichtsherrschaft in die durch das allgemeine Staatsrecht ihnen vorgezeichneten Grenzen, nicht aber gänzliche Aufhebung dieses Rechtsinstituts, sollte das Streben aller Staatsregierungen, in deren Bereich sie sich noch vorfinden, sein. Verstummen würden dann die jetzt so häufigen und nicht immer grundlosen Klagen, daß jene Rechtsinstitute die ersten Glieder einer langen Kette von Unordnungen in der Justizverwaltung seien und hin und wieder sogar in eine schreckliche Plage der Unterthanen ausarten. Der

Zweck der richterlichen Staatsgewalt würde erreicht, ohne großen Kostenaufwand und ohne Verletzung der wohlerworbenen Rechte einer achtbaren Klasse von Staatsbürgern!"

Die erste Kammer im Königreiche Sachsen hat sich in ihren letzten Verhandlungen zu Anfange des Octobers für Beibehaltung der Patrimonialgerichtsbarkeit erklärt. Ob das morsche Gebäude noch lange sich aufrecht erhalten werde, steht dahin.

Einen andern Beitrag zur Lehre von der Patrimonialgerichtsbarkeit (in Frankreich) liefert Troplong, der Kammerpräsident am königlichen Gerichtshofe zu Nancy in der Revue de législation et de jurisprudence von Wolowski, tome I., 3e livraison (Paris, 1834) S. 161—176, als Erwiederung und Antwort auf die Revue de Paris vom 24. November 1834.

III.

Inhaltsberichte über die neuesten Hefte der juristischen Zeitschriften.

(157 u. 158.) Revue de législation et de jurisprudence. Par *M. Wolowski.* Tome Ier. 4e et 5e livraison. S. 241—400. Paris, 1835. Ueber das Frühere s. Summ. Bd. III. H. 2. S. 112.

Viertes Heft. S. 241—320. 22) Ueber die Interpretation der Gesetze. — 23) Ueber das geistige Eigenthumsrecht. Fortsetzung. — 24) Ueber das Hypothekenwesen. Fortsetzung. — 25) Ueber die Trennung der Geschäfte und des Berufs der Jurys von denen der Assisengerichte. — 26) Ueber das Werk von Cotelle: **cours de droit administratif appliqué aux travaux publics.** — 27) Rechtssprüche des Cassationshofes. — 28) Bibliographischer Bericht.

Fünftes Heft. S. 241—400. Ausgegeben am 29. Februar 1835. 29) Bericht über die halb officielle Schrift: **Mémoire sur la statistique de la justice civile en France.** Von Renouard, Generalsecretair beim Justizministerium, Deputirter und Staatsrath. — 30) Ueber die Nothwendigkeit, den Bewerbern um obrigkeitliche Aemter (**candidats à la magistrature**) besondere Fähigkeitsbedingungen zu stellen. Von Foucart, Rechtslehrer zu Poitiers. — 31) Fortsetzung vom Aufsatze Nr. 17. im dritten Hefte. — 32) Ueber den Entwurf, die Advocaten einem Patentgesetze zu unterwerfen. Von A. Daviel, Advocaten am königlichen Gerichtshofe zu Rouen. — 33) Ueber den

Gesetzentwurf, in Betreff der neuen Gerichtsorganisation. Von Victor Foucher, Generaladvocaten zu Rennes. — 34) Ueber den Gesetzentwurf, die Competenz der Friedensgerichte betreffend. Von Mermilliod, Advocaten am königlichen Gerichtshofe zu Paris. — 35) Bibliographischer Bericht.

(159 u. 160.) Revue étrangère de législation et d'économie politique.. par *M. Foelix*, 2e Année. N. 4. Février. 1835. S. 193—256. N. 5. Mars. 1835. S. 257—320. — Ueber das Frühere s. Summ. Bd. III. H. 1 u. 2.

Februarheft. 21) Ueber den bürgerlichen Rechtszustand des weiblichen Geschlechts in Norwegen und Dänemak. Von Schweighard, Professor der Rechte zu Christiania. — 22) Das deutsche Schiedsgericht. Von Fölix. Fortsetzung und Schluß von Nr. 18. im vorigen Hefte. — 23) Ueber die Schrift: **A system of penal law for the state of Louisiana von Edward Livingston.** Artikel von Faustin Hélie, Advocat und **sous-chef du bureau des affaires criminelles au Ministère de la Justice.** — 24) Ueber das Studium der Staatswissenschaften in Deutschland. Von Prof. Rau zu Heidelberg. — 25) Bibliographischer Bericht.

Märzheft. 26) Das Preßgesetz für das Königreich Portugal. Mitgetheilt von Pinheiro-Ferreira. — 27) Die Gesetzgebung über das literärische Eigenthum in Deutschland. Von Fölix. — 28) Ueber die Abschaffung der Todesstrafe in Belgien. Von Ch. Lucas. Generalinspector des Gefängnißwesens in Frankreich. — 29) Ueber die Grundverfassung des Königreichs Ungarn, ingleichen seine Gerichtsverfassung und Verwaltung. Von Fölix. — 30) Ueber die Wechselbriefe und die Billets **à ordre** nach der Gesetzgebung Englands, Schottlands und Irlands. Von Fölix und Strafford-Carey. Fortsetzung folgt. — 31) Bibliographischer Bericht.

(161.) Themis. Eine Zeitschrift zum nähern Verständniß der Gesetzgebung, der Rechts- und Staatswissenschaft, begründet von Dr. Ernst Eduard Tanneberg, nach des Gründers Tode fortgesetzt von Emil Kind. Zweiten Bandes erstes Heft. Leipzig, bei Hartmann, 1835. 192 S. gr. 8. geh. in farbigem Umschlage. Preis des Bandes zu 4 Heften 2 Thlr. — Ueber den ersten Band s. Summ. Bd. I. H. 1. S. 39. u. 40.

Das erste Heft vom dritten Bande dieser Zeitschrift, deren jetzt in

Etwas veränderter Plan auf dem Umschlagsblatte angedeutet ist, enthält Folgendes: Der preußische Mandats-, summarische und Bagatellproceß nach der Verordnung vom 1. Juni 1833, und der Ministerialinstruction vom 24. Juli 1833, wie auch der Cabinets-Ordre vom 17. October 1833. Nebst einer Einleitung. Von Dr. Bhn. — Staatsrecht. Berichte über die Schriften: Lucius Cornelius Sulla ꝛc. von Dr. K. S. Zachariä (Heidelberg, 1834). Staatslexikon von C. von Rotteck und C. Welcker, 1ste Lieferung (Altona und Leipzig, bei Hammerich, 1834). Das Associationsrecht der Staatsbürger in den deutschen konstitutionellen Staaten ꝛc. von Zirkler (Leipzig, Hinrichs'sche Buchh. 1834). Ueber die gerichtlichen Klagen, besonders in Streitigkeiten der Landeigenthümer von Dr. W. H. Puchta (Gießen, bei Ferber, 1833.) — Bürgerliches Recht. Vom Verlagsvertrage nach Königlich Preußischen Gesetzen. — Strafrecht. Zur Lehre von der Begnadigung. Unzurechnungsfähigkeit wegen Epilepsie. Mord aus Liebe. Neutralität. Selbstanklage. Aussage der Sterbenden. — Staatswissenschaft. Das System der Doctrinärs in Frankreich. Ueber die Entwickelungsformen der europäischen Staaten, aus dem Gesichtspuncte des historischen Rechts. — Gesetzanzeiger. Erster Entwurf zu einem Regulativ für den literarischen Rechtszustand in Deutschland. Das deutsche Bundesgesetz, die Errichtung eines Schiedsgerichtes zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Regierungen und den Ständen betreffend, vom 30. October 1834. — Literarisch-Kritischer Anzeiger der neuesten juristischen Schriften, Zeitschriften, Programme und Dissertationen.

Von diesem Hefte hat der Unterzeichnete nur die Seiten 97—192 redigirt. Der Bogen S. 97–112 ist ihm nicht zur Revision zugesendet worden. Daher mehrere Druckfehler ohne sein Wissen und Willen stehen geblieben sind. D. H.

VI.

Anzeiger der neuesten rechts- und staatswissenschaftlichen Schriften.

Juristisches Noth- und Hülfsbüchlein, oder Rathgeber für den Bürger und Landmann, sowie für alle Nichtjuristen in den wichtigeren und wesentlicheren Rechtsverhältnissen des täglichen Verkehrs, für die Länder des gemeinen Rechts, insonderheit für das Königreich Sachsen, in Beziehung auf das in ihm geltende allgemeine bürgerliche Recht.

(Nebst einem vollständigen Register). Von einem sächsischen praktischen Juristen. Zweiter Theil. Den bürgerlichen Proceß enthaltend. Auch u. d. T.: der bürgerliche Proceß. Ein Noth- und Hülfsbüchlein für den Bürger und Landmann und alle Nichtjuristen; zugleich aber auch zum augenblicklichen Handgebrauch für praktische Juristen der Länder des sächsischen Processes. (Mit einem vollständigen Register). Von einem sächsischen praktischen Juristen. Zwickau, Verlag der Gebrüder Schumann, 1835. 146 S. 8. geh. 12 Gr.

Ueber die de recepto actio in ihrer Anwendbarkeit auf die heutigen Postanstalten. Mit einem Anhange, wie in den größern Staaten Deutschlands der Schaden bei den Postanstalten nach den Particularrechten ersetzt wird. Von Christian Friedrich Müller, Doctor der Rechte. Leipzig, 1835. Verlag der Serigschen Buchhandlung. X. und 78 S. gr. 8. geh.

Archiv für praktische Rechtskunde, mit vorzüglicher Rücksicht auf sächsisches Recht von Carl August Weiske, königlich sächs. Hofrath und Vicefinanzconsulenten zu Dresden. Zweiter Theil. Zwickau, im Verlage der Gebrüder Schumann, 1834. VI. u. 171 S. gr. 8. geh. 21 Gr.

Ueber Censur und Preßgesetzgebung. Nebst einem Entwurfe zu einem allgemeinen constitutionellen Preßgesetze für Deutschland. Ein Votum der Kirche von Dr. Wohlfahrt. Rudolstadt, Verlag der Fröbelschen Hofbuchhandlung, 1835. 36 S. kl. 8. geh.

Corpus juris canonici, das, in Gemeinschaft mit mehreren Gelehrten ins Deutsche übersetzt und herausgegeben von Dr. Alex. Lang, ord. öff. Prof. der Rechte an der Universität Erlangen und Mitgliede des Spruchcollegiums daselbst. Erster Band. Erstes Heft. Nürnberg und Fürth, bei Korn, 1835. 8 B. gr. 8. brosch.

Geschichte der Gesetzgebung über das Apothekerwesen in Deutschland und der Verhandlungen über das Selbstdispensiren der Aerzte in dem Großherzogthum Hessen. Von Dr. Karl Sundheim, Hofgerichtsadvocaten und Stadtsyndikus zu Gießen. Gießen, bei Ricker, 1834. 178 S gr. 8. geh. 1 Thlr. 6 Gr.

De condictionibus quaestiones duae. Scripsit *Carolus Sell* doctor utriusque juris Darmstadinus. Darmstadii e libraria Heyeriana, 1834. 146 S. gr. 8. geh. 16 Gr. n.

Beiträge zu meiner Abhandlung über religiöse Gemeinschaft der alten Mitschwörenden unter einander und mit dem Principal. Veranlaßt durch eine Recension in den Berliner Jahrbüchern für wissen-

schaftliche Kritik, Jahrg. 1833. December Nr. 118. Seite 886 ff. Vom Prof. Schildener. Greifswalde bei C. A. Koch, 1835. 16 S. 8. geh.

Ueber die Ansprüche des britischen Garde-Obersten Augustus von Este, ehelichen Sohnes des britischen Pairs, Herzogs von Sussex, K. H., auf Titel und Familienrechte eines Prinzen in Großbritannien und besonders in Hannover; wider die beifällige Deduction des Herrn Staatsraths Klüber. Von F. A. Rüder, vormaligem Redacteur des Oppositionsblattes. Hannover, 1835. Helwing'sche Hofbuchhandlung. 28 S. 8. geh.

Ideeen über die neue Organisation der Civilverwaltung im Königreiche Hannover, von F. W. Ostermeyer, Amtsassessor in Celle. Hannover, 1835. Im Verlag der Helwing'schen Hofbuchhandlung. 56 S. gr. 8. geh.

Staats-Lexikon oder Encyklopädie der Staatswissenschaften in Verbindung mit vielen der angesehensten Publicisten Deutschlands herausgegeben von Karl von Rotteck und Karl Welcker. Erster Band. Erste Lieferung. 208 S. Zweite Lieferung (bis Afrika) S. 209—400 geh. Altona und Leipzig, 1835. bei Hammerich. Preis jeder Lieferung 12 Gr.

Inhalt.

I. Gesetze, Abhandlungen, Aufsätze u. dergl.: Königlich Sächsische Verordnung, das Verfahren bei Vollstreckung der Todesstrafen betr., von 27. December 1834. Die Gesetzgebung im Königreich Sachsen. Die Ergebnisse des großherzoglich weimarischen Landtags von 1833 für die Gesetzgebung des Landes. Ueber den französischen und portugiesischen Gesetzentwurf in Betreff der Verantwortlichkeit der Minister. Die englische Gesetzgebung zum Schutze der Gießer, Modellirer, Calicodrucker ꝛc. — Reiseberichte aus Italien. Von Dr. Gustav Ernst Heimbach. Erster und zweiter Bericht. — II. Inhaltsberichte über neue Schriften: Zirkler, das Associationsrecht der Staatsbürger und die Lehre vom Verbrechen unerlaubter Verbindungen und Versammlungen. Referent: Rüder. — Wohlfahrt: Ueber Censur und Preßgesetzgebung. Nebst einem Entwurfe zu einem allgemeinen constitutionellen Preßgesetze für Deutschland. Referent: R. — Widenmann: Zusammenstellung der in Würtemberg vom J. 1821—1833 in Forst- und Jagdsachen gegebenen Gesetze und Verwaltungsvorschriften. Angezeigt von M. — Verhandlungen der Kammer der Standesherrn im Königreich Würtemberg vor dem zweiten Landtange von 1833. Angezeigt von Ebendemf. — Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des Königr. Würtemb. auf dem zweiten Landtage von 1833. Angez. von Ebendemf. — Müller, Chr., über Eigenmacht im Staate. — Liebe: die Patrimonialgerichtsbarkeit aus dem Gesichtspunkte des allgemeinen Staatsrechts betrachtet. — III. Inhaltsberichte über die neuesten Hefte der juristischen Zeitschriften: Revue de législation et de jurisprudence. Par M. Wolowski. Tome I. 4e et 5e livraison. — Revue étrangère de législation et d'économie politique. Par M. Foelix. 2e année Nr. 4. Février. 1835. N. 5. Mars, 1835. — Themis. Begründet von Dr. Tannenberg, fortgef. von E. Kind. Bd. II. 1s Heft. — VI. Bibliographischer Anzeiger der neuesten rechts- und staatswissenschaftlichen Schriften.

Summarium juridicum

oder

Allgemeine Zeitschrift

für

Rechtswissenschaft und Gesetzgebung.

Dritter Band. Vierte Lieferung.

Der dritte Band dieser Zeitschrift wird aus 48 Bogen oder 12 Lieferungen bestehen. Der Subscriptionspreis, welcher bis zum Erscheinen der fünften Lieferung offen steht, beträgt 2 Thlr. 16 Gr., der spätere Ladenpreis 4 Thlr. Jedem Bande werden Register beigegeben. Alle Buchhandlungen, Zeitungsexpeditionen und Postämter nehmen Bestellungen an.

I.

Auszüge, Abhandlungen und Aufsätze.

*

15) Der Advocat, seine politische Bedeutung und künftige Stellung, insbesondere in Deutschland.

Aus dem Artikel: Advocat, im Staatslexikon von v. Rotteck und Welcker, zweite Lieferung. (Altona und Leipzig, bei Hammerich, 1835.) S. 363—376, und den beiden Schriften:

Ueber Verbesserung der Stellung und Sicherung der Subsistenz der Advocaten. Ein Beitrag zur Advocatenordnung von Φιλαλήθης. Passau, 1834, bei Pustet. 24 S. 8. geh. und:

Discours sur la profession d'avocat, par *Adhelm Bernier*, avocat. Senlis, 1832. 56 S. 8. geh. 1 Thlr. 4 Gr.

Wenn wir schon früher mehrmals Gelegenheit genommen haben, das Advocatenwesen zum Gegenstande unserer Betrachtung zu machen, so geschah dies in der Ueberzeugung, daß grade dieser Stand für jede bürgerliche Gesellschaft, deren Mitglieder zu einer wohlverstandenen politischen Freiheit reif zu sein behaupten wollen, eine unerläßliche Bedingung sei, und somit auch in Deutschland für diesen Stand eine angemessenere Stellung verlangt werden könne. Wir theilten unsern Lesern insbesondere die Ansichten mit, welche Mittermaier, als die

Ergebnisse längeren Nachdenkens, in dem Archive für die civilistische Praxis niedergelegt hatte, und deren Beachtung Seiten der Regierungen Deutschlands wohl schon jetzt manchen Fortschritt in diesem Zweige der Rechtspflege hervorgerufen hat. Außerdem lieferten wir auch zu seiner Zeit Auszüge und Inhaltsberichte über den das Advocatenwesen in England betreffenden Artikel von Hayward in der kritischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes, und die Annalen des hannöverschen Advocatenvereins, welcher dem deutschen Publicum bereits vier Hefte übergeben hat und zunächst zwar nur seine particulären Interessen wahrt, dadurch aber zur Hebung des Standes in Deutschland überhaupt beiträgt. Von Gesetzen sind uns in der neuesten Zeit nur die hannöversche Advokatenordnung (von 1832) und das Genfer Gesetz in Betreff der Prokuratoren und Notare (vom Jahr 1834) bekannt geworden, von Abhandlungen die obengenannten drei Artikel und einige Aufsätze in zwei in Paris erscheinenden juristischen Revuen, welche letztere später im Auszuge mitzutheilen wir uns vorbehalten wollen.

Der Verfasser der oben zuerst genannten Arbeit, dessen Namen und amtliche Stellung wir absichtlich verschweigen wollen, um dadurch bei unsern Lesern um so mehr ein unpartheiisches Urtheil möglich zu machen, geht bei der Behandlung des Gegenstandes von folgenden Sätzen aus, von denen wir einzelne jedoch nicht unterschreiben möchten. „In der ganzen bürgerlichen Gesellschaft, sagt der Verf., giebt es keinen Stand, keine Beschäftigung, die so eng mit den politischen Verhältnissen der Staaten verwachsen wäre, wie der Stand der Advocaten. Es giebt keine sicherern Barometer der politischen Bildung als den Grad der Achtung, dessen der Advocatenstand genießt. Natürlich, daß auch gerade in demselben Verhältniß die Advocaten größere oder geringere Achtung verdienen. In despotischen Ländern stehen die Advocaten in Geringschätzung, in constitutionellen dagegen in hoher Achtung. Die Geschichte der Staaten lehrt aber auch, daß, gleichwie die Advocaten bei Begründung der gesetzlichen und bei Vervollkommnung sämmtlicher Institutionen im Staate ganz besonders interessirt sind, sie auch zu allen Zeiten und in allen Ländern vor andern Klassen auf jene Fortschritte eingewirkt haben. Und wie vortrefflich auch eine Constitution abgefaßt sein möge, wie erleuchtet die Gesinnungen eines Regenten seien, immer wird der Grad der Freiheit, dessen ein Volk genießt, großentheils von den Gerichten und der Rechtspflege abhängen. Forschen wir aber in der Geschichte derjenigen Staaten, deren Advokaten durch Unabhän-

gigkeit der Stellung, durch Bildung und Gesinnung sich auszeichnen, nach den Ursachen dieser Erscheinung, so zeigen sich folgende: 1) Oeffentlichkeit der Rechtspflege, 2) Geschwornengerichte, 3) Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt, 4) selbständige Fortbildung des Richters durch Rechtssprüche."

„Die Oeffentlichkeit beweist sich auch hier als die atmosphärische Luft aller Staatseinrichtungen, ohne welche Nichts gedeihen kann. Durch die Oeffentlichkeit der Verhandlungen wird der Advocat erzogen, durch sie erhält er seine Stellung in der öffentlichen Meinung, durch sie wird ihm Achtung und Würde, dem Richter und dem Publicum und Unabhängigkeit in seinem Beruf der öffentlichen Gewalt gegenüber; durch sie bildet der Advocat die natürliche Controle des Richters und die Pflanzschule, worin künftige Richter erzogen werden; durch sie endlich erlangen die Advocaten den hohen Beruf, das Volk in seinen Rechten und Pflichten zu unterrichten, den Zustand des Rechts zu vervollkommnen, die Rechtslehre immer weiter auszubilden, und sie stets mit der allgemeinen Cultur des Volks in gleichem Schritt zu erhalten."

„Bei der Oeffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen ist jeder Proceß eine dreifache Vorlesung über mehrere Grundsätze des Rechts, des Beweises und des Verfahrens, verbunden mit der wirklichen Anwendung derselben auf einen gegebenen Fall. Jede der beiden Partheien bemüht sich, diese Grundsätze auf eine ihr günstige Weise darzustellen; der Richter sucht das Wahre vom Falschen zu trennen, und das Recht, soweit es den Menschen möglich ist, in seiner Reinheit darzustellen. Daß hierbei der Studirende unendlich mehr, leichter und gründlicher lernen müsse, als durch eine einseitige, trockne, theoretische Vorlesung, fällt in die Augen. Auch ist diese Bildung des Rechtsanwalds nicht, wie die Universitätsbildung, auf wenige Jahre, und gerade auf diejenigen beschränkt, wo dem Studirenden die Erfahrung am wenigsten zu Hilfe kommt, wo sein Verstand noch nicht ganz ausgebildet und seine Urtheilskraft noch nicht völlig gereift ist. Denn da bei dem öffentlichen Verfahren die Advocaten in den Gerichten anwesend zu sein pflegen, ob ihre eigenen oder fremde Rechtssachen verhandelt werden, so lernen sie durch die Arbeiten ihrer Collegen, und fortwährend, so lange sie practiciren; was den alten Advocaten über die jüngern ein so großes Uebergewicht giebt, daß letztere viele Jahre lang allen Fleiß und alle ihre Kräfte aufbieten müssen, um sich ihren erfahrnen Collegen zur Seite stellen zu können."

„Strenge Prüfungen bei Zulassung zum Advocatenstande sind in

dieser Ordnung überflüssig. Jeder, der vor Gericht auftritt, wird von der Bar und von der Bank und bald auch von dem großen Publicum nach seinem wahren Werth taxirt. Man spricht im Publicum von Advocaten der ersten, zweiten, dritten, vierten und fünften Classe, ohne daß eine amtliche Eintheilung stattfände. Den Advocaten der ersten Classe werden natürlich die meisten, wichtigsten und einträglichsten Rechtssachen anvertraut; die der letztern erhalten nur minder wichtige Fälle. Wer weder durch Fleiß, noch durch Talente zum Rechtsanwald berufen ist, erhält gar keine oder doch nur eine so geringe Clientel, daß er sich davon nicht erhalten kann. Leute dieser Art treten daher bald, und, so lange es noch Zeit ist, zu andern Ständen über, oder widmen sich bloß den technischen Arbeiten des Advocatenstandes, worüber wir später sprechen werden. Hieraus folgt, daß auch die letzten Classen der Advocaten bei dem öffentlichen Verfahren nach, sehr tüchtige Männer sein müssen."

„Das Talent ist demnach in dieser Ordnung nicht von der Willkür vorgesetzter Behörden abhängig. Es bedarf keines amtlichen Stempels, um sich diejenige Stellung zu erringen, die ihm gebührt. Bei seinem ersten Auftreten wird es erkannt und bei einiger Anstrengung rückt es schnell vor, während es unmöglich ist, zweifelhafte Talente durch Familien- und Privatverbindungen in Ansehn zu bringen."

„Ein weiterer Vortheil ist die Theilung der Arbeit, die nun unter dem Advocatenstande entsteht, und die hier so wohlthätig wirkt, wie in allen übrigen Geschäftszweigen. Der Eine fühlt sich mehr berufen, das Recht und die vorhandenen Gesetze und Rechtsentscheidungen zu studiren und sie auf vorliegende Fälle durch schriftliche Gutachten und Ausarbeitungen anzuwenden, der Andere hat mehr Talent, Rechtsfälle vor Gericht vorzutragen, er nimmt also den, von welchem wir so eben gesprochen haben, und den, von welchem wir hiernach sprechen werden, zu Hilfe, um dieses Talent möglichst gut zu verwerthen. Ein Dritter fühlt sich weder zu dem einen noch zu dem andern Geschäft berufen; er geht also einem Barrister zur Hand, um für ihn die erforderlichen Beweise herbeizuschaffen. Es giebt alsdann Advocaten, die sich hauptsächlich auf Criminalsachen, andere, die sich vorzüglich auf besondere Zweige der Civilpraxis legen, wie z. B. Grundbesitz, Zollsachen, Wechselsachen, Erfindungspatente u. s. w. Daß übrigens diese Arbeitstheilung nur in großen Städten, und nur nach Maßgabe der Größe derselben stattfinden kann, ist einleuchtend. Doch wirkt sie auf die Rechtspflege eines ganzen Reichs, insofern es den Partheien freisteht,

auch vor den Provinzialgerichtshöfen sich des Beistandes von dergleichen besonders erfahrenen Rechtsgelehrten zu bedienen, und außerdem in Appellationsfällen, die doch meistens in großen Städten ihren Sitz haben."

„Auf das Verfahren der Advocaten im Volke wirkt die Oeffentlichkeit, insofern dadurch ihre Talente und die Ausübung derselben Gegenstand der öffentlichen Beobachtung und Controle, des öffentlichen Unterrichts, ja des geistigen Genusses werden. Man drängt sich zu den Gerichtshöfen, um große Redner zu hören, wie man sich zu den Theatern drängt, um ausgezeichnete Künstler zu bewundern; ihre Leistungen werden eben so gut Gegenstand der Discussion, der Unterhaltung und öffentlichen Beurtheilung und Bewunderung, wie die der Künstler. Ihre Geistesergießungen tragen eben so gut bei, das Volk zu bilden, seinen Geschmack zu läutern, die Laster verächtlich zu machen, die edlern Gefühle zu wecken und zu nähren, als die großen Kanzelredner. Wo keine Oeffentlichkeit besteht, wird die Schuld der Verzögerung, der Verurtheilung u. s. w. von den der Rechte unkundigen Partheien meistens auf Rechnung der Ränke und Pfiffe der beiderseitigen Advokaten gesetzt werden, da sie die einzigen sind, mit welchen die Personen in unmittelbare Berührung kommen; sie haben also, außer ihren eigenen, alle Sünden der Richter und einer mangelhaften Gesetzgebung und Gerichtsordnung zu tragen. Bei dem öffentlichen Verfahren ist die Parthei selbst Zeuge der Anstrengungen und der Leistungen ihres Sachwalters, sie hört auf der andern Seite, welche Anstrengungen die Gegenpartei macht, um ihre Sache als die des Rechts darzustellen; wie schwer es dem Richter wird, in diesem Conflicte Recht und Wahrheit zu finden; wie die Verzögerung der Verhandlungen durch die Natur der Umstände geboten wird, und sie überzeugt sich so mit eignen Sinnen, daß ihr Advocat weder von dem langsamen Gange, noch von dem unglücklichen Ausgange der Sache die Schuld trägt, daß sie ihm vielmehr für seine Anstrengungen Dank schuldig ist. Darin liegt der Grund, weswegen in Ländern, wo die Oeffentlichkeit besteht, nicht sowohl die Advocaten, als die Richter, in so fern ihnen Mangel an Thätigkeit, an richtigem Blick, an Urtheilskraft, oder an Rechtskenntnissen zur Last fällt, der öffentlichen Censur anheimfallen."

Hierbei kommt nun der Verf. auf die wechselseitigen Verhältnisse der Bar und der Bank zu sprechen, wie dieselben namentlich in Frankreich, England und Nordamerika bestehen, und wendet sich dann erst zu dem zweiten Grunde der Unabhängigkeit der Stellung und Gesin-

nung der Advocaten in constitutionellen Staaten, den er in den Geschwornengerichten und der Selbstständigkeit des Richteramts findet. „Es liegt, sagte der Verf., in der Natur der Verhältnisse, daß ein Richter, der überall, wo Thatsachen zur Frage kommen, an den Ausspruch unabhängiger Bürger gebunden ist, sich abwehren muß, unter dem Vorwand amtlicher Autorität sich eine Gewalt anzumaßen, die ihm nicht zukommt. Vergebens würde der Richter eine Parthei vor der andern begünstigen, vergebens würde er einen Advocaten in seiner Vertheidigung beschränken. Die Geschworenen möchten vielleicht dazu stillschweigen, aber durch ihren Ausspruch, welchen zu lenken ihm keine andere Macht zusteht, als etwa die der Ueberredung bei Gelegenheit der Uebersicht, die er am Ende der Verhandlungen zu geben hat, würde er bald zur Ueberzeugung geführt, daß strenge Unpartheilichkeit das einzige Element ist, in welchem das richterliche Ansehen bei Oeffentlichkeit und Geschwornengerichten gedeihen kann. Die Unabhängigkeit der Stellung, die dadurch dem Advocaten zu Theil wird, zeigt sich schon in seiner Anrede, er wendet sich überall, wo es sich um den Beweis von Thatsachen handelt, mehr an die Geschwornen, als an die Richter. Wenn auf der einen Seite der Richter durch alle Umstände und Verhältnisse gezwungen ist, die Rechte und Ansprüche der Advocaten als Bürger und Mitglieder der Bar zu achten, so fällt auf der andern Seite durch seine unabhängige Stellung, der vollziehenden Gewalt gegenüber, das Motiv weg, sich eine ungebührliche Autorität anzumaßen. Die Mitglieder der Administration wissen im Voraus, daß ein Einschreiten des Gerichts zu ihren Gunsten denselben um alles Ansehen bringen würde und erwarten also schon keine solche Servilität; würde sie aber verlangt, so würden die Rücksichten auf seine Richterehre den Richter bestimmen, das Ansinnen mit Indignation zurückzuweisen. Denn in constitutionellen Staaten gilt es nicht nur, den Ruf bei den Zeitgenossen, sondern auch bei der Nachwelt zu wahren. Es giebt doch ebenso wohl eine Geschichte der Richterbank, als eine Geschichte der Bar, und wenige sind so unempfindlich für den Nachruhm, um für zeitliche Vortheile ihren Namen der Censur von Jahrhunderten preiszugeben."

„Vermittelst der öffentlichen Functionen der Advocaten und Richter wird das Recht volksthümlich. Die Richter geben in jeder Sache eine gedrängte, aber meist gründlich und sorgfältig ausgearbeitete Darstellung der Entscheidungsgründe, die später in ganzen Sammlungen gedruckt, für künftige ähnliche Fälle Gültigkeit haben, so lange sie nicht ausdrücklich umgestoßen worden sind. In diesen Entscheidungsgrün-

den besitzen constitutionelle Länder eine lebendige Quelle des Rechts, die nie aufhört zu strömen, und die fortwährend dahin wirkt, das in den Gerichten geltende Recht mit der Cultur des Volkes in Uebereinstimmung zu erhalten. Da die Bar bei der hohen Bildung ihrer Mitglieder auf diese Entscheidungsgründe doppelt einwirkt, einmal durch die Rechtsausführungen, welche denselben vorangehen und dann durch die Kritiken, welche ihnen folgen, so kann man sagen, daß die Advocaten in dieser Ordnung der Dinge zur Fortbildung des Rechts beitragen. Ein Rechtssystem aber, das aus den Ansichten und Forschungen unabhängiger, selbstständiger, mitten unter dem Volke stehender Rechtsgelehrter hervorgeht, muß nothwendig den Charakter der Volksthümlichkeit an sich tragen."

Nachdem so der Verf. die nothwendigen Bedingungen, ohne welche eine unabhängige Stellung der Advocaten nicht statt finden könne, und umgekehrt wiederum den politischen Einfluß dieses Standes im Allgemeinen betrachtet hat, geht er zur Geschichte derselben bei den alten und neuen Völkern, insbesondere in Frankreich, England und Deutschland über. Diesen Theil des Aufsatzes können wir aber billig dem eignen Nachlesen überlassen, und um so mehr, als der Verfasser von den neuern Verhältnissen dieses Standes in einzelnen deutschen Staaten, namentlich in Baden, Hannover und andern wenig Kenntniß genommen, auch die Hauptfrage für Deutschland, ob und durch welche Mittel dem Advocatenstande auch ohne Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens, ohne Geschwornengerichte, eine unabhängigere, würdigere Stellung gesichert werden könne, weder wirklich gelöst, noch zu lösen versucht, vielmehr als das Ergebniß seiner geschichtlichen Betrachtung die alleinige Behauptung aufgestellt hat, daß vor allen Dingen die Einführung des öffentlichen und mündlichen Gerichtsverfahrens erforderlich sei. Wir unsrer Seits sind der Meinung, daß die Einführung dieser beiden Institute nicht hinreichen werde, um jenen Zweck vollkommen zu erreichen. Und wenn vor Kurzem Dupin der ältere bei einer öffentlichen Gelegenheit sagte, daß der Advocat in Frankreich wie der Papagei behandelt werde, den man sprechen lasse, so oft man wolle, so läßt dieser Vergleich, der freilich auf den deutschen Advocaten noch bessere Anwendung leiden würde, doch zur Genüge schließen, daß der öffentliche Anwalt auch in Frankreich keineswegs der ihm gebührenden Redefreiheit und Unabhängigkeit genieße, somit schon einen der wesentlichsten Vortheile entbehre, obgleich dort beide Institute, das der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege wie das der Geschwornen-

gerichte, in voller Kraft bestehen. Eine günstigere Gestaltung der Verhältnisse für den deutschen Advocaten ist zunächst nur von diesem Stande selbst, mittelbar jedoch auch vom Staate zu erwarten. Ein engeres gegenseitiges Anschließen der Mitglieder dieses Standes, Belebung des nothwendigen Ehrgefühles und Aufrechterhaltung einer strengen Disciplin durch Advocaten-Disciplinarkammern oder allgemeine Advocatenvereine, unausgesetztes Streben nach derjenigen menschlichen und wissenschaftlichen Bildung, welche dem Richter sowohl wie den Clienten Achtung gebietet, Brauchbarkeit zu Anstellungen im Staatsdienste und zum Volksvertreteramte, Umgänglichkeit mit demjenigen Theile der heranwachsenden Jugend, die sich dem Advocatenstande widmen will, und Bildung und Erziehung derselben zu diesem hochwichtigen Berufe sind diejenigen rechtlich und sittlich erlaubten Mittel, durch welche der deutsche Advokat unter den nun einmal obwaltenden Verhältnissen, die zur Zeit eine wesentliche Umgestaltung der Formen unserer Rechtspflege nicht hoffen lassen, seine Stellung zum Publicum und zum Staate insbesondere zum Richter verändern, seine Lage verbessern und die Einführung jener Institute selbst erst vorbereiten kann.

Die obengenannte zweite Abhandlung, deren Verfasser zunächst das Königreich Baiern im Auge hatte, enthält mehr das, was wir in dem Artikel des Staatslexikons vermißten, Vorschläge und Angabe derjenigen Mittel, wodurch der Advocatenstand in allen den Staaten, wo Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege ebensowenig wie Geschwornengerichte eingeführt sind, zum Vortheil des Standes selbst und des Publicums, wie im allgemeinen Interesse des Staates überhaupt gehoben werden könne. Mit Advocatenordnungen nach französischem Zuschnitt ohne Nachhilfe durch die Gesetzgebung, ist nach der Meinung des Verfs. ebensowenig geholfen wie durch Vorschläge der Advocaten selbst zur Vereinigung in Haupt- und Nebenzünfte und stufenweisem Rang. Nun bringt es ferner der Staatszweck, insbesondere der Zweck der Rechtspflege mit sich, daß die Staatsbürger weder in drückender Vormundschaft noch in gefährlicher Schutzlosigkeit sich befinden. Es ist daher von dem Gesetzgeber ein Mittelweg einzuschlagen und diesen findet der Verf. in der Ausdehnung der Officialassistenz der Advocaten. Diese Officialassistenz war in früheren Zeiten allgemein und dehnte sich auf alle Notariatsgeschäfte aus. Erst später verschwand mit den eigentlichen Procuratoren selbst auch die Officialassistenz, und an die Stelle jener traten die Advocaten in ihrer jetzigen Gestalt. Von nun aber erhoben sich aber überall Be-

schwerden über die Zahlungen an Advocaten, über die unerträglichen Kosten der Processe, über ihre Verzögerung und Ausdehnung und den ungeheuern Abstand dieser Kosten gegen die frühere Zeit. In Folge dieser Beschwerden kamen die Advocaten unter strenge Vormundschaft, insbesondere durch die Novelle vom 22. Juli 1819, welche aber die beiden Extreme herbeiführte, eine allzukostspielige, drückende Rechtsvertheidigung oder gar keine (oder nicht bessere, amtliche) mit Gefahr der Rechtsunsicherheit. Allen diesen Uebeln und Nachtheilen kann nur die Einführung der frühern allgemeinen Officialassistenz abhelfen, deren nähere Bestimmungen S. 18 u. 19 in Grundlinien angegeben sind. Diese Einrichtung wird den Advocaten dem Staate wie dem Volke näher bringen und seine Lage in jeder Beziehung verbessern. Ob dies durch Befolgung des gedachten Vorschlags, wodurch die Advocaten in eine ähnliche Stellung wie die Justizcommissarien in Preußen treten würden, wirklich werde erreicht werden können, dürfte so manchem erheblichen Zweifel unterliegen. Jedenfalls hätte aber der Verfasser, anstatt eine seinen eigenen Worten nach so „rhapsodische Darstellung eines so inhaltsschweren Gegenstandes," die kaum an der äußersten Oberfläche hinwegstreift und zu einer höheren Ansicht von diesem Stande sich nicht zu erheben vermag, zu geben, seinen Vorschlag weiter ausführen und rechtfertigen sollen. Daß er aber zu einer gründlichen wissenschaftlichen Bearbeitung keinen großen Beruf habe, scheinen z. B. schon die unedlen Ausdrücke zu beweisen, deren der Verfasser an mehreren Stellen seiner Schrift sich bedient hat. S. 6: „gepackt" statt: angegriffen — S. 9 „Ausglitschen und Umwerfen" „unter den Arm greifen" in tropischer Bedeutung.

Die dritte Arbeit von dem französischen Rechtsgelehrten Bernier ist ein kurzer geschichtlicher Rückblick auf die früheren und frühesten Verhältnisse der öffentlichen Anwälte in Frankreich, und zugleich eine Aufforderung an seine jetzt lebenden namentlich jüngeren im Geiste unseres Jahrhunderts gebildeten Standesgenossen, mit regem Eifer auf der Bahn des constitutionellen Lebens fortzuschreiten und sich diejenige unabhängige Stellung auch fernerhin zu bewahren, welche diesem Stande da, wo eine constitutionelle Regierungsform eingeführt sei, gebühre. Unter den geschichtlichen Bemerkungen findet sich manche für die Rechtsalterthümer und Rechtssitten in Frankreich nicht unwichtige Notiz, z. B. S. 2. 3. S. 6. 7. Note 1. S. 9. Note 5 u. 6., S. 11., wo des Sprüchworts Erwähnung geschieht: les avocats plument les oies" und anderwärts.

II.

Inhaltsberichte über die neuesten juristischen Schriften.

Oesterreichischer Civilproceß.

(136.) Handbuch der allgemeinen oder josephinischen Gerichts- und Concursordnung vom 1. Mai 1781. Von Dr. Jos. Wessely, k. k. ö. o. Professor des Lehen-, Handels- und Wechselrechtes, des gerichtlichen Verfahrens in und außer Streitsachen und Decane der Juristenfacultät an der Universität zu Insbruck. Insbruck in Commission bei Wagner 1834. Zwei Theile in gr. 8.

Von demselben Verfasser.

(137.) Handbuch der westgalizischen Gerichtsordnung vom 19. December 1796. Insbruck im Verlage bei Wagner 1834. Zwei Theile in gr. 8.

Der bereits durch mehrere juristische Abhandlungen bekannt gewordene Verf. sagt in der Vorrede zu diesen Handbüchern: „Ohne „unmittelbare Anschauung der Gesetze giebt es kein gründliches Stu„dium des positiven Rechtes und ohne dieses keine durch wissenschaft„liches Streben veredelte Rechtspflege" — und deutet dadurch seinen Zweck bei Herausgabe der vorliegenden zwei Werke ziemlich deutlich an. Nur für den mit den österr. Civilproceßgesetzen weniger Vertrauten dürfte noch eine etwas nähere Bezeichnung jenes Gesichtspunctes, von welchem bei Beurtheilung des Werthes derselben ausgegangen werden muß, nothwendig werden, weil gerade ein Irrthum in dieser Beziehung nicht selten die widersprechendsten Urtheile über wissenschaftliche Leistungen erzeugt. Das Grundgesetz für österr. Civilproceß, der auf dieselbe Maxime, wie der gemeine deutsche Proceß, nämlich auf das Verhandlungsprincip, gebaut ist und auch sonst mit demselben in vielen wesentlichen Beziehungen übereinstimmt, bildet die unter Kaiser Joseph im J. 1781 erschienene allgemeine Gerichtsordnung und die in demselben Jahre publicirte allgemeine Concursordnung, — die man auch die josephinischen nennt. Durch diese allgemeinen Proceßgesetze wurden alle früheren, den Proceß betreffenden Gesetze aufgehoben. Bald entstanden jedoch über den Sinn einzelner darin gegebener Vorschriften in der practischen Ausführung Zweifel; hier und da glaubte man für

specielle Fälle in dem allgemeinen Proceßgesetze keine ausreichende Norm zu finden; — kurz nach und nach wurden gesetzliche Erläuterungen und Ergänzungen nothwendig und erfolgten auch im Laufe der Zeit in einer nicht unbedeutenden Menge. Deswegen wurde unter Kaiser Leopold eine Revision der Gerichtsordnung beschlossen, bei der man von dem Grundsatze ausging, nur die erheblicheren nachgefolgten Verordnungen an den betreffenden Orten der G. O. einzuschalten, und die dringend nothwendigen Veränderungen zu veranlassen. Der auf diese Art zu Stande gebrachte Entwurf wurde nach mehrfacher Begutachtung und Berathung im J. 1796 für Westgalizien als Gesetz kundgemacht, und trat mit dem 1. May 1797 in Wirksamkeit. Dieselbe G. O. wurde im J. 1803 mit geringer Veränderung in's Italienische übersetzt für die österr. Staaten in Italien; und so entstand zwischen beiden wieder ein Unterschied, man nannte die erstere die westgalizische, die andere die italienische G. O. Die westgalizische G. O. wurde dann im J. 1807 in Ostgalizien und im J. 1814 in Tyrol und Voralberg eingeführt, — wo wieder eine Uebersetzung ins Italienische für Südtyrol besorgt wurde, die man nun unter der Benennung „tyrolische G. O." kennt, — sie wurden weiter im J. 1815 in Istrien, Dalmatien und im lombardisch-venetianischen Königreiche — nach der ersten italienischen Uebersetzung, — und im J. 1817 in Salzburg eingeführt, in den übrigen österr. Provinzen aber behielt die allgemeine (josephinische) G. O. und C. O. fortan Gesetzeskraft. Eine abgesonderte Concursordnung wurde in jenen Provinzen, wo die westgalizische und italienische G. O. eingeführt wurde, nicht kundgemacht, weil im 9. Cap. derselben auch die materiellen Bestimmungen über das Classenrecht im Concurse aufgenommen wurden, was bei der allgemeinen G. O. nicht der Fall ist. So bestehen denn in Oesterreich zwar mehrere Gerichtsordnungen; sie stimmen jedoch in den Grundlagen und den meisten wesentlichen Bestimmungen überein. — Auch seit dem Erscheinen der westgalizischen G. O., also seit dem J. 1796 sind verschiedene Novellen erlassen worden, die den Civilproceß betreffen. Alle diese Verordnungen finden sich unter den übrigen politischen, cameralistischen und Justizgesetzen in den legalen und Privatgesetzsammlungen vor. Das Aufsuchen ist daher mühsam und zeitraubend. Bei so bewandten Umständen wurde schon früher der Wunsch nach eigenen Sammlungen der in den Proceß einschlagenden Novellen rege, und mit dem Bedürfnisse fanden sich auch Unternehmer dieser Arbeit; es erschienen Compilationen in verschiedenen Formen. Besonders aber haben dort,

wo die allgemeine G. O. gilt, die Werke von Füger*), Zimmerl und Ofner gute Dienste geleistet, für die westgalizischen G. O. dagegen die Compilation von Wittig. Das Bedürfniß nach solchen Sammlungen war aber nicht blos in der Praxis, sondern auch für die Schule entstanden, weil die Vorlesungen über den Civilproceß — oder die Civilrechtspraxis — doch nur auf die gesammten gesetzlichen Bestimmungen gebaut werden können. Prof. Wessely hat nun neuerdings in den vorliegenden beiden Werken derlei Sammlungen geliefert, in dem die früheren zur Zeit nicht vollständig genug mehr erscheinen, auch wohl der Einrichtung manche Ausstellung gemacht wurde. Bei den vorliegenden Handbüchern besteht die Einrichtung darin, daß, wie es schon bei Zimmerl der Fall war, bei jedem §. der betreffenden Gerichtsordnungen die Declaratorien in chronologischer Ordnung unter fortlaufenden Nummern häufig auch nach besonderen Uebersichten eingereicht wurden. Der Herausgeber hat allerdings viele Gesetze aufgenommen, welche in ähnlichen früheren Werken nicht erschienen, und auch durch die fortlaufende Bezeichnung theils das Auffinden erleichtert, theils den oft gerügten Wiederholungen vorgebeugt, weswegen seine Arbeit mit Dank aufgenommen worden. Allein dessenungeachtet können die Sammlungen noch nicht vollständige genannt werden, weil sich eine Menge Verordnungen nachweisen ließen, die, obwohl das gerichtliche Verfahren oder den Proceß betreffend, nicht darin erschienen. Zur speciellen Angabe des Mangelhaften ist jedoch hier nicht der Ort. Was die Uebersichten oder Gesichtspuncte anbetrifft, unter denen er besonders dort, wo die Declaratorien in einer größern Menge aufzunehmen waren, dieselben liefert, und welche hie und da nach der Ansicht des Compilators eine Commentirung enthalten sollen; so hätten sie unbeschadet weggelassen werden können, denn oft passen sie auf die eingereihten Gesetze nicht ganz. Bei dem Handbuche für die westgalizische G. O. wären aber auch die in Italien publicirten und in den italienischen Gesetzsammlungen aufgenommenen Verordnungen zu berücksichtigen gewesen. Die gerügte Mangelhaftigkeit macht jedoch in der Schule sich

*) Das gerichtliche Verfahren in Streitsachen. Auch von diesem Werke (3 Theile) hat Prof. Wessely eine neue (dritte) Auflage unter Einem besorgt, so wie er schon früher unter Wagner's Anleitung (1828) die zweite Auflage bearbeitete. Hierbei wäre entweder eine gänzliche Umarbeitung oder doch eine gleichmäßigere Verbesserung erwünscht gewesen. Es unterscheidet sich aber dieses Werk seiner Anlage nach von den beiden anzuzeigenden Handbüchern dadurch, daß es mehr ein Commentar zur allgemeinen G. O. enthält, während in diesen blos die Gesetze gesammelt sind.

weniger fühlbar, weil leicht nachgeholfen werden kann, als bei dem Practiker, der ein solches Handbuch benützt, um nicht in den voluminösen Sammlungen sich die Belege suchen zu dürfen. Die Proceßwissenschaft ist natürlich durch eine solche Leistung eigentlich gar um nichts weiter gekommen, — allein wir wollen erwarten, daß der Verf., der damit seinen Zuhörern die Anschauung des Gesetzes möglich machte, auch weiter gehen und an Bearbeitung eines dem Standpuncte der Wissenschaft angemessenen Werkes Hand anlegen werde; im Einzelnen sind dazu bereits schätzbare Vorarbeiten von Pratobevera, Wagner, Fischer, Horak und andere geliefert und eine herrliche Ausbeute gewähret die neuere Literatur über den gemeinen deutschen Proceß sowohl, als auch über andere Particulargesetze in Beziehung auf Civilproceß, besonders jener, die auf demselben Principe beruhen, wie das österr. Proceßgesetz.

(138.) Ausführliche Erläuterung des zweiten Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches von §. 93—122. Von Dr. Thomas Dolliner; k. k. wirklichem Hofrathe, Mitgliede der Hofcommission in Justizgesetzsachen, emeritirter Professor des römischen Civil- und des Kirchenrechtes an der Wiener Universität. Dritter und vierter Band. Wien, bei Mösle 1835. I. Bd. XIV. und 486 S.; II. Bd. XII. und 333 S. in gr. 8.

Der rühmlichst bekannte Verf. liefert in diesen beiden Bänden die Fortsetzung seines classischen Werkes: Handbuch des Eherechtes, das unter Einem und zwar unter dem oben gegebenen gemeinschaftlichen Titel als erster und zweiter Theil neu aufgelegt werden soll *). Die hier vorliegenden zwei Bände enthalten den Eheproceß; es sind nun alle Anordnungen des bürgerlichen G. B. über die Ehe bis auf das besondere Judeneherecht mit einem meisterhaften Commentar versehen; dem Vernehmen nach dürfte aber auch über das letztere vom Prof. Graßl in Lemberg eine gründliche Erörterung und somit die Beendigung der Darstellung des gesammten Eherechtes für Oesterreich zu erwarten sein. Jedenfalls kann die von Dolliner gelieferte Arbeit bei Commentirung eines positiven Gesetzes zum Muster genommen werden.

*) Der erste Band hat auch bereits die Presse verlassen.

Obwohl der österreichische Eheproceß, rücksichtlich des Verfahrens im eigentlichen Sinne, sich ebenfalls nach den allgemeinen Vorschriften der G. O. richten soll; so sind doch theils durch die Natur des ehelichen Verhältnisses, theils durch die materiellen Bestimmungen des Gesetzbuches, theils endlich durch besondere das Verfahren in Ehestreitigkeiten regulirende Verordnungen vorzüglich durch das Hofdecr. vom 23. August 1819 so viele Abweichungen von dem gewöhnlichen civilrechtlichen Verfahren begründet, daß sie nur füglich in einer gesonderten und eigenen Behandlung deutlich aufgefaßt werden können. Es beziehen sich aber die erwähnten Abweichungen vorzüglich auf den Gerichtsstand, auf die Verhandlungsweise und auf die Beweis- und Rechtsmittel. Rücksichtlich des Gerichtsstandes ist zu bemerken, daß die Ehestreitigkeiten zum Theile wegen ihrer Wichtigkeit für das öffentliche Wohl den ordentlichen Gerichten entzogen und besonderen (den Landrechten) zugewiesen wurden. In der Verhandlungsweise wird von dem Verhandlungsprincipe abgewichen, es wird theilweise amtlich und inquisitorisch vorgegangen, weßwegen auch das s. g. mündliche (d. h. das protocollarisch schriftliche) Verfahren eingeleitet wird. Die Beweismittel endlich, welche die G. O. im Allgemeinen zulässig erklärt, können im Eheprocesse nicht insgesammt angewendet werden, sondern es finden sich Beschränkungen in Beziehung auf den Eid und das Geständniß. Dagegen findet oft sogar gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse die Revision Statt; ja muß sogar eingeleitet werden. Was nun die Oeconomie dieses Werkes hier anbetrifft, so zerfallen die zwei Bände in sechs Abschnitte. Der Verf. handelt im ersten von den Ehestreitigkeiten und der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft überhaupt (§§. 1—6.); im zweiten von der Scheidung von Tisch und Bett und zwar zuerst von der einverständlichen (§§. 9—16.), dann von der uneinverständlichen (streitigen) in den §§. 17—81.; — im dritten von der Ungültigerklärung der Ehe (§§. 82—184.), womit der erste Band endigt; in dem vierten von der Trennung der Ehe im Allgemeinen (§§. 185—189.) dann insbesondere A. von der Trennung durch den wirklichen Tod (§§. 190—191), B. von der Trennung durch den gesetzlich vermutheten Tod — also auch von der Todeserklärung (§§. 192—236.) und C. von der Trennung durch richterliches Urtheil, die sich nach österreichischen Gesetzen blos auf die nichtkatholischen Religionsgenossen bezieht (§§. 237—295.); im fünften von der Wiederverehelichung (§§. 296—317.) und endlich im sechsten Abschnitte von der Anmerkung der für ungültig oder getrennt erklärten Ehe im Trauungs-

buche (§§. 316—324.). Des näheren Inhaltes wegen können wir den Leser nur an die treffliche Leistung selbst verweisen, womit der geachtete Greis die österreichische Literatur wieder bereicherte.

Dr. Haimerl.

(139.) Interessante Rechtsverhältnisse zwischen Christen und Juden als Religionsparteien betrachtet, insonderheit staatskirchenrechtliche und kirchenrechtliche Erörterung der Fragen: I. über die Möglichkeit der Ehen zwischen Christen und Juden, so wie wegen einem dafür allgemein befriedigenden Kopulationsritual, dann II. hinsichtlich eines Verbots der Beschneidung an unehelichen Knaben christlicher Väter und jüdischer Mütter ꝛc. Ein Versuch von Dr. J. S. Klüber. Dinkelsbühl, in der Walthr'schen Buchhandlung 1834. XXIX. 80 S. 8. geh. 9 Gr.

Zu denjenigen Reformen, deren Entwickelung der ächt mosaisch gesinnte und gebildete Israelit harrend entgegensehe und die sich zuverlässig durchführen lassen würden, zählt der Verf. der oben genannten Schrift die Einführung der Ehe mit Christen, und eines hierzu zu entwerfenden Rituals für feierliche obrigkeitliche Trauungen in Gegenwart der beiderseitigen Kultusvorsteher, ferner polizeiliche Anordnungen in Betreff der Beschneidung und des in den jüdischen Religionsgeboten vorgeschriebenen regelmäßigen Badens der Judenweiber, Einführung eines zweckmäßigen Unterrichts der jüdischen Töchter und Kleinkinderschullehrer, die Verlegung des jüdischen Sabbats auf den Sonntag der Christen, die Errichtung einer im Centrum der Staatsregierung zu organisirenden Specialbehörde, mit Beigebung etlicher in der mosaischen Staatsgesetzgebung, Kirchengeschichte ꝛc. so wie in der Philosophie und Pädagogik ꝛc. bewanderter Mitglieder christlicher Confession, die Einführung eines brauchbaren Katechismus und eines entsprechenden Rituals, ingleichen von Seminarien für die Rabbinatscandidaten. Ein weit schwierigerer Punkt als alles Bisherige ist aber nach dem Verfasser die Ausmittelung der Kosten für den jüdischen Cultus, welche, wenn es für das Wachsthum und Gedeihen des Religionsbaumes wegen der Sittlichkeit der Juden immer besser gehen solle, den Juden nicht auf Rechnung ihrer Moralität zu den Abgaben und verschiedenen Gemeindelasten derselben noch überdies aufgebürdet werden sollen.

Nachdem der Verf. diese sämmtlichen Vorschläge zur Vorbereitung der Emancipation der Israeliten in Deutschland durch gute in der Ein-

leitung zur Schrift entwickelte Gründe unterstützt und gerechtfertigt hat, geht er zu den beiden besondern Fragen über, deren Beantwortung den Hauptgegenstand der Schrift bildet, und welche schon auf dem Titelblatte derselben näher angedeutet worden sind.

Die erste Abhandlung über die Möglichkeit der Ehen zwischen Christen und Juden, und ein dafür allgemein befriedigendes Kopulationsritual, beginnt der Verf. mit geschichtlichen Bemerkungen, welche die römische, canonische, deutsche und ausländische Gesetzgebung betreffen. Hierauf folgen sodann mehrere Vorschläge, die wenigstens theilweise der Beachtung des Gesetzgebers werth, und, wenn beide Religionsparteien sich entgegen kommen, auch auszuführen sind. Kein Jude soll nämlich in Zukunft willkürlich die Summe des Erbtheils seiner Kinder bestimmen können. Der Uebertritt eines jüdischen oder christlichen Glaubensgenossen, gleichviel, welchen Geschlechtes, nach vollendetem sogenannten Discretionsjahr, zu einer andern volle bürgerliche Rechte und öffentliche Religionsübung genießenden Partei, darf für die Eltern oder sonstigen Anverwandten kein Grund zur Ausschließung von der Erbfolge sein. Die Verlobung der Kinder jüdischer Eltern nach zurückgelegtem Discretionsjahre gegen den Willen der Eltern, wäre es auch mit Christen, kann nur dann mit rechtlicher Wirkung gehindert werden, wenn gegen die Person des Individuums Etwas Erhebliches eingewendet werden kann. Die Proclamationen von dergleichen Ehen würde durch ein schriftliches Aufgebot der competenten Civilbehörde bewerkstelligt werden müssen, welches neben oder an die Thüren der Kirche, der jüdischen Synagoge und dem Gemeinde- oder Rathhause, in den Wohnorten der beiden Brautleute zu affigiren wäre. Nach Abfluß von drei Wochen wäre diese Bekanntmachung zu den Acten zurückzubringen und erst hierauf die Kopulation im Gebäude des genannten Civilbeamten in der vom Verf. S. 25—27 näher bezeichneten Ordnung zu vollziehen. Alle Verhandlungen bei Ehescheidungen sollen zwar bei den dafür competenten weltlichen Gerichten vorgenommen, dabei aber wenigstens ein christlicher im Amte stehender Geistlicher von der Confession des einen Ehegatten und ein gebildeter Judenrabbiner mit deliberativen Stimmrechten zugezogen werden. — Die Kinder solcher Ehen sind bis zum Discretionsjahre in keiner positiven Religion zu erziehen, dennoch aber zum Elementarunterricht anzuhalten, auch in der Sittenlehre und der biblischen Geschichte des alten Testaments zu unterrichten, und ist erst nach vollendetem Discretionsjahre der Unterricht in derjenigen positiven Religion zu beginnen, für welche sich die Kinder entschieden haben.

Sterben dergleichen Kinder vor dem Discretionsjahre, so sind dieselben auf Gottesäcker der Christen zu beerdigen. Die der Civilobrigkeit genügend bekannt gewordenen Brautkinder dagegen müssen, wenn sie vor Eingehung der Ehe versterben, auf dem Begräbnißplatze der Religionsgemeinde begraben werden, welcher die Mutter angehört. Die günstigen Folgen, die aus einer derartigen gesetzlichen Anordnung des ehelichen Verhältnisses zwischen Christen und Juden, in Hinsicht auf das Familienglück sich ergeben würden, entwickelt der Verf. S. 32—45.

Die zweite Abhandlung S. 48—77 betrifft die unehelichen Geburten der Israelitinnen und das Verbot der Beschneidung an unehelichen Knaben christlicher Väter und jüdischer Mütter und die Verhütung von Gefahren bei der Beschneidung überhaupt. Auch hier gehen den legislativen Vorschlägen die geschichtlichen Bemerkungen voran. Den Grund, einen Zwang zur Untersagung von jüdischen Beschneidungen zu vermeiden, findet der Verf. hauptsächlich darin, weil die Christen vermöge gebietender Gesetze, die es vorschreiben, daß die durch unehelichen Beischlaf eines Christen mit einer Jüdin erzeugten Kinder nicht in der jüdischen Religion erzogen werden dürfen, sich dadurch von der Möglichkeit entfernen, eheliche Verbindungen zwischen Juden und Christen häufiger zu veranlassen. Obgleich er sich aber gegen ein solches Verbot erklärt, so verlangt er doch aus Rücksichten der Gesundheitspolizei nähere gesetzliche Bestimmungen über die Beschneidung überhaupt und die Qualification der Beschneider insbesondere. Die einzelnen Vorschläge in dieser Beziehung gehören weniger hierher. Daher wir die Leser auf die Schrift selbst verweisen wollen.

Sollte sich der Verf. zu einer Fortsetzung der Arbeit veranlaßt finden, so möchten wir ihm den wohlgemeinten Rath ertheilen, rücksichtlich der Darstellung planmäßiger zu verfahren, auch, was die Sprache anlangt, sich einer größeren Klarheit und Deutlichkeit zu befleißigen und vor der Uebergabe des Manuscripts dasselbe einer nochmaligen genauen Revision zu unterwerfen, auch den öftern Gebrauch der Gedankenstriche zu vermeiden, deren Nutzen uns nicht einleuchten will, und deren wir über hundert gezählt haben.

(140.) Göttingen, bei Vandenhoeck und Ruprecht, 1834.: Ueber die rückwirkende Kraft neuer Strafgesetze. Von Dr. H. A. Zachariä, außerordentlichem Beisitzer des Spruchcollegiums zu Göttingen. 86 S. 8.

Die Frage wegen der Rückanwendung neuer Gesetze muß in pri-

vatrechtlicher Hinsicht nothwendig anders beantwortet werden, als in Bezug auf das Strafrecht. In der letzteren Rücksicht hat neuerlich Prof. Abegg in seiner Abhandlung „über das Verhältniß neuer Gesetze zu früher vorgenommenen Handlungen im Criminalrechte" (s. N. Archiv d. CrR. Bd. XIII. Nr. 18. S. 467 vergl. Summ. Bd. II. S. 193—195) zu Aufklärung der Frage viel beigetragen, insofern er nicht nur den Fall, wo das Gesetz eine härtere oder gelindere Strafe bestimmt, sondern überhaupt alle durch Strafgesetze einzuführenden Veränderungen berücksichtigt hat, mögen diese nun die Strafe selbst oder den Thatbestand des Verbrechens, oder die Theilnahme am Verbrechen, das Verhältniß der Urheber und Gehilfen oder das Strafverfahren betreffen. Gleichwohl dürfte eine wiederholte Erörterung des Gegenstandes, wie sie in der obengenannten Schrift vorgenommen wird, jetzt um so weniger überflüssig erscheinen, da in verschiedenen Staaten Deutschlands neue Strafgesetzbücher zu erwarten stehen.

Als allgemeines Princip stellt der Verf. den Satz auf, daß das neue Gesetz, insofern sich der Staat in dem neuen Gesetze neue oder mehr Rechte beilegt, als er nach der bisherigen Gesetzgebung hatte, auf die während der Herrschaft des ältern Gesetzes vorgenommenen Handlungen rechtlich keine Anwendung leide. Hieraus leitet er die Folgerungen ab: 1) daß der Anwendung des neuen Gesetzes Nichts im Wege stehe, sobald sich darin der Staat nicht mehr Rechte beilegt, sondern nur eine Verordnung macht, um sich die ihm nach der bisherigen Gesetzgebung zustehenden und noch nicht erloschenen Rechte zu sichern und zu erhalten; was für die Verjährung von Wichtigkeit ist; und 2) daß das neue Gesetz auch da angewendet werden könne, wo der Staat Rechte, die er nach der früheren Gesetzgebung hatte, für die Zukunft aufgebe, oder eine mildere Behandlung eines Falles anordne, als nach dem bisherigen Rechtszustande eingetreten sein würde. Daß aber der Staat diese mildere Behandlung auch eintreten lassen müsse, folge nicht aus dem obigen Principe. Die Frage, ob es rechtlich möglich sei, daß der Gesetzgeber ausnahmsweise einem Strafgesetze durch ausdrückliche oder stillschweigende Erklärung rückwirkende Kraft verleihe, wo es nach dem allgemeinen Principe dieselbe nicht haben konnte? beantwortet der Verf. verneinend, indem er behauptet, daß diese Frage gar nicht in das Gebiet des Strafrechts gehöre, sondern daß die Befugniß zu einer solchen Anordnung nur aus dem jedem Staate zustehenden natürlichen Sicherungs- oder Vertheidigungsrechte abgeleitet werden könne. Den Fall ferner, wo eine authentische Interpretation bis auf den

Zeitpunct der Promulgation des interpretirten Gesetzes zu retrodatiren und daher alle Fälle, wo letzteres zur Anwendung kommen müßte, nach dem in der Interpretation niedergelegten Sinne zu beurtheilen seien, läßt der Verf. als eine Ausnahme, wo eine Zurückbeziehung des Gesetzes stattfinde, nicht gelten; und zwar selbst dann nicht, wenn die authentische Interpretation eine analoge Anwendung des Gesetzes auf einen nicht darunter begriffenen aber ähnlichen Fall enthalte, oder gewisse Folgerungen, die man aus dem früheren Gesetze zu ziehen geneigt gewesen, als unzulässig verwerfe oder selbst dergleichen daraus ableite. Eine Anwendung des oben angegebenen allgemeinen Princips auf einzelne Fälle macht der Verf. S. 19 ff. und zwar zuerst unter A. rücksichtlich der Strafgesetze im engern Sinne, welche aus den zwei Haupttheilen bestehen, 1) der Bezeichnung der verbrecherischen Handlung durch Angabe der sie charakterisirenden Merkmale (dem gesetzlichen Thatbestande) und 2) dem Ausspruche ihrer Strafbarkeit, sei es mit oder ohne Bestimmung der Art und Größe des Strafübels. Folgende drei Fälle der Abänderung des älteren Strafgesetzes betrachtet nun der Verf. einzeln: a) das neue Gesetz bedroht eine Handlung mit Strafe, welche bisher zu den straflosen gehörte; b) oder es verändert das Strafübel für eine schon strafbare Handlung, oder c) es trifft eine veränderte Bestimmung hinsichtlich des Thatbestandes. In den beiden letzteren Beziehungen ist das neue Gesetz entweder milder oder härter und kann auch Thatbestand und Strafe zugleich ändern. In dem erstgenannten Falle (1.) hat der Gesetzgeber keine Befugniß, dem Gesetze rückwirkende Kraft zu verleihen, selbst dann nicht, wenn er eine Handlung mit Strafe bedroht, die schon ein dem Menschen inne wohnendes Gefühl und die Stimme der Vernunft als strafwürdig bezeichnet. Auch in dem Falle, wo 2) das neue Gesetz ein härteres Strafübel bestimmt, kann eine Rückanwendung rechtlich nicht stattfinden. Und ist das Gesetz ein sogenanntes bestimmtes, das bisher gültige dagegen ein sogenanntes absolut oder relativ unbestimmtes Strafgesetz, so wird der Verbrecher nur nach den zur Zeit der That geltenden rechtlichen Grundsätzen beurtheilt, jedoch so, daß bei der Ergänzung des unbestimmten Strafgesetzes nach den bisher befolgten Grundsätzen das Maximum des im neuen Gesetze bestimmten Strafübels nicht überschritten werden darf. 3) Erklärt das neue Gesetz eine früher strafbare Handlung für straflos oder bestimmt ein milderes Strafübel, so ist das Gesetz auf alle nach der Promulgation zur Beurtheilung kommenden Fälle anzuwenden. So wahr diese Behauptung an und für sich ist, so möchten wir doch nicht alle Grund-

sätze billigen, durch deren Entwickelung der Verf. den Satz unter 3) zu rechtfertigen versucht. Namentlich möchten wir ihm nicht beistimmen, wenn er S. 35 die Ansicht vertheidigt, daß die Gefährlichkeit der Handlung den Maßstab für die Größe der Strafbarkeit abgeben müsse; woraus sehr unhaltbare Folgesätze abzuleiten wären. Das schreiendste Unrecht wäre es doch wohl, wenn man den böswilligen Vorsatz mit Unvorsichtigkeit gleich hoch bestrafen wollte. 4) Wenn das neue Gesetz den Thatbestand des Verbrechens ändert, so ist die Frage über die Anwendbarkeit desselben auf frühere Fälle nach den allgemeinen Principien zu beurtheilen. Aendert das Gesetz Thatbestand und Strafe zugleich und zwar so, daß der Thatbestand gemildert, die Strafe aber geschärft ist, oder umgekehrt, so fragt sich weiter, ob das neue Gesetz beim endlichen Resultate der richterlichen Subsumtion zu einer härtern oder mildern Bestrafung führe. Schwieriger ist dagegen die Frage, welches Gesetz das eigentlich mildere oder härtere sei; wenn nämlich die Aenderung nicht sowohl die Quantität als vielmehr die Qualität des Strafübels betrifft, worüber S. 39—41. Unter B. rügt der Verf. die Anwendung des allgemeinen Princips auf Strafgesetze, die nur im weitern Sinne des Worts als solche erscheinen, nach folgenden Unterrubriken: 1) Neue die Tilgungsgründe der Verbrechen betreffenden Strafgesetze. Insofern die Verjährung am Tage der Promulgation des neuen Gesetzes nach dem bisherigen Rechte schon vollendet war, würde die Rückanwendung ungerecht sein. Wenn dagegen zur Zeit der Promulgation des neuen Gesetzes die Verjährung des Verbrechens nach den bisher gültigen Rechtsnormen noch nicht vollendet war und das neue Gesetz die Verjährung erschwert oder ganz oder theilweise aufhebt, so soll das Gesetz nach der Meinung des Verfs. rückwirkende Kraft haben und zwar deshalb, weil der Staat dadurch dem Verbrecher wegen des verübten Verbrechens durchaus nicht mehr Rechte beilege, sondern nur über die Geltendmachung der, ihm wirklich zustehenden, noch nicht erloschenen Rechte etwas Anderes bestimme, um sich die Ausübung derselben zu sichern oder wenigstens ihren Verlust von gewissen Bedingungen abhängig zu machen. Mit guten Gründen glauben wir jedoch die entgegengesetzte mildere Ansicht vertheidigen zu können. Ueber die Tilgungsgründe der Verbrechen, die Begnadigung, den Tod und die erlittene Strafe s. S. 48 49. 2) Neue Gesetze, welche andere allgemeine strafrechtliche Bestimmungen enthalten. Auch in Fällen, wo das neue Gesetz keine Androhung einer neuen, härtern oder gelindern Strafe, aber doch eine Bestimmung enthält, die auf die Strafe

überhaupt und auf die Beschaffenheit des zuzuerkennenden Strafübels von Einfluß ist, darf das Princip über die Anwendung neuer Strafgesetze auf frühere Handlungen nicht verletzt werden. 3) Neue, das Criminalverfahren, betreffende Gesetze. Diese haben nämlich keine rückwirkende Kraft, wenn sie entweder I. die Grundformen des Strafprocesses abändern z. B. Oeffentlichkeit, Mündlichkeit, Geschwornengerichte und ähnliche hiermit in Verbindung stehende Institute aufheben; oder II. diejenigen Bestimmungen einer neuen Criminalproceßordnung betreffen, welche die dem Richter erlaubten Mittel zur Ausübung der Strafgerichtsbarkeit betreffen. III. Alle blos die Form des processualischen Verfahrens betreffenden Bestimmungen des neuen Proceßgesetzes kommen ohne Ausnahme auf jeden nach der Promulgation desselben beginnenden oder zu dieser Zeit noch pendenten Criminalproceß zur Anwendung. IV. Bei den den Beweis in Criminalsachen betreffenden processualischen Bestimmungen trennt der Verf. den An- und Entschuldigungsbeweis. Enthält nämlich die neue Gesetzgebung Bestimmungen, die eine Verurtheilung des Angeschuldigten möglich machen, die nach den Gesetzen, unter deren Herrschaft sich die That ereignet haben soll, ausgeschlossen sein würde, so kann er in diejenige Strafe, welche das frühere Gesetz ausschloß, nicht verurtheilt werden. Dagegen unterliegt die Anwendung neuer den Beweis erschwerender Bestimmungen keinem Bedenken. Den Entschuldigungsbeweis anlangend, muß die Anwendung einer denselben erschwerenden Bestimmung auf frühere Fälle wegfallen. Als Gesammtresultat für die Anwendung neuer Strafproceßgesetze stellt der Verf. S. 64 den Satz auf: Insofern die Anwendung eines neuen Criminalproceßgesetzes auf früher vorgenommene Handlungen eine Verurtheilung zu Folge haben würde, wo sie nach dem früheren Gesetze überhaupt nicht erfolgen konnte, und insofern jene zum Erkenntniß auf ein härteres Strafübel führen würde, findet sie rechtlich nicht statt. IV. Betrachtung einiger Nebenfragen. Befindet sich die Sache noch in der Instanz der Rechtsmittel, so daß entweder ex officio eine gesetzlich nothwendige Revision des Urtheils erfolgen, oder über das ergriffene Rechtsmittel der Appellation oder der weitern Vertheidigung entschieden werden muß, so hat der erkennende Richter die Milde des neuen Gesetzes zu berücksichtigen. Ist aber die Sache völlig abgeurtheilt, so kann der Richter das neuere mildere Gesetz nur dann noch berücksichtigen, wenn dieses selbst eine wiederholte Beurtheilung der schon entschiedenen Straffälle ausdrücklich verlangt, oder das Urtheil noch nicht vollzogen, somit, wenn das neue Gesetz die früher ge-

billigte Strafart verwirft, selbige nun mehr nicht in Vollziehung gesetzt wird. Am Schlusse der Schrift, unter V., hat der Verf. S. 67—86 die Bestimmungen des römischen und canonischen Rechts, der peinlichen Gerichtsordnung, des preußischen Landrechts, des österreichschen Strafgesetzbuches von 1803, des baierischen von 1813, und der in Hannover gültigen Grundsätze zweckmäßig zusammengestellt.

(141.) **Rechtssprüche der preußischen Gerichtshöfe**, mit Genehmigung Ihrer Excellenzen der Herrn Justiz-Minister, herausgegeben von A. H. Simon, geheimen Ober-Justiz- und Revisions-Rathe, und Kammergerichts-Rathe. Vierter Band. Erstes Heft. Berlin, bei Ferdinand Dümmler, 1834. 222 S. gr. 8. geh.

Eine ähnliche, aber weit vorzüglichere Arbeit, wie die kürzlich von uns angezeigte für Würtemberg bestimmte Richter'sche Sammlung (s. Summ. Bd. III. H. 2.) ist die obengenannte Schrift, welche zunächst für die Rechtspractiker Preußens bestimmt ist. Die Herausgeber derselben, schon vortheilhaft bekannt als geschickte Rechtspractiker sowohl, wie als juristische Schriftsteller, insbesondere auch durch die gemeinschaftliche Redaction der „Zeitschrift für die wissenschaftliche Bearbeitung des preußischen Rechts" erwerben sich durch die Fortsetzung der Rechtssprüche, von deren erstem Bande schon seit einiger Zeit (noch im Jahre 1834) eine zweite Auflage erschienen ist, um die Praxis und Gesetzgebung ihres Vaterlandes, sowohl wie der nichtpreußischen Staaten unverkennbare Verdienste. Denn sind auch sämmtliche Rechtsfragen nach den Bestimmungen des preußischen Rechts entschieden, so schärft sich doch der Blick des practischen Rechtsgelehrten bei einer klaren und anschaulichen Darstellung casuistischer Gestaltungen überhaupt. Auch sind andrerseits sehr viele dieser Fragen in den Particulargesetzgebungen Deutschlands weder ausdrücklich noch folgeweis entschieden worden. Sammlungen von Rechtssprüchen, wenn auch denselben irgend eine besondere Gesetzgebung unterliegt, haben daher immer einen allgemeineren Werth für die Fortbildung der Rechtswissenschaft und Gesetzgebung überhaupt. Um aber jede Wiederholung dessen zu vermeiden, was wir bereits früher bei der Anzeige der Richter'schen Aufsätze und anderwärts mehrmals ausgesprochen haben, wenden wir uns sogleich zu dem Inhalte des Werkes, welches den nächsten Gegenstand dieser Anzeige bilden soll.

Erste Abtheilung. Rechtsfälle worin das königliche Obertribunal erkannt hat. I. Bockwindmühle. Bewegliche und unbewegliche Sachen. Gläubiger. Gebäude. Hypothek. 1) Ist eine Bockwindmühle zu den beweglichen oder zu den unbeweglichen Sachen zu rechnen*)? A. L. R. Th. I. Tit. 2. §. 6. Das Obertribunal zählt die Bockwindmühle zu den unbeweglichen Sachen im gesetzlichen Sinne und erklärt dieselbe dem Hypothekenrechte des Gläubigers für unterwürfig. Beiläufig bemerken wir noch, daß in den Artikeln 605—607. des revidirten niederländischen Civilgesetzbuches der Begriff von unbeweglichen Gütern auf mehrere Sachen ausgedehnt worden ist, welche eigentlich beweglich, per destinationem zu den unbeweglichen gezählt werden, wie die in einer Fabrik zu derselben gehörenden Geräthschaften. Siehe den Text in der krit. Zeitsch. f. RW. u. Gesetzg. d. Ausl. Bd. VII.

*) Dieselbe Rechtsfrage, jedoch in Bezug auf die Schiffsmühle, hat der Ordinarius der Leipziger Juristenfacultät Domherr Dr. C. Fr. Günther in seinem Programme entschieden: Explicatio quaestionis: Num ex jure Saxonico hypotheca in mola navali constitui possit? Leipzig, 1831. Die Entscheidung der Frage hängt auch bei der Schiffsmühle von der Beantwortung der Vorfrage ab, ob diese Gattung von Mühlen zu den beweglichen oder unbeweglichen Sachen zu zählen sei. Die Ansicht der Leipziger Juristenfacultät ist, wie der Verfasser S. 12. mittheilt, folgende. Die Schiffsmühlen sind zwar ihrer Natur nach, und, wenn man dieselben als res principales nicht aber als Accession des Grundstücks betrachtet, als bewegliche Sachen zu betrachten. Die accessorische Natur muß dem Richter bewiesen werden. Ist dieser Beweis nicht zu führen, so gelten sie als verpfändet und das Eigenthum daran wird auf gleiche Weise, wie bei andern beweglichen Gegenständen übertragen. Eine ausdrückliche Hypothek an denselben kann daher eben so wenig bestellt werden, als es eines gerichtlichen Verzichtes, Seiten des Verkäufers beim Verkaufe oder einer neuen Investitur des Käufers bedarf. Die Sächsische Decision 53. vom Jahre 1661, welche die Windmühlen betrifft, keineswegs aber auf die Schiffsmühlen analog angewendet werden kann, lautet, wie folgt: „Ob sich der Windmühlen die Lehnsfolger oder Landerben anzumaßen?" Diejenigen so den Landerben solche zuerkennen, richten zwar ihr Absehen dahin, als wären insgemein, und, wenn sich ein Zweifel ereignete, die Güter mehr für Erb- als Lehnstücke zu achten, und können die Windmühlen ohne Schaden des Grundes, darauf sie gesetzt, hinweggenommen, und an einen andern Ort gesetzt werden, dergleichen Gebäude dann eigentlich zum Lehn gehörig wären. Nachdem aber in Unserer Constit. 31. P. III. klar versehen, daß die Gebäude, so auf den Lehngrund gesetzet, dem Lehnsherrn und Lehnsfolgern zusammt dem Grund verbleiben sollen, die Windmühlen auch, wenn sie nicht auf den Erbstücken befindlich, als Erdfest, und an Stipite eingesenket, für ein Lehnspertinenz zu achten seien: so haben sich auch derselben nicht die Landerben, sie könnten denn ihre Berechtigung in andere Wege beibringen, sondern die Lehnsfolger hinführo anzumaßen, und Unsere Facultäten und Schöppenstühle sich also darnach zu achten. Das neue Königlich Sächsische Gesetz, die Entscheidung einiger zweifelhafter Rechtsfragen betreffend, vom 26. October (Gesetzsammlung von 1833. Nr. 66. S. 244) sagt ganz im Allgemeinen: Schiffmühlen sind in rechtlicher Beziehung den unbeweglichen Sachen gleich zu achten.

H. 2. S. 178 179. 2) Das dingliche Recht eines Hypothekengläubigers, welchem nicht ausdrücklich nur Grund und Boden zur Hypothek verschrieben ist, erstreckt sich auch auf das später von einem Dritten auf dem verpfändeten Grundstück errichtete Gebäude. A. L. R. Th. I. Tit. 20. §§. 443. 470—474., Tit. 2. §§. 42—44. — II. Schade. Schadensersatz. Unerlaubte Handlung. 1) Beginnt die dreijährige Frist, mit deren Ablauf das Recht auf Erstattung des außerhalb dem Falle eines Contractes erlittenen Schadens verloren geht, erst mit dem Tage, wo die beschädigende Handlung durch Anerkenntniß oder richterlichen Ausspruch als eine unerlaubte festgestellt wird? A. L. R. Th. I. Tit. 6. §. 54. 2) Erstreckt sich der, mit dem Ablauf dieser Frist verbundene, Verlust des Rechts auf allen, aus der beschädigenden Handlung entstehenden Schaden, oder verliert, bei fortdauernden schädlichen Folgen, der Beschädigte nur sein Recht auf Ersatz desjenigen Theils des Schadens, welchen er drei Jahre hindurch, nachdem ihn derselbe betroffen, gerichtlich einzuklagen vernachlässigt hat? A. L. R. Th. I. Tit. 6. §. 54. Die erste Frage wird verneint, die zweite dahin beantwortet, daß der fragliche Verlust sich auf allen Schaden erstrecke. — III. Mühle. Wegezoll. Verträge. Gewährleistung. Erbpacht. Verjährung. 1) Steht dem Erbpächter einer Mühle das Recht zu, vom Fiscus für die Aufhebung der Befreiung vom Wegezolle Entschädigung zu verlangen, falls er, zur Zeit seines mit dem Fiscus geschlossenen Erbpachtcontractes, sich im Besitz seiner Befreiung für die Wagen der Erbpachtmühle befunden und im Erbpachtcontracte die Zusicherung erhalten hatte, daß es hinsichtlich der Freiheit von oneribus bei der bisherigen Observanz gelassen werde, und er sich solcher ebenfalls zu erfreuen habe? A. L. R. Th. I. Tit. 5. §. 334. 325—328. Cabinetsordre vom 4. December 1831, betreffend die genauere Beobachtung der Grenzen zwischen landesherrlichen und fiscalischen Rechtsverhältnissen, Gesetzsammlung S. 25 ff. 2) Bei Verträgen, welche, wie die Erbpacht, unter den Contrahenten ein fortdauerndes Verhältniß, fortdauernde wechselseitige Ansprüche und Verpflichtungen begründet, erneuert sich stets das Recht des Uebernehmers der Sache, die Gewährleistung der übernommenen Sache in contractmäßiger Art zu fordern. Dieses Recht verliert er durch Verjährung nur für diejenige Zeit, welche außer den, von der gerichtlichen Klaganwaldung zurückzurechnenden, gesetzlichen Fristen liegt. Die Frage unter 1. wurde in letzter Instanz bejahend beantwortet. — IV. Chur- und Neumark. Concurs. Ehegatte. Erbschaft. Entsagung. Verzichtleistung.

Gläubiger Widerruf. 1) Ist ein Concurscurator als solcher legitimirt, die Rechte einzelner Gläubiger wahrzunehmen, sofern sich daraus mittelbar ein Vortheil für die Concursmasse erwarten läßt? A. G. O. Th. I. Tit. 50. §§. 66. 67. 73. 74. 76. 78. 2) Können in der Chur- und Neumark die Gläubiger eines Gemeinschuldners, welcher vor eröffnetem Concurse auf die Erbschaft seines vorverstorbenen Ehegatten, zu Gunsten der übrigen Erben desselben, Verzicht geleistet hat, diese Verzichtleistung gleich einer widerruflichen Schenkung anfechten? Joachimische Constitution von 1527, Erbschaftsedikt vom 30. April 1765, Abtheilung 2. Allg. L. R. Th. I. Tit. 11. §§. 1129—1131. 1133. 1039., Tit 16. §§. 393. 398. A. G. O. Th. I. Tit. 50. §§. 49. 50. Beide Fragen wurden vom Obertribunale verneint. — V. Chur- und Neumark. Erbschaft. Ehegatte. Entsagung. Beneficialerbe. Nachlaß. Inventarium. Ueberlegungsfrist. 1) Finden die im allgemeinen Landrechte vorgeschriebenen Fristen zur Erklärung über die Antretung einer Erbschaft, oder deren Entsagung, und zur Einreichung des Inventars, mit gleicher Wirkung bei deren Versäumniß, auf den Nachlaß eines Ehegatten in der Chur- und Neumark Anwendung. A. L. R. Th. I. 9. §§. 367. 384. 385. 424—426. 427 ff., Th. I. 51. §. 59. 60., Joachimische Constitution von 1527. Erbschaftsedict vom 30. April 1765. Abtheil. 2. 2) Ist nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts die Entsagung einer Erbschaft auch nach Ablauf der Ueberlegungsfrist so lange gestattet, als die Frist zur Einrichtung des Inventars läuft? A. L. R. I. 9. §§. 384 ff. 412. 413 ff., 421 ff. A. G. O. I. 24. §. 16., 20. §. 2. Die erste Frage wurde von dem Obertribunale verneinend, die zweite bejahend entschieden. — VI. Cession. Sicherheit. Gewährleistung. Bürgschaft. Aufkündigung. 1) Enthält das Versprechen des Cedenten einer hypothekarischen Forderung, dem Cessionar für jeden Ausfall mit seinem übrigen Vermögen haften zu wollen, die Verpflichtung zur Gewährleistung oder die Uebernahme einer Bürgschaft? A. L. R. I. 11. 427. 429. 437; 14. 200. 2) Verliert ein Cessionar, dem der Cedent nicht gesetzlich, sondern vertragmäßig, für die Sicherheit der Forderung haftet, das Recht, sich an den Cedenten zu halten, dadurch, daß er die Forderung nicht binnen drei Monaten nach erfolgter Cession gerichtlich aufgekündigt hat? A. L. R. I. 11. 435. vergl. 427. 429. 430 ff. Betreffend die erste Frage wurde das genannte Versprechen in letzter Instanz für eine Verpflichtung zur Gewährleistung erklärt, und die zweite Frage verneint. — VII. Cession. Sicherheit. Aufkündigung.

Verliert ein Cessionar, dem der Cedent nicht gesetzlich, sondern vertragsmäßig für die Sicherheit der Forderung haftet, das Recht, sich an den Cedenten zu halten, dadurch, daß er die Forderung nicht binnen drei Monaten nach erfolgter Cession gerichtlich aufgekündigt hat? A. L. R. I. 11. 435. vergl. §. 427. 429. 430. ff. Auch in dem hier besprochenen Falle wurde die Frage verneint, insbesondere deshalb, weil ein gänzlich unbeschränktes Versprechen der Gewährleistung vorlag. — VIII. Testamente. Physischer und psychologischer Zwang. Betrug. Nicht blos denjenigen, welcher den Erblasser an der Errichtung seines Testaments durch physischen Zwang verhindert, sondern auch denjenigen, der sich hierzu psychologischen Zwanges bedient hat, trifft der Verlust aller Vortheile aus der gesetzlichen Erbfolge oder aus einem früheren Testamente. Dagegen findet der Verlust nicht statt, wenn die Errichtung des Testaments durch Bitten oder durch Betrug verhindert worden ist. A. L. R. I. 12. 605., 4. 31 ff. — IX. Hinterpommern. Lehn. Agnat. Reluitionsrecht. Revocationsrecht. Widerkaufscontract. 1) Der ursprüngliche Titel, durch welchen ein hinterpommersches Lehngut an einen Fremden gekommen, entscheidet darüber, ob den Agnaten das Reluitions- oder das Revocationsrecht zusteht. Hinterpommersche Lehnsconstitution vom 8. December 1694. Tit. 26. §. 1. 2) Wiederkäuflich veräußerte Lehen unterliegen nach Ablauf der Wiederkaufsjahre auch dem Reluitionsrechte. 3) Die Ausübung des Reluitionsrechts ist an keine Frist gebunden. 4) Dieselbe steht jedem Agnaten zu, ohne daß er dem extraneus gegenüber, nöthig hätte, den Beweis zu führen, daß er nächstberechtigt zur Succession sei. 5) Wenn ein entfernterer Agnat sein Reluitionsrecht ausübt, so ist der nähere Agnat befugt, sein besseres Recht gegen denselben geltend zu machen. 6) Der reluirende Agnat muß beweisen, daß der Veräußerer und dessen lehnsfähige Descendenz verstorben ist. — X. Lehnscompetenz. Lehnsgläubiger, welchen die Substanz des Lehngutes verhaftet ist, sind nicht verpflichtet, dem Lehnsbesitzer eine Competenz zu bewilligen. A. L. R. I. 18. 350. 351. 354. 357. A. G. O. I. 49. 16. 27. — XI. Kaufverträge. Ehegatten. Gerichtliche Vollziehung. Beistand. 1) Bedarf es bei Kaufverträgen zwischen Ehegatten des gerichtlichen Abschlusses und der Zuziehung eines Beistandes der Ehefrau, um die letztere zu verpflichten? A. L. R. II. 1. 198—200. A. G. O. II. 1. 9. Nr. 8. 2) Kann, sofern ein Kaufvertrag zwischen Ehegatten nicht gerichtlich und unter Zuziehung eines Beistandes der Ehefrau vollzogen ist, die letztere diesen Mangel der gesetz-

lichen Form nur dem auf Erfüllung klagenden Ehemanne entgegensetzen, oder ist sie den bereits erfüllten Kaufvertrag deshalb aufzurufen berechtigt? A. L. R. II. 1. 198—200. 3) Steht das Recht, einen solchen Vertrag als ungültig aufzurufen, auch einem Dritten zu, gegen welchen der Ehemann sein angebliches Eigenthum anführen will? Die erste dieser Fragen wurde von der höchsten Instanz bejaht, die zweite dahin entschieden, daß die Ehefrau den Mangel der gesetzlichen Form beim Abschlusse eines Kaufvertrags mit ihrem Ehemanne nicht blos diesem auf Erfüllung klagenden Ehemanne entgegenzusetzen, sondern auch den bereits erfüllten Kaufvertrag deshalb aufzurufen berechtigt. In Betreff der dritten Frage endlich wurde das Recht, einen solchen Vertrag als ungültig aufzurufen, auch dem Dritten zuerkannt, gegen den der Ehemann sein angebliches Eigenthum ausführen will. — XII. Grundgerechtigkeit. Verjährung. Die landrechtliche Bestimmung, daß, nach Verlauf zweier Jahre von Publication des Landrechts an, eine Grundgerechtigkeit, welche den Nutzungsertrag des belasteten Grundstücks schmälert, und gleichwohl durch keine in die Augen fallende Kennzeichen oder Anstalten angedeutet wird, durch Verjährung nicht mehr anders erworben werden kann, als wenn letztere gegen eben denselben Besitzer des belasteten Grundstückes angefangen und vollendet worden, ist durch den §. 58. des Anhangs zum allgemeinen Landrechte für aufgehoben zu erachten. A. L. R. I. 22. §§. 24. 18—22., Anhang zum A. L. R. §. 58. — XIII. Gezogene Wechseltratte. Trockner Wechsel Handlungshaus. Ist ein Wechsel, welchen ein Handlungshaus auf sein, an einem andern Orte, unter der nämlichen Firma befindlichen Handlungsetablissement zieht, als ein gezogener, oder als ein trockener Wechsel zu erachten? A. L. R. II. 8. 714. Das Obertribunal betrachtete einen derartigen Wechsel als einen gezogenen. — XIV. Trockner Wechsel Prolongation. Novation. Wechselverjährung. 1) Die Prolongation eines trocknen Wechsels ist nicht als eine Novation anzusehen. A. L. R. I. 16. 453. 454., II. 8. 1219. 2) Kann der Wechselschuldner dem Einwande der Wechselverjährung rechtsgültig entsagen? A. L. R. I. 9. 565. 566., II. 8. 903., welche Frage in letzter Instanz verneint worden ist. — XV. Münster. Eheliche Gütergemeinschaft. Ueberlebender Ehegatte. Zerstückelungen der Grundstücke. 1) Nach dem münsterschen Provincialrechte erhält der überlebende Ehegatte, wenn der verstorbene Kinder hinterläßt, an dem alsdann vorhandenen Vermögen bis zu seiner Wiederverheirathung, ein unbeschränktes Recht zur Verfügung, dergestalt, daß er selbst die von

dem Verstorbenen angebrachten Immobilien, ohne Beitritt seiner Kinder oder Vormünder, gültig veräußern kann. 2) Die Bestimmung, daß zu allen Zerstückelungen solcher Grundstücke, auf welchen noch irgend eine bäuerliche Leistung haftet, die Einwilligung des Berechtigten nöthig, und dieser sie in jedem Falle zu versagen befugt sei, macht die, ohne Einwilligung des Berechtigten erfolgte, theilweise Veräußerung eines solchen Grundstückes, noch nicht in Beziehung auf den Verkäufer nichtig, sondern giebt nur den Berechtigten die Befugniß, den Kauf als für ihn nicht rechtsverbindlich, anzufechten. Gesetz über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse und über die Realberechtigungen in den Landestheilen, welche vormals zu den französischen Departements eine Zeit lang gehört haben, vom 21. April 1825, §. 20. — XVI. Schlesien. Rittermäßige Scholtiseien. Jagdgerechtigkeit. Steht den sogenannten rittermäßigen Scholtiseien in Schlesien, als Rustikalgrundstücken, ohne Verleihung oder speciellen Erwerb, die Jagdgerechtigkeit zu, oder ein anderes besonderes Vorrecht der Rittergüter, zumal wenn sich dasselbe nicht auf die Contributionsverfassung bezieht? A. L. R. II. 16. 40. — XVII. Ehe. Uneheliches Kind. Vermuthung. 1) Findet die gesetzliche Vermuthung, daß Kinder, die während einer Ehe erzeugt oder geboren worden, von dem Mann erzeugt sind, auch bei einem Kinde statt, welches zwar in der Ehe, aber vor dem 210. Tage nach eingegangener Ehe, geboren wird? A. L. R. II. 2. 1—5. 2) Beweist in einem solchen Falle das Zeugniß der Mutter Etwas für die Rechtmäßigkeit des Kindes? §. 6. a. a. O. — XVIII. Landstraße. Kunststraße. Chaussee. Fiscus. Staat. 1) Verliert ein Weg die Eigenschaft einer Landstraße allein durch die Erklärung des Staates, daß der Weg nicht mehr als Landstraße genutzt werden solle? A. L. R. II. 15. 1 4. 2) Geht mit dieser Erklärung die Pflicht des Staates, für die Unterhaltung der Sicherheit und Bequemlichkeit der Straße zu sorgen, auf die Besitzer der angrenzenden Grundstücke insoweit über, daß sie die Straße, auf Verlangen des Staates, als gewöhnlichen Communicationsweg zu unterhalten verbunden sind? A. L. R. II. 15. 11. 3) Ist die Umwandlung einer Landstraße in eine Kunststraße als eine Veränderung oder Verlegung einer andern, dieselben Hauptörter verbindenden, Landstraße zu betrachten? A. L. R. II. 15. 1. In letzter Instanz wurden sämmtliche drei Fragen verneinend entschieden. — XIX. Branntweinbrennerei. Zins. Muß derjenige, welcher zum Branntweinbrennen auf dem Lande nicht auf Grund der allgemeinen Gewerbefreiheit oder gesetzlicher Bestimmun-

gen, sondern lediglich auf Grund eines mit der Gutsherrschaft geschlossenen Vertrages berechtigt ist, den vor dem Gesetz vom 2. November 1810 vertragsmäßig bestimmten Branntweinbrennereizins auch nach Emanation dieses Gesetzes entrichten? Edict über die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer, vom 2. November 1810. §§. 20. 31., Gesetzsamml. S. 79 ff. Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe in Bezug auf das Edict vom 2. November 1810, wegen Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer, vom 7. September 1811, §§. 52. 53., Gesetzs. S. 263 ff. Verordnung vom 8. Februar 1819 wegen veränderter Einrichtungen in Folge der Steuergesetze vom 26. Mai 1818 und vom 8. Februar 1819, §. 1. Gesetzs. S. 118. Die Frage ist bejaht worden. — **XX. Condictio indebiti.** Kriegsschäden. Schadenersatz. Staat. Hat der Staat, falls er Kriegsschäden, welche durch das Gesetz von der Vergütung ausgeschlossen sind, irrthümlich erstattet hat, ein Recht zur Rückforderung? Edict wegen Vergütung der Leistungen während des Krieges, vom 3. Juni 1814. Eingang. §§. 5. 6., Gesetz. §. 49. ff. A. L. R. I. 16. 178. 179. 180. Dieses Recht wurde dem Staate vom Geheimen Obertribunale abgesprochen. — **XXI.** Schlesien. Gutsherrschaften. Sand- und Schiefersteine. Acquisitivverjährung. 1) Sind nach schlesischem Provincialrechte die Gutsherrschaften (dominia) als solche berechtigt, Sand- Schiefersteine auf den Grund und Boden der Rusticalbesitzer zu brechen, und im Falle der Ueberlassung dieses Rechts an die letzteren von denselben dafür eine Abgabe zu fordern? Revidirte Bergordnung für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz, vom 5. Juni 1769., Cap. 1. §§. 2. 4., N. C. C. Bd. IV. Nr. 43. Col. 5827 ff. 2) Welcher Zeitraum wird zur Acquisitivverjährung des Rechts, vom Steinbrechen eine Abgabe nach dem Quantum der gebrochenen Steine zu verlangen, erfordert? A. L. R. I. 9. 596. 649. Die erste Frage wurde durch Erkenntniß des Geheimen Obertribunals bejaht, die zweite dahin beantwortet, daß das Recht, die Abgabe zu verlangen, nur durch einen Besitz von 40 Jahren, vorausgesetzt, daß es in diesem Zeitraume wenigstens zu drei verschiedenen Malen ausgeübt worden, erworben werden könne. — **XXII.** Legat. Legatarien Erbe. Curator. Aufgebot. Appellation. Revision. 1) Wer ist zur Provocation der unbekannten Legatarien legitimirt? A. L. R. I. 9. §§. 465. ff., 471. ff., 476. 477. A. G. O. I. 51. §§. 146—148. Declaration der §§. 148—154. Tit. 51. Th. I. der A. G. O., die öffentliche Vorladung unbekannter Erbschaftsinteressenten betreffend, vom 29.

März 1829, Gesetzs. S. 23. 2) Ist das Aufgebot unbekannter Legatarien, welche sich als Verwandte einer bestimmten Person auszuweisen haben, je nachdem das Legat 1000 Thlr. oder 200 Thlr. übersteigt, oder nur 200 Thlr. und weniger beträgt, nur mit einem dreimonatlichen, oder neunwöchentlichen, oder sechswöchentlichen, oder aber jedesmal und ohne Unterschied mit einem Termine auf neun Monate hinaus zu erlassen? A. G. O. I. 51. §§. 146—148. ff., 151., Tit. 50. §§. 109—112., Tit. 37. §. 6. Anhang zur A. G. O. §. 390. A. L. R. I. 9. §§. 471. 480. Declaration vom 29. März 1829. Gesetzs. S. 23. 3) Ist in einem Aufgebotsverfahren dem Extrahenten, falls er mit seiner Provocation zurückgewiesen wird, das Rechtsmittel der Appellation und Revision gestattet, und eventuell, welches Verfahren ist bei der Instruction des Rechtsmittels zu beobachten? Der Curator des Legats ist zur Provocation für legitimirt zu achten. Es bedurfte aber einer neunmonatlichen Frist. Der sich Meldende soll dem Richter seine Rechte nachweisen. Gegen das darauf abzufassende Erkenntniß findet weder eine Appellation noch Revision statt. Den Ausgebliebenen steht nur das Mittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu. Alle etwaigen Bedenken müssen vom Richter vorher und respective auf dem Wege des Recurses an das Obergericht oder die höhere Behörde, beseitigt werden.

Am Schlusse dieser Anzeige haben wir Nichts beizufügen als den Wunsch, daß die Herausgeber dieser Sammlung ihre Leser recht bald mit einer Fortsetzung erfreuen, auch wo möglich die Brauchbarkeit des Werkes durch ein Sachregister erhöhen möchten.

III.

Uebersicht der juristischen Journalistik Deutschlands nach ihrem Bestande im Jahre 1834*).

Wie die Rechtswissenschaft überhaupt entweder nach ihrem ganzen Umfange oder mit Rücksicht auf einen einzelnen Zweig derselben bearbeitet oder das philosophische oder historische oder practische und legisla-

*) Die Uebersicht ist mit Weglassung einiger Druck- oder Manuscriptfehler und einigen außerwesentlichen Abänderungen, auch Zusätzen, dem Gersdorf'schen Repertorium (Bd. IV. H. 3. S. 223—232) mit Genehmigung des Herausgebers entlehnt und hat bis zu Nr. 443. einschließlich den Redacteur des Summariums zum Verfasser.

tive Element dieser Doctrin erfaßt, oder endlich eine geographische Grenze gezogen werden kann, so sind auch die Aufgabe und das Geschäft der juristischen Journalistik sehr verschieden. Es kann Zeitschriften geben für Rechtsphilosophie und Kritik des Rechts, für geschichtliche Rechtswissenschaft, für Rechtspraxis und Gesetzgebung, für deutsches Recht oder das Recht einzelner Staaten, des Auslandes u. s. f., Zeitschriften für das Staats-, Kirchen- und Privatrecht, für das bürgerliche und das Strafrecht, dann aber auch ganz allgemeine juristische Journale, welche die Wissenschaft in ihrer weitesten Ausdehnung umfassen und sich weder auf ein einzelnes Fach, noch auf ein einzelnes Land beschränken. Werfen wir nun einen Blick auf Deutschland, welches, dem Zwecke dieser Blätter gemäß, der allgemeine Gegenstand unserer Betrachtung sein kann, so läßt sich nicht in Abrede stellen, daß die periodische Literatur der Jurisprudenz eine der mannichfaltigsten ist. Wir besprechen jedoch hier nicht alle diejenigen rechtswissenschaftlichen Zeitschriften ausführlicher, welche seit einer längern oder kürzern Reihe von Jahren bereits ihren guten Fortgang haben und der Mehrzahl der gebildeten Juristen Deutschlands ihrem Plane und ihrer Einrichtung nach schon bekannt geworden sind. Vielmehr beschränken wir uns darauf, von den im vorigen Jahre (1834) neubegründeten Plan und Zweck etwas genauer zu bezeichnen, auch, soweit dies schon jetzt thunlich, über die Ausführung Einiges beizufügen; dagegen nennen wir von den bereits früher bestandenen nur Titel, Umfang und Preis. Die einzige allgemeine juristische Zeitschrift, welche im Jahre 1834 begann, ist folgende:

Themis. Eine Zeitschrift zum nähern Verständniß der Gesetzgebung des In- und Auslandes und der gesammten juristischen Literatur, zugleich als Uebersicht des Neuesten und Wissenswerthesten sowohl für theoretische und practische Juristen, als auch für alle Classen gebildeter Staatsbürger. In Gesellschaft mit Mehreren herausgegeben von Dr. Ernst Eduard Tanneberg. I. Bd. in 4 Heften. Leipzig, bei Hartmann, 1834. 492 S. gr. 8. 2 Thlr.

Wenn wir diese Zeitschrift eine allgemeine nennen, so geschieht dies in doppelter Hinsicht, weil dieselbe sich weder auf die Rechtswissenschaft und Gesetzgebung eines einzelnen Staates oder Landes, noch auf einen besondern Zweig ausschließlich beschränken will. Der nun-

mehr verstorbene Begründer und bisherige Herausgeber derselben beabsichtigte durch sie ein Organ zu eröffnen zur allgemeineren Verbreitung rechts- und staatswissenschaftlicher Kenntnisse unter den gebildeten Ständen, von welchen diese Kenntnisse namentlich in constitutionellen Staaten als unerläßlich gefordert würden. Zugleich wollte er aber auch die juristische Literatur beim Beginne einer neuen Periode als eine selbstständige Wissenschaft begründen. Zu Erreichung beider Zwecke sollten nun zuerst die wichtigeren in- und ausländischen Gesetze mitgetheilt, auch geschichtliche Einleitungen beigegeben werden. Ein zweiter Abschnitt sollte die „Quintessenz" des Brauchbaren aus der gesammten juristischen Literatur des In- und Auslandes liefern und die Ergebnisse der Praxis vorlegen. Ein literarisch-kritischer Anzeiger war endlich nur für die Juristen vom Fache bestimmt. Ist nun auch der erstgenannte Zweck, die Rechts- und Staatswissenschaft zu populariſiren, an und für sich recht lobenswerth, so glaubt doch Ref., daß es mit der Herausgabe einer populären rechts- und staatswissenschaftlichen Zeitschrift in Deutschland noch nicht Zeit sei. Die Theilnahme des größeren Publicums und selbst der gebildeteren Stände ist hierbei noch so gering, daß Schriftsteller und Verleger mit der Herausgabe einer derartigen Zeitschrift nicht nur keinen Lohn, sondern nicht einmal den nöthigen Ersatz für aufgewandte Mühe und Zeit finden. Auch dürfte eine bogenweis erscheinende Wochenschrift zur allgemeineren Verbreitung rechts- und staatswissenschaftlicher Kenntnisse weit geeigneter sein. Und schon bei der Ausführung des zu Grunde liegenden Planes mußten dem Herausgeber manche Hindernisse und Schwierigkeiten in den Weg treten, deren Bestätigung ihm unmöglich wurde. Beide Theile, Juristen und Nichtjuristen, konnten keineswegs gleichzeitig befriedigt werden. Was sollen z. B. der mit Citaten aus den römischen Gesetzbüchern und unerläutert gebliebenen lateinischen Kunstausdrücken reichlich versehene Inhaltsbericht (Heft. 1. S. 49—58) über Sell's civilistische Versuche und ähnliche Arbeiten dem Rechtsunkundigen nützen. Die Erreichung des anderweiten Zweckes, die juristische Literaturwissenschaft (nicht die Literatur) neu zu begründen, hätte, wenn es einer solchen Begründung überhaupt bedürfte, wenigstens nicht von einem so jungen Schriftsteller erwartet werden können. Vom zweiten Bande an, dessen erstes zum größten Theile noch vom Begründer der Zeitschrift redigirtes Heft vor Kurzem versendet worden ist, wird die Themis unter der kräftigen Mitwirkung anderer Rechtsgelehrter von dem Herausgeber des Summariums fortgesetzt werden, wenn anders ihm Zeit und Um-

stände dies zu thun gestatten sollten. Gegen die irrige Meinung Einiger, als habe sich derselbe zur Redaction des ganzen zweiten Bandes schon jetzt bestimmt verbindlich gemacht, will er sich hiermit ausdrücklich erklären.

Eine neu begründete rechtswissenschaftliche Zeitschrift, die sich auf einen Staat, auf Deutschland beschränkt und einem besondern Zweige der Wissenschaft ausschließlich gewidmet ist, ist das:

Archiv der Forst- und Jagdgesetzgebung der deutschen Bundesstaaten. Herausgegeben von St. Behlen, königl. baier. Forstmeister. I. Bd. 1s Heft. Mit 3 Tabellen in 4. Freiburg, Wagner'sch. Buchh., 1834. XII. u. 124 S. gr. 8. 15 Gr.

Das vom Hrn. Oberforstrathe Laurop im Jahre 1828 begonnene „Archiv der Forst- und Jagdgesetzgebung der deutschen und andern Staaten" ist mit dem zweiten Hefte wieder geschlossen worden. Es sollte dasselbe zu Ergänzung der „Forst- und Jagdgesetzsammlungen der deutschen Bundesstaaten" dienen, und würde diesem Zwecke hinlänglich entsprechen und ohne an Ausdehung und Umfang die nöthigen Grenzen zu überschreiten, die verdiente günstige Aufnahme gefunden haben, hätte der Herausgeber nicht ältere Forst- und Jagdgesetze, von welchen in jener Sammlung nur angemessene Auszüge gegeben sind, oder auf die in neuern Verordnungen Bezug genommen wird, vollständig wieder abdrucken lassen und die Gesetze nnd Verordnungen außerdeutschen Staaten dem Plane des Hauptwerks gemäß ausgeschlossen. Die Einsicht der letzteren können diejenigen Forstmänner und Rechtsgelehrten, welche dafür sich interessiren, in Behlens allgemeiner Forst- und Jagdzeitung und in von Wedekind's und Behlen's allgemeinen Jahrbüchern der Forst- und Jagdkunde ihrem wichtigsten Inhalte nach sich verschaffen. Herr B. wird daher die ältern Gesetze deutscher Staaten, welche, dafern es nothwendig erscheinen sollte, in besondern Nachträgen zu jener Sammlung gegeben werden sollen, und die außerdeutschen bei diesem neuen Unternehmen streng ausscheiden, und beginnt dieses erste Heft mit der Mittheilung der herzoglich nassauischen Verordnungen aus den Jahren 1827—32 (S. 1—75) und kön. bayerschen aus demselben Zeitraume (S. 76—124).

Ref. wendet sich jetzt zu einer andern Zeitschrift, welche einem einzelnen Zweige der Wissenschaft gewidmet ist und die im vorigen Jahre zwar nicht erst begründet wurde, aber doch in mehrfacher Be-

ziehung einer Reorganisation sich zu erfreuen hatte. Der Plan des vielgelesenen „Neuen Archivs des Criminalrechts," dessen alte Folge im Jahre 1799 begründet wurde, ist nämlich im Jahre 1834 in Etwas erweitert worden. Es führt dasselbe von diesem Jahre an folgenden Titel:

Archiv des Criminalrechts. Neue Folge. Herausgeg. von den Professoren J. S. H. Abegg in Breslau, J. M. S. Birnbaum in Freiburg, A. W. Heffter in Berlin, C. J. A. Mittermaier in Heidelberg, C. G. Wächter in Leipzig. 1r Jahrgang, 1834. 1s—3s Stück. Halle, bei Schwetschke und Sohn. 471 S. 8. Preis des Heftes 12 Gr.

Die Erweiterung des Planes besteht in Folgendem. Es sollen von jetzt an, was bisher nur selten und gelegentlich geschah, regelmäßig wichtige Criminalfälle aufgenommen werden, welche auf neue Rechtspuncte, auf weniger bearbeitete Lehren, auf Bedürfnisse der Praxis und Lücken der Gesetzgebung aufmerksam zu machen geeignet sind. Ferner wollen die Herausgeber in jedem Bande unter der Rubrik: „Kurze practische Bemerkungen" besondere Mittheilungen über einzelne interessante Streitfragen machen, und endlich soll in einer besondern Rubrik das erst in neuerer Zeit mit größerer Sorgfalt angebaute Feld der Criminalrechtsstatistik Berücksichtigung finden. Aeußerlich unterscheidet sich die „Neue Folge" nur dadurch, daß sie, statt der Bezeichnung nach Bänden, die nach Jahrgängen angenommen hat. Von den deutschen particularrechtlichen Journalen, die im vorigen Jahre begonnen haben, erwähnt Ref. zuerst:

Neues Archiv für preußisches Recht und Verfahren, sowie für deutsches Privatrecht. Eine Quartalschrift. Herausgegeben vom Hofgerichtsrath K. J. Ulrich, Justizcommissionsrath Dr. J. S. J. Sommer, und Oberlandesgerichtsassessor Fr. Th. Bölc. 1s—3s Heft. Arnsberg, bei Ritter, 1834. 580 S. gr. 8. Preis des Bandes zu 4 Heften. 2 Thlr. 16 Gr. n.

Die Herausgeber dieser Zeitschrift, die sich mehreren ähnlichen zunächst für das preußische Recht bestimmten Journalen zur Seite stellt, wollen durch die Begründung derselben den Bestrebungen der Wissenschaft sowohl wie der Praxis ein öffentliches Organ bieten, zugleich aber auch zur Förderung der Wissenschaft des in das allgemeine

Landrecht aufgenommenen deutschen Privatrechts beizutragen suchen. Das Archiv soll daher alle Theile des Rechts und des Verfahrens umfassen und demnach enthalten: Abhandlungen über Theorie und Praxis, Rechtsfälle, Beleuchtungen merkwürdiger Erkenntnisse, Recensionen, Beiträge zur Rechtsphilosophie und zur Revision der Gesetzgebung. Vorzugsweise soll aber immer das in der Zeit Wichtige hervortreten. Fragen wir nach der Ausführung dieses Planes, soweit derselbe aus den vorliegenden drei ersten Heften ersichtlich ist, so glauben wir zwar den Herausgebern, deren practische durch vieljährige Geschäftserfahrung erlangte Gewandheit bei Beantwortung der schwierigsten Rechtsfragen nirgends zu verkennen ist, unser Lob im Allgemeinen nicht versagen zu dürfen. Nur scheint es, als hätten sich dieselben von aller Einseitigkeit nicht ganz entfernt gehalten, so sehr sie sich auch S. IV der Vorrede gegen diesen Vorwruf verwahrt haben. Einzelne Zweige der Wissenschaft stehen offenbar im Hintergrunde. Die in den bisher erschienenen drei Heften befindlichen 39 Aufsätze betreffen fast allein und ausschließlich das bürgerliche Recht und das bürgerliche Rechtsverfahren, wogegen nur eine einzige (No. XXXIII.) eine strafrechtliche Frage behandelt, keine dagegen dem Staatsrechte gewidmet ist, wenn nicht die Abhandlungen über das Vormundschafts- und Hypothekenwesen hierher gezählt werden sollen. Auch wäre zu wünschen, daß in Zukunft eine größere Anzahl von Mitarbeitern beigezogen werden möchte. Von den Abhandlungen sind 22 von Sommer und 11 von Böle.

Zeitschrift für Theorie und Praxis des preußischen Rechts in seinem ganzen Umfange, herausgegeben von Dr. Joh. Friedr. Ludw. Bobrik, kön. pr. Tribunalrath zu Königsberg und Dr. Heinr. Friedr. Jacobson, Prof. d. Rechte ebendas. In Bds. 1s Heft. Marienwerder, bei Baumann, 1834. 234 S. 8. 1 Thlr. 8 Gr.

Der Theorie des preußischen Rechts eine practische Richtung, der Praxis eine wissenschaftliche Unterlage zu geben, ist die Tendenz dieses Journales, das in zwanglosen Heften erscheinen und folgende Rubriken enthalten soll: I. Abhandlungen über ganze Lehren und einzelne Gesetze, sowie über die Geschichte des gesammten und provinciellen Rechts; II. Miscellen und kleinere Bemerkungen, disputationes fori und antinomistische Zweifel, mit besonderer Rücksicht auf die Revision der Gesetzgebung; III. kritische Uebersichten der Gesammtheit aller auf

die einzelnen Disciplinen des preußischen Rechts sich beziehenden Schriften und der etwanigen dadurch gewonnenen Fortschritte für Wissenschaft und Praxis. Da zur Zeit nur das erste Heft erschienen ist, so enthalten wir uns jeden Urtheils über die Ausführung. Unter den sechs Abhandlungen befinden sich zwei, welche rechtsgeschichtlichen Inhalts sind. Von allgemeinerer Wichtigkeit aber ist der Aufsatz vom Prof. Jacobson, mit welchem die Zeitschrift eröffnet wird: „Ueber den Zusammenhang der Theorie und Praxis im gemeinen und preußischen Rechte, nebst Bemerkungen über das Studium des letzteren und die Stellung des Richters bei Anwendung des Gesetzes." Der Preis des Heftes ist im Verhältniß zu dem Umfange zu hoch gestellt. — Die dritte particularrechtliche Zeitschrift, welche den rechtswissenschaftlichen Bestrebungen im vorigen Jahre ihre Entstehung verdankt, ist die

Zeitschrift für Theorie und Praxis des bayerischen Civil-, Criminal- und öffentlichen Rechts. Herausgegeben von Dr. Fr. Freih. von Zu-Rhein, k. Kämmerer, Oberstudienrath im Minister. des Innern und Ministerialreferenten. 1s Heft. München, bei Franz, 1834. 106 S. gr. 8. 16 Gr.

Gegenwärtige Zeitschrift schließt sich an die vom Herausgeber im Jahre 1826 begonnenen mit dem dritten Bande geschlossenen „Beiträge zur Gesetzgebung und practischen Jurisprudenz, mit besonderer Rücksicht auf Bayern," durch welche die Gesetzgebung mit dem Leben in steter Wechselwirkung erhalten werden sollte, und welche durch die Veränderung der amtlichen Stellung ihres Verfassers eine Unterbrechung erlitten, unmittelbar an und unterscheidet sich von jenen nur dadurch, daß sie alles Gemein- und Fremdrechtliche ausschließt, nur die bayerische Gesetzgebung und Rechtspflege in ihren Kreis zieht und das innere Staasrecht als stehenden Artikel ihrer Besprechungen betrachtet. Die Zeitschrift wird sich sowohl mit der Mittheilung und Beurtheilung einzelner wichtiger Gesetze als mit der dogmatisch-exegetischen Darstellung interessanter Materien aus dem Bereiche des bayerischen Rechts befassen, ingleichen merkwürdige Rechtsfälle zur Oeffentlichkeit bringen und hierbei vorzüglich auf die Entscheidungen des obersten Gerichtshofes Rücksicht nehmen, welche Veröffentlichung gerade für Bayern um so erwünschter ist, da weder bei diesem Gerichtshofe noch bei den übrigen Tribunälen die anderwärts bestehenden Präjudicien gelten und dadurch eine große Unstetigkeit der Rechtspflege sichtbar geworden ist. Die

Zeitschrift wird ferner die in der täglichen Praxis sich ergebenden Controversen erläutern, auf Lücken in der Gesetzgebung hindeuten und hieran legislative Vorschläge anknüpfen. Nebenbei will der Herausgeber der rechtlichen Würdigung der in Bayern bisher und seit langer Zeit höchst schwankenden gutsherrlichen Verhältnisse besondere Aufmerksamkeit widmen. Unter den sechs Abhandlungen des ersten Heftes verdient der das noch immer so streitige Verhältniß der Gerichtsärzte zu dem Richter betreffende Aufsatz unter **No. III.**: „über die Nothwendigkeit bei Tödtungen und besonders in den Fällen, wo die Todesart zweifelhaft ist, den Gerichtsärzten vor der Abgabe ihres Gutachtens die Einsicht der Untersuchungsacten zu gestatten" vom Appellationsrathe **Marx** eine allgemeinere Beachtung, während die fünf übrigen Abhandlungen nur von particulärer Bedeutung sind.

Jahrbücher der gesammten deutschen juristischen Literatur, im Vereine mit mehrern Gelehrten, herausgegeben vom Hof- und Oberappellationsgerichtsrath **Dr. Friedr. Christoph Carl Schunck**. 24—26r Bd. oder Neue Folge 3r Jahrg. 1834. 12 Hefte. Neustadt a. d. O. bei Wagner. 5 Thlr. 12 Gr. n. (1—17r Bd. Erlangen, Palm und Enke. 1826—31. 23 Thlr. 8 Gr. herabges. Pr. 15 Thlr. Sächs. — Einzeln jeder Band zu 3 Heften 1 Thlr. 20 Gr. — 18—23r Bd. od. Neue Folge 1r u. 2r Jahrg. Neustadt a. d. O. Wagner, 1832 u. 33. Preis des Jahrg. 5 Thlr. 12 Gr. n.)

Archiv für die neueste Gesetzgebung aller deutschen Staaten, ein fortlaufendes Repertorium aller neuen interessanten deutschen Gesetze und Verordnungen mit kritischen Beleuchtungen. Im Vereine mit vielen Gelehrten herausgegeben von **Alex. Müller**, Großherz. Sachsen-Weimarischem Regierungsrathe. 5r Band 1s Heft. Offenbach, bei Brede, 1834. 22¼ B. gr. 8. n. 1 Thlr. 10 Gr. — 5r. Bd. 2s Heft und 6r Bd. 1s Heft. Frankfurt a. M. bei Osterrieth, 1834. 41¾ B. (u. 4. Bog. Tab. in gr. 4. Fol.) gr. 8. Preis des Heftes n. 1 Thlr. 10 Gr. — 1—4r Band. Mainz, bei Kupferberg, 1832. Preis des Bandes 2 Thlr. 20 Gr.

Archiv für die civilistische Praxis, herausgegeben von **v. Löhr, Mittermaier und Thibaut**. 7r Band, in 3 Heften, nebst dem Inhaltsregister. 2te unveränderte Auflage. Heidelberg, bei Mohr. 28 B. gr. 8. 2 Thlr.

Archiv für die civilistische Praxis. Herausgegeben von **Franke, Linde, v. Löhr, Mittermaier, Mühlenbruch, Thibaut und Wächter**. 17r Band in 3 Heften. Heidelberg, bei Mohr, 1834.

gr. 8. 2 Thlr. — 1—16r Bd. zu 2 Thlr. Beilagehefte zum 8. 9. 15 u. 16. Bde. 3 Thlr. 18 Gr. Ebendaf. 1821—33.

Zeitschrift für Civilrecht und Proceß. Herausgegeben von Dr. J. T. B. Linde, Dr. Th. G. L. Marezoll, Dr. A. W. von Schröter. 8r Bd. in 3 Heften. Gießen, bei Ferber. gr. 8. 2 Thlr. — 1—7r Bd. zu 3 Heften. Ebendaf. 1827—33. à Bd. 2 Thlr.

Neues Archiv des Criminalrechts, herausgegeben von den Profeſſoren J. S. H. Abegg, J. M. S. Birnbaum, A. W. Heffter, C. J. A. Mittermaier, O. G. Wächter. 14r Bd. 4s Stück. Halle, bei Schwetschke u. Sohn, 1834. 8. 12 Gr. — (1—10r Bd. herausgeg. von Kleinschrod, Konopack, u. Mittermaier. à Bd. 2 Thlr. Ebendaf. 1817—28. — 11—14r Bd. 1—3s Stück, herausgegeben von den Obengenannten à Stück 12 Gr. Ebendaf. 1829—33.

Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege. Herausgegeben von dem Criminaldirector Dr. Hitzig in Berlin. 33s Heft Berlin, bei Dümmler, 1834. 212 S. gr. 8. 1 Thlr. — 1—32s Heft. Ebendaf. 1827—33. à 1 Thlr.

Jahrbücher für die preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung. Herausgegeben im Auftrage des königl. Justizministeriums vom wirkl. Geh. Rath, Direct. K. A. von Kamptz. 43r Bd. oder 85. u. 86s Heft. Berlin, bei Dümmler, 1834. gr. 8. Preis für 4 Hefte 3 Thlr. 16 Gr. n. — 1—42r Bd. Ebendaf. 1813—33. Preis des Jahrganges von 2 Bänden oder 4 Heften n. 3 Thlr. 16 Gr. — Vollst. Register zum 1—26. Bde. Ebendaf. 1827. 1 Thlr.

Zeitschrift für wissenschaftliche Bearbeitung des preußischen Rechts, herausgegeben vom Geh. Oberjustiz- und Revisionsrath A. H. Simon und Kammergerichtsrath H. L. von Strampff. 2r Bd. in 2 Heften. Berlin, Nicolai'sche Buchh. 1834. 29½ B. gr. 8. 2 Thlr. 8. Gr. n. — 1r Bd. 2 Hefte. Ebendaf. 1828, 30. 2 Thlr. 12 Gr. n.

Juristische Zeitung für die königl. preußischen Staaten. Redigirt von Ed. Brandenburg. 3r Jahrg. 1834. Berlin, bei Brandenburg. 78 Bog. incl. Beilagen. gr. 4. 4 Thlr. n. — 1r u. 2r Jahrg. Ebendaf. 1832, 33. à 4 Thlr. n.

Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzkunde, herausgegeben vom Prof. Dr. Vinc. Aug. Wagner. 10r Jahrg. 1834. Nach des Gründers Tode fortgesetzt vom Hofr. Dr. Thom. Dolliner u. Prof. Dr. Jos. Kudler. 12 Hefte. Wien, bei Sollinger. gr. 8. 8 Thlr. — 1—3r Jahrg. Wien, bei Geistinger.

1825—27. 1r Jahrg. 2r Jahrg. 12 Thlr., 3r Jahrg. 8 Thlr. — 4—9r Jahrg. Wien, bei Sollinger, 1828—33. Jahrg. 8 Thlr.

Archiv für practische Rechtskunde, mit vorzüglicher Rücksicht auf sächsisches Recht, von Carl August Weiske, königl. sächs. Hofrath und Vicefinanzconsulenten zu Dresden. Zweiter Theil. Zwickau, bei Schumann, 1834. 21 Gr.

Juristische Zeitung für das Königreich Hannover. Herausgegeben vom Justizrath Dr. E. Schlüter und Adv. C. Wallis. 9r Jahrg. 1834. 2 Hefte à 12 Nrn. Lüneburg, bei Herold und Wahlstab. gr. 8. 2 Thlr. n. 1—8r Jahrg. zu 2 Heften. Ebendas. 1826—33. à 2 Thlr. n. — Sachregister über den 1—6. Jahrg. 1829—33. 10 Gr.

—— derselben Ergänzungsheft Nr. 18. A. u. d. T.: Ueber einige streitige Rechtsfragen bei freien reihepflichtigen Stätten im Fürstenthum Osnabrück, vom Justizrath G. W. Struckmann. Ebendas. 1834. $3\frac{1}{4}$ B. gr. 8. 8 Gr.

—— derselben Ergänzungsheft Nr. 19. A. u. d. T.: Ein Beitrag zu der Lehre von den Parochiallasten, insbesondere im Fürstenthume Osnabrück. Ebendas. 1834. $2\frac{1}{8}$ B. gr. 8. 5 Gr. — Ergänzungshefte Nr. 1—17. Ebendas. 1826—33, zusammengenommen 3 Thlr. 12 Gr.

Annalen des Advocatenvereins zu Hannover. Redigirt von J. C. F. Wachsmuth, E. Hantelmann, jun., E. Ebhardt. 4s Heft. 168 S. 8. geh. Hannover, Hahn'sche Hofbuchh. 1833. 10 Gr. 1—3s Heft, 1831—33. Ebendas. à 16 Gr.

Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreich Würtemberg. Herausgegeben vom Obertribunalrathe Hoffacker in Stuttgart. 4r Bd. in 3 Heften. Stuttgart, Metzler'sche Buchh. 1834. $9\frac{3}{4}$ B. 8. 16 Gr. — 1—3r Bd. zu 3 Heften u. 4r Bd. 1s u. 2s Heft. Ebendas. 1824—33. à Heft 16 Gr.

Jahrbücher des großherzoglich badenschen Oberhofgerichts. Herausgegeben und mit Anmerkungen versehen vom geh. Rath und Oberhofrichter von Hohnhorst. Neue Folge. 2r Jahrgang. 1834. oder 9r Jahrg. d. ganzen Sammlung. 6 Hefte. Mannheim, Schwan und Götz'sche Hofbuchh. gr. 8. 2 Thlr. 16 Gr. n. — 1—5r Jahrg. 1824—28. 6r Jahrg. 1829, 30. à 4 Thlr. 7r Jahrg. 1831, 32. 3 Thlr 12 Gr. 8r Jahrg. 1833. od. Neue Folge 1r Jahrg. 2 Thlr. n. Ebendas.

Kritische Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes, in Verbindung mit mehreren Gelehrten herausgegeben von

Mittermaier und Zachariä. 6r Bd. in 3 Heften. Heidelberg, bei Mohr, 1834. gr. 8. 2 Thlr. 16 Gr. — 1—5r Bd. Ebendas. 1828—33. à 2 Thlr. 16 Gr. n.

IV.

Inhaltsberichte über die neuesten Programme, Dissertationen und andere Gelegenheitsschriften und Sammlungen derselben.

(36.) Supremum regni Saxonici tribunal diei VII. Iduum Jun., quo ante centum annos inauguratum est, memoriam solemniter recolit interprete D. *Carolo Augusto Gottschalk*, Potent. Reg. Sax. a consil. provoc. et ord. Sax. virt. civic. Eq. Inest commentatio de dotis tam promissae quam ex lege praestandae usuris, ad L. 31. Cod. de jur. dot. Dresdae, MDCCCXXXIV. Typis Meinholdianis. XVI u. 44 S. 8. geh. 8 Gr. n.

Das königlich sächsische Appellationsgericht zu Dresden besteht bereits seit dem 7. Juni 1734 in Gemäßheit einer Verordnung vom 24. April desselben Jahres und hat seitdem bei öfterem Wechsel der äußeren Formen seinen alten Ruhm bis jetzt sich ungeschmälert zu erhalten gewußt. Die Feier des hundertjährigen Bestehens dieses Gerichtshofes öffentlich anzukündigen, ist der Hauptzweck des obengenannten Programmes, zu dessen Bearbeitung und Herausgabe dem Verf., der auch außerhalb Sachsen namentlich durch seine „disceptationes“ bereits vortheilhaft bekannt ist, Seiten des Collegiums der ehrenvolle Auftrag geworden. Die dargebotene Gelegenheit ließ es sachgemäßig erscheinen, der wissenschaftlichen Erörterung des gewählten juristischen Gegenstandes einige kurze geschichtliche Andeutungen über die Entstehung und Fortbildung dieses Gerichtshofes und seine Mitglieder (ähnlich der im vorigen Jahre erschienenen ausführlichen Geschichte des Appellationsgerichts zu Celle, von Spangenberg) voranzuschicken (Vorwort S. III—XVI); was gerade jetzt, wo der sächsischen Justizverfassung überhaupt und insbesondere auch diesem Gerichtshofe sehr vielfache und wesentliche Veränderungen bevorstehen, um so dankbarer aufgenommen werden dürfte. Die Abhandlung selbst betrifft die Lehre vom römischen Dotalrechte, das der neueren Arbeiten von Hasse und von Tigerström ungeachtet doch keineswegs aller Zweifel entledigt ist. So hat man

bisher unter Berufung auf l. 31. C. de jur. dot. (5. 12.) häufig behauptet, daß von der nicht aus dem Vermögen der väterlichen Abscendenten bestellten Brautgabe (dos adventitia), ohne Unterschied, ob dieselbe in baarem Gelde oder in andern Sachen oder Rechten bestehe, die Zinsen erst von der Zeit nach Ablauf zweier Jahre an, welche nach dem Abschlusse der Ehe zu berechnen, zu laufen anfangen. Die Unrichtigkeit dieser Behauptung zeigt der Verf. im ersten Capitel (S. 9—33), wo ausführlicher eine von der gewöhnlichen mehrfach abweichende Interpretation jener Stelle versucht wird. Die Hauptergebnisse dieser Erklärung glauben wir im Folgenden kurz zusammenzufassen. Das Gesetz bestimmt zuerst, daß die dos adventitia als eine Schenkung betrachtet werden solle, welche nicht sowohl dem Ehemanne als vielmehr der Ehefrau bestellt werde. Unter dem Worte „redhibitio" ist die Zurückerstattung zu verstehen, die anderwärts unter derselben Benennung vorkommt, und auch restitutio genannt wird. Der Ausdruck „casus" bezeichnet in dieser Verbindung jeden Vortheil, der dem einen Ehegatten dadurch erwächst, daß er den andern überlebt; hier aber nur den Vortheil, daß die Brautgabe im Falle des früheren Ablebens des Ehemannes von den Erben desselben zurückerstattet wird. Die Ehefrau, die sich diese Rückerstattung stipulirt hat, steht zu dem Schenkgeber im Verhältniß der negotiorum gestio und überträgt die aus jener Stipulation ihr zustehende Klage auf diesen. Dieses Verhältniß der n. g. muß wenigstens fingirt werden, wenn nicht die Stipulation jeden reellen Nutzens ermangeln soll. Der letzteren bedarf es aber nicht einmal, nach dem neuesten römischen Rechte, weil Justinian in l. un. §. 13. C. de rei uxor. act. festgesetzt hat, daß die von einem Dritten bestellte dos, wenn sich derselbe die Rückgabe nicht stipulirt hat, als ein Geschenk für die Ehefrau betrachtet werden soll, so jedoch, daß den männlichen Abscendenten, welche die dos profectitia bestellt haben, die actio ex stipulatu verbleibt. §. 1. Des Gesetzes enthält eine Vergleichung der propter nuptias donatio mit der dos adventitia und ist keinen bedeutenderen Schwierigkeiten unterworfen. Der zweite Paragraph ist nicht von baarem Gelde sondern nur von beweglichen geldeswerthen Gegenständen zu verstehen, und die Interpretation der Worte aurum und argentum ist sehr geschickt zu nennen. Die Frage aber wegen der Verzugszinsen anlangend, so sind solche nur von derjenigen Brautgabe zu bezahlen, die in Gold besteht, und zwar trientes; während rücksichtlich der Immobilien und gewisser zeitweise zu leistender Prästationen (bei praediis, reditibus, aedibus und panibus civilibus)

dem Rückforderungsberechtigten und der quaestus gebührt, der aber nur prästirt und nicht restituirt zu werden pflegt. Bei andern Gegenständen außer den Immobilien und dem aurum sind, wenn sie gewürdert sind, nach Ablauf des Biennii die Zinsen und zwar nach demjenigen Werthe zu bezahlen, die alle Dotalsachen zusammengenommen oder einzelne gleichartige Gattungen derselben haben. Besteht die Dos aus mehreren verschiedenen Species, von denen einige geschätzt sind, andere nicht, so sind die Zinsen von denen, deren Werth schon bestimmt ist, nach Ablauf der zwei Jahre zu leisten und es ist damit nicht bis zur Würderung der übrigen anzustehen. Das Doppeljahr darf demnach nicht, wie fälschlich behauptet worden ist, von der Zeit der Würderung jeder einzelnen Sache an berechnet werden. Ist nun aber diese Abschätzung der Mobilien unterlassen worden, so treffen nun nach Ablauf des Biennii nach abgeschlossener Ehe den, der die Dos versprochen hat, dieselben nachtheiligen Folgen des Verzugs, die sonst bei Klagen stricti juris mit der Litiscontestation einzutreten pflegen. Das Biennium bezieht sich aber überhaupt nur auf die Zinsen und Früchte. Der Ehemann kann daher die Dos selbst, wenn er die Zinsen nicht zugleich einfordert, auch vor dem Ablaufe dieser zwei Jahre rechtsgültig einfordern. Denn wenn am Schlusse des Gesetzes bestimmt wird, daß der Schuldner auch wenn er sich zu Entrichtung der Accessionen erbiete, die Leistung der Dos selbst nicht bis zum Ablaufe des Biennii oder weiter hinaus verschieben dürfe, so gilt dieß nur von denjenigen Gegenständen, welche der Schätzung nicht bedürfen, wie Grundstücke.

Im zweiten Capitel beantwortet nun der Verf. die anderweiten Controversen, welche durch andere Gesetzstellen als die bisher besprochene veranlaßt worden sind. Zweifelhaft ist es erstens, ob die Bestimmungen in §. 2. l. ult. Cod. de jur. dot. blos von der dos adventitia oder auf gleiche Weise von der profectitia zu verstehen seien. Der Verf. ist der Ansicht, daß in den Worten si quis auch der Vater begriffen sei; wogegen die Ehefrau dem Manne keine Zinsen zu entrichten habe. Eine andere Frage ist die, ob, wenn eine Dos versprochen worden ist, vor dem Ablaufe der zwei Jahre, die von abgeschlossener Ehe an zu berechnen sind, auf Bestellung der Dos gegen denjenigen, der sie versprochen hat, geklagt werden könne. Gottschalk bejaht diese Frage und behauptet zugleich, daß die Verzugszinsen in diesem Falle nicht von der Litiscontestation an, sondern ebenfalls erst, wenn das Biennium vorüber ist, zu laufen anfangen. Ferner ist es nicht außer Zweifel, ob heutzutage als Verzugszinsen nur die römischen trientes

oder ob quincunces gebühren. Der Verf. entscheidet sich dafür, daß die deutsche Rechtsgewohnheit, nach welcher fünf Procent als das gewöhnliche Maaß der Zinsen gelten, der ausdrücklichen Bestimmung des römischen Rechts hier vorgehen müsse. Die letzte Controverse endlich, die hier entschieden wird, ist die Frage, ob Derjenige, der eine Dos versprochen, und zu Bestellung derselben innerhalb einer kürzern Frist als des Biennii, sich verpflichtet hat, auch schon von Ablauf dieser Frist an zur Zinsenzahlung angehalten werden könne. Rücksichtlich der Zinsen wird diese Frage verneint, in Bezug auf die Früchte aber bejaht.

Im dritten und letzten Capitel folgen die Grundsätze die durch den Gerichtsbrauch im Königreich Sachsen eingeführt worden sind. Die Constitution von Justinian wird hier nämlich auch auf baares Geld angewendet. Von dem Vater können aber wenigstens dann, wenn die Ehe abgeschlossen und keine Dos versprochen worden ist, keine Zinsen verlangt werden, wenn gleich die Decis. XXIX. die Verbindlichkeit desselben zu Bestellung einer Dos anerkennt. Ist ferner für die wirkliche Leistung der versprochenen Dos eine kürzere Frist als das gesetzlich bestimmte Biennium zugesagt worden, so laufen die Zinsen schon von dem Eintritte dieser an. Endlich das Maaß der Zinsen anlangend, gelten in Sachsen in Folge des Gerichtsbrauches, der hier wie in allen uncodificirten Staaten, ohne Zweifel constituirende Kraft hat, fünf Procent; wenn gleich theoretisch streng genommen dieses Maaß, als der ausdrücklichen auch in Sachsen nicht durch ein besonderes Gesetz aufgehobenen Bestimmung des römischen Rechts, welches für die Dos einen niederen Zinsfuß als Singularität eingeführt hat, zuwider, nicht zu vertheidigen ist.

Ueber eine andere auf die bisher besprochene Gelegenheitsschrift bezügliche Epistola später.

V.

Nachweis von Kritiken und Antikritiken.

Schauberg, Dr. Jos., über die Begründung des Strafrechts. (München, 1832.) rec. von Hepp in der Allgem. Hallescher Litz., 1834. Nr. 6. — Weiske, C. A., questiones juris civilis in usum fori comparatae. (Zwickau, 1831.) rec. ebendas. Ergzgsbl. Nr. 3. — Neuber, Chr. L., Anton Augustin und sein civilistischer Nachlaß. (Berlin, 1832.) ebendas. Ergzgsbl. Nr. 4. — Rosen,

G. A., fragmenti Gajani de jure confinium, quod extat in l. ult. D. fin. reg. interpretatio. (Lemgo, 1831.) ebendaſ. — Eine Ueberſicht der diplomatiſchen Literatur aus den Jahren 1830—33, ebendaſ. Nr. 27—30. — Juriſtiſches Wörterbuch. (Lüneburg, 1833), ebendaſ. Nr. 52. — Zangen, von, die Verfaſſungsgeſetze deutſcher Staaten. (Darmſtadt, 1829), ebendaſ. Nr. 56. — Eine Ueberſicht der Literatur des katholiſchen und proteſtantiſchen Kirchenrechts aus den Jahren 1830—33, ebendaſ. Ergzgsbl. Nr. 26—30. — Lippert, H. L., Annalen des katholiſchen, proteſtantiſchen und jüdiſchen Kirchenrechts. (Frankfurt am Main, 1831—33.), ebendaſ. Nr. 63. — Verhandlungen über die Theilungsfrage in Betreff der Univerſität Baſel (Aarau, 1834.), ebendaſ. Nr. 79. 80. — Andeutungen über den Entwurf eines rheiniſchen Provinzial-Geſetzbuches (Köln, 1833.), ebendaſ. Nr. 89. — Wilda, W. E., das Gildenweſen im Mittelalter. (Halle, 1831.), ebendaſ. Nr. 92. — Eine Ueberſicht der Literatur der Geſchichte des Mittelalters in den Jahren 1830—33, in Bezug auf die Rechtsverhältniſſe, das Adelsweſen, die Ritterorden, das Städteweſen, ebendaſ. Nr. 100. — Ueber die Literatur des Kriegsrechts ſ. ebendaſ. Ergzgsbl. Nr. 52. — Fritz, J. A., Erläuterungen, Zuſätze und Berichtigungen zu von Wening-Ingenheims Lehrbuch des gemeinen Civilrechts. (Freiburg, 1833), ebendaſ. Nr. 54. 55.

VI.

Anzeiger der neueſten rechts- und ſtaatswiſſenſchaftlichen Schriften.

Archiv für die neueſte Geſetzgebung aller deutſchen Staaten, ein fortlaufendes Repertorium aller neuen intereſſanten deutſchen Geſetze und Verordnungen mit kritiſchen Beleuchtungen. Im Vereine mit vielen Gelehrten herausgegeben von Alexander Müller, Großherzoglich Sachſen-Weimariſchen Regierungsrathe. Sechſter Band. Zweites Heft. Frankfurt am Main. In Commiſſion, bei Oſterrieth, 1835. 324 S. gr. 8. geh. Preis des Bandes zu 2 Heften 2¾ Thlr.

Interpretationum juris Romani caput III. Ubi quaeritur: quatenus in mutua debitoris actione defendere creditorem teneatur procurator in rem suam factus. Scripsit et illustris jurisconsultorum ordinis auctoritate pro loco professoris ordinarii in academia Albertina legitime obtinendo D. XIX. M. Decbr. A. MDCCCXXXIV.

h. l. q. c. publice defendet *Frid. Guil. Eduard. Backe* J. U. D. et P. P. O. Des. ad respondendum socio assumto *Henr. Julio. Herbst* Insterburgensi juris cultore contra opponentes adversarios *Carol. Gustav. de Goldenberg*, Brunsbergensem et *Maurit. Ludov. Simson* Regimontanum, juris cultores. Regimontii, typis academicis Hartungiis. 150 S. 8. geh.

Das Hypothekenwesen des Großherzogthums Posen; in seinen Eigenthümlichkeiten dargestellt von dem Land- und Stadtgerichtsdirector Grafen von Posadowsky. Glogau und Leipzig, in der Verlagshandlung von Heymann, 1835. XII u. 200 S. 8.

Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege des Kurfürstenthums und Großherzogthums Hessen und der freien Stadt Frankfurt am Main. Herausgegeben von Dr. J. F. G. Böhmer, jun., Advocaten in Frankfurt am Main, Philipp Bopp, Hofgerichtsadvocaten in Darmstadt, Dr. Jäger, Assessor bei dem Obergerichte in Marburg. Erster Band fünftes und sechstes Heft. Darmstadt, Verlag von Leske, 1834. VI. u. S. 529—669. 8. geh. Band zu 6 Heften $2\frac{2}{3}$ Thlr.

Juris Romani de falsis tutoribus principia. Dissertatio quam illustrissimorum juris consultorum ordini in academia Ruperto-Carola pro summis in utroque jure adipiscendis honoribus obtulit *Carolus Adolphus Roessler* Visbadanus. Heidelbergae, typis Augusti Osswaldi, Universitatis Bibliopolae, MDCCCXXXIV. 40 S. 4. geh.

Alphabetisches Realrepertorium der Großherzoglich Badischen Gesetzgebung und Verfassung von 1811 und soweit sie das Landrecht berühren, von dessen Einführung an bis zur neuesten Zeit. Von Friedrich Sink, Großherzoglich Badischem Regierungsrevisor. Erste Abtheilung. A—K. Zweite Auflage, berichtigt und vermehrt durch sämmtliche seit 1823 erschienene Gesetze und Vorordnungen. Heidelberg, 1834. Verlag von August Oßwalds Universitätbuchhandlung. 306 S. gr. 8. geh.

Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Compendiarisch dargestellt zum Gebrauche bei academischen Vorlesungen von Dr. *Heinrich Zoepfl.* Erste Abtheilung. Heidelberg, bei Osswald. 1834. VIII. u. 179 S. gr. 8. geh.

Synopsis juris ecclesiastici ad normam Mauri Schenkl. In usum auditorum. Cum approbatione reverendissimi ordinariatus Passaviensis. Passavii, apud Fridericum Winckler, 1834. 171 S. gr. 8. geh.

Topographisch-statistische Beiträge zur Kenntniß der Lehdenverhältnisse, besonders aber zur richtigen Beurtheilung der Ablösung, Zerschlagung und Zusammenlegung der Grundstücke im Königreiche Sachsen; von Friedrich Christian Franz, königl. sächs. Hofrathe, mehrer Akademieen, ökonomischen und naturforschenden Gesellschaften ordentlichem und Ehrenmitgliede. Dresden, Grimmersche Buchhandlung, 1834. 76 S. gr. 8. geh.

Ueber die Verbesserung der Stellung und Sicherung der Subsistenz der Advocaten. Ein Beitrag zur Advocatenordnung von Φιλαλήθης. Passau, 1834. Gedruckt mit Pustet'schen Lettern. 24 S. 8. geh.

Gebührentaxe für die Justizcommissarien in dem Mandats-, summarischen und Bagatellprocesse. Nach den Bestimmungen der Gebührentaxen vom 23. Aug. 1815 und 9. Oct. 1833 entworfen von L. Heibold. Berlin, bei Hermann, 1834. 27 S. 8. geh.

Vorlesungen über sämmtliche Hauptfächer der Staats- und Rechtswissenschaft. Zum Selbststudium für jeden Staatsbürger allgemein verständlich bearbeitet von Anton Barth, rechtskundigem Bürgermeister. Augsburg von Jenisch und Stage'sche Buchhandlung. Erste bis vierte Lieferung, 1834. 256 S. Fünfte Lieferung, 1835. 128 S. gr. 8. geh. in farbigen Umschlage. Subscriptionspreis jeder Lieferung $\frac{1}{6}$ Thlr.

Betrachtungen über das Innungswesen und die Gewerbefreiheit, mit Rücksicht auf die Staaten des deutschen Zollverbandes, von Dr. Fr. Schmidt. Zittau und Leipzig, 1834. Verlag von Birr und Nauweck. 132 S. gr. 8. in hellrothem Umschlage.

Die verschiedenen Strafrechtstheorieen in ihrem Verhältnisse zu einander und zu dem positiven Rechte und dessen Geschichte. Eine criminalistische Abhandlung, von Jul. Friedr. Heinr. Abegg, der Philosophie und beider Rechte Doctor und ordentlichem Professor der Rechtswissenschaft an der königl. Universität zu Breslau. Neustadt a. d. O., 1835. Verlag von Wagner. 171 S. gr. 8. geh. in hellblauem Umschlage.

Die Verhandlungen über den Entwurf eines Gesetzes die Organisation der Gelehrtenschulen betreffend in der ersten Kammer der hohen Ständeversammlung des Königreichs Sachsen. Beleuchtet durch Friedrich Lindemann, Director am Gymnasium zu Zittau. Zittau und Leipzig. Verlag von Birr und Nauwerck, 1834. 56 S. 8. geh.

Ueber Eigenmacht im Staate oder meine Rechtfertigung von Chri-

stian Müller, Advocat und Notar zu Lütjenburg im Herzogthum Holstein. Lübeck, in der von Rhodenschen Buchhandlung, 1834. 104 S. gr. 8.

Ueber Bundesverfassung und Bundesreform, über Bildung und Grenzen der Bundesgewalt. Zunächst in Beziehung auf den Schweizerbund und die Schriften von Troxler und Zachariä, über denselben. Von Dr C. T. Welcker, Hofrath und Professor in Freiburg. Leipzig und Stuttgart, J. Scheible's Verlags-Expedition, 1834. 64 S. 8. geh. 8 Gr.

Der Staat und der Landbau. Beiträge zur Agriculturpolitik von Friedrich Bülau, außerord. Prof. der Philosophie an der Univers. Leipzig. Leipzig, bei Göschen, 1834. 210 S. gr. 8. 1 Thlr.

Das Verpfändungsrecht des Pfandgläubigers. Ein Beitrag zur Lehre vom Pfandrechte, insbesondere zur Lehre von der Verpfändung der nominum, von C. H. C. Trotsche, Groherzogl. Mecklenburg-Schwerinschem Hofrathe. Güstrow, bei Fr. Opitz, 1834. 162 S. 8. 21 Gr.

Entwurf einer republikanischen Staatsverfassung für den Kanton Zürich. Zürich, Geßner'sche Buchhandlung, 1834. 24 S. 8. geh. 3 Gr.

Dr. *Christiani Gottlob Bieneri*, Fac. Ictorum Lips. quondam Ordinarii systema processus judiciarii et communis et Saxonici in usum scholae ac fori scriptum. Post mortem auctoris denuo ediderunt, auxerunt, suppleverunt D. *Gustavus Albertus Siebdrat* et D. *Augustus Otto Krug*, scabinatus Lipsiensis adsessores. Tomus I. Principia generalia judiciorum civilium in universum et processum ordinarium usque ad sententiam definitivam complectens. Berolini et Lipsiae, apud C. W. Froehlich et Comp. MDCCCXXXIV. 294 S. 8. Subscriptionspreis für beide Bände 2 Thlr.

Allgemeines Register zu den Gesetzsammlungen für das Königreich Hannover vom Jahre 1813—33 incl. von C. H. Ekhardt, Advocaten zu Hannover. Hannover, Hahn'sche Hofbuchh., 1834. 176 S. 4. 1 Thlr. 8 Gr. n.

Neue vollständige Gesetzsammlung für die Mecklenburg-Schwerinischen Lande, vom Anbeginn der Thätigkeit der Gesetzgebung bis zum Anfange des 19. Jahrhunderts, in 5 Bänden. Erster Band. Von Proceß- und Justizsachen. (Erste Lieferung, enthaltend die drei Lan-

desproceßordnungen). Parchim, bei D. C. Hinstorff., 1834. 96 S. gr. 4. geh.

Ueber die Aufhebung der Leibeigenschaft in Mecklenburg und deren günstige und ungünstige Folgen, nebst Vorschlägen zu Ausgleichung der letzteren, von Karl von Lehsten. Parchim, 1834. Im Verlage der Hinstorff'schen Buchhandlung. 79 S. 8. geh. 8. Gr.

Mittheilungen des statistischen Vereins für das Königreich Sachsen. Fünfte Lieferung (insbesondre auch die Rechtsstatistik enthaltend). Herausgegeben vom Centralcomité des statistischen Vereins. Ausgegeben am Schluß des Jahres 1834. Dresden, 1834. Gedruckt bei Meinhold. 24 S. gr. 4. geh. Nebst Tabellen. 16 Gr.

Uebersicht der Strafrechtspflege im Großherzogthume Baden während des Jahres 1832. Vorgelegt Sr. Königl. Hoh. dem Großherzog, von Höchst Ihrem Justizministerium. Carlsruhe. Druck und Verlag von Theodor Groos, 1833. 139 S. gr. 4. geh. 2 Thlr. n.

De l'education des mères de famille ou de la civilisation du genre humain par les femmes; par *L. Aimé-Martin*. Tome premier. 295 S. Tome second. 328 S. 12. geh. Paris, Brüssel und Leipzig. 2 Thlr. 8 Gr.

Histoire de mes relations et de mon procès avec le libraire *Wurtz*, suivant lui propriétaire, et suivant la vérité, simple éditeur de mon livre de la législation civile, commerciale et criminelle de la France, pour servir d'éclaircissemens dans la cause actuellement pendant devant la première Chambre de la cour royale de Paris, et d' instruction aux savans et aux hommes de lettre qui ne veulent pas se laisser escamoter leur propriété par leur libraire, ni se réduire à recevoir de lui un honteux salaire, qu' il ne leur paie que quand il veut et qu' autant qu' il lui plait. Par le baron *Locré*, secrétaire général du Conseil d' Etat sous le Consulat et sous l' Empire, Officier de l'ordre royal de la Légion-d'Honneur. Paris, 1834. 370 S. gr. 8. geh. 1 Thlr. 8 Gr.

Précis sur délibéré pour *M. Wurtz*, intimé, contre M. le baron *Locré*, appellant. Cour royale. 1ère Chambre. Audience du samedi 31. mai 1834. 8 S. 4. geh.

Examen de la doctrine de *M. de la Mennais*, considéré sous le triple rapport de la philosophie, de la théologie et de la politique; avec une dissertation sur *Descartes*, considéré comme géomètre, comme physicien et comme philosophe. Par M. *Boyer*,

directeur au seminaire Saint-Sulpice. Paris, 1834. 342 S. gr. 8. geh. 2 Thlr. 8. Gr.

Contre-Paroles d'un croyant 1834. Par *Elzéar Ortolan*. Paris. 104 S. gr. 8. geh. 12 Gr.

Handbuch der Grundsteuer-Verfassung im königlich preußischen Stifte Merseburg aus archivarischen Nachrichten entlehnt und sowohl chronologisch als systematisch geordnet vom königl. preuß. Kreissteuereinnehmer Rutter in Merseburg. Merseburg, 1833. Zum Besten des deutschen Hauses daselbst. 178 S. einschließlich der Tabellen. 20 Gr. n.

Entwurf eines Strafgesetzbuches für Staatsgebiete des deutschen Bundes von Friedrich Karl von Strombeck. Zweite, hin und wieder verbesserte Auflage. Braunschweig, Verlag von Friedrich Vieweg, 1834. Mit dem Register 259 S. gr. 8. geh. 1 Thlr. 12 Gr.

Gründliche Anleitung für Criminal-, Stadt- und Landrichter, Justizbeamte, Assessoren u. s. w. als Untersuchungsrichter auch für Actuarien und Defensoren zur Verwaltung ihres Amtes in Criminalfällen und zu Straferkenntnissen. Zugleich auch als Entwurf zu einer zweckmäßigen Criminalgerichtsordnung zu benuzen. Ein Beitrag zur Verbesserung der Rechtspflege und Gesetzgebung von Christian Roß, Rath und Amtmann in Rudolstadt. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. Mit der Vorrede zur ersten Auflage von dem Herrn Hofrath und Professor Dr. Kleinschrod in Würzburg. Rudolstadt, 1834. Verlag der Hofbuchhandlung. 186 S. gr. 8. geh. 20 Gr.

Grundlinien einer Verwaltungsordnung für Kurhessen. Von dem Advocaten Martin zu Homberg. Kassel, bei Krieger, 1834. 40 S. 8. geh. 5 Gr.

Das Problem der Zeit und dessen Lösung durch die Association. Von S. R. Schneider. Gehet ihr hinauf auf dieses Fest. Ev. Joh. 7, 8. Gotha, bei Hennings und Hopf, 1834. 100 S. 8. geh. 12 Gr.

Napoleons Urtheile, Aussprüche und Aeußerungen in Staatsrathe und im Privatleben über Staatsverfassung, Politik, Religion, Cultus, Gesetzgebung, Kriegskunst, Polizei- und Finanzwesen, Unterricht und Erziehung, Conscription, die Ehrenlegion und verschiedene andere Gegenstände. Nebst einem Anhange in alphabetischer Ordnung: Urtheile desselben über berühmte Personen der alten und neuen Geschichte, Fürsten, Feldherrn, Staatsmänner, Gelehrte, Dichter ꝛc., insbesondere über seine Zeitgenossen. Aus zuverlässigen Quellen geschöpft und herausge-

geben von A. Kuhn. Weimar und Ilmenau, bei Voigt, 1835. 242 S. 12. geh. 16 Gr.

Gebührentaxe für sämmtliche Ober- und Untergerichte in dem Mandats-, summarischen und Bagatellprosse. Nach den Bestimmungen der Gebührentaxen vom 23. Aug. 1815 und 9. Oct. 1833, entworfen von L. Heibold. Berlin, bei Hermann, 1834. 71 S. 8. geh.

Das österreichische Frauenrecht. Von Dr. Joseph Linden, k. k. ö. Regierungsrathe und Vicekammerprocurator. Wien, im Verlage von Gerold, 1834. Erster Band XXVIII. u. 407 S. Zweiter Band XII. u. 227 S. gr. 8 geh.

Das verletzte Völkerrecht an der Eidgenossenschaft, oder Betrachtungen über die ungerechten Notenforderungen, nebst einem genauen Abdruck des amtlichen Protocolls der über diesen Gegenstand geführten Tagsatzverhandlungen vom 22., 24. und 29. Juli. Von Dr. Ludwig Snell. Zürich, bei Orell, Füßli und Compagnie, 1834. 117 S. gr. 8. geh.

Traité pratique des actes privés et modèles de tous les actes, tant civils que commerciaux, que l'on peut faire sous signatures privées, précédés ou accompagnés des dispositions des lois et des observations nécessaires à leur intelligence, avec le tarif des droits d'enregistrement et une table analytique et alphabétique. Ouvrage utile à toutes les classes de la société, et particulièrement aux hommes des affaires, propriétaires et commerçans. Par *M. L. Malpeyre*, avocat à la cour royale de Paris. A Paris, P. Dupont et Laguionie, imprimeurs, rue de Grenelle-St-Honoré, n° 55. 1833. 275 S. 12. geh. 14 Gr.

Traité des sociétés commerciales accompagné d'un précis de l'arbitrage forcé et suivi de modèles des divers genres d'actes de sociétés commerciales. Par Messieurs *Malpeyre*, avocat à la cour royale et *Jourdain*, juge suppl. au. Trib. de prem. inst. de Paris. Paris, Mansut fils, libraire éditeur, rue de l'Ecole-de-Médecine, n. 4. 1833. 510 S. gr. 8. geh. 2 Thlr. 8 Gr.

Des sociétés commerciales ou commentaire sur les sociétés en général, des diverses espèces de sociétés de commerce, la manière de les constater, l'arbitrage forcé, la dissolution des sociétés. Par *E. Persil*, avocat à la cour royale de Paris. Paris, Néve, libraire de la cour de cassation, Palais de justice n° 9. Delaunay, libraire, Palais-Royal, 1833. 393 S. gr. 8 geh. 1 Thlr. 12 Gr

Etudes de droit commercial, ou du droit fondé par la coutume universelle des commerçans. Par *A. Fremery*, avocat à la cour royale de Paris. Non nova, sed oblita. Paris. Alex-Gobelet, rue Soufflot, n° 4., près l'école de droit. 1833. 562 S. gr. 8. geh. 2 Thlr. 12 Gr.

Discours sur la profession d'avocat. Par *Adhelm Bernier*, avocat. Senlis, 1832. 55 S. 8. geh. 1 Thlr. 4 Gr.

Procès d'un patroné de la Martinique. Paris, 1833. 56 S. 8. geh. 1 Thlr. 4 Gr.

Quelques réflexions pour MM. Ciceri et Lebe-Gigun, peintres decorateurs, contre M. Veron, directeur du grand Opéra de Paris. Paris, 1833. 13 S. 4. geh. 4 Gr.

Interessante Rechtsverhältnisse zwischen Christen und Juden als Religionsparteien betrachtet, insonderheit staatskirchenrechtliche und kirchenrechtliche Erörterung der Fragen: I. über die Möglichkeit der Ehen zwischen Christen und Juden, sowie wegen einem dafür allgemein befriedigenden Kopulatiosritual, dann II. hinsichtlich eines Verbots der Beschneidung an unehelichen Knaben christlicher Väter und jüdischer Mütter ꝛc. ꝛc. Ein Versuch von Dr. J. S. Klüber. Dinkelsbühl, in der Fr. Walthr'schen Buchhandlung, 1834. 80 S. 8. geh. 9 Gr.

Proceßacten in der gegen den Professor David angelegten Rechtssache. Herausgegeben von C. N. David. Erste Lieferung. Kopenhagen, bei Reitzel, 1835. 126 S. 8. geh.

System der juristischen Lexikographie. Von H. E. Dirksen. Leipzig, Hinrichs'sche Buchhandlung, 1834. 85 S. 8. geh. Velinpapier 12 Gr.

Thesauri latinitatis fontium juris civilis Romanorum specimen. Edidit *H. E. Dirksen*. Lipsiae, sumtibus Hinrichsii, MDCCCXXIV. 68 S. gr. 8. geh. Velinp. 10 Gr.

Der preußische Bürger und Stadtverordnete. Ein Handbuch besonders für junge Männer, die in den Bürgerstand treten. Von S. J. Facilides. Glogau und Leipzig, bei Heymann. 96 S. 8. geh. 12 Gr.

Die preußische Executions-, Subhastations- und Kaufgelderliquidationsproceß- und Taxordnung; ein Handbuch für Richter, Justizcommissarien, Referendarien und höhere Justizbüraubeamte. Neisse und Leipzig, bei Hennings, 1834. 176 S. 8. geh. 1 Thlr. 8 Gr.

Preußisches Gesetzhandbuch für die Rechtsangelegenheiten des tägli-

chen Lebens, für Bankiers, Kaufleute und Fabrikherrn, Guts- und Hausbesitzer, Dorfgerichte und Gemeinden in der preußischen Monarchie. Zweite unveränderte Auflage. Neisse, im Selbstverlage des Verfs. 1833. 250 S. 8. 1 Thlr. 4 Gr.

Commentatio de dotis tam promissae quam ex lege praestandae usuris, ad l. 31. Cod. de jure dotium. Dresdae, MDCCCXXXIV. Typis Meinholdianis. 44 S. 8. geh. 6 Gr.

Vollständige Sammlung der Statute des Eidgenössischen Cantons Zürich. In zwanglosen Heften herausgegeben von Dr. Pestalutz. Ersten Bandes erstes Heft. Zürich, bei Schultheß, 1830. 140 S. 8. geh. 16 Gr. Zweites Heft, 1834. S. 141—395. Zweiten Bandes erstes Heft, 1834. 90 S. Preis der beiden letztgenannten Hefte. 21 Gr.

Archiv des Criminalrechts. Neue Folge. Herausgegeben von den Professoren J. S. H. Abegg in Breslau, J. M. S. Birnbaum in Freiburg, A. W. Heffter in Berlin, C. J. A. Mittermaier in Heidelberg, C. G. Wächter in Leipzig. Jahrgang. 1834. Viertes Stück. Halle, bei C. A. Schwetschke und Sohn, 1834. S. 473—616. Preis des Bandes zu 4 Stück 2 Thlr.

Jahrbücher der gesammten deutschen Literatur, im Vereine mit mehreren Gelehrten herausgegeben von Dr. Friedrich Christoph Karl Schunck. Neue Folge. Dritter Jahrgang 1834. II. Band. 2. Heft. Der ganzen Zeitschrift. XXV. Band. 2. Heft. Neustadt a. d. Orla, bei Johann Karl Gottfried Wagner, 1835. S. 109—218. Preis des Bandes zu 3 Heften 2 Thlr. 16 Gr.

Die Lehre von den Schenkungen, nach römischen Recht. Von Dr. Franz Wilhelm Ludwig von Meyerfeld, Privatdocenten der Rechte in Marburg. Erster Band. Begriff und Charakter der Schenkung; Arten der reinen Schenkung (Formen, welche der Schenkung mit andern Vermögenszuwendungen unter Lebenden gemein sind); qualificirte Schenkungen. Marburg, 1835. Druck und Verlag von N. G. Elwert. 432 S. gr. 8.

Die Idee der Freiheit im Individuum, im Staate und in der Kirche. Mit Hinsicht auf die geschichtliche Entwickelung der Freiheit in den genannten Beziehungen wissenschaftlich dargestellt von Dr. K. G. W. Matthias, Privatdocenten an der Universität zu Marburg. Marburg, Druck und Verlag von N. G. Elwert, 1834. 384 S. gr. 8.

Ueber die Latini Juniani. Eine rechtsgeschichtliche Abhand-

lung von Dr. *Carl Adolph von Vangerow*, Privatdocenten der Rechte zu Marburg. Marburg, 1833. Druck und Verlag von N. G. Elwert. 210 S. gr. 8.

Fragmenta versionis graecae legum Rotharis Longobardorum regis. Ex codice Paris. Gr. 1384. Primus edidit *Carolus Eduardus Zachariae*, J. U. D. Heidelbergae, sumtu et typis Aug. Osswald, academiae bibliopolae et typographi. 1835. 80 S. 8.

Ueber Repartition der Communallasten im Fürstenthum Osnabrück. Von Dr. Friedrich Prüsmann. Osnabrück, bei Friedrich Rackhorst, 1834. 24 S. 8. geh.

Ueber die Gründe der Verpflichtung zur Edition von Urkunden. Inauguraldissertation von Dr. M. Mittermaier. Suam quisque partem juris possideat et persequatur. Cic. p. Rosc. Com. 11. Heidelberg, 1835. Bei J. C. B. Mohr. 94 S. 8. geh.

Die Entwendung nach den Quellen des gemeinen Rechts. Von Dr. Karl Friedrich Dollmann. (Eine von der jurist. Facultät zu München gekrönte Preisschrift). Kempten, Druck und Verlag von Tob. Dannheimer, 1834. 126 S. 8. geh.

Alphabetisches Realrepertorium der großherzoglich badischen Gesetzgebung und Verfassung von 1811 und soweit sie das Landrecht berühren, von dessen Einführung an bis zur neuesten Zeit. Von Friedrich Sinck, großherzoglich badischem Regierungsrevisor. Erste Abtheilung A—K. 306 S. Zweite Abtheilung von L. bis zu Ende. S. 307—608. Zweite Auflage, berichtigt und vermehrt durch sämmtliche seit 1823 erschienene Gesetze und Verordnungen. Heidelberg, 1834. Druck und Verlag von August Oßwald's Universitätsbuchhandlung.

Annalen des Advocatenvereins zu Hannover. Viertes Heft. Hannover, 1834. Im Verlage der Hahn'schen Hofbuchhandlung. 169 S. gr. 8. geh. 12 Gr.

Zeitschrift für Civil- und Criminalrecht in gleichmäßiger Rücksicht auf Geschichte und Anwendung des Rechts, auf Wissenschaft und Gesetzgebung von Dr. C. S. Roßhirt, großherzogl. bad. geh. Hofrathe und Professor in Heidelberg, Ritter des zähringer Löwenordens und Dr. L. A. Warnkönig, Professor in Gent. Zweiter Band. Erstes Heft. Heidelberg. Druck und Verlag von Karl Groos, 1834. 144 S. 8. geh. 16 Gr.

De vera unionis prolium notione disseruit *Georg. Fridericus Felix Eberty* Berolinensis. Bonnae, typis Francisci Baadeni MDXXXIV. 8. S. 8. geh.

Beiträge zur Kenntniß der Quellen des canonischen Rechts, von Aemilius Ludwig Richter, Docenten der Rechte zu Leipzig. Erster Beitrag. I. Ueber Algerus von Lüttich und sein Verhältniß zu Gratian. II. Zur Berichtigung der Inscriptionen im Decret. III. Ueber die collectio Anselmo dedicata. Leipzig, 1834. C. G. Kayserische Buchhandlung. (Franz Beyer.) 77 S. 8. geh.

VII.

Nachrichten von Universitäten, gelehrten Gesellschaften, Preisaufgaben, u. dergl.

Halle. Nach dem Verzeichniß der auf der königl. vereinten Friedrichsuniversität Halle-Wittenberg im Winterhalbjahre vom 20. October 1834 bis 11. April 1835 zu haltenden Vorlesungen der öffentlichen akademischen Anstalten, (Halle, gedruckt in der Gebauer'schen Buchdruckerey, 1834. 8 S. 4.) sind in dem verflossenen Wintersemester folgende juristische Vorlesungen gehalten worden. Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft trug Herr Hofrath Henke nach Falck's Lehrbuch vor. Philosophie des Rechts Dr. von Madai. Exegetische Vorlesungen über Justinians Institutionen hielt Ebenderselbe. Institutionen und Geschichte des römischen Rechts trug Hr. Prof. Pernice nach der zweiten Ausgabe seines Grundrisses und Dr. Pfotenhauer vor. Die Pandecten trug Hr. Hofgerichtsrath Pfotenhauer und Hr. Prof. Witte vor; des Erbrecht, Hr. Dr Pfotenhauer. Ueber das Pfandrecht las Hr. Prof. Witte. Deutsches Privatrecht lehrte Hr. Prof. Wilda. Letzterer trug auch deutsches Familienrecht vor. Preußisches Civilrecht lehrte Hr. Prof. Laspeyres, auch las derselbe über das preußische Erbrecht. Das Lehnrecht trug Hr. Prof. Dieck nach der zweiten Ausgabe seines Grundrisses vor. Europäisches Völkerrecht lehrte Hr. Prof. Pernice; auch las derselbe über das Privatfürstenrecht. Deutsches Staatsrecht trug Hr. Prof. Wilda vor; preußisches Staatsrecht Hr. Prof. Pernice. Gemeines und preußisches Criminalrecht trug Hr. Prof. Henke und Hr. Dr. Pfotenhauer vor. Kirchenrecht lehrte Hr. Prof. Dieck und Hr. Dr. von Madai. Handels- und Wechselrecht trug Hr. Prof. Dieck vor. Gemeinen und preußischen Civilproceß lehrt Hr. Hofgerichtsrath Pfotenhauer und Hr. Prof. Laspeyres; Criminalproceß Hr. Hofrath

Henke nach seinem Lehrbuche. Gerichtliche Arzneikunde trug Hr. Prof. Hohl vor; auch las derselbe über medicinisch-gerichtliche Erforschung der Schwangerschaft. Uebungen in der juristischen Praxis leitete Hr. Hofgerichtsrath Pfotenhauer. Ein Examinatorium über das römische Recht hielt Hr. Prof. Witte; über das Criminalrecht Hr. Hofrath Henke.

Heidelberg. Die dasige Juristenfacultät hatte im Jahre 1834 folgende Preisfrage gestellt: Quaenam sunt principia juris Romani, cum in condenda ultima voluntate vi vel metu testator aut dolo circumductus est? Zwei Beantwortungen waren der Facultät zugekommen, die eine mit dem Motto: „Vos exemplaria graeca nocturna versate manu versate diurna," die andere mit dem Motto: „Ut desint vires tamen est laudanda voluntas." Bei Eröffnung des Zettels der letztgenannten, welche den Preis erhielt, ergab sich der Name des Verfassers Elias Marcus Eller aus Mannheim. Für das laufende Jahr ist die Preisaufgabe folgende: „Exponatur de concursu delictorum tum secundum praecepta juris generalis tum secundum jus commune criminale."

Im Jahre 1834 habilitirten sich in der juristischen Facultät als Privatdocenten die Doctt. juris Philipp Bertram und Robert Sachse; die Dissertation des Ersten handelt: de rebus singulari titulo relictis in quartam Falcidiam imputandis, die des Letztern liefert: Juris publici veterum Germanorum specimen. Inest observatio de territoriis civitatum eorumque partibus, ex regimine quod vocatur Gauverfassung. 32 S. 8.

Leipzig. Am 29. Januar dieses Jahres disputirte pro loco der hiesige Professor des Criminalrechts Dr. Carl Georg Wächter, wozu Derselbe eingeladen hatte durch seine Dissertation de lege Saxonica de VIII. m. Februarii a. 1834, lata commentarii pars I. Lipsiae, in libraria Weidmannia, 1835. 67 S. 8.

Am 5. Februar disputirte pro loco Dr. Carl Friedrich Freiesleben, wozu Derselbe eingeladen hatte durch seine Dissertation: de exceptionibus, quae mercibus emtis opponuntur. Lipsiae typis Staritzii. 30 S. 8.

Am 2. April vertheidigte Paul Hermann seine Dissertation: ad legem de agris dispersis dominorum permutatione jungendis, quae in Saxonia regia d. XIV. m. Jun. a. MDCCCXXXIV. promulgata est, illustrandam. Lipsiae, typis Staritzii. 50 S. 4. Eingeladen hatte hierzu der Procancellarius Domherr Dr. Karl Klien durch sein

Progamm: de ratione jurisprudentiae formulariae generali, atque variarum in jure dicundo receptarum usu et abusu hodierno. Pars VI. eaque ultima. 32 S. 4.

Am 9. April habilitirte sich als Docent der Rechte Dr. Emil Ludwig Richter durch Vertheidigung der Schrift: de emendatoribus Gratiani dissertatio historico-critica. Pars I. Lipsiae, in libraria Ch. G. Kayseri. 51 S. 8. geh.

Paris. Die dasige Academie der Wissenschaften hatte für das laufende Jahr als Preisaufgabe die Frage gestellt über den Nutzen der persönlichen Verhaftung (contrainte par corps) im Civil- und Handelsrechte und ihr Verhältniß zu der öffentlichen Moral, zu den Interessen des Handels, der Staatsgesellschaft und der Familien. Den Preis erhielt im März dieses Jahres Herr J. B. Bayle-Mouillard, Advocat und juge suppléant am Gerichtshofe zu Clermont-Ferrand.

Wien. Nach dem Verzeichnisse der Vorlesungen, welche sowohl ordentlich als außerordentlich an der Universität zu Wien im Schuljahre $18\frac{3}{5}\frac{4}{5}$ gehalten werden (im Verlage bei der k. k. Universitätscasse im neuen Universitätsgebäude. Das Exemplar 30 Kr. W. W. Wien, gedruckt bei Anton Pichler, 1834. 20 S. 4. geh.) sind die juridischen und politischen im genannten Schuljahre folgende: Im ersten Jahrgange. Im ersten Semester encyclopädische Uebersicht des juridisch-politischen Studiums. Hierauf das natürliche Privatrecht, nach von Zeillers natürlichem Privatrechte (Wien bei Beck) täglich durch 2 Stunden von 9—10 Uhr, und von 4—5 Uhr, vom Hrn. Regierungsrathe und Prof. Dr. Franz Ritter von Egger. Die europäische Staatenkunde, nach Zizius theoretischer Einleitung und de Luca's Grundriß, täglich durch eine Stunde, von 8—9 Uhr, vom Hrn. Professor Dr. Springer.

Im zweiten Semester. Das natürliche öffentliche Recht nach des Freih. v. Martini Positiones de jure Civitatis, dann das Criminalrecht nach dem Gesetzbuche über Verbrechen, wie oben das natürliche Privatrecht. Die österreichische Staatenkunde, nach Visinger's Generalstatistik des österr. Kaiserthums, wie oben die europäische.

Im zweiten Jahrgange. Im ersten Semester. Das römische Civilrecht, nach Heimberger's reinem römischem Privatrechte, vier Theile. Wien, 1835. Im Verlage der k. k. Schulbücherverschleuß-Administration. Täglich durch 2 Stunden von 9 - 10 Uhr und von 3—4 Uhr, vom Hrn. Prof. Anton Edlen von Gapp.

Im zweiten Semester. Das Kirchenrecht, wie oben das römische Civilrecht.

Im dritten Jahrgange. Im ersten Semester. Das österreichische bürgerliche Recht, nach dem Gesetzbuche, täglich durch 2 Stunden von 10–11 Uhr, und von 3—4 Uhr, von Hrn. k. k. ö. Regierungsrath und Professor Dr. Joseph Winiwarter. Das Lehnrecht, nach Freih. v. Heinke, täglich durch eine Stunde von 11—12 Uhr, vom Hrn. Dr. Haimerl, Prof. suppl.

Im zweiten Semester. Das österreichische bürgerliche Recht, wie oben. Das Handels- und Wechselrecht nach Sonnleithner, dem Wechselpatente, und den besonderen dahin einschlagenden Verordnungen, wie oben das Lehnrecht.

Im vierten Jahrgange. Im ersten Semester. Die politischen Wissenschaften, nach von Sonnenfels Grundsätzen der Polizei-, Handlungs- und Finanzwissenschaft, täglich durch 2 Stunden, von 8—9 und von 3—4 Uhr, vom Hrn. Prof. Dr. Joseph Kudler.

Der Geschäftsstyl, nach von Sonnenfels Grundlinien, hierauf das gerichtliche Verfahren in Streitsachen nach der Jurisdictionsnorm der allgemeinen bürgerlichen Gerichts- und Concursordnung und andern besondern Verordnungen, täglich durch eine Stunde, von 9—10 Uhr, ovn Dr. Haimerl, Prof. suppl.

Im zweiten Semester. Die politische Gesetzkunde nach Kopetz's österreichischer politischer Gesetzkunde und den bestehenden politischen Gesetzen, dann über schwere Polizeiübertretungen nach dem Gesetzbuche über dieselben, wie oben die politischen Wissenschaften. Das gerichtliche Verfahren außer Streitsachen, nach Suger, wie oben das gerichtliche Verfahren in Streitsachen. Mit den Vorlesungen über das gerichtliche Verfahren werden practische Ausarbeitungen über Justiz-, sowohl als politische Angelegenheiten verbunden.

VIII.

Beförderungen und Auszeichnungen.

Die Academie der moralischen und politischen Wissenschaften des königlichen Instituts zu Paris hat in ihrer Sitzung vom 31. Januar Herrn Staatsrath Klüber in Frankfurt zu ihrem Mitgliede in der Abtheilung der Gesetzgebung und Jurisprudenz ernannt.

Prof. Dr. Maurenbrecher in Bonn hat von dem Könige von

Preußen, Maj., für sein neuestes Werk: „Lehrbuch des heutigen deutschen Rechtes" die goldene Medaille für Kunst und Wissenschaft erhalten.

Herrn Prof. Dr. Schmidtlein zu München ist die ordentliche Professur des Criminalrechts und Criminalprocesses an der Universität zu Erlangen, Hrn. Prof. Dr. Stahl zu Würzburg die des Staats- und Kirchenrechts, sowie der Rechtsphilosophie an derselben Universität übertragen worden.

Herr Hof- und Justizrath J. P. von Falkenstein zu Dresden, früher Docent der Rechte zu Leipzig, ist zum geheimen Regierungsrathe im Ministerio des Innern ernannt worden.

Herrn Prof. Dr. Heffter zu Berlin, jetzt bei dem Justizministerium für die Gesetzrevision beschäftigt, ist der Charakter eines geheimen Justizraths beigelegt worden.

Den Docenten der Rechte an der Universität zu Leipzig Advocat Aem. Ludw. Richter hat die juristische Facultät der Universität zu Göttingen „ob egregia in corpus juris canonici merita honoris et observantiae causa" zum Doctor der Rechte ernannt.

Der königl. sächsische Hof- und Justizrath Dr. Einert ist unter Enthebung von seiner zeitherigen Function mit der Abfassung des Entwurfs zu einem Civilgesetzbuche, der Appellationsrath Dr. Kreissig mit Entwerfung einer neuen Civilgerichtsordnung beauftragt und auch beide zu geheimen Justizräthen ernannt worden.

Der auch als juristischer Schriftsteller vortheilhaft bekannte Oberlandesgerichtsrath Göschel ist zum geheimen Justiz- und vortragenden Rathe im Justiz-Ministerium ernannt worden.

Der bisherige außerordentliche Professor des französischen Rechts Herr Dr. Müller ist zum ordentlichen Professor der Rechte an der Universität zu Gießen ernannt worden.

Der Professor der Rechte zu München Dr. W. G. Puchta hat den an ihn ergangenen Ruf zum öffentlichen Lehrer der Jurisprudenz in Marburg angenommen.

Der bisherige Professor der Rechte an der Universität zu Freiburg Dr. Birnbaum ist zum ordentlichen Professor des Rechts an der Universität zu Utrecht ernannt worden.

Der Professor des Lehn-, Handels- und Wechselrechts an der Universität zu Prag Dr. Fischer ist als Professor eben dieser Lehrfächer an die Universität Wien versetzt worden.

Dem ordentlichen Professor des Criminalrechts an der Universität

Leipzig Dr. Wächter ist von König von Würtembergs Majestät das Ritterkreuz ertheilt worden.

Portraits.

In der Wilmans'schen Kunst- und Sortimentsbuchhandlung zu Frankfurt am Main sind die Bildnisse der Bonner Professoren: Makkeldey, Pugta und Walter erschienen.

Das Portrait von Karl Friedrich von Strombeck ist in der Baumgärtner'schen Buchhandlung in Leipzig zu erhalten.

IX.

Todesfälle und Nekrologe.

Am 6. Januar starb zu Parma Professor Mazza, ein rühmlichst bekannter Rechtsgelehrter.

Am 11. Januar starb zu Straubing Dr. Joh. Bapt. Andr. Nibler, königl. baierischer Appellationsgerichtsadvokat, auch als juristischer Schriftsteller bekannt.

Am 18. Januar starb zu Lemberg Dr. Michael Stöger, Professor der Rechte an der dortigen Hochschule, im 38sten Lebensjahre.

Am 6. März starb zu Breslau Dr. Ludw. Gfr. Madihn, emeritirter Professor der Rechte und Senior der Universität, Ritter ꝛc. 86 Jahre alt.

Am 20. März starb zu Prag Dr. Michael Schuster, kaiserl. kön. Rath und ordentlicher Professor der Rechte, 67 Jahre alt.

Am 30. März starb zu Leipzig Dr. Joh. Alb. Kriegel, außerordentlicher Professor der Rechte, 30 Jahre alt. vergl. die Leipz. polit. Zeit. April.

Am 23. Mai starb zu Straßburg der als Schriftsteller bekannte Rechtsgelehrte Heinrich Lagarmite, in einem Alter von 27 Jahren. Eine kurze Biographie findet sich in der Augsb. Allgem. Zeit. 1834. Außerordentl. Beilage. Nr. 216.

Am 5. Juni starb zu Wittenberg Dr. Joh. Gfr. Mößler, königl. preuß. Justizcommissär daselbst, als juristischer Schriftsteller bekannt, in seinem 64sten Jahre.

Am 14. Juni starb zu Dresden Dr. C. Aug. Tittmann, königl. sächsischer Hof- und Justizrath und geheimer Referendar, Ritter des

Civilverdienstordens, durch sein System der Rechtswissenschaft und viele andere Schriften rühmlichst bekannt, in einem Alter von 58 Jahren.

Am 7. August starb zu Würzburg Dr. Geyer, königl. baierischer Regierungsrath und Professor der Staatswissenschaften an dasiger Universität.

Am 20. October starb zu Bonn Dr. Ferd. Mackeldey, erster Professor der Rechte, königl. preuß. geh. Justizrath, Ritter des rothen Adlerordens 3r Klasse und des Kurhessischen Löwenordens, 49 Jahre alt. Ueber sein Leben siehe die preuß. Staatsz. 1834. Nr. 297; ferner das Brockhaus'sche Conversationslexikon der neuesten Zeit und Literatur. 1833. 16s u. 17s Heft. S. 5 und 6; auch die Allgemeine Litz. 1835. Intelligenzbl. Nr. 1.

Am 27. October starb zu Leipzig Dr. J. A. Bergk, Privatgelehrter, auch als juristischer Schriftsteller bekannt, 61 Jahre alt.

An demselben Tage starb zu Leipzig Dr. juris J. Fr. Kremsier, als juristischer Schriftsteller bekannt.

Am 2. November starb zu Dresden Dr. C. Aug. Albrecht, Rechtsconsulent daselbst, auch als juristischer Schriftsteller bekannt.

Am 6. December starb zu Amsterdam der als Schriftsteller rühmlichst bekannte Rechtsgelehrte, Dr. J. D. Meyer, Advocat am dasigen Gerichtshofe erster Instanz. Ueber sein Leben siehe die Pariser Revue étrangère de législation et d'économie politique. 1835. cahier 4. 1835. S. 248. 249.

Am 21. December starb zu Leipzig Dr. Ernst Eduard Tanneberg, Begründer und Herausgeber der Leipziger „Themis," im 27sten Lebensjahre.

Am 22. December starb zu Korb im Würtembergischen Dr. Friedrich Saalfeld, königl. hannöver. Hofrath, als publicistischer Schriftsteller vortheilhaft bekannt, im 50sten Lebensjahre.

Georg Jacob Friedrich Meister,

ehemaliger königl. großbrit. hannöv. geh. Justizrath, Ritter des Guelfenordens, Ordinarius der Juristenfacultät, Doctor und Professor der Rechte auf der Universität Göttingen

war der älteste Sohn des als akademischer Lehrer und als Schriftsteller rühmlich bekannten Hofraths und Professors Christian Friedrich Georg Meister und dessen Ehegattin, einer Tochter des 1755 als Ordinarius der göttingischen Juristenfacultät verstorbenen Hofraths und

Professors Johann Friedrich Wahl, und wurde geboren zu Göttingen den 11ten October 1755. Schon in seinem 11ten Jahre erhielt er aus der Hand seines Vaters, des damaligen Prorectors, das akademische Bürgerrecht. Noch vor Vollendung seines 20sten Lebensjahres beglückwünschte er seinen Vater mit einer Abhandlung über einen durch gelehrte Streitigkeiten verdunkelten Gegenstand des Civilrechts, die dem gereiften Manne Ehre gemacht haben würde (de conditione: si sine liberis successerit). Er entschloß sich frühzeitig, sich ganz dem akademischen Leben zu widmen. Nach einer rühmlich überstandenen Prüfung erwarb er sich 1778 durch Vertheidigung seiner Streitschrift (de evangelica religionis qualitate voti curiati collegii comitum Franconicorum in Comitiis Imperii universalibus) die juristische Doctorwürde und noch in demselben Jahre wurde er zum außerordentlichen Beisitzer im Spruchcollegium der dortigen Hochschule ernannt. Seine Studien und Vorlesungen waren vorzüglich dem Civil- und Staatsrechte gewidmet, welches letztere er im Jahre 1782 bei der zunehmenden Krankheit und dem darauf erfolgten Tode seines Vaters mit dem Criminalrecht vertauschte, welcher noch wenige Wochen vor seinem am 29sten Mai 1782 erfolgten Tode das Vergnügen erlebte, durch ein königliches Decret vom 3ten desselben Monats seinen mit seltenem Eifer emporstrebenden Sohn und Schüler zum außerordentlichen Lehrer der Rechte auf der Georgia Augusta ernannt zu sehen. Schon zwei Jahre später erfolgte seine Ernennung zum ordentlichen Professor der Rechte, 1792 wurde ihm der Charakter eines Hofraths und 1816 der eines geheimen Justizraths beigelegt. Im Jahre 1807 wurde er zum Ordinarius der Juristenfacultät erhoben, und noch wenige Jahre vor seinem Tode mit dem Ritterkreuze des Guelfenordens geziert.

Um Meisters Verdienste ganz zu würdigen, müssen wir ihn zuerst als Schriftsteller, dann als Lehrer der Jugend, ferner als Geschäftsmann und zuletzt als Mensch in seinen Privatverhältnissen betrachten, wozu wir durch die Schrift: Georg Jacob Friedrich Meister in seinem Leben und Wirken dargestellt von Dr. Georg Wilhelm Böhmer. Nebst einem Portrait Meisters (Göttingen, bei Huth. 1834. 56 S. 8. geh.) in Stand gesetzt sind, aus welcher wir die obigen Bemerkungen sowohl wie die nachstehenden entlehnen.

Zum Hauptgegenstand seiner schriftstellerischen Arbeiten wählte Meister das Criminalrecht. Was ihm hierin nach und nach den allgemeinen Beifall erwarb, war sein Lehrbuch des Criminalrechts, welches seit 1789 in 7 nach einander folgenden Ausgaben (die letzte von

1828) erschien, von denen jede es der vorhergehenden an Ordnung, Vollständigkeit und Beförderung liberaler Ansicht zuvor that. Dieses Lehrbuch trug wesentlich dazu bei, richtigere Ansichten nach und nach auf allen Puncten von Deutschland und selbst in mehrern nichtdeutschen Ländern geltend zu machen. Es bildete gleichsam die Brücke, welche aus den Finsternissen eines, nicht probehaltigen Herkommens zu jenem Lichttempel führt, dessen Aufbau seit dem Beginn dieses Jahrhunderts so viele Köpfe, Herzen und Hände beschäftigte. Schon in der Vorrede zur ersten Ausgabe erklärte er in den bestimmtesten Ausdrücken seinen Abscheu gegen das rohe Verfahren früherer Zeiten und seine entschiedene Vorliebe für humanere und mildere Ansichten. In der Vorrede zur vierten Ausgabe versichert er, mit der größten Sorgfalt gestrebt zu haben, überall den Mittelweg zwischen aufbrausender Neuerungssucht und starrem Festhalten an hergebrachten Meinungen einzuschlagen, nicht blos den Buchstaben, sondern auch den Geist eines zu weit hinter dem gegenwärtigen Zeitalter zurückstehenden Gesetzes zu befolgen und mit den Fortschritten der Humanität und Civilisation in Einklang zu bringen.

Seine in den Jahren 1791 und 95 in 2 Bänden erschienenen practischen Bemerkungen athmen den nämlichen Geist, das nämliche Vorschreiten zum Bessern, und enthalten gelegentlich fruchtbare, bei weitem noch nicht hinlänglich beachtete Winke über den Zustand der Gesetzgebung und die Nothwendigkeit ihrer Reform. Schon hier spricht er mit sichtbarer Abneigung gegen die Folter aus, welche er, durch die Fortschritte des Zeitalters ermuthigt, in den beiden letzten Ausgaben seines Lehrbuchs blos historisch als das Ueberbleibsel eines veralteten Gesetzes mit der unumwundenen Erklärung beschrieb, daß der Genius des Jahrhunderts sie als ein unmenschliches und trügliches Mittel verworfen.

Auch als Lehrer der Jugend erwarb sich Meister große Verdienste um sein Vaterland. Seine gewöhnlichen Vorlesungen betrafen das Criminalrecht, das er nach seinem Lehrbuche vortrug, die Theorie des bürgerlichen Rechts und das bürgerliche Rechtsverfahren. Bei diesem legte er Martin's Lehrbuch, bei jenem einen eignen auf zwei Quartblättern gedruckten systematischen Abriß zum Grunde, welcher mit Uebergehung alles unnützen, überflüssigen und dem heutigen Zustande der Civilisation nicht entsprechenden, das sogenannte Pandectenrecht in einer natürlichen Ordnung mit Hinweisung auf classische Beweisstellen enthielt. Nie bestieg er den Lehrstuhl, ohne sich unmittelbar vorher wenigstens eine Stunde lang vorbereitet zu haben; sein ganzes wissenschaftliches Leben war gewissermaaßen eine fortgesetzte Vorbereitung.

Seine auf mehrern tausend einzelnen, eng (und leider jedem Andern größtentheils unleserlich) geschriebenen Blättern enthaltene Bemerkungen zu den Pandekten und die vielbeschriebenen Handexemplare seiner Lehrbücher lagen beständig auf seinem Arbeitstische. Jede neue Ausbeute seines Nachdenkens, seiner Erfahrung und seiner Studien wurde in dieselben eingetragen oder auf beigelegten Blättern bemerkt. Vollständigkeit, Gründlichkeit und Deutlichkeit mit beständiger Hinsicht auf praktische Anwendbarkeit war das Ziel, in dessen Erstrebung er von einem Halbjahre zum andern es sich selbst zuvorzuthun suchte. Sein Vortrag war fließend, frei und nur da, wo es nöthig seyn konnte, durch einen Hinblick auf die vor ihm liegenden Blätter oder Lehrbücher unterstützt. Seine Dictate waren gedrängt; hier durfte, wie er sich auszudrücken pflegte, „kein Wort auf die Erde fallen." Sein treues Streben blieb nicht ohne Erfolg. Freunde und Neider stimmten überein, ihm unter den ersten akademischen Rechtslehrern seiner Zeit einen Platz anzuweisen. Aus allen Gauen von Deutschland strömten Jünglinge herbei, seine Vorträge zu benutzen, und er genoß das höchst seltene Glück, während des ganzen Laufs seiner 50jährigen Lehrerbahn bis zu seinem Tode seinen Beifall von Jahr zu Jahr sich vergrößern zu sehen. Mehrere, späterhin berühmt gewordene Rechtsgelehrte, wie Tittmann, Schrader, Mühlenbruch, Spangenberg u. A. gingen aus seiner Schule hervor.

In seinem Geschäftsleben zeichnete sich Meister durch unparteiische Gerechtigkeitsliebe, menschenfreundliches Wohlwollen, unverbrüchliche Amtsverschwiegenheit, warme Anhänglichkeit an König und Vaterland aus. Als erster Magistrat der Hochschule wie als Mitglied des akademischen Senats und mehrerer mit Verwaltungs-Angelegenheiten beauftragten Deputationen erwarb er sich auch bei den größten Verwickelungen bestehender Verhältnisse das Vertrauen seiner Regierung, die Achtung seiner Collegen und die Liebe der akademischen Jugend. In seinem Wirkungskreise als Beisitzer und nachheriger Vorstand des Spruchcollegiums bewegte er sich 52 Jahre hindurch mit der angestrengtesten Thätigkeit. Seine Laufbahn als Ordinarius dieses Collegiums dauerte ein volles Vierteljahrhundert. Sie war die längste, schwierigste und eben darum vielleicht verdienstvollste seit Gründung der Universität. Noch wenige Jahre vor seinem Tode erhielt er den ehrenvollen Auftrag, im Vereine mit einem der würdigsten Geschäftsmänner dieses Landes ein umfassendes Gutachten über den Entwurf zu einem Criminalgesetzbuche entgegen zu kommen. Seine Arbeit, deren Druck

einen mäßigen Octavband ausfüllen dürfte, verbreitete sich über den ganzen Umfang dieses seit 10 Jahren mit der umsichtigsten Sorgfalt veranstalteten Entwurfs, und enthielt über den Gegenstand desselben gewissermaaßen das letzte Resultat seiner mehr als 50jährigen Erfahrung, seines angestrengtesten Nachdenkens, seiner vertrauten Bekanntschaft mit den Ansichten und Gesetzgebungen älterer und neuerer Zeit. Einstimmig mit den Verfassern des Entwurfs machte er nur in wenigen die Menschheit empörenden Fällen von der Androhung der Todesstrafe Gebrauch; sie ganz aus den Gesetzen verbannen zu wollen, hielt er für Grausamkeit gegen die schuldlosen Bürger des Staats, denen dadurch die letzte Stütze ihres Wohlseyns und ihrer persönlichen Sicherheit entzogen werde. Durch den Druck der Arbeit würde sich die hohe Staatsregierung neue Verdienste um die Wissenschaft und um die Gesetzgebung dieses Landes erwerben. So lebte Meister als unermüdeter Forscher und Beförderer der Wissenschaft, als ausgezeichneter Lehrer der Jugend, als ausübender Rechtsgelehrter auf einer eben so schwierigen als wohlthätigen und ehrenvollen Geschäftsbahn. Seine großen Verdienste wurden höheren Orts bei verschiedenen Gelegenheiten und zuletzt am 8ten Juni des letzten seiner Lebensjahre durch die Feier seines halbhundertjährigen Professorjubiläums anerkannt.

Inhalt.

I. Auszüge, Abhandlungen und Aufsätze. Der Advocat, seine politische Bedeutung und künftige Stellung, insbesondere in Deutschland. Aus dem Artikel: Advocat im Staatslexikon, Heft 2. und den beiden Schriften: Ueber Verbesserung der Stellung und Sicherung der Subsistenz der Advocaten, und Bernier, discours sur la profession d'avocat. — II. Inhaltsberichte über die neuesten juristischen Schriften: Wessely, Handbuch der allgemeinen oder josephinischen Gerichts- und Concursordnung. — Derselbe, Handbuch der westgalizischen Gerichtsordnung. — Dolliner, ausführliche Erläuterung des zweiten Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches. 3r und 4r Band. — Klüber, J. S., interessante Rechtsverhältnisse zwischen Christen und Juden als Religionsparteien betrachtet. — Zachariä, H. A., über die rückwirkende Kraft neuer Strafgesetze. — Simon, A. H., Rechtssprüche der preußischen Gerichtshöfe. — III. Juristische Journalistik. Uebersicht der juristischen Journalistik Deutschlands nach ihrem Bestande im Jahe 1834. — IV. Inhaltsberichte über die neuesten Programme Dissertationen und andere Gelegenheitsschriften: Gottschalk, commentatio de dotis tam promissae quam ex lege praestandae usuris. — V. Nachweis von Beurtheilungen juristischer Schriften in der Allgem. Literaturzeit. — VI. Bibliographischer Anzeiger der neuesten rechts- und staatswissenschaftlichen Schriften. — VII. Nachrichten von Halle, Heidelberg, Leipzig, Paris und Wien. — VIII. Beförderungen und Ehrenbezeugungen. Portraits. — IX. Todesfälle und Nekrologe. Ausführlicher Nekrolog von Georg Jacob Friedrich Meister.

Summarium juridicum

oder

Allgemeine Zeitschrift

für

Rechtswissenschaft und Gesetzgebung.

Dritter Band. Fünfte Lieferung.

Der dritte Band dieser Zeitschrift wird aus 48 Bogen oder 12 Lieferungen bestehen. Der Subscriptionspreis, welcher bis zum Erscheinen der sechsten Lieferung offen steht, beträgt 2 Thlr. 16 Gr., der spätere Ladenpreis 4 Thlr. Jedem Bande werden Register beigegeben. Alle Buchhandlungen, Zeitungsexpeditionen und Postämter nehmen Bestellungen an.

II.

Inhaltsberichte über die neuesten juristischen Schriften.

*

Oesterreichisches Privatrecht.

Unter dem österr. Privatrechte oder dem österr. bürgerlichen Rechte im Allgemeinen und im objectiven Sinne aufgefaßt, versteht das dortlands geltende Civilgesetzbuch (§. 1.) den Inbegriff jener Gesetze, wodurch die Privatrechte und die Pflichten der Einwohner des österr. Staates unter sich bestimmt werden. Die das Privatrecht in Oesterreich constituirenden Gesetze sind aber wieder besonders zweierlei Art; sie beziehen sich entweder auf alle Personen und Sachen, und normiren die gewöhnlichen und allgemeinen Rechtsverhältnisse, oder sie beziehen sich nur auf einzelne Personen und Sachen, und enthalten die Normen für besondere Rechtsverhältnisse. Der Inbegriff der ersten macht das allgemeine Privatrecht oder das bürgerliche Recht in seiner vorzüglichen Bedeutung, und dieses ist der Gegenstand des österr. allg. bürg. G. B.; der Inbegriff der Gesetze der zweiten Art bilden die besondern Zweige des österr. Privatrechtes, als Wechselrecht, Handelsrecht, Seerecht, Lehnrecht, Bergrecht.

Die neuesten Schriften über das österr. Privatrecht nun sind folgende:

(142.) Das österreichische bürgerliche Recht, systematisch dargestellt und erläutert von Dr. Joseph Winiwarter, wirklichem k. k. Regierungsrathe und Professor der Rechte an der Universität zu Wien. Wien, bei Mösle 1831—1834. Bisher drei Theile XXII. und bei 1312 S. in gr. 8. Preis 10 Fl. C. M.

Der Verf. dieses Werkes, seit dem Erscheinen des österr. bürg. G. B. öffentlicher Lehrer desselben (zuerst in Lemberg, dann in Wien), will mit Benutzung der schon vorhandenen mannichfaltigen Vorarbeiten theils in Commentaren, theils in Monographien und einzelnen Abhandlungen, ein Lehr- und Handbuch liefern, welches, ohne in ein zu großes Detail einzugehen, oder durch Anhäufung von möglichen Verwickelungen und Schwierigkeiten in der Auslegung und Anwendung des Gesetzbuches abzuschrecken, doch den Sinn desselben nach allen erheblichen Gesichtspuncten entwickelt und in Kürze die Resultate darstellt, welche nur bei einem längeren Studium alles dessen, was sich auf das Gesetzbuch bezieht, gefunden werden; — das vorliegende Werk soll also besonders und vorzüglich für die Schule bestimmt sein. Dabei darf man nun nicht übersehen, daß nach der österr. Studieneinrichtung (Lehrplan vom J. 1810) der Professor des bürg. Gesetzbuches seine Vorlesungen mit einer kurzen Geschichte des österr. Privatrechtes einleiten, dann aber dem Gesetzbuche selbst folgen, seine Schüler zuerst zum Beweise ihrer Behauptungen aus dem Gesetzbuche selbst, und hernach zur philosophischen Begründung anleiten, dabei aber alle Wiederholungen aus dem bereits früher vorgetragenen *) römischen Rechte und alle Erörterungen des in andere Zweige des österreichischen juridisch politischen Studiums Gehörigen vermeiden soll. In diesem Geiste nun ist auch das vorliegende Werk gearbeitet. Der Verf. schickt in der Einleitung die nöthigsten Vorbegriffe und die Geschichte, Quellen und Literatur des österr. bürg. G. B. voraus, und hält sich dann in der weitern Darstellung des österr. bürg. Rechtes an das dem Gesetzbuche selbst zum Grunde gelegte System, erläutert die einzelnen kurz gefaßten Bestimmungen desselben ohne die §§. vor der Erläuterung

*) Das römische Civilrecht wird an den österr. Universitäten im zweiten, das österr. bürg. Gesetzbuch aber im dritten Jahrgange des juridisch-politischen Studiums vorgetragen, und kann sonach das erstere, das röm. R., als ein Vorbereitungsstudium zu dem geltenden Civilrechte angesehen werden.

besonders abdrucken zu lassen, in einer dem angedeuteten Zwecke angemessenen Ausdehnung, jedoch mit steter Berücksichtigung und kritischer Würdigung des bisher Vorgearbeiteten und mit Bedachtnahme auf die das Privatrecht berührenden und neben dem G. B. bestehenden anderen, besonders politischen Gesetze, so, daß der Leser, ohne durch eine unübersehbare Casuistik oder doch weit ausholende Rechtstheorien sich durchwinden zu müssen, einen klaren Ueberblick über das Ganze erhält, und recht eigentlich auf den dermaligen Standpunkt der Wissenschaft in diesem Rechtszweige versetzt wird. Eine solche Leistung verdient nun allerdings Anerkennung, und es dürfte dieselbe dadurch kaum als mangelhaft erscheinen, daß der Verf. nicht mehr, als es geschehen, die Literatur des gemeinen oder des römischen Rechts benutzt habe (s. Gersdorf's Repertorium), weil die österr. Rechtswissenschaft durch eine Anhäufung von Citaten über gelesene Schriften für das römische Recht gewiß nichts gewönne. Die einzelnen Rechtstheorien müssen aus den Quellen — aus dem positiven Gesetze, also aus dem bürgerlichen G. B. selbst entwickelt werden, und nicht aus dem fremden römischen Rechte. Ob es aber etwa nicht überhaupt für die österr. Rechtstheorie und die Verwaltung der Justizpflege ein mißliches Ding sei, daß man dem römischen Rechte seine Anwendung auf diese Art benahm, kann jetzt füglich dahingestellt bleiben, da sich über die Unzweckmäßigkeit der römischen Rechtsquellen, wenn sie derzeit als Gesetzbücher unmittelbar in Anwendung kommen sollen, schon so manche Stimme hören ließ, vergl. Siegen's jur. Abhandlungen über den Zustand deutscher Gesetzgebung und Rechtspflege, Göttingen 1834, wo unter dem Titel: „über das sog. deutsche gemeine Recht und dessen Einfluß auf die Justiz," S. 239 u. f. f. eben nicht viel Erfreuliches referirt wird, wenn wir auch annehmen wollen, daß der Verf. etwas zu stark aufgetragen. Dessen ungeachtet kann aber auf der andern Seite nicht in Abrede gestellt werden, daß ein gründliches Studium des römischen Rechtes auch heut zu Tage für jeden Juristen Bedürfniß bleibe. Die bisher erschienenen ersten drei Theile des österr. bürg. Rechtes enthalten nach der Einleitung und den allgemeinen Bestimmungen über Gesetze überhaupt noch 1) das Personenrecht (d. i. zuerst allgemeine Grundsätze über Rechte, welche sich auf persönliche Eigenschaften und Verhältnisse beziehen, dann das Eherecht, das Rechtsverhältniß zwischen Eltern und Kindern, und die Lehre von den Vormundschaften und Curatelen); 2) das dingliche Sachenrecht (d. i. allgemeine Bestimmungen über Sachen und Sachenrecht, Besitz, Eigenthumsrecht, Pfandrecht,

Servituten, Erbrecht, und die Bestimmungen über Gemeinschaft des Eigenthums und anderer dinglichen Rechte).

(143.) Erläuterung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für die gesammten deutschen Länder der österr. Monarchie, mit besonderer Berücksichtigung des practischen Bedürfnisses, von Franz Xav. J. S. Nippel früher Landrathe in Gratz, jetzt k. k. mähr. schles. Apellationsrathe in Brünn. Grätz 1830—1834. Bisher sieben Bände in gr. 8.

Schon der Titel dieses Werkes bezeichnet die ganz von dem früheren verschiedene Tendenz. Der Verf. will, nach seiner eigenen Erklärung in der Vorrede, eine Erläuterung des gesammten bürgerlichen Gesetzbuches mit vorzüglicher Berücksichtigung des practischen Bedürfnisses liefern, wozu er auch, vermöge seiner amtlichen Stellung berufen erscheint, um einerseits dadurch Gelegenheit zu erhalten, seine Ansichten über einzelne Theile der bürg. Rechte an den zukömmlichen Orten näher zu entwickeln und anderseits auch Rechtsfragen zu beantworten, welche durch den Buchstaben des Gesetzes nicht ausdrücklich entschieden sind. Auch in der Form unterscheidet sich dieses von dem vorigen Werke dadurch, daß hier der Paragraph des Gesetzes zuerst wörtlich abgedruckt ist und hierauf die Erläuterung des Verfs. folgt. Diese Darstellungsweise hat den Vorzug, daß sie dem Leser die unmittelbare Beschauung des Gesetzes verschafft, sie ist jedoch nothwendig mit Wiederholungen verbunden, die bei der Darstellungsweise des ersteren Werkes vermieden werden. Es scheint, daß beide Schriftsteller für ihren Zweck gut gewählt haben. Was nun den inneren Gehalt dieses, eigentlich theoretisch-practischen Commentars des österr. bürg. G. B. anbetrifft; so hat auch dieses Werk denselben Charakter, wie die vielen früheren Arbeiten des Verfassers auf dem Gebiete der österr. Legislation. Man kann es nicht leugnen, daß der Verf. einer der genialsten Civilisten Oesterreichs sei, und daß er Gediegenes leisten könnte, allein seine Arbeiten verrathen bei vieler Originalität und Scharfsinn doch immer eine gewisse Flüchtigkeit und daher auch Oberflächlichkeit, so daß man ihm gern den Horazischen Grundsatz, das nonum prematur in annum, zurufen möchte. Seine Ansichten consequent verfolgt, führen oft auf Unrichtigkeiten. Häufig bemerkt man auch, daß er Andern bloß nachgeschrieben. Warum übrigens der Verf. seine Erläu-

terungen auf die deutschen Länder der österr. Monarchie beschränkt hat, da doch bei dem Gesetzbuche sebst eine solche Beschränkung nicht eintritt, ist nicht ersichtlich. Die Commentirung in den bisher erschienenen sieben Bänden reicht bis zum §. . d. b. G. B.

(144.) Das österreichische Frauenrecht von Dr. Joseph Linden, k. k. ö. Regierungsrathe und Vice-Hofkammerprocurator. Wien, bei Gerold, 1834. Zwei Theile XL. u. sammt Register 634 in kl. 8.

Da es ein Grundsatz der Gesetzgebung ist, daß sich Niemand mit der Unwissenheit des Gesetzes entschuldigen könne, also auch das weibliche Geschlecht nicht; so geht der Zweck des Verfassers dahin, auch das schöne Geschlecht mit den Gesetzen bestmöglichst bekannt zu machen. Hierzu wäre freilich, wie dem Verf. wohl nicht entging, eine auch für die Frauen faßliche Darstellung des ganzen Rechtsgebietes nothwendig, indem sie fast in alle Rechtsverhältnisse verflochten werden und also der Kenntniß der Gesetze benöthigen können. Allein ein solches umfassendes Werk wollte der Verf. zu Gunsten des verehrten Geschlechtes keineswegs liefern, und er würde dafür wohl auch kaum Leserinnen gefunden haben. Er wollte sich in seinem Frauenrechte nur auf Rechtsverhältnisse beschränken, welche entweder das weibliche Geschlecht speciell betreffen, oder in welche dasselbe doch nach Wahrscheinlichkeit gerathen kann. Er behandelt also nach Vorausschickung einer Erörterung über die allgemeinen, die privatrechtlichen Verhältnisse begründenden Normen, 1) das Eherecht und zwar dieses am umständlichsten, wahrscheinlich nicht so sehr wegen der Wichtigkeit desselben für das schöne Geschlecht, als vielmehr wegen der classischen Vorarbeiten Dolliner's die hier durchaus benutzt wurden; 2) das Rechtsverhältniß zwischen Eltern und Kindern; 3) die Vorschriften über Vormundschaften und Curatelen und schließt 4) den ersten (allgemeinen) Theil mit den Verfügungen, welche das Dienstbotenverhältniß betreffen. Der Verf. hat zwar in seiner Vorrede eine kritische Beleuchtung und umständliche Erörterung versprochen; allein er hat sich in den drei letzteren Gegenständen — um vielleicht den schönen Leserinnen nicht langweilig zu werden — doch fast einzig auf die Zusammenstellung des Gesetzes beschränkt. Im zweiten (besonderen) Theile handelt der Verf. 1) von den besonderen Rechtsverhältnissen und Institutionen in Bezug auf adelige Frauen, 2) von den Vorschriften für Beamtenfrauen, Wittwen und

Waisen, 3) von den Vorschriften für Militärfrauen, Wittwen und Waisen, 4) von den gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf Nonnen und Nonnenklöster und 5) von den Vorschriften in Bezug auf Frauen in Handels- und Gewerbssachen. Dieses Materienverzeichniß beweiset ohne weitere Erklärung die Unvollständigkeit des Ganzen; aber es zeigt sich dieses auch bei den behandelten Gegenständen fast durchgängig; so daß man wegen des früheren literärischen Rufes des Verfs. um so mehr wünschen möchte, es wäre dieses Werk ungedruckt geblieben, da auch ein besser gearbeitetes juristisches Werk bei der Mehrzahl der Damen kaum beliebt sein würde.

(145.) Das österreichische Hausirhandelsrecht. Systematisch dargestellt von Heinrich Costa, k. k. erstem Cameral-Commissär u. wirklichen Mitgliede der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaften in Steiermark und Krain. Grätz, 1834. 52 S. 8. Preis 40 Xr. C. M.

Das österreichische Handelsrecht besteht zur Zeit noch aus einer Menge einzelner Gesetze und Verordnungen, indem der allgemeine Handelscodex noch nicht beendigt ist. Die östetr. Gesetzgebung ist aber auch in diesem Zweige nicht unthätig; ein Theil des allgemeinen Handelsgesetzbuches ist bereits beendigt, nämlich der im J. 1833 durch den Druck dem sachverständigen Publicum zur Beurtheilung bekannt gemachte Entwurf einer Wechselordnung*), bei dessen Abfassung der besonders durch sein kritisches Handbuch des Wechselrechtes**) auch dem Auslande rühmlich bekannte, leider zu früh verstorbene Prof. Wagner (s. Schunk's Jahrbücher) im Gesetzgebungsrathe das Referat führte. Den zweiten Theil soll das eigentliche Handelsgesetz und den dritten das Seerecht bilden. — Bei dem Umstande nun, daß die bisher als Handelsrecht noch geltenden politischen und Justizgesetze in den allgemeinen Gesetzsammlungen zerstreut sich vorfinden, wurde auch im Handelsrecht das Bedürfniß nach einzelnen Compilationen rege — und eine solche bildet die vorliegende Broschüre über den Hausirhandel, d. h. den Handel im Kleinen ohne bestimmten Standort, son-

*) Entwurf einer Wechselordnung für die deutschen und italienischen Länder des österreichischen Kaiserstaates. Wien, in der k. k. Hof- und Staats-Aerarialdruckerei. Auf 75 S. 206 §§. W. R. u. 53 §§. über d. Verfahren.

**) Der dritte und letzte Band erschien kurz vor seinem Tode im J. 1833 bei Mösle.

dern von Haus zu Haus. Das Grundgesetz über den österr. Hausirhandel ist das Hausirpatent vom 5. Juni 1811; seit dem J. 1811 sind aber viele weitere Verfügungen hierüber erflossen. Der Verf. hat sie jedoch weder vollständig, noch auch in einem gerade lobenswerthen Systeme geliefert.

Ein besonderer Eifer wurde jedoch in neuerer Zeit in Beziehung auf das Bergrecht rege. Der nicht unbedeutende Bergbau in den Ländern der österr. Monarchie, gab schon sehr frühe Veranlassung zu Berggesetzen und Bergordnungen; sie ergingen jedoch in der Regel nur für einzelne Provinzen, weswegen man österreichische, böhmische, ungarische, galizische Berggesetze u. s. w. unterscheiden kann; ja es gelten sogar noch ausländische Berggesetze z. B. in Salzburg die baierischen. Diese Verschiedenheit an und für sich, so wie der Umstand, daß die zum Theil sehr alten Gesetze undeutlich, lückenhaft, auf die dermaligen Verhältnisse nicht anpassend oder selbst ihres Alters wegen in Vergessenheit gerathen sind, veranlaßt die besorgte Gesetzgebung auch für diesen Zweig thätig zu werden. Ehe man jedoch an die Redaction eines neuen Gesetzes Hand anlegen konnte, schien es nothwendig, sich eine klare Uebersicht der bisher erlassenen Gesetze zu verschaffen. Eine Zusammenstellung derselben wurde daher in folgenden Werken begonnen:

(146.) Chronologisch-systematische Sammlung der Berggesetze der österreichischen Monarchie, von Dr. Franz Anton Schmidt. Wien, 1832. Zuerst bei J. P. Sollinger, jetzt in der k. k. Aerarialdruckerei. 10 B. à 3 Fl. C. M.

Der Compilator, nun Hofsecretär der k. k. Hofstelle im Münz- und Bergwesen, beschäftigte sich schon in seinen Studienjahren, aus einer besonderen Vorliebe, mit dem Bergwesen und dem Bergrecht. In der Folge suchte er mit einem bedeutenden Zeit- und Kostenaufwande die alten Berggesetze Oesterreichs zu sammeln, und durch die Unterstützung von Seiten des Staates und der Behörden wurde sein Vorhaben wirklich realisirt. Die bisher erschienenen Bände (13) enthalten die böhmischen Berggesetze; hierauf folgen die ungarischen u. s. w.

Außerdem erschien:

(147.) Das Bergrecht des österreichischen Kaiserreiches. Systematisch dargestellt und erläutert

von Dr. Joseph Tausch, k. k. Appellationsrathe in Klagenfurt. Wien, bei Mösle. 1834. Zweite, umgearbeitete u. vermehrte Auflage XII. u. sammt Register 472 S. in gr. 8. Preis 4 Fl. C. M.

Die erste Auflage dieses Werkes erschien im J. 1821 und wurde mit Beifall aufgenommen; es leistete für die Schule und für die Praxis ersprießliche Dienste. Dieses gab dem Verf. Veranlassung zur gegenwärtigen zweiten Bearbeitung, wodurch das Werk vortheilhaft gewann. Die Anordnung des Stoffes besteht darin, daß zuerst die zum Verstehen des Bergrechtes nothwendigen Vorkenntnisse aus der Mineralogie und Geognosie, der Bergbau-, Markscheide- und Hüttenkunde vorausgeschickt werden (§§. 1—72). Dann wird das Werk in zwei Abtheilungen zerfällt; in der ersten Abtheilung wird von dem Bergrechte (§§. 73—338) und in der zweiten von der Berggerichtsordnung gehandelt und mit einem dreifachen Anhang (einige Gesetze enthaltend) geschlossen. — Trotz der in der vorliegenden zweiten Auflage erfolgten Verbesserung läßt das Werk doch noch Manches, sowohl in Rücksicht auf wissenschaftliche Behandlung als auf Vollständigkeit zu wünschen übrig und es läßt sich mit Grund erwarten, daß der Verf. dafür auch Sorge tragen wird. Es ist jedoch zu bedauern, daß die Buchhandlung durch einen etwas zu hohen Preis die Verbreitung des Werkes selbst hindert.

Ein in seiner Anlage zwar beschränkteres, in seiner Ausführung jedoch viel gelungeneres und daher vorzüglicheres Werk über denselben Gegenstand ist der im Jahre 1833 zu Prag erschienene Versuch einer systematisch geordneten Darstellung des Bergrechtes im Königreiche Böhmen. Aus authentischen Quellen zum Gebrauche für Bergbauunternehmer, Bergrichter, Bergbeamte und Bergarbeiter, zusammengestellt von Johann Ferdinand Schmidt, k. k. böhmischen Appellationsrathe und wirkendem Mitgliede des vaterländischem Museums. Zwei Bände — das wir gegen den Plan dieser Blätter nur der Vollständigkeit wegen anführen.

Mehrere, nicht unbedeutende Abhandlungen über das österr. Privatrecht enthält endlich auch die

(148.) Zeitschrift für österreichische Rechtswis-

senschaft und politische Gesetzkunde. Wien, bei Sollinger. 12 Hefte zu 6—7 Bogen in gr. 8. 9 Fl. C. M.

Diese vom Prof. Wagner begründete und nun nach seinem Tode unter der Leitung und Redaction des Hofrathes Dolliner und des Prof. Kudler fortgesetzte Zeitschrift (s. Schunk's Jahrbücher) enthält zwei Abtheilungen: das Haupt- und das Notizenblatt. Das Hauptblatt ist für juristische und politische Abhandlungen, das Notizenblatt aber für in- und ausländische Literatur, dann für eine fortlaufende Gesetzchronik und Miscellen bestimmt. Der 1834 in den gewöhnlichen 12 Heften erschienene 10. Jahrgang enthält im Hauptblatte 37 Abhandlungen und Rechtsfälle verschiedenen Inhalts.

H.....l.

(149.) Andeutung der rechtlichen Grundsätze einer Criminalgerichtsverfassung mit besonderer Beziehung auf den bestehenden Unterschied der beständigen und Geschwornengerichte nebst Bemerkungen über die außerordentliche Strafe von F. W. Heinrich. Berlin, 1834. Natorff u. Comp. 88 S. 8. $\frac{1}{3}$ Thlr.

(150.) Geschworne und Richter. Beitrag zur Revision der Gesetze, von Otto Heinr. Alex. von Oppen, Landgerichtspräsident zu Köln. Köln am Rhein, bei Bachem, 1835. 124 S. gr. 8. geh. $\frac{3}{4}$ Thlr.

Die erste dieser beiden ihrem Inhalte nach verwandten Schriften spricht unter einzelnen Rubriken über das allgemeine Interesse der Criminaljustiz und die Grenzen des Strafrechts, über die Ausübung des Strafrechts durch beständige Richter oder durch Standesgenossen, hierauf über die Qualification der Richter im Allgemeinen, insbesondere von der Fähigkeit zu urtheilen, vom künstlichen Beweise, von der analogen Anwendung der Gesetze, der Gesetz- und Geschäftskenntniß, ferner von der Qualification der Criminalrichter, dem Verfahren vor Geschwornen, und zwar einzeln von der Untersuchung und der Aburtelung, von den Instanzen, der außerordentlichen Strafe und dem unvollständigen Beweis, endlich von dem besonderen Interesse des Verletzten am Verfahren. Als das allgemeine Interesse der Criminaljustiz bezeichnet der Verf. die Erwiederung der feindseligen Absicht ihrem Grade nach und die dadurch den Unterthanen zu gewährende Ueberzeugung, daß der Staat eben so sehr ein Feind des Verbrechers sei und sein wolle, als dieser sich als einen Feind des Staats in Ganzen oder seiner einzelnen

Unterthanen gezeigt habe. Die Strafe erscheint ihm als eine Vergeltung eines Unrechts, nicht aber als die Vergeltung eines Uebels. Von einem Zwecke der Strafe zu reden, erklärt er für unnatürlich. Der Schutz des Staates soll sich nicht auf die Ausübung der Criminaljustiz beschränken, diese vielmehr nur als Nebensache betrachtet werden, die nur dann einen Werth habe, wenn die Erwiderung der feindseligen Absicht dabei das vorzüglichste Augenmerk sei. Die Ueberzeugung, daß der Angreifer sich viel mehr gefährde als den Angegriffenen, ist, wie der Verf. sagt, nicht identisch mit der Furcht vor Strafe, die nur aus einem fehlerhaften Zustande des Gemüths entspringe. Zu Begründung jener Ueberzeugung ist aber der Beweis einer feindseligen Gesinnung gegen jeden nothwendig, der sich durch Verbrechen als Feind des Staats oder seiner einzelnen Unterthanen zeigt. Dieser Beweis ist demnach das Interesse der Criminaljustiz. Durch dasselbe ist aber die Erstrebung und Erreichung anderer Zwecke nicht ausgeschlossen, die vielmehr von jenem Interesse unabhängig sind. Die Höhe der Strafe soll nach dem Unrecht abgemessen, folglich die Absicht des Verbrechers berücksichtigt werden. Denn ist auch die Einschränkung des Strafmaaßes, nach der geringern feindseligen Absicht des Verbrechers und nach der mindern Nothwendigkeit eines Kraftaufwandes zur Sicherstellung kein Recht des Verbrechers, so würde doch, insoweit die Absicht erkennbar ist, ein aus einer noch feindseligeren Absicht — absichtlich — zur Vergeltung zugefügtes Uebel ein Uebermaaß von Unrecht enthalten, was, nach der Aufhebung — Compensation — des Verbrechens durch die Strafe, als ein reines Unrecht stehen bliebe. Dem bisherigen zufolge muß auch der Beleidigte eine genaue Untersuchung der Größe des Unrechts in den ihm zugefügten Uebel zulassen. Die Vergeltung des Verbrechens aber in die Willkür weniger damit privilegirter Menschen (der beständigen Richter) zu setzen, ist unnatürlich. Die einzige Garantie liegt lediglich in dem Glauben an den guten Willen der Richter. Die Veröffentlichung der richterlichen Aussprüche kann allein eben so wenig nützen, wie die Androhung von Strafen gegen Unrecht des Richters. Der gerechte Ausspruch einer Strafe kann nur von Personen ausgehen, deren Interesse von dem allgemeinen Interesse der Unterthanen an Handhabung der Gerechtigkeit nicht verschieden, sondern mit dem des Beleidigten und dem des Verbrechers identisch ist. Wer aber das rechtliche Interesse des Verbrechers sowohl wie des Beleidigten zugleich wahrnehmen soll, muß die Größe des Verbrechens umfassen können, um die Größe des Uebels abzumessen, er muß auf die Idee des Beleidigers

eingehen und nicht auf die Geringfügigkeit des Uebels seine Straflosigkeit bauen wollen. Den Vertheidiger des Angeschuldigten darf er nicht als seinen Widersacher betrachten. Auch ist es ungerecht, die Sorge für die Ermittelung dessen, wornach die Strafe abgemessen werden muß, als Beweislast auf den Angeschuldigten zu wälzen und sich unter diesem Vorwande nur an das zu halten, woraus nur das Uebel, aber nicht das Unrecht zu erweisen ist. Den Richter jedes Mal aus dem Stande des Beleidigers zu wählen, würde ohne Verletzung der Interessen des Beleidigten unter den jetzigen Verhältnissen unmöglich sein. Denn die rechtliche Nothwendigkeit der Strafe ist nicht geringer als die der Fürsprechung und sonstigen Beschützung des Beleidigers. Aber auch der Richterspruch beruht nur auf einem gesetzlichen Nebeneinanderhalten vernunftwidrig getheilter Interessen. Die Hauptsache, bei der Auswahl der Richter ist es, daß sie, je eine Hälfte, das Zutrauen dessen besitzen, den sie vertreten sollen. Nun haben aber die beständigen Richter von Amtswegen die wenigste — gar keine — Gelegenheit und die geringste — gar keine Uebung im logischen Denken. Ihre Erkenntnisse sind das Resultat ganz zufälliger Einfälle (?). Denn im günstigen Falle nehmen die beständigen Richter für keinen der Streitenden Partei. Dann stellt sich rücksichtlich ihrer das Erkennen dar 1) als eine Arbeit, die sie sich so sehr als möglich zu erleichtern suchen; 2) als der wichtigste Act der richterlichen Gewalt, welche letztere Alles ersetzt, was den Urtheilssprüchen an innerem Gehalte abgeht. Zu diesem Interesse der Richter kommt noch die wirkliche Unfähigkeit vieler, eine schwierige Sache angemessen zu behandeln. Namentlich beim künstlichen Beweise ist Alles der Willkür der Richter überlassen. Die Beurtheilung solcher Umstände, die nicht in einem inneren Zusammenhange stehen, läuft auf ein leeres Glauben und Meinen hinaus, das billig den Ungelehrten um so mehr überlassen werden kann, da die Rechtsgelehrsamkeit die Veranlassung ist (?), den Erfahrungen, worauf sie sich zu stützen vorgiebt, ein ungebührliches Gewicht beizulegen und seltner vorkommende Umstände, die auch zur Sache gehören, gar nicht zu berücksichtigen. Der Geschworne thut daher Recht, wenn er Thatsachen, die wegen mangelnden Causalnexus keine gesetzliche Bedeutung haben, nur nach ihrem Gesammteindrucke auffaßt. Und wenn sein Urtheilen ganz in ein subjectives Meinen übergeht, so liegt dieser Fehler nur in der Zulassung und ungebührlichen Ausdehnung dieses Beweises. Eine andere Schwierigkeit beim künstlichen Beweise entsteht für den beständigen Richter dadurch, daß er nicht blos eine Meinung,

sondern ein objectiv gültiges wirkliches Urtheil ausgesprochen zu haben, sich selbst und Andere glauben machen möchte. Die größte Gefahr liegt aber, insbesondere bei der analogen Anwendung der Gesetze; darin, daß unter dem Vorgeben der Consequenz sich das Unrecht verewigt. Bei einer Entscheidung aus der sogenannten ratio legis findet entweder ein wahrhaftes Urtheilen aus einer unstreitigen ratio legis statt oder ein doppeltes bloßes Meinen über die eigentliche ratio und über die Anwendbarkeit des Entscheidungsgrundes auf den vorliegenden Fall. Das Erstere ist Sache des gemeinen Menschenverstandes, und in Ansehung des Zweiten fährt man mit der gewöhnlichen gesunden Vernunft gewiß nicht schlechter, als mit den Vorurtheilen, die aus einem sogenannten Studium gezogen sind, dessen Trüglichkeit schon die Meinungsverschiedenheit der Rechtsgelehrten beweist. Dem Mangel an Gesetzkenntniß ferner, auf den sich die Gegner der Geschwornengerichte berufen, kann durch die Zuordnung eines Rechtskundigen abgeholfen werden. Die erforderliche Geschäftskenntniß, welche für den vorliegenden Fall die eigentliche Rechtskenntniß ausmacht, wird nicht vermißt werden. Leute aus dem Bürger- und Bauernstande werden sich nur auf solche Geschäfte einlassen, die im Bereiche ihres gewöhnlichen Treibens liegen. Personen der höhern sogen. gebildeten Stände kann man soviel Verstandesfähigkeit, als zur Beurtheilung von Rechtsverhältnissen nach Gesetzen nöthig ist, nicht absprechen. In Betreff der ungebildeten Volksclassen bringt der Geschäftsbetrieb selbst eine unmittelbare Kenntniß der gewöhnlichen Rechtsverhältnisse mit sich. Hierzu kommt noch, daß in Strafsachen juristische Spitzfindigkeiten weit weniger an ihrem Orte sind. Daher auch selbst die Bestimmung des Strafmaaßes sehr wohl ungelehrten Richtern überlassen werden kann. Wenn man aber behauptet hat, daß es leicht sei, Geschworne durch die Endlosigkeit der Verhandlungen zu bestimmen, so trifft dieser Tadel nur eine höchst verwerfliche Art des Verfahrens vor Geschwornen überhaupt oder einen Mißbrauch in einzelnen Fällen, nicht aber das Institut selbst. Das Verfahren vor Geschwornen kann Alles erschöpfen, was man von einer zweckmäßigen Behandlung der Criminalsachen fordern darf. Es muß dem Geschwornen die Aufnahme der vorhandenen Beweismittel und die Benutzung jedes Umstandes zur Ermittelung der erheblichen Thatsachen gestattet werden. Die Untersuchung kann zwar einem Inquirenten aufgetragen werden, dieser muß sich aber in Ansehung der Ermittelung von Thatsachen genau nach dem Verlangen der Geschwornen richten, auch allenfalls über denselben Umstand Beweis in verschiedener Art

aufnehmen. Auch die Bestimmung des Strafmaaßes, als des wichtigsten und wesentlichsten Theils des Erkenntnisses, darf dem Geschwornen nicht entzogen werden. Wenigstens muß ihnen das Urtheil über die rechtliche Existenz oder Nichtexistenz eines bestimmten Verbrechens überlassen bleiben. Denn dann hat die Gerechtigkeitspflege unter der Voraussetzung, daß bestimmte gesetzliche Grenzen in der Aufstellung des rechtlichen Gesichtspunctes gegeben sind, eine hinlängliche Garantie, weil, wenn den gelehrten Richtern blos die Bestimmung des Strafmaaßes übrig bleibt, diese Bestimmung nicht nur eine höchst unwesentliche ist, sondern auch dabei keine eigentliche Beurtheilung, vielmehr nur ein ganz unbestimmbares Gutdünken und Meinen stattfindet. Denn übt auch der Richter billig das Recht, das Verbrechen unter den Gesichtspunct der Sittlichkeit zu bringen und das Strafmaaß nach der Absicht des Verbrechers zu bestimmen, durch die Betrachtungsweise der That aus, so läßt sich doch aus dieser Berechtigung noch nicht folgern, daß das Strafmaaß gesetzlich gar nicht bestimmt sein dürfe. Von der Bestrafung des Verbrechers ist dessen fernere Behandlung nach Staatsmaximen sehr verschieden. Es ist klar, daß solche andere mit der Strenge des Rechts unvereinbare Rücksichten nicht blos willkürlich zugelassen werden können, sondern auch oft sich als überwiegend selbst geltend machen. Die Feststellung solcher Rücksichten, die freilich keine kleinlichen und persönlichen sein dürfen, geht vom Monarchen aus. Immer ist es aber nothwendig, daß die Rücksichten, die der Staat nehmen und anerkennen will, eine Wiedervereinigung des besondern Unrechts mit der existirenden Idee der Sittlichkeit zu Stande bringen*). Durch die Strafgesetze kann der Richter nie verpflichtet werden, dem Verbrecher ein größeres Uebel — Unrecht — zuzufügen, als er verdient hat. Nur die wissentliche Ausdehnung der Vergeltung über das Maaß des ersten Unrechts ist ein neues Unrecht, nicht der Irrthum über dieses Maaß. Eine Zugabe der Entscheidungsgründe erscheint aber deshalb überflüssig und sachwidrig (?), weil das subjective Wissen in mehrfacher Beziehung den Inhalt eines Straferkenntnisses bestimmt

*) Diese Wiedervereinigung würde zum Beispiel angenommen werden können, wenn bei dem zum Tode Verurtheilten eine gänzliche Sinnesänderung und augenscheinliche Besserung stattgefunden hätte und aus dieser Rücksicht Begnadigung eingetreten wäre. Ein sicheres Kriterium für das wirkliche Erfolgtsein dieser Besserung liegt aber freilich nicht in dem oft nur erheuchelten Verlangen nach dem Geistlichen und Beichtvater und den Tröstungen der Religion, am wenigsten aber im Uebertritte zu einer andern Confession.

und auch das Urtheil formell als Summa mehrerer nur formell vereinbarer Meinungen hingestellt wird. Eine Instanz findet bei den Geschwornen nicht statt. Die Forderung derselben beruht auf einem Mißverstande des Urthels (?) *). Das Princip der außerordentlichen Strafe und des unvollständigen Beweises ist verwerflich. Die außerordentliche Strafe als Folge eines unvollständigen Beweises, hat es, statt mit wirklich daseienden, mit eingebildeten Verbrechen oder mit der Einbildung von Verbrechen zu thun. Die vielen Mißgriffe bei Ausübung des Strafrechts würden vermieden werden, wenn man nicht den Beleidigten dabei ganz aus den Augen setzte. Die Bestrafung der Verbrechen und das strafrechtliche Verfahren liegt nicht nur im allgemeinen Staatsinteresse, sondern zugleich im Interesse des Verletzten.

Die Schrift des Verfassers ist mit Vorsicht zu gebrauchen. Das Zusammenhalten der Civil- und Criminalrechtspflege, wie dies hier ersichtlich, ist unpassend. Am wenigsten möchten aber seine Ansichten von der gewöhnlichen Ausübung des Richteramtes, von den Entscheidungsgründen der Erkenntnisse und den Instanzen allgemeine Billigung verdienen.

Der Verfasser der obengenannten zweiten Schrift, der früher ein ähnlicher Beitrag voranging, betrachtet nach vorangeschickter Einleitung zuerst die Geschichte des Geschwornengerichts bei den alten und neuen Völkern, hierauf den Unterschied des Geschwornenamtes vom Richteramte und die Unvereinbarkeit der Geschäfte beider, und spricht dann über die Verwerflichkeit fester Beweisregeln, über die Wahl der Geschwornen und die Formen der Wahl, über die Urtheile der Ge-

*) Ueber die Instanzen, in Civilsachen, verbreitet sich Dr. H. J. Siegen in seinen juristischen Abhandlungen (Göttingen, 1834) Nr. 10. S. 168—202, mit Rücksicht auf das im Großherzogthum Oldenburg geltende Recht. Die Regel eines dreifachen Instanzenzugs hat, wie der Verf. bemerkt, in diesem Bundesstaate, auch abgesehen von den Appellationssummen, welche beim Landgericht 25 Thlr. und bei der Justizcanzlei 100 Thlr. betragen, so viele Ausnahmen, daß sie kaum noch als Regel zu betrachten ist, indem man in vielen, häufig gerade in den wichtigsten Fällen, nur zwei Instanzen oder gar nur eine, bald mit, bald ohne Ausschließung des Appellationsgerichts habe. Als Beispiele bezeichnet er unter anderen die Ehesachen der Protestanten und die Criminalsachen, welche allerdings eine durchgreifende Maaßregel in hohem Grade wünschenswerth machten. „Erfordert man drei Instanzen, sagt der Verf., wenn nur um eine geringe Geldsumme gestritten wird, so kann man ohne die höchste Inconsequenz nicht weniger fordern, wenn es um des Menschen höchste Güter, Leben, Ehre, Freiheit sich handelt.“ Siegen setzt also die Nothwendigkeit des Instanzenzuges voraus, während Heinrich dieselbe wenigstens für Criminalsachen paradoxer Weise läugnete. Die Ansicht des Letzteren wird, wenn nicht Alles trügt, niemals Eingang finden.

schwornen bei politischen Verbrechen, bei Dienstvergehen der Beamten und bei Preßvergehen, endlich am Schlusse der Schrift über die Anklagsgeschwornen.

In der Einleitung klagt der Verfasser zuvörderst darüber, daß bei Beantwortung der Frage, ob die Geschwornengerichte zu empfehlen oder zu verwerfen, gewöhnlich connexe Fragen von solcher Wichtigkeit vorangestellt und darüber der wesentlichste, folgenreichste Unterschied zwischen diesen Gerichten und den deutschen Richtercollegien dergestalt in den Hintergrund gerückt werde, daß von einer Vergleichung derjenigen Resultate, die abgesehen von jenen Nebenfragen aus dem Wesen der Einrichtung selbst sich nothwendig ergeben müssen, wenig die Rede sei. Die Nebenfragen sind die bekannten Fragen wegen der Vorzüge oder Mängel eines mündlichen, öffentlichen Verfahrens, des politischen Werthes der Beurtheilung durch Einzelrichter, ihrer Qualification durch Rechtsstudien, der Vorzüge und Mängel einer oder der andern Beweistheorie, die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit gewisser Beweisregeln, und andere Fragen, die allerdings öfterer mit der Frage über die Nützlichkeit der Geschwornengerichte an und für sich verwechselt und in einander geworfen worden sind. Der wesentliche Unterschied der Geschwornengerichte von den in Deutschland üblichen Richtercollegien besteht nämlich darin, daß bei den letzteren die That und deren Rüge durch ein und denselben Richter, bei den ersteren dagegen durch zwei Richter beurtheilt wird, deren einer die Wahrheit der Thatsachen, welche die Untersuchung veranlassen, mit allen Nebenumständen, festzustellen, der andere die Folgen der Schuld, mit Beziehung auf das zur Anwendung kommende Strafgesetz, zu bestimmen hat. Will man also die Frage beantworten, ob die Einrichtung des Geschwornengerichts vor der der Richtercollegien den Vorzug verdiene, so hat man zu erörtern, ob die gleichzeitige Beurtheilung der That- und Rechtsfrage einer Person, dem Richter, zu überlassen oder die Beurtheilung der Thatfrage von der der Rechtsfrage dergestalt zu trennen sei, daß jene einem Geschwornen, diese dagegen einem Richter übertragen würde. Diese Frage wird aber verneint oder bejaht werden müssen, je nachdem man sich über die Vorfrage: ob das Geschäft des Geschwornen und des Richters ein und dasselbe, ob es vereinbar sei oder nicht? verneinend oder bejahend erklärt. Diese Frage beantwortet unser Verf. in §. 4 und 5. auf folgende Weise. Die Gerechtigkeit ist bei dem Gesetzgeber, sagt er, dem Richter und dem Geschwornen auf eine dreifache, ganz verschiedene Weise

thätig, indem der Gesetzgeber, mit Rücksicht auf die neben einander bestehenden und untergeordneten Zwecke, das richtige Verhältniß willkürlich zu bestimmender Folgen durch einen allgemeinen Satz feststellen, der Richter diesen Satz auf den concreten Fall mit seinen mildernden oder erschwerenden Umständen und nach diesem Verhältniß stets gleichförmig anwenden soll, der Geschworne den Fall und dessen erkannte Wahrheit zur Beurtheilung an die Richter abgiebt. Diese Unterscheidung ist keineswegs willkürlich; sie findet vielmehr auch da statt, wo Gerichtshöfe urtheilen. Denn auch bei diesen wird die Wahrheit der Thatsache, welche beurtheilt werden soll, immer eine Bedingung des Urtheils bleiben, deren Existenz nothwendig vorher untersucht werden muß, ehe geurtheilt werden kann. Die Wahrheit der Thatsache wird auf andere Weise erkannt als die Gerechtigkeit des Strafurtheils. Bei einer Erkenntniß der ersten Art ist das Auge des Körpers und der Seele, der praktische Verstand, welcher durch das Leben und in demselben gebildet wird, vorzugsweise thätig. Bei der letztern giebt dagegen die practische Vernunft, diejenige Erfahrung früherer Fälle, die aus ihnen das Recht und die Wahrheit desselben in seiner Anwendung abstrahirt, die Wissenschaft, die sich in der Zurückgezogenheit vom Leben, dem Nachdenken über die Gründe und den Sinn der Gesetze stärkt, den Ausschlag. Es kann daher schon deshalb Zweifel darüber erhoben werden: ob wohl ein und dasselbe Individuum vorzugsweise oder auch nur gleich geschickt sei, in beiden Beziehungen zugleich thätig zu sein, ob nicht das Leben Vieles anders und beziehungsweise richtiger greifen müsse, als die Wissenschaft und ob nicht ersteres eben so sehr die sinnliche Wahrnehmung und das auf diese gestützte Urtheil schärfe, als es wissenschfatliche oder auch nur aus Erfahrungen der Vergangenheit zu entwickelnde Abstractionen flüchtiger und flacher macht, ob nicht dagegen die Wissenschaft und die vorzugsweise Thätigkeit der Reflexion, des Zurückziehens der Seele in sich, die sinnlichen Wahrnehmungen, die Aufmerksamkeit auf äußere Dinge, die ganz entgegengesetzte Thätigkeit der Seele schwächer, unsicherer, bedenklicher und zweifelhafter in Beurtheilung der aus diesen Zuständen hervorgehenden Resultate machen, ein wahres Recht auf eine nur scheinbare Wahrheit oder ein scheinbares Recht auf eine unzweifelhafte That anwenden möchte. Hierzu kommt noch die Verschiedenheit der Art und Weise, auf welche die Functionen des Geschwornen und des Richters ausgeübt werden. Der Richter muß nothwendig zuvörderst den Thatfall gleichsam an sich selbst abliefern, und dann über dessen und den Strafgesetzen begründete

Folge nachdenken; er muß zuerst Geschworner und dann Richter sein. Diese Geschäfte verhalten sich wie Anschauung und Nachdenken. Der Geschworne sieht, daß Etwas ist; der Richter sagt, daß Etwas sein soll. Ersterer hat nicht das Verbrechen noch einmal zu beweisen, nach dem Satze video quia video, est quia est, Letzterer über das Warum des künftig Nothwendigen Auskunft zu geben. Deshalb verflichten alte und neue Gesetzgebungen den Geschwornen nur zu einfachem Ja und Nein, und sagen, daß das Gesetz keine Rechenschaft über die Gründe seiner Ueberzeugung fordere, ihn an keine Beweisregel binde, daß es ihm nicht gebiete, die Zahl der Zeugen, den Inhalt der Urkunden und Indicien zu beachten, sondern nur nach seiner innern Ueberzeugung frage. Der Gesetzgeber unterstellt, daß es eine Sprache der Wahrheit gebe, die Niemand lernt aber Jeder versteht, und rechnet bei einer ununterbrochenen Reihenfolge von Handlungen auf den Totaleindruck. Diese Verfahrungsweise findet ihre Gegner in den Anhängern der Beweistheorie und der Beweisregeln, deren Unvereinbarkeit mit der Anschauung der Geschwornen der Verf. durch Beispiele einzelner Beweisarten zu zeigen sucht. „Von dem bloßen Fürwahrhalten (Meinung, Wahn, Irrthum) unterscheidet sich, sagt Jarcke (im neuen Arch. d. Crim. R. VIII. S. 57) das Urtheil als etwas Begründetes. Nur durch Gründe hat der Mensch die Gewährschaft, daß sein Fürwahrhalten mit der Wahrheit übereinstimme, das Abwägen dieser Gründe ist Geschäft der Reflexion für den Richter wie für den Geschwornen, denn auch letzterer sucht nicht die Thatsache, über die er sprechen soll, selbst; beide müssen sich der Gründe bewußt sein, mithin dieselben angeben können, wodurch wieder jeder Andere die Gewährschaft, daß das Urtheil richtig sei, erlangt. Ist aber diese historische Ueberzeugung nichts Willkürliches, von Launen und Belieben Abhängiges, sondern etwas Nothwendiges, durch Gründe Bestimmtes, so muß es eben so gewiß eine Beweistheorie und ein Recht der positiven Gesetzgebung, Beweisregeln festzustellen, geben, als es eine Lehre von den Begriffen und Schlüssen, eine Verstandeslogik giebt. Sind nun zwar auch keine Grade der Wahrheit denkbar, sondern besteht vielmehr die Gewißheit in dem festen Fürwahrhalten einer Thatsache, so giebt es doch unzählige Abstufungen der Beweisgründe und der Richter muß prüfen, ob das Maaß der Gründe voll sei oder nicht; daher es nothwendig, einen unvollständigen Beweis und außerordentliche Strafen anzunehmen. Hierbei steht der Richter dem Geschwornen völlig gleich, nur mit dem Unterschiede, daß ersterer Gründe angiebt, die beleuchtet und bestritten werden kön-

nen, die Versicherung des letztern aber statt der Gründe dient. Gegen diese Deduction Jarcke's hat nun unser Verf. namentlich das einzuwenden, daß seine Folgerung, der Geschworne könne, weil er die That nicht sehe, nur wie der Richter reflectiren, unrichtig sei. Denn der Geschworne, behauptet er, sieht den Proceß, es giebt für ihn eine Evidenz durch Anschauung, er ist sich dieser Evidenz bewußt, kann aber Andern nicht dasselbe Bewußtsein, sondern allenfalls nur die Erzählung geben, wie es bei ihm entstanden sei. Die historische Ueberzeugung muß aus dem Subjecte selbst hervorgehen. Die Verwerflichkeit solcher Beweisregeln sucht unser Verf. aus der Erfahrung abzuleiten, daß in den Ländern, in welchen rechtsgelehrte angestellte Richter nach einer gesetzlichen Beweistheorie urtheilen, das Streben sichtbar ist, die Fesseln zu sprengen, in welche das richterliche Ermessen durch gesetzliche Beweistheorie geschlagen ist. Diese Thatsache erklärt nämlich der Verf. aus dem Widerstreite der Beweisregeln mit der eigenen Ueberzeugung, die nicht möglich, so lange nur gewisse Bedingungen untersucht und geprüft, nicht die Personen dem Blicke vorgeführt würden. Nicht die Regel macht den Richter, sondern umgekehrt; die Garantie für den Staat wie für das Individuum liegt mehr in der Wahl des rechten Mannes als in einem Zollstabe seines Denkens. Eine Beweistheorie ist daher selbst als eine Instruction für den Richter unnöthig. Denn entweder will der Gesetzgeber durch Feststellung bestimmter Beweisregeln die objective Wahrheit von der subjectiven Ueberzeugung trennen, oder nur für letztere Fingerzeige geben. Im erstern Falle ist der Eingriff in die richterlichen Functionen, im letztern der Befehl statt eines bloßen Rathes nicht zu vertheidigen.

Im weiterm Verlaufe der Abhandlung S. 71 ff. sucht nun der Verf. zu zeigen, daß weder die Einrichtung der Geschwornen, noch die der Richtercollegien eine bestimmte Regierungsform voraussetze, zugleich aber auch die Fragen zu beantworten, welches Institut, und in welchem Verhältniß, mit Berücksichtigung der Staatskräfte und des Bildungsstandes des Volkes, am sichersten zu dem gemeinsamen Ziele aller Gesetzgebungen hinführe. In dieser Rücksicht führt der Verf. aus, daß zwar der einzelne Richter zur Beurtheilung geringfügiger Contraventionen genüge, daß ein Gerichtshof bei erheblichen Vergehen hinreichende Sicherheit des gemachten Anspruchs gewähren könne, daß aber diese Sicherheit verstärkt werde, wenn die Richter von festen Beweisregeln entbunden, sich als Geschworne für die Thatsache constituirend unter der Controle einer über Aufrechthaltung der Gesetze wachenden

Behörde mit angemessenster Oeffentlichkeit in ihrer Function thätig seien; und daß sich somit in der Vereinigung dieser Functionen ein Haupthinderniß größtmöglichster Sicherheit nicht verkennen lasse, auch daß sich unter der Voraussetzung einer an und für sich gleichen persönlichen Fähigkeit, eine thatsächliche Wahrheit zu erkennen, schon der günstigere Standpunct des Geschwornen den Ausschlag für diese Einrichtung geben müsse. Als das Hauptmittel aber, den Personen die nothwendige Sicherheit zu gewähren, betrachtet der Verf. die Wahl der Geschwornen und ein gleiches Wahlrecht. Mit dieser Freiheit der Wahl, die dann oft auch den Rechtsunkundigen treffen wird, ist zugleich auch die Trennung der That- und Rechtsfrage als nothwendig gegeben. Die Thatfrage ist ihrer Natur nach Gegenstand eines Schiedsspruches zwischen dem Beschuldigten und seinem Ankläger, möge dieser den Einzelnen oder die Gesellschaft vertreten. Anders bei der Rechtsfrage, mit der Frage der That, welche das Gesetz, die Person des Gesetzes, in Uebereinstimmung mit sich und eben deswegen gleichförmig für den Bereich seiner Herrschaft feststellt. Der Schiedsspruch sichert das Individuum, der Rechtsspruch das Gesetz. Ersterem entspricht das Loos oder die Wahl, letzterem die Festigkeit des Richteramtes.

In Betreff der Formen der Wahl erklärt der Verf. das Loos für geeigneter als die Auswahl durch einen Beamten, wenn die Wahl sonst nur aufrichtig und diese Aufrichtigkeit dadurch gesichert sei, daß das Loos nur unter den im Allgemeinen fähigen Personen gezogen und unter den durch dasselbe Bezeichneten eine Auswahl ermöglicht sei. Besondere Qualificationsbezeichnungen verlangt dagegen der Verf. nicht, sondern nur ein gewisses Alter z. B. das dreißigste, und irgend eine Selbstständigkeit in Betreff des Vermögens oder Erwerbes, ferner eine völlige unwidersprochene Unbescholtenheit und die erforderliche Schulbildung. Im Allgemeinen will er aber den Grundsatz befolgt wissen, daß die Fähigkeit zum Geschwornenamte nicht Ausnahme sondern Regel und mit dem Vollgenuß des Bürgerrechts in einer unzertrennlichen Verbindung sein müsse; welchem Grundsatze die von ihm S. 96, 97 angedeuteten Grundzüge der Einrichtung eines Geschwornengerichts entsprechen, von welchem er auch die Militärpersonen nicht ausgeschlossen wissen will.

Einen der wichtigsten Gegenstände behandelt der Verf. in den beiden vorletzten Paragraphen 9 und 10, wo er von den Geschwornenurtheilen über politische und über Preßvergehen spricht. Wenn es wahr ist, daß die Strafloſigkeit politischer Verbrecher oder zu große

Nachsicht bei Festsetzung der Strafe gefährlich werden, die Freiheit steigern, die Umtriebe erleichtern und die gesellschaftliche Ordnung stören, oder die Versuche solcher Störung vervielfältigen, so ist es auch nicht unwichtig, die Gründe zu erforschen, durch welche jene zu große Milde der Geschwornen bei Beurtheilung politischer Verbrechen veranlaßt wird. Diese Gründe können aber nur entweder in den Fehlern der Wahl der Geschwornen, oder in der Gesinnung einer Majorität liegen, sei diese nun durch eine äußere Einwirkung, durch eine Propaganda des Verbrechens oder durch Fehler der Regierung selbst entstanden. Vorausgesetzt nun, daß jeder Geschworne, welcher einberufen werden kann, nicht nur im Allgemeinen fähig, sondern den Besten und Würdigsten des Volkes beizuzählen sei, so läßt sich das Mißtrauen des Gesetzes nicht als Grund gegen die Geschwornen geltend machen. Denn nicht das Gesetz, welches eine gute Wahl sicher stellt, kann dieser mißtrauen, wohl aber die Gewalt, welche unter dem Scheine einer Wahl Werkzeuge für ihre Zwecke sucht. Das Institut der Geschwornen erscheint nämlich nicht als eine stete, unbedingte Nothwendigkeit, sondern ist nur als eine Regel anzuerkennen, deren Ausnahmen sich durch die Zeitereignisse bestimmen. Die Thätigkeit der Geschwornen wird nämlich suspendirt werden müssen, so oft ein Theil des Staatsgebiets durch den Einfluß äußerer Schädlichkeiten dergestalt krankhaft afficirt ist, daß das Vertrauen zu der Gesammtheit seiner Bewohner geschwächt werden muß, ferner, wenn in gewissen Klassen der Gesellschaft sich ein allgemeines Mißbehagen kund giebt, welches die Gerechtigkeit des Ausspruches gefährden könnte; ingleichen endlich, wenn bei gewissen Arten der Vergehen eine strafbare Nachsicht und vereitelte Anwendung der Strafgesetze Regel wird, oder auf die Gesammtheit oder auch nur eine Mehrzahl der Staatsbürger, als Geschworne, kein Verlaß ist, sondern das Gesetz in seine Diener Mißtrauen setzen muß.

Auch bei Dienstvergehen der Beamten kann ein besonderes von den gewöhnlichen Procedurformen abweichendes Verfahren nothwendig werden, und zwar entweder in Folge eines besondern Sach- oder eines besondern Personenverhältnisses. In der ersteren Rücksicht müssen nothwendig die Disciplinarvergehen dem Spruche der Geschwornen entzogen werden. Denn bei andern Vergehungen erscheint die Bedingung der amtlichen Stellung immer nur als ein erschwerender Umstand, welcher die Schärfung der Strafe begründet. In Folge des Personenverhältnisses könnten vielleicht Exceptionen bei Strafsachen als ein Vorrecht des Beamtenstandes geltend gemacht werden wollen. Die königlich

preußische Gesetzgebung erkennt aber dieses Vorrecht nicht an, das sich auch, wenn es anerkannt wäre, auf die Procedurform beschränken würde. Eine Verordnung vom 26. December 1808 und die Gerichtsordnung Anhang §. 252. bestimmen, „daß Regierungsofficianten wegen Dienstvergehungen nur auf Antrag der Regierung verfolgt werden sollen, es sei denn mit dem Vergehen ein Excess verbunden, welcher den Thäter, auch wenn er nicht Officiant wäre, der Ahndung der Gesetze schuldig macht *)."

Was ferner die Preßvergehen anlangt, so schließt noch, abgesehen von Zuständen der Aufregung und des Drucks, die Natur dieser Vergehen die Wirksamkeit der Geschwornen aus. Denn dies Vergehen ist nicht eine einzelne Handlung sondern es entwickelt sich aus einer Reihenfolge verbreiteter Gedanken. Auch hat die bei weitem größere Mehrzahl der Fälle nur die Ermittelung der Strafbarkeit der Aeußerungen zum Gegenstande und das Urtheil muß sich als deren Kritik bewähren, wenn es sich selbst begründen will. Und mag auch der polizeiliche oder strafrechtliche Gesichtspunct bei den Preßvergehen gesetzlich vorherrschen, so wird doch immer Ausschluß aller und jeder Anonymität die erste Grundlage jeder Preßgesetzgebung sein und bleiben müssen. Auch wird die Preßfreiheit der Uebergang zur Frechheit unmöglich sein, wenn jeder Verfasser den Inhalt und die gute Tendenz seiner Schrift eintretenden Falls vor einem Centralgericht vertreten und klar machen muß. Ueber die Beurtheilung der Preßvergehen durch Geschwornengerichte findet sich Ausführlicheres mitgetheilt von Mittermaier in seinem Inhaltsbericht über die Preisschrift von Hélie in der krit. Zeitsch. f. RW. u. Gesetzg. d. Ausl. Bd. VI. H. 3. S. 487—490.

Den Schluß der Schrift bilden noch einige kurze Bemerkungen über die Anklagsgeschwornen, welche wenigstens den französischen Gesetzesvorschriften zufolge keine eigentlichen Geschwornen sondern wirkliche Richter sind, und keine Geschwornen sein können, weil die Beurtheilung der Gründe für oder wider die Zulässigkeit einer Anklage keine factische sondern einer Rechtsfrage ist, die von einer gewissen Theorie des Beweises gar nicht getrennt werden kann.

(151.) Zwickau. Verlag der Gebrüder Schumann, 1834: Juristisches Noth- und Hülfsbüchlein, oder Rathgeber

*) Für Sachsen ist hier das Staatsdienergesetz von 1835 zu vergleichen.

für den Bürger und Landmann, so wie für alle Nichtjuristen in den wichtigeren und wesentlicheren Rechtsverhältnissen des bürgerlichen Verkehrs; für die Länder des gemeinen Rechts, insonderheit für das Königreich Sachsen, in Beziehung auf das in ihm geltende allgemeine bürgerliche Recht. (Nebst einem vollständigen Register). Von einem sächsischen practischen Juristen, 8. broschirt, mit grünlich schwarz colorirtem Umschlage. 193 S. mit dem Register.

(152.) Zwickau. Verlag der Gebrüder Schumann, 1835. Der bürgerliche Proceß. Ein Noth- und Hilfsbüchlein für den Bürger und Landmann und alle Nichtjuristen, zugleich aber auch zum augenblicklichen Handgebrauch für practische Juristen der Länder des sächsischen Processes. (Nebst einem vollständigen Register). Von einem sächsischen practischen Juristen. 8. broschirt, mit rosa schwarz colorirtem Umschlag. 146 S. nebst dem Register.

Wenn wir beide Schriften der Beurtheilung halber hier zusammenstellen, so ist es gewiß ganz in der Ordnung, da beide nicht nur für einen und denselben Zweck, sondern auch offenbar von einem und demselben Verfasser bearbeitet worden, so wie bei einem und demselben Verleger erschienen sind. Ehe wir aber zur Prüfung derselben selbst schreiten, müssen wir wohl die Frage beantworten: was man eigentlich aus dem Fache der Gesetzgebung und Rechtspflege zur Belehrung für den Bürger und Bauersmann geben soll und darf? Wir sind nun der Meinung, daß es gut und nützlich, ja sogar nothwendig sei, den Bürger und Landmann, besonders die Jugend, in der Strafgesetzgebung zu unterrichten, um auch rechtlich gesinnte Unterthanen zu erziehen, halten auch für räthlich und zweckmäßig, Bürger und Bauern mit den Polizeigesetzen bekannt zu machen, so wie selbigen ein Buch in die Hände zu geben, worin sie sich bei den wichtigeren und wesentlicheren Rechtsverhältnissen des bürgerlichen Verkehrs Raths erholen können, finden aber eine Belehrung in den Proceßformen nicht nur entbehrlich, sondern sogar gefährlich, und würden statt deren lieber einen Unterricht über das Civilgesetzbuch, das ja ohnehin ein Volkscodex sein soll, vorschlagen und billigen. Denn da auch durch die vollkommste und vollständigste Belehrung in den Proceßformen unsere Bürger und Bauern doch nicht in den Stand gesetzt werden, ihre Processe selbst zu führen, sondern, was auch ganz in der Ordnung und noth-

wendig ist, darin sich immer noch des Rathes und des Beistandes der recipirten Advocaten bedienen müssen, so können sie diesen Unterricht wohl entbehren, der dadurch aber noch sogar gefährlich wird, daß dann die Laien sich klüger dünken als die Priester, oder noch zu Processen geneigt werden, solche selbst führen wollen, oder im Dünkel des Bessern sich mit ihren Anwälten entzweien und so ihre eigenen Processe oder die Anderer verderben und verlieren. Daß derjenige Patient der übelste in der Behandlung, oft auch der gefährlichste wegen der Folgen ist, der Alles besser wissen will als sein Arzt, nicht diesem, der Wissenschaft und Kunst vertraut, weil er, wie man im Sprichwort sagt, einmal durch eine Apotheke gelaufen, ist ja bekannt, und so würden bald nur die Winkeladvocaten und die eigentlichen Streitköpfe in den Gerichtsstuben die Hauptrollen spielen. — Es möge also dieser Zweig der Gesetzgebung und Rechtspflege nur den Richtern und Advocaten verbleiben, und wollen unsere Staatsregierungen nur immer dafür sorgen, daß die ersteren nur ihrem Amte zu leben, nicht darum auf Nebenwege und Nebengeschäfte zu denken brauchen, weil sie um Anderer Willen karg und spärlich besoldet sind, auch besonders darauf sehen, daß der Advocatenstand, was er als gute Pflanzschule der Staatsdiener doch gewiß verdient, gehörig geehrt und immer mehr gehoben, nicht noch mehr verachtet und niedergehalten, oder wohl gar durch aus anderen Ständen ausgeworfene Subjecte entehrt werde, so wird er auch bald werden und sein, was er werden kann und sein soll, — Rathgeber der Hülfsbedürftigen und Vertreter der Bedrängten, Controle der Richter und Dollmetscher der gefällten Urtheile, so wie gewissermaaßen auch Gesetzerklärer, und es wird sodann nicht nöthig sein, solche Belehrungen zu schreiben, gegen Richter und Advocaten dergleichen Warnungen zu geben. Daß es aber nur von der Intelligenz, der moralischen Kraft und dem Gerechtigkeitssinne der Advocaten abhängt, in wiefern die Richter die Materialien der zu entscheidenden Processe treu, vollständig und klar erhalten, und sie dadurch in den Stand gesetzt werden, gründliche Urtheile zu fällen, ist wohl außer Zweifel, also weit mehr erforderlich als bloße und oberflächliche Kenntniß der Proceßformen. So verdienstlich nun auch überhaupt, und so brauchbar für den Handgebrauch practischer Juristen unsers Königreichs insbesondere das letztgedachte Werk über den bürgerlichen Proceß, als gedrängte Uebersicht der Proceßformen sein mag, denn wir finden darin nach einer kurzen Einleitung, wo die Geschichte unseres Processes und der Proceßgesetze gleich von den Constitutionen des Chur-

fürsten August von 1572 an mit der alten und neuen Proceßordnung bis zur Verfassungsurkunde vom Jahre 1831 kürzlich angedeutet worden, unter Hinweisung auf diese unsere Gesetze und die berühmten Practiker, als Biener, Curtius, Haubold, Kind und Pfotenhauer, in 273 §§. Alles, was von der Selbsthilfe an bis zu den Rechtsmitteln, und dem summarischen unbestimmten Processe in möglichster Kürze sich sagen läßt, — so ist es doch für den Bürger und Landmann und alle Nichtjuristen viel zu gelehrt und unverständlich, also mehr gefährlich als nützlich, und nur dem Juristen zu empfehlen. Schon die viel zu gesuchte, wirklich ängstliche compendiarische Eintheilung in Bücher, Hauptstücke, Theile, Kapitel, Ober- und Unterabtheilungen, Sectionen und Abschnitte schreckt die Laien ab, kann selbst dem Kenner nicht gefallen und bringt mehr Dunkel als Helle in den Unterricht. Und wie sollen und können Bürger, Bauern und alle Nichtjuristen den lateinischen Kram verstehen, der vom Anfange bis zu Ende sich findet? Wer für dergleichen Volksclassen schreiben will, muß eine ganz andere Sprache zu führen verstehen, wenn er verständlich und nützlich zu werden gedenkt. — Das Aeußere des Werks ist gefällig, der Druck richtig, die Bemerkung des vollständigen Registers auf dem Titelblatte hätten wir aber nicht in Parenthese gebracht, da sie weder paßt noch nöthig war. Der Güteversuch ist mit Recht sehr empfohlen, und wir erlauben uns über das wichtige Amt des Friedensrichters, das dem Civilrichter besonders obliegt, noch Folgendes zu bemerken und besonders zu empfehlen: Processe sind unstreitig das Verderblichste und Schrecklichste in einem Lande, also auch eine der ersten und heiligsten Pflichten des Richters, sie zu vermeiden oder doch möglichst bald und gründlich zu schlichten zu suchen. Achtung, Liebe und Vertrauen bei seinen Amtsuntergebenen sind hierzu die ersten und sichersten Bedingungen, auf welchen sein Wirken ruhen muß, wenn er das friedensrichterliche Amt auszuführen gedenkt; mit Erfolg wird er es aber auch üben, wenn ihm die genaueste, innigste Kenntniß der Verhältnisse der Parteien nicht fehlt, er auch mit allen Thatsachen, Gründen, Veranlassungen und Triebfedern, die er unter obigen Voraussetzungen, besonders wenn er seinen Amtsuntergebenen stets nahe und ein Freund und treuer Rathgeber derselben ist, bald erforschen wird, vertraut ist. Ruhe, Vorsicht, Umsicht, Ueberlegung, ruhige, kalte Prüfung, frei von aller Leidenschaft und Parteilichkeit muß der Richter hierbei freilich üben, um in allzu großem Eifer nicht zu weit zu gehen; allein wirkt er so, wiederholt er die Versuche in jeder Lage des Processes, wo er dann die Verhält-

nisse besser und leichter durchschauen, richtiger beurtheilen kann, so wird er auch das schöne Ziel, den Frieden in den Familien zu erhalten, den doch gewichenen bald wieder zurückzubringen, gewiß erreichen. Er lasse sich nur keine Mühe verdrießen, warte sein Amt stets nobel und kräftigst. Meist Kleinigkeiten, selten wichtige Objecte sind im Spiele, und um das Uebel, noch ehe es zu tiefe Wurzel schlägt, zu heben, möchte es wohl gut und zweckmäßig sein, wenn man die alten Rügengerichte verbessert wieder einführen wollte, ungefähr so, daß der Richter und Actuar jährlich viermal in den Orten ihres Amtes selbst Rüge hielten, nach Dem, was wider Ordnung und Sittlichkeit geht, fragten, und besonders Allem begegneten, was Funke zu Proceßfeuerbränden werden könnte oder schon ist. Und welch' eine schöne Vorbereitung wäre dies für die Richter und das Volk zu den in manchen Fällen so empfehlungswerthen öffentlichen Gerichten, wenn erstere mehr öffentlich und kräftig sprechen müßten, und das letztere erführe, daß ihre Richter mit Kraft und Nachdruck zu reden verständen.

Was wir oben, statt der Belehrung in den Proceßformen vorschlugen und billigten, nämlich einen Unterricht über das Civilgesetzbuch, hat man in dem juristischen Noth- und Hilfsbüchlein oder dem Rathgeber für den Bürger und Landmann, so wie für alle Nichtjuristen in den wichtigeren und wesentlicheren Rechtsverhältnissen des täglichen Verkehrs, — dem sub No. 1. angeführten Werke mit gegeben. Schon aus dem Inhaltsverzeichnisse sieht man wohl, daß der Plan zu diesem Werke richtiger und natürlicher angelegt worden, denn wir sehen das Ganze nach den drei Haupttheilen: dem Personen-, Sachen- und Forderungsrechte in den verschiedenen Theilen und Abschnitten bearbeitet; auch ist es lobenswerth, daß man auf unsere bestehenden Gesetze verwiesen und sich auf unsere bekannten und Autorität habenden Rechtslehrer bezogen hat, müssen aber doch auch hier das Urtheil fällen, daß auch dies juristische Noth- und Hilfsbüchlein Bürgern und Bauern, auch allen Nichtjuristen in den wichtigeren und wesentlicheren Rechtsverhältnissen des täglichen Verkehrs darum wenig Belehrung und Rath geben wird, weil es zu gelehrt geschrieben ist. Es mag, im Ganzen genommen, Gelehrten wohl leichter sein, Gelehrten zu predigen als Ungelehrte zu belehren, aber wer sich vornimmt, für diese Klassen zu schreiben, der muß auch im Stande sein, — sich in die Lage der Bürger, Bauern und aller Nichtjuristen zu versetzen, und das, worüber er schreibt und diese belehren will, deutlich, faßlich und in

möglichst kurzen Sätzen, oft auch mit nähern Erläuterungen zu geben. Dies juristische Noth- und Hilfsbüchlein kann man aber nur den gelehrten Compendien beizählen, woraus diese Leute, für die es doch eigentlich geschrieben sein soll, die bezweckte nöthige Belehrung nicht bekommen, noch weniger Rath in ihren Rechtsverhältnissen daraus schöpfen können, denn jeder müßte wegen der beständig, ja fast auf jeder Seite vorkommenden lateinischen Worte und Floskeln einen Gesetzerklärer neben sich haben. Uebrigens sind aber auch viele Behauptungen aufgestellt, denen Richtigkeit und gesetzliche Begründung fehlt, z. B. §. 37. über außerehelichen Beischlaf und Geburt. Die Lehre über Schließung der Ehe fehlt in ihrem Umfange ganz, auch hätte man wohl über die Wirkungen der geschlossenen und bestehenden Ehe mehr sagen, kurz das Personenrecht besser darlegen können und sollen, denn wir finden über die Verbindung zwischen Herrschaft und Dienstboten, über das Personenrecht in Beziehung auf andere bürgerliche Verhältnisse wenig oder nichts. Soll den Unterthanen eines Staats einmal ein Unterricht in den Civilgesetzen gegeben werden, um zu wissen, was sie bei ihren Rechtsverhältnissen zu thun oder zu unterlassen haben, so muß dieser vollständig und durch die Gesetze begründet sein. Wir vermissen aber auch im zweiten Buche, wo vom Sachenrecht gehandelt wird, viele Lehren, die doch für Bürger und Landleute höchst wichtig und wissenswerth sind, z. B. über Gärten, Zäune, Planken, Ränder, Raine, auch die Lehren über fast Alles, was wir in der **oeconomia und mathesi forensi** suchen, und deren Belehrung nicht zu übergehen gewesen wäre. Ueber unser besonderes Privatrecht mit Rücksicht auf die verschiedenen Stände und Verhältnisse derselben ist auch Nichts zu finden, und doch können wir uns einer möglichst vollständigen Gesetzgebung rühmen. Die Behauptung §. 220., daß zur Erlangung einer Servitut gerichtliche Bestätigung erforderlich sei, ist nicht begründet worden, auch nicht so entschieden als man meint, wenn man nur unsern Haubold, gewiß einen competenten Richter darüber, in seinem Handbuche §. 191. **nota b** einsehen will, dem man auch in der Lehre vom Sachenrecht mehr hätte folgen sollen. Auch der Mühlenverhältnisse und Rechte ist nicht gedacht, worüber wir doch Verordnungen haben, die selbst in andern Staaten geschätzt werden. Uebrigens hätte man sich auch streng an unsere Gesetze halten, nicht auch gemeines Recht einmischen und das durch Autorität begründen sollen; denn auf diese Art ist unserer und anderer Staaten Bürgern und Bauern gar nichts geholfen, zumal wenn man bedenken will, daß

gewiß manche Lehren des gemeinen Rechts in anderen Staaten durch besondere Gesetze und Observanzen in ihrer Anwendung anders sind. Mit Recht kann man auch fragen: warum die Lehre vom Pfandrecht, der Hilfsvollstreckung, über Concursfall und stillschweigendes Pfandrecht, über Accorde zur Vermeidung der Concurse nicht lieber in den bürgerlichen Proceß gekommen sind. Am besten ist wohl die Lehre vom Testamente bearbeitet, woraus unsere Bürger und Landleute doch entnehmen können, was wohl das Beste sei; bei der Lehre über Codicille, worüber Mühlenbruch und mehrere Gesetze aus dem Codex allegirt worden, werden sie aber wohl unbelehrt bleiben. Im dritten Buche vom Forderungsrechte, bei den einzelnen Verträgen, vermissen wir die gerade für Bürger und Landleute nöthigen Notizen über die Handelsverhältnisse bei Pferden, dem Vieh und dem sonst im häuslichen und bürgerlichen Verhältnissen vorkommenden Handel und Wandel. Das Aeußere des Büchleins ist gefällig, der Druck richtig und vielleicht gefällt es dem Herrn Verfasser, bei nächster Auflage die von uns gegebenen Winke zu befolgen.

Neustadt a. d. O. 1834. Druck und Verlag von Joh. Carl Gottfried Wagner. Die Patrimonialgerichtsbarkeit aus dem Gesichtspuncte des allgemeinen Staatsrechts betrachtet, von Liebe. 8. broschirt, mit grünlich grau colorirtem Umschlage. 72 S. 8. geh.*).

Der Herr Justitiar Liebe zu Oppurg, welcher diese Schrift Sr. Durchlaucht, Herrn Fürsten von Hohenlohe-Oehringen, seinem gnädigsten Gerichtsprincipal gewidmet, und mit dem Motto: „das bunte Gemisch historischer Rechte muß gesichtet und geläutert werden durch das Vernunftrecht, damit es wahren Rechtsbestand erlange" aus von Rottecks Lehrbuche des Vernunftrechts und der Staatswissenschaften, in die Welt geschickt, hat sich hier des Instituts der Patrimonialgerichtsbarkeit, über welche der Stab immer mehr und mehr gebrochen wird, sehr kräftig und unparteiisch angenommen und zu beweisen gesucht, daß Patrimonialgerichtsbarkeit und Patrimonialgerichtsherrschaft, wenn sie in den ihnen durch das allgemeine Staatsrecht vorgezeichneten

*) Dasselbe Werk ist von uns bereits früher, Summ. Bd III. H. 3. S. 186—188, jedoch nur oberflächlich angezeigt worden.

Grenzen ausgeübt werden, für das Staatswohl nicht nur nicht nachtheilig, sondern sogar wohlthätig wirken, also dem Staatszwecke an und für sich nicht entgegen seien. Zu dem Ende stellt derselbe §. 1—15. S. 1—29, allgemeine staatsrechtliche Grundsätze auf, beginnt, zwar etwas weit ausgeholt, aber doch durchaus klar und mit Begründung §. 1. mit den Begriffen vom Staate im weitern und engern Sinne und von der Staatsgewalt, und geht dann §. 2—3. zum Staatsoberhaupte, dessen Unverletzbarkeit und Heiligkeit mehr hervorzuheben gewesen wäre, und zu den Majestäts- und Hohheitsrechten über. Daß die Staatsgewalt, wenn sie anders ihrem Zwecke entsprechen solle, ununterbrochen, mit sich selbst übereinstimmend und unwiderstehlich wirken müsse, setzt derselbe §. 4. aus einander und beweist, daß Einheit der Staatsgewalt zum Wesen des Staats gehörig sei. Hierauf kommt er §. 5. auf die Functionen der Staatsgewalt, nämlich der gesetzgebenden, regierenden und richterlichen, oder auch, wie Andere sagen, der verwaltenden, vollziehenden und vollstreckenden Gewalt, und tadelt hier die Staatsrechtslehrer Schmalz und Klüber, wenn sie die aufsehende als eine getrennte Function aufstellten, indem diese nur ein Theil der regierenden und in dieser enthalten wäre. Ueber das gegenseitige Verhältniß der verschiedenen Functionen der Staatsgewalt hat er sich §. 6. sehr richtig ausgesprochen, §. 7. auch den eigentlichen Zweck und Gegenstand der richterlichen Gewalt, — Aufrechthaltung der rechtlichen Ordnung des Ganzen gegen und für die Einzelnen und, wie selbige diesen Zweck verfolgt, nämlich: — indem sie entweder die individuelle Rechtssicherheit gegen willkührliche Verletzungen sowohl durch andere einzelne Bürger, als durch den Staat selbst beschützt, oder jede, die rechtliche Ordnung zerstörende Maxime, und die aus Rechtsverletzungen dem Staate drohende Gefahr abwendet, — näher bestimmt, so wie, nachdem er der verschiedenen Eintheilungen der Rechtspflege in bürgerliche und peinliche und streitige und nichtstreitige — dieser, als der, den Rechtsverhältnissen der Staatsbürger die zu ihrer Gültigkeit erforderlichen Formen gebenden und zu Verhütung künftiger Streitigkeit die Erleichterung zu ihrer Entscheidung bringenden, gedacht — das Kriterium der Rechts- oder Justizsachen darin gefunden, wo die Thätigkeit der richterlichen Gewalt sich im Aufsuchen und Erkennender geltenden Gesetze, im Ausmitteln der thatsächlichen Merkmale des gegebenen einzelnen Falles und in Anwendung des gefundenen Gesetzes auf die als wahr ausgemittelten Thatsachen äußert, wo also Normen sich finden, nach wel-

chen der vorgelegte Fall entschieden werden kann, und Thatsachen vorliegen, welche unter diese Normen subsumirt werden können — sich auf Schmidts Lehrbuch §. 75. und Mittermaiers Beiträge zu der Lehre von den Gegenständen des bürgerlichen Processes, im Archiv für civilistische Praxis Bd. IV. Abth. XXIV. S. 306. berufend, ohne der Hauptschriften über diesen Gegenstand, eines von Weiler, über Verwaltung und Justiz und die Grenzlinie zwischen beiden, und von Pfizer, über die Grenzen zwischen Verwaltungs- und Civiljustiz, und über die Form der Beibehaltung der Verwaltungsjustiz — des letztern unstreitig als des stärksten und gründlichsten Vertheidigers der Administrativjustiz, und eines Pfeiffers in den practischen Ausführungen aus allen Theilen der Rechtswissenschaft im 3ten Bande zu gedenken, aus welchen man wohl noch nähere und bessere Belehrung finden wird. Den eigentlichen Streit über die Verbindung und Trennung der nichtstreitigen Rechtssachen im Organismus des Justizwesens führte der Herr Verf. gar nicht an, sondern er begnügte sich nur mit der obigen Bezeichnung der Justizsachen. Daß es aber, um es bei dieser passenden Gelegenheit hier mit zu berühren, nach der Erfahrung, der besten Probe aller Theorien, besser sei, wenigstens alle diejenigen, nichtstreitigen Gegenstände, worüber uns Puchta ein Handbuch geschrieben, auch einen Entwurf über die Ordnung des Verfahrens dabei gegeben hat, bei den Justizbehörden zu lassen, selbige weder den Parteien selbst, noch weniger bloßen Routiniers zu überlassen, möchte wohl mit überwiegenden Gründen behauptet werden können, zumal da wir zur Zeit eigne, gut eingerichtete Administrativbehörden noch nicht haben, und die vorgeschlagenen gemischten wenig Beifall gefunden. Erforderlich ist nur eine besondere Ordnung des Verfahrens bei diesen Gegenständen, um eines Theils die Interessenten nicht mit unnöthigen Formalitäten zu quälen, Aengstlichkeit und Zweifelsucht nicht zu weit zu treiben, andern Theils aber auch mit gründlicher rechtstheoretischer Kenntniß und Klugheit, umsichtig und mit richtigem practischen Tacte immer das Nothwendige vom Außerwesentlichen, das Nützliche vom Entbehrlichen zu unterscheiden, sich dabei nicht zu übereilen, diese Gegenstände aber auch nicht der Vergessenheit zu überliefern, sondern, wie auch §. 7. der Herr Verf. will, diesen Geschäften die zu ihrer Gültigkeit erforderlichen Formen zu geben, so daß künftige Streitigkeiten verhütet, die doch entstehenden leicht entschieden werden können. Nicht selten werden nun zwar, wie der Verf. §. 8. bemerkt, andere Functionen der Staatsgewalt, besonders die

regierende, mit der Ausübung der richterlichen verbunden, und zwar in besonderer Beziehung auf die Rechtspflege sowohl, als auf solche Sachen welche zu der Rechtspflege in gar keiner oder doch nur in entfernter Beziehung stehen, es ist deren hauptsächlich ein guter Theil den Justizunterbehörden zugewiesen, auch wollen wir zugeben, daß besonders in kleinern Staaten, der, wie man sagt, nicht zureichenden Finanzen halber, vermischte oder cumulative Behörden nicht zu vermeiden sind; aber Justizbehörden mit Finanzstellen zu verbinden, daraus auch eigne Polizeicollegien und Regierungsdikasterien zu bilden, billigen wir nicht, wohlwissend, daß die opponirte Unzulänglichkeit der Finanzen meist nur fingirt ist, man schon Geld hat und zu bekommen weiß, wenn es nur besonderer Verhältnisse gilt. — Was der Verf. §. 9. über die Gerichtsbarkeit und deren Eintheilungen, §. 10. über die Gerichtsverfassung und deren Zweck — Unabhängigkeit, Sicherheit und Gerechtigkeit gesagt hat, — ist deutlich und wahr, besonders, wenn er um der Rechtsverwaltung ihre Unabhängigkeit zu sichern, und um sie vor jedem fremdartigen Einflusse zu bewahren, bleibende Gerichte mit selbstständiger Autorität und mit fähigen Beamten besetzt, diese auch nur zur Handhabung der Gerechtigkeit, ohne durch irgend eine Macht entbunden, vielmehr die Rechte Aller für gleich achtend, erfordert, auch zur Sicherstellung der Gerechtigkeit in jedem Gerichte wenigstens zwei rechtsverständige und unbescholtene Beamte, so wie ein, in dem ihnen angewiesenen Kreise ihrer Würde entsprechendes, mit allen zu den gerichtlichen Verhandlungen erforderlichen Anstalten versehenes Gerichtslocal ausdrücklich bedingt. — Unabhängigkeit der Rechtspflege gehört ja zu den Garantieen des Staatsverfassungsvertrags, unzulässig ist jede Cabinetsjustiz. Der höchsten Staatsgewalt ist zwar die oberste Leitung und genaueste Beaufsichtigung ihrer Ausübung vorbehalten, es liegt ihr aber auch die weise Theilung der Gewalten ob, um gegen Mißbrauch und Willkühr zu bewahren, und sie muß besonders die Staatsbeamten, nicht nur mit Rücksicht auf ihre Fähigkeit und Würdigkeit anstellen, sondern auch, und zwar sowohl nach dem, auf ihre Ausbildung zum Staatsdienste gut verwendeten Capitale an Gelde und Zeit, als nach der Wichtigkeit, Beschwerlichkeit und Verantwortlichkeit des Staatsamtes ehren und besolden, so wie endlich Demjenigen einen anständigen Ruhegehalt geben, den unverschuldete Dienstunfähigkeit traf. Fixirung aller Staatsdiener halten wir überhaupt für das Beste, jedoch nur nach dem Grundsatze: Wer am Altare dient,

muß auch am Altare leben, aber auch so leben können, daß er nicht auf Nebenwege und Nebengeschäfte zu denken braucht, um sein Leben durchzubringen, ohne Rücksicht auf Familienverhältnisse. Alles Dieses hat auch der Verf. §. 11—14., wo er über Justizgewalt, über Ausübung der Staatsgewalt, über Staatsbeamte und das Rechtsverhältniß derselben spricht, sehr gut hervorgehoben und aus Staatsschriften begründet, und wir stimmen ihm völlig bei, besonders auch darin, daß der Staat gewiß das höchste Lob, den größten Dank verdient, aber auch den besten Erfolg sehen wird, der nur diejenigen berücksichtiget, die ihm Zeit, Vermögen, oft auch die Gesundheit opferten, indem nur dadurch Patriotismus erweckt und genährt, Eifer und Streben, etwas Tüchtiges zu erlernen, erregt werden kann, der leider dann auch bald ganz fehlen wird und muß, wenn man diese Grundsätze nicht gelten läßt. Was Klüber über die Selbstständigkeit des Richteramtes und die Unabhängigkeit seines Urtheiles im Rechtsprechen eben so wahr als deutlich und kräftig gesagt hat, scheint dem Herrn Verf., der übrigens eine lobenswerthe Kenntniß der Literatur bewiesen hat, nicht bekannt gewesen zu sein. Wir bedauern aber auch jeden Staatsbeamten, dem man die Selbstständigkeit genommen und in jeder Art abhängig gemacht, vielleicht gar unter einen Aufseher und Vormund, gewöhnlichen **Sinecuren**, gebracht hat, ob wir wohl kräftige und gut eingerichtete Disciplinarbehörden kennen und ehren, da der Staat sowohl das Recht als die Pflicht hat, sich in jedem Augenblicke über den Stand seines Haushaltes zu unterrichten, sind aber mit denen durchaus nicht einverstanden, von welchen von Arnim sagt: „Und über den N. und N. da setzen wir noch Einen oder Zwei, so haben auch noch diese ein hübsch Stückchen Brod dabei," oder die nur auf zwei oder drei Staatsdiener gehen. **Sine cura** soll ja Niemand leben, es ist also auch jede Sinekure nach den richtigen Staatsrechtsgrundsätzen außer dem Staatszweck und gegen die Natur des Staatsdienstes. Viel Interessantes würde der Herr Verf., der sich mit Intelligenz und warmer Brust auch über die Nothwendigkeit des Instanzenzuges und gegen alle Cabinetsjustiz ausgesprochen hat, auch darüber in Klüber und in dem oben citirten Werke von Pfeiffer gefunden haben. — So weit der allgemeine Theil dieser Schrift.

In dem besondern Theile wendet nun der Verf. diese allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätze auf die Patrimonialgerichtsherrschaft und Patrimonialgerichtsbarkeit an, nachdem er in der Einleitung die Literatur darüber gegeben und §. 15. bewiesen hat, in wie weit Staatsäm-

ter als Patrimonialgerechtsame zu betrachten seien, — nämlich aus Rücksichten auf den Zweck des Staates und auf die Bestimmung der Staatsämter — indem die Staatsämter zum Zwecke des Staats, nicht umgekehrt der Staat der Staatsämter wegen da ist, — mit Beschränkung der Patrimonialeigenschaft nur auf solche Staatsämter, zu deren Verwaltung besondere persönliche Fähigkeiten, Kenntnisse und Kräfte nicht erfordert werden, wozu vielmehr die gewöhnlich jedem Staatsbürger gemeinen Kenntnisse und Fähigkeiten hinreichen, also nicht auf die Ausübung von Rechten und Pflichten der gesetzgebenden, noch weniger auf die Ausübung von Rechten und Pflichten der richterlichen Gewalt sich erstreckend. Wir finden nun §. 16 u. 17. die nöthigen Begriffe und Eintheilungen von der Patrimonialgerichtsherrschaft und Patrimonialgerichtsbarkeit, auch §. 18. die geschichtliche und rechtliche Begründung derselben, so wie §. 19. den Umfang und die objective Begrenzung der Patrimonialgerichtsbarkeit. Auch hat Herr Justitiar Liebe die Patrimonialgerichtsverfassung §. 20. im Allgemeinen und §. 21—23. besonders aus den Gesichtspuncten der Unabhängigkeit der Rechtsverwaltung und der Sicherheit und Gerechtigkeit der Rechtspflege betrachtet. Den Umfang und die objective Begrenzung der Patrimonialgerichtsherrschaft setzt der Verf. §. 24. nur auf Functionen der regierenden Gewalt, ohne jemals eine Grenze derselben zu überschreiten, aber auch diese Functionen nur in soweit, als sie auf die Rechtspflege sich beziehen, bemerkt aber auch, daß manche Landesverfassungen das patrimonialgerichtsherrschaftliche Verhältniß verkaant, und auch auf Functionen erstreckt hätten, die nicht paßten, insbesondere das Mitaufsichtsrecht über Kirchen, Schulen und andere milde Stiftungen als Ausfluß des Patronatrechts ansähen, auch an der Ausübung der (niedern) Polizei, als einem natürlichen Bestandtheil der Civilgerichtsbarkeit, also auch der Patrimonialgerichtsbarkeit dem Patrimonialgerichtsherrn eine specielle Theilnahme einräumten, jede Patrimonialgerichtsherrschaft sogar für die Quelle der dem Patrimonialgerichtsbeamten beigelegten Theilnahme an der Finanz- und Militärverwaltung ansähen. Zu den Rechten und Pflichten der Patrimonialgerichtsherrschaft zählt der Verf. §. 25. das Recht, die zur Verwaltung der Patrimonialgerichte erforderlichen Beamten anzustellen, das Benutzungsrecht aller Gerichtsintraden, das allgemeine Beaufsichtigungsrecht über die Geschäftsführung in den Gerichten, aber ohne specielle Revision, die nur der Staatsgewalt gehöre, zuzugestehen, das Recht, vom Patrimonialgerichtsbeamten Schutz und Vertretung der Patrimo-

nialgerichtsherrschaftlichen und sonstigen Gerechtsame, soweit jedoch nicht Collision vorkommt, so wie von den Gerichtsbeamten besondere Ehrerbietung und Achtung zu fordern und endlich das Recht, besondere Gerichtssiegel mit angestammten Wappen zu führen, auf, und setzt unter die Pflichten besonders die Sorge, daß die Patrimonialgerichte als bleibende und stehende Gerichte ihre Thätigkeit in Beziehung aller in ihrem Bereiche vorkommenden Rechtssachen ununterbrochen, vollständig und völlig genügend äußern können, die Verbindlichkeit zur Salarirung des Justitiars, so wie zur Pensionirung in unverschuldeten Unfähigkeitsfällen. Die Frage: ob ein Patrimonialgerichtsherr das Patrimonialgerichtsamt selbst verwalten könne? wird mit Recht verneint, auch glauben wir, daß derselbe sich nicht einmal in die Rechtsgeschäfte nur zu mischen habe, vergl. Bülow's und Hagemann's practische Erörterungen 2r Bd. 2. Aufl. Erört. XXIX.

Daß das Rechtsverhältniß zwischen dem Patrimonialgerichtsherrn und Patrimonialgerichtsbeamten weder als Vollmachtscontractverhältniß, noch als Dienstmiethvertragsverhältniß zu betrachten, vielmehr zunächst aus dem besondern Dienstanstellungscontracte und sonst nach den von den Staatsdienstvertragsverhältnissen überhaupt geltenden Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen, ist zugleich richtig mit bemerkt. Ueber die Subjecte der patrimonialgerichtsherrschaftlichen Rechte und Verbindlichkeiten giebt uns §. 26., und über die Erwerbung, Erhaltung, Aufhebung und Wiederherstellung der Patrimonialgerichtsherrschaft §. 27. Auskunft. Auch gedenkt der Verf. §. 28. des Verhältnisses sowohl der Patrimonialgerichtsbarkeit als der Patrimonialgerichtsherrschaft zur höchsten Gewalt als untergeordnet und stellt rücksichtlich des Verhältnisses zu den drei Functionen der Staatsgewalt dies so auf, daß

1) beide an die, von der gesetzgebenden Gewalt gegebenen, auf sie Bezug habenden Normen gebunden wären, und die Patrimonialgerichte insbesondere, wie andere Gerichtsbehörden, den von der gesetzgebenden Gewalt aufgestellten Normen gemäß zu urtheilen, und sie auf einzelne Rechtsverhältnisse anzuwenden hätten;

2) auch der richterlichen Staatsgewalt insofern unterworfen, als diese die rechtliche Ordnung des Ganzen gegen und für die Einzelnen nach dem allgemeinen Gesetz aufrecht zu erhalten, mithin die individuelle Rechtssicherheit gegen willkürliche Verletzungen, auch wenn diese durch Patrimonialgerichtsherrn oder die Patrimonialgerichtsbeamten, als solche zugefügt, zu beschützen, und jede, die rechtliche Ordnung zerstörende Maxime, wäre diese auch vom Patrimonialge-

richtsherrn oder von Patrimonialgerichtsbeamten ausgegangen, aufzuheben, und die, dem Staate dadurch drohende Gefahr abzuwenden hat, — namentlich, daß auch die Verhandlungen und Aussprüche der Patrimonialgerichte, höherer Prüfung, Bestätigung oder Abänderung, durch die ihnen vom Staate vorgesetzten Obergerichte, nach dem geordnetem Instanzenzuge unterliegen, und endlich

3) daß der regierenden Staatsgewalt in Beziehung sowohl auf die Patrimonialgerichtsherrschaft, obgleich diese selbst die Ausübung von Rechten und Pflichten der regierenden Gewalt in Betracht der Rechtspflege in sich fasse, als auf die patrimonialgerichtsbarkeitliche Gerechtsame alle die Rechte und Pflichten immer noch zuständen, die als Ausfluß der, der höchsten Staatsgewalt vorbehaltenen obersten Leitung und Oberaufsicht. wegen der, Andern übertragenen Ausübung von Rechten und Pflichten der Staatsgewalt zu betrachten; und zwar namentlich:

a) das Recht der Prüfung und Bestätigung derjenigen Rechtsgeschäfte, welche auf die patrimonialgerichtsherrschaftlichen Rechte und Pflichten oder auf die Ausübung der Patrimonialgerichtsbarkeit Bezug haben, insbesondere auch zur Prüfung und Bestätigung des zwischen Patrimonialgerichtsherrn und Patrimonialgerichtsbeamten abgeschlossenen Dienstanstellungsvertrags.

b) das Recht, zur Bestätigung und Verpflichtung der gewählten Gerichtsbeamten, welche deshalb der Staatsregierung zu präsentiren, und

c) das Recht der zur Oberaufsichtigung nöthigen Mittel z. B. die Revisionen.

Nach §. 30. ist das Verhältniß zu andern Behörden, welche die Ausübung von Rechten und Pflichten der höchsten Staatsgewalt in besonderer Beziehung auf die Patrimonialgerichtsbarkeit und Patrimonialgerichtsherrschaft nicht übertragen, coordinirt, und es glaubt somit der Herr Verf., dem wir nach seiner Darstellung im besondern Theile und den §. 16—23. gemachten Bedingungen ganz beistimmen, daß, wenn die Patrimonialgerichtsbarkeit und Patrimonialgerichtsherrschaft stets in den ihnen durch das allgemeine Staatsrecht vorgezeichneten Grenzen ausgeübt würden, diese Rechtsinstitute für das Staatsrecht nicht nur nicht nachtheilig, sondern sogar nothwendig wären, zumal da die gute Verwaltung der Patrimonialgerichte durch die doppelte Aufsicht des Patrimonialgerichtsherrn und der Staatsregierungen gesichert sei, und dem Staate der bedeutende Aufwand der Kosten, der

durch Herstellung und Erhaltung der Gerichte nothwendig erspart werde, nicht zu gedenken, wie vortheilhaft die nähere Verbindung, in welche Gerichtsherr und Gerichtsbeamter ständen, für die erforderliche Local- und Individualkenntniß sei, die dann den wohlthätigsten Einfluß auf die Geschäftsführung äußerten. — Auch wir halten genaue Kenntniß der Amts- oder Gerichtsortschaften, die durch öfteres Besuchen derselben erworben wird, für die erste und sicherste Bedingung zum kräftigen und folgenreichen Wirken, und können darum die Dienstbesetzungsweise, immer mit den Staatsdienern zu variiren, und Meilen weit Beamte zu versetzen, nicht billigen. Freilich werden manche Beamte darauf erwidern: wie sie auch mit dem besten Willen nicht im Stande seien, sich durch öfteres Besuchen der Amtsdörfer die erforderliche Local- und Individualkenntniß zu verschaffen, da hierzu ihre ohnehin spärliche Besoldung nicht hinreiche; allein die Thesis bleibt darum doch richtig, und sie mögen sich nur an ihre Staatsregierungen wenden und vorstellen, wie es für das Wohl des Ganzen und der Einzelnen besser sei, sie öfters in ihre Amtsorte zu befördern, wo a l'instant Viel abgemacht und geordnet werden kann, als so manchem Tagediebe sein Leben möglichst rosenfarben zu machen. Endlich hat der Herr Verf. aber auch noch mit großer und rühmlichster Unparteilichkeit die Fehler gerügt, die bei patrimonialen sowohl, als bei nicht patrimonialen Gerichten vorkommen, nämlich die Zersplitterung der Gerichtsbarkeit in Ansehung der Gerichtssprengel und Competenzverhältnisse, die Entfernung der Gerichtsstelle vom regelmäßigen Wohnorte des Gerichtsbeamten, die Betreibung der Sachwaltergeschäfte neben der Verwaltung der Gerichtsämter, und die Zuweisung der Sporteln als Lohn. Wir gedenken noch des verhaßten Schriftsassiates, das besonders auch bei nicht patrimonialen Gerichten die gute Rechtspflege hindert, und stimmen ihm sonst ganz bei. Es dürfte übrigens nicht schwer sein, auch bei nicht patrimonialen Gerichten den Mangel zu finden, den man bei den patrimonialen besonders rügt — die fehlende zweite Amtsperson zur Beglaubigung der gerichtlichen Verhandlungen, den Actuar, ja, daß man hier nicht einmal Schöppen oder Urkundspersonen findet, die bei dem Patrimonialgericht durchaus erforderlich sind, oder wo der Beamte, wegen vieler concedirter Gegenstände, mehr Privatmann als Staatsdiener ist. Möchte es doch dem Herrn Verf., der sich seiner Gerichtsbarkeit hier mit so vieler Kenntniß und so warmer Brust, auch mit so lobenswerther Freimüthigkeit und so unparteiisch und offen angenommen hat, gefallen,

auch für das Bessere der Justizämter und Beamten zu wirken. Vollkommen ist freilich nicht gleich Alles, entbehren wir doch in so manchen Staaten noch des für die rechtliche Freiheit, Nothwendigsten, eigner, selbstständiger Ministerien, aber wir sollen und wollen ja doch auch nach dem Bessern und Vollkommensten streben, können aber nur den Staat loben, wo alle die hier aufgestellten allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätze in Betreff der Gerichtsverfassung und Justizverwaltung Anwendung gefunden, besonders wo der Instanzenzug von der ersten und untersten, bis zur letzten, obersten und höchsten Instanz so selbstständig und unparteiisch ist, daß bei jedem vorkommenden Falle, auch bei der höchsten Instanz weder der Vortrag noch die Prüfung und Entscheidung desselben von einer und derselben Person wieder abhängt. Dann sind vollkommne Sicherheit und Freiheit bei dem Genusse aller Rechte, der angebornen sowohl als der erwerblichen, die ersten und größten Zwecke der bürgerlichen Gesellschaft, so darf auch als nächster Zweck, und gleich große und unerläßliche Bedingung, der Rechtsschutz darin, und bei letzterem wiederum die völlig unparteiische Ausübung der Gerechtigkeit nie und nirgends fehlen, falls ein Staatsmitgenoß solche dann und darum von der Staatsregierung fordert, wenn ein Anderer, wer er auch sei, ihm Rechte verweigert, streitig macht oder verletzt. Wir empfehlen somit diese Schrift, die auch äußerlich dies in jeder Art verdient, bestens. R.

(151.) Leipzig, Serig'sche Buchhandlung, 1834.: Handbuch des Injurienprocesses nach dem gemeinen deutschen und sächsischen Recht von Dr. Ludwig Julius Neubert. 134 S. 8.

Nachdem das Handbuch des verstorbenen Hof- und Justizraths Winkler (Anleitung zu Führung des Injurienprocesses nach sächs. R. Leipzig, 1801.) im Buchhandel vergriffen ist, wird namentlich der sächsische Rechtspractiker dem Verf. es Dank wissen, daß er sich einer neuen von der früheren fast unabhängigen Bearbeitung einer Lehre unterzogen hat, die in Folge des Fortschreitens der Wissenschaft in der neuern Zeit sich mehr und mehr ausgebildet und auch in Sachsen durch den Gerichtsbrauch vielfach anders gestaltet hat; des Umstandes nicht zu gedenken, daß die Ansicht über Ehre, die den Hauptgegenstand des Injurienprocesses bildet, mit den herrschenden Sitten und Gewohnheiten des Volkes und seiner Denkungsart im engen Zusammenhange steht

und somit einem steten Wechsel unterworfen ist. Die Anordnung der Materien, wie sie der Verf. getroffen hat, ist folgende. In einer Einleitung (S. 1—19) wird zuvörderst eine kurze Geschichte dieses Processes, dessen Formen bekanntlich dem sächsischen Rechte eigenthümlich sind, und ein Verzeichniß der Quellen und der Literatur gegeben; hierauf in zehn Abtheilungen im Einzelnen gesprochen über die Verletzung des Rechtes auf Ehre überhaupt (S. 20—26), über die Verschiedenheit der Ehrenverletzungen (S. 26—41), über die Denuntiation (S. 41—90), die öffentliche Strafe (S. 90 - 98) und die Privatgenugthuung (S. 98—104), über das rechtliche Erkenntniß (S. 104—112), die Wirkungen des Injurienprocesses, den Kostenpunct (S 120—123) und die Endschaft dieses Processes (S. 123) gehandelt. Nachträgliche Bemerkungen zu den sieben ersten Abtheilungen liefert die achte, S. 117—120. Zu der S. 18—20 aufgezählten Literatur sind unter 1 nachzutragen die noch unvollendeten „Beiträge zur Lehre von den Ehrenkränkungen und Prüfung der Vorschriften der bisherigen Gesetzgebungen über Injurien" von Mittermaier im neuen Archiv des Cr. R. Bd. 13. St. 4. Nr. XIX. S. 502—539 und Bd. 14. St. 1. Nr. III. S. 66—92 (s. Summ. Bd. II. S. 195—199), und unter 2 die neuen Lehrbücher von Abegg und Hefftter (s. Summ. Bd. II. S. 345 ff.), ingleichen Volkmann's Lehrbuch des sächs. Cr. R. §. 236., §. 402. ff.

In der ersten Abtheilung verbreitet sich der Verf. über den Begriff der Ehre, der allgemeinen sowohl wie der besondern oder der Standesehre, über den Begriff und die Erfordernisse der Ehrenverletzung, über verschuldete Ehrenkränkungen, über Irrthum, über den Beweis der Absicht zu beleidigen, über das Subject und Object dieses Verbrechens und den Begriff des Rügenprocesses. Die Fälle, wo mehrere Rechtslehrer eine verschuldete Ehrenverletzung annehmen, sind, wenn Jemand 1) das Unschickliche erzählt, was er von einem Individuo sagen gehört hat; 2) in Gegenwart ehrbarer Frauenspersonen sich Unanständigkeiten erlaubt, oder 3) unschicklichen Witz mit ihnen treibt, 4) in der Betrunkenheit sich ungebührliche Reden erlaubt, 5) sich angewöhnter Reden bedient, welche in der Zusammensetzung beleidigend werden. Die Anwendung der Grundsätze über Injurien auf den Fall unter 1 möchte aber mit manchen Schwierigkeiten verbunden sein und oft zu Ungerechtigkeiten führen. Denn sollte man für Das, was man nach Hörensagen dem vertrauten Freunde oder näheren Bekannten erzählt, ohne ihm gerade tiefe Verschwiegenheit zur Pflicht zu machen,

Jahre lang verantwortlich bleiben, so wäre in der That fast aller mündlicher Verkehr abgeschnitten, alles gegenseitige Vertrauen aufgehoben. Denn niemand möchte sich das Zeugniß geben können, auch nicht einmal in seinem Leben über seinen Nebenmenschen nach Hörensagen und in bloßer Uebereilung ohne alle böswillige Absicht, nachtheilig geurtheilt oder ihn in den Augen Anderer herabgesetzt zu haben. Uebereilungen dieser Art, die kaum vor das Forum der Criminaljustiz zu gehören scheinen, sollten wenigstens einer sehr kurzen Verjährung unterworfen sein. Ueber den Irrthum stellt der Verf. folgende Grundsätze auf. Es soll derselbe nämlich nur dann Entschuldigung verdienen, wenn er entweder durch die Schuld des Verletzten oder durch Zufall veranlaßt worden, und das Beleidigende der Handlung oder Aeußerung, so lange der Irrthum bestand, nicht wohl erkannt werden konnte; wogegen, wenn die Handlung an und für sich und ohne persönliche Verhältnisse beleidigend sei, durch den Irrthum in der Person das Wesen der Injurie nicht geändert werde. Der letzteren Behauptung, zu deren Rechtfertigung sich der Verf. auf l. 18. §. 3. de injur. und Tittmann §. 336. beruft, scheint aber zu widersprechen, daß zum Begriffe der dolosen Ehrenkränkung auch die Absicht zu beleidigen erfordert wird. Somit würde beim Irrthum in der Person nur jeden Falls eine culpose Ehrenkränkung gedacht werden können und darauf, ob die Handlung an und für sich und ohne persönliche Verhältnisse beleidigend ist, kann Nichts ankommen. Dagegen scheint ein Unterschied gemacht werden zu müssen, ob der Irrthum durch Zufall veranlaßt war, für den bekanntlich Niemand einstehen kann, oder durch größere Sorgfalt z. B. durch Gebrauch von Augengläsern bei Verwechselung von Personen vermieden werden konnte. Denn in dem ersteren Falle ist gar keine Injurie vorhanden. Die angezogene Pandektenstelle sagt übrigens nur, daß die actio injuriarum begründet sei. Daraus folgt aber wenigstens noch nicht, daß aus dem Irrthume nicht eine Einrede oder doch ein wichtiger Milderungsgrund abgeleitet werden könne. In der zweiten Abtheilung spricht nun der Verf. über die verschiedenen Arten der Injurien und zwar einzeln über die mittelbaren und unmittelbaren, die leichten und schweren, die reinen und gemischten, die bedingten und versteckten Injurien, über die Verläumdung und Schmähschrift, über die Ehrenkränkung unter Berufung auf einen Dritten oder im Scherz, die Protestation gegen die Absicht zu beleidigen, die Fälle, wo keine Injurie vorhanden und die Verjährung dieses Verbrechens. Ehrenverletzungen unter Berufung auf einen Dritten begangen sind mit

Ausnahme der S. 34, 35 aufgezählten Fälle nicht strafbar. Zu diesen gehört namentlich auch der Fall, wenn durch die Einkleidung der Erzählung wieder bei Andern Glauben an die Wahrheit hervorgebracht wird; wobei aber vorausgesetzt wird, daß der Beleidigende von dem Beleidigenden der Aeußerung sowohl wie von der Wahrscheinlichkeit des Bekanntwerdens Einsicht hatte. Wegen Erzählungen, die nicht für Erzählungen im Publicum zu halten sind, wie die im Kreise der Familie, oder zwischen Freunden und Bekannten, im letzteren Falle jedoch nur dann, wenn Stillschweigen zur Bedingung gemacht worden, kann Niemand verantwortlich werden; zum Begriffe der versteckten Injurie wird erfordert, daß die Handlung oder Aeußerung auf das Individuum in der Absicht zu beleidigen wirklich und erweislich und nicht bloß nach der Meinung des Beleidigten bezogen worden ist. In Betreff der Verjährung der Injurien gilt in Sachsen als Grundsatz, daß alle wörtlichen und schriftlichen Injurien sowie auch geringere thätliche nach Verlauf eines sächsischen Jahres verjährt sind; welches Jahr aber von der Zeit an gerechnet wird, wo der Beleidigte die Injurie erfahren hat. Somit ist die Verjährungszeit bei Injurien nicht objectiv bestimmt, sondern ihre Größe abhängig von dem Eintritte eines subjectiven Erfordernisses Seiten des Beleidigten. Wir glauben aber, daß eine derartige Bestimmung der Verjährungszeit am wenigsten bei einem oft so vorübergehenden Verbrechen, wie die Injurie ist, zweckmäßig sei. Denn die Verjährung ist wenigstens zugleich auch zum Vortheile des Angeklagten eingeführt, für den ja der Unschuldsbeweis mit der Länge der Zeit schwieriger wird *). Die dritte Abtheilung behandelt die Lehre von der Denuntiation, ihrer äußeren und inneren Form, ihren Bestandtheilen, vom Gerichtsstande, von der Befugniß zu denunciren, von der Ladung, dem Termine, der Vermahnung des Denuntiaten, Ausflüchten der Verjährung, der Wahrheit, des Scherzes, der vorhergegangenen Reizung, der Verzeihung, des Vergleichs, des Seiten des Denuncianten ermangelnden Interesses, ferner die Lehren vom Beweise des Denuncianten durch Urkunden, Zeugen oder Eid und dem des Denunciaten, von dessen Vertheidigung, der Versendung der Acten und dem rechtlichen Erkenntniß. Bei der Einrede der Wahrheit, über welche Mittermaier in einem der nächsten Hefte des Archivs des Criminalrechts seine Ansichten mitzutheilen versprochen hat, leiden nach unserem Verf. hauptsächlich folgende Grundsätze Anwendung. In der

*) Ueber die Verjährung der Injurenklage s. im Arch. f. d. civil. Pr.

Regel befreit die Einrede der Wahrheit als eine peremtorische von der Strafe der Injurie, nicht dagegen, wenn 1) die Beleidigung in der Form lag; 2) die Handlung eine fremde ist und zur Herabwürdigung des Andern erzählt wird; wenn 3) Jemand zu hart urtheilt und wegen einer einzelnen Handlung auf eine allgemeine Unwürdigkeit des Andern schließt; oder 4) Jemand dem Andern seine körperlichen Gebrechen vorwirft, oder 5) die Aeußerung unter einer die Herabsetzung und Verächtlichkeit selbst schon ausdrückenden Form geschieht, oder endlich 6) der Aeußernde die Pflicht hatte, zu schweigen. Ob die Ansicht des Leipziger Rügengerichts, nach welcher die öffentliche Mahnung des Schuldners, ja selbst die Drohung, öffentlich mahnen zu wollen, als Injurie betrachtet wird, eine richtige sei, möchten wir sehr bezweifeln. Der Verf. hat diesen Punct nicht berührt. Ist nun die Einrede nicht sofort liquid, so wird entweder auf den Beweis erkannt, oder wenn ein Verbrechen vorgeworfen worden, die Untersuchung desselben eingeleitet und der Injurienproceß einstweilen sistirt. Bei halbem Beweise wird der Erfüllungseid zuerkannt. Die vierte Abtheilung spricht von der öffentlichen Strafe nach der Polizeiordnung und dem Duellmandate, das fünfte von der Privatgenugthuung, insbesondere von dem öffentlichen Widerruf, der Abbitte, der Ehrenerklärung, dem Schmerzengelde, dem Heilerlohne, der Vergütung für Versäumniß und wegen verlorener Gesundheit; das sechste von dem rechtlichen Erkenntniß und den Rechtsmitteln, das siebente von den Wirkungen des Injurienprocesses, insbesondere von der Trennung des Ehegelöbnisses zwischen den öffentlichen Verlobten, der Enterbung der Kinder von Seiten der Eltern und dem Wiederrufe der Schenkungen unter den Lebenden. Die achte Abtheilung enthält nachträgliche Bemerkungen über die Behandlung und Untersuchung wechselseitiger Beleidigungen, über die vom Beleidigten außer der Anzeige der Injurie wider den Injurianten wegen angeschuldigten Vergehens noch anzustellende Diffamationsklage, über die vom Beleidigten blos in der Absicht, um der Untersuchung eines von ihm begangenen Verbrechens zu entgehen, wider den Denuntianten eingereichte Denuntiation, die weder von der Untersuchung noch von der Strafe befreien und nur dann eintreten kann, wenn die Untersuchung durch ein absolutorisches Erkenntniß beendigt ist; ferner über die Untersuchung und Bestrafung der zwischen Universitätsverwandten vorfallenden Injuriensachen und das in Denuntiations- und Rügensachen zu verwendende Stempelpapier. Die neunte Abtheilung betrifft die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, ihre Compensation und

Wiedererstattung, ihren gesetzlichen Betrag; die zehnte und letzte endlich die verschiedenen Arten der Beendigung des Processes, durch rechtliche Entscheidung, durch Vergleich, durch den Tod des Beleidigers, durch Verzeihung oder Verjährung. Als Anhang sind zehn verschiedene Urthelsformulare, ingleichen ein zweckmäßig gearbeitetes Sachregister beigegeben, welches den Gebrauch der Schrift erleichtert. Soll nun Ref. über den Werth der Schrift im Allgemeinen sein Urtheil abgeben, so erkennt er zwar an, daß der Verf. überall mit sichtbarem Fleiße gearbeitet, auch die Literatur gut benutzt hat. Dagegen vermißt er an vielen Stellen die logische Ordnung der einzelnen Lehren. So gehört die Lehre von den verschuldeten Ehrenverletzungen in die zweite Abtheilung, die von der Ehrenkränkung aus Irrthum und dem Beweise der Absicht zu beleidigen handelt, ingleichen ferner die §§. 62. 63. 64. 66. und 69. in die dritte, §. 67. dagegen in die erste Abtheilung. Außerdem möchte Ref. dem Verf. für seine fernere schriftstellerische Thätigkeit eine größere Aufmerksamkeit auf den Zusammenhang der Rede anempfohlen haben, da Versehen, wie sie in den §§. 26. 58. 73. ersichtlich sind, bei einer genaueren Revision des Manuscripts oder selbst noch des Correcturbogens leicht zu vermeiden waren.

(152.) **Leipzig, Hinrichs'sche Buchh. 1834.: System der juristischen Lexicographie. Von *H. E. Dirksen*. 85 S. gr. 8. geh. 12 Gr.**

(153.) **Lipsiae, sumtibus Hinrichsii, MDCCCXXXIV.: Thesauri latinitatis fontium juris civilis Romanorum specimen. Auctore *H. E. Dirksen*, juris consulto. 68 gr. 8. geh. 10 Gr.**

Die Methode der Lexikographie ist überhaupt eine doppelte, entweder die analytische, die zugleich auch als die primitive Form jeder quellenmäßigen terminologischen Forschung zu betrachten ist, und die synthetische. Die erste verdient das Uebergewicht zu erhalten. Denn zwar nicht untrüglich, schließt sie doch den wesentlichen Vorzug in sich, daß die Form der Begründung ihrer Schlüsse gleichzeitig das Correctiv für ihre möglichen Irrthümer darbietet, indem dieselbe eine jede Quelle zunächst vereinzelt auffaßt und aus der Vergleichung der gesonderten Theile derselben ihre Folgerungen ableitet; auch ausgehend von der Ansicht, daß die Doctrin der römischen Juristen niemals die Quelle verleugnet hat, aus welcher sie selbst hervorgegangen war, und daß sie

vielmehr mit Vorliebe den strengen, antithesenreichen, Styl der alten Formularjurisprudenz ausbildete, sich bemüht, die äußeren Criterien jeder einzelnen Wortbedeutung entschieden hervortreten zu lassen. Als solche Criterien dienen dem Analytiker: die Synonymen, die Gegensätze und die eigenthümlichen Formen der Redeverbindung. Namentlich sind die beiden ersten von Bedeutung. Von dem Gebiete der Synonymik sind nicht auszuschließen die paraphrasirenden Formen des juristischen Sprachgebrauchs, die Ausdrucksweise verschiedener Zeitalter der Kunstaussprache römischer Rechtsdoctrinen, noch endlich die Collectiv- und die indirecten Bezeichnungen.

Die ersten Anfänge der juristischen Lexikographie liegen vor in dem lateinischen Dictionarium des Juristen Huguccio und dem seines Nachfolgers Johann de Janua. Unter den Schriften der Glossatoren findet sich keine, in der eine vorherrschende terminologische Richtung zu erkennen wäre. Dagegen sind einige handschriftliche Ueberreste von erheblichem Alter, die als die frühesten lexikographischen Leistungen aufbewahrt sind, als abstammend aus der Schule der Rechtslehrer zu Bologna anzusprechen. Die Stücke bilden den gelegentlichen Anhang einer Turiner Institutionenhandschrift aus dem zwölften Jahrhunderte und führen die Titel; **Libellus de verbis legalibus, de significatione verborum legalium** und **de verbis quibusdam legalibus.** Nächstdem sind hier der **Vocabularius juris utriusque**, ferner der **Mapháus Vegius de verborum significatione**, ingleichen das **Lexicon juridicum** von Henricus zu erwähnen. Die erste bedeutende Arbeit aber im Gebiete der juristischen Lexikographie ist das Lexikon von Brissonius. Die **Editio princeps** ist die Lyoner Folioausgabe vom Jahre 1559. (**excud. Joann. Tornaesias, Typograph. reg.**), nicht aber eine von 1557. Das andere hierher gehörige Werk ist des Hotomannus **commentarius verborum juris**, dessen Einfluß auf das Brissonische Werk mit größerem Rechte behauptet werden kann als die Meinung, daß Hotomann die Arbeit des Brissonius benutzt habe. Bei mehreren theils gemeinschaftlichen theils jeden Einzelnen zur Last fallenden besondern Gebrechen, unterscheiden sich doch beide Autoren von den frühern Lexikographen durch den Vorzug, daß sie den römisch-juristischen Sprachgebrauch frei von der Einmischung der, durch die Glossatoren und Scholastiker hineingetragenen, störenden Beziehungen, aus einer unmittelbaren und möglichst umfassenden Aufhebung der Quellen zu entwickeln bemüht sind, ohne sich dabei auf die Rechtsbücher Justinians zu beschränken, daß sie zwar einerseits eignen und fremden Bestrebungen

zur Berichtigung des Textes der benutzten Quellen nachgehn, dagegen den exegetischen und dogmatischen Erörterungen der Bearbeiter des römischen Rechts nicht das, von den frühern Lexikographen ihnen gespendete, unbedingte Vertrauen schenken; endlich, daß sie den verschiedenen Verbindungen und den daraus hervorgehenden mannichfaltigen Bedeutungen des nämlichen Ausdrucks größere Aufmerksamkeit als ihre Vorgänger zugewendet haben. Die Bearbeitungen des Brissonius, selbst die von Heineccius ausgenommen, verdienen insgesammt wenig Lob. Auch von A. W. Cramers lexikographischen Nachlasse läßt sich wenig erwarten, weil die Nachträge desselben, im glücklichsten Fall, dieselbe Gestalt angenommen haben, welche die in seinem **Specimen supplementi ad Brissonium** ausgearbeiteten Artikel zu erkennen geben.

Die Aufgabe, die sich unser Verf. gestellt hat, umfaßt die Ergründung sämmtlicher, dem Gebiete der Lexikographie nicht durchaus entfremdeter, Eigenthümlichkeiten des lateinischen Sprachgebrauchs der vorhandenen Quellen des römischen Rechts. Daraus folgt aber noch nicht, daß nur die in lateinischer Sprache aufgezeichneten Quellen das Material für diese Studien darbieten dürften. Denn in den griechischen Rechtsquellen sind nicht selten lateinische Kunstausdrücke unverändert beibehalten oder doch mit blos nothdürftiger hellenischer Beugung wiedergegeben. Die Ueberreste der Vorjustinianischen, sowie die der Justinianischen Rechtsbücher bilden den Mittelpunct des gesammten Quellengebietes für die civilistische Lexikographie. Außer diesen Hauptquellen sind aber auch noch Hilfsquellen zu benutzen. Den Ausgangspunct der terminologischen Forschung bezeichnet die Periode der sich vollendenden Gestaltung der römischen Rechtsdoctrin, die mit dem Zeitalter der ältern Pandectenjuristen zusammenfällt. Nebenbei verdienen aber auch die Constitutionen der christlichen Kaiser sowie die Ueberreste älterer Gesetzurkunden oder andere Documente von juristischem Gepräge berücksichtigt zu werden. Von der **Interpretatio** des **Breviarium Alaricianum** kann aber nur insoweit Gebrauch gemacht werden, als dadurch das Verhältniß der justinianischen Rechtsbücher unmittelbar gefördert wird. Unter den nichtjuristischen classischen Autoren sind namentlich die Grammatiker zu benutzen. Auch verdienen die Agrimensoren sowie diejenigen Abtheilungen in den Verzeichnissen der Notenschreiber Berücksichtigung, welche die **Notae juris** umfassen. Was ferner die Auswahl der lexikalischen Artikel anlangt, so sind von einer lexikographischen Arbeit weder die Redepartikeln noch die Eigennamen gänzlich auszuschließen. In Betreff der Absonderung der Wortbedeutungen und des Systems der

Anordnung derselben, kann die Unterscheidung des vulgären und des technischen Sprachgebrauchs kein genügendes Regulativ für die übersichtliche Zusammenstellung der verschiedenen Bedeutungen eines Ausdrucks keinen genügenden Maaßstab hergeben. Vielmehr sind bei jedem einzelnen Ausdrucke die wirklich selbstständigen juristischen Bedeutungen scharf zu sondern und in einer angemessenen Folge zu ordnen; wenn gleich bei weitem die Mehrzal der selbstständigen Wortbedeutungen nur durch indirecte Quellenzeugnisse erhärtet wird. Die Hilfsmittel für die Regulirung der Wortbedeutungen sind die schon oben erwähnten dreifachen Kriterien: die Synonyme, die Gegensätze und die Formen der Stellung und Verbindung der Worte. Als Hilfsmittel zur Auffindung und anschaulichen Darlegung des organischen Bildungsprocesses der verschiedenen Bedeutungen eines Ausdrucks dient Alles, was das Eindringen in den innern Zusammenhang der Festsetzungen des positiven Rechts im allgemeinen befördert oder was insbesondere die Vergleichung der verschiedenen Formen identischer Beziehungen erleichtert, ingleichen das Ergebniß einer umsichtigen Combination, sowohl desjenigen, was der juristische Sprachgebrauch in seinen allgemeinen Beziehungen darlegt als auch dessen, was aus der Zusammenstellung vereinzelter Richtungen und Verfahrungsweisen desselben sich ergiebt. Was endlich die Auswahl der Beweisstellen anlangt, so ist eine gleichmäßige Vertheilung des Quantums derselben, aus sämmtlichen Gattungen der römischen Rechtsquellen, in den einzelnen lexikalischen Artikeln nicht nothwendig. Der zweifache Apparat endlich, der kritische sowohl wie der literarische, ist in fortlaufende Noten unter den Text zu verweisen. Dahin gehört Alles, was nicht entschiedener Sprachgebrauch der römischen Rechtsbücher ist, auch wenn es demselben nahe verwandt erscheint, und in Gesetzurkunden oder andern öffentlichen Denkmälern niedergelegt sein mag.

Während wir in dem Bisherigen von der oben zuerst genannten Schrift eine kurze Inhaltsskizze mitgetheilt haben, bleibt uns dagegen rücksichtlich der zweiten hier Nichts zu bemerken übrig, als daß dieselbe zu dem in den ersten dargelegten Entwurfe und der vom Verf. daselbst genauer bezeichneten Methode der Ausführung desselben, ein und dreißig Proben lexikalischer Artikel liefert, aus den Buchstaben A bis V.

(154.) Altona, bei Joh. Friedr. Hammerich, 1834.: Das neue französische Unterrichtsgesetz, nebst amtlichen Berichten über den gegenwärtigen Zustand des öffentlichen Unter-

richts in Frankreich. Als Seitenstück zu dem Berichte des Herrn Staatsraths Cousin über das öffentliche Unterrichtswesen in Deutschland, aus dem Französischen übersetzt, mit Anmerkungen, einer Rede über Gewerbschulen und zwei Tabellen über das Unterrichtswesen in den europäischen Staaten begleitet von Dr. J. C. Kröger, Katecheten am Waisenhause in Hamburg. XVIII. u. 214 u. 24 S. 8. geh. 1 Thlr. 4 Gr.

Die sehr verdienstliche Schrift des durch frühere literarische Arbeiten ähnlicher Art vortheilhaft bekannten Herausgebers, welche derselbe seinem Lehrer, dem Herrn geheimen Kirchenrathe Professor Dr. Schwarz zugeeignet hat, enthält in einer guten Uebersetzung folgende einzelne Stücke: „Entwickelung der Beweggründe und Entwurf eines Gesetzes über den Anfangsunterricht der Deputirtenkammer überreicht durch den Herrn Minister Staatssecretär des öffentlichen Unterrichts Guizot. Sitzung vom 2. Januar 1833." S. 1—22. — „Bericht, abgestattet im Namen der mit der Prüfung des Gesetzentwurfs über den Anfangsunterricht beauftragten Kommission. Von M. Renouard, Abgeordneter der Saone. Sitzung den 4. März 1833." S. 23—61. — „Gesetzentwurf der Regierung nebst den Zusätzen der Deputirtenkommission." S. 62—92. Erster Abschnitt. Anfangsunterricht und Gegenstand desselben. Zweiter Abschnitt. Privatanfangsschulen. Dritter Abschnitt. Oeffentliche Anfangsschulen. Vierter Abschnitt. Behörden, welche dem Anfangsunterricht vorgesetzt sind. Fünfter Abschnitt. Besondere Mädchenschulen. Beachtungswerth sind hierbei die in den Noten S. 62 ff. mitgetheilten Bemerkungen französischer Journalisten und Deputirter, die den Gesetzentwurf von ihrem Standpuncte und zum Theil nach ihren politischen Grundsätzen beurtheilen. Die Anforderung Herrn Salverte's, daß man in den Elementarschulen noch die ersten politischen (bürgerlichen) Rechte und Pflichten lehren solle (s. S. 65) blieb aus hinreichenden Gründen unberücksichtigt. — „Bericht an die Pairskammer, abgestattet im Namen einer besondern Kommission zur Untersuchung des Gesetzentwurfes für den Anfangsunterricht von Herrn Cousin. Sitzung den 21. Mai 1833." S. 93—136. — „Gesetzentwurf mit den von der Deputirtenkammer angenommenen Zusätzen." S. 136—158. — „Bericht an die Pairskammer, im Namen einer besondern, zur Prüfung des von der Deputirtenkammer emendirten Gesetzes über den Anfangsunterricht niedergesetzten Kommission. Sitzung den 22. Juni 1833." S. 159—170. — „Bericht an

den König über den Zustand des Anfangsunterrichts in Frankreich und über die Anwendung der für denselben auf das Budget von 1832 bewilligten Fonds." S. 171–176. — „Vergleichung des Anfangsunterrichts in Frankreich, in den Jahren 1829 und 1832." S. 177–189. — „Beschluß des königl. Conseils des öffentlichen Unterrichts über die Schullehrerseminarien. Vom 14. Dec. 1832." S. 190–200. — „Bericht an den König, über die Schullehrerseminarien." S. 201–212. — „Zusätze und Berichtigungen." S. 213–214. — „Ueber Gewerbschulen, mit besonderer Beziehung auf Hamburg. Vorgetragen in der hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe, den 8. Febr. 1832, von Dr. Kröger." S. 1–24. Am Schlusse sind zwei Tabellen beigegeben. Sie liefern eine „vergleichende Uebersicht der öffentlichen Unterrichtsanstalten und ihrer Schülerzahl in den europäischen Staaten. Zur Uebersetzung der Berichte des Prof. Cousin über den Zustand des öffentlichen Unterrichts in einigen Ländern Deutschlands von Dr. Kröger."

(155.) Leipzig, bei K. Fr. Köhler, 1834.: Die Lehre von dem Auszug oder der Leibzucht nach gemeinen in Deutschland und namentlich im Königreich Sachsen gültigen Rechten dargestellt von Philipp Heinrich Friedrich Hänsel, Stadtgerichtsrath zu Leipzig. 189 S. 8. 21 Gr.

Während Runde in seinem Werke über den Auszug denselben nur in so fern betrachtet hat, als derselbe bei Bauergütern vorzukommen pflegt, die dem Colonatsverhältnisse unterworfen sind, hat es dagegen unser Verf., der durch seine Excurse zu dem Handbuche von Curtius, ingleichen durch seine Lehre vom Beweise durch Handelsbücher auch außerhalb Sachsen vortheilhaft bekannt ist, in der oben genannten Schrift unternommen, diejenige in Sachsen und andern deutschen Ländern übliche Art des Auszugs darzustellen, die an Bauergütern, welche sich im vollen Eigenthume des Besitzers befinden, oder als Reallast auch an andern Arten von Grundstücken, die nicht für Bauergüter gelten, bestellt zu werden pflegt. Die Verbindung der gesetzlichen Bestimmungen des römischen Rechts, so weit dasselbe auf diese Verhältnisse anwendbar ist, mit den einschlagenden Sätzen des gemeinen deutschen und Particularrechts war durch die Art der allmähligen Ausbildung und Erweiterung jenes Instituts nothwendig geboten. Ein sehr vollständiges Verzeichniß der Literatur giebt der Verf. S. IX–XI.

Mit Uebergehung alles rein Rechtsgeschichtlichen und Antiquirten verbreitet sich der Verf. zuerst über den Auszug im Allgemeinen, stellt den Begriff desselben fest, und geht sodann nach kurzen Andeutungen über den auf das Colonatsverhältniß sich gründenden Auszug zu derjenigen Art des Auszugs über, die außer dem Colonatsverhältnisse vorzukommen pflegt und mit dem Namen des conventionellen Auszugs bezeichnet wird. Dieser ist wiederum entweder ein reservirter oder ein constituirter. Die Bestellung überhaupt findet entweder durch Vertrag oder durch letzten Willen statt. Der bestellte Auszug bietet wieder ein doppeltes Verhältniß dar, ein obligatorisches und ein dingliches. Rücksichtlich des ersteren betrachtet der Verf. zuerst die Auszugsemolumente einzeln und hierauf erst in ihrer Verbindung mit einander. Die Emolumente sind doppelter Art, entweder nämlich solche, die in einem Rechte der unmittelbaren Benutzung (**usus fructus, usus, habitatio**), oder solche, die in Leistungen bestehen, mögen sie nun ein **dandum** oder ein **faciendum** oder beides zugleich zum Gegenstand haben. Die Betrachtung des Auszuges als eines dinglichen Rechtes an sich und in Vergleichung mit andern dinglichen Rechten S. 131 ff. Ueber die Rechtsmittel und ihre Concurrenz S. 138 ff. Ueber den Auszug als Vermögensrecht und die Disposition über dasselbe S. 153 ff., über den Einfluß desselben auf den Status S. 168 ff. Das Aufhören des Auszugs S. 172 ff. Die Darstellung der einzelnen Lehren ist vom Verf. so getroffen worden, daß alle Hauptsätze in neunzehn kurze Paragraphen zusammengefaßt und jedem einzelnen in den Noten ausführlichere Erörterungen der wichtigsten Streitfragen beigegeben sind. Die Literatur ist überall mit Fleiß benutzt, auch auf den Gerichtsgebrauch und die Ansichten der Rechtspraktiker Rücksicht genommen worden.

(156.) Zürich, bei Schultheß, 1830, 1834. Vollständige Sammlung der Statute des eidgenössischen Cantons Zürich, mit Ausnahme der bereits gedruckten „Saz und Ordnungen eines Freiloblichen Stadtgerichts von Ao. 1715, und des Erbrechts der Stadt Zürich von Ao. 1716." In zwanglosen Heften herausgegeben von Dr. Jakob Pestalutz, Zürich. Fürsprech. Ersten Bandes erstes Heft, 1830. 140 S. 16 Gr., zweites Heft, 1834. S. 141—395. Zweiten Bandes erstes Heft, 1834. 90 S. 8. Preis der beiden letztgenannten Hefte 21 Gr.

Theils in dem praktischen Werthe der noch gültigen Statute,

theils aber auch in der Wichtigkeit der übrigen für die Bearbeitung des dort einheimischen älteren Rechts wie des deutschen und germanischen Rechts überhaupt findet die gegenwärtige Sammlung hinlängliche Rechtsfertigung. Nach dem Plane des Herausgebers, dem wir eine recht vielseitige Anerkennung seines Verdienstes aufrichtig wünschen, wird die Sammlung alle Statute umfassen, welche im Canton Zürich von den frühesten Zeiten an, bis zur schweizerischen Staatsumwälzung im Jahre 1798 errichtet worden sind, ingleichen alle Zusätze, die zu einem Statute nach der Publication desselben gemacht worden sind, insofern sie auf Ehe und Erbrecht Bezug haben, mit Ausnahme der beiden auf dem Titel näher bezeichneten, welche dem Vorworte S. V. zufolge schon früher mehrmals gedruckt, namentlich im Jahre 1829, bei Orell und Füßli in einer neuen Auflage erschienen sind. Sämmtliche Statuten sollen in chronologischer Ordnung, und zwar die jüngeren zuerst, mit diplomatischer Genauigkeit abgedruckt, auch die Orthographie sorgfältig beibehalten werden. Jedem Statute ist eine Beschreibung des Manuscripts beigegeben. Diejenigen Statute aber, oder Zusätze zu solchen, von welchen die Urschriften nicht mehr vorhanden sind, sollen in einem Anhange nachfolgen. Was in der Handschrift mit Fractur geschrieben ist, ist in der Sammlung gesperrt gedruckt. Die Ueberschriften sind vom Herausgeber.

Die im ersten Bande enthaltenen Statute sind folgende: I. Erbrecht der Stadt Rheinau, d. d. 8. Januar 1787. S. 1. II. Erbrecht der Stadt Winterthur, d. d. 21. Brachmonat 1779. S. 10. III. Erbrecht der Stadt Winterthur, von Ao. 1760. S. 29. IV. Stadtrecht von Winterthur, von Ao. 1738. S. 34. V. Stadtrecht von Winterthur, von Ao. 1720. S. 45. VI. Grümminger Amtsrecht, d. d. 17. Herbstmonat 1668. S. 57. VII. Erbrecht von Flaach und Volkan, d. d. 17. May 1658. S. 104. VIII. Weininger Amtsrecht, d. d. 17. April 1637. S. 111. IX. Erbrecht der Grafschaft Baden, d. d. 12. May 1637. S. 132. X. Erbrecht der Stadt Winterthur, d. d. 16. März 1630. S. 134. XI. Uhwieser Amtsrecht, d. d. 24. May 1603. S. 141. XII. Walder Hofrodel, d. d. 7. Februar 1586. S. 168. XIII. Regensperger Herrschaftsrecht, d. d. Mittwoch nach dem Sonntag Misericordia nach Ostern 1538. S. 181. XIV. Elger Herrschaftsrecht, von Ao. 1535. S. 258.

Das erste Heft des zweiten Bandes enthält: XV. Erbrecht der Herrschaft Greiffensee, d. d. 19. August 1691. S. 1. XVI. Erbrecht der Stadt Kaiserstuhl, d. d. 23. Juli 1680. S. 6. XVII. An-

delfinger Herrschaftsrecht, d. d. 6. Brachmonat 1534. S. 52. XX. Fischenthaler Hofrodel, d. d. Mittwoch nach Sct. Martinstag, 1511. S. 58.

Zu einer andern Zeit wird Ref. diese Sammlung, die für die Rechtsalterthümer eine unerwartet reiche Ausbeute giebt, mehrmals anzuführen Gelegenheit nehmen. Für die gegenwärtigen Blätter wäre ein längerer Bericht nicht geeignet gewesen. Noch ist über die Züricher sowohl wie über die Graubündener Statutarrechte zu vergleichen Summar. Bd. II. S. 144 145 und Bd. I. S. 359 und die dort angeführten Beurtheilungen. Ueber Reyschers Statutarrechte von Würtemberg berichten wir vielleicht später.

III.

Inhaltsberichte über die neuesten Hefte von Zeitschriften.

(162—167.) Berlin, bei Th. Chr. Fr. Enslin, 1833.: Jahrbücher der Straf- und Besserungsanstalten, Erziehungshäuser, Armenfürsorge, und anderer Werke der christlichen Liebe, herausgegeben von Dr. Nikolaus Heinrich Julius. 1833. Siebentes bis neuntes Heft. Juli bis September. 208 S. Zehntes bis zwölftes Heft. October bis December. S. 209—382. 8. Der ganze Jahrgang von 12 Heften kostet 4 Thlr. — Ueber das Frühere s. Summarium Bd. II. S. 332—339.

Ueber die sechs ersten Hefte dieses Jahrganges berichteten wir in demselben Bande des Summariums S. 332—339. Auch das dritte Vierteljahrheft bringt schätzenswerthe Beiträge zu der Lehre, deren Bearbeitung der Zweck des Journales ist. Der erste Aufsatz ist der Verwaltungsbericht über die Straf- und Besserungsanstalt in Naugard im Jahre 1832. S. 1—22. Die früheren Berichte siehe Bd. 1. der Jahrbücher S. 206 ff., Bd. 3. S 257 ff., Bd. 5. S. 260 ff. und Bd. 7. S. 201 ff. Der sachkundige Verfasser dieses Aufsatzes giebt, nachdem er den Gegenstand durch allgemeine Bemerkungen kurz eingeleitet hat, zuerst eine Chronik der Beamten, denen er wahrscheinlich auch selbst angehört, berichtet hierauf

über die Gebäude der Anstalt, mit welchen einige Erweiterungen vorgenommen worden sind, über die Zahl der Detinirten und ihre verhältnißmäßige nicht unbedeutende Abnahme. Der Verf. mißt dies wohl mit Recht dem wohlthätigen aber erst in Jahren reifenden Einflusse der Volksschulen zu, für deren Verbesserung in der Provinz in den letzten beiden Decennieen so viel geschehen sei. „Erziehung und Zucht, dies sind die Worte des Verfs., die von Staatsmännern und Volkspädagogen beherzigt werden sollten, bilden die beiden Seiten des Dammes, der dem Wellenschlage wilder und unregelmäßiger Neigungen und Leidenschaften entgegengesetzt ist; eine Oeffnung, die auf der einen Seite mit einem Rasenstückchen zu verschließen ist, ist bis zur andern durchgedrungen, oft mit Bergen von Erde nicht mehr zu dämmen." Auch das Verhältniß der Rückfälligen ist ziemlich erfreulich, wenn gleich der Unterschied des Geschlechtes zum Nachtheile des weiblichen noch unverkennbar bleibt. Psychologisch wichtig sind die Bemerkungen S. 7 u. 8. Im Folgenden giebt nun der Verf. S. 8 u. 9 eine Uebersicht der Verbrechen, die der Verurtheilung der im Jahre 1832 in die Anstalt eingelieferten 265 Verbrecher zum Grunde gelegen haben, nach den einzelnen Arten der Verbrechen. Auf eine sehr zweckmäßige Weise trennt der Verf. die Verbrechen aus Eigennutz von denen aus Leidenschaft, Muthwillen und Fahrlässigkeit. Weiter wird das Nöthige mitgetheilt über die Sicherheit der Anstalt vor dem Entspringen, über die Führung und Bestrafung, die Beschäftigung und Verpflanzung der Sträflinge, ingleichen über die Rechtspflege, die Krankenpflege und Seelsorge, welche beide wohl besser sogleich neben der Verpflegung zu besprechen gewesen wären, ingleichen endlich über die Administrationskosten, wobei die nöthigen Uebersichtstabellen mitgetheilt sind. Die vom Verf. angestellten Betrachtungen verdienen überall die genauere Beachtung von Seiten derartiger Beamten, die sich vom Schlendrian fern zu halten gewohnt sind. — Dritter Jahresbericht des Provinzialvereins zur Besserung der Strafgefangenen und verwahrlosten Kinder in Danzig. S. 23—34. Der erste Ausschuß dieses Vereines versorgt die Baugefangenen, die Militär- und Criminalgefangenen. Der Berichterstatter klagt rücksichtlich der letzteren über den schlechten Zustand des Gefängnisses, der die Vervielfältigung der Verbrechen und häufigen Rückfall herbeiführe. Der zweite Ausschuß sorgt für das Fortkommen der Sträflinge nach abgelaufener Strafzeit; wogegen dem dritten die Fürsorge für die verwahrlosten Knaben und für die Frauen anvertraut

ist. Die Ergebnisse der Wirksamkeit des Vereines sind im Ganzen erfreulich und lassen für die Zukunft noch Besseres hoffen. — Uebersicht der in der preußischen Monarchie im Jahre 1831 vorgekommenen jugendlichen Verbrecher und der durch sie begangenen Verbrechen. S. 34—51. Nebst Tabellen. Die zwar kurzen aber vortrefflichen Bemerkungen haben den Vorsteher des königl. statistischen Büreau's, Herrn Professor Hoffmann zum Verfasser. Unter einzelnen Rubriken betrachtet derselbe die Häufigkeit der jugendlichen Verbrecher mit den vorhergehenden Jahren, bis 1828 zurück, nach den Provinzen und den Regierungsbezirken, ferner nach der Art der Verbrechen, den Geschlechtsverhältnissen und dem Glaubensbekenntnisse, dem Alter, der Sprache, der Unterrichtsstufe und der Religionskenntniß; ferner das Verhältniß der jugendlichen Verbrecher zu den Einwohnern und zu den Verbrechen. Ingleichen stellt der Verf. eine Vergleichung der Hauptverbrechen in den vergangenen Jahren an. Folgende allgemein wichtige Ergebnisse glauben wir unsern Lesern nicht verschweigen zu dürfen. Die wenigsten unerwachsenen Verbrecher erscheinen in den hauptsächlich Landbau treibenden sogenannten uncivilisirten Theilen des Staats, die meisten dagegen in den gewerbreichen und civilisirten Gegenden und Städten. Die Anzahl der männlichen unerwachsenen Verbrecher beträgt verhältnißmäßig fast fünfmal so viel, als die der weiblichen. Das Verhältniß der jugendlichen Verbrecher unter den Katholiken ist etwas geringer als unter den Evangelischen. Die sonst nur ein Neuntel der Gesammtzahl betragende Menge der jugendlichen Verbrecher von zehn Jahren und weniger ist später auf ein Achtel gestiegen. Als eine Folge der Mannbarkeit ist zu betrachten die weit häufigere Straffälligkeit erwachsener Weiber als kleiner Mädchen. Die Anzahl der ununterrichteten sowohl als der unconfirmirten, also jüngeren Verbrecher ist in der Abnahme begriffen. „Die Ansicht dieser Nachricht," so sagt der obengenannte Staatsbeamte in einem an den Herausgeber gerichteten vom 16. October 1833 datirten Briefe, „hat mich nur in der Ueberzeugung bestärken können, daß nicht die Verderbtheit der Menschen, sondern nur die Neigung zugenommen hat, der Bestrafung durch die Obrigkeit anheim zu geben, was sonst die Hauszucht ahndete. Noch vor funfzig Jahren würde Niemand gewagt haben, Kinder wegen verübter Diebereien, Diebeshehlereien, Betrügereien und Muthwillens, die hier von 732 sogenanntenn Verbrechen allein 667, das ist aber zehn Eilftel ausmachen, anders als mit häuslicher Züchtigung zu bestrafen. Die neuere Richtung hat mehr es

Erachtens auch achtungswerthe Beweggründe *), und kann von sehr gutem Folgen sein, wenn (was nun aber um so dringender Pflicht wird) öffentliche Anstalten zur Besserung solcher jungen Leute gemacht werden, in deren Ermangelung sonst nur die häusliche, in dieser Region gewöhnlich theils unvollständige, theils ohnmächtige Zucht, wirken könnte. Allerdings aber würde es von den nachtheiligsten Folgen sein, wenn, während einerseits die häusliche Zucht sich von solchen Vergehungen zurückzieht, andrerseits die öffentliche nicht mit angemessenen Hülfsmitteln einträte; und in dieser Rücksicht scheint es nur sehr verdienstlich, die Aufmerksamkeit der Regierung auf die große Zahl der jungen Leute zu richten, welche jetzt der obrigkeitlichen Zucht überwiesen werden." — Achter Jahresbericht des Vereins zur Erziehung sittlich verwahrloseter Kinder in Berlin. S. 42—51. I. Erziehungsanstalt für Knaben: II. Erziehungsanstalt für Mädchen. Die Resultate, welche die Thätigkeit beider Abtheilungen dieses Vereines dargeboten hat, sind im hohen Grade aufmunternd. S. 50, 51 sind die Uebersichtstabellen beigegeben. — Erster Jahresbericht des Vereins zur Erziehung verwahrloster Kinder in Quedlinburg. S. 52—63. Die Statuten dieses Vereines, der besonders an pecuniären Mitteln auf eine seinem Fortschreiten nachtheilige Weise zu leiden scheint und daher eine Unterstützung von Seiten der Provinzialstände mit Recht wünschen muß, sind in besonderem Abdrucke erschienen. Der gegenwärtige Aufsatz verbreitet sich hauptsächlich über das Lokal, das Personal der Anstalt, die körperliche Pflege, den Gesundheitszustand, Unterricht und sonstige Beschäftigung, über die Disciplin und die Entlassung der Zöglinge. — Die Anstalt für verwahrlosete Mädchen in Mühlhausen. S. 63—65. — Die Rettungsanstalt für sittlich verwahrloste Kinder in Hamburg. S. 65—69. Gute allgemeine Bemerkungen über den edlen Zweck solcher Anstalten. — Bericht über die

*) Weit entfernt, die Beweggründe dieser Richtung verdächtigen zu wollen, glaubt doch Ref., daß dieselbe mit dem christlichen Principe im argen Widerspruche befangen sei. Denn die Persönlichkeit des Einzelnen wie das Wohl der Familie und ihrer Glieder darf niemals im Staate ganz untergehen oder unter dem Vorwande des öffentlichen Wohles unnöthiger Weise beeinträchtigt oder gar vernichtet werden. Die Rolle eines Brutus und jede ähnliche scheint der durch das Christenthum herbeigeführten Bildungsstufe keineswegs angemessen. Den jugendlichen Verbrecher wegen geringer Vergehungen der Familie zu entreißen und dem Staate oder öffentlichen Anstalten zu übergeben heißt: ihn für immer halb unglücklich machen und seinen noch etwaigen sittlichen Werth aufs Spiel setzen.

Verbrechen und Strafen im Königreiche Polen während des Jahres 1832, abgestattet vom Grafen Fr. v. Skarbek. S. 69—73. Ueber die früheren Jahre Bd. 1. S. 344 ff., Bd. 4. S. 283 ff. Bd. 6. S. 298 ff. u. Bd. 8. S. 208 der Jahrbücher. Gegen das Jahr 1830 verglichen, hat die Anzahl der Untersuchungsgefangenen um 540 zugenommen, obgleich die Gesammtbevölkerung des Landes um mehr als 300000 Menschen abgenommen hat. Das Einzelne über die Verhältnisse zur Bevölkerung des Königreiches, über das durchschnittliche Alter, das Verhältniß der Geschlechter der Gefangenen, ferner über die Rückfälle, neuen Verurtheilungen, das Verhältniß der beiden Hauptgattungen von Verbrechen gegen Eigenthum und gegen die Person, über die Anzahl der Entlassenen, Begnadigten und Entwichenen siehe den Aufsatz selbst nach. Die unerfreulichen Ergebnisse sprechen von Neuem für den Erfahrungssatz, daß Mangel an Unterhaltsmitteln eine der Hauptursachen der Verbrechen sei. — Die Leistungen der rheinbaierschen Gerichte in dem Justizjahre 1831 bis 1832. S. 74—78. A. Civilrechtspflege. Appellationsgerichte. Bezirksgerichte. Zwangsversteigerungen. Armenrecht. Beschlüsse in Civilsachen. Friedensgerichte. Prorogationsfälle. Familienberathschlagungen. Pflegschaften. Ehedispense. B. Strafrechtspflege. 1) Verbrechen. Angeklagte. Verurtheilte. Begnadigte. 2) Vergehen. 3) Einfache Polizeiübertretungen. Forstfrevel. Mauthsachen. Gewöhnliche Polizeiübertretungen. Die Mittheilungen betreffen einzig und allein die Zahlenverhältnisse. Die Ergebnisse zu ziehen für die Rechtspflege und Gesetzgebung im Civilfache, hat der Verf. dem eignen Nachdenken der Leser überlassen. — Allgemeine Versammlungen der niederländischen Gefängnißgesellschaft. S. 78–79. — Errichtung eines Gefängnisses für unerwachsene Verbrecher in Holland. S. 79—80. Zu Rotterdam wird die Anlegung eines Gefängnisses beabsichtigt, in welches alle Verbrecher unter 18 Jahren gebracht werden sollen. — Zustand der niederländischen Gefängnisse zu Anfang des Jahres 1830. S. 80–84. Mittheilung bloßer Zahlenverhältnisse. — Prof. Quetelet und Ed. Smits Uebersicht der von den Gerichtshöfen Belgiens in den Jahren 1826, 1827, 1828, 1829 und 1830 abgeurtheilten Verbrecher. S. 84–108. Unter Anleitung der Schrift: A. Quetelet et Ed. Smits Statistique des tribunaux de la Belgique pendant les Années 1826, 27, 28, 29 et 30. Bruxelles, Hoger 1832. 4. 32 S. u. 44 Tafeln. Assisenhöfe. Gerichtete Verbrechen. Te-

Aufsatz ist besonders wichtig als Parallele zwischen Belgien und Frankreich. In dem ersteren Lande ist die Strafgerechtigkeit kräftiger als in dem letzteren. Ueber das Verhältniß der Verbrechen am Eigenthum zu dem an Personen begangenen S. 88 ff. Wichtig zur Beurtheilung des Nationalcharakters beider Völker dürften die Ergebnisse sein, welche der Verf. S. 90, 91 mittheilt. Ueber die Behauptung, daß strenge Strafe nur zur Vermehrung der Verbrechen beitragen s. S. 95. Ueber das Verhältniß des Geschlechtes, Alters, der Art des Verbrechens und der Geistesfähigkeiten der Verbrecher s. S. 96. Zuchtpolizeigerichte. S. 97 ff. Ortspolizeigerichte S. 103 ff. Ueber den Einfluß des Schwurgerichts auf das Urtheil S. 104, über das Alter der Angeklagten und seinen Einfluß S. 105, über den Unterricht S. 107. — Die Pariser Armenbevölkerung im Jahre 1832. S. 108 — 111. Vgl. Bd. 8. S. 325 ff. Der Bericht ist dem Bulletin de la Société des Etablissements charitables, Bd. 2. S. 308 ff. entnommen. Im Jahre 1791 zählte Paris 118784 Unterthanen, welche durch öffentliche Mildthätigkeit unterstützt wurden, im Jahre 1832 nur 68986. — Bericht der Verwaltung der Gefängnisse und Wohlthätigkeitsanstalten in Belgien, über deren Zustand während der ersten neun Monate des Jahres 1831. S. 111—114. Entnommen dem Journal d'Anvers vom 20. November 1831. Zuchthaus in Gent, Vielvoorden Correctionshaus in St. Bernhard. — Prof. Quetelet's Vergleichung der Verbrechen und Strafen im Königreiche der Niederlande, unter sich und mit denen in Frankreich. S. 114—122. Nach der Schrift: A. Quetelet Recherches statistiques sur le Royaume des Pays-Bas. Bruxelles, 1829. Sehr wichtig ist das S. 116 mitgetheilte Resultat, daß, wenn (in Frankreich sowohl wie in den Niederlanden) hundert Angeklagte, vor den peinlichen, vor den Zucht- oder vor den Ortspolizeigerichten erschienen, bei den Richtern allein 16 freigesprochen werden, bei den Schwurgerichten aber 35, ingleichen daß in Frankreich mindestens um die Hälfte mehr Rückfälle als in den Niederlanden stattfinden. Eine andere auffallende Erscheinung ist es, daß die Geschwornen und die Richter darin übereinstimmen, daß sie viel leichter die der Verbrechen gegen Menschen, als der gegen Sachen Angeklagten lossprechen. Das Alter anlangend scheint bei dem Manne die Zeit um das 25ste Jahr die an Verbrechen reichste zu sein. Der Tabelle S. 119 zufolge wäre der Mensch von 21 bis 25 Jahren doppelt so verbrecherisch als von 35 bis 45, drei-

mal so sehr als von 50 bis 55, viermal so sehr als von 55 bis 65 und fünfmal so sehr als von 65 bis 70, die Laufbahn des Verbrechens aber eröffnete sich ungefähr bei 15 Jahren und schlösse erst mit dem Grabe. Die zuchtpolizeilichen Verbrechen sind sowohl in Frankreich als in den Niederlanden, zwanzigmal so zahlreich als die peinlichen. Von hundert abwesend Gerichteten wurden nur 5 freigesprochen, sobald sie aber wieder eingefangen und einem neuen Urtheilsspruche unterworfen wurden, 53. — Bericht des Herrn Barthe, Großsiegelbewahrers von Frankreich, über den Zustand der Verbrechen und Strafen daselbst, während des Jahres 1831. S. 122—144. Ueber die Jahre 1827, 28, 29, 30 s. Bd. 1. S. 65 ff., Bd. 5. S. 300 ff. und Bd. 8. S. 63 ff. der Jahrbücher. Der Bericht bestätigt unter Anderem wiederum die Erfahrung, daß die Departements, in denen die größten Städte liegen, auch meist diejenigen sind, in welchen sich die größte Anzahl unverheiratheter Angeklagter findet: Ferner theilt der Verf. die Beobachtung mit, daß sich in der achten Klasse der Gewerbe, welche diejenigen begreift, die freie Gewerbe ausüben oder von ihren Einkünften leben, und demnach einige Erziehung genossen haben, verhältnißmäßig eine größere Anzahl von Anklagen wegen Verbrechen gegen Menschen vorkomme. Nächst dieser Klasse soll dagegen die der Feldarbeiter verhältnißmäßig die größte Anzahl der wegen Verbrechen gegen Menschen Angeklagten liefern, wogegen die fünfte und siebente Klasse, welche diejenigen enthalten, die sich dem Handel ergeben, Leute ins Haus nehmen und ihre Dienstleistungen mit ihrer Person vermiethen, im Gegentheil wenig wegen Verbrechen gegen Menschen Angeklagte, dafür aber eine desto größere Menge wegen Verbrechen gegen Eigenthum zeigen. Ueber die Preßvergehen und Staatsverbrechen S. 132, 133. Von da an handelt der Verf., nachdem er bisher über die Assisenhöfe gesprochen hatte, von den Processen der Zuchtpolizeigerichte. Hierbei über die Rückfälligen S. 134 ff., die Entlassenen S. 137. Endlich S. 139 über die Processe der Ortspolizeigerichte. Beigegeben sind am Schlusse einige Uebersichtstabellen. Der Bericht kann, gleich den früheren, als Anleitung für Diejenigen dienen, denen die Anfertigung strafrechtsstatistischer Tabellen übertragen ist. — Bericht des französischen Kriegsministers, Herzog von Dalmatien, an den König, über die Errichtung von Militärbesserungshäusern, nebst dem hierüber erlassenen Gesetze. S. 144—151. Entnommen dem Moniteur universel 1832, vom 21. December. Die auch auf Mili-

tärstrafanstalten anwendbare Hausordnung dieser Besserungshäuser basirt auf folgenden Hauptgrundsätzen. Eine Gefangenschaft darf, ohne darum aufzuhören, durch die Entbehrungen, welche sie auflegt, zur schweren Strafe zu werden, der Absicht des Gesetzes gemäß, niemals unvortheilhaft auf die Gesundheit des Gefangenen, noch weniger eben auf seinen sittlichen Zustand ungünstig einwirken, sondern muß vielmehr dahin streben, diesen zu verbessern. Als das Hauptbesserungsmittel muß eine Beschäftigung eingeführt und gleichzeitig mit regelmäßiger Aufführung die unumgängliche Bedingung jeder Straferleichterung werden. Der Arbeitsertrag ist bei den Militärgefängnissen, wie in den bürgerlichen Zuchthäusern, in gehörigem Verhältnisse zu theilen, dagegen besondern Verwaltungsvorschriften es zu überlassen, welcher Theil des Ertrags, zu den allgemeinen Ausgaben des Hauses, und welcher zur Erleichterung des Gefangenen zu verwenden ist, sobald er dieselbe verdient, und welcher Theil endlich zur Bildung eines Spargeldes, das ihm bis zur Entlassung aufgehoben wird. Auch kann ein Militärcorrectionssträfling, der, weil die Haftzeit nicht als Dienst angerechnet wird, nach erduldeter Strafe in den meisten Fällen wieder in das Heer zurücktritt, nicht genöthigt werden, die einst wieder von ihm zu ergreifenden Gewohnheiten gänzlich aufzugeben und den mit seiner Lage vereinbaren Militärgebräuchen und Anordnungen unterworfen werden. Der Verf. hebt nun im Folgenden diejenigen Stellen heraus, die den wesentlichen Inhalt des Gesetzes bilden. Sehr zweckmäßig ist die Einrichtung, daß allen Sträflingen ein besonderer Kasten zugänglich ist, zu dem der Director den Schlüssel hat, und in welchen sie ihre versiegelten Beschwerden hineinwerfen können, über welche derselbe ein Verzeichniß mit beigesetztem Empfangsscheine der Behörde, an die sie gerichtet wurden, unter schwerer Verantwortlichkeit hält. — Das amerikanische Besserungssystem. S. 151—159. Der Herausgeber der Jahrbücher liefert in dem gegenwärtigen Aufsatze die in seiner französischen Uebersetzung von Beaumonts und Tocquevilles Werk noch nicht enthaltenen Fortführungen und Berichtigungen des amerikanischen Bearbeiters, Hrn. Dr. Lieber, eines gebornen Deutschen, welcher den dortigen Zustand des Besserungssystems bis zur Mitte des gegenwärtigen Jahres (1833) hinabführt. — Wilderspins Geschichte der Warteschulen (der sogenannten Kleinkinderschulen). S. 160—174. Inhaltsbericht über die fünfte Auflage der englischen Schrift: **Samuel Wilderspin Early Discipline illustrated; or the Infant System progressing and successful. London, Westley and**

Davis, 1832. 12. XII. u. 266 S. Die Schrift ist verdeutscht worden von Wertheimer. Der Bericht nach dem Originale ist in hohem Grade interessant. Insbesondere über die Möglichkeit, auf das Gewissen ganz kleiner Kinder (selbst unter fünf Jahren) einzuwirken, ingleichen über den nützlichen Einfluß der Erziehung der Kinder in den Warteschulen auf ihre Eltern siehe die anziehenden Mittheilungen S. 164, 165. Auch für die höheren Stände beabsichtigt der Verf. Warteschulen anzulegen und auch für den Unterricht dieser, nächstens ein Handbuch bekannt zu machen. Ueber die Sonntagsschulen S. 170. Beim ersten Anschein ist die Bemerkung des Verfs. auffallend, daß wegen des Nachahmungstriebes der Kinder die Lehrer bei denselben durchaus keine leiblichen Gebrechen (z. B. Stottern, Stammeln, Hinken, Blinzeln) haben dürfen. Für nachtheilig hält der Verf. mit Recht die Trennung der Geschlechter vor dem sechsten Jahre. Für die Civilisation und die sie fördernden Missionsgesellschaften ist es nicht unwichtig und verdient Beachtung, wenn der Verf. die Warteschulen als das beste Vorbereitungsmittel zur Zähmung und Sittigung der Wilden, so wie zum Unterrichte der Sklavenkinder bezeichnet. Merwürdig in dieser Beziehung ist das von S. 173 an mitgetheilte vom 29. Juli 1831 datirte Schreiben des Dr. Philipp, Geistlichen am Vorgebirge der guten Hoffnung. — Nachricht von den Berlinischen Warteschulen. S. 174—176. Es bestehen daselbst zur Zeit vier Warteschulen. — Das Elisabethstift in Pankow bei Berlin. S. 176—178. Die Anstalt hat sich zum Zwecke gesetzt: die Aufnahme und Heilung kranker Kinder jedes Alters und die Verpflegung solcher ganz kleinen ehelich erzeugten Kinder, die gleich oder bald nach dem Eintritte in dieses Leben die Mutter durch den Tod verloren haben, zu bewerkstelligen. — Uebersicht des preußischen Volksschulwesens zu Ende 1831 mit den Jahren 1819 und 1825 verglichen. S. 179—184. Die Ergebnisse sind sehr erfreulich. Von dem in der Note zu S. 179 erwähnten Gelehrten Kröger ist in dem Jahre 1834 eine hier gelegentlich zu erwähnende Schrift über das neue französische Schulgesetz erschienen, welches wir oben besprochen haben. Die Tabellen folgen S. 183. Ueber die Schrift von Cousin siehe in derselben Note. — Das Volksschulwesen im Großherzogthume Posen. S. 185—187. — Bericht über die Armen-, Freischule in den Familienhäusern vor dem Hamburger Thore, nebst Einnahme und Ausgabe in den Jahren 1831 und 1832. S.

188—192. — Bericht über die Leistungen des Vereins zur Beförderung des Schulbesuchs armer Kinder in Berlin, für das Jahr 1832. S. 192–197. — Duplay über Unterbringung von Greisen auf dem Lande. S. 196. — Der Gegenstand wurde zuerst zur Sprache gebracht in Paris, im Bulletin de la Société des Etablissemens charitables Bd. 2. S. 71off. Der Aufsatz beantwortet in der Hauptsache die Frage, ob es besser sei, Greise in Versorgungshäusern zu versammeln oder sie als Kostgänger auf dem Lande unterzubringen. Der Verf. betrachtet diese Frage unter vier verschiedenen Hauptgesichtspuncten, nämlich 1) in Hinsicht auf ihre Möglichkeit, 2) auf ihre Sittlichkeit, 3) auf das Wohlbefinden der Greise, und 4) auf Kostbarkeit. Sehr gut ist die Ausführung S. 199, wo dargethan wird, daß die Gründe, mit welchen man sehr zweckmäßig die Unterbringung der Kinder auf dem Lande vertheidigt hat, keineswegs auf die Greise Anwendung leiden. Vieles über Wohlthätigkeit überhaupt und ihre zweckmäßige Ausübung S. 201. Ueber die Unterstützungsvereine in Frankreich und England S. 203, 204 in der Note. Die vom Verf. gleichfalls erwähnte Londoner Gesellschaft zur Unterstützung der Ausländer (Friends of Foreigners in Destress) hat laut dem Berichte im Hamburger Corresp. 1834. Nr. 63. vom 15. März in demselben Monate von Neuem ihre jährliche Versammlung unter dem Vorsitze des Herrn Labouchere gehalten. Aus dem Berichte geht hervor, daß der Bazar in Hannover Square Rooms unter dem Patronate der Königin 5106 Pf. und derjenige in der ägyptischen Halle 609 Pf. zusammen also 5715 Pf. eingetragen haben. Dieser glückliche Umstand hatte die Gesellschaft in den Stand gesetzt 2598 Ausländer zu unterstützen.

Das vierte und letzte im Monat April (1834) ausgegebene Vierteljahrheft, dem ein nach Fächern (1) Gefängnißwesen. 2) Jugendliche Vergehen. 3) Armenwesen. 4) Volkserziehung und Allgemeines) geordneter Inhalt des ganzen zehnten Bandes vorangeschickt ist, bringt zuerst S. 209—240 den sechsten Jahresbericht der Rheinisch-Westfälischen Gefängißgesellschaft zur sittlichen und bürgerlichen Besserung der Gefangenen. I. Ausbreitung der Gesellschaft und allgemeine Bemerkungen. Vorgetragen durch den Herrn Regierungsrath Fasbender. Tochtergesellschaften und Hilfsvereine bestehen jetzt zu Werden, Cleve, Cöln, Bonn, Trier, Coblenz, Aachen, Münster, Iserlohn, Düsseldorf, Hatzfeld, Crefeld, Solingen, Essen, Barmen, Velbert, Aachen, Düren, Zülich, Altenkirchen.

Die vorgegangenen Veränderungen bei denjenigen, die schon früher bestanden, sind ausführlicher mitgetheilt. Ueber die Rückfälligen S. 214, 215. II. Wirksamkeit der Geistlichen und Lehrer. Vorgetragen durch den Herrn Prediger Fliedner. III. Beschäftigung der Gefangenen und deren Unterbringung nach der Entlassung. Vorgetragen durch den Herrn Procurator Simons. IV. Finanzangelegenheiten. Vorgetragen durch den Herrn Regierungsassessor von Rabe. Im Ganzen war die Thätigkeit der Gefängnißgesellschaft sehr erfolgreich. — Die Schule für Züchtlinge in der Strafanstalt zu Jauer, von dem evangelischen Zuchthausprediger Hrn. Grandtke. S. 240—245. Unter die Gegenstände des Unterrichts in dieser Schule ist auch die populäre Gesetzkunde aufgenommen worden. Doch muß bei diesem Versuche, wie sich von selbst versteht, die höchste Behutsamkeit angewendet werden, damit derselbe nicht für ohnehin verwahrlosete, und zum Bösen geneigte Subjecte, auf eine nachtheilige Weise influirt werde. — Erster Bericht über die Anstalt zur Erziehung sittlich verwahrloster Kinder in Stettin. S. 245—251. Die Eröffnung der Anstalt geschah auf die erste Veranlassung des nunmehr verstorbenen Oberpräsidenten Sack am 3. August 1831. Im folgenden Jahre erhielten die Statuten die Allerhöchste Bestätigung. — Die Waisenversorgungsanstalt für die Provinz Brandenburg zu Klein-Glienicke, von Herrn von Türk. S. 252—266. Vgl. Bd. 5. S. 142 ff. Die Anstalt ist hauptsächlich bestimmt für Kinder von Geistlichen und Schullehrern, Staats- und Communalbeamten u. s. w., kurz von Vätern, „die zur Erfüllung ihres Berufes einer sorgfältigeren Vorbildung bedurft hatten," ingleichen für die Waisen derjenigen Familienväter, welche den Befreiungskrieg von 1813 bis 1815 mitgemacht haben oder in Folge der Cholera verstorben sind. Die Hauptaufgabe, deren Lösung die Anstalt zu erstreben hat, ist die: für die Waisen auf eine angemessene Art d. h. so zu sorgen, daß sie achtbare Mitglieder der menschlichen Gesellschaft werden, ohne sie über die Sphäre hinaus zu führen, in der sie bis dahin aufgewachsen waren. Die Geschäfte der Gründung dieser Stiftung ist S. 262 ff. mitgetheilt. Der 14. Mai wird als der Stiftungstag, an welchem im Jahre 1832 die Anstalt ins Leben trat, jährlich gefeiert. Die finanzielle Lage derselben ist sehr erfreulich. Die Fortsetzung des Inhaltsberichtes folgt im nächsten Hefte.

Der Herausgeber der Jahrbücher hat bekanntlich im Sommer des vorigen Jahres im officiellen Auftrage seiner Regierung eine Reise

nach Nordamerika angetreten, auch bereits in diesem Lande die bisherigen Ergebnisse seiner Beobachtungen in einer zugleich mit dem gebornen Deutschen Franz Lieber herausgegebenen Schrift niedergelegt, welche nachstehenden Titel führt: Francis Lieber, remarks on the relation between education and crime. To which are added some observations by N. H. Julius. Philadelphia, 1835, über welche nachzulesen sind die Brockhaus'schen Blätter f. literar. Unterhaltung. Jahrg. 1835. Nr. 133.

(168. 169.) Zeitschrift für die Criminalrechtspflege in den preußischen Staaten, mit Ausschluß der Rheinprovinzen. Mit Genehmigung und Unterstützung des königl. Justizministerii aus amtlichen Quellen herausgegeben von Dr. Julius Eduard Hitzig. Supplementheft zum vier und zwanzigsten Bande. Enthaltend 1. das Repertorium über den 17ten bis 24sten Band. 2. Nachträge. Berlin, 1833, bei Dümmler. 124 S. 8. geh. 1 Thlr. Erster Supplementband. Abtheilung I. 1835. 236 S. gr. 8. geh. 1 Thlr.

Das alphabetisch angeordnete Repertorium umfaßt die Jahrgänge 1831 bis 1833 oder den siebzehnten bis vier und zwanzigsten Band und liefert gedrängte Auszüge aus den in diesen Bänden abgedruckten Aufsätzen. Beigegeben ist I. ein Register über die erläuterten Gesetzstellen aus dem allgemeinen Landrechte, der allgemeinen Gerichtsordnung und einzelnen Gesetzen, II. ein Register über die im Repertorium enthaltenen Artikel. Diese sind folgende: Affect. Agent. Anzeigen. Articulirtes Verhör. Außerordentliche Strafe. Bande. Begnadigung. Beleidigung der Religionsgesellschaften. Bestätigung der Erkenntnisse. Betrug. (Hoheitsrechte. Meineid). Beweis. (Außerordentliche Strafe. Geständniß. Zeugenaussage.) Brandstiftung. Caution. Censurvergehen. Criminalurtel. (Bestätigung der Erkenntnisse. Restitution). Culpa. (Dolus. Vorsatz). Diebstahl. (Bande). Dolus. (Culpa. Vorsatz). Drohung. Epilepsie. Erkenntniß. Falschmünzerei. Freiheit. (Affect. Epilepsie. Geistes- und Gemüthskrankheiten. Schlaftrunkenheit. Sinnestäuschung. Zurechnung). I. Ueberhaupt. II. Amentia occulta. III. Wahnsinn. (Freiheit. Zurechnung). Gesandte. Geständniß. (Articulirtes Verhör. Beweis. Selbstanklage. Zurechnung). Gottesdienst. Störung desselben. Gotteslästerung. Grohmann. Gutachten, ärztliches. A. Einholung und Gültigkeit desselben. B. Beispiele ärztlicher Gutachten.

(Geistes- und Gemüthskrankheiten. Sectionen). Gutachten, theologische. Hazardspiele. Hebammenpfuscherei. Heirath. Hoheitsrechte. Anmaaßung derselben. Hurerei. Injurien. (Beleidigung der Religionsgesellschaften. Majestätsverbrechen. Pasquill. Interpretation. Intervention. Justizministerium. Befugnisse desselben. Kinderaussetzung Kindermord. (Verheimlichung der Schwangerschaft, ꝛc.). Literatur. Majestätsverbrechen. Meineid. Miscellen. Mord aus Liebe. Nasse. Nervenkrankheiten. Neutralität. Nothwehr. Selbsthilfe). Parricidium. Pasquill. Polizeivergehen. Psychologie. Raubmord. Rechtsfälle. Rechtsunwissenheit. Restitution. Schatz. Schlaftrunkenheit. Sectionen. Selbstanklage. Selbstbefreiung. Selbsthilfe. (Nothwehr). Sicherheitsmaaßregeln. Sinnestäuschungen. Strafrecht. Straßenraub. Thiergäulerei. Todtschlag. Tumult. Urkundenfälschung. Vergiftung. Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft. (Kindermord). Verhör, articulirtes. Verletzung, körperliche. Vertheidigungschriften. Verweis. Völkerrecht. Vorsatz. Wilddieb. Zeugenaussage. Züchtigung. Zurechnung. (Freiheit). Zweikampf. Einzelnes aus diesem Repertorium, welches gleichsam die Quintessenz von den oben genannten Bänden enthält, haben wir oben mitgetheilt.

Die Nachträge enthalten: I. Dorothea Elisabeth Franz. Mörderin dreier Kinder. Ein Gutachten des königl. Medicinalcollegii für Ostpreußen und Litthauen zu Königsberg. Mitgetheilt von Herrn Hof- und Medicinalrath, Professor Dr. Burdach in Königsberg. — II. Der ehemalige *** Gerichtsassessor R. ein Giftmörder. Mittheilung des Inquirenten, Oberlandesgerichtsassessors von Mirbach. — III. Ende des sub No. XVI. Heft. XLVIII. mitgetheilten Rechtsfalles: „Raubmord und Theilnahme daran."

Erster Supplementband. Vorwort vom Herausgeber. I. Versuch einer Geschichte der Strafgesetzgebung und des Strafrechts der Brandenburg-Preußischen Lande. Von Herrn Professor Dr. Abegg. S. 1—205. — II. Meditationen zur Lehre vom Betruge. 1) Was ist ein strafbarer Betrug im Sinne des §. 1256. des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 20.? cf. §§. 1325-1327. loc. cit., §§. 56. und 57. Allg. Ger. Ordnung. Th. I. Tit. 23. 2) In wiefern kann ein im Dienst einer Polizeibehörde stehender Vigilant als solcher eines strafbaren Betrugs gegen dieselbe sich schuldig machen? Ist in solchem Falle von Amtswegen über Zurechnungsfähigkeit gegen den Betrüger zu verfahren? III. Vermischtes; insbesondre über Zurechnungsfähigkeit,

(170.) Archiv des Criminalrechts. Neue Folge. ꝛc. Jahrgang 1834. Viertes Stück. 1834. S. 473—616. — Ueber die drei ersten Hefte s. Summarium Bd. II. S. 113—115.

19) Ueber das Verbrechen der Anzündung der eigenen Sachen des Thäters. Von Mittermaier. — 20) Beitrag zur Lehre von Fälschung und Betrug, insbesondere über die sogenannte Verletzung des Rechts auf Wahrheit als Hauptmerkmal der Fälschung. Von Birnbaum. — 21) Ueber das zur Vollendung der Nothzucht erforderliche Hauptrequisit. Von Herrn Dr. Kämmerer, Professor zu Rostock. — 22) Practische Erörterungen, betreffend einige Streitfragen in der Lehre von dem Meineide. Von Abegg. — 23) Ergebniß der Criminalstatistik über die Dauer der Untersuchungen nach Verschiedenheit des französischen und des deutschen Strafverfahrens. Von Mittermaier.

(171.) Magazin für philosophische, medicinische und gerichtliche Seelenkunde. A. u. d. T.: Archiv für Psychologie für Aerzte und Juristen herausgegeben von Dr. J. B. Friedreich. Jahrgang 1834. Zweites Heft. Heidelberg, bei Oßwald. S. 131—238. — Ueber das erste Heft s. Summ. Bd. III. H. 1. S. 52.

I. Neue Beurtheilung der Gall'schen Organenlehre, nach G. Combe's System der Phrenologie: von Hrn. Dr. Schmid, Professor der Philosophie zu Heidelberg. — II. Ueber die Irrenanstalten in Holland: von Hrn. Dr. Löwenhayn in Moskau. — III. Ueber die Irrenanstalten der Quäker bei York, genannt the Retraet: nach dem Englischen mitgetheilt von Hrn. Dr. Ch. F. Michaelis in Leipzig. — IV. Einiges über Civilisation und Religion in Bezug auf Verrücktheit: von Hrn. Dr. Friedrich Bird. — V. Ueber den Wahnwitz, der sich besonders auf eine krankhafte Affection des Willens gründet: an Hrn. Dr. Blumenröder, von Hrn. Prof. Grohmann. — VI. Einige Worte über den gerichtlich psychologischen Werth der Hallucinationen und Sinnestäuschungen: von J. B. Friedreich.

(172.) Kritische Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes. Siebenter Band. Erstes Heft. Heidelberg, 1834. 176 S. — Ueber den 6ten Band s. Summ. Bd. III. H. 1.

1) Nordamerikanisches Staatsrecht. Von Hrn. Prof. Mohl in Tübingen. Inhaltsbericht über die Schrift von J. Story: Commentaries on the Constitution of the United States, with a preliminar review of the constit. history of the Colonies and States, before the adoption of the Constitution. Boston and Cambridge. 1833. Vol. I—III. Roy. 8. — 2) Darstellung der Gesetzgebung Frankreichs und Englands über die Verbindlichkeit der Einwohner jeder Gemeinde, den durch Volkszusammenrottungen angerichteten Schaden zu ersetzen. Von Hrn. Advocaten Fölix in Paris. — 3) Ueber das französische Gesetz vom 10ten April 1834, die Vereine (associations) betreffend. Von Hrn. Dr. Klimrath, Advocaten zu Straßburg. — 3) Die staatsrechtliche Stellung der Schweiz in Hinblick auf die Wiener Congreßacte. Eingesendet von Hrn. Dr. Kasimir Pfyffer. — 5) Ueber den französischen Gesetzesvorschlag, die Verantwortlichkeit der Minister betreffend, vom 10. Januar 1834. Von Hrn. Dr. Rauter, Professor an der Rechtsfacultät zu Straßburg. — 6) Die neuesten Gemeindeordnungen der Schweizerkantone. Dargestellt und geprüft von Mittermaier. Beschluß des Aufsatzes Nr. 20. in Bd. VI. — 7) Neueste Gesetzgebung des Auslandes. Mitgetheilt von Mittermaier. a) Gesetz vom 28sten April 1834 über das Hypothekenwesen für das Königreich Holland. — b) Genfer Gesetz über Abtretung des Eigenthums aus Gründen des öffentlichen Nutzens, vom 14ten Februar 1834. Ueber das französische Gesetz desselben Inhalts s. die krit. Zeitschr. Bd. VI. H. 2. S. 177—352. — c) Gerichts- und Notariats-Ordnung des Königreichs Griechenland vom 2ten Februar (21sten Januar) 1834. — d) Gesetz über Abschaffung der öffentlichen Hinrichtungen, vom 10ten April 1834. Ein ähnliches Gesetz ist im Jahre 1835 für das Königreich Sachsen erlassen. Wir haben dasselbe oben unter No. I. mitgetheilt. Das Neueste über die Todesstrafe liefert Mittermaier in der neuen Folge des Archivs des Criminalrechts. — 8) Neueste Literatur des Auslandes. Angezeigt von Mittermaier. a) Summary of the criminal law, by H. J. Stephen. London, 1834. — b) Old Bailey experience. Criminal jurisprudence and the actual working of one penal Code of laws, also an essay on prison discipline, to which is added a history of the crimes. By the author of the scholmaster's experience in Newgate. London, 1833. — c) Criminals trials in England, their defects and remedies. By Y. Wingrove Cooke. London, 1834. — d) Principes du droit public constitutionnel, administratif et des gens,

ou manuel du citoyen sous un gouvernement représentatif, par M. Pinheiro Ferreira. III Vol. Paris, 1834. — d) Projet de Code général des lois fondamentales et constitutives d'une monarchie représentative; extrait du Cours du droit public par M. Pinheiro-Ferreira, ministre d'état etc. Paris, 1834. — f) Mémoire sur l'origine du droit coutumier en France et sur son état jusqu' au XII. siècle, lu à la séance de l'academie des inscriptions par M. Pardessus, membre de cette académie. Paris, 1834.

(173.) Zeitschrift für Civilrecht und Prozeß. Achten Bandes zweites Heft. S. 162—304. Gießen, bei Ferber. 1835. — Ueber das erste Heft s. Summ. Bd. III. H 2.

4) Fortsetzung von Nr. 3. im vorigen Hefte. — 5) Ueber den Ungehorsam vor Gericht und dessen Strafen, mit besonderer Rücksicht auf das Verfahrem in nichtstreitigen Fällen. Von Herrn Dr. W. H. Puchta, Landrichter in Erlangen. — 6) Fortsetzung von Nr. 2. im vorigen Hefte.

Inhalt.

II. Inhaltsberichte über die neuesten juristischen Schriften. Oesterreichisches Privatrecht. Winiwarter, das österr. bürgerliche Recht. — Rippel, Erläuterung des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches f. d. gesammten deutschen Länder der österr. Monarchie. — Linden, das österreichische Frauenrecht. 2 Theile. — Costa, das österreichische Hausirhandelsrecht. — Schmidt, chronologisch-systematische Sammlung der Berggesetze der österr. Monachie. — Tausch, das Bergrecht des österreichischen Kaiserreiches. — Heinrich, Andeutung der rechtlichen Grundsätze einer Criminalgerichtsverfassung mit besonderer Beziehung auf den bestehenden Unterschied der beständigen und Geschwornengerichte nebst Bemerkungen über die außerordenliche Strafe. — von Oppen, Geschworne und Richter. Beitrag zur Revision der Gesetze. — Juristisches Noth- und Hilfsbüchlein für Sachsen. — Der bürgerliche Proceß in Sachsen. — Liebe, die Patrimonialgerichtsbarkeit aus dem Gesichtspuncte des allgemeinen Staatsrechts betrachtet. — Neubert, Handbuch des Injurienprocesses nach dem gemeinen deutschen und sächsischen Recht. — Dirksen: System der juristischen Lexikographie. — Dirksen, thesauri latinitatis fontum juris civilis Romanorum specimen. — Kröger, das neue französische Unterrichtsgesetz. — Hänsel, die Lehre von dem Auszug oder der Leibzucht nach gemeinem in Deutschland und namentlich in Sachsen geltenden Rechten. — Pestalutz, vollständige Sammlung der Statute des eidgenössischen Kantons. 1ster Bd. in 2 Heften; 2r Bd. 1s Heft. — III. Inhaltsberichte über die neuesten Hefte der juristischen Zeitschriften. Julius, Jahrbücher der Straf- und Besserungsanstalten, Erziehungshäuser, Armenfürsorge und anderer Werke der christlichen Liebe. 6 Hefte. — Zeitschrift f. d. Criminalrechtspflege in den preußischen Staaten von Hitzig, 24r Bd. und 1ster Supplementband. — Archiv des Criminalrechts. 4s Stück. — Friedreich, Magazin für philosophische, medicinische und gerichtliche Seelenkunde. Jahrgang 1834. 2s Heft. — Kritische Zeitschrift für Rechtsw. u. Gesetzgeb. d. Auslandes. Bd. VII. H. 1. — Zeitschrift für Civilrecht und Proceß Bd. VIII. H. 2.

Summarium juridicum

oder

Allgemeine Zeitschrift

für

Rechtswissenschaft und Gesetzgebung.

Dritter Band. Sechste Lieferung.

Der dritte Band dieser Zeitschrift wird aus 48 Bogen oder 12 Lieferungen bestehen. Der Subscriptionspreis, welcher bis zum Erscheinen der siebenten Lieferung offen steht, beträgt 2 Thlr. 16 Gr., der spätere Ladenpreis 4 Thlr. Jedem Bande werden Register beigegeben. Alle Buchhandlungen, Zeitungsexpeditionen und Postämter nehmen Bestellungen an.

I.

Zwei Erkenntnisse des königlich sächsischen Appellationsgerichts zu Dresden, betreffend die Lehre vom Accreditiv, nebst den Entscheidungsgründen*).

*

Daß es bei dem fol. zu lesenden Bescheide nicht zu lassen, sondern es hat der Kläger Suchen, immaaßen es angebracht, nicht statt und sind die beiderseits in der Sache aufgewendeten Kosten gegen einander aufzuhehen. V. R. W.

Entscheidungsgründe.

Zuerst ist die Frage zu beantworten:

welches Rechtsverhältniß trat zwischen Cajus und dem Beklagten ein? welche Ansprüche waren begründet, wenn Cajus der Inhaber blieb und am Verfalltage die Zahlung verweigert ward?

Hierbei wird man um so sicherer zu Werke gehen, wenn man davon abstrahirt, welche Bedeutung dem Geschäfte durch die Bezeichnung „Accreditiv" durch den Beisatz à ordre gegeben sein dürfte?

Offenbar spricht sich alsdann in dem Geschäfte nicht mehr und nicht weniger aus, als daß Beklagter den Sempronius beauftragte, gegen Ausantwortung des Papiers die darin angegebene Summe an

*) Das erste Erkenntniß, nebst den Entscheidungsgründen, wird in Folge eines Versehens bei Ablieferung des Manuscripts erst weiter unten am Schlusse von Nr. X. dieses Heftes mitgetheilt. d. H.

Cajus zu bezahlen. Daß Beklagter dabei erklärte, er sei mit der angegebenen Summe zu belasten, oder wie es in dem Documente heißt, die Summe sei ihm in Rechnung zu stellen, darin liegt nur das Anerkenntniß der ohnehin für jeden Mandanten vorhandenen Verbindlichkeit, den mit dem Mandat verbundenen Aufwand dem Mandaten zu vergüten. Indem aber Beklagter den Sempronius beauftragte, auf seine Rechnung zu creditiren, stellt er sich als Mandatar des Cajus dar,

vergl. I. 12. §. 12. in fine D. mandati. (XVII. 1.)

Nun ist der Mandatar nicht verbunden, für den Mandanten in Vorschuß zu treten,

vergl. l. cit. §. 17. in fine.

Daraus folgt, da eine entgegenstehende Verabredung zwischen Cajus und Beklagtem nicht vorliegt, daß letzterer aus dem von ihm anderweit an den Sempronius gegebenen Auftrag nicht gehalten war, so lange ersterer ihm nicht die nöthige Deckung gemacht hatte, und daß Beklagter dem Cajus bei entstehender Zahlung nicht hätte verurtheilt werden können, wenn dieser die angeschaffte Deckung nachzuweisen nicht vermocht hätte.

Angenommen aber, was allerdings nach der Eigenthümlichkeit der kaufmännischen Verhältnisse sich möchte rechtfertigen lassen, Beklagter sei auch ohnedies durch den Auftrag an Sempronius verbindlich geworden, dafür einzustehen, daß Kläger Zahlung an Cajus leisten werde, so konnte doch Cajus, wenn Sempronius nicht zahlte, keineswegs von Beklagtem Zahlung verlangen, und zwar, weil dies aliud pro alio geworden sein würde.

Wie allemal, wenn die ursprüngliche Contractsverbindlichkeit unerfüllt bleibt, durfte Cajus in einem solchen Falle nur das id quod interest von dem Beklagten verlangen.

Unter den bemerkten Umständen würde das id quod interest so viel haben betragen können, als die in dem Documente ausgedrückte Summe; allein im Executivprocesse würde es darauf angekommen sein, ob dies liquider Weise vorlag, man würde dies zu verneinen gehabt haben, sobald eben so wenig als dermalen gewiß gewesen wäre, Beklagter habe von Cajus Deckung erhalten. Denn, während Cajus, falls ihn Sempronius bezahlt hätte, dem Beklagten den gleich hohen Betrag schuldig geworden wäre, wäre er anderer Seits, wenn ihm Sempronius nicht zahlte, auch dem Beklagten nichts schuldig geworden.

Zu dem Giro war Cajus befugt, auch abgesehen von jeder möglichen Bedeutung des Wortes: „à ordre," denn jeder Inhaber eines

Rechtes kann, sobald nicht ein besonderer Grund zu einer Ausnahme eintritt, sein Recht an einen Anderen übertragen; allein dadurch, daß Kläger mittelst Giros des Cajus an dessen Stelle getreten, folgt weiter nichts, als daß er eben so zu beurtheilen ist, als dieser zu beurtheilen gewesen wäre, indem des Cajus einseitige Handlung nicht vermochte, den Charakter des Papiers auf eine für Beklagten verbindliche Weise abzuändern, woraus denn anderweit folgt, daß die jetzt erhobene Klage nur als Anspruch auf Schadenersatz anfrecht erhalten werden kann, und darum, weil die erfolgte Deckung des Beklagten noch nicht beigebracht ist, einer der wesentlich nöthigen Vordersätze fehlt, der zur Schlüssigkeit derselben erforderlich gewesen wäre.

Demnach fragt es sich weiter, ist das Document entweder

a) wegen der Worte „à ordre“

oder

b) durch die Bezeichnung als Accreditiv zu einem in Circulation gesetzten kaufmännischen Papiere der Art geworden, durch welches der Ausgeber jedem Inhaber obligant wird, völlig abgesehen von seinen Verhältnissen zu dem ersten Abnehmer?

Den Worten à ordre kann diese Wirkung nicht beigelegt werden; sprachgemäßer Weise bedeuten dieselben weiter nichts, als was sich von selbst versteht, daß nämlich der Inhaber eines Papiers über dasselbe beliebig verfügen insonderheit eine in Gemäßheit dieses Papiers zu erhebende Zahlung, durch einen Andern erheben lassen könne.

vergl. Treitschke, alphabetische Encyclopädie der Wechselgesetze, Band 2. S. 51 unter: „ordre.“

Die negative Bemerkung, daß jene Worte keine andere als die sprachgemäße Bedeutung haben, muß so lange als richtig gelten, als sie nicht aus entgegenstehenden Gesetzen widerlegt werden kann. Dergleichen Gesetze finden sich aber nicht, wohl aber läßt sich aus den Gesetzen selbst rechtfertigen, daß die Worte: „à ordre“ nicht ausreichen, um ein kaufmännisches Papier zu creiren, denn sonst hätte es nicht des Mandats vom 23. December 1829 bedurft, um Anweisungen die bekanntlich auch à ordre gestellt zu werden pflegen, den kaufmännischen Papieren der gedachten Art gleichzustellen.

Eben so kann der Name Accreditiv, welcher gleichbedeutend ist mit Creditiv oder Creditbrief,

vergl. Kind, Hieron. Theoph., Species mandati, quod dicitur: Accreditiv seu Creditbrief, Lipsiae, 1830. S. 1.

hier nicht zu Gunsten der Kläger entscheiden.

Ein so bezeichnetes Papier kann auf keinen Fall einer Wechseltratte gleich stehen, da diese, um als solche zu gelten, ausdrücklich als Wechsel bezeichnet sein muß.

Abgesehen hiernächst davon, ob nicht auch eine Anweisung, nach Analogie der für Wechsel geltenden Vorschriften, um als Anweisung zu gelten, ausdrücklich so genannt sein müßte, muß man jeden Falls ein Accreditiv so lange für keine Anweisung halten, als nicht in und mit dem Geschäfte selbst ausgesprochen ist, daß das Papier etwas Anderes sein solle, als eine Zuschrift, worin Jemand einen Andern ersucht nach Verfügung eines Dritten, d. i. an den Creditbriefs-Inhaber oder dessen Ordre,

vergl. **Progr. cit.** S. 4 und 9.

Geld zu zahlen.

Es fragt sich also, ob nicht im vorliegenden Falle das Geschäft selbst den Gebrauch des Namens als einen uneigentlichen darstellt, welcher passend mit dem Worte: „Anweisung" zu vertauschen gewesen wäre.

Auch dies hat man zu verneinen; denn wie der Creditbrief

Progr. cit. a. a. O.

auf eine bestimmte und eine unbestimmte Summe gerichtet werden kann, eben so gut kann er auf eine bestimmte oder unbestimmte Zahlungszeit gerichtet werden, da die Beschränktheit eines Auftrags den Begriff eines solchen nicht aufhebt, wie sich denn auch mannigfache Gründe denken lassen, aus welchen Jemand einen bestimmten Tag der Zahlung in dem Creditbriefe vorschreiben kann, z. B. nicht nur um deswillen, weil er vielleicht vor allen Dingen Deckung von dem Accreditirten haben will, sondern auch deshalb, weil er seine Verhältnisse zu demjenigen, an den der Creditbrief gerichtet ist, nicht auf unbestimmte Zeit hinaus, von der Convenienz eines Dritten abhängig zu machen gesonnen ist.

Nach alle dem ist weder durch die Worte: à ordre, noch durch die Bezeichnung als Accreditiv eine den Klägern günstige Modification in den oben entwickelten Charakter des Geschäfts eingetreten.

Hierzu kommt, und dieser Umstand allein würde, auch abgesehen von allem Obigen, gegen den Kläger durchgreifend sein, daß, wenn es sich um die Auffassung des Sinnes und der Bedeutung eines vertragsmäßigen Verhältnisses handelt, die Gesetze desjenigen Orts in Anwendung zu bringen sind, an welchem das betreffende Geschäft eingegangen ward. Das in Frage stehende Document aber ist in M. (in

Preußen) ausgestellt und enthält nicht das Bekenntniß erhaltener Valuta. Es verordnet aber das preußische Landrecht, wie bereits in erster Instanz fol. . . bemerkt worden ist, daß aus kaufmännischen Anweisungen, welche, wie das in Frage stehende Document, das Bekenntniß empfangener Valuta nicht enthalten, nicht soll executive geklagt werden können. Daraus folgt, daß, wenn selbst Beklagter das Document eine Anweisung genannt hätte, oder man dasselbe für eine solche halten könnte und dürfte, Kläger unbefugt wäre, executive zu klagen, indem zufolge jener Verordnung des Landrechts derjenige, welcher in M. eine Anweisung ohne ein solches Bekenntniß ausstellt, anzusehen ist, als ein solcher, der nicht executive aus dem Papiere wollte gehalten sein.

Man verbindet hiermit noch folgende Bemerkungen: Wenn sich ein Gerichtsbrauch gebildet hat, (cf. fol. Actor. primae instantiae) welcher den Einzähler eines Geldpaquets einem jeden Inhaber desselben für die richtige Einzählung verbindlich macht, so leuchtet von selbst ein, daß dieser nichts desto weniger als unbestritten gebliebene Gerichtsbrauch

Kori, Erörterungen practischer Rechtsfragen Th. III. Num. IV. S. 52.

Kritz, Rechtsfälle und deren Entscheidungen Th. I. S. 97.

keine Anwendung auf den vorliegenden Fall erleidet.

Daß zweitens Accreditive

vergl. fol. 31. Actor. primae Instant.

einem Stempel unterliegen, wie Wechsel und Anweisungen, ist eben so unerheblich, da gleiche Besteuerung durchaus nicht in allen Beziehungen die Gleichheit der besteuerten Objecte bewirkt.

Schlüßlich rechtfertigt sich die ausgesprochene Compensation der Kosten dadurch, daß die in erster Instanz befolgten entgegengesetzten Ansichten den Vorwurf muthwilliger Streitsucht von Klägern abwenden.

Das

Leuterungsurthel

bestätigte das Appellationsurthel, aus denselben Gründen, die dem letzteren Erkenntniß unterlagen, und es ist daher nur folgendes herauszuheben:

Beklagter ersuchte den Sempronius, gegen Ablieferung des Accreditivs an die Ordre des Cajus, das heißt, — nach allgemeinem kaufmännischen Sprachgebrauch — an Cajus oder dessen Ordre, den 30. Juli 1826 1000 Thlr. zu zahlen und solche ihm, Beklagtem, in Rechnung zu stellen, laut Bericht. Hierdurch trat Beklagter lediglich mit

Sempronius und Cajus in ein obligatorisches Verhältniß. Wenn nämlich

Sempronius

a) in Gemäßheit des Auftrags zur angegebenen Zeit 1000 Thlr. an Cajus oder dessen Ordre gezahlt hätte, so würde Beklagter ihm wegen der gezahlten Summe als Schuldner, und zwar als alleiniger, verpflichtet worden sein. Hatte

Cajus

b) Beklagtem wegen der im Accreditiv bemerkten Summe

aa) noch vor dem Zahlungstage Deckung gegeben und es ward von Sempronius das Papier nicht honorirt, so konnte Cajus von Beklagtem nicht nur die demselben gegebene Deckung zurückfordern, sondern auch vor selbigem den Ersatz des Schadens verlangen, der ihm etwa durch die unterbliebene Zahlung verursacht worden war. Hatte hingegen Beklagter

bb) eine sofortige Deckung des Accreditivbetrags von Cajus nicht verlangt, auch bis zum Zahlungstage den Auftrag nicht zurückgenommen, so war, wenn Sempronius dennoch nicht zahlte, Beklagter verpflichtet, dem Cajus den durch die unterbliebene Zahlung erweislich erlittenen Schaden zu vergüten.

Indem aber Beklagter dem Cajus das an dessen Ordre gestellte Papier einhändigte, ermächtigte er denselben zugleich, die darin angegebene Summe, wenn er sie nicht in eigener Person erheben wollte, durch einen Andern erheben zu lassen. Fand Cajus für gut, das Letztere zu thun, so stand es in seiner Willkühr, ob er jemanden bloß Auftrag ertheilen wollte, das Geld für ihn in Empfang zu nehmen, und nachher an ihn abzuliefern, oder ob er, wenn der Andere dazu geneigt war, sich den Betrag von diesem im Voraus auszahlen lassen und selbigem dagegen die zu erhebende Geldsumme abtreten und zur eigenen Verwendung überlassen wollte. Wer sich aber zu einer solchen Vorauszahlung gegen Cession willig finden ließ, dem ward durch dieses Geschäft selbst nur Cajus als Mitcontrahent verpflichtet. Leistete also Sempronius zur angegebenen Zeit an den Kläger, als des Cajus Cessionar, keine Zahlung, so konnte dieser, wenn er seiner Seits nichts verabsäumt hatte, zwar an den Cajus als seinen Cedenten, ohne Weiteres Regreß nehmen, an Beklagten aber, mit welchem er in keinem Vertragsverhältnisse stand, konnte er, Falls er von Cajus seine Befriedigung nicht zu erlangen vermochte, höchstens einen Schädenanspruch haben. Um jedoch einen solchen Anspruch

zu begründen, bedurfte er der Nachweisung, daß, und auf welche Weise ihm dieser Schaden durch Beklagten wirklich zugefügt worden sei, z. B. daß derselbe bei der Verhandlung zwischen dem Cajus und dem Kläger auf irgend eine Weise mitgewirkt und dennoch den Sempronius von der Ausstellung des Accreditivs zu benachrichtigen unterlassen, oder den ihm bereits ertheilten Zahlungsauftrag späterhin zurückgenommen habe.

II.

Inhaltsberichte über die neuesten juristischen Schriften.

(159.) Ueber die Gründe der Verpflichtung zur Edition von Urkunden. Inauguraldissertation von Dr. M. Mittermaier. Suam quisque partem juris possideat et persequatur. Cic. p. Rsc. Com. 11. Heidelberg, 1835. Bei J. C. B. Mohr. 94 S. 8. geh. in grau colorirtem Umschlage.

Der Verfasser dieser Gelegenheitsschrift, der hoffnungsvolle Sohn Mittermaiers, hat sich laut der Einleitung zu dieser Schrift, der ersten Arbeit, mit welcher Derselbe öffentlich hervorgetreten ist, die Aufgabe gestellt, die Frage: ob der Besitzer einer Urkunde auch gegen seinen Willen verpflichtet sei, einem Andern den Gebrauch von Urkunden in einem Rechtsstreite zu gestatten, auf die richtigen Grundsätze des Civilrechts zurückzuführen und die nicht hereingehörenden Sätze auszuschließen. Die Lösung dieser Frage versucht er in zwei Abtheilungen, deren erste die Prüfung gemeinrechtlicher Lehrsätze, die zweite eine kurze Beurtheilung der neuesten Gesetzgebungen enthalten soll. Zuerst bemerkt er, daß die Verbindlichkeit zur Herausgabe der Urkunden, von welcher hier die Rede, wohl zu unterscheiden sei von der aus dem Urkundenbeweise entspringenden Vorschrift, daß der Beweisführer die Urkunden, auf die er sich in seinem Beweise bezieht, seinem Gegner vorlegen solle; welche Verbindlichkeit mit jener oft für identisch gehalten worden, wie überhaupt der ganzen Lehre erst in den neuern Zeiten eine richtigere Behandlung widerfahren ist. Die hierauf (§. 2.) folgende Uebersicht der Quellen dieser Lehre ergiebt, daß das römische Recht oder vielmehr die Auslegung desselben, durch Glossatoren und Praktiker die Hauptquelle bildete.

Die Verbindlichkeit zur Herausgabe von Urkunden entspringt, wie der Verf. zeigt, entweder aus dinglichen oder aus persönlichen Verhältnissen, welche letztere wiederum entweder auf Verträgen oder einseitigen

Handlungen oder auf unmittelbarer gesetzlicher Verordnung beruhen. Zu den dinglichen Verhältnissen, welche die Editionspflicht begründen können, gehören das Eigenthum einer Urkunde, das Miteigenthum, das Pfandrecht und der Usus an derselben. Dem Eigenthümer steht die rei vindicatio zu. Beim Miteigenthume geht das Theilungsgesuch gesetzlich nur auf die Befugniß, die Urkunde abzuschreiben und, wenn es nöthig wäre, deren Vorlage von dem Richter zu verlangen. Die persönlichen Rechtsverhältnisse, auf denen die Editionspflicht beruhen kann, entspringen entweder aus Verträgen oder einseitigen Handlungen (Quasicontracten) oder aus gesetzlicher Verordnung. In der erstern Beziehung entspringt eine Klage auf Herausgabe aus einem über eine Urkunde errichteten Vertrage, z. B. für den Depositar, den Cessionar; oder die Editionspflicht ist Folge oder Theil einer andern unstreitigen Hauptverbindlichkeit, wie beim Verkaufe einer Handlung der Verkäufer die Handelsbücher verabfolgen lassen muß, wenn er überhaupt das Vorhandensein bestimmter Eigenschaften oder Pertinenzien versprochen hatte. Ueberhaupt kann durch eine Klage aus einem Vertrage oder Quasicontract die Herausgabe einer Urkunde auch da gefordert werden, wo die Verbindlichkeit dazu entweder im Wesen des Vertrages liegt oder doch nothwendig als Theil oder Folge einer Hauptverbindlichkeit zu betrachten ist. Zu einer Gattung von Fällen gehören diejenigen, wo das persönliche Recht auf die Urkunde aus einer gesetzlichen Verordnung entspringt. Hierher zählt der Verf. die actio ad exhibendum, das interdictum de tabulis exhibendis, die gesetzliche Verbindlichkeit zur Herausgabe der sogenannten gemeinschaftlichen Urkunden und das privilegium fisci. Bei der erstgenannten Klage, der Klage auf Vorzeigung, Ausstellung, bezeichnet der Verf. als den Hauptgesichtspunct das „id quod interest“ oder das gleichbedeutende „pertinere,“ welches der Kläger nachzuweisen, wenigstens zu bescheinigen, und als Grund der Editionspflicht die aequitas und necessitas exhibitionis, von welcher l. 3. §. 14. D. und l. 7. Cod. ad exhib. sprechen. Durch die Einführung dieser Klage wollte man den bei der rei vindicatio erforderlichen Beweis erleichtern. Zur Begründung derselben ist justa et probabilis causa exhibendi erforderlich. Wird aber insbesondere durch diese Klage die Einsicht von Urkunden verlangt, so ist es nothwendig, daß das interest mit der Forderung in einem rechtlichen Zusammenhange stehe. Wenn daher die Gräfin von Colloredo-Mannsfeld zur Begründung einer Erbschaftsklage als angebliche Intestaterbin gegen den angeblichen Besitzer der Erbschaft ein Gesuch auf Herausgabe des

Inventars richtete, so wurde mit Recht in letzter Instanz dahin entschieden, daß die Frage über das Interesse (an der Herausgabe des Inventars) erst von der Entscheidung über das Erbrecht der Klägerin abhängen könne. Die Nothwendigkeit eines Zusammenhanges des interest mit der Forderung in der Klage erhellt ferner aus l. 26. Cod. de lib. caus. VII. 16. wornach der Freigelassene die Urkunden über die Freilassung verlangen darf, ingleichen aus l. 24. C. IV. 42. wornach der Erbe zwar nicht verpflichtet ist, den Vermächtnißnehmern die instrumenta, quae ad originis probationem pertinent, mit den vermachten praediis herauszugeben, aber doch, si opus fuerit, dieselben dem legatario oder fideicommissario vorzeigen (proferre) soll. Die zweite Klage, das im lib. XLIII. tit. 5. behandelte Interdictum de tabulis exhibendis dient dazu, sich im Rechtswege den Besitz und Gebrauch eines Testamentes zu verschaffen. Das Rechtsmittel verdankt seinen Ursprung dem Gesichtspuncte des öffentlichen Rechts, nach welchem das römische Testament gleichsam im Eigenthum Aller war, welche dasselbe betraf. Wenn nun aber nach dem römischen Rechte das Vorhandensein eines rechtlichen Interesse des Gesuch um Herausgabe von Urkunden begründet, so entsteht dann weiter die Frage, wann ein solches Interesse anzunehmen sei. Die Beantwortung dieser Frage führt auf den Begriff einer sogenannten gemeinschaftlichen Urkunde. Die Unhaltbarkeit dieses Begriffes wie der verschiedenen Ansichten darüber zeigt Mittermaier, indem er nachweist, daß dieser Begriff theils in den Gesetzen nicht begründet, theils entbehrlich sei, indem die in den Gesetzen ausgesprochenen Grundsätze über das rechtliche Interesse und die darauf begründete actio ad exhibendum hinreichen und nach denselben das Urtheil darüber, ob ein Interesse vorhanden oder nicht, dem Ermessen des Richters überlassen ist; nach welchem Maaßstabe auch alle die einzelnen, von den Practikern unter die gemeinschaftlichen Urkunden gezählten Falle zu beurtheilen sind. Das endlich in l. 2. §. 2. D. de jure fisci 49. 14. begründete Vorrecht des Fiscus, in jeder Streitigkeit über Mein und Dein unbedingt die Herausgabe von Urkunden von Jedermann fordern zu dürfen, erkennt der Verf. S. 33. zwar an, ohne jedoch den Wunsch zu verbergen, daß dieses und ähnliche exorbitante Privilegien fallen und wenigstens auf andere privilegirte Personen im Staate nicht ausgedehnt werden möchten. Zugleich leitet er aber daraus, daß der Fiscus dieses Privilegium genießt, als Regel die Freiheit von der Edition für andere Personen ab, wenn sie nicht dem Fiscus gegenüberstehen.

Alle übrigen von den Practikern vertheidigten Ausnahmen von der Editionsfreiheit sind nach der Ausführung des Verfs. im dritten Kapitel theils gar nicht begründet, theils heutzutage nicht mehr anwendbar. Hierher zählt er zuerst das l. 2. C. de edendo ausgesprochene auf Gründen des öffentlichen Rechts beruhende Vorrecht des Fiscus Edition fordern zu dürfen, welches wohl dadurch unpractisch geworden ist, daß an den meisten Orten die Gerichtsverfassung Veränderungen erlitten hat und fast durchgehends rücksichtlich der Benutzung der Registraturen und Archive eigene Vorschriften bestehen. Eine andere jetzt nicht mehr anwendbare Stelle ist Clem. 1. §. 1. de usuris. V. 5. Auch die in l. 4. pr. D. de edendo II. 13. ausgesprochene Editionspflicht der Argentarien erscheint dem Verf. als Antiquität und als höchstens anwendbar auf unsere heutigen sogenannten Giro- (Depositen-, Umschrieb-) Banken, nicht dagegen auf die Notariatsinstrumente und die Handelsbücher der Kaufleute. Wenn die ursprünglich griechische aus den Basiliken von Cujacius restituirte Const. 22., welche, nach Analogie des Zwanges zum Zeugniß, jeden Dritten verbindet, einer streitenden Partei auf Verlangen eine Urkunde zur Benutzung zu gestatten, wenn diese daraus einen Beweis führen will, und nur dann eine Ausnahme macht, wenn die dritte durch einen Eid bekräftigt, daß ihm die Vorlegung der Urkunde Schaden bringen würde, will der Verf. nicht befolgt wissen. Denn abgesehen davon, daß nicht von einer Ausnahme, wie Verf. zeigt, auf die andere geschlossen werden darf, steht auch, für welche doch die Pflicht des Bürgers, Zeugniß in Civilsachen abzulegen, zu achten ist, der Zeuge und der Urkundenbesitzer nicht auf gleicher Stufe, indem der erste von dem Vielen, was er in seinem Gedächtnisse aufbewahrt, nach beliebiger Wahl das trennen kann, was er wegzulassen wünscht. Auch wird der favor probationum durch die Hinweglassung der Editionspflicht eines Dritten nicht beeinträchtigt, da sich jener nicht auf die Herbeischaffung der Beweise durch den Staat, sondern nur auf die Erleichterung des Gebrauches derselben bezieht. Es würde aber auch diese angebliche Editionspflicht mittelbar in die Consequenz der Verhandlungsmaxime eingreifen, da der Richter, obwohl aus Auftrag, für die Beweise einer Partei sorgen muß.

Einige Rechtslehrer haben ferner eine Editionspflicht des Klägers behauptet und gemeint, daß der Kläger durch das Gesetz verpflichtet sei, dem Beklagten alle Urkunden herauszugeben, wodurch dieser den Beweis seiner Einrede führen könne. Dieser Satz ist aber weder in

l. 4. C. II. 1. Cod. Just. de edendo noch in l. 4. oder 5. C. eodem begründet, in welchen nicht von Klägern und Beklagtem sondern mit Rücksicht auf die Geschäftsbücher der Römer (rationes privatae) nur vom Gläubiger und Schuldner gesprochen wird. Vielmehr ist nach des Verfs. Meinung, der Kläger zur Herausgabe von Urkunden dem Beklagten nur dann verbunden, wenn dieser seinen Anspruch auf specielle zwischen ihnen beiden obwaltende Rechtsverhältnisse stützen kann, wogegen das bloße Vorhandensein von Hausbüchern keinen Grund abgiebt, um Jemanden zur Vorzeigung derselben verbindlich zu machen. Auch beziehen sich die Stellen aus den Titeln de edendo nur mittelbar auf diese Lehre; und zunächst nur auf den Gang des Processes, insbesondere auf die, jetzt veralteten im ursprünglichen römischen Processe nothwendigen editio actionis, welche zum Zwecke hatte, Richter und Beklagten nicht nur mit den Rechtsgründen des Klägers sondern auch mit deren factischer Begründung bekannt zu machen, ut fides rei oder veri constare possit, wie l. 5. Cod. sagt; und mit welcher die editio instrumentorum zu verbinden war. Die unbedingte Freiheit beider Partheien von der Editionspflicht ergiebt sich aber auch deutlich aus positiven gesetzlichen Bestimmungen z. B. aus l. 4. Cod. de edendo, c. IX. de probatt. II. 19.

Der letzte (20ste) Paragraph dieser ersten Abtheilung der Schrift enthält eine Aufzählung der wichtigsten practischen Fälle, welche in dieser Lehre möglicher Weise vorkommen können und theils vom Verf. fingirt theils aus Sammlungen entlehnt worden sind, und aus welchen sich die Ungerechtigkeit der Forderung an den Kläger, dem Beklagten Urkunden herauszugeben, hinlänglich ergiebt.

In der zweiten Abtheilung liefert der Verf. eine Uebersicht und kurze Kritik der in neueren Gesetzbüchern und Entwürfen enthaltenen Bestimmungen. Einige Gesetzgebungen, wie die preußische, erklären sich unbedingt für Edition der Urkunden und stellen das Urtheil über die Nothwendigkeit der Herausgabe ganz oder zum Theil dem richterlichen Ermessen anheim, andere wiederum, wie die Baier'sche, Sächsische, Schwarzburg-Rudolstädter, Hessische, Bremsche, Livländische und Würtembergische und Badische fordern die Edition nur unter Einschränkungen. Alle diese Gesetzgebungen aber mildern diese Editionspflicht dadurch, daß sie über die Art der Edition und das dabei zu beobachtende Verfahren genauere Bestimmungen aufstellen. Ueber den in Sachsen hierbei üblichen Editionseid s. S. 84—86. Die Gesetzgebungen endlich, welche die Editionspflicht gänzlich ausschließen, und die

österreichische und französische, von denen die erstere die Verbindlichkeit zur Herausgabe der Urkunden nur anerkennt, wo dieselbe aus Eigenthum oder Vertrag hervorgeht, die andern Fälle aber verwirft. Im französischen Processe enthält nur der kurze Titel: „de la communication des pièces" Vorschriften über den ganz natürlichen Satz, daß jede Partei, welche Urkunden producire, der Gegenpartei die Einsicht derselben gestatten müsse.

Ueber das nach den Gesetzen, welche die Editionspflicht überhaupt annehmen, zu beobachtende Verfahren bemerkt der Verf. Nachstehendes: A. Aus dem Zwecke, leichtsinnige und grundlose Editionsgesuche zu verhüten, ergeben sich folgende Bestimmungen: 1) Die verlangte Urkunde ist möglichst genau zu bezeichnen. 2) Die durch die Urkunde zu beweisenden Thatsachen oder Umstände sind deutlich und bestimmt anzugeben. Der Editionssuchende muß daher speciell die Relevanz der Urkunde nachweisen. 3) Das Gesuch muß wahrscheinlich machen oder den Grund der Wahrscheinlichkeit angeben oder es muß starke Vermuthung da sein, daß der Editionspflichtige die Urkunde besitze oder wenigstens davon Wissenschaft habe. Ist Alles dies geschehen, so kann das Urtheil darüber, ob ein hinreichender Rechtsgrund des Editionsgesuches vorliege oder nicht, dem Ermessen des Richters überlassen werden. B. Aus dem Zwecke, die Rechte des Urkundenbesitzers möglichst zu beschränken, gingen besondere Schonungsvorschriften hervor. 1) Der Urkundenbesitzer braucht, nach l. l. §. 1. D. de edendo nur die Einsicht der Urkunde und allenfalls die Fertigung einer gerichtlichen Abschrift zu gestatten. 2) Die Edition geschieht auf Kosten des darum Nachsuchenden. 3) In Fällen, wo Jemandem die Aufsuchung der Urkunde zu beschwerlich ist, namentlich wo er z. B. die Papiere eines Dritten überkommen hat, wie ein Erbe, kann er sich vor der Herausgabe durch Vorlegung aller dieser Papiere zur Durchsuchung schützen. 4) Ist die Beibringung der Urkunde zu beschwerlich, so kann verlangt werden, daß dieselbe im Hause vom Richter eingesehen werde z. B. bei Handelsbüchern. 5) Wird Chikane und Irrelevanz der Urkunde behauptet, so muß z. B. nach der Sächsischen Proceßordnung die Urkunde dennoch vorgelegt werden. Aber nur der Richter darf sie lesen und muß dann unverbrüchliches Stillschweigen halten. Es ist jedoch unwürdig, dem Richter eine solche Geheimnißkrämerei aufzubürden. 6) Nach der Theorie darf der Editionsuchende auch nur die betreffende Stelle der Urkunde einsehen, und es sind die übrigen Stellen zu verdecken und die Decken zu versiegeln, welche Vorschrift aber prac-

tisch nicht ausführbar ist. Durch das öfters nothwendige Suchen der betreffenden Stelle wird häufig diese ganze Vorschrift vereitelt. 7) Der in Sachsen übliche Editionseid ist nicht zu billigen, worüber das Weitere S. 84–86 nachzulesen ist.

Die am Schlusse der Schrift S. 88–92 vorgebrachten legislativen Bemerkungen des Verfassers, welche wir hier noch mittheilen wollen, sind kürzlich folgende. Jede Proceßgesetzgebung kann nach dem Urtheile desselben recht gut ohne Editionsverfahren bestehen, und es muß sogar als unnöthig verbannt werden, wenn dieselbe auf Einfachheit, Klarheit und Folgerichtigkeit der Grundsätze Anspruch machen will. Eine Verpflichtung der Partieen, überhaupt vor Gericht zu antworten, aus welcher man die Editionspflicht abgeleitet hat, giebt es ebensowenig wie eine gesetzlich gebotene Pflicht Wahrheit zu sagen. Wo es ein eigenes Beweisverfahren, eine Beweistheorie giebt, kann man nur verpflichtet werden, die dabei vorgeschriebenen Formen zu beobachten, nicht aber auch gegen sich selbst zu zeugen. Auch liegt in der Verbindlichkeit zur Edition keineswegs immer, wie von Gönner behauptet, noch viel weniger eine Begünstigung des Beweises. Die Editionspflicht ist eine Ausnahme von dem freien unumschränkten Rechte des Eigenthümers und kann als solche nur durch wirkliche Nothwendigkeit gerechtfertigt werden. Das ganze Editionsverfahren ist aber auch unnöthig und in vielen Fällen zwecklos. Denn durch Editionsgesuche, Verhandlungen über Verbindlichkeit, Urtheil, die dagegen eingelegten Rechtsmittel und durch die Art der Herausgabe, wird Gelegenheit geboten zu unnöthiger Weiterung des Verfahrens, zu Chikane und zu Befriedigung gehässiger Neugierde. Die ganze Lehre ist daher auf diejenigen Fälle zu beschränken, wo auf den Grund eines Eigenthums oder Vertrags eine Urkunde gefordert werden kann; bei welcher Beschränkung der Editionspflicht die Frage über Herausgabe der Urkunden mit dem Hauptstreite verbunden werden kann und keinen unnöthigen Incidentpunct bilden wird. „Möge daher, schließt der Verf. S. 92, die Gesetzgebung nicht aus blinder Ehrfurcht vor dem einmal Hergebrachten durch Zulassung eines Editionsverfahrens für Begünstigung der Beweise sorgen wollen: sie kann diesen Zweck mit besserem Erfolg durch kräftigere Einrichtungen erreichen, welche zur Sicherung und Treue der Beweise dienen, wie ein gut durchgeführtes Notariatsinstitut und ein genaues Hypothekenwesen; und sie braucht dann keine Ausnahme mehr von der doch sonst anerkannten Regel zu machen: Keiner der streitenden Theile ist verbunden, seinem Gegner die Proceßführung zu erleichtern."

Einen andern Beitrag zur Lehre von der Editionspflicht liefert der Hofgerichtsadvocat Bopp in Darmstadt in der Zeitschrift f. Civilrecht und Proceß Bd. VII. H. 2. S. 206—222, wo die Frage ob mit dem Urkundeneditionsgesuche die Bescheinigung zu verbinden sei, daß der Edent die Urkunde besitze, gegen Mittermaier den älteren im Archiv f. d. civil. Praxis Bd. IX. S. 391 und den jüngeren, in der oben besprochenen Schrift S. 81 Nr. 3. verneint wird.

(160.) Versuche im Gebiete des Civilrechts von Dr. Wilhelm Sell, Privatdocenten der Rechte zu Gießen (jetzt Professor zu Zürich). Zweiter Theil. — A. u. d. T.: Die Lehre von den unmöglichen Bedingungen aus den Quellen des römischen Rechts systematisch entwickelt von §. Verlag von J. Ricker in Gießen. Ausgegeben im Mai 1834. X. u. 320 S. außer den Verbesserungen und Zusätzen. gr. 8. geh. 1 Thlr. — Ueber den ersten Band der Versuche s. Summ. Bd. II. S. 101—110.

Der zweite Theil dieser Versuche, welche mit demselben geschlossen sind, da der Verf. für seine späteren Mittheilungen aus dem Gebiete des Civilrechts sich einer andern Form bedienen will, behandelt eine für die Wissenschaft und die Anwendung des Rechts gleich wichtige Lehre auf ähnliche Weise, wie dies bei den im ersten Theile erörterten einzelnen Gegenständen geschehen war. Die neuere Literatur hat über die Lehre von den unmöglichen Bedingungen keine im Ganzen umfassende Schrift aufzuweisen. Da dieselbe gleichwohl ihrer theoretischen sowohl wie practischen Wichtigkeit wegen eine systematische Entwickelung im Geiste der neueren Doctrin verdient, so ist die vom Verf. getroffene Wahl gewiß glücklich zu nennen. Die Quellen des römischen Rechts enthalten in dieser Lehre eine zahllose Menge einzelner Bestimmungen und Entscheidungen, die an sich betrachtet, als Muster der Folgerichtigkeit und des Scharfsinnes gelten, und zum großen Theile aus dem gesunden, natürlichen Rechtsgefühle abgeleitet werden können; allein allgemeine leitende Grundsätze finden sich nur spärlich angegeben. Der Verfasser hat nun zwar zunächst unmittelbar aus den Quellen geschöpft und auf diese Weise seinen eignen Weg gefunden, zugleich aber auch die Ansichten anderer Schriften sorgfältig verglichen und, wo dies nöthig oder räthlich erschienen, durch Verbesserungen, Erläuterungen, Ergänzungen oder Abänderungen nachgeholfen. Die Quellen sowohl wie die Literatur sind in der Einleitung, der wir die vor-

stehenden Bemerkungen entlehnten, S. 3—10 möglichst vollständig aufgeführt.

Den gesammten Stoff hat der Verf. in zwei Abtheilungen gebracht, welche wiederum in Kapitel und Unterabtheilungen zerfallen. Zur leichteren Uebersicht will Ref. der Anordnung des Verfs. genau folgen.

Erste Abtheilung. Allgemeine Bestimmungen. Bedingung im eigentlichen Sinne ist diejenige Nebenbestimmung eines Rechtsgeschäfts, durch welche dessen Existenz von dem Eintritt oder Nichteintritt eines ungewissen künftigen Ereignisses abhängig gemacht wird. Hiervon verschieden ist die Zeitbestimmung dagegen, welche entweder den Anfang der Wirksamkeit eines Rechts oder eines Rechtsverhältnisses (dies a quo, Anfangstermin) oder deren Ende bezeichnet (dies ad quem, Endtermin), ingleichen die Zweckbestimmung d. i. die einem lucrativen Rechtsgeschäfte beigefügte Auflage, irgend etwas vorzunehmen, und zwar entweder das Empfangene zu einem bestimmten Zwecke zu verwenden oder sonst etwas zu thun oder zu unterlassen. Das Wesen der Bedingung besteht also darin, daß die Existenz des ganzen Rechtsverhältnisses von dem ungewissen, künftigen Ereigniß abhängig gemacht wird. Doch wird dieselbe auch gewöhnlich in den Quellen durch die Partikel: „si“ die Zweckbestimmung dagegen durch „ut“ oder „ita ut,“ die Zeitbestimmung endlich durch cum ausgedrückt. Bei Rechtsgeschäften unter Lebenden wird die Bedingung von der Zeitbestimmung leichter als anderwärts zu unterscheiden sein, weil bei diesen die Nebenbestimmung im Agemeinen als Zeitbestimmung gilt, wenn nur ausgemacht ist, daß sie einmal eintreten werden, mag auch unbestimmt sein, wann sie eintrete. Bei Rechtsgeschäften auf den Todesfall dagegen wird die Nebenbestimmung immer als Bedingung gelten, wenn der Disponirende nicht in seiner letztwilligen Verfügung die Absicht ausgesprochen hat, daß die Existenz des Rechtsverhältnisses sogleich eintreten, und daß die Zeitbestimmung nur die Zeit der Wirksamkeit des seinem Wesen nach schon existirenden Rechtsverhältnisses bestimmen solle. Denn nur in diesem Falle ist die Gewißheit vorhanden, daß das Recht erworben werde, ein dies certus, weil, wenn auch der sub die Bedachte vorher stirbt, doch sein Erbe succedirt. In allen übrigen Fällen ist ein dies incertus, also eine conditio vorhanden, wofür der dies incertus bei letztwilligen Verfügungen nach den ausdrücklichen Bestimmungen der Gesetze (z. B. in l. 30. §. 4. D. de legatis I. gelten soll. Ein dies certus aber kann

nur den Singularsucceſſionen auf den Todesfall mit Wirkſamkeit beigeſetzt werden, bei Erbeinſetzungen gilt er dagegen pro non adjecta. Die Partikel bezeichnet alſo dann eher einen dies als eine conditio, wenn der Erblaſſer nicht die Abſicht gehabt hat, das zu hinterlaſſende Recht vom Eintritt des Ereigniſſes abhängig zu machen, ſondern vielmehr nur den Anfangspunct der Wirkſamkeit zu bezeichnen, wie ſich aus l. 19. D. de cond. et dem. 35. 1. ergiebt. Demnach muß die Nebenbeſtimmung, um als eine wahre Bedingung zu gelten, wie es in l. 69. D. de heredibus inst. 28. 5. heißt, non solam figuram sed vim quoque conditionis continere. Entſtehen aber über die Exiſtenz der einen oder der andern dieſer Nebenbeſtimmungen und über die Abſicht des Disponirenden Streit, ſo iſt dieſe als eine quaestio facti nicht juris, nach den jedesmaligen Verhältniſſen des einzelnen Falles zu entſcheiden. So finden ſich auch in den Geſetzen für die Bedingung die verſchiedenartigſten Ausdrücke und Beziehungen, als: cum, ubi, quando, quandoque, quatenus, quoties, donec, nisi, nisi ne, ut, ita ut, ne, qui, quantus, uter, quisquis u. ſ. w. vergl. l. 85. §. 1. D. de legatis III., l. l. §. 3. D. de cond. et dem. 35. 1. Beim modus ferner iſt das Hauptgeſchäft ſogleich als negotium purum zu betrachten und der Acceptant iſt nur zur Erfüllung der Zweckbeſtimmung verpflichtet. Wenn aber conditio und modus gänzlich in einander übergehen, wie dies in l. 1. pr. C. de his quae sub modo 6. 43 für die Legate ausgeſprochen wird, ſo iſt eher für den modus als für die conditio zu entſcheiden.

Der unmöglichen Bedingungen laſſen ſich drei verſchiedene Arten annehmen, die phyſiſch, juriſtiſch und moraliſch unmöglichen, über deren verſchiedene Bezeichnungen in den Quellen in §. 2. nachzuleſen iſt. Mit dieſen drei Arten können die übrigen Eintheilungen der Bedingungen zuſammentreffen. Demnach laſſen ſich die unmöglichen Bedingungen als Suspenſiv- oder Reſolutivbedingungen, als affirmative oder negative hinzufügen. Die dreifache Eintheilung iſt übrigens nicht willkührlich erſonnen, ſondern, wenigſtens der Form nach, in den Geſetzen wirklich enthalten, wenn es freilich auch nicht zu leugnen iſt, daß beim erſten Anſchein die juriſtiſch unmöglichen Bedingungen in ihren Wirkungen mit den moraliſch unmöglichen völlig übereinſtimmen. Denn hat man auch mit Bezug auf l. 137. §. 6. D. de V. O. 45. 1. u. l. 35. pr. D. eodem behaupten wollen, daß, weil, was unſittlich ſei, darum noch nicht nothwendig unrechtlich ſei und darum das Rechtsgeſetz auch bei unſittlichen Handlungen wohl als fortbeſtehend

gedacht werden könne, demnach die juristisch unmöglichen Bedingungen nicht mit den moralisch unmöglichen sondern mit den physisch unmöglichen zusammenfielen, so ergiebt sich doch bei genauerer Betrachtung das entgegengesetzte Resultat. Der Unterschied zwischen Sitte und Recht, an und für sich oft schwer zu bestimmen, war bei den Römern so wenig genau fixirt, daß mit dem Unmoralischen in unsern Quellen überhaupt, so wie insbesondere rücksichtlich der Bedingungen das Rechtliche mannichfach verwechselt, ja daß Beides als identisch betrachtet wird, wie aus §. ult. i. f. J. de legatis 2. 20., l. un. i. f. C. de his, quae poenae nomine 6. 41. und anderwärts, völlig unzweideutig aber aus l. 35. §. 1. D. de V. O. hervorgeht. Die von den Gegnern angezogenen Gesetze aber, l. 137. §. 6. u. l. 35. pr. D. de V. O. 45. 1. setzen die Wirkungen der juristisch unmöglichen Bedingungen denen der physisch unmöglichen nur insofern gleich, daß jene eben so wie diese das Rechtsgeschäft entweder vernichten oder für nicht hinzugefügt gehalten werden.

Die physisch unmöglichen Bedingungen sind überhaupt keine Bedingungen im eigentlichen Sinne. Denn es fehlt denselben eines der zum Wesen des Begriffes der Bedingung unerläßlichen Merkmale, die Ungewißheit des zur Bedingung gesetzten künftigen Ereignisses. Wie die in praesens vel in praeteritum collata und die conditio necessaria ist sie keine wahre conditio, obgleich sie in den Quellen so genannt wird.

Die Wirkungen der unmöglichen Bedingungen sind verschieden, je nachdem die Rechtsgeschäfte, denen sie beigefügt sind, unter Lebenden oder auf den Todesfall abgeschlossen worden. Das Rechtsgeschäft der ersteren Art wird durch Hinzufügung einer solchen Bedingung ungültig, während bei dem letzteren nur die unmögliche Bedingung wegfällt und nur die Hauptverfügung bestehen bleibt. Für diese Verschiedenheit der Wirkungen, die mehrfach, selbst von den Römern wenigstens früher, wie l. 3. D. de cond. et dem. 35. 1. ergiebt, bestritten worden ist, sprechen die S. 31. Note 1 und 2 angeführten Stellen.

Der Grund, aus welchem die Gesetze die Wirkungen der unmöglichen Bedingungen herleiten, ist bei Rechtsgeschäften inter vivos sowohl wie bei denen mortis causa einer und derselbe. Zuerst die Rechtsgeschäfte unter Lebenden anlangend, ist zu bemerken, daß die physisch unmöglichen Bedingungen den Vertrag deshalb ungültig machen, weil man annimmt, die Contahenten hätten nicht die ernstliche Absicht gehabt, einen Vertrag abzuschließen. Soll daher der Vertrag ungültig werden, so wird erfordert, daß die Contrahenten die Unmög-

lichkeit des zu Bedingung gemachten Ereignisses gekannt haben. Das Hauptgesetz ist hier l. 31. D. de O. et A. 44. 7. Ein gleicher Grund gilt bei den juristisch unmöglichen Bedingungen, wo der unrechtliche Wille im Staate als gar kein Wille gilt, ingleichen bei den moralisch unmöglichen, den unschicklichen, unanständigen oder lächerlichen Bedingungen, welche letztere drei Arten das römische Recht den unsittlichen gleichstellt. Demnach ist der gemeinschaftliche Grund für die Wirkungen der verschiedenen Arten der unmöglichen Bedingungen bei Contracten der vom Gesetze vermuthete Wille der Contrahenten. Weit bestrittener ist dieser Grund bei den Rechtsgeschäften auf den Todesfall. Als solcher wird nämlich ein dreifacher angegeben: 1) der vermuthliche Wille des Disponirenden; 2) die gesetzliche Begünstigung der letztwilligen Verfügungen; 3) ein odium gegen den Erblasser, der solche Bedingungen seiner Disposition hinzugefügt hat. Nach unserem Verf. muß ein doppelter Grund angenommen werden. Als erster und hauptsächlichster Grund gilt ihm hier ebenso wie bei negotiis inter vivos der vermuthliche Wille des Disponirenden, nach l. 19. pr. D. de cond. et dem. 35. 1 u. l. 101. pr. D. eodem. Der letzte Grund dagegen, warum bei Rechtsgeschäften auf den Todesfall der vermuthliche Wille zur Aufrechterhaltung des Hauptgeschäfts führt, was bei den Verträgen nicht der Fall, liegt in der gesetzlichen Begünstigung der letztwilligen Verfügungen in dem favor testamentorum, vermöge dessen derjenige Theil der Willensbestimmung, welcher derselben schädlich werden könnte, vernichtet wird, um die Bestimmung selbst zu erhalten. Die Gründe für diese Begünstigung s. S. 42—44. Die Meinung Anderer, daß die Gesetze odio testatoris die bei letztwilligen Verfügungen hinzugefügten Bedingungen pro non scriptis gelten lassen, ergiebt sich schon aus dem Grunde als unhaltbar, weil diese Bestimmung zum offenbaren Vortheil des Disponirenden gereicht. Auch ist dieses odium in den Gesetzen, insbesondere in l. 54. pr. D. de legatis I., worauf sich Jene berufen, wo aber das Schimpfliche nicht in der Nebenbestimmung sondern im Hauptgeschäfte selbst, im Legate liegt, nicht begründet. Das Hauptgeschäft wird durch den Makel einer unsittlichen Bedingung nicht inficirt, wie aufs Deutlichste gesagt wird in l. 1. D. de condit. inst. 28. 7.

Der Begriff der Unmöglichkeit bei hinzugefügten Bedingungen läßt sich nach den Gesetzen folgendermaaßen genauer bestimmen. Die Unmöglichkeit kann nämlich eine gänzliche oder theilweise, eine absolute oder relative, eine fortdauernde, immerwährende oder vorübergehende

sein. Bei einer immerwährenden Unmöglichkeit ist nichts Besonderes zu bemerken. Eine vorübergehende Unmöglichkeit wird bei physisch und moralisch unmöglichen Bedingungen nicht leicht eintreten. Bei juristisch unmöglichen tritt aber die volle Wirkung der Unmöglichkeit für jeden Fall ein, mag die Unmöglichkeit immerwährend oder nur vorübergehend sein, nach l. 35. §. 1. D. de V. O. Der Zeitpunct, welcher bei hinzugefügten Bedingungen für deren Unmöglichkeit entscheidend ist, ist bei Geschäften unter Lebenden derjenige, in welchem die Bedingung dem Rechtsgeschäfte hinzugefügt worden, l. 137. §. 6. D. de V. O. Anders bei den negotiis mortis causa. Hier entsteht nämlich die Frage: ob, wenn solchen Rechtsgeschäften eine unmögliche Bedingung beigefügt worden, welche später möglich werden kann, der Augenblick der Hinzufügung in der Art entscheidend ist, daß die vorübergehend unmögliche Bedingung der immerwährend unmöglichen gleichsteht, oder nicht. In diesem Falle gilt nämlich die Bedingung, wie l. 58. D. de cond. et dem. 35. l. nicht als wirklich unmöglich, somit nicht pro non adjecta, sondern es muß dieselbe erfüllt werden. Denn die Schlußworte dieses Gesetzes „quia possit manumissa nubere" enthalten die Anwendung des generellen Grundsatzes, daß Bedinguugen, die zwar Anfangs unmöglich waren, später aber möglich werden können, nicht, wie die immerwährend unmöglichen pro non adjectis gelten, sondern erfüllt werden müssen. In der dort ausgesprochenen Gültigkeit der Hauptdisposition und Nebendisposition liegt ein plus, woraus das minus der Gültigkeit der bloßen Nebendisposition für andere Fälle vorübergehend unmöglicher Bedingungen gefolgert werden kann. Auch entspricht diese Erfüllungsverbindlichkeit bei der nur vorübergehend unmöglichen Bedingung völlig dem muthmaaßlichen Willen des Testators. Endlich bestimmen auch die Gesetze ausdrücklich, daß, wenn nach Errichtung des letzten Willens die Bedingung zwar unmöglich geworden, allein die Hoffnung der wiederkehrenden Möglichkeit geblieben ist, die Verfügung nicht als erloschen betrachtet werden solle. Die Richtigkeit des Bisherigen angenommen, entsteht aber die weitere Frage: wann es sich entschieden haben müsse, ob die Bedingung möglich wird oder nicht. Dieser Zeitpunct, der nicht aufs Ungewisse hinausgeschoben werden kann, ist der Tod des Erblassers oder der Anfall und Erwerb der Erbschaft oder des Legats. Eine andere hierher gehörige Frage ist die: ob, wenn die dem Rechtsgeschäfte beigefügte Bedingung zur Zeit der Hinzufüguug nicht unmöglich gewesen ist, später aber unmöglich wird, dieselbe pro non scripta gelten müsse. Die Frage ist zu verneinen, weil solche

Bedingungen keine unmöglichen im eigentlichen Sinne, sondern deficirende Bedigungen sind (deficit conditio). Bei Beantwortung der weiteren Frage aber: welcher Zeitpunct bei den später unmöglich werdenden Bedingungen entscheidend ist oder m. a. W.: ob eine später eintretende vorübergehende Unmöglichkeit das Deficiren der Bedingung ebenso bewirke, wie eine immerwährende, ist wieder zwischen negotiis mortis causa und inter vivos zu unterscheiden. Bei den letzteren muß, sobald später einmal eine Bedingung unmöglich geworden ist, dieselbe sogleich deficiren, ohne Rücksicht darauf, ob diese Unmöglichkeit eine vorübergehende oder immerwährende ist. Dies lehren l. 83. §. 5. D. de V. O. und §. 2. i. f. J. de inutil. stipul. 3. 20., welche Stellen zwar zunächst nur von unbedingten Rechtsgeschäften handeln, dennoch aber auch auf die Bedingungen anwendbar sind, indem, wenn nach denselben die später eingetretene juristische Unmöglichkeit das ganze unbedingte Rechtsgeschäft sogleich ungültig macht ohne Rücksicht auf die Dauer dieser Unmöglichkeit, darin ein plus liegt, aus welchem offenbar auf das minus der gleichen juristischen Unmöglichkeit der Bedingung, als einer bloßen Nebenbestimmung geschlossen werden kann. Bei den Rechtsgeschäften auf den Todesfall dagegen, wo die Rücksicht auf den Zeitpunct des Todes entscheidend ist, kann, wenn die später eintretende Unmöglichkeit eine vorübergehende ist, oder nur die Hoffnung einer später möglich werdenden Erfüllung übrig läßt, die Bedingung nicht als deficirt betrachtet werden. Als Beleg hierzu dient l. 59. D. de cond. et dem. 35. 1. Fragt man nun ferner, bis zu welcher Zeit die nach der Errichtung der letztwilligen Verfügung unmöglich gewordene Bedingung würde möglich geworden sein müssen, so ergiebt sich, unter analoger Anwendung der l. 49. §. 1. D. de condit instit. 28. 5., welche von der Testamentsfähigkeit spricht, als Resultat, daß die später eintretende Unmöglichkeit oder Ungültigkeit einer letztwilligen Verfügung spätestens bis zum Anfall der Erbschaft oder des Legats gehoben sein müsse, die später eintretende Convalescenz aber nicht rückwirken könne. Ist endlich die in einer letztwilligen Verfügung enthaltene Bedingung im Augenblicke der Hinzufügung möglich gewesen, während des Lebens des Testators auch wirklich eingetreten, es hat später aber und zwar noch vor dem Tode des Testators, also vor dem Anfalle des Legats oder der Erbschaft dieselbe wieder aufgehört, zu existiren, so muß die Bedingung als völlig existirend angesehen werden, weil darauf Nichts ankommt, ob der Eintritt bei Lebzeiten oder im Augenblicke vor oder

nach dem Tode des Erblassers eingetreten sei. Siehe l. 7. C. de instit et substit 6. 25.

Die unmöglichen Bedingungen sind nach der obigen Unterscheidung entweder ganz oder nur theilweise unmöglich. Nur bei den letzteren gelten eigenthümliche Regeln. Die Wirkungen derselben sind aber auch hier wiederum verschieden, je nachdem das Rechtsgeschäft unter Lebenden oder auf den Todesfall abgeschlossen ist. Bei den Rechtsgeschäften auf den Todesfall steht die theilweise Unmöglichkeit der gänzlichen gleich; und die Bedingung gilt **pro non adjecta.** Nur muß Das, was bei der Bedingung noch möglich geblieben ist, von dem Eingesetzten oder Bedachten erfüllt werden oder überhaupt eingetreten sein, l. 45. D. de heredibus institt. 28. 5. Dagegen gilt bei Rechtsgeschäften unter Lebenden die Regel: **utile per inutile non vitiatur,** wenn das zur Bedingung gemachte Ereigniß zur Zeit der Abschließung des Rechtsgeschäfts von der Art ist, daß eine theilweise Erfüllung desselben, ohne dessen Wesen aufzuheben, nach den Gesetzen der Natur, des positiven Rechts oder der Moral eintreten kann; während die theilweise unmögliche Bedingung der gänzlich unmöglichen gleichstehen muß, wenn der Theil der Bedingung, welcher als unmöglich erscheint, das Wesen der **conditio** ausmacht. Was wesentlich oder nicht, bestimmt sich nach der Absicht der Contrahenten. Ist der Gegenstand der Bedingung ein unheilbarer, so steht die theilweise Unmöglichkeit der gänzlichen gleich. Wird später nach dem Rechtsgeschäfte die Erfüllung der Bedingung theilweise unmöglich, so gilt bei **negotiis mortis causa** nach der minder strengen im justinianischen Rechte prävalirenden Meinung auch die theilweise Erfüllung, wenn nur Demjenigen, welchem die Bedingung gesetzt war, keine Verschuldung, namentlich keine **mora** zur Last fiel, l. 12. D. de dote praeleg. 33. 4. Ist ferner mehreren Personen **eine** Bedingung auferlegt, so wird diese nur dann vollkommen erfüllt wenn alle Beschwerte die zur Bedingung gemachte Handlung vorgenommen haben. Verweigert der Andere an seinem Theile die Erfüllung, so ist die Bedingung einer theilweise unmöglich gewordenen gleichzuachten. Die theilweise Unmöglichkeit hat hier nach der strengeren Ansicht in l. 112. §. 2. D. de cond. et dem. 35. 1. die Wirkung, daß die ganze conditio deficirt. Dagegen ist nach der mehreren überwiegenden Ansicht in der eben angeführten Stelle, ingleichen in l. 13. pr. D. de manum. testam. 10. 4. und l. 6. C. de conditionibus insertis 6. 46., wenn Mehrern eine gemeinschaftliche Bedingung auferlegt ist, auch der Eine dieselbe zu erfüllen und dadurch den für ihn

bestimmten Theil zu erlangen berechtigt. In der Regel erscheint eine solche Bedingung gleich Anfangs unter die mehreren Personen pro rata vertheilt, l. 56. D. de. cond. et dem. 35. 1. Wer die Bedingung an seinem Theile nicht erfüllt hat, kann natürlich auch nichts erhalten. Hat der Eine die ganze als Bedingung gesetzte Handlung bereis vorgenommen, so kann nun dieselbe nicht zum zweitenmal als dieselbe Bedingung von dem Andern erfüllt werden. Nach l. 54. §. 1. D. de cond. et dem. 35. 1. kann selbst das Accrescenzrecht in Wirksamkeit treten. Wenn ferner Einem zur Bedingung gemacht worden, Mehreren etwas zu entrichten, und die Leistung nur an Einen von diesen geschehen kann, die Erfüllung also später theilweise unmöglich geworden ist; so soll nach der in l. 112. pr. u. §. 1. D. de cond. et dem. 35. 1. ausgesprochenen milderen Ansicht die Bedingung nicht deficiren, wenn deren Erfüllung auch in der Person des Einen unmöglich geworden ist, vorausgesetzt, daß dies nur ohne mora des mit der Bedingung Beschwerten geschehen ist. Und nach l. 4. §. 3. D. de statuliberis 40. 7. soll diese Bedingung selbst dann nicht deficiren, wenn die Erfüllung der conditio nicht durch einen casus z. B. durch den Tod, sondern deshalb theilweise unmöglich geworden ist, weil der Eine von denen, welchen nach der conditio Etwas geleistet werden sollte, die Annahme der ihm bestimmten Rate verweigert. Einen andern Fall entscheiden l. 5. D. de cond. instit. 28. 7. und l. 45. D. de manum. testam. 40. 4., wornach, wenn Einer Person mehrere Bedingungen und zwar untereinander verbunden (conjunctim) auferlegt sind, die mehreren conditiones für eine Bedingung gelten und theilweise Unmöglichkeit der Erfüllung die ganze Disposition ungültig machen soll. Den Grund hiervon findet der Verf. in der muthmaaßlichen Absicht des Disponirenden, daß er die eine bestimmte Person ganz besonders habe oneriren wollen, und daß er gerade an der vereinten Erfüllung der mehreren Bedingungen ein besonderes Interesse haben. Bei Rechtsgeschäften auf den Todesfall schadet, wenn die zur Bedingung gemachte zur Zeit der Abschließung des Rechtsgeschäfts ihrem ganzen Umfange nach mögliche Handlung später theilweise unmöglich geworden, die Unmöglichkeit dann Nichts, wenn Dasjenige, was nach der Absicht der Contrahenten das Wesen der Bedingung ausmacht, noch erfüllt werden kann; wogegen die Bedingung deficirt und das ganze Rechtsgeschäft ungültig wird, wenn der unmöglich gewordene Theil für die Bedingung wesentlich war. Die ganze Unterscheidung setzt indessen durchaus theilbare Objecte der conditio voraus, weil bei

untheilbaren die theilweise Unmöglichkeit der völligen gleich steht. Die einzelnen hierher gehörigen Fälle sind folgende. Ist nämlich erstens mehreren Contrahenten eine gemeinschaftliche Handlung zur Bedingung gemacht, so muß dieselbe bei untheilbaren Objecten immer ganz geleistet werden, nach l. 4. §. 1. D. 45. 1. Ist dagegen das Object ein theilbares so genügt für den Einen auch schon die theilweise Erfüllung, war dem Contrahenten Etwas unter der Bedingung versprochen, daß er mehrern etwas leiste und die Leistung in Beziehung auf den Einen durch casus oder Verweigerung der Annahme des Angebotenen theilweise unmöglich geworden, so erwirbt der Einzelne durch eine theilweise Erfüllung die ihm gebührende Rate. Sind endlich drittens dem einen Contrahenten mehrere Bedingungen conjunctim auferlegt, so muß er sie alle vereint erfüllen; widrigenfalls das ganze Rechtsgeschäft ungültig ist.

Absolut unmöglich ist diejenige Bedingung, welche ein an sich also durchaus unmögliches Ereigniß, relativ unmöglich dagegen diejenige, welche ein im Allgemeinen zwar mögliches, im concreten Falle aber unmögliches Ereigniß zum Gegenstande hat. Die relativ unmöglichen Bedingungen stehen bei den Rechtsgeschäften unter Lebenden den absolut unmöglichen im Allgemeinen gleich. Da sich die Hinzufügung einer solchen Bedingung nur bei einem Obligationsverhältniß denken läßt, somit nur eine bestimmte Verbindlichkeit zwischen bestimmten Personen stattfindet, so ist es nach l. 1. §. 9. D. de O. et A. 44. 7. gleichgültig, ob die Bedingung in allen Fällen oder nur in dem einen, von welchem gerade die Rede ist, unmöglich erscheint. Immer wird daher die Hinzufügung einer relativ unmöglichen Bedingung das ganze Geschäft ungültig machen. Diese Ungültigkeit tritt auch dann ein, wenn Diejenigen, welche die relativ unmögliche Bedingung einem Rechtsgeschäfte hinzugefügt haben, von dieser Unmöglichkeit keine Kenntniß gehabt haben. Denn bei dieser Unkenntniß ist nur eine zweifache Vermuthung denkbar. Entweder würden nämlich die Disponirenden, wenn sie die relative Unmöglichkeit der Bedingung gekannt hätten, diese Bedingung weggelassen oder das ganze Rechtsgeschäft nicht abgeschlossen haben. Bei negotiis mortis causa hat dagegen die Hinzufügung einer relativ unmöglichen Bedingung das Wegfallen derselben und die Aufrechterhaltung des Hauptgeschäftes zur Folge. Das Bisherige gilt aber nur so lange, bis sich ein entgegengesetzter Wille des Disponirenden ausdrücklich oder stillschweigend ergiebt. Seuffert in seinem Lehrbuche Bd. 3. §. 536. behauptet dagegen mit Bezugnahme auf l. 45.

D. de hered. inst. 28. 5. l. 6. §. 1. D. de cond. et dem. 35. 1. und l. 72. §. 7. D. eodem. daß, wenn die Erfüllung der Bedingung nicht absolut, sondern nur im concreten Falle unmöglich sei, die Bedingung nur insofern unwirksam sei, als der Erblasser die Unmöglichkeit kannte, daß dagegen, wenn er die Erfüllung für möglich hielt, die ganze Verfügung ohne Erfolg bleibe. Aus diesen drei Gesetzstellen läßt sich aber keine ausdrückliche Bestimmung herleiten. Thibaut, in seinem Systeme §. 803. nimmt das bloße Wegfallen der Bedingung dann an, wenn der Disponirende die Unmöglichkeit der Bedingung nur überhaupt wissen konnte.

Liegt die Unmöglichkeit in der Hinzufügung eines dies, so wird das Rechtsgeschäft inter vivos durch eine solche Zeitbestimmung ungültig, l. 5. i. f. J. de V. O. 3. 16., bei negotiis mortis causa dagegen gilt dieselbe pro non adjecta, l. 6. D. de cond. inst. 28. 7. und l. 12. §. 1. D. de legat. I. (30)., jedoch nur dann, wenn in der Nebenbestimmung eine wirkliche Unmöglichkeit enthalten ist, nach l. 141. §. 4. D. de V. O. 45. 1. Geht aber aus dem ganzen Inhalte der Disposition hervor, daß der Disponirende durch die Zeitbestimmung den Eintritt des Ereignisses habe verhindern wollen, so muß die ganze Disposition, sei sie inter vivos oder mortis causa, wegfallen, selbst wenn sie auf Verleihung der Libertät Bezug haben sollte, l. 61. pr. D. de manum. test. 40. 4.

Was ein unmögliches Ereigniß bei unbedingten Rechtsgeschäften wirkt, wirkt auch ein als Bedingung gesetztes, l. l. §. 9—11. D. de O. et A. 44. 7. Daher die Gesetze, welche von der Ungültigkeit der Rechtsgeschäfte handeln, deren Hauptgegenstand unmöglich ist, auch auf unmögliche Bedingungen angewendet werden können. Nur bei negotiis mortis causa ist die physische, juristische und moralische Unmöglichkeit der Bedingung von einer solchen Unmöglichkeit des Hauptgeschäfts sehr verschieden, weil die letztern das ganze Rechtsgeschäft ungültig macht, während die bloß unmögliche Bedingung diesem nichts schadet.

Die Gesetzesstellen, welche von unmöglichen Bedingungen bei Rechtsgeschäften auf den Todesfall handeln, können auch auf solche Bedingungen bei Rechtsgeschäften unter Lebenden angewendet werden und umgekehrt, dergestalt, daß, wenn nach der gesetzlichen Bestimmung bei jenen die unmögliche Bedingung pro non scripta gilt, bei diesen dadurch das ganze Rechtsgeschäft als vernichtet zu betrachten ist, was deshalb wichtig ist, weil die meisten Gesetze, welche von unmöglichen

Bedingungen handeln, auf negotia mortis causa sich beziehen und darum auf negotia inter vivos analog angewendet werden müssen. In Bezug auf die negotia inter vivos ist noch insbesondere zu bemerken, daß die meisten Gesetze, welche die Wirkungen unmöglicher Bedingungen bei Verträgen bestimmen, nur von Verbalcontracten, von Stipulationen handeln, als der bei den Römern gewöhnlichen Form, einem Versprechen Klagbarkeit zu verleihen. Doch gelten die gesetzlichen Bestimmungen über Verbalcontracte ebenso auch für die übrigen Arten der römischen und deutschen Verträge, nach l. 31. pr. D. de O. et A. 44. 7.

Zweite Abtheilung. Anwendung der allgemeinen Bestimmungen auf negotia inter vivos. Erstes Kapitel. Physisch unmögliche Bedingungen. Physisch unmögliche Bedingungen im eigentlichen Sinne machen jedesmal den ganzen Vertrag ungültig. Damit aber eine Bedingung für physisch unmöglich im strengen und eigentlichen Sinne gelte, genügt es nicht, daß überhaupt ein unmögliches Ereigniß als Bedingung gesetzt sei, sondern dieses Ereigniß muß auch in der Art zur Bedingung gemacht sein, daß in dieser, in der Bedingung, eine Unmöglichkeit liegt. Daher fragt sich im einzelnen Falle nur, ob die Bedingung so, wie sie gestellt ist, nach physischen Gesetzen eintreten könne oder nicht? Im Bejahungsfalle ist der ganze Vertrag gült'g. Doch ist zwischen affirmativen und negativen Bedingungen, zwischen Resolutiv- und Suspensivbedingungen zu unterscheiden. Ist nämlich ein physisch unmögliches Ereigniß affirmativ und als Suspensivbedingung dem Vertrage hinzugefügt, so ist das ganze Rechtsgeschäft von Anfang an ungültig, weil die Parteien nicht die wirkliche Absicht gehabt haben, zu contrahiren, §. 11. J. de inutilibus stipulationibus 3. 20. Dasselbe gilt, wenn ein physisch unmögliches Ereigniß negativ und als Resolutivbedingung dem Vertrage beigefügt worden ist. Ist dagegen ein physisch unmögliches Ereigniß negativ und als Suspensivbedingung gestellt worden, so ist das Rechtsgeschäft sogleich ebenso gültig, als wenn gar keine Bedingung beigefügt wäre. Denn von einer unmöglichen Bedingung, ja von einer Bedingung überhaupt kann genau genommen gar nicht die Rede sein, §. 11. J. de inutilibus stipulatt. 3. 20. Ist endlich ein physisch unmögliches Ereigniß affirmativ und als Resolutivbedingung einem Vertrage beigefügt, so gilt ganz dasselbe, wie in dem vorhergehenden Falle, und zwar aus denselben Gründen. Die Römer betrachten die beiden letzten Arten der Bedingungen nicht allein überhaupt als gar keine wirklichen Bedingungen, sondern auch nicht als unmögliche, wie

theils aus §. 11. J. de inutil. stipul. 3. 20., wornach die Unmöglichkeit nicht bloß auf das als Bedingung auferlegte Ereigniß an sich, sondern vielmehr auf die Bedingung selbst, auf die Art und Weise der Beifügung dieses Ereignisses im einzelnen Falle bezogen wird, theils aus l. 7. D. de V. O. hervorgeht. Nur l. 50. §. 1. D. de hered. instit. 28. 5. scheint entgegenzustehen, wo aber der Ausdruck impossibilis conditio im uneigentlichen Sinne gebraucht wird, wie die Worte am Schlusse der Stelle: „ac si pure institutus esset" zeigen.

Bei vertragsähnlichen Instituten (obligationes quasi ex contractu) kann der Fall des Vorhandenseins einer unmöglichen Bedingung nicht wohl eintreten, weil dieselben erst durch die wirkliche Vornahme der Handlung entstehen, welche den Gegenstand des Hauptgeschäfts ausmachen. Nur bei der hereditatis aditio läßt sich der Fall einer beigefügten unmöglichen Bedingung denken. Sie gehört aber zu den actus legitimi, qui non recipiunt conditonem.

Auf die einseitigen Versprechungen, die pollicitationes an den Staat oder eine Gemeinde, überhaupt an eine res publica, sowie das votum und die dotis pollicitatio leiden die bisher entwickelten Grundsätze über die Wirkungen unmöglicher Bedingungen wenigstens theilweise Anwendung; wenn auch der Grund dieser Wirkungen bei den Verträgen: quia in ea re, quae ex duorum pluriumve consensu agitur, omnium voluntas spectetur, auf die einseitigen Rechtsgeschäfte unter Lebenden nicht völlig paßt. Denn diese nähern sich weit mehr einem Legat oder Fideicommiß als einem Vertrage. Somit würden auch auf dieselben die bei letztwilligen Verfügungen geltenden Grundsätze anzuwenden sein, wenn der favor der negotia mortis causa, als singuläre Bestimmung, eine Ausdehnung zuließe. Um aber zu erforschen, ob besondere Gründe eine ähnliche gesetzliche Begünstigung der einseitigen Rechtsgeschäfte rechtfertigen, müssen die einzelnen Arten der letzteren, genauer von einander getrennt, betrachtet werden. Die pollicitatio, das einseitige Versprechen an den Staat, eine Gemeinde, öffentliche Anstalt (respublica, civitas) wird durch Hinzufügung einer physisch unmöglichen Bedingung nicht ungültig, sondern es fällt dieselbe, gleich wie bei Rechtsgeschäften auf den Todesfall, als nichtig weg, nach l. 13. §. 1. D. de pollicitat. 50. 12. und l. 2. §. 44. D. ad SCtum Tertull. 38. 17. Dasselbe gilt von dem Gelübde oder der pollicitatio zu Gunsten der Kirche oder zu irgend einem religiösen Zwecke l. 2. pr. D. eodem, da nach dem römischen sowohl wie nach

dem canonischen Rechte das Wohl der Kirche mit dem Wohle des Staats gleichgestellt wird. Auf die dotis pollicitatio dagegen lassen sich die in diesem Titel für jene beiden Arten der Pollicitationen ausgesprochenen Begünstigungen, als ein singulare, nicht anwenden. Bei den öffentlichen Angelobungen endlich, welche v. Weninz-Ingenheim in seinem Lehrbuche Buch III. §. 92. 4. erwähnt, müssen die allgemeinen Grundsätze über die unmöglichen Bedingungen gelten, da dieselben eigentlich nur Verträge sind, mit dem einzigen Unterschiede, daß hier mit einem unbestimmten Dritten contrahirt wird, der durch Vornahme der Dienstleistung das öffentliche einem jeden Dritten geleistete Versprechen der Belohnung durch die That acceptirt.

Zweites Kapitel. Juristisch unmögliche Bedingungen. Zu diesen gehören zuerst alle diejenigen Bedingungen, welche dem geschriebenen oder dem ungeschriebenen z. B. dem autonomischen, oder dem Gewohnheitsrechte widerstreiten, ferner alle Bedingungen in fraudem legis, welche letzteren, wenn sie einem Vertrage beigefügt werden, das ganze Geschäft vernichten, bei negotiis mortis causa dagegen für nicht hinzugefügt gelten, l. 64. §. 1. D. de cond. et dem. 35. 1. u. l. 7. D. de cond. instit. 28. 7. und l. 27. i. f. D. ad leg. Falcid. 35. 2. Eine andere Gattung juristisch unmöglicher Bedingungen bilden diejenigen, welche gegen das öffentliche Wohl gerichtet sind, nach dem Grundsatze: salus publica suprema lex esto, und l. 2. §. 44. D. ad SCtum Tertull. 38. 17. Bei negotiis mortis causa gilt eine solche Bedingung pro non adjecta, bei Verträgen macht dieselbe das ganze Rechtsgeschäft ungültig. Zu den juristisch unmöglichen Bedingungen gehören ferner auch diejenigen, welche dem Wesen des Rechtsgeschäfts, dem sie beigefügt sind, widerstreiten. Dieser Widerstreit kann aber ein doppelter sein. Entweder nämlich widerstreitet die Bedingung der rechtlichen Natur einer ganzen Gattung von Rechtsgeschäften, z B. wenn die conditio si volueris dem Promittenten gemacht ist. In einem solchen Falle gilt weder der Vertrag noch das Legat oder Fideicommiß, dem eine solche Bedingung beigefügt worden ist. Oder es widerstreitet die Bedingung dem besondern Rechtsgeschäfte, welchem die Bedingung beigefügt worden ist, nach cap. 7. X. de condition. appositis 4. 5. Auch in diesem Falle ist das Rechtsgeschäft ungültig. Verbietet das Gesetz die Beifügung einer jeden Bedingung bei einem Rechtsgeschäfte, so erscheint auch jede hinzugefügte Bedingung als juristisch unmöglich, l. 77. D. de R. J.

Drittes Kapitel. Moralisch unmögliche Bedingungen. Die Wir-

kungen der moralisch unmöglichen Bedingungen sind dieselben, welche bei den juristisch unmöglichen eintreten. Insofern hier nur von solchen Bedingungen die Rede ist, welche die positiven Gesetze überhaupt für unmöglich oder unerlaubt erklären, insofern müssen alle Arten der Bedingungen, also auch die moralisch unmöglichen, gesetzlich oder juristisch unmöglich sein. Und somit könnte die ganze Eintheilung der Bedingungen als unbegründet erschienen. Der wesentliche Unterschied beider aber besteht darin, daß die juristisch unmöglichen Bedingungen sich auf ein bestimmtes, im Staate geltendes Gesetz als ihre einzige und ausschließliche Quelle, stützen, welches dieselben für unerlaubt erklärt, während die unmoralischen Bedingungen unmittelbar zwar ebenfalls auf dem positiven Gesetze, mittelbar aber auf dem Sittengesetze, der Moral beruhen. Daher auch beide Arten in der Untersuchung zu trennen sind.

Erster Unterabschnitt. Allgemeine Bestimmungen über moralisch unmögliche Bedingungen. Zu diesen lassen sich alle diejenigen Fälle zählen, in welchen nachfolgende Handlungen als Bedingungen gesetzt werden: A. unsittliche Handlungen 1) in Beziehung auf das Verhältniß zur Gottheit; 2) zu den Menschen, und zwar a) unsittliche Handlungen, welche gegen den Menschen selbst gerichtet sind, der etwas thun soll, oder b) gegen andere Menschen, seien dies nun nahe verbundene Personen oder c) nicht nahe verbundene Personen. B. Unschickliche oder unanständige Handlungen, ingleichen solche, welche Lachen erregen (**conditiones decisoriae**). Diese Uebersicht der moralisch unmöglichen Bedingungen läßt sich aus l. 15. i. f. D. de condit. inst. 28. 7. rechtfertigen. Die Auferlegung der moralisch unmöglichen Bedingungen kann auf folgende verschiedene Art geschehen: I. Derjenige, welcher Etwas zu geben, zu leisten oder wiederzurückzugeben verspricht (der Promittent) macht dies abhängig von der Bedingung 1) daß er etwas (juristisch oder) moralisch Unmögliches thue; oder 2) daß er etwas der Art nicht thue; 3) daß er etwas (juristisch oder) moralisch Nothwendiges thue (seine Pflicht erfülle); 4) daß er etwas (juristisch oder) moralisch Nothwendiges nicht thue (seine Pflicht nicht erfülle). II. Demjenigen, welcher Etwas erhalten soll (dem Acceptanten), ist die Bedingung gestellt, 1) daß er etwas (juristisch oder) moralisch Unmögliches thue; 2) daß er etwas der Art nicht thue; 3) daß er etwas (juristisch oder) moralisches Nothwendiges thue; a) daß er etwas (juristisch oder) moralisch Nothwendiges unterlasse. III. Der Erwerb oder Verlust eines Rechtes wird von der moralisch unmöglichen Handlung

eines Dritten abhängig gemacht, und zwar davon, 1) daß dieser eine solche Handlung vornehme; oder 2) daß er eine solche unterlasse. Auch diese Darstellung rechtfertigt sich aus den Gesetzen, und zwar aus l. 60. pr. D. de cond. et dem. 25. 1.

Die Wirkungen der moralisch unmöglichen und der diesen gleichstehenden juristisch unmöglichen Bedingungen bestehen einfach darin, daß alle Bedingungen, die gegen die Gesetze des positiven Rechts oder gegen die natürlichen Gesetze der Moral verstoßen, den ganzen Vertrag ungültig machen. Das physisch Unmögliche kann, das juristisch und moralisch Unmögliche darf nicht geschehen. Können und Dürfen stehen aber in Beziehung auf ihre Wirkungen im Staate gleich. Die einzelnen Fälle sind folgende. I. Der Promittent verspricht etwas unter der Bedingung: 1) daß er etwas moralisch Unmögliches nicht thue; dann ist a) bei der Suspensivbedingung d. h. wenn die moralisch unmögliche Handlung negativ und als Suspensivbedingung hinzugefügt ist, das ganze Rechtsgeschäft von Anfang an ungültig; wie b) wenn eine moralisch unmögliche Handlung negativ und als Resolutivbedingung hinzugefügt worden; wo auch Haupt- und Nebenvertrag nicht von einander zu trennen, sondern beide von Anfang an ungültig sind; jedoch so, daß nach dem Grundsatze: **si et dantis et accipientis turpis causa sit, possessorem potiorem esse**, Derjenige, welcher den Gegenstand unter der Resolutivbedingung wirklich bekommen hat, gegen die Rückforderung desselben gesichert ist. 2) Der Promittent verspricht etwas unter der Bedingung, daß er etwas Unrechtliches, Unsittliches, Unschickliches thue. Geschieht dies a) bei der affirmativen Suspensivbedingung, so gehört die Bedingung nach der Meinung des Verfs. gar nicht zu den unmöglichen Bedingungen, sondern sie muß vielmehr zu den möglichen und von dem Sittengesetz gebilligten gerechnet werden, nach l. 121. §. 1. D. de V. O. Denn es ist zwar, meint er, die zur Bedingung gemachte Handlung an sich unrechtlich und unsittlich, keineswegs aber die Bedingung gegen das Rechts- und Sittengesetz; sondern diese trägt ja gerade dazu bei, von dessen Verletzung abzuhalten. Wir aber eine solche Bedingung das letztere zu bewirken, also von der Verletzung des Rechts- und Sittengesetzes abzuhalten geeignet sei, kann Ref. nicht begreifend. Die Bedingung, wie sie der Verf. stellt: „ich verspreche 100 fl., unter der Bedingung, wenn ich den A. todtschlage" lautet so auffallend, daß jeder unbefangene Richter unter diesen Worten nur ein verkapptes, unerlaubtes Rechtsgeschäft erblicken würde. A darf eben so wenig wie B und C todtgeschlagen werden. Der

„ich" in dem vom Verf. gewählten Beispiele darf daher auch die Erfüllung eines Schenkungsversprechens nicht davon abhängig machen, ob A todtgeschlagen werde oder nicht. Der „ich" wird bestraft, er mag diesen oder jenen todtschlagen. Die Erfüllung eines Schenkungsversprechens an den Anderen darf der „ich" keineswegs von dem Gelingen des Todtschlages eines Dritten abhängig machen. Eine solche Bedingung scheint daher dem Ref. gegen die guten Sitten anzustoßen. In der Hinzufügung derselben läßt sich eher die muthmaaßliche Absicht erkennen, den Andern zur Begehung eines Mordes verleiten als denselben davon abhalten zu wollen. Anders gestaltet sich die Sache in dem Falle, b) wenn eine unsittliche Handlung affirmativ als Resolutivbedingung gestellt wird; z. B. ich gebe dem A. 100 fl.; er soll mir dieselben aber wiedergeben, wenn er den B. todtschlägt. Hier wird die Bedingung nicht allein nicht juristisch oder moralisch unmöglich, sondern vielmehr möglich und ihre Erfüllung sittlich nothwendig sein. Denn hätte der ich in dem vom Verf. gewählten Beispiele ein gerechtes Mißtrauen gegen den A, daß er den B. mit Lebensnachstellungen verfolge, so würde er den B. gegen den A. durch Hinzufügung dieser Bedingung wenigstens einigermaaßen sicherstellen können. 3) Der Promittent verspricht Etwas zu geben, A. unter der Bedingung, daß er etwas juristisch oder moralisch Nothwendiges thue d. h. seine Pflicht erfülle, und zwar a) unter einer Suspensivbedingung, in welchem Falle das ganze Rechtsgeschäft als ungültig erscheint, b) als Resolutivbedingung, wo dann der zur Pflichtübertretung auffordernde Nebenvertrag sowohl wie das ganze Geschäft ungültig ist. B. Promittent verspricht etwas unter der Bedingung, daß er etwas juristisch oder moralisch Nothwendiges nicht thue d. h. seine Pflicht nicht erfülle; und zwar a) unter einer Suspensivbedingung. In diesem Falle ist das ganze Rechtsgeschäft gültig und wirksam. b) Unter einer Resolutivbedingung. Dann gilt gleichfalls der ganze Vertrag aus demselben Grunde. II. Dem Acceptanten ist etwas versprochen worden, unter der Bedingung, 1) daß er etwas juristisch oder moralisch Unmögliches thue, und zwar a) als Suspensivbedingung. Hier sind Bedingung und Vertrag ungültig, l. 123. D. de V. O. 45. 1. b) als Resolutivbedingung. Hier ist der ganze bedingte Vertrag ungültig, derjenige aber, welcher für sich den Rückerwerb bedungen, kann Nichts verlangen, nach l. 1. 8. D. de cundict. ob turpem vel injustam causam 12. 5. 2) Dem Acceptanten wird Etwas unter der Bedingung versprochen, daß er eine juristisch oder moralisch unmögliche Handlung nicht

vornehme, und zwar a) als Suspensivbedingung. In diesem Falle ist das Rechtsgeschäft ungültig, l. 7. §. 3. D. de pactis 2. 14. l. 1. §. 2. D. de condict. ob turp. vel injust. caus. 12. 5. und l. 2. D. eodem. b) Ist eine solche Handlung als Resolutivbedingung hinzugefügt, so sind Haupt- und Nebenvertrag ungültig. 3) Dem Acceptanten wird etwas versprochen, unter der Bedingung, A. daß er etwas moralisch Nothwendiges thue d. h. seine Pflicht erfülle, und zwar a) unter einer Suspensivbedingung. In diesem Falle erklärt es das römische Recht für schimpflich, sich für Erfüllung seiner gewöhnlichen Rechts- und Sittenpflichten etwas versprechen zu lassen. Beim Richter würde sogar ein solcher bedingter Vertrag ein Verbrechen involviren, wie l. 2. D. de condict. ob turpem vel injust. causa. zeigt. b) Ist aber etwas juristisch oder moralisch Nothwendiges als Resolutivbedingung hinzugefügt, so kann die Rückforderung im Falle der erfüllten Bedingung nicht stattfinden. B. Es wird Etwas versprochen unter der Bedingung, daß der Acceptant eine moralisch nothwendige Handlung nicht vornehme d. h. seine Pflicht nicht erfülle. Hier wird, mag die Bedingung eine resolutive oder suspensive sein, das ganze Rechtsgeschäft ungültig. III. Wird der Erwerb oder Verlust eines Rechts von der juristisch oder moralisch unmöglichen Handlung einer dritten bei dem Vertrage nicht betheiligten Person abhängig gemacht, so hat dies auf die Gültigkeit des Vertrags keinen störenden Einfluß. Nur muß die Absicht der Contrahenten bei Abschließung des Vertrags nicht dahin gegangen sein, den Dritten zur Vornahme der zur Bedingung gemachten, moralisch oder juristisch unmöglichen, oder zur Unterlassung der moralisch oder juristisch nothwendigen Handlung zu bewegen.

Die moralisch unmöglichen Bedingungen beziehen sich wie schon oben gezeigt wurde, entweder auf das Verhältniß des Menschen zur Gottheit oder zu andern Menschen. Zu der ersteren Gattung gehört zunächst die Bedingung, die Religion zu ändern oder nicht zu ändern. Ueber die rechtlichen Wirkungen dieser Bedingung haben sich folgende drei verschiedene Ansichten gebildet. Diese Bedingung wird nämlich entweder überhaupt als unzulässig, oder sie wird an sich als zulässig betrachtet, oder die erste und zweite Ansicht werden in der Art mit einander verbunden, daß man die Bedingung, die Religion zu ändern, für schimpflich und unzulässig hält, die Bedingung aber, die Religion nicht zu ändern, zuläßt. Der Verf. zwar davon ausgehend, daß religiöse Meinungsfreiheit im Staate gesichert bleiben müsse, unterscheidet

folgende Fälle. 1) Die Bedingung, die Religion zu ändern, ist unzulässig a) wenn Derjenige, dem diese Bedingung auferlegt ist, nicht durch seine Ueberzeugung zum Wechsel der Religion getrieben wird, wo dann die Bedingung als moralisch unmöglich sich darstellt; b) wenn Demjenigen, welcher durch seine religiöse Ueberzeugung zur Aenderung der Religion getrieben wird, die **conditio mutandae religionis** auferlegt ist. 2) Die Bedingung, die Religion nicht zu ändern, ist unzulässig a) bei Demjenigen, welcher sich durch seine Ueberzeugung zur Aenderung verpflichtet fühlt; b) bei Demjenigen, der bei seiner Religion zu bleiben aus reinen Motiven entschlossen ist. Das bisherige gilt aber nur, wenn die **conditio** als eine wirkliche Bedingung einer bestimmten Person bei einem bestimmten Rechtsgeschäfte auferlegt ist. Hiervon ist aber der Fall verschieden, wo von dem Bekenntniß zu einer bestimmten Religion, dem Jemand angehört, überhaupt äußere Vortheile und Rechte abhängig gemacht werden z. B. die Erlangung eines bestimmten Staasamts (z. B. eines Gesandtschaftspostens), die Erlangung von Stipendien auf Universitäten, die Succession in Stamm- oder Lehngüter u. dergl. Denn hier wird, weil nur auf einen bereits bestehenden Zustand, das Bekenntniß zu der bestimmten Confession, Rücksicht genommen wird, keine **conditio**, sondern eine völlig erlaubte **demonstratio** angenommen werden müssen, nach l. 34. §. 1. D. de cond. et dem. 35. 1. Sollte daher eine Person, um den fraglichen Vortheil zu erlangen, die Religion ändern, so läßt sich doch nicht behaupten, daß die Disposition sie hierzu aufgefordert, und darum als moralisch unmöglich zusammenfallen müsse.

Eine andere Gattung moralisch unmöglicher Bedingungen bilden die auf das Verhältniß zu Menschen bezüglichen. Diese betreffen entweder dritte Personen oder den Handelnden selbst. Sind diese dritten Personen mit dem die Bedingung auferlegenden Theile durch die Bande der Ehe, des Bluts ꝛc. näher verbunden, so gehört jede Bedingung, die gegen eine solche durch das nähere Verhältniß gebotene Rechts- oder Sittenpflicht verstößt, zu den moralisch unmöglichen, auch wenn sie etwa in Beziehung auf dritte nicht näher verbundene Personen keine solche Pflichtverletzung enthalten sollte, nach l. 9. D. de condit. inst. 28. 7. und l. 14. §. 1. D. soluto matrimonio 24. 3. Bedingungen ferner, die den allgemeinen Verpflichtungen in Beziehung auf jede dritte nicht näher verbundene Person widerstreiten sind dann als moralisch oder juristisch unmöglich zu betrachten, wenn sie mit allgemeinen Menschen- oder Bürgerpflichten unvereinbar sind. Liegt

der Charakter der Unmöglichkeit der Bedingung darin, daß sie den Pflichten der Sittlichkeit und des Anstandes widerstreitet, welche Derjenige, dem die Bedingung auferlegt ist, sich selbst, seiner Würde als Mensch und Staatsbürger, schuldet, so werden auch hier wieder die unanständigen Bedingungen den unrechtlichen und unsittlichen völlig gleichgestellt, wie aus Pauli S. R. lib. III. tit. IV. §. 2. hervorgeht. Hierher gehören zunächst die Bedingungen zur Beschränkung der freien Wahl beim Heirathen. Die l. 197. D. de R. J. verlangt vor Allem die Freiheit bei der Eingehung der Ehe, sowohl in Rücksicht darauf, ob man überhaupt eine Ehe abschließen wolle, oder nicht, als in Hinsicht auf die zu wählende Person. Ein zweiter aus der Gesetzgebungspolitik hervorgegangener Grund gegen diese Bedingungen liegt in der im römischen Rechte ersichtlichen Begünstigung der Ehen, l. 64. §. 1. D. de condit. et demonstr. 35. 1. Die Bedingungen zur Beschränkung der freien Wahl beim Heirathen können nun aber entweder unverheiratheten oder bereits verheirathet gewesenen Personen gemacht werden. Die ersteren anlangend, kommt hier zuerst in Betracht die Bedingung, nicht zu heirathen. Diese gilt nach l. 22. D. 35. 1. und l. 79. §. 4. D. eodem, gleichviel ob sie Demjenigen, der dadurch vom Heirathen abgehalten werden soll oder einer andern Person auferlegt ist, welche dahin wirken kann, bei einem Dritten die Eingehung der Ehe zu verhindern, für durchaus unzulässig. Anders bei der Bedingung zu heirathen. Für die Zulässigkeit dieser Bedingung spricht theils die in derselben enthaltene geringe Beschränkung der Freiheit des Willens, theils der Umstand, daß diese Bedingung gerade den politischen Zweck des Gesetzes, der lex Julia et Papia Poppaea, die Entvölkerung des Staats zu verhindern, fördert. Eine andere hierher gehörige Bedingung ist die, einem bestimmten Dritten oder mehrere bestimmt bezeichnete Personen nicht zu heirathen. Die Zulässigkeit einer solchen Bedingung behauptet die Mehrzahl der römischen Juristen, l. 63. pr. D. de condit. et demonstr. 35. 1. und l. 64. pr. D. eodem, welchen Stellen auch l. 17. §. 1. D. 35. 1. nur scheinbar entgegensteht, indem dieselbe nur die von der des Gajus abweichende Ansicht des Papinianus ausspricht. Aehnlich dieser Bedingung ist die, nach dem Willen eines bestimmten Dritten zu heirathen, welche aber nach l. 72. §. 4. D. de cond. et dem. für unstatthaft gilt, und nach l. 28. pr. D. 35. 1. selbst vom Hausvater nicht auferlegt werden darf. Ferner gehört hierher die Bedingung, eine bestimmte Person zu heirathen. Soll nämlich eine Person von einem Dritten

etwas erhalten, wenn sie eine andere namentlich bezeichnete Person heirathet, so läßt sich diese Bedingung in doppelter Weise gedenken, nämlich so, daß eine Person etwas erhalten soll, wenn sie eine bestimmte Person heirathet, oder daß zwei Personen verschiedenen Geschlechts etwas zugesagt ist, wenn sie einander heirathen. In dieser Beschränkung finden die römischen Gesetze keine turpitudo und erklären daher dieselbe im Allgemeinen für zulässig. Denn nach l. 71. §. 1. D. de cond. et dem. gilt schon die Bedingung, eine bestimmte dritte Person zu heirathen, für zulässig. Jene Bedingung wird nur dann ungültig sein, wenn sie nach den concreten Verhältnissen eine wirkliche turpitudo enthält, wenn nämlich die bestimmte Person von der Art ist, daß man dieselbe honetterweise nicht heirathen konnte, in welchem Falle die Bedingung der conditio, gar nicht zu heirathen, gleichstehn würde, l. 63. §. 1. D. 35. 1. Wird nun aber die Bedingung nicht erfüllt, so lassen sich bei dieser Nichterfüllung drei verschiedene Gründe gedenken. Nämlich derjenige, welchem die Bedingung auferlegt ist, will die Bedingung nicht erfüllen, oder die bestimmte Person, mit welcher die Ehe eingegangen werden soll, verhindert die Erfüllung der Bedingung, oder die Erfüllung wird durch einen zufälligen Umstand unmöglich. Im ersten Falle kann der Bedachte das bedingt Hinterlassene nicht erhalten, l. 23. i. f. D. de condit. inst. 28. 7. und l. 101. pr. i. f. D. 35. 1.; im zweiten kann die Nichterfüllung dem Honorirten nicht schaden; im dritten endlich deficirt die Bedingung, nach l. 4. C. de condit. insert. 6. 48. und l. 101. i. f. pr. D. 35. 1. Eine andere Bedingung ist die, nach welcher zwei Personen verschiedenen Geschlechts von einem Dritten etwas erhalten sollen, wenn sie einander heirathen. Hier erhält Derjenige Nichts, der die Bedingung nicht erfüllen will, dagegen der zur Erfüllung bereite Theil das ihm Zugedachte. Liegt aber der Grund des Nichteintritts in dem Nichtkönnen z. B. wegen erfolgten Ablebens der andern Person, so erhält auch der Ueberlebende nichts, l. 31. D. 35. 1. Versprechen mehrere Personen, seien dies auch die Eltern, etwas zu geben, wenn sie es nicht bewirken, daß andere dritte Personen (namentlich ihre Kinder) sich heirathen, so ist die Bedingung, als contra bonos mores, ungültig, l. 134. pr. D. 45. 1. Ein Gleiches gilt von der Bedingung, daß man eine bestimmte Person heirathen wolle, wenn sie eine bestimmte Summe zu geben verspreche. Das Unzarte dieser Bedingung ist in l. 97. §. 2. D. 45. 1. anerkannt. Die rechtliche Ungültigkeit derselben hat darin ihren Grund, daß die Klage erst nach eingegangener Ehe nata wird,

unter Ehegatten aber in der Regel keine gültige Schenkung stattfinden kann, l. 3. pr. D. de donat. inter vir. et uxor. 24. 1. Eine andere Ansicht ist in dem canonischen Rechte, in cap. 3. X. de conditionibus appositis 4. 5., ausgesprochen, in welcher das eidliche Versprechen unter dieser Bedingung für zulässig erklärt wird.

Eine zweite Gattung von Bedingungen zur Beschränkung der freien Wahl beim Heirathen bilden diejenigen, welche Personen gestellt werden, die schon verheirathet gewesen. Hierher gehört zuerst die Bedingung, nicht wieder zu heirathen, deren Rechtsgültigkeit in §. 8. Nov. 22. cap. 44. auch auf die Fälle ausgedehnt wird, wenn irgend ein Dritter unter einer solchen Bedingung dem Ehemann oder der Ehefrau Etwas hinterlassen hatte. Uebrigens gelten bei verwittweten Personen ganz dieselben Bestimmungen, wie bei unverheiratheten, wie l. 63. pr. D. 35. 1., l. 2. C. de instit. et substit. 6. 25. deutlich aussprechen.

Aehnlich den Bedingungen zur Beschränkung der freien Wahl beim Heirathen sind die Bedingungen bei Eingehung von Verlöbnissen. Bei diesen gelten dieselben Grundsätze wie bei den Rechtsgeschäften unter Lebenden im Allgemeinen so lange, bis eine Ausnahme aus den Gesetzen sich nachweisen läßt. Eine solche Ausnahme wird erstens in Beziehung auf Suspensivbedingungen von mehreren Rechtslehrern behauptet, welche sich auf cap. 7. X. de condit. appos. 4. 5. berufen. Diese Gesetzstelle bezieht sich aber nicht nach Wort und Sinn direct auf Verlöbnisse und läßt sich daher nicht analog auf die Sponsalien anwenden, die einen selbstständigen Contract bilden. Es ist daher zu behaupten, daß moralisch unmögliche Suspensivbedingungen den Verlöbnißvertrag, sowie jeden andern Vertrag, ungültig machen. Dieselben Bedingungen treten bei moralisch unmöglichen Resolutivbedingungen ein. Denn cap. 1. X. de condit. appos. 4. 5. und can. 7. causa 27. quaest. 2. sind nicht vom Verlöbnißvertrage sondern von der Ehe selbst zu verstehen.

Ueber die unmöglichen Bedingungen bei Eheverträgen enthält das canonische Recht in cap. 7. X. 4. 5. eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung. Nach diesem Gesetze sollen die physisch wie die juristisch und moralisch unmöglichen Bedingungen, die bei Abschließung des Ehevertrags abgeschlossen sind propter matrimonii favorem pro non adjectis gehalten werden, wovon nur diejenigen Bedingungen, welche dem Wesen der Ehe widerstreiten (quae contra substantiam matrimonii inserantur) ausgenommen sind. In Beziehung auf die Tren-

nung der Ehe kann die Bedingung der Ehescheidung dem Ehevertrage selbst oder einem andern Rechtsgeschäfte unter Lebenden oder auf den Todesfall beigefügt werden. Nach römischem Rechte l. 2. C. de inutilibus stipul. 8. 39. und l. 14. i. f. C. de nuptiis 5. 4. wurde der Vertrag, durch welchen die Freiheit der Ehescheidung verhindert wurde, als ungültig betrachtet. Nach canonischem Rechte erscheint dagegen die Ehe als ein Sacrament und ist als solches unauflöslich, daher hier eine Bedingung gegen die Unauflöslichkeit des Ehebandes als mit dem Wesen der Ehe unvereinbar erscheint; welches letztere auch nach protestantischem Kirchenrechte und zwar deshalb gilt, weil nur der Richter in Folge genügender gesetzlicher Gründe oder der Regent aus landesherrlicher Machtvollkommenheit das Eheband auflösen kann. Die Bedingung, eine bestehende Ehe zu trennen, gilt aber auch dann als moralisch unmöglich, wenn sie einer bestimmten Person bei Gelegenheit eines andern Rechtsgeschäftes auferlegt worden ist, nach l. 5. C. de instit. et substit. 6. 25. und l. 8. §. 1 D. de usu et habitatione 7. 8.

Als moralisch unmöglich bezeichnet ferner das römische Recht die Bedingungen zur Beschränkung der freien Wahl des Wohnorts, nach l. 71. §. 2. D. 35. 1. Zu dieser Gattung gehören 1) die Bedingung, an einem bestimmten Orte nothwendig seinen Wohnsitz zu haben, und 2) sich nie von einem bestimmten Orte zu entfernen. Beide Bedingungen sind ungültig, weil sie eine Beschränkung der Freiheit enthalten, l. 71. §. 2. D. 35. 1. 3) die Bestimmung des Wohnsitzes allein von dem Willen eines Dritten abhängig zu machen, welche auf gleiche Weise ungültig ist. 4) Die Bedingung, seinen bisherigen Wohnort nicht zu ändern, hat mit der vorigen gleiche Wirkung. 5) Die Bedingung, an einem oder dem andern Orte den Wohnsitz nicht zu nehmen ist zulässig.

Die Bedingungen zur Beschränkung der Freiheit bei letztwilligen Dispositionen sind, als contra bonos mores, ungültig. Dahin gehört 1) die einem Vertrage beigefügte Bedingung, daß man eine Privatstrafe erlegen wolle, wenn man einen bestimmten Dritten nicht zum Erben einsetze, l. 61. D. 45. 1., welche Bedingung ungültig ist; ferner 2) die Beschränkung der Freiheit dadurch, daß die Aenderung eines letzten Willens durch Privatdispositionen rechtlich unmöglich gemacht wird, l. 4. C. de inutil. stipul. 8. 39. ingleichen die Bedingungen, welche auf den künftigen Anfall der Erbschaft einer bestimmten, noch lebenden dritten Person gerichtet und einem Vertrage über diese here-

ditas beigefügt worden, und welche wegen zu befürchtender Lebensnachstellungen ungültig sind, l. 30. pr. C. de pactis 2. 3.

Eine andere Bedingung ist die, den Namen eines Andern, namentlich des Testators anzunehmen. Nach l. 63. §. 10. D. ad Sctm. Trebell. 36. 1. ist, wenn der Name kein verrufener ist, diese Bedingung l. 7. i. f. D. eodem zulässig.

Dritte Abtheilung. Anwendung der allgemeinen Bestimmungen auf die negotia mortis causa und besondere von der allgemeinen Regel abweichende Bestimmungen. Um die Wirkungen der relativ unmöglichen Bedingungen bei Rechtsgeschäften auf den Todesfall genauer zu betrachten, sind folgende drei Fälle zu unterscheiden. Die Bedingung ist zwar nicht absolut unmöglich, aber doch in diesem einzelnen Falle (relativ) von jeher unmöglich gewesen, oder die relative Unmöglichkeit war vor Errichtung oder zur Zeit der Errichtung der letztwilligen Disposition vorhanden oder endlich sie ist erst nach Errichtung derselben eingetreten. Im ersten Falle ist die relativ unmögliche Bedingung der absolut unmöglichen völlig gleich, l. 26. D. de statulib. 40. 7., l. 45. D. de hered. instit. 28 5., l. 4. §. 1. D. de condit instit. 28. 7., l. 20. pr. D. eodem. Dasselbe gilt im zweiten Falle, l. 104. §. 1. D. de legatis 1., l. 6. §. 1. D. de cond. et dem. 35. 1., aus welchen Stellen jedoch deutlich hervorgeht, daß es unter den römischen Juristen streitig war, ob eine solche Bedingung als nicht beigefügt betrachtet werden könne. Dieser Ungültigkeit der Bedingung steht auch l 84 §. 7. D. de legatis l. nicht entgegen, da diese Stelle nicht von einer ihrem Wesen nach unmöglichen Bedingung spricht. In dem oben bezeichneten dritten Falle endlich ist die ganze Disposition ungültig, weil die conditio deficirt. Die Ansichten der Rechtslehrer weichen nur darin von einander ab, ob ein Unterschied in den Wirkungen der Bedingungen eintrete, in dem Falle, wenn dieselben nach Errichtung des Testaments, aber vor dem Tode des Testators, und dem Falle, wenn sie erst nach dessen Tode unmöglich geworden sind. Der Conflict dieser beiden Zeitabschnitte ist aber nur möglich bei Bedingungen, deren Erfüllung ihrer Natur nach sowohl bei Lebzeiten des Testators als nach dessen Tode eintreten kann, auch nur, wenn aus der letztwilligen Disposition ein entschiedener Wille des Testators nicht hervorgeht, und ein Unterschied der Wirkungen in der Zeit vor und nach dem Tode des Testators müßte demnach erst aus speciellen Gesetzen nachgewiesen werden. Einzelne Gesetzstellen erklären aber die Bedingung selbst ausdrücklich für deficirt, wenn dieselbe

schon bei Lebzeiten des Testators unmöglich geworden ist, z. B. l. 72. §. 1. i. f. D. 35. 1., l. 39. §. 4. D. de statuliberis 40. 7. Als die wichtigsten entgegenstehenden Stellen werden l. 8. §. 7. D. de condit. instit. 28. 7. und l. 54. §. 2. D. de legatis I. angeführt. Der Grund dieser Entscheidung von Ulpian liegt aber darin, daß die Bedingung eigentlich gegen die allgemeine Bedingung nicht deficiren soll, wenn deren Erfüllung durch den Tod des Sklaven, sei dieser vor oder nach dem Ableben des Testators erfolgt, unmöglich geworden ist. Der Grund dieser abweichenden gesetzlichen Bestimmung beruht darin, weil die conditio einzig und allein auf den Willen des bedingt Honorirten gestellt erscheint und deshalb jede außer dieser Willenssphäre liegende Verhinderung ohne nachtheilige Wirkung ist. Die Stelle endlich l. 23. §. 2. D. ad leg. Aquil. 9. 2., gehört nicht hierher, sondern handelt von dem Falle, wenn ein dritter, bei der Erfüllung der Bedingung nicht unmittelbar Betheiligter, durch eine widerrechtliche positive Handlung den Eintritt der conditio unmöglich gemacht hat, und darum den durch seine Handlung verursachten Schaden ersetzen muß. Auch bezieht sich l. 7. Cod. de instit. et substit. 6. 25. auf alle Bedingungen, die ihrer Natur nach nicht nothwendig allein auf die Zeit des Lebens oder allein auf die Zeit nach dem Tode des Testators beschränkt sind. Sonach deficirt die conditio im Allgemeinen, mag das zur Bedingung gemachte Ereigniß bei Lebzeiten oder nach dem Tode des Testators unmöglich geworden sein. Es finden sich aber in den Quellen nicht selten Gesetzesstellen, in welchen, trotz des späteren Nichteintritts der Bedingung, dennoch die Dispositien aufrecht erhalten und die conditio als erfüllt betrachtet wird. Die Bedingungen sind in dieser Beziehung dreifacher Art. Die Erfüllung derselben hängt nämlich entweder 1) von dem Willen des bedingt Eingesetzten oder Bedachten ab (conditiones potestativae) oder 2) nicht allein von dessen Willen, sondern zugleich von der Einwirkung anderer Umstände, namentlich der Mitwirkung dritter Personen (conditiones mixtae s. promiscuae) oder 3) der Eintritt derselben hängt allein von dem Zufalle ab (conditiones casuales). Es lassen sich überhaupt folgende Fälle gedenken: 1) der bedingt Eingesetzte oder Bedachte verhindert selbst den Eintritt der Bedingung. 2) Die Erfüllung der Bedingung wird durch einen Andern unmöglich gemacht, und zwar a) derjenige, welcher ein Interesse an der Nichterfüllung der Bedingung hat, verhindert den Eintritt der Bedingung; b) derjenige, in dessen Person die Erfüllung der Bedingung geschehen soll, hindert dieselbe; c)

ein Dritter, welcher zu diesen Personen nicht gehört, verhindert den Eintritt; 3) die Erfüllung der Bedingung wird durch einen casus unmöglich. In Uebereinstimmung mit dem allgemeinen Grundsatze, daß der ausdrücklich oder stillschweigend ausgesprochene Wille die nächste entscheidende Norm bilde, sind nun für diese verschiedenen einzelnen Arten der Bedingungen folgende Grundsätze aufzustellen. Bei reinen Potestativbedingungen gilt die Vermuthung, daß der Testator, wenn nur der bedingte Erbe oder Legatar den ernstlichen Willen zu erfüllen gehabt hat, einen außer diesem Willen gelegenen Verhinderungsgrund nicht berücksichtigt haben wolle. Nicht so bei den gemischten Bedingungen. Hier wird vielmehr genauer zu untersuchen sein, welcher von den beiden gemischten Charakteren in concreto vorwalte, ob der Charakter der conditio potestativa oder der casualis, vgl. l. 23. i. f. D. de condit. inst. 28. 7. Bei den rein casuellen endlich läßt sich nur annehmen, daß der Disponirende die bedingt angebotene Erbschaft oder Singularsuccession nur dann dem Dritten habe zuwenden wollen, wenn das zur Bedingung gemachte, von dessen Einwirkung völlig unabhängige Ereigniß wirklich eingetreten ist. Der Eintritt der Bedingung kann aber im einzelnen Falle unmöglich geworden sein entweder 1) durch den Bedachten selbst. Dann kann er a) bei einer Potestativbedingung, nach l. 6. C. de necessar. hered. instit. 6. 27., ebensowenig wie bei gemischten Bedingungen, nach l. 31 i. f. D. de cond. et dem. Etwas erhalten. 2) Oder es verhindert Derjenige, welcher ein Interesse an der Nichterfüllung der Bedingung hat, deren Eintritt, l. 161. D. de R. J. Ein solches Interesse hat zunächst Derjenige, der nach deren Eintritt etwas leisten muß, l. 81. §. 1. D. 35. 1. und l. 85. §. 7. D. de V. O. Oder 3) es verhindert Derjenige den Eintritt der Bedingung, in dessen Person die Erfüllung der Bedingung geschehen soll. Auch hier gilt die Bedingung als erfüllt, nach l. 5. §. 5. D. quando dies und l. 78. pr. D. 35. 1. und l. 11. D. de condit. inst. 28. 7. Endlich kann aber auch 4) der Eintritt der Bedingung durch die widerrechtliche Handlung eines Dritten, welcher selbst bei der Nichterfüllung kein directes Interesse hat, noch in dessen Person die Bedingung erfüllt werden soll, entweder ganz oder theilweise verhindert werden. In diesem Falle deficirt die Bedingung. Doch muß derjenige, welcher den Eintritt der conditio entweder verzögert oder gänzlich verhindert hat, den daraus entstandenen Schaden ersetzen, l. 40. pr. D. 35. 1. Von dem Falle der verzögerten Erfüllung der Bedingung spricht l. 40. pr. D. 35. 1. Nach dieser Gesetzstelle muß

der bedingt Honorirte die Tage, welche bei Erfüllung der Bedingung, weder zum Vortheil, noch zum Nachtheil des bedingt Eingesetzten oder Bedachten, mitgerechnet werden, nachholen. Dasselbe gilt auch, wenn der Eintritt der Bedingung durch den Dritten gänzlich unmöglich gemacht worden ist, nach l. 3. §. 9. D. de condit. causa data causa non secuta 12. 4. Die conditio würde hier nach der allgemeinen Regel gänzlich deficiren; allein bei der bekannten Begünstigung der Libertät gilt sie zwar in Beziehung auf den statuliber pro impleta, dagegen muß der verhindernde Erbe den Schaden, welcher aus der Nichterfüllung entstanden ist, ersetzen, oder vielmehr die als Bedingung auferlegte Handlung vornehmen, was auch l. 23. §. 2. D. ad legem Aquil. 9. 2. bestätigt. 5) Die Erfüllung der Bedingung kann aber auch endlich durch einen casus, namentlich durch den Tod einer zur Erfüllung nothwendigen Person, unmöglich geworden sein. In diesem Falle deficirt die Bedingung und die ganze Disposition ist ungültig, nach l. 91. pr. D. 35. 1., l. 16. D. de manum. testam. 40. 4. und l. 19 D. de statuliberis 40. 7. Doch finden sich in den Quellen manche abweichende Bestimmungen. Hierher gehört a) der Fall der bedingten Freilassung, wegen der Begünstigung der Freiheit. b) Die bedingt angebotene Universal- oder Singularsuccession ist dann gültig, wenn Jemandem Etwas unter der Bedingung hinterlassen ist, daß er einen Sklaven freilasse, dieser Sklave aber vor der Freilassung gestorben ist, l. 54. §. 2. D. de legatis I., l. 8. §. 7. D. de condit. inst. 28. 7. c) Bei den legatis annuis, nach l. 20. pr. D. de annuis legatis 33. 1. und dem Legate der Alimente, l. 13. §. 1. D. de alim. vel cibar. leg. 34. 1. und l. 1. C. de legatis 6. 37., geben die Gesetze nicht die Begünstigung des legatum alimentorum, sondern den vermuthlichen Willen des Disponirenden als Grund an, wie dies noch deutlicher aus l. 84. D. 35. 1. hervorgeht. Daher muß nach der Individualität des einzelnen Falles entschieden werden, ob der Disponirende die Bedingung einzig und allein auf den Willen des bedingt Eingesetzten oder Bedachten gestellt, so daß auch der casus, durch welchen der Eintritt der conditio unmöglich geworden, nichts schade, oder ob er im Falle der durch Zufall bewirkten Unmöglichkeit der Bedingung das Deficiren derselben beabsichtigt habe. Wenn bisher von der conditio potestativa und mixta gesprochen wurde, so bleibt nur noch der dritte der oben angedeuteten Fälle übrig, wenn nämlich der Eintritt einer conditio casualis durch Zufall verhindert worden. Hier deficirt die Bedingung, nach l. 6. C. de necessar. hered. instit.

6. 27. Ein Gleiches gilt, wenn der Testator durch seine eigene Handlung nach Errichtung des Testaments die Erfüllung der Bedingung unmöglich gemacht hat; wogegen die Bedingung nicht deficirt, wenn eine Bedingung theilweise unmöglich geworden.

Die Bedingungen, welche allein bei negotia mortis causa zu den unmöglichen zu rechnen, sind A. die conditio jurisjurandi, wenn Jemand sich eidlich zu einer künftigen Handlung verpflichten soll, wozu er nach der letztwilligen Disposition ohnehin verpflichtet ist. Diese Bedingung wird in l. 8. pr. D. condit. inst. 28. 7. als eine schimpfliche bezeichnet. Nur bei Sklaven und Freigelassenen wird die Erfüllung derselben in l. 12. D. de manumissis testam. 40. 4. gefordert, wenn von derselben die Erlangung der Freiheit abhängig gemacht ist. Wenn jedoch die Freiheit unbedingt, das Legat aber unter jener Bedingung oder beide zwar unter der conditio jurisjurandi im Testamente hinterlassen waren, der Testator aber den Sklaven schon bei seinen Lebzeiten manumittirt hatte, so brauchte die Bedingung nach §. 2 und 3. der erwähnten l. 12. nicht erfüllt zu werden. Die Bedingung wird aber durch die Leistung des Eides erfüllt, somit die Freiheit erworben, ohne daß der Sklave das eidlich Versprochene zu leisten brauchte. Denn da der Sklave überhaupt nicht rechtsgültig verpflichtet werden konnte, so wird durch den Eid das an sich ungültige Versprechen nicht gültig, l. 36. D. de manum. testam. 40. 4. Die Begünstigung der Freiheit gilt aber für Versprechungen der Sklaven und Freigelassenen überhaupt, wenn sie nur libertatis causa geschehen, l. 13. §. 3. D. de statulib. 40. 7. Die conditio jurisjurandi ist ferner gültig, wenn Municipalbürgern, als juristischer Person, Etwas unter dieser Bedingung hinterlassen wurde, nach l. 97. D. 35. 1. Mit der Bedingung übrigens, von welcher hier gesprochen wird, sind ähnliche Beschränkungen nicht zu verwechseln. So ist die in l. 39. D. de jurejur. 12. 2. und l. 6. C. comm. utr. judic. 3. 38. erwähnte Bedingung von jener wesentlich dadurch verschieden, daß nur eine eidliche Versicherung zur Bewahrheitung einer bereits vergangenen Thatsache abgelegt werden soll. Ferner unterscheidet sich die hier in Frage stehende Bedingung von dem juramentum promissorium überhaupt, welches mit den Gesetzen der Ehre keineswegs unvereinbar ist, ingleichen von der conditio jurisjurandi bei Verträgen, wenn der künftige Erwerb eines äußeren Gutes von dem Ausschwören eines Eides abhängig gemacht wird, und wo die Bedingung keineswegs für schimpflich gilt, vielmehr nach l. 10. §. 6. D. de donat. der ganze Vertrag gültig ist. Zu den unmögli-

chen Bedingungen bei Rechtsgeschäften auf den Todesfall gehören ferner B. die Resolutivbedingungen, weil sie dem Grundsatze semel heres semper heres widerstreiten. Die abweichende neuere Ansicht geht von der Behauptung aus, daß nach den Gesetzen die der Erbeinsetzung beigefügte Resolutivbedingung in die entgegengesetzte Suspensivbedingung verwandelt werden müsse, und stützt sich auf l. 10. D. de adimendis vel transferendis legatis 34. 4., l. 14. D. eodem., l. 107. D. 35. 1., in welchen Stellen gesagt wird, daß, so oft der Testator ein Legat ertheilt, und dasselbe unter einer Bedingung entzieht (adimirt), es so gehalten werden solle, als hätte derselbe dem Legatar die Sache unter der entgegengesetzten Bedingung zugedacht. Man dehnt nämlich diese Bestimmung für Legate aus auf Resolutivbedingungen bei Erbeinsetzungen, indem man weiter schließt, daß eine bedingte ademtio ein bedingtes Geben und die Einsetzung unter einer auflösenden Bedingung nichts als eine bedingte ademtio sei, folglich der unter einer auflösenden Bedingung eingesetzte Erbe als unter der umgekehrten Bedingung aufschiebend eingesetzt zu betrachten sei. Der Verf. sucht in Uebereinstimmung mit Thibaut diese neuere Ansicht zu widerlegen, indem er den Unterschied der bedingten ademtio von der Einsetzung unter einer Resolutivbedingung und die Unanwendbarkeit der von der ademtio handelnden Gesetzesstellen auf die Erbeinsetzung unter einer Resolutivbedingung nachweist, auch auf l. 26. C. de legatis und l. 15. §. 4. D. de testam. militis 29. 1. Bezug nimmt. Bei der Erbeinsetzung unter einer Resolutivbedingung erscheint sonach die letztere als juristisch unmöglich, ausgenommen, wenn der Testator bei Hinzufügung einer Resolutivbedingung der Form nach die außer allem Zweifel liegende Absicht gehabt, unter der entgegengesetzten Suspensivbedingung einzusetzen.

Die Wirkung der unmöglichen Bedingung bei negotiis mortis causa besteht in der Regel darin, daß dieselbe pro non scripta gilt. Ausnahmsweise giebt es aber auch Fälle, in welchen solche Bedingungen die ganze Disposition ungültig machen. Diese Wirkung findet statt in den Fällen, in welchen der stillschweigend oder ausdrücklich ausgesprochene Wille des Disponirenden bei Hinzufügung der unmöglichen Bedingung auf das Ungültigwerden der ganzen Disposition, wenn die Disposition mehr adimendi nomine geschehen war, ingleichen dann, wenn die unmögliche Bedingung so enge mit dem Hauptgeschäfte verbunden ist, daß eine Trennung beid r nicht stattfinden kann, daß also die Unmöglichkeit in der Hauptdisposition selbst liegt. Der erste Fall ist in l. 4. D. de statuliberis 40. 7., l. 61. pr. D. de manum.

testam. 40. 4., l. 72. §. 7. D. 35. 1., l. 29. §. 4. D. de legatis III. bezeichnet; die zweite erfordert eine genauere Betrachtung. Zuerst gehören hierher die conditiones perplexae, welche l. 88. pr. D. ad legem Falcid. 35. 2. und l. 4. pr. D. de condit. instit. 28. 7. ungültig sind, ferner die sich selbst widerstreitenden, l. 188. pr. D. de R. J., die inepten, l. 113. §. 5. D. de legatis I. und l 27. pr. D. de condit. instit. 28. 7., die beschimpfenden oder beschämenden Bedingungen, l. 54. pr. D. de legatis I, ferner legata poenae nomine relicta, die eine Bestrafung für den Ungehorsam des Erben enthalten sollen, und welche das römische Recht für schimpflich erklärte, Ulpian. fragm. XXIV. 17. §. 26. J. de legatis 2. 20., endlich die heredis institutio poenae nomine, wenn auf den Fall, daß der heres institutus eine vom Testator ihm gemachte Auflage nicht erfüllte, ein coheres beigefügt war, Gajus II. 243. §. 36. J. de legatis 2. 20. Erst Justinian hob das allgemeine Verbot der legata poenae nomine relicta auf und beschränkte dasselbe auf die Fälle, wenn im Testamente etwas den Gesetzen der Natur, des Rechts oder der Moral Widerstreitendes angeordnet und im Falle der Unterlassung dieser in der That unmöglichen Bestimmung ein Legat ꝛc. als Strafe auferlegt war, wie die l. unica i. f. C. 6. 41. ausdrücklich sagt. Mit der von Bynkershök vertheidigten auf l. 1. D. de his quae poenae nomine 34. 6. gestützten Ansicht, daß auch vor Justinian die legata poenae nomine relicta nur dann verboten gewesen seien, wenn etwas Unmögliches oder Unerlaubtes auferlegt und auf den Fall der Nichterfüllung einer solchen Auflage das Legat ꝛc. hinterlassen worden sei, erklärt sich unser Verfasser nicht einverstanden.

Ferner sind hier zu betrachten die Bedingungen, durch welche letztwillige Verfügungen von dem Willen eines Dritten abhängig gemacht werden. Die l. 32. pr. D. de hered. instit. 28. 5. sagt im Allgemeinen, daß bei letztwilligen Dispositionen der Wille des Erblassers allein entscheiden, jede Einwirkung eines Dritten aber durchaus verbannt sein soll. Diese Bestimmung die sich zunächst auf Bedingungen, die eine Erbeinsetzung ausdrücklich in den Willen eines Dritten stellen, bezieht, muß aber nicht minder von Legaten und Fideicommissen gelten, wie namentlich aus l. 52. D. 35. 1. und l. 68. D. de hered. instit. 28. 5. hervorgeht. Es gilt daher der Grundsatz, daß letztwillige Dispositionen, sowohl Erbeinsetzungen als Legate, nicht ausdrücklich in den Willen eines Dritten gestellt werden können, daß es dagegen nicht unzulässig ist, wenn dies stillschweigend in Form einer Bedingung ge-

schieht, welche eine Handlung enthält, deren Vornahme allein von dem Willen des Dritten abhängt. Die sehr bestrittenen Gesetzstellen l. 43. §. 2. D. de legatis I., l. 1. pr. D. de legatis. II. und l. 46. §. 2. D. de fideicomm. libertat. 40. widersprechen auch dieser Ansicht nur scheinbar. Auch das cap. 13. X. de testam. et ultim. voluntat. 3. 26. kann nicht gegen dieselbe angeführt werden, da dasselbe, abgesehen von andern Gründen, bei uns keine practische Gültigkeit mehr hat.

Zu denjenigen Bedingungen, durch welche letztwillige Verfügungen von dem Willen eines Dritten abhängig gemacht werden, gehören insbesondere auch die captatorischen. Denn wie die Definition in l. 70 D. de hered. inst. 285. zeigt, ist bei derartigen Erbeinsetzungen die Bedingung auf einen fremden Willen gestellt und soll auf diesen Willen einwirken, so daß der Disponirende in den unbekannten Willen des zu Captirenden sich gewissermaaßen eindrängt. Der Gesetzgeber wollte aber dem so schädlichen und weit verbreiteten Uebel der Erbschleicherei gründlich dadurch abhelfen, daß er die Erbeinsetzungen und Legate, die einen Andern zu gegenseitigen Dispositionen veranlassen, ihn captiren sollten, für ungültig erklärte und somit durch Verhinderung des Mittels zur Erreichung des schimpflichen Zweckes die Erreichung des Zweckes selbst unmöglich machte. Nach der gewöhnlichen Ansicht versteht man nämlich unter captatorischen Erbeinsetzungen solche, die unter der Bedingung gemacht sind, daß der Honorirte den Erblasser oder einen Dritten künftig bedenke. Nach l. 71. pr. D. de hered. instit. 28. 5. und l. 81. §. 1. D. eodem ist aber der Begriff der captatorischen Erbeinsetzung auf den Fall auszudehnen, daß, wenn der captatus den captans in seinem Testamente bedenkt, dieser, der captans, einen Dritten in seinem Testamente zum Erben einsetzen werde. Ausgeschlossen von diesem Begriffe sind dagegen 1) diejenigen Dispositionen, die aus gegenseitiger Zuneigung errichtet worden sind, l. 70. D. 28. 5. 2) diejenigen, welche unter der Bedingung geschehen, daß der Honorirte den Testator oder einen Dritten bereits vorher eingesetzt oder mit Vermächtnissen bedacht habe, l. 20. §. 2. D. de condit. instit. 28. 7. und. l. 29. D. de hered. instit. 28. 5. Diesen Stellen scheint l. 1. i. f. D. de his quae poenae nomine 34. 8. zu widersprechen, welchen Widerspruch der Verfasser zu lösen versucht. In der neueren Zeit hat man die Behauptung aufgestellt, daß die captatorischen Dispositionen aus dem Grunde ungültig seien, weil bei denselben die Bedingung darauf gestellt werde, daß ein Anderer den Inhalt seines Te-

staments bekannt mache, und sich hierzu auf l. 70. D. de hered. inst. 28. 5. bezogen, wo ausdrücklich diejenigen institutiones als captatoriae bezeichnet werden, quarum conditio confertur ad secretum alienae voluntatis. Der Verf. widerlegt diese Meinung, indem er den Ausdruck „secretum alienae voluntatis" nur von der künftigen unbekannten Willensbestimmung versteht, auch auf l. 81. §. 1. D. de hered. inst. 28. 5. Bezug nimmt, wo die Erbeinsetzung, obgleich in dieser Stelle von einem recitare des Testaments gesprochen wird, dennoch für keine captatorische erklärt wird, und behauptet, daß überhaupt das Geheimhalten des Inhalts des Testaments im römischen Rechte durchaus nicht so streng geboten sei, wenn der Testator, der doch offenbar das nächste Interesse dabei hat, nicht strenge darauf gehalten wissen wolle. Am Schlusse dieser Rubrik beantwortet der Verf. noch die Frage: ob die, auf die institutio captatoria von Seiten des captatus erfolgte Einsetzung des captans ꝛc. nach den Gesetzen im Allgemeinen als ungültig zu betrachten sei, die er mit Thibaut verneint.

Am Schlusse der Untersuchung betrachtet der Verf. die Bedingungen bei der Erbeinsetzung des filius suus. Der filius suus muß von dem Familienvater entweder unbedingt oder wenigstens nur unter einer solchen Potestativbedingung, die bis zum Tode erfüllt werden kann, eingesetzt werden. Jede andere Bedingung ist unerlaubt und juristisch unmöglich und daher als non scripta zu betrachten. Ihre Wirkung geht selbst so weit, daß sie nicht nur die ganze Erbeinsetzung sondern die ganze letztwillige Verfügung vernichtet. In l. 15. D. de condit. instit. 28. 7. wird der Grund für die vernichtende Wirkung der in abstracto unmöglichen Bedingungen darin gefunden, daß dieselben den nicht rein potestativen Bedingungen gleichgesetzt werden. Diese Wirkung der nicht rein potestativen Bedingungen aber wird durch l. 4. pr. C. de instit. et substit. bestätigt. Der Grund, warum hier die nicht rein potestative sowie die juristisch oder moralisch unmögliche Bedingung so enge mit der Hauptdisposition verbunden erscheint, daß sie die völlige Ungültigkeit derselben zur Folge hat, ist in der besondern Strenge des Civilrechts in Beziehung auf die Suitätsverhältnisse zu finden. Es ist aber die Vorschrift Justinians in l. 32. C. de inofficioso testamento 3. 28., durch welche die Bedingungen, Zeitbestimmungen ꝛc., welche dem Pflichttheile im Testamente beigefügt sind, pro non adjectis erklärt werden, auf den suus in der Art, daß nach dem Rechte des Codex jede der Einsetzung eines suus beigefügte nicht reine Potestativbedingung nicht mehr das ganze Testament ungül-

tig, nullum mache, sondern bloß pro non scripta gelte, keineswegs auszudehnen. Denn die erwähnte Gesetzstelle spricht nur von der querela inofficiosi testamenti. Diese Klage bezog sich aber nie auf den Fall, wenn der suus im Testamente nicht rite instituirt war, weil alsdann das ganze Testament als nullum zusammenfiel. Auf die Fälle der Nullität des Testaments darf aber ohne besondere gesetzliche Bestimmung die querela inofficiosi testamenti nicht ausgedehnt werden. Eine solche Vorschrift ist aber in der erwähnten Constitution nicht enthalten und als correctorisches Gesetz muß dieselbe strict interpretirt werden. Hierzu kommt noch, daß der Codex selbst die Fortdauer der älteren gesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich bestätigt, wie die eben mitgetheilte l. 4. pr. de instit. et substit. 6. 25 deutlich zeigt. Auch das Novellenrecht hat Nichts geändert, da Nov. 115. cap. 3. pr. und cap. 4. pr. für Descendenten und Ascendenten überhaupt das Recht auf gehörige Erbeinsetzung oder Enterbung begründet, und dadurch diese Einsetzung mit dem Pflichttheilsrechte nothwendig verbunden und dieselbe zur Form des Testaments gemacht hat.

(161.) Ueber die de recepto actio in ihrer Anwendbarkeit auf die heutigen Postanstalten. Mit einem Anhange, wie in den größern Staaten Deutschlands der Schaden bei den Postanstalten nach den Particularrechten ersetzt wird. Von Christian Friedrich Müller, Doctor der Rechte. Leipzig, 1835. Verlag der Serig'schen Buchhandlung. 78 S. gr. 8. geh. in röthlichem Umschlage.

Die Particularrechte der einzelnen deutschen Staaten haben die Frage, ob die Grundsätze des römischen Rechts vom receptum der nautae, caupones und stabularii auf die Postanstalten anzuwenden seien, entweder gar nicht oder nicht bestimmt entschieden. Einige haben ausdrücklich auf das gemeine Recht verwiesen. Der Verfasser obiger Schrift, welcher selbst mehrere Jahre Postbeamter war und in dieser öffentlichen Stellung die für die Postanstalten sowohl, wie für die Reisenden so nachtheilige Unsicherheit der Rechtspflege in der angegebenen Beziehung kennen zu lernen Gelegenheit fand, hat es unternommen, die Unanwendbarkeit des römischen Rechts auf die Postanstalten durch Gründe darzuthun, und hierzu die Schrift in drei Abschnitte getheilt, wovon der erste die de recepto actio nach dem römischen Rechte behandelt, der zweite und dritte die Fragen beantworten, ob

diese Klage heut zu Tage gegen die Postanstalten gebraucht werden könne, und nach welchen Grundsätzen die Verbindlichkeit der Postanstalten nach gemeinem Rechte und nach den Particularrechten von Preußen, Baiern, Würtemberg, Sachsen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar-Eisenach und Sachsen-Altenburg zu beurtheilen sei.

Die Schiffsherrn, Gastwirthe und Stallwirthe sind nach römischem Rechte theils im Allgemeinen verbunden, jeden Schaden, welcher jene Sachen betroffen hat, zu ersetzen, theils insbesondere noch in dem Falle, wenn ihre Leute die fremden Sachen beschädigt oder entwendet haben, den doppelten Werth derselben zu leisten verpflichtet. Die für den ersten Fall eingeführte Klage ist die de recepto actio, eine actio rei persequendae causa comparata, die für den zweiten die von Paulus actio furti genannte Pönalkage, deren heutige Unanwendbarkeit aber allgemein anerkannt ist. Beide Klagen sind prätorischen Ursprungs. Der Prätor wurde nämlich zu einer größeren als der im Civilrechte schon enthaltenen Sicherung der Reisenden durch die Schlechtigkeit der nautae, caupones und stabularii bewogen, welche mit den Verbrechern oft im Einverständniß waren und ihnen Vorschub leisteten. Die erste der oben genannten Klagen, die hier allein zu betrachten ist, entspringt nach der l. 1. pr. D. 4. 9. aus dem salvum fore recipere, von Seiten des Schiffers oder Wirths, l. 1. §. 8. D. 4. 9., l. 3. pr. eodem, l. 1. §. 2. eodem, nach welcher letzteren Stelle es auch gleichgültig ist, ob die Sachen dem Schiffer oder Wirthe selbst oder den von ihm hierzu bestellten Leuten übergeben worden sind, wenn nur der Schiffer oder Gastwirth nicht als bloßer Vermiether oder Depositar gehandelt hat, l. 3. §. 2. eodem. Ob Bezahlung erfolgt ist oder nicht, ingleichen ob die Verpflichtung zur Aufbewahrung der Sachen ausdrücklich übernommen worden ist, macht ebenfalls keinen Unterschied l. 6. pr. D. und l. 1. §. 8. eodem. Die Natur des Rechtsverhältnisses überhaupt anlangend, ist das receptum oft für einen Quasicontrakt erklärt worden. Unser Verf. behauptet mit andern Rechtslehrern, daß dasselbe ein stillschweigender Vertrag und zwar ein pactum praetorium sei. Zur Begründung des Verhältnisses reicht das Einbringen und die Uebergabe der Sachen hin. Ob Kläger Eigenthümer ist oder nicht, ist gleichgültig, l. 1. §. 7. D. 4. 9. Auch ist es ohne Einfluß, ob der Kläger selbst ein nauta, caupo oder stabularius ist, l. 4. §. 1. eodem, wenn er nur die Sachen eingebracht oder übergeben und ein Interesse dabei hat, daß dieselben unversehrt bleiben. Der Beklagte ist der nauta, caupo oder stabularius, denen nach Labeo der exercitor ratis und der

lintrarius gleichstehen, l. 1. §. 4. eodem. Ist der Recipient Haussohn, so haftet der Vater, wenn der Sohn mit dem Willen des Vaters recipirt hat, in solidum, l. 3. §. 3. eodem. Mehrere nautae, caupones oder stabularii sind nur pro rata gehalten, in solidum jedoch dann, wenn sie einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten (magister oder institor) zur Betreibung des Geschäftes bestellt haben, l. 4. pr. §. 1. D. de exercit. act. 41. 1. In Betreff des Gegenstandes der Klage ist zu bemerken, daß die actio de recepto nur rücksichtlich beweglicher Sachen stattfinden kann. Die übrige Beschaffenheit derselben ist gleichgültig. Die Verbindlichkeit des Beklagten tritt auch dann ein, wenn Reisende, die der Schiffer oder Wirth in sein Schiff oder seinen Gasthof aufgenommen hat, den Sachen anderer Reisenden Schaden zugefügt oder dieselben entwendet haben, l. 1. §. 8. h. T. l. 2. und l. 3. pr. l. 3. §. 3. eodem, ingleichen wenn der Schaden ohne alle Schuld des Schiffers oder Wirthes oder auch durch Zufall veranlaßt worden war. Nur ein damnum fatale oder eine vis major befreit dieselben von der Ersatzpflicht, l. 3. §. 1. l. 5. pr. u. §. 1. h. T. Auch kann von einer Verpflichtung des Recipienten dann nicht gesprochen werden, wenn die Sachen durch die eigene Schuld Desjenigen, welcher sie dem Schiffer oder Wirth anvertraut hat, zu Grunde gerichtet, beschädigt oder entwendet worden sind. Ueber den Beweis, die Beweismittel, die Exceptionen und die Concurrenz der Klage mit andern, stellt der Verf. folgende Sätze auf. Der Kläger hat zu beweisen, daß der Beklagte das Gewerbe eines nauta, caupo oder stabularius treibe, was der Notorietät wegen in der Regel keines weiteren Beweises bedarf, ferner, daß der Beklagte die Sachen recipirt habe, daß sie also entweder mit seinem Wissen inferirt oder ihm selbst oder seinem Bevollmächtigten übergeben worden seien, daß die recipirten Sachen abhanden gekommen oder beschädigt oder zu Grunde gegangen seien. Endlich hat er auch die Höhe des Werthes des erlittenen Schadens, nicht dagegen die culpa des Beklagten zu beweisen. Das Erbieten des Klägers zum Eide zum Behufe des Beweises seines Schadens ist unzulässig. Die l. 1. §. 40. D. depositi 16. 3. und c. 32. X. de jurejurando 2. 24. können, wenn sie überhaupt, was noch zweifelhaft ist, vom Beweise der Quantität durch den Eid des Klägers sprechen, auf das receptum nicht angewendet werden. Dagegen darf der Richter bei unvollständigem Beweise, namentlich wenn bloß der Verlust bewiesen, die Quantität aber ungewiß ist, dem Kläger den Erfüllungseid auferlegen. Die wichtigsten Einreden sind die, daß der Schaden durch damnum

fatale führt, oder durch die eigne Schuld des Reisenden herbeigeführt worden sei, daß ihm, dem Beklagten, die Verbindlichkeit, für die recipirten Sachen einzustehen, vom Kläger durch Vertrag erlassen worden, l. 7. pr. D. eodem, oder er sogleich bei Aufnahme der Sachen gegen die Ersatzpflicht protestirt habe, daß die Klage durch Verjährung (von 30 Jahren) erloschen, l. 3. §. 4. D. eodem oder endlich, daß der Kläger bereits eine andere mit der de recepto actio elektiv concurrirende Klage angestellt habe. Eine Erklärung des Wirthes durch einen Anschlag an der Thüre, daß er für die Sachen der Reisenden nicht einstehe, befreit ihn nur dann von seiner Verbindlichkeit, wenn der Reisende sogleich bei seiner Ankunft den Anschlag gelesen und dennoch in den Gasthof eingekehrt ist. Die Uebergabe der Zimmerschlüssel an den Reisenden befreit dagegen den Wirth niemals. Ueber die Concurrenz der Klage mit andern ist Folgendes zu bemerken. Hat das receptum zugleich die Natur eines andern Vertrags, z. B. der locatio conductio oder des depositum, so hat der Kläger die Wahl zwischen der de recepto actio und jenen Contractsklagen. Die Anstellung der ersteren ist ihm aber anzuempfehlen, weil er bei dieser von jedem Beweise der culpa seines Gegners frei ist. Hat der Recipient selbst durch ein Delict Schaden zugefügt, so hat der Reisende außer der de recepto actio auch die aus dem Delict entspringende Klage. Haben Leute des Schiffers oder Wirths die recipirten Sachen entwendet oder beschädigt, so findet gegen denselben quasi ex delicto die actio furti adversus nautas statt, und der Reisende hat nebenbei die de recepto actio, welches letztere jedoch bestritten ist. Hat ein Dritter an den recipirten Sachen einen Diebstahl oder ein damnum injuria datum verübt, so kann neben der de recepto actio gegen den Schiffer oder Wirth nicht auch noch die aus dem Delict entspringende Klage gegen den Dritten angestellt werden, welche Ansicht S. 31—33 weiter ausgeführt wird. Die Verbindlichkeit des Recipienten hört auf, wenn der Reisende die Sachen zurücknimmt oder diese Zurücknahme, obwohl ihm dieselben vom Schiffer oder Wirth auf gehörige Weise angeboten sind, unterläßt (mora accipiendi) und sie in Folge dessen von dem letzteren an einem sichern Orte niedergelegt werden. Dagegen besteht diese Verbindlichkeit noch fort, wenn der Reisende das Schiff oder das Gasthaus verläßt, ohne seine Sachen mitzunehmen.

Im zweiten Abschnitte beantwortet nun der Verf., wie schon oben angedeutet wurde, die Frage, ob die de recepto actio auf die heutigen Postanstalten anzuwenden sei. Er prüft und widerlegt zuerst

die Gründe, welche von Denjenigen angeführt werden, welche diese Anwendbarkeit behaupten wollen und vertheidigt dann die verneinende Antwort auf jene Frage. Der erste Grund, den man für die Anwendbarkeit dieser Klage auf die heutigen Postanstalten anführt, weil man sich der heutigen Postanstalten zu bedienen, eben so im Verkehre genöthigt sei, wie dies bei den Römern mit den Schiffern und Wirthen der Fall war, ist deshalb unzulässig, weil der besondere Umstand, welcher eben die Strenge gegen die Schiffer und Wirthe hervorrief, die Schlechtigkeit derselben bei den Postbeamten sich nicht nachweisen läßt, vielmehr die Rechtschaffenheit derselben bis zum Beweise des Gegentheils angenommen werden muß. Den zweiten Grund will man in der Pflicht des Staats finden, für die öffentliche Sicherheit Sorge zu tragen, welche die Einführung dieser Klage bei den Römern gefordert habe und die Anwendbarkeit derselben auf die heutigen Postanstalten deshalb fordere, weil durch dieselbe dieser Zweck vollständig erreicht werde. Der Richter aber, der blos die vorhandenen Gesetze handhaben und schützen soll, hat nicht das Recht, eigenmächtig Gesetze auf andere Fälle, als wofür sie gegeben, auszudehnen, blos weil es ihm für die öffentliche Sicherheit rathsam zu sein scheint. Als dritter Grund wird angeführt, daß durch die Bestimmung dieser Klage gegen die stabularii dieselbe gewissermaaßen schon gegen die Postanstalten mit gerichtet sei und es deshalb gar keiner Analogie bedürfe, da stabula die receptacula für animalia vereda zum Behuf des cursus publicus gewesen seien. Dagegen behauptet unser Verf., daß die stabularii nur diejenigen gewesen seien, deren Gewerbe darin besteht, Pferde und das Vieh der Fremden in ihren Stallungen zu beherbergen, und daß, wenn auch jener Begriff der stabularii richtig und auf dieselben die de recepto actio angewendet worden wären, dies dennoch nicht dazu berechtigen würde, diese Klage auch auf die heutigen Postanstalten anzuwenden, weil die heutigen Postanstalten von denen der Römer verschieden sind, auch die Klage, da sie gegen die stabularii gerichtet ist, nicht gegen die Postanstalten überhaupt und ihre Beamten sondern nur gegen die Posthalter angestellt werden könnte, welche aber mit den durch die Post zu versendenden Sachen in gar keine Berührung kommen und doch in Folge jener Anwendung für Beschädigung oder Verlust derselben einstehen müßten. Während der cursus publicus der Römer blos zu Gunsten des Kaisers und seiner mit Aufträgen versehenen Beamten bestand, auch nur bei besondern Veranlassungen benutzt wurde und die Unterhaltung desselben auf Kosten des Kaisers geschah, ist dagegen der

Zweck und Gebrauch unserer heutigen Postanstalten ein ganz allgemeiner. Die Erhaltung derselben geschieht durch Abgaben von denen, die sich ihrer bedienen. Sie sind unausgesetzt im Gange und vereideten Beamten zur Verwaltung anvertraut. Höchstens könnte der cursus publicus mit dem heutigen Curier- oder Estaffetensenden verglichen werden. Als fernere Gründe für die analogische Anwendung der de recepto actio auf die Postanstalten werden angeführt, daß Gajus und Ulpian selbst durch die l. 25. §. 7. D. 19. 2. und l. 14. §. 17. D. 47. 2. diese Klage auf die Posten ausgedehnt haben, daß schon die alten Juristen diese Klage auf Personen angewendet hätten, die im prätorischen Edicte nicht mitgenannt seien, nämlich auf die ratium exercitores und lintrarii und daher wegen Gleichheit des Grundes dieselbe Ausdehnung auf die Posten stattfinden könne, daß die obligatio de recepto ex publica auctoritate seu concessione entspringe, auch an mehreren Orten in den über das Postwesen erschienenen Gesetzen die de recepto actio, als gegen diese Anstalten zuständig, anerkannt worden. Auch sagt man, daß die Postanstalt ohne Gewährung einer völligen Sicherheit rücksichtlich der ihr anvertrauten Sachen, kein uneingeschränktes Zutrauen gewinnen und folglich nicht zur möglichsten Vollkommenheit und Einträglichkeit gelangen könne, und daß dieselbe sich auch zur Leistung einer uneingeschränkten Sicherheit dadurch selbst als verpflichtet anerkenne, daß sie für Geldsummen und andere Kostbarkeiten die Größe des Postgeldes nicht nach dem Gewichte, sondern nach dem Werthe der Sache ansetze und darüber Empfangs- und Sicherungsscheine ausstelle. Endlich hat man noch vorgebracht, daß, wenn man die Verbindlichkeit der Postanstalten in Ansehung der ihnen anvertrauten Sachen, blos nach den Grundsätzen vom Miethcontracte beurtheilen wollte, wegen des schweren und oft unmöglichen Beweises einer denselben beizumessenden Schuld, die Klage in den meisten Fällen vergeblich sein würde.

Die Gründe wider die Anwendbarkeit der Klage gegen die Postanstalten ergeben sich zum Theil schon aus dem Vorigen. Die Klage ist nur gegen die Schiffer und Wirthe gegeben. Der Grund derselben fehlt bei den Postanstalten. Das Edict enthält rein singuläre Bestimmungen, welche von dem jus commune durchaus abweichen. Auch befinden sich die Posten rücksichtlich der Möglichkeit einer sichern Aufbewahrung der Sachen in einem schlimmern Verhältniß, als die Schiffer und Wirthe.

Ist nun aber außer Zweifel, daß die Klage nicht analogisch auf die

Postanstalten angewendet werden, und nur dann gegen dieselbe gebraucht werden könne, wenn dies ausdrücklich durch Landesgesetz bestimmt ist, so ist nun weiter zu erörtern, in welchem Rechtsverhältnisse die Personen, die sich der Postanstalten bedienen, nach gemeinem und particulärem Rechte stehen. Die Beantwortung dieser Frage versucht der Verf. im dritten und letzten Abschnitt. Die Postanstalten treten zu dem, der sich ihrer bedient, in einen reinen Miethvertrag, wie alle anderen Privatfuhrleute. Sie haben demnach diligentiam diligentis patrisfamilias zu leisten und für die Handlungen ihrer Untergebenen einzustehen. Der Umstand, daß diese Anstalten durch Behörden verwaltet werden, vermag Nichts zu ändern. Der Beschädigte hat aber seinen Anspruch auf Ersatz nicht sowohl gegen denjenigen Postbeamten geltend zu machen, der die Sache von ihm zur Versendung annahm, sondern gegen die Postbehörde, in deren Dienste jener stand. Denn der Postbeamte geht den Vertrag mit dem Aufgeber nur für seine Behörde und im Namen derselben ein. Die Haftungspflicht der Postbehörde rechtfertigt sich auch dadurch, daß der Regreß derselben um Vieles leichter als dem Aufgeber ist. Uebrigens ist die Postbehörde, unter deren Verwaltungsbezirk die Aufgabe einer Sache geschah, rücksichtlich derselben auch für solche Schäden einzustehen verbindlich, die auf Stationen bewirkt wurden, die nicht zu ihrer Verwaltung gehören; es müßte denn die Postbehörde ausdrücklich erklärt haben, daß für derartige Schäden kein Ersatz geleistet würde. Die hierher gehörigen Gesetze sind l. 11. §. 3., l. 13. §. 1. D. locat. cond. 19. 2., l. 25. §. 7. eodem, l. 4. u. 6. D. de magistr. conven. 27. 8., l. 6. D. de administr. rerum 50. 8. Die Bestimmungen der deutschen Particulargesetze, welche S. 66—78. nachzulesen sind, stimmen in den Hauptpuncten überein.

III.

Particularrechtliche Zeitschriften.

(174. u. 175) Zeitschrift für Theorie und Praxis des baierischen Civil-, Criminal- und öffentlichen Rechtes. Herausgegeben von Dr. Fr. Freih. v. Zu-Rhein, k. Kämmerer, Oberstudienrath im Ministerium des Innern, und Ministerialreferenten. 1s Heft XII. u. 106 S. 2s Heft. S. 109—218. 8. geh. München, bei Georg Franz. 1834. u. 1835.

Erstes Heft. 1) Blick auf den gegenwärtigen Zustand der Ge-

setzgebung Baierns; vom Regierungsassessor Windwart. — 2) Betrachtungen über einzelne Provinzialgesetze des Königreichs; vom Kreisgerichtsrath Gaigel. — 3) Practische Bemerkungen aus dem Gebiete des baierschen Civilprocesses, vom Dr. Fürst. — 4) Ueber die Nothwendigkeit, bei Tödtungen, und besonders in den Fällen, wo die Todesart zweifelhaft ist, den Gerichtsärzten vor der Abgabe ihres Gutachtens die Einsicht der Untersuchungsacten zu gestatten, vom Appellationsgerichtsrathe Marx. — 5) Beitrag zur Erläuterung der §§. 120 und 128 des VI. Verfassungsedicts, in einem Erkenntnisse des königl. Oberappellationsgerichts dargestellt betreffend den Mandatsproceß. — 6) Die gegenwärtigen Verhältnisse der adelichen Gutsbesitzer in Baiern bei Abtretung ihrer Gerichtsbarkeiten an den Staat. Vom Herausgeber.

Zweites Heft. 7) Erinnerungen über den Entwurf einer Civilgerichtsordnung für Baiern vom Jahre 1831. Vom Hrn. Oberappellationsgerichtsrathe J. v. Hinsberg zu München. — 8) Einige Betrachtungen über die Frage, ob nach der baierischen Proceßtheorie eine außergerichtliche Mahnung die Verjährung der Klage unterbreche? In einem Rechtsfalle dargestellt vom Hrn. Appellationsgerichtssecretär N. Endres zu Aschaffenburg. — 9) Betrachtungen über den Provocationsproceß. Erste Abhandlung. Ueber die Nothwendigkeit des Provocationsprocesses. Vom Landkamm. Actuar Frhn. v. Podewils. — 10) Beitrag zur Lehre vom Manifestationseide. Nach den Bestimmungen der baierischen Gerichtsordnung vom Jahre 1753. Vom Herrn Dr. Feust in Fürth. — 11) Kurze Erörterungen aus dem gutsherrlichen Rechte. Vom Herausgeber. — 12) Einige psychologische Bemerkungen über den Art. 120. Theil I. betreffend die Unzurechnungsfähigkeit des bair. Strafgesetzbuches. Vom Hrn. Dr. J. B. Friedreich, ord. Professor der Medicin zu Weissenburg.

(176.) Zeitschrift für Theorie und Praxis des preußischen Rechts in seinem ganzen Umfange, herausgegeben von Dr. Bobrik und Dr. Jacobson. Band I. Heft 1. Marienwerder, 1834. Bei Albert Baumann. 234 S. 8. geh. 1 Thlr.

1) Ueber den Zusammenhang der Theorie und Praxis im gemeinen und preußischen Rechte, nebst Bemerkungen über das Studium des letzteren und die Stellung des Richters bei Anwendung des Gesetzes. Von Jacobson. — 2) Uebersichtliche Darstellung der Rechtsverfassung Preußens während der Zeit der Ordensherrschaft. Von

Hrn. Prof. Dr. Voigt zu Königsberg. — 3) Beiträge zur Exegese des Allgemeinen Landrechts. Von dem Hrn. Tribunalsrathe und Prof. Dr. Schweickart zu Königsberg. Erster Beitrag: die Condictio indebiti; insbesondere die Auslegung von Th. I. Tit. 16. §. 180. 185—188., auch §. 176. 184. betreffend. — 4) Ueber die Nothwendigkeit der eigenhändigen Namensunterzeichnung bei Ausstellung von Wechseln. Ein Beitrag zur Interpretation der §§. 776. 779. 780. Tit. 8. Th. II. des Allgemeinen Landrechts. Von Bobrik. — 5) Ueber die Ermländischen Synodalconstitutionen, nebst Bemerkungen zum ostpreußischen Provinzialrechte. Von Herrn Prof. Dr. von Buchholz zu Königsberg. — 6) Ueber die rechtliche Natur des sogenannten Bürgersteiges, mit besonderer Rücksicht auf Bauwerke, welche von Privaten auf dem Bürgersteige errichtet worden. Ein zur Erläuterung der Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. 8. §§. 78—82. dienender Rechtsfall. Von Bobrik.

(177.) Annalen des Advocatenvereins zu Hannover. Viertes Heft. Hannover, 1834. Im Verlage der Hahn'schen Hof-Buchhandlung. 169 S. 8. geh. 12 Gr.

1) Uebersicht über die Verhandlungen des Vereins vom 1. Januar bis ult. December 1833. — 2) Vorstellung an das königliche Cabinetsministerium, betreffend den §. 33. der Untergerichtsordnung. — 3) Vorstellung an das königl. Cabinetsministerium, die, den Deputationen der Advocaten anzuvertrauende Disciplinargewalt betreffend. — 4) Resolution des königl. Cabinetsministerii vom 15. März 1833. — 5) Vorstellung an das königl. Cabinetsministerium, die Advocaturtaxe betr. — 6) Ueber die Stellung der Vertheidiger in peinlichen Sachen. — 7) Ueber die Zulassung von Anwälden in den beim Stadtgerichte zu Hannover anhängigen Dienstboten- und Injuriensachen. — 8) Ansichten und Wünsche des Vereins in Beziehung auf die Untergerichtsordnung. — 9) Beiträge zur Kritik der vaterländischen Justizpflege. — 10) Bemerkungen zu dem Entwurfe eines Gesetzes über die Einführung einer neuen Sporteltaxe für die Untergerichte. — 11) Miscellen. 1) Ein Erkenntniß des Appellationsgerichts über Androhung und Realisirung von Präjudizen gegen Curatoren. 2) Honorirung der Advocaten. 3) Beförderung der Gemeinheitstheilungsangelegenheiten. 4) Zum Tit. XIX. §. 2. der calend. Canzleiordnung. 5) Strafen für Anwälde. 6) Rescript der königl. Justizkanzlei zu

Hannover, die Auslegung der von selbiger an die königl. Aemter erlassenen Mandata de exequendo betreffend. — 12) Verzeichniß der Beamten und Mitglieder des Vereins.

(178—183.) Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege des Kurfürstenthums und Großherzogthums Hessen und der freien Stadt Frankfurt am Main. Herausgegeben von Dr. J. S. G. Böhmer, jun. Advocaten zu Frankfurt am Main, Philipp Bopp, Hofgerichtsadvocaten in Darmstadt, Dr. Jäger Assessor bei dem Obergerichte in Marburg. Darmstadt, bei Leske. Ersten Bandes erstes Heft, 1832. 122 S. 8. Desselben Bandes zweites und drittes Heft, ein Doppelheft, 1832. S. 125—378. Desselben Bandes viertes Heft, 1833. S. 379—528. Fünftes u. sechstes Heft, ein Doppelheft VI. u. S. 529—670. Der Ladenpreis eines jeden Bandes von sechs Heften, welche nicht getrennt werden, ist 2 Thlr. 8 Gr.

Erstes Heft. Kurfürstenthum Hessen I. Ueber den Beweis zur Verhütung des Meineides. Von Jäger. — Entscheidungen des Criminalsenats des Obergerichts in Marburg. Von Demselben. A. Kindermord. B. Körperverletzung. C. Diebstahl. — Großherzogthum Hessen. II. Criminalrechtsfälle, das Verbrechen der Blutschande betreffend. Von Bopp. 1) Incest zwischen Stiefvater und Stieftochter; 2) zwischen Stiefmutter und Stiefsohn; 3) zwischen Vater und Tochter, mit concurrirendem Ehebruche; 4) zwischen Stiefvater und Stieftochter; 5) zwischen Bruder und Schwester. — IV. Rechtsfall, die Frage betreffend, ob nach dem Solmsischen Landrechte die in Blutschande erzeugten Kinder in Bezug auf ihre Eltern auch dann erbunfähig sind, wenn sie durch einen letzten Willen derselben berufen sind? Von Demselben. — V Ueber die Glaubwürdigkeit jüdischer Zeugen für einen Juden gegen einen Christen, mit besonderer Rücksicht auf die Verfassungsurkunde des Hroßherzogthums Hessen. Von Hrn. H. K. Hofmann, Adv. in Darmstadt. — Freie Stadt Frankfurt am Main. VI. Der Sicherheitsprotest nach §. 22. der frankfurter Wechselordnung. Von Hrn. Dr. Johann Heinrich Bender, Advocaten zu Frankfurt a. M. — VII. Ueber das Rechtsmittel der Superrevision nach dem Rechte der freien Stadt Frankfurt. Von Böhmer.

Zweites und drittes Heft. Großherzogthum Hessen. VIII. Bemerkungen über den Artikel 110 der Verfassungsurkunde des Großherzogthums Hessen, Abänderungen und Erläuterungen dieses Gesetzes

betr. Von Hrn. Prof. Dr. Weiß in Gießen. — IX. Ueber Beschwerdeführung wegen Ermäßigung anwaltlicher Kostenrechnungen. Von Hrn. Advocat H. K. Hofmann II. in Darmstadt. — X. Criminalrechtsfälle. Von Bopp. 1) Versuch des Kindermords; 2) Nothzucht, concurrirend mit Blutschande und Ehebruch; 3) Gewaltthätigkeit. — XI. Die Praxis hinsichtlich der Todesstrafe bei dem Verbrechen des Raubs, nach dem Art. 126. die Carolina. Von Bopp. — XII. Rechtsfall, die Bestrafung einer muthwilligen Beschädigung von Obstbäumen betreffend. Von Hrn. Hofgerichtssecretariatsaccessisten Reinhard Frank in Gießen. — XIII. Können, nach dem Particularrecht des ehemaligen Kurfürstenthums Mainz, Veräußerungscontracte über Immobilien, der geschehenen Vollziehung ungeachtet, darum als nichtig angefochten werden, weil die Anzeige bei Gericht zur Bestätigung unterblieb. Von Bopp. — XIV. Ueber die Anordnungen von Vormundschaften und den Inventarisationen nach dem Ableben der Väter in denjenigen Theilen des Großherzogthums Hessen, in welchen das Solmsische Landrecht gilt. Von Bopp. — XV. Nachtrag zu den No X. mitgetheilten Criminalfällen. Mißhandlung eines Kindes durch seinen Stiefvater. Von Bopp. Freie Stadt Frankfurt a. M. — XVI. Verzeichniß aller von dem Oberappellationsgericht zu Lübeck im Jahr 1832 für die freie Stadt Frankfurt abgegebenen Erkenntnisse. — XVII. Uebersicht der Rechtssachen, welche in den Jahren 1829, 30 u. 31 bei dem Frankfurter Stadtgericht angebracht worden sind. Aus den Acten der gesetzgebenden Versammlung mitgetheilt von Böhmer. — XVIII. Rechtsfall zur Erläuterung der frankfurtischen Verordnung vom 30. Mai 1817 über die Competenz der Civilgerichte, über Appellationssumme u. s. w. Mitgetheilt von Hrn. Adv. Dr. S. G. Müller in Frankfurt. — XIX. Die Verordnung vom 1. Februar 1780 über Judenwucher auf dem Lande, erläutert durch einen Rechtsfall. Mitgetheilt von Böhmer. — Kurfürstenthum Hessen. XX. Einige Bemerkungen zu der kurhessischen Verordnung vom 21. November 1788, die Societätshandlungen betr. Von Jäger. — XXI. Ueber Verminderung oder Vermehrung elterlicher Auszüge nach §. 11. des Hessen-Casselischen Hufenedicts vom 21. April 1786. Von Hrn. Obergerichtsreferendar Dr. von Meyerfeld in Marburg. — XXII. Ueber die Bestrafung des dritten Diebstahls in Kurhessen. Von Jäger. — XXIII. Bücheranzeigen. 1) Von der Nahmer: Handbuch des rheinischen Particularrechts. Band 1—3. Frankfurt 1831, 1832. Angezeigt von Hrn. Ministerialrath Dr. Linde in Darm-

stadt. 2) Kulenkamp: Andeutungen zur Verbesserung der Gerichtsverfassung, mit besonderer Rücksicht auf Kurhessen. Erste Abtheilung. Bürgerliche Rechtspflege. Zweite Abtheilung. Strafrechtspflege. Eschwege, 1831, 1832. Angezeigt von Jäger. — Miscellen betr. die Bekanntmachung der Straferkenntnisse der Provinzialgerichte und der Landgerichte des Großherzogthums, und dessen Criminalstatistik; ferner die Bestimmung darüber, was, namentlich in Bezug auf diese Bekanntmachung unter peinlichen Verbrechen verstanden werden müsse, ingleichen ob die gegen Kriegsreservisten zuerkannten Strafen, ebenfalls bekannt gemacht werden sollten; ferner wie die Frage: ob und in wie weit die von einem Ausländer gegen einen Ausländer begangenen und im Auslande bestraften Diebstähle zu berücksichtigen, wenn dieser im Großherzogthum einen kleinen einfachen Diebstahl begeht, ingleichen über die Veröffentlichung des Strafgesetzentwurfes für das Großherzogthum, über die unter No. XIII. besprochene Streitfrage, über den dritten Diebstahl (s. No. XXII.), über die frühere Oeffentlichkeit des Strafverfahrens im Großherzogthum, über die Actenversendungen der freien Stadt Frankfurt, die Oeffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen ebendaselbst, über die in Darmstadt übliche Praxis hinsichtlich der Todesstrafe beim Verbrechen des Raubes (s. No. XI.), über die Bestimmungen der Obergrafschaft Catzenelnbogen in Betreff der Pfandschaften, darüber, ob die Strafbestimmung des §. 8. der, unterm 11. September 1819 in Betreff der Einbringung der öffentlichen Abgaben erlassener Verordnung auch auf die indirecten Steuern anzuwenden sei, über die Competenz der Untergerichte über alle Thätlichkeiten oder Realinjurien der Kinder gegen Eltern, wenn dieselben keine solche körperliche Verletzung zur Folge haben, welche zur Heilung einen Arzt oder Wundarzt erfordern, über das Recht der Vertretung vor den Gerichten des Großherzogthums, endlich über die Schrift von Dr. August Conrad Freiherrn von Hofmann: Beiträge zur näheren Kenntniß der Gesetzgebung und Verwaltung des Großherzogthums Hessen u. s. w.

Viertes Heft. Großherzogthum Hessen. XXV. Ueber die Wirkung der Sammtbelehnung (gesammten Hand) in Hessen. Von dem Hrn. Oberappellations- und Cassationsgerichtsrathe Dr. von Lindelof zu Darmstadt. — XXVI. Criminalrechtsfälle. Von Bopp. 1) Mißhandlung eines Kindes durch dessen Mutter und deren Liebhaber; 2) Incest zwischen Bruder und Schwester; 3) Betrug (Schatzgräberei). Freie Stadt Frankfurt am Main. — XXVII. Ueber die hiesige Gesetzgebung von 1806—1816 und eine Sammlung der noch

gültigen Gesetze dieser Periode. Von Hrn. Advocat Dr. Bender in Frankfurt. — XXVIII. Urkundenanerkennung durch Zeugen. Ein Rechtsfall. Mitgetheilt von Bopp. — Kurfürstenthum Hessen. XXIX. Bemerkungen über den §. 53. der kurhessischen Verfassungsurkunde vom 5. Januar 1831. Betr. die Ernennung oder Beförderung zu einem Staatsamte. Von Jäger. — XXX. Beitrag zur Kenntniß der Praxis über das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde. Ein Rechtsfall. Mitgetheilt von Hrn. Obergerichtsanwalt, Rath Emmerich in Hanau. — XXXI. Criminalrechtsfälle, das Verbrechen der Blutschande betr. Von Jäger. 1) Incest zwischen Stiefvater und Stieftochter; 2) zwischen Oheim und Nichte; 3) zwischen Stiefmutter und Stiefvater; 4) Schwiegermutter und Schwiegersohn mit concurrirenden Ehebruche; 5) Schwager und Schwägerin; 6) Schwiegervater und Schwiegertochter. — XXXII. Ueber den Sinn des in die Sammlung der kurhessischen Landesordnungen aufgenommenen Regierungsrescripts vom 9. Mai 1805, „die Bevormundung der unter die Gewalt der Großväter kommenden Enkel betreffend." Von Hrn. Obergerichtsreferendar Dr. von Meyerfeld in Marburg. — XXXIII. Miscellen. Ist das Gesetz vom 8. Januar 1824, über die Verantwortlichkeit der höchsten Staatsbehörden als ein integrirender Bestandtheil der Verfassungsurkunde des Großherzogthums Hessen zu betrachten? Von Hrn. Dr. W Sell (früher in Gießen, jetzt in Bern). Gegen Weiß in Bopps Mittheilungen aus den Materialien. Bd. 4. S. 15, 16, insbes. Note 25. Prompte Justiz. Der öffentliche Anwalt, zum Richter berufen. Ein Blick in die Rechtsgeschichte des Großherzogthums Hessen in Bezug auf Oeffentlichkeit der Rechtspflege.

Fünftes und sechstes Heft. S. 529—670. XXXIV. Ueber die Wirkung der Gesammtbelehnung (gesammten Hand) in Hessen. Von Hrn. Oberappellations- und Cassationsgerichtsrathe Dr. von Lindelof in Darmstadt. Fortsetzung und Schluß. — XXXV. Ueber Oeffentlichkeit der Rechtspflege nach den in den älteren Theilen des Großherzogthums Hessen bestehenden Rechtsnormen. Von Hrn. Hofger. Adv. Rühl in Darmstadt. — XXXVI. Ueber die obergerichtliche Abänderung der unterrichterlichen Erkenntnisse in Strafsachen. Mit besonderer Beziehung auf das Großherzogl. Hess. Militärstrafgesetzbuch. — XXXVII. Criminalrechtsfälle. Von Bopp. 1) Culpose Tödtung (Pfuscherei in der Chirurgie). 2) Der Räuberbund der Jungen. — XXXVIII. Ansichten des Oberappellationsgerichts in Darmstadt von der vermeintlichen Wirksamkeit des Curateleides und

des den Curatoren geleisteten Diensteides über die Dauer der Curatel hinaus. Von Hrn. Obergerichtsanwalt Rath Emmerich in Hanau. — XXXIX. Ueber den Zweck der Appellation und deren Zulässigkeit in allen bürgerlichen Rechtssachen, in besonderer Beziehung auf Kurhessen. Von Hrn. Obergerichtsanwalt Hofrath Merz in Fulda. — XL. Rechtsfall, betreffend ein für Minderjährige aufgenommenes Anlehen. Mitgetheilt von Hrn. Obergerichtsreferendar Dr. von Meyerfeld in Marburg. — XLI. Findet zum Beweise der Ehescheidungsursachen die Eidesdelation statt? Von Jäger. — XLII. Beitrag zur Lehre vom Beweise durch Privaturkunden, mit besonderer Beziehung auf die hanauische Untergerichtsordnung. Von Hrn. Oberger. Proc. Löbenstern in Hanau. — XLIII. Nachträgliche Bemerkungen zu den unter No. XIII. mitgetheilten Rechtsfällen.

(184—186.) Neues Archiv für preußisches Recht und Verfahren, so wie für Deutsches Privatrecht. Eine Quartalschrift. Herausgegeben von Hofgerichtsrath K. J. Ulrich, Justizkommissionsrath Dr. J. S. J. Sommer und Oberlandesgerichtsassessor Fr. Th. Boele. Arnsberg, 1834, bei A. L. Ritter. 1s bis 3s Heft. VI. u. 584 S. gr. 8.

Erstes Heft. I. Beiträge zur Revision der Verfahrensgesetzgebung, von Sommer. 1) Die Einzelrichter, 2) die Rechtsnachtheile, 3) die Rechtsfindung im Kolleg, 4) die prätorische Fortbildung des Verfahrens. — II. Die sogenannte nothwendige Servitut in ihren verschiedenen practischen Beziehungen. Von Boele. — III. Ueber das Princip der neuen preußischen Gesetzgebung und dessen Einfluß auf das Proceßrecht; mit Hinsicht auf die Verordnung vom 1. Juni und 14. December 1833, von Ulrich. — IV. Ueber das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wegen neu aufgefundener Urkunden mit besonderer Beziehung auf den summarischen Proceß, von Boele. — V. Beiträge zur Revision der Verfahrensgesetzgebung, von Sommer. 5) Das mündliche Verfahren über mehrere Puncte, 6) die Agnitionsresolution, 7) Vorläufige Reflexionen über die Verordnung vom 14. December 1833, das Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde betreffend. VI. Bemerkungen über das Erforderniß schriftlicher Abfassung der Verträge, von Herrn Dr. Arndts in Bonn. — VII. Ueber den Klagegrund nach gemeinem deutschem, preußischem ordentlichem, summarischem und Mandatsproceß, von Boele.

— VIII. Ueber das Pfandrecht des Verpachters an den Früchten. Rechtsfall und Abhandlung von Sommer. — IX. Ob derjenige, welcher vor Einführung der königl. westphälischen baueriſchen Gesetzgebung ein Anerbenrecht auf ein Minden-Ravensbergiſches Colonat hatte, dies durch spätere Verheirathung auf eine andere Stätte verliere? Ob auch eine obervormundschaftliche Genehmigung einer Veräußerung statthaft? Rechtsfall, mitgetheilt vom Sommer.

Zweites Heft. X. Recenſion von Bormann's ſyſtematiſcher Darſtellung des preußiſchen Civilrechts. Erſter Band. Von Sommer. XI. 1) Iſt die zweijährige Verjährung der Klage des Enterbten nach §. 440. A. L. R. Th. II. Tit. 2. auch auf bloße Pflichttheilsſchmälerungen und Beläſtigungen auszudehnen? 2) Findet dieſe Klage auch dann ſtatt, wenn gar keine Urſache der Enterbung oder kein geſetzmäßiger Grund angeführt iſt? 3) Iſt eine Klage aus dem Teſtamente eine Anerkennung nach §. 438. l. c. 4) Unterbricht eine ſolche Klage die zweijährige Verjährung, wenn ihre Entſcheidung für die Pflichtheilsklage vorbereitend war? Rechtsfall von Sommer. — XII. Ueber die Zurückforderung einer vom Gerichte aus Irrthum geleiſteten Zahlung. Rechtsfall von Sommer. — XIII. 1) Ob nur die Rechte aus dem Vertrage cedirt werden können? 2) Ob nur die Frage, wie hoch ſich der Schaden belaufe, nicht aber, ob überhaupt ein Schaden exiſtire? ad separatum verwieſen werden kann? Von Boele. — XIV. Ob bei der geſtatteten Ausſchließung der obervormundſchaftlichen Einwirkung die Meinungsverſchiedenheit mehrerer Vormünder von der obervormundſchaftlichen Behörde zu ſchließen. Von Sommer. — XV. Der Gerichtsſtand in possessorio summariissimo. Von Boele. — XVI. Schriftliche Form der Verträge bei Immobilien und Rechten. Von Boele. — XVII. Kann der Erbpächter eine Servitut an dem verpachteten Grundſtücke haben? Von Ebendemſelben. — XVIII. Die Colonatsübertragung an die Kinder und Einfluß derſelben auf die perſönlichen Schulden. Von Ebendemſelben. — XIX. In wie fern gegen Erkenntniſſe der vorigen Inſtanzen, welche in Folge eines Reſoluts des Reviſionsrichters erlaſſen, noch eine neue Reviſion nach §. 2. der Verordnung vom 14. December 1833 ſtatt finde. Von Sommer. — XX. Ueber den Fünftelabzug bei vordem ſteuerfreien Beſitzungen in den Landen des vormaligen Königreichs Weſtphalen. Abhandlung und Rechtsfall. Von Ebendemſelben. — XXI. Ueber die Verpflichtung des Staats, zu

den Zinsen der Provinzialstaatsschulden das Agio zuzulegen, und ob dieserhalb der Weg Rechtens stattfinde. Ein Rechtsfall. Mitgetheilt von Demselben. — XXII. Ob auch vertragsmäßige Kautionen, wenn sie durch Verpfändung bestellt werden sollen, bei Landgütern innerhalb der ersten zwei Drittel, bei städtischen Grundstücken aber innerhalb der ersten Hälfte des Werthes zu versichern? Rechtsfall, mitgetheilt von Ebendemselben. — XXIII. Ob niedere Regalien, insbesondere die Weggeldgerechtigkeit, durch Verjährung erworben werden können, und ob ihre unverliehene Ausübung eine sträfliche Anmaaßung der dem Staate allein vorbehaltenen Hoheitsrechte sei. Rechtsfall, mitgetheilt von Demselben. — XXIV. 1) Durch Abheirathung von der Stätte geht das Anerbenrecht nicht verloren. 2) Steht der erste aufgeheirathete Colon zu dem Anerben, der zugleich sein leiblicher Sohn ist, im gleichen Rechte, wie der Wehrfester, von dem das Gut herrührt? Hörigkeit und Clientel. Rechtsfall, mitgetheilt von Boele. — XXV. Ausführliches systematisches Handbuch des preußischen Privatrechts, bearbeitet von Johann Franz Thöne, königl preuß. Oberlandesgerichtsreferendarius. 1r Band. Abfassungsgeschichte des allgem. Landr. und allgem. Theil, einschließlich der Lehre von dem Besitz und der Verjährung. 1. Abtheil. Leipzig, Hahn'sche Verlagsbuchhandl. 1833. Recension von Sommer. — XXVI. Ueber die Verordnung wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in dem Herzogthum Westphalen, dem Fürstenthume Siegen mit den Aemtern Burbach und Neuenkirchen (Freien- und Hückenschen Grund) und den Gräfschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg vom 31. März 1834. G. S. N. 1513. Von Boele. — XXVII. Uebersicht der in summarischen und Bagatellsachen stattfindenden Rechtsmittel. Von Esselen. —

Drittes Heft. XXVIII. Die Statutarrechte des Herzogthums Westphalen. Von Herrn Justizamtmann Seiberts in Brilon. — XXIX. Einige Bemerkungen zu den beiden Verordnungen vom 4. März 1834 über die Execution im Civilproceß und über den Subhastations- und Kaufgelder Liquidationsproceß. Von Sommer. Nebst einer Nachschrift von Sommer. — XXX. Der Beschluß des Oberlandesgerichts zu Hamm vom 21. März 1834 über die Beschleunigung und Vereinfachung des summarischen Processes. Nebst einer Nachschrift von Demselben. — XXXI. Ueber den Einfluß landrechtlicher Hindernisse der Verjährung auf laufende Verjährungen in dem Falle, wo das Hinderniß zur Zeit der Einführung des Allgem. Landrechts nicht mehr

factisch und zur Zeit des früheren Rechts nicht rechtlich bestand. Abhandlung und Rechtsfall von Demselben. — XXXII. Bemerkungen zu der Verordnung über den Subhastations- und Kaufgelder-Liquidationsproceß. Von Herr Oberlandesgerichtsrath Schepers in Münster. — XXXIII. Ueber den jetzigen legislativen Stand der Injurienlehre und über den Kostenpunct in Folge der Cabinetsordre vom 28. August 1833. Von Sommer. — XXXIV. Die Verordnung über das Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde vom 14. December 1833 von L. Crelinger, Oberlandesgerichtsrath. Recension von Sommer. — XXXV. 1) Ob die abgeschichteten Kinder für die Schulden der prorogirten Gütergemeinschaft nach der Schichtung mit dem zugeschichteten Vermögen verhaftet sind oder nicht? 2) ob in Fällen, wo die Provincialrechte und Statuten lückenhaft sind, die allgemeinen Vorschriften des Allgem. Landrechts von der Gütergemeinschaft zur Anwendung gebracht werden dürfen? Rechtsfall, mitgetheilt von Boele. — XXXVI. Ueber die gemeinschaftliche Haftbarkeit mehrerer Erben gegen die Erbschaftsgläubiger nach Allgem. Landrechte I. 17. §. 127—146. Von Herrn Hofgerichtsassessor Piners. — XXXVII. Ueber die gemeinschaftliche Haftung mehrerer Erben gegen die Gläubiger vor der Erbtheilung. Zwei Rechtsfälle, mitgetheilt von Sommer. — XXXVIII. Inwiefern bei der provinciellen allgemeinen Gütergemeinschaft die Erben des erstverstorbenen Gatten auch persönlich oder bloß rücksichtlich des gemeinschaftlichen Vermögens für die Schulden der Gütergemeinschaft haften? Rechtsfall, mitgetheilt von Sommer. — XXXIX. 1) Die Verordnungen über die Execution in Civilsachen und über den Subhastations- und Kaufgelder-Liquidationsproceß vom 4. März 1834. Von L. Crelinger, Oberlandesgerichtsrath. Erstes Heft. Die Execution in Civilsachen; 2) die preußische Executions-, Subhastations- und Kaufgelder-Liquidationsproceß- und Taxordnung, von J. A. L. Fürstenthal, königl. Justizrath und Oberlandesgerichtsassessor. 1ste Abtheilung. Die Lehre von der Execution; 3) Entwurf einer vollständigen Executions- und Subhastationsordnung nach preußischem Rechte, von Dr. H. Jobst. Recension von Sommer. Uebersicht der neuesten juristischen Literatur. April bis August.

(187—189.) Wien, Verlag von Sollinger, 1834.: Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzkunde. Nach des Gründers Tode fortgesetzt von Dr. Thomas Dolliner, k. k. Hofrath und Dr. Joseph Kudler, k. k. Professor. Januar bis

März, 1834. 3 Hefte. Wien, bei Sollinger. Preis des Jahrganges 8 Thlr.

Erstes Heft. Januar 1834. Hauptblatt S. 1—70. I. Ueber die Verjährung der Forderungen von rückständigen jährlichen Mieth- und Pachtzinsen nach dem §. 1480. d. a. b. G. B. Vom Herrn Dr. Joseph Tausch, k. k. Appellationsrathe in Klagenfurt. — II. Mord am neugebornen unehelichen Kinde, verübt durch dessen Mutter Anna R*., und Abhandlung über die Geistes- und Gemüthskrankheiten (Seelenkrankheiten) in Bezug auf die Criminal-Rechtspflege. Vom Herrn Andreas Visini, Criminal-Actuar beim Wiener Magistrate. — III. Einige Bemerkungen über das Hinderniß der Minderjährigkeit in den Fällen des §§. 49 und 51. des b. G. B. Von Dr. Thomas Dolliner, k. k. Hofrathe. — Notizenblatt. S. 1—34. Recensionen österreichischer Werke: Dr. Schnabel, G. N., General-Statistik der europäischen Staaten. 2te Aufl. Wien, 1833. Ref. Springer. Visini, A., Handbuch der Gesetze und Verordnungen, welche hinsichtlich des österreichischen Gesetzbuches über Verbrechen vom 3. September 1803 bis zu Ende des Jahres 1831 nachträglich erschienen sind ꝛc. Wien, von v. Schmid, 1832. Ref. Kitka. Ausländische Literatur. Dr. Lippert's Annalen des katholischen, protestantischen und jüdischen Kirchenrechts. 1—4s Heft. Frkf. a. M. 1831—33. Ref. Dr. Pachmann.

Zweites Heft. Februar 1834. Hauptblatt. S. 71—128. Notizenblatt. S. 35—64. — IV. Ueber das Vorstellungsrecht, in so fern dasselbe auf den Pflichttheil der Enkel und Urenkel bezogen wird, nach dem österr. allg. bürgerl. Gesetzbuche. Vom Herrn Ignaz Szadbeij, Doctor der Rechte zu Lemberg. — V. Rechtsfall über das Vorrecht der Vorzugsgläubiger vor den Hypothekargläubigern in Beziehung auf das Hypothekarvermögen im Concursprocesse. Mitgetheilt vom Hrrn Dr. Fr. Neupauer, k. k. ö. Wechselrathe. — VI. Criminalrechtsfall. Mitgetheilt vom Herrn Professor H. Betreffend Raub, Mord und Todtschlag. — VII. Ueber die Liquidirung der Servituten sowohl in Concursfällen, als in jenen, wo der Werth der Realität, zur Befriedigung der darauf haftenden Lasten nicht hinreicht. Vom Herrn Dominik Edlen v. Ordacki, Präsidenten des k. k. Landrechtes in Stanislawow. — Notizenblatt. Recensionen österreichischer Werke. Dr. C. J. Neuhold, Versuch einer Darstellung der besondern Rücksichten, welche bei juridischer Zurechnung der in der mediei-

nischen Praxis vorkommenden Fehler gefordert werden ꝛc. Wien, bei Wallishauser, 1834. Von Buschmann, über die österreichische Staatsbürgerschaft. Wien, Mechitaristenbuchhandlung, 1833. Ref. Dr. L. Schwarz. Ausländische Literatur. Carl von Röder, Beiträge zur Lehre von den Nichtigkeiten im Civilprocesse nach gemeinem deutschen Rechte. Bernburg, bei Gröning, 1831. Ref.: Derselbe. Puchta, W. H., über die gerichtlichen Klagen, besonders in Streitigkeiten der Landeigenthümer. Gießen, bei Ferber, 1833. Ref. Dr. Haimerl. — Nekrolog von Professor Michael Stöger, Doctor der Philosophie und der Rechte an der Universität zu Lemberg.

Drittes Heft. März 1834. Hauptblatt. S. 149—200. Notizenblatt. S. 65—96. VIII. Bemerkungen über den §. 134. der a. G. O., mit besonderer Beziehung auf letztwillige Anordnungen. Vom Herrn Dr. J. P. — IX. Abhandlungen über das Verbrechen der Verleumdung. Vom Herrn Dr. Joseph Wessely, k. k. öff. ord. Professor des Lehen-, Handels- und Wechselrechts und des gerichtl. Verfahrens, und Dekane der Juristenfacultät an der Universität zu Innsbruck. — X. Wie kann die Nachsicht eines vor Schließung der Ehe zwar beiden Brautleuten, nicht aber auch andern Menschen bekannten Hindernisses, nach geschlossener Ehe angesucht werden? Von Dr. Thomas Dolliner, k. k. Hofrathe. — Notizenblatt. Recensionen österreischer Werke: Winiwarter, Jos., das österreichische bürgerliche Recht. 2r Theil. Wien. Ref.: von Gapp. Costa, H., das österreichische Hausirhandelsrecht. Ref. Dr. Haimerl.

Inhalt.

I. Gesetze, Rechtssprüche und Abhandlungen. Erkenntniß des königlich sächsischen Appellationsgerichts zu Dresden, betreffend die Lehre vom Accreditiv, nebst den Entscheidungsgründen. — II. Inhaltsberichte über die neuesten juristischen Bücher: M. Mittermaier, über die Gründe der Verpflichtung zur Edition von Urkunden. Sell, die Lehre von den unmöglichen Bedingungen aus den Quellen des römischen Rechts systematisch entwickelt. Chr. Fr. Müller, über die de recepto actio in ihrer Anwendbarkeit auf die heutigen Postanstalten. — III. Inhaltsberichte über die neuesten rechtswissenschaftlichen Zeitschriften. Particularrechtliche Zeitschriften: Zeitschrift f. Theorie u. Praxis des baierischen Civil-, Criminal- und öffentlichen Rechts. 1s u. 2s Heft. Zeitschrift f. Theorie u. Praxis des preußischen Rechts. Bd. I. 1s Heft. Annalen des Advocatenvereins für Hannover. 4s Heft. Zeitschrift f. Gesetzgeb. u. Rechtspflege des Kurfürstenthums und Großzogth. Hessen und der freien Stadt Frankfurt a. M. 6 Hefte. Neues Archiv f. preußisches Recht und Verfahren sowie für deutsches Privatrecht. 3 Hefte. Zeitschrift f. österreichische Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzkunde. Jahrg. 1834. Januar-, Februar- und Märzheft. Von 1834.

Druckfehler.

S. 76. Z. 25 u. 26 lies: Das Institut der Privatdozenten ist unbekannt.

Summarium juridicum

oder

Allgemeine Zeitschrift

für

Rechtswissenschaft und Gesetzgebung.

Dritter Band. Siebente Lieferung.

Der dritte Band dieser Zeitschrift wird aus 48 Bogen oder 12 Lieferungen bestehen. Der Subscriptionspreis, welcher bis zum Erscheinen der achten Lieferung offen steht, beträgt 2 Thlr. 16 Gr., der spätere Ladenpreis 4 Thlr. Jedem Bande werden Register beigegeben. Alle Buchhandlungen, Zeitungsexpeditionen und Postämter nehmen Bestellungen an.

I.

Rechtsfälle, Gesetze, Abhandlungen und Aufsätze.

*

Rechtsspruch betreffend die Lehre vom Accreditiv oder Creditbriefe *).

Geschichtserzählung.

An die Ordre Cajus stellte Beklagter d. dato den 2. Mai 1826 ein auf Sempronius in N. lautendes Papier des Inhalts:

„es solle Sempronius „„gegen Auslieferung dieses Accreditivs““ ultimo Juni 1826 an „„die genannte Ordre““ 150 Thlr.. W. Z. oder Werth zahlen und solche in Rechnung stellen, laut Bericht;“

und de dato Leipzig den 8. Mai desselben Jahres girirte genannter Cajus dieses Papier an die Ordre von Titius mit der Bemerkung: „Werth erhalten“ laut Doc. sub .. fol. . .

Am 30. Juni 1826, wo Kläger, Titius, mehrerwähntes Papier dem gedachten Sempronius zur Zahlung präsentirte, diese aber wegen

*) Das in derselben Sache ergangene zweite Erkenntniß, durch welches das erste abgeändert wurde, ist oben unter Nr. I. in der sechsten Lieferung mitgetheilt worden. Der Rechtsfall nebst den Erkenntnissen und den Entscheidungsgründen verdient die Aufmerksamkeit der Rechtspractiker um so mehr, da sich über diese Gattung von Handelsgeschäften in den deutschen Lehrbüchern des Handelsrechts Wenig oder Nichts findet.

Mangel Auftrags verweigert ward, wurde für ersteren Protest aufgenommen, laut Docum. sub .. fol. ..

Den 1. Juli 1832 präsentirte Kläger in Cajus Geschäftslocale zu N. jenes Papier nebst vorgedachtem Proteste, und forderte Rembours.

Als in des Cajus Abwesenheit ein fol.. genannter Commis erklärte,

„daß er nicht beauftragt sei, Zahlung zu leisten,"

ward Contraprotest unter dem nur bemerkten Datum aufgenommen, laut Docum.. fol..

Den 5. Juli desselben Jahres, wo Beklagtem die Urkunden sub A. B. und C. vorgelegt und von ihm Zahlung der fol.. befindlichen Retourrechnung gefordert ward, verweigerte er dieselbe, weil er das Accreditiv widerrufen und sich nicht für verpflichtet halte, dasselbe in N. einzulösen. Unter demselben Datum ist daselbst für Klägern Protest aufgenommen worden laut Doc. sub D. fol..

Auf die durch die nur angezogenen Documente liquid gemachten Thatsachen und auf das Anführen: es sei Cajus insolvent geworden, fol.. sich stützend, hat Kläger nach Maaßgabe der in der Klage fol... aufgenommenen und fol... von dem Beklagten für richtig anerkannten Berechnung von letzterem

158 Thlr. — — und

2 = 7½ Gr. pr. Ctr. Protestspeesen

nebst resp. von dem 30. Juni und 5. Juli 1826 zu berechnenden Zinsen des Verzugs sowie Erstattung der Proceßkosten gefordert, und Beklagten hierzu allenthalben nach Handelsgerichtsbrauch anzuhalten gebeten.

Beklagter stellte der Klage entgegen: es enthalte das Accreditiv kein Zahlungsversprechen; der Regreß sei in Hinsicht auf die unterbliebene Ausklagung des Cajus nicht in der gebührenden Ordnung genommen, man habe das Accreditiv als eine bloße Cession zu betrachten, und der Cessionar habe alle diejenigen Einreden gegen sich gelten zu lassen, welche dem Cedenten hätten entgegengestellt werden können; in welcher Beziehung Beklagter besonders anführte, daß die Zahlung der Valuta Seiten des Cajus nicht erfolgt sei.

In einer Eingabe fol... suchte Kläger auszuführen, daß, wer ein Accreditiv ausstelle, in allen Fällen, wo etwas Anderes nicht ausgemacht worden, für die Zahlung einstehen müsse, abgesehen davon, ob er die Deckung erhalten oder nicht; daß, weil das Papier an Ordre laute, gegen jeden Inhaber desselben die Verbindlichkeit übernommen

worden sei, für die Zahlung einzustehen, und daher Beklagtens Weigerung, ihn, den Kläger, zu rembourſiren, ſich als widerrechtlich darſtelle.

Die ganz entgegengeſetzten Anſichten ſuchte Beklagter fol. . . auszuführen. Er bezog ſich darauf, daß er dem Kläger kein Zahlungsverſprechen geleiſtet, und folgerte daraus, daß nur Cajus, oder wen derſelbe zum Incaſſo möchte beauftragt haben, und auch nur dann einen Anſpruch aus dem Papiere hätte machen können, wenn vor dem Zahlungstermine die Deckung wäre bewirkt worden; ein Accreditiv, behauptete er, ſei weder ein Wechſel noch eine Anweiſung, und die Worte: „an Ordre" könnten ein ſolches weder dem einen noch dem andern gleichſtellen, ſie ſprächen weiter Nichts als die Befugniß aus, einen Andern zum Incaſſo zu beauftragen. Ein Accreditiv ſei widerruflich und das vorliegende habe er, Beklagter, widerrufen, weil Cajus, nachdem derſelbe ungefähr vierzehn Tage vor der Verfallzeit aufgefordet worden, die Deckung anzuſchaffen, erklärt habe, von dem Accreditiv keinen Gebrauch machen zu wollen; nun habe zwar Cajus, dem entgegen, betrügeriſcher Weiſe doch Gebrauch mittelſt eines Giros davon gemacht, allein dies ſei eine unbefugte, ihn, den Beklagten, zu Nichts verbindende Handlung geweſen; eben darum habe man dem Cajus ein Accreditiv, und weder einen Wechſel noch eine Anweiſung ausgeſtellt, weil man bei der Ungewißheit, ob derſelbe Deckung anſchaffen werde, ſich den bedenklichen Conſequenzen eines Wechſels oder einer Anweiſung nicht habe ausſetzen wollen.

Erſtes Erkenntniß.

Der Beſcheid erſter Inſtanz lautete:

daß Beklagter gegen Aushändigung der fol. . in Abſchrift befindlichen Urkunde die geklagten 150 Thlr. — — Wechſelzahlung nebſt Verzugszinſen vom 30. Juni 1826 an und der fol. . berechneten Speeſen, Klägern zu bezahlen, demſelben auch die verurſachten Koſten nach deren Anſatz und rechtlicher Ermäßigung zu erſtatten ſchuldig. V. R. W.

Entſcheidungsgründe.

Die der Klage zum Grunde gelegte mit A bezeichnete, vom Beklagten, einem Kaufmanne, an einen andern Kaufmann gerichtete und recognoscirte Urkunde war offenbar beſtimmt, im Handelsverkehr an die Stelle des baaren Geldes zu treten. Sie erhielt dieſe Be-

stimmung dadurch, daß sie an die Ordre eines dritten Kaufmanns, des Cajus, gestellt und von diesem wirklich begeben ward. Daß dem Giro eines kaufmännischen, die Zahlung einer Geldsumme bedingenden Papiers, diese Wirkung beizulegen sei, lehrt nicht nur der Schriftsteller, welchem man die gründlichste und umfassendste Abhandlung über das Handelsrecht verdankt,

Pardessus, cours de droit commercial. Paris, 1831. tom. II. n. 313. 464.

sondern es ist auch dem Interesse des Handels angemessen, und wird unter Anderem dadurch unwidersprechlich anerkannt, daß man Wechsel, die auf eine erdichtete Person gezogen sind, also eigentlich keine Wechsel sind, dennoch, sobald eine Begebung derselben mittelst Giros stattgefunden hat, als wahre Wechsel behandelt. Dadurch, daß ein solches Papier ausgegeben ward, verpflichtete sich der Ausgeber, Beklagter, dasselbe gegen jeden Inhaber, auf welchen es durch Giro gelangen konnte, zu vertreten, eben so wie der Ausgeber eines Geldpaquets die Richtigkeit desselben gegen jeden künftigen Empfänger zu vertreten gehalten wird. Auch dieser Satz ist als entsprechend gemeinrechtlichen Grundsätzen, welche für den Handelsverkehr gültig erscheinen, anzusehen. Fehlt es dafür gleich an ausdrücklichen und allgemeinen Bestimmungen der Gesetze, so kann doch etwas Anderes als Regel ohne störenden Eingriff in den kaufmännischen Verkehr nicht angenommen werden. In der That nimmt auch der bereits genannte Rechtslehrer

Pardessus a. a. O. n. 467. S. 293.

diesen Satz als Regel an. Zwar scheint demselben, was insbesondere die Wechsel betrifft, ein anderer in einigen und namentlich in den sächsischen Gesetzen angenommener Grundsatz, vermöge dessen der wechselmäßige Regreß nach der Reihenfolge der Giranten zu nehmen ist, zu widersprechen. Allein selbst dieser Grundsatz, den man heut zu Tage allgemein als einen dem Wesen des Wechsels widerstreitenden Satz, als eine den freien Verkehr hemmende Fessel anerkannt hat, vergl.

Treitschke's, Encyklopädie des Wechselrechts, vom Regreß bei Wechselzahlung §. 2. Th. II. S. 1318.

wird von mehreren Rechtslehrern

Siegel, Einleitung z. W. R. Cap. IV. §. 32.

Püttmann, Grundsätze des W. R. §. 121.

Haubold, Lehrbuch des sächs. Priv. R. §. 428.

denen der Schöppenstuhl zu Leipzig sowie ehedem das Appellationsgericht beigepflichtet hat, durch die Annahme beschränkt, daß der Aus-

geber eines Wechsels unmittelbar in Anspruch genommen werden könne. Eine Annahme, welche, auch wenn zugegeben werden müßte, daß dieselbe mit den Bestimmungen der Gesetze, der Leipziger Wechselordnung art. 19. 20. und §. 14. des Anfangs zur Erläuterten Proceßordnung nicht verträglich sein sollte, dennoch auf einen allgemeinen auf Natur und Bedürfniß des Handelsverkehrs gegründeten Satz zurückweisen würde, neben welchem die Bestimmungen der angegebenen Gesetze nur als singuläre durch die eigenthümliche Strenge der Wechselverbindlichkeit bedingte Ausnahme bestehen.

Daß in dem vorliegenden Falle der Kläger berechtigt war, den Regreßanspruch wegen nicht erfolgter Honorirung der Urkunde A, unmittelbar gegen Beklagten zu richten, dafür giebt es aber noch besondere Gründe. Denn es ist durch den von Klägern beigebrachten Contraprotest, Urkunde C, nachgewiesen, daß Kläger den Cajus um Rembourssirung angegangen und von demselben keine Befriedigung erlangt hat. Dieser Umstand ist selbst da, wo der wechselmäßige Regreß an die Reihenfolge der Giranten gebunden ist, hinreichend, von dem unmittelbaren Vormann auf den Entfernten überzugehen, ohne daß förmliche Excussion des Ersteren erfordert wird, vergl.

Treitzschke a. a. O. II. S. 421 und die daselbst angeführten Rechtslehrer.

Das, was Beklagter gegen den hier aufgenommenen Contraprotest erinnert, ist unerheblich, da die Präsentation in Abwesenheit des Principals auf dessen Comtoir dem Diener geschehen konnte und der Grund, aus welchem Kläger die Zahlung nicht empfing, hier nicht in Betracht kommt, obschon aus dem Umstande, daß ein Kaufmann sich entfernte, ohne Disposition wegen Einlösung der auf ihn laufenden Papiere zu hinterlassen, als ein sicheres Merkmal angesehen werden muß, daß er dergleichen Papiere einzulösen entweder nicht vermögend oder nicht gesonnen war. Noch andere Gründe, welche die Annahme rechtfertigen, daß in dem vorliegenden Falle Beklagter von Klägern in Anspruch, und zwar unmittelbar in Anspruch genommen werden konnte, ergeben sich, wenn man die Urkunde A. näher betrachtet. Denn es zeigt sich dann, das der Regreß wegen dieser Urkunde in derselben Maaße stattfindet, wie er bei Wechseln statt hat. Schon, wenn man bei dem Worte „Accreditiv" stehen bleibt, was von einem immer nur an eine bestimmte Person und auf unbestimmte Zeit gestellten Creditbrief wesentlich verschieden ist, hat nach

Pardessus a. a. O. n. 467. S. 293

dessen Mandat offenbar dasselbe bezeichnet, als Accreditiv, wegen nicht erfolgter Einlösung dieser Urkunde wechselmäßiger Regreß statt. Allein in der That erscheint besagte Urkunde als kaufmännische Anweisung. Daß sie nicht Anweisung, sondern Accreditiv genannt wird, ändert Nichts. Denn sie trägt offenbar die Form einer Anweisung an sich und da für Anweisungen nicht eine rechtliche Vorschrift wie für Wechsel besteht, daß sie das Wort „Anweisung" enthalten müssen, so entscheidet hier die Sache, nicht der Name. Das preußische Landrecht II. 8. §. 1267, welches insofern, wenn um die Form der Urkunde es sich handelt, allerdings in Frage kommen kann, hat für die kaufmännischen Anweisungen gar keine bestimmte Form, sondern es reicht zur Gültigkeit einer solchen Anweisung hin, wenn daraus erhellt, wer Zahlung leisten und empfangen solle, ingleichen auf wie hoch und von wem die Anweisung ausgestellt worden ist. Alles Umstände, welche aus der vorliegenden Urkunde zur Genüge sich ergeben. Ueberdem ist nicht zu verkennen und Beklagter muß fol... selbst zugeben, daß Accreditive unter dem Gattungsbegriffe „Anweisung" enthalten seien, wie sie denn auch noch in Folge allerhöchster Genehmigung unter dem 6. Juli 1809 erlassenen Patente des Raths zu Leipzig §. 5. und dessen Erläuterung vom 11. October 1828 wie Anweisungen dem Wechselstempel unterliegen. Ist aber die fragliche Urkunde für eine kaufmännische Anweisung zu halten, so ist auf dieselbe das Mandat vom 23. December 1829 anwendbar, welches nicht blos, wie Beklagter fol... angiebt, wegen der von Fabrikanten ausgestellten Anweisungen, sondern wegen der unter Fabrikanten vorkommenden Anweisungen, in dem Fall, wenn die Einlösung nicht erfolgt und deshalb auf die bei Wechseln gewöhnliche Weise protestirt worden ist, wechselmäßiger Regreß gestattet. Ein solcher wechselmäßiger Regreß kann aber von dem Inhaber des Papiers gegen den Ausgeber namentlich dann genommen werden, wenn, wie hier, durch Contraprotest nachgewiesen worden ist, daß ein in der Mitte liegender Vormann vergeblich um Rembourssirung angegangen worden sei. Eine ähnliche Bestimmung enthält das preußische Landrecht II. 8. §. 1302. 1303., wenn es an Orten, wo den Assignationen Wechselkraft zukommt, den wechselmäßigen, d. h. nach §. 1059. 1122. den freien Regreß aus solchen Anweisungen, jedenfalls aber den unmittelbaren Regreß an den Ausgeber gestattet. Man könnte dagegen einwenden, daß, die Sache nach preußischem Rechte beurtheilt, die Dispositionen im Landrechte II. 8. §. 1285. 1287. anzuwenden sei, welche wenigstens den im Wege des Executivprocesses zu nehmenden

Regreß aus kaufmännischen Anweisungen von dem Umstande abhängig macht, daß in der Anweisung das in der vorliegenden Urkunde fehlende Bekenntniß der Valuta enthalten sei. Allein da diese Bestimmung des Landrechts ein formale processus betrifft; da die Anweisung zahlbar in Leipzig ausgestellt worden ist, und überdem die Entscheidung von einer sächsischen Gerichtsbehörde, vor welcher Beklagter nach Maaßgabe der Handelsgerichtsordnung Art. 3. ohne Zweifel Recht zu leiden hatte, ertheilet wird, so kann, was die aus dem Geschäft erwachsenen Rechte und Verbindlichkeiten betrifft, nach

Tittmann, de competentia legum externarum et domesticarum. Halae, 1822. Cap. II. und Cap. IV. §. 39.

nicht das preußische, sondern nur das sächsische Recht zur Norm der Entscheidung dienen.

Was Beklagter gegen diese bisher aufgestellten Ansichten einwendet, ist von keiner Erheblichkeit. Wenn er behauptet, daß zwischen Anweisung und Accreditiv eine wesentliche Verschiedenheit obwalte, so hätte er, der, wie gedacht, fol... selbst das Accreditiv für eine Art von Anweisung erklärt, diese Behauptung durch triftigere Gründe unterstützen müssen, als dies in der That geschehen ist. Denn das Anführen fol..., daß bei einem Accreditive mehr auf die Person, bei der Anweisung mehr auf die Sache oder die Valuta gesehen werde, ist, wenn nicht eine Verwechselung zwischen Accreditiv und Creditbrief zum Grunde liegt, völlig willkührlich hingestellt; übrigens auch hier, wo das Papier an Ordre gestellt, mithin deutlich genug zu erkennen gegeben worden ist, daß auf die Person des Cajus nicht gesehen werde, gänzlich unpassend; eben so vergeblich ist fol... die Berufung auf eine strenge Erklärung des hier vorliegenden Geschäfts, da hier nicht von Dem, was für eine species gilt, auf Das, was für eine andere species gelten soll, geschlossen werden soll, sondern von Anwendung der für ein genus gültigen Rechtssätze auf eine unter diesem genus begriffene species die Rede ist; nicht zu gedenken, daß man namentlich das sächsische Mandat von 1699, welches den Worten nach nur von dem Fall handelt, wenn die Anweisung auf einen Schuldner des Anweisenden ertheilt worden ist, längst extensiv von jeder Anweisung interpretirt hat. Am allerwenigsten ist auf die Behauptung Beklagtens, daß er die Urkunde als Accreditiv ausgefertigt habe, um nicht auf die strenge Weise zum Rembours verpflichtet zu werden, einiges Gewicht zu legen, denn nicht die Absicht, welche Beklagter als Aussteller bei sich gehabt haben mochte, sondern Das, was durch die Urkunde selbst

ausgesprochen wird, entscheidet. Ungefähr dasselbe würde von der Behauptung gelten, daß durch die Worte: „an Ordre" nichts weiter beabsichtigt worden sei, als dem Cajus die Einkassirung durch einen Bevollmächtigten möglich zu machen. Allein hierbei ist noch außerdem zu erwägen, theils daß, da nach der Urkunde A. die Zahlung nur gegen Auslieferung des Accreditivs erfolgen konnte, es gar nicht einer besondern Ermächtigung zum Incasso bedurfte, theils daß nach

Treitzschke I. §. 23. S. 484 und den daselbst angeführten Rechtslehrern

in zweifelhaften Fällen die Stellung an Ordre als wirkliche Begebung des Wechsels anzusehen und nach demselben Rechtslehrer a. a. O. §. 21. S. 478 als dem Giro beigefügte Bekenntniß der empfangenen Valuta, welches auch in dem von Cajus ausgefertigten Giro sich findet, das unzweideutigste Merkmal einer von Cajus erfolgten Eigenthumsübertragung ist.

Unter diesen Umständen kann die Einwendung, welche Beklagter gegen die von Klägern gewählte Proceßart fol... vorgebracht hat, nicht in Betracht kommen, und eben so unstatthaft ist Das, was er dagegen fol... erinnert, da bei Regreßansprüchen ein Zahlungsversprechen nicht vorzukommen pflegt und gleichwohl selbige ohne Zweifel so gut als andere im Executiv- und sogar im Wechselproceß geltend gemacht werden können. Ist aber der Executivproceß statthaft, so mußten die übrigen Exceptionen, welche Beklagter, wie er sagt, **ex persona cedentis**, obwohl er selbst als Cedent, nicht als **debitor cessus** anzusehen sein würde, dem Kläger entgegenzusetzen berechtigt sein will, schon darum wegfallen, weil sie illiquid geblieben sind. Daß es Beklagtem oblag, diese Einreden liquid zu machen, ist in Ansehung des behaupteten Widerrufs nicht zu bezweifeln, und in Ansehung der Behauptung nicht empfangener Valuta folgt es, auch wenn man nicht die Verordnung der L. W. O. art. 13. und der H. G. O. art. 11. in Anwendung bringen will, aus dec. 23. vom Jahre 1746, die, wenn nicht ein Wechselgläubiger **deterioris conditionis** sein soll, als ein anderer, nothwendig auch auf Wechsel angewendet werden muß. Es ist daher nicht einmal nöthig, in Uebereinstimmung mit

Pardessus n. 467. S. 293

Bender, Wechselrecht §. 320.

Mittermaier, das deutsche Privatrecht §. 242. n. 3.

bemerklich zu machen, daß ein girirtes Papier nach erfolgter Begebung nicht widerrufen werden könne; oder aus der Handelsgerichtsord,

nung art. 13. nachzuweisen, daß bei wechselmäßigem Regreß aus einem solchen begebenen Papier die exceptio non numeratae pecuniae nicht weiter statthaft sei. Uebrigens würden die erwähnten Einreden, als exceptiones ex persona cedentis betrachtet, auch darum ausgeschlossen werden, weil nach dem bereits Gesagten ein wechselmäßiger Regreß vorliegt. Alle diese Gründe rechtfertigen die Entscheidung sowohl in der Hauptsache, als auch zugleich in Betreff des von Beklagtem fol... geschehenen Anerkenntnisses der Retourrechnung, ohngeachtet das gegen die geforderten Protestspeesen, welche unter den vorwaltenden Umständen keineswegs als unnöthiger Aufwand haben angesehen werden können, erhobenen Widerspruchs, obwohl Verzinsung solcher Speesen nicht angenommen werden konnte. Und da Beklagtens Einwendungen überall nicht gehörig motivirt erscheinen, so hat auch auf Kostenerstattung verabschiedet werden müssen *).

Uebersicht der neuesten juridischen Literatur in Frankreich.

Von

Fölix.

Advocaten am königlichen Gerichtshofe zu Paris.

Fortsetzung **).

Der erste Band der Fortsetzung von Toullier durch Herrn Duvergier ist nunmehr erschienen: er umfaßt einen Theil des Titels des Civilgesetzbuches vom Verkauf, nämlich bis zum Art. 1658. Hr. Duvergier folgt ganz der Methode von Toullier; seine Arbeit ist nicht ein Commentar, wie die von Troplong, sondern eine systematische Abhandlung. Er hat, wie Troplong, und mehr als Toullier, die ältern Juristen zu Rath gezogen. Seine Darstellung ist klar und präzis; in vielen Puncten ist er mit Troplong nicht einverstanden; diese Debatten sind für die Wissenschaft sowohl als für die Praxis vortheilhaft: und da Duvergier's Schrift nunmehr die neueste ist, bietet sie für denjenigen, der nicht schon Troplong besitzt, mehrfache Vorzüge dar.

---

*) Die beiden Erkenntnisse nebst den Entscheidungsgründen sind der kürzlich erschienenen Schrift entlehnt: „Rechtssprüche und Rechtsgutachten der königlich sächsischen Gerichtshöfe, herausgegeben von Emil Kind. Erstes Heft. Leipzig bei Friese, 1835. 12 B. 8. geh.

**) Der erste Bericht dieses Rechtsgelehrten ist oben mitgetheilt worden, in der zweiten Lieferung S. 75—85.

Zu gleicher Zeit erschien nach und nach der erste und zweite Band von Troplong's Commentar über den Titel der Verjährung. Ueber dieses Werk kann ich im Allgemeinen nur die über die beiden früheren gemachten Bemerkungen wiederholen, nur findet man in der neuern Schrift verhältnißmäßig mehr wissenschaftliche Erörterungen, ohne daß darum die practischen Fragen vernachläßigt worden wären.

Von der neuen Sammlung der Gesetze und Verordnungen, die Herr Isambert veranstaltet, ist seit meinem früheren Berichte nur ein Band, der zweite nämlich, erschienen, der bis zu Ende August 1790 geht, und auf den meine dort gemachten Bemerkungen auch ihre Anwendung finden, die Ursache der Unterbrechung liegt in den finanziellen Verhältnissen des Buchhändlers.

Dictionnaire général et raisonné de législation, de doctrine et de jurisprudence, en matière civile, commerciale, criminelle et de droit public; par M. Armand Dalloz, jeune. Herr Dalloz, Advocat am Cassationshofe, Bruder des Verfassers giebt eine Sammlung von Urtheilen in monatlichen Heften heraus, die jährlich einen starken Quartband bilden. Diese und die in gleicher Art erscheinende Sammlung von Sirey gelten für die besten. Herr Sirey hat vor einiger Zeit ein alphabetisches Register über seine im Jahr 1800 begonnene Sammlung herausgegeben. Herr Armand Dalloz hat sich ein ausgedehnteres Feld gewählt. Sein Werk umfaßt in alphabetischer Ordnung außer der in der Sammlung seines Bruders enthaltenen Urtheilen, auch die Ansichten und Meinungen der Autoren. Es ist ein wahres **Promptuarium juris**, wie davon in Frankreich noch keines existirte.

Dictionnaire de la législation usuelle. par M. de Chabrol-Chameane, avocat. Dieses Werk, nach dem englischen **every one his own english lawyer** von Gifford, beabsichtigt die Kenntniß der Gesetze ganz populär zu machen. Bogenweise und um geringen Preis erscheinend, enthält es in alphabetischer Ordnung, in faßlicher Weise dargestellt, Notizen über alle Gegenstände des Rechts mit Formeln der Verträge und Andeutung der Einregistrirungsgebühren derselben. Ob es aber wirklichen Nutzen leistet, ist eine andere Frage: den Rechtskundigen lehrt es nichts, und er besitzt dieselben Notizen bereits in andern Büchern: solche unvollständige Darstellungen verwirren eher den Unkundigen, als sie ihn belehren. Dieser Dictionnaire ist bis zum Wort **détraction** gelangt.

Code de codes, par M. M. Cremieux, avocat à la cour

de cassation et Balson, avocat à la cour royale. Die Verfasser kündigen auch die Absicht an, ein populäres Werk zu liefern, obwohl es die Wissenschaft nicht ganz verschmäht. Es erscheint ebenfalls Bogenweise und zerfällt in 12 Abtheilungen oder Codes, nämlich code constitutionel, code civil, code de procédure civile, code de commerce, code d' instruction criminelle et pénal, mit angehängter Abhandlung über das Pönitentiarsystem; code des eaux et forêts, code municipal et rural, code administratif, code militaire, code des finances et des revenues publics, code international, code ou recueil des formules. Die noch nicht vom Gesetzgeber codifizirten Materien wollen die Verfasser in diese Form bringen. Ueber jede Materie werden zuerst die Grundsätze dargestellt, sodann folgt eine historische Einleitung. Die gesetzlichen Verfügungen werden mit Noten begleitet, gezogen aus den Entscheidungen der Gerichte und den Ansichten der Autoren. Bis jetzt ist von diesem seit 1835 begonnenen Werke erst der eine Theil der historischen Einleitung des code constitutionel erschienen, worin sich eine vergleichende Tabelle der verschiedenen französischen Verfassungsurkunden auszeichnet.

Manuel des étudians en droit et des jeunes avocats. Unter diesem Titel hat Herr Dupin der ältere, ehedem Advocat, jetzt Generalprokurator am Cassationshofe und Präsident der Deputirtenkammer, in einem Bande mehrere seiner früher gedruckten Abhandlungen, zusammengefaßt. Es sind: Geschichte des römischen Rechts; Fortsetzung von Fleury's Geschichte des französischen Rechts (beide ohne wissenschaftlichen Werth). Abdruck der Aphorismen von Baco. Auswahl von Sprichwörtern. Ueber die älteren und jetzigen Magistratspersonen Frankreichs; über die Praxis der Gerichte; über die freie Vertheidigung der Angeklagten. Kurze Biographie der vorzüglichsten juridischen Schriftsteller. Verzeichniß der Kanzler und Großsiegelbewahrer Frankreichs. Herr Dupin gilt längst in Frankreich, wie im Ausland, mehr als Redner denn als Jurist.

Etudes du droit français; par M. Villemartin, avocat. Ein neuer Commentar des Civilgesetzbuches, bestehend aus einer kritischen Darstellung der Ansichten anderer Schriftsteller und der Urtheile höherer Gerichtshöfe. Der jetzt erschienene dritte Theil geht bis zum Titel de la paternité et de la filiation einschließlich.

Ein ähnliches Werk ist: Commentaire analytique du code civil, d'après la doctrine des auteurs et la jurisprudence des arrêts, contenant, sur chaque article, l'exposition des principes, les con-

troverses élévées dans l'application, les opinions des auteurs, les décisions de la jurisprudence et les dispositions des lois, décrets et ordonnances qui abrogent l'article, le modifient ou en règlent l'exécution, par M. Coin Delisle et autres avocats. Das Werk erscheint in Lieferungen. Die Verfasser haben mit dem Titel von der persönlichen Haft begonnen, und sodann die Civilstandsacten abgehandelt. Gegenwärtig ist der Titel über den Genuß der Civilrechte unter der Presse. Wenn dieser Commentar beendigt sein wird, erspart er dem Practiker die Anschaffung von großen Bibliotheken und vielen Zeitverlust.

Von Duranton's cours de droit français ist nunmehr der 18te Band erschienen, wodurch der Commentar des Civilgesetzbuchs bis zum Titel von den Privilegien und Hypotheken fortgerückt ist. Dieses Werk ohne besonderen Werth findet nur durch den Umstand Abgang, daß er der Abdruck der Diktaten des Verfassers (Professor an der pariser Rechtsschule) ist und dessen Ankauf also die zahlreichen Studenten vom Schreiben und mitunter auch vom Frequentiren der Vorlesungen dispensirt.

Traité des biens paraphernaux; par M. Benoist. Der Verfasser ist bereits durch ein traité de la dot vortheilhaft bekannt. Das vorliegende Werk steht dem ersteren nicht nach.

Traité des assurances terrestres, par M. Persil (Sohn des Justizministers). Seit 1814 hat sich in Frankreich eine Anzahl Gesellschaften von Brandassekuranzen gebildet; die von ihnen abgeschlossenen Verträge und die hieraus entstandenen Streitigkeiten haben zu verschiedenen Werken Anlaß gegeben, deren Verfasser die Gesetze und Grundsätze über die Seeassekuranzen auf die wegen Brandschäden anzuwenden suchen. Als das beste Werk hierüber galt bisher das von Herrn Quenault, welches im Jahr 1828 erschien. Herr Persil befolgt eine kürzere Darstellungsmethode und behandelt zu dem auch noch die Streitfragen, welche sich seit der Erscheinung des Werkes des Herrn Quenault erhoben haben.

Cours de procédure civile française, par M. Rauter. Der Verfasser ist Professor an der Rechtsschule zu Straßburg und dermalen Mitglied der Deputirtenkammer dahier. Es ist ein sehr gründlich gearbeitetes Compendium im deutschen Sinne, das erste Werk in französischer Sprache, welches die Proceßordnung in ein logisches System bringt. Als Einleitung enthält es die Geschichte des französischen

Verfahrens in bürgerlichen Streitigkeiten und die Darstellung der Organisation der Gerichte.

Dictionnaire de la procédure civile et commerciale, par M. M. Bioche et Goujet, avocats. Ein rein practisches Werk. Ueber jedes Wort sind die Entscheidungen der Autoren und der höheren Gerichte, die Gebräuche der pariser Gerichte, die Formeln, Stempel und Einregistrirungsgebühren der Acten angeführt.

Théorie du code pénal, par M. M. Chauveau, avocat à la cour de cassation, et Hélie, souschef de bureau au ministère de la Justice. Von diesem Werk sind bereits drei Lieferungen erschienen. Der Plan der Verfasser ist, über das Strafgesetzbuch ein Werk zu liefern, worin die Theorie sich mit der Praxis vereinigt, nach dem Vorbild von Toullier über den code civil und Boncenne über den code de procédure civile. Bis jetzt hat das Werk diesem Plan völlig entsprochen (Revue étrangère zweiter Jahrgang S. 157).

Parant, lois de la presse en 1834. Eine systematische Sammlung der Preßgesetze Frankreichs mit erläuternden Bemerkungen und Noten, enthaltend die sämmtlichen über die Materie ergangenen Urtheile der höhern Gerichtshöfe. Dieser Theil der Gesetzgebung bildet an sich ein wahres Chaos, über welches Herr Parant, Generaladvocat am Cassationshofe, zuerst Licht verbreitet hat: aus seiner Schrift läßt sich nunmehr das System der französischen Preßgesetze im Ganzen sowohl als in ihren einzelnen Theilen entnehmen (man sehe den Umschlag des Hefts 2 des zweiten Jahrgangs der Revue étrangère).

Nouveau dictionnaire de police. In Frankreich wird bekanntlich das Wort Polizei in einem beschränkteren Sinne genommen als in Deutschland: es bezeichnet blos die Wirksamkeit der Regierung zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, zum Schutze des Eigenthums, der individuellen Freiheit und Sicherheit. Das früher über die Materie erschienene encyclopädische Werk in 4 Bänden (dictionnaire de police moderne par Alletz) hat durch die Einrichtungen der neuern Zeit einen Theil seines Nutzens verloren, und da der Verfasser verstorben ist, hat eine Gesellschaft von Rechtsgelehrten und Beamten der Polizeipräfecten zu Paris eine Umarbeitung desselben unternommen; der erschienene erste Band entspricht vollkommen seinem Zwecke; kein Gegenstand ist darin übergangen, und der Practiker kann sich mit voller Zuversicht darinnen Raths erholen.

De l'instruction criminelle, par M Carnot, conseiller à la cour de cassation: tome 4°. Die drei ersten Bände dieses Werks

sind längst rühmlichst bekannt. Die Abänderungen, welche die seit 1831 erlassenen Gesetze an der französischen Criminalprocedur vorgenommen haben, bilden den Gegenstand des vierten Bandes.

Enquête relative à diverses prohibitions établies à l'entrée des produits étrangers. 3 Vol. in 4°. Dieses sind sämmtliche Protokolle und Documente, aus denen die sogenannte enquête commerciale besteht; gedruckt in der königl. Buchdruckerei, werden sie für Rechnung des Handelsministeriums zu 15 fr. verkauft.

Revue commerciale. Unter diesem Titel erscheint seit 1835 in monatlichen Heften eine Zeitschrift, deren Herausgeber Herr Senac, Büreauchef im Handelsministerium ist. Sie beschäftigt sich mit allen Gegenständen, die auf Ackerbau, Industrie und Handel einschlagen und hat schon mehrere interessante Aufsätze geliefert.

Cours de droit administratif, appliqué aux travaux publics, par M. Cotelle. Der Verfasser ist Advocat am Cassationshofe und Lehrer des Verwaltungsrechts an der Schule der Brücken und Straßen (ponts et chaussées). Er behandelt hier das rechtliche Verhältniß aller Materien, die in dieses Fach einschlagen, namentlich die Straßen, Eisenbahnen, schiff- und flößbare Flüsse, Canäle, Werke jeder Art, die durchs Wasser getrieben werden, Minen, Schmelzhütten, die Materie der Entäußerung wegen öffentlichen Nutzens u. s. w.

Traité des droits d'enrégistrement, de timbre et d'hypothèque, par M. M. Championnet et Rigaud: t. 1. Dieses ist das erste französische Werk, welches die Materie jener Gebühren nach juridischen Ansichten behandelt, und zeigt, wie die für jeden Akt vom Gesetzgeber bestimmten Gebühren mit seiner juridischen Natur in Verbindung stehen.

Vue générale de la Constitution de l'Angleterre depuis son origine jusqu' à nos jours; par un anglais. 3e édition. Dieses kleine Buch von 12 Bogen enthält in einem Auszuge Alles, was man in den mancherlei Werken über die englische Verfassung findet: statt daß diese gewöhnlich rein historisch sind, bildet hier die Geschichte nur die Einleitung einer vollständigen Darstellung des jetzigen Standes der Verfassung, seit der Reformbill.

Annuaire historique pour 1831; par M. Lesur. Seit einer Reihe von Jahren erscheint jährlich ein Band unter diesem Titel. Der Verfasser hat die Absicht, dadurch für Frankreich Das zu liefern, was Venturini für die übrige Welt liefert. Allein sein Werk reicht diesem das Wasser nicht; und wenn je von einer Regierung zu literarischen

Zwecken Geld weggeworfen wurde, so sind es die 6,000 Fr., die das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten jährlich dem Herrn Lesur für die Abfassung dieses Werkes bezahlt. Seine einzige Quelle ist der Moniteur. Um diese Quelle zu beurtheilen, muß man wissen, daß dieses Blatt aus zwei Abtheilungen besteht, der officiellen und nicht officiellen. In der erstern macht die Regierung bekannt, was ihr gut dünkt, und sonst nichts. Die zweite füllt der Herausgeber mit Nachrichten aus andern Zeitungen aus, Nichts ist daher erbärmlicher als die Relationen der Debatten auswärtiger Kammern, so wie der Gesetze und Verfügungen, die im Auslande ergehen. In dieser letztern Hinsicht gehört das Buch unter die Rubrik der juridischen und ich führe es hier als solches an.

Schließlich führen wir unter den juridischen Büchern noch an die französische Uebersetzung von Niebuhr's römischer Geschichte, der Wichtigkeit dieses Werks für die Geschichte des römischen Rechts halber. Der Uebersetzer ist Herr von Golbery, Rath am Appellationshof zu Colmar, dermalen Mitglied der Deputirtenkammer. Der kürzlich erschienene dritte Band der Uebersetzung geht bis zum Decemvirat und hat, wie die früheren Bände, das Original mit Klarheit wieder gegeben.

II.

Inhaltsberichte über die neuesten juristischen Schriften.

(162.) Manheim, bei Heinrich Hoff, 1834. Die großherzoglich badische Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, zur Belehrung des Bürgers und Landmannes, faßlich bearbeitet von Carl Theodor Müller, großherzoglich badischem Obergerichtsadvocaten in Manheim. Broschirt, in hellgrau, schwarzcolorirtem Umschlage, 170 S. ohne das, 6 S. fassende alphabetische Inhaltsverzeichniß.

Was wir im Maihefte S. 278 ff. im Allgemeinen schon über die Frage: was man eigentlich aus dem Fache der Gesetzgebung und Rechtspflege zur Belehrung und als Unterricht für den Bürger und Landmann geben solle, gesagt haben, darauf müssen wir uns jetzt, bei der Beurtheilung dieser Schrift, wieder beziehen; doch aber auch bemerken, daß diese Belehrung weit klarer und faßlicher gegeben worden ist, als die in dem dort beurtheilten Noth- und Hülfsbüchlein des

bürgerlichen Processes von einem practischen Juristen der Länder des sächsischen Processes. Schon die gar nicht gesuchte, sondern ganz, wie die neuere Proceßordnung es will, nach den Titeln derselben gegebene Belehrung ist empfehlender, auch hat man die lateinischen Floskeln und Allegate römischer Gesetze sorgfältig vermieden, denn selten findet man einen Gelehrten, und unter diesen nur Brauer in seinen Belehrungen oder Weiler in seinen Motiven angeführt, so, daß man nur das Gesetzliche kennen lernt. Die hier und da ja vorkommenden, nicht zu vermeidenden gelehrten Ausdrücke sind gut erklärt, auch viele gesetzliche Bestimmungen durch passende Beispiele erläutert worden. Wir können daher diesen Unterricht in den badischen Proceßgesetzen allen badischen Bürgern und Landleuten, für welche derselbe eigentlich geschrieben worden ist, bestens empfehlen, um so mehr, als sie durch solchen in 49 Titeln, von dem Gerichtsstande an, wo eine Streitsache anhängig zu machen und zu verhandeln ist, bis zu den Rechtsmitteln zu Wiederherstellung gegen rechtskräftige Urtheile mit allen Regeln und Bestimmungen, wie diese Sache zu verhandeln, Alles finden und lernen, was ihre neue Proceßordnung über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vorschreibt, und zwar im ordentlichen Proceßgange sowohl, als in dem summarischen durch alle Instanzen hindurch. Sonst ist aber auch das Aeußere des Buches gefällig und mehr als andere Bücher correct gedruckt.

Wir verbinden hiermit wegen derselben populären Tendenz die Anzeige folgender, Schrift:

(163.) Augsburg 1834 und 1835, in der von Jenisch und Stage'schen Buchhandlung. Vorlesungen über sämmtliche Hauptfächer der Staats- und Rechtswissenschaft. Zum Selbststudium für jeden Staatsbürger allgemein verständlich bearbeitet von Anton Barth, rechtskundigem Bürgermeister. Fünf Lieferungen, broschirt, jede zu 128 S., mit fortlaufenden Zahlen bis zur 5. Lieferung, mit welcher wieder mit 1 begonnen wird, alle in blauröthlichem Umschlage. Subscriptionspreis für jede Lieferung 12 Gr.

Nach der Bekanntmachung auf dem Titelblatte der zwei ersten Lieferungen soll dies Werk ein deutsches Nationalwerk werden und aus 20 Lieferungen bestehen, welche zusammen 5 starke Bände bilden, und wovon je vier einen Band füllen sollen, und wir finden

die Vorrede zu diesem Nationalwerke am Schlusse des ersten Bandes bei der vierten Lieferung, die uns über das Ganze näher belehrt. Der Zweck des rechtskundigen Herrn Bürgermeisters ist nämlich, nach dieser Vorrede, einzig der: „denjenigen Gebildeten, welche entweder eine Universität nicht besucht, oder auf derselben die Collegien der juristischen Facultät nicht gehört haben, dennoch aber sich in einer Stellung befinden, die es ihnen nothwendig oder wünschenswerth macht, Kenntniß der Rechts- und Staatswissenschaften zu besitzen, ohne daß sie Zeit oder Lust haben, dieselben mit Beihülfe eines Rechtsgelehrten privatim zu studiren, ein Buch in die Hand zu geben, welches ihnen in einer mehr darstellenden, als dogmatisirenden Schreibart nicht nur den Hauptinhalt der Rechts- und Staatswissenschaften vor Augen stellen, sondern sie auch mit den einzelnen Lehrsätzen so vollständig als möglich bekannt machen soll." — Es will derselbe gefunden haben, daß, selbst mit dem besten Willen, Männer, welchen diese Kenntniß fehle, nur Wenig leisten könnten, weil sie beinahe mit jedem Schritte auf nicht geahnte Schwierigkeiten stießen, ja daß solche denn oft muthlos, unthätig und bei Berathungen bald zum Schweigen gebracht würden, oder sich fremder Leitung anvertrauten, Mißgriffe thäten, oder doch nur als das Echo Anderer erschienen, und hat sich nun vorgenommen, durch diese Vorlesungen nicht nur den Männern, welche sich in dem bezeichneten Falle befinden, das große Gebiet der Rechts- und Staatswissenschaften aufzuschließen, und sie in die Hallen dieses Heiligthums einzuführen, sondern auch denen eine angenehme Lectüre zu verschaffen, welche sich auf der Universität andern Fachstudien, z. B. der Theologie und Medicin gewidmet, und doch Lust haben, sich auch mit der Jurisprudenz bekannt zu machen, ohne solche streng wissenschaftlich zu studiren. Nach diesem Zwecke fragt der Herr Verfasser nun sich selbst, was wohl dies Publicum demnach verlange, und antwortet sich auch selbst: Dasselbe verlange, 1) den Inhalt der Staats- und Rechtswissenschaften so vollständig, als möglich kennen zu lernen, wolle aber 2) nur das dermalen noch Geltende, nicht das Veraltete, nicht das nicht mehr Anwendbare wissen, auch gehe 3) seine Tendenz mehr auf das practisch Brauchbare, (ist ja wohl mit Nr. 2. dasselbe,) als auf die reine Theorie, doch wolle es 4) auch in der Theorie nicht unwissend bleiben, sondern gern die Principien erfahren, auf welche die practischen Lehrsätze gebaut, und darum liege 5) zwar eine umständliche Erörterung und Begründung der Theorie außer dem Bedürfnisse dieses Publicums; doch könne ihm auch eine bloße Darstellung der Theorie ohne

alle Gründe nicht genügen, und es werde deshalb der Mittelweg, eine kurze, bündige Angabe der Gründe, der beste sein. Daß 6) sein Publicum streitige Rechtsfragen, worüber die Gelehrten selbst noch unter sich uneinig, — (dies ist ja wohl abermals ein und dasselbe,) — nicht entschieden haben wolle, (wäre ja wohl auch nicht möglich,) ihm genüge, die verschiedenen Ansichten mit ihren Gründen vorgetragen zu finden, eben so wenig 7) Verweisungen auf Stellen in den Gesetzbüchern, die es doch nicht nachschlagen und benutzen könne, oder Citationen, (soll wohl heißen Citate,) aus andern Werken, oder die Angabe der Literatur über einzelne Materien fordere, da solche für selbes (selbiges) von keinem Nutzen wären, und nur die Bogenzahl vermehrte, noch weniger 8) eine Darstellung erwarte, wodurch jede einzelne Materie in ihre kleinsten Bestandtheile vom Eie an zergliedert werde, — davon ist der Herr Bürgermeister im Voraus überzeugt, da dies dessem Geschmacke nicht entspräche, nur ermüden und die Lust zum Lesen vertreiben, ja sogar abschrecken würde, weil dies eine schulgerechte Behandlung der einzelnen Materien, auch die Einhüllung derselben in ein vollkommen wissenschaftliches Gewand und eine Diction voraussetze, die ohne die Kenntniß der alten Sprachen unmöglich wären. — Aber nach diesem Plane sollen wir nun in der Reihenfolge über nachbemerkte Gegenstände, als: 1) über juristische Encyclopädie, 2) über das Naturrecht, 3) über römisches Recht, 4) über deutsches Privatrecht, 5) über Civilproceß, 6) über Criminalrecht und Criminalproceß, 7) über Kirchenrecht, katholisches sowohl, als protestantisches, 8) über Staatsrecht, 9) über Polizeirecht und Polizeiwissenschaft, 10) über Nationalöconomie und endlich 11) über Finanzwissenschaft, Vorlesungen erhalten, und so wissen wir nun, was dies Nationalwerk uns für Ausbeute bringen wird. — In der That eine große Aufgabe! bei welcher wir aber bezweifeln, daß der Herr Verfasser, wenn er in der begonnenen Maaße fortfahren will, in den folgenden 15 Lieferungen solche zu lösen im Stande sei. — Daß dies Nationalwerk für Deutschland, auch noch insbesondere für Baiern gelten soll, geht aus der Vorrede und ersten Vorlesung hervor. Warum der Herr Verfasser die Vorrede aber erst mit der vierten Lieferung, nicht sogleich mit der ersten brachte, was uns aufgefallen, wird er wohl am besten wissen. Uebrigens wird sich bald ergeben, daß derselbe, wie er auch in der Vorrede angegeben, nur für Gebildete, keineswegs für jeden Staatsbürger geschrieben hat, der Titel also dem Zwecke ganz widerspricht. — Wir gehen nun zu einer kurzen Prüfung Dessen

über, was vor uns liegt. — Der juristischen Encyclopädie sind 26 Vorlesungen gewidmet, die 336 Seiten füllen, und es handelt die erste Vorlesung von dem Rechte im Allgemeinen und dem Unterschiede zwischen Naturrecht und positivem Rechte, dann zwischen öffentlichen und Privatrechte. Was hier vorgetragen wird, ist kurz, klar und deutlich, doch hätte der Herr Verfasser seinem Publicum lieber erklären sollen, was eigentlich Encyclopädie heiße, woher das Wort stamme, als daß er eine Menge Erklärungen vom Rechte giebt, bis zu der, was die Oesterreicher darunter verstehen, und so an die 14 Bedeutungen desselben erinnert, die uns der seelige Glück in seinem Commentare geschenkt hat. — Ueber seine Eintheilung in öffentliches und Privatrecht, zu welchem letzterem er das Criminal- und Proceßrecht, und zu ersterm das Kirchenrecht zählt, wollen wir nicht mit ihm rechten; wir meinen aber doch, daß man dem Publicum bei dergleichen Schriften nie seine individuellen Ansichten aufdringen dürfe, sondern das lehren müsse, was die Mehrzahl der Gelehrten längst als das Richtigste anerkannt hat, nämlich, daß das Criminalrecht und Proceßrecht zum öffentlichen, das Kirchenrecht zum Privatrechte gehöre. — In der 2, 3, und 4, Vorlesung spricht der Herr Verfasser von dem Privatrechte und dessen Theilen, insbesondere von dem dinglichen und dem Obligationenrechte, vom Eherechte, der väterlichen Gewalt und der Vormundschaft, desgleichen vom Erbrechte, und entwickelt hier die Lehren vom Eigenthume und dessen verschiedenen Arten, vom Nießbrauche, von den Servituten, macht auch den Unterschied zwischen dinglichem und persönlichem Rechte durch Beispiele klar, und stellt heraus, wodurch die Obligationen entstehen, gedenket zwar der dinglichen und persönlichen Klagen, vertröstet uns aber auch mit den weitern Erörterungen des obligatorischen Rechts auf die Vorlesungen über das Civilrecht. Im Ehe- und Familienrechte wird vom Zwecke, der Art der Eingehung der Ehe, so wie von den Verhältnissen während derselben, auch von der Auflösung derselben, von der väterlichen Gewalt, von der Annahme an Kindesstatt durch Legitimation und Adoption, von den Verwandtschaften durch Consanguinität und Affinität, umständlich gesprochen, auch verbreitet er sich, nach dem er der dreierlei Arten der Vormundschaftsbestellungen gedacht, — (die dative ist jetzt doch die erinnerte), — über alle nur mögliche Arten der Curatelen, der realen und gemischten, und es führt der Herr Verfasser das Erbrecht in der vierten Vorlesung sehr umständlich durch, dergestalt, daß er von der Succession an, und was eigentlich transmissibele oder untransmissibele Rechte und Verbindlich-

keiten sind, bis zum erblustigen Fiscus bei der vakanten Erbschaft, und der hereditas jacens mit dem jure deliberandi et inventarii, Alles genau erklärt, was dazu gehört, auch nicht unbemerkt läßt, wie es auch Rechtslehrer gäbe, die das Privatrecht in drei Haupttheile theilten, nämlich in das Sachen-, Obligationen- und Personenrecht, Andere wiederum nur vom Vermögens- und Personenrechte sprächen. Was das Privatrecht noch für Nebentheile habe, z. B. das Privatfürsten-, das Königs- und Soldaten-, das Handelsrecht, das See-Deich-Bauern- und Bürger-, Adels- und Landwirthschaftsrecht u. s. w. erfahren wir noch am Ende der vierten Vorlesung nebenbei. Der Herr Verfasser will aber nur den beiden wichtigsten, nämlich dem Lehn- und Wechselrechte eine Vorlesung in kurzen Umrissen widmen und die Hauptnomenclatur beifügen, was er in der fünften Vorlesung auch gethan hat. Wegen der wirklich unnöthigen Breite in diesen erstern Vorlesungen müssen wir ihn aber tadeln, weil dann, wenn er diese Lehren im Naturrechte und im Civilrechte wieder bringen wird und, des Zusammenhanges halber, wieder bringen muß, ob der beständigen Wiederholungen die Leser ermüdet werden, was er doch selbst nicht will. In der kurzen, aber genügenden fünften Vorlesung wird noch bemerkt, daß die Lehnserwerbschaften in Baiern verboten worden. — Der sechsten und neunten Vorlesung vom Criminalrechte und Criminalprocesse geben wir auch unsern Beifall, als kurz und dem Zwecke genügend, es ist in der ersten die Frage: worauf beruht das Strafrecht, und welches ist die Natur der Strafe? nach den verschiedenen Ansichten beantwortet werden; die siebente und achte Vorlesung von dem Proceßrechte ist aber mehr eine kurze Anleitung für Richter und junge Juristen von dem Verbote der Selbsthülfe an bis zur Execution, durch alle Instanzen und Gerichtsstände hindurch, was im Civilrechte wieder vorkommen wird, auch werden wohl die Laien, die hier und in der zweiten, dritten und vierten Vorlesung beständig vorkommenden schulgerechten Ausdrücke nicht verstehen, sondern Privatunterricht dabei nehmen müssen. — Die zehnte und elfte Vorlesung, über das öffentliche Recht und dessen Theile, insbesondere vom Staatsrechte, und vom Polizeirechte sind wieder für das selbst gewählte Publicum sehr passend bearbeitet worden, denn es hat der Herr Verfasser, unter Hindeutung auf Das, was er in derselben Vorlesung über Bildung der Staaten, deren Zwecke, und der obersten Staatsgewalt auch klar dargelegt, die Grundsätze vom Staatsoberhaupte oder dem Subjecte der Staatsgewalt und die daraus fließenden Rechte, nebst den einzelnen Gewalten,

als der Justiz-, Regierungs-, Polizei-, Finanz-, Militärgewalt, und dem Rechte zu Krieg und Frieden, welches derselbe beifügt, deutlich entwickelt, hat auch des sonstigen Staaten-Staates und des jetzigen Staatenbundes gedacht, und nach Harls Handbuche der Polizeiwissenschaft, dem er durchaus und mit Recht gefolgt, seinem Publicum Alles gegeben, was es über den Begriff und die Eintheilung der Polizeigewalt und ihren vielfachen Wirkungskreis zu wissen braucht. Dasselbe Lob ertheilen wir der zwölften Vorlesung, welche vom Finanzrechte und der Nationalöconomie handelt, und woraus wir erfahren, daß unsere Regenten Anfangs den Staatshaushalt aus den Einkünften der Staatsgüter und Regalien zu bestreiten hatten, später aber, als die Einkünfte daraus nicht mehr ausreichend waren, die Steuern, oder die Beiträge durch die Mitglieder des Staates erforderten, und welche dann der Herr Verfasser nach ihren Eintheilungen nebst allen übrigen jetzigen Quellen der Staatsverwaltung aufgezählt, darstellt, womit sich die Nationalöconomie eigentlich beschäftige. Auch die dreizehnte Vorlesung vom Kirchenrechte ist gut, echt kirchlich und sehr gemüthlich gehalten worden, die vierzehnte vom Militär- und Völkerrechte, in Bezug auf das letztere aber viel zu kurz, zumal da, wie es scheint, der Herr Verfasser dem letzteren, außer der über das natürliche Völkerrecht, keine weitere Vorlesung widmen will, darüber aber doch, nach Schmelzings Anleitung noch viel Wissenswerthes und Unterhaltendes zu sagen gewesen wäre. Von der funfzehnten Vorlesung an bis zur vier und zwanzigsten unterhält uns nun der Herr Verfasser nicht nur von den Quellen des Rechts überhaupt, sondern auch von den besondern des in Deutschland geltenden römischen, canonischen, longobardischen, mosaischen, deutschen Privat- und Criminal- und des öffentlichen Rechts, und erzählt uns darin ab ovo usque ad mala Alles, was uns sowohl die römische Toga und die canonische Stola gebracht, als, was die Deutschen im Fache der Gesetzgebung thaten. Sogar der Quellen des französischen Rechts hat der Herr Verfasser in der neunzehnten Vorlesung gedacht, hat das Wort Autonomie, und, woher es komme, erklärt, (also warum nicht auch Encyclopädie und alle andern ähnlichen Worte), es ist aber auch derselbe besonders in den Vorlesungen über die Quellen des öffentlichen Rechts recht rechtsgeschichtlich breit geworden. In der fünfundzwanzigsten Vorlesung, wo die allgemeine Uebersicht über den Rechtszustand Deutschlands kürzlich gegeben wird, nimmt derselbe ein Recht Deutschlands an, behauptend, daß außerdem die Particulargesetze in den einzelnen Staaten nie vollständig zu verstehen wären, man aber

doch, bei genauer Untersuchung, und namentlich seiner Darstellung, trotz aller Verschiedenheiten der Gesetze in den einzelnen Staaten, doch ein Ineinandergreifen, trotz aller Abweichungen und Aenderungen, eine gemeinschaftliche Grundlage entdecke. — Den Anhang, den der Herr Verfasser in der sechsundzwanzigsten Vorlesung über die Quellen des baierischen Rechts gemacht hat, werden seine Landsleute dankend erkennen. — Somit schließen die Vorlesungen über die juristische Encyclopädie, wovon aber manche gewiß Wenigen munden, von noch Wenigern werden verstanden werden, wenigstens ein Publicum haben müssen, das ganz gehörigen Lyceal- oder Gymnasialunterricht hatte, denn der schulgerechte Jurist blickt zu sehr durch, auch ist der Herr Verfasser zu oft von der Generalcharte, die die Encyclopädie eigentlich nur sein soll, ab, und in die specielle gefallen, ohne zu bedenken, daß er im Verfolge erst für letztere schreiben sollte und wollte. — Auch hat uns der eingeschlagene Weg des Herrn Verfassers überhaupt nicht gefallen, sondern wir wären methodologischer zu Werke gegangen, hätten, nach der offenbar richtigern und natürlichen Eintheilung des Privatrechts, in Personen, Sachen- und Obligationenrecht die betreffenden Lehren kürzlich abgehandelt, und statt des Formelkrams und all' des veralteten Zeugs, das ja ohnehin wegbleiben sollte, nicht nur das Privat- und öffentliche, nach der richtigern, oben schon bemerkten Eintheilung vorgelesen, sondern auch von den übrigen Wissenschaften, die S. 48 der ersten Lieferung nur wörtlich aufgeführt werden, namentlich dem Privatfürstenrechte u. s. w. unsern Lesen richtige Begriffe beigebracht, so wie auch der Hülfswissenschaften gedacht, und die Fortschritte der Gesetzgebung bis zur neuesten, als allgemein vergleichenden Rechtsgeschichte, nicht vergessen. Denn da der Herr Verfasser lehren und belehren, mittheilen und die Kenntniß seines Publicums erweitern, nicht Juristen bilden wollte, so waren die Proceßregeln vom Anfange bis zu Ende, oft nur Richter und Anwälte angehend, ganz am unrechten Orte, sein wirklich kathedralisches Benehmen unpassend, vielmehr genug und nur schicklich hier, nach einer kurzen Darstellung dieser Lehren, cautelarisch zu Werke zu gehen, und dahin zu weisen, Falls man in ähnliche Lagen kommen, sich rechtlichen und geschickten Anwälten zu vertrauen, und dabei das bekannte Sprichwort „wie ein magerer Vergleich immer besser sei, als ein fetter Proceß!" zu commentiren. — Mit S. 357 beginnen die Vorlesungen über das Naturrecht und gehen durch die dritte, vierte und fünfte Lieferung durch, dergestalt, daß mit dem hypothetischen Naturrechte, insbesondere mit dem Familienrechte

die vierte Lieferung und so der erste Band schließt, und damit zu dem natürlichen Staatsrechte in der fünften Lieferung passend übergeht. Das natürliche Völkerrecht fängt mit der sechszehnten Vorlesung an, ohne solche zu schließen. Die Vorlesungen über die philosophische Rechtslehre sind nun im Ganzen höchst lobenswerth, wir hätten nur mehr vergleichende Rücksichten auf die positiven Bestimmungen gewünscht. Doch empfehlen wir diese Vorlesungen besonders auch jungen Juristen. Denn, nachdem der Herr Verfasser in der ersten Vorlesung die allgemeinen Begriffe von Erkennen, Denken, Wollen und Handeln aufgestellt und erklärt hat, löset er das Problem, „wie die äußere Freiheit eines jeden Menschen mit der Freiheit Aller, mit welchen er in Wechselwirkung stehe, vereinbar sein müsse, wie folglich eine Gemeinschaft vernünftiger Sinnenwesen bestehen könne?" und geht zur zweiten Vorlesung, zum absoluten Naturrechte über. Hier giebt er uns nun, nachdem er bemerkt hat, wie die Vernunft, welche nebst dem Glückseligkeitstriebe in jedem Menschen liege, für keinen eine unbeschränkte äußere Freiheit fordern könne, sondern nur eine gleiche Freiheit für Alle, und für den Einen nur eine solche, welche die der Andern nicht störe, die verschiedenen Formeln, in welchen man das oberste Rechtsprincip ausdrücke, erklärt solche auch sehr faßlich, und beantwortet nicht nur die Frage, wer im rechtlichen Sinne eine Person sei, oder wem die Fähigkeit zustehe, Rechte zu besitzen und durch die Rechte Anderer verpflichtet zu werden? durch: sinnlich vernünftige Wesen, also die Menschen, — sondern auch zugleich die Frage mit: woran man erkenne, daß ein Wesen ein sinnlich vernünftiges, ein Mensch sei, und ihm sonach die Rechtsfähigkeit zukomme? Endlich gedenkt derselbe der Urrechte in vier Nummern, sich aber selbst deshalb tadelnd, indem es deren eigentlich nur zwei gäbe, Leben und Gesundheit, die übrigen darunter begriffen wären, und führt, vermöge des Urrechts auf freie Wirksamkeit die Rechte auf Denk-, Gewissens-, Religionsfreiheit und das Recht auf Erwerbung noch an, vergißt auch nicht, zu bemerken, wie die Naturrechtslehrer das Recht auf Ehre und auf Wahrheit eigentlich nicht unter die Urrechte zählten, und spricht sich über die Veräußerlich- oder Unveräußerlichkeit der Urrechte aus, so wie über das Erziehungs- und Unterstützungsrecht bei Kindern oder den sonst körperlich und geistig Schwachen. In der dritten Vorlesung vom hypothetischen Naturrechte ergreift der Herr Verfasser das Recht auf Erwerbung gleich wieder und läßt sich abermals sehr umständlich über Occupation, Tradition, dominium und condominium in allen Arten, über herrenlose

Dinge, und, wenn man sie als Eigenthum zu betrachten, dann über Verjährung, und daß es im Naturrechte keine gebe, so wie über das Erbrecht, auch daß man kein natürliches Erbrecht, selbst nicht durch Testamente annehme, unter Aufstellung der verschiedenen Gründe aus. Nachdem derselbe nun von den ursprünglichen und abgeleiteten Erwerbungsarten des Eigenthums gesprochen hat, kommt er auf den Zuwachs oder die Accessionen, und führt diese Materie durch, handelt vom redlichen und unredlichen Besitze, wieder von Servituten, vom Aufhören des Eigenthums, und giebt uns dann, auch möglichst vollständig, in der vierten Vorlesung die Lehre von den Verträgen überhaupt, in der fünften und sechsten die Grundsätze von den Haupt- und Nebenverträgen insbesondere, gedenkt auch der Conventionalstrafen und des Verlagscontractes mit den verschiedenen Ansichten über den Büchernachdruck. — In der siebenten Vorlesung, als Fortsetzung des hypothetischen Naturrechts, sagt der Herr Verfasser, daß mit jedem Rechte, gleichviel, ob angebornes oder erworbnes, die Befugniß des Zwanges natürlich verbunden, das Zwangsrecht, im Allgemeinen und für sich betrachtet, also ein angebornes sei, gegen eine bestimmte, das Recht verletzende Person aber dem hypothetischen Naturrechte angehöre, und hält es demnach für das Schicklichste, hier, gleich nach den Vorlesungen von dem Erwerbe der Rechte auf Sachen und Handlungen, insbesondere vom Zwangsrechte zu handeln. Er giebt uns nun zuvörderst die Begriffe vom Zwange und der Rechtsverletzung mit den Regeln: **non omne, quod licet, honestum est! Qui jure utitur suo, nemini facit injuriam! Volenti non fit injuria!** erklärt die verschiedenen Arten der Läsion in Ansehung der Mittel, wodurch, der Objecte, woran, und der äußern Wirksamkeit, wie solche geschieht, und spricht im letzteren Betrachte von **laesio consummata** und **conatus laesionis** und bei diesem wieder von **laesio attentata, inchoata et perfecta**, kommt hier wieder auf **dolus** und **culpa**, auf **damnum** und alle Arten des Schadens, auch, wie solcher zu ersetzen sei, und stellt darauf die Rechtsbestimmung, welche, auch wenn und wie solche bei Ausübung des Zwanges, sowohl des physischen als des psychologischen gelten, mit der Distinction fest, daß man bei Verletzung der Urrechte, wenn man nicht Belehrung des Beleidigers vorziehe, gleich zum Zwange schreiten könne, bei erworbenen und widersprochenen Rechten aber erst zu überzeugen, gütliche Beilegung des Streites, und, wenn auch diese vergebens, Schiedsrichter suchen müßte. — Recht compendiarisch, in der Meinung: **qui bene distinguit bene docet!** Auch die Frage:

ob der eigentliche Indemnisationszwang im engeren Sinne, auch gegen solche Personen anzuwenden, welchen der freie Gebrauch der Vernunft mangele? ist mit Anführung der verschiedenen Gründe nicht vergessen worden, und es geht dann der Herr Verfasser zu der Frage über: ob es ein natürliches Strafrecht gebe? wobei er wiederum die verschiedenen Meinungen aufstellt, ohne zu sagen, welche wohl die richtigste sei? Nach Rottecks wichtiger Bemerkung, wie der beste und natürlichste Uebergang zu dem natürlichen Staatsrechte das Familienrecht sei, finden wir in der achten Vorlesung, als abermalige Fortsetzung des hypothetischen Naturrechts, das Familienrecht, und zwar nach den drei Verhältnissen, nämlich der Ehegatten, Eltern und Kinder, und der Dienstherrn und Dienstboten auf das Genaueste erörtert, so, daß wir nicht nur den sinnlich vernünftigen Zweck der Ehe, und ob Monogamie, Polygamie, Polyandrie und Polygynie erlaubt, dieß Alles sehr genau erklärt, sondern auch die Ursachen, die die Eingehung der Ehe hindern, aber auch wiederum die Rechte und Pflichten der Eheleute, nebst den Scheidungsgründen erfahren. Gut ist nun zwar diese letzte Vorlesung gelungen, auch geht der Herr Verfasser passend zum natürlichen Staatsrechte über; aber Manches haben wir auch wieder und sehr umständlich gehört, was schon vorgekommen ist, werden es auch wieder lesen, wenn die Vorlesungen in dieser Breite fortgehen. Auch den Vorlesungen über das natürliche Staatsrecht, welchen die neunte bis vierzehnte Vorlesung gewidmet ist, geben wir im Ganzen unsern Beifall, machen aber auch den Herrn Verfasser im Voraus darauf aufmerksam, dereinst, wenn er zu den Vorlesungen über das Staatsrecht selbst kommt, nicht zu vergessen, was hier und in der Encyclopädie schon darüber gesprochen worden ist. Wir bekommen nun in der neunten Vorlesung die nöthigen Begriffe von der Bildung der Staaten und dem Zwecke des Staates, und bemerken nur, daß der Herr Verfasser sich hier bestimmt ausgesprochen hat, und der Vertragstheorie huldigt, doch auch gedenkt, wie Andere behaupteten, der Staat sei kein Erzeugniß des freien Willens, sondern ein Product der Nothwendigkeit. — Man muß nur den juristischen Ursprung der Staaten mit den historischen nie verwechseln, auch finden wir den Zweck des Staates einzig in Herstellung der Sicherheit, einstimmend in den Vers eines alten, uns jedoch eben namentlich nicht bekannten Dichters:

Hoc uno reges olim sunt fine creati,
Dicere jus populis, injustaque tollere facta!

Es versteht sich jedoch, daß hier nicht von der Gesellschaft und

deren Zwecke, oder, richtiger gesagt, deren Nutzen und Vortheile die Rede sei, sondern nur vom Staate allein und der Sicherheit desselben im Innern und nach Außen. Denn von der Gesellschaft erwarte ich jede Art von Wohlthat: Belehrung in meiner Unerfahrenheit, Trost und Hülfe in meinen Unglücksfällen, Freundschaft und Liebe für mein Herz, Gegendienste für meine Dienste, und alle jene zufälligen Gunstbezeugungen, die man denen, welche uns auf unserem Lebenswege begegnen, dem einem aus Pflicht, dem Andern aus Neigung, dem Dritten aus Interesse zu erweisen gefallen möchte. Aber vom Staate fordern wir Sicherheit und Freiheit, d. h. einen gesellschaftlichen Zustand, wodurch jedem Individuum der Gesellschaft das Recht zuerkannt und verbürgt wird, von jeder seiner Kräfte, und von jedem natürlichen und erworbenen Hülfsmittel jeden moralisch erlaubten Gebrauch zu machen, oder, auch anders gesagt, wodurch aus dem Umkreise einer Gesellschaft die Möglichkeit entfernt wird, daß irgend eines ihrer Mitglieder in irgend einem moralisch erlaubten Gebrauche seiner Kräfte beeinträchtiget oder gehindert werden könne. Diese Sicherheit und Freiheit ist nun aber auch dem moralischen Menschen zu seinem Dasein und Gedeihen so unentbehrlich, als die Luft dem physischen, ja sie enthält, nach unserer Ueberzeugung, das vorzüglichste Element, um die Kräfte seiner bessern Natur in Bewegung zu setzen, und ihn für alle jene Gegenstände zu einem erhabenen Streben zu entflammen, denen die Vernunft einen für sich bestehenden und dauernden Werth zuerkannt, — für das Gute, Wahre und Schöne. Nicht nur das reine Bewußtsein unserer Menschenwürde, sondern alle die Eigenschaften, welche der Grund und Quelle großer Unternehmungen sind, — jene freudige Sicherheit, jenes Selbstgefühl, jene Entschiedenheit, jener Eifer für Vaterland und Gemeinwohl, u. s. w. finden nur da erst die eigentliche Energie, wo wir den Werth unseres Daseyns und unserer Rechte öffentlich anerkannt und geachtet sehen. — Ob es darum bei Gründung der Staaten und Realisirung dieses Begriffes vom eigentlichen Zwecke so viele Erfordernisse voraussetze, als man gewöhnlich glaubt und sagt, und zwar sowohl von Seiten des Gesetzgebers, der den Staat gründen, als des Volkes, das die Verfassung erhalten soll, es also in Rücksicht des erstern, langer Erfahrung, Klugheit, Umsicht und Vorausicht in das Reich der Möglichkeiten, eine Menge von Vorbauungsmitteln, kurz Politik und politischen Sinn, — oder nur eines gesunden Begriffes von dem Zwecke dessen, was er darstellen solle, und eines aufrichtig guten Willens bedürfe? — ist hier nicht

der Ort zu untersuchen. — Mit dem Glückseligkeitszwecke des Staates ist es nichts: er verhüllt nur das Bevormundungssystem, wo am Ende Jeder auf seinem Lebensbaum eine immer fressende Raupe sieht. — Daß für jeden Staat aber ein Gebiet nothwendig sei, was S. 10—11 begründet worden ist, behaupten wir auch, nehmen aber lieber drei als nur zwei Staatsgrundverträge an. In der zehnten Vorlesung, worin von der Staatsgewalt, dem Staatsoberhaupte, und ob solches verantwortlich, von den Staatsgewalten, und, ob der Regent die Staatsgewalt auf einen Andern übertragen könne, gehandelt wird, setzet der Herr Verfasser erst voraus, daß, weil er für ein gebildetes Publicum schreibe, (rechnet denn derselbe darunter jeden Staatsbürger?) daß es wohl wisse, welche Begriffe man mit den Worten „Democratie, Aristocratie, Monarchie" verbinde, erklärt solche doch noch, und setzet in der vierzehnten Vorlesung sogar alle nur möglichen Staatsformen sehr detaillirt auseinander. — Wir huldigen dem monarchischen Principe, diesem aber auch allein und mit Leib und Seele, fest überzeugt, daß nur durch dieses vollkommne Staaten gegründet werden können. Denn wenn der Fürst selbst die hohen Worte „Von Gottes Gnaden" stets recht erkennt und recht ehrt, weiß und fühlt, daß er nur des Volkes halber auf dem Throne sitze, um in dem hohen, herrlichen Satze: Hoc uno reges etc. zu regieren, — wenn ihm also das Wohl oder Wehe seiner Unterthanen am Herzen liegt, ihm in seiner Krone die Perle der Gerechtigkeit die edelste ist, wenn an seiner Seite Männer, edel, rechtserfahren und staatsklug, aber auch frei und selbstständig stehen, wenn seine Regierungen und Finanzkammer, kurz alle geistlichen und weltlichen Behörden bis zu den untersten herab, durchaus mit Männern besetzt sind, denen nicht nur Kopf und Herz auf dem rechten Flecke sitzet, sondern an deren Stirn auch deutlich „Alles für Fürst und Vaterland!" geschrieben steht, weil beide auch sie achten und ehren, — bedarf es denn wohl noch einer Ecclusia oder Gerusia? Machen denn nur die sogenannten Volksvertreter den Staat erst vollkommen? Gewiß nicht, zumal wenn sie, wie oft, nur stumme Schöffen, schweigende Schultheißen, Jaherrn und Postulatdiener oder nur Figuranten auf dem Staatstheater sind, von welchen man höchstens lebendige Berichte einfordert, von Leuten, die vom Staate und Staatsverhältnissen keine Begriffe haben, und wo am Ende doch geschieht, was geschehen soll. Es scheint zwar unser Herr Verfasser überzeugt zu sein, daß, nach Vollendung dieses seines Nationalwerks, keiner mehr bei Berathungen

öffentlicher Angelegenheiten schweigen werde oder zum Schweigen gebracht werden könne, keiner mehr fremder Leitung bedürfe, oder das Echo Anderer werde: allein —

Wenn ihr's nicht fühlt, ihr werdet's nicht erjagen,
Wenn es nicht aus der Seele dringt,
Und mit urkräftigem Behagen
Die Herzen aller Hörer zwingt ꝛc. — — —

Damit, daß der Regent nur Gott und seinem Gewissen verantwortlich sei, also nur moralische Verantwortlichkeit habe, stimmen wir nicht ganz ein. Die fürstliche Nothwendigkeit, das Gesetz muß über dem Fürsten sein, und so sprechen auch die Kaiser Theodos und Valentinian schon aus: **digna vox est majestate regnantis: legibus alligatum se principem profiteri. Adeo de auctoritate juris nostra pendet auctoritas, et revera magis imperio est, submittere legibus principatum. Et oraculo praesentis edicti, quod nobis licere non patimur, aliis (per leges) indicamus.** — Da der Regent oder der Staatsoberherr durch Vertrag zu der Staatsvertretung und Staatsregierung sich verpflichtet hat, so ist er, nach unserer Meinung, auch zu willkürlicher Aufhebung seiner vertragsmäßigen Verbindlichkeit nicht berechtigt, eben so wenig zu willkürlicher Veräußerung der Staatsvertretung und Staatsregierung, auf welche ihm nur ein blos persönliches, wenn auch auf seine Nachkommen übergängliches Recht zusteht. Auch die sämmtlichen Hoheitsrechte, insbesondere das Strafrecht mit dem schönen Vorrechte des Regenten der Begnadigung, sind in der eilften und zwölften Vorlesung umständlich und gut, die Lehre vom Strafrechte aber wiederum mit zu viel Wiederholungen erklärt worden. Daß eine zweckmäßige, durchgreifende Regierung des Staates nicht möglich sei, wenn der Regent nicht die nöthige Kenntniß von dem Zustande des Staates und Allem besitze, was auf dessen Zweck und Wohl Einfluß habe, wird als ganz richtig bemerkt, und wir fügen nur bei, wie darum aber auch die Staatsregierungen nicht gleich Jeden für einen Quasi-Majestätsverbrecher halten dürfen, der Mängel uud Gebrechen der Staatsverwaltung rügt, vielmehr für einen echten Patrioten halten sollten, da gewiß Der sein Vaterland wahrhaft liebt, der den Muth hat, dergleichen zur Kenntniß zu bringen, damit dieselben nicht zu tiefe Wurzeln schlagen können. Die Rechte der Unterthanen sind in der dreizehnten Vorlesung gut auseinander gesetzt, dem natürlichen Kirchenrechte ist die funfzehnte Vorlesung kurz und gut gewidmet, und die sechszehnte Vorlesung vom natürlichen Völkerrechte hat der Herr

Verfasser, wie gedacht, erst begonnen. Und somit beschließen wir diese Beurtheilung. Die eingeschlichenen wenigen Druckfehler sind angegeben, die Worte Schankung statt Schenkung, Geschämigkeit statt Schamhaftigkeit und noch einige dergleichen eigne Ausdrücke sind nicht darunter gerechnet. R.

(164.) Breslau, bei Max u. Comp. 1834.: Das alte Gesetz der Thüringer oder die lex Angliorum et Werinorum hoc est Thuringorum in ihrer Verwandtschaft mit der lex Salica und lex Ripuaria dargestellt und mit erklärenden Anmerkungen herausgegeben. Vorausgeht eine Abhandlung über die Familien der altgermanischen Volksrechte. Von Ernst Theodor Gaupp. XII. u. 422 S. 8. (2 Thlr.)

Diese neueste Schrift des Herrn Prof. Gaupp in Breslau, welche statt des von ihm projectirten Kommentars über die lex Frisionum erschienen ist, untersucht Gegenstände, die, zum Theil bisher so gut wie gar nicht erwogen, sowohl für die äußere als innere deutsche Rechtsgeschichte von der allergrößten Wichtigkeit sind. Sie liefert daneben im Einzelnen gar manche neue Ansicht und überraschende Resultate. Das Werk zerfällt in drei Hauptabschnitte. Auf den ersten 190 S. handelt der Verfasser von den „Familien der alt germanischen Volksrechte." Zuerst werden (§. 2 – 5.) burgundisches und westgothisches, alemannisches und bairisches Recht, friesisches, sächsisches (angelsächsisches) und langobardisches, salfränkisches, ripuarisches und thüringisches Recht als vier Geschwisterrechte, als zwei große Familien (S. 92) dargestellt und die Aehnlichkeit dieser Rechte unter einander nachgewiesen. Insbesondere bezweifelt hier der Verf. die Existenz der gothischen Uebersetzung der lex Wisigothorum und behauptet, die ganze geschlossene Sammlung der lex Burgundionum, wie sie uns vorliege, rühre von K. Gundobald her und die Baiern hätten bei der Abfassung ihres Gesetzbuches die unter K. Eurich entstandene Gesetzsammlung der Westgothen benutzt. Sodann versucht der Verf. (§. 6—9.) die germanischen Völker selbst auf den Gegensatz von Sueven und Nichtsueven zurückzuführen, freilich, wie uns scheint, ein sehr gewagtes Unternehmen, und verfolgt beide Volksstämme in den Zeiten der s. g. Völkerwanderung, ihre Eroberungen und die Gründe des Uebergewichts der Franken. Hiernach werden nun auch (§. 10.) suevische und nichtsuevische Volksrechte unterschieden und zu den ersteren das westgothische,

burgundische, longobardische, alamannische, bairische und zum Theil das thüringische, zu den letzteren aber das salfränkische, ripuarische, theilweise auch das thüringische, ferner das frisische, sächsische und ihren Hauptbestandtheilen nach auch die angelsächsischen Gesetze gerechnet. Weil indeß zwei Volksrechte, das longobardische und das thüringische, dies ganze System in etwas zu durchbrechen scheinen, zwei ihrem Ursprunge nach ganz oder theilweise suevische Völker auffallender Weise in ihrem Rechte gewissermaßen als Nichtsueven anzusehen sind, so folgen deshalb (§. 11—12., S. 66—91) noch einige besondere Bemerkungen über die Longobarden und Thüringer, die eben so sehr von großer Umsicht in Sachen der verwickelten altdeutschen Geographie als von scharfer Kombination geschichtlicher Thatsachen zeugen. Endlich weist der Verf. (§. 13—20.) gewisse gemeinschaftliche Züge in dem Volksthume der Sueven einer- und der Nichtsueven andererseits nach. Die Resultate dieser tief eindringenden Forschungen sind folgende. Bei Jenen zeigt sich ein wahres Königthum früher entwickelt, eine einfache Unfreiheit, eine mannigfaltigere Gliederung der Freien und eine Hinneigung zum Arianismus, bei Diesen dagegen eine längere Herrschaft der freien Volks- und Gauverfassung und als Grundlage der uralten Demokratie kleinere Gemeindeverbindungen, ferner eine doppelte Unfreiheit und das Christenthum in katholischer Form. — Die zweite Untersuchung (S. 201—290) betrifft „das thüringische Volksrecht und dessen Verwandtschaft mit dem salischen und ripuarischen Gesetze," und erklärt sich mithin schon in dieser Ueberschrift gegen die gewöhnlich angenommene besondere Verwandtschaft des erstgenannten Rechts mit dem der Sachsen und Frisen. Um seine Behauptung allseitig zu begründen, betrachtet der Verf. zunächst (§. 21.) die lex Salica. Es scheint auch ihm richtig, die Abfassung derselben vor Chlodwig zu setzen, indem es an genügenden Gründen fehle, den dafür redenden Zeugnissen ihre Beweiskraft abzusprechen. Die einzelnen Bestandtheile der lex werden näher erwogen, insbesondere (S. 211—223) Text und Handschriften derselben. Aehnlich ist die Untersuchung über die lex Ripuaria (§. 22.). Für das Alter der drei ersten Theile derselben wird die eine Vorrede des salischen Gesetzes in Anspruch genommen, der vierte Theil soll erst unter Karl d. Gr. beigefügt worden sein. „Die Zeit der Abfassung des thüringischen Gesetzes" (§. 23.) soll sodann, hauptsächlich, weil in demselben sich keine Andeutung von einer Bekanntschaft mit christlichen Ideen und Gebräuchen findet, wenigstens noch vor dem heiligen Bonifaz fallen, mit Ausnahme der sehr

wahrscheinlich erst im J. 802 beigefügten Zusätze Wlemars. Jene Verwandtschaft wird hierauf (§. 24., S. 241—263) im Einzelnen nachgewiesen, (§. 25) vom alten Thüringen und schließlich (§. 26.) von den Ausgaben, Handschriften und der Kritik des Textes gehandelt. — Der dritte Hauptabschnitt endlich (S. 293—418) liefert den Text des alten thüringischen Gesetzes mit höchst schätzbaren Anmerkungen, in deren Inhalt wir hier natürlich nicht umständlicher eingehen können. Der Verf. verbreitet sich namentlich über das so dunkle altgermanische Münzwesen, über das Institut der Eideshelfer, über Ständeverhältnisse, Gottesurtheile, salische Beweisführung, Glieder-Wundenbußen und andere Delicte, über Freilassung, erb- und eherechtliche Verhältnisse, und wir sind überzeugt, daß ihn bei diesen Ausführungen hier viel weniger oder gar nicht der Vorwurf gewagter Schlüsse oder Hypothesen, den man ihm sonst wohl zu machen geneigt sein möchte, treffen könne. X.

(165.) Merkwürdige Criminalrechtsfälle, für Richter, Gerichtsärzte, Vertheidiger und Psychologen herausgegeben von Dr. Bischoff, großherzoglich sächsischem Criminalrichter, Dirigenten des Criminalgerichts in Eisenach, des großherzoglich hessischen Ludwigsordens Ritter erster Classe. Zweiter Band. Hannover, 1835. Im Verlage der Hahn'schen Hofbuchhandlung. 644 S. 8. geh. 2 Thlr. Ueber den ersten Band s. Summ. Bd. II. S. 407 ff.

Dieser zweite Band, welcher dem ersten in kurzer Zeit gefolgt ist, enthält sechszehn Strafrechtsfälle. Ref. muß sich bei den einzelnen wegen Kürze des Raumes darauf beschränken, die jedesmal einschlagenden rechtswissenschaftlichen Fragen anzudeuten. Nr. 10. enthält die Vertheidigungsschrift für den Maler und Kupferstecher Johann August Ernst Ulrich aus A—burg, wegen Münzverbrechen, ingleichen das von dem Schöppenstuhl in Jena darauf gesprochene Urtheil. S. 1—23. Der Rechtsfall zeigt den Unterschied zwischen dem einfachen Falsum und und dem Münzverbrechen. — 11) Untersuchungsproceß gegen Gottfried Kühn aus A—burg wegen Tödtung seiner Schwester Sophie, verehelichte Fischer. S. 25—58. Die Streitfragen, die hier zu entscheiden waren, betreffen den Unterschied zwischen Verwandtenmord und qualificirten Todtschlag, ingleichen zwischen Dolus und Culpa. In psychologischer Beziehung werden die Affecte des Zornes, des Hasses und der Rache, in ihren Wirkungen beurtheilt. Als Milderungsgründe

wurden geltend zu machen versucht der Zustand der Trunkenheit, der Mangel geistiger Ausbildung und die freiwillige Anzeige. — 12) Untersuchungsproceß wider Adam L—graf aus U—bach wegen eines verübten Raubmords an dem Maurergesellen Adam Eckardt aus K—sen S. 61—100. Der Vertheidiger des Inquisiten machte Ausstellungen gegen das Bekenntniß des Inquisiten, zu dem er durch die ihm gegebenen Hiebe gebracht worden sei, ingleichen gegen den Mangel eines ärztlichen Gutachtens über den Gemüths- und Geisteszustand des Inquisiten, ferner gegen einige vorgebliche Suggestivfragen. Für die gerichtliche Arzneiwissenschaft sind S. 69—72 in der Note 1 gegebenen Mittheilungen des Verfassers aus den Annalen d' Hygiène publique et de médécine légale nicht unwichtig über das Vorhandensein eines eigenen riechbaren Princips, welches das Blut des Menschen, so wie das Blut verschiedener Art von Thieren charakterisirt. S. 85 erinnert der Verf. in der Note 3, daß Leichenöffnungen in Gegenwart des Mörders niemals vorgenommen werden sollten. — 13) Untersuchungsproceß gegen Christian Friedrich Georgi aus G—wegen des an dem Nagelschmidtsgesellen Friedrich Reinbarth aus A— begangenen Mordes S. 103—162. In diesem Falle wurde vom Defensor die Identität des Mörders in Zweifel gezogen. Auch bezeichnete derselbe mehrere Inquisitionalartikel als Suggestivfragen. Der Unterschied zwischen Mord und Todtschlag ist S. 146 ff. erörtert. Ueber die Erfordernisse des Meuchelmordes S. 153. Das von der Schuljugend vor der Hinrichtung des Mörders abgesungene Lied S. 156—158 hätte ohne Nachtheil wegbleiben können. Das Regulativ zur Hegung des peinlichen Halsgerichts vom 20. Februar 1828. s. S. 159—162. — 14) Untersuchungsproceß gegen die Wittwe J. C. D— in G— wegen verheimlichter Schwangerschaft und Geburt, ingleichen wegen verdächtigen Kindermordes. Bearbeitet von dem herzoglich sächsischen Vicekanzler Herrn Brückner in Gotha S. 166—209. Die zum Thatstande beider Verbrechen erforderlichen Requisite werden ausführlicher erörtert S. 190 ff., ferner wird S. 197 ff. auf den Unterschied zwischen vorsätzlichem und aus Schuld oder Nachlässigkeit begangenem Kindermord aufmerksam gemacht. Ueber die Suggillationen S. 199. — 15) Untersuchungsproceß gegen Margaretha Kalb aus K— wegen ihr zur Last fallender Fahrlässigkeit bei ihrer unehelichen Niederkunft. Beitrag zur Lehre über die Beweiskraft ärztlicher Zeugnisse und der Geständnisse der Angeschuldigten S. 213—278. In Frage kamen bei diesem Falle die Erfordernisse der Section s. S. 224, 225.

Das Geständniß war durch eine Art von Tortur von der Inculpatin erpreßt worden, S. 233 ff. und S. 255, auch mit den auf andere Weise bewiesenen Umständen nicht in Uebereinstimmung. Ueber den verbrecherischen Vorsatz S. 269. — 16) Johann August Wilhelm S—, Chirurg in R—. Körperverstümmelung S. 281—311. Dem Inquisiten wurde eine sechsmonatliche Zuchthausstrafe zuerkannt. — 17) Untersuchungsproceß gegen Johann August Milker aus F—haide wegen Straßenräubereien und gewaltsamer Unzucht S. 315—342. Durch ein Erkenntniß des Schöppenstuhls zu Jena wurde Milker zu lebenslänglicher Zuchtshausstrafe verurtheilt. — 18) Untersuchungsproceß gegen Johann Georg Löffler in R—burg wegen versuchter Brandstiftung S. 345—411. Ueber die Erfordernisse eines strafbaren Verbrechensversuches S. 359 ff. In dem vorliegenden Falle war zur Herstellung des Beweises die Frage zu beantworten, auf welchem Standpuncte sich Inquisit beim Wurfe der Brandpatrone befunden habe. Daher sich hierüber eine genauere Beschreibung dieser Stellung (S. 382) vorfindet. Der Schöppenstuhl zu Jena erkannte wegen Versuchs einer Brandstiftung auf achtjährige Zuchthausstrafe, welche aber in einem anderweiten von der Leipziger Juristenfacultät ergangenen Urtheile auf eine fünfjährige herabgesetzt wurde. — 19) Rechtsfall, eine Brandstiftung am Eigenthume und einem einzeln gelegenen Gebäude betreffend. Bearbeitet von dem Herrn Vicekanzler Brückner in Gotha S. 415—453 *). Gegen Feuerbach, Bauer und Tittmann, welche der Meinung sind, daß das Verbrechen der Brandstiftung nur an Gebäuden, die zu Wohnungen der Menschen dienen, vollbracht werden könne, wird S. 441 behauptet, daß das Wort aedificii in l. 3. D. de incendio von allen und jedem Gebäude zu verstehen sei, auch darauf, ob Menschenleben gefährdet worden, Nichts ankomme. Hierüber sowohl, wie über die Consummation der Brandstiftung finden sich gute Bemerkungen. In Betreff des Anzündens einer eigenen Sache meint der Verf., daß jedem die freie Disposition über sein Eigenthum zustehe, wenn die Art und Weise der Disposition nicht in den Gesetzen verboten sei, oder wenn andern durch die Verfügung über das Eigenthum kein Schaden erwachse, daß daher, wenn ein eigenthümliches Haus so allein stehe, daß durch das Abbrennen Niemandem am Eigen-

*) Ueber das Verbrechen der Anzündung der eigenen Sachen des Thäters, ist zu vergleichen Mittermaier's Abhandlung im Archive d. Crim. R. Jahrgang 1834. IV. Stück. Nr. 19. S. 473—526.

thume ein Schaden zugefügt werden könne, das Anbrennen eines eigenthümlichen Hauses nicht unter die Criminalverbrechen zu rechnen sei. — 20) Criminalproceß gegen Heinrich Winter, Gutsbesitzer in Willhofen wegen Ehebruchs und Bigamie S. 457—483. Die Ehe wurde für ungültig erklärt, zugleich aber Inculpat an die bischöfliche Behörde gewesen, welche, nach Einsicht der Acten, Dispensation ertheilte. — 21) Untersuchungsproceß gegen Justinus R— in E— und Genossen, wegen begangenen Münzverbrechens S. 487—494. Inculpat wurde mit zwei Jahren, die Gehülfen mit drei Monaten Zuchthausstrafe belegt. — 22) Untersuchsproceß gegen Charlotte Wilhelmine Burckas aus B—städt wegen Kindermords S. 497—534. Das erste Erkenntniß verurtheilte die Inquisitin zu funfzehnjähriger Zuchthausstrafe. Der Vertheidiger suchte in einer zweiten Vertheidigungsschrift auszuführen, daß der Inquisitin nur ein Versuch des Kindertodtschlages zur Last falle, worauf die zuerkannte Strafe, durch ein zweites Erkenntniß, auf eine achtjährige herabgesetzt wurde. — 23) Untersuchungsproceß gegen Michael Friedrich Engelhardt aus E— wegen Verdachts der versuchten Ermordung seiner Geliebten, wegen Verletzung der Begleiterin derselben, und wegen versuchten Selbstmordes S. 537—592. Das erste Erkenntniß, welches auch durch ein anderweites bestätigt wurde, verurtheilte den Inquisiten zu vierjähriger Zuchthausstrafe. Die Körperverletzung war eine culpose. — 24) Untersuchungsproceß gegen Melchior Elsmann aus M—feld wegen begangenen Verbrechens der öffentlichen Gewalt. (**Crimen vis publicae**). S. 596—599. Durch Rescript der großherzoglichen Landesregierung zu E— vom 10. Januar 1834 wurde der Inculpat wegen des, weniger für Raub als für eine durch Gewaltthätigkeit qualificirte und mit höchst strafwürdiger Racheausübung verbundene unerlaubte Selbsthülfe, erklärten Delicts zu Einem Jahre Strafarbeitshaus und zu zwanzig Ruthenstreichen beim Antritte der Strafe, und eben so viel beim Ablaufe der Strafzeit verurtheilt, auch für das Wiederbetreten der großherzogl. Lande mit körperlicher Züchtigung und Freiheitsentziehung bedroht. — 25) Untersuchungsproceß gegen Caspar Adam G— in E—hausen wegen Kirchendiebstahls, in der Trunkenheit verübt S. 693—611 *). Die Trunkenheit war in dem vorliegendem Falle nicht unverschuldet, und daher nicht geeignet, die Zurechnungsfähigkeit gänzlich auszuschließen. Inculpat wurde durch ein zweites Erkenntniß zu sechs-

*) Ueber die Trunkenheit ist die Abhandlung in Friedreichs Archiv f. Psychologie, neue Folge Bd. I. H. 1. Jahrg. 1834 nachzulesen.

monatliche Gefängnißstrafe verurtheilt. — 26) Untersuchungsproceß gegen den in erster Instanz zum Tode verurtheilten u. dann freigesprochenen Johann Georg G— aus N—. Beitrag zur Lehre über Geständniß und Widerruf. S. 615—644. Der Inquisit, der bereits früher zu wiederholten Malen in Untersuchung befangen gewesen war, wurde wegen begangenen dritten Diebstahls zur Todesstrafe verurtheilt. Ueber die Erfordernisse des dritten Diebstahls und dessen Milderungsgründe, sowie über den Widerruf und die Gültigkeit desselben, finden sich Seiten des Defensors, wie der Urthelsverfasser, gute Bemerkungen. Auf den Widerruf erging ein zweites Urthel auf vierjährige Arbeitshausstrafe, welche auch auf eingewendetes Rechtsmittel und weiter geführte Vertheidigung bestätigt wurde.

IV.

Inhaltsberichte über die neuesten juristischen Programme, Dissertationen und andere Gelegenheitsschriften und Sammlungen derselben.

(999.) **De mandato rei illicitae. Diss. inaug. quam illustr. ictorum ord. auctor. pro Summ. in utr. jur. honorr. rite capess. d. VI. M. Septembr. A. MDCCCXXXII. h. l. q. c. publ. defendet auctor.** *Fridericus Mauritius Flemming*, **Dresdensis jur. utr. Baccal. advoc. et not. publ. in Regn. Sax. immatr. Lipsiae, literis Staritzii, typogr. acad. 27 S. 4. geh.**

Fragt man, ob die dem Bevollmächtigten auferlegten Handlungen erlaubte oder unerlaubte sind, so entsteht der Begriff eines unerlaubten Bevollmächtigungsvertrags, eines **mandatum rei illicitae, rei turpis, mandatum delinquendi.** Als unerlaubt ist aber Alles zu betrachten, was dem Gesetze oder der Sitte widerstreitet. Ein solches Mandatum ist nach l. 6. §. 3. D. mand. XVII. 1. und §. 7. J. de mand. III. 27. null und nichtig. Der Mandatar kann unter keiner Bedingung das unerlaubte Geschäft auszuführen oder die unerlaubte Handlung zu begehen angehalten werden, eben so wenig wie der Mandant keinen Schadenersatz zu leisten hat. Das bereits Bezahlte kann nicht zurückgefordert werden. Im Verhältniß zum Staate erscheinen Mandans und Mandatar nicht, rücksichtlich dritter Personen dagegen, deren Rechte verletzt wurden, als schadenersatzpflichtig. Daß durch die Leistung des Schadenersatzes des Einen der Andere nicht befreit werde, ist jetzt unpra-

ctisch. (S. 11.). Nur die Einrede der Theilung wird dem Mandanten sowohl wie dem Mandatar auch jetzt noch versagt. Ein Beispiel eines unerlaubten Vollmachtsvertrags giebt Ulpian in l 12. §. 11. D. mandati. XVII. 1. wo der Verf. unter Anleitung der Basiliken statt „pro meretrice" lesen will „pro eo apud meretricem." Wußte der Mandatar nicht, daß der Gegenstand des Auftrags ein unerlaubter sei, so hat er gegen die Regel des mandat. rei illicitae die actio mandati. Wenn er in dieser Unwissenheit unerlaubt handelte, so ist er demnach nicht daraus gehalten, auch nicht strafbar; vielmehr hat der verletzte Dritte seine Klage gegen den Mandans zu richten. Ueberschreitet der Mandatar die Gränzen des unerlaubten Mandats, so fragt sich, ob der Mandans auch für die unerlaubten Handlungen, zu denen er keinen Auftrag gegeben, verantwortlich sey. Der Verf. unterscheidet hier zwei Hauptfälle, von denen jedoch der erstere keine eigentliche Ueberschreitung des Auftrags in sich faßt. I. Wenn nehmlich der Mandatar nur gethan hatte, was ihm aufgetragen worden war, die Folgen und Wirkungen aber nachtheiliger gewesen sind, als der Mandant erwartet hatte, so steht Letzterer für Alles ein. Anders dagegen, wenn II. der Mandatar nicht das gethan hat, was ihm aufgetragen worden, sondern an dessen Stelle etwas Anderes. Denn hier gilt die Regel, daß der Dolus des Einen dem Andern nicht schaden kann, und der Mandant ist nur für das wirklich Aufgetragene strafbar. Vom mandatum rei illicitae ist übrigens das consilium rei turpis wohl zu unterscheiden. Wer nun den Rath gab, ist zum Schadenersatz nicht verbunden, er müßte denn dolose gerathen oder den um Rath Fragenden zur Begehung eines Verbrechens angereizt haben (compulerit). Daß Letzteres geschehen sey, wird jedoch nicht beim consilium, wohl aber beim mandatum rei illicitae praesumtiv angenommen; daher auch bei dem letzteren in der Regel beide, sowohl Mandans als Mandatar für den Schaden verantwortlich sind; wogegen die alleinige Ersatzpflicht des Mandans ausnahmsweise nur dann zu behaupten ist, wenn derselbe eine weder dem Staats- noch dem Sittengesetze widerstreitende, gleichwohl aber die Rechte des Dritten verletzende Handlung dem Mandatar aufgetragen und dieser letztere nicht gewußt hatte, daß der Dritte in seinen Rechten angegriffen werden würde. Dieser wird vielmehr erst dann verantwortlich, wenn er, nachdem er die verletzende Eigenschaft der Handlung in Erfahrung gebracht, dieselbe fortgesetzt hat. Die Criminalobligation, die aus dem unerlaubten Auftrage entspringt, ist in der Regel für den Mandanten und den Mandatar eine und dieselbe.

Denn rücksichtlich des Ersteren gilt die Regel: Quod quis per alium facit, ipse fecisse intelligitur. Der Mandatar hätte dagegen den Auftrag nicht übernehmen sollen; und wegen dieser Uebernahme ist er strafbar. Nur wenn seine Stellung zum Auftraggeben Gehorsam forderte, ist dieser allein strafbar, es müßte sich denn um ein größeres Verbrechen handeln, in welchem Falle auch der Gehorsam leistende Mandatar in Strafe verfallen, diese aber wegen der Pflicht zum Gehorsam gemildert werden würde. Eine gleiche Minderung würde stattfinden, wenn er vom Mandanten durch Gewalt oder Flucht zum Verbrechen genöthigt worden war. Fand ein Gehorsamsverhältniß aber nicht statt, so sind Mandant und Mandatar gleich strafbar. Im Zweifel hat jedoch der Mandatar präsumtiv dem Auftrage wissentlich und böswilliger Weise Folge geleistet. Auch gereicht es dem Mandatar nicht zur Entschuldigung, wenn der Mandant schon vor der Uebernahme des Mandats Seiten des Mandatars den festen Entschluß, das Verbrechen begehen zu wollen, gefaßt hatte. Der Ueberredende, den Einige von dem Auftraggeber unterscheiden wollen, ist dann auf gleiche Weise zu bestrafen, wenn ohne die Ueberredung das Verbrechen nicht begangen worden wäre. Streitig ist es ferner, ob Jemand, dem, nach den Gesetzen, eine an und für sich unerlaubte Handlung verziehen werden soll, erlaubt ist, dies durch einen andern thun zu lassen, z. B. wenn der Ehemann seine Gattin beim Ehebruche antrifft, dieselbe aber nicht selbst tödten, sondern z. B. durch seinen Sohn tödten lassen will. Der Verf. verneint dies, weil das Recht des Ehegatten zu den höchstpersönlichen gehöre, die weder cedirt, noch durch Mandat auf den andern übertragen werden könnten. Eine andere, die mit Bezug auf l. 15. §. 10. D. de injur. und l. 52. §. 19. D. de V. S. meist bejaht wird, ist die, ob der Mandatar, der das Mandat angenommen hatte, von der Strafe frei sei, wenn entweder er die unerlaubte Handlung nicht auszuführen vermocht, oder der Mandatar das Mandat zurückgenommen hatte. Der Verf. behauptet, daß in diesem Falle wenigstens bei großen Verbrechen, z. B. beim Hochverrathe, ebenfalls eine Strafe, jedoch nur eine arbiträre, eintreten müßte, wogegen der Mandant, der dem Mandatar Geld gegeben oder versprochen hatte, ungeachtet des Mangels am Erfolge, mit der ordentlichen Strafe zu belegen sei. Der Mandans unterliegt sogar bisweilen der ordentlichen Strafe, wenn auch der Mandatar den Auftrag überschritten hat, z. B. wenn der Auftrag nur auf Verwundung des Dritten gerichtet, dieser aber in Folge der Wunde gestorben war. Einige Rechtslehrer wollen ferner den Mandanten von

aller Strafe freisprechen, wenn der Mandatar den Auftrag zurückgewiesen, gleichwohl aber die unerlaubte Handlung später doch noch vollbracht hatte. Die Unmündigen, die ein unerlaubtes Mandat geben oder annehmen, sind straflos. Nur die **pubertati proximi** sind des dolus fähig. Inwieweit dieselben strafbar, entscheidet die Sachlage des einzelnen Falles. Wer, ohne impubes zu sein, einem **impubes** eine unerlaubte Handlung aufträgt, verdient eher eine Schärfung als eine Milderung der Strafe. Der Minorenne, also, wer das vierzehnte Jahr nicht überschritten hat, ist, wenn er dem Minderjährigen ein unerlaubtes Mandat giebt oder annimmt, strafbar, nach **l. 1. C. si adversus delict. et imprimis** und **l. 9. §. 8. D. de minoribus.** Nur bei der Wahl der Strafgattung kann auch beim Minderjährigen noch auf das Alter Rücksicht genommen werden. Der Rasende, der im lichten Zwischenraume einen unerlaubten Auftrag gab oder annahm, ist zwar strafbar, jedoch nicht mit der ordentlichen Strafe zu belegen.

Die Genehmhaltung, **ratihabitio**, eines Verbrechens gilt dem Auftrage gleich, **l. 1. §. 14. D. de vi et vi armata, l. 152. §. 2. D. de R. 3.** und **Cap. I, de homic. in VI. C. 15. de restit. spoliator.** Die ordentliche Strafe möchte jedoch nicht erkannt werden dürfen, wie dieß Stryk mit Recht behauptet. Der feine Unterschied zwischen dem Mandatum und der Ratihabitio besteht darin, daß derjenige, welcher das Verbrechen genehm hält, von der Begehung desselben nicht unterrichtet war und das begangene Verbrechen nicht ungeschehen machen konnte. Für die Verbrechen der Dienerschaft hat die Herrschaft nur dann einzustehen, wenn sie von dem Vorhaben des Dienstboten erweislich Kenntniß hatte. Der Beweis, daß ein unerlaubtes Mandat eingegangen worden, ist von Demjenigen zu führen, der dies behauptet. Eine Präsumtion aus Gründen der Verwandtschaft oder der einer untergeordneten Stellung findet nicht Statt. Der Vater oder der Herr müßte in einem solchen Falle wenigstens zum Reinigungseide gelassen werden. Ist ein Lohn gegeben oder versprochen worden, so ist das Geschäft kein Mandat, sondern ein Miethvertrag. Daß derselbe weder eingefordert noch zurückgefordert werden könne, unterliegt keinem Zweifel. Die Untersuchung und Bestrafung des Verbrechens erfolgt nicht am Orte des eingegangenen Vertrags, sondern am Orte des Verbrechens. Die Verjährung läuft von der Zeit des Verbrechens an.

Als Einladungsprogramm ist beigegeben: **Commentatio: De lege Saxonica contra tumultum et seditionem d. d, XVIII.**

Jan. MDCCLXXXXI denuo confirmata per legem recentissimam d. d. VI. Octob. MDCCCXXX. Pars II. eaque ultima. Von Dr. *Karl Klien*. 23. S. 4.

Außer den autobiographischen Bemerkungen über die spätern Lebensjahre des Verfassers enthält dieser zweite Theil der Abhandlung die Betrachtungen zur rechtlichen Auffassung und Beurtheilung der Verbrechen, die bei dem Chemnitzer Tumulte im Jahre 1830 begangen worden sind. Der erste Theil dieser Abhandlung liefert die Geschichtserzählung dieses Tumultes. Der Verf., als Mitglied der damals niedergesetzten Commission, hatte diesen Theil der weitläuftigen Untersuchungssache zur Entscheidung erhalten. Wir bedauern, wegen Mangel an Raum, das Erkenntniß, das für die Lehre von Staatsverbrechen überhaupt von Wichtigkeit ist, hier nicht mittheilen zu können. Die neuesten Schriften über die Staatsverbrechen sind die von Hepp, Beiträge zur Lehre vom Hochverrath. Bern und Chur, 1833; Scholz d. III., Criminal-Geschichte der Gräfin von Görtz-Wrisberg und mehrer andrer des Hochverraths Angeklagter. Lüneburg, 1835, und Wiesand, von Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit, Ruhe und gesetzlichen Ordnung zu Verhütung von Tumult und Aufruhr, insbesondere Erörterung der Rechtsfrage: Ist eine Gemeinde verbunden, den einem Mitgliede derselben, von Tumultuanten verursachten Schaden zu ersetzen. Leipzig. 1835. Das neueste deutsche Gesetz über Tumult und Aufruhr ist die in Folge der Berliner Unruhen erlassene Königlich Preußische Verordnung vom Monat August 1835.

V.

Nachweis für Kritik und Antikritik.

Althof, G. H., über die Verwerflichkeit des Reinigungseides in Strafsachen, nebst erläuternden Criminalfällen. VI u. 131 S. 8. Rinteln, bei Albrecht Osterwald. 1835.— Rec.: Böhmer, in d. Götting. gel. Anz. 1835. St. 132. S. 1313—1318.

Gärtner, Gustav Friedrich, Assessor am Kammergerichte, Kritik des Untersuchungsprincips des preußischen Civilprocesses. Berlin bei Duncker und Humblot. 1832. 170 S. 8. — Rec.: in der allgem. Litz. 1835. Ergzgsbl. Nr. 74–76.

Hepp, Ferd. Karl Theod., Dr. u. Prof. d. R. zu Bern, Beiträge zur Lehre vom Hochverrath nach gemeinem und Bernischem Straf-

rechte in sechs Abhandlungen. Mit einem Abdruck des Bernischen Gesetzes vom 7. Juli 1832. Bern und Chur, bei Dalp. 1833. 189 S. 8. — Rec.: D. K. L. in der Jen. Allgem. Litz. 1835. Nr. 142 u, 143. S. 169—178.

Klüber, Johann Ludwig, Abhandlungen und Beobachtungen für Geschichtskunde, Staats- und Rechtswissenschaft. 2r Bd. Frankfurt a. M. in der Andreä'schen Buchh. 1834. IV und 409. S. 8. Erste Abhandlung: Die Rechtsgültigkeit und Standesmäßigkeit der Ehe Sr. Königl. Hoheit des Herzogs August Friedrich von Sussex, Königl. Prinzen von Großbrittanien und Irland und von Hannover mit Lady Auguste Murray, Tochter eines Earls (Grafen) und Pairs von Schottland, und die Berechtigung der aus dieser Ehe abstammenden Nachkommen zu dem vollen Genuß der väterlichen Standes- und Familienrechte, insbesondere ihre Successionsfähigkeit in den väterlichen Staats-, Stamm- und Privatrechten. Nebst 9 Beilagen. S. 1—232. — Rec.: Kraut, in d. Götting. gel. Anz. 1825. S. 113—116.

Krause, G. H., königl. preuß. Oberforstmeister, über die Forstgesetzgebung in Deutschland, desgleichen über Forstpolizei. Gotha bei Hennings und Hopf. 1834. 129 S. 8. — Rec.: in der Allgem. Litz. 1835. Ergzgsbl. Nr. 75. S. 600.

Engelhard, G. H., die Verfassungen der vereinigten Staaten Nordamerika's. Aus dem Englischen übersetzt. Frankfurt a. M., bei Sauerländer. 1834. 2 Thle. 1r Thl. VIII u. 294 S. 2r Thl. 287 S. kl. 8. — Rec.: in der Allgem. Literaturz. 1835. Nr. 146. S. 537—543.

Warnkönig, Leop. Aug., flandrische Staats- und Rechtsgeschichte bis zum Jahre 1305. 1r Band. Göttingen, bei Vandenhöck u. Ruprecht. 1835. XVI. 464 u. 162 S. 8. — Rec.: Wilda, in d. Allgem. Litz. 1835. Nr. 139—142. S. 481—512. Rec. nimmt besonders Rücksicht auf das Städte- und Gildenwesen.

Wilda, W. E., das Gildenwesen im Mittelalter. Halle, 1831. X u. 386. S. 8. — Rec.: Gervinus in d. Heidelb. Jahrb. 1835. Nr. 34. 36. S. 541—566.

Zachariä, Dr. K. S., Rechtsgutachten über die Ansprüche August von Este. Heidelberg, bei Oßwald. 1834. 159 S. 8. — Rec.: Kraut in d. Götting. gel. Anz. 1835. St. 113—116. Siehe auch oben: Klüber.

VI.

Bibliographisches Verzeichniß der neuesten rechts- und staatswissenschaftlichen Schriften.

Handbuch des im Königreiche Sachsen geltenden Civilrechts von Dr. Carl Friedrich Curtius, Königl. Sächs. Appellationsrath in Dresden. Erster Theil. Dritte vermehrte und nach den neuesten gesetzlichen Bestimmungen ergänzte Ausgabe. (Besorgt von Philipp Heinrich Friedrich Hänsel). Leipzig, bei E. B. Schwickert. 1835. 506. S. 8.

Quaestionum juris Romani de lege Julia et Papia Poppaea Specimen I. Quod illustris juris consultorum ordinis in academia Fridericia consensu et auctoritate pro summis in utroque jure honoribus rite capessendis die XXIII. mensis Martii A. MDCCCXXXV. hora X. contra adversarios *C. Haushalter*, superioris judicii referendarium, *O. Thümmel*, *H. G. Wittich*, cand. juris, publice defendet *Ludovicus Gitzler*, Guttentagensis. Halis. Typis Scharreanis. 75 S. 8. geh.

Officielle Sammlung der seit Annahme der Verfassung vom Jahre 1831 erlassenen Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen des Eidgenössischen Standes Zürich. Erster Band, in 5 Heften, 1831. 516 S. Zweiter Band in 4 Heften, 1832. 474 S. Dritter Band, 1s bis 4s Heft. 1833. 334 S. 8.

Lehrbuch des deutschen gemeinen bürgerlichen Prozesses von Dr. Christoph Martin, Großherzogl. Sachsen-Weimar. Geheimen Justiz-Rath und nichtacademischem Mitgliede des Großherzogl. und Herzoglich Sächsischen, auch Fürstlich Reußischen Gesammt-Oberappellationsgerichts zu Jena. Eilfte verbesserte Ausgabe. Heidelberg, Universitätsbuchhandlung von Christian Friedrich Winter. 1834. XLVIII u. 608 S. gr. 8.

Uebersichtliche Darstellung der Rechtsverfassung Preußens, während der Ordensherrschaft. Von Dr. Johannes Voigt, Ritter des rothen Adlerordens 3ter Klasse, ordentlicher Professor der Geschichte, Director des königl. geh. Archivs zu Königsberg, Mitglied der gelehrten Gesellschaften zu Frankfurt a. M. ꝛc. ꝛc. Marienwerder, im Verlage von A. Baumann. 1834. 64 S. 8. geh.

Jurisprudentia Frisica, of Friesche Regtkennis. Een handschrift uit de vijstiende eeuw. Door Jonkh. Mr. *Montanus Hettema*, Lid van de Ridderschap van Friesland, Gewonn Lid van het Koninglijk Genootschap van Noordsche Oudheidkunde te Kopenhagen,

van de Maatschappij van Nederlandsche Letterkunde te Leid n, van het Friesch Genootschap voor Friesche Geschied-Oudheid- en Taalkunde te Leeuwarden, enz. Eerste Stuck. Te Leeuwarden; bij. H C. Schetsberg. 1834. (In Commission bei Kaiser in Bremen). 257 S. 8. geh,

Der evangelische Kirchenfreund, ein praktisches Handbuch zur nähern Kenntniß des Wesens und der Gestalt der evangelischen Kirche, ihrer Entstehung und Ausbildung im Allgemeinen, sowie ihrer Haupt- und Unterscheidungslehren, Einrichtungen, Gebräuche, Handlungen, Personen, Oerter, Sachen und Rechtsgrundsätze insbesondere. Für alle Gebildete, vorzüglich für Geistliche, Lehrer und Katechumenen; von A. W. Knauer, Archidiaconus zu Celle im Königreich Hannover. Hannover, 1835. Im Verlage der Hahn'schen Hofbuchhandlung. VIII u. 229 S. 8. geh.

Das Provinzialrecht des Herzogthums Alt-, Vor- und Hinter-Pommern, nach Ordnung des allgemeinen Landrechts dargestellt. Aus amtlichen Quellen bearbeitet. (Von B.) Stettin, 1835. Nicolai'sche Buch- u. Papierhandlung. Gutberlet. Gedruckt bei H. G. Effenbarts Erbinn. gr. Wollweberf. 554. IV. und 182 S. gr. 8. einschließlich zweier Register.

De causis infamiae, qua scenicos Romani notabant. Dissertatio quam scripsit et illustris. Ictorum ordinis auctoritate pro summis in utroque jure honoribus rite capessendis d. II m. Junii A. MDCCCXXXV. h. l q c. publice defendet *Ludovicus Gelbke*, Gothanus J. U. B. Lipsiae, literis Guilelmi Haack. 51. S 8.

Procancellarius Dr. *Carolus Georgius Waechter* jur. crim. prof. p. or. l. potent. reg. Saxon. a consil. provoc. ord. coronae Wuertemberg. eques solemnia inauguralia viri praenobilissimi et doctissimi Ludovici Gelbke Gothani juris utriusque baccalaurei die 2. Jun. Ann MDCCCXXXV publice celebranda indicit. Inest ad historiam Constitutionis Criminalis Carolinae Symbolarum Pars I. Lipsiae literis Guilelmi Haack. 26 S. 8.

Vorlesungen über sämmtliche Hauptfächer der Staats- u. Rechtswissenschaft. Zum Selbststudium für jeden Staatsbürger allgemein verständlich bearbeitet von Anton Barth, rechtskundigem Bürgermeister. Sechste und siebente Lieferung. Augsburg, v. Jenisch u. Stageſche Buchhandlung. 1835. S. 129—369. 8. geh. in rothbläulichem Umschlage.

Sammlung auserlesener, theils ursprünglich deutscher, theils aus

dem Lateinischen übersetzter Dissertationen aus dem Gebiete des gemeinen Civilrechts und Civilprocesses. Herausgegeben von Marquard Adolph Barth, der Rechte Doctor. Ersten Bandes erste Lieferung. Augsburg, 1835. v. Jenisch u. Stage'sche Buchhandlung. 128 S. 8. geh. in hellgrünem Umschlage.

Chronologisches Register über sämmtliche Gesetze und Verordnungen der von Johann Kanka, J. U. D. und beeideten Landes-Advocaten herausgegebenen Fortsetzung der Joh. Roth'schen Gesetzsammlung. Von J. U. D. A. H. Prag, 1834. Borrosch u. André. 109 S. 8. geh. in weißgrauem Umschlage.

Zeitschrift für Theorie und Praxis des baierischen Civil-, Criminal- und öffentlichen Rechts. Herausgegeben von Dr. Fr. Freih. v. Zu-Rhein, k. Kämmerer, Oberstudienrath im Ministerium des Innern und Ministerialreferenten. Zweites Heft. München, bei Georg Franz. 1835. bis S. 218 8. geh. in hellbraunem Umschlage.

Revue étrangère de législation et d'économie politique, par une reunion de jurisconsultes et de publicistes français étrangères publiées par *M. Foelix*. 2e Annee. N. 7. Mai 1835. Paris, au dépôt des lois, chez Gustave Pissin. 11 Seiten Register zum ersten Bande und S. 385—448. geh. in rothem Umschlage.

Kurzer Entwurf des Leibeigenthums-Rechts überhaupt, und insonderheit wie selbiges in der Grafschaft Hoya und einigen andern Westphälischen Provinzen hergebracht ist; nebst einem Vorbericht, nach welchen Rechten und Gesetzen man sich eigentlich in der Grafschaft Hoya zu richten habe, ausgefertigt von J. L. Palm. Zweite, mit allgemeinen Bemerkungen vermehrte Auflage, von dem Verfasser des Handbuchs des gesammten gemeinen Rechts in Deutschland. Hannover 1835. Im Verlag der Helwing'schen Hofbuchhandlung. XXXI. und 125 S. 8. geh.

Forschungen auf dem Gebiete der Geschichte, von Carl Türk, Doctor der Philosophie und der Rechte, außerordentlichem Professor der Rechtswissenschaft und Beisitzer der Juristen-Facultät an der Universität zu Rostock. Viertes Heft. I. Geschichte des longobardischen Volks, bis auf Desiderius, im Jahre 774. II. Das longobardische Volksrecht. Rostock, in der Oeberg'schen Universitätsbuchhandl. 1835. 250 S. 8. geh.

Tractatus de juribus incorporalibus. Vom 13. März 1679, mit den nachgefolgten Gesetzen und Verordnungen bis zum Jahre 1830. Von A. Engelmayr. Wien, 1831. Druck und in Commission der Mechitaristen-Buchhandlung. 208 S. 8.

Ueber die Forstgesetzgebung in Deutschland, desgleichen über das Forstrecht und Forstpolizei. Von G. S. Krause, k. p. Staatsrath und Oberforstmeister ꝛc. Gotha, Hennings und Hopf. 1834. 129 S. 8. geh.

Merkwürdige Criminalrechtsfälle, für Richter, Gerichtsärzte, Vertheidiger und Psychologen, herausgegeben von Dr. Bischoff, großherzoglich-reußischem Criminalrichter, Dirigenten des Criminalgerichts zu Eisenach, des großherzoglich hessischen Ludwigsordens Ritter erster Classe. Zweiter Band. Hannover. 1835. Im Verlage der Hahn'schen Hofbuchhandlung. 644 S. gr. 8.

Abhandlungen aus dem Strafrechte. Von Dr. *Carl Georg von Wächter*. Erster Band. Die Verbrechen der Entführung und der Nothzucht, nebst einer Erörterung der s. g. Fleischesverbrechen im engeren Sinn. Nach dem gemeinen deutschen und sächsischen Rechte und mit Rücksicht auf die neuern deutschen legislativen Arbeiten. Leipzig, Weidmann'sche Buchhandlung. 1835. 385 S. 8.

Das Corpus juris canonici. In Gemeinschaft mit mehrern Gelehrten ins Deutsche übersetzt und herausgegeben von Dr. *Alexander Lang*, öffentlichem ordentlichen Professor der Rechtswissenschaft an der Universität Erlangen, und Mitgliede des Sprachcollegiums daselbst. Erster Band zweites Heft. S. 121—248. 8. geh. in grünem Umschlage.

Jahrbücher der gesammten deutschen juristischen Literatur, im Vereine mit mehreren Gelehrten herausgegeben von Dr. *Friedrich Christoph Carl Schunck*. Neue Folge. Dritter Jahrgang. 1834. II. Band. 3. Heft. Der ganzen Zeitschrift XXV. Band. 3. Heft. Neustadt a. d. Orla, bei Johann Karl Gottfried Wagner. 1835. S. 219—324. 8. geh. in blauem Umschlage.

Revue de législation et de jurisprudence. Tome IIe. 3e livraison. Paris. Au bureau de rédaction, rue des beaux-arts, No. 9. 30 juin 1835. S. 161—240. in gelbem Umschlage.

Civilistische Versuche von J. W. S. Ferdinand Suhr und Emil Hoffmann. Erstes Heft. Darmstadt, 1835. Im Verlag von Gustav Georg Lange. 140 S. 8. geh. in grauem Umschlage.

Erbrecht für das Großherzogthum Baden oder Landrechtssatz, 718 bis 892, dann Landrechtssatz 112 bis 143. Erläutert durch die bis und mit dem Jahre 1829 erschienenen, a) schriftlichen, b) gedruckten hierher Bezug habenden Verordnungen, c) durch oberhofegrichtliche Ent-

scheidungen, d) durch Anführung der verwandten Gesetzesstellen, e) durch römische mit diesem oder jenem Landrechtssatze übereinstimmende Gesetze, f) durch Brauer, Malleville und Lassaulp. Herausgegeben von Amtmann Seng. 2. Auflage. Freiburg im Breisgau, Verlag von Ludwig Waizenegger. 1833. VIII. u. 358 S. 8. geh. in blauem Umschlage.

Katholische Kirchen-Commissions-Ordnung, mit Erläuterungen für das Großherzogthum Baden. Herausgegeben für die Geistlichkeit beider christlichen Confessionen von Amtmann Seng. Zweite Auflage. Freiburg im Breisgau. Verlag von Ludwig Waizenegger. 1834. VI u. 345 S. 8. geh. in gelbem Umschlage.

Revue étrangère de législation et d'économie politique, par une réunion de jurisconsultes et de publicistes français et étrangers, publiée par *M. Foelix*, avocat à la cour royale. 2e Année. N. 9. Juilliet, 1835. A Paris, au Dépôt des Lois, chez Gustave Pissin, libraire, successeur de Rondonneau et Decle, place de Palais de Justice. I. geh. in rothem Umschlage. S. 513–592.

Ueber die Emancipation der Frauen. Ein wohlgemeintes Wort von S******. Angehängt Joh. Gottl. Fichte's: Ueber das gegenseitige Rechtsverhältniß beider Geschlechter im Staate, und dießjährige Verhandlungen der badenschen Abgeordnetenkammer, in soweit sie den vorliegenden Gegenstand betreffen. München, bei Georg Franz. 1835. 31 S. 12. geh. $\frac{1}{4}$ Thlr.

Catalogus librorum rariorum et utilissimorum juridicorum quos venales reliquit beatus *G. L. Goethe* celeberrimus rarietatum literariarum collector. Fascic. I. Verzeichniß guter und seltener juristischer Bücher, welche zu haben sind in der G. L. Göthe'schen Buch- und Disputations-Handlung in Leipzig, Nicolaistraße No. 747. Erstes Heft, 1835. 16 S. 8. Zweites Heft. S. 17—24.

Handbuch der unentbehrlichsten, bei Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu beobachtenden Gesetze, in alphabetischer Ordnung; ein Hilfsbuch für Richter, Notarien, Justiz-Secretäre und Actuarien in den Königl. Preußischen Staaten. Von einem praktischen Juristen. Breslau, 1835, bei S. Schletter. VIII. u. 167 S. 8. geh. in hellblauem Umschlage.

Abhandlungen und Beobachtungen für Geschichtskunde, Staats- und Rechtswissenschaft. Von Johann Ludwig Klüber. Zweiter Band. Frankfurt am Main, in der Andreäischen Buchhandlung. 1834. IV. u. 409 S. gr. 8. geh. in hellgrünem Umschlage.

Verhandlungen des Assisenhofes in Mainz über die der Giftmör-

derin Margaretha Jäger und ihrer Mitschuldigen Sibilla Katharina Renter zur Last gelegten Verbrechen. Nebst dem Portraite und einer kurzen Biographie der Margaretha Jäger. Mainz, in der Hofbuchdruckerei von Theodor v. Zabern. 1835. 64 S. gr. 8. geh. in weißem Umschlage.

Revue de législation et de jurisprudence. Tome II. 4e livraison. Paris, au bureau de redaction, rue des beaux arts, No. 9. 30 juillet 1835. S. 241—320. 8. geh. in gelbem Umschlage.

Criminalgeschichte des Strafrechtsfalles gegen die Gräfin von Görtz-Wrisberg und mehre andre des Hochverraths Angeklagte, sammt Entscheidungen der herzoglich braunschweigschen Gerichte und einem Gutachten der heidelberger Juristenfakultät, von J. Scholz dem Dritten, herzoglich braunschweigischen Oberappellations- und Landesgerichts-Prokurator zu Wolfenbüttel. Lüneburg, Verlag von Herold und Wahlstab. 1835. 254 S. gr. 8. geh. in gelbem Umschlage. 1 Thlr.

Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzkunde. Nach des Gründers Tode fortgesetzt von Dr. Thomas Dollinner, k. k. Hofrath und Dr. Joseph Kudler, k. k. o. ö. Professor. IV. Heft. April 1835. Wien, Druck und Verlag von J. P. Sollinger. S. 225—286. u. S. 97—136. Preis des Jahrganges zu 12 Heften, 8 Thlr.

Handbuch der vom Jahre 1572 bis auf die neueste Zeit erschienenen, noch jetzt giltigen Civilproceßgesetze des Königreichs Sachsen. Herausgegeben von Friedrich Freiesleben. Zweiter Theil. Leipzig, Friedrich Volkmar, 1835. XV u. 428 S. einschließlich des Sachregisters. Preis beider Bände 2 Thlr.

Zeitschrift für Theorie und Praxis des bayerischen Civil-, Criminal- und öffentlichen Rechts. Herausgegeben von Dr. Fr. Freih. v. Zu-Rhein, k. Kämmerer, Oberstudienrath im Ministerium des Innern, und Ministerialreferenten. Drittes Heft. München, bei Georg Franz. 1835. S. 221—314. geh. in braunem Umschlage.

Ueber das dermalige Mißverhältniß der Vermögenslosen oder Proletärs zu den Vermögen besitzenden Klassen der Societät in Betreff ihres Auskommens sowohl in materieller als intellectueller Hinsicht, aus dem Standpunkte des Rechts betrachtet von Franz Baader. Fiat justitia et conservetur societas. München bei Georg Franz. 1835. 27 S. 8. geh.

De actionis hypothecariae adversus tertium pignoris possessorem petito quod vocant alternativo. Dissertatio inauguralis quam

scripsit et illustris Ictorum ordinis auctoritate pro summis in utroque jure honoribus rite capessendis d. XIII. M. Augusti A. MDCCCXXXV. H. L Q. C. publice defendet *Theophilus Guil. Richter* justitiarius et causarum patronus Wurzenensis. Lipsiae typis Staritzii, typogr. acad. 23 S. 8. geh. Beigegeben ist:

Procancellarius Dr. *Fredericus Adolphus Schilling* jur. Rom. Prof. P. O. et Facult. jurid. assessor, solemnia inauguralia viri consultissimi atque doctissimi Theophili Guilelmi Richteri Wurzenani jur. utriusq. baccalaur. et advoc. immatr. die XIII. Augusti A. MDCCCXXX. publice celebranda indicit. Inest brevis disputatio: De aequitatis notione ex sententia juris Romani recte definienda. 16 S. 4. geh.

Das Verhältniß der Staatsverwaltungsbeamten im Staate. Von Georg von Brewern. Leipzig, Riga und Dorpat, Eduard Frantzen's Buchhandlung. 1835. VI. u. 378 S. gr. 8. geh. in graublauem Umschlage.

Ueber die Nothwendigkeit, durch frühzeitigen Schulunterricht, Verbrechen und Strafen mehr, als zeither geschehen, vorzubeugen. Eine Petition und Aufforderung an Deutschlands sachverständige Gelehrte, ein darauf abzweckendes besonderes Schulbuch zu bearbeiten. Zugleich ein provisorisches Interim für angehende Schullehrer. Von Carl Gottfr. Theodor Chladenius, königl. sächs. emeritirtem Generalaccisinspector und gewesenem Bürgermeister zu Großenhayn. Leipzig bei C. H. F. Hartmann. 1835. XIV. u. 80 S. 8. $\frac{1}{3}$ Thlr.

Strafrechtsfälle, bearbeitet von Dr. Anton Bauer. Erster Band. Göttingen, bei Vandenhoeck und Ruprecht. 1835. VIII. u. 543 S. gr. 8. geh.

Revue de législation et de jurisprudence. Tome IIe. — 5e livraison. Paris. Au bureau de redaction, rue des beaux-arts, No. 9. 15 Aout 1835. S. 321—352.

Bibliographia juridica, ein Verzeichniß der rechtswissenschaftlichen Schriften Deutschlands und des Auslands, für Rechtsgelehrte und Buchhändler, herausgegeben von einem Bibliophilen. Erstes Heft, die Bibliographie von 1834 enthaltend. Leipzig, Verlag von Vetter und Rostosky. 1835. X. u. 92 S. 8. geh. in hellblauem Umschlage. 9 Gr.

VII.

Nachrichten von Universitäten, Landtagen und Gesetzcommissionen.

Darmstadt. In der Sitzung der zweiten Kammer vom 11. Juni wurde von dem Abgeordneten Pabst über den Antrag des Abgeordneten Zulauf, die Einführung gleicher Geldmünzen in den deutschen Bundesstaaten betreffend, Bericht erstattet. Der Ausschuß glaubt, daß die Kammer einstimmig von der Nützlichkeit des wichtigen Gegenstandes überzeugt sein werde, eben so überzeugt sei man aber auch von den Bestrebungen der hohen Staatsregierung dafür. Ein eigner Artikel der Zollvereinsverträge macht es zur Pflicht, für Einführung eines gleichen Gewichtes, Maaßes und Geldfußes zu sorgen.

Die am 16. Juli gehaltene Sitzung der zweiten Kammer betraf größtentheils die Berathung eines von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurfs, die Oeffentlichkeit der Verhandlungen in Strafsachen in der Provinz Rheinhessen, betreffend. Diese Oeffentlichkeit, welche bisher unbeschränkt bestand, soll nämlich darnach zwar fortbestehen, dabei aber sind Ausnahmen vorgesehen. Der berichtende Ausschuß, welcher im Uebrigen den Gesetzentwurf zur ständischen Annahme vorschlug, wünschte die Oeffentlichkeit der Verhandlungen in Strafsachen in den Fällen nicht suspendirt, wenn diese Verhandlungen für den guten Ruf und die Ruhe nicht betheiligter Personen oder Familien gefährlich erschienen, weil, wie er bemerkte, diese Ausnahme auf dem Interesse von Privaten beruhe, dieses aber vor demjenigen des Angeschuldigten, welcher die Oeffentlichkeit in Anspruch zu nehmen befugt sei, keinen Vorzug habe, und sodann, weil die beanstandete Stelle des Artikels in der Anwendung zu weit führen und (sowie der Ausschuß behauptet) das öffentliche Verfahren zur Ausnahme, das bei geschlossenen Thüren aber zur Regel machen könne. Dagegen trug der Ausschuß darauf an, dann die Verhandlungen vor den Criminalgerichtshöfen und vor den Zuchtpolizeigerichten (der Gesetzentwurf erwähnte auch die einfachen Polizeigerichte) für die Folge bei geschlossenen Thüren vorzunehmen, wenn dieselben gefährlich für die öffentliche Ordnung und Sicherheit und für die guten Sitten erscheinen. Bei der Berathung erklärte sich dagegen der Abg. Schmitt (aus Mainz) gegen jede Beschränkung der Oeffentlichkeit, wie sie jetzt in Rheinhessen im Strafverfahren bestehe, höchstens nur eine Abänderung des gegenwärtigen Gesetzes dahin vorschlagend, daß dem Präsidenten des Gerichtshofes überlassen sei, bei Verhandlungen, welche

die guten Sitten verletzten, die Frauen, Mädchen, Jünglinge und Knaben zur Verlassung des Gerichtssaales aufzufordern und diese Aufforderung vollziehen zu lassen. In einem ähnlichen Sinne, wie der Abgeordnete Schmitt, erklärten sich vom Platz aus oder in längeren oder kürzeren Vorträgen die Abgeordneten Brunck, Glaubrecht, von Gagern, wohl eine Modifikation der Oeffentlichkeit nach einer Feuerbach'schen Andeutung für räthlich haltend, aber gegen alle im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Modifikationen, Bergsträßer, bei dem Zwiespalt der Ansichten für billig haltend, den Rheinhessen ihre bisherige Einrichtung zu lassen. Für den Gesetzentwurf oder doch den Ausschußantrag erklärten sich dagegen eifrig zwei Rheinhessen, Mohr und Perrot, mit denen der Abg. Brunck in Fehde kam, Weyland, Ludwig, Hesse, von Grolmann, sowie der anwesende Regierungscommissär, geh. Staatsrath Knapp.

Man ging ferner die einzelnen Artikel des Gesetzentwurfes, über die Oeffentlichkeit der Verhandlungen in Strafsachen in der Provinz Rheinhessen, durch. Den lebhaftesten Anstand erregte wieder, wie bereits im allgemeinen Theile, der Art. 2., worin die Fälle bestimmt werden, in welchen das Gericht auf Nicht-Oeffentlichkeit der Verhandlungen zu erkennen hat. Aber auch Art. 3. welcher enthält, welches Verfahren in einem solchen Falle das Gericht einschlagen solle, fand vielfachen Angriff. Außer den Gegnern des Gesetz-Entwurfes im Ganzen, den Abg. Schmitt, Glaubrecht, von Gagern und Brunck trat jetzt noch als solcher auf: der Abgeordnete von Günderrode, welcher den Gegenstand bis zur allgemeinen neuen Landesgesetzgebung hinausgeschoben haben will. Für den Gesetzesentwurf oder den Bericht des Ausschusses sprach außer den Ausschußmitgliedern noch der Regierungscommissär, geh. Staatsrath Knapp, welcher zu keinem der neuen Abänderungsvorschläge des Ausschusses seine Zustimmung gab, und noch weniger den von den Abg. Schmitt und Glaubrecht gestellten Abänderungsvorschlägen seinen Beifall schenkte, wie denn auch kein Ausschußmitglied, auch sonst fast Niemand, auf diese letzteren einging. Die lange andauernde, lebhafte, bisweilen nicht ohne Empfindlichkeit geführte Berathung war nicht gerade unter viele Sprecher vertheilt. Es zeigten sich bei der Berathung folgende zwei Hauptansichten: 1) Die Oeffentlichkeit soll bestehen bleiben, aber gewissen nothwendigen Beschränkungen muß sie im Interesse des Staats, der guten Sitten und der Privaten unterliegen; 2) diese Beschränkungen sind nicht nothwendig; was wegen der guten Sitten zu berücksichtigen ist, kann auf eine zweckmäßigere und

mildere Weise geschehen; jene Beschränkungen heben die ganze Oeffentlichkeit auf. So die beiden sich widerstrebenden Ansichten. Die der letzten Zugethanen haben durch die von ihnen gemachten Abänderungsvorschläge für den Fall, daß das Gesetz im Ganzen angenommen wird, sich die Möglichkeit vorzubehalten gesucht, wenigstens im Einzelnen desselben mehrere Aenderungen in ihrem Sinne anzubringen.

Mannheim. In der am 10. Juni abgehaltenen Sitzung der zweiten Kammer der badenschen Abgeordneten erfolgte unter Anderem die Berathung über den Commissionsbericht des Abgeordneten Sander, die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft betreffend. Als eingeschriebene Redner sprachen nach einander die Abgeordneten Duttlinger, Mittermaier (für den der zweite Vicepräsident Bader den Präsidentenstuhl einnahm), Schaaff, Aschbach, Merk und von Tscheppe. Duttlinger wiederholte seine früheren Anträge, denen er nun modificirend die Beschränkung einer gerichtlichen Interceſſion für gewisse Rechtsgeschäfte der Frauen beifügte. Nach ihm verlangte Mittermaier die unbedingte Aufhebung der Beistandschaft. Schaaff wollte nur eine Revision auf Verbesserung des Instituts; ebenso Aschbach. Merk wollte die Aufhebung, aber mit der Beschränkung im wörtlichen Sinne des Commissionsantrags: „Daß bei Aufhebung der Grundsatz festgestellt und näher ausgeführt werde, daß keine Ehefrau Verpfändungen, Veräußerungen ihres Vermögens, subsidiäre Bürgschaften oder unmittelbare Schuldenübernahmen für ihren Ehemann aus ihrem eigenen Vermögen eingehe, ohne vorher dazu vom Gerichte ermächtigt worden zu sein. Tscheppe sprach im nämlichen Sinne; Winter, der Abgeordnete von Heidelberg, verlangte mit Mittermaier die unbedingte Aufhebung. Eine große Anzahl Abgeordneter erhob hierauf noch die Stimme für und dagegen, mit ausführlicher Begründung. Bei der Abstimmung sprach sich die Kammer mit 34 Stimmen gegen 11 für die Aufhebung der Beistandschaft, und mit 24 gegen 22 für die von der Commission beantragte Beschränkung aus *).

In der öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 17. Juli wurde der Gesetzentwurf, die unentgeltliche Aufhebung der Bannrechte betreffend, ohne weitere Erörterungen mit Stimmeneinhelligkeit der 43

*) Ausführlicher sind die Verhandlungen der badenschen Abgeordneten über diesen Gegenstand mitgetheilt worden in der kürzlich erschienenen kleinen Schrift: „Ueber die Emancipation der Frauen. Von S....“ München, bei Franz. 1835. S. 28—31.

anwesenden Mitglieder angenommen. Am Schlusse eröffnete der Staatsminister Winter ein allerhöchstes Rescript, worin zur Beseitigung der Anstände, die sich bisher ergeben haben, eine Abänderung des §. 76. der Geschäftsordnung der ersten Kammer und des §. 78. der Geschäftsordnung der zweiten Kammer dahin vorgeschlagen wurde: „Landesherrliche Gesetzesvorschläge werden, nach erfolgter Annahme von beiden Kammern, jedesmal von derjenigen Kammer an den Großherzog überbracht, welcher der betreffende Gesetzesvorschlag zuerst vorgelesen worden ist." Dieses Rescript wurde zur Berathung an die Abtheilungen verwiesen.

In der Sitzung der zweiten Kammer am 21. Juli legte der Geheimerath Ziegler über Abschaffung der Geschlechtsbeistandschaft folgenden Gesetzesentwurf vor: Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen. Mit Zustimmung unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt: Art. 1. Die Geschlechtsbeistandschaft ist aufgehoben. Art. 2. Ehefrauen bedürfen zur Uebernahme einer Verbindlichkeit für ihren Ehemann der in den Verordnungen vom 7. April 1810 und 11. Juli 1816 vorgeschriebenen Gerichtsermächtigung nicht. Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 16. Juli 1835."

Auf eine Anfrage des Abg. Gerbel über den wirklichen Stand der Gesetzgebungsarbeiten eröffnet der Geheimerath Ziegler der Kammer folgendes, mit dem größten Interesse aufgenommenes höchste Rescript vom 9. Juli, also lautend: „Se. k. Hoh. finden nach dem Antrage des Justizministeriums vom 4. l. M. Nr. 3284. zweckmäßig, daß 1) mit einer neuen Criminalproceßordnung zugleich auch ein als dringendes Bedürfniß anerkanntes Strafgesetz ins Leben trete, und beauftragen daher die Gesetzgebungscommission, sich bald thunlichst mit dem Entwurfe des letztern zu beschäftigen. Höchstdieselben überlassen es hierbei der Gesetzgebungs-Commission, je nachdem es dieselbe für das zweckmäßigste und förderlichste erachtet, entweder ein durchaus neues und selbstständiges Gesetzbuch auszuarbeiten, oder eines der bereits in verschiedenen deutschen Staaten bestehenden zur Grundlage zu nehmen, um sich dabei auf die von ihr für nöthig oder nützlich befundenen Abänderungen zu beschränken, verbinden jedoch damit die Erwartung, daß der zu bearbeitende Entwurf dem Staatsministerium bis gegen die Mitte des Jahres 1836 vorgelegt werde, damit es möglich sei, nach vorgängiger reiflicher Erwägung denselben dem nächsten Landtage zeitig genug vorlegen zu können. 2) Höchstdieselben genehmigen, daß die Rechtspflege von der Administration auch in erster Instanz in der Art

getrennt werde, daß damit nicht die Errichtung besonderer Collegialgerichte verbunden sei, geben aber anheim, ob nicht zu beförderlicherer und zweckmäßigerer Erledigung der Straffälle etwa die Errichtung eigener Criminalämter nützlich sein möge. Wie dieses auf eine dem Zwecke entsprechende Weise in Vollzug zu setzen sein wird, darüber erwarten Se. k. Hoh. nach gepflogenem Einnehmen mit dem Ministerium des Innern bald thunlichsten Vortrag. Ebenso angemessen wird erachtet, 3) daß die in dem Entwurfe der Criminalproceßordnung enthaltenen Bestimmungen, welche ein geregeltes Untersuchungsverfahren im Interesse der öffentlichen Sicherheit sowohl wie zum Schutze der Angeschuldigten, insbesondere gegen die willkürlichen Verhaftungen, zum Gegenstande haben, sobald möglich und, ohne das Erscheinen des Strafgesetzes und der Prozeßordnung abzuwarten, zum Vollzug kommen. Das Justizministerium hat zu diesem Behufe diese Bestimmungen theils in der Form von Instructivverordnungen an die Untersuchungsrichter, theils als Entwurf eines provisorischen Gesetzes, je nachdem sie sich zu dem Einen oder dem Andern eignen, zur höchsten Prüfung und Genehmigung vorzulegen; endlich ist es 4) die Intention Sr. Königl. Hoheit, daß der Ständeversammlung noch während ihres dermaligen Beisammenseyns, von diesen getroffenen Anordnungen bei schicklichem Anlaß Kenntniß gegeben werde. (Beilage zum frankfurter Journal. 1835. Nr. 203. vom 25. Juli.)

In der am 27. Juli abgehaltenen Sitzung der 2. Kammer begründete der Abgeordnete Welcker die von ihm schon früher angekündigte Motion in Betreff der Wiederherstellung der Preßfreiheit. Nach anderthalbstündigem mündlichem Vortrage, den der Sprecher von der Rednerbühne aus hielt, schloß er mit folgendem Antrage: Vorerst der Regierung zu erklären, daß die 2. Kammer natürlich auch jetzt, so wie in ihren Beschlüssen auf dem Landtag 1833, die definitive Rechtsgültigkeit des Preßgesetzes von 1831 festhalten müsse, um so mehr, da leider die feierliche Zusage und Vereinbarung in Beziehung auf ein an die Stelle der Verordnung vom 28. Juli 1832 tretendes, den Zustand der Presse verbesserndes provisorisches Gesetz nicht in Erfüllung ginge, sodann daß die Kammer von der hohen Regierung die Erwartung hege, dieselbe werde verfassungsgetreu entweder durch alsbaldige Beseitigung der durch jene Verordnung und durch spätere schriftliche Verfügung bestehenden factischen Beschränkungen unseres verfassungsmäßigen Preßgesetzes von 1831 dasselbe wieder in volle Kraft treten lassen, oder sofern etwa diesem für den Augenblick unüberwindlich scheinende Schwierigkei-

ten entgegenständen, ebenfalls mit Beseitigung jener Verordnungen oder Verfügungen in ein nach Inhalt und Dauer von der ständischen Zustimmung abhängiges vorübergehendes Gesetz jene wesentlichen Verbesserungen aufnehmen, welche die Kammer in ihrer 51. öffentlichen Sitzung 1833 vorgeschlagen hat." Die Abgeordneten Schaaff, Winter von Heidelberg, v. Rotteck, Fecht, Duttlinger und von Itzstein unterstützten die Motion im Allgemeinen, worauf dieselbe von der Kammer mit Stimmeneinhelligkeit zur Berathung an die Abtheilungen verwiesen wurde. Der Abgeord. Schaaff sprach seine Unterstützung der Motion unter andern in folgender Weise aus: Ich unterstütze die Motion im Allgemeinen und muß damit alles Dasjenige als meine Ansicht anerkennen, was der Abgeordnete Welker in seinem Vortrag auseinander gesetzt hat; mit Ausnahme Desjenigen, wo er die Legitimität der karlsbader Beschlüsse angegriffen hat, wo er auseinanderzusetzen sucht, daß die Zurücknahme des Preßgesetzes von Seiten der Regierung auf keinem gesetzlichen Wege beruht habe. Ich vermisse in der Motion des Abgeord. Welcker besonders die Angabe der Wege und Mittel, wie es möglich werden soll, die Geneigtheit der Bundesversammlung zu solchen Beschlüssen zu erhalten. Die Regierung wird wahrscheinlich nicht in die Lage kommen wollen, in welche sie durch Gewährung des Preßgesetzes auf dem Landtage von 1831 gekommen ist, und darum befürchte ich, der abgeschiedene König Hamlet, wie der Abgeordnete Welcker unsere Preßfreiheit bezeichnet hat, und an dessen Hinscheiden die Redactoren des „Freisinnigen" doch auch nicht ganz schuldlos sind, wird in der nächsten Zukunft nicht wieder bei uns erscheinen.

Königsberg. In der dasigen juristischen Fakultät vertheidigte im Jahre 1834 der ordentliche Professor Dr. Fr. Wilh. Ed. Backe seine Dissertation: **Interpretationum juris Romani caput III. ubi quaeritur: quatenus in mutua debitoris actione defendere creditorem teneatur procurator in rem suam factus" ad legem 33. §. 5. l. 34. l. 70. de procur. et def. Regiom. Hartung. 150 S. 8.**

Krakau. In der dasigen juristischen Fakultät hatten für das Winterhalbjahr 1834/35 Vorlesungen angekündigt die ordentlichen Professoren: Dr. Fel. Slotwinski für Rechtsgeschichte, Pandekten und Kirchenrecht, Dr. Ad. Krzyzanowski für Civilrecht, Handelsrecht und außergerichtlichen Prozeß, Dr. Ant. Matakiewicz für krakauer Privatrecht, Criminalrecht und gerichtlichen Prozeß, der Docent Dr. Ferd. Koisiewicz, für Staatswissenschaften, politische Oekonomie und Naturrecht.

Petersburg. Zufolge Ukases vom 10. Juni ist daselbst eine Schule der Rechtswissenschaft errichtet worden, um junge Adelige für das Gerichtswesen im Civildienste auszubilden. Diejenigen, welche in die genannte Schule aufgenommen zu werden wünschen, müssen von russischem Erbadel, nicht jünger als 12 und nicht älter als 17 Jahre sein, und die festgesetzte Prüfung bestehen. Die volle Zahl der Zöglinge wird 150 betragen; von diesen zahlen Diejenigen, welche auf eigene Kosten in die Anstalt treten, 1000 Rubel jährlich; die übrigen aber, etwa die Hälfte, werden auf Kosten der Krone erzogen. Nach Beendigung des Lehrcursus sind alle Zöglinge der Anstalt verpflichtet, sechs Jahre im Justizministerium zu dienen. Diese Anstalt verdankt ihr Entstehen Sr. Durchlaucht dem Prinzen Peter von Oldenburg, der sich bereit erklärte, aus eignen Mitteln, für den Ankauf eines Gebäudes und die erste Einrichtung der Anstalt, Sorge tragen zu wollen. Seine Durchlaucht sind zum Curator der Schule ernannt worden.

Wien. Die auf Befehl Sr. Majestät des verewigten Kaisers zusammengesetzte Commission in Justiz- und Gesetzsachen ist in voller Thätigkeit, und man sieht bald einem neuen Criminalcodex, aus dem der schwerste Kerker dritten Grades, welcher erforderte, daß der Verbrecher um den Leib und an den Füßen an die Wand geschmiedet wurde, durch ein Handbillet des Kaisers schon vor der Promulgirung des Codex abgeschafft ist, ferner einem neuen Civilgesetzbuche und einem neuen Wechselgesetze entgegen.

VIII.

Auszeichnungen, Beförderungen und Ehrenbezeugungen.

Der bisherige Privatdocent der Rechte Dr. Aemil Richter an der Universität zu Leipzig ist zum außerordentlichen Professor daselbst ernannt worden.

Der bisherige Privatdocent der Rechte Dr. Karl Otto von Madai an der Universität zu Halle ist zum außerordentlichen Professor daselbst ernannt worden.

Der bisherige außerordentliche Professor der Rechte Dr. Holtius an der Universität zu Utrecht ist zum ordentlichen Professor ebendaselbst ernannt worden.

Der Hofrath und Professor Dr. Birnbaum zu Freiburg ist zum Professor der Rechte an der Universität zu Utrecht ernannt worden.

Dem Rechtsconsulenten Dr. Moritz Kriegel zu Leipzig ist eine Beisitzerstelle bei der dasigen Juristenfacultät übertragen worden.

Die juristische Facultät der Universität Erlangen hat dem königl. preußischen Staatsrathe Dr. von Klüber, dermalen zu Frankfurt am Main privatisirend, das erneuerte Doctordiplom bei der 50jährigen Feier dieser Dignität in folgenden Ausdrücken zugesendet: Ordo jurisconsultorum in academia regia Friderico-Alexandrina Erlangensi consensu doctissimo *Joanni Ludovico Klueber* juris publici inter nostrates facile principi almae nostrae decori quondam atque ornamento viro summis laudibus venerando qui ante hos quinquaginta annos d. XXIII. Aprilis MDCCCXXXV. Doctoris juris utriusque gradum, jura et privilegia in hac nostra musarum sede nactus est ipsis laetissimis semisecularibus summos in utroque jure honores hoc diplomate renovare decrevit etc. P. P. XIII. April. MDCCCXXXV.

Der Professor des Criminalrechts an der Universität zu Leipzig Dr. K. G. Wächter ist von Sr. Majestät dem Könige von Würtemberg in den Adelstand erhoben, auch Selbigem das Ritterkreuz zum Orden der würtembergischen Krone verliehen worden. Auch ist Demselben die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Ordens in Sachsen ertheilt worden. Ferner ist Prof. Wächter von den Sprucharbeiten der Juristenfacultät auf sein Ansuchen entbunden, dagegen mit dem außerordentlichen Beisitze bei dem Appellationsgerichte mit Stimmrecht beauftragt und ihm der Charakter als Appellationsrath verliehen worden.

Der Advocat Dr. L. Gust. Glöckner zu Roßwein, ist zum zweiten juristischen Rathe bei der königlich sächsischen Generalcommission für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen mit dem Prädicate eines wirklichen Commissionsrathes ernannt worden.

Die Juristenfacultät der Universität zu Würzburg hat den Professor der Theologie zu Bonn, Herrn Dr. Braun, in Anerkennung seiner verdienstlichen Leistungen im Gebiete des Kirchenrechts, honoris causa zum Doctor der Rechte ernannt.

Die Curatoren der Staatsuniversität Columbia (Südcarolina) haben den in Amerika durch mehrere in englischer Sprache herausgegebene Werke, insbesondere über das Gefängnißwesen in Nordamerika rühmlichst bekannten Dr. Franz Lieber aus Berlin, einstimmig zum Professor der Geschichte und Staatsökonomie ernannt.

Herr Dr. Fr. Schmitthenner zu Darmstadt hat mit dem Titel als geheimer Regierungsrath von neuem die ordentliche Professur

der Staats- und Cameralwissenschaften an der Universität Gießen übernommen

Dem quiescirten kön. baierischen Ministerialrath Herrn Häcker zu München ist die Redaction des Gesetz- und Regierungsblattes, und zugleich die durch das Ableben des Professors Mayer erledigte ordentliche Professur der Rechte, an der dasigen Universität übertragen worden.

Die kön. baierische Akademie der Wissenschaften zu München, hat den Herrn Prof. Dr. Philipps zum ordentlichen Mitgliede ernannt.

Se. Maj. der König der Belgier hat dem Herrn Professor Warnkönig einen Ring in Brillanten von großem Werthe und mit seinem Namenszuge geschmückt, übersandt, als Zeichen seiner hohen Zufriedenheit mit dem Eifer, womit dieser Gelehrte seine Functionen erfüllt, und als einen Beweis seines Beifalls für das historische Werk über Flandern, das Herr Warnkönig ihm gewidmet hat. Zugleich hat Demselben der Minister des Innern eine Verfügung mitgetheilt, wodurch ihm eine Summe von 1000 Francs, als Unterstützung für die Herausgabe der französischen Uebersetzung seines Werkes über Flandern im Mittelalter, bewilligt wird.

Herr Joseph Leopold Stöger, Doctor der Rechte, Hof- und Gerichtsadvokat und Vicedirector des juridisch-politischen Studiums zu Wien hat den Titel eines kais. kön. Rathes erhalten.

Der Professor der Rechte und Bibliothekar zu Kiel, Dr. H. Ratjen, ist zugleich zum Secretair der fortwährenden Deputation der Prälaten und Ritterschaft der Herzogthümer Schleswig und Holstein am 8. Juli erwählt worden.

Mit Genehmigung Sr. Königl. Majestät und Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Mitregenten, ist dem Juris Practicus zu Leipzig, Dr. Theodor Kind, eine Beisitzerstelle bei dasiger Juristenfacultät übertragen worden.

Der bisherige Privatdocent der Rechte zu Heidelberg Dr. Beseler ist zum Professor der Rechte an der Universität zu Basel ernannt worden.

Der Criminalrichter Dr. Wilh. Ferd. Bischoff zu Eisenach, ist mit Beibehaltung seiner bisherigen Functionen zum großherzoglich sächsischen Justizrath ernannt worden.

Der bisherige außerordentliche Professor der Rechte Dr. Eduard Böcking zu Bonn ist zum ordentlichen Professor in der dasigen juristischen Facultät ernannt worden.

Der königlich bayerische Ministerialrath Dr. Leonhard von Dresch hat das Commandeurkreuz des großherzogl. hessischen Ludwigordens 2ter Klasse erhalten.

IX.

Todesfälle, Nekrologe und Biographien.

(Fortsetzung von Meisters Nekrolog im fünften Hefte des Summarium, 3r Bd.)

Fragen wir, wie es dem Verewigten möglich wurde, den bisher beschriebenen Wirkungskreis auf eine so ausgezeichnete, allen Betheiligten so sichtbar genügende Art auszufüllen, so ergeben sich außer den allgemeinen Gründen, welche die Thätigkeit eines jeden Menschen- und Vaterlandsfreundes in Anspruch nehmen, und außer einer ungewöhnlichen Stärke seines geistigen Organismus, drei Maximen, durch deren unausgesetzte Befolgung sein vereintes Wirken in so vielfach verschiedenen Verhältnissen begreiflich wird: sorgfältige Eintheilung seiner Zeit — Vermeidung jeder, mit den Hauptzwecken seines Lebens nicht zusammenhängenden Zerstreuungen, und — Mäßigkeit im Genusse der zu seiner Erholung nothwendigen Ergötzlichkeiten. Jede Gattung von Geschäften hatte ihre angewiesenen Stunden, keine verschlang die andere, jeder wurde, nur außerordentliche Fälle ausgenommen, gerade so viel Zeit zugemessen, als ihr nach der Natur seiner Verhältnisse gebührte. Immer fortschreitende Bereicherung seines glücklichen Lehrertalents stand bei ihm auf der großen Tagesordnung, bildete gleichsam den Mittelpunkt, in welchem alle Fäden seiner vielseitigen Wirksamkeit freundlich zusammenliefen. Alles, was nur irgend in den Lauf derselben störend eingreifen oder ihn auch nur in Etwas aufhalten konnte, wußte er fern zu halten. Wenn Pflicht und Beruf ihm winkten, war er stark genug, jede andere Lebensfreude sich zu versagen; desto glücklicher fühlte er sich in den Stunden, welche für diese letztern ihm übrig blieben; aber selbst diesen überließ er sich nie zum Nachtheil seines Berufs; sie waren ihm Labsal nach vollendeter Arbeit, Würze eines Daseins, das er, mit der edelsten Aufopferung, vorzugsweise der Erfüllung seiner Pflichten als Staats- und Weltbürger widmete.

Auch als Mensch, als Haus- und Familienvater zeigte sich Meister in einem hohen Grade ehrwürdig. Wohlwollen gegen alle Menschen, ohne Unterschied des Standes, der Geburt und der Religion, beseelte sein Inneres. Auch dem Niedrigsten gab er freundliche Ansprache, auch dem Verdorbensten suchte er, so weit es Pflicht und Gewissen er-

laubten, sein Schicksal zu mildern, die häufige Beschäftigung mit Verbrechen hatte der Güte und Menschlichkeit seines Charakters nicht den mindesten Eintrag gethan. Ein hoher Grad von Bescheidenheit bezeichnete ihn in jedem Verhältniß. Jener zurückstoßende Dünkel war ihm fremd. Hohe Rechtlichkeit war der Mittelpunkt aller seiner Bestrebungen; Gelehrsamkeit ohne dieses Streben hatte in seinen Augen einen sehr untergeordneten Werth. Auch sein Christenthum, gleich weit entfernt von Aberglauben auf einer, und stolzer Anmaaßung auf der andern Seite, zielte vorzüglich auf Ausübung hin, und nur körperliche Schwäche konnte ihn, wie er seinen Freunden oft schmerzlich klagte, in der letzten Periode seines Lebens verhindern, an den öffentlichen Versammlungen der Christen Antheil zu nehmen. Er war der beste Sohn, der liebevollste Ehegatte, der sorgsamste Vater, der billigste Hausherr, der treueste Bruder und Freund. Sein Umgang war Erheiterung für die letzten Jahre und Stunden seiner mit Alter und Kränklichkeit kämpfenden Aeltern und Schwiegeraältern. Mit seiner Gattin, einer Tochter seines Lehrers, Promotors und nachherigen Collegen, des Geh. Justizraths Georg Ludwig Böhmer, lebte er 37 Jahr lang in der glücklichsten Ehe. Daher sein Schmerz groß war, als der unerbittliche Tod sie am 13. Juni 1823 für sein ganzes noch übriges Leben seinen Armen entriß.

Von den 7 hoffnungsvollen Kindern, mit welchen ihn seine Gattin beschenkt hatte, waren zwei Söhne, von denen der eine eben im Begriff stand, die höchste Würde in der Rechtsgelehrsamkeit anzunehmen, ihren Aeltern in die Ewigkeit vorangegangen, die fünf übrigen überlebten zwar den Verlust ihrer zärtlich geliebten Mutter, aber ihrem Vater war der neue Schmerz vorbehalten, zwei derselben, beides glücklich verheirathete Töchter, wenige Jahre nach einander an den Folgen schmerzlicher und langwieriger Krankheiten in's Grab sinken zu sehen. Nur das Bewußtsein der treuen Erfüllung seiner Vaterpflichten, und dann der Blick auf die drei ihm übrigbleibenden Söhne, welche er nach und nach in ehrenvollen Staatsdiensten angestellt sah, konnten auch hier seinen Muth und seine Thätigkeit aufrecht erhalten.

Große Gesellschaften hatten für ihn selbst wenig Reiz; sie würden ihn bei seinen vielfachen Amtsverhältnissen zu sehr zerstreut, ihn bei den abwechselnden Schicksalen seines Vaterlandes nicht selten in eine schmerzliche Verlegenheit gesetzt, und besonders in der spätern Zeit manche Erinnerungen bei ihm aufgeregt haben, denen er lieber in der Einsamkeit seines Studirzimmers nachhängen wollte. Die einzigen Zer-

streuungen, welche seine letzten Lebensjahre erheiterten, waren, außer dem Umgange mit den ihm übrig gebliebenen Umgebungen, ein täglicher, selten ausgesetzter Spatziergang und das Klavier, welches er noch im höchsten Alter mit jugendlicher Fertigkeit spielte.

In seinem Verhältniß zu seinen Collegen und Mitarbeitern sprach er seine Meinung mit Würde und Bescheidenheit aus, unterstützte sie mit Gründen, und berieth sich darüber auf die anspruchloseste Weise mit seinen Collegen, deren Ansichten er ohne Bedenken sich aneignete, wenn ihre Gründe ihm gewichtiger schienen. Rechthaberei und eitle Disputirsucht waren ihm fremd. Keinem seiner Mitarbeiter war sein Ansehen drückend, er lebte mit ihnen wie ein Bruder mit Brüdern, wie ein Freund mit innig verbundenen Freunden; keine Spur von Despotismus entweihte dieses schöne Verhältniß. Kleine, nicht immer unvermeidliche, Spannungen gingen, wie leichte Gewitterwolken an einem reinen Himmel, bei ihm vorüber. Friede mit sich selbst, Friede mit seinen Umgebungen, Friede mit der ganzen Menschheit, war das Loosungswort seines Lebens. Gelehrte Streitigkeiten suchte er, soviel an ihm war, zu vermeiden. Seine Freundschaft war zuverlässig und unerschütterlich treu. Wer sie erlangt hatte, konnte auf die edelste Theilnehmung, auf die lehrreichste Unterhaltung, auf die thätigste Mitwirkung für seinen Lebenszweck rechnen, ohne Gefahr zu laufen, sich auch nur ein einziges Mal in seiner Rechnung zu irren. Mit geschminkten Worten zu trügen, lag nicht in Meisters Charakter; aber kein Opfer war ihm zu theuer, wenn es galt, seine Freundschaft auf der Probe zu zeigen.

Seine Gesundheit befand sich den größten Theil seines Lebens hindurch in einem blühenden Zustande; erst in späterer Zeit, besonders seit dem Tode seiner Gattin, wurde sie mehrmals durch die heftigsten Stürme erschüttert. Ein schmerzlicher Fall auf einem einsamen Winterspatziergange nöthigte ihn, den aus den Fugen gerissenen Arm mehrere Monate hindurch in der Binde zu tragen; eine periodisch wiederkehrende Harnstrenge (Stranguria) warf ihn Wochen und Monate lang, unter den empfindlichsten Qualen aufs Lager nieder, und ein schlagflußartiger Schwindel raubte ihm, besonders in den letzten seiner Lebensjahre mehrmals Stunden und Tage hindurch alle Besinnung. Der schwerste Kampf, welchen er zu bestehen hatte, fiel in die ersten Monate des Jahres 1829, drei Jahre vor seinem Tode. Doch glückte es der Kunst seiner Aerzte, ihn auch dieses Mal der Welt und den Seinigen zu erhalten. Unmittelbar nach dem Anfange der Weihnachtsferien 1832

überfiel ihn eine ungewöhnliche Schwäche, die ihn nöthigte, das Zimmer zu hüten, ohne ihn jedoch am Arbeiten zu hindern. Erst am 24. December überfiel ihn Abends ein betäubender Schwindel, der ihn bewußtlos neben seinen Arbeitstisch hinstreckte, wo man ihn wenige Minuten nachher mit einigen leichten Kopfwunden liegen fand. Es gelang jedoch der augenblicklichen Hülfe seiner nächsten Umgebungen und der Sorgfalt des schnell herbeigerufenen Arztes, ihn noch vor Ablauf einer Stunde zur Besinnung zurückzuführen. Am folgenden Morgen, den 25. December, wurde er zwar durch die Folgen des Falles am Aufstehen verhindert, doch befand er sich bei voller Besinnung. Er sprach noch mit seinem anwesenden jüngsten Sohne von einigen laufenden Facultäts-Geschäften, unterschrieb ein zur Expedition fertiges Urtheil, und aß dann nicht ganz ohne Appetit auf seinem Lager zu Mittage. Wenige Augenblicke nachher legte er sein müdes Haupt aufs Kopfkissen und verschied. Seine irdische Hülle wurde, seinem ausdrücklichen Wunsche zufolge, am 29. December Morgens ganz im Stillen neben den Grabstätten seines früher vollendeten Sohns und seiner Gattin beigesetzt. Sein Tod wurde von der Universität, von der Bürgerschaft, von seinem Vaterlande, von seinen Schülern und Verehrern auf allen Punkten von Deutschland, als ein schwer zu ersetzender Verlust, lebhaft gefühlt und betrauert. Aus der Nähe und Ferne ertönten Klagen und Zeugnisse der innigsten Theilnahme.

Ein Verzeichniß der Schriften Meisters findet sich in der oben genannten Schrift S. 43—48.

X.

Miscellen.

Ist der Geistliche zur Anzeige eines Hochverraths nur in soweit verpflichtet, als dieses ohne Verletzung des Beichtsiegels geschehen kann? s. Allgem. Anz. u. Nationalz. d. D. 1835. Nr. 165. S. 2145.

Ist die Drohung gegen einen Schuldner, ihn in einem öffentlichen Blatte mahnen zu wollen als eine Ehrenbeleidigung zu betrachten?

Das Pariser Tribunal erster Instanz hat entschieden, daß in persönlichen Civilklagen Ausländer einander nicht vor den französischen Gerichten belangen können, wenn eine der Partheien deren Competenz ablehnte, möchte der Ausländer noch so lange in Frankreich gelebt, und möchte er selbst mit Genehmigung der Regierung einen Erwerb betrieben haben. Im vorliegenden Falle müßte also der Kläger, Besitzer einer

Erziehungsanstalt in Paris, einen in Paris lebenden Doctor der Medicin vor den deutschen Gerichten belangen, um die Bezahlung einer kleinen Summe zu erhalten. Dieser Spruch, welcher streng zu sein scheint, ist die Folge des Grundsatzes: **actor sequitur forum rei** und entspricht der Ansicht der königl. Gerichtshöfe sowohl wie des Cassationshofes (Leipz. Zeit. 1835. Nr. 174.).

Kürzlich kam im Londoner Gerichte der Common Pleas ein Rechtsstreit des berühmten portugiesischen patriotischen Kaufmanns Da Silva wider den Pariser Banquier Ardouin vor, dem er den Anleihe-Contract für die Pedroistische Regierung zugewandt hatte, welcher diese zu der Expedition von Terceira im Jahre 1831 in Stand setzte. Von der Provision von 2½ pro Cent, die Herrn Ardouin im Contract zugestanden worden, hatte derselbe freiwillig dem Herrn Da Silva ¾ pro Cent versprochen, aber bisher nicht gezahlt, obschon die ursprünglich zu 48 ausgegebene Anleihe jetzt auf 90 gestiegen ist. Der Lord Oberrichter stellte den Partheien vor, wie höchst schicklich es sein würde, wenn sie sich in Güte verglichen, zu welchem Zwecke sich denn die Anwalde beiseit begaben, und auch irgend einen Vergleich zu Stande brachten, jedoch kam es zum Ausspruch der Geschwornen, der für den Kläger ausfiel (Berl. Voss. Zeit. v. 29. Juli 1835.).

Der Cassationshof zu Brüssel hat in seiner Sitzung vom 25. Juli den Antrag des Syndikats der Wechselagenten, das Urtheil des königl. Gerichtshofes in Betreff der unvereidigten Mäkler zu kassiren, verworfen, und ist der Meinung der ersten Richter beigetreten, daß keine Corporation der Wechselagenten und Mäkler mehr existire, und daß es einem Jeden freistehe, Commissions-Geschäfte am Platze zu machen.

Die Rechtsfrage, ob es erlaubt sei, seinem Nebenmenschen das Leben zu rauben, selbst wenn dieser in der Leidenschaft die Erlaubniß dazu ertheilt oder dazu auffordert, kam unter Anderen in dem in den Monaten Juli und August dieses Jahres vor den Pariser Geschwornen verhandelten Strafrechtsfalle des Dr. Bancal zur Sprache, welcher, nachdem er die Ehegattin eines Andern auf ihr Geheiß ermordet hatte, einen Versuch des Selbstmordes beging. Im Jahre 1816 verurtheilte der Assisenhof zu Paris ein junges Mädchen, welches einen Greis auf sein dringendes und fast gewaltsames Flehen die Brust durchbohrt hatte, zu einer strengen Strafe. Ein ganz ähnliches Ereigniß war der Gegenstand eines im Jahre 1827 vom Cassationshofe erlassenen Urtheils, welches dahin lautete, daß eine freiwillig ertheilte Erlaubniß als Ent-

schuldigung dienen könne, um das Gesetz wegen Sicherheit der Personen zu übertreten.

Ein merkwürdiger, oft besprochener Proceß, der schon eine Reihe von Jahren gedauert, ohne zu einem Resultate zu kommen, nähert sich jetzt seinem Ende. Der Doctor der Arzneikunde Jean Garnier aus St. Pierre auf der Insel Martinique, Leibarzt des vormaligen Königs Hieronymus von Westphalen, hatte zur Zeit der westphälischen Regierung, zu Kassel ein in der Königsstraße, in einer der schönsten Gegenden der Stadt belegenes Haus in allen Formen des Rechts erkauft, und den Kaufschilling, der eine Summe von mehr als 20000 Thlr. betrug, an den frühern Besitzer desselben abgetragen. Bei der Restauration hatte der Kurfürst Wilhelm I., nachdem er von Prag nach Kassel zurückgekehrt und seine Regierung angetreten hatte, von diesem Hause als französischem Eigenthume Besitz ergreifen lassen, und durch Schenkung zu Gunsten seines Brudes, des Landgrafen Friedrich zu Rumpenheim, darüber disponirt. Herr Garnier, der dem König Hieronymus nach Paris gefolgt war, hatte keinen Mandatar bestellt, um Einsprache gegen diese Besitzergreifung zu machen. Er selbst war zwar, um dieses zu reclamiren, nach einigen Jahren wieder hier eingetroffen; aber der dermalige Ober-Polizei-Direktor von Manger in Kassel, hatte ihm die Weisung ertheilt, binnen 24 Stunden die Stadt und das Land zu verlassen. Zur Betreibung seiner Angelegenheit auf dem Wege Rechtens wählte er darauf den als Bevollmächtigten der westphälischen Domainenkäufer bekannten Dr. Schreiber, der den dasigen geschickten Procurator Hahn als Anwalt in dieser Sache annahm. Im Laufe des Processes berief sich der gegentheilige Anwalt des Landgrafen Friedrich besonders auf ein Gesetz im Corpus Juris, durch welches der Kaiser Justinian verordnet hatte, daß Schenkungen vom Fürsten ertheilt, in den Händen des Besitzers unangreifbar seien, und nach einem Zeitraume von vier Jahren die Verjährung eintreten soll. Die hiesigen Gerichte hatten indessen keine Anwendung dieses ohnehin noch niemals in der Praxis in Kurhessen vorgekommenen Justinianischen Gesetzes auf den vorliegenden Fall statuiren wollen, indem sich dasselbe wohl auf herrenloses Eigenthum, nicht aber auf wohlerworbenes Privateigenthum beziehen könne. Unterm 7. Juli 1835 ist nun vom Civil-Senat des Obergerichts zu Kassel die mit den vollständigsten Belegen begleitete Beweisschrift des Klägers dem dasigen Procurator Rösing, als Anwalt Sr. Durchlaucht des Landgrafen Friedrich zu Rumpenheim, zugefertigt worden, mit der Auflage, sich, bei den Rechtsnachtheilen der Ausschließung, beziehungs-

weise Anerkennung und Eidesverweigerung binnen 3 Wochen hierauf zu erkennen. Da der Verklagte gar nicht im Stande ist, den ihm aufgegebenen Gegenbeweis zu führen, und durch keinen Eid zu bekräftigen vermag, daß der Dr. Garnier nicht Besitzer eines wohlerworbenen Eigenthums gewesen, so hält man den Proceß für den Landgrafen Friedrich so gut wie verloren; es handelt sich aber hier nicht blos um Zurückgabe des Hauses, sondern auch um Entschädigung für das entbehrte Einkommen von demselben in einem Zeitraume von 20 Jahren. Der Kläger soll gleichwohl ungeachtet der für ihn günstigen Lage des Prozesses, nicht abgeneigt sein, sich in Vergleichsvorschläge einzulassen.*)

Bücherverkauf.

Gegen Baarzahlung nachstehender fester Preise stehen bei der Redaction des Summariums folgende Bücher zu verkaufen:

Dreyer, Samml. vermischter Abhandll. zur Erläuter. der deutschen Rechte und Alterthümer. 1r Theil. Rostock u. Wismar. 1754. 8. 1 Thlr.

Waechtleri, Chr., opuscula juridico-philologica rariora Cum praefatione Chr. W. *Trotz*. Traj. ad Rhen apud van Lanckom. 1733. 8 3 Thlr.

Schotanus, B., disputationes juridicae ad seriem Pandect. conscr. Acced. oratio funebris recit. ab Arn. *Vinnio*. Amstelo l. ap. Janssonium. 1652. 8. 4 Thlr.

Fürstenerii, C., tract. de ju.e suprematus ac legationis principum Germaniae. Edit. II. Londini, 1678. 8. 4 Thlr.

Cesaregi, G. M., il cambista instruito. Opera pratica e legale. Veneziae, 1737. 4. 3 Thlr.

Boucher, institutions commerciales. Paris, 1801. 4. 4 Thlr.

Theophili antecessoris institutionum libri IV. Paris, du Puis. 1657. 5 Thlr.

*) Auf Vergleichsvorschläge einzugehen, ist dem Kläger allerdings sehr anzurathen, da die Lage des Processes für ihn keineswegs so günstig ist, als der Referent dieses Rechtsfalles in der Preußischen Staatszeitung zu vermeinen scheint. Als Sachwalter Sr. Durchlaucht würden wir bei diesem Rechtsfalle den Gesichtspunkt des öffentlichen Rechts, welcher hier allein der einzig richtige zu sein scheint, hervorgehoben, und für den Beklagten geltend gemacht haben. Der Umstand, daß der Kläger das Grundstück in Form Rechtens an sich gebracht hat, kann hierbei allein nichts entscheiden. Die völkerrechtliche Seite dieses Processes scheint ungebührlich in den Hintergrund gestellt zu werden.

Struvii, B. H., jurisprudentia heroica. Ed. *Hellfeld*. Jenae 1743—1753. 7 Bde. 4. 6 Thlr.

Cramer's Wetzlarsche Nebenstunden. Ulm, 1755—1773. 128 Theile in 17 Bänden. Complett 12 Thlr.

Koenig, J. C., selecta juris publici novissima. Worinnen das Merkwürdigste u. s. w. Frankfurt u. Leipz. 1740—1769. 48 Theile u. 2 Theile Nachträge. Zusammen in 20 Bden. 10 Thlr.

Grotii, Hugonis, de jure belli ac pacis libri III. Edit. nova. Accesser. annotata in Epistol. Pauli ad Philemonem, et diss. de Mari libro. Amstelod. ap. Joann. Blaev. 1670. 1 Thlr. 8 Gr.

Pufendorfii, de officio hominis et civis juxta legem naturalem libri II. illustr. a J. J. *Lehmanno*. Jenae apud Bielkium 1721. 16 Gr.

Danz, D., über Ascendentenfolge in Lehn- und Stammgütern. Ein Sendschreiben an Koch in Gießen. Stuttgart, Löflund. 1794. 12 Gr.

Nitzsch, C. L., neuer Versuch über die Ungültigkeit des mosaischen Gesetzes, und den Rechtsgrund der Eheverbote in einem Gutachten über die Ehe mit des Bruders Wittwe. Wittenberg und Zerbst. 1800. 9 Gr.

Guden, Ph. P., vom Wechsel- und römischen Rechte über Schuld-Verschreibungen, und ihrem Einflusse auf den Wohlstand der Einwohner. Göttingen, Dieterich. 1790. 9 Gr.

Inhalt.

I. Rechtsfälle, Gesetze, Abhandlungen und Aufsätze: Rechtsspruch, betreffend die Lehre vom Accreditiv oder Creditbriefe. — Uebersicht der neuesten juridischen Literatur in Frankreich. Von Fölix. Fortsetzung von S. 81 in der zweiten Lieferung. — II. Inhaltsberichte über die neuesten juristischen Schriften: Müller, C. Th., die badische Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. — Barth, A., Vorlesungen über sämmtliche Hauptfächer der Staats- und Rechtswissenschaft. 1e—5e Lieferung. — Gaupp, das alte Gesetz der Thüringer. — Bischoff, merkwürdige Criminalrechtsfälle. 2r Bd. — IV. Inhaltsberichte über die neuesten juristischen Programme und Dissertationen: Flemming, de mandato rei illicitae. — Klien, C., de lege Saxonica contra tumultum et seditionem d. d. XVIII. Jan. — V. Nachweis von Recensionen in dem Götting. gel. Anz., der Hall. und Jen. Litz., und den Heidelb. Jahrbüchern. — VI. Bibliographisches Verzeichniß der neuesten rechts- und staatswissenschaftlichen Schriften. — VII. Nachrichten von Darmstadt, Mannheim, Königsberg, Krakau und Wien. — VIII. Auszeichnungen, Beförderungen und Ehrenbezeugungen. — IX. Todesfälle, Nekrologe und Biographien. Fortsetzung von Meister's Nekrolog im fünften Hefte. — X. Miscellen. Bücherverkauf.

Summarium juridicum

oder

Allgemeine Zeitschrift

für

Rechtswissenschaft und Gesetzgebung.

Dritter Band. Achte Lieferung.

Der dritte Band dieser Zeitschrift wird aus 48 Bogen oder 12 Lieferungen bestehen. Der Subscriptionspreis, welcher bis zum Erscheinen der achten Lieferung offen steht, beträgt 2 Thlr. 16 Gr., der spätere Ladenpreis 4 Thlr. Jedem Bande werden Register beigegeben. Alle Buchhandlungen, Zeitungsexpeditionen und Postämter nehmen Bestellungen an.

I.

Rechtsfälle, Gesetze, Abhandlungen und Aufsätze.

*

Ueber die Verwandlung der einer Frau gegen ihren nachherigen Ehemann zustehenden Forderungen in Paraphernal- oder in Heirathsgut nach gemeinem und königl. sächsischem Rechte.

Von

Otto E. Funkhänel.

Regierungs- und Consistorial-Secretär zu Glauchau.

Unter diejenigen Rechtslehren, worüber in den gerichtlichen Acten sehr häufig schwankende, unsichere und irrige Meinungen vorgebracht werden, gehört unter andern und ganz besonders die Lehre von der Art und den Grenzen der Umwandlung eines Rechtsverhältnisses in ein anderes, in Folge später hinzukommender Umstände, Verabredungen, Handlungen der Interessenten. Zwar scheint alle Dunkelheit, welche in dieser Lehre nach der Justinianischen Gesetzgebung

Fr. 2. D. de novat. et delegat., 46. 2.,

l. 8. C. eod., 8. 42.,

§. 3. J. quib. mod. toll. obl., 3. 29. (30.)

noch vorhanden sein konnte, durch die neueren Untersuchungen, vorzüglich durch die gründliche, klare und scharfsinnige Abhandlung in

Gottschalk. anal. jur. Sax. Cap. XII.

und, was das königl. sächsische Recht betrifft, durch ein besonderes Gesetz

gänzlich beseitigt zu sein; allein demungeachtet begegnet man darin nur zu oft noch den angedeuteten Irrthümern und leeren Behauptungen.

Ein auffallendes Beispiel davon ist vor Kurzem bei einem schönburgischen Gerichte vorgekommen. In einem Creditwesen liquidirte die Ehefrau des Gemeinschuldners, welche früher des Letzteren Dienstmagd gewesen war, eine aus der Zeit vor der Ehe herrührende Liedforderung und verlangt prioritätische Location vermöge des ihr nach der Erl. Pr. O. ad tit. XLII. §. 5. zustehenden Vorzugsrechts; der erste Consens-Gläubiger aber behauptet, die erwähnte Forderung sei durch die nachfolgende Ehe, vermöge einer Art Novation, welche darin enthalten, in Heirathsgut verwandelt worden, habe die Eigenschaft des Liedlohns verloren, und müsse, weil seine Forderung aus einer frühern Zeit, vor der Eingehung dieser Ehe, herrühre, durch das Mandat vom 4. Juni 1829. §. 3. aber das sonstige persönliche Vorzugsrecht des eheweiblichen Einbringens aufgehoben worden sei, ihm nachstehen. In erster Instanz ist auch demgemäß erkannt worden.

Dieser Rechtsfall scheint schon deshalb nicht uninteressant zu sein, weil er den in dieser Beziehung gewöhnlich vorgekommenen ganz entgegengesetzt ist; denn, während bisher in der Regel die Ehefrauen, welche in dem Creditwesen ihrer Ehemänner Forderungen liquidirten, Alles aufboten, um die Dotal- oder Paraphernal-Eigenschaft darzuthun, scheint es im vorliegenden Falle gerade umgekehrt im Interesse der Ehefrau zu liegen, daß diese Eigenschaft ihrer Forderung nicht als begründet angenommen werde. Und die Untersuchung:

1) ob durch des Schuldners Verheirathung mit seiner Gläubigerin deren Forderung eo ipso die Eigenschaft des Einbringens oder des Paraphernal-Vermögens annehme — und

2) welche Wirkung eine solche Umwandlung auf die ursprünglichen Eigenthümlichkeiten der Forderung äußere?

erhält in Sachsen dadurch Wichtigkeit, daß durch §. 1 und 3 des erwähnten Mandats sowohl die stillschweigende Hypothek, welche bisher dem Dotal- und Paraphernal-Vermögen zustand, als auch das Vorzugsrecht, dessen das erstere genoß, aufgehoben worden sind.

Indessen sind beide Fragen leicht zu beantworten.

1.

Was zunächst die erste Frage anlangt, so ist dieselbe aus einem zweifachen Gesichtspunkte zu erörtern, nehmlich:

A) nach den Grundsätzen vom Dotal- und Paraphernal-Vermögen,

und

B) nach denen von der Novation.

A) In ersterer Hinsicht steht soviel fest, daß alles Vermögen der Ehefrau, was nicht dos oder donatio propter nuptias oder zu den bonis receptitiis gehört, Paraphernal-Gut sei, [— „in his rebus, quas extra dotem mulier habet, quas Graeci parapherna dicunt," — l. 8. C. de pact. conv. tam super dote etc. 5. 14.]

Mackeldey, Lehrbuch des heut. röm. R., II. Bd., §. 529. der VII. Ausg.

Haubold, Lehrb. des königl. sächs. Pr. R. §. 74. d. II. Ausg.

daß daher die Paraphernal-Eigenschaft vermuthet werde, und es, um diese, [jedoch ohne die stillschweigende Hypothek nach dem früheren sächsischen Rechte und das Recht der Zurückforderung aus dem Vermögen des Ehemannes] zu begründen, selbst der Illation nicht bedürfe;

Haubold, a. a. O. not. 6.

ferner daß, wenn die der Ehefrau gegen den Ehemann zustehende Forderung nicht vermöge Vertrags oder sonst als bonum receptitium anzusehen, es schon in der Natur der Sache begründet sei, daß der Ehemann wegen des ihm der Regel nach an allem Paraphernal-Gute der Ehefrau zustehenden Nießbrauchs

Haubold, a. a. O. §. 70.

von der Zinsenzahlung frei sein müsse.

Gottschalk, sel. disc. for., t. I., cap. I., p. 5. ed. II.

Ganz anders aber verhält es sich mit dem Einbringen. Die Bestellung eines solchen wird im Zweifel nie vermuthet;

Glück, Erl. d. Pand., Bd. 25, §. 1237, S. 220. not. 23.

daher denn, wenn auch eines Theils dieselbe stillschweigend geschehen kann und andererseits nicht immer die wirkliche Uebergabe dazu erforderlich ist, doch stets eine Willenserklärung, sei es durch Worte oder Handlungen, vorhanden sein muß, um die Dotal-Eigenschaft zu begründen.

Glück, a. a. O., S. 196 fg. S. 221 fg.

Dies kann nun, rücksichtlich einer der Frau an den Ehemann zustehenden Schuldforderung nur geschehen:

a) entweder durch die bloße Verabredung, daß die fragliche Forderung als Einbringen gelten solle,

fr. 12. §. 2, fr. 46. §. 1, fr. 77. D. de jure dotium. 23. 3.

b) oder durch ein pactum de non petendo,

Glück, a. a. O. Bd. 24. §. 1230. S. 443.

c) oder durch Acceptilation,

fr. 14. §. 2, fr. 43. pr. D. cit. tit.

fr. 10. D. de condict. causa dat., caus. non sec. 12. 4.

d) oder endlich durch eine, die Absicht der Bestellung der Forderung als dos deutlich an den Tag legende Handlung, z. B. die Rückgabe der Schuldverschreibung,

Bieneri opusc. acad., Vol. II., nr. XLVII, quaest. cap. LIII, p. 219.

Ist nun hiermit dargethan, daß die Forderungen einer Frau durch die später hinzukommende Ehe mit ihrem Schuldner zwar ipso jure und der Regel nach in Paraphernal-, keineswegs aber so ohne Weiteres in Heirathsgut übergeht, so kann man die irrige Annahme des letzteren, aus dem Gesichtspunkte des jus dotium betrachtet, nur durch die sehr verbreitete Meinung erklären: daß jedes Heirathsgut durch Illation begründet werde und es nun bei solchen Dingen, welche nicht körperlich sind, oder in deren Besitze der Ehemann sich schon befindet, einer weiteren Handlung nicht bedürfe, um dergleichen Sachen zu Heirathsgut zu machen.

B) Nach den Grundsätzen der Novation liegt das Irrthümliche der erwähnten Ansicht eben so klar zu Tage.

Die letztere könnte sich nehmlich, wenn überhaupt in dem vorliegenden Falle von einer novatio die Rede sein könnte, nur auf die Annahme einer novatio necessaria stützen, welche in der Abschließung der Ehe enthalten wäre; denn eine stillschweigende willkührliche Novation könnte schon deshalb darin nicht gesucht werden, weil es in der Natur der letzteren liegt, daß in der Handlung, worauf sie beruht, die Absicht, das frühere obligatorische Verhältniß umzuändern, deutlich dargelegt sein müßte, während doch in der Eingehung der Ehe zwischen dem Schuldner und der Gläubigerin eine auf dieses obligatorische Verhältniß, und überhaupt auf das beiderseitige Vermögen gerichtete Absicht an sich und dem Wesen der Ehe nach sich nicht ausspricht. Die beiden einzigen novationes necessariae des Römischen Rechts (per litis contestationem et per judicium acceptum) sind aber heutzutage antiquirt und unanwendbar,

Gottschalk, anal. l. c. p. 284.

und es würde daher eine, in der Abschließung der Ehe zu suchende, nothwendige Novation über die Vermögensverhältnisse der Ehegatten, nach dem Begriffe der novatio necessaria, ein neueres Gesetz voraussetzen, welches jener Handlung die Wirkung einer solchen beilegte; und daß in dieser Hinsicht, soviel die Umwandlung in Heirathsgut betrifft, gerade das Gegentheil statt findet, ist bereits vorhin dargethan worden; während hingegen die mit der Ehe ipso jure eintretende Umwandlung einer Sache in Paraphernal-Gut ohne hinzukommende wirkliche Illation, wie ebenfalls schon oben bemerkt worden, nur eine Umänderung des Namens ist, indem der dem Manne durch das Gesetz daran eingeräumte Nießbrauch auf das Wesen und die Qualität des Vermögens der Ehefrau an sich keinen Einfluß äußert. Wollte man jedoch, [— vielleicht auf den Erfahrungssatz: daß die Ehe, wenn auch nicht ihrer ursprünglichen, höhern Bestimmung, doch im gemeinen Leben der Sache nach, häufig nichts Anderes, als ein Geldgeschäft sei, und auf die Rechtsregel: plus valet, quod agitur, quam quod simulatur, gestützt, —] einen auf das beiderseitige Vermögen sich beziehenden animus novandi bei den die Ehe eingehenden beiden Theilen voraussetzen, so würde doch nach den im Eingange angezogenen Gesetzstellen des römischen, wie des königl. sächsischen Rechts, eine solchenfalls anzunehmende stillschweigende privative Novation ohne Wirkung sein, außer wenn, — wie die auf richtigen Vernunftgründen beruhende extensive Erklärung

Gottschalk, a. a. O. p. 298, 312.

hinzusetzt, — das neu eingegangene mit dem zwischen den Interessenten früher bestandenen Rechtsverhältnisse geradezu unvereinbar wäre. Daß aber mit dem neuen ehelichen das Fortbestehen des vorher begründeten Schuldverhältnisses recht wohl vereinbar sei, wird Niemand bestreiten wollen.

Es liegt daher am Tage, daß die behauptete Novation in der Eingehung der Ehe nicht enthalten ist.

2.

Gehen wir nun zu der zweiten Frage über: welche Wirkung die Umwandlung einer Forderung in Paraphernal- oder in Heirathsgut auf die Forderung selbst und ihre etwaigen besonderen Eigenschaften äußern würde? — wobei jene Umwandlung als wirklich geschehen und auf einem gesetzlich anerkannten Grunde beruhend angenommen werden mag, — so

ist es zuvörderst gewiß, daß die als dos bestellte Forderung der Ehefrau gegen den Ehemann alle, dem eheweiblichen Einbringen, besonders nach dem früheren Rechte, verliehenen Befugnisse und Privilegien erlangen muß;

Biener, l. c.

allein ob und inwiefern dadurch ihre ursprünglichen Eigenthümlichkeiten abgeändert werden oder verloren gehen, bedarf noch einer nähern Erörterung. Die Entscheidung dieser Frage ist zunächst von den oben erwähnten Grundsätzen über die Novation bedingt. Ist nehmlich die später entstandene Dotal- und Paraphernal-Eigenschaft der Forderung mit dem ursprünglichen Wesen und der Eigenthümlichkeit der Letzteren vereinbar, so muß nach jenen Grundsätzen das Fortbestehen derselben, trotz ihrer Umwandlung in Dotal- und Paraphernal-Gut, angenommen, und die in der Bestellung oder Illation derselben als dos oder paraphernale liegende stillschweigende Novation kann nur als eine cumulative betrachtet werden, wodurch zu den früheren Eigenthümlichkeiten und Privilegien derselben, noch die des Heirathsgutes ꝛc. hinzu kommen.

Gottschalk, l. c.

Da nun die Unvereinbarkeit dieser beiderlei Eigenschaften gewiß von Niemandem behauptet werden kann, oder nur von Denjenigen behauptet werden könnte, welche überhaupt zwei Begriffe auf einmal zu fassen und in Einklang zu bringen nicht vermöchten, oder die da glaubten, daß ein Bauerngut dadurch, daß es Heirathsgut geworden, aufgehört habe, ein Bauerngut zu sein, so ist es im Allgemeinen klar, daß nach den über die Novation bestehenden rechtlichen Grundsätzen und gesetzlichen Bestimmungen der als dos oder paraphernale bestellten Forderung ihre ursprüngliche Eigenschaft und ihre besonderen Privilegien ungeschmälert verbleiben.

Auf gleichem Grunde beruht die Behauptung Bergers, Wernhers und Anderer: daß eine Ehefrau, welche von ihrem Paraphernal-Vermögen später eine Summe an den Ehemann verborgt, dadurch der ursprünglich damit verbundenen stillschweigenden Hypothek nicht verlustig werde, wenn sie nicht ausdrücklich cum curatore darauf verzichtet. Vgl.

G. C. Richter, diss. acad. „obs. jur. Rom. et Sax. Specim. XII.“ Viteb. 1780. Th. III. p. 10.

In dieser Hinsicht könnte nur in dem eben unter c. bemerkten Falle, wenn nehmlich die Bestellung der Forderung als dos durch Acceptilation geschehen ist, welches nach dem strengen römischen Civil-Rechte der einzige hier mögliche modus war,

Gottschalk, sel. disc., l. c. p. 2, 3.

noch ein Bedenken erregt werden: denn da in dieser Acceptilation eigentlich die Tilgung der früheren Schuld und die damit verbundene Bestellung des Betrags derselben als dos enthalten ist,

fr. 77. D. de jure dot., 23. 3.,

fr. 1. D. de acceptil., 46. 4.,

Glück, a. a. O. Bd. 24. §. 1230. S. 443.

Biener, p. 219.,

Gottschalk, sel. disc., l. c., p. 7.

so könnte es scheinen, als ob damit die ganze ursprüngliche Forderung mit allem Zubehör aufgehoben, und das neue Rechtsverhältniß nur aus dem Gesichtspunkte des jus dotium zu betrachten wäre. Allein so richtig diese Annahme sein würde, wenn die Frau wirklich den Betrag ihrer Forderung ausgezahlt erhalten und alsdann diesen Betrag dem Manne als dos bestellt und eingebracht hätte, so irrig ist dieselbe auf die hier in Frage stehende Art der Acceptilation angewendet; denn bei dieser wird die Tilgung der ursprünglichen Forderung nur fingirt und dann nicht deren Betrag, sondern immer nur die Forderung selbst als dos bestellt;

Glück, a. a. O.

es unterscheidet sich also dieses Geschäft von den übrigen Arten der Bestellung einer Forderung als dos nur in der Form, im Wesentlichen und in seinen Wirkungen aber gar nicht, und es müssen daher auch auf dieses die obigen Grundsätze angewendet werden; — es wäre denn, daß die Ehefrau bei selbigem auf die ihrer Forderung zustehenden Privilegien ausdrücklich verzichtet hätte.

Und dies führt zugleich auf einen zweiten Grund, warum durch die in der Bestellung einer solchen Forderung als dos enthaltene Novation die Privilegien der Forderung nicht eo ipso aufgehoben werden. Sollte nehmlich letzteres eine Folge des fraglichen Rechtsgeschäftes sein, so müßte mit diesem, da nach dem Bisherigen eine stillschweigende privative Novation im vorliegenden Falle nicht anzunehmen ist, den im Eingange citirten Gesetzstellen gemäß

Gottschalk, anal., l. c.

eine Verzichtleistung auf seine Privilegien verbunden sein; eine solche wird aber nie vermuthet, ist strictissime zu erklären und, wenn sie auch stillschweigend, durch sprechende Handlungen geschehen kann, ist doch durchaus nothwendig, daß aus jenen Handlungen die Absicht der Entsagung deutlich hervorgehe;

fr. 47. D. de pactis. 2. 14.
l. 24. C. de transact. 2. 4.
Glück, a. a. O., Bd. X. §. 688, S. 264., Bd. XIII. §. 832, S. 108.

In der Bestellung der ursprünglichen Forderung als dos, selbst wenn jene durch Acceptilation erfolgt, liegt aber an sich eine solche Absicht der Entsagung auf die besonderen Vorzugsrechte der Forderung nicht, und kann um so weniger darin gefunden werden, da die Ehefrau bei Bestellung der dos mit dem Ehemanne ein Rechtsgeschäft eingehet, während die ihrer Forderung zugehörigen Privilegien nicht gegen diesen, sondern eintretenden Falls nur gegen dessen Gläubiger geltend zu machen sind, eine Verzichtleistung der angegebenen Art also der Natur der Sache nach nicht gegen Jenen, sondern gegen diese erklärt werden müßte: denn — „inter alios acta aliis nec nocent, nec prosunt." C. 7. 69.

II.

Inhaltsberichte über die neuesten rechtswissenschaftlichen Bücher.

Sendschreiben eines sächsischen Juristen an einen Collegen in Preußen.

Eine Beurtheilung der Schrift:

(166.) Gedächtnißfeier der dreizehnhundertjährigen Dauer der Gesetzeskraft der Institutionen und Pandecten des römischen Rechts, begangen zu Dorpat, am 30. December 1833. Riga und Dorpat, Eduard Frantzen's Buchhandlung 1834. 71 S. gr. 4. in rothem Umschlage. geh. 1 Thlr.

Nach Ihrem letzten Briefe an mich wünschen Sie die Mittheilung meines Exemplars der Beschreibung des Dorpater Pandectenfestes von einigen, meine Ansichten darüber näher bezeichnenden Worten begleitet zu sehen. Ich würde die Erfüllung dieses Wunsches vielleicht dadurch umgehen können, daß ich Sie auf die öffentlichen Anzeigen von dieser Beschreibung verwiese: allein ich thue dies nicht, weil mir diese Anzeigen die Sache selbst keineswegs ganz aus dem richtigen Gesichtspunkte zu behandeln scheinen; und da nur dieser letztere Umstand Sie ohnedies zu der Frage nach dem Warum? berechtiget, so bleibt mir allerdings

nichts übrig, als, meine eigene Meinung darüber so auszusprechen, wie ich es vor meinem juristischen Gewissen verantworten zu können glaube.

Die Veranstaltung der Feierlichkeit selbst, so wie die Art und Weise, wie in den vorliegenden Festschriften dazu eingeladen und darüber gesprochen wurde, kann meines Bedünkens nur dann richtig gewürdigt werden, wenn man den Standpunkt genau erwägt, von welchem aus das wissenschaftliche Studium des römischen Rechts theils für Rußland überhaupt, theils und insbesondere für die russisch-deutschen Ostsee-Provinzen ein wesentliches Interesse hat.

In Esthland, Livland, Kurland und den russischen Gouvernements, welche das alte Litthauen in sich begreifen, (in den letzteren jedoch in einem viel geringeren Grade), gilt das römische Recht noch als provinzielles Subsidiar-Recht, vermöge ehemaliger Reception, und der, beim Uebergange jener Provinzen an den russischen Scepter geschehenen Bestätigung: Thatsachen, über welche unter andern Dabelow in seinem kleinen, aber trefflichen Schriftchen: Geist der schwedischen Vormünder-Ordnung vom 17. März 1669, und Verhältniß dieses Gesetzes zu dem übrigen livländischen Vormundschaftsrecht, Dorpat 1820. 8., sehr viel Gutes gesagt hat (besonders S. 35—64). In den übrigen Provinzen des russischen Reichs mangelt dagegen dem römischen Rechte alles gesetzliche Ansehen; nicht einmal als raison écrite, in welcher Qualität es doch anderwärts auch dann bestätigt worden ist, wenn neuere Gesetzgebungen seiner früheren practischen Gültigkeit ein Ende gemacht haben, kann es der Regel nach bei Entscheidung von Rechtssachen als Richtschnur befolgt werden. Gleichwohl finden sich unverkennbare Spuren des römischen Rechts nicht blos in den schwedischen, noch jetzt in Finnland, Esthland und Livland geltenden Gesetzen, sondern auch in den russischen Ukasen selbst. In den letzteren ist oft nicht allein das Princip, von dem sie ausgehen, sondern auch die Wendung selbst, nach der Versicherung der Kenner so ganz römisch, daß man sie hier und da blos deshalb mißversteht, oder dunkel findet, weil man mit der Quelle nicht vertraut ist *). Ueberall begegnet der Kenner des römischen Rechts dem alten Freunde auch im russischen Reiche, auf der Heerstraße nicht minder, als auf Nebenwegen, und freut sich seines Wohlseins. Insbesondere geht auch das jus sacrum der Russen ganz

*) Vergl. hierzu überhaupt den Aufsatz von Dabelow: Civilistischer Cursus auf russischen Universitäten, im 2ten Bande von Bröckers Jahrbuch für Rechtsgelehrte in Rußland. Riga 1824. 8., S. 249—264.

ganz vom römischen Rechte aus, und wird noch jetzt meistens von demselben geleitet. Ebenso trägt die russische Regierungsform viel römisches Gepräge an sich, sammt der Lehre von der Selbstherrschaft des Staatsoberhauptes, von der verbindenden Kraft der kaiserlichen Ukasen und von ihrer Interpretation.*) Wird auch dies Alles für gewöhnlich deshalb weniger beachtet, weil man bisher das **jus Graeco-Romanum** zu sehr aus den Augen verloren hatte: so darf man doch hoffen, daß zu Folge der, hierüber in neuester Zeit von Biener u. Andern begonnenen Forschungen bald manche wichtige, für jene Ansicht sprechende Resultate zur allgemeinen Kenntniß gelangen werden: zumal wenn erst die, hierüber ohne Zweifel mehr als einen vorwärts führenden Wink gewährenden Schätze der russischen Klosterbibliotheken durch die, von Clossius in seinem **Iter rossicum** zu erwartende genaue literarische Topographie, der Benutzung des gelehrten Publikums etwas näher gebracht werden sind.

Aus diesen Gründen behauptet nun jedenfalls auch für Rußland das römische Recht eine wichtige Auctorität: und der Moment, wo vor dreizehnhundert Jahren die beiden wichtigsten Sammlungen desselben durch Justinian Gesetzeskraft erhielten, bot gewiß ganz würdige Gelegenheit zur besondern Feier auf russischen Universitäten.**) Allein der Universität Dorpat insbesondere lag auch eine locale Veranlassung dazu nahe, jenes Fest durch irgend Etwas in ihrem Bereiche auszuzeichnen: die Art und Weise nehmlich, wie die russisch-deutschen Ostsee-Provinzen vermöge ihrer ursprünglich deutschen Rechtsbildung gar

*) Vergl. Dabelow a. a. O., S. 253. besonders aber Anmerk. 35. zu der, in der folgenden Note gleich zu erwähnenden Rede des Hrn. Hofrath Dr. Stöckhardt, S. 54—73. seiner Fest-Schrift.

**) Bekanntlich ward dieses Jubelfest nicht nur von der Universität zu Dorpat, sondern auch von der zu Petersburg gefeiert: an welchem letztern Orte der ordentliche Professor des römischen Rechts, Dr. von Stöckhardt am 30. Dec. 1833 einen hierauf bezüglichen öffentlichen Vortrag in lateinischer Sprache hielt, nachdem der stud. jur. Juschkow eine, die Vergleichung des Justinianischen Rechts mit dem neuesten russischen Gesetzbuche betreffende lateinische Abhandlung vorgelesen hatte. S. die hierher gehörige Festschrift unter dem Titel: De Juris Justinianei in generis humani cultum insigni merito orationem, quae inest, ad memoriam Pandectarum et Institutionum Justiniani ante hos mille et trecentos annos pleno valore munitarum pie recolendam, d. 30. m. Dec. a. 1833. in Primario Professorium Seminario, quod Petropoli floret, habuit commentarioque auxit Dr. Henricus Robertus Stoeckhardt, Jur. Rom. Prof. Publ. Ord. Petropol. Adjecta est Juschkowii, Jurium in Primario Professorum Seminario Studiosi, Oratio jus Justinianeum cum novissimo juris Rossici codice componens. Petropoli, typis Krayanis 1834. gr. 8. (VIII. u. 123 S.)

viele Rechtsinstitute in sich bewahren, deren germanische Nationalität, schon vor ihrem Uebergange in jene Gegenden, in Deutschland selbst, durch den gewichtigen Einfluß des römischen Rechts gar manche nicht unbedeutende Modification erfahren hatte.

Ich darf wohl hoffen, Ihnen, lieber Freund, hierdurch die besondern Causal-Beziehungen, nach welchen die Dorpater Feier des Justinianusfestes zu beurtheilen sein dürfte, genügend angedeutet zu haben. Demnach ist es auch an der Zeit, über den Inhalt der vorgenannten Dorpater Fest-Schrift selbst, nach ihren einzelnen Bestandtheilen, ein paar Worte zu sagen. Diese Bestandtheile sind: I. Die Beschreibung des Festes, abgefaßt vom Hrn. Hofr. und Prof. Dr. Otto, S. I—XIV. II. Das Einladungs-Programm zu der academischen Feierlichkeit, von dem Decan der Juristenfacultät, Hrn. Hofr. u. Prof. Dr. v. Bunge, S. XV—XXXIV. III. Eine Festhymne, vom Hrn. Universitäts-Syndicus von der Borg. S. 1—3. IV. Die Festrede des Hrn. Collegienraths u. Ritters, Prof. Dr. Closius, S. 3—26. V. Die Rede des Hrn. stud. jur. Friede, S. 27—33. VI. Die Worte der Begrüßung der Theilnehmer am Festmahle auf dem Rathhaussaale zu Dorpat, vom Hrn. Stadtsyndicus Dr. Camberg, S. 34 u. 35. VII. Das Verzeichniß der Theilnehmer an diesem Festmahle, S. 36—38. VIII. Die (lateinische) Tischrede des Hrn. Hofr. Prof. Dr. Otto, S. 39—42. IX. Die Tischrede des Hrn. Prof. Dr. von Bröcker, S. 43—45. X. Die Tischrede des Hrn. Kreisgerichts-Secretärs von Schwebs, S. 46—48. XI. Eine dramatische während der Tafel vorgelesene Dichtung des Hrn. Stud. jur. Jensen, S. 49—64. XII. Ein Skolion, von demselben, S. 65—68. und als Anhang die Composition der, unter Nr. III. erwähnten Fest-Hymne, vom Hrn. Dr. von Latrobe, S. 69—71.

Fragen Sie zunächst nach meinem Urtheile über die Beschreibung des Festes, so mag ich zwar nicht verhehlen, daß manches darin vielleicht etwas einfacher ausgedrückt sein könnte; ich gebe jedoch auch gern zu, daß der erhöhte Schwung des Ausdrucks als Nachhall des Interesses für die Feier selbst sich nicht nur vertheidigen läßt, sondern auch dem hochverdienten Verfasser gar sehr zur Ehre gereicht: zumal da hierbei noch in Erwägung kommt, wie schwierig es sei, Jedem, der an solchen Feierlichkeiten thätig Theil genommen, bei der nachherigen Relation überall sein Recht widerfahren zu lassen.

Die auf die Beschreibung des Festes folgende Einladungsschrift des Herrn Hofrath v. Bunge „über die Aufnahme des römischen Rechts

in den deutschen Ostsee-Provinzen Rußlands, und dessen Fortwirken auf dem Wege der Praxis und des Unterrichts," ist ganz dazu geeignet, manche der obigen, einleitenden Bemerkungen in ein helleres Licht zu setzen. Zugleich giebt sie aber auch ein höchst erfreuliches Zeugniß über das ausgezeichnete Talent des Herrn Verfassers, die Auctorität des römischen Rechts selbst vom germanistischen Standpunkte aus richtig zu beurtheilen: ein Talent, welches selbst einigen Coryphäen unserer Jurisprudenz gänzlich abgeht. Nächstdem beweisen die sehr zahlreichen, speciellen Erörterungen zur Provinzialrechtsgeschichte und Literar-Geschichte, welche in diesem Programm niedergelegt sind, sehr augenscheinlich, daß wir namentlich in diesem Fache noch sehr viel Treffliches von der Thätigkeit des Herrn Verf. erwarten dürfen, der hier nicht weniger, als in seinen Beiträgen zur Kunde der liv-, esth- und curländischen Rechtsquellen, Riga und Dorpat 1832. 8., im Urtheil sowohl, als in der Behandlung des Stoffes ganz jene literarische ακριβεια an Tag gelegt hat, die immer schätzenswerther erscheinen muß, je seltener sie zu werden beginnt.

Die Fest-Hymne unter Nr. III. erfüllt meines Bedünkens sehr gut die Ansprüche, welche gerade an ein solches Gedicht zu stellen sind: sie ist kurz, einfach, kräftig, und nimmt am Schlusse eine Wendung, welche ganz geeignet sein mußte, in den Zuhörern eine freudig-religiöse Stimmung anzuregen, und sie zur richtigen Auffassung der nun folgenden Festrede von Clossius würdig vorzubereiten.

Diese Festrede selbst wird von dem Beschreiber des Festes S. VIII. nicht mit Unrecht der Glanzpunkt des Ganzen genannt. Tausend, übrigens recht ausgezeichnete Juristen, würden die Aufgabe, die Justinianische Gesetzgebung zum Gegenstande einer Festrede zu machen, kaum anders als so zu lösen gewußt haben, daß sie die Gelegenheit ergriffen hätten, in gelehrten Erörterungen aller Art ihre Ansicht über den hohen Werth des römischen Rechts an den Tag zu legen: und hätten doch damit ihren Zuhörern kein anderes Resultat an die Hand gegeben, als die Ueberzeugung, daß es leichter sei, kunstgerecht, als interessant über dieses Thema zu sprechen. Allein Clossius gerade war nach seiner persönlichen Eigenthümlichkeit ganz der Mann dazu, hier auf einem eigenthümlichen Wege sein Ziel, die Erwärmung der Zuhörer für den Gegenstand des Festes, mit eben so viel Gewandtheit als Nachdruck zu erstreben. Er wurde jedenfalls hierbei von der richtigen Ueberzeugung geleitet, er habe für die vielen nichtjuristischen Zuhörer, welche seinem Vortrage entgegen sahen, und unter denen sich auch Damen

befanden, (S. VIII.) den Standpunkt für die Charakterisirung der legislativen Leistungen Justinians namentlich so gut zu nehmen, daß dieser hierbei als Oberpriester der Humanität und Civilisation überhaupt in einem recht eigenthümlichen Glanze erscheine. Das außerordentliche rhetorische Talent, welches der Redner hierbei entfaltet, giebt seiner Darstellung in der That das Gepräge eines ausgezeichneten Kunstwerks. Mit wenigen, aber kräftigen Zügen schildert der Redner zuerst den Zustand des römischen Rechts vor Justinians Regierung, entwickelt dann die hohe Bedeutung der Gesetzgebung dieses Kaisers, welcher das alte Recht in seiner nationellen Kraft, mitten unter dem Hereinbrechen der Barbarei, durch das Zusammenstellen in wenige Hauptmassen, vor dem Untergange bewahrte, und so die frühere geistige Herrlichkeit des römischen Volkes zum Besten der Nachwelt aufbewahrte — und schließt sehr passend mit einigen trefflich gewählten Zügen aus dessen Leben. Ein weniger umsichtiger Redner würde diesen letzten Abschnitt vielleicht zum ersten gemacht haben: Clossius hingegegen that dies nicht, weil er wohl fühlte, das Interesse an der Person Justinian lasse sich bei den meisten Zuhörern dadurch am besten anregen, daß man ihnen vorher die kosmopolitische Tendenz seiner Bestrebungen vor Augen lege; nach deren Erfassung die Fixirung des Blickes auf der Persönlichkeit des Gefeierten für die moralische Ueberzeugung der Zuhörer am befriedigendsten ausfallen werde. Sollte übrigens etwa ein kühler Leser einwenden, der rednerische Ausdruck für die hervorgehobenen Thatsachen sei öfters zu brillant gewählt, so wäre hierauf blos zu antworten, gerade das Brillante sei hier ganz an seinem Orte; gerade die in das Gebiet der Poesie hinüberstreifende Färbung des Gemäldes jener alten Zeiten und Thaten gab ihnen erst so viel hohe Lichter, als nöthig waren, um das Resultat dem geistigen Auge der Gegenwart nahe genug zu bringen: überhaupt aber kann etwas Euphemismus bei einer Jubelfeier dieser Art am wenigsten tadelnswerth erscheinen.

Gern gedenke ich hierbei noch eines andern Vorzugs dieser Rede, des ernsthaft religiösen Geistes, durch welchen sie eine ganz besondere innere Würde und Haltung behauptet. Vielleicht dürfte ein ziemlicher Theil der gewöhnlichen deutschen Juristen dieß überflüssig, wo nicht gar lächerlich finden: denn leider hat die, allmälig zur Mode gewordene Frivolität in unsrer belletristischen Literatur, welche sich ohne Scheu zu der Ansicht bekennt, daß man das Laster mit Ehrenkränzen aller Art behängen müsse, weil es allzu philisterhaft sei, die Tugend damit zu schmücken, — auch auf die moralischen Beziehungen bei unsrer Rechts-

wissenschaft gar manchen nachtheiligen Einfluß ausgeübt. Ich für meinen Theil indessen trage gar kein Bedenken, das im lebensvollsten Vorwärtsschreiten begriffene, russische Reich vorzugsweise darüber glücklich zu preisen, daß noch durch keine auf die Spitze gestellte Ueberbildung seinem Volke das angestammte Palladium eines ächt religiösen Sinnes irgend entzogen worden: während ich das gegentheilige Schicksal unseres Deutschlands in der erwähnten Beziehung als eine wahre partie honteuse für seine neueste Geschichte betrachte.

Der auf die Rede von Closius folgende Vortrag des Hrn. Stud. jur. Friede, enthält Andeutungen über die Schicksale des römischen Rechts, in Bezug auf die Rechtsschulen und das Rechtsstudium in alter und neuer Zeit, wodurch an den Zuhörern nach den von Closius gegebenen nähern Erörterungen über den Geist der justinianeischen Gesetzgebung gleichsam per brevem epilogum auch hinsichtlich der fernern Schicksale des römischen Rechts nach Justinians Zeit die wissenswerthesten Thatsachen vorübergeführt wurden. Während die Rede von Closius einem lebensvollen Oelgemälde von Titian zu vergleichen ist, kann man den Friede'schen Vortrag eine wohlgrundirte Pastell-Skizze nennen; in der Art und Weise, wie sie z. B. Angelika Kaufmann so schön hinterlassen hat.

Die Begrüßungsworte von Cambecq sind ein würdiges Seitenstück zu der oben erwähnten Fest-Hymne.

Die Tischrede des Herrn Prof. Otto trägt im Ganzen den früher bezeichneten Character der Festbeschreibung an sich, giebt aber dabei in gedrängter Kürze ein sehr gutes Bild der mancherlei gelehrten Bestrebungen, die im Laufe der Zeit an den reichen Stoff des römischen Rechts mit immer größerer Geistesfreiheit sich angeknüpft haben.

Die Tischrede des Herrn Prof. von Bröcker ist bemerkenswerth wegen des darin gemachten Vorschlags, daß die, unter der Redaction von Otto, Schilling und Sintenis besorgte Verdeutschung des Corpus juris civilis von den juristischen Practikern in den Ostseeprovinzen überall da gebraucht werden möge, wo diese, nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften verbunden seien, in ihren Ausführungen von dem mitgetheilten lateinischen Grundtexte auch eine Uebersetzung beizufügen.

Die Art, wie der Verf. seinen Vorschlag introducirt hat, macht seiner Gewandtheit große Ehre; indessen dürfte doch die Ausführbarkeit dieser Idee, aus dem Standpunkte ihrer practischen Wirkungen betrachtet, gar manchem Zweifel unterliegen.

Dagegen möchte die Verwirklichung des in der Tischrede des Herrn Kreisgerichtssecretärs von Schwebs ausgesprochenen Vorschlags, die ältern und neuern Gesetze und Rechtsgewohnheiten der drei Ostsee-Provinzen in einer vollständigen, critisch bearbeiteten Sammlung zu veröffentlichen, ohngeachtet aller dabei obwaltenden Schwierigkeiten, ganz unbedingt zu empfehlen sein: und wer insbesondere für germanisches Recht sich interessirt, wird auch ohne Rücksicht auf den großen, practischen Nutzen eines solchen Unternehmens, der patriotischen Aufforderung dazu allen möglichen Anklang wünschen.

Die in der Festschrift nun folgende dramatische Dichtung des Herrn Stud. jur. Jensen, Justinians Apotheose, zeugt von recht erfreulichen poetischen Talenten; besonders sind die Chöre sehr gut gerathen: auch verdient die Art, wie der Verf. die Widersprüche in den Schriften des Procopius über Justinian dadurch zu erklären versucht hat, daß er die Historia arcana als ein Erzeugniß späterer Privatrache wegen unerfüllt gebliebener Hoffnungen auf Belohnung der früheren Schmeichelreden charakterisirt, hier um so größeres Lob, als die Dichtung dadurch etwas Pikantes bekommt: doch muß man freilich auch einräumen, daß einige sermones humiles in den Dialogen zwischen Justinian und Theodora mitten unter den hocherhabenen poetischen Phrasen sich sehr sonderbar ausnehmen.

Das beigefügte „Skolion" desselben Verfassers macht, schon seiner Natur nach, keinen Anspruch auf einen vornehmen Rang unter den Erzeugnissen der Dichtkunst: es ist ein leichter Freibeuter, dessen Geschwindmarsch man durchaus nicht nach den feierlichen Regeln der Parademanoeuvres beurtheilen darf. Einiges darin erinnert unwillkührlich an das, vor zehn Jahren in Leipzig erschienene „juristische Gesangbuch des sogenannten rothen Apostrophen." —

Die Latrobe'sche Composition der Festhymne ist einfach, und leicht singbar: sie mußte also ihrem Zwecke vollkommen entsprechen.

Dieß wäre denn meine unvorgreifliche Ansicht über den Inhalt der Dorpater Festschrift: lieb würde es mir allerdings sein, wenn Sie dieselbe, nach vorgenommener eigener Lectüre des Werkchens, im Allgemeinen wenigstens der Bestätigung werth fänden; noch mehr aber sollte es mich freuen, wenn Sie dann, gleich mir, aus dieser Lectüre die Ueberzeugung gewonnen hätten, daß man alle Ursache habe, dem großen nordischen Reiche zu einer Universität Glück zu wünschen, auf welcher ein so lebendiger, ächt liberaler Sinn für die dankbare Benutzung der, von der Vorzeit uns überlieferten Schätze wahrhaft practischer

Wissenschaft, bei Gelegenheit eines Festes sich kund gegeben, das schon an sich der seltenen Eigenthümlichkeiten gar viele umschloß, und dem gleichwohl, leider Gottes! von allen übrigen deutschen Universitäten auch nicht eine sein Recht angethan!

L., den 23. Septbr. 1835.

Dr. E. F. V.

(167.) Die Oeffentlichkeit des Strafverfahrens von L. H. Fr. von Jagemann, Großh. Bad. Oberamts-Assessor. Heidelberg, 1835. bei J. C. B. Mohr. in gr. 8. S. 106. Preis 1 Fl. oder 14 Gr.

Es gibt in der Wissenschaft so manche Fragen, welche von Zeit zu Zeit wieder neu angeregt und zum Gegenstand des Nachdenkens gemacht werden müssen, wenn nicht der Geist einer zeitgemäßen Fortbildung einschlafen soll. Hierzu gehört auch die in der vorstehenden Schrift behandelte Frage, deren Anregung um so wichtiger ist, als dieselbe von Vielen nur noch dem Namen nach gekannt war, den Manche auszusprechen sich fürchteten, weil sie dadurch sich dem Umwälzungs-System zu nähern vermeinten, und in der Oeffentlichkeit jeder Art nur Gefahr für das allgemeine Wohl erblickten. Mit dem Tone des Ernstes und der Würde prüft nun der genannte Verfasser die Frage, zu deren Behandlung ihm die im Großherzogthum Baden seit einigen Jahren verbreitete Verbesserung der Gesetzgebung über das Strafverfahren nicht nur passende Gelegenheit, sondern, mit Recht darf man es wohl sagen, dringende Aufforderung war, und mit wahren Vergnügen sucht Referent durch eine kurze Darstellung des Inhaltes dieser Schrift die Aufmerksamkeit aller Derjenigen auf dieselbe zu leiten, welche nicht am Hungertuche des Bestehenden nagen, sondern an der Aufgabe, die jetzigen Staatseinrichtungen immer mehr zu vervollkommnen, lebhaften Antheil nehmen.

Nachdem der Verfasser mit der Veranlassung der Schrift begonnen und im Allgemeinen den Standpunct seiner Frage, in Beziehung auf die bürgerliche Rechtspflege, so wie auf das nothwendige adminiculum der Oeffentlichkeit, die Mündlichkeit, näher bestimmt, und die bisher meist übliche Betrachtungsweise in Rücksicht auf Gericht, Angeklagte, Zeugen und Publikum verworfen hat, stellt er Gerechtigkeit, Politik und Volksrecht, gleich drei wackern Vorfechtern für seine Meinung, als leitende Gesichtspunkte auf. Ohne darüber

streiten zu wollen, ob dies gerade die einzig beste Art und Weise der Betrachtung sei, so muß sie doch nach Durchlesung des Ganzen als eine sehr zweckmäßige und auf festen Grundlagen beruhende angesehen werden.

I. Der Gesichtspunkt der Gerechtigkeit fordert, daß die Idee derselben in's Leben eingeführt wird (S. 14.), und das öffentliche Verfahren, welches den Ernst des Gesetzes recht wirksam vor Augen zu stellen im Stande ist, entspricht durch die unmittelbar sinnliche Anschauung dieser Forderung, indem es die, von der Gerechtigkeit bei dem Strafverfahren beabsichtigte Wirkung, die Achtung vor dem Gesetze (S. 17.) besser, als ein andres herbeizuführen, im Stande ist. Aber auch jede einzelne von den Strafrechtslehrern aufgestellte Theorie fordert Oeffentlichkeit (S. 21—25.): denn eine jede, mag sie auch mehr Nutzungstheorie sein, soll durch das Verfahren nicht blos auf das Subjekt des Verbrechens, sondern mittelbar auf alle mögliche Verbrecher wirken; besonders aber tritt diese Nothwendigkeit bei der Gerechtigkeitstheorie hervor. Passend vergleicht hier besonders S. 18—21. der Verf. das jetzige geheime Verfahren, und die in Folge desselben bei dem Volke entstehenden unwahren, nachtheiligen und gehässigen Vermuthungen gegen gerechtes Verfahren, mit den durch Oeffentlichkeit bewirkten, unzweideutigen, lebhaften und heilvollen, zu Gunsten der Strafrechtspflege von deren Gerechtigkeit bewirkten Ueberzeugung, im Interesse ihrer Würde und moralischen Herrschaft muß die Gerechtigkeit öffentlich gehandhabt werden!

Nachdem sich der Verfasser so auf dem Gebiete der Gerechtigkeit das Gebäude festgestellt hat, so daß kaum Jemand auftreten und sagen dürfte, die Oeffentlichkeit sei ungerecht, geht er über

II. zu dem Gesichtspunkte der Politik. Mit Recht hat hier der Verfasser unterlassen, mit positiven Normen der sogenannten Staatsklugheit anzurücken; — wer bei seiner Sache die Gerechtigkeit als Vorfechter hat, braucht dies nicht; — wichtiger und verdienstvoller war es dagegen unter 6 Nummern negative die gegen die Oeffentlichkeit erhobenen Bedenklichkeiten zu entfernen, und zwar 1) es ist gefährlich, die gerichtlichen Verhandlungen der öffentlichen Kritik Preis zu geben, da das Volk so leicht vergißt, daß es nur Zeuge dabei sein soll, aber keine Aufsicht führen darf. Als Mittel hiergegen wird die gehörige Besetzung der Gerichte angeführt, so wie, daß vom deutschen Charakter an und für sich in dieser Hinsicht weniger zu befürchten sei. Ref. glaubt aber, daß es des letzten Deckmantels nicht bedarf; und scheinen

denn noch die öffentlichen Verhandlungen gefährlich zu werden? Wer in Frankreich, den öffentlichen Assisen mitten unter dem Publikum beiwohnte und dessen Bemerkungen hörte, wird sich überzeugt haben, daß dieselben bei den gemeinen Verbrechen, bei deren Aburtheilung von allen Seiten mit Würde verfahren wurde, nur gut wirkten: — und nur bei den Verbrechen höherer Art, den sogenannten politischen, bei denen die Gesetzgebung Ausnahms-Gerichte zuläßt, mochte hie und da durch das leidenschaftliche und unwürdige Benehmen der Regierung und ihrer Agenten eine gefährliche Stimmung gereizt werden! daran hat aber nicht die Oeffentlichkeit, sondern die verhandelte Sache selbst die Schuld! — Ebenso unschuldig ist 2) die Oeffentlichkeit an dem ihr gemachten Vorwurfe, als sei sie der Gerechtigkeit unwürdig. Der Verf. berührt hier (S. 40.) die Fälle, wo durch scandalöse Processe u. dgl. die wohlbekannte Neugierde und Sucht nach sogenannten interessanten Verhandlungen, das öffentliche Verfahren leicht zum Schauspiel herabgewürdigt werden könnte, und schlägt hier als Ausweg gesetzliche Ausnahmen vor. Wenn wir dies recht verstehen, so sollen wohl nicht vom Gesetze die Ausnahmsfälle schon angegeben werden; das Gesetz soll vielmehr, namentlich in Bezug auf solche Fälle, wo das Gefühl der Sinnlichkeit zu sehr wirkt, das Richteramt, dessen besondere Aufgabe hier die Bewahrung der angemessenen Würde sein muß, und im Namen desselben vorzüglich den Präsidenten ermächtigen, dann, wenn die Würde der Gerechtigkeitspflege durch die Anwesenden zu leiden scheint, dieselben nach vorgängiger Ermahnung fortweisen zu lassen! Treffend erinnert aber der Verf. daran, daß auch in solchen Fällen wenigstens das Urtheil öffentlich verkündet werden muß. Wacker ist auch 3) die so oft abgedroschene Phrase, als werde das öffentliche Verfahren zur Schule des Verbrechens, von dem Verf. unter die grundlosen Sätze verwiesen. Es ist richtig, daß durch den Anblick der Verbrecher in der öffentlichen Sitzung leicht verschiedene Gefühle, die man vermeiden sollte, wie falsches Mitleiden u. s. w. hervorgerufen werden; auch wird die Ablegung eines Geständnisses (der bekannten Zielscheibe aller Inquirenten) seltner werden, theils weil sich der Verbrecher ihrer schämt, theils weil er bei dem Anblick des Publikums eher Muth zum Trotzen bekömmt, — auch ist es möglich, daß schon manchem Verbrecher, der mit dem Gedanken an die Begehung einer Missethat umging, im Gerichtssaale noch darin bestärkt wurde daß er vielleicht die kluge Art des Andern, dasselbe zu vollführen, oder doch sein standhaftes Benehmen vor Gericht kennen lernte. Man hat hier

als Gegenmittel schon häufig eine Beschränkung der Oeffentlichkeit vorgeschlagen, indem man theils nur Gebildete zu den Sitzungen zulassen, oder Weiber davon ausschließen wollte. Mit Recht verwirft der Verf. dieses Juste-Milieu, indem er nachweist, daß da, wo nur gewisse Personen Zutritt haben, wo also die Gesellschaft geschlossen ist, keine wahre Oeffentlichkeit mehr herrscht, daß bei den so verschiedenen Graden der Bildung nirgends eine richtige Grenze zu finden ist: auch die Abtheilung nach Ständen nur eine zufällige im Leben ist aber keinen gründlichen Maaßstab bildet und überdieß dadurch ein Privilegium eingeführt würde, was aber, als gehäßig und mit der Gerechtigkeit in Widerspruch stehend, zu vermeiden ist. Auch das Weib ist nach des Verf. Ansicht der Oeffentlichkeit fähig, weil es ebenso, wie der Mann, der Aufklärung über die Strafgesetze bedarf. Ref. hätte den Grund zu hören gewünscht, „weil dasselbe, ebenso, wie der Mann, einmal durch die Gesetzgebung würdig gemacht werden muß," ein Grund, der freilich vielleicht vom Verf. bezweifelt werden möchte, da er an einem andern Orte (Archiv für bad. R.-Pflege, herausg. v. Duttlinger, Kettenacker u. v. Weiler. 1833. III. Bd. 3. Hft. S. 329—333.) sich als Vertheidiger der Geschlechtsbeistandschaft erklärt hat. — Doch die Hauptsache ist, daß auch der Verf. sich gegen die erwähnten Beschränkungen erklärt, indem er darauf aufmerksam macht, daß eine vollkommnere Garantie in guten Vorschriften über Vor-Untersuchung, sowie in der gesetzlichen Bestimmung liege, wornach ein Widerruf des Geständnisses in der öffentlichen Sitzung nicht ohne Weiteres zugelassen wird. Auch sei der verderbende Eindruck einer öffentlichen Sitzung nicht gerade die Regel, sondern dadurch, daß die Anwesenden die Bemühungen des Verbrechers, durch Schlauheit der Strafe zu entgehen, würden sie gewarnt, und oft schon hat der Anblick eines reuevollen Inquisiten bessere Gefühle hervorgerufen. — Ja, Ref. getraut sich hinzuzusetzen, daß der gute und wirksame Eindruck die Regel sei, wenn man nur nach dem Schluß der Verhandlung mit den Leuten redet; das Urtheil, das entweder auf den Ausspruch von Geschwornen gegründet, oder nach einem guten Indicien-Beweis gefällt wird, ist oft die beste Predigt: und wenn man die Biographien der Verbrecher hört, wird man finden, daß sie zu ihrer Handlungsweise rein durch ihr Leben, durch ihre Erziehung und äußern Umstände gebracht wurden, daß ihre schlechte Gesellschaft und nicht die öffentliche Sitzung die Schule des Verbrechens war, sondern, daß letztere vielmehr ein kräftiges Memento puniri bildete. So richtig diese Sätze bei den gewöhnlichen Ver-

brechen sind, so wird doch von Vielen 4) ein Einwand bei politischen Verbrechen (den unbestimmten Größen in der Mathematik der Jurisprudenz) erhoben, indem durch die öffentliche Verhandlung leicht eine Gährung unter dem Volke entstehe, oder doch vergrößert werde. Hier hätte der Verf. wohl kräftiger auftreten dürfen: er hätte die von so vielen Seiten manchmal geäußerte Furcht vor politischen Gespenstern, (die ja überdieß für die Kinderstuben allzu langweilig sind), nicht als begründet zugeben sollen! — aber er that es, und mußte so zu einem Auskunftsmittel greifen, dazu nemlich, daß er die Verlegung der Verhandlungen von einer Gegend in die andre vertheidigt. Der Verf. sieht aber selbst ein, daß auf diese Weise Regierung und Gerichte leichter den Schein von Schwäche verrathen, und bemerkt daher, daß dies Mittel nur selten angewendet werden dürfe. Allein uns scheint, daß in solchen, auch kritischen Fällen, die Regierung durch polizeiliche Maßregeln und durch strenges Festhalten am Gesetze, sich leicht gerade durch die öffentliche Verhandlung die Achtung aller Bessern verschaffen und dadurch sich kräftig zeigen kann. Die Hauptsache aber ist immer, daß die Regierung sich so selten, als immer möglich, einer gerichtlichen Verhandlung aussetzen darf; sie muß gegen viele Angriffe den Wahlspruch „condemnantur" führen, und dadurch, daß sie so selten als möglich überhaupt als Partei, namentlich als politische, vor Gericht auftritt, wird sie leicht ihre Ehre und Würde bewahren! — Gegen alle wahrhaft schönen und erhabenen Ideen wird aber heutzutage auch nach einer bekannten Mode, wenn Andres nicht ausreichen will, der Geldgrund angeführt, und es mag richtig sein, daß durch Einführung der alsdann nothwendigen Staatsanwaltschaft, durch Vermehrung der Gerichte, durch neue Gebäude und Anordnungen, durch die Beiführung der Angeschuldigten, durch die Reisen der Zeugen aus weiter Entfernung, hie und da größere Kosten entstehen, als bei dem jetzigen Verfahren. Diesem Einwand begegnet der Verf. mit an. S., indem er mit Recht, statt hier auf eine doch zu nichts führende Einzeln-Berechnung einzugehn, hauptsächlich darauf aufmerksam macht, daß ein solcher Kaufpreis für das dann gehobene Ansehn der Justiz wahrlich nicht zu theuer seyn würde, sowie daß durch das öffentliche Verfahren die Strafprocesse selbst bedeutend abgekürzt*) werden und da-

*) S. hierüber besonders einen Aufsatz von Mittermaier im Crim. Archiv v. 1834. 4. Stück. No. XXIII. p. 607. über die Dauer der Untersuchungen nach Verschiedenheit des französischen und des deutschen Strafverfahrens.

durch gewinnen. Abgesehen davon, daß die Berechnung vielleicht nicht einen allzu großen Mehraufwand zeigen würde, ist man versucht, diejenigen, welche die Kosten allzusehr scheuen, zu fragen: „Warum schlagt Ihr nicht lieber gleich vor, von den an der öffentlichen Sitzung Theilnehmenden ein Eintrittsgeld zu erheben?! —

Sehr gut wirkt nach den politischen Gegengründen, bei denen man trotz aller Wahrheit doch immer noch auf Kopfschüttler rechnen darf, der vom Verfasser unter

III. hervorgehobne Gesichtspunct des Volksrechtes, den man vielleicht auch im Gegensatz der unter I. behandelten Vernunftgerechtigkeit den der Erfahrungsgerechtigkeit nennen könnte. Die hauptsächlichsten vom Verf. hier (S. 78—103.) vorgetragnen Gründe sind: 1) das Volk bezahlt die Strafrechtspflege und hat schon insofern ein Recht, die Verwendung näher zu erfahren. 2) Im Strafverfahren stehen die höchsten Güter des Menschen in Frage. a) Jeder, der die Wirksamkeit der Gerichte gegen Angriffe auf den Körper des Menschen sieht, erhält dadurch Beruhigung für sein eignes Leben. b) Der Schutz des Glaubens (ja, und so lange noch soviel auf den Eid gebaut wird, gewiß auch, das Interesse des Staates) fordert öffentliche Achtung der Religion durch die Richter. c) Die Ehre, die allein den Menschen zu höheren Thaten fähig zu machen im Stande ist, beruht lediglich auf der allgemeinen Meinung, und kann nur durch ein öffentliches Verfahren wieder hergestellt werden. d) Da jedem Menschen ein starker Freiheitstrieb inwohnt, so muß sich der Staat hüten, durch geheimes Verfahren den Verdacht auf sich zu laden, als werde die Freiheit des Einzelnen durch das Untersuchungsverfahren allzusehr beschränkt. e) Der Bestohlne und Jeder, der an seinem Vermögen beeinträchtigt ist, hat ein Recht zu sehen und zu erfahren, was daraus wird, und Jeder im Volke hat ein Interesse, zu sehen, auf welche Weise durch die Strafrechtspflege das Eigenthum überhaupt gesichert ist. Aber nicht nur das Volk hat ein natürliches Recht auf Oeffentlichkeit, sondern auch 3) muß die Stimme des Inquisiten gehört werden, der, im Falle der Unschuld namentlich, vor seines Gleichen auf genügende Weise öffentlich gerechtfertigt sein will. Da ferner 4) wo eine Repräsentativverfassung, wo landständische Verhandlungen mit freiem Zutritt für Jeden bestehen, muß, außer dem nothwendigen Schlusse **a majori ad minus** die Strafrechtspflege öffentlich sein, weil nur dadurch eine wahrhaft gründliche Prüfung möglich wird. 5) Endlich lehrt die Geschichte selbst, daß noch bei jedem Volke und seit

den frühsten Zeiten als Zeichen und als Begleiter der Entwicklung das öffentliche Verfahren vorkam. — Der Verfasser hat hier zwar nicht neue oder kleinliche historische Data zusammengetragen, er hat vielmehr durch ein allgemeines Bild mit lebhaften Farben das Bekannte, aber leider zu oft Vergessene hervorgehoben und mußte dies thun, da er sich für eine bestimmte Frage entscheidet. Fragen dürfte man aber vielleicht, warum in der Schrift nicht auch die Erfahrungen andrer Länder, wie namentlich Frankreichs und Englands zusammengestellt und als Stütze der Geschichte aufgeführt sind? Aber es kann dies nur gerühmt werden, da der Verf., statt mit Erfahrungen Andrer zu prangen, den Leser vielmehr durch geistreiche Hinblicke auf die Verhältnisse des Auslandes festzuhalten gesucht hat.

Obwohl Ref. schon vorher von den Vorzügen der Oeffentlichkeit des Verfahrens überzeugt war, und um so mehr glaubte, daß sie ein nothwendiger Hebel jeder freien Entwicklung sei, als durch sie mit Leichtigkeit tüchtige Juristen und Beamte gebildet, als durch sie auch der würdige Advokatenstand an Ansehn gewinnen und nicht mehr im Dunkeln schleichen wird, und als endlich überhaupt dadurch bessere Aussichten für junge Männer eröffnet werden, so hat vorliegende Schrift noch sehr beigetragen, den Wunsch nach baldiger Einführung recht lebhaft zu machen. Freilich scheint es, daß in Deutschland die Thätigkeit dafür noch nicht genügend erwacht ist, und es wäre in dieser Hinsicht zu wünschen gewesen, daß der Verf. sich auch über die passenden Uebergangsmittel vom jetzigen Zustande in unbeschränkte Oeffentlichkeit erklärt hätte. Wir rechnen dahin z. B. die zeitweise Publikation der Criminaltabellen, Gestattung der Akteneinsicht nach erfolgtem Urtheil, Recht und Aufmunterung der Zeitungen, aktenmäßige Darstellungen von Criminalfällen zu liefern u. dergl. Auch wären vielleicht einige Andeutungen über die Art der Einführung der Oeffentlichkeit z. B. über das Costüme der Richter, über Decoration der Gerichtssäle, wohl am Platze gewesen; denn es ist allzu bekannt: „Kleider machen Leute" und noch zu viele Menschen bedürfen äußerer Gegenstände, um einen guten innern Eindruck hervorzurufen. Doch hierüber muß die Erfahrung entscheiden, und es darf sich wohl noch manche Stimme erheben, bis Alles dies in Ordnung sein wird!

Wichtig und interessant ist aber das Buch des Verf. besonders dadurch, daß es in lebendiger und gewählter Sprache und ausgestattet durch practische Bemerkungen, die Stimme eines Mannes enthält, der in seinem Amtsbezirk, wo er in der letzten Zeit hauptsächlich als Unter-

suchungsrichter thätig war, als geschäftsgewandter Beamter bekannt ist, der gewiß eher für geheimes Verfahren, in welchem er wirkt, eingenommen sein müßte, wenn ihn nicht eigne Erfahrung in der Strafrechtspflege (s. namentlich dessen neuesten Aufsatz über Confrontation im Archive des Crim.-R. 1835. 1. Stück Nr. II. S. 30—70.) und die Sache selbst, die er vertheidigt, dazu aufgefordert hätten, seine Stimme zu erheben.

Dr. M. M.

(168.) Jena, bei Friedrich Frommann, 1834. Ueber den Zeitpunkt, mit welchem die Nachtheile des Ungehorsams eintreten. Ein Beitrag zur Lehre vom Ungehorsam überhaupt. Von Hermann Friedrich Brandis, Doctor der Rechte. Auch unter dem Titel: Abhandlungen aus dem Civilprozeß. 8. 120 S., mit einem Vorworte. S. 3. bis 22. und einem Inhaltsverzeichnisse. 16 Gr.

Unser Herr Verfasser bemerkt zuvörderst in dem Vorworte, daß, so wie die meisten Theile des Civilprozesses einer gründlichen historischen Bearbeitung noch sehr bedürften, dies namentlich auch von dem Ungehorsamsverfahren gelte, und prüft darauf die vier, über diesen Gegenstand in den lezten Jahren herausgekommenen Schriften, als:

J. J. Lauk, Inauguralabhandlung über den Ungehorsam in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Würzburg, 1827.

C. F. F. Sintenis, der Ungehorsam der Parteien im bürgerlichen Prozesse in seinen rechtsnachtheiligen Folgen. Zerbst, 1828.

L. *Prasse*, Dissert. de indole contumaciae in causis civil. Lips., 1829.

E. *Morgenstern*, Dissert. de origine et ambitu regulae: contumacia non accusata non nocet. Lips., 1829.

wovon wir die Resultate in Folgenden geben.

Daß die erste Schrift von Lauk, über die Entstehung der Ungehorsamsanklage nichts enthalte, sich auch rücksichtlich der Theorien vom Principe des Ungehorsams mehr auf das schon Bekannte beschränke, und sich für die von Gensler und Andern aufgestellte Ansicht erkläre, nach welcher bei monitorischen Decreten der Gesichtspunkt des Verzichtes, bei den übrigen der vom Schadensersatze und der Strafe nur der richtige sei, ist ganz wahr bemerkt worden, da wir diese Inauguralabhandlungen selbst kennen.

Der als Monographie angekündigten Schrift von Sintenis fehlt, nach Brandis Urtheile, als solcher, eine umfassendere Prüfung der verschiedenen Theorien. Sintenis selbst gründet seine Theorie auf eine vom Staate angeordnete negative Zwangsverbindlichkeit der Parteien zum Handeln im Prozeß, oder, daß, wenn auch die Parteien nicht positiv verpflichtet, von ihrem Rechte Gebrauch zu machen, doch festgesetzt werde, wie, wenn sie sich derselben nicht in bestimmter Zeit und Form bedienten, sie ferner nicht damit gehört werden sollten; es bemerkt Referent Brandis aber auch dagegen, daß dieses als ein eigentliches Princip nicht anzusehen sei, auch nicht auf alle Fälle passe, wo Handlungen unterlassen würden, zu denen man die Partei als wirklich positiv verpflichtet betrachten müsse, und wo deshalb nicht Präclusion mit irgend einem Rechtsverfolgungsmittel eintrete, sondern die Handlungen selbst entweder im Allgemeinen oder mit einem bestimmten Erfolge als geschehen, angenommen würden, wie z. B. die fingirte Litiscontestation, die poena confessi, die sogenannte poena editi, recogniti und andere zeigten, so wie Sintenis sich ja auch selbst wieder der Straftheorie anschlöße, einen fingirten Verzicht verwürfe, auch den Kostenersatz als poena generalis stehen lasse. Auch tadelt er selbigen deshalb, daß er über die Entstehung der Ungehorsamsanklage der Meinung sei, als lasse sich dieses Erforderniß des Contumacialverfahrens nicht begründen, sondern man habe es nur als ein Erzeugniß der Praxis anzusehen, während doch nach Brandis Behauptung wenigstens die Rechtsgesetzgebung die Nothwendigkeit der Ungehorsamsanklage in der K. G. O. von 1523. tit. 6. §. 1. und von 1555. III. tit. 42. §. 1. K. G. O. von 1500. tit. XVI. u. 1555. III. tit. 43. §. 4. und K. G. Reform von 1531. §. 6. am Ende mit solcher Bestimmtheit voraussetze, daß man sich auf den unsichern Stützpunkt der Praxis, die, nach dem Urtheile von Sintenis, theils durch die Tendenz, aus dem Ungehorsam nicht zu leicht bedeutende Nachtheile entstehen zu lassen, theils auch dem Gegner die ihm erwachsenden Privatvortheile nicht aufzudringen, darauf verfallen, nicht zu beschränken brauche.

Morgenstern giebt, wie Brandis weiter bemerkt, zu, daß das Princip des Verzichtes für den jetzigen Zustand des Civilverfahrens allerdings das passendste sei, glaubt aber, wie sich solches auf keine Weise aus den positiven Quellen rechtfertigen lasse, und erklärt sich für die Straftheorie, behauptet auch über die Entstehung der Ungehorsamsanklage, daß im römischen Rechte der Richter die Contumacialstrafen in der Regel ex officio verhängt habe, und daß die l. 13. §. 2. Cod.

de judicio davon nur eine singuläre Ausnahme mache und so der eigentliche Ursprung der Ungehorsamsbeschuldigung in dem einheimischen Rechte, und zwar in dem Verfahren der alten westphälischen Gerichte, wodurch sie dann, durch jene Stelle des römischen Rechts unterstützt, in die ersten Reichsgesetze übergegangen, zu suchen sei, womit jedoch Brandis nicht einstimmt, auch in der gedachten lex. 13. §. 2. eine Singularität nicht findet, vielmehr die Behauptung aufstellt, wie die formelle Ausbildung dieses Verfahrens schon vollständig in der italiänischen Doctrin des Mittelalters und dem Einflusse dieser auf die älteren Reichsgesetze zu suchen sei.

Prasse hält nach Relation unsers Herrn Verfassers die Ungehorsamsanklage für die Acceptation des vom Gegner durch die Versäumniß erklärten Verzichtes — was auch Puchta in seiner Schrift über den Dienst der Justizämter annimmt, — und vertheidigt dagegen die Verzichtstheorie sehr scharfsinnig, ohne jedoch auch auf die Quellen zu kommen, statt dessen er behauptet, wie die meisten Bestimmungen des römischen und canonischen Rechts über die contumacia auf unser jetziges Prozeßverfahren unanwendbar wären, zeigend, daß und auf welche Weise die im heutigen Rechte geltenden Folgen des Ungehorsams mit dem Gesichtspunkte eines Verzichtes der säumigen Partei vereinbar sei. Er folgt dabei der Gönnerschen Ausführung nicht unbedingt, sondern vervollständiget vielmehr noch diese in mehreren Nebenbeziehungen, und weicht darin wesentlich von demselben ab, daß er einen fingirten Verzicht, überhaupt jede Fiction, als Folge des Ungehorsams, verwirft, und Alles nur aus wahrem Verzichte erklärt haben will. Allein auch dagegen hat unser Herr Verfasser nach seiner Meinung einige Hauptbedenken erhoben, nämlich: 1) daß auf die zunächst dagegen aufzuwerfende Frage:

was von einer ausdrücklichen Protestation der säumigen Partei gegen den anzunehmenden Verzicht zu halten?

die Antwort: wie dies ganz offenbar eine protestatio facto contraria und solche gar nicht zu berücksichtigen sei, darum nicht passe, weil nur für solche Folgen einer Handlung, welche unabhängig von dem Willen des Handelnden durch das Gesetz selbst bestimmt werden, jede Protestation unwirksam sei, hier aber der Rechtsverlust des Säumigen aus seinem eignen Willen entspringen solle, derselbe also auch gegen jede Schlußfolgerung aus seinem Benehmen müsse protestiren können, bekanntlich ja auch umgekehrt der aus dem Benehmen geschlossene Wille einer ausdrücklichen Gegenerklärung immer nachstehe, am Ende aber

doch nichts als die Versäumniß selbst übrig bleibe, was Prasse auch zugebe, daß er aber auch dadurch sein Princip verlasse und eine Präclusion unabhängig von dem Willen des Säumigen angenommen habe, 2) daß, wenn ein wahrer Verzicht angenommen werden solle, die Partei nicht nur im Voraus wissen müsse, wie sie nach versäumter Frist gesetzlich für präcludirt gehalten werde, man auch, um mit Sicherheit auf die Absicht des Säumigen zu schließen, mit voller Bestimmtheit den Verlust angedroht haben müsse, was auch mit der Theorie von Prasse unvereinbar sei, und endlich 3) daß die bei der Verzichtstheorie immer supponirte Absicht, wie alle Prozeßschritte vor rechtskräftiger Entscheidung der Sache so zu betrachten wären, als könnten sie nach Belieben von den Parteien gethan und auch unterlassen werden, nicht zugegeben werden könnte, da es allerdings auch pflichtmäßige Parteihandlungen gebe und besonders nicht vergessen werden dürfe, daß auch der Civilprozeß ohngeachtet der Dispositionsfreiheit der Parteien immer unter der Idee der Gerechtigkeit und nicht unter der reinen Privatwillkühr stehe, so wie daß endlich auch dadurch das Gericht theils völlig unthätig hierbei erscheine, theils der Partei alle Gelegenheit zum Güteversuchen abginge.

Ob nun wohl auch diese Bedenken und Einwürfe mit vielem Scharfsinn aufgestellt worden sind, so möchte es doch auch möglich sein, die Verzichtstheorie, wenn auch mit etwas Sophistik, die auch bei manchen der Einwendungen nicht zu verkennen, dennoch consequent durchzuführen und so diese Einwendungen zu heben. Es ist aber auch wahr, daß, was unser Herr Verfasser bemerkt, man in keiner der bisher geprüften Schriften Mühlenbruchs Bemerkung im Entwurfe des gemeinrechtlichen und preußischen Civilprozesses, Halle, 1827. — ein vortreffliches Buch — berücksichtigt habe, nach welcher, Seite 94. u. f. f., bei der pflichtmäßigen Parteienthätigkeit weder vom wahren noch vom fingirten Verzichte die Rede sein dürfe, sondern die Folgen der Versäumung nur im Schadensersatze und der Strafe bestehen könnten, oder, wie Brandis, und wohl am besten will, es vorzuziehen ist, der Lehre vom Ungehorsam nicht ein Princip unterzulegen, sondern zwischen pflichtwidrigem Betragen und Nachlässigkeit in der eignen Rechtsverfolgung zu unterscheiden.

Nach dieser Prüfung, deren Resultate wir hier den verehrlichen Lesern wenigstens in das Gedächtniß zurückrufen, um sich des Standes dieser Lehre zu erinnern, für nöthig erachtet, kommt nun unser Herr Verfasser in der Einleitung §. 1. zu der Frage:

mit welchem Momente die Nachtheile des Ungehorsams im Civilprozesse den Säumigen wirklich treffen.

Er bemerkt, wie bei Manchen die Ansicht, als sei es am natürlichsten, alle Zeitbestimmungen wie die Nothfristen zu behandeln, und daß es daher durch den allgemeinen Gerichtsgebrauch aufgekommen, daß bei richterlichen Fristen die Nachtheile der Versäumung nicht anders einträten, als wenn von Seiten des Gegners ein besonderer Antrag hierauf gestellt worden wäre, ingleichen daß der noch nicht angeklagte Ungehorsam auch nichts schade, zwar auch Eingang gefunden, stimmt aber Dem nicht bei, und faßt die obige Frage dadurch schärfer, wenn er sie so stellt:

ob der, welcher das Versäumte nachholen will, nachdem auf die Ungehorsamsstrafe gegen ihn angetragen, aber noch nicht erkannt ist, bereits einer in integrum restitutio bedürfe oder nicht?

Daß das in der eben aufgeworfenen Frage stehende Wort bereits offenbar unpassend steht, statt dessen wohl eher „noch" stehen müßte, wollen wir nur nebenbei bemerken, und nun prüfen, ob diese Frage, wie unser Herr Verfasser will, zunächst aus dem rein römischen, dann aus dem kanonischen Recht nebst der ältern Doctrin, endlich auch aus dem reichsgerichtlichen Contumacialverfahren zu beantworten sei, auch darlegen, was er, nach seinem Versprechen, daraus theils als Resultat des jetzigen Rechts, theils über die Controversen der neuern Literatur und Gesetzgebung gegeben hat, da alles Dieses aus der Feder eines solchen Gelehrten gewiß nur dankbar anzuerkennen ist.

Bei der geschichtlichen Untersuchung der Frage nach römischem Rechte führt nun §. 2. unser Herr Verfasser unter Allegirung der Gesetzstellen erstlich an, daß im römischen Rechte Derjenige contumax genannt worden, welcher auf die in gehöriger Form erlassene Vorforderung des Magistrates nicht erschienen, oder der einer andern Auflage die dieser oder der judex in Bezug auf eine pflichtmäßige Handlung der Partei ertheilt, z. B. einem Restitutions- oder Exhibitionsbefehle keine Folge geleistet, bemerkt aber auch, — was nothwendig war, um eine genaue Uebersicht der Resultate zu bekommen, — nicht nur, wie es mit dem, welcher durch Privatvocation oder Verabredung verpflichtet war, zur Verhandlung der Sache in jure oder judicio zu erscheinen, und sich dem grundlos entzogen, gehalten worden, sondern spricht auch von Dem, welcher innerhalb einer vom Richter gegebenen Dilation, sein Recht zu verfolgen oder zu vertheidigen versäumte, und auf den im

römischen Quellen nirgends der Begriff der contumacia angewandt worden. Er giebt die Möglichkeit zu, daß vielleicht auch der durch Privatvocation oder Verabredung zum Erscheinen Verpflichtete sich dem aber grundlos Entziehende nach L. 7. §. ult. D. quibus ex causis in poss. (42. 4.) unter dem Namen contumax mit begriffen gewesen sei. Sodann spricht er

1) von Dem, welcher sich überhaupt der Verhandlung der Sache schuldvoll und zwar sowohl von dem Beklagten, und dem, der sich der Einleitung des Rechtsstreits, der Constituirung des Judiciums, entzieht, als von dem Kläger, der nicht zur Verhandlung der Sache erschien, in aller möglichen Beziehung, als der Einweisung in den Besitz, der verweigerten Vertretung bei einer einzelnen Sache und wenn der Beklagte nach der Litiscontestation ausblieb;

2) von Dem, welcher einer speciellen Auflage des Richters keinen Gehorsam geleistet, in Bezug auf das passendste Beispiel bei den actionibus arbitrariis, unter Anführung der l. 14. §. 4. D. quod metus causa (4.2.) und Ulpian. Lib. II. ad Edict. wo es heißt: haec autem actio cum arbitraria sit, habet reus licentiam, usque ad sententiam ab arbitro datam restitutionem, secundum quod supra diximus, rei facere; quod si non fecerit, jure meritoque quadrupli condemnationem patietur; endlich

3) von den Dilationen, die der Richter der einen oder der andern Partei zur Verfolgung ihrer eignen Rechte verstattete, die unsern Präclusivfristen nicht gleichzusetzen, und es ist das Resultat dieser Untersuchung dieses, daß nach römischem Rechte die Nachtheile der eigentlichen contumacia nicht mit dem Antrage des Gegners, sondern erst mit dem richterlichen Ausspruche eingetreten, daß aber, anlangend die Säumniß in der eignen Rechtsverfolgung bei den letztgedachten Dilationen, ihrer Natur nach, die obige Frage nicht wohl aufgeworfen werden könne, nnd bei den eigentlichen Präclusivfristen eine genügende Quelle fehle, daß aber durch das Bemerkte gewiß erklärlicher werde, wie sich daraus allmälig die Doctrin des Mittelalters entwickelt habe.

Wir verweisen hierbei noch auf die Titel der Pandekten de in jus vocando, et de re judic. und de judiciis, auch auf das Edictum peremtorium, und Das, was Hermogenian in l. 53. §. 1. D. de re jud. über die eigentliche contumacia gesagt hat, und gehen nun zu Dem über, was nach unsers Herrn Verfassers sehr umständlicher und

gründlicher Betrachtung das kanonische Recht, auch die Doctrin und Praxis des Mittelalters darüber bestimmt hat.

In Bezug auf die Beantwortung der oben aufgeworfenen Frage nach dem kanonischen Rechte, der Doctrin und Praxis des Mittelalters gedenkt nun unser Herr Verfasser zuvörderst in den Vorbemerkungen §. 3, wie es nicht erweislich sei, daß nach kanonischem Rechte der Begriff der contumacia eine weitere innere Ausdehnung erhalten habe, als er im römischen Rechte hatte, daß man vielmehr auch hier überall den unter einem Ungehorsamen verstanden, der auf eine gehörige Ladung des Richters nicht erschienen ist, oder sich ohne dessen Erlaubniß zur Unzeit wieder entfernte, oder einer speciellen Auflage desselben, z.B. auf Positionen zu antworten, nicht gehorchte, daß man aber auch nirgends diese Begriffe auf Den angewendet findet, der nur seine eigenen Rechte innerhalb richterlicher Fristen auszuüben und zu unterlassen versäumte, sondern die ersten Spuren des darauf ausgedehnten Begriffes erst gegen Ende des 14. Jahrhunderts und im 15. Jahrhunderte zu entdecken waren, die in den deutschen Gerichten dann erst zur festen und allgemeinen Gewohnheit geworden. Demnach handelt Derselbe erst von der eigentlichen Contumacia im Sinne jener Zeit, dann von der Versäumniß der Präclusivfristen, bemerkend, daß im kanonischen Rechte, wo man schon mehr die einzelnen Proceßschritte von einander gesondert, öfters Vorladungen zu einzelnen Handlungen vorkommen, z. B. cap. 24. X. de off. de leg (1. 29.) cap. 2. X. ut lite non contest. etc. (2. 6.) Daß man in Betreff des eigentlichen Ungehorsams oder des Ausbleibens des gehörig Geladenen und des pflichtwidrigen Nichthandelns fortwährend bei dem Beklagten unterschieden habe, ob er vor der Litiscontestation ungehorsam war, namentlich wenn er auf die erste Citation, die den Anfang des ganzen Processes machte, nicht erschiene, oder ob er sich nach der Litiscontestation der Verhandlung der Sache entzog, auch daß man im ersten Falle, wie im römischen Rechte, regelmäßig in der Sache bis zum Enderkenntnisse nicht fortschritt, sondern entweder, wie dort, dem Kläger durch Immission half, oder über den Beklagten die Strafe der Excommunication verhing, auch wohl bei fortdauerndem Ungehorsam beide Strafen verband, und in lezterem Falle, nämlich bei dem Ungehorsam nach der Litiscontestation, entweder den Anspruch des Klägers näher prüfte und darüber entschied, oder, wenn dieser nicht klar genug vorlag, wieder auf Immission erkannte, so wie in Rücksicht des ungehorsamen Klägers das römische Recht ganz unverändert ließ, wird §. 4. erwähnt.

Es führt darauf der Herr Verfasser die verschiedenen Immissions- und Excommunicationsfälle auf, zeigt, daß erst mit dem wirklichen Decrete der Immission und Excommunication die Strafe des Ungehorsams eingetreten, sich auf *Durantis* tit. de primo decreto §. 2. — „rev. peremtorie citato et contumace existente et actore ejus contumaciam incusante — judex eum declara e et reputare per suam interlocutoriam contumacem debet, deinde actore petente se mitti in possessionem" etc. berufend, und bemerkt dann, wie die Andeutung einer solchen besondern richterlichen Erklärung schon in den Quellen des kanonischen Rechts selbst, cap. 6. fin. X. de dolo et contumacia (2. 14.) zu finden, als allgemeine Regel aber, da diese Proceßform sowohl von der italienischen Doctrin als von den deutschen Proceßschriftstellern gelehrt und in die deutschen Particulargesetze aufgenommen worden sei. Von lezteren sind mehrere angeführt, wir verweisen aber auch noch auf Pufendorf's bekannte Observat. jur. priv. Obs XII. de veter. in contumaciam procedendi modo judiciario, wo noch ältere aufgeführt sind, aus welchen bei genauerer Prüfung hieß, und daß man nach der Doctrin der damaligen Zeit die contumacia noch in einem strengern Sinn, als jetzt, zu den Delicten zählte, vielleicht noch mehr zu begründen wäre. Kurz unser Herr Verfasser versichert, nachdem er alle nur mögliche Schriftsteller, als den Bartholus, Baldus, Cinus u. s. w. gelesen, auch nicht eine Spur davon gefunden zu haben, daß man in der Doctrin des Mittelalters oder in der nächsten Zeit die Ungehorsamsanklage als den Moment des wirklichen Eintritts der Contumacialstrafe betrachtet habe, nicht einmal eine Andeutung davon ersichtlich sei, oder daß zwischen diesem Zeitpunkte und dem des richterlichen Decrets eine Controverse obgewaltet habe, ja daß, wenn auch in diesen Schriftstellern öfters Restitutionen sowohl gegen Immissionsdecrete, als andere in contumaciam erlassene Erkenntnisse erwähnt worden, ihm doch nicht eine Stelle vorgekommen, wo von einer Restitution nach geschehener Ungehorsamsbeschuldigung und vor dem richterlichen Decrete die Rede gewesen wäre. Daß man dabei dem richterlichen Arbitrium bei längerem oder kürzerem Zögern eine Hauptrolle habe spielen lassen wollen, liegt auch unserm Herrn Verfasser klar vor. Auch hat derselbe Dieß aus der bekannten Stelle, nämlich der bestrittenen Decretale von Innocenz III. c. Consuluit (24.) L. de off. jud. del. (1. 29.), von welcher Sintenis a. a. O., aber ohne allen Grund, behauptet, sie gehöre gar nicht zur Sache, und Hefftter in Instit. S. 348. Nr. 105. sagt, wie diese Stelle wenigstens dafür nichts beweise, daß der

Ungehorsam noch nach Ablauf des Termins bis zur Ungehorsamsbeschuldigung zuzulassen gewesen sei, aus den Worten des Pabstes: „nos autem eredimus distinguendum, utrum jurisdictio duret post termi„num peremtorium, an exspiret in illo. Si durat, in diem alte„rum aequitate suadente posteris exspector. Nec erit pars contumax, „peremtorio elapso, citanda, nisi gratiam fecerit ei benignitas ju„dicantis," darzuthun versucht. Denn, so sagt unser Herr Verfasser, daran, daß hier Etwas für delegirte Richter Eigenthümliches bestimmt werde, dürfe man nicht denken. Er fragt aber auch, was wohl die dem Richter eingeräumte Erwartung in allen den Beziehungen, die der Pabst aufgestellt, bezwecken solle, wenn sie nicht darauf ginge, daß dem Ausgebliebenen noch eine kurze Zeit vergönnt werden dürfe, um jene Nachtheile durch nunmehriges Erscheinen abzuwenden, und im Falle man die außerdem auch durch Beibringen von Verhinderungsgründen bewirken könnte, doch den lästigen Weg der Restitution nicht betreten zu müssen? Welche Bedeutung auch das Erwarten haben könne, wenn der Ungehorsam nicht erst dann, wenn der Richter die bezweckte Handlung selbst vornähme, sondern schon in einem frühern Augenblicke in die nur durch Restitution wieder aufzuhebende Lage versetzt würde? Er behauptet, wie hier das: Wie lange? des Erwartens hier für uns von keinem Gewichte sein könne, sondern nur dies, daß dieses Erwarten selbst, nebst etwaiger abermaliger Citation, der Billigkeit und Gnade des Richters eingeräumt werde, wo derselbe doch sogleich gegen den Ungehorsamen verfahren könnte. Zwar hat unser Hr. Verfasser die dagegen erhobenen Zweifel, „daß, wenn auch schon mit einem frühern Zeitpunkte, namentlich mit der Ungehorsamsbeschuldigung die nachtheiligere Lage des Ungehorsamen einträte, es ihn doch interessiren würde, bei der bezweckten gerichtlichen Verhandlung selbst gegenwärtig zu sein, und daß deshalb nicht um eigentlich die rechtlichen Strafen des Ungehorsams hinauszuziehen, ein billig gesinnter Richter den Ausgebliebenen nur erwarten dürfe, besonders, daß daraus doch wenigstens kein Recht des Ungehorsamen folge, bis zur richterlichen Decretur, das Versäumte nachzuholen," endlich „wie ja auch in der fraglichen Stelle nicht bemerkt, daß der anwesende Gegner schon auf den Vollzug der Ungehorsamsstrafe angetragen habe," — sehr geschickt zu heben gesucht, doch aber auch selbst gefühlt, wiewohl noch Zweifel übrig blieben, und nur dies, als über allen Zweifel erhoben, behauptet, wie die fragliche Stelle von den Juristen jener Zeit aufgefaßt worden sei, und daß die völlige Allgemeinheit dieser

Auffassung, auch abgesehen von ihrem selbstständigen Werthe, doch auch einen Grund dafür anböte, wie die obige Erklärung der Stelle am sichersten mit dem ganzen geschichtlichen Zusammenhange der Lehre von der Contumazia harmonire, auch daß alle Schriftsteller darin übereinstimmten, wie der Richter zwar keineswegs verpflichtet gewesen, über den Termin hinaus zu warten, daß er aber aus Billigkeitsgefühl, selbst unterm Widerspruche des Gegners, den Ungehorsamen schonen dürfe, auch daß der Gegner verbunden, so lange wie der Richter selbst zu warten, und sich nicht ohne seine Erlaubniß zu entfernen. Auch dies ist durch c. 6. X. de dol. et contum. (2. 14.) und durch die Glosse und mehrere andere Schriftstellerstellen nachgewiesen worden. Doch zweifelte man sehr, ob der Richter länger, als bis zum folgenden Tag warten, und sonach auch den anwesenden Gegner zum Warten nöthigen dürfe, und verneinte es, — ferner ob es umgekehrt rechtsbeständig sei, und der Ausgebliebene sich gefallen lassen müsse, wenn die Gerichtshandlung, wegen deren die Ladung erlassen worden, erst längere Zeit nach verflossenem Termin wirklich vorgenommen wurde — welches nach Baldus pract. judic. Cap. II. qu. 13. gerechtfertigt wird — und endlich, ob auch dann, wenn der Richter eine bestimmte Stunde des Termins, z. B. eine Frühstunde in der Ladung angegeben habe, der folgende Tag erwartet werden dürfe oder nur die übrigen Stunden desselben Tages, — worauf unser Herr Verfasser abermals mit Auctoritäten, z. B. Auerbach in proc. jur. erwidert: daß man in der Doctrin der damaligen Zeit zwar angenommen habe, wie der Richter dem Ungehorsamen einigen, aber nicht zu langen, Zeitaufschub vergönnen könne, um noch ungestraft das Versäumte nachzuholen, so daß man völlig angemessen hierin eine stillschweigende Prorogation des Termins gesehen, führt derselbe doch aber auch noch an, daß nach Menochs Berichte de arbitrar. jud. Quaest. tit. 1. qu. 63., da es bedenklich geworden, das Verzögern des Contumacialverfahrens zu sehr in die Hände des Richters zu legen, dem arbitrio judicis bisweilen auch engere Gränzen gesetzt worden, und insbesondere, daß nach der Meinung einiger Legisten in italienischen Gerichten bei der Ladung zur Publikation eines Urtheils, solches noch an dem festgesetzten Tage hat publicirt werden müssen, ohne jedoch das richterliche Arbitrium ganz aufzuheben, vielmehr solches in Bezug auf die bekannten 3 Gerichtstage immer noch walten zu lassen. Endlich gedenkt derselbe noch des ähnlichen Verfahrens der neapolitanischen Gerichte durch dreimalige Fristen nach R. Maranta in tr. de ord. jud. und es wird somit Je-

der nach dieser Relation, wenn auch dem Herrn Verfasser nicht durchaus beistimmen, doch dasselbe Lob und eben den Dank für diese Untersuchung, als Referent, zollen.

Den zweiten oben berührten Fall, nehmlich den der Präclusiv-Fristen, oder der Versäumniß der eignen Rechtsverfolgung in der vom Richter gesetzten Zeit betreffend, so gedenkt unser Herr Verfasser §. 6., daß im kanonischen Rechte allerdings Präclusivfristen im heutigen Sinne vorgefunden wurden, doch nur wenige, und zwar fast nur Fristen zum Vortrage aller dilatorischen Einreden und bei der Beweislast, daß aber der Gerichtsgebrauch bald weiter gegangen und nur streitig gewesen sei, ob der Richter für den Vortrag peremtorischer Einreden dieselbe Einschränkung habe eintreten lassen dürfen, als bei den dilatorischen, aus der dürftigen Andeutung über diesen Gegenstand in den Quellen des kanonischen Rechts aber etwas Sicheres nicht nachzuweisen sei. Zwar scheine es, daß nach einigen Stellen, z. B. c. 4. X. de except. (2. 25.) und c. 9. X. de probat. (2. 19.) die strenge Ansicht, daß nach dem bloßen Ablaufe der Frist der Säumige ausgeschlossen gewesen sei, gegolten habe, nach c. 7. X. de in integr. rest. (1. 41.) und c. 17. de praebend. in 6to (3. 4.) fänden sich aber auch mildere Spuren, was wohl auf die Doctrin und Praxis jener Zeit eingewirkt habe, so daß deshalb auch die Schriftsteller verschiedener Ansicht gewesen wären, besonders auch über die Frage: ob die nach der Litiscontestation angesetzten Termine, namentlich die Beweisfristen an und für sich schon als peremtorisch zu betrachten gewesen sein? was die gemeine Meinung angenommen habe. Hierauf führt unser Herr Verfasser sowohl alle die Juristen auf, welche der strengen Meinung zugethan, als alle die mildern Grundsätze, nach welchen angenommen worden sei, daß man auch nach verflossener Frist zugelassen werden müsse, sofern nur noch res integra gewesen, so wie, daß Spuren dieser Meinung in der Glosse zu den Decreten sich fänden, auch daß die Praxis dieser gefolgt, und stellt zur weitern Uebersicht die beiden Fragen: ob im Falle eines Präclusivdecretes bis zu diesen selbst die Nachholung noch gestattet oder der Ausschluß des Säumigen mit irgend einem frühern Augenblicke angenommen worden sei, und wie es sich mit der Präclusion verhalte, wenn man ohne ein solches Decret weiter in der Sache verfahre? — Die Antwort auf die erste Frage ist nach einer abermaligen genauen und gelehrten Untersuchung §. 7. die: daß man wohl berechtiget, dies, als die geltende Ansicht jener Zeit, anzunehmen, wie bis zu dem auf Antrag des Gegners erlassenen Präclusiv-Decrete Nachholung des Ver-

säumten gestattet werde; bei der zweiten Frage, was nehmlich in dem Falle gegolten, wenn ohne ein ausdrückliches Präclusiv-Decret in Verhandlung der Sache fortgefahren werde? unterscheidet §. 8. der Herr Verfasser noch: ob der Säumige hier für präcludirt gehalten werde, sobald der Gegner um Zulassung zu fernern Proceßschritten gebeten, oder erst, sobald er vom Richter zugelassen war, oder ob vielleicht, selbst ohne Rücksicht hierauf, die Nachholung bis zum Endurtheile gestattet worden, so lange, und wenn die Lage des Gegners, der herrschenden Theorie gemäß, noch unverändert gewesen? und ist endlich nach abermaliger fleißiger Prüfung der Schriftsteller jener Zeit, und Beurtheilung des durch Imola über Berufung auf Bartolus veranlaßten Streites, zu dem Resultate gelangt: „daß, der herrschenden Meinung und der Praxis „nach, richterliche Fristen durch ihren bloßen Ablauf nicht ausgeschlossen „haben, auch daß besondere Präclusiv-Decrete erst allmählig üblich ge„worden, und zwar wohl durch Uebertragung von der Präclusion mit „einer anzustellenden Klage (wovon §. 9.), daß man es vielleicht auch „von jeher als eine Befugniß der anwesenden Partei angesehen, wenn „sie wollte, den Erlaß eines solchen Decrets zu verlangen, (nach einer „Stelle des de Imola und Aretin, wo es, wie in der vorhergehenden „Paragraphe angeführt, als Maßregel eines klugen Advocaten Haupt„sache wird, auf ein präcludirendes Interlocut zu dringen), jedenfalls „es aber dabei die feststehende und gar nicht bestrittene Ansicht gewesen „wäre, daß dem richterlichen Decrete selbst, und nicht dem Antrage des „Gegners auf dasselbe, die Präclusivwirkung zukomme." Ferner: wie für den Fall, daß kein besonderes Präclusivdecret erlassen worden, Einige zwar das Erforderniß aufgestellt, es dürfe die Nachholung nicht zu lange nach verflossenem Termine geschehen, was der Richter zu beurtheilen habe, Andere aber auch sie bis zum Beschlusse der Haupsache gestattet zu haben scheinen; dies aber doch ganz ungewiß bleibe, ob die eine dieser Meinung, oder vielmehr die, daß die Präclusion eintrete, sobald in Folge der Versäumniß neue Schritte in der Sache selbst gethan werden, die in der Praxis geltende gewesen. Doch scheine, daß die letztere Ansicht dahin herrschend geworden, die Präclusivfristen ganz nach den Regeln des Ungehorsams zu behandeln."

Zum Schlusse erwähnt der Herr Verfasser §. 9. noch einige Verhältnisse, bei denen es schon früher noch weniger oder gar nicht streitig gewesen zu sein scheint, ob der Verlust des vernachlässigten Rechtes mit dem bloßen Zeitablaufe oder erst mit dem richterlichen Erkenntnisse eingetreten, sondern das Letztere als etwas Ausgemachtes angenommen

worden, nehmlich die Präclusivfrist, welche Jemandem zur klagweisen Geltendmachung eines Anspruches oder Angriffes gesetzt worden, wie bei den Edictalladungen und speciellen Provocationen, und führt sie wiederum mit literarischen Beweisen aus Schriftstellern und Quellen jener Zeit gut durch. Zum reichsgerichtlichen Contumacial-Verfahren kommt endlich unser Herr Verfasser §. 10. und 11. Er unterscheidet hier zwischen dem Ausbleiben eines Citirten und den zu einzelnen Handlungen gesetzten Fristen, beginnt in seiner Prüfung vom alten reichsgerichtlichen Verfahren, dem Rufen, proclama, und geht bis zu den auch im neuesten Rechte beibehaltenen 6 Gerichtstagen fort, stellt sodann die zwei Fragen: ob jene nachtheiligere Lage, wodurch die Sache eigentlich selbst noch gar nicht berührt worden, mit dem Augenblicke der Ungehorsams-Beschuldigung oder des erkannten Rufens eingetreten? auch ob nach Ablauf der sechs Gerichtstage die in der Sache selbst drohende Contumacialstrafe etwa sogleich ipso jure, oder mit dem Antrage des Gegners, oder erst mit dem nunmehrigen Decrete verwirkt gewesen? und behauptet, wenn auch bei der zweiten Frage mit einigen Zweifeln darüber, ob man bis zum Erlasse des Decrets nicht noch das Versäumte nachholen dürfe, in beiden Fällen das Letztere. In Betreff der gemachten Unterscheidung des Ungehorsams im Nichthandeln, bemerkt unser Herr Verfasser §. 11., nachdem er auch hierin das Verfahren im reichsgerichtlichen Processe erzählt und gedacht, wie die häufigen Versäumungen der Präclusivfristen, so wie die übermäßigen Prorogationsgesuche von jeher zu den größten Mängeln desselben gehört, wie darum in R. A. vom Jahr 1594. §. 51. bis 53. allgemein festgesetzt worden, daß jeder Termin zu einer Handlung sogleich als praejudicialis anzusehen gewesen, es einer Ungehorsamsklage auch nicht bedurft, und geht nun zuletzt zur Erörterung des jetzigen Rechts über, so daß er nochmals die Resultate des Ganzen und die Ansichten der neuern Zeit als das eigentlich jetzt Geltende giebt, die Gründe für und wider prüft, besonders auch in legislativer Beziehung den gemeinrechtlichen Stand der Sache in Schutz zu nehmen sucht. Die Resultate bleiben nach §. 12. die bereits bemerkten, nehmlich, daß weder in den Gesetzen, noch in der ältern Doctrin die Anklage des Ungehorsams schon hinreiche, daß vielmehr das richterliche Decret zur Präclusion üblich gewesen, wenn auch, wie gedacht, nicht immer aus sicher geschichtlichen Quellen oder bestimmten Gesetzen zu erweisen, und daß es demnach der Ansicht, wie die Contumacialnachtheile sich mit dem Augenblicke der Ungehorsamsbeschuldigung verwirklichten, an einer historischen Grundlage fehle,

ja, daß bei den Juristen des sechszehnten und siebenzehnten Jahrhunderts noch keine irgend bestimmte Andeutung einer Verschiedenheit der Ansichten sich finde, sondern daß man überall dem Ungehorsam erst mit dem richterlichen Ausspruche seine Wirkungen äußern lasse, wie auch die meisten Schriftsteller des vorigen Jahrhunderts dies als etwas nicht Zweifelhaftes angeführt. Es bemerkt dabei der Verf., wie erst in der neuern Zeit die entgegengesetzte Meinung sich gebildet und allmälig durch eine ziemlich große Zahl von Anhängern befestigt habe. Unter den Schriftstellern, die zuerst, jedoch ohne besondere Motivirung, die Ungehorsamsanklage als den entscheidenden Moment hingestellt, waren Schaumburg, Hellfeld, Nettelbladt, Danz, Pfotenhauer und Glück, in ihren bekannten Schriften über den Proceß und die Pandecten, und es bemerkt unser Herr Verfasser, daß in jetziger Zeit Oesterley, Gensler, Mittermaier, Kind, Bayer, die vorgenannten Sintenis, Prasse, Morgenstern und Puchta derselben Meinung zugethan, dagegen Martin, Grolman, Thibaut und Schweppe diejenigen wären, welche die ältere Meinung beibehalten hätten. Die betreffenden Schriften der Genannten sind allegirt, doch ist auch beigefügt, wie das jetzt in den deutschen Gerichten geltende Recht eben so verschieden sei, neuere particularrechtliche Bestimmungen sich doch größtentheils zu der strengen Ansicht geneigt, daß auch bei richterlichen Fristen der bloße Zeitablauf entscheiden solle, die Praxis aber da überall eine Nachholung gestatte, da besondere Gesetze darüber nicht vorhanden wären. Daß die ältere Ansicht, wie nur erst das richterliche Decret ausschließe, für die Präclusion im Concurse, wohl auch im Provocationsprocesse sich am festesten erhalten zu haben scheine, wenigstens daß Mehrere, die übrigens auf den Augenblick der Ungehorsamsbeschuldigung sähen, die Allgemeinheit dieses Gerichtsgebrauchs bezeugten, wird nicht unbemerkt gelassen, auch führt der Herr Verfasser mehrere Länder auf, wie es in diesem Betrachte gehalten worden und werde, nämlich:

„In Sachsen scheine die Ansicht, daß schon die Ungehorsamsanklage präcludire, am meisten zu gelten, im Concurse lasse man aber, wenigstens in den sächsischen Herzogthümern, die Gläubiger bis zum Präclusivdecrete zu, welches auch in Anhalt-Dessau ausdrücklich gesetzlich gebilligt sei, während nach einigen andern sächsischen Gesetzen hier der bloße Zeitablauf entscheide? Daß alle richterlichen Fristen ipso jure ohne Ungehorsamsbeschuldigung und Präclusivdecret wirken sollen, sei jetzt in dem Weimarschen Gesetze zur Abkürzung und Verbesserung

des Proceßverfahrens von 1833 §. 46. vorgeschrieben. In Hannover sei dagegen früher durchgängig die Nachholung bis zum richterlichen Decrete gestattet worden, wobei auch die höhern Gerichte bis jetzt geblieben, die Untergerichte aber darüber: ob nicht nach der neuern Proceßordnung von 1827 eine Aenderung eingetreten, und jetzt regelmäßig die Ungehorsamsanklage als präcludirender Act anzusehen sey? zweifelhaft und streitig wäre. In Kurhessen gelte umgekehrt bei den Landgerichten, wo alles protokollarisch verhandelt werde, bis zum Contumacialdecrete die Zulassung, während man bei den Obergerichten schon nach geschehener Anklage eine Restitution für nöthig halte. Nach der Preußischen Gerichtsordnung werde der Beklagte, wenn er in dem Termine zur Beantwortung der Klage nicht erschienen, ohne Weiteres für geständig angenommen, auch werde das Contumacialdecret von Amtswegen erlassen, und scheine nicht, daß nach verflossenem Termine irgend eine Nachholung ohne Restitution gestattet werde; wenn aber nach der Einlassung, **in contumaciam** des Klägers oder Beklagten die Instruction der Sache fortgesetzt werden müsse, so dürfe das Versäumte noch stets nachgeholt werden, bis die Instruction ganz geschlossen sei, nur unter Erstattung der veranlaßten Kosten, und, nach Befinden des Gerichts, Erlegung einer Geldbuße, doch genüge es im Provocationsproceße, wenn man nur vor Publication des Präclusiv-Urtheils die Klage angestellt habe, und sich darüber ausweise, auch werden im Concurse, selbst nach Ablauf des Liquidations-Termins noch bis zum Inrotulationstermine Anmeldungen zugelassen, und ohne daß durch den Antrag des Gegners auf Präclusion in beiden Fällen Etwas hieran geändert werde. In Baden sei durch die Obergerichts-Ordnung von 1803. §. 33. der Grundsatz angenommen worden, daß die Ungehorsamsbeschuldigung nicht abgewartet zu werden brauche, es sei vielmehr empfohlen, daß das Gericht aus eigenem Antriebe gegen den Säumigen verfahre, und sei hier eine Nachholung gestattet gewesen, daß entweder der Gegner den Ungehorsam angeklagt gehabt, oder von Amtswegen ein Contumacial-Decret erlassen gewesen, dagegen solle nach dem neuen Entwurfe der Badischen Proceßordnung von 1830. §. 654 f. unter besonderer Aushülfe auch wieder durchgängig nur auf Ansuchen des Gegners gegen den Säumigen verfahren werden, und nur bis zu diesem Ansuchen freie Nachholung Statt finden. Endlich in Baiern soll, in so fern es sich um Verlust der Klage oder des Einlassungsvortrags handele, noch ein kurzer Termin von 8—14 Tagen mit specieller Androhung des Nachtheils bestimmt werden, ehe das Contumacial-Decret er-

folgt, in den übrigen Fällen es aber bei den gemeinen Rechten verbleiben, doch unbestimmt, ob nach diesen letzten Tagen noch eine Nachholung zulässig, wogegen im Concurse die strenge Meinung gelte, daß, wer sich im Liquidationstermine nicht melde, ohne Ungehorsamsbeschuldigung und Präclusivdecret ausgeschlossen sei. Wir wissen nicht anders, als daß die Praxis in Baiern sich für die Nachholung bestimmt und verweisen in Betreff Badens auf die in vorigen Heften beurtheilte Proceßordnung. Die Gründe, welche der Herr Verfasser in den letzten §§. 13. und 14. noch für die Meinung des gemeinen Rechtes aufgestellt hat, lassen sich hören, und sind der Ansicht, auch des Scharfsinns des Herrn Verfassers würdig, der, nochmals gesagt, durch diese Schrift einen sehr gelehrten, also höchst dankenswerthen Beitrag zu dieser Lehre geliefert hat. Auch das Aeußere der Schrift ist lobenswerth und solche sehr correct gedruckt, so, daß wir bei einer künftigen, gewiß nicht ausbleibenden Auflage nichts zu wünschen übrig hätten, als daß die Paragraphenzahl nicht von der Einleitung an, die wohl, wie das Vorwort, ohne Unterbrechung fortgehen könnte, fortgesetzt, sondern daß lieber jeder der fünf Hauptabschnitte, die man gemacht hat, unter besondere Paragraphenzahl gesetzt würde.

R...

III.

Inhaltsberichte über die neuesten Hefte der rechtswissenschaftlichen Zeitschriften.

(190—197.) Wien, Verlag von Sollinger. 1834: Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzkunde. Nach des Gründers Tode fortgesetzt von Dr. Thomas Dolliner, k. k. Hofrath und Dr. Joseph Kudler, k. k. Professor. März bis December 1834. 9 Hefte. Wien, bei Sollinger. Preis des Jahrganges zu 12 Heften 8 Thlr. Die drei ersten Hefte des Jahrganges 1834 sind angezeigt im Summarium Bd. III. Lief. 6. S. 383 u. 384.

III. Heft. März 1834. Hauptblatt S. 149—200. Notizenblatt. S. 65—96. VIII. Bemerkungen über den §. 134 der a. G. O., mit besonderer Beziehung auf letztwillige Anordnungen. Vom Herrn Dr. J. P. — IX. Abhandlung über das Verbrechen der Verläumdung. Vom Herrn Dr. Joseph Wessely, k. k. öff. ord. Professor des Lehn-

Handels- und Wechselrechts und des gerichtlichen Verfahrens, nnd Dekan der Juristenfacultät an der Universität zu Insbruck. — X. Wie kann die Nachsicht eines vor Schließung der Ehe zwar beiden Brautleuten, nicht aber auch andern Menschen bekannten Hindernisses nach geschlossener Ehe nachgesucht werden? Von Dr. Thomas Dolliner, k. k. Hofrathe. — Notizenblatt. Recensionen österreichischer Werke: Winiwarter, Jos., das österreichische bürgerliche Recht. 2r Theil. Wien. Ref.: von Gapp. Costa, H., das österreichische Hausirhandelsrecht. Ref.: Dr. Haimerl.

IV. Heft. April 1834. Hauptblatt. S. 201—266. Notizenblatt. S. 97—142. XI. Erörterung der Frage: ob durch die Einverleibung eines von zwei Schuldnern in solidum ausgestellten Schuldscheins auf eine diesen Schuldnern zu gleichen Theilen gehörige Realität, jede Hälfte derselben mit der ganzen Schuldforderung sammt Zugehör, oder nur mit der Forderungshälfte sammt dem Zugehör derselben belastet werde. Vom Herrn Leopold Staudinger, k. k. n. ö. Landrathe. — XII. Erklärung des allerhöchsten Patents vom 6. Juli 1833, über den Beweis aus dem Zusammentreffen der Umstände. Vom Herrn Joseph Kittka, Actuar der k. k. Hofcommission in Justizgesetzsachen. — Notizenblatt. Recensionen österreichischer Werke: Nippel, J. F., Erläuterung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs für die gesammten deutschen Länder der österreichischen Monarchie. 3r Bd. Enthaltend die §§. 285 bis 530. Grätz 1831, bei Damian und Sorge. Ref.: Dr. von Minasiewicz. Schopf, Fr. J., Sammlung aller in Conscriptions-, Rekrutirungs- und Militär-Entlassungs-Angelegenheiten erlassenen Vorschriften. Wien, bei Sollinger. 1833. Ref.: F. Wallner. — Ausländische Literatur. Der preußische Mandats-, summarische und Bagatell-Proceß ꝛc. Breslau, 1834, bei Aderholz. Ref.: Dr. Haimerl. Nekrolog von Peter Roßmann, Doctor der Rechte, Vicesecretär des mailändischen Cameral-Magistrates. Mitgetheilt vom Professor Hieronymus von Scari.

V. Heft. Mai 1834. Hauptblatt. S. 267—339. Notizenblatt. S. 141—194. Hauptblatt. XIII. Erklärung des allerhöchsten Patents vom 6. Juli 1833, über den Beweis aus dem Zusammentreffen der Umstände. Fortsetzung von Nr. XII. im vorigen Hefte. — XIV. Kurzer Beitrag zur Auslegung der §§. 123 und 125. d. a. G. O.: über die Recognoscirung der Urkunden. Vom Herrn Dr. Fr. Rav. Haimerl, Supplenten der Lehrkanzel des Lehn-, Handels- und des Wechselrechts, des gerichtlichen Verfahrens und des Geschäftsstyles an der

Wiener Universität. — Notizenblatt. Recensionen österreichischer Werke: Nippel, Erläuterung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für die gesammten deutschen Länder der österreichischen Monarchie. 4r Bd. Enthaltend die §§. 331—726. Grätz, 1832. Ref.: Dr. Franz Ritter von Minasiewicz. Bericht über folgende Schriften: 1) Sammlung einiger Normal-Verordnungen, deren Kenntniß jedem Staatsbürger nützlich und selbst unentbehrlich ist. 2r Band. Hermannstadt, bei Martin von Hochmeister, k. k. priv. Buchdrucker, 1833. 2) Sammlung aller vom Jahr 1795 bis zum Jahr 1805, für die sächsische Nation in Siebenbürgen von allerhöchsten Orten erlassenen Regulations-Vorschriften ꝛc. Ebendas. 1831. 3) Unterricht für Bürger und Ortsbewohner, über die der Regierung, dem Vaterlande, den Mitbürgern und sich selbst schuldigen Pflichten ꝛc. Ebendas. 1832. Referent: Frhr. von Geringer.

VI. Heft. Juni 1334. XV. Beiträge zur Lehre vom rechtlichen Beweise. Fortsetzung vom Juli-Hefte dieser Zeitschrift vom Jahre 1833. S. 20. Vom Dr. Franz Fischer, k. k. ordentlichen öffentlichen Professor der Rechte an der Universität zu Prag. S. 340—363. Zur Lehre vom Echtheitsbeweise der Privaturkunden. — XVI. Ob der seine Güter abtretende Schuldner das, Kraft der Rechtswohlthat der Competenz zum höchst nöthigen Unterhalte erforderliche, und sohin in Folge des §. 362. lit. c. der allgem. Gerichtsordnung und §. 480. lit. c. der Gal. Gerichtsordnung beigelassene Vermögen den im §. 363. der a. G. O. und §. 482. der Gal. G. O. angeführten Personen dann zurückerstatten müßte, wenn er wieder zu Vermögen kommt. Vom Hrn. Dr. Andreas Horak, k. k. Professor der Rechte an der Universität zu Ollmütz. S. 364—381. — XVII. Beitrag zur Auslegung des §. 241. des St. G. B. II. Theils. Vom Herrn Joseph Milius, k. k. Polizei-Commissär in Wien. S. 382—398. Betreffend das Verbrechen der Beleidigung und Mißhandlung. — Notizenblatt für den Monat Juni 1834. S. 195—213. Recensionen österreichischer Schriften, von Fr. J. Schopf, (über die Jagdverfassung, das Jagdrecht und die Jagdpolizei in Oesterreich, 1833.), Dr. J. Kudler, (der Organismus der österreichischen Staatsverfassung, 1834.), so wie der ausländischen Literatur, insbesondere des Archivs für die civil. Praxis Jahrg. 1830, der Grundsätze der Finanz, von Schön. — Nachweisungen von Recensionen. S. 213 und 214. — Chronik der im Monat Juni 1834 erflossenen und erst in diesem Monate bekannt gemachten Gesetze und amtlichen Verordnungen. S. 214—223. — Mis-

cellen. Ehrenbezeugungen und Standeserhöhungen, Beförderungen, Dienstübersetzungen, Dienstledigungen, Todesfälle. S. 223 u. 224. — Nekrolog des Professor Dr. Michael Schuster zu Prag († am 20. 1834) nebst Angabe seiner Schrift. S. 225—230.

VII. Heft. Juli 1834. XVIII. Ueber das Rechtsverhältniß der Hypothekargläubiger bei nothwendigen gerichtlichen Feilbietungen unbeweglicher Güter und über das jus offerendi. Vom Herrn Franz Johann Kopezky, Civil-Justizrathe des Wiener Magistrats. S. 1—33. — XIX. Wie ist der letzte Satz im §. 67. d. a. B. G. B. zu verstehen? Vom Herrn Dr. Thomas Dolliner, k. k. Hofrathe. S. 34—50, betreffend den Beweis des Ehebruches und die Ehehindernisse. — XX. Summarische Uebersicht der wichtigeren Civil-Justizgeschäfte, welche bei den Gerichtsbehörden der nichtungarischen Provinzen in den Jahren 1819—1828 und 1832 vorgekommen sind. Vom Herrn Dr. Johann Springer, k. k. Professor an der Universität zu Wien. S. 51—66. — Notizenblatt für den Monat Juli 1834. S. 231—247. Recensionen österreichischer Schriften von Johann Vesque von Püttlingen, (Darstellung der Literatur des österreichischen Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen. Wien, bei Gerold 1833), von Dr. Maximilian Millauer, (die Matriken der Akatholiken. Prag, 1830), die außerhalb Oesterreich erschienenen Werke: der Zeitschrift f. Civilr. u. Proc. Bd. V., über die Abfassung von Gesetzbüchern, insbesondere einer bürgerlichen Proceßordnung für Würtemberg, vom Prof. Dr. Scheuerlen, (Tübingen, 1834), über die Patrimonialgerichtsbarkeit aus dem Gesichtspunkte des allgemeinen Staatsrechts von K. F. Liebe, (Neustadt a. d. O., 1834). — Nachweisungen. S. 248. — Chronik der im Juli 1834 erflossenen oder erst in Monate bekannt gemachten Gesetze und amtlichen Verordnungen. S. 249—265. — Beförderungen, Ehrenbezeugungen, Todesfälle. S. 266.

VIII. Heft. August 1834. Hauptblatt. S. 67—116. Notizenblatt. S. 267—298. XXI. Abhandlung über die Vermuthung und Bestreitung der ehelichen Geburt, zur Erläuterung des 2ten und 3ten Hauptstückes des 1n Thls. des a. b. Gesetzbuches. Vom Herrn Dr. Joseph Wessely, k. k. öffentl. ordentl. Professor der Rechte und Dekane der juridischen Facultät an der Universität zu Ollmütz. — XXII. Strafrechtsfall zur Erläuterung des Unterschiedes zwischen dem Raube und andern verwandten Verbrechen und schweren Polizeiübertretungen. Vom Herrn Dr. Hieronymus von Scari, k. k. o. ö.

Professor der politischen Wissenschaften, der politischen Gesetzkunde und der Statistik an der Universität zu Ollmütz. — Notizenblatt für den Monat August. Recensionen österreichischer Werke von Moritz von Ordacki, k. k. Kreis-Commissär in Lemberg, (Lexicon der politischen Gesetzkunde für Gallizien. Wien, bei Sollinger, 1832), von Dr. Joseph von Zallinger zu Insbruck, (über die in Tyrol übliche Art des Weinhandels auf den Jacobipreis. Insbruck, bei Wagner), und ausländischer von Mittermaier, (das deutsche Strafverfahren u. s. w. Heidelberg, bei Mohr 1834). — Nachweis von Recensionen. — Gesetzchronik. — Ehrenbezeugungen und Standeserhöhungen. Beförderungen. Diensterledigungen. Todesfall.

IX. Heft. September 1834. Hauptblatt. S. 123—184. Notizenblatt. S. 299—338 XXIII. Ueber den Begriff der Gutsunterthänigkeit nach österreichischen Gesetzen. Aus dem literarischen Nachlasse des verstorbenen Professors der politischen Wissenschaften und der österreichischen politischen Gesetzkunde an der Lemberger Universität, Dr. Michael Stöger. — XXIV. Ueber die rechtliche Wirkung der Ingrossation eines Erbvertrages. Von Jakob Turnes, Syndiken und Bezirkscommissär des fürstl. Marktes Weiskirchen in der Steyermark. — XXV. Beitrag zur Erörterung der Frage, ob es nach österreichischen Strafgesetzen eine strafbare Mitschuld am Selbstmorde gebe. Vom Dr. J. C. Passy, Pfleger zu Wexenberg. — Notizenblatt. Recensionen der in Oesterreich erschienenen Werke: Versuch einer systematisch geordneten Darstellung des Bergrechts im Königreich Böhmen ꝛc. von Johann Ferdinand Schmidt, k. k. böhm. Appellationsrathe. Prag, 1833. 3 Bände; ferner des Werkes von Mittermaier, das deutsche Strafverfahren ꝛc. Heidelberg, 1833. — Nachweisungen von Recensionen in der allgem Litz. — Chronik der im Monat September 1834 erflossenen oder erst in diesem Monate bekannt gemachten Gesetze und amtlichen Verordnungen. — Miscellen. Ehrenbezeugungen und Standeserhöhungen, Beförderungen, Dienstübersetzungen, Diensterledigungen, Todesfall.

X. Heft. October 1834. Hauptblatt. S. 185—236. Notizenblatt. S. 337—380. XXVI. Civilrechtsfall zur Erläuterung der Art. 2. und 13. der Wechselordnung, dann der §§. 871 und 874. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches. — XXVII. Ob das Hinderniß der Entführung nach dem österreichischen Rechte nur auf die ohne oder gegen den Willen der entführten Person geschehene Entführung beschränkt sei? Vom Herrn Dr. Thomas Dolliner, k. k. Hofrathe. —

XXVIII. Criminalrechtsfall zur Erläuterung des §. 399, lit. c. des Str. G. B. I. Thls. betreffend die Lehre von Diebstahl. Vom Herrn Joseph Kitka, Actuar der k. k. Hofcommission in Justizgesetzsachen. — XXIX. Beitrag zur Erörterung der Frage: ob die Concursgläubiger, als solche, auf das nach beendigtem Concurse neu erworbene Vermögen des Schuldners ein Vorrecht haben. Vom Herrn Fr. Xav. Haimerl, Doctor der Rechte und Supplenten der Lehrkanzel des Lehn-, Handels- und Wechselrechts, des gerichtlichen Verfahrens und des Gerichtsstyles an der Wiener Universität. — Notizenblatt. Recensionen der in Oesterreich erschienenen Werke: Das Bergrecht des österreichischen Kaiserreichs, von Dr. Tausch, k. k. Appellationsrath. 2te Aufl. Wien, von Mösle. 1834. Die Lehre von den Civilgerichtsstellen ꝛc. nach Wagner's Systeme, und mit Benutzung seiner Materialien bearbeitet von Haimerl. Wien, Ebendas. 1834. Ueber Zoll-, Handels-Freiheit und Handelsvereine von M. J. Fränzl. Wien, 1834. Recensionen der außerhalb Oesterreichs erschienenen Schriften: Neues Archiv d. Crim. R. Bd. XII. Nachweisungen von Recensionen. Chronik der im Monat October 1834 erlassenen oder erst in diesem Monate bekannt gemachten Gesetze und amtlichen Verordnungen, Ehrenbezeugungen und Standeserhöhungen, Beförderungen.

XI. Heft. November 1834. S. 237—288. Notizenblatt. S. 281—416. XXX. Rechtsfall über die gewöhnlich in den Commercial-Frachtbriefen enthaltene Bedingung des Verlustes des Frachtlohnes, für den Fall der Verspätung der Lieferung der übernommenen Waaren. Mitgetheilt vom Herrn Dr. Ferd. Neupauer, k. k. Appellationsrathe zu Insbruck. — XXXI. Beurtheilung der Frage, ob bei einer einverständlichen gerichtlichen Ehescheidung bloß durch die Erklärung des Mannes, daß seine Ehefrau an der Ehescheidung keine Schuld trage, der nach dem Hofdecrete vom 5. October 1830, Nr. 1458, bei Witwen der Staatsdiener erforderliche legale Beweis ihrer Schuldlosigkeit hergestellt werde? Vom Herrn Leopold Staudinger, k. k. nieder-österreichischen Landrathe. — XXXII. Gegenansicht über die Frist, binnen welcher der Product, im schriftlichen Verfahren nach der Josephinischen G. O., um die gerichtliche Einsicht (Recognoscirung) der Urkunden ansuchen kann, wenn er die außerordentliche vorzunehmen nicht Willens ist? Vom Herrn Dr. Joseph Wessely, k. k. ordentl. öffentl. Professor der Rechte zu Insbruck. — XXXIII. Untersuchung der Frage, wann im österreichischen Criminalverfahren der Beweis durch einen Zeugen hergestellt wird? Vom Herrn Karl Schindler,

Doctor der Rechte. — XXXIV. Sind Keller als für sich bestehende frei eigene Activ Realitäten im Grundbuche aufzunehmen, und hierüber Gewähren zu leisten? Ein Beitrag zur bejahenden Antwort dieser Frage, vom Herrn Franz Karl Spinka, Oberbeamten der Herrschaft Würnitz. — Notizenblatt für den Monat November 1834. Recensionen der in Oesterreich erschienenen Werke: Abhandlungen über Cameral- und fiscalamtliche Gegenstände rc. von Dr. Jos. Linden. Wien bei Gerold, 1834. Ausländische Literatur. Archiv f. d. civilist. Prax. Bd. 14. Heidelberg, bei Mohr, 1831. — Nachweisungen von Recensionen. — Chronik der im Monat November 1834 erflossenen oder erst in diesem Monate bekannt gemachten Gesetze und amtlichen Verordnungen.

XII. Heft. December 1834. Hauptblatt. S. 289—328. Notizenblatt. S. 417—480, einschließlich des Sachregisters auf den Jahrgang 1834. Hauptblatt. XXXV. Einige Bemerkungen über die Erfordernisse zu der Beweiskraft ausländischer Handelsbriefe. Vom Hrn. Dr. Andreas Horack, k. k. o. ö. Professor des Lehn-, Handels- und Wechselrechts, des gerichtlichen Verfahrens und des Geschäftsstyles zu Ollmütz. — XXXVI. Strafrechtsfall zur Erläuterung des §. 269. 2n Theils des Strafgesetzbuches. Mitgetheilt aus dem Nachlasse des Herrn Dr. und Professor M. Stöger in Lemberg; betreffend den Unterschied der einfachen und schweren Polizeiübertretungen, und Unsittlichkeit. — XXXVII. Pränotirungs-Rechtfertigung. (Ein gesetzliches Mittel zur Sicherstellung des Eigenthumsrechtes). Kurze Abhandlung vom Herrn Dr. Joseph Hoffbauer, Hof- und Gerichts-Advocaten in Grätz. — Notizenblatt. Recensionen österreicher Werke: Wenzel Czihak, Anleitung zur gleichförmigen Anlage und Führung der Grundbücher, dann zur Abnahme und Verrechnung der Taxen überhaupt, endlich zur Grundbuchsbesitzung. Wien, bei Sollinger. 1835. Reff. D. Neumann und F. J. Schopf. Ausländische Literatur: Mittermaier's Lehre vom Beweise im deutschen Strafprocesse. Ref. Kitka. Zeitschrift für Civilr. u. Proc. 5r Bd. Ref. D. Haimerl. — Nachweisungen von Recensionen. — Chronik der im Monat December 1834 erflossenen oder erst in diesem Monat bekannt gemachten Gesetze und amtlichen Verordnungen. — Miscellen. Ehrenbezeugungen und Standeserhöhungen. Beförderungen.

(178.) Archiv für praktische Rechtskunde, mit vorzüglicher Rücksicht auf Sächsisches Recht von Carl August Weis-

ke, Königl. Sächs. Hofrath und Vicefinanzconsulenten zu Dresden. Zweiter Theil. Zwickau, im Verlage der Gebrüder Schumann. 1834. VI. und 171 S. gr. 8. geh. 21 Gr. — Ueber den ersten Theil s. Summ. Bd. II. S. 643–646.

1. Vom Auswinterungsprincip bei der Hutungsservitut. — 2. Andeutungen zum Wasserpolizeirecht im Königreich Sachsen. — 3. Ob die Ausflucht der an denjenigen geleisteten Zahlung, durch welchen Klägers Geld an Beklagten gelangte, dem Beklagten nützlich sei? — 4. Ueber die Bevormundung derjenigen Personen, welche ihren Vermögensangelegenheiten nicht selbst vorstehen können. — 5. Vom Familienrath in Bezug auf Curatoren der Majorennen. — 6. Ueber juristische Geschäftssprache. — 7. Vom Kostenpunkt, vorzüglich in Bezug auf Moderation der Kosten. — 8. Bemerkung zu §. 2. und 45. des Königlich Sächsischen Mandats vom 31. Januar 1829. über die gesetzliche Allodialerbfolge. — 9. Ueber res fungibiles. — 10. Der Sachwalter in eigner Sache. — 11. Auslegung des cap. I. de testamentis in 6to (3. 1.). — 12. Ist es rathsam, ist es erlaubt, alte Acten zu vernichten? — 13. Ueber Auffindung des materiellen Rechts. — 14. Gegen Chicane im Civilproceß. — 14. Andeutungen über Reclamation verschwemmter (durch Ueberschwemmung fortgerissener) Effecten.

(179.) Zeitschrift für Civil- und Criminalrecht, in gleichmäßiger Rücksicht auf Geschichte und Anwendung des Rechts, auf Wissenschaft und Gesetzgebung, von Dr. C. H. Roßhirt, Großherzogl. Bad. Geh. Hofrathe und Professor in Heidelberg, Ritter des Zähringer Löwenordens, und Dr. C. A. Warnkönig, Professor in Gent. Zweiten Bandes erstes Heft. Heidelberg, Druck und Verlag von Karl Groos. 1834. 144 S. 8. geh. 16 Gr. — Ueber den ersten Band s. Summarium Bd. III. S. 688 ff.

1. Zur Lehre von der Pupillarsubstitution, von Warnkönig. — 2. Von der Solution der Obligationen, von Roßhirt. — 3. Vom nothwendigen domicilio, von Demselben. — 4. Ueber das testamentum publicum nach gemeinem deutschen Rechte, von Ebendems. — 5. Zwei Bemerkungen zur Lehre von der culpa, über die sogenannte culpa in concreto und über die Concurrenz der Aquilischen culpa mit der culpa aus einer besonders übernommenen obligatio, von Ebendems. — 6. Vom successorium edictum und über seine Bedeutung im neue-

sten römischen Rechte, von Ebendemf. — 7. Sind Rechte nach den Begriffen der Römer ein Gegenstand der Uebertragung, mit besonderer Rücksicht auf l. 66. D. de jure dotium, von Herrn Landgerichtsrath Dr. von Daniels in Köln. — 8. Ueber das neue Sachsen-Weimar'sche Intestat-Erbgesetz, von Roßhirt. — Mannigfaltiges von Ebendemselben. 1. Ueber den gemeinrechtlichen Zustand der politischen Verbrechen. 2. Von der ignorantia juris bei den Weibern. 3. Vom constitutum possessorium nach der deutschen Praxis. 4. Ueber den obrigkeitlich bestallten Curator eines Gebrechlichen. 5. Was ist eine Justiz-, was eine Administrativsache. 6. Ueber die Handlungen der Gemeinde in civilistischer und criminalistischer Hinsicht.

(180.) Annalen der deutschen und ausländischen Criminal-Rechts-Pflege. Herausgegeben von dem Criminal-Director Dr. Hitzig in Berlin. Drei und dreißigstes Heft. Neue Folge. Fünfter Band. I. Berlin, bei Ferdinand Dümmler. 1835. 212 S. 8. geh. in grauem Umschlage. 1 Thlr. — Ueber das Frühere s. Summarium Bd. II. S. 626.

Deutschland. I. Rheinpreußen. M. P. wegen angeschuldigten Mordes zuerst zur Todesstrafe verurtheilt, sodann völlig freigesprochen. Ein Fall zur Erläuterung der Lehre von der Wichtigkeit einer gründlichen Feststellung des objectiven Thatbestandes. Bericht des Criminal-Senats des Kammergerichts an Se. Excellenz den Justizminister der Rheinprovinzen. — II. Fürstenthum Neuchatel. Mord, Ehegattenmord, Raubmord, Meuchelmord. Vergleichung der Bestimmungen des gemeinen Rechts in diesen Beziehungen mit denen des Preußischen. — III. Ein Fall zu der Lehre von den Kunstfehlern der Aerzte, zugleich Injurien gegen die vorgesetzte Medicinalbehörde betreffend. Mit Gutachten der medicinischen Facultäten zu Leipzig und Berlin. — IV. Herzogthum Braunschweig. Mittheilungen des Herrn Geh. Raths von Strombeck in Wolfenbüttel. 1. Verbrechen im Auslande gegen Ausländer begangen. 2. Brandstiftung. — V. Ende des Hermannischen Falls. Bd. 16. Heft 31. S. 135—197.

(181.) Magazin für philosophische, medicinische und gerichtliche Seelenkunde. Von Dr. Friedreich. IV. Jahrgang. 3. Heft. A. u. d. T.: Archiv für Psychologie, für Aerzte und Juristen, herausgegeben unter Mitwirkung u. s. w. Jahrgang 1834. — Drittes Heft. Heidelberg, Oßwald. 1834.

S. 241—332. — Ueber die beiden ersten Hefte s. Summarium Bd. III. S. 52. 318.

1. Michael Serveto's Ansichten über das Wesen und den Sitz der Seele, und über die Verrichtungen einzelner Gehirnorgane. Ein Beitrag zur Geschichte der psychologischen Theorieen des sechszehnten Jahrhunderts, von Hrn. Dr. K. Schäffer, prakt. Arzte zu Stuttgart. S. 241—247. — 2. Sendschreiben an Hrn. Dr. Gustav Blumröder über dessen Aufsatz in Friedreich's Magazin. Heft X. S. 155—169, von Hrn. Dr. Friedrich Bird, betr. die Seelenkrankheiten. S. 248—259. — 3. Gedanken über die moralische Freiheit und Imputation. Von St.... S. 260—263. — 4. Ueber Besserungshäuser. An die Herren Aerzte. Von Herrn Professor Grohmann. S. 264—267. — 5. Nothwendigkeit von zu errichtenden psychologischen Jury's in Criminalsachen über Tod und Leben. Von Ebendemselben. S. 268—269. — 6. Das Retorsionsrecht des Hrn. Oberhofpr. Dr. von Ammon für die Todesstrafe, und Vertheidigung eines Vernunftrechts wider die Todesstrafe. Von Ebendemselben. S. 270—284. — 7. Dummheit mit Wahnsinn durch Safran, Delirium tremens mit Epilepsie durch Stechapfel, und Somnambulismus durch diätetisches Verfahren geheilt. Von Dr. G. Blumenröder. S. 285—294. — 8. Ueber Criminal-Psychologie. Mit besonderer Rücksichtnahme auf das neue Friedreich'sche Werk über gerichtliche Psychologie. Von Hofrath Dr. Friedrich Groos in Heidelberg. S. 295—325.

(182.) Archiv für die neueste Gesetzgebung aller deutschen Staaten ꝛc. von Alexander Müller. Sechster Band. Zweites Heft. 1835. — Ueber das Frühere s. Summ. Bd. III. H. 1. S. 47.

1. Etwas über Gesetzgebung und Gemeinde-Ordnungen mit besonderer Rücksicht auf Kurhessen. — 2. Zur Gesetzgebung des deutschen Bundes. a) Beschluß, Umtriebe durch Verfertigung von „Petitionen" und „Protestationen" gegen die von der Gesammtheit des Bundes im Interesse der innern Ruhe und gesetzlichen Ordnung gefaßten Bundestagsbeschlüsse betreffend. b) Beschluß über die Modalität der Pensionszahlung an die Ritter des „deutschen Ordens". c) Beschluß wegen Verpflegung von Hülfstruppen zur Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe. d) Beschluß über „Benachrichtigung der Bundesversammlung

von allen revolutionären Versuchen oder Umtrieben," von deren Untersuchung und Bestrafung. e) Beschluß wegen Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den „Nachdruck," in Folge des Artikels 18 S. 1. der deutschen Bundesakte. f) Beschluß, „Mittheilung der Verhandlungen der Ständeversammlungen" an die in Folge des Artikels IV. des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1832 ernannte Commission betreffend. g) Beschluß über die Befugnisse der „Austrägal-Gerichte" zu Erlassung von unbedingten Mandaten. — 3. Zur kirchlichen Gesetzgebung. Die im Jahr 1830 und 1831 in den verschiedenen Staaten Deutschlands von den weltlichen und geistlichen Gewalten erlassenen, in das Kirchenrecht einschlagenden Verordnungen und Gesetzeskraft hebenden Verfügungen. Fortsetzung. Kaiserthum Oesterreich. a) Instruction für die Superintendenten der Kirchengemeinden Augsburgischer und Helvetischer Confession in den k. k. österreichischen, deutschen, böhmischen und galizischen Provinzen. b) Aufhebung der Untersuchung der unter unmittelbarer Aufsicht und Leitung ihrer Ordinarien stehenden theologischen Diöcesan-Lehranstalten durch die theologischen Direktoren, von denselben künftig zu erstattende periodische Eingaben; fernere Untersuchung der übrigen theologischen Hauslehranstalten nach der beiliegenden Instruction. c) Vorschrift bei Abhaltung des Concurses für die Religionslehrer in den philosophischen Studien. d) Ausschließung der aus geistlichen Seminarien wegen eines Vergehens entlassenen Zöglinge von den theologischen Studien. e) Bestimmung wegen Erhaltung und Verwaltung des Vermögens der Stifte und Klöster. f) Wegen Beerdigung der Selbstmörder. g) Zulassung der Zöglinge des höheren weltpriesterlichen Bildungsinstituts aus anderen Provinzen zur Fortsetzung und Beendigung der zur Erlangung des theologischen Doktorgrades vorgeschriebenen Erfordernisse an die Wiener Universität. h) Nichtüberlassung der Erziehung eines Katholiken an Akatholiken. i) Verfahren bei Todeserklärungen zum Behufe der Trennung einer gültig bestandenen Ehe, vor dem Spuche. k) Verfahren bei der Censur der akatholischen Bethaeus-Rechnungen. l) Benehmen mit den wegen Vergehen aus geistlichen Seminarien entlassenen, und von den theologischen Studien ausgeschlossenen Individuen, die sich zu einem andern Studien-Zweige wenden wollen. m) Den Theologen untersagtes Privatstudium der Erziehungskunde. n) Enthebung des Vereins der Redemtoristinnen in Wien von dem Amortisations-Gesetze. o) Erwerbungsfähigkeit der Redemtoristinnen in Wien. p) Vorschrift bei Entlassung der Capellane aus der Militär-Seelsorge. q) Abgabe

der Findlinge zur Verpflegung nur an katholische Ziehältern. r) Wegen Einflußnehmung der Cameral-Gefällen-Verwaltung bei Verleihung geistlicher Beneficien und Schuldienste bei Cameral- und Fonds-Gütern. s) Errichtung des Institutes der barmherzigen Schwestern in Wien und dessen Befreiung von dem Amortisations-Gesetze. t) Nichtabnahme einer Taxe für die Ausfertigung der Eheverkündigungs-Scheine. Großherzogthum Baden. a) General-Verordnung des Ministeriums des Innern (katholische Kirchen-Section), die Ausübung des Vertretungsrechts der Pfründtner in ihren Rechtsangelegenheiten betreffend. b) Verfügung an die Beamten des bürgerlichen Standes, künftig ihren Einträgen in das Ehebuch auch das Datum und die Nummer des die Staatserlaubniß zur Eingehung der Ehe enthaltenden Beschlusses anzumerken. c) Bekanntmachung, die Vereinigung der unter der Aufsicht des Ministeriums des Innern und der evangelischen Kirchen-Section stehenden Fonds von Stiftungs-, Lehr- und andern Anstalten betreffend. Erzdiöcese Freiburg. d) Beschluß des erzbischöflichen General-Vicariats, die bischöfliche Verordnung vom 14. März 1828, die Wiedererhaltung der Landkapitel und Conferenz-Versammlung betreffend. e) Beschluß des erzbischöflichen General-Vicariats, den Erlaß des großherzoglichen Ministeriums des Innern katholischer Kirchen-Section, die Begräbnißart der Selbstmörder betreffend. f) Beschluß des erzbischöflichen General-Vicariats, die Trauung der Brautleute vermischter Confession betreffend. g) Beschluß des erzbischöflichen General-Vicariats, die Störungen des evangelischen Gottesdienstes durch die Feier des katholischen Frohnleichnamsfestes betreffend. h) Verordnung des erzbischöflichen Ordinariats, den kathegetischen Unterricht betreffend. i) Beschluß des erzbischöflichen Ordinariats, den Besuch der Wirthshäuser von Geistlichen in einem und dem anderen Theile der Diöcese betreffend. k) Beschluß des erzbischöflichen Ordinariats, die im Klerikal-Seminar zu Freiburg durch die in gegenwärtiger Zeit so vielfältig erörterte Cölibatsfrage entstandene Aufregung betreffend. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha. Landesherrliche Verordnung über das Trauerwesen sowohl am Hofe als in den Familien der Unterthanen. — 4. Zur neuesten Gesetzgebung des Großherzogthums Sachsen-Weimar. Fortsetzung. Gesetz über die Heimathsverhältnisse. Vom 11. April 1833. — 5. Zur Gesetzgebung des deutschen Bundes. Die wichtigsten Beschlüsse des Jahres 1833 und 1834. A. Die zu Frankfurt a. M. wegen der in Deutschland gegen den Bestand des Bundes und wider die öffentliche Ordnung in Deutschland stattgehabter Com-

plotte, gebildete Centralbehörde betreffend. B. Zur Austrägal-Sache des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, wider die Herzogthümer Sachsen-Coburg, Hildburghausen und Meiningen, wegen der aus dem Thüringer Rayon-Verbande vom Jahre 1814 herrührenden Forderungen. C. Protokoll der Plenar-Sitzung der deutschen Bundes-Versammlung zu Frankfurt, vom 30. Oktober 1834, mit dem Bundesbeschluß, die Errichtung eines Schiedsgerichts zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Regierungen und den Ständen betreffend, nebst einer Betrachtung darüber. D. Erläuterung des Art. 12. der Bundesakte, wegen Verschickung der Akten auf eine deutsche Fakultät, durch Beschluß vom 13. November 1834. XXXIX. Sitzung. E. Gemeinsame Maßregeln in Betreff der Universitäten und anderer Lehr- und Erziehungs-Anstalten Deutschlands, durch Beschluß vom 13. November 1834. XXXIX. Sitzung. F. Beschluß vom 4. Dezember 1834. Sitzung XXXXII. Den deutschen Buchhandel betreffend. G. Auszugs-Protokoll der 3. Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 15. Januar 1835. Das Wandern, auch die Versammlungen und Verbindungen der deutschen Handwerksgesellen betreffend. — 6. Zur kurhessischen Stadt- und Gemeinde-Ordnung. Zur landesherrlichen Haus- und Familien-Gesetzgebung (Kurhessen). Ueber die Entstehung und Erlöschung des fürstlichen Hauses Rotenburg, als einer mit Land und Leuten abgetheilten Nebenlinie des fürstlichen Hauses Hessen-Kassel. Eine geschichtliche Grundlage zur richtigeren Würdigung der Heimfallsfrage. — 7. Gutachtliche Aeußerung über die Frage: Ob dem Herrn Grafen zu Isenburg-Büdingen, Erlaucht, das Recht der Landstandschaft in Kurhessen zustehe? Zur Erläuterung des §. 63. Nr. 2. der Verf.-Urkunde. Vom Prof. Dr. Jordan zu Marburg. — 8. Zur Gesetzgebung des Königreiches Baiern. Gesetz die Errichtung einer baierischen Hypotheken- und Wechsel-Bank betreffend. Bemerkungen zu diesem Gesetze. — 9. Bemerkungen über das kurhessische Staats-Dienstgesetz vom 8. März 1831. Abgedruckt im Archiv Bd. III. S. 648—681. Von Dr. Jordan zu Marburg. — 10. Die Anerkennung des evangelischen Landes-Regenten in Baden als evangelischen Landes-Bischofs, eine Veranlassung, den Umfang der Pflichten und Rechte eines weltlichen Episkopats über eine protestantische Kirchen-Gesellschaft wissenschaftlich genau zu untersuchen.

Künftig soll das Archiv nicht blos Gesetze, Motiven und Kritiken dazu, sondern auch Vorschläge zu legislativen Verbesserungen, überhaupt zeitgemäße Abhandlungen über die Gesetzgebung der deutschen

Staaten, insbesondere über das öffentliche Recht, liefern, auch die er fügungen und Erkenntnisse des „deutschen Schiedsgerichts" mittheilen.

IV.

Inhaltsberichte über die neuesten rechtswissenschaftlichen Programme und Dissertationen.

(40.) De instrumentis quae indiscreta vocantur commentatio juris Romani et Saxonici ad leg. XXV. §. IV. Dig. de probationibus et Ord. Proc. Rec. App. §. V. quam — die XX. Decemb. MDCCCXXXII. h. l. q. c. publice defendet auctor *Theodor Julius Hertel* causarum patronus Dresdensis. Lipsiae, typis Meltzerianis. 58 S. 4.

Die Eintheilung der Urkunden in discreta und indiscreta beruht auf l. 25. insbesondere §. 4. D. de probationibus. Eine ausführlichere Erklärung dieses Gesetzes versucht der Verf. der obigen Abhandlung in §. 4. ff., indem er zuerst den Begriff der römischen cautio im Allgemeinen feststellt und hierauf zeigt, was unter den Worten „cautio — indiscrete loquitur" zu verstehen sei. Eine cautio indiscreta ist ihm diejenige, qua sola stipulatio sive promissio pecuniae solvendae perscripta fuit, omissa tamen causa, unde haec pecunia debeatur. Die Meinung einiger Rechtsgelehrten, daß nach l. 13. C. de non numerat. pecun. eine solche Urkunde, die sich auf eine zwar wirklich vorhandene, aber in derselben selbst nicht ausgedrückte Schuld bezieht, und nur ein einfaches Versprechen enthält, für keine indiscrete zu achten sei, widerlegt der Verf. S. 28. ff. Die Klagbarkeit anlangend, wird S. 30. behauptet, daß bei den Römern jede Cautio, auch eine indiskrete, eine actio ex stipulatu bewirkt habe. Der Kläger aber, der dieser Klage sich bedient, muß, wenn das Dokument ein indiskretes war und der Beklagte die Schuld läugnet, die causa debendi beweisen; welche Beweislast bei einer diskreten Urkunde dem Beklagten obliegen würde. Diese im römischen Rechte enthaltenen Grundsätze sind auch heutzutage noch anwendbar.

Zu Anstellung des Executivprocesses ist (nach S. 36.) auch eine indiskrete Urkunde zureichend. Und ist auch die Einrede der Nichtschuld oder des Dolus in der Reconvention weiter auszuführen, so wird es dennoch dem Gläubiger oft von Nutzen sein, die Executivklage auf ein indiskretes Dokument anzustellen. Denn der im Executivprocesse ver-

urtheilte Schuldner, wird die Anstellung der Reconvention unterlassen, wenn eine erweisliche causa debendi zum Grunde liegt. Auch würde nach S. 38 in der Reconvention wenigstens auf Compensation der Kosten erkannt werden müssen.

In §. 13. S. 38. geht nun der Verf. zu der exceptio non numeratae pecuniae über, die nach dem Römischen Rechte, l. 25. §. 4. D. de probationibus, und Tit. Cod. de non numerata pecunia, insbesondere l. 13. und 5. mit der Lehre von den diskreten und indiskreten Urkunden in Verbindung steht. Die Einrede hatte die Wirkung, daß der Beweis des Schuldverhältnisses nunmehr nicht durch die Urkunde selbst, sondern auf andere Weise geführt werden mußte. Ihre Wirksamkeit war aber auf eine bestimmte Gattung von Urkunden beschränkt, wie sich auch diese Einrede von der exceptio indebiti und doli vielfach unterscheidet.

Einige Rechtslehrer wollen den Unterschied zwischen diskreten und indiskreten Dokumenten nur auf Schuldverschreibungen angewendet wissen, die ein Darlehn zum Grunde haben. Unser Verf. mißbilligt diese Ansicht, welche ausdrücklichen Gesetzstellen (z. B. l. 9. C. de non numerat. pec. 4. 30.) zuwider sei. Gegen die Meinung Derjenigen, daß die exc. n. num. pec. nur der condictio certi ex mutuo habe entgegengesetzt werden können und somit keine wahre Einrede sei, sondern ein Läugnen des Klagegrundes enthalte, führt der Verf. an, daß der Titel si certum petatur (IV. 2.) über die Einrede keine Bestimmungen enthalte.

Den Grund der im römischen Rechte enthaltenen, von der allgemeinen Regel in l. 19. §. 1. D. de probationibus abweichenden Bestimmungen, nach welchen bei der exceptio indebiti wegen einer indiskreten Urkunde vom Kläger bewiesen werden muß, findet Verf. in der ängstlichen Besorgniß des Gesetzgebers, daß mit den Schuldverschreibungen Mißbrauch getrieben werden möchte. Cropp in seinen und Heise's juristischen Abhandlungen S. 358. glaubt dagegen den Grund darin gefunden zu haben, daß das in dieser Einrede enthaltene Läugnen des Klagegrundes zu allgemein sei, als daß von dem Aussteller der Urkunde der Beweis gefordert werden könnte. Der Verf. behauptet dagegen, daß derselbe Grund auch auf die indebiti condictio anwendbar sei, wo doch bekanntlich dem Kläger der Beweis obliege.

Da der Verf. den Begriff des indiscreten Documents anders feststellt, als bisher geschah, indem man eine indiscrete Urkunde diejenige nannte, die weder eine Stipulation noch ein Versprechen, sondern ein

bloßes Schuldbekenntniß enthält, so prüft er die verschiedenen von der seinigen abweichenden Meinungen, soweit sie nicht schon bisher berührt worden waren, in einem besondern Paragraphen (§. 15).

Am Schlusse des ersten Kapitels erörtert der Verfasser noch die Frage, ob eine **causa debendi** bei gewissen Urkunden zu präsumiren sei. Er entscheidet sich für die verneinende Antwort, indem er zeigt, daß die bisher angenommenen Ausnahmsfälle (§. 16.) nicht begründet seien.

Nachdem der Verf. bisher die Grundsätze des römischen Rechts entwickelt hatte, geht derselbe S. 52. zum zweiten Kapitel über, wo die gesetzlichen Bestimmungen des königlich sächsischen Rechts näher betrachtet werden. Auf die Lehre bezieht sich §. 5. des Anhanges zu der erläuterten Proceßordnung. Die Gesetzesworte sind folgende: „Und obwohl bis anhero dafür gehalten, auch darauf erkannt worden, daß **in documentis guarentigiatis die causa debendi specialis** exprimirt sein müßte, so erachten wir doch solches, da heutiges Tages auch jedes bloßes **factum obligatorium** ist, zu Erhaltung Treu und Glaubens für unnöthig und wollen vielmehr, daß auch aus einem solchen **documento**, darinnen keine **causa debendi** enthalten, wenn sich sonst nicht ein anderer Mangel dabei ereignet, executive geklagt und Beklagter allenfalls mit seinen darwider habenden Exceptionibus in die Reconvention oder zur absonderlichen Ausführung verwiesen werden möge." Nach dieser Gesetzstelle kann in Sachsen der Executivproceß auch dann angestellt werden, wenn zwar in der Urkunde keine **causa debendi** angegeben, doch aber aus derselben eine vertragsmäßig übernommene Verbindlichkeit hervorgeht. Daher muß die Einrede der Nichtschuld in der Reconvention ausgeführt werden; und es kann eine nur ein Schuldbekenntniß enthaltende Urkunde, an und für sich unklagbar, viel weniger dem Executivprocesse zur Grundlage dienen. Ueber die Beweislast in der Reconvention sind die Rechtsgelehrten nicht einig; Biener ist der Ansicht, daß der mit der Reconvention Belangte, zu beweisen habe. Anderer Meinung ist unser Verfasser, welcher S. 56 behauptet, daß der Reconvenient zu beweisen habe.

Noch berührt der Verfasser im dritten und letzten Paragraph die Frage, welche rechtliche Wirkungen eine indiscrete Urkunde außer dem Executivprocesse habe. Er behauptet, daß hier die Beweislast nach der gewöhnlichen Regel dem Beklagten obliege, also dieser die Einrede der Nichtschuld zu erweisen habe.

Der Dissertation ist ein Einladungsprogramm von dem Ordinarius der Juristenfacultät unter folgendem Titel beigefügt:

(41.) Procancellarius D. Carolus Fridericus Günther, indicit. De mariti actione contra uxorem ob fructus paraphernorum non perceptos. Lipsiae literis Staritzii, typogr. academ. 15 S. 4.

Nach Haubold (Lehrbuch des K. S. Privatrechts, erste Ausg §. 74. not. c.) wird im Königreiche Sachsen alles Vermögen einer Ehefrau, von dem nicht bewiesen werden kann, daß sie es dem Manne zu Anfang oder während der Ehe zugebracht habe, wenigstens im Concurse als receptitisches präsumirt, wenn auch kein diesfalsiger ausdrücklicher Vorbehalt der Ehefrau sich nachweisen läßt. Anderer Meinung ist der Herausgeber der zweiten Ausgabe §. 74. not. 6., der Verfasser des genannten Programmes. „Da die Rechte des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau," heißt es daselbst S. 7. not. 10., „sich unmittelbar aus dem gesetzlichen Institute der ehelichen Vormundschaft herschreiben, so muß angenommen werden, daß jede Ehefrau solche ihrem Ehemanne zugestanden habe, wenn nicht eine besondere Befreiung (Receptitienbestellung) stattgefunden habe. Daher ist Alles, was die Frau besitzt und in der Ehe erwirbt, im Zweifel Paraphernalgut; und es bedarf der Illation keineswegs, um die Paraphernalqualität, sondern nur um die hypotheca tacita und das Recht der Rückforderung aus dem Vermögen des Ehemannes zu begründen. Es werden mithin selbst im Concurse des Ehemannes niemals Receptitien der Frau präsumirt werden können, vielmehr haftet auch auf dem Nichteingebrachten das Recht der paraphernorum." Folgt man der letzten Meinung, so geht auch der Nießbrauch am eheweiblichen Vermögen beim Concurse des Ehemannes auf dessen Gläubiger über. Es kann aber die Frage entstehen, ob der Ehemann, der die Früchte nicht gezogen hat, noch während der Ehe oder nach Auflösung derselben diese verlangen, und die noch nicht verbrauchten in Natur fordern, rücksichtlich der consumirten und derjenigen, welche hätten percipirt werden sollen, Schadenersatz verlangen könne. Der Verf. unterscheidet S. 10., ob die Ehefrau die Früchte selbst percipirt hat, oder nicht. Im ersten Falle hält derselbe das Rückforderungsrecht des Ehegatten bis zum Beweise der Receptitienqualität für begründet. Im zweiten Falle, wenn also die Ehefrau keine Früchte gezogen hat, oder sie zu ziehen vernachlässigt hat, wird wieder unterschieden, ob der Ehemann davon, daß der Gattin Vermögen ein fruchttragendes sei, unterrichtet gewesen oder nicht.

Wußte er davon, so trägt er selbst den Nachtheil der Unterlassung. Und es kann sogar aus dieser Unterlassung auf die Receptitieneigenschaft geschlossen werden. Hat ferner die Ehefrau den Gatten an Ausübung seines Nießbrauchsrechtes gehindert, so ist sie zum Schadenersatz verpflichtet. Ist dem Ehemanne ein Theil des eheweiblichen Vermögens unbekannt geblieben, so hängt die Entscheidung der Sache wieder davon ab, ob der Ehemann sich bei der Ehefrau nach dem Einbringen erkundigt und selbige den Theil ihres Vermögens verschwiegen hat oder nicht. Denn hat sie denselben verschwiegen, so muß sie selbst alle diejenigen Früchte erstatten, welche hätten bei größerer Sorgfalt gezogen werden können. Ist sie vom Ehemanne nicht befragt worden, und hat sie auch denselben nicht absichtlich getäuscht, so ist sie zum Schadenersatz nicht verbunden.

Will demnach der Ehemann von der Ehefrau die während der Ehe nicht gezogenen Früchte klagweise verlangen, so wird in der Klage, nach Verschiedenheit der Fälle, Folgendes angeführt werden müssen. Sind die Früchte von der Ehefrau selbst percipirt worden, so ist dieser Umstand in der Klage ausdrücklich zu erwähnen. Glaubt dagegen der Ehemann, daß die Frau die Früchte nicht percipirt habe, und er hat von dem fraglichen Theil des eheweiblichen Vermögens Nichts gewußt, so hat er in seiner Klage anzuführen, daß die Ehefrau auf sein Anfragen den Theil des Vermögens verläugnet oder ihn dolos oder culpos in Irrthum gebracht habe. Ebenso wenig darf er den Umstand verschweigen, daß er zwar von dem Vorhandensein des in Frage stehenden Theils des eheweiblichen Vermögens unterrichtet gewesen, aber an der Perception der Früchte von seiner Ehefrau selbst gehindert worden sei.

(42.) Dissertatio inauguralis interpretationem legis LVII. Dig. mandati vel contra continens quam . . . in academia Albertina die XXII. Octobr. MDCCCXXXII. hora X. publice defendet Carol. Ernest. Gustavus *Manitius* etc. Regimontii Prussorum. Impressit Conradus Paschke. 62 S. 8. geh.

Der Fall, welchen die obengenannte Gesetzstelle entscheidet, ist folgender. Ein Sklavenhändler, der eine Reise in die Provinz beabsichtigte, gab Jemandem in Rom den Auftrag, den Sklavenhandel fortzusetzen. Der Beauftragte starb und seine Erben vollzogen aus Unkenntniß des Rechts den Auftrag in vollem Umfange. Der Sklavenhändler kehrte jetzt von seiner Reise zurück, erlangte von dem Prätor die Wie-

dereinsetzung in den vorigen Stand, und belangte die Käufer, die von der erfolgten Restitution nicht unterrichtet waren, mit der Publicianischen Klage. Die Käufer verlangten von Papinian ein Rechtsgutachten darüber, ob dem Sklavenhändler die Publicianische Klage zustehe, da sie doch auf ein rechtmäßig erlangtes Eigenthumsrecht sich beziehen könnten. Papinian antwortet: Der Auftrag zum Sklavenverkauf sei nicht den Erben des Beauftragten gegeben worden, sondern müsse mit dem Tode des Auftraggebers als erloschen betrachtet werden. Die Käufer hätten nun aber durch Verjährung das Eigenthumsrecht erlangt. Der Sklavenhändler dürfe gleichwohl die Publicianische Klage anstellen, weil die Einrede des wohlerworbenen Eigenthums ausgeführt werden müsse.

Nachzuweisen, daß dieses Responsum den Grundsätzen des Römischen Rechts entspreche, ist die Absicht des Verfassers. Er theilt hierzu das Gesetz in zwei Abschnitte, wovon der erste bis zu dem Worte: „placuit" geht. Die nähere Betrachtung des ersten Abschnitts bildet den Gegenstand des Cap. I. S. 11. ff., wo insbesondere die Erfordernisse zur Verjährung entwickelt werden. Ueber den zweiten Abschnitt S. 24 ff. Der Verf. zieht die Lesart „non utiliter" der entgegengesetzten „non inutiliter" vor.

(43.) De modo negotiis adjecto. Dissertatio inauguralis, quam etc. ... d. XXI. M. Decembris A. MDCCCXXXIII. defendet *Carolus Augustus Lehmann*, Neukircha-Lusatus juris utriusque baccalaureus. Lipsiae, typis Staritzii, typogr. acad. 32 S. 4.

Den Begriff von modus im technischen Sinne definirt der Verf. in §. 2. der obigen Abhandlung S. 8. als praeceptum, quo dationi rei principaliter ad utilitatem et lucrum accipientis spectanti adjecto, vel constituitur, ad quid rem datam integram aut pro parte accipiens convertat, vel aliud quid accipienti faciendum injungitur." Die Worte, die zur Bezeichnung des Modus in den Quellen vorkommen, sind ut, si und ad, wovon aber die beiden letzteren auch da gebraucht werden, wo eine Bedingung gestellt werden soll. Der Modus ist entweder möglich oder unmöglich, einfach oder qualificirt, affirmativ oder negativ, rein oder gemischt, ausdrücklich oder stillschweigend, extrinsecus oder intrinsecus, potestativus oder casualis. Qualificirter Modus wird derjenige genannt, dessen Erfüllung zugleich dem

Promittenten oder einem Dritten von Nutzen ist. Ein unmöglicher Modus gilt für nicht hinzugefügt, so daß das Bezahlte nicht zurückgefordert werden kann. Nur bei dem qualificirten Modus macht der Irrthum über die Unmöglichkeit desselben das Hauptgeschäft rückgängig. Da ferner das Rechtsgeschäft, dem der Modus beigefügt worden, ein purum ist, so kann das so Versprochene auch sogleich gefordert werden. Die Verbindlichkeiten Desjenigen, der den Modus erfüllen soll, sind verschieden, je nachdem der Modus ein einfacher oder qualificirter ist. Bei dem ersteren kann keine Sicherstellung wegen Erfüllung desselben gefordert, auch das Bezahlte nicht zurückverlangt werden, es müßte denn die Widerruflichkeit des Eigenthums an der Sache bis zu Erfüllung des Modus vorbehalten worden sein. Bei dem qualificirten kann dagegen die Erfüllung in jedem Falle, und, wenn ein Rechtsgeschäft auf den Todesfall vorliegt, selbst Sicherstellung gefordert werden. Nur Glück und Valett wollen die Verbindlichkeit zur Sicherheitsleistung wegen Erfüllung des Modus, auch auf Rechtsgeschäfte unter Lebenden ausgedehnt wissen. Eine Klage auf Rückgang des Geschäfts ist zuständig, wenn der zum Empfange Berechtigte in Annahme säumig war oder fahrlässig handelte. Diese Klage ist eine doppelte, die condictio causa data causa non secuta und die utilis rei vindicatio.

Die datio und promissio dotis enthalten nach der Meinung des Verfassers keine donatio sub modo. Ueber die heredis institutio sub modo sind die Rechtsgelehrten verschiedener Meinung. Einige behaupten, daß der Modus bei der Erbeinsetzung sich von der Resolutivbedingung nicht unterscheide und für nicht hinzugefügt gelte, ohne Rücksicht darauf, ob seine Erfüllung möglich oder nicht. Andere wiederum sind der Ansicht, daß der Modus von der Resolutivbedingung zu unterscheiden, und, wenn ein solcher der Erbeinsetzung beigefügt worden, vom Erben, wenn außer diesem ein Dritter betheiligt sei, Sicherstellung wegen Erfüllung des Modus verlangt werden könne. Ob nun die Weigerung des Erben, den Modus zu erfüllen, die Wirkung habe, daß die Erbeinsetzung ex nunc oder ex tunc ungültig werde, oder der Erbe nur zu Erfüllung des Modus rechtlich angehalten werden könne, darüber sind die Rechtsgelehrten ebenfalls nicht einer und derselben Meinung. Unser Verf. vertheidigt die Ansicht, daß der Erbe zu Erfüllung des Modus, und zum Ersatz des durch die Nichterfüllung entstandenen Schadens anzuhalten sei, daß ein unmöglicher Modus dem Erben nicht schade, derselbe aber, wegen Erfüllung des möglichen, Sicherstellung leisten müsse. Die Erfüllung zu verlangen, sind sie, die Intestaterben,

ingleichen der Vollstrecker des Testaments und die testamentarischen Erben berechtigt.

Im letzten Theile der Abhandlung spricht der Verf. über den Unterschied des Modus von der resolutiven Bedingung. Der modus positivus kann nach seiner Meinung nur mit der negativen Resolutivbedingung, der modus negativus nur mit der positiven Resolutivbedingung vertauscht werden. Auch wird der Modus nur den lucrativen, die Resolutivbedingung den onerosen Rechtsgeschäften beigefügt, der andern S. 29. erwähnten Unterschiede nicht zu gedenken.

Der Modus wird aber ferner auch oft mit der Causa, wie in l. 92. D. de hered. instit. 28. 5. und mit dem Mandate verwechselt. Wodurch sich derselbe von beiden unterscheidet, wird S. 29—32. gezeigt.

Das Einladungsprogramm

(44.) Procancellarius Dr. *Carolus Fridericus Guenther*.... indicit. Inest. ad §. II. legis Saxonicae de incendiariis d. d. XVI. Novembris a. p. l. MDCCXXXXI. promulgatae commentatio I. 14 S. 4.

hat die Lehre von der Brandstiftung nach den im Königreiche Sachsen geltenden Gesetzen zum Gegenstande. Die genannte zweite Paragraphe des Gesetzes, welche zu Gunsten des Brandstifters erklärt wird, lautet wie folgt: „Und wie dieses delictum vor ganz vollbracht zu halten, und mithin auf die nur bemerkte Strafe des Feuers zu erkennen, wenn die zum Brennen bequeme Materie angelegt und angezündet, obgleich die Gluth nicht ausgebrochen, und das Gebäude, Holz, Getreide, Heu oder Stroh nicht ergriffen, sondern das angelegte Feuer von selbst erloschen; also auch dem Verbrecher zu Milderung der ordentlichen Strafe weder die Unwissenheit derselben, noch das freiwillige Bekenntniß der begangenen Mißhandlung, noch die Minderjährigkeit, wenn er nur das vierzehnte Jahr völlig zurückgelegt, noch daß er durch des Brandbeschädigten vorgängige Beleidigung dazu gereizt worden, noch die nach angestecktem Feuer bezeugte Reue, und daß er nach vollbrachter That solche entdeckt, andere zum Löschen und Dämpfung des Feuers herausgerufen, und selbst dabei Hilfe geleistet, oder auch einige Präscription und Verjährung zu Statten kommen. Würde jedoch der, oder diejenige, welche zum Brennen geschickte Materie, in der Absicht, dadurch eine Feuersbrunst zu verursachen, angelegt, aus Gewissenstrieb selbige, bevor sie sich entzündet, wiederum hinwegnehmen, so soll auf diesen Fall zwar nicht auf die Todesstrafe erkannt, jedoch aber der

Delinquent mit harter Leibesstrafe deshalb angesehen werden." Die Streitfrage, welche das Gesetz unentschieden läßt, ist die: ob zur Vollendung des Verbrechens der Brandstiftung nach sächsischem Rechte hinreichend sei, wenn der brennbare Stoff oder der Gegenstand selbst z. B. das Haus geglimmt habe, oder ob dazu das Auflodern der Flamme erfordert werde. Einigen Anhalt zu Erörterung dieser Frage giebt dazu das römische Recht in l. 9. D. de incendio 47. 9. Die Carolina erwähnt das Verbrechen in Art. CXXV. Von den älteren sächsischen Gesetzen gehören hierher die Const. XVII. P. IV. und das oben genannte Mandat vom 16. November 1741. Die Rechtsgelehrten nach der Carolina erforderten das Auflodern der Flamme. Verschieden sind hierüber die Ansichten der Neueren. Tittmann, Handbuch, 2te Ausg. §. 525. sagt: „Es muß, da das Brennen eine Flamme voraussetzt, die Sache nicht bloß vom Feuer aufgelodert sein. So lange also die Sache noch glimmt und von derselben keine Flamme aufgelodert ist, so lange ist die Handlung nur als Versuch der Brandstiftung zu betrachten." Wächter, Lehrbuch des römisch-deutschen Strafrechts. Thl. 2. S. 384 ff. behauptet, daß ein Brennen der Materialien zur Brandstiftung oder ein bloßes Glimmen der anzuzündenden Hauptsache zwar nicht hinreiche, allein das Verbrechen doch consummirt sei, sobald die Flamme an der Hauptsache aufgelodert sei, die Sache Flamme gegeben habe, gleichviel, ob die Flamme für Einzelne bezwingbar war oder nicht. Henke, Handbuch des Criminalrechts und der Criminalpolitik, Thl. 3. S. 101. erklärt für die herrschende, von den meisten ältern und neuern Criminalisten vertheidigte Ansicht die, daß das Anzünden der Materialien, mittelst welcher die Brandstiftung bewerkstelligt werden soll, ja selbst das bloße Glimmen der anzuzündenden Hauptsache die Vollendung noch nicht begründe, sondern erst das Auflodern der Hauptsache in Flammen, einerlei übrigens, ob diese für Einzelne bezwingbar waren oder nicht." Andere Rechtsgelehrte verlangen außer dem Auflodern sogar noch als nothwendiges Erforderniß zur Vollendung, daß Rettungslärm gemacht worden sei. Andere endlich unterscheiden zwischen Feueranlegen und Brandstiftung, welche letztere sie nur dann als vorhanden annehmen, wenn ein Theil des Gebäudes wirklich verbrannt und verkohlt ist. Die Rechtsgelehrten der Zeit, wo das Mandat vom 16. November 1741 gegeben wurde, hielten allgemein das Verbrechen der Brandstiftung erst dann für vollbracht, wenn die Flamme sichtbar geworden. Dagegen war der Fall bestritten, wo Jemand einen brennbaren Stoff in das Gebäude legt,

und diesen Stoff anzündet, in welchem Falle nach der Meinung des Verfassers das Auflodern der Flamme zur Consummation des Verbrechens erfordert werden würde. Es entsteht jedoch die Frage, ob nur der brennbare Stoff oder der Gegenstand selbst, an den derselbe gebracht worden, gebrannt haben müsse, wenn man von Consummation der Brandstiftung sprechen will. Die Constitution XVII, P. IV. entscheidet diesen Zweifel. Wenigstens ist dieses Gesetz von Carpzov (in seinen Pract. rer. crim. p. II. Q. 38. N. 41.) so verstanden worden, daß zur Consummation des Verbrechens schon das Aufbrennen des zündbaren Stoffes hinreiche.

Am Schlusse des Programmes S. 13 ff. sind biographische Bemerkungen über den Verfasser der Dissertation beigefügt. Die Fortsetzung der Abhandlung über das Verbrechen der Brandstiftung enthält das Einladungsprogramm zu der nachstehenden Inauguraldissertation, über dessen Inhalt wir unten berichten werden.

(45.) **De juribus et obligationibus sociorum societatis particularis imprimis mercatoriae erga extraneos quae oriuntur ex conventionibus cum his initis durante societate. Dissertatio inauguralis quam ... die XXII. M. Maji A. MDCCCXXXIV. defendet *Eduardus Gaudlitz* Lipsiensis juris utr. baccalaureus. Lipsiae, ex officina Hirschfeldiana. 44 S. 4.**

Um die Rechte und Verbindlichkeiten der Gesellschafter während der Dauer des Gesellschaftsverhältnisses richtig bestimmen zu können, schickt der Verfasser obiger Abhandlungen zuvörderst allgemeine Bemerkungen über die Abschließung und Aufhebung des Gesellschaftsvertrages voraus. Nach gemeinem Rechte sind zu Eingehung des Societätscontractes keine Förmlichkeiten nothwendig. Vielmehr kann der Vertrag auch unter Abwesenden und stillschweigend abgeschlossen werden. Die Leipziger Handelsgerichtsordnung verlangt, daß die Gesellschafter die Errichtung einer Gesellschaftshandlung dem Handelsgerichte bei 20 Thalern Strafe für jeden Monat, während dessen das Geschäft ohne diese vorherige Anzeige geführt worden ist, anzeigen. Auch ist es durch Gewohnheitsrecht hergebracht, daß jede neue Gesellschaftshandlung die Errichtung sowohl wie die Auflösung ihres Geschäfts den in- und auswärtigen Kaufleuten durch sogenannte Circulare oder Oblatorien oder Correspondenzschreiben bekannt macht. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt durch gegenseitigen Dissensus, durch den Eintritt der Resolutiv-

bedingung, durch Ablauf der Zeit, auf welche der Vertrag abgeschlossen war, oder Beendigung des Geschäfts, durch Untergang oder Ausverkauf der Sachen, durch den natürlichen oder bürgerlichen Tod, einseitigen selbst stillschweigenden Rücktritt, Concurs, Todeserklärung und Confiscation. Die Frage, wer unter extraneis zu verstehen sei, entscheidet l. 20. D. pro socio 17. 2. durch die Worte „soc.i mei socius meus socius non est.“ Auch die Erben der Gesellschafter gehören zu den extraneis und nicht zu den Gesellschaftern selbst. Wer ferner ohne die Nachtheile zu tragen, einen bestimmten Antheil am Gewinne hat, ist auch extraneus und nur dann Gesellschafter, wenn das Recht auf den Antheil am Gewinne davon abhängt, daß der Gewinn ein reiner sei und der Gesellschafter der Gesellschaft selbst Etwas leiste. Denn wer der Gesellschaft Dienste leistet, ohne an dem Reingewinn Antheil zu haben, ist nicht Socius, sondern nur Handlungsdiener, Administrator, Procurist, sollte auch seine Leistung in einem Darlehn bestehen, welchen letzteren Falles nur darauf zu sehen ist, daß das Darlehnsgeschäft nicht einen versteckten Wucher enthalte.

Eine hierher gehörige Frage ist die, ob die Theilnahme an der Gesellschaft en commandite und der namenlosen Gesellschaft, der société anonyme, momentanée, compte en participation, à conto meta für Socii im rechtlichen Sinne zu halten sind. Der Verf. bejaht dies rücksichtlich beider Arten des Gesellschaftsvertrages, weil in beiden die zum Begriffe der Societas erforderlichen wesentlichen Merkmale vorhanden seien. Ferner ist es streitig, ob Derjenige, der die Errichtung der Gesellschaft nicht öffentlich bekannt gemacht hat, für einen Socius oder einen Extraneus zu halten und der Gesellschaftsvertrag als nicht abgeschlossen zu betrachten sei. Der Verf. entscheidet sich für das Erstere. Mit der vorigen ist verwandt die anderweite Frage, ob die Gesellschaft, wenn die Auflösung derselben nicht angezeigt worden, für wirklich aufgelöst zu achten, welches Letztere S. 17. nur rücksichtlich der Theilnehmer selbst behauptet wird, wogegen für die Nichtgesellschafter das Gesellschaftsverhältniß bis zur Bekanntmachung der Auflösung fortbestehen soll.

Der Verfasser wendet sich nach diesen allgemeinen Betrachtungen zu dem gewählten Hauptgegenstande der Abhandlung und erörtert zuerst S. 19—22 die Rechte und dann S. 22—44 die Verbindlichkeiten der Gesellschafter gegen Dritte während der Dauer des Gesellschaftsverhältnisses. Im Allgemeinen erwerben die Gesellschafter aus den mit Dritten abgeschlossenen Rechtsgeschäften gegen diese die Rechte nur verhält-

nißmäßig (pro rata) nach Maaßgabe des Antheiles am Gewinn, welcher Antheil, wenn die Größe desselben nicht im Vertrage selbst bestimmt worden, durch Schiedsrichter mit Rücksicht auf die Prästationen der Einzelnen zu bestimmen ist. Im Zweifelsfalle würden diese Antheile gleichmäßig sein. Der Schuldner der Gesellschafter darf aber blos deshalb, weil die Antheile nicht bestimmt sind, die Zahlung seiner Schuld keineswegs verschieben. Dagegen ist ihm wiederum anzurathen, jedem Gesellschafter, der von den übrigen zur Empfangnahme des Ganzen keinen Auftrag hat, nur seinen Antheil zu bezahlen, damit er nachher nicht von den Uebrigen in Anspruch genommen werden könne. Wie die Rechte der Gesellschafter, so sind auch ihre Verbindlichkeiten nur verhältnißmäßig. Nur ausnahmsweise sind die Socii solidarisch verbunden, wenn sie eine solche Verbindlichkeit übernommen haben. Das Recht, nicht als Socius gegen eine Socialforderung zu compensiren, hat der Gesellschafter nur auf seinen Antheil an der Forderung. Will der Einzelne im Auftrage der Gesellschaft das Ganze fordern, so muß er beweisen, daß alle am Rechtsstreite Antheil nehmen wollen. Dieser Beweis wird aber unter Kaufleuten nicht durch bloße Unterschrift der Handelsfirma bewirkt, es müßte denn dieselbe alle Namen der Gesellschafter aufführen. Ein solidarisches Recht haben die Gesellschafter dann, wenn der Gegenstand der Forderung eine Einzelnsache ist. Auch hatten die im Gesellschaftsverhältniß stehenden argentarii der Römer ein Recht in solidum; welches Vorrecht jedoch auf unsere heutigen Geldwechsler keine Anwendung leidet.

Die Verbindlichkeiten der Gesellschafter gegen Dritte sind verschieden, je nachdem die Gesellschafter in eigner Person oder durch Andere z. B. durch den Institor abgeschlossen haben. Im ersten Falle fragt sich wieder, ob alle Gesellschafter oder nur Einzelne unter denselben das Rechtsgeschäft abgeschlossen. Im letzteren Falle braucht die Klage nur gegen Diejenigen angestellt zu werden, mit denen das Rechtsgeschäft eingegangen worden ist und der Kläger braucht sich nicht auf die Andern verweisen zu lassen. Dieser im römischen Rechte ausgesprochene Grundsatz, der auch auf die extraneos ausgedehnt werden kann, ist jedoch von den römischen Rechtsgelehrten selbst nicht überall festgehalten worden. Haben alle Gesellschafter das Rechtsgeschäft abgeschlossen, so ist jeder nur pro rata und nicht einmal subsidiarisch für die übrigen verbindlich. Die Raten der Einzelnen sind aber im Zweifelsfalle gleichmäßig. Für den Dritten also, der mit allen Gesellschaftern das Rechtsgeschäft eingegangen, sind diese als Gesellschafter und nicht

als Einzelpersonen zu betrachten. Die Verbindlichkeit pro rata beschränkt sich aber nicht auf das Eingeworfene. Vielmehr muß die Hülfsvollstreckung auf das Vermögen, das nicht Socialvermögen ist, ausgedehnt werden. Die Verbindlichkeit pro rata ist übrigens auch dann als vorhanden anzunehmen, wenn die Gesellschafter mit einem abwesenden Dritten durch eine Mittelsperson (nuncius) contrahirt haben. Nur die argentarii der Römer waren solidarisch verbindlich, wie sie denn auch ein solidarisches Forderungsrecht genossen. Denn außerdem bedurfte es zur Begründung der solidarischen Verbindlichkeit einer besondern Uebereinkunft unter den Contrahenten oder eines solchen Rechtsgeschäfts oder Rechtsobjektes, bei dem nur eine solidarische Verbindlichkeit vorzukommen pflegt.

Abweichend von den Grundsätzen, welche der Verf. vertheidigt, ist die Meinung von Biener (in seinen quaest. c. LXXV. opusc. acad. Tom. II. p. 287.), welche unser Verf. S. 26. erwähnt.

Sind einzelne Gesellschafter von sämmtlichen übrigen mit Auftrag versehen worden, so werden nach der Meinung einiger Rechtsgelehrter, durch Abschließung von Rechtsgeschäften Seiten der Mandatare die Uebrigen nur dann verpflichtet, wenn die Gelder oder andere Leistungen in ihren Nutzen verwendet worden sind, nach l. 82 D. pro socio. 17. 2. Der Verf. widerspricht dieser Ansicht und versteht die angeführte Stelle von dem nicht hierher gehörigen Falle, wo der eine Gesellschafter für den andern ohne Auftrag ein Rechtsgeschäft abschließt, in welchem Falle der andere nur insoweit verpflichtet wird, als versio in rem stattgefunden hat. Wenn demnach die Socii, welche Mandatare der Uebrigen sind, diese letzteren auch ohne in rem versio verpflichten, nach welcher Ansicht in der neuesten Zeit der Leipziger Schöppenstuhl entschieden hat, so entsteht die weitere Frage, ob diese Verbindlichkeit eine solidarische sei oder nicht. Der Verf. behauptet S. 29. das Erstere, wornach also der extraneus jeden Socius in solidum belangen kann, so daß durch die Bezahlung des Einen die Andern von der Verbindlichkeit frei werden. Kann aber dieser Eine seine Verbindlichkeit gar nicht oder nicht ganz erfüllen, so bleibt für die Uebrigen eine subsidiäre Verpflichtung. Des beneficii divisionis bedarf es hierbei nicht. Die Frage, ob der Gläubiger die ihm solidarisch verpflichteten Socios auch pro rata belangen könne, bejaht der Verf. S. 30., gestützt auf die ausdrücklichen Bestimmungen in l. 3. §. 1. D. de duobus reis XLV. 2., l. 11. D. eodem. l. 3. C. eodem 8. 40. Auch ist er der Meinung, daß der solidarisch belangte Socius den Kläger nicht das

beneficium ordinis als Ausflucht entgegenstellen könne, nach l. 1. §. 17. D. de exercit. act. 14. 1. und l. 13. D. de inst. act. 14. 2., welche Einrede nur dann vorgeschützt werden könne, wenn bei einem Gesellschafter das gemeinschaftliche Socialvermögen deponirt sei. Sehr bestritten ist es nach S. 31., ob, wenn die Socii solidarisch verpflichtet sind, der solidarisch belangte Socius das beneficium divisionis genieße. Nach Kind ist die bejahende Meinung in der Praxis angenommen. Nur die Kaufleute haben, wie der Verf. S. 32. mit Carpzov behauptet, dieses beneficium nicht. Der Socius ferner, der solidarisch verpflichtet dem Gläubiger die ganze Schuldforderung bezahlt hat, kann von den übrigen Gesellschaftern mit der actio pro socio und communi dividundo die Raten einfordern. Er braucht sich aber nicht zur Cession der Klagen zu erbieten. Vielmehr ist die Klage schon dann für schlüssig zu achten, wenn der Gläubiger, zur Cession aufgefordert, dieser Aufforderung nachgekommen ist. Nichtsdestoweniger ist es dem Kläger anzurathen, sich schon im Klaglibell zur Cession zu erbieten.

Inhalt.

I. Rechtsfälle, Gesetze, Abhandlungen und Aufsätze. E. Funkhänel, über die Verwandlung der einer Frau gegen ihren nachherigen Ehemann zustehenden Forderungen in Paraphernal- oder in Heirathsgut nach gemeinem und königlich sächsischem Rechte. — II. Inhaltsberichte über die neuesten rechtswissenschaftlichen Bücher: Gedächtnißfeier der dreizehnhundertjährigen Dauer der Gesetzeskraft der Institutionen und Pandekten des römischen Rechts, begangen zu Dorpat am 30. December 1833. Jagemann, v., die Oeffentlichkeit des Strafverfahrens. Brandis, über den Zeitpunkt, mit welchem die Nachtheile des Ungehorsams eintreten. — III. Inhaltsbericht über die neuesten Hefte der rechtswissenschaftlichen Zeitschriften. Zeitschrift f. österr. Rechtsgelehrsamkeit und polit. Gesetzkunde. März bis December 1835. 9 Hefte. Archiv f. praktische Rechtskunde mit Rücksicht auf Sachsen. 2s Heft. Zeitschrift für Civil- und Criminalrecht. Bd. II. 1stes Heft. Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege. 33stes Heft. Magazin für philosophische, medicinische und gerichtliche Seelenkunde. 3s Heft. Archiv für die neueste Gesetzgebung aller deutschen Staaten. Bd. VI. H. 2. — IV. Inhaltsberichte über die neuesten rechtswissenschaftlichen Programme und Dissertationen: Hertel, de instrumentis quae indiscreta vocantur. Guenther, C. Fr., de mariti actione contra uxorem ob fructus paraphernorum non perceptos. Manitius, diss. interpretationem legis LVII. Dig. mandati vel contra continens. Lehmann, de modo negotiis adjecto. Guenther, C. Fr., ad §. II. legis Saxonicae de incendiariis d. d. XVI. Nov. MDCCXXXXI. promulgatae commentatio I.

Ausgegeben im Monat November.

Summarium juridicum

oder

Allgemeine Zeitschrift

für

Rechtswissenschaft und Gesetzgebung.

Dritter Band. Neunte Lieferung.

Der dritte Band dieser Zeitschrift wird aus 48 Bogen oder 12 Lieferungen bestehen. Der Subscriptionspreis, welcher bis zum Erscheinen der achten Lieferung offen steht, beträgt 2 Thlr. 16 Gr., der spätere Ladenpreis 4 Thlr. Jedem Bande werden Register beigegeben. Alle Buchhandlungen, Zeitungsexpeditionen und Postämter nehmen Bestellungen an.

II.

Inhaltsberichte über die neuesten rechtswissenschaftlichen Bücher.

*

(169.) Darmstadt, 1834, in Johann Wilhelm Heyers Verlagshandlung: Die Lehre vom Beweise im deutschen Strafprocesse nach der Fortbildung durch Gerichtsgebrauch und deutsche Gesetzbücher, in Vergleichung mit den Ansichten des englischen und französischen Strafverfahrens, von Dr. C. J. A. Mittermaier, Geheimrathe und Professor in Heidelberg, 504. S gr. 8. 2⅔ Thlr.

Es ist gewiß eben so erfreulich, als dankenswerth, daß ein so hochgefeierter Schriftsteller des Criminalrechts, wie der obgenannte, besonders diesem Theile der Criminalwissenschaft, dem Grundsteine des Ganzen, seine gelehrte Feder unterlegte. Wir halten uns daher auch ganz besonders verpflichtet, die Ausbeute dieses höchst empfehlungswerthen Werkes möglichst vollständig unsern verehrlichen Lesern hier wieder zu geben. Das ganze Werk ist in neun Abtheilungen getheilt. Es handelt die erste Abtheilung von dem Beweise in Straffachen überhaupt, und von dem Verhältnisse desselben darnach, ob Urtheilsfällung durch rechtsgelehrte Richter oder durch Geschworne eingeführt ist. Ueber die Wichtigkeit des Beweises im Strafprocesse im Allgemeinen wird bemerkt, daß derselbe nicht etwa blos am Schlusse des Verfahrens vorkomme, da, wo über die Wahrheit der Anklage und das

Dasein der Schuld geurtheilt werden solle, sondern auch im Laufe des Processes und bei den einzelnen Abschnitten des Verfahrens, besonders insofern der Inquirent zu prüfen habe, ob ein hinreichender Verdacht oder Grad der Wahrscheinlichkeit des verübten Verbrechens oder der Schuld einer Person vorhanden sei, der den Richter berechtige, darauf gewisse Schritte und processualische Handlungen vorzunehmen, hauptsächlich wenn die Fragen entständen, ob gegen eine gewisse Person eine Untersuchung eingeleitet werden könne? ob der Grad von Wahrscheinlichkeit begründet sei, nach welchem die Verhaftung der Person erkannt werden dürfe? ob endlich die Bedingungen vorhanden, welche dazu gehören, um einen Angeschuldigten in den Stand der Anklage zu versetzen, oder (im Sinne des deutschen Processes) die Specialinquisition zu erkennen? — Auch sei ja der wichtigste Theil eines Erkenntnisses derjenige, durch welchen über die Schuld des Angeklagten geurtheilt und entschieden werden solle, ob das Verbrechen verübt, und mit welchen, die Strafbarkeit bestimmenden Nebenumständen die That begangen worden sei. Es drehe sich daher auch der wichtigste Theil der Vorschriften im Strafprocesse um den Beweis, bei deren Festsetzung der weise Gesetzgeber zwei allgemeine entscheidende Rücksichten, nämlich erstens die auf das Interesse der bürgerlichen Gesellschaft und auf die Nothwendigkeit gehend, daß kein Schuldiger der verdienten Strafe entkomme, zweitens die auf den Schutz der individuellen bürgerlichen Freiheit berechnet, indem diese durch den Strafproceß sehr gefährdet werden könne, also ein Unschuldiger leicht auch eine Strafe leiden dürfte, in das Auge zu fassen habe, denn auch die weisesten Gesetze, durch welche Strafe den Uebertretern derselben gedroht werden, würde ja sonst fruchtlos sein, wenn nicht diejenigen, welche diese Gesetze verachten und den Frieden der bürgerlichen Gesellschaft durch Verbrechen stören, unnachsichtlich mit der gesetzlichen Strafe beleget würden. Es liegt ausgemacht das sicherste Mittel, auch den zu Verbrechen Entschlossensten von der Begehung der Verbrechen abzuhalten, und der bürgerlichen Gesellschaft Ruhe und Sicherheit zu garantiren, in der Gewißheit, daß Niemand darauf rechnen dürfe, dem Arme der strafenden Gerechtigkeit und der verwirkten Strafe seines Unrechts sich zu entziehen. Es gedenkt hier nun der Herr Verfasser der verschiedenen Arten des Ausspruchs einer Strafgesetzgebung über den Beweis nach Verschiedenheit der Personen, der Mittel, welcher der Inquirent sich zur Erforschung der Wahrheit bedienen darf, und der Beweisregeln und Vorschriften, und bemerkt, wie diese Personen

entweder Geschworne, gewisse, aus der Mitte der Bürger für den einzelnen Fall in der Art gewählte Männer wären, daß der Angeklagte, dem das ausgedehnteste Recusationsrecht zustehe, sich ihnen gleichsam als seinen Richtern unterworfen habe, oder rechtsgelehrte Richter, welche, als solche, überhaupt vom Staate zur Entscheidung der Criminalsachen angestellet worden, — auch wie in Ansehung der Mittel die Rücksicht bedeutend sei und werde, ob die Gesetzgebung den Gebrauch der Folter und jedes Zwangsmittels erlaube, oder sich nur auf die Beweismittel beschränke, welche auf den durch die Vernunft und lange Erfahrung bewährten Grundsätzen über Erforschung der Wahrheit, als die zuverlässigsten Wege der Entdeckung derselben, erschienen. Von dem Gebrauche der Folter ist ja wohl nirgends mehr die Rede, auch ist wohl so leicht nicht mehr an den Reinigungseid für den Angeschuldigten zu denken, so wie hoffentlich auch der Stock, oder die pathologische Methode, die leider hier und da noch in den Gerichten vorwaltet, immer seltener werden wird. Wahr aber ist es auch, was der Herr Verfasser in Ansehung der Beweisregeln besonders noch bemerkt, daß das Verhältniß des Beweises vorzüglich darnach verschieden sei, je nachdem die Gesetzgebung den urtheilenden Richtern gar keine Beweisregeln vorschreibe, oder besondere Beweisvorschriften aufstelle, und im letzteren Falle wiederum, je nachdem die Zahl der Beweismittel, worauf ein Urtheil gebaut werden dürfe, und alle Erfordernisse, welche zur Glaubwürdigkeit gehören, so streng vorgeschrieben worden, daß da, wo diese Erfordernisse vorhanden, die Richter nothwendig den Beweis als vorhanden annehmen müssen, oder ob das Gesetz nur gewisse gesetzliche Schranken gesetzt und ausgesprochen habe, daß da, wo nur Beweismittel gewisser Art vorhanden, z. B. auf eines Zeugens Aussage den Angeklagten nicht zu verurtheilen, eine Verurtheilung nicht erfolgen dürfe, daß aber auch, je strenger die gesetzlichen Regeln über den Beweis, je beschränkter die Zahl der gesetzlich zulässigen Beweise sei, desto kleiner die Zahl der eintretenden Verurtheilungen, und desto auffallender das Mißverhältniß werde, welches zwischen den Urtheilen eintrete, die das Publicum überhaupt über die Schuld angeklagter Personen fälle, im Gegensatze der Urtheile, welche die an die gesetzlichen Vorschriften gebundenen Richter zu fällen genöthiget. Bei der geschichtlichen Entwickelung der Ansichten über Beweis, welche in Cap. 2. zu lesen ist, gedenkt der Herr Verfasser zuvörderst, wie bei jedem Volke, selbst wenn es noch auf einer tiefen Stufe der Cultur stehe, sich gewisse Ansichten über die Beweisführung, daher auch über die Art aus-

bilden, wie der Ankläger oder Angeklagte von der Wahrheit seiner Behauptungen die Richter zu überzeugen suche, so wie über die Beweisgründe, auf welche die Richter ihr Urtheil bauten, und führt dann, unter Hinweisung auf Bethmann-Hollweg, in seinen Versuchen über einzelne Theile der Theorie des Civilprocesses S. 252 an, wie bei jedem Beweise entweder mehr die Idee einer förmlichen oder einer materiellen Wahrheit hervortrete, insofern bei der ersten ohne alle Rücksicht auf die wirkliche Ueberzeugung des Richters und auf die Gründe, woraus nach Vernunft und Erfahrung das Urtheil über die Wahrheit abgeleitet werden könne, die Richter verpflichtet sind, nur aus gewissen, rein formellen Gründen Etwas als wahr anzunehmen, oder bei der zweiten die Richter ihre Ueberzeugung nur auf die Gründe zu bauen haben, die, als die sichersten Wege, Wahrheit zu entdecken, erprobt, und, wo die von der Gesetzgebung aufgezählten Beweisregeln selbst nur aus dem Bestreben der Legislation hervorgegangen, die dem Zwecke der Erreichnng der höchsten Wahrheit entsprechenden Mittel der Auffindung zu sanctioniren. Daß Nationalsitten, z. B. der bekannte gerichtliche Zweikampf, gewisse sittliche und religiöse Vorstellungen, z. B. die Gottesurtheile, gewisse politische Einrichtungen, auf die Ansichten über Beweis Einfluß hatten, bemerkt unser Herr Verfasser auch, desgleichen, daß der römische Proceß, wie er in den Zeiten der Republik vorkam, keine gesetzlichen Beweisregeln kennen konnte, da das Volk in den **comitiis centuriatis** und **tributis** selbst das **absolvo** oder **condemno** ausgesprochen, eine scharfe Trennung der That- und Rechtsfrage nicht vorgekommen, und auch in den **quaestionibus perpetuis** die **judices** nur Volksrichter waren, welche nach ihrer Ueberzeugung das Urtheil fällten. Man sehe, besonders auch über die Wichtigkeit der Laudatoren oder Leumundzeugen, und wie weit das römische Recht als Quelle des deutschen Criminalrechts zu betrachten, Roßhirt, im neuen Archive des Criminalrechts **XI.** S. 1 f. S. 372. 392 f. so wie v. Feuerbachs Beiträge über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit **I.** S. 269. Eben so hätte in der Kaiserzeit, wenn auch die alten Volksgerichte in Verfall gerathen, noch keine gesetzliche Beweistheorie im heutigen Sinne bestanden, die Richter hätten vielmehr noch fortwährend nach ihrer innern Ueberzeugung gesprochen, doch wären gewissermaßen in der Art gesetzliche Beweisvorschriften vorgekommen, daß die Kaiser oft in ihren Constitutionen sich über die Unzulässigkeit gewisser Personen, als Zeugen, ausgesprochen und erklärt hätten, gewisse Arten von Beweisen, z. B. die Aussage eines Zeugen, nicht als genügend betrach-

ten zu wollen, daß doch aber auch nach der l. ult. Cod. de probat. wohl anzunehmen sein möchte, wie durch den Gerichtsgebrauch in der spätern Kaiserzeit sich bestimmte Ansichten über die Beweismittel, die im Strafprocesse hinreichen sollten, gebildet hätten, wenn man auch einen Inbegriff absolut, in das Detail gehender Beweisregeln vergebens im römischen Rechte suche, und nur soviel darin finde, daß die römischen Juristen wenig für die Ausbildung einer eigentlichen Beweistheorie gethan, sich mehr nur auf einzelne Anweisungen oder auf Warnungen z. B. wegen der Prüfung des Geständnisses, wie l. 3. D. test. und l. 8. D. de confess. l. 23. §. 11. D. ad legem Aquil. zu ersehen, beschränkt, daß aber doch auch die römischen Juristen in ihren Aussprüchen bewiesen hätten, daß ihr Bestreben auf die Ausmittelung der materiellen Wahrheit gerichtet gewesen sei. Daß darüber, ob der alte germanische Strafproceß auf einer gesetzlichen Beweistheorie beruht habe, viel Streit gewesen sei, läßt der Herr Verfasser nicht unbemerkt, behauptet aber auch hier, daß eine Beweistheorie im heutigen Sinne nicht habe vorkommen können, so wie, daß an ein Streben nach materieller Wahrheit in der alten Zeit nicht zu denken gewesen, weil damals der Angeklagte noch das Recht des Losschwörens von der Anklage gehabt, ihm Eideshelfer zur Seite gestanden, Gottesurtheile und Zweikampf über die Wahrheit oder Unwahrheit der Anklage entschieden hätten, und beruft sich dabei auf Rogge, im Gerichtswesen der Germanen S. 93, auf Wiegands Vehmgericht, S. 371 und 385, und Cropps Recension darüber in den Heidelberger Jahrbüchern 1825, Nr. 41. S. 669, auch auf Tittmanns Geschichte der deutschen Strafgesetze S. 52. — Nur in den Städten, in welchen zuerst die schnell fortgeschrittene Bildung Gottesurtheile und Zweikampf verdrängt, und mehr römische Rechtsansichten befolgt worden, sei man zu Beweismitteln gekommen, die mehr aus dem Streben nach materieller Wahrheit hervorgegangen, obwohl auch da noch nicht an eine eigentliche Beweistheorie zu denken, sondern daß der Ausbildung der spätern allgemein verbreiteten gesetzlichen Beweistheorie vorzüglich der canonische Proceß günstig gewesen sei. Auch Schwarzenbergs Streben sei dahin gegangen, dem Strafprocesse mehr einen, auf die Entdeckung der materiellen Wahrheit gerichteten Charakter zu geben, und den ungerechten, auf bloße Wahrscheinlichkeit gebauten Verurtheilungen vorzubeugen. Doch tadelt der Herr Verfasser mit Recht die, später zu mathematisch aufgefaßte Beweislehre, und gedenkt der Verbesserungen, die darin durch die Josephinische, Leopoldinische Gesetzgebung und mehrere italienische

und deutsche Gelehrte, vorzüglich dadurch auch in unserer neueren Gesetzgebung geschehen, daß man den Klagen, wie das richterliche Ermessen zu sehr beschränkt worden, abgeholfen habe. Sehr interessante, wenn auch nicht ganz nachahmungswerthe Bemerkungen finden sich, in Betreff des mathematischen Strafmaaßes, auch in Sintenis Versuchen, die Größe der Criminalverbrechen und das Strafmaaß in jedem Falle nach einem sichern Verhältnisse zu bestimmen. Rostock, 1816, und beurtheilt im zweiten Bande des neuen Archivs des Criminalrechts, S. 362 u. f. Noch gedenkt der Herr Verfasser des bekannten Benthamschen Werkes, **rationale of judicial evidence, London** 1827, aus welchem Dümont einen Auszug geliefert, welcher letztere eigentlich nur zur öffentlichen Kenntniß gekommen, und bemerkt, wie Bentham überall, wenn er geschrieben, von dem Streben beseelt gewesen, alte Vorurtheile zu bekämpfen, vergißt aber auch die neueste geistreiche Schrift von **Carmignani, teoria delle leggi della sicurezza sociale, Pisa** 1832 nicht, in welcher die zwei verschiedenen Wege, Wahrheit zu finden, der instinctartige, bei welchem man von einem innern, jedem Menschen angebornen Sinne bei Abwägung der Beweise ausgeht, und der wissenschaftliche, auf Grundsätzen beruhende Weg verglichen, und gefunden worden, wie nur in einer weise berechneten gesetzlichen Beweistheorie die sicherste Bürgschaft gerechter Entscheidung zu finden sei. Daß die wissenschaftliche Untersuchung über die Beweistheorie dadurch auch bei uns eine neue Richtung genommen, weil die Grundsätze der in England verbreiteten, durch Gesetze und Gerichtsgebrauch ausgebildeten Beweislehre durch Philipps, Starkins und Russels Schriften auch bei uns bekannt geworden, wird richtig bemerkt, besonders auch, daß unsere Gelehrten durch den, in Nordamerika von Livingston bearbeiteten, im Auszuge in dem neuen Archive des Criminalrechts Bd. XII. Nr. 16. befindlichen **Code of evidence,** nach welchem die Möglichkeit gelehrt wurde, wie auch für das Geschwornengericht ein Beweisgesetzbuch in einem gewissen Sinne sich entwerfen lasse, veranlaßt worden, genauer zu untersuchen, ob es nicht zweckmäßiger wäre, statt einer eigentlichen Beweistheorie, den Geschwornen nur eine Beweisinstruction zu geben? — Namentlich hat unser Herr Verfasser dies schon im neuen Archive des Criminalrechts Bd. XII. Nr. 16, XIII. Nr. 4. und 9 gethan. Es schlug besonders der gelehrte Gans in seinen Beiträgen zur Revision der preußischen Gesetzgebung 1r Bd. Nr. 6. vor, auch für die rechtsgelehrten Richter die Beweistheorie aufzugeben, und selbigen lieber die Entscheidung über

die Thatfragen bloß ihrem Gewissen zu überlassen Von den zwei Grundformen, dem Anklage- und Untersuchungs-Processe, und dem Einflusse derselben auf die Beweislehre, handelt §. 3., und es wird dabei bemerkt, daß da, wo das demokratische Princip vorherrsche, auch der Anklageproceß die Hauptform sei, dagegen der Inquisitionsproceß vorzüglich der Ausbildung einer monarchischen Form angehöre. Sodann wird das Wesen des Anklageprocesses genauer betrachtet, und gefunden, daß demselben eigentlich ein Kampf von zwei, einander entgegenstehenden Kräften zu Grunde liege, von welchen jede die Wahrheit ihrer Behauptung zu begründen und dadurch zu siegen suche, indem der Ankläger eines Theils alle Mittel anwende, um seine Anklage als wahr darzustellen und die Richter davon zu überzeugen, der Angeklagte andern Theils dagegen mit allen möglichen Waffen kämpfe, um auch des Richters Ueberzeugung für sich zu gewinnen, und es sagt Carmignani in dem angeführten Werke Vol. IV. S. 56. darüber sehr passend, daß das Gemüth des Richters dabei der Kampfplatz sei, dieser auch eigentlich nur eine passive Kraft dabei übe, so wie, daß die, im Anklageprocesse hervortretende Methode eine synthetische, — bei welcher jede Partei, der Ankläger wie der Angeklagte, mit bestimmten Behauptungen auftrete, und die Beweise vorlege, durch welche die Behauptung gerechtfertigt werden solle; dagegen die Methode des Verfahrens im Inquisitionsprocesse die analytische genannt werden müsse, bei welcher, in einer Art von Skepticismus, der Inquirent Alles benutze, was Materialien zur Entdeckung der Wahrheit liefern könne. Die nähern Unterscheidungspunkte beider Grundformen hat der Herr Verfasser von S. 32 bis 36 aufgeführt, und am Ende des §. 3. noch bemerkt, daß, da ja die politische Gestaltung des Staates auch auf dieses Verfahren Einfluß habe, es nicht befremden dürfe, wenn man in den verschiedenen Gesetzgebungen Europa's, und besonders in den legislativen Arbeiten der neuesten Zeit ein Streben nach Einführung der Formen des Anklageprocesses finde, daß aber eigentlich nur das englische Strafverfahren auf den reinen Anklageproceß gebaut sei, man sich aber doch sehr irre, wenn man den römischen Strafproceß und die englische Procedur gleichstelle. Nach des Verfassers bekanntem Werke über das Strafverfahren, und der uns eben vorliegenden Lehre vom Beweise, soll auch der französische Strafproceß keinesweges auf dem Anklage-Principe beruhen, da einzelne Formen desselben solches noch nicht begründeten, sondern vielmehr darin, daß in Frankreich eine, im Namen der bürgerlichen Gesellschaft thätige Staatsbehörde die Anträge

auf die Untersuchung stelle, und dem Untersuchungsrichter die Beweie anzeige, diese auch mit derselben Gewissenhaftigkeit, welche im deutschen Inquisitionsprocesse die Thätigkeit des Inquirenten leite, diese Beweise aufnehmen und sammeln, mehr ein inquisitorisches Princip liege; auch gäbe es ja in Frankreich Untersuchungen, die nicht einmal die Staatsbehörde veranlaßt habe, die vielmehr von dem Instructionsrichter, weil ein sogenanntes **delit flagrant** begründet, eingeleitet worden, ja es könne selbst das Appellations-Gericht, in Fällen, wo vielleicht aus politischen Gründen die Staatsbehörde absichtlich ein Verbrechen ignoriren wolle, die Gefahren der Unthätigkeit des öffentlichen Anklägers entfernen, und selbst eine Untersuchung eröffnen, so wie auch die Prüfung des Anklage-Senats nicht streng an die Anträge des Anklägers und an die ihm nachgewiesenen Materialien gebunden, sondern derselbe berechtigt sei, im Interesse der Wahrheit noch neue Ergänzungen anzuordnen, so wie auch die mündlich öffentlichen Verhandlungen, welche dem Urtheile des Anklage-Senats folgten, überall darauf gerichtet wären, die Wahrheit zu erforschen, so, daß der Präsident selbst von Amtswegen Zeugen und Sachverständige im Laufe der Assisen vorrufen könne, auch, wenn sie nicht auf der Liste der Zeugen gestanden, die der Ankläger und Angeklagte übergeben hatten. Neuerlich hat man daher keiner der Hauptformen ausschließlich gehuldigt, und es bemerkt der Herr Verfasser §. 4., wo er über die gemischten Proceßformen sich ausspricht, daß man dies besonders in den neuesten Gesetzentwürfen von Neapel, den Niederlanden, von Baiern und Würtemberg, so wie in den der Schweizercantone bemerke. Geschickt und kräftig ist nun aber auch Carmignani in dem benannten Werke dagegen aufgetreten, ja er findet in dem Anklage- und Inquisitions-Processe zwei so heterogene und unverträgliche Elemente, daß ihre Mischung nur zu Nachtheilen führen könne, indem der, nur dem demokratischen Verhältnisse entsprechende Anklageproceß streng behauptend auftrete und fordere, daß ohne weitere Voruntersuchung, und ohne Hindernisse, die man z. B. durch ein, die Zulässigkeit der Anklage beurtheilendes Gericht derselben in den Weg lege, über die vom Ankläger vorgebrachten Beweise, so wie über die vom Angeklagten gegebenen Erklärungen entscheide; also auch keines schriftlichen Verfahrens bedürfe, sondern wo das Geständniß, wenn und wo es vorkomme, ein unbedingtes Beweismittel sei, ja wo endlich auch ein Richter aus dem Volke zwischen Ankläger und Angeklagten stehe und richte, aber nicht nach einer bestimmten Beweistheorie, sondern nach ihrer innern Ueberzeugung, wo-

gegen der Inquisitionsproceß eine ununterbrochene Reihe gesetzlicher Acte darstelle, wozu durchaus schriftliches Verfahren erfordert werde, wo auch, als Beweismittel, nur Geständniß und Zeugniß gestattet, und nie geduldet würde, daß man auf Indicialbeweis eine ordentliche Strafe baue, ja welcher auch der Lossprechung von der Instanz, als eines Mittels bedürfe, wodurch das Gericht seine Ueberzeugung dahin ausspreche, daß ein Zweifelszustand vorhanden sei. Ein öffentlicher Ankläger scheint ihm ein innerer Widerspruch, eine öffentliche feierliche Hauptverhandlung widerspricht nach ihm dem Charakter des Inquisitions-Processes, und wenn man den Richtern erlaube, auf Indicialbeweis zu verurtheilen, so verbinde man ja das Princip einer legalen Beweistheorie mit dem Principe der Verurtheilung nach innerer Ueberzeugung. — Daß in der Grundansicht Carmignanis viel Wahres liege, giebt unser Herr Verfasser zu, stellt aber auch dies als einen schwer zu tadelnden Fehler auf, wenn vorzüglich neuere Gesetzgeber, welche durch den Reitz der Neuheit und durch das Streben nach Originalität, oder um allen Parteien nach Wunsche zu reden, verleitet, gern aus mehreren Legislationen einzelne Theile herausnehmen, nicht beachtend, daß diese Theile in der Gesetzgebung, welcher sie angehörten, in einem organischen Zusammenhange mit andern Einrichtungen ständen, also auch nicht losgerissen werden dürften, wenn nicht ein Gebäude ohne alle Harmonie entstehen solle, und hält besonders die Aufstellung eines öffentlichen Anklägers im geheimen schriftlichen Processe für zwecklos, auch dies für unpassend, wenn man in dem schriftlichen deutschen Processe durch eine Schlußverhandlung, in welcher nur die Vertheidigung öffentlich vorgetragen wird, Publicität gegeben zu haben wähnt, oder wenn man rechtsgelehrten angestellten Richtern das Recht giebt, ohne alle Beweistheorie nach innerer Ueberzeugung zu urtheilen, oder gar bei einer Proceßform, die eine öffentlich mündliche Hauptverhandlung kennt, auch die angestellten Richter nach innerer Ueberzeugung urtheilen läßt, noch eine absolutio ab instantia gestattet. — Uebrigens tadelt unser Herr Verfasser den Carmignani auch in mehreren Punkten, bemerkt, wie in gewissem Sinne jeder Strafproceß ein Anklageproceß sei, da sich in jedem eine Verhandlung zwischen Ankläger und Angeklagten ausspreche, jeder Gesetzgebung aber auch die Ansicht zu Grunde liegen müsse, leichtsinnigen, grundlosen Anklagen zu begegnen. Er gedenkt sodann, daß wohl immer nur die Form vorzuziehen sei, bei welcher 1) der Zweck erreicht werde, daß kein Schuldiger ungestraft bleibe, 2) die auch geeignet sei, den höchsten Grad von Wahrheit herzustellen, 3) auch

dahin strebe, den Angeschuldigten von den Nachtheilen einer grundlosen öffentlichen Verletzung dnrch den Anklagestand zu bewahren. In Bezug auf die Frage, welchem Gerichte, und unter welchen Bedingungen das definitive Urtheil über die Schuld übertragen werden mögte, soll die Einrichtung den Vorzug erhalten, welche am meisten geeignet, das Vertrauen des Volkes zur Gerechtigkeit der gefällten Strafurtheile zu begründen, indem es nicht darauf ankomme, ob die, mit rechtsgelehrten Richtern besetzten Gerichte mehr Vertrauen verdienten, als die Geschwornengerichte, sondern nur darauf, ob sie dieses Vertrauen wirklich mehr besäßen. In jedem Falle, man möge die Urtheilsfällung durch Geschworne oder durch angestellte Richter annehmen, empföhle diejenige Verhandlungsform sich wohl als die zweckmäßigste, die dafür am meisten Bürgschaft gäbe, daß die urtheilenden Richter die Beweise rein und ächt, und nicht blos durch willkührliche Auszüge aus Protocollen erführen. Es sollen daher die urtheilenden Richter die Aussagen des Angeschuldigten und der Zeugen oder Sachverständigen aus dem Munde derselben selbst hören, auch dabei berechtiget sein, durch geeignete Fragen jeden Zweifel zu beseitigen, sich die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen, und so durch eine Mischung von Formen des Anklage- und Inquisitions-Principes, sobald nur die Vorschriften im organischen Zusammenhange stehen, der Zweck am besten erreicht werden. — Wir zweifeln sehr daran, daß durch eine Zusammensetzung der Theile so verschiedener, in sich selbst stets ausgebesserter Werke, ein passendes Ganzes erstehe, indem an jedem das Schild der Nationalität hängt, das auf diese Art ja nur entstellet werden würde, oder die obige Rüge des Herrn Verfassers wegen Neuerungs- und Gefallsucht nach sich zöge. Wir beziehen uns auf Webers Schrift über Mündlichkeit und Oeffentlichkeit im neuen Archive des Criminalrechts, und dessen Abhandlung über die Hauptanforderungen an eine zeitgemäße Strafproceßordnung; so wie auf die bekannten Schriften über die nothwendige Trennung des urtheilenden Richters vom Untersuchungsgerichte, auch in Betreff der Staatsanwaltschaft auf die Vorrede zu Quistorps peinl. Recht in den Nachträgen des 4. Bandes. Im §. 5. des vorliegenden Werkes kommt der Herr Verfasser auf das Verhältniß der Beweislehre im Strafprocesse zu dem Beweise im Civilprocesse, und hier wird bemerkt: daß die Aehnlichkeit, welche der Civilproceß mit dem Criminalverfahren habe, und der Umstand, daß der erste weit früher, als der leztgedachte, wissenschaftlich behandelt worden sei, besonders aber weil viele Stellen des

römischen Rechts von beiden Proceßarten gleich verstanden und auf den leztern ausgedehnt worden, dies dem leztern manchen Nachtheil gebracht; es gedenkt aber auch unser Herr Verfasser des auffallenden Schwankens der Schriftsteller über das Verhältniß der Beweislehre im Civilprocesse zu dem Strafverfahren mit vollem Grunde. Denn während Gönner, im Handbuche 1. Bde S. 109. z B. und Mehrere beide auf das strengste unterscheiden, bemüht sich v. Globig, im Systeme der Gesetzgebung für das gerichtl. Verfahren. 1809 §. 25., eine Beweislehre aufzustellen, welche beiden Proceßarten gleich sein sollte. Daß beide Processe schon darum, weil sie Arten des Processes überhaupt sind, und beide auch auf die Ausmittelung der Wahrheit gehen, gewisse gemeinschaftliche Merkmale haben, ist nicht zu verkennen; allein bei genauer Betrachtung bemerkt man auch bald die größten Unterschiede 1) in Bezug auf die Richtung der richterlichen Thätigkeit, 2) in Ansehung des Principes des Beweises und der Aufgabe, welche beiden Proceßarten vorschwebt, die denn auch unser Herr Verfasser durch alle Verhältnisse und Beweismittel hier genau und richtig auseinandergesetzt, und dadurch zur Lehre vom Beweise überhaupt, und vom Beweise im Strafprocesse insbesondere eingeleitet hat. Auch hier, §. 6., stellt der Herr Verfasser noch einige wesentliche Verschiedenheiten des Beweises in Criminalsachen von dem im Civilprocesse auf, nennt Beweis einen Inbegriff von Gründen für die Gewißheit von Thatsachen, und gedenkt des Gleichnisses, daß das menschliche Gemüth bei dieser Aufsuchung der Wahrheit einer Waage gleiche, die durch den Eindruck, welchen die Verhältnisse der Außenwelt auf den Menschen machten, in Bewegung gesetzt werde. In jedem Menschen, sagt der Herr Verfasser weiter, liegen die Kräfte, welche zur Abwägung der Thatsachen gehören, und es ist die Bewegung, welche in unserm Gemüthe durch die uns vorgelegten Beweise hervorgeht, und wodurch das geistige Zünglein in der Waage des menschlichen Gemüthes erschüttert wird, entweder eine leise, die dem Verdachte oder der Vermuthung correspondirt, oder eine heftige, die sogleich einer Waagschaale die überwiegende und bleibende Richtung giebt, — die Gewißheit, die sich uns aufdringt. — Nach Carmignani in dem angeführten Werke IV. S. 110. liegt der Ursprung des Beweises in einer Thatsache, welche ausserhalb dem Gemüthe desjenigen, welcher urtheilt, vorkommt, die Wirkung des Beweises aber in einem Zusammenhange, welcher das Gemüth des Urtheilenden zwischen dieser Thatsache und der andern annimmt, die bewiesen werden soll. Man sehe über die verschiedenen Begriffe vom Beweise

nach Martin und Walchs Magazin für den Proceß I. Bd. S. 63. Webers Verbindlichkeit zur Beweisführung §. 2. Gensler im Archive für die civil. Praxis Bd. 1. S. 26. und über den Beweis im Strafprocesse insbesondere Tittmanns Handbuch des peinlichen Rechts. 2. Aufl. §. 838. Martin Lehrbuch des deut. gem. Crim. Processes §. 68. Stübels Crim. Verfahren §. 1082 u. f. Sehr richtig bemerkt unser Herr Verfasser, daß auch die momentane Stimmung, in welcher der Urtheilende sich befindet, die Stärke des Eindrucks, den die Thatsachen, als Beweisgründe, machen, bestimme, indem der ängstliche, jeden Augenblick von Revolution träumende Richter manche Aeusserungen, manches Benehmen einer Person für staatsgefährlich oder böswillig halten werde, wo der besonnene, im Reiche der Geister Freiheit und Bewegung wollende und die Freimüthigkeit der Meinungen ehrende Richter nicht entfernt an Gefahren denke. Da nun in jeder Beweisführung das Streben nach Herstellung der Wahrheit liegt, und die Personen, denen das Urtheil anvertrauet ist, überzeuget werden und volle Gewißheit erlangen und bekommen sollen, so entwickelt unser Herr Verfasser §. 7. die Begriffe von Wahrheit, Gewißheit, Ueberzeugung.

Wahrheit nennt nun derselbe die Uebereinstimmung der Vorstellung von einem Gegenstande mit dem wirklichen Wesen desselben, Ueberzeugung ist ihm der Zustand, in welchem unser Fürwahrhalten auf völlig befriedigenden Gründen, deren wir uns bewußt sind, beruht. Ist nun jener Zustand der Ueberzeugung ein solcher, in welchem Jemand aus einem Zusammenhange von Gründen die Gründe für die Annahme des Gegentheils ausschließt, und eine gewisse Thatsache für wahr hält, so ist ihm Gewißheit vorhanden. Transscendentale Wahrheit sei hier, sagt der Verf., so wenig, als mathematische die Aufgabe, nur das Wesen der empirischen oder historischen beschäftige hier den Richter, deren Erreichung uns überall vorschwebe, wo wir von der Existenz vergangener Begebenheiten und Handlungen, die in Zeit und Raum vorgekommen sind, uns überzeugen wollen. Die hieher gehörige Frage: ob die Wahrheit objectiv oder subjectiv sei? untersucht der Herr Verfasser sehr genau und richtig. Er gelangt am Ende zu dem Satz: daß bei der Auffindung der Wahrheit gewisse Gesetze entscheiden und gewisse Wege leiten, welche, durch Vernunft und Erfahrung gebilliget, als die zuverlässigsten zur Entdeckung der Wahrheit sich bewähren, und daß die auf diesen Wegen aufgefundene Wahrheit auf solchen Gründen beruht, die einen nothwendigen Eindruck auf jeden

Urtheilenden machen, daß aber doch auch bei jeder Urtheilsfällung über die Wahrheit von Thatsachen gleichfalls Eigenthümlichkeiten des Urtheilenden einwirken, welche verursachen, daß jedes Urtheil über Wahrheit doch als ein subjectives erscheine. Da nun von einem Zustande, in welchem wir mit dem Gefühle der Sicherheit, wie die mathematische gewährt, die höchste Evidenz und absolute Wahrheit erreicht zu haben annehmen, bis zu dem Zustande, in welchem das Zünglein in der Waage des menschlichen Gemüthes nur leise bewegt wird, und wo wir von einer Muthmaßung, einem Argwohne, Verdachte ꝛc. sprechen, es noch unendlich viele Mittelstufen giebt, so spricht der Herr Verfasser auch noch vom Fürwahrhalten und von Wahrscheinlichkeit, und nennt ersteres den Zustand, in welchem wir Etwas für wahr annehmen, ohne uns entweder der Gründe dafür deutlich bewußt zu sein, oder völlig zureichende Gründe zu haben, leztern den Zustand, in welchem man aus erheblichen Gründen für die Wahrheit einer Sache solche zwar für wahr hält, ohne daß aber auch die Gründe für das Gegentheil ausgeschlossen bleiben. Daß die Gewißheit es sei, mit welcher wir uns zu begnügen haben, um darnach unsere Handlungen zu bestimmen, da sie als der einzige Zustand erscheine, den der Mensch bei seinem Streben nach historischer Wahrheit zu erreichen hoffen könne, und dies auch die Vernunft ganz billige, führt unser Herr Verfasser an, fordert aber auch bei dieser Gewißheit besonders einen Inbegriff von Gründen, die von der Vernunft und Erfahrung, als solche, anerkannt sind, so, daß darauf die Ueberzeugung von der Wahrheit gebaut werden könne, und setzet ein Streben voraus, gewissenhaft alle Gründe zu erforschen, welche für das Gegentheil sprechen können, behauptend, daß diese Gewißheit nur dann begründet sei, wenn alle in den Acten vorkommenden Gründe, die entweder das positive Gegentheil von dem, was die anderen Gründe liefern, dargestellt, oder auch nur die Unmöglichkeit der Annahme desselben als wahrscheinlich vorgeleget worden. Es berührt nun der Herr Verfasser §. 8. das Verhältniß des Gesetzes in Bezug auf die Erforschung des Beweises, um von da aus weiter zu den verschiedenen Versuchen gesetzlicher Beweistheorien überzugehen, und des Verhältnisses der Geschwornengerichte zu gesetzlichen Beweisregeln zu gedenken, so wie die Systeme zu prüfen, welche den rechtsgelehrten Richtern, jedoch ohne gesetzliche Beweistheorie, die Urtheilsfällung überlassen. Da wir aber eben von der Gewißheit, die wir zu erlangen, und den Regeln, wie wir sie zu erreichen suchen, gesprochen haben, so wollen wir hier sogleich die Quel-

len, aus welchen die Gewißheit abgeleitet werden kann, und von welchen unser Herr Verfasser erst §. 15. handelt, benennen. Sinnliche Evidenz ist nun wohl die Hauptquelle, jedoch nicht die einzige, wie Manche auch behauptet haben, denn wir trauen nach unsers Herrn Verfassers Darstellung, unsern Sinnen nicht allein, sondern bauen auch auf Schlüsse, die der Verstand anstellt. Zu diesen Fundamentalschlüssen gehört: 1) der Schluß von der Möglichkeit zur Wirklichkeit, 2) der Schluß der Analogie, 3) die Schlußart, die wir von den Nebenumständen, welche wir regelmäßig im Zusammenhange mit der Hauptsache finden, auf die Hauptsache selbst machen. Ueberall nämlich, wo nach diesen Grundformen der Schlüsse ein Zusammenhang zwischen einer Thatsache mit einer andern angenommen werden könne, hätten wir auch, nach gehöriger Prüfung der bisherigen Erfahrungen, auf diese Thatsachen zu bauen, und es werde darnach unsere Ueberzeugung durch Anzeigen bestimmt, die ihren Namen mit Recht davon ableiteten, daß sie Thatsachen enthielten, welche auf andere Thatsachen hindeuteten, und es träfe hier bei jeder Beweisquelle zweierlei zusammen; — sinnliche Evidenz und die Prüfung des Verstandes. Nach §. 8. kann nun der Gesetzgeber, der die Fällung des Strafurtheiles von dem Urtheile über die Thatfragen abhängig macht, aber dabei auch voraussezt, daß dies Urtheil auf die vollkommenste Ueberzeugung der Richter, von der Gewißheit der Thatsachen, deren Dasein zur Begründung der Anklage gehört, gebaut werde, bei der Anordnung der Vorschriften, die er, um Gewißheit zu erlangen, für nöthig findet, von zwei möglichen Grundansichten ausgehen, indem er 1) die Aufsuchung der Wahrheit, und die Beurtheilung der Beweise für eine, jedem Menschen gleichsam instinctartig inwohnende Kraft ansieht, und darauf baut, daß das Urtheil über Gewißheit weniger auf bestimmte Gründe, sondern mehr auf einen Totaleindruck zu stellen sei, den die Beweise auf den gebildeten Mann machen, der aber auch weniger strenge Rechenschaft für seine Ueberzeugung zu geben im Stande sei. Oder es erkenne 2) die Legislation die Aufsuchung der Gewißheit als ein, nach bestimmten Regeln vorzunehmendes, wissenschaftlich zu begründendes Geschäft an, das durch gesetzliche Normen geleitet werden könne, Rechtskenntniß verlange und nur denjenigen am besten anvertrauet werden dürfe, die durch lange Uebung, durch wissenschaftliche Vorbereitung, durch juristische Kenntnisse sich dazu qualificiren, denen daher aber auch strenge Rechenschaft über die Gründe ihrer Ueberzeugung abzufordern sei. Die erste Grundansicht führt zu dem Vorzuge, welche die Legislation den Ge-

schwornengerichten giebt, die zweite begründet eine gesetzliche Beweistheorie, an welche rechtsgelehrte Richter gebunden sind, und es haben die Gründer des Institutes der Geschwornen a) in der großen Anzahl von Stimmen, die erforderlich, wenn eine Verurtheilung eintreten soll, b) in der Beschaffenheit der Personen, denen die Urtheilsfällung anvertrauet ist, und die über die höchsten Interessen für bürgerliche Ordnung sowohl, als über das Schicksal ihres angeklagten Mitbürgers urtheilen, endlich c) auch in der größern Freiheit des Angeklagten, die Richter zu excusiren, die Garantien für die gerechte Entscheidung gefunden. Die leztere nämlich, eine gesetzliche Beweistheorie für rechtsgelehrte Richter, war es nun vorzüglich, welche seit der Zeit, als der Strafproceß einer wissenschaftlichen Pflege sich erfreute, die Schriftsteller des deutschen Processes beschäftigte, und es ist in der neuesten Zeit Carmignani in dem benannten Werke Vol. IV. S. 80—290. unstreitig als der kräftigste Vertheidiger der gesetzlichen Beweistheorie anzusehen. Es ist interessant, die Gründe zu hören, die man gegen die Versuche gesetzlicher Beweistheorien aufführt, nämlich: 1) daß es ja thöricht sei, die Ausübung einer, dem Menschen eingebornen Kraft, jener Kraft, deren auch der Bürger schon im gewöhnlichen Leben so oft bei seiner Handlungsweise sich bedienen müsse, an bestimmte Regeln zu binden, und so die freie Entwickelung der Kraft in Fesseln zu schlagen, die den klugen und erfahrnen Richter nur hindern, und für den ungeübten und geistlosen keinen Werth haben, ihn doch auch nicht klüger machen könne, daß es 2) auch vergeblich sei, in dem unendlichen Reiche der Combinationen die Vielgestaltung der vorkommenden Fälle durch ein paar magere Regeln erschöpfen zu wollen, ja daß 3) durch die, in einer gesetzlichen Beweistheorie nothwendige Aufzählung der Arten des Beweises, der Richter oft noch verhindert werde, auf Umstände Werth zu legen, die, weil sie scheinbar unbedeutend, vom Gesetzgeber nicht berücksichtiget wurden, die aber mit einer gewissen Nothwendigkeit auf jeden Menschen den nämlichen Eindruck machten, und, gegründet auf richtige Menschenkenntniß, die Ueberzeugung von der Schuld gäben, die aber doch den Richter nicht bestimmen dürften, da er den bloßen natürlichen Gesetzen, nach welchen die Ueberzeugung sich aufdringt, nicht folgen dürfe, z. B. wenn ein Kind von 9 Jahren bei dem Morde gegenwärtig war, ein Zeuge sah, daß sich Jemand, vom Gefühle übermannt, auf den Ermordeten wirft, und als Mörder nennt, der Hund des Ermordeten, der bei der Mordscene war, Jemanden bei dem Anblicke mit Heftigkeit anfällt und ihn nicht loslassen will, ferner es auch 4) eine

Selbsttäuschung des Gesetzgebers wäre, wenn er glaube, daß die Ueberzeugung, die die Richter gewännen, nur das Product der gesetzlichen Beweistheorie sei, da ja vielmehr, nach ganz anderen Naturgesetzen, durch ein Zusammenwirken unendlich vieler Gründe, und zwar durch eine Kette aus zahllos kleinen Umständen dieselbe entstehe, und demnach 5) der Gesetzgeber, wenn er vorschreiben wolle, bei welchen Arten von Beweisen der Richter die Gewißheit einer Thatsache annehmen müsse, dem Gewissen der Richter eben sowohl einen harten Zwang anlege, als dieser dadurch Gefahr laufe, manche Ungerechtigkeit zu veranlassen, z. B. wenn nach dem Gesetze das, was zwei Zeugen sagten, für wahr angenommen werden müßte; überhaupt und in der Regel 7) auch das richterliche Ermessen durch eine Beweistheorie zu sehr beschränkt würde. Es ist aber auch lesenswerth, wie unser Herr Verfasser sich §. 10, wo er von dem wahren Charakter und dem Werthe der deutschen Beweistheorie spricht, dagegen ausgesprochen und wie er, nach unserer Ansicht, diesen Gründen genügend begegnet ist, bemerkend, daß manche der gemachten Vorwürfe überhaupt nur auf Mißverständnissen, Unkunde der Sache und der deutschen Rechtsübung, oder auf dem Streben beruhten, durch Uebertreibungen oder Aufführung von einzelnen Mißgriffen, die ungeschickte Richter sich zu schulden kommen lassen, diese Beweistheorie lächerlich zu machen, besonders wenn sie glaubten, ein deutscher Richter müsse die Aussage zweier Zeugen für wahr halten. Auch bei uns geben ja nicht bloße zwei Zeugen die Gewißheit der Thatsache, sondern es bringen erst die innere Glaubwürdigkeit ihrer Aussagen, die Art ihres Benehmens bei dem Verhöre, die Sorgfalt des Verhörs selbst, und die Prüfung der Uebereinstimmung mit allen übrigen Umständen die Ueberzeugung, so daß die gemachten Vorwürfe nicht die Idee der Beweistheorie selbst, sondern nur eine zu eng gefaßte oder zu unzweckmäßig entworfene treffen.

(Fortsetzung folgt im nächsten Hefte).

(170.) Geschichtserzählungen aus Criminal-Acten nebst einigen Urtheilen mit Entscheidungsgründen, zum Zweck der Benutzung bei einem Criminal-Practicum; herausgegeben von Dr. G. A. Zachariä, Privatdocenten der Rechte und außerordentlichem Beisitzer des Spruchcollegiums zu Göttingen. Göttingen, 1835. In der Dieterich'schen Buchhandlung. VIII. u. 132 S. 8.

Die Lehre vom Strafverfahren wird auf Universitäten nur dann mit Erfolg dargestellt werden können, wenn mit den Vorträgen über

dieselbe ein Criminalpracticum verbunden und dadurch dem Zuhörer Gelegenheit geboten wird, die theoretischen Sätze auf wirkliche im Leben vorkommende Fälle anwenden zu lernen. Nicht auf allen Universitäten pflegt diese Verbindung praktischer Uebungen mit den theoretischen Vorträgen vorgenommen zu werden. Um so mehr muß das Verdienst des Verfassers, den seine Stellung als Beisitzer der Juristenfacultät vollkommen befähigt, den Studirenden eine praktische Anleitung zu geben, anerkannt werden. Weil nun die Mittheilung ausführlicher Geschichtserzählungen durch Dictiren großen Zeitaufwand veranlaßt, und die Veröffentlichung durch den Druck zugleich dem vielleicht auch anderswo gefühlten Bedürfnisse abzuhelfen geeignet ist, so entschloß sich der Verfasser zur Herausgabe der obengenannten Schrift.

Lehrreich sind zuvörderst die in der Vorrede S. VI—VIII. niedergelegten allgemeinen Bemerkungen über die Einrichtung eines Criminalpractikums. Nach der Ansicht des Verf. hat das Criminalpractikum den doppelten Zweck, einmal den Anfänger in der Subsumtion von Thatsachen unter geltende Strafgesetze zu üben, andern Theils ihm eine praktische Anleitung zum Verfahren in Strafsachen zu geben. Um den ersten Zweck zu erreichen, muß der Lehrer solche Fälle auswählen, durch deren Bearbeitung der Schüler eine klarere Anschauung von richtigen allgemeinen Begriffen des Criminalrechts z. B. vom Versuch der Verbrechen, von Dolus und Culpa, von Urhebern und Gehülfen u. s. w. erhält, oder die ihm die specifische Verschiedenheit verwandter Verbrechen versinnlichen. In Betreff der in das Gebiet des strafrechtlichen Verfahrens einschlagenden praktischen Uebungen, muß sich der akademische Lehrer darauf beschränken, seinen Zuhörern die Grundlagen zu einer Untersuchung oder auch den weitern Verlauf derselben mitzutheilen, ihnen ihre Ansicht über den nun zu thuenden Schritt und dessen Einrichtung abzufordern und die dazu nothwendigen schriftlichen Verfügungen, mit Belehrung über die gewöhnliche Form derselben z. B. Steckbriefe u. d. gl. ausarbeiten zu lassen, womit dann auch zuweilen eine Uebung im Protocolliren, in der Abfassung von Inquisitional-Artikeln u. s. w. verbunden werden kann. Von der wirklichen Anstellung von Verhören dagegen verspricht der Verf. geringeren Nutzen, weil Geistesgegenwart, Schärfe des Blickes, Unerschrockenheit, Menschenkenntniß, gutes Gedächtniß und die zur Ueberführung der Verbrecher oft nothwendige, der List und Schlauheit verwandte Klugheit, Niemandem gelehrt werden und die Klugheitsregeln über die vorsichtige Einrichtung der Verhöre, die Begriffe von captiösen und suggestiven Fragen u. dergl.

schon bei Abfassung der Inquisitional-Artikel leicht zur Anwendung gebracht werden können.

Die mitgetheilten Fälle führen keine den Inhalt näher bezeichnenden Ueberschriften, sondern sind nur unter einzelnen Nummern aufgeführt. No. I. S. 1—10. betrifft die Lehre von der Ehrenbeleidigung und der Verhaftung; No. II. S. 10—17 die Lehre von den Steckbriefen; No. III. S. 17—28 und IV. S. 28—37 den Unterschied zwischen Aufruhr und Auflauf; No. V. S. 37—42 das Verbrechen der Mißhandlung. Bei No. VI. S. 42—47 und No. XI. S. 102—106 kommt die Vollständigkeit des Indicienbeweises und die Lehre von den im Auslande begangenen Verbrechen, bei No. VII. S. 47—71 und No. IX. S. 83—89 die Lehre vom Diebstahle in Betracht. No. VIII. S. 71—83 und No. X. S. 69—101 können zu Abfassung einer Vertheidigungsschrift oder zur Entwerfung von Inquisitional-Artikeln benutzt werden.

Als Anhang folgen unter No. XII. S. 106—116 und No. XIII. S. 117—131 zwei Urtheile mit Entscheidungsgründen.

Den Grundlinien des Strafprocesses, welche der Verf. S. VIII. der Vorrede herausgeben zu wollen versprochen hat, sehen wir mit Verlangen entgegen.

(171.) Juristische Abhandlungen, vorzüglich den Zustand deutscher Gesetzgebung und Rechtspflege betreffend, von H. J. Siegen, vormaligem Mitgliede des Oldenburgischen Oberappellationsgerichts. Göttingen, bei Vandenhöck und Ruprecht. 1834. VI u. 342 S. gr. 8. 1⅓ Thlr.

Ueber deutsche Gesetzgebung und Rechtspflege die Stimme eines Rechtsgelehrten zu vernehmen, welcher 35 Jahre im Justizdienste verlebte und 12 Jahre hindurch als Mitglied eines Oberappellationsgerichts thätig war, wird unsern Lesern um so erwünschter sein, als der Verfasser vorzüglich solche Rechtsmaterien zur Behandlung gewählt hat, welche den Einfluß neuerer Meinungen erfahren haben. Die einzelnen Abhandlungen, der Zahl nach funfzehn, sind folgende.

I. Ueber Förmlichkeiten im peinlichen Processe. S. 1—15. Der Verfasser spricht hier für die Nothwendigkeit dieser Formen, durch deren Beobachtung allein die Rechte des Angeschuldigten gesichert werden können. — II. Ueber das Zeugniß gegen nahe verwandte oder verschwägerte Personen oder Ehegatten in Strafsachen. S. 15—23. Das

römische und canonische Recht sowohl, wie neuere Gesetzgebungen verwerfen die Zulässigkeit dieses Zeugnisses. — III. Es giebt keinen Criminalbeweis durch Vermuthungen. S. 23—116. Der Beweis durch Vermuthungen, welcher den Regeln des vernünftigen Denkens widerspricht, ist durch die Verlegenheit der Rechtsgelehrten nach aufgehobener Tortur in Aufnahme gekommen. Viele Rechtsgelehrte versuchten, den Art. 22. der Carolina zu beseitigen, welcher in Uebereinstimmung mit dem römischen und canonischen Rechte verbietet, auf Verdacht zu strafen. Wollte man aber, wie dies Einige gethan haben, die Behauptung gelten lassen, daß Wahrscheinlichkeit unter gewissen Umständen Gewißheit sei, welche Ansicht S. 69 ff. als irrig widerlegt wird, so würde der ganze Criminalbeweis der richterlichen Willkühr anheimfallen, was dem Staatszwecke zuwider wäre. Die Frage, ob der Staat in solcher Noth sei, daß er sich nicht anders als durch Bestrafung auf Verdacht helfen könne, ist zu verneinen. Ueber einige Gesetzgebungen neuerer Zeit, welche den Verdachtsbeweis adoptirt haben, S. 86 ff. Eine Vergleichung der heutigen Grundsätze über den Verdachtsbeweis mit denjenigen, welche die Abschaffung der Tortur bewirkten S. 106 ff., und der deutschen auf Verdacht verurtheilenden Criminalgerichte mit den französischen Geschwornengerichten. — IV. Ueber Absolution von der Instanz in Criminalsachen. S. 116—123. Der Aufsatz ist gegen die Zulässigkeit dieser Absolution gerichtet. — V. Von der Zauberei. S. 123—127. Der Verfasser zeigt, daß die Lehre von der Zauberei gegenwärtig nur noch im Civilrechte spuke, in dessen Vorträgen regelmäßig l. un. Cod. de thesauris 10. 15. erwähnt werde. — VI. Ueber die Richtigkeit der Lesart: utrique, in l. 3. §. 7. D. de adim. vel transfer. legatis (34. 4.) und wie dennoch mit diesem Gesetze l. 10. pr. D. de rebus dubiis (34. 5.) vereinigt werden kann. S. 127—137. Nach der Meinung des Verfassers lassen sich die beiden Gesetzstellen dann vereinigen, wenn man in der ersten das Wort „separatim" gehörig beachtet, welches hier so viel als „abgesondert" „getrennt" separata scriptura bedeutet. Die Absicht jedes Testators ist nämlich, daß sein ganzer letzter Wille, aber auch nur sein letzter Wille gelten soll, kann also keine andere sein, als daß eine völlige Undeutlichkeit gar keinen Erfolg haben, sonach unter Anderm nicht dazu benutzt werden soll, Jemandem Etwas zu geben, dem er nicht geben wollte (Satz 2 des erstgenannten Gesetzes), oder Jemandem Etwas zu nehmen, dem er nicht nehmen wollte (Satz 1 des Gesetzes). — VII. Ueber (und gegen) Moratorien. S. 137—144. — VIII. Sind die

deutschen Reichsgesetze, welche wegen des Reichskammergerichts und der Procedur bei demselben gegeben sind, zugleich Quelle des deutschen gemeinen Civilprocesses. S. 144—149. Die Frage wird verneint. — IX. Ueber die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Processe wegen eines Versehens des Procurators oder des Advocaten. S. 150—168. Im römischen Rechte ist diese Art der Wiedereinsetzung nicht begründet. Ueber das oldenburgische Recht s. S. 163 ff. — X. Ueber drei Instanzen. S. 168—202. Der Verfasser fordert für Civil- und Criminalsachen drei Instanzen, und nimmt auf die Oldenburgische Rechtspflege besondere Rücksicht. — XI. Ueber Redefreiheit in richterlichen Collegien. S. 203—217. Die Präsidenten, Vorsitzer, vorsitzenden Mitglieder der richterlichen Collegien sind dem Verf. nur primi inter pares, die sich über die mit ihnen deliberirenden, ihnen als Votanten völlig gleichstehenden Mitglieder keinerlei Autorität anmaaßen dürfen. Ueber die Verhältnisse im Oldenburgischen. S. 210—217. — XII. Ueber Gesetze mit rückwirkender Kraft und authentische Interpretationen. S. 218—239. Gesetze mit rückwirkender Kraft und authentische Gesetzauslegungen betrachtet der Verf. als bloße Willensakte der Regierungsgewalt, der es so lange freistehe, willkührliche Anordnungen zu treffen, als dadurch Niemandes Rechte gekränkt werden. Spricht man aber von Gesetzen, welche so dunkel sind, daß sie einer authentischen Interpretation bedürfen und von dem Falle, wenn der Richter für sich keine entscheidende Ueberzeugung von dem Sinne des Gesetzes gewinnt, so darf praktisch, wie der Verf. S. 232 behauptet, nicht zugegeben werden, die gesetzgebende Gewalt habe so geredet, daß sie nicht zu verstehen sei, und daher muß der Richter sie immer verstehen können, wenn ihm nicht, was aber nicht vorauszusetzen ist, die zur Auslegung erforderlichen Kenntnisse und Geschicklichkeiten mangeln. Wäre aber ein Gesetz wirklich gar keiner Auslegung fähig, so würde dasselbe als ein leeres Blatt zu betrachten sein. Am Schlusse folgen die im Großherzogthum Oldenburg geltenden Grundsätze. — XIII. Ueber das sogenannte deutsche gemeine Recht und dessen Einfluß auf die Justiz. S. 239—382. — XIV. Ueber (und gegen) deutsches Particularrecht im Allgemeinen. S. 282—286. — XV. Ueber das Particularrecht des Großherzogthums Oldenburg, insonderheit wie es im Jahre 1833 bestand. S. 286—338. Besonders abweichend ist dieses Particularrecht in den Lehren von den Vermögensrechten der Ehegatten, von der Erbfolge in Bauerngütern, und von den Hypotheken, über welche Lehren S. 302 ff. nachzulesen ist. — Als Nachtrag folgen S. 338—342

zwei merkwürdige Beispiele logischer Interpretationen Oldenburgischer Gesetze.

Bei vielen einzelnen Abhandlungen wäre ein tieferes Eingehen auf den Gegenstand, und eine erschöpfendere Darstellung wohl zu wünschen gewesen. Dagegen verdient es Anerkennung, daß der Verfasser überall in freimüthiger Sprache die Mängel in der deutschen Rechtspflege und Gesetzgebung rügt und Verbesserungen vorschlägt, welche mit gutem Erfolge ausgeführt werden könnten.

(172.) **Ausbeute von Nachforschungen über verschiedene Rechtsmaterien.** Von Dr. F. L. Gesterding. Fünften Theils erste Abtheilung. Greifswalde, bei C. A. Koch. 1835. 270 S. gr. 8. $1\frac{5}{12}$ Thlr. — Ueber den vierten Band s. Summ. Bd. III. S. 97.

Diese erste Abtheilung enthält fünf Abhandlungen über folgende Gegenstände: I. **Actio aquae pluviae arcendae** (geschrieben im September 1833.) S. 1—48. Der Inhalt der Gesetze über die schon im Zwölftafelgesetze sich vorfindende **actio aquae pluviae arcendae** geht dahin, daß der eine Nachbar aus Rücksicht auf den andern, dessen Feld in der Nähe seines Grundstückes sich befindet, sich solcher Anlagen auf seinem Grundstück enthalten soll, wodurch das Regenwasser von seiner natürlichen Bahn abgeleitet und nach dem Grundstück des Nachbarn, zum Schaden desselben, hingeleitet wird. Durch Anstellung der Klage wird demnach die Verhütung eines künftigen Schadens, nicht aber der Ersatz des bereits gestifteten Schadens beabsichtigt. Nur muß dem Kläger der Ersatz des Schadens zuerkannt werden, der sich nach der Litiscontestation ereignet hat. Daß die Zwölftafelgesetze von der **aqua pluvia** handelten, rührte daher, daß man die Stiftung von Anlagen, welche zur Folge haben, daß das Wasser, was vom Himmel fällt, sich nach der Seite des Nachbarn hin verbreitet, für Etwas hielten, was dieser sich an und für sich würde gefallen lassen müssen, während ein Ableiten schon vorhandenen Gewässers ein offenbarer Eingriff in das Eigenthumsrecht des Andern sein und keiner besondern gesetzlichen Vorsorge bedürfen würde. Die Grundsätze über diese Klage fließen aus der Natur des Eigenthums und sind zum Theil Beschränkungen des Eigenthums, die mit Ausnahme des Falles, wo das Wasser von dem höhern Grundstück des Nachbarn auf das niedriger liegende Grundstück abläuft, beiden Theilen zu gute kommen. Soll übrigens die Klage stattfinden, so muß auch die **actio negatoria** begründet sein. Beide Klagen ver

halten sich wie das Besondere zu dem Allgemeinen, nach l. 1. §. 17. D. 39. 3. Die Ansicht Schneider's, daß beide Klagen concurriren, wenn die Immission bereits geschehen sei, und vor geschehener Immission nur mit der actio aquae pluviae arcendae geklagt werden könne, widerlegt Gesterding S. 17. ff., indem er sich auf l. 9. D. si servitus vind. beruft, nach welcher Gesetzstelle mit der actio confessoria geklagt werden könne, obgleich der dem Andern zustehenden Gerechtigkeit noch nicht wirklich entgegengehandelt worden. Ueber die Beschaffenheit des Wassers sind nach den Gesetzstellen drei verschiedene Ansichten möglich. Entweder gehört zur Begründung der Klage Regenwasser, welches von seiner natürlichen Bahn durch Anlagen des Nachbars abgeleitet, mittelbar (durch Anschwellen andern Gewässers) oder unmittelbar schadet, oder 2) die Klage wird begründet durch alles Gewässer, wenn dieses überhaupt nur Regenwasser in sich enthält, oder 3) durch alles Wasser ohne Unterschied. Die erste Meinung hält Gesterding für der ursprünglichen Verordnung des Zwölftafelgesetzes am meisten angemessen, s. S. 23 ff. Zu den Fällen, wo die Klage ausnahmsweise nicht stattfindet, zählt der Verf. folgende: 1) wenn das schädliche opus manufactum mit der Einwilligung des Andern errichtet, oder das uns nützliche opus manufactum mit seiner Einwilligung zerstört worden ist; 2) wenn das op. manuf. schon über Menschengedenken vorhanden gewesen ist; 3) wenn dem Nachbar, vermöge einer von ihm erworbenen Gerechtigkeit (servitus) die Befugniß zusteht, das Wasser auf unser Gebiet abzuleiten; 4) wenn die Anlage, welche errichtet ist, zu den gewöhnlichen zur Gewinnung von Früchten nöthigen Geschäften des Landmanns gehört, von welcher letztern Ausnahme in §. 8. besonders gesprochen wird. Ueber die Furchen, Wasserfurchen und Gräben sprechen l. 1. §. 4, 5. 9. 24. pr. §. 1. und 2., wornach der Nachbar zwar Wasserfurchen, aber weder Querfurchen, durch welche das Wasser abgeleitet wird, noch Gräben ziehen darf. Zum Aufräumen der Gräben und Wasserzüge ist der Besitzer des niedriger liegenden Landes nicht verbunden. Er muß es aber dulden, daß der Besitzer des höher liegenden Grundstückes auf sein Gebiet komme und das Gewässer, was von dem höher liegenden über das niedriger liegende abfließt, reinige. Eine exceptio a. pl. a., welche manche Rechtsgelehrte angenommen haben, läßt der Verf. nicht zu. Er behauptet, daß die Einreden hierbei nur durch die Art und Weise, wie der Andere zu Werke ging, begründet werden und hiernach die exceptio quod vi aut clam oder die exceptio spolii wären. — II. Von der Mora, namentlich des Schuldners. Im

Februar 1834. S. 49—80. Jede Mora geht aus einer Handlung oder vielmehr Unterlassung, aus einem fehlerhaften Betragen einer Person, namentlich des Schuldners, hervor, welcher dem auf die gehörige Art ihm geäußerten Verlangen des Gläubigers, nach einer zu dieser Frist ihm zu leistenden Zahlung ohne triftigen Entschuldigungsgrund nicht nachkommt. Dies Verlangen (Interpellation) kann sich als Forderung, als Bitte, als Mahnung zeigen. Die mora ex re ist keine wahre Mora und ist dann als vorhanden anzunehmen, wenn Jemand eben so behandelt wird, als wäre er in mora. Die einzelnen Fälle S. 56. ff. Spricht das römische Recht überhaupt von Mora, so ist darunter die durch Interpellation hervorgebrachte zu verstehen. Die Behauptung Einiger, daß es zu Begründung der Mora und ihrer Wirkungen einer solchen Aufforderung nicht bedürfe, wenn durch Gesetz oder Vertrag schon ein bestimmter Tag festgesetzt ist, an welchem die Zahlung geleistet werden soll, sucht der Verf. zu widerlegen, indem er zeigt, daß Mora immer nur durch das nach dem Zahlungstage geäußerte Verlangen nach einer zu dieser Frist zu leistenden Zahlung, also durch Interpellation, nicht aber von selbst, durch bloße Erinnerung daran, daß der Zahlungstag eingetreten sei, hervorgebracht werde, daß der Rechtssatz dies interpellat pro homine auf einem Mißverständniß beruhe, das auf die Rechnung des canonischen Rechts komme, indem dasselbe den Grundsatz des römischen Rechts, daß bei einer bestimmten Zahlungszeit es keiner Mahnung bedürfe, nicht nur beibehalte, sondern weiter über seine ursprüngliche Bedeutung ausdehne, und, obgleich die Nichterfüllung eines Versprechens zu einer bestimmten Zeit und Mora zwei ihrem Wesen und ihren Folgen nach ganz verschiedene Dinge sind, doch dem bloßen Ablaufe des Tages dieselbe Wirkung beizulegen scheine, welche sonst nur die Interpellation hervorbringt. — III. Von den Fällen, da ein Urtheil auch für einen Dritten, der an dem Streite keinen Theil nahm, Gesetz und Wahrheit ist. (Geschrieben im October 1833.) S. 83—122. Der im römischen und canonischen Rechte ausgesprochene Grundsatz: res inter alios judicata tertio nec nocet nec prodest leidet eine Menge von Einschränkungen und Ausnahmen, welche theils wirklich, theils scheinbar sind. Zuerst ist zu bemerken, daß diese Regel auf solche Fälle keine Anwendung finden kann, wo der Andere entweder nach unserem Willen oder vermöge des Gesetzes unsere Sache zu führen den Beruf hatte. Donellus stellt von jener Regel fünf Ausnahmen auf. Die erste betrifft die Popularklage, welcher, wenn einer

aus dem Volke bereits Klage erhoben hat, die exceptio rei judicatae entgegengestellt werden kann. Eine zweite, jedoch wie die erste, nur scheinbare Ausnahme findet bei den Anklagen statt. In beiden Fällen schließt eigentlich nicht die res judicata, sondern das Zuvorkommen jeden Andern von der Sache aus. Die dritte Ausnahme betrifft die Testamente, über deren Gültigkeit der eingesetzte Erbe mit dem Intestaterben gestritten hat, und wo die Entscheidung auch für den Vermächtnißnehmer von Wirkung ist. Die vierte und fünfte Ausnahme ist die, wenn im Streit (über den status überhaupt, insbesondere aber) zwischen Vater und Sohn der Richter den Ausspruch gethan hat, daß dieser wirklich ein Sohn dieses Mannes sei; wogegen Perez, gestützt auf l. 2. C. quibus res judicata non nocet, behauptet, daß das Urtheil über Präjudicialfragen nur in Ansehung Desjenigen, gegen den es gesprochen ist, eine Wahrheit begründe, einem Andern aber, der an dem Streite keinen Theil genommen, eben so wenig zum Vortheil als zum Nachtheil gereiche. Eine sechste von Brunnemann angeführte Ausnahme, ist folgende: Wenn nämlich der Mündel aus dem Vertrage, den der Vater desselben geschlossen, belangt und zur Zahlung verurtheilt ist, und nun die Vormünder vom beneficio abstinendi Gebrauch machen, und in Folge dessen die Erbschaft an den nachgesetzten Erben oder an die Miterben gelangt, so ist nach l. 44. D. de re judicata für diesen nachgesetzten Erben, für diese Miterben, mithin für dritte Personen, das gegen den Mündel, nicht gegen sie gesprochene Urtheil verbindlich. Eine andere Einschränkung jener Regel enthält l. 63. D. de re jud., wornach dieselbe überall bei Denjenigen nicht stattfindet, die ihre Rechte auf die Sache, worüber gestritten wird, von dem vorigen Besitzer ableiten. Ferner leidet die Regel eine Ausnahme bei dem Gewohnheitsrechte, ferner bei dem Alter nach l. 43. D. de minor. welche Stelle jedoch unser Verf. als nicht hierher gehörig betrachtet. Außer den bisher erwähnten Ausnahmen giebt es mehrere Fälle, wo es zweifelhaft ist, ob jene Regel Anwendung leidet oder nicht. Es fragt sich nämlich, ob, wenn der Pfandgläubiger streitet oder der Käufer oder der Ehemann vor dem Richter stehen, auch dann der Pfandschuldner, der Verkäufer, die Frau in dem Proceß auftreten könne und wenn sie es unterlassen haben, das Urtheil auch dann für sie verbindlich sei. Pufendorf behauptet, daß dem Pfandschuldner das gegen den Gläubiger gesprochene Urtheil schade, obgleich jener von dem Streite, als er geführt ward, gar nicht einmal unterrichtet gewesen, daß, wenn der Käufer um das Eigenthum der Sache streitet und ihm dieses ab-

gesprochen wird, dieses Urtheil auch in Hinsicht auf den Verkäufer maaßgebend sei, und daß, da der römische Rechtsgelehrte auf alle drei Fälle dieselben Rechtsgrundsätze angewandt habe, dem Gläubiger überhaupt keine eigene Klage zustehe, sondern er sich der Klage des Schuldners bedienen, und vor Gericht als dessen Procurator handeln dürfe. Diese Ansicht hält unser Verfasser für irrig. Dem Verkäufer wird nach seiner Meinung das Urtheil in den meisten Fällen zwar schaden, aber nur insofern, als er nach Veräußerung der Sache gar nicht weiter in den Fall kommen wird, um das Eigenthum streiten zu können. Daher es für ihn von Wichtigkeit ist, vom Processe benachrichtigt zu werden, damit er zum Beistande herbeieilen kann, weil, wenn er jetzt von den ihm zu Gebote stehenden Gründen keinen Gebrauch machen kann, wenn der ohne Unterstützung gelassene Käufer von seinem Gegner besiegt ist, keine Hülfe weiter übrig bleibt, vielmehr mit der Niederlage des Käufers Alles auf einmal und für immer verloren ist. Der zweite aus dem Verhältniß, worin Ehegatten in Hinsicht auf den Brautschatz stehen, entlehnte Fall scheint dem Verf. deshalb gar nicht hierher zu gehören, weil, wenn die Frau dem Manne gewisse Güter zum Brautschatz gegeben habe, diese Sachen während der Ehe dem Manne gehören, und dieser ein ausschließliches Recht habe, sie durch Klagen und Einreden zu vertheidigen, wogegen zwar weder die Frau noch der Verkäufer zum Streite einen Beruf haben, der letztere jedoch an dem Processe Theil nehmen dürfe. Das dritte zwischen dem Gläubiger und Schuldner durch Verpfändung entstandene Verhältniß endlich erzeugt für beide Theile zwei verschiedene Rechte, wodurch beide zum Streite befugt werden. Der Pfandgläubiger ist daher keineswegs, wie Pufendorf behauptet, bloßer **procurator legitimus** des Pfandschuldners, vielmehr handelt er im eigenen Namen und kraft eigenen Rechts. Dem Schuldner kann aber auch das gegen den Gläubiger gesprochene Urtheil nicht schaden, selbst wenn er, vom Dasein des Streites unterrichtet, unthätig geblieben wäre. Da nach l. 9. §. 2. D. de exc. r. jud. Demjenigen, zu dem das Eigenthum zurückgekehrt ist, das in der Zwischenzeit gegen den Eigenthümer gesprochene Urtheil nicht schadet, so kann es viel weniger Dem schaden, der immer Eigenthümer geblieben ist. Uebrigens bemerkt noch der Verf., daß alle diese Einschränkungen in der Regel dadurch alles Herbe verlieren, daß, wenn ein ausgesprochenes rechtskräftiges Urtheil einem Dritten folgeweise zum Nachtheil gereichen soll, vorausgesetzt wird, daß nach Untersuchung der Sache, und nöthigen Falls nach geführtem Beweise, nicht aber gegen einen,

der sich nicht vertheidigt hat, bloß in contumaciam gesprochen sei. — IV. Die Lehre von der Intervention. Geschrieben im Winter 1833/1834. S. 125—194. Die eigentliche gerichtliche Intervention hat zum Zwecke, die Streitenden am Streite zu hindern. Sie ist Haupt- oder Nebenintervention, je nachdem der Intervenient ein eignes Recht verfolgen oder einem der streitenden Theile beistehen will. Die Principal-Intervention zerfällt wieder in die eigentlich sogenannte oder regelmäßige und in die uneigentlich sogenannte oder unregelmäßige. Außer der Haupt- und Nebenintervention nimmt man auch noch eine gemischte an. Das Recht zur accessorischen Intervention beruht auf dem Interesse, welches gegenwärtig, auch gleich Anfangs offenbar sein und beschleunigt werden muß. Auf die Principal-Intervention leidet Dasjenige, was die Rechtsgelehrten vom Interesse sagen, keine Anwendung. Der Verf. bestreitet zuerst die Richtigkeit der Behauptung, daß ein Dritter, der dieselben Ansprüche mache, wie der Kläger, sich in den fremden Streit mischen könne und müsse, um auf diese Art die Realisirung seiner Ansprüche gegen den Beklagten zu erzwingen. Seine Ansicht geht dahin, daß nur zwischen Zweien ein Streit vor Gericht stattfinden könne, daß die Regeln des Processes nur auf einen einfachen Streit berechnet, die Formen des gerichtlichen Verfahrens für keinen selbstständig mitstreitenden Dritten eingerichtet sind, daß es viel weniger aber dem Dritten erlaubt sein könne, in der Absicht zwischen die streitenden Theile zu treten, um den einen streitenden Theil vom Kampfplatze zu entfernen und besonders den Kläger zu hindern, gewisse Ansprüche bei Gericht zu verfolgen. Die im römischen Rechte vorkommende Intervention, die man mit keinem andern Namen als dem der Hauptintervention bezeichnen kann, ist von der Principalintervention der Neuern ihrem Zweck und ihrer Bedeutung nach sehr verschieden. Beide hatten gegen den Beklagten zu streiten. Jeder Proceß ging seinen ruhigen Gang. Hatte der Richter einen dieser beiden Kläger die Sache zugesprochen, so wurde ihm dieselbe nicht eher überliefert, bevor er nicht eine cautio de restituendo geleistet hatte. Die Ausleger des römischen Rechts haben eine Principal-Intervention in l. 34. D. soluto matrim., ferner in l. 31. §. 1. D. depositi und l. 29. pr. D. de inoff. testam. finden wollen. Die erste Stelle entscheidet aber nur den Fall, daß, um gegen den Dritten auf Zurückgabe des Brautschatzes klagen zu können, der Vater Beides conjunctim, die Fortdauer der väterlichen Gewalt und die Einwilligung der Tochter, erweisen müsse, und die Entscheidung hat es nur mit dem

Verhältniß des Vaters zu dem Dritten zu thun, gegen welchen dem Vater, wenn er jenen Beweis nicht führt, eine Klage versagt wird. Die zweite Stelle sagt nur, daß neben Demjenigen, der eine fremde Sache in Verwahrung gegeben hat, auch der Eigenthümer sie vom Depositar zurückfordern könne. Die dritte Stelle bezieht sich nur auf die accessorische Intervention.

Dagegen können zwei andere Gesetzstellen zu Demjenigen gerechnet werden, was wir gegenwärtig die Principal-Intervention nennen. Die erste Stelle ist l. 63. D. de re jud. Nach dieser kann, wenn Zwei sich das Eigenthum derselben Sache, kein bloßes condominium, sondern solitarium beilegen, der eine Prätendent im Streit des andern gegen den Besitzer nicht als Intervenient auftreten. Die zweite Stelle, in welcher man bisher nur einen Fall der accessorischen Intervention zu finden glaubte, ist cap. 38. X. de testibus. Die Stelle spricht von einem Intervenienten, der gegen den Kläger auftritt, weil er ein besseres Recht auf den Gegenstand der Klage zu haben behauptet, und einem Interesse, das von Seiten des Intervenienten vor allen Dingen nachgewiesen werden muß, und einem Streite zwischen dem Intervenienten und dem Kläger, wodurch der vorige Streit einstweilen zum Stillstand gebracht wird. Das römische sowohl wie das canonische Recht verlangen also, daß der Intervenient seinen Antrag gegen den Kläger richte, um ihn zu entfernen und von dem Streitgegenstande abzuhalten, so daß ein besonderer Streit über das Recht zu klagen und zu streiten, und zwar zwischen Personen stattfinden kann, welche dieses Recht auf dieselbe Art in Ansprache nehmen. Wer aber zu Entfernung des Klägers zwischen streitende Theile eintreten will, muß nach römischem Rechte gegen denselben ein jus prohibendi haben, vermöge dessen er ihn am Klagen und Streiten hindern kann. Das canonische Recht läßt aber in der obigen Stelle eine Intervention in Fällen zu, wo sie den Grundsätzen des römischen Rechts nicht angemessen sein würde. Nach der Muthmaaßung des Verfassers sollten hier nur die Grundsätze zur Anwendung kommen, die nach römischem Rechte von der Intervention bei der Execution gelten. Für noch wahrscheinlicher hält es aber der Verfasser, daß die Lehre der Glossographen über den Sinn von l. 34. D. sol. matrim. zum Grunde liegt. Daß die Stelle des canonischen Rechts von dem Intervenienten eine Bescheinigung des Interesses verlangt, erklärt sich daraus, daß in dem fraglichen Falle die Sache schon geurtheilt, auch zur Execution vorgeschritten und dieselbe sogar schon zum Theil vollzogen war. Die neuern Rechtsgelehrten behielten

nun die Intervention des römischen und canonischen Rechts bei und fügten derselben nur noch Etwas bei. Die Intervention der Neueren ist ihrem Hauptinhalte nach gegen den Beklagten gerichtet, und schließt eine zweite Klage gegen diesen in sich. Ein solches Aufnehmen des neuen Streites in den alten, eine solche Vereinigung beider geschieht aber nicht sowohl um des Intervenienten willen, wenigstens kann sie nicht aus einem Rechte desselben hergeleitet werden, vielmehr ist sie als eine Vorkehrung von Seiten des Staats zur bessern Einrichtung der Rechtspflege zu betrachten. Läßt man die Art der Intervention einmal zu, so muß auch die Frage, ob eine spätere mit der früheren in Collision gerathende Klage, ohne Rücksicht auf erstere, erörtert und entschieden werden könne, und ob es vom Willen des Betheiligten abhänge, sich in den Streit einzumischen, oder statt dessen seine Ansprüche blos gegen den Beklagten zu verfolgen, bejaht werden. Ueber das gerichtliche Verfahren bei der Principal-Intervention im Sinne der Neueren bemerkt der Verfasser Folgendes. Der eigentliche wahre Beklagte ist im Falle der Intervention immer nur einer. Der erste Kläger ist nicht Beklagter, er ist vielmehr Kläger neben dem zweiten. Daß der Intervenient auch bei der Principal-Intervention ein Interesse nachweisen müsse, ist weder im römischen noch im canonischen Rechte begründet. Die ältern Rechtslehrer verlangen diesen Nachweis, damit der Verdacht von Betrug, Collusion u. s. w. entfernt werde. Unser Verf. behauptet, daß auch der Principal-Intervenient das Beweis-Interlocut des Richters abwarten könne, und daß auch beim Beweise der Eine Gegner des Andern bleibe, und in ganz anderer Qualität und aus ganz andern Gründen gegen den Dritten streite, ja daß es des Andern Vortheil sein könne, wenn er dem Intervenienten Etwas einräume, was des Andern Vortheil erheische, ihm zu bestreiten. Nach der Ansicht der Neueren geht übrigens der bisherige Streit seinen Gang, und steht nur still, wenn der neue Streit für den alten präjudiciell ist. Wenn daher Zwei um eine Erbschaft streiten, wozu sie ab intestato berufen zu sein behaupten, und ein Dritter zeigt ein Testament vor, worin er zum Erben ernannt ist, so muß der Streit darüber, ob ihm vermöge des Testaments die Erbschaft zugefallen sei, zuerst beendigt werden. Ist die ältere präjudiciell, so ist diese zuerst zu entscheiden. Mag aber die eine für die andere präjudiciell sein oder nicht, so wird doch immer durch den neuen Streit eine Störung im Gange des gerichtlichen Verfahrens hervorgebracht werden. Dem Zwecke der Intervention gemäß darf der Intervenient, wenn er sich verspätet hat, das

Versäumte nachholen, und der alte Streit muß wenigstens so lange stillstehen, bis der neue mit dem ältern auf eine gleiche Höhe gelangt ist, damit beide in der Folge gleichen Schritt halten und durch ein Urthel entschieden werden können. Wäre schon ein Erkenntniß gefällt, so würde, wie es scheint, eine Principal-Intervention im Sinne der Neueren nicht mehr stattfinden können. Das Recht des Dritten, noch bei der Execution dazwischen zu treten, ist zwar der Natur der Sache nach nicht zu bezweifeln, nach den positiven Gesetzen aber sehr bestritten. Der Verfasser unterscheidet folgende Fälle: 1) Es tritt ein Dritter auf, um mitzustreiten. Dies kann nach beendigtem Streite nicht geschehen. 2) Der Dritte nimmt den Beklagten auf dasselbe Object in Ansprache, wegen dessen der erste Kläger ihn belangt hat, und was diesem auch zugesprochen aber nicht überliefert ist. Dies ist zwar nach römischem Rechte zulässig, jedoch kein Interventionsfall. 4) Der Dritte will den Kläger von dem Object abhalten. Dies ist dann entweder a) das Object, worüber gestritten ist, oder b) ein anderes, was dem Beklagten zum Zweck der Befriedigung des Klägers genommen, ihm abgepfändet werden soll. Im ersteren Falle findet nach römischem Rechte gar kein Interventionsrecht statt, wohl aber nach canonischem Rechte. Auch im zweiten Falle giebt das römische Recht kein Recht zu interveniren. Dagegen spricht es in l. 75. §. 4. D. de re jud. von einem andern Falle, da die Abpfändung bereits geschehen ist. Was aber sogar noch nach der Abpfändung erlaubt ist, muß vor der Abpfändung um so mehr erlaubt sein. Nach allem bisherigen findet eine Principal-Intervention im Laufe des Processes und nach Beendigung desselben, ja, wenn die Sache schon zur Execution steht, auch wenn diese schon zum Theil geschehen, sogar wenn die Pfändung schon vollbracht ist, überhaupt so lange Statt, als das Auftreten eines Dritten zur Erhaltung von Rechten, in Beziehung auf das Object, was dem Beklagten in Folge des Urtheils entzogen werden soll oder ist, möglich ist. Die von neuern Rechtsgelehrten sogenannte unregelmäßige Intervention (interventio anomala), welche unser Verf. als keine besondere Art gelten läßt, soll sich nach der Meinung derjenigen ältern Rechtsgelehrten, welche der Principal-Intervention die Wirkung beilegen, daß sie den Gang der Hauptsache hemmt, von der regelmäßigen dadurch unterscheiden, daß die erstere das gerichtliche Verfahren nicht hemmt. Die accessorische endlich tritt ein, wenn ein Dritter einen Andern beschützen, und neben dem einen der streitenden Theile oder für ihn streiten und ihm, wo möglich, zum Siege verhelfen will. Bei der

accessorischen Intervention berührt die Sache den Intervenienten nur in ihren Folgen, der Ausgang derselben gereicht ihm folgeweise zum Vortheil oder Nachtheil. Die Intervention selbst geschieht entweder ganz von freien Stücken oder in Fällen, da der Intervenient der einen Partei, im Fall sie den Proceß verliert, zur Entschädigung verbunden ist, in Folge einer vorhergegangenen Aufforderung zum Beistande. So intervenirt accessorisch 1) der Gewährsmann in den Proceß des Käufers, der Hauptschuldner in den Streit des Gläubigers mit dem Bürgen; 2) der Vermächtnißnehmer in den Proceß des eingesetzten Erben mit dem Intestaterben. Der allgemeine Grund jeder accessorischen Intervention ist das Interesse, was der Intervenient an dem Ausgange des Streites nimmt. Es scheint daher eine solche Intervention in allen solchen Fällen stattzufinden, in welchen das Urtheil des Richters zwar hauptsächlich dem streitenden Theile, dessen Sache der Intervenient vertheidigen will, ihm aber per consequentiam nachtheilig sein würde. Bestritten ist es, ob die Intervention, die von Seiten des Vermächtnißnehmers im Streit des Erben gegen einen Dritten geschieht, wirklich zur accessorischen oder nicht vielmehr zur Principal-Intervention zu rechnen sei. Der Verf. verbreitet sich hierüber S. 179 ff. und spricht hierbei über den in l. 7. C. de evictionibus 50. 63. und §. 1. D. eodem vorkommenden Ausdruck laudatio auctoris, den der Verfasser nicht im gewöhnlichen Sinne verstanden wissen will. Aus dem Rechte, was dem Intervenienten und sogar seinem Bürgen zusteht, zu appelliren, obgleich der streitende Theil sich bei dem Urtheil beruhigt, ja obgleich er auf die Appellation Verzicht geleistet oder sich verglichen hat, scheint dem Verf. deutlich hervorzugehen, daß diese Intervention wenigstens von jetzt an keine accessorische, ja daß sie es nie gewesen sei. Der Unterschied von der Principal-Intervention besteht nur darin, daß bei der accessorischen der Intervenient auf die Seite der einen Partei tritt, und mit ihr, und allenfalls auch ohne sie, für dieselbe Sache streitet, daß nicht Drei gegen einander, sondern nur Zwei auf der einen gegen einen Dritten auf der andern Seite streiten, und daß die Identität des Streits durch eine accessorische Intervention nicht gestört wird, wenn gleich die vom Intervenienten fortgesetzte Appellation, wie dies auch Cap. 17. X. de sent. et re jud. deutlich ausspricht, bloß ihm zum Vortheil gereichen kann. Nach rechtskräftiger Entscheidung oder anderweitiger Beendigung des Streites findet eine accessorische Intervention nicht mehr Statt. Auch muß sich der Intervenient, wenigstens nach canonischem Rechte, (cap. 2. ut lite

pendente nihil innovetur), darauf beschränken, zu thun, was der gegenwärtigen Lage des Processes angemessen und darnach noch zulässig ist. Am Schlusse des Aufsatzes prüft der Verf. die verschiedenen Definitionen anderer Rechtslehrer, insbesondere die von Hellfeld, Schaumburg, Danz, Claproth, Grollmann, Mauritius und Struv. — V. Die Agnosie im Rechtsgebiete. (Im Junius 1834). S. 195—270. Die Unwissenheit, die bloß verneinend ist, besteht in der Abwesenheit oder dem Mangel der Kenntniß. Der Irrthum dagegen ist etwas Positives. Es ist nämlich eine Vorstellung von dem Object, die mit dem Object, wie es ist, nicht übereinstimmt. Im römischen Rechte werden beide gleich behandelt. Beide sind dadurch sich gleich, daß bei beiden die Kenntniß der Wahrheit fehlt. Auch bestätigt der ganze hierher gehörige Titel der Pandekten, daß die römischen Rechtsgelehrten das Eine für das Andere setzen. Das römische Recht unterscheidet nun bekanntlich zuerst zwischen Rechtsunkunde und Rechtsirrthum und Unkunde der Thatsachen. Der Verf. will dagegen Mangel der historischen Kenntniß und Mangel der philosophischen Erkenntniß unterschieden wissen. Er behauptet, daß alle Mängel der Kenntniß, soweit sie hierher gehören, sich auf folgende Fälle zurückführen lassen: 1) Jemand weiß nicht, daß die Gesetze Dieß oder Jenes anordnen, (eigentliche Unwissenheit der Gesetze). 2) Jemand glaubt auf das Wort eines Andern, daß die Gesetze Etwas anordnen, was sie nicht anordnen, (Irrthum in Thatsachen). 3) Jemand kennt das Gesetz, legt es aber unrichtig aus, oder er nimmt die irrige Auslegung eines Andern für wahr an, nimmt also einen fremden Irrthum in sich auf. 4) Jemand macht von gesetzlichen Wahrheiten eine unrichtige Anwendung, oder er nimmt wieder die irrige Anwendung Anderer für wahr an. In den beiden letzten Fällen besteht der Irrthum in einem falschen Urtheile und geht mithin aus einer Operation des Verstandes hervor. Unter Unwissenheit des Rechts versteht das römische Recht die Unkunde oder den Irrthum in Ansehung dessen, was die Gesetze anordnen, insbesondere aber in Ansehung der Rechtsverhältnisse. Die Unkunde der Rechte kommt nur in so fern in Betrachtung, als sie auf Unkunde des Gesetzlichen beruht. Streitig ist es, ob ein Irrthum in der Anwendung des Gesetzes auf den vorliegenden Fall zur Unwissenheit oder zum Irrthum des Rechts oder der Thatsachen, zum entschuldbaren oder nicht entschuldbaren zu rechnen sei. Leyser behauptet, daß ein solcher Irrthum entschuldbar sei und bezieht sich auf l. 2. D. de juris et facti ign. Anderer Meinung ist unser Verf., welcher S. 206

sagt, daß ein Fehler, der in der Anwendung des Gesetzes begangen werde, zu den Irrthümern gehöre, die das Gesetzliche betreffen, und daß das Wort interpretatio in jener Stelle nicht juris ad facti applicatio, sondern explicatio bedeute. Daß im Allgemeinen und besonders in der Sphäre des Privatrechts von einer eigentlichen obligatio sciendi und deren Verletzung gesprochen werden könne, und daß es überhaupt einer Zurückführung auf eine verletzte Verbindlichkeit oder auf eine widerrechtliche Handlung bedürfe, leugnet der Verfasser. Nach seiner Ansicht kommt Alles darauf an, ob Unwissenheit oder Irrthum bei gehöriger Sorgfalt vermieden werden konnten, ob die ignorantia oder der error, wie Leyser (spec. 289. med. 1 et 2) vincibilis oder invincibilis war. Wer also keine Gelegenheit hatte, einen Rechtsgelehrten zu befragen, dem gereichen Unkunde und Irrthum zur Entschuldigung, nach l. 9. §. 8. D. de juris et facti ign. Wer einen Rechtsgelehrten befragt und nach seinem Rathe gehandelt hat, ist, wenn dieser Rath falsch war, außer Schuld. Die Schuld fällt dann auf den Rechtsgelehrten, der seine Kunst nicht besser verstanden. Wenn l. 9. D. h. t. von Unkenntniß des Rechts spricht, so ist damit die Unkunde des positiven Rechts gemeint. Ueber die Bedeutung der Worte nocere und non nocere bemerkt Cujacius (obs. lib. 5. cap. 30.), nocere bedeute hier non prodesse und non nocere — prodesse. Das Wort nocere werde in doppelter Bedeutung gebraucht, es bedeute 1) schaden und 2) nicht nützen, einen Gewinn uns entziehen, den wir gemacht haben würden, also non prodesse, lucrum intercipere. In diesem letzteren Sinne werde von der Unwissenheit des Rechts gesagt, daß sie uns schade; in der That aber schade sie uns nicht; die Kenntniß des Rechts, die scientia, nicht die ignorantia juris sei es, die schädlich sein oder werden könne. Die Unwissenheit sei nie die Ursache des Schadens. Cujacius erläutert den Satz, daß die Unwissenheit des Rechts uns nur insofern schade, als sie uns keinen Vortheil bringe, durch mehrere Beispiele, welche der Verf. S. 224 ff. ausführlicher mittheilt. Zuerst wird nun von der Unwissenheit und dem Irrthume des Rechts gesprochen. Ueber diese gelten folgende zwei Hauptregeln: 1) Die Unwissenheit und der Irrthum des Rechts bringen uns keinen Gewinn; 2) sie befreien uns nicht von Schaden und Strafe. Die erste Regel ist in l. 7. D. h. t. begründet. So wird die Unkunde und der Irrthum in Ansehung des Rechts Demjenigen nicht zu Gute gehalten, der sich, um durch Usucapion zu erwerben, auf sie stützen will. Nur ein entschuldbarer Irrthum kommt uns bei der Verjährung zu

statten. Der Rechtsirrthum gilt aber für nichtentschuldbar. Zu den Fällen, wo die zweite Regel Anwendung leidet, gehört namentlich der, wenn der Erbe, weil er aus Unkunde des Rechts nicht wußte, daß er die Macht dazu habe, unterlassen hat, den Vermächtnißnehmern das Falcidische Viertheil abzuziehen, ferner der Fall, wenn Jemand in der Meinung, dazu schuldig zu sein, bezahlt hat, was er nicht schuldig war. Denn war hier ein Rechtsirrthum vorhanden, so kann von Zurückforderung nicht die Rede sein. Wer bloß aus Irrthum versprochen worden, was Jemand nicht schuldig war, oder mehr, als er schuldig war, kann Den, welcher das Versprochene leistete, nicht mit Erfolg belangen. Unbestritten ist dieß bei einem thatsächlichen Irrthume. Viele Rechtsgelehrte nehmen aber auch beim Rechtsirrthume diese Befreiung von der Verbindlichkeit zur Erfüllung des Versprechens an und berufen sich auf l. 2. §. 3. D. de doli mali et metus exc, wornach Demjenigen, der sich sine causa Etwas versprechen ließ, die exceptio doli entgegensteht. Gesterding behauptet, daß das Versprechen in diesem Falle selbst causa sei. S. 236 ff. wird nun gezeigt, daß Unkunde und Irrthum auch noch außer jenen zwei Hauptfällen, wo wir nämlich positiven Schaden erlitten haben und da uns ein Gewinn oder Erwerb entgangen ist, schädlich sind. Hierher gehören folgende Fälle. Haben sich Mehrere für dieselbe Schuld verbürgt, so haftet jeder in solidum. Es steht aber dem auf das Ganze belangten Bürgen die Wohlthat der Theilung zu, welche jedoch ausdrücklich vorgebracht werden muß. Hat sich nun ein Mann neben einem Frauenzimmer verbürgt, so haftet der Mann allein, während das Frauenzimmer den Schutz des Senatus consulti Vellejani genießt. Diesen Fall entscheidet Papinian in l. 48. pr. D. de fidejussoribus mit den Worten: dabimus in solidum adversus Titium actionem, cum scire potuerit et ignorare non debuerit, mulierem frustra intercedere. Derselbe Rechtsgelehrte erwähnt einen zweiten Fall, wo nämlich neben einem Minderjährigen sich ein Volljähriger für dieselbe Schuld verbürgt hat und der Minderjährige wegen seiner Jugend in den vorigen Stand zurückversetzt wird. Hat nun der Volljährige zu Anfange allein sich verbürgt und der Minderjährige sich erst in der Folge und nach ihm verbindlich gemacht, so haftet jener auch dann noch in solidum, wenn dieser der Pflicht eines Bürgen entledigt ist. Haben sich aber Beide zu gleicher Zeit verbürgt, so haftet der Volljährige nur pro parte und zwar propter incertum aetatis et restitutionis. Der Grund, warum Papinian beide Fälle nicht auf gleiche Weise entschieden hat, besteht

nach des Verfassers Meinung S. 242 darin, daß im ersten Falle der Bürge sich in einem Rechtsirrthume, im zweiten sich in einem thatsächlichen Irrthume befand. Die noch übrigen Fälle, die weder unter dem Ausdruck: **in damnis** noch **in compendiis** begriffen, sind folgende. Wenn der Bürge, nicht wissend, daß er aus der Bürgschaft nicht verhaftet sei, den Gläubiger befriedigt hat, so kann er das Bezahlte nicht wiederfordern, wenn die Bezahlung nicht aus Unkunde der Thatsache geschehen ist. Denn hier ist ihm kein Erwerb entgangen, auch hat er noch keinen Schaden erlitten. Er erleidet den Schaden erst dadurch, daß er vom Hauptschuldner das Verlegte nicht wiederfordern darf. Ferner zählt der Verf. den Fall hierher, wo der Gläubiger, der dem Haussohn ein Gelddarlehn machte, ihn für einen Hausvater hielt. Der Schaden steht dem Gläubiger erst dann bevor, wenn er die **exceptio senatusconsulti Macedoniani** durch keine Replik entkräften kann. Der letzte Fall ist der, wenn Jemand aus Rechtsirrthum ein Geständniß abgelegt hat. Auch hier steht der Schaden nur bevor. S. 243 wendet sich der Verf. zur Erörterung des Satzes, daß Unwissenheit und Irrthum des Rechts **in damnis rei amittendae** nicht schaden. Papinian unterscheidet nämlich eine dreifache Art, wie der Rechtsirrthum in Hinsicht auf unser Vermögen sich äußern kann, das **damnum** oder den schon erlittenen Schaden, das **compendium** oder den Gewinn, der uns entgangen ist, und das **damnum rei amittendae**. Die l. 8. D. h. t. sagt nicht, daß wir, unter Berufung auf Rechtsirrthum, jeden uns noch bevorstehenden Schaden von uns abwenden können, sondern nur so viel, daß wir eine Sache, die uns gehört, deshalb nicht verlieren, weil wir, aus Unbekanntschaft mit unserm Rechte, und zwar selbst aus einer solchen, die aus Rechtsunwissenheit oder Rechtsirrthum herrührt, eine Zeit lang von unserm Rechte keinen Gebrauch gemacht haben. Die Stelle wiederholt demnach nur Das, was Papinian in l. 7. D. h. t. sagt: **juris ignorantia suum petentibus non nocet.** Zu den Personen, welche von der Regel: **ignorantia juris nocet** ausgeschlossen sind, gehören zuerst die Minderjährigen. Diesen wird der Rechtsirrthum verziehen, wenn sie einen positiven Schaden erlitten oder einen Erwerb verschmäht oder vernachlässigt haben, wodurch sie ihr Vermögen hätten vermehren können. Einer Restitution bedarf der Minderjährige nur dann, wenn er einen positiven Schaden erlitten, oder, da er Gelegenheit hatte, sein Vermögen zu verlieren, auf das Recht dazu Verzicht geleistet hat. Der Verf. erwähnt S. 248 ff. noch den besondern Fall, wo ein Minderjähriger zugleich **Doctor juris** ist und aus Rechtsun-

kunde zu Schaden gekommen ist. Er entscheidet sich dahin, daß auch diesem das Recht der Minderjährigen zustehe. Ferner spricht der Verf. von den Soldaten, Frauenzimmern und den Personen, die das Land bauen. Den letztgenannten Personen gestattet das römische Recht nur in zwei Stellen wegen Rechtsirrthum einige Nachsicht, in l. 1. §. ult. D. de edendo und l. 2. §. 7. D. de jure fisci. Ganz andern Regeln als der Rechtsirrthum unterliegt die Unwissenheit und der Irrthum in Thatsachen. Diese sind, anstatt zu schaden, vielmehr nützlich. Sie verhelfen uns bei der Usucapion zu einem Gewinn, den wir ohne sie nicht hätten machen können. Sie kommen uns zu Gute, damit wir einen Erwerb machen können, den wir, durch sie veranlaßt, versäumt oder verschmäht hatten. Sie sind endlich dienlich, um einen Schaden, den wir durch sie erlitten haben, wieder gut zu machen. Nur grobe oder aus der höchsten Sorglosigkeit hervorgegangene Unwissenheit wird Niemandem zu Gute gehalten. Was Alle wissen, nicht zu wissen, ist unverzeihlich. Man kann auch unwissend oder im Irrthume sein in Ansehung dessen, was man selbst gethan hat, oder was einem selbst begegnet ist. Wenn nun Neratius in l. 9. §. 2. D. h. t. den Grundsatz aufstellt: in alieni facti ignorantia intolerabilis error est, so könnte man, wie es scheint, daraus schließen, daß die ignorantia facti proprii kein error tolerabilis sei. Im römischen Rechte findet sich aber diese Ansicht nicht bestätigt. Vielmehr spricht Pomponius von einem Falle, in welchem von Unwissenheit oder Irrthum in Ansehung der Thatsachen gehandelt wird, wo er den Irrthum ohne Weiteres verzeihlich findet und nicht den allergeringsten Anstoß daran nimmt, daß von eigenen Handlungen die Rede war.

III.

Inhaltsberichte über die neuesten Hefte der rechtswissenschaftlichen Zeitschriften.

(182.) Archiv für die civilistische Praxis. Herausgegeben von Franke, Linde, von Löhr, Mittermaier, Mühlenbruch, Thibaut und Wächter. Achtzehnten Bandes erstes Heft. Heidelberg, bei J. C. B. Mohr. 1835. 148 S. 8. — Ueber den 17ten Band s. Summar. Bd. III. S. 49.

I. Ueber Rückzahlung der Dos während der Ehe, nebst Bemerkungen über Schenkungen unter Ehegatten. Von Franke. Schluß

des Aufsatzes Nr. XVI. im vorigen Bande. S. 1 - 36. — II. Ueber das Wasserrecht. Vom Herrn Dr. August Siegmund Kori, Königl. Sächs. Appellationsrathe. S. 37—54. — III. Kurze Bemerkungen über den obersten Grundsatz und die daraus fließenden Haupterfordernisse der bürgerlichen Proceßgesetzgebung. Aus Wagners hinterlassenen Papieren zusammengestellt vom Herrn Dr. Fr. Xav. Haimerl, suppl. Professor der Rechte an der Universität zu Wien. S. 54—67. — IV. Ueber den Beweis ausländischer Gesetze in Rechtsstreitigkeiten. Von Mittermaier. S. 67—87. — V. Untersuchung der Frage: Ob eine Witwe durch ein begangenes Stuprum den ihr zukommenden, durch die Ehe erlangten Rang u. s. w. verwirke? Vom Herrn Dr. F. Kämmerer, Professor der Rechte zu Rostock. S. 88—118. — VI. Ueber die Ergebnisse der legislativen Thätigkeit in Bezug auf Civilproceßgesetzgebung und Gerichtsorganisation. Von Mittermaier. Fortsetzung des Aufsatzes Nr. XVI. Bd. XVII. §. VIII. Legislative Fortschritte in Bezug auf Gerichtsverfassung, insbesondere in Ansehung des Verhältnisses der Einzelnrichter und der Collegialgerichte. S. 119—148.

(183.) Archiv für die civilistische Praxis ꝛc. Achtzehnten Bandes zweites Heft. Ebendas.

Obwohl eine Zeitschrift, die unter die Veteranen der jetzt kämpfenden Legionen gehört, allzubekannt ist, als daß sie noch einer Anzeige bedürfte, ist es doch nothwendig, von Zeit zu Zeit wieder daran zu erinnern und zu prüfen, ob noch der alte Geist im alten Blatte weht, und ob dasselbe auch noch fähig ist, mit seinen jüngern Commilitonen ins Feld zu ziehen. Wir nehmen hierbei das oben angegebene Heft, das neueste, heraus, hauptsächlich, weil dessen verschiedenartiger Inhalt sehr geeignet erscheint, um auf die eigenthümliche Behandlung der Rechtswissenschaft aufmerksam zu machen und daraus einige Folgerungen über die jetzige Richtung derselben zu ziehen.

Die Reihe eröffnet in diesem Hefte eine nicht nur in Ansehung des Gegenstandes, sondern auch hauptsächlich durch die Art der Behandlung höchst interessanter Aufsatz von Mittermaier: „Ueber die Fortschritte der Gesetzgebung, über Hypotheken und über die Forderungen, welche an die Gesetzgebung in dieser Beziehung gestellt werden können." — Auch die eifrigsten und zähesten Vertheidiger und Bewunderer des im justinianischen Pfandrechte herrschenden Durcheinander werden bezähmt und glauben an die Nothwendigkeit einer Verbesserung

des Hypotheken-Systems, wenn sie nur selbst einmal im Falle waren, trotz einer römischen Hypothek im Gante ihres Schuldners leer auszugehen; — auch fast in jedem Lande und Ländchen inn- und außerhalb Deutschlands ist, besonders seit zwei Jahrzehenden unendlich viel in dieser Hinsicht verändert und versucht, wenn auch nicht gerade immer verbessert worden. Wenn man daher bei den noch in manchen Ländern in dieser Hinsicht bevorstehenden Arbeiten irgend einen Aufsatz für civilistische Praxis zeitgemäß nennen kann, so ist es dieser. Nachdem im Eingange auf das tiefe Eingreifen des Hypothekenwesens in das ganze bürgerliche Leben aufmerksam gemacht und dessen geschichtliche Entwickelung den Hauptzügen nach dargestellt ist, werden auf S. 158—172 einige allgemeine Betrachtungen über diejenigen Punkte vorangestellt, nach denen die Güte einer Hypotheken-Gesetzgebung zu bemessen ist. Dahin gehören hauptsächlich; I. Die Uebertragung des Grundeigenthums und Belastung desselben muß als eine im öffentlichen Interesse geleitete Gemeinsache aufgefaßt werden, daher ist 1) die Besorgung des Hypothekenwesens den Gemeinden zu überlassen, daher soll 2) das Gesetz zur Erwerbung des Eigenthums an Liegenschaften die Eintragung in die Grundbücher der Gemeinde als nothwendige Bedingung erklären. (System der Transcription). II. Neben dem Hypotheken-Institut, das den dinglichen Credit zu befördern hat, sollen außerdem aber auch von der Gesetzgebung andere auf Sicherung des persönlichen Credits abzielende Anstalten, (schnelle Proceß-Arten u. drgl.) befördert werden. III. Die Gesetzgebung muß in Berücksichtigung der verschiedenen Zwecke der Gläubiger, welche Capitalien ausleihen, denselben hierzu auch verschiedene Mittel an die Hand geben, und daher z. B. alte Institute, wie Rentenkauf u. dergl. geradezu verbieten. Hierher gehört IV. auch als kräftiger Hebel die Beförderung der Credit-Vereine. Höchst wichtig und einflußreich ist aber V. die Einrichtung der Hypotheken-Bücher. Auf diesen Punkt legt der Verf. ein ganz besonderes Gewicht, und durchgeht nun, unter beständiger Prüfung, inwiefern dieselben den angegebenen Erfordernissen entsprechen, die einzelnen Particular-Gesetzgebungen von Preußen, Oesterreich, Baiern, Würtemberg, Oldenburg, Mecklenburg, Lübeck, Bremen und Hannover, über das Hypotheken-Recht und die Führung der betreffenden Bücher. Am Schlusse ist noch eine Revision der übrigen deutschen, sowie einiger ausländischer Gesetzgebungen über diesen Punkt versprochen, so daß dieser Aufsatz, als herrliche und umfassende Vorarbeit für jede Gesetzgebung in diesem Fache, empfohlen werden darf, und dem Verfasser mit allem Recht im Namen der Wissenschaft für seine

Bemühung, durch vielseitige Verbindungen die Gesetzgebungen verschiedener Länder zusammenzustellen und dem gelehrten Publikum vorzuführen, ein wohlverdienter Dank zu zollen ist: und mit großer Freude erwähnen wir, daß schon ein ausländisches Journal (Revue de jurisprudence et de législation, von Wolowski, Paris 1835) die Uebersetzung dieses Aufsatzes begonnen hat. — Der zweite Artikel von Burchhardi (S. 197—224) „über die Beweislast in Betreff der Lex Anastasiana" behandelt zwar eine schon manchmal ventilirte Controverse, und thut unwiderlegbar dar, daß nicht der Cessionar das „Wieviel" sondern vielmehr der Schuldner das „Nur soviel" beweisen müsse, indem er durch klare Darlegung processualischer, hier doch vorzüglich vor den rein civilistischen, den Ausschlag gebenden Grundsätzen zeigt, daß ein von dem Cessionar belangter Schuldner jenen die lex Anastasiana nur auf dem Wege einer exceptio entgegenhalten könne. Wenn auch nicht alle Gründe neu sind, so ist doch die Art der Behandlung neu und zeichnet sich nicht nur in formeller Hinsicht durch gute Anordnung des Stoffes, sondern auch in Bezug auf diesen, durch treffende Bemerkungen über einschlagende Gegenstände und durch Vergleichungen mit andern anerkannten Grundsätzen aus. — Interessant ist auch der dritte Aufsatz „über Provocationen zu Erhebung einer dinglichen Klage," von Franke, dem Jüngsten unter den Redactoren der Zeitschrift, durch dessen Feder dieselbe jedoch schon durch mehre wichtige Beiträge bereichert ist, in welchen er sich hauptsächlich durch das höchst dankenswerthe Streben hervorthut, den von ihm behandelten Stoff durch anziehende Darstellung von den Dunkelheiten der manchmal allzugelehrten Juristen zu reinigen. Auch diesmal zeigt er sehr schön und bündig, daß bei der Aufforderung zur Erhebung einer dinglichen Klage der Provocant nothwendig den Besitz der Sache nicht nur behaupten, sondern auch bescheinigen müsse, und das angeführte practische Beispiel läßt an der Wahrheit dieser Behauptung keinen Zweifel, indem daraus hervorgeht, wie durch das Uebersehen dieses Erfordernisses der eingeleitete Proceß selbst von jeder Grundlage entblößt wird. Leider aber müssen wir denselben hier einer kleinen petitio principii anschuldigen: denn zu leicht geht er über die Haupt- und Vor-Frage hinweg, ob denn überhaupt nur eine Provocation zur Erhebung einer dinglichen Klage in den Gesetzen gegründet sei; wir sind dieser Ansicht nicht, und glauben, daß das einzige gesetzliche Mittel in einem solchen Falle, wie ihn der Verf. anführt, ein wirklicher Besitz-Proceß sei. — Zu rühmen bleibt aber immer an dem Aufsatze die sehr klare Schreib-

art, ein Verdienst, das auf gleiche Weise dem folgenden Aufsatze von Sartorius (früher in Würzburg) zukömmt, dessen Namen im Archive zu sehen wir uns um so mehr freuen müssen, als derselbe jetzt einer Hochschule (Zürich) angehört, deren entstehender Glanz aus andern, als aus wissenschaftlichen Gründen, von Deutschland aus mit einem Bannstrahl belegt ist. Der Aufsatz, überschrieben: „Ueber die Wechselseitigkeit des Sportel-Credits in Processen armer Parteien mit vermögenden Gegnern" widerlegt die namentlich von Linde aufgestellte Ansicht, wonach die vermögende Partei in jedem Fall die Sporteln im Processe nicht nur bezahlen (darüber kann erst das End-Urtheil entscheiden) sondern sogar im Laufe des Processes vorschießen muß, und weist überzeugend nach, daß auch die vermögende Partei, wenn ihr Gegner zum Armenrecht zugelassen ist, während des Processes keine Sporteln oder Kosten vorzuschießen braucht, sondern vielmehr (s. auch die Badische Proceß-Ordn. §. 161.) ebenfalls den Sportel-Credit genießt, was sich in Praxi auf die leichteste Art durch die sogenannten Vormerk-Bücher bewirken läßt, in welchen alle Sporteln eines derartigen Rechtsstreites bis zur rechtskräftigen Entscheidung vorgemerkt d. h. einstweilen aufgezeichnet sind, um am Ende entweder, wenn die arme Partei verliert, niedergeschlagen, oder, wenn der vermögende Theil besiegt wird und in die Kosten verfällt, von ihm nachträglich auf einmal erhoben zu werden. Scharf und deutlich sind von Sartorius die von Manchen vermengten Begriffe von gänzlicher Sportel-Freiheit und von Stundung (Credit), einstweiliger Freiheit getrennt und so die Lehre auf den wahren Standpunkt geführt worden. Auch der folgende Aufsatz von H. K. Hofmann (in Darmstadt) „über die Natur und die Wirkungen des Eigenthums-Vorbehaltes beim Verkaufe" verdient eine lobende Erwähnung, indem er zwar die von den Meisten anerkannte Meinung, „daß bei dem pacto reservati dominii beim Verkauf für Resolutiv- (und nicht für Suspensiv-) Bedingung die Vermuthung streite, wiederholt, doch wenigstens in Kürze die von den Gegnern in neuerer Zeit noch erhobenen Bedenken widerlegt.

So sehr bei diesem Aufsatz, wie bei den vorhergehenden, das zeitgemäße Streben anzuerkennen ist, zur Aufklärung und Berichtigung der für die Praxis anwendbaren Sätze und zur Vervollkommnung der Wissenschaft Beiträge zu liefern, so wenig läßt sich von dem Inhalte der auf S. 266—314. abgedruckten sogenannten civilistischen Bemerkungen von Dr. Sintenis sagen. Mit diesem fatalen Wort

„civilistische Bemerkungen" scheint es in der Jurisprudenz ebenso zu stehen, wie mit dem Begriff einer „Novelle" in der sogenannten schönen Literatur, d. h. Niemand weiß recht, was damit gesagt sein soll, oder derjenige, welcher sich solcher Worte bedient, sucht sich einen gelehrten Anstrich zu geben, und überläßt es dann dem trippigen, ungelehrten Leser, sich dabei zu denken, was er will. Zur Beurtheilung des vorliegenden Aufsatzes, der mit großer Weitschweifigkeit behandelt ist, und in dem (damit der Leser doch auch etwas überschlagen kann!) ganze Seiten von Stellen aus den obscursten Titeln des Corpus Juris abgedruckt sind, genügt es, nur im Allgemeinen die behandelten Materien anzugeben, um für Jeden, der sich mit wissenschaftlicher Reform beschäftigt, ein niederschlagendes Pulver zu haben. Die erste civilistische Bemerkung sucht nämlich die Ansichten Marcells über Fortsetzung des Usucapions-Besitzes zu erklären, und zeigt dem erstaunten neunzehnten Jahrhundert, daß „man in Bezug auf Gegenstände, welche „ein Herr oder Vater bei seiner Gefangennehmung im Kriege durch „seinem Rechte unterworfene Personen besaß, rücksichtlich „des Laufes der Usucapion, wenn der Kriegsgefangene zurückkehrt, in „Bezug auf ihn, oder wenn er in der Gefangenschaft stirbt, in Bezug „auf seine Erben, zu unterscheiden habe, ob der Besitz auf den Grund „eines Sonderguts oder keines solchen Statt fand!" — sodann, „daß „bei der Frage, ob eine in abgeleitetem Besitze befindliche Sache, wenn „sie gestohlen und wieder erlangt wurde, man zu unterscheiden habe, ob „der Herr derselben die Wiedererlangung wußte oder nicht!" — und endlich „daß man in der Regel den unbedeckten Canal einer Wasserlei„tung zudecken und den bedeckten aufdecken dürfe, es müßte denn der „Gegner in der Fortdauer des unveränderten Zustandes einen größern „Vortheil nachweisen." — Wir können nicht läugnen, daß Herr Dr. Sintenis bei der rein historisch-critisch-exegetischen Behandlung dieser Fragen ein seltenes Geschick an den Tag gelegt hat, Antinomien zu erklären, und er darf mit allem Rechte auf den Namen „eines gelehrten Exegeten" Anspruch machen. Aber wir möchten ihn doch an die Worte Thibauts (über die Nothwendigkeit eines allgemeinen deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs, in dessen civilist. Abhandlungen S. 431) erinnern: „Belehrende und erhebende Geschichts- und Alterthums-For„schungen sind nicht das mikrologische Zusammenscharren und Zerglie„dern jeder Kleinigkeit, sondern das Bestreben, das Lehrreiche und „Fruchtbare kräftig herauszuheben und für menschliche Zwecke in einen „lichtvollen Zusammenhang zu bringen." — Wahrlich, wenn man in

einer der besten und von Meistern geachteten neuen juristischen Zeitschrift noch eine Controverse aus der Lehre vom postliminium behandelt erblickt, ist man wieder durch eine neue Gelegenheit aufgefordert, daran zu glauben, daß die Jurisprudenz sich ändern müsse: — die von Thibaut in der angeführten Schrift so unwiderstehlich gezeigte Nothwendigkeit eines allgemeinen deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs drängt sich von Neuem bei solchen Gelegenheiten wieder fühlbar auf; und wenn jetzt allgemeine deutsche Zoll-Vereine geschlossen werden, so dürfte wohl die Anregung dieser Frage, die jetzt auch ein Italiener (Fd. Sclopis, discorsi alla legislazione civile Torino 1835 disc. IV. della vocazione del nostro secolo alla legislazione ed alla giurisprudenza.) nunmehr gegen Savigny entschieden hat, weit zeitgemäßer sein, als wenn noch das leere Stroh unfruchtbarer römisch-rechtlicher Materien gedroschen und das zerfallene Gebäude unverständlicher Pandecten-Fragmente durch moderne Farben übertüncht wird!

Denn betrachtet man die fraglichen civilistischen Bemerkungen näher, so enthalten sie am Ende nicht viel mehr, als ein paar Verbesserungen, Nachträge oder Veränderungen zu den Titeln der Pandekten, welche Herr Dr. Sintenis in der bündigen Uebersetzung des Corpus Juris ins Deutsche, seinen, des Lateinischen unkundigen Landsleuten (wir wollen nicht sagen, den etwa jura studirenden Frauenzimmern!) acclimatisirt hat. Wir wollen jedoch nichts gegen jene mühevolle Unternehmung sagen, die schon von manchen Seiten freudig aufgenommen worden sein mag. Gerne aber möchten wir den genannten Verfasser in seinem eigenen Interesse darauf aufmerksam machen, daß er durch die Beiträge, welche er im vorliegenden Hefte des Archivs gegeben hat, wohl schwerlich den Beifall einer großen Zahl von Lesern dieser Zeitschrift erlangen möchte, welche weniger nach schönen und eleganten Uebersetzungen unbrauchbarer Pandecten-Fragmente geizen, als vielmehr doch wenigstens von Weitem irgend einen praktischen Zweck zu ersehen verlangen. Schwerlich dürfte aber ein solcher z. B. bei dem postliminium vorliegen! — oder soll es noch etwa auf die im russischen Feldzuge, oder in einem andern einmal möglicherweise entstehenden modernen Kriege Gefangenen anwendbar sein? — Jede Antwort wäre hier wohl zu viel; aber zum Schluß noch die bescheidene Frage an das verehrliche juristische Publicum, und somit auch an den ehrenwerthen Verfasser der civilistischen Bemerkungen: „Was gewinnt wohl die Rechtswissenschaft durch solche Aufsätze?“ Dr. M. M.

(184 u. 185.) Archiv des Criminalrechts. Neue Folge ꝛc. Jahrgang 1834. Viertes Stück. Jahrgang 1835. Erstes Stück. Halle, Schwetschke und Sohn. — Ueber die 3 ersten Hefte des Jahrganges 1834 s. Summar. Bd. III. S. 230.

1834. St. 4. XIX. Ueber das Verbrechen der Anzündung der eigenen Sachen des Thäters. Von Mittermaier S. 473—526. XX. Beitrag zur Lehre von Fälschung und Betrug, insbesondere über die sogenannte Verletzung des Rechts auf Wahrheit als Hauptmerkmal der Fälschung, Von Birnbaum. S. 527—559. — XXI. Ueber das zur Vollendung der Nothzucht erforderliche Hauptrequisit. Vom Herrn Dr. Kämmerer, Professor zu Rostock. S. 561—578. — XXII. Praktische Erörterungen, betreffend einige Streitfragen in der Lehre von dem Meineide. Von Abegg. S. 579—606. — XXIII. Ergebniß der Criminalstatistik über die Dauer der Untersuchungen nach Verschiedenheit des französischen und deutschen Strafverfahrens. Von Mittermaier. S. 607—616.

1835. St. 1. I. Bemerkungen über den strafrechtlichen Theil von Justinus Goblers Rechten-Spiegel und gerichtlichem Proceß. Ein Beitrag zur criminalistischen Literärgeschichte, von Abegg. S. 1—29. — II. Wann und wie findet im Strafprocesse Confrontation Statt? Von Herrn L. v. Jagemann, großherzogl. bad. Oberamtsassessor in Heidelberg. S. 30—70. — III. Ueber Verheimlichung der Schwangerschaft und der Niederkunft, als Erforderniß des Thatbestandes des Kindermordes. Von Wächter. S. 71—94. — IV. Bemerkungen über das Ergebniß neuerer Forschungen über die Zurechnung zweifelhafter Gemüthszustände, mit prüfender Darstellung eines merkwürdigen Criminalfalles. Von Mittermaier. S. 95—121. — V. Einige Bemerkungen über Wächters neuesten Beitrag zur Lehre von den Quellen der Carolina. Von Birnbaum. S. 122—133. — VI. Beurtheilung der neuesten criminalistischen Schriften: 1) Théorie du Code pénal par Chauveau Adolphe, Avocat, et Faustin Hellie, Avocat, Sous-Chef du bureau des affaires criminelles au ministère de la justice. Paris, 1835. I. Vol. 3 livraisons. 2) Corpus juris criminalis etc. edidit Kittler. Lips. 1834. 3) Siegen, juristische Abhandlungen. Göttingen 1834. 4) Friedreich, systemat. Handbuch der gerichtl. Psychologie ꝛc. Leipzig, 1835. 5) Abegg, die verschiedenen Strafrechtstheorien. Neustadt 1835. 6) Janouli, über Kaiserschnitt und Perforation. Heidelb. 1834.

(186—193.) Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzkunde. Nach des Gründers Tode fortgesetzt von Dr. Thomas Dolliner, k. k. Hofrath, und Dr. Joseph Kudler, k. k. o. ö. Professer. Wien, bei Sollinger. 1s bis 7s Heft, Januar bis Juli 1835. — Ueber den Jahrgang 1834 s. Summarium Bd. III. Heft 6.

I. Heft. Januar 1835. Hauptblatt. S. 1—76. Notizenblatt. S. 1—19. Hauptblatt. 1) Ueber den Begriff der verbrauchbaren und unverbrauchbaren Sachen. Aus dem Nachlasse des Herrn Dr. Michael Schuster, gewesenen kaiserl. Rathes und Professors an der Prager Universität. 2) Criminal-Rechtsfall in Beziehung auf den § 167 des ersten Theiles des österreichischen Strafgesetzbuches. Betreffend einen Diebstahl oder Diebstahlsversuch. Vom Herrn Andreas Visini, Criminal-Actuar beim Wiener Magistrate. 3) Ueber die Haftungsverbindlichkeit eines öffentlichen Handlungsgesellschafters nach seinem Austritte aus der Gesellschaftshandlung. Zur Erläuterung des § 7. I. Abtheil. der Falliten-Ordnung vom 18. August 1734. Vom Herrn Joseph Edlen von Wayna, k. k. priv. Großhändler, Director der priv. österreich. Nationalbank ꝛc. — Notizenblatt. Recensionen österreichischer Schriften: Franz Schopf, das gesetzliche Verfahren in Auswanderungsfällen. Aus dem a. Patente vom 24. März 1832 und den früher erlassenen Verordnungen, wie auch den Paßvorschriften. Wien, 1834 bei Sollinger. Ref.: Dr. Schindler. Johann Hofmann, Hülfsbuch für Gewerbs- und Handelsleute und für Jene, welche um Gewerbe ansuchen. Wien, 1833, bei F. Tendler. IV u. 78 S. 8. Ref.: Dr. Haimerl. — Ausländische Literatur. Zeitschrift für Civilr. u. Proc. Bd. VII. Ref.: Dr. Haimerl. — Gesetzchronik. Miscellen. Ehrenbezeugungen und Standeserhöhungen. Beförderungen. Todesfälle.

II. Heft. Februar 1835. Hauptblatt. S. 77—146. Notizenblatt. S. 25—58. Hauptblatt. 4) Die Realgewerbe in Nieder-Oesterreich. Vom Herrn Wenzl Turba, k. k. österreich. Kreiscommissär im V. U. M. B. 5) Rechtsfall über die Bestreitung der Vermuthung der ehelichen Geburt zu Folge des § 158. des allgem. bürgerl. Gesetzbuches. Mitgetheilt vom Herrn Dr. Joseph Wessely, k. k. ordentl. öffentl. Professor des Lehn-, Handels- und Wechselrechtes, sowie des gerichtlichen Verfahrens an der Universität zu Innsbruck. — Notizenblatt. Recensionen österreichischer Werke: Ueber die austrägalgerichtliche Ent-

scheidung der Streitigkeiten unter den Mitgliedern des deutschen Bundes. Wien, bei Gerold. 1833. 8. 135 S. Ausländische Literatur: Ueber die Gerechtigkeits- und Nutzungs-Theorien des Auslandes und den Werth der Philosophie des Strafrechts für die Strafgesetzgebungs-Wissenschaft überhaupt. Von Dr. Ferd. Carl Theod. Hepp, ordentl. Prof. d. Rechte in Tübingen. Heidelberg, bei Mohr. 1834. 8. 118 S. Das Wesentliche des Wechselrechts in Deutschland. Nach den bestehenden Gesetzen und Usancen der vorzüglichsten deutschen Handelsplätze und andern authentischen Quellen. Nürnberg, bei Schrag. 1834. 154 S. 8. Summarium juridicum, oder allgemeine Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung, herausgegeben von Emil Kind ꝛc. 3r Bd. Leipzig, bei Franke. 1835. Ref.: Dr. Haimerl. Die Bemerkungen des Referenten S. 47 am Schlusse und S. 48 oben in Betreff der Aufsätze von Wagner und Springer in der Revue étrangère von Fölix, verhalten sich richtig, indem dieselben keine Originalabhandlungen sondern Uebertragungen aus der Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzkunde sind. — Nachweisungen von Recensionen. Chronik der im Monat Februar 1835 erflossenen oder erst in diesem Monat bekannt gemachten Gesetze und amtlichen Belehrungen. Miscellen. Ehrenbezeugung und Standeserhöhung. Beförderungen. Dienstübersetzungen. Todesfälle. Nekrolog von Bernhard Pasini und Peter Camozzi.

III. Heft. März 1835. Hauptblatt. 6) Müssen wir unsere Sachen von dem Besitzer mittelst der Eigenthumsklage verfolgen, oder giebt es nicht persönliche Klagen, denen die Wirkung der Eigenthumsklage zukommt? Aus dem Nachlasse des Herrn Dr. Michael Schuster, gewesenen kaiserl. Rathes und Professors der Rechte zu Prag. S. 147—160. 7) Gegenansicht über den Begriff des Diebstahles. Vom Herrn Joseph Kitka, Actuar der k. k. Hofcommission in Justizgesetzsachen. S. 161—180. 8) Mit welchen Urkunden soll ein Gesuch um executive Feilbietung eines unbeweglichen Gutes instruirt werden? Vom Herrn Anton Winter, fürstl. Johann Lichtenstein'schen Justizamtmann in Wien. S. 181—204. 9) Kurze Erörterungen processualischen Inhalts. Vom Herrn Dr. Franz Xav. Haimerl, Supplenten der Lehrkanzel des Lehn-, Handels- und des Wechselrechts, des gerichtlichen Verfahrens und des Geschäftsstyles an der Wiener Universität. S. 205. I. Giebt es nach österreichischen Gesetzen eine freiwillige Vertretungsleistung? II Wann kann in Folge des § 29 der allgem. Ger.-Ordn. die Contumacirung eintreten? Betreffend den

Grundsatz: qui tacet, fatetur. — Notizenblatt für den Monat März 1835. Recensionen inländischer Werke: v. Schlieben, Grundzüge einer allgemeinen Statistik aus dem Gesichtspunkte der Nationalökonomie. Wien, 1834, bei Wallishauser. Ausländische Literatur. Gerichts- und Notariats-Ordnung (für das Königreich Griechenland). Beilage zu Nr. 12. des Regierungsblattes. Nauplia, 1834. Griechisch und deutsch. 159 S. 8. Der Nationalökonom u. s. w. vom Prof. Dr. Carl Eduard Morstadt. 1s Heft. Mannheim, bei Hoff. 1834. — Gesetzchronik auf den Monat März. Miscellen. Justizorganisationen und politische Einrichtungen. Ehrenbezeugungen und Standeserhöhungen. Beförderungen. Dienstübersetzungen. Todesfälle.

IV. Heft. April 1835. Hauptblatt. 10) Ueber den Begriff der Gesammtsachen. Aus dem Nachlasse des Herrn Dr. Michael Schuster, gewesenen kaiserl. Rathes und Professors der Rechte zu Prag. S. 225—249. 11) Criminalrechtsfall zur Erläuterung des § 117 u. 122 des 1n Theils des St. G. B. über das Verbrechen des Kindermordes. Vom Herrn Dr. J. L. Passy, prov. k. k. Pfleger zu Spital am Pühyrn. S. 250—263. 12) Von der Wiederaufnahme einer wegen schwerer Polizei-Uebertretung abgeführten Untersuchung. S. 264—278. 13) Ueber die Geltendmachung der Compensation im Executionswege. Vom Herrn Leopold Staudinger, k. k. o. ö. Landrathe. S. 279—286. — Notizenblatt. Recensionen inländischer Werke: Das gerichtliche Verfahren in Streitsachen, nach der österreichischen allgemeinen Gerichts- und Concurs-Ordnung vom 1. Mai 1781 vom Herrn Joachim Füger. 3te vom Dr. Joseph Wessely, k. k. ordentl. Prof. d. Lehn-, Handels und Wechselrechts, des gerichtl. Verfahrens und des Geschäftsstyles an der Universität zu Innsbruck, bearbeitete und vermehrte Ausgabe. Erster Band. Wien, 1834, bei v. Mösle. Ref.: Dr. L. Schwartz. Ausländische Literatur. Gesetzbuch über das Strafverfahren (für Griechenland). Beilage zu Nr. 16. des Regierungsblattes. Nauplia, in der k. Druckerei. Deutsch u. Griechisch. 570 Art. auf 285 S. 8. Ref.: Dr. Haimerl. Abhandlungen aus dem Civilproceß. Von Hermann Friedrich Brandis, Doctor der Rechte, (über den Ungehorsam). Jena, bei Frommann. 1834. XII u. 120 S. 8. Ref.: Dr. Haimerl. Archiv für die civil. Praxis. Bd. XV. Ref.: Dr. Schwartz. Gesetzchronik.

V. Heft. Mai 1835. Hauptblatt. 14) Ob und inwiefern das Hypothekenrecht nach dem § 469 des österr. b. G. B. als ein selbstständiges dingliches Recht anzusehen und zu behandeln sei? Vom Herrn

Franz Johann Kopezky, Civil-Justizrathe des Wiener Magistrates. S. 287—312. 15) Criminalrechtsfall, mitgetheilt vom Herrn Magistratsrathe F. W., betr. die Ermordung. S. 313—335. 16) Noch einige Worte über die Frist der Recognoscirung der Urkunden; zur Erläuterung der §§ 123 u. 125 d. a. G. O. Vom Herrn Dr. Fr. X. Haimerl. S. 336—348. — Notizenblatt. Recensionen inländischer Werke: Jos. Hölzi, k. k. n. ö. Lehen-Archivar, Beiträge zur Strafgesetzgebung. Wien, 1835. bei Leopold Grund. Ref.: Dr. Carl F. Schindler. H. v. Scari, Doctor der Rechte u. Prof. zu Ollmütz, systematische Darstellung der in Betreff der Juden in Mähren und im k. k. Antheile Schlesiens erlassenen Gesetze und Verordnungen. Brünn, Seidel 1835. Wien, Sollinger. XX u. 260 S. 8. Ref.: J. Kitka. Ausländische Literatur. J. F. H. v. Abegg, die verschiedenen Strafrechtstheorien. Neustadt a. d. O., bei Wagner, 1835. VI u. 171 S. 8. Ref.: J. Kitka. — Dr. Mittermaier, über die Gründe der Verpflichtung zur Edition von Urkunden. Ref.: Dr. Haimerl. Chronik der im Monat Mai 1835 erflossenen oder erst in diesem Monat bekannt gemachten Gesetze und amtlichen Belehrungen. Nachweisungen von Recensionen. Ehrenbezeugungen und Standeserhöhungen. Beförderungen und Todesfälle.

VI. Heft. Juni 1835. Hauptblatt. 17) Ueber das Vorstellungs-Recht bei der gesetzlichen Erbfolge, nach dem allgem. österr. bürgerl. Gesetzbuche vom Herrn Peter Gspan, Rathsprotocollisten des k. k. steyermärk. Landrechtes. S. 349—383. 18) In wieweit ein Versuch, nach Verschiedenheit der Ursachen, aus welchen die Vollendung der Uebelthat unterblieben ist, nach dem österreichischen Strafgesetzbuch strafbar sei oder nicht? Vom Herrn Dr. Hieronymus v. Scari, k. k. o. ö. Professor der politischen Wissenschaften, der politischen Gesetzkunde und der Statistik an der Franzens-Universität zu Ollmütz. S. 384—418. — Notizenblatt. Recensionen inländischer Werke: J. Linden, das österreichische Frauenrecht. 2 Bde. 1834. Wien, bei Gerold. Rec.: Dr. Gredler. — Ausländische Literatur. Gesetzbuch über das Civil-Verfahren für Griechenland. Beilage zu Nr. 22 des Regierungsblattes. Nauplia, 1834. — F. G. Leue, Theorie des Beweises im preußischen Civilprocesse. Aachen und Leipzig, bei Mayer. 1835. Ref.: Dr. Haimerl. — Gesetz-Chronik vom Monat Juni 1835.

VII. Heft. Juli 1835. Hauptblatt. 19) Ueber die Anrechnung in den Pflichttheil, vom Herrn Peter Gspan, Rathsprotocollisten bei dem k. k. steyermärk. Landrechte. S. 1—39. 20) Beitrag zur

Erörterung der Frage über die Strafbarkeit der intellectuellen Urheber und der (intellectuellen oder physischen Gehülfen rücksichtlich eines Selbstmordes, oder der sogenannten Mitschuld am Selbstmorde, nach dem österreichischen Strafgesetze. Vom Herrn Joseph Ranier, k. k. Polizei-Commissär in Triest. S. 40—52. — 21) Ueber die Wirkungen der letzten Willenserklärungen der Ordensmitglieder vor Ablegung der feierlichen Gelübde, nach dem gemeinen und dem österreichischen Kirchenrechte. Vom Herrn Dr. Anton Haimberger, o. ö. Professor der Rechte in Lemberg. S. 53—64. — Notizenblatt. S. 225—276. Recensionen inländischer Werke: Füger: das gerichtliche Verfahren in Streitsachen nach der österr. allgemeinen Gerichts- und Concursordnung vom Jahre 1781. 3te von J. Wessely bearb. u. verm. Ausg. 2r Bd. Wien, 1834. Mösle's Wittwe. Ref.: Dr. Ludwig Schwarz. Platz, M. L., über das Vorzugsrecht der Executionskosten bei Vertheilung des Meistbothes eines in die gerichtliche Execution gezogenen Gutes: Inauguraldissertation. Salzburg, Rauch, 1835. Ref.: Dr. J. Weissel. Ausländische Literatur. Strafgesetzbuch für Griechenland. Beilage zu Nr. 3. des Regierungsblattes des Königreichs Griechenland aus der k. Druckerei. Griechisch und deutsch. 708 Artikel auf 112 Seiten in Folio. Ref.: Dr. Haimerl. Archiv f. d. civil. Praxis. 16r Bd. Ref.: Dr. L. Schwarz. Gesetzchronik für den Monat Juli. Miscellen. Ehrenbezeugungen und Standeserhöhungen. Beförderungen, Todesfälle. Nekrolog Alphons Gabriel Fürst von Porcia. Nekrolog des Grafen Anton Strigelli.

IV.

Inhaltsberichte über die neuesten rechtswissenschaftlichen Programme und Dissertationen und deren Sammlungen.

(45.) **De juribus et obligationibus sociorum societatis particularis imprimis mercatoriae erga extraneos quae oriuntur ex conventionibus cum his initis durante societate. Dissertatio inauguralis quam ... die XXII. M. Maji A. MDCCCXXXIV. defendet *Eduardus Gaudlitz* Lipsiensis juris utr. baccalaureus. Lipsiae, ex officina Hirschfeldiana. 44 S. 4.**

(Fortsetzung des Berichtes in der vorigen Lieferung S. 508—512.)

Von obiger Regel, daß die im Auftrage handelnden Socii solidarisch verpflichtet werden, finden einige Ausnahmen statt. Hierher ge-

hören die Gesellschaft en commandite und die Actiengesellschaft. (S. 34.) Haben einzelne Socii in Folge besonderer Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages solidarische Verbindlichkeit übernommen, so hat dies für Dritte nur dann Wirkung, wenn dieselben davon bei Abschließung des Rechtsgeschäfts genau unterrichtet worden sind. Einige Rechtslehrer behaupten auch, sich berufend auf l. 14. D. de inst. act. 14. 3., daß dann eine solidarische Verbindlichkeit stattfinde, wenn die übrigen Socii zahlungsunfähig sind; welcher Ansicht jedoch unser Verf. nicht beistimmt (S. 35.).

War der Auftrag nicht von allen Sociis ertheilt worden, so fragt sich, ob der oder diejenigen Gesellschafter, welche Auftrag ertheilt haben, von den übrigen selbst dazu beauftragt worden waren. War dies nicht der Fall, so haften diejenigen allein solidarisch, die den Auftrag ertheilt haben. Ob diese die Mehr- oder Minderzahl bildeten, ändert Nichts. Daß durch ein vom Gesellschafter ohne allen Auftrag abgeschlossenes Rechtsgeschäft eine Verbindlichkeit begründet werde, ist nur wahr, wenn die Geschäfte der Gesellschaft der Zeit und dem Orte nach getheilt sind, und bei Kaufleuten, wo, wenigstens in Sachsen, jeder einzelne Socius als institor betrachtet wird, wenn die Socii nicht unter sich ausdrücklich bestimmt haben, daß sie nur dann gehalten sein wollen, als wenn sie die Verbindlichkeit gemeinschaftlich übernommen haben.

In vielen Fällen, insbesondere wenn die Gesellschaft keine Firma führt oder diese Firma nur einen Namen angiebt, ist es schwierig zu bestimmen, ob ein Rechtsgeschäft Socialgeschäft sei oder vom Gesellschafter nicht als solchem eingegangen worden. Die Socialgeschäfte werden mit dem Namen Ditta, Raggion, raison sociale bezeichnet. Im Zweifelsfalle streitet nun zwar die rechtliche Vermuthung dafür, daß der Socius nicht als solcher, sondern zu seinem alleinigen und ausschließlichen Vortheile habe contrahiren wollen. Doch gelten alle diejenigen für Socialgeschäfte, die im Auftrage der Gesellschaft eingegangen worden sind oder dem Zwecke derselben entsprechen. Gleichwohl entsteht aber auch aus solchen Geschäften nur für den Contrahenten eine Verbindlichkeit, ausgenommen, wenn die Gesellschaft Auftrag ertheilt oder durch Exprommission, Fideijussion oder constitutem dubiti alieni oder Ratihabition, oder endlich dadurch verbindlich geworden ist, daß sie aus dem Geschäfte Vortheil gezogen oder en rem versio stattgefunden hat. Nur rücksichtlich der en rem versio ist es streitig. Die dagegen vorgebrachten Zweifelsgründe (S. 40. 41.) sucht aber unser

Verf. durch die Behauptung zu widerlegen, daß die Anwendung der actio de in rem verso heutzutage auf dem Grundsatze beruhe, daß Niemand mit dem Schaden des Andern sich bereichern dürfe. Im Falle der in rem versio sind übrigens, wenigstens nach der im Königreich Sachsen angenommenen Meinung die Socii nur pro rata verpflichtet (S. 42.). Außerdem sind aber nach den hier geltenden Gesetzen bei der eigentlichen Compagnie-Handlung die einzelnen Socii aus allen zum Vortheil der Gesellschaft oder in ihrem Namen und unter ihrer Firma von allen Gesellschaftern zugleich oder von einem derselben abgeschlossenen Rechtsgeschäften in solidum verpflichtet, ohne das beneficium divisionis ansprechen zu können. Diese solidarische Verbindlichkeit ist sogar dann begründet, wenn das Rechtsgeschäft zwar von einem extraneus abgeschlossen, aber entweder ausdrücklicher Auftrag oder Ratihabition stattgefunden hatte. Die Einrede der Socii, daß unter ihnen Anderes verabredet worden sei, ist auch nur dann gültig, wenn die contrahirenden Dritten von diesen Verabredungen unterrichtet worden sind. Andere Grundsätze gelten bei der société en participation, insbesondere dem conto metà Geschäft. Denn hier sowohl, wie bei allen nicht kaufmännischen Gesellschaften leidet das römische Recht mit den oben angedeuteten geringen Abweichungen volle Anwendung. Auch gilt, wie nach gemeinem, so nach sächsischem Rechte der Grundsatz, daß der Socius wegen derjenigen Schulden, die vor dem Eintritte in die Gesellschaft von einem andern Socius im eigenen Namen oder im Namen der Gesellschaftshandlung gemacht worden sind, gar nicht gehalten sei, wenn er dieselben nicht entweder ausdrücklich anerkannt und auf sich genommen hat, oder ein anderer Rechtsgrund z. B. die in rem versio hinzugetreten ist.

Der Abhandlung ist, wie schon oben bemerkt wurde, die Fortsetzung des Programmes beigegeben, welches einige Streitfragen aus der Lehre von der Brandstiftung nach dem Königlich Sächsischen Rechte zum Gegenstande hat. Diese Fortsetzung führt folgenden Titel:

(46.) Procancellarius D. Carolus Fridericus *Guenther* .. indicit. Inest ad §. II. legis Saxonicae de incendiariis d. d. XVI. Novbr. a. p. C. MDCCXXXXI. promulgatae. Commentatio II. Lipsiae ex officina Hirschfeldiana. 12 S. 4.

Wie schon oben bemerkt worden ist, spricht das Königlich Sächsische Gesetz vom 16. November 1741 nur von dem Falle, wo Jemand

in der Absicht, ein Gebäude oder einen andern Gegenstand, an dem nach sächsischem Rechte das Verbrechen der Brandstiftung begangen werden kann, einen brennbaren Stoff angelegt und angezündet hat, nicht aber von dem Falle, wo der Brandstifter das Grundstück unmittelbar anzuzünden beabsichtigte. Jener Fall ist aber nach denjenigen Grundsätzen, welche für diesen gelten, zu beurtheilen. Der Verf. unterscheidet nun zwei Arten des brennbaren Stoffes, den Brennstoff (materia inflammabilis) und den Zündstoff (materia ignea oder ardens). Würde z. B. Jemand, der eine Brandstiftung beabsichtigt, trockenes Reisholz an das Gebäude anlegen und in dieses glühende Kohlen legen, so wäre das Reisholz der Brennstoff, die Kohle der Zündstoff. Oft kann aber auch der zur Brandstiftung gebrauchte Stoff Brenn- und Zündstoff zugleich sein. Diesen besondern Fall scheint der Gesetzgeber berücksichtigt zu haben. Nach dem Sinne des Gesetzes muß nun der Brennstoff hell gebrannt und nicht bloß geglimmt haben, wenn das Verbrechen der Brandstiftung consummirt sein soll. Hat der Brennstoff nur geglimmt oder nur der Zündstoff hell gebrannt, so ist die Brandstiftung noch nicht consummirt. Dies Erforderniß zur Vollendung des Verbrechens geht aus den Schlußworten des Gesetzes deutlich hervor. „Würde jedoch," heißt es daselbst, „der — oder diejenige, welche die zum Brennen geschickte Materie in der Absicht, dadurch eine Feuersbrunst zu verursachen, angelegt, aus Gewissenstrieb selbige, bevor sie sich entzündet, wiederum hinwegnehmen." Wollte man das Glimmen als hinreichend annehmen, so würde das Gesetz mit sich im Widerspruche stehen, wenn es das Verbrechen dann als nicht consummirt betrachtet wissen will, wenn der Brandstifter den Brennstoff, noch bevor derselbe vom Zündstoffe angebrannt wurde, wieder weggenommen hat. Hiermit stimmen auch die Worte des Gesetzes „wenn das angelegte Feuer von selbst erloschen" überein, da vom Erlöschen nur gesprochen werden kann, wenn eine Sache wirklich gebrannt hat. Die Worte: „Obgleich die Gluth nicht ausgebrochen und das Gebäude u. s. w. nicht ergriffen" bedeuten also: „Obgleich keine von Aussen sichtbare Flamme entstanden ist." Somit ist die Ansicht des Gesetzgebers mit der damals herrschenden übereinstimmend, auch mit dem Inhalte der Const. XVII. P. IV. nicht im Widerspruche.

Ein anderes Erforderniß zur Consummation der Brandstiftung ist das Anlegen des Brennstoffes. Das Verbrechen würde also z. B. nicht vollbracht sein, wenn derselbe in einen steinernen Ofen gelegt worden wäre.

In dem andern Falle, wenn die Sache unmittelbar angebrannt worden ist, muß diese wirklich gebrannt, nicht bloß geglimmt haben. Ein bloßer Conat würde demnach dann vorliegen, wenn Jemand ein brennendes Licht in eine Holzmauer oder in das Dach des Gebäudes steckt und dieser Theil des Gebäudes nicht wirklich auflodert.

Die vom Verfasser entwickelten Grundsätze gaben die S. 6—10. mitgetheilten Entscheidungsgründe zu einem Erkenntnisse der Leipziger Juristen-Fakultät, welches gegen eine Brandstifterin erging, die eine brennende Kohle in ein Strohdach gesteckt hatte, so daß jedoch das Dach nur geglimmt, nicht aufgelodert hatte. Die Entscheidungsgründe sind abgedruckt in meiner kürzlich erschienenen Sammlung auserlesener Rechtssprüche und Rechtsgutachten (Leipzig, bei Friese, 1836.) S. 185 ff. worauf ich daher hier verweisen kann.

Am Schlusse folgen biographische Notizen über den Verfasser der Inauguraldissertation.

(47.) **Lipsiae, impensis Caroli Cnobloch, MDCCCXXXIV.: Caroli Friderici Christiani *Wenck* J. U. D. Pot. Sax. Reg. a consiliis supremae curiae provinc. juris patrii prov. publ. ord. et ord. Ict. Lips. assessoris opuscula academica adjectis orationibus ineditis et appendicibus edidit Frid. Carolus Gust. *Stieber* J. U. D. Pot. Sax. Regis et Seren. Principis Regni Socio a consiliis aulae et justitiae. Accedit auctoris effigies. 528 S. gr. 8. 2 Thlr. 16 Gr.**

Den früher erschienenen Samlungen der kleineren Schriften von Bauer, Haubold, Biener und Anderen stellen sich die uns gegenwärtig vorliegenden Opuscula des bereits seit einer Reihe von Jahren verstorbenen, auch im Auslande rühmlichst bekannten, sächsischen Rechtsgelehrten, Carl Friedrich Christian Wenck, dessen sehr getroffenes Portrait dem Werke beigegeben ist, rühmlichst zur Seite, als ein neuer Beleg dazu, daß Sachsen noch immer der Sitz ächt klassischer Bildung ist. In der ausführlichen Vorrede (S. V—LXVI.) liefert der Herausgeber zuerst einen kurzen Lebensabriß von Wenck, welcher durch eine weitläufigere Biographie von C. Chr. C. Gretschel in den Zeitgenossen von Hasse seine Ergänzung und Vervollständigung finden wird, hierauf ein Verzeichniß der wichtigeren größeren Werke und Manuscripte, die sich in der Bibliothek dieses Rechtsgelehrten vorgefunden haben und der Bibliothek der Petersburger Akademie einverleibt worden sind, ingleichen

endlich ein Verzeichniß der in die Sammlung aufgenommenen einzelnen Arbeiten (44 an der Zahl), welche theils früher im Drucke erschienen sind, theils bisher ungedruckt waren, nebst längeren oder kürzeren Excursen zu den einzelnen derselben. Die Abhandlungen, Reden und übrigen Arbeiten sind vom Herausgeber nach folgender Ordnung zusammengestellt: I. Divus Pius, ein Commentar zu den Gesetzen des Kaisers Titus Aelius Antoninus Pius. Spec. I. S. 1—66. — II. Divus Pius, u. s. w. Spec. II. S. 66—127. — III. Wird durch die traditio der Besitz oder die proprietas übertragen? S. 119—184. — IV. Ergänzung der Indices zu dem Corpus juris civilis. S. 184—218. V. Beiträge zur eleganten Jurisprudenz. S. 219—243. Cap. I. Ueber das Recht, neu aufgefundene alte Schriftsteller herauszugeben. Cap. II. Erläuterung einiger Stellen des Properz aus Grundsätzen des römischen Rechts. Cap. III. Zur l. 2. C. Theod. de scenicis (XV. 7.) — VI. Beiträge zur Geschichte der Sächsischen Constitutionen des Churfürsten August. S. 244—257. — VII. Bemerkungen über die Constitutionen XVI. u. XXXII. P. III. S. 257—269, — VIII. Beiträge zur eleganten Jurisprudenz. Cap. IV. Ueber das Recht einer durch Testament begründeten und in demselben zum Erben eingesetzten milden Stiftung. S. 270—287. Mit Rücksicht auf die Schrift von Zachariä: „über den das Städelsche Kunstinstitut zu Frankfurt betreffenden Rechtsstreit. Aus den Heidelberger Jahrbüchern der Literatur besonders abgedruckt. Heidelb. 1827. 8." Einen ähnlichen Fall bespricht ausführlicher die Schrift von Dr. Northoff, über welche das Summarium Bd. II. S. 31 ff. — Alle bisher erwähnten Abhandlungen sind bereits früher als lateinisch abgefaßte Gelegenheitsschriften im Drucke erschienen, und wir glauben uns daher auf die Angabe der Rubriken beschränken zu dürfen. Dagegen waren bisher ungedruckt folgende vier Reden, von denen wir, so weit dieß zweckmäßig erscheint, eine kurze Inhaltsskizze mittheilen wollen: IX. Eine Rede über den Mysticismus der Rechtsgelehrten. S. 288—300. Das Wesen des Mysticismus, dieser falschen und schädlichen Geistesrichtung, die namentlich in der neueren Zeit sichtbar geworden ist und zahlreiche Anhänger gefunden hat, besteht nach Wenck darin, daß der Mensch die Aussprüche der gesunden Vernunft unbeachtet läßt, und, anstatt dieser zu folgen, ein dunkles Gefühl zur Richtschnur nimmt, welches zwar jedem Menschen von Natur inwohne, aber dennoch der Entwickelung und

Ausbildung fähig sei. In Bezug auf Rechtswissenschaft äußert sich der Mysticismus nach drei verschiedenen Seiten, nämlich bei der Erklärung des bestehenden Rechtes, bei der Anwendung desselben, und bei der Feststellung neuer Gesetze. In der ersteren Rücksicht verdienen den Vorwurf des Mysticismus namentlich die Rechtsgelehrten der historischen Schule. Für das Staatsrecht liefert diese die Anhänger der Haller'schen Lehre und die Verächter der constitutionellen Verfassung, für das Kirchenrecht die Gegner der evangelischen Freiheit und die Vertheidiger der Hierarchie, für das Strafrecht die blinden Verehrer des römischen Rechts und der Carolina, für das Privatrecht die sklavischen Nachbeter der römischen Gesetzgebung und die Verächter der neueren einheimischen und ausländischen Gesetze, als deren gründliche Kenner hier nur Montesquieu, Pastoret, Feuerbach, Thibaut und Gans genannt zu werden brauchen. Rücksichtlich der Anwendung des Rechts machen sich Diejenigen des Mysticismus schuldig, welche die mit dem römischen Rechte in Folge des Gerichtsbrauches vorgegangenen Veränderungen nicht gelten lassen, sondern streng an den Sätzen und Formen dieses Rechtes festhalten wollen. In der Criminalpraxis aber zeigen sich diejenigen als juristische Mystiker, welche auf pünktliche und genaue Beobachtung der älteren strengen, unserem Zeitalter unangemessenen Gesetze dringen und alle richterliche Willkür bei Bestimmung der Strafen für unzulässig erklären. In Bezug auf die Feststellung neuer Gesetze folgen Diejenigen einer mystischen Ansicht, welche aus tadelnswerther Vorliebe zu dem römischen Rechte jede Neuerung und Verbesserung der Gesetze abweisen. Unser Verf. berührt hierbei die Codificationsfrage etwas näher, und geht auf die Scheingründe Jener ausführlicher ein. Zur Literatur der Lehre vom juristischen Mysticismus hat Wenck Nichts beigebracht, wie dieß auch die Form der Rede nicht gestattete. Dem Referenten ist ein dem Gegenstande besonders gewidmetes Schriftchen bekannt geworden, welches den Titel führt: „Vom Einflusse des Wundereifers (Mysticismus) auf die Gesetzgebung und Gerechtigkeitspflege. Mit besonderer Beziehung auf die Hansestädte." 1827 ohne Angabe des Ortes, wo dasselbe erschienen ist. Außerdem findet sich im „Mikrokosmus, einer polemischen Zeitschrift für Staatskunst und Staatsrechtswissenschaft von Dr. Zöpfl" Heft 1. (1832) S. 67—84. ein Aufsatz: „Der Mysticismus in der Jurisprudenz und Politik," worüber nachzulesen ist das Summarium Bd. I. S. 19—21. Vergleiche ferner in Bezug auf Strafrechtswissenschaft Henke im Neuen Archiv d. Cr. R. V. Nr. X. S. 248. 249. Wer sich über die Art der Behandlung unserer Wissen-

schaft, wie sie derselben Seiten der juristischen Mystiker widerfährt, genauer unterrichten will, lese Dr. Göschels „zerstreute Blätter aus den Hand- und Hülfsacten eines Juristen" wovon kürzlich auch der zweite Band (Berlin, 1835.) erschienen ist; über den ersten ist zu vergleichen Summarium Bd. I. S. 132. 133. u. 552—554. Auch siehe über den Mysticismus im Rechte, die in demselben (ersten) Bande unserer Zeitschrift S. 481. 482. näher besprochene Schrift. Eine den Mysticismus und Separatismus betreffende, dermalen noch anhängige Untersuchungssache gegen einen Geistlichen, werden wir vielleicht später im Auszuge mittheilen, wenn der Druck desselben gestattet werden wird. — Die zweite Rede (X.) handelt „über die Verbindung der Rechtsstudien mit dem Studium der Beredtsamkeit." S. 301—309. Wenck zeigt hier, wie nothwendig diese Verbindung grade jetzt sei, wo die Einführung der öffentlichen und mündlichen Verhandlung zu erwarten stehe, und auf welche Weise diese Verbindung beider Studiengattungen zweckmäßig verwirklicht werden könne. — Die dritte Rede (XI.) S. 310—327. betrifft den seit mehreren Jahren verstorbenen sächsischen Rechtsgelehrten Johann Adam Gottlieb Kind. — Vierte Rede. S. 328—338. „Der König, als Vater einer großen Familie betrachtet." Die Rede, welche nach dem Regierungsantritte Sr. Majestät des jetzigen Königs Anton gehalten wurde.

Den bisher erwähnten Abhandlungen und Reden folgen sieben Anhänge, welche Wencks Recensionen enthalten. Die Kritiken betreffen folgende Schriften: I. Spangenberg's Einleitung in das Römisch-Justinianeische Rechtsbuch u. s. w. Hannover, 1817. Die Kritik, welche die Seiten 342—397 umfaßt, war abgedruckt in der Jenaischen Litz. 1818. Nr. 6—8. S. 41—83. II. S. 398—402. Rogerii Beneventani de dissensionibus Dominorum etc. opusc. ... locupletavit Haubold. Leipzig, 1821. recensirt in der Leipz. Litz. 1821. Nr. 274. S. 2190—2192. III. S. 403—412. Schweppe's römische Rechtsgeschichte und Rechtsalterthümer. Göttingen, 1822. Aus der Leipz. Litz. 1823. Nr. 24—26. — IV. S. 413—434. Collectivrecension der juris civilis et Lymmachi orationum partes (Rom, 1823.), der Vaticana juris Romani fragmenta (Paris, 1823.) und der juris civilis Antejustinianei fragmenta Vaticana (Rom und Berlin, 1824), sämmtlich von Mai; aus derselben Litz. 1824. Nr. 173. 174. V. Nachträgliche Bemerkungen Wencks zu seinen Codicis Theodosiani libri V. priores (Leipzig, 1823.) entnommen der Leipz. Litz. 1826.

Nr. 136. VI. Recension von den Bijdragen tot Regtsgeleerdheid en Wetgeving, voor den Jare 1826. von den Tex und van Hall (Amsterdam, 1826.) aus der Leipz. Litz. 1826. Nr. 136. 137. VII. S. 453–494. Selbstanzeige und Berichtigung zu dem Magister Vacarius, primus juris Romani in Anglia Professor von Wenck (Leipzig, 1820) Aus der Leipz. Litz. 1821. Nr. 173. 174.

Dem auch äußerlich schön ausgestatteten Werke folgen am Schlusse ein Stellen-, ingleichen ein Sach- und Namenregister.

(48.) Sammlung auserlesener, theils ursprünglich deutscher, theils aus dem Lateinischen übersetzter Dissertationen, aus dem Gebiete des gemeinen Civilrechtes und Civilprocesses. Herausgegeben von Marquard Adolph Barth, der Rechte Doctor. Ersten Bandes erste und zweite Lieferung. Augsburg, 1835. Von Jenisch und Stage'sche Buchhandlung. 8. 8 u. 256 S. geh. in grünen Umschlägen.

Erste Lieferung. I. Ueber Gegenstand, Inhalt und Erfordernisse der Cession von Forderungen. Von J. H. C. Lüders (Praes. W. W. Wiese.) S. 9—40. II. Ueber die Einrede des nicht erfüllten Contracts. Von H. E. F. Wehren (Praes. J. J. Weißmantel.) S. 41–57. III. Ueber die Verjährung der Redhibitionsklage. Von J. G. von Aschen. S. 58—83. IV. Ueber die Evictionsleistungen bei Schenkungen. Von W. L. Rodowé. S. 84—104. V. Die Lehre von den Pertinenzen. Von W. J. Beselin. S. 105—128.

Zweite Lieferung. VI. Ueber den Diffessionseid. Von Sigismund Zimmern. S. 129—156. VII. Ueber den Kauf nach Maaß, Zahl, Gewicht und ad gustum. Von Joh. Kasp. Gensler. S. 157—173. VIII. Ueber die Zulässigkeit der Klage aus dem Receptum gegen Fuhrleute überhaupt. Von Ferd. Mackeldey. S. 174—209. IX. Ueber die Dispositionsrechte des Haussohnes an den Peculien. Von G. A. C. Kleinschrod (Praes. J. M. Schneidt.) S. 210–253. X. Ueber den Beweis durch Handelsbücher. Von J. N. Schaffshausen. S. 254—256.

(49.) De crimine incendii. Programma inaugurale juris Romani praecepta exponens quo ad audiendam orationem quam professionis juris criminalis ordinariae auspi-

candae causa die XIV, Aug. A. MDCCCXXXIII. H. IX. in auditorio juridico habiturus est, observantissime invitat *Carolus Georgius Waechter*, philosophiae et juris utriusque doctor. Lipsiae apud Weidmannos. 1833. 83 S. 8. geh.

Um den Art. 125. der Carolina richtig zu verstehen, ist es nothwendig, auf das römische Recht zurückzugehen, aus welchem insbesondere die Worte jenes Artikels: „boshaftigen Brenner" zu erklären sind. Die neuesten Schriftsteller über das Verbrechen der Brandstiftung sind Hamberger (diss. 1 et 2. de incendiis. Jen. 1712. 1713. in seinen opusc. ad elegant. jurisprud. pertinentibus. Jen. 1740.) Hartz (de crimine incendii. Diss. Lips. 1809) und Hofacker (im neuen Archive des Crim. R. Thl. V. Nr. 4. S. 74—137). Daß das Verbrechen der Brandstiftung schon im Zwölftafelgesetze erwähnt und mit dem Tode verpönt worden sei, behaupten Dirksen (in seiner Uebersicht der bisherigen Versuche zur Kritik und Herstellung der Zwölf-Tafel-Fragmente. Leipz. 1824. S. 550 ff.) und mit ihm viele andere Rechtsgelehrte. Sie beziehen sich auf l. 9. D. 47. 9. de incendio. Daß diese Stelle aus dem Tafelgesetze entlehnt sei, schließen sie aus der Ueberschrift des Gesetzes und der Wortstellung, ingleichen aus der Strafart des Lebendigverbrennens, wogegen Andere, wie Heusler (in seiner Dissertation de ratione in puniendis delictis culpa commissis, apud Romanos servata. Tubing. 1826. S. 17—22.) behaupten, daß diese Strafgattung der spätern Zeit angehöre. Wächter widerspricht dieser letzteren Meinung, indem er l. 28. pr. D. 48. 19. de poen. mit Schulting (jurispr. Antijustin. ad Pauli sentent. recept. L. V. S. XVII. § 4.) nicht von der Einführung jener Strafe, sondern von dem häufigern Gebrauche derselben versteht, und aus mehrern Heusler unbekannt gebliebenen Stellen, z. B. Livius 3. 53. Diod. Sic. 12. 28. und andern nachweist, daß die Strafe des Lebendigverbrennens schon im dritten Jahrhunderte p. u. c. vorgekommen sei; woraus aber noch keineswegs folge, daß nach der Bestimmung der zwölf Tafeln auch das Verbrechen der Brandstiftung mit der Strafe des Lebendigverbrennens verpönt gewesen sei. Die Geschichte dieses Verbrechens beginnt erst mit dem siebenten Jahrhunderte p. u. c., und zwar mit den Gesetzen de vi und de sicariis. Von den ersteren berührt die lex Julia Augusti das Verbrechen der Brandstiftung, obgleich es nicht unwahrscheinlich ist, daß auch in den schon früher erschienenen Gesetzen de vi, der lex Plotia und der lex

Pompeja dieses Verbrechen erwähnt worden sei. Die in der lex Plotia festgesetzte Strafe war nach der Meinung Einiger die aquae et ignis interdictio, nach Wächter S. 37. eine Geld- und Ehrenstrafe. Die lex Pompeja verordnet die Strafe der aquae et ignis interdictio, welche die lex Julia Caesaris auf jedes crimen vis ausdehnt. Die Strafe der lex Julia Augusti, welche die vis publica und privata unterscheidet, war für die letztere die Einziehung des Dritttheils vom Vermögen des Verbrechers und der Verlust von öffentlichen Aemtern und Ehren. Statt dieser Strafe wurde zur Zeit des Paulus die Relegationsstrafe eingeführt. Bis zu Constantins Zeiten wurde nun in diesem Theile der Gesetzgebung Nichts verändert. Dieser Kaiser stellte die vis publica und privata gleich und verordnete für beide Gattungen von Verbrechen die Todesstrafe. Die Gesetzgebung Constantins änderte Justinian in wesentlichen Punkten ab. Die lex Cornelia de sicariis behandelt das Verbrechen der Brandstiftung zuerst als ein besonderes Verbrechen. Vergl. l. 1. pr. D. 48. 8. Das Gesetz bezieht sich jedoch nur auf die in der Stadt Rom und im Umkreise von 1000 Schritten begangenen Verbrechen. Die Strafe war die aquae et ignis interdictio. Der Verf. betrachtet nun die hierher gehörigen Stellen, wie l. 9. D. 47. 9., l. 28. § 12. D. 48. 19., l. 12. § 1. D. 47. 9. und andere. Nach dem römischen Rechte ist das Verbrechen der Brandstiftung zu definiren als tum flammae aedificio cujuscunque generis data opera injectae, tum ignis in urbe aliqua cum periculo aedificiorum dolo malo excitati crimen. Hofacker verlangt dagegen auch Gefahr für das Leben, daher das Verbrechen der Brandstiftung nach seiner Ansicht nur an bewohnten Häusern begangen werden kann. Er unterscheidet das incendium in civitate factum von dem incendium aedificii extra civitatem positi, incolis vero habitati, und behauptet, daß die lex Cornelia de sicariis nur von solchen Brandstiftungen spreche, durch welche ein bewohntes Gebäude nur in der Absicht niedergebrannt oder mit Feuersgefahr bedroht wird, um zu rauben oder Jemanden umzubringen. Daß aber das Cornelische Gesetz später auch auf diejenigen Brandstiftungen ausgedehnt worden sei, die zwar dolose, aber nicht in der Absicht, um zu rauben oder Jemanden zu ermorden begangen worden. Die Ansicht Hofackers widerlegt unser Verf. ausführlicher indem er zeigt, daß es nach römischem Rechte zum Begriffe dieses Verbrechens nicht erforderlich sei, daß ein Menschenleben gefährdet worden, daß aber auch wiederum nicht jede Handlung, durch welche mit Hülfe des Feuers einem Menschen Gefahr gebracht worden z. B. die

Anzündung einer von Menschen bewohnten Waldung bei den Römern für eine Brandstiftung gegolten.

(50.) **Ordinarius senior atque reliqui assessores facultatis juridicae Lipsiensis memoriam Johannis Friderici Mageri jureconsulti et senioris olim meritissimi in scabinatu Lipsiensi die XXX. Decbr. MDCCCXXXIV. hora IX. in auditorio jurisconsultorum pie celebrandam indicunt. Inest: Observatio de jurejurando credulitatis contra veritatem praestito. 12 S. 4. geh.**

Daß auch beim Glaubenseide ein doloser und culposer Meineid möglich sei, unterliegt zwar keinem Zweifel. Nur der Beweis eines fälschlich abgelegten Glaubenseides wird meist sehr schwer zu führen sein, weil dabei fast Alles dem Gewissen und der Ueberzeugung des Schwörenden überlassen ist. Ueber die Erfordernisse zu Führung dieses Beweises ist bisher Nichts geschrieben. Dem Verf. der obigen Abhandlung gab zu Abfassung derselben folgender Rechtsfall die Veranlassung. Ein gewisser N. stand mit einem Andern W. in einem Handelsgesellschaftsverhältniß. W. cassirte an N. eine Schuldforderung von ungefähr 2000 Thalern, jedoch so, daß die Rückerstattung beim Eintritte gewisser Bedingungen versprochen wurde. Als diese Bedingungen nun wirklich eintraten, forderte W. die Summe von N. zurück und cedirte, da diese Rückforderung fruchtlos blieb, sein Klagerecht einem dritten Kaufmanne P. Dieser klagte gegen N. und erwähnte in der Klagschrift nicht nur das eingegangene Rechtsgeschäft, sondern auch insbesondere noch den Umstand, daß N. die cedirte Summe eingefordert und erhalten habe. N. stellte dies in Abrede und nahm den ihm über diesen Punkt angetragenen Eid an. Bevor ein Erkenntniß in der Sache erging, starb N. und hinterließ als Erben seine unmündigen Kinder, welchen, nachdem von ihnen nach erlangter Großjährigkeit der Proceß wieder aufgenommen worden war, die Leistung eines Eides auferlegt wurde. Diese waren zur Ableistung erbötig. Der Kläger aber, in der Meinung, daß sie einen Meineid leisten würden, wollte sie nicht zulassen und berief sich auf die Handelsbücher, in welche der Verstorbene die Summe als empfangen eingetragen habe. Auch berief er sich auf den Bruder des Verstorbenen, der als Zeuge bei der Zahlung zugegen gewesen sei. In den Handelsbüchern war auch wirklich eine Summe verzeichnet, die nicht viel geringer war, als die cedirte, und fast zu derselben Zeit bezahlt worden war. Der Bruder des N. erklärte aber

seinen Anverwandten im Termine, daß er selbst jenes Geld auf Befehl des Bruders sich vom Schuldner habe bezahlen lassen, solches dem Bruder überbracht und übergeben, auch eigenhändig es in den Rechnungen angemerkt habe. Auch mahnte er seine Verwandten vom Eide ab. Doch dies blieb fruchtlos. Sie leisteten den Eid; und nun beschuldigte sie P. eines begangenen Meineides. Das Gericht holte von einem Dikasterium ein Erkenntniß darüber ein, ob in dem vorliegenden Falle die Untersuchung wegen Meineides eingeleitet werden könne. Der in der Sache ergangene Rechtsspruch der Leipziger Juristen-Fakultät ist S. 4—11. wörtlich mitgetheilt. Wir verweisen die Leser auf die vom Herausgeber des Summariums besorgte, kürzlich erschienene Sammlung auserlesener Rechtssprüche und Rechtsgutachten (Leipzig, bei Friese. 1836.) Nr. XXXII. S. 168.

(51.) Ordinarius etc. etc. indicunt. Observationum pragmaticarum biga. Lipsiae literis Staritzii, typogr. acad. 1833. 12 S. 4.

Cap. 1. Ueber den Beweis einer durch Verjährung erlangten Wegegerechtigkeit. Wer eine Wegegerechtigkeit beweisen will, darf sich nicht bloß darauf beziehen, daß der Weg bisher Jedem zum Gebrauche freigestanden habe. Dieses Anführen ist zum Beweise unnütz, wenigstens unzureichend, wie in nachfolgendem Rechtsspruche der Leipziger Juristen-Fakultät ausdrücklich anerkannt worden ist. „Und weil, wenn schon Kläger in dem ... Beweisartikel behauptet, daß er und seine Vorfahren im Besitze des ihm jetzt zugehörigen Gutes zu N. seit länger als rechtsverwährter Zeit, von erhobener Klage an zurückgerechnet, auf dem in der Klage und in dem ... Beweisartikel näher bezeichnetem Wege frei, öffentlich und ungehindert mit beladenen und unbeladenen Wagen gefahren, geritten, Vieh getrieben und gegangen, auch der erste, dritte und vierte Zeuge in ihrer Aussage zu den vorerwähnten Artikeln solches auf die Jahre von 17.. bis 18.. der izweite und fünfte Zeuge aber auf die Jahre von 18.. bis 18.. bestätigt, — die Zeugen selbst aber sämmtlich als omni exceptione majores anzusehen sind, wie denn die von Beklagtem gegen den Zweiten und Vierten Fol.... wiederum neuerdings vorgebrachten Einwendungen bereits Fol. .. ihre vollständige Widerlegung gefunden haben: dennoch der unternommene Beweis für gänzlich verfehlt zu achten, immaaßen Kläger, dem sec. Fol... obgelegen darzuthun, „daß er die in Anspruch genommene Wegegerechtigkeit durch Verjährung erworben," Art... selbst

angeführt, daß er sowohl als seine Vorfahren sich des jetzt in Streit befangenen Weges in der Meinung, es sei derselbe ein öffentlicher, bedient haben; nun aber derjenige, welcher das Eigenthum eines Andern nicht in dem guten Glauben, daß er ein ihm zuständiges Dienstbarkeitsrecht darauf ausübe, sondern in der Meinung zu seinen Zwecken benutzt, daß er sich einer Sache bediene, deren Gebrauch Jedem freisteht, durch die in diesem Sinne unternommenen, wenn auch noch so lange fortgesetzten Handlungen keineswegs denjenigen Besitz erlangt, welcher zur erwerbenden Verjährung erforderlich und die erste Bedingung derselben ist,

l. 25. D. quemadmodum servitutes amittuntur. 8. 6.

so hat Kläger dasjenige, was ihm zu erweisen obgelegen und dessen er sich angemaaßt, wie Recht nicht erwiesen, derowegen Beklagter von der erhobenen Klage zu entbinden und loszuzählen. Es werden jedoch beiderseits auf diesen Proceß verwandte Unkosten billig gegen einander aufgehoben."

Wollte ferner der Kläger sogleich im Klaglibell anführen, daß der Weg ein öffentlicher sei, so würde dieß eine **actio popularis** sein, die aber ebensowenig wie die nach römischem Rechte hier zulässige in **l. 13. §. 7. D. 47. 10.** und **l. 2. §. 9. D. 43. 8.** begründete **actio injuriarum**, in Deutschland Aufnahme gefunden hat.

Cap. 2. Ueber die der Collation unterworfenen Gegenstände. Der Collationspflicht ist Dasjenige nicht unterworfen, was der Descendent dem Adscendenten aus einem Darlehn oder einer andern Obligation schuldet; weil alles Dieses sich noch im Patrimonium des Ascendenten befindet. Die Collation würde auch dann mit großen Nachtheilen verbunden sein, wenn die schuldige Summe entweder den Erbtheil übersteigt oder der schuldige Miterbe insolvent wird. Denn der Descendent ist frei von der Collationspflicht, wenn er der väterlichen Erbschaft entsagt, mag auch der Betrag des Einzuwerfenden den Erbtheil übersteigen, wenn nur der Pflichttheil der Miterben nicht verletzt wird. Hat dagegen der Descendent vom Vater eine Summe als Debitum erhalten, so muß er dieselbe, auch wenn er der väterlichen Erbschaft entsagt, dennoch den Miterben auszahlen. Der Unterschied zwischen dem Einzuwerfenden und Dem, was als Schuld auszuzahlen ist, ergiebt sich dann noch deutlicher, wenn der Miterbe, der entweder eine Schuld auszahlen oder eine Summe einwerfen soll, insolvent wird, wie folgendes Beispiel nachweist. Der Vater stirbt und hinterläßt mehrere Kinder als Erben. Eines derselben hat bei Lebzeiten des Vaters von demsel-

den 1000 Thaler erhalten und ist jetzt insolvent geworden. Je nachdem nun rücksichtlich dieser Summe eine Collationspflicht angenommen wird oder nicht, wird sich das Verhältniß verschieden gestalten. Denn gesetzt, daß eine solche Verbindlichkeit stattfinde, so müssen die Miterben mit dem **Curator bonorum** des insolventen Bruders die Summe dergestalt theilen, daß die einzuwerfende Summe in den Erbtheil des Insolventen eingerechnet wird. Wären dagegen diese 1000 Thlr. als Darlehn gegeben worden, so findet ein Abzug nicht statt, vielmehr muß der ganze Erbtheil von denjenigen Gegenständen, welche der Vater außer jener Schuldforderung hinterlassen hat, an den **Curator bonorum** gegeben werden. Das, was der Insolvente dem Vater geschuldet hat, erlischt für den Insolventen zu seinem Antheile durch **confusio crediti et debiti**, behält aber rücksichtlich der übrigen Miterben die Natur einer Erbschaftsschuld, die **ipso jure** unter den Miterben zu theilen ist. Wollen diese nun ihr Recht gegen den Bruder geltend machen, so müssen sie sich im Edictaltermine angeben. Ist dies von ihnen unterlassen worden, so können sie dieses ihr Recht wenigstens im Concurse des Bruders nicht geltend machen. Der Rechtsfall, welcher zur Beantwortung der Frage Gelegenheit bot, nebst der Entscheidung der Leipziger Juristenfacultät und den Entscheidungsgründen, ist folgender:

J. G. K. zu N. ist am — ohne Testament verstorben und hat drei Söhne J. H. K., L. F. K. und G. H. K. zu Erben seines Vermögens hinterlassen. Der Nachlaß, größtentheils in Grundstücken bestehend, beläuft sich, insoweit er sich dermalen im Naturalbesitze der beiden erstgenannten Söhne, der jetzigen Kläger befindet, mit Ausschluß einer Forderung von 2800 Thalern nebst mehrjährigen Zinsen, welche der jüngste Sohn G. H. K. dem Vater gegen Obligation schuldet, auf noch nicht volle 6000 Thaler. Der nur erwähnte jüngste Sohn ist noch bei Lebzeiten des Vaters in Concurs verfallen und der gegenwärtige Beklagte ist zum **Curator bonorum** dieses Creditwesens bestellt worden.

Als dieser nun von den dermaligen Klägern Theilung der Erbschaft verlangte, verweigerten sie nicht nur solche, sondern kamen auch mit einem in den gegenwärtigen Acten Fol. ... ersichtlichen Gesuche des Inhalts ein, daß der **Curator bonorum** ihres Bruders allen Ansprüchen der von ihm vertretenen Masse an die Erbgrundstücke entsagen und geschehen lassen solle, daß sie, die Kläger, allein damit beliehen würden. Sie suchten diesen Antrag durch das Anführen zu begründen, daß die Summe, welche ihr insolventer Bruder dem Vater schuldig gewesen sei, mit Zurechnung der Zinsen, wenn man solche auch nur bis

zum Todestage des Vaters, ja selbst nur bis zum Ausbruche des Concurses zum Vermögen ihres Bruders berechne, mehr als die Hälfte des ganzen noch übrigen in ihrem Besitze befindlichen väterlichen Nachlasses betrage. Wollte man nämlich, sagen sie Fol. ..., diesen nur erwähnten Theil des Nachlasses auch zu vollen 6000 Thalern veranschlagen, was er doch in keinem Falle betragen könne, so würde doch auf jeden von ihnen Beiden nur 3000 Thaler kommen. Da nun das, was ihr insolventer Bruder von dem Vater empfangen habe, mit Einschluß der Zinsen mehr als 3000 Thaler betrage, so habe er bereits ein Mehreres als ihm gebühre, bekommen, und es müßte der Curator bonorum, da er die Erbschaft sec. Fol. ... angetreten habe, sich der Collation unterwerfen, indem die Gläubiger eines insolventen Collationspflichtigen von dieser Verbindlichkeit keineswegs befreit wären.

Es können bei Beurtheilung dieser Sache die von dem beklagten Curator bonorum Fol. ... und Fol. ... vorgebrachten factischen Entgegnungen und eben so verschiedene, auf die Proceßform sich beziehende Ausstellungen füglich noch zur Zeit auf sich beruhen, da das Anbringen der Kläger schon an und für sich in rechtlicher Hinsicht als unstatthaft erscheint. Läge hier ein Collationsfall vor, so müßte der Curator bonorum sich der Verbindlichkeit zu conferiren allerdings eben so gut wie der Gemeinschuldner selbst, wenn er noch solvent wäre, unterwerfen,

Thibaut, Pandectenrecht, § 732.

Allein hier ist von einer Collation gar nicht die Rede. Conferirt wird zwar, insofern nicht einzelne Gegenstände besonders ausgenommen sind. Alles, was ein Descendent von einem Adscendenten vor dessen Tode in der Maaße empfangen hat, daß das Empfangene dem Vermögen des Erben zugewachsen ist, also das, was er präsumtiv im Voraus auf die künftige Erbschaft erhalten hat; nicht aber dasjenige, was, obschon es der Descendent empfing, dennoch ein Theil des Vermögens des Adscendenten blieb, indem der Descendent dessen Schuldner entweder hinsichtlich der Sache selbst, oder ihres Werthes wurde. Natürlich ist also auch das nicht zur Collation geeignet, was ein Vater seinem Sohne als Darlehn gegeben hat.

Pfizer, über die Collation der Descendenten, (Stuttgart, 1807.) § 65, 97 u. 107.

Thibaut, l. c. § 733.

Schweppe, röm. Privatr. § 864. 3te Ausg.

Nun behaupten aber die Kläger gar nicht, daß ihr insolventer

Bruder das Capital der 2800 Thaler von ihrem gemeinschaftlichen Vater als vorausgegebenes Erbtheil oder überhaupt unter solchen Bedingungen erhalten habe, daß diese Summe seinem Vermögen zugewachsen und vom Vermögen des Vaters abgegangen sei. Sie führen vielmehr an, daß nur als Darlehn gegeben worden, (so daß also durch dieses Geschäft sich weder das Vermögen des Sohnes vermehrt, noch das des Vaters vermindert hat) ja sie wollen sogar die seit der Darleihung erwachsenen und in Rückstand verbliebenen Zinsen zur Schuld ihres Bruders hinzugerechnet wissen. Es liegt also am Tage, daß in Gemäßheit der vorhin aufgestellten Grundsätze hier kein Gegenstand einer Collation vorhanden ist. Auch dann würde er es nicht gewesen sein, wenn G. H. K. nicht in Concurs verfallen wäre. Man kann immerhin der Aeußerung der Kläger Fol. ... beipflichten, daß sehr wahrscheinlich ihr obengenannter Bruder, wenn er noch solvent wäre, sich mit ihnen dahin vereinigt haben würde, daß er ihnen die Erbgrundstücke gegen Erlaß dessen, was er in die Erbmasse zu zahlen hätte, allein überlassen und überhaupt auf alle weitere Ansprüche an dem Nachlaß Verzicht geleistet hätte. Allein an eine diesfalsige Rechtsnothwendigkeit wäre auch dann nicht zu denken gewesen; um so weniger liegt eine solche jetzt vor, wo statt des G. H. K. der Curator bonorum seines insolventen Vermögens auftritt. Vielmehr steht diesem Curator bonorum gegenwärtig das Eigenthum aller in der Erbmasse befindlichen körperlichen Sachen mit den beiden Klägern zu gleichen Theilen zu, d. h. so, daß ein Jeder Eigenthümer derselben zum dritten Theile ist; die außenstehenden Activa der Erbmasse aber sind in gleichen Verhältnissen unter den Interessenten ipso jure für getheilt zu achten. Daraus folgt theils die Unstatthaftigkeit des eben angeführten Gesuchs der Kläger, theils daß das Forderungsrecht des Vaters gegen den jetzt insolventen G. H. K. auf jeden der Kläger zu einem Drittheile verfället worden, zum letzten Drittheile aber auf den Schuldner selbst übergegangen und im Augenblicke des Uebergangs durch das Zusammenstellen der Personen des Gläubigers und des Schuldners erloschen ist. Allerdings stellt sich im gegenwärtigen Falle die Lage der Kläger insofern als ungünstig dar, als sie von ihrem antheiligen Forderungsrechte gegen den insolventen Bruder jetzt keinen Gebrauch machen können, indem schon der verstorbene Vater es verabsäumt hat, sich in dem Liquidationstermine zu melden, mithin der Anspruch präcludirt ist. Allein dieser zufällige Nachtheil kann sie nicht berechtigen, zu verlangen, daß die reine Schuldforderung zum Nachtheile der Gläubiger des Bruders, als ein Conferendum behandelt werde."

VI.

Bibliographisches Verzeichniß der neuesten rechts- und staatswissenschaftlichen Schriften.

Die kurhessische Verfassungsurkunde, erläutert und beleuchtet nach Maßgabe ihrer einzelnen Paragraphen. Ein Handbuch für Landstände, Geschäftsmänner, constitutionelle Staatsbeamte und Staatsbürger. A. unt. d. T.: Grundlage des jetzigen Staatsrechts des Kurfürstenthums Hessen. Dargestellt nach Maßgabe der einzelnen Paragraphen der Verfassungs-Urkunde vom 5. Januar 1831. Von Friedrich Murhard. Erste Abtheilung. VIII u. 465 S. Zweite Abtheilung. 679 S. gr. 8. Kassel, im Verlag von J. J. Bohné. 1834 u. 1835. 5⅓ Thlr. n.

Das preußische Militär-Strafrecht, wie es besteht, systematisch dargestellt von Dr. Carl Friccius, General-Auditeur der Armee, Ritter ꝛc. Berlin und Elbing, in der Nicolaischen Buchhandlung. 1835. XVI u. 268 S. 8. geh. in graulichweißem Umschlage. 1¼ Thlr.

Inhalt.

II. Inhaltsberichte über die neuesten rechtswissenschaftlichen Bücher: Mittermaier, C. J. A., die Lehre vom Beweise im deutschen Strafverfahren. — Zachariä, G. A., Geschichtserzählungen aus Criminal-Acten nebst einigen Urtheilen mit Entscheidungsgründen. — Siegen, juristische Abhandlungen, vorzüglich den Zustand deutscher Gesetzgebung und Rechtspflege betreffend. — Gesterding, Ausbeute von Nachforschungen über verschiedene Rechtsmaterien. Theil V. Iste Abtheil. — III. Inhaltsberichte über die neuesten Hefte der rechtswissenschaftlichen Zeitschriften: Archiv für die civilistische Praxis. Bd. XVIII. Heft 1 u. 2. — Archiv des Criminalrechts. Neue Folge. Jahrg. 1834. 4s Stück. Jahrg. 1835. Is Stück. — Zeitschrift für österreichische Rechtgelehrsamkeit und politische Gesetzkunde. 1835. Januar bis Juli. — IV. Inhaltsberichte über die neuesten rechtswissenschaftlichen Programme und Dissertationen: Gaudlitz, E., de juribus et obligationibus sociorum societatis particularis imprimis mercatoriae erga extraneos quae oriuntur ex conventionibus cum his initis durante societate. — Guenther, C. Fr., ad § II. leges Saxonicae de incendiariis d. d. XVI. Novbr. a. p. CMDCCXXXXI promulgatae. — Wenck, C. Fr., opuscula academica adjectis orationibus ineditis et appendicibus edidit Fr. C. G. Stieber. — Barth, M. A., Sammlung auserlesener, theils ursprünglich deutscher, theils aus dem Lateinischen übersetzter Dissertationen aus dem Gebiete des gemeinen Civilrechtes und Civilprocesses. Bd. I. Iste u. 2te Liefer. — Waechter, de crimine incendii. — Guenther, C. Fr., de jurejurando credulitatis contra veritatem praestito. — Guenther, C. Fr., observationum pragmaticarum biga. — VI. Bibliographisches Verzeichniß der neuesten rechts- und staatswissenschaftlichen Schriften.

Ausgegeben am Ende Novembers.

Summarium juridicum

oder

Allgemeine Zeitschrift

für

Rechtswissenschaft und Gesetzgebung.

Dritter Band. Zehnte Lieferung.

Der dritte Band dieser Zeitschrift wird aus 48 Bogen oder 12 Lieferungen bestehen. Der Subscriptionspreis, welcher bis zum Erscheinen der achten Lieferung offen steht, beträgt 2 Thlr. 16 Gr., der spätere Ladenpreis 4 Thlr. Jedem Bande werden Register beigegeben. Alle Buchhandlungen, Zeitungsexpeditionen und Postämter nehmen Bestellungen an.

II.

Inhaltsberichte über die neuesten rechtswissenschaftlichen Bücher.

*

(169.) Darmstadt, 1834, in Johann Wilhelm Heyers Verlagshandlung: Die Lehre vom Beweise im deutschen Strafprocesse nach der Fortbildung durch Gerichtsgebrauch und deutsche Gesetzbücher, in Vergleichung mit den Ansichten des englischen und französischen Strafverfahrens, von Dr. C. J. A. Mittermaier, Geheimrathe und Professor in Heidelberg, 504. S gr. 8. $2\frac{2}{3}$ Thlr.

(Fortsetzung des Berichtes in der vorigen Lieferung).

Ob die Gesetzgebung der Urtheilsfällung durch Geschwornengerichte oder durch Anstellung rechtsgelehrter Richter den Vorzug gegeben, ist nach unsers Herrn Verfassers Behauptung hierbei hauptsächlich zu unterscheiden, und im ersteren Falle eine Beweistheorie im deutschen Sinne wegen der obbemerkten Garantien, die das Geschwornengericht gebe, nicht nöthig, im letztern Falle tritt derselbe aber auch als Vertheidiger derselben auf und rechtfertigt solche durch Folgendes: 1) Da die rechtsgelehrten Richter nicht jene politischen Bürgschaften gewähren könnten, welche das Vertrauen zu den Geschwornen begründeten, indem die Recusationsrechte des Angeschuldigten gegen rechtsgelehrte Richter nicht so ausgedehnt gegeben werden könnten, wie gegen Geschworne, auch weil die größere Stimmenzahl bei den Geschwornen schon Vor-

theil gebe, der in den aus einer kleinern Zahl von Mitgliedern bestehenden Richtercollegien nicht zu erreichen sei, so müsse auf eine andere Weise bei letzteren Das, was ihm mangele, ersetzt werden, und dies geschehe, wenn man die Ueberzeugung gewinne, daß das Urtheil dieser Richter auf das Gewissenhafteste, nach einer weise ertheilten auch auf die Sicherung der Unschuld selbst berechneten Instruction über den Beweis gefället worden sei, ein Urtheil, wo die Willkühr entfernt werde, dadurch, daß das Gesetz selbst entscheide, und somit selbst das Vertrauen wachsen müsse, wenn die Richter strenge Rechenschaft über ihre Entscheidungen zu geben hätten. Uebrigens sei aber auch 2) diese Beweisinstruction des Gesetzes nicht ein Product gesetzgeberischer Willkühr, sondern es erscheine dieselbe nur als eine Sanctionirung allgemeiner Vernunftwahrheiten über die Auffindung der Gewißheit und der aus einer langen Erfahrung abstrahirten Regeln, verbunden mit gesetzlichen Normen, die nur den Zweck hätten, in Fällen, wo die Trüglichkeit gewisser Beweise leicht irre führen könnte, im Interesse der Unschuld, Schranken zu setzen; und wohne auch 3) in jedem Menschen eine angeborne Kraft, die Wahrheit zu entdecken, so könne und müsse diese Kraft, wie jede andere menschliche, doch auch geübt und vervollkommt werden, so daß auf diese Art eine Sicherheit der Abwendung entstehe, aus einer längern Beobachtung Regeln für die Anleitung gegeben und für die Wissrnschaft diese Regeln im Zusammenhang gebracht und auf Grundsätze zurückgeführt werden könnten. Sodann wäre ja 4) bei der sogenannten instinctartig wirkenden Kraft das Urtheil über den Beweis nur ein Product gewisser Bewegungen, welche die Beweise auf das Gemüth hervorbrächten, und woraus mit Grunde die Besorgniß entstehe, daß auf die lebhafte Einbildungskraft des einen Richters, auf die momentan aufgeregte heftige Stimmung des andern, gewisse Beweise einen tiefern Eindruck machten, oder wegen Mangels von Erfahrungen über einen gewissen Punct manche nach schärferer Prüfung trügliche Beweise eine stärkere Bewegung hervorbrächten und das Urtheil der Gewißheit da erzeugen könnten, wo der sorgsam prüfende, geübte und durch viele Fälle von Erfahrungen belehrte Richter das Urtheil der Schuld auszusprechen sich weigern würde, welcher momentanen Stimmung oder leidenschaftlichen und leichtsinnigen Hingebung des Gemüthes entgegengewirkt werden müsse. Ferner liege ja auch 5) n der Aufstellung der gesetzlichen Beweisregeln nur das Streben, zu bewirken, daß bei der Urtheilsfällung nicht menschliche Willkühr, und daher Ungleichheit, sondern Gleichförmigkeit bei Entscheidungen herrsche, in-

dem es nicht fehlen könne, daß da, wo die Richter, nur sich selbst überlassen, Fälle gleicher Art, je nachdem das Gericht in einer Sache mehr aus ängstlich erfahrungsreichen, oder aus leichtsinnigen oder wenig geübten Richtern bestehe, doch sehr verschieden beurtheilt würden, Gleichförmigkeit in den Entscheidungen es aber doch sei, was Vertrauen zu den Gerichten bewirke. Es sei endlich 6) die Function des Gesetzgebers in Bezug auf Beweisregeln dabei nicht die gewöhnliche, wo das Gesetz Rechte der Bürger zu schaffen und Rechtsverhältnisse zu begründen habe, sondern es abstrahire vielmehr das Gesetz, weit entfernt, die ewigen Gesetze der Wahrheit zu verändern, von diesen Gesetzen seine Regeln, und Dasjenige, dessen der Mindergeübte sich nicht klar bewußt, und erheben sie zu Gesetzen, damit sie in jedem Falle sicher angewendet werde. Und so behauptet unser Herr Verfasser, daß, wenn eine Gesetzgebung sich in diesen Schranken halte und auf die Selbsttäuschung verzichte, daß es möglich sei, der richterlichen Beurtheilung für alle Fälle genaue Regeln vorzuschreiben und das subjective richterliche Ermessen auszuschließen, eine gesetzliche Beweistheorie zweckmäßig und da immer nothwendig sei, wo rechtsgelehrte Richter urtheilen, auch daß sie auf diese Weise weder dem Interesse der Angeschuldigten, noch der Auffindung der Wahrheit schädlich werde, da man dadurch doch nur vorher Vermeidungen der nicht passenden Beweismittel, und Hindeutungen oder Warnungen für den Mindergeübten gäbe, oder auch Rücksichten aufstelle und Schranken setze, als förmliche Befehle ertheilen oder den Geistesoperationen Zwang anlegen wolle, denn es werde ja Rechenschaft dabei gefordert, und diese gehe darauf, daß die Richter pflichtmäßig ein gerechtes Urtheil gefällt, es werde den Deliberationen der Richter dadurch eigentlich erst ein fester Anhaltspunkt gegeben. Auch wir stimmen im Ganzen genommen Dem bei, wollen unser Urtheil, ob es besser sei, Geschwornengerichte zu errichten oder uns von rechtsgelehrten Richtern richten zu lassen, bis zu § 13, wo über das Verhältniß der Geschwornengerichte zu gesetzlichen Beweisregeln gesprochen wird, versparen, finden es aber auch höchst beklagenswerth, wenn insbesondere auch darum Beweisregeln nöthig wären, damit der Richter sich nicht bloß an die Erfahrungen, die er nur in dem oft kleinen Kreise seines kurzen Lebens gesammelt, halte, oder von denen abstrahire, die er in seiner stillen Studirstube gemacht, und so Geständnissen und Aussagen der Mitschuldigen zum höchsten Nachtheile der zwar Angeschuldigten, aber doch Unschuldigen traue! Wohl mögen für dergleichen richterliche Subjecte, die sich nur in ihrer stillen Studirstube beweget, und be-

wegen, oder die nur im engen Familienkreise Erfahrungen sammelten, besonders für solche, die, der Familie halber, noch mit der Universitäts-Tinte am Finger, gleich mit Sitz und Stimme an den Gerichtstisch kommen, also gar keine oder sehr kurze und fremdartige Erfahrungen mitbringen, möglichst genaue Regeln nöthig sein; es wird aber auch am Ende, wenn man mit dieser Dienstbesetzungsweise immer so fortfährt, man mehr auf Familienglieder, als auf Männer sieht, die bei rechtlichem und moralischem Charakter, gründliche Kenntniß in allen zum Fache gehörigen Wissenschaften, Menschenkenntniß und Erfahrung, also die gehörigen Jahre haben, auch Fertigkeit in Rede und Handeln, Tactfertigkeit und Vertrauen, Geistesgegenwart und Entschlossenheit besitzen, für solche ganz junge und unerfahrne Familienglieder ein Knacker für jede Nuß Nichts helfen. In den §§ 9, 11 und 12 führt nun unser Herr Verfasser die verschiedenen legislativen Versuche gesetzlicher Beweistheorien auf, prüft auch die Beweistheorie des baierschen Entwurfes von 1831, und das in der niederländischen Criminalordnung vorgeschlagene System, und bemerkt darüber Folgendes: Verfolge man die Idee, von welcher der Gesetzgeber bei Aufstellung der Regeln über den Beweis ausgehe, so könne man folgende Arten von Beweisgesetzen trennen, nämlich: 1) beschränke sich der Gesetzgeber entweder nur darauf, festzusetzen, daß gewisse Beweise gar nicht zugelassen werden sollten, z. B. daß Verwandte, Kinder ꝛc. nicht Zeugen sein könnten, oder er schreibe gewisse Formalitäten vor, welche bei der Benutzung der Beweismittel beobachtet werden müßten, z. B. Vereidigung der Zeugen, in welchem Sinne auch der englische und französische Proceß gesetzliche Beweisbestimmungen kenne, oder es stelle 2) der Gesetzgeber außer den ebengenannten Vorschriften auch eine gewisse Beweisinstruction auf, an welche die Richter zwar nicht absolut gebunden, die aber doch bei allen Verhandlungen gleichsam als Maaßstab zu Grunde zu legen sei, und auf welche die Richter bei jeder Gelegenheit hinzuweisen wären, auf welche Art das englische Common law, auch der nordamerikanische Code of evidence Beweisregeln kenne. Doch könne 3) das Gesetz auch bestimmte Regeln in der Art vorschreiben, daß es dem Richter aufgäbe, auf welche Beweismittel er das Strafurtheil bauen dürfe, welche Erfordernisse dabei vorhanden sein müßten, wenn darauf das Urtheil gebaut werden solle, und zwar so, daß die Richter absolut an diese Vorschriften gebunden und gar nicht verurtheilen dürften, wenn nicht nach den gesetzlichen Beweisregeln Gewißheit vorhanden, welche Ansicht dem baierschen, preußischen und österreichischen Gesetzbuche und

den neuen deutschen Entwürfen unterläge. Oder es würden 4) nur kurze Beweisregeln gegeben, die mehr allgemeine Grundzüge enthielten, zugleich mit der Erklärung, daß die Richter nicht verbunden wären, auf den Grund irgend eines Beweismittels zu verurtheilen, wenn sie nicht zugleich vollständig überzeugt wären, daß der Anklagte schuldig sei, so daß zwar die gesetzliche Gewißheit nach den Beweisregeln nicht hinreiche, wenn nicht auch die innere Ueberzeugung des Richters dazu komme, diese aber auch nicht genüge, wenn nicht durch ein, im Gesetze für genügend erklärtes Beweismittel die Schuld hergestellt sei, wie das System der neuen holländischen Criminalordnung, deren Beweisaussprüche z. B. über Zeugenbeweis und Geständniß sehr von den gewöhnlichen deutschen Vorschriften abweichen, beweisen. Endlich könne aber auch 5) das Gesetz die Richter, die über die Thatfragen zu urtheilen haben, völlig von jeder Beweistheorie freisprechen, und ihnen bloß überlassen, nach ihrem Gewissen und ihrer Ueberzeugung zu urtheilen, oder, um der Gefahr grundloser Verurtheilung zu entgehen, insofern nur eine negative Verurtheilung aussprechen, als die Richter, bei Vermeidung der Nullität, auf gewisse Beweismittel nie das Schuldig gründen dürfen, welches die Ansicht des neuesten baierischen Entwurfes der Strafproceßordnung sei, welcher ein Criminalgericht mit 9 Richtern voraussetze, von welchen 5 als Richter der That, 4 als Richter des Rechts zu urtheilen hätten. Diesen Mittelweg, der nach § 11 auf den drei Hauptgründen ruhen soll, nämlich 1) um die Nachtheile der gesetzlichen Beweistheorie zu beseitigen, indem man auch die angestellten Richter ermächtiget, nach innerer Ueberzeugung zu urtheilen, 2) um einen Schein von Geschwornengerichten einzuführen, indem man Richter des Rechts und der That trennt, 3) um eine negative Beweistheorie, z. B. daß nicht auf die Aussage eines Zeugen Verurtheilung gebaut werde, um dadurch den Gefahren der Richter-Willkühr vorzubeugen, aufzustellen, — billigt nun aber unser Herr Verfasser durchaus nicht, nennt dies Mischungsversuche, halbe Maaßregeln und heterogene Elemente, und fragt bei der Bestimmung des baierschen Entwurfes, daß die Richter der That auf ein nicht feierliches in der Audienz abgelegtes und durch andere Beweismittel nicht unterstütztes Geständniß nicht verurtheilen dürften, mit Recht, was dieser Ausdruck „feierlich" eigentlich bedeuten solle, und ob dies schon ein gehörig unterstütztes Geständniß sei, wenn nur die im Geständnisse enthaltenen Umstände nicht durch andere Beweismittel widerlegt wären, oder auch noch andere Beweismittel hinzukommen müssen? Welche dann? und ob besonders auch mehrere In-

dicien genügend seien? u. dergl. m. sich auf seinen Aufsatz im neuen Archiv des Crim.-Rechts XIII S. 131 f. und auf von Hinzbergs Erinnerungen gegen diesen Entwurf berufend. Ebenso stimmt unser Herr Verfasser der Verordnung der niederländischen Criminalordnung, wenn selbige nämlich Vortheile, welche nur das Geschwornengericht gewährt, mit den Vortheilen einer gesetzlichen Beweistheorie zu verbinden sucht, indem sie die rechtsgelehrten Richter zwar an gewisse Beweisregeln bindet, aber nur dann ein Urtheil der Schuld zu fällen sie verpflichtet, wenn sie zugleich innerlich von der Schuld des Angeklagten überzeugt sind, nicht bei, da ja über den Sinn dieser Vorschrift zu fragen wäre: ob selbige nur soviel bedeuten solle, daß der Richter nicht gezwungen, gewissen gesetzlichen Beweismitteln unbedingt zu folgen z. B. auf die Aussagen von 2 Zeugen zu verurtheilen? oder ob derselbe zu prüfen habe, um auch innerlich von der Schuld überzeugt zu sein, nämlich, ob auch nach dem Zusammentreffen aller Umstände das Resultat der gesetzlichen Beweise wahrscheinlich nnd mit den andern Umständen übereinstimmend erscheine? und entgegnet, wie dann auch nichts anderes bestimmt worden wäre, als was die deutsche gesetzliche Beweistheorie wolle. Solle aber diese Vorschrift den Sinn haben, daß der Richter, wenn die Thatsache nach dem gesetzlichen Prüfungsmaaßstabe als vollkommen gewiß sich ergeben, sie doch als ungewiß angenommen werden dürfe, falls dessen subjective Ueberzeugung nicht ganz mit dem Resultate der Beweismittel übereinstimme, und er, wenn er, als Geschworner, hätte urtheilen müssen, losgesprochen haben würde, so vernichte ja der Gesetzgeber durch den zweiten Satz die Wirkung des ersten, da man bei der innern Ueberzeugung keine Gründe anzugeben brauche, und so der geringste Zweifel schon hinreichend wäre, um das Recht des Richters zu begründen, und so sein Votum für das Nichtschuldig auszusprechen, und es sei daher dadurch ein Gewinn für die Rechtsprechung, eine Vermehrung der Garantieen für den Sieg des materiellen Rechtes nicht zu erkennen. Auch wir stimmen Dem bei, und wollen nun unsern Lesern das Verhältniß der Geschwornengerichte zu den gesetzlichen Regeln, das unser Herr Verfasser § 13 auseinandersetzt, mittheilen, da man solchen neuerlich immer mehr und mehr das Wort spricht. Es ist aber hier vor Allem nöthig, das Wesen der Geschwornengerichte näher in das Auge zu fassen. Die Eigenthümlichkeiten des Geschwornengerichtes bestehen nun darin, daß 1) Bürger, die aus der Mitte des Volkes gewählt werden, nur für einen einzelnen Fall entscheiden, 2) über die Thatfragen urtheilen, 3) ohne gesetzliche

Beweisnormen nur nach ihrer Ueberzeugung und, ohne Gründe dafür anzugeben, entscheiden, uno endlich 4) daß durch die ausgedehntesten Recusationsbefugnisse des Angeklagten die Geschwornen als Richter erscheinen, denen der Angeklagte sich freiwillig unterwarf. Betrachten wir nun diese Einwendungen, durch welche man den Werth des Geschwornengerichtes zu erschüttern sucht, nämlich 1) die Gefahr, in welche die bürgerliche Gesellschaft eben so sehr, wie auch die Unschuld kommen können, da der Zufall bei der Wahl der Geschwornen entscheide, und es doch möglich sei, daß gerade 12 Ungebildete, Ungeübte und Schwache gewählt würden, 2) die Möglichkeit, daß, da die Geschwornen keinen Regeln folgten, keine Gründe angäben, das Product momentaner Stimmung mit dem Beweise verwechseln, und bald durch Heuchelei eines Angeschuldigten von diesen geblendet, bald durch seinen heftigen Trotz erbittert würden, so, daß, da sie nur dem Gefühle folgen, Unschuldige leicht verurtheilt, Schuldige losgesprochen werden könnten, 3) die bekannte Erfahrung, daß ein paar Schreier und anmaaßende Leute sich geltend zu machen wüßten, und nur diese das Condemno oder Absolvo herbeizuführen verständen, 4) die furchtbare Freiheit von Angabe ihrer Entscheidungsgründe, sowie 5) die gänzlich ausgeschlossene Berufung von dem Urtheile der Geschwornen, und nehmen 6) auch die Erfahrung zur Hand, nach welcher wir über die Geschwornengerichte besonders in Frankreich das ungünstige Zeugniß bekommen, wie das Geschwornengericht nur zu oft ein Mittel sei, durch welches die Geschwornen, Statt nach ihrem Gewissen und den vorhandenen Beweisen zu urtheilen, dem Räsonnement über die Härten der Strafen sich hingeben, welche den Verurtheilten nach den Gesetzen treffen würden, ferner: daß es 7) nur Täuschung sei, wenn man die Rechts- und Thatfragen trenne, indem die mehresten Thatfragen doch Rechtsfragen enthielten, auch daß 8) in den Zeiten politischer Aufregung das Geschwornengericht ein wahres Schreckenstribunal werde, und endlich daß 9) aber auch in dem Mittel selbst die Gefahr liege, da Stimmenmehrheit inconsequent, Stimmeneinheit, wie sich in England bewiesen, darum gefährlich sei, weil diese ein einziger Eigensinniger am Ende erzeugen könne; so scheint es fast, als sei in diesem Institute nicht viel Heil zu finden. Allein, wie wir oben schon angeführt, so huldiget unser Herr Verfasser selbst den Geschwornengerichten, nur in verbesserter Form, und läßt sich durch diese Einwendungen nicht irre führen, mit Grund dagegen bemerkend, daß ja 1) der rechtsgelehrte Richter sehr oft auch gleichgültig gegen die Stimme seiner Mit-

bürger sei, und eben so oft, wohl noch mehr seinen Blick nur auf sein Vorrücken und auf die Gunst derjenigen richte, von deren Gnade sein und seiner Familie Wohl abhänge, auch darum durch seine Amtsautorität jeden Tadel, der ihn treffen könne, abwehre, und wegen seines ungeschickten Urtheils Nichts zu fürchten habe, während die Geschwornen eine moralische Verantwortlichkeit übernähmen, und einer unbestechlichen und strengen Richterin, — der öffentlichen Meinung gegenüberständen, daß 2) auch der angestellte Richter, durch seine Besoldung gesichert, gleichgültig gegen das Schicksal seines Vaterlandes, kein eigenes Interesse an der Strafjustiz nehme, und daß besonders 3) den Urtheilen der rechtsgelehrten Richter leicht eine gewisse Eigenthümlichkeit, ja oft auch eine Einseitigkeit anklebe, die sie hindere, die Lebensverhältnisse richtig zu würdigen und Erfahrungen zu sammeln, ohne deren Besitz das Urtheil über den Werth der Beweise sehr unsicher sey, die man aber aus Büchern allein nicht bekomme, sondern nur dem Geschwornen im beständigen Verkehre mit den Mitbürgern zutrauen könne. So kommt nun unser Herr Verfasser, unter Berufung auf seinen Aufsatz im **XIII.** Bande des neuen Archivs des Criminalrechts, und nachdem er bemerkt, wie die Gegner des Geschwornengerichtes doch selbst zugeben, daß bei Entscheidung über politische Verbrechen die Geschwornen besser, als rechtsgelehrte Richter über die Thatfragen urtheilen könnten, auch daß in der größeren Anzahl der Stimmen und in den ausgedehnteren Recusationsrechten Stoff zu größerem Vertrauen zum Urtheilsspruche läge, zur Beantwortung der Frage: in wiefern mit den Geschwornengerichten gesetzliche Regeln über Beurtheilung des Beweises verträglich wären? Er behauptet nun, daß, um Willkühr, Oberflächlichkeit und Täuschung zu vermeiden, auch um die Gewißheit zu bekommen, daß die Geschwornen die Wahrheit stets sicher finden **könnten**, nicht nur Beweisregeln vorzuschreiben wären, sondern daß dies auch ganz passend und verträglich wäre, und fordert, daß, wenn auch nach der Erfahrung über die französischen Geschwornengerichte, (die er als eine ziemlich übereilte Verpflanzung aus fremden englischen Boden nach Frankreich betrachtet,) Beweisregeln mit der Jury eigentlich im Widerspruche zu stehen schienen, auch die englische Gesetzgebung keine deutschen Beweisregeln kenne, doch Vorschriften für die Aufnahme und Benutzung der Beweismittel, auch bei einigen Zeugen wegen ihrer Unzulässigkeit Bestimmungen vorkämen, — also eine Beweisinstruction ganz wohl zu entwerfen sey, und zwar dahin, daß alles Das, was in den deutschen Gesetzbüchern vorkomme,

auch in diese Instruction aufgenommen würde, nicht allein um absolut das Ermessen der Geschwornen zu binden, sondern auch um sie überall aufmerksam zu machen, und will insbesondere den Eid der Geschwornen dann so abgefaßt haben, daß sie nach der Beweisinstruction die Beweise zu prüfen, und nur nach dieser Prüfung ihr Urtheil zu fällen hätten, darum jeder Geschworne auch ein Exemplar der Beweisinstruction eingehändiget bekommen müsse. Dann erst würde nach unseres Herrn Verfassers Ansicht, durch die Instruction in den Debatten ein Maaßstab gegeben, nach welchem man die vorgekommenen Beweise zu prüfen hätte, der Ankläger und Vertheidiger würden sich darauf beziehen, der Präsident könnte die Geschwornen erinnern, genau nach der Instruction zu gehen, und es hätte dadurch erst die Berathungskammer einen festen Anhaltpunct gefunden, und es würde besonders dem Vorurtheile begegnet, daß die Geschwornen nur nach ihrem Gefühle urtheilten. Aber um nun auf diese Art und sonst auch dem Geschwornengerichte erst den vollen Werth zu geben, müßten auch 1) die Gesetze über die Besetzung der Jury weise und zwar dahin gegeben werden, daß nur solche Bürger, welchen lebhaftes Interesse an dem Wohle der bürgerlichen Gesellschaft und Intelligenz zugetrauet werden könnten, auf die Geschwornenlisten kämen, und müsse dabei der Besitz eines größern Vermögens und höherer Bildung entscheiden, und es wäre 2) an eine Strafgesetzgebung zu denken, welche, auf Gerechtigkeit beruhend, Strafen und Verbrechen in ein gerechtes Verhältniß stelle, empörende, der fortgeschrittenen Bildung widersprechende Strafen vermeide, und dem Ermessen der Richter nicht zu enge Grenzen setze. Die Nachahmung der neuen französischen Gesetzgebung, nach dem Gesetze vom 28. April 1832. Art. 5, 7, und 94, (man sehe des Herrn Verfassers Aufsatz im neuen Archive des Criminalrechts XIII. 340 f.) nach welcher an die Geschwornen auch die Frage zu richten ist: ob Milderungsgründe vorhanden, so, daß im Falle der bejahenden Antwort der Geschwornen die Assisenrichter die ordentliche Strafe herabzusetzen hätten, wird empfohlen, die allgemeine Frage an selbige, ob der Angeklagte strafbar? aber als nicht passend verworfen, und verlangt, daß man genauere Fragen stelle, z. B. ob die That, worauf die Anklage gehe, verübt worden? ob solche unter den und den Umständen verübt worden? Ob der Angeklagte als Thäter oder Theilnehmer anzusehen sey? und: wenn er schuldig, ob er die That mit bösem Vorsatze oder aus Unvorsichtigkeit begangen habe? und dann erst, ob auch Milderungsgründe vorhanden? Wegen der Zurechnungsfähigkeit wär

wohl eine eigene Frage zu stellen, und wir hätten hier unser oben verspartes Urtheil: ob es besser sey, Geschwornengerichte zu errichten, oder uns ferner von unsern rechtsgelehrten Richtern richten zu lassen, zu geben. Wenn darüber unser Herr Verfasser sich aber ganz richtig und treffend so ausspricht, — daß der Werth des Geschwornengerichtes vorzüglich von den Bildungsstufen und den politischen Verhältnissen eines Volkes abhänge, und daß nur bei einem Volke, das auf einer solchen Stufe politischer Selbstständigkeit und der Entfaltung des politischen Sinnes stehe, daß es, über seine Rechte belehrt, einen Werth auf die Erhaltung und Befestigung derselben lege, seine Stellung zur Regierungsgewalt begreife, mißtrauisch auf alle Anstalten blicke, welche die Freiheit der Bürger antasten, einem Volke, das ohnehin eine lebhafte Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten zeige und den Werth der Unabhängigkeit der Gerichte einsehe, das zugleich aber auch so gebildet sey, daß man erwarten könne, die gehörige Anzahl unabhängiger und gebildeter Geschwornen zu bekommen, die Einführung von Geschwornengerichten Bedeutung und Gewicht äußern und gute Folgen haben könne," so stimmen wir ihm vollkommen bei; glauben aber auch, daß wir bei eigenen Untersuchungsgerichten, die, wo es irgend möglich ist, zu organisiren, mit kenntnißreichen, rechtlichen und erfahrenen Inquirenten zu besetzen sind, und bei Dikasterien, welche dann das Urtheil fällen, aber auch nur kenntnißreiche und erfahrne Männer zählen dürfen, also bei rechtsgelehrten Richtern, die große Aufgabe, stets die Wahrheit zu finden, das Interesse der bürgerlichen Gesellschaft und die Nothwendigkeit, daß kein Schuldiger der verwirkten Strafe entgehe, aber auch die Unschuld nicht gefährdet sey, eben so leicht und richtig lösen werden. — Auch unser Herr Verfasser ist mit dem Systeme, welches den rechtsgelehrten Richtern, jedoch ohne gesetzliche Beweistheorie, die Urtheilsfällung überlasse, nicht zufrieden, indem dies den Forderungen der Gerechtigkeit nicht entspreche, auch die Vortheile nicht gewähre, welche die Urtheilsfällung rechtsgelehrter Richter nach einer gesetzlichen Beweistheorie gebe, eben so wenig aber auch jene Ansprüche befriedige, die man an Geschwornengerichte machen könne. — Von den Beweismitteln wird §. 15. gehandelt, und bemerkt, daß wenn wir als Zweck der Beweisführung den der Herstellung der Gewißheit betrachten, jedes Mittel, das im Stande sey, die Gewißheit zu liefern, auch als Beweismittel angesehen werden dürfe. Demnach zählt derselbe davon auf: 1) richterlichen Augenschein, 2) Sachverständige, — die Ansicht tadelnd, daß man diese gewöhnlich als richterliche Gehülfen,

und ihr Urtheil als Unterart des richterlichen Augenscheins betrachte, während der Beweis durch solche doch ein eigenthümlicher sey, oder doch mehr in Vermuthungen liege, 3) Geständniß, aber dieses auch nicht allein, sondern eigentlich nur erst durch eine Reihe von Vermuthungen bestärkt, 4) Zeugen, aber diese ebenfalls erst durch Vermuthungen, 5) Indicien, durch das Zusammentreffen derselben, 6) Urkunden, doch nur unter vielfachen Einschränkungen, 7) den Eid, welcher jedoch als ganz verwerflich, und endlich 8) jede Quelle von Gründen, die nach den Gesetzen, als solche, für den Richter genügen könne, um daraus die erforderliche Ueberzeugung abzuleiten, nach welcher der Richter die in Bezug auf die Urtheilsfällung relevanten Thatsachen als gewiß annehmen dürfe. Von den Eintheilungen des Beweises, insbesondere von dem vollkommnen und unvollkommnen, natürlichen und künstlichen, spricht der Herr Verfasser §. 16, und bemerkt, daß die bekannten Eintheilungen in halben und mehr als halben, den Gegnern der gesetzlichen Beweistheorie freilich viel und den ersten Stoff zum Tadeln gegeben hätten, daß bei den Geschwornen nur das **absolvo** oder **condemno** vorkomme, daß aber auch, wenn man, wie er unten zu zeigen versuchen werde, auch den Indicial-Beweis für vollständig anerkennen wolle, und so nicht mehr von außerordentlicher Strafe und von der **absolutio ab instantia** reden möge, ähnlich wie bei den Geschwornen, nur Verurtheilen oder Freisprechen vorkommen könne, und so auch das nicht vollkommen Erwiesene dem gar nicht Erwiesenen gleich stehe. Auch wir wollen unser Urtheil über die Behauptung, daß eigentlich bei allen Beweismitteln Schlüsse und Vermuthungen zu Grunde lägen, bis zur 7. Abtheilung versparen, und jetzt weiter referiren. Die Frage: in wiefern im Strafprocesse von einer Beweislast die Rede seyn könne? wird §. 17. aufgeworfen, und, nach genauer Aufzählung der gemeinschaftlichen Merkmale des Anklage- und Inquisitionsprocesses und Vergleichung derselben, so beantwortet: daß davon höchstens im Anklageverfahren die Rede seyn könne, man aber im Inquisitionsprocesse mit Unrecht sage, daß dem Inquirenten die Beweislast der Schuld des Angeschuldigten, diesem der Beweis seiner Unschuld obliege, wohl aber, daß der Angeschuldigte fordern könne, daß man vollständig gegen ihn alle Thatsachen beweise, von deren Dasein die Anwendung der Strafe, die gegen ihn erkannt werden solle, abhänge, den Hauptsatz aufstellend: daß Jeder, welcher verlange, daß einem Andern wegen Illegalitäten rechtliche Nachtheile zugefügt werden sollen, auch die Thatsachen, deren er den Andern beschuldiget, beweise, da die einsei-

tige Behauptung des Beschuldigers dazu nicht genügen könne, auch die Gerechtigkeit nicht gestatte, daß Jemand wegen angeblicher Gesetzübertretung Nachtheile erleide, so lange nicht die Gewißheit des Unrechts hergestellt sey.

(Fortsetzung folgt im nächsten Hefte).

(173.) Strafrechtsfälle bearbeitet von Dr. Anton Bauer. Erster Band. Göttingen bei Vandenhöck und Ruprecht. 1835. VI. und 543. S. 8. $2\frac{1}{3}$ Thlr.

Der Verfasser des Strafrechtes und des Strafprocesses, seit fünfunddreißig Jahren als Mitglied zweier Spruchfacultäten, ingleichen seit längerer Zeit als öffentlicher Lehrer über Strafproceß und Strafpraxis thätig, übergiebt dem Publikum in dem oben genannten ersten Bande eines neu begonnenen Werkes eine der interessantesten diesjährigen Sammlungen von Strafrechtsfällen, welche zwar zunächst nur für die Zuhörer in seinen Vorlesungen bestimmt, dennoch auch für jeden gebildeten Untersuchungsrichter, Vertheidiger, Gerichtsarzt und Psychologen Interesse und Belehrung bieten wird. Der Zweck, für den die Arbeit zunächst bestimmt, erklärt die äußere Form der Arbeit, in welcher die einzelnen Fälle als Relationen mitgetheilt, und gerade so abgedruckt worden sind, wie sie im Collegium vorgetragen worden. Aus demselben Zwecke erklärt sich auch ferner der Umstand, daß der Verf. auch einige bereits früher in Hitzigs Annalen abgedruckte Relationen in die gegenwärtige Sammlung aufgenommen, auch besonders solche Vorträge ausgewählt hat, welche lehrreiche Proben zur Beurtheilung des künstlichen Beweises enthalten.

Den Glanzpunkt der ganzen Arbeit bildet ohne Zweifel der unter Nr. I. S. 1—55. mitgetheilte Rechtsfall, welcher theils durch den nur seltner vorkommenden Gegenstand der verbrecherischen Handlung, theils durch die hierdurch als nothwendig gebotene Eigenthümlichkeit des strafrechtlichen Verfahrens die Aufmerksamkeit der Rechtsgelehrten anspricht. Durch den theilweisen Einsturz der fraglichen Kettenbrücke über die Saale bei Mönchen-Nienburg verloren 55 Menschen das Leben. Der Baumeister hatte angeblich nur eine Belastung der Brücke mit 100 Centnern verbürgt. Dagegen war in Folge eines zur Eröffnungsfeier veranstalteten Fackelzugs die gegen Nienburg hin stehende Brückenhälfte so sehr mit Menschen (ungefähr 200 bis 300) angefüllt worden, daß die Gesichtslinie von dem Musiktische nach dem Schlosse gedeckt und der Musik der Zugang zu dem Schlosse erschwert wurde.

Das artistische Gutachten sowohl, wie das Rechtsgutachten sind im Auszuge mitgetheilt S. 12 und S. 15. Zur Beurtheilung des ersteren sind die von dem Baurath herausgegebenen „Verhandlungen über die artistische Untersuchung des Baues der Hängebrücke über die Saale bei Mönchen-Nienburg" (Leipzig, 1827) nicht unwichtig. Die Selbstvertheidigung des Baumeisters ist S. 16 ff. nachzulesen. Die processualische Lage der Sache, in welcher die Acten zum Verspruch an die Göttinger Facultät versendet wurden, war die der Präliminaruntersuchung (inquisitio generalissima), welche darauf abzweckt, das Daseyn einer zur Eröffnung eines Strafverfahrens hinreichenden Veranlassung (eines fundamenti inquisitionis) auszumitteln, und also die Beurtheilung der Statthaftigkeit der Untersuchung vorzubereiten. Daher lag nun eine artistische Untersuchung, keineswegs aber ein gerichtliches Strafverfahren vor. Das dem Baurath beigemessene Verbrechen ist eine culpose Verursachung des Einsturzes der Hängebrücke und der daraus erfolgten Verunglückung einer großen Anzahl Menschen, also in einer culposen, mittelbaren Tödtung und Körperverletzung. Es ist sonach hier die Frage zu beantworten, ob ihm hierbei eine strafbare, und zwar eine bewußte, mittelbare Culpa zur Last falle. Die ihm gemachte Anschuldigung war folgende dreifache: A. daß derselbe die Brücke nach einer, großentheils von ihm selbst gebildeten, und noch nicht durch die Erfahrung bewährten, Idee erbaut habe, B. daß er bei der Ausführung des Baues solche Fehler begangen habe, durch welche der Einsturz der Brücke herbeigeführt worden sey, C. daß derselbe die am 6. Decbr. 1825 eingetretene Ueberlastung der Hängebrücke nicht zu verhüten gesucht habe. Der Urtheilsverfasser hat mit Glück den gänzlichen Ungrund aller dieser Beschuldigungen und den Mangel jedes haltbaren Fundamentes zu einem wider den Baurath einzuleitenden Strafverfahren dargethan. Daher auch erkannt wurde, daß die Einleitung einer solchen sonst rechtlichen Untersuchung nicht statt finde, auch der Baurath die Kosten abzustatten nicht verbunden. Ref. ist mit dem Urthelsverfasser, dessen Relation übrigens eine sehr musterhafte Arbeit genannt werden kann, darüber einverstanden, daß der größte Theil der Schuld den bei der Brückenpolizei angestellten Beamten zur Last falle, welche eine derartige Ueberlastung bei Zeiten zu verhüten die Pflicht hatten. — II. Relation in Untersuchungssachen wider den Advocaten Dr. Maximilian Reinganum, als Verfasser, und die in den Acten genannten 265 Unterzeichner der Druckschrift „Protestation Deutscher Bürger für Preßfreiheit in Deutsch-

land" Hanau, 1832. wegen Mißbrauchs der Presse, insbesondere angeschuldigter indirecter Aufreizung zur Unzufriedenheit und Widersetzlichkeit, so wie wegen Injurien gegen die deutsche Bundesversammlung und die in ihr repräsentirten Deutschen Regierungen. S. 56—97. Durch eine Verfügung des Appellationsgerichts vom 16. Octbr. 1832, wurde die bis dahin nur polizeilich behandelte Sache an das peinliche Verhöramt verwiesen. Die Mehrzahl der Angeschuldigten und unter diesen Dr. Reinganum erklärten, daß sie sich bei diesem Erkenntnisse nicht beruhigen würden. Daher betrifft auch diese Relation die Statthaftigkeit des Criminalverfahrens, und zwar insbesondere die Frage: ob die oben genannte Druckschrift ein zur peinlichen Untersuchung und Bestrafung geeignetes Verbrechen enthalte. Um diese Frage gründlich zu beantworten, betrachtet der Urthelsverfasser jene Schrift zuerst im Allgemeinen, und sodann erst einzelne Stellen derselben. Da diese Frage in beiden Beziehungen verneint werden mußte, so erging hier ein das frühere abänderndes Erkenntniß (S. 97) dahin, daß die Untersuchungssache an das Polizei-Amt, zu der etwa nöthig erachtet werdenden Fortsetzung der Untersuchung und Fällung des Erkenntnisses zurückzuschicken sey. Der Urthelsverfasser hat sich von jedem politischen Einflusse frei erhalten, und einzig und allein nach Recht und Gerechtigkeit gesprochen. Auch Ref. konnte in der Handlung des Dr. Rheinganum und jener Unterzeichneten kein strafrechtlich unerlaubtes Unternehmen erblicken. Auf ein Spruchcollegium, das Männer unter seinen Mitgliedern zählt, wie der Verfasser dieser Relation ist, darf Deutschland noch stolz seyn. Keine Jury konnte gerechter und unpartheiischer sprechen, als hier geschehen ist. — III. Relation in Untersuchungssachen wider Johannes Dill d. J., aus Görle, wegen Tödtung eines Holzfrevlers, S. 98—165. Die Vertheidigungsmomente siehe S. 125—132. Der Fall gehört insbesondere deshalb zu den seltenern, weil nicht ganz bestimmt zu ermitteln war, welche von zwei Personen der eigentliche Mörder gewesen war. Außerdem war auch die Lehre vom Widerrufe des Geständnisses (S. 140 ff.) ausführlicher zu erörtern. Ueber das jugendliche Alter des Zeugen: S. 150, 151, über den unbestimmten und eventuellen Dolus S. 161, und die ideale Concurrenz eines dolosen und culposen Verbrechens, welche in diesem Falle vorlag, S. 162. Dem Inquisiten wurde eine zweijährige Zuchthausstrafe zuerkannt, welche unter den obgewalteten Verhältnissen fast zu hart erscheinen dürfte. — IV. Relation in Untersuchungssachen wider den Tischler Carl Ludwig Wendt, den Lehrburschen

Christian Heeser, und den Gesellen Anton Saal zu Rostock, wegen Giftmordes, Brandstiftung, Diebstahls und Betrügerei, S. 166—336. In dem Falle lag fast nur Anzeigenbeweis zur Beurtheilung vor. Die Vertheidigung ist im Auszuge S. 206—218 mitgetheilt. Durch das S. 335. ersichtliche Erkenntniß wurde Wendt zur Strafe des Rades, Heeser zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt, Saal dagegen zwar losgesprochen, jedoch so, daß ihm der erlittene Arrest als Strafe angerechnet wurde. Die Rechtsausführung (S. 219—334) zu diesem Erkenntniß empfiehlt der Verf. als Probe einer umsichtigen Aufsuchung, Zusammenstellung und Würdigung der in den Untersuchungsacten zerstreut gelegenen Anzeigen. Der Urtheilsverfasser verlangt in Uebereinstimmung mit Stübel und Platner zum objectiven Thatbestande des Giftmordes nur das Daseyn eines wirklichen Causalverhältnisses zwischen der Vergiftung und dem eingetretenen Tode, nicht aber die unbedingte Nothwendigkeit des ursachlichen Zusammenhanges zwischen beiden Thatsachen. Auch zeigt er S. 232. 233. daß, wenn die Thatsache der geschehenen Vergiftung bereits als völlig erwiesen in den Acten vorliege, und daneben nicht nur die der Vergiftung eigenthümlichen, bis zum Tode anhaltenden Symptome, sondern auch die in den Eingeweiden sichtbaren Wirkungen des Giftes zu dem Ergebnisse führen, daß die vergiftete Person durch das Gift wirklich getödtet worden sey, die Entdeckung von Gift in der Leiche keineswegs erforderlich sey, um den objectiven Thatbestand des Giftmordes als völlig erwiesen annehmen zu können. Feuerbach's Meinung (§. 97 des Lehrbuchs), daß die rechtliche Ungewißheit eines zum Thatbestande eines Verbrechens gehörigen Erfordernisses nicht das Daseyn dieses Verbrechens ausschließe, sondern nur einen Milderungsgrund enthalte, wird S. 239 für unrichtig erklärt. Ueber den psychischen Zwang und seine Statthaftigkeit im Strafverfahren S. 280, über den Widerruf S. 291, über die jetzige Unanwendbarkeit des Art. 22. der Carolina S. 296, nach welcher Gesetzstelle ein nicht vollkommen beweisendes Geständniß nur die Natur einer Anzeige haben soll. Ueber den Anstifter und Vollbringer, und ihre verschiedene Strafbarkeit s. S. 327 ff., über Art. 130. der Carolina S. 331. in Betreff des Versuches des Giftmordes. Sehr eigenthümlich ist der Begriff des fortgesetzten Verbrechens, im Gegensatze zu dem wiederholten S. 332. aufgefaßt. Der Urtheilsverfasser erklärt nämlich zwei an verschiedenen Personen begangene Versuchshandlungen zur Vergiftung für ein fortgesetztes Verbrechen, indem sie, wenn gleich an verschiedenen

Personen verübt, doch nur eine Folge des nämlichen verbrecherischen Entschlusses, eine stufenweise Ausführung des nämlichen Planes seyen, vermöge dessen der Inquisit sowohl seine Frau als seine Schwiegermutter gleichzeitig und auf die nämliche Weise aus dem Wege räumen wollte. Ref. kann mit seiner Begriffsbestimmung des fortgesetzten Verbrechens nicht einverstanden seyn. Er hält dasselbe für ein wiederholtes. Der innere, durch die Einheit des Planes dargebotene Zusammenhang beider Verbrechen vermag Nichts zu ändern. Jedes derselben besteht für sich und abgeschlossen. Ueber die ideale Concurrenz S. 332. 333. daß durch Strafhäufung nicht zur Todesstrafe gelangt werden kann, wird S. 331. behauptet. — IV. Relation in Untersuchungssachen wider den vormaligen Landrath von Z. zu N., Inquisiten, die angeschuldigte zweimalige Entwendung der im gerichtlichen Depositenkasten verwahrt gewesenen Gelder betr. S. 337—458. Der Defensor erhob Zweifel gegen die Originalität und Vollständigkeit der Untersuchungsacten (S. 363. und in der Geschichtserzählung), ferner gegen die Rechtsbeständigkeit der niedergesetzten Untersuchungscommission, ingleichen wegen nicht vorausgehender Vereidung der früheren Commissarien, wegen Unglaubwürdigkeit des Commissionssecretärs, wegen Mangels an Beisitzern und wegen des geschehenen Erbietens zur Perhorrescirung des einen Commissarius; welche sämmtliche Einwendungen, als nicht begründet, unbeachtet blieben. In Betreff der vom Urtheilsverfasser S. 365 ff. entwickelten allgemeinen Rechtsgrundsätze vom Criminalbeweise ist zu bemerken, daß derselbe davon ausgeht, daß nur auf einen vollständigen Anschuldigungsbeweis ein Strafurtheil, unter dieser Voraussetzung aber auch dann gebaut werden könne, wenn der Beweis nur ein künstlicher (rationeller) seyn sollte. Vieles hierbei über Art. 22. der Carolina S. 366 ff., über die Erfordernisse eines vollen künstlichen Beweises S. 369 ff. Ueber die Unzulässigkeit der Kinder als Zeugen in Sachen der Aeltern S. 372 ff., über die Glaubwürdigkeit der Zeugen überhaupt S. 376 ff. Die Prüfung der Indicien s. S. 390 ff. Ueber die Natur des Verbrechens, welches zwischen Diebstahl, Cassenveruntreuung und Unterschlagung schwankt, s. S. 446 ff. Der Urtheilsverfasser hat sich dahin entschieden, daß ein einfacher (kein gefährlicher S. 448 ff.) großer Diebstahl vorliege. Durch Urtheil wurde dem Inquisiten ein fünfjähriger, enger Festungsarrest zuerkannt. — VI. Relation in Untersuchungssachen wider die zu Otterndorf, Frieburg, Neuhaus und Ritzebüttel verhafteten 21 Mitglieder der sogenannten Hadeler Räuberbande. Eine große Zahl von Raub-

thaten, Diebstählen und groben Mißhandlungen betreffend. S. 459—543. Ein Abdruck derselben Relation findet sich in Hitzig's Annalen, Heft 25. Nr. II. S. 36—126. Vgl. Summarium Bd. I. S. 612. Daher wir hier dieselbe mit Stillschweigen übergehen können.

(174.) Darstellung des Strafrechtsfalles gegen die Gräfin von Görtz-Wrisberg und mehre andre des Hochverraths Angeklagte, sammt Entscheidungen der Herzoglich Braunschweigschem Gerichte und einem Gutachten der Heidelberger Juristenfacultät, von J. Scholz dem Dritten, Herzoglich Braunschweigischem Oberappellations- und Landesgerichts-Procurator zu Wolfenbüttel-Lüneburg. Verlag von Herold u. Wahlstab, 1835. 254 S. gr. 8. geh. in gelbem Umschlage. 1 Thlr.

Bei der Entscheidung dieses Rechtsstreites, der für den Rechtsgelehrten sowohl wie für das größere Publicum ein hohes Interesse bietet, waren die Fragen zu beantworten: Was wird zu Versuchshandlungen erfordert, damit sie in das Gebiet des Strafrechts übergehen? Sind erwiesene Versuche zum Hochverrathe überhaupt zu bestrafen? und wie ist das Maaß der Strafe anzulegen? Wie ist die falsch befundene Beschuldigung eines begangenen Hochverraths, also die Calumnie zu bestrafen? und in wiefern ist Entbindung von der Instanz zulässig? Ist der bloße Versuch des Hochverraths dem wirklich bethätigten in der Bestrafung gleichzustellen? Als Anlagen folgen S. 96—201. das Erkenntniß in der Untersuchungssache, unter Nr. II. S. 202—232. ein Rechtsgutachten des Heidelberger Spruchcollegiums, unter Nr. III—XIV. S. 233—254. Erkenntnisse gegen mehrere einzelne Inculpaten.

Ueber die Beiträge zur Lehre vom Hochverrath nach gemeinem und nach Bernischem Strafrechte, in sechs Abhandlungen von Dr. F. C. Th. Hepp (Bern und Chur, 1833), habe ich in der ersten Hälfte des Jahrganges 1835 der Jenaischen Literaturzeitung Bericht erstattet.

(175.) Proceßacten in der gegen den Professor David angelegten Rechtssache. Herausgegeben von C. N. David. Erste Lieferung, 2 und 126. S. 8. Zweite Lieferung. S. 127—187. Kopenhagen. Verlag vom Universitäts-Buchhändler C. A. Reitzel 1835. geh. in braunem Umschlage.

Die erste Lieferung dieser in der bekannten Preßangelegenheit ergangenen Acten, enthält in nachstehender Reihefolge 1. die Klagschrift

des General-Fiscals in dem Processe wider den Redacteur von „das Vaterland" S. 1—22; 2) Professor Davids Erwiderung der Klageschrift des General-Fiscals. S. 23—60. 3) des Procurator Haagens Vertheidigungsschrift für Professor David. S. 61—126. Die zweite Lieferung giebt 4) die Replik des General-Fiscals in dem Processe wider den Redacteur von „das Vaterland" S. 127—153; 5) des Procurator Haagens Duplik für Professor David. S. 154—171. 6) Das Urtheil des Landobergerichts, sammt Hof- und Stadtgerichts in diesem Processe. S. 172—187. Ueber die Entscheidung der Sache ist in dieser zweiten Lieferung noch Nichts enthalten.

(176.) Materialien zur Geschichte Kaspar Hausers, gesammelt und herausgegeben von dem Grafen Stanhope. Heidelberg, 1835, in der akademischen Buchhandlung von J. C. B. Mohr. IV. u. 119 S. 8. geh. in gelbem Umschlage.

In dieser neuesten Schrift über den unglücklichen Findling, welcher die gerechte und lebhafte Theilnahme des gebildeten Europas erregt hat, übergibt der hochherzig gesinnte Adoptivvater desselben folgende sechs bisher ungedruckte Beiträge zur Geschichte dieses Rechtsfalles dem Urtheile des größern Publikums. 1) Ueber Kaspar Hauser's Leben. Von ihm selbst geschrieben. Dem Grafen Stanhope mitgetheilt von Herrn Präsidenten von Feuerbach. Getreu nach der Urschrift abgedruckt. S. 1—22. — 2) Auszug eines Briefes des Grafen Stanhope an den königl. baierischen Gendarmerie-Ober-Lieutnant Hickel, datirt München, den 10. Febr. 1834. S. 23—44. — 3) Auszug eines Briefes des Grafen Stanhope an den Herrn Schullehrer Meyer in Ansbach, datirt Carlsruhe, den 27. März 1834. S. 43—78. — 4) Notizen über Kaspar Hauser's Geschichte, durch den Grafen Stanhope dem Polizeirath Merker mitgetheilt. S. 79—92. — 5) Auszug eines Briefs des Grafen Stanhope an den königl. preußischen Herrn Polizeirath Merker in Berlin, datirt Heidelberg, den 14. August 1834. S. 93—104. — 6) Auszug eines Briefs des Grafen Stanhope, an den Schullehrer Meyer in Ansbach, über den Tod des Kaspar Hauser. Datirt Carlsruhe, den 27. März 1834. S. 105—119.

Ein Endurtheil in dieser, die heiligsten und unveräußerlichsten Menschenrechte betreffenden Sache, die zwar scheinbar fabel- und mährchenhaft, doch von eben so unläugbaren als sprechenden Thatumständen begleitet ist, mag sich nur Derjenige erlauben, der durch fleißige und

sorgfältige Lektüre aller darüber erschienenen Schriften und durch Erforschung aller näheren Verhältnisse in Stand gesetzt ist, die Glaubwürdigkeit der Zeugen und die Brauchbarkeit der übrigen Beweismittel ruhig abzuwägen und innere Gründe für die Wahrscheinlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit des Falles ausfindig zu machen. Daß übrigens mit dem Tode Feuerbachs nicht alle Spuren des Geheimnisses erloschen, vielmehr außer ihm auch noch jetzt mehrere Personen im Besitze desselben gewesen sind, und noch sind, glauben wir fest, ohne schon jetzt hier unsere Gründe dafür näher angeben zu wollen.

Noch verweisen wir unsere Leser auf die Berichte in Merkers Beiträgen zum bessern Gelingen der praktischen Polizei, Jahrgang 1834 und 1835, und die letzten Aktenstücke über Kaspar Hauser, eine Beurtheilung des Merckerschen Aufsatzes in seinen Beiträgen, im Freimüthigen, 1835. No. 218—222.

(177.) Vorschlag zu einem Strafgesetzbuche für das Königreich Norwegen. Auf Veranstaltung der Gesetzcommission aus dem Norwegischen übersetzt, von F. Thaulow, der Rechte Beflissenen. Christiania, 1835. Gedruckt bei Jacob Chr. Abelsted. 168 S. 8. n. ½ Thlr.

(178.) Motive zu dem im Jahre 1832 herausgegebenen Vorschlage zu einem Strafgesetzbuche für das Königreich Norwegen. Auf Veranstaltung der Gesetzcommission, in Gemäßheit der Königlichen gnädigsten Resolution vom 5. April 1834, aus dem Norwegischen übersetzt von F. Thaulow, der Rechte Beflissenem. Christiania, 1835. Gedruckt bei Chr. Gröndahl. 439 u. LXXIX. S. 4.

Der in der erstgenannten Schrift enthaltene Vorschlag zu einem Strafgesetzbuche ist von den Mitgliedern der durch eine Königliche Resolution vom 22. November 1828 ernannten Gesetzcommission, von dieser an das Justiz- und Polizei-Departement unterm 28. August des Jahrs 1832 übergeben und in demselben Jahre durch den Druck veröffentlicht worden. Die Verfasser des Entwurfs waren der Staatsrath Vogt und Justitiarius Berg und der verstorbene Kanzleirath Morgenstjerne. Die beiden erstgenannten Rechtsgelehrten haben auch den Entwurf in Folge einer Resolution vom 5. April 1834 von Neuem revidirt und die den Bestimmungen desselben zu Grunde liegenden, in der obengenannten zweiten Schrift enthaltenen Motive ausgearbeitet. In

den Motiven sind zugleich die Veränderungen, die man darin für nöthig erachtet hat, bemerkt und in einem zugleich mit den Motiven gedruckten Anhange zu denselben angeführt worden. Der Gesetzvorschlag selbst ist so abgedruckt worden, wie er nach diesen Veränderungen lautet.

Der Entwurf besteht aus 29 Capiteln und handelt im Einzelnen von denjenigen, welche wegen Verbrechen dem norwegischen Strafrechte unterworfen sind, von den Strafen, von dem Versuche, der Fahrlässigkeit, der Beihilfe und Begünstigung, von der Zumessung der Strafen, ihrer Milderung oder Veränderung, von den Umständen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder aufheben, von der Landesverrätherei, dem Angriffe gegen den Staat, dem Majestäts-Verbrechen und andern Verbrechen wider die Sicherheit oder Würde des Staats, von den Verbrechen wider die öffentliche Autorität, von der Nachahmung oder Verfälschung von öffentlichen Urkunden, Münzen, Papiergeld u. dergl., von den Verbrechen in Beziehung auf die Religion, von dem Meineide, von der Verbreitung der Pest oder anderer im Allgemeinen ansteckenden Krankheiten, sowie von der gemeingefährlichen Vergiftung, von der Tödtung, den Verletzungen an Körper oder Gesundheit, von den Verbrechen wider die persönliche Freiheit, von Ehrenkränkungen, von der Unzucht, vom Diebstahle und Raube, von der Betrügerei, der Fälschung und andern Arten des Betrugs, von dem widerrechtlichen Gebrauche derjenigen Sachen, die im Eigenthume oder Besitze eines Andern sind, von der Brandstiftung und andern Beschädigungen des Eigenthums oder Gutes, von den Amtsverbrechen, von den Verbrechen der Storthings-Mitglieder als solcher, von den durch gedruckte Schriften und dergleichen verübten Verbrechen, vom Schadensersatze, in wiefern Jemand wegen Verbrechen von Amtswegen gerichtlich zu belangen.

(179.) **Die Entwendung nach den Quellen des gemeinen Rechts von Dr. Carl Friedrich Dollmann. (Eine von der juristischen Facultät zu München gekrönte Preisschrift.) Kempten, Druck und Verlag von Tob. Dannheimer. 1834. VI. u. 126 S. 8. geh. in hellblauem Umschlage. $\frac{5}{12}$ Thlr.**

Die von der juristischen Facultät zu München im Jahre 1832 gestellte Preisfrage, deren oben genannte Bearbeitung am 26. Juni 1833 des Preises für würdig erkannt worden ist, lautete folgendermaßen:

1) Welches sind die Grundsätze des Römisch-Justinianeischen Rechts über das Verbrechen der Entwendung? 2) Wie haben sich diese Grundsätze im römischen Rechte historisch entwickelt? 3) Welche Aenderungen haben dieselben bei dem Uebergang des Römischen Rechts nach Deutschland erfahren? 4) Welches ist der gegenwärtige Zustand dieser Lehre im gemeinen Rechte? In dieser Reihenfolge hat auch der Verf. seinen Gegenstand behandelt, wie sich aus nachstehender Inhaltsübersicht ergiebt. A. Römisches Recht. I. Begriff der Entwendung. 1) Wesen und Gränzbestimmung. 2) Thatbestand. 3) Historische Entwicklung dieser Bestimmungen. II. Rechtliche Folgen derselben. 1) System der 12 Tafeln. 2) Des Edikts. 3) Resultat im Justinianeischen Recht. a. Privatrechtliche Folgen. a) Actio furti. b) Condictio. b. Criminelle. a) Crimen extraord. furti. b) Leges judic. publ. c) Verhältniß dieser verschiedenartigen Folgen. B. Aenderungen dieser Grundsätze beim Uebergange nach Deutschland. I. Theorie des Germanischen Diebstahls. 1) Begriff und Thatbestand. 2) Verhältniß zum römischen Rechte. 3) Berichtigung zur Klage über den Diebstahl. 4) Rechtliche Folgen desselben. II. Das Furtum bei den Italienischen Practikern. III. System der P. G. O. und darin begründete Aenderungen der Röm. Bestimmungen. 1. In Bezug auf die rechtlichen Folgen. a) regelmäßige. b) ausgezeichnete. 2. In Beziehung auf Begriff und Thatbestand. C. Fortbildung dieser Lehre durch Doctrin und Praxis nach der C. C. C. I. Begriff und Thatbestand. a) Bis Carpzov. b) Carpzov. c) Commentatoren und Systematiker. d) Jüngste Systeme. II. Strafbestimmungen. a) bis Carpzov. b) Carpzov. c) Neueste Theorien.

(180.) Abhandlungen und Beobachtungen für Geschichtskunde, Staats- und Rechtswissenschaften. Von Johann Ludwig Klüber. Erster Band. Frankfurt am Main, in der Andreä'schen Buchhandlung. 1830. VI. u. 410 S. gr. 8. geh. Zweiter Band. 1834. Ebendas. IV. u. 408 S. gr. 8. geh. in hellgrünem Umschlage. Preis des Bandes 2⅔ Thlr.

Erster Band. I. Fortwährender Rechtsbestand deutscher Staatsverhältnisse aus dem Zeitraume des rheinischen Bundes, insbesondere wahrer Sinn, Umfang und fortdauernde Wirksamkeit des vier und dreißigsten Artikels der rheinischen Bundes-Akte, das heißt, des von allen

rheinischen Bundesfürsten gegenseitig geleisteten Verzichtes auf Staatsgerechtsame und auf Ansprüche auf Staatsberechtigungen, in Ansehung ihrer bundesverwandten Staatsbesitzungen. S. 1—58. — II. Bestimmung des rechtlichen Werthes der französischen Uebersetzung der deutschen Bundes-Acte, welche der Schluß-Acte des Wiener Congresses als Zugabe der neunten Beilage beigefügt ist. S. 58—69. — III. Entstehungsgeschichte und rechtlicher Werth der französischen Uebersetzung der Wiener Schluß-Acte vom 15. Mai 1820. S. 70—82. — IV. Standesherrliche Familien-Autonomie und Familienverträge, im Sinn der deutschen Bundes-Acte, und nach Bestimmungen deutscher Bundesstaaten. S. 83—154. — V. Unterschied zwischen alten und neuen deutschen Reichsfürsten. S. 155—181. — VI. Genealogie. S. 181—211. — VII. Was ist in der deutschen Bundes-Acte unter Deutschland und hohem Adel zu verstehen? S. 212—224. — VIII. Begriff, Verschiedenheit und Rechtswirkung der Ebenbürtigkeit; insbesondere im Verhältniß zu Mißheirathen; auch in Beziehung auf den vierzehnten Artikel der deutschen Bundes-Acte. S. 225—329. — IX. Von der Erbeinsetzungsfähigkeit einer in demselben Testament verordneten Stiftung, oder rechtliche Beurtheilung des Städelschen Beerbungsfalles zu Frankfurt am Main. Mit Bemerkungen über die legislative Cultur der Deutschen. S. 330—410.

Zweiter Band. I. Die Rechtsgültigkeit und Standesmäßigkeit der Ehe Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs August Friedrich von Sussex, Königlichen Prinzen von Großbritannien und Irland, und von Hannover, ꝛc. mit Lady Augusta Murray, Tochter eines Earl's (Grafen) und Pair's von Schottland, und die Berechtigung der aus dieser Ehe abstammenden Nachkommen zu dem vollen Genuß der väterlichen Standes- und Familienrechte, insbesondere ihre Successionsfähigkeit in den väterlichen Staats-, Stamm- und Privatrechten. S. 1—232. Diese Abhandlung sowohl, wie die denselben Gegenstand betreffenden Schriften von Eichhorn, Zachariä und Andern sind recensirt in den Göttinger gel. Anz. 1835. von Kraut und in der Jen. Litz. 1835. von Lotz. — II. Die Rechtsgültigkeit der Religionsclausel, in der Bedingung eines benannten kirchlichen Glaubensbekenntnisses zu dem Genuß bestimmter Vortheile, insbesondere zu der Successionsfähigkeit bei Stamm- und andern Privatrechten. S. 233—260. — III. Recurs eines Mitgliedes des deutschen Bundes unmittelbar an die Gesammtheit der Bundesgenossen, wegen Beschwerde wider Beschlüsse oder gegen die Verfahrungsweise der Bundesversammlung.

S. 261—293. — IV. Rechtszustand der Gräflich Stolbergischen Grafschaft Hohnstein, unter der Staatshoheit des Königreichs Hannover, insbesondere des Stollberg-Stollbergischen Theils dieser Grafschaft, mit Angabe seiner statistischen Verhältnisse. S. 294—317. — V. Geschichte und Rechtszustand des Gräflich Stollberg-Wernigerodischen reichsfreien Fleckens Schwarza, in der ehemaligen gefürsteten Grafschaft Henneberg in der Zeit des deutschen Reichs S. 318—330. — VI. Erläuterung des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803. §. 38. betreffend die Verschiedenheit der Schulden und Besitzungen der entschädigten Reichsstände. S. 331—339 — VII. Diplomatische Prüfung zweier Stiftungs- und Ausstattungsurkunden, welche Kaiser Karl der Große in den Jahren 794 und 812 dem Benedictinerkloster Neustadt am Main ertheilt haben soll. Beitrag zu den sogenannten diplomatischen Kriegen. Mit Beilagen I—VI. S. 340—397. — VIII. Kreitmayr's Urtheil über die Verworrenheit des römisch-justinianischen Gesetzbuchs. Nachtrag zu oben Bd. I. S. 369. S. 398—399. Ein gutes Sachregister. S. 400—408 erleichtert den Gebrauch auch dieses zweiten Bandes.

(181.) Civilistische Versuche von J. W. F. Ferdinand Fuhr und Emil Hoffmann. Erstes Heft. Darmstadt, 1835. Im Verlag von Gustav Georg Lange. II u. 140 S. gr. 8. geh. in grauem Umschlage. $\frac{2}{3}$ Thlr.

Erste Abhandlung. Auf welche Weise muß bei Servituten, damit dieselben ersessen werden können, der Besitz erworben und ausgeübt werden? von Hoffmann. S. 1—26. — Zweite Abhandlung. Von dem Einfluß der Adoption auf das sogenannte peculium adventitium von Ferd. Fuhr. S. 27—36. — Dritte Abhandlung. Wer trägt bei der promissio, delegatio, acceptilatio, cessio dotis das periculum, und was muß in Folge dessen nach der Trennung der Ehe restituirt werden? von Hoffmann. S. 37—61. — Vierte Abhandlung. Beitrag zur Erklärung der const. 30. C. de inoff. test. III. 28. und der Nov. CXV. über den Pflichttheil. S. 62—71. — Fünfte Abhandlung. Liegt in der Verfolgerpfändung einer Sache auch zugleich die Verpfändung einer Forderung. Von Hoffmann. S. 72—80. Sechste Abhandlung. Ueber die Berücksichtigung der Notherben bei der Pupillar- und Quasi-Pupillarsubstitution. Von Ferd. Fuhr. S. 81—92. — Siebente Abhandlung. Von dem Einflusse des Irrthums über den Gegenstand und die Person, sowie über die physischen Eigenschaften desselben bei.

Verträgen. Von Hoffmann. S. 93—134. Achte Abhandlung. Ueber die gesetzliche Verpflichtung der Frau, sich selbst eine dos zu bestellen. Von Ferd. Fuhr. S. 135—138. Am Schlusse folgen noch Zusätze und Berichtigungen.

(182) Rechtssprüche des Ober-Appellations-Gerichts zu Parchim. Herausgegeben von Dr. Christian Carl Friedrich Wilhelm Freiherrn v. Nettelbladt, Großherzoglich Mecklenburgischen Ober-Appellations-Rathe. Vierter Band. Berlin, bei August Rücker. 1834. VI. u. 193. S. 4. n. 2 Thlr.

LXVIII. Concurs-Proceß und Concurs-Recht, erläutert in einer Reihe von Erkenntnissen. S. 1—79. LXIX. Von den Erfordernissen einer gültigen Disposition der Eltern unter ihren Kindern. 2. Bedürfen im Testamente bestätigte Codicille besonderer Feierlichkeiten? S. 80—98. — LXX. Ueber die rechtliche Statthaftigkeit des Glaubenseides. S. 98—123. — LXXI. 1. Ueber die Verhältnisse der außerordentlichen Assessoren des ehemaligen Hof- und und Landgerichts, als Richter. 2. Ueber den Unterschied zwischen Richter-Amt und Richter-Dienst-Amt. 3. Ueber die Gesichtspunkte, nach denen Entschädigungsansprüche der Staatsdiener zu beurtheilen sind. S. 123—142. — LXXII. 1. Vom Begriffe eines Staats-Amtes. 2. Wer ist zu den Staats-Beamten zu rechnen? 3. Ueber die Verhältnisse solcher Personen, die nicht vom Regenten, sondern andern Personen oder Behörden, namentlich ständischen Behörden in Mecklenburg, im Dienst angestellt sind. 4. In wie weit können diese Individuen, wenn über die Dauer ihres Dienst-Verhältnisses nichts bestimmt verabredet ist, eine lebenslängliche Anstellung ansprechen? 5. Sind ritterschaftliche Amtseinwohner für ständische Bediente zu achten? 6. Ueber die Ansprüche solcher Beamten, die den Dienst temporär nicht verwalten können, oder in den Ruhestand versetzt werden. S. 142—148. Von S. 185—193 folgt das Sachregister.

(183.) Sammlung auserlesener, theils ursprünglich deutscher, theils aus dem Lateinischen übersetzter Dissertationen aus dem Gebiete des gemeinen Civilrechtes und Civilprocesses. Herausgegeben von Marquard Adolph Barth, der Rechte Doctor. Ersten Bandes dritte Lieferung. Augsburg, 1835. Von Jenisch und Stage'sche Buchhandlung. S. 257—384. geh. in grünem Umschlage. Ueber die zwei ersten Lieferungen s. oben.

X. Ueber den Beweis durch Handelsbücher. Von J. R. Schaffs-

hausen. S. 257—275. — XI. Ueber den Eintritt eines Gläubigers in die Stelle eines andern, sowie auch in die seiner eigenen, durch Novation erloschenen Foderung. Von Peter Manecke (Praes. G. B. Beckmann). S. 276—323. — XII. Ueber die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auf den Grund der allgemeinen Klausel des Prätors und ihre Beschränkung auf Abwesenheitsfälle. Von J. Ph. Franck. S. 324—375. — XIII. Die Lehre von der Dos nach römischem Rechte und der deutschen Praxis. Von Joh. G. Geyert. (Der Schluß folgt im nächsten Hefte). S. 376—384.

(184.) Themis oder Rechtsstudium und Rechtspflege. Ein Handbuch für angehende praktische Rechtsgelehrte, mit besonderer Berücksichtigung vaterländischer Gesetze und des Gerichtsbrauches in Livland, verfaßt von Dr. Louis Cambecq, Syndikus und Obergerichtsvoigt der Stadt Dorpat. Dorpat, bei C. B. Kluge. 1835. 8. XII u. 375 S.

Der Verfasser dieses, dem Kunst und Wissenschaft rastlos fördernden Minister der Volksaufklärung, Ouwarow, zugeeigneten Werkes gehört unter die kleinere Zahl der lobenswerthen praktischen Rechtsgelehrten, die unter dem Geräusche und den vielfachen Störungen des Geschäftslebens doch nicht die Theorie des Rechts als eine unnütze Begleiterin von sich weisen, sondern vielmehr den Sinn für wahre Wissenschaftlichkeit, aller Abhaltungen ungeachtet, in sich rege erhalten und ihn so oft als möglich zu bethätigen suchen. Er hat auf dieser fünfzehnjährigen praktischen Laufbahn sich theils als Sachwalter, theils als Richter rühmlichst versucht, dabei aber immer vertraute Bekanntschaft mit der Theorie der Rechtswissenschaft unterhalten und hiervon schon früher als Schriftsteller z. B. durch eine Anleitung zur Kenntniß des livländischen Processes, durch eine Abhandlung über Kosten-Compensation und Armengesetze in v. Bröckers verschollenen Jahrbüchern für Rechtsgelehrte in Rußland (von denen der thätige Verfasser eine Fortsetzung eben vorbereitet) u. s. w, mit Beifall aufgenommene Beweise gegeben. Welches Streben um so mehr Anerkennung finden möchte, als in den russischen Ostsee-Provinzen der Schriftsteller bei der größten Liberalität der Regierung mit so manchen dem Ausländer unbekannten, zum Theil durch die besonderen Verhältnisse des Buchhandels bedingten Schwierigkeiten zu kämpfen hat; weshalb denn auch der Unterzeichnete sich beeilt, die oben genannte so eben erschienene Schrift in diesen weil verbreiteten Blättern anzuzeigen und

sie der wohlwollenden Aufmerksamkeit namentlich der deutschen Praktiker zu empfehlen.

Das ganze Werk zerfällt in drei Abschnitte, wovon der erste die praktische Jurisprudenz im Allgemeinen zum Gegenstande hat; der zweite ferner eine Darstellung des zur Ausübung der Jurisprudenz bestimmten Wissens in allen seinen Theilen enthält; der dritte aber die verschiedenen Thätigkeiten des Rechtsgelehrten umfaßt.

Im ersten Abschnitte wird zunächst vom Begriffe der Praxis, von der bei der Praxis thätigen Personen, vom Richteramte und dessen Umfange, von den Partheien und von den Nebenpersonen, welche im Prozesse vorkommen, in der Kürze gehandelt; wobei nur zu bemerken ist, daß, wenn der Verfasser die Praxis als das Betreiben der Theorie definirt, diese Definition zu eng erscheint und auch zu Mißverständnissen Veranlassung geben kann, vielmehr in diesem Zusammenhange Praxis nichts Anderes sein dürfte, als die Anwendung der Theorie auf das bürgerliche Leben. Der zweite Abschnitt ist in drei Capitel abgetheilt. Im zweiten Capitel folgt auf die im ersten Capitel vorgetragene kurze Erörterung der Interpretation der Gesetze, ferner der juristischen Begriffe von Gerechtigkeit, Billigkeit, Judicium, Jurisdiction, Competenz und Forum und auf eine zweckmäßige Skizze des gerichtlichen Verfahrens nach seinen Haupttheilen die Lehre von den Quellen der Rechtswissenschaft und Gesetzkunde. In dem Abrisse der namentlich für die livländische Rechtspraxis vorhandenen Rechtsquellen sind vom Verfasser, wie auch weiterhin S. 199 bis 204 und in der Lehre von der dogmatischen Kenntniß positiver Rechte S. 132 — 138, insbesondere v. Bunge's treffliche Schriften über die Rechtsquellen der russischen Ostsee-Provinzen (denen sich die von demselben gründlichen Forscher zu erwartende Geschichte der Rechte dieser Provinzen bald anschließen möge), fleißig benutzt worden. Hiernächst werden die Hülfsmittel der Rechtswissenschaft und Gesetzkunde im Allgemeinen aufgezählt und S. 66 — 74 die dem künftigen Rechtsgelehrten nöthigen Schul-Wissenschaften, S. 74 — 91 aber die juristischen Nebenwissenschaften, worunter der Verfasser nach S. 74 besondere Hülfs- oder Vorbereitungswissenschaften der Rechtsgelehrsamkeit versteht, abgehandelt. Im dritten Capitel des zweiten Ab-

schnitts ist von den Hauptwissenschaften der Rechtsgelehrten, die in philosophische und auf positiven Gründen beruhende zerfallen, die Rede, S. 92 — 146. Interessant ist hier S. 118 in der Note die Mittheilung über Heise, den der Verfasser als akademischen Lehrer mit vielen Anderen hoch verehrt und sich über ihn mit wahrer Pietät ausspricht; weniger aber wird man es dem Verfasser Dank wissen, daß er auf sieben Blättern, S. 119 — 131, eine trockene Aufzählung der Rubriken des hinlänglich bekannten Heisischen Systems liefert; wogegen S. 93 das sogenannte Naturrecht, welches er auf ganz irrige Weise dem römischen jus naturale gleichzustellen scheint, auffallend kurz abgefertigt wird. Im dritten Abschnitte endlich, welcher der längste und wichtigste des ganzen Werkes ist, werden die verschiedenen Thätigkeiten des Rechtsgelehrten (es soll wohl heißen des praktischen Rechtsgelehrten oder des Rechtsgelehrten als Praktiker) dargestellt und zwar so, daß im ersten Capitel desselben, S. 146 — 250, vom Richter, im zweiten, S. 250 — 329, vom Sachwalter und im dritten Capitel, S. 329—364, vom Canzelei-Beamten gesprochen wird. Im ersten Capitel verbreitet sich der Verfasser mit wahrer Beredsamkeit über die Fähigkeit zum Richteramte und über die Pflichten und Rechte des Richteramts. Um ein Bild der Prozeßleitung in Livland zu geben, theilt er 177 - 185 eine in Riga bei einer dortigen Unterbehörde gepflogene protocollarische Verhandlung von der Klage-Communication an bis zum Urtheil mit, die den deutschen Praktikern, welche das gerichtliche Verfahren in Livland näher kennen zu lernen wünschen, jedenfalls sehr willkommen sein wird, zumal weil darin der Name des geistvollen Schriftstellers Jochmann auf überraschende Weise oft vorkommt. Höchst zweckgemäß und richtig sind 243 — 247 die Bemerkungen über den Styl und Ton, welchen der Richter in den Urtheilen zu beobachten hat, und gewiß wird Jeder die Stelle gern unterschreiben, wo der Verf. gegen den barbarischen Styl, dessen sich leider noch manche Juristen befleißigen, gewaltig eifert. Einem Versehen wohl nur ist es beizumessen, daß er S. 209 in Beziehung auf die Leitung des Criminal-Prozesses dieselben Schriften wieder aufzählt, die schon S. 138 erwähnt sind, wie denn überhaupt unnöthige Wiederholungen der Literatur sich auch in den übrigen Abschnitten mehrere Male finden. Um die Reichhaltigkeit des zweiten Capitels im dritten Abschnitte darzuthun, wird es genügen, zu bemerken, daß darin folgende Gegenstände auseinanderge-

setzt werden: Nothwendigkeit der Existenz des Sachwalter-Standes; Fähigkeit zum Sachwalter-Amte; Aufnahme zum Sachwalter-Stande; Befugnisse des Advocaten; Verhältniß der Advocaten zur Behörde, Pflichten der Advocaten; Uebernahme von Rechtssachen; Instruction und Vollmacht; Sachführung; Regeln für den Sachwalter des Klägers; Regeln für den Sachwalter des Beklagten; Regeln beim Beweise; über die Schlußsätze und Deductionen, Querelen; Appellationen; Defensionen; Anträge auf Erfüllung des Urtheils. Im dritten vom Canzelei-Beamten handelnden Capitel kommen zur Sprache: Nothwendigkeit der Existenz der Canzelei-Beamten; Fähigkeit zu diesem Amte; Aufnahme zu diesem Amte; Pflichten des Canzelei-Beamten; Verhältniß des Canzelei-Beamten zur Behörde; einzelne Zweige des Canzelei-Geschäfts; von der Einrichtung eines Archivs. Sehr belehrend wird namentlich für jeden Ausländer S. 339—349, die Angabe der amtlichen Verrichtungen des Canzelei-Beamten nach livländischer Verfassung sein. Der Anhang S. 365—372 enthält Andeutungen über die Bestimmung zum Rechtsgelehrten (mit besonderer Bezugnahme auf v. Löw's geistreiches Schriftchen: Ueber academische Lehr- und Lernweise. Heidelberg, 1834) und einen (freilich sehr unvollständigen) Vorschlag eines Studienplans. Den Beschluß machen S. 373—375 einige berichtigende und erläuternde Zusätze. Aus dieser kurzen Mittheilung wird sich hinlänglich ergeben, wie viele höchst wichtige Gegenstände in dieser lehrreichen, mit Gründlichkeit und in einem fast durchgängig edlen, fließenden Style abgefaßten Schrift erörtert worden sind. Ueberdieß ist in dem ganzen Werke ein so brennender Eifer des Verfassers für sein Fach, ein so rühmliches Streben nützlich zu sein und Wahrheit zu verbreiten, ersichtlich, daß es wohl Niemand ganz unbefriedigt aus den Händen legen und es hoffentlich angehenden Praktikern des In- und Auslandes als Leitfaden bei ihrem Eintritte in das Geschäftsleben zu wahrem Vortheile gereichen wird.

Kleineren Mängeln des Buches, wohin z. B. einige schon oben angedeutete Wiederholungen, eine gewisse Breite bei der Darstellung mancher minder wichtiger Gegenstände, hier und da bemerkbare Unvollständigkeit und selbst Unrichtigkeit in der Angabe der Literatur (wobei jedoch der Verfasser um so mehr Nachsicht verdient, als ihm in seiner gegenwärtigen Lage viele literärische Hülfsmittel gar nicht zu Gebote standen und er manche ganz neue Erscheinungen auf dem Gebiete der Literatur nur aus dem schätzbaren Summarium von Kind, welches er daher auch an mehreren Stellen dankbar rühmt, kennen zu

lernen vermochte) gehören, wird der Verfasser gewiß bei einer zweiten Auflage abzuhelfen bemüht sein und so scheiden wir von ihm mit dem aufrichtigen Wunsche, daß seine von rastlosem Fleiße und Eifer Zeugniß gebende Schrift Beifall, er aber bald, in einem akademischen Lehramte, nach welchem er strebte, Gelegenheit finden möge, sich der Wissenschaft ganz zu weihen.

Dr. Carl Eduard Otto.

Dorpat im September 1835.

(185.) Kaspar Hausers Verwundung, Krankheit und Leichenöffnung. Von Dr. Heidenreich, prakt. Arzte in Ansbach. Aus v. Gräfe's und v. Walther's Journ. für Chirurgie und Augenheilk. Bd. XXI. besonders abgedruckt. Berlin, 1834. Bei L. Reimer. 35 S. 8. geh. 5 Gr.

Den Lesern der oben genannten Schrift von Lord Stanhope ist es vielleicht nicht unlieb, auf eine andre aufmerksam gemacht zu werden, in welchen auf wenigen Blättern die Geschichte der Verwundung und Krankheit Kaspar Hausers, ingleichen die Ergebnisse der Leichenöffnung mitgetheilt werden. Indem wir den medicinischen Theil dieser Schrift aus Unkunde mit diesem Zweige der Wissenschaft übergehen, wollen wir die Bekanntschaft mit dem Verfalle der Ermordung selbst voraussetzend, die Hauptpunkte zusammenfassen, welche nothwendig sind, um die Ansicht des Verfassers in juristisch-psychologischer Hinsicht zu erkennen. Derselbe findet es zuerst auffallend (S. 13), wie der Verwundete bei der Größe seiner Verletzung den weiten Weg zurücklegen konnte, ohne früher Zufälle zu erhalten. Vom Uz'schen Denkmale bis zum Thore des Hofgartens sind ungefähr 300 Schritte, vom Gartenthore bis zu Mayer's Wohnung wohl über 900, und da der Verwundete den letzten Weg dreimal gemacht habe, so ergiebt sich eine Strecke von mehr als 3000 Schritten, die er zurücklegte, ehe Zufälle eintraten. Der Beutel, von dem Kaspar Hauser gesprochen hatte, fand sich vor. Er enthielt ein verkehrt geschriebenes, also nur durch den Spiegel lesbares Billet folgenden Inhalts: „Hauser wird es Euch ganz genau erzählen können, wie ich aussehe und woher ich komme. Dem Hauser die Mühe zu ersparen, will ich es Euch selber sagen. Woher ich komme — — Ich komme von — — der baierischen Gränze — vom Flusse — — — — Ich will Euch sogar noch den Namen sagen M. L. De." Das Billet hatte entfernte Aehnlichkeit mit dem

Briefe, den Kaspar Hauser bei seiner Ankunft in Nürnberg in der Hand hielt. Ein Instrument wurde nicht gefunden. S. 28 ff. sucht der Vrf. die Behauptung zu begründen, daß ein Selbstmord mit dem Charakter Hausers völlig unverträglich gewesen, auch nach den Umständen unwahrscheinlich sey *).

III.

Inhaltsberichte über die neuesten Hefte der rechtswissenschaftlichen Zeitschriften.

(194—205.) Hamburgische Monatsschrift für Politik und Handel. Herausgegeben von Dr. L. W. Asher. Hamburg, gedruckt bei Jos. Adolph Wagner. Erster Jahrgang. 12 Hefte in weißen Umschlägen. Januar bis December. 1834. 7 Thlr. n.

Jedes dieser Hefte führt zwei Rubriken, von denen die erste unter der Aufschrift „Politik und Handlung" Abhandlungen aus diesen Zweigen, die zweite dagegen Rechtsfälle aus dem Handelsrechte enthält. Hierher gehört nur die zweite Rubrik.

Erstes Heft. Januar 1834. I. Ueber verhinderte oder verspätete Präsentation eines Wechsels zur Zahlung. B. S. 1—16. II. Ueber die Verpflichtung der Mitglieder öffentlicher Handelsgesellschaften gegen die fallit gewordene Gesellschaft. S. 16—21. — III. Ueber einige bei Bankzahlungen vorkommende streitige Rechtsfragen. S. 22—36.

Zweites Heft. Februar. I. Fünf Fälle über einige beim Frachtcontracte vorkommende Rechtsfragen: S. 37—82. Nr. 1. Ueber das Rechtsverhältniß des Schiffers zum Destinatar, welcher die Abnahme der Waare verweigert. Nr. 2. Ueber das Rechtsverhältniß des Schiffers zum Befrachter hinsichtlich solcher Ansprüche, deren Befrie-

*) Zwei Uebelthaten, welche den an Kaspar Hauser begangenem Verbrechen nicht unähnlich sind, berichtet die Leipziger Zeitung, 1836. Nr. 67. S. 826 und eine der frühern Nummern desselben Monats. Ueberhaupt können die Verbrechen am Seelenleben unter sehr verschiedenen Formen begangen werden. Böswillige öffentliche Verläumdungen, Verdächtigungen und ähnliche seelenmörderische Umtriebe, Intriguen und Kabalen können auf einen Grad gesteigert werden, daß der Gegenstand dieser Verbrechen es vorzieht, an seinem physischen Daseyn einen Selbstmord zu begehen, um den Mördern seines moralischen und intellektuellen Lebens nicht zu unterliegen. In Fällen dieser Art ist der Selbstmörder nur physischer Urheber seiner That.

digung er vom Destinatar nicht erlangt hat. Nr. 3. Ueber das Rechtsverhältniß des Schiffers zum Befrachter hinsichtlich solcher Ansprüche, deren Befriedigung er vom Destinatar nicht erlangt hat, über den Einwand des Schiffers, der Befrachter bereichere sich mit seinem (des Schiffers) Schaden, und über die Wirkung der Stipulation: die Fracht solle nach dem eingenommenen Maaße berechnet werden. Nr. 4. Ueber das Rechtsverhältniß des Schiffers zum Befrachter im Falle des Schiffbruchs und der Bergung der verladenen Waare. Nr. 5. Ueber das Rechtsverhältniß des Schiffers zum Destinatar, im Falle die Waare wegen Schiffbruchs geborgen wird, und später, jedoch nicht durch den Schiffer, dem Destinatar zu Händen kommt.

Drittes Heft. März. I. Von dem Charakter des del credere. S. 83—98. M. Pöhls, Dr. — II. Ueber den Umfang der Verbindlichkeit bei Schiffsrhedern. — M. — S. 98—108. — III. Ueber Bankzahlungen. Vgl. Heft 1. S. 22. S. 108—126. Uebersicht der Geschäftsthätigkeit des hamburgischen Handelsgerichtes, im Gerichtsjahre 1833. Schreiben an den Herausgeber.

Viertes Heft. April. I. Ueber Contracte in Betreff von Berglohn. K. S. 129—155. — II. Ueber die Bezahlung verlorner Wechsel. M. S. 155—163. — III. Von der Befugniß der Gerichte, auf das Vorhandenseyn eines bestrittenen Handelsgebrauchs zu entscheiden, ohne auf Beweis zu erkennen. O. S. 163—183. — Ueber das Schreiben an den Herausgeber im 3ten Hefte. S. 128. Voigt Dr. S. 184—189.

Fünftes Heft. Mai. I. Ueber die Gültigkeit des Anastasischen Gesetzes bei kaufmännischen Forderungen. B. S. 193—204. — II. Nach den Gesetzen welches Ortes wird die Pflicht, zur Havarie-grosse beizutragen, bestimmt? V. S. 204—219. — III. Zur Lehre von den Pflichten des Schiffsmäklers. K. S. 219—231.

Sechstes Heft. Juni. I. Ein Rechtsfall über die Besitz- und Eigenthums-Uebertragung durch Conossemente. O. S. 232—243. — II. Streitige Fragen über die Kosten der extraordinären Quarantaine. H. S. 243—258. — III. Ueber das Verhältniß des Verkäufers gegen den säumigen Käufer. — t — S 258—270.

Siebentes Heft. Juli. I. Ein Rechtsfall von einem entfremdeten und weiter indossirten Blanco-Wechsel. S. 1—18. — II. Ueber die Erfordernisse zur Anlegung eines Arrestes und über den Gerichtsstand für die dem Arreste zum Grunde gelegte Forderung. V. S. 19—38.

Achtes Heft. August. I. Ueber die Pflicht des Versicherers zum

Schadens-Ersatz bei leicht verderblichen Gegenständen. B. S. 39 — 51. — II. Zwei Rechtsfälle über den Frachtcontract. — o — S. 52 — 70. 1. Der Schiffer muß sich wegen der Fracht lediglich an die Waare und den Empfänger halten. 2. Pflichten des Schiffers hinsichtlich der Emballage der Waaren. — III. Zur Lehre von den Pflichten des Wechsel-Präsentanten.

Neuntes Heft. September. I. Ueber die Verpflichtung des Mandanten zur Schadloshaltung des Mandatars für die partielle Vollziehung eines später widerrufenen Auftrages. R. S. 83 — 99. — II. Ein Fall über das Reductionsrecht an einer zur Spedition eingesandten Waare. Vgl. 1stes Heft. S. 141. 2tes S. 199. U. S. 99 — 112. — III. Vier kleinere Rechtsfälle aus verschiedenen Theilen des Handelsrechts. V. S. 113 — 131. 1. Wer trägt den Verlust, wenn eine verkaufte Waare vor der Ueberlieferung an den Käufer vernichtet oder beschädigt wird. 2. Betreibt ein Minderjähriger ein Handelsgeschäft, so sind die von ihm eingegangenen Wechselverpflichtungen rechtsverbindlich. 3. Der Käufer getrockneter Früchte ist verbunden, die Fässer, in denen ihm die Waare geliefert worden ist, dem Verkäufer unentgeltlich zurückzuliefern. 4. Gegen die Qualität einer gekauften und empfangenen Waare finden in der Regel keine Einwendungen Statt.

Zehntes Heft. October. I. Ueber die Verpflichtung der Rheder aus Verträgen des Schiffers B. S. 133 — 144.

Eilftes Heft. November. I. Zur Lehre vom Securitäts-Proteste. K. S. 145 — 158. — II. Ueber die Cession des Rechts auf Schadenersatz aus dem Assecuranz-Contracte. R. S. 159 — 180. — II. Ueber die Anwendbarkeit der Vorschriften der Assecuranz, und Havarie-Ordnung vom 10. September 1831 auf Versicherungen gegen Feuersgefahr. O. S. 180 — 196.

Zwölftes Heft. December. I. Ueber Ristorno und über Interpretation eines Assecuranz-Contractes in Beziehung auf solchen. S. 197 — 210. — II. Macht der Committent einer Waare, wenn zwischen ihm und seinem Commissionär eine Streitigkeit über die Qualität derselben obwaltet, die Sache zu seiner eigenen, wenn er einen Theil dieser Waare veräußert? H . . . n. — III. Zum Art. 14. der hamburgischen Wechsel-Ordnung vom Jahre 1711. K. II. S. 223 — 244. — IV. Hat der Schiffsbaumeister ein gesetzliches Pfandrecht am Schiffe? Kann er dasselbe gegen den dritten Besitzer geltend machen? V. S. 244 — 250.

(206.) Archiv für die civilistische Praxis. Achtzehnten Bandes drittes Heft. Heidelberg, bei J. C. B. Mohr. 1835. S. 317—460. — Ueber die beiden ersten Hefte s. Summar. Bd. III. S. 547—553.

XIII. Ueber possessio civilis. Von A. F. J. Thibaut. S. 317—384. — XIV. Ueber das Princip, nach welchem ein, zur Sicherheit der nämlichen Forderung, mit mehreren Specialhypotheken auf verschiedene Gegenstände versehener Gläubiger zu befriedigen ist. Von Herrn Professor Dr. E. Guyet in Heidelberg. S. 365—386. — XV. Ueber die Einrede des nicht erfüllten Vertrags. Von Herrn geheimen Regierungsrath Dr. Heerwart zu Eisenach. S. 387—418. — XVI. Anwendung des sogenannten decretum divi Marci bei zweiseitigen Obligationen, in Beziehung auf einen Rechtsfall erörtert. Von Herrn Professor Burchardi in Kiel. S. 419—431. — XVII. Ueber die Fortschritte der Gesetzgebung über Hypotheken und über die Forderungen, welche an die Gesetzgebung in dieser Beziehung gestellt werden können. Von Mittermaier. Fortsetzung des Aufsatzes Nr. VII. im vorigen Hefte. S. 431—460.

(207.) Annalen des Advocaten-Vereins zu Hannover. Fünftes Heft. Hannover, 1835. Im Verlage der Hahn'schen Hofbuchhandlung. 152 S. 8. geh. in graugrünem Umschlage. — Ueber die früheren Hefte s. Summarium Bd. III. S. 374.

I. Uebersicht über die Verhandlungen des Vereins v. 1. Januar bis letzten December 1834. S. 1—14. — II. In wie fern kann Vereinfachung und Beschleunigung des Proceßganges durch Entfernung der Anwälte aus demselben, und eine Verminderung der Proceß-Kosten durch Herabsetzung der Advocatur-Gebühren erzielt werden? Mit Berücksichtigung der ständischen Verhandlungen über das Gesetz vom 13. December 1834, die Abänderung der, unter dem 6. October 1827 für die Untergerichte erlassenen Sporteln-Taxe, so wie die Beschränkung der, bei denselben zu verhandelnden geringen Schuldsachen betreffend, geprüft. S. 15—46. — III. Gallerie von Uebelständen in unserer Rechts-Pflege. Erste Schau. Einige Gedanken über die Geldstrafen, welche gegen Parteien und deren Anwälte im Falle der Verwerfung gewisser Rechtsmittel erkannt zu werden pflegen. S. 46—55. — IV. An E. Königl. Großbrittanisch-Hannöversches Cabinets-Ministerium. Abtheilung der Justiz-Sachen. Unterthänigste Vorstellung von Seiten des Ausschusses des hiesigen Advocaten-Ver-

eines betreffend eine Contravention des Stadtgerichts zu .... gegen die Verordnung vom 9. April 1832. S. 56—59. — V. Vortrag betreffend die Verzeichnung der Deserviten und Auslagen unter den einzelnen Schriften. S. 59—71. — VI. Ansichten und Wünsche des Vereins in Beziehung auf die Proceß-Ordnung für die Untergerichte im Königreiche Hannover, vom 5. October 1827. S. 71—114. Fortsetzung. — VII. Zu den §§. 129 bis 132. der Untergerichts-Ordnung vom 5. October 1827. Von den unbedingten Mandaten. S. 115—131. — VIII. Miscellen. S. 131—148. 1. Erkenntniß auf Verbal-Territion vom Jahre 1819. 2. Zum §. 13. der Untergerichts-Ordnung. Verurtheilung gerichtlicher Behörden in die Kosten der gegen Verfügungen derselben gerichteten Beschwerden. 3. Zum §. 15. der Untergerichts-Ordnung. Zulässigkeit einiger Beschwerden gegen richterliche Verfügungen. 4. Gerichtsstand des Königlichen Oberhofmarschall-Amtes zu Hannover. 5. Alimentation des unehelichen Kindes eines öffentlichen, polizeilich geduldeten Mädchens. 6. Wer liefert die Materialien zu den Aufsätzen, welche durch die Annalen mitgetheilt werden? — IX. Verzeichniß der Beamten und Mitglieder des Advocaten-Vereines zu Hannover seit dem 19. April 1834.

(208.) **De summi supplicii justitia ac necessitate. Dissertatio inauguralis philosophico-juridica, quam consensu atque auctoritate illustris jurisconsultorum ordinis ad veniam legendi in universitate literarum Caesarea Dorpatensi rite impetrandam consueto loco publice defendet auctor Lib. Bar. Reinholdus de *Ungern-Sternberg*, J. U. Doctor. Dorpati Livonorum. Ex officina Schoenmannia, MDCCCXXXV. 45 S. 8. geh.**

Der Verfasser dieser Abhandlung spricht zuerst über den Zweck der Strafe im Allgemeinen. Er billigt die Ansicht Göschels, der sich hierüber im ersten Bande seiner zerstreuten Blätter aus den Hand- und Hülfsacten eines Juristen (Erfurt, 1832. S. 429 ff.) folgendergestalt ausspricht: „Es ist ein transscendenter Irrthum vieler Strafrechts-Systeme, daß sie den Zweck der Strafe außerhalb ihres Begriffes, und den Begriff der Strafe nicht in dem Wesen und dem Begriffe des Verbrechens, dem sie entgegentritt, sondern in allerlei äußerlichen Absichten des Gesetzes, welche von dem Inhalte absehen, zu suchen sich veranlaßt finden. Gleichwohl ergiebt sich schon aus der

ersten gesunden Betrachtung, die sich auch historisch an der Talion bewährt, daß nothwendig in dem Begriffe des Verbrechens auch der Begriff der Strafe, als die unmittelbare Folge des Verbrechens, sich finden muß, ohne daß sie der Mensch selbst willkührlich zu machen braucht. In dem Begriffe der Strafe muß wiederum ihr Zweck liegen, ja ihr Begriff ist ihr Zweck; der Streit über den Zweck der Strafe setzt die Unwissenheit über ihren Begriff voraus." Da nun das Verbrechen nichts Anderes sey, als eine den Rechtsstand verletzende Handlung, so geht unser Verf. auf den Begriff von Recht zurück. Das Recht überhaupt, ist nach S. 15. die „possibilitas coexistentiae singularum civitatum, und besteht in animo uniuscujusque, specialem suam voluntatem communi voluntati, ad sustinendum ordinem civilem expressae, accomodandi et submittendi." Das Recht im speciellerm Sinne ist aber die „communis voluntas, quatenus in legibus certae cujusdam civitatis contenta et expressa est, atque pro diversa civitatis forma diverso modo manifestatur." Hiernach ergiebt sich der Begriff vom Verbrechen, welches ist „omne quod rationali voluntati, a hominibus quoad conservandam societatem pronuntiatae, repugnat," oder perturbatio status iuris, propriam voluntatem contra leges et principia ordinis socialis obtinendo," und von Strafe, welche ist „omne malum culpa natum, ad intellectuale damnum, quod facinore scelesto effectum est, tollendum," und im engern Sinne „malum, quod legibus in civitate ad sustinendum ordinem juris enuntiatur." Unter den verschiedenen Strafrechtstheorien ist die Grolman'sche Präventionslehre diejenige, welche unser Verf. den andern vorzieht. In Bezug auf die Todesstrafe trennt er die Frage, ob sie gerecht sey, von jener zweiten, ob sie nothwendig sey. Er findet die Todesstrafe nur für den absichtlichen Mord gerecht, mißbilligt aber alle qualificirten Todesstrafen.

(209.) Nonnullae meditationes de voluminibus et saccis pecunia impletis (Geldpackete und Geldsäcke). Dissertatio inauguralis, quam illustris Ictorum ordinis auctoritate pro summis in utroque jure honoribus rite capessendis die XIII. mensis Maji MDCCCXXXIV. h. l. q. c. publice defendet Herm. Ludovicus *Gaudlitz* Lipsiensis juris utriusque baccalaureus. Lipsiae ex officina Hirschfeldiana. 31 S. 4. geh.

Die Abhandlung zerfällt in folgende Kapitel: Kap. 1. über den Begriff der Geldsäcke und Geldpakete, ihren Ursprung und ihre Ge-

schichte. Kap. 2. Ueber das Rechtsverhältniß Desjenigen, der das Geld eingepackt hat, zu dem Besitzer solcher Säcke und Packete. Kap. 3. Ueber das Recht auf den Regreß. Kap. 4. Ueber das rechtliche Verfahren bei derartigen Streitigkeiten. Kap. 5. Ueber die Ausnahmefälle, wo der Regreß nicht stattfindet.

Kap. 1. S. 7—8. Das erste Sächsische Gesetz, welches diese Art der Geldzahlungen betrifft, ist vom Jahre 1724. Ein Geldpacket im rechtlichen Sinne ist ein in Papier oder einen ähnlichen Stoff verwahrte, mit Faden, an deren Enden das Siegel Desjenigen befindlich, der das Geld eingepackt, zugebundene Geldsumme, auf welcher die Geldsorte, der Name dessen, der das Geld zusammengepackt hat, so wie Ort und Zeit, wenn dies geschehen, bemerkt sind. Der Geldsack unterscheidet sich vom Geldpackete dadurch, daß er keine Naht hat, und daß eine Versiegelung an dem Ende des Bandes oder Fadens, mit dem der Sack zugebunden ist, hinreicht. Der Rechtsgewohnheit zufolge wird in den Geldsäcken und Geldpacketen immer nur eine und dieselbe Geldsorte bezahlt, auch oft, um Fälschungen zu verhüten, das Gewicht bemerkt.

Kap. 2. S. 8—11. Daß Baarzahlung erfolgt sey, ist nach l. 50. D. de solutionibus 46. 3. und l. 61. eodem in der Regel erst dann anzunehmen, wenn der Gläubiger die einzelnen Geldstücke durchgezählt und die Summe richtig gefunden hat. Es fragt sich daher, ob und in wie weit Zahlungen in Säcken oder Packeten rechtsgültig sind. Wer von Jemandem einen Geldsack oder ein Geldpacket annimmt, kann zur Sicherheit verlangen, daß der Name des Bezahlenden und das Gewicht darauf angegeben werde. Der Empfangnehmer hat aber namentlich den Umstand zu berücksichtigen, ob das Geldpacket oder der Geldsack äußerlich verletzt ist oder nicht. Sind die Bedingungen angegeben worden, unter denen der Empfangnehmer den Regreß haben soll, so kann von jedem Besitzer eines solchen Packetes oder Sackes die Erfüllung dieser Bedingungen vor der Eröffnung desselben verlangt werden. Zur Eröffnung ist aber jeder Empfänger berechtigt. Er muß aber das Siegel, und zwar bei Geldpacketen beide Siegel, möglichst unverletzt erhalten, um beweisen zu können, daß dieselben vor der Eröffnung unverletzt gewesen seyen.

Kap. 3. S. 11—22. Der Regreß ist gestattet, wenn vor der Eröffnung das Gewicht nicht richtig oder das Siegel verletzt gefunden oder eine andere Fälschung entdeckt wird. Es fragt sich aber, ob der jetzige Besitzer nicht nur gegen seinen Gläubiger, sondern auch gegen den Gläubiger seines Gläubigers den Regreß habe. Analoge Anwen-

dung leiden hier die Grundsätze des Römischen Rechts über Gewährleistung. Nach l. 33. und l. 50. D. de evict. 21. 2. ist das Recht auf Gewährleistung adversus auctorem auctoris nur in Folge der Cession statthaft; s. Wernheri observatt. p. 1. obs. 173. Dasselbe gilt in Bezug auf die ädilizischen Klagen. Somit kann die Gewährleistung auch bei Geldsäcken und Geldpacketen nach römischem Rechte nur von Demjenigen verlangt werden, der das Geldpacket oder den Geldsack gegeben hat. Nach deutschem Rechte gilt der Grundsatz: „Hand muß Hand währen" oder „wo ich meinen Glauben verloren habe, da muß ich ihn wiedersuchen." In neuerer Zeit ist aber dieses Princip außer Gebrauch. Und es dürften daher die bei Wechseln geltenden Grundsätze auch auf die Zahlungen in Geldsäcken und Geldpacketen anzuwenden seyn, obschon sich der Wechsel von beiden dadurch unterscheidet, daß das Indossament den Besitzer des Wechsels legitimirt.

Der Regreß ist nicht gestattet, wenn die Siegel verletzt oder andere Anzeigen einer Fälschung vorhanden sind. In diesen Fällen ist ein Anspruch nur gegen Denjenigen begründet, der das Geld eingepackt hat. Uebrigens ist bei der Regreßnahme die Reihenfolge zu beobachten, und das Gegentheil gilt nur da, wo auch bei Wechseln (z. B. nach dem Preußischem Landrechte II. 8. §. 1302. und 3. §. 1059 und 1122) ein freier, nicht an die Reihenfolge gebundener Regreß stattfindet.

Die Sächsischen Gesetze über die Regreßnahme bei Geldsäcken und Geldpacketen beziehen sich zwar nur auf öffentliche Behörden, sind jedoch auch auf Privatpersonen anwendbar. Sie verpflichten Denjenigen, der bei der Einpackung des Geldes nicht die Vorschriften beobachtet, bei einer Geldstrafe den fehlenden Betrag zu ersetzen. Ein späteres Gesetz, das Rescript vom 20. Juli 1821, erwähnt jedoch diese Geldstrafe nicht mehr. Dagegen ist die Ersatzverbindlichkeit, und zwar nicht nur Seiten des nächsten Vorgängers, sondern auch Seiten Desjenigen, der das Geld eingepackt hat, durch den Gerichtsbrauch auch jetzt noch anerkannt. Siehe Kori's Erörterungen praktischer Rechtsfragen. Theil 3. Erörterung IV. S. 52. und Kritz, Sammlung von Rechtsfällen. Bd. I. Nr. VIII. S. 97. Darüber, ob bei der Regreßnahme die Reihenfolge zu beobachten, bestimmt der Sächsische Gesetzgeber Nichts. Kori und Kritz entscheiden sich für eine freie Regreßnahme. Zur Passiv-Legitimation reicht es nach der richtigen Meinung hin, wenn der Name des letzten Empfängers auf dem Geldsacke oder dem Geldpackete bemerkt ist.

Kap. 4. S. 22—31. Die Frage, ob der ordentliche oder der Exekutivprozeß stattfinde, ist darnach zu entscheiden, ob der Defekt oder die sonstige Fälschung sich vor oder nach der Eröffnung des Geldpacketes oder Geldsackes sich ergeben hat. Ist das Erstere der Fall, so kann der Exekutivprozeß angestellt werden, wenn der Geldsack oder das Geldpacket alle Erfordernisse eines Guarentigiat-Dokuments an sich trägt, da nach §. 1. des Anhanges zur Proceßordnung unter solchen Dokumenten diejenigen zu verstehen sind, „daraus alle Umstände, so zu einer condemnatoria in processu executivo nöthig, in continenti verificiren," und der Beklagte, „da auch schon das zur Recognition producirte Document nicht von dem Beklagten selbst, sondern von einem andern in seinem Namen unterschrieben wäre," „nichts destoweniger zu recognosciren oder eidlich zu diffitiren schuldig" ist. Nach Eröffnung des Geldpacketes oder des Geldsackes ist der Exekutivprozeß deßhalb nicht zulässig, weil dann der Defekt nicht durch ein Guarentigiat-Dokument erwiesen werden kann, vielmehr nur Eidesantrag als Beweismittel dienen kann. Die Streitfrage, ob hier die Relation des Eides statthaft sey, bejaht zwar der Verf., doch bemerkt er zugleich, daß der Kläger in diesem Falle den referirten Eid als Wahrheitseid darüber, daß sich eine geringere Summe vorgefunden, nicht aber als Eredulitätseid darüber, daß die fragliche Summe richtig eingepackt worden sey, zu leisten habe.

Der Regreß fällt weg, wenn schon bei der Empfangnahme die Siegel verletzt oder eine andere Fälschung vorgenommen worden, wenn der Empfänger die Bedingungen nicht erfüllt hat, die sein Vorgänger bei der Uebergabe gestellt hatte. Die gewöhnlichste dieser Bedingungen ist die, daß der Regreß wegfallen solle, wenn das Geldpacket oder der Geldsack vor der Eröffnung nicht gewogen werde. Es wird auch diese Bedingung als stillschweigend gestellt angenommen, wenn das Gewicht außen bemerkt ist.

Die Einrede der Fälschung muß sofort erwiesen werden. Die Verjährung des Regresses ist nach der Zeit, wo das Geld eingepackt worden ist, zu berechnen und tritt nach Leipziger Observanz nach dem Ablaufe von fünf Jahren ein. Wenn aber die Zeit, wo das Geld eingepackt worden ist, auf dem Packete oder dem Sacke nicht bemerkt worden ist, so erlöscht das Regreßrecht niemals.

Den Namen Desjenigen, der das Geld gepackt hat, auf dem Packete oder dem Sacke anzugeben, ist nicht nur dem Uebergeber, sondern auch dem Empfänger desselben erlaubt. Ist aber die Angabe die-

ses Namens unterlassen worden, so geht doch das Recht zum Regreß nicht verloren, wenn sonst nur erwiesen werden kann, von wem die Fälschung begangen worden sei.

(210.) Procancellarius D. Carolus Fridericus Guilelmus Gerstaecker ordinis Ictorum assessor solemnia inauguralia viri praenobilissimi et consultissimi Hermanni Ludovici Gaudlitz, Lipsiensis, juris utriusque baccalaurei, D. XIII. M. Maji A. P. R. S. MDCCCXXXIV. tempore et loco consueto publice celebranda indicit. Lipsiae, ex officina Hirschfeldiana. 15 S. 4. geh.

Das Einladungsprogramm, die Fortsetzung eines früher erschienenen, welches die observatio I. enthält, erörtert drei streitige Rechtsfragen. II. Wenn zur Untersuchung einer Brandstiftung kein Commissarius ernannt worden ist, darf dann nach dem Gesetze vom Jahre 1829 (Gesetzs. v. 1829. S. 157.) das Spruchcollegium, an welches die Acten verschickt worden sind, Specialuntersuchung anordnen, oder hat der Strafrichter schon vor der Versendung der Acten summarisches Verhör anzustellen und die weiteren in jenem Gesetze angegebenen Vorschriften zu beobachten? S. 3—6. Der Verfasser ist der Meinung, daß, wenn kein Commissarius ernannt worden, der gewöhnliche Prozeßgang stattfinden müsse. Das Gesetz verordnet in §. 3.: „Ist der vorhandene Verdacht geeignet, um ein untersuchungsmäßiges Verfahren darauf zu gründen, so ist solches zwar von der betreffenden Gerichtsbehörde immittelst, unerwartet einer Resolution auf (§. 2.) gedachte Anzeigen, ohne Anstand den gesetzlichen Vorschriften gemäß einzuleiten und fortzustellen. Die Landesregierung wird aber auf jene Anzeigen, befundenen Umständen nach, zu dergleichen Untersuchungen, theils zu thunlichster Beschleunigung, theils zu desto gründlicherer und vollständigerer Führung derselben, besondere Commissarien ernennen, die sich denselben bis zu deren völligen Beendigung, nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Mandats, ausschließend zu unterziehen haben ꝛc. Jedoch können die Landes- u. resp. Oberamtsregierung nach ihrem Ermessen auch diejenigen Richter beauftragen, die zu der fraglichen Untersuchung ꝛc. an sich schon competent sein würden. §. 4. Die zu Führung einer solchen Untersuchung beauftragte Commission soll sich ꝛc. §. 9. Das Verfahren bei den durch dergleichen Commissarien zu führenden Untersuchungen anlangend, so ꝛc. §. 10. Eine förmliche se-

genannte Specialinquisition findet bei den fraglichen Untersuchungen nicht statt." Was das Gesetz in §. 11. rücksichtlich der Vertheidiger verordnet, findet nur Anwendung, wenn der ordentliche, competente Richter als solcher und nicht als Commissarius untersucht hat.

III. Kann der Erbe, der innerhalb der Ueberlegungsfrist die Erbschaft nicht ausgeschlagen, und während dieser Zeit in Verwaltung der Erbschaft nicht dolos gehandelt hat, das Vermögen abtreten und den Concursproceß eintreten lassen? S. 6—8. Vgl. v. Langenn und Kori, praktische Erörterungen. Th. I. Nr. 11. S. 92—97. und Kind, qu. f. ed. II. Tom. II. c. 57. p. 233 ff. Der Verfasser bejaht diese Frage, indem er die Güterabtretung und die Eröffnung des Concurses für zulässig erklärt, auch behauptet, daß diese Eröffnung von der Zeit des Todes des Erblassers als erfolgt anzunehmen (Vgl. Biener syst. proc. §. 293. not. 7.), somit die Bestellung von Hypotheken auf den Erbgütern von Seiten des Erben ohne Einwilligung des Gerichts und der Gläubiger ungültig sei.

IV. Darf die Fortstellung des Strafverfahrens bis zu Beendigung und Entscheidung des Civilstreites verschoben werden? S. 8—9. Der Verf. verneint diese Frage.

V. Darf der Kläger zum Beweise durch neu aufgefundene Dokumente zugelassen werden, bevor er dem rechtskräftigen Erkenntnisse nachgekommen ist, insbesondere, wenn seinem Gegner der Reinigungseid zuerkannt worden war und dieser denselben noch nicht geleistet hat? S. 9—12. In dem Falle, der dem Verfasser zur Erörterung dieser Frage Veranlassung gab, war der Beklagte verurtheilt worden, 200 Thaler an den Kläger zu bezahlen, wenn dieser letztere den Reinigungseid leisten würde. Das Urtheil ging in Rechtskraft über. Der Kläger war zu Ableistung dieses Eides erbötig. Der Beklagte bezog sich aber jetzt auf ein neu aufgefundenes Dokument und bat um Zurücknahme des Termines zur Ableistung des Eides. Es entstand daher die Frage, ob der Beklagte zu diesem Beweise sofort zuzulassen oder zuvor der Kläger den Eid zu leisten habe. Unser Verf. entschied sich für die Meinung, daß dieser Beweis nicht eher statthaft, bevor nicht der Beklagte dem Erkenntnisse Genüge geleistet und Bezahlung geleistet habe und zwar aus folgenden Gründen. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird erst dann gegeben, wenn Derjenige, der dieselbe zu erlangen wünscht, dem in der Sache ergangenen rechtskräftig gewordenen Erkenntnisse Folge geleistet hat;

l. 6. X. de in integr. restitut.

Martin, Lehrbuch d. d. gem. bürgerl. Processes. 10te Ausg. §. 265.

Hommel, Rhaps. obs. 15. obs. 16.

Kind, quaest. for. ed. II. Tom. III. c. 99. p. 431.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nun aber dem Beweise durch später aufgefundene Dokumente ähnlich. Ueber diesen Beweis bestimmt die erläuterte Proceßordnung, Tit. XXX. §. 3. „Und nachdem Zweifel vorgefallen, ob und wie weit nach abgelegtem Erfüllungseid, die probatio contrarii statt habe, so ordnen wir, daß solche in Zukunft weiter nicht, als per documenta noviter reperta zugelassen werde." Aus diesem Gesetze, das zwar nur vom Erfüllungseide spricht, doch nach Tit. 32. der erläuterten Proceßordnung auch vom Reinigungseide verstanden werden muß, ergiebt sich, daß der Beweis durch später aufgefundene Dokumente nur zulässig sei, wenn der auferlegte Eid geleistet worden.

VI.

Bibliographisches Verzeichniß der neuesten rechts- und staatswissenschaftlichen Schriften.

Magazin für philosophische, medicinische und gerichtliche Seelenkunde. Von Dr. J. B. Friedrich. IV. Jahrgang. 3. Heft. — A. u. d. T. Archiv für Psychologie, für Aerzte und Juristen herausgegeben von Dr. J. B. Friedrich, unter Mitwirkung von Dr. C. J. A. Mittermaier, Dr. Fr. Groos und Dr. J. Chr. A. Grohmann. Jahrgang 1834. — Drittes Heft. Heidelberg, Druck und Verlag von August Oßwald's Universitäts-Buchhandlung. 1834. S. 242—332.

Revue étrangère de législation et d'économie politique. Par une réunion de jurisconsultes et de publicistes français et étrangère, publiée par *M. Foelix*, avocat à la cour royal de Paris. 2e Année. N. 11. Septembre 1835. S. 657—720. 8. geh. in rothem Umschlage.

Die Vormundschaft nach den Grundsätzen des Deutschen Rechts dargestellt von Dr. Wilh. Theod. Kraut. Erster Band. Göttingen, in der Dieterichschen Buchhandlung. 1835. XX und 416 S. 8.

Repertorium der Gesetzgebung für die Mecklenburg-Schwerinschen Lande, von 1824 bis 1834 incl., von W. G. Beyer, Dr. jur. Parchim, 1836. Verlag der Hinstorff'schen Buchhandlung. S. 705—870. 4.

Vorlesungen über sämmtliche Hauptfächer der Staats- und Rechtswissenschaft. Zum Selbststudium für jeden Staatsbürger allgemein verständlich bearbeitet von Anton Barth, rechtskundigem Bürgermeister. Eilfte Lieferung. Augsburg, v. Jenisch- und Stage'sche Buchhandlung. 1836. S. 257—384. 8. geh. in rosarothem Umschlage.

Sammlung auserlesener, theils ursprünglich deutscher, theils aus dem Lateinischen übersetzter Dissertationen, aus dem Gebiete des gemeinen Civilrechtes und Civilprocesses. Herausgegeben von Marquard Adolph Barth, der Rechte Doctor. Ersten Bandes vierte und letzte Lieferung. Augsburg, 1836. Von Jenisch- und Stage'sche Buchhandlung. S. 385—512. 8. geh. in rosarothem Umschlage.

Meditationum de actione Pauliana specimen I. Scripsit et illustris Ictorum ordinis auctoritate pro summis in utroque jure honoribus rite capessendis die X. M. Maji A. MDCCCXXXVI. H. L. Q. C. publice defendet *Woldemarus Frege* Lipsiensis I. U. B. Lipsiae, typis Friderici Niesii. MDCCCXXXVI. 43 S. 4. geh.

Spec. II. Ebendas. 65 S. 4. geh.

Universitatis literarum Lipsiensis procancellarius D. *Carolus Klien* potent Reg. Sax. a cons. cur. provinc. jur. eccles. P. P. O. Can. Major. eccles cathedr. Martisburg. Ord. Jurecons. Assessor et H. T. Decanus Ord. Sax. Virt. Civ. Eques, solemnia inauguralia viri praeclarissimi atque doctissimi *Woldemari Frege*, Lipsiensis, juris utriusque baccalaurei, die X. M. Maji A. C. MDCCCXXXVI. publice celebranda indicit. Inest commentatio: De nimia in jure severitate, per inconstantiam et jureconsultorum et legum introducta, nunc quidem per majorem judicum novique codicis constantiam tollenda. Pars quarta eaque ultima. 64 S. 4. geh.

De inedita decretalium collectione Lipsiensi commentatio, qua ad audiendam orationem professionis juris extraordinariae auspicandae causa die XI. Maji A. MDCCCXXXVI. H. L. Q. C. habendam observantissime invitat *Aemilius Ludovicus Richter*, juris utriusque doctor. Lipsiae, ex officina Gustavi Naumanni. 1836. 35 S. 8. geh.

Rechtsfälle mit Entscheidungen der französischen und belgischen Gerichtshöfe. Zur Erläuterung des französischen Civilrechts mit Rücksicht auf das badische Landrecht, herausgegeben von Ludwig Lauckhard, Hofgerichtsrath in Mannheim. Ersten Bandes zweites und drittes Heft. 8. Mannheim. Verlag der Schwan- und Götzischen Hofbuch-

handlung. 1835. S. 157—460. in graugrünen Umschlägen. Zweiten Bandes erstes Heft. 138 S. 8. in braunem Umschlage. Ebendas. 1836.

Ueber den Adel als einen zur Vermittlung zwischen Monarchie und Demokratie nothwendigen Volksbestandtheil und über die Landtags-Ritterschaft der Provinzial-Stände in der Preußischen Monarchie und der Rheinprovinz insbesondere, nebst einem Anhange von Friedr. Wilh. Dietr. von Geisler. Suum cuique. Minden, Verlag von Ferdinand Eßmann. 1835. XXIV und 176 S. 8. geh. in weißgrünlichem Umschlage. 1 Thlr.

Ueber den germanischen Erbadel. Beitrag zur Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland. Von Dr. Christian Thierbach, Königl. Professor und Oberlehrer am vereinigten Gymnasium zu Erfurt, Mitgliede der Akademie gemeinnütziger Wissenschaften daselbst und Ritter des rothen Adlerordens vierter Klasse. Gotha, Hennings und Hopf. 1836. 182 S. 8.

Ergänzungen zu Dr. Christ. Fried. v. Glücks ausführlicher Erläuterung der Pandecten von Dr. C. S. v. Reinhardt, k. Würtemb. Ober-Tribunalrathe und Ritter des Ordens der Würtemb. Krone. Zweiten Bandes zweite Abtheilung. Stuttgart, bei Joh. Friedr. Steinkopf. 1835. S. 353—646. $1\frac{1}{6}$ Thlr.

Das Pandectenrecht aus den Rechtsbüchern Justinians nach den Erfordernissen einer zweckmäßigen Gesetzgebung dargestellt und mit vergleichenden Hinweisungen auf das Französische, Oesterreichsche und Preußische Recht begleitet von Dr. Paul Ludolph Kritz, Königl. Sächs. Ober-Appellations-Rath. Ersten Theiles erster Band. Meissen, bei C. E. Klinkicht u. Sohn. 1835. XVI. und 496 S. 8. $2\frac{3}{4}$ Thlr.

Rechtssprüche des Ober-Appellations-Gerichts zu Parchim. Herausgegeben von Dr. Christian Carl Friedrich Wilhelm Freiherrn von Nettelbladt, Großherzoglich Mecklenburgischem Ober-Appellations-Rathe. Vierter Band. Berlin, bei August Rücker. 1834. VI. und 193 S. 4. 2 Thlr. n.

Materialien zur Geschichte Kaspar Hausers. Vom Grafen Stanhope. Heidelberg, bei Mohr. 1835. $7\frac{1}{2}$ B. geh. in gelbem Umschlage. $\frac{1}{3}$ Thlr.

Kaspar Hausers Verwundung, Krankheit und Leichenöffnung. Von Dr. Heidenreich, pract. Arzte ꝛc. in Ansbach. Aus v. Gräfe's und v. Walther's Journ. für Chirurgie und Augenheilk. Bd. XXI. besonders abgedruckt. Berlin, 1834. Bei C. Reimer. 55 S. 8. geh. $\frac{5}{24}$ Thlr.

Vorlesungen über sämmtliche Hauptfächer der Staats- und Rechtswissenschaft. Zum Selbststudium für jeden Staatsbürger, allgemein verständlich bearbeitet von Anton Barth, rechtskundigem Bürgermeister. Zehnte Lieferung. Augsburg, v. Jenisch- und Stage'sche Buchhandlung. 1835. S. 129—256. 8. geh. in grünem Umschlage. Preis der Lieferung ½ Thlr.

Sammlung auserlesener, theils ursprünglich deutscher, theils aus dem Lateinischen übersetzter Dissertationen, aus dem Gebiete des gemeinen Civilrechtes und Civilprocesses. Herausgegeben von Marquard Adolph Barth, der Rechte Doctor. Ersten Bandes dritte Lieferung. Augsburg, 1835. Von Jenisch- und Stage'sche Buchhandlung. S. 257—384. 8. geh. in grünem Umschlage. Preis des Bandes 1 Thlr.

Archiv für die civilistische Praxis. Herausgegeben von Franke, Linde, von Löhr, Mittermaier, Mühlenbruch, Thibaut und Wächter. Achtzehnten Bandes drittes Heft. Heidelberg, bei J. C. Mohr. 1835. S. 317—468. gr. 8. geh. in weißem Umschlage.

Ueber Wechselarrest, Erörterung der Frage: Kann der Wechselgläubiger, welcher in den Concurs sich einläßt, seine Forderung zugleich auch nach Wechselrecht geltend machen, und Wechselarrest impetriren oder nicht? Nürnberg, bei Riegel und Wießner. 1835. 40 S. 8. geh. ¼ Thlr.

Aphorismen als Materialien zum Bau eines Systems des absoluten Naturrechts, oder zu einer speculativen Rechtsphilosophie. Ein Versuch von Dr. P. Jochims, königlich Dänemarkischem Etatsrathe, Landcommissär, Commerz- und Fabriken-Intendanten in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Si quid novisti rectius istis candidus imperti; si non, his utere mecum. Hor. Itzehoe. Gedruckt bei P. S. Schönfeldt (Altona, bei Aue). 1835. 135 S. gr. 8. geh. in hellrothem Umschlage.

Beitrag zur gerichtlich-medicinischen Beurtheilung der schweren Verletzungen von W. Herglotz, Assidenten bei der Lehrkanzel der Staatsarzneikunde. Prag, 1835. Druck und Papier von Gottlieb Haase Söhne. 21 S. 8. geh. in gelbgrauem Umschlage.

Revue de législation et de jurisprudence. Tome II. 6e livraison. Paris, au bureau de redaction, rue des beaux-arts N. 9. 30. Septembre 1835. S. 353—480.

Repertorium über die in den Jahren 1802 bis mit 1834 erschienenen Sammlungen juristischer Aufsätze und rechtlicher Entscheidungen

vom Advokat R. Sickel. Erster Band. Leipzig, Gebrüder Reichenbach. 1835. XXIV. u. 388 S. gr. 8. Preis beider Bände $2\frac{2}{3}$ Thlr.

Der Verkehr mit Staatspapieren, aus dem Gesichtspunkte der kaufmännischen Speculation, mit Berücksichtigung seiner juristischen Natur. Von Dr. Heinrich Thöl, Privatdocenten der Rechte und außerordentlichem Beisitzer des Spruchcollegiums zu Göttingen. Göttingen, 1835. In der Dieterichschen Buchhandlung. XVI. u. 272 S. 8. geh. in grauem Umschlage.

Criminal-Verfahren, vorzüglich bei Hexenprocessen, im ehemaligen Bisthum Bamberg, während der Jahre 1624 bis 1630. Aus actenmäßigen Urkunden gezogen von G. v. Lamberg. Nürnberg, bei Riegel und Wießner. Ohne Jahrzahl. 28 S. 8. geh. in blauem Umschlage.

Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzkunde. Nach des Gründers Tode fortgesetzt von Dr. Thomas Dolliner, k. k. Hofrath, und Dr. Joseph Kudler, k. k. wirkl. Regierungsrath und o. ö. Professor. VI. Heft. Juni 1835. Wien, Druck und Verlag von J. P. Sollinger. S. 349—418 und S. 183 - 224.

Revue étrangère de législation et d'économie politique, par une réunion de jurisconsultes et de publicistes français et étrangers; publié par *M. Foelix*. 2e Annee. N. 12. Octobre. 1835. Paris, au Dépôt des Lois, chez Gustave Pissin. S. 721—784.

Geschichtserzählungen aus Criminal-Acten nebst einigen Urtheilen mit Entscheidungsgründen, zum Zweck der Benutzung bei einem Criminal-Practicum, herausgegeben von Dr. H. A. Zachariä, Privatdocenten der Rechte und außerordentlichem Beisitzer des Spruchcollegiums zu Göttingen. Göttingen, 1835. In der Dieterich'schen Buchhandlung. 131 S. 8.

Leitfaden zum Studium des hannoverschen Privatrechts. Vom Dr. F. B. Grefe, Advocaten und Privatdocenten zu Göttingen. Zweiter Theil. Göttingen, in der Dieterich'schen Buchhandlung. 1835. 236 S. 8. (Erster Theil 1833.)

Juristische Abhandlungen, vorzüglich den Zustand deutscher Gesetzgebung und Rechtspflege betreffend, von H. J. Siegen, vormaligem Mitgliede des Oldenburgischen Oberappellationsgerichts. Göttingen, bei Vandenhoeck und Ruprecht. 1834. 342 S. 8. $1\frac{1}{3}$ Thlr.

Ausbeute von Nachforschungen über verschiedene Rechtsmaterien. Von Dr. F. C. Gesterding. Fünften Theiles erste Abtheilung. Greifswalde, bei C. A. Koch. 1835. 270 S. 8. $1\frac{5}{12}$ Thlr.

Die Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen Rechts dargestellt, von Dr. Wilh. Theod. Kraut, außerordentl. Professor der Rechte zu Göttingen. Erster Band. Göttingen, in der Dieterichschen Buchhandlung. 1835.

Juristisches Promptuarium des neunzehnten Jahrhunderts, ein Repertorium über alle von 1800 bis auf die neueste Zeit erschienenen Abhandlungen über einzelne Materien der Rechtswissenschaft, (mit Ausschluß des Criminalrechts) welche in 563 Bänden, Annalen, Archiven, Zeitschriften, Sammlungen von Rechtssprüchen und Gutachten ꝛc. zerstreut vorkommen. Von Friedrich Kappler, Secretär im Würtembergischen Justiz-Departement. Stuttgart, J. Scheible's Buchhandlung. 1835. 670 S. gr. 8. geh. in grauweißem Umschlage.

De pactis successoriis et inprimis de eorum valore monita quaedam. Dissertatio inauguralis quam scripsit etc. d. XXIX. M. Octobr. A. MDCCCXXXV. publice defendet *Robertus Gotthardus Schroeder*, praetor et causarum patronus Rochlitiensis. Lipsiae typis Staritzii, typogr. acad. 24 S. 4.

Procancellarius *D. Carolus Fridericus Guilelmus Gerstaecker* etc. solemnia inauguralia etc. . publice celebranda indicit. Ebendas. 19 S. 4.

Beleuchtung von Dr. Hepp's actenmäßiger Darstellung und Prüfung der Verfolgungen des Berner Obergerichts ꝛc. Bern, Verlag von C. A. Jenni, Sohn. 1835. 78 S. gr. 8. geh. in grauem Umschlage.

Vorlesungen über sämmtliche Hauptfächer der Staats- und Rechtswissenschaft. Zum Selbststudium für jeden Staatsbürger allgemein verständlich bearbeitet von Anton Barth, rechtskundigem Bürgermeister. Neunte Lieferung. Augsburg, v. Jenisch- und Stage'sche Buchhandlung. 1835. 128 S. gr. 8. in röthlichblauem Umschlage.

Der vollkommene Dorfschultheiß, oder der Dorfschultheiß als Ortspolizei, Ortsvorsteher, bei Abfassung schriftlicher Aufsätze und als Rechnungsführer, ein Noth- und Hülfsbüchlein für Schultheißen, Gemeindevorsteher, Ortsbehörden und Dorfgerichtspersonen. Nebst einem Anhang über die Gebühren der Ortsgerichtspersonen im Großherzogthum S. Weimar. Von H. Einbehr. Weimar, Druck und Verlag von A. Tantz u. Comp. 1835.

Das positive Privatrecht in Fragen, Antworten, und Tabellen I. nach dem Römischen Rechte; II. nach dem gemeinen in Deutschland geltenden Rechte; und III. nach dem Allgemeinen Landrechte für die Königl. Preußischen Staaten; als Leitfaden für die Rechtscandidaten

Behufs ihrer Vorbereitung und Prüfung von Anton August Bernhard, königl. Preuß. Patrimonialrichter in Oberschlesien. Erstes Heft. Breslau, in Commission bei Aug. Schulz u. Comp. 1835. geh. in graublauem Umschlage. 168 S. gr. 8.

De incendii excitandi cupiditate annis, quibus pubertas evolvitur, observata. Dissertatio inauguralis medico-forensis quam consensu et auctoritate amplissimi medicorum ordinis in universitate literarum caesarea Dorpatensi, ut gradum medicinae doctoris rite adipiscatur, conscripsit et loco consueto publice defendet auctor *Alexander de Rennenkampf*, Livonus. Dorpati Livonorum, typis J. C. Schoenmanni, typographi academici. MDCCCXXIV. 47 S. 8. geh.

De summi supplicii justitia ac necessitate. Dissertatio inauguralis philosophico-juridica quam consensu atque auctoritate illustris jurisconsultorum ordinis ad veniam legendi in universitate literarum caesarea Dorpatensi rite impetrandam consueto loco publice defendet auctor Lib. Bar. Reinoldus de *Ungern-Sternberg*, J. U. Doctor. Dorpati Livonorum. Ex officina Schoenmannia MDCCCXXXV. 45 S. 8. geh.

Ordinarius Senior et reliqui assessores facultatis juridicae Lipsiensis memoriam beneficiorum juris utriusque studiosis dicatorum Schuetzio-Gersdorfiani die XXVI. M. Novembris A. MDCCCXXXV. hora IX. in auditorio Ictorum pie celebrandam indicunt. Inest quaestio: Quatenus jure Saxonico criminali jusjurandum ejus, qui per delictum laesus sit, necessarium videatur ad formalem, quae dicitur, corporis delicti constitutionem? 15 S. 4. geh.

Die Rechte der Handwerker und ihrer Innungen. Nach den im Königreiche Sachsen gültigen Gesetzen zusammengestellt von Georg Eduard Herold. Leipzig, F. A. Brockhaus. 1835. XXVI. u. 204 S. 8. geh. in grünem Umschlage.

Annalen des Advocaten-Vereins zu Hannover. Fünftes Heft. Hannover, 1835. Im Verlage der Hahn'schen Hof-Buchhandlung. 152 S. 8. geh. in grünem Umschlage.

Vorschlag zu einem Strafgesetzbuche für das Königreich Norwegen. Auf Veranstaltung der Gesetzcommission aus dem Norwegischen übersetzt von S. Thaulow, der Rechte Beflissenem. Christiania, 1835. Gedruckt bei Jacob Chr. Abelsted. 168 S. gr. 8.

Motive zu dem im Jahre 1832 herausgegebenen Vorschlage zu einem Strafgesetzbuche für das Königreich Norwegen. Auf Veranstal-

tung der Gesetzcommission, in Gemäßheit der Königlichen gnädigsten Resolution vom 5ten April 1834, aus dem Norwegischen übersetzt von S. Thaulow, der Rechte Beflissenen. Christiania, 1835. Gedruckt bei Chr. Gröndahl. 439 u. LXXIX. S. gr. 4.

Revue de législation et de jurisprudence. Seconde Année. Tome IIIe 2e livraison. Paris, au bureau de rédaction, rue des beaux-arts, No. 9. 30. Novembre 1835. S. 81—160.

Beitrag zur Beantwortung der Frage: Was ist Justiz- und was ist Administrativ-Sache? von Ludwig Minnigerode, Großherzoglich Hessischem quiescirtem Hofgerichts-Präsidenten und Geheimen-Rath, Commandeur erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens. Darmstadt, 1835. J. W. Heyers Hofbuchhandlung, G. Jonghans. 226 S. 8. geh. in blauem Umschlage.

Revue étrangère de législation et d'économie politique, par une réunion de jurisconsultes et de publicistes français et étrangers publiée par *M. Foelix*. 2e Année. N. 12. Octobre 1835. A Paris, au Dépôt des Lois, chez Gustave Pissin. S. 721—784.

Ordinarius senior atque reliqui assessores facultatis juridicae Lipsiensis memoriam Joannis Friderici Mageri etc. .. die XXX. M. Decembr. MDCCCXXXV. hora IX. .. indicunt. Observationes quaedam, obligationem domini de praestandis factis justitiarii spectantes. 15 S. 4. geh.

Das Verbrechen an Unmündigen oder die Kinderverschleppungs-Geschichte der Michel'schen Eheleute in Rapperschwyl. Nach den Acten dieser weitberüchtigten Criminalprocedur der Jahre 1832—1834 bearbeitet. St. Gallen und Bern, 1835. Bei Gruber und Compagnie. 10 und 110 S. 8. geh. in gelbem Umschlage. $\frac{1}{3}$ Thlr.

Versuch einer Entwickelung des Begriffes der Exceptionen mit Rücksicht auf die Beweislast. Eine von der Juristenfacultät der k. Ludw.-Max.-Universität München im Jahre 1831 mit dem Preisaccessito belohnte historisch-practische Abhandlung von Julius Knappe, der beiden Rechte Doctor. München, 1835. Gedruckt und in Commission bei George Jaquet. IV. und 127 S. 8.

Bibliographia juridica, ein Verzeichniß der rechtswissenschaftlichen Schriften Deutschlands und des Auslands, für Rechtsgelehrte und Buchhändler, herausgegeben von einem Bibliophilen. Erstes Heft, die Bibliographie von 1834 enthaltend. Leipzig, Verlag von Vetter und Rostosky. 1835. X. und 92 S. 8. geh. in hellblauem Umschlage. $\frac{3}{8}$ Thlr.

Sammlung auserlesener Rechtssprüche und Rechtsgutachten für Richter und Advocaten, Notare, Accessisten und angehende Rechtspractiker, herausgegeben von Emil Kind, königlich sächsischem Notar und Privatdocenten der Rechte an der Universität zu Leipzig. Leipzig, Verlag von Robert Friese. 1836. XII. und 190 S. gr. 8. geh. in gelbem Umschlage. $\frac{3}{4}$ Thlr.

Juristische Hausbibliothek für den sächsischen Staatsbürger aller Stände, herausgegeben von Emil Kind. Erster Band. Das Erbrecht. Erste Lieferung. Leipzig, Verlag von L. Fort. 1835. 64 S. kl. 8. geh. in blauem Umschlage. Subscriptionspreis der Lieferung für die Abnehmer des ganzen Werkes 4 Gr., für die Abnehmer des ersten Bandes 5 Gr., Ladenpreis 6 Gr.

VIII.

Beförderungen und Ehrenbezeigungen.

Herr Professor Warnkönig wird dem Rufe folgen, den er nach der Universität Freiburg erhalten hat.

Der bisherige Privatdocent der Rechte an der Universität zu Göttingen, Dr. Brandis aus Hildburghausen, ist zum außerordentlichen Professor des römischen Rechts ernannt worden.

Se. Majestät der König von Frankreich haben dem gegenwärtig in Frankfurt lebenden berühmten Staatsmanne und Publicisten Klüber die Decoration der Ehrenlegion zu übersenden geruht.

Die Professoren an der Universität zu Kiel, Etats-Rath Falck und Dr. Burchardi sind zu außerordentlichen Beisitzern des Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichts daselbst ernannt worden.

Der Brüsseler Rechtsgelehrte Tielemans ist zum Professor des Administrativrechts an der dasigen Universität ernannt worden.

Se. Majestät der König von Preußen haben dem geheimen Justiz- und Tribunalsrathe Professor Dr. Reidenitz zu Königsberg, für seine Arbeiten an der Revision des Ostpreußischen Provinzialrechts die große goldene Medaille zu verleihen geruht.

Der bisherige Privatdocent der Rechte an der Universität zu Leipzig, Dr. Herrmann, hat einen Ruf an die Universität zu Kiel erhalten und angenommen.

IX.

Nekrologe und Biographien und Nachweisungen derselben.

Am 22. Februar dieses Jahres (1836) verstarb zu München am Nervenfieber Dr. Fr. Chr. C. Schunck, Secretär der vorigen bayerischen Abgeordnetenkammer, früher ordentlicher Professor der Rechte an der Universität zu Erlangen, nachmals zum Oberappellationsrath zu München befördert, durch das Werk: „Staatsrecht des Königreichs Baiern" und durch Herausgabe der „Jahrbücher der deutschen juristischen Literatur" als Schriftsteller bekannt. S. Allgem. Anz. u. Nationalzeit. d. D. 1836. Nr. 77. S. 989. und Gersdorfs Repert. d. deutsch. Liter. 1836. Bd. VII. H. 5. S. 30.

Am 29sten Februar 1836 verstarb zu Naumburg an der Saale, im 76sten Lebensjahre, der geheime Justiz- und Oberlandesgerichtsrath Dr. Wachsmuth, Ritter des rothen Adlerordens, früher kursächsischer Steuereinnehmer und Advocat zu Delitzsch, dann Rentbeamter, von 1812 bis 1815 Appellationsrath in Dresden, besonders durch die „Darstellung der Patrimonialgerichtsverfassung der Rittergüter" bekannt. S. Preuß. Stszeit. 1836. Nr. 67. S. 278. und Gersdorfs Repertor. 1836. Bd. VII. H. 5. S. 31.

Am 20sten März 1836 verstarb zu Mannheim der großherzogliche Oberhofrichter, geheime Rath Freiherr von Hohnhorst, im 61sten Jahre. Er war der Herausgeber der seit 1824 erschienenen oberhofgerichtlichen Jahrbücher. S. Nürnb. Corr. 1836 v. 28. März. Nr. 88. S. 525.

Im Monat April verstarb zu Genf der Professor der Rechte Dr. Bellot, als juristischer Schriftsteller, insbesondere als Mitarbeiter an der Zeitschrift für ausländische Rechtswissenschaft und Gesetzgebung bekannt. S. Augsburger Allgem. Zeit. 1836. v. 14. Mai. Nr. 135. Beilage.

In diesem Jahre ist erschienen: Oratio manibus et memoriae Alberti Kriegelii, Antecessoris Lipsiensis dicata. Scripsit *Fr. Victor Ziegler*. Lipsiae, Serig. Vgl. Jenaische Litz. 1836. März. Nr. 48. S. 381—384.

Biographische und literärische Notizen über den als Schriftsteller bekannten Rechtsgelehrten Dr. Fleischhauer s. den Allgem. Anz. u. Nationalz. d. D. 1836. Nr. 106. S. 1361. 1362.

Ueber Dr. Julius s. Berl. Voss. Zeitg. 1836. v. 6. Juni. Nr. 129. S. 4.

Ueber Livingston s. Pr. Stsztg. 1836. v. 2. Juli. Nr. 182. S. 748.

X.

Miscellen.

Die staatsrechtliche Stellung der Schweiz im Hinblick auf die Wiener Congreßacte.

(Auszug aus der Abhandlung des Hrn. Dr. Kasimir Pfyffer zu Luzern in der krit. Zeitschr. f. RW. u. Gesetzg. d. Ausl. Bd. VII. H. 1. S. 84—99. gegen Zachariä in Bd. VI. H. 1.)

Die Wiener Congreßacte ist ein zwischen allen Mächten von Europa geschlossener Vertrag. Durch dieselbe sollten die Gebietstheile der verschiedenen Staaten bestimmt, in mehreren Ländern die alten Dynastieen wieder hergestellt, in mehreren Staaten die Verfassungsverhältnisse geordnet und das monarchisch-aristokratische Princip in Europa befestigt werden.

I. Die Wiener Congreßacte hat keine Gültigkeit mehr. Die Verbindungen der europäischen Staaten, wie sie zur Zeit jenes Congresses bestanden, sind aufgelöst und es sind neue auf ganz andern Grundsätzen beruhende Allianzen geschlossen worden. Welche Kraft soll aber noch jenem Staatenvertrage einwohnen? Staatsverträge haben nur Gültigkeit, so lange sie von den contrahirenden Theilen anerkannt werden. In keiner Epoche der neueren Geschichte, ausgenommen zur Zeit der Allgewalt Napoleons, war Europa so gänzlich ohne die Grundlage eines gültigen positiven Völkervertrags, als in der jetzigen; man möchte sagen, Europa sei in den Naturstand des Völkerrechts zurückgekehrt. Daher ist auch das Recht der Schweizer, sich selbst nach ihren Bedürfnissen eine Verfassung zu geben, durch die Congreßacte nicht beschränkt, und es ist grundlos, einem Systeme zu Ehren, das gar nicht mehr besteht, der Schweiz den Stillstand ihrer Entwickelung aufnöthigen zu wollen.

II. Wenn aber auch die Wiener Congreßacte noch in völliger Gültigkeit wäre, so enthielte sie doch nicht eine Gewährleistung der Bundesverfassung von 1815 oder eine Beschränkung des Verfassungsrechts der Schweizer. Die alliirten Mächte erklärten bei ihrem Eintritt in die

Schweiz nun, daß die Mediationsverfassung, als ein Werk Napoleons, aufgehoben werden müßte, aber die Einrichtung der Kantonalverfassungen, so wie der Bundesverfassung, überließen sie den Schweizern selbst, vermieden jeden Schein eines Zwanges auf das sorgfältigste. Die Wiener Congreßacte von Art. 75. bis 84. erkennt die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Schweiz an und sichert ihr unter gewissen Bedingungen eine immerwährende Neutralität zu. Diese Bedingungen sind erfüllt worden. Die Artikel 74. und 75. erkennen die Selbstständigkeit der Schweiz, das heißt, der 22 Kantone, die gegenwärtig den Schweizer-Bund ausmachen, an. Der Sinn jener Artikel ist aber keineswegs, daß für immer in Zukunft der Schweizer-Bund aus 22 Kantonen bestehen solle. Der Artikel 75. enthält nur die Bezeichnung einer Thatsache und nicht eine Bedingung, viel weniger eine Beschränkung des Verfassungsrechts der Schweiz in sich. Auch steht der in der Congreßacte gebrauchte Ausdruck „Integrität" einem etwaigen Versuche, die Unversehrtheit der 22 Kantone aufzuheben z. B. dem Versuche, eine Einheitsrepublik zu gründen, nicht im Wege. Der Ausdruck hat weder auf die Verfassung irgend einen Bezug, noch betrifft er den Fall, wenn die einzelnen Kantone aus freiem Entschluß (nicht durch Zwang) ihr Kantonaldaseyn aufheben wollten. Die Wiener Congreßacte enthält die volle Anerkennung der Unabhängigkeit der Schweiz. Wenn aber auch das Gegentheil der Fall wäre und die Congreßacte wirklich eine Beschränkung des Verfassungsrechts der Schweizer enthielte, so wäre doch ein Vertrag der Art an sich null und nichtig. Denn alle Verträge, welche die Urrechte einer Nation, ihre Selbstständigkeit, Unabhängigkeit und ihr Selbstgesetzgebungsrecht beschränken, sind eigentlich Vernichtungsverträge, weil eine Nation, ohne jene Rechte, keine Nation mehr ist. Ein solcher Vertrag wäre in Bezug auf die Schweiz die Wiener Congreßacte, wenn sie das Verfassungsrecht der Schweiz beschränkte; die Erklärung fremder Mächte aber, daß eine solche Beschränkung darin enthalten sei, wäre der Versuch, die Schweiz einem Vertrage der Art zu unterwerfen. Die Schweiz steht also überall auf ihrem guten Rechte, mag man auf Verträge oder zu den ursprünglichen und natürlichen Rechten selbstständiger Staaten zurückgehen.

Gesetz vom 30. Julius 1834 für das Königreich Belgien über die Kosten des Unterhalts gefundener und verlassener Kinder. (Entlehnt aus derselben Zeitschrift Bd. VII. H. 3. Nr. XXIV. 4. S. 479—481.)

1) Die Kosten des Unterhalts von Findelkindern, deren Eltern unbekannt sind, fallen zur Hälfte den Gemeinden, auf deren Gebiete die Kinder ausgesetzt werden, und zwar ohne Präjudiz der Beitragspflichtigkeit der dafür bestehenden Wohlthätigkeitsanstalten, zur andern Hälfte der Provinz, welcher die Gemeinde angehört, zur Last. 2) Die Kosten für den Unterhalt armer Waisen und verlassener Kinder, deren Eltern bekannt sind, werden von den Hospitälern und Wohlthätigkeitsanstalten des Domicils getragen, ohne Präjudiz der Beitragspflichtigkeit der Gemeinden. Kann das Domicil nicht ausgemittelt werden, so werden diese Kinder wie diejenigen betrachtet, welche von unbekannten Eltern erzeugt sind. 3) Auf das Staatsbudget wird eine jährliche Summe für den Beitrag zum Unterhalte von Findelkindern aufgenommen. 4) Die bestehenden Gesetze über die Erziehung und Vormundschaft solcher Kinder bleiben in Kraft. 5) Bis zum 31. December 1834 haben die Gemeinden und Provinzen so wie die Wohlthätigkeitsanstalten die bisher von ihnen bestrittenen Beiträge bis zur Concurrenz der Summe zu leisten, welche ihnen nach der Vertheilung der in das Budget aufgenommenen Summe zur Last fallen. 6) Gegen Gemeinden und Provinzen, die sich den gesetzlichen Verbindlichkeiten entziehen, treten die Maaßregeln des Gesetzes vom 13. August 1833 ein.

Streitfragen aus dem Wechselrechte.

(Entlehnt der „Sammlung auserlesener, theils ursprünglich deutscher, theils aus dem Lateinischen übersetzter Dissertationen aus dem Gebiete des gemeinen Civilrechtes und Civilprocesses, von M. A. Barth*). Bd. II. H. 1. S. 94—116.)

Ueber die Acceptation der Wechsel.

Von

Joh. Dietrich Gries.

S. 94—105.

Die Acceptation der Wechsel ist eine Handlung, woraus offen hervorgeht, daß die im Wechsel ausgedrückte Verbindlichkeit von uns in

*) Augsburg, Jenisch u. Stage'sche Buchh. 1836.

gehöriger Weise übernommen worden sei. Sie unterscheidet sich von dem Versprechen künftiger Acceptation, welches, wenn es der übrigen Erfordernisse eines gültigen Versprechens nicht ermangelt, den Permittenten zwar verpflichtet, aber nicht nach Wechselrecht verfolgt werden kann. Allgemein nothwendige Erfordernisse der Acceptation der Wechsel sind nur diejenigen, deren Mangel die sofortige Liquidität der von dem Acceptanten übernommenen Verbindlichkeit aufhebt. Daher kann die Acceptation auch mündlich oder in einer von dem Wechselbriefe getrennten Urkunde vorgenommen werden, wenn nur die wirkliche Uebernahme der Verbindlichkeit sogleich und unzweifelhaft erhellt. Die mündliche Acceptation wird daher entweder vor Gericht oder von einem Notar und zweien Zeugen vorgenommen werden müssen, und wohl nur dann vorkommen, wenn der Acceptant des Schreibens unkundig ist. Erfolgt die Acceptation zwar schriftlich, aber auf einer andern Urkunde, als dem Wechselbriefe selbst, so geschieht dieß entweder unter einer einfachen Abschrift des Wechsels oder durch die bloße Erklärung, daß man acceptiren wolle.

Zur vollen rechtlichen Wirkung einer solchen Acceptation ist erforderlich, daß über den Wechsel, der acceptirt wird, kein Irrthum entstehen könne und das Acceptationsinstrument mit allen Erfordernissen des in continenti herzustellenden Beweises versehen sei. Die häufigste, sicherste und der Natur des Wechselgeschäfts am Meisten entsprechende Acceptation ist aber diejenige, die auf den Wechsel selbst geschrieben wird. Sie besteht in der Unterzeichnung des Namens oder der Handelsfirma des Acceptanten mit dem Beisatze: „angenommen" oder „acceptirt," was oft auch abbrevirt wird. Ueber die Person des Acceptanten darf die Unterschrift keinen Zweifel lassen. Die Beifügung des Taufnamens ist nicht unerläßlich nothwendig, sondern es genügt schon die Angabe des Amtes, Titels, der Firma des Acceptanten. Der Acceptation von Wechseln auf Sicht, nach Sicht, muß der Tag, an welchem sie geschah, beigesetzt werden. Im entgegengesetzten Falle liegt dem Präsentanten der Beweis der einzuhaltenden Zahlungszeit ob. Der Präsentant kann übrigens verlangen, daß die Zahlungsfrist vom Tage der ersten Präsentation an berechnet werde, wenn auch die Acceptation ohne gerechten Grund erst später erfolgt wäre. Die zu zahlende Summe, wenn sie mit der im Wechsel angegebenen übereinstimmt, braucht der Acceptation nicht beigefügt zu werden. Ist aber der Acceptation ein andrer Betrag als der im Wechsel angegebene beigefügt worden, so ist der Acceptant nun zur Zahlung des ersteren verbindlich. Im Zwei-

felsfalle ist auch der Acceptant nur zur Zahlung derjenigen Summe gehalten, die im Wechsel mit Buchstaben ausgedrückt ist. Nach Grundsätzen des gemeinen Rechts ist nur eine ausdrückliche Acceptation zulässig. Wenigstens wird die stillschweigende wegen Schwierigkeit des Beweises nicht im Wechselprocesse geltend gemacht werden können. Eigene oder trockene Wechsel bedürfen nach gemeinem Rechte keiner Acceptation. Dagegen ist solche erforderlich bei allen trassirten Wechseln, deren Zahlung der Trassat übernehmen will. Und es machen hiervon nur diejenigen Wechsel eine Ausnahme, die sogleich bei der Präsentation bezahlt werden, nicht aber Wechsel auf Sicht. Sind von einem Wechsel mehrere Exemplare vorhanden, so genügt es, eines zu acceptiren. Will der Trassat die Acceptation auf ein zweites Exemplar wiederholen, so kann er dies ohne Gefahr nur dann, wenn der Untergang desjenigen Exemplars, auf welches zuerst die Acceptation geschehen war, hergestellt ist. Kann er diesen Beweis nicht führen, so hat er entweder die Valuta so oft, als er acceptirt hat, zu bezahlen oder am Zahltage selbst zu beweisen, daß nicht mehrere Wechsel sondern nur mehrere Exemplare desselben Wechsels acceptirt wurden. Jedes Exemplar hat übrigens, so lange nicht eines bereits acceptirt ist, gleiche Kraft und Wirkung. Eine qualificirte Abschrift des Wechsels (Wechselcopie im eigentlichen Sinne) kann nur zu Ehren eines Indossanten, dessen Unterschrift derselben eigenhändig beigefügt ist, acceptirt werden. Eine einfache oder gemeine Wechselabschrift wird nur dann acceptirt, wenn der Präsentant an einem andern Orte als der Acceptant domicilirt. Dabei ist aber ausdrücklich der Acceptation beizufügen, daß die Abschrift als das Original acceptirt werde. Auch fordert die Vorsicht, die Abschrift nur unter der Bedingung zu acceptiren, daß das Original am Zahlungstage ausgeliefert werde und gegen seine Aechtheit kein Zweifel entstehe. Eine Verbindlichkeit des Trassaten, zu erklären, ob er acceptiren wolle oder nicht, besteht nur dann, wenn er die Acceptation zuvor versprochen hat. In der Wirkung ist jedoch die Verweigerung dieser Erklärung mit der Verweigerung der Acceptation selbst völlig gleich. Denn in beiden Fällen wird der Präsentant seine Rechte durch Protest sicher stellen. Der Trassat hat sich über die Acceptation wenigstens so gültig zu erklären, daß nach verweigerter Acceptation der Präsentant noch Protest einlegen und das Protestinstrument mit der ersten ordentlichen Post an den Wohnort des Trassanten oder Remittenten verschicken kann. Nach Sonnenuntergang ist der Trassat für diesen Tag nicht mehr zur Erklärung über die Acceptation verpflichtet, auch

nicht an den Festtagen seiner Kirche, wozu aber die Heiligenfeste der Katholiken nur dann zu rechnen sind, wenn es verboten ist, an demselben Geschäfte vorzunehmen. Jede Acceptation ist entweder rein oder eingeschränkt. Eine reine ist sie, wenn der Acceptant allen im Wechsel gemachten Anforderungen vollständig zu genügen sich verpflichtet. Für eine reine ist immer diejenige zu achten, welche durch bloße Namensunterschrift vorgenommen wird. Eingeschränkt oder bedingt dagegen heißt die Acceptation, wenn sich dieselbe nicht auf den ganzen Umfang der Aufträge des Trassanten erstreckt, sondern der Acceptant eine Bedingung beifügt oder rücksichtlich der Summe, der Zahlungszeit, der Münzsorte u. s. w. eine Aenderung trifft. Wenn am letzten Respecttage, an welchem Protest eingelegt werden kann, die Suspensivbedingung noch nicht eingetreten ist, gilt der Wechsel für nicht acceptirt. Dagegen nimmt die Resolutivbedingung der Acceptation ihre Kraft so lange nicht, als ihr Eintritt nicht vorliegt. Daher der Acceptant zahlen muß, wenn dieser Eintritt am letzten Respecttage noch nicht erfolgt ist. Jeder, der Wechselverträge abschließen kann, darf auch acceptiren. Eine Verbindlichkeit zur Acceptation hat aber nur Derjenige, der sie ausdrücklich versprochen hat. Ein Wechsel, der auf mehrere Personen lautet, muß von jedem Einzelnen acceptirt werden. Mehrere Acceptanten eines und desselben Wechsels haften in der Regel nur pro rata. Die Acceptation kann auch durch einen Mandatar erfolgen; doch wird ein Specialmandat erfordert. Ein stillschweigendes Mandat ist unzulässig. Wer aber als Mandatar sich ausgegeben hat, wird auch immer zur Zahlung des Wechsels verpflichtet sein. Acceptirt der Trassat nicht, so kann ein Anderer seine Stelle einnehmen und im eigenen Namen den Wechsel acceptiren, in welchem Falle er als Intervenient zu betrachten ist.

Diese Intervention findet meistens nach dem Mandate des Trassanten selbst oder irgend eines Indossanten statt. Diese pflegen, wenn sie fürchten, der Trassat möchte die Acceptation verweigern, dem Wechsel selbst den an einen Dritten gerichteten Auftrag beizufügen, für den angegebenen Fall den Wechsel zu acceptiren. Dieser Auftrag heißt die Nothadresse. Ist eine solche dem Wechsel beigefügt, so hat der Präsentant, wenn der ursprüngliche Adressat die Acceptation verweigert, sich an den durch diese Adresse bezeichneten präsumtiven Intervenienten zu wenden und ihm den Wechsel zur Annahme vorzuweisen. Sind demselben Wechsel mehrere Nothadressen beigefügt, so ist sich zuerst an Denjenigen zu wenden, den der Trassant oder Indossant vor den An-

dern benannt hat und dann erst an diese der Reihe nach so, daß die vom Trassanten Benannten allen Uebrigen vorgehen. Die Acceptation einer Person, die auf dem Wechsel gar nicht genannt ist, ist nur statthaft, wenn der Trassat und alle durch Nothadressen zur Acceptation Eingeladenen diese verweigern. Hat nun der Acceptant von einem der bei dem Wechsel Interessirten einen Auftrag zur Acceptation erhalten, so geht dieser Beauftragte allen Andern vor. Ist aber ein solcher Auftrag nicht ertheilt worden, so ist die ohne solchen geschehene Acceptation nun als negotiorum gestio zu betrachten. Wer zu Ehren eines Andern acceptirt, hat auf dem Wechsel anzumerken, zu wessen Ehre er acceptire. Bemerkt er, daß er zu Ehren des Wechsels acceptire, so wird angenommen, daß er es für den Trassanten thue. Es kann aber auch zu Ehren des Indossanten und des Trassaten acceptirt werden. Auch kann der Trassat, der aus dem Mandate des Trassanten nicht acceptiren will, zu Ehren eines Dritten acceptiren, welchen Falls er als Intervenient zu betrachten ist. Auch der Besitzer des Wechsels kann per onore acceptiren und hat, wenn er Eigenthümer des Wechsels ist, selbst vor allen Uebrigen den Vorzug; jedoch nur, wenn entweder keine Nothadressen vorhanden sind oder keiner der dadurch zur Acceptation Eingeladenen sich dazu verstanden hat. Acceptation sopra protesto heißt diejenige, welche nach eingelegtem Proteste stattfindet. Demnach ist jede bedingte oder eingeschränkte Acceptation, sowie jede Acceptation eines Dritten eine Acceptation sopra protesto. Es steht dieselbe so lange offen, als Niemand aus Auftrag oder von freien Stücken acceptirt hat. Hat aber schon Einer acceptirt, so gilt die Regel: „wer acceptirt, bezahlt."

Ueber die Verjährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Von

J. D. Reichard. (Praes. Joh. Christ. Koch*).

(Ebendaselbst. S. 3—26.)

Das Recht, in Civilsachen Restitution zu ertheilen, steht heutzutage in der Regel jeder mit streitiger Gerichtsbarkeit versehenen Obrigkeit zu. Paulus (Rec. sent. lib. I. tit. 7.) nennt die Civilrestitution redintegrandae rei seu causae actio und es verhält sich diese Be-

*) De praescriptione restitutionis in integrum. Giesae, 1780.

rennung in Richtigkeit, da der Grundsatz gilt: **reus excipiendo fit actor.** Paulus hat sie nämlich aus dem Gesichtspunkte aufgefaßt, insofern sie von dem Verletzten beabsichtigt und bei der Obrigkeit nachgesucht wird. Sie läßt sich aber auch aus dem Gesichtspuncte ihrer Ertheilung durch die letztere betrachten, und in dieser Beziehung wird sie in den Quellen bezeichnet als: **in pristinum statum repositio et negotii instauratio vel causae amissae redintegratio.** Der Verfasser der Abhandlung definirt die Civilrestitution, insofern sie von dem Verletzten beabsichtigt und bei dem Richter nachgesucht wird, als ein Rechtsmittel, welches die durch das strenge Recht Verletzten zu dem Zwecke in Anspruch nehmen, damit sie wegen eines gerechten Billigkeitsgrundes von dem Richter in den Stand vor der Verletzung wieder eingesetzt oder ihnen zu ihrem ursprünglichen Rechte verholfen werde, insofern aber der Richter sie ertheilt, als wirkliche Wiedereinsetzung des durch das strenge Recht Verletzten in den Stand vor der Verletzung, oder Einräumung seines ursprünglichen Rechtes durch den Richter vermöge eines gerechten Billigkeitsgrundes.

Die Restitution ist nach Verschiedenheit der Rechtsquelle entweder eine civilrechtliche oder eine canonische oder eine prätorische. Die erstere heißt auch die ordentliche, die andere die außerordentliche. Die civilrechtlichen Restitutionen sind wieder entweder nach dem Muster der prätorischen eingeführt, wie das bei der Restitution einer **respublica** der Fall ist, oder eine solche Analogie ist nicht vorhanden, wie z. B. von den durch **l. 31. D. de jurejurando, l. 35. D. de re judic., l. 35 Cod., l. 2. C. de resc. emt. vend.** eingeführten Restitutionen gesagt werden muß. Eine canonische Restitution nach Analogie der prätorischen ist jene, welche den Kirchen und frommen Stiftungen ertheilt wird. Alle Civil- und canonischen Restitutionen setzen einen besondern und bestimmten Restitutionsgrund voraus; die prätorische dagegen wird entweder aus einem solchen z. B. wegen Gewalt, Furcht, Arglist, Minderjährigkeit, **capitis deminutio, alienatio judicii mutandi causa facta** und Abwesenheit ertheilt, oder ohne einen vom Prätor besonders bezeichneten Grund aus der allgemeinen Klausel des Edikts: **item si qua alia mihi justa causa esse videbitur, in integrum restituam.** Endlich ist in Deutschland durch fast allgemeine Gewohnheit eine der prätorischen wegen Minderjährigkeit ähnliche Restitution Derjenigen eingeführt, deren Vermögen von einem Dritten verwaltet wird, nach der bekannten Regel; **Quicquid regitur per administratores, illud restituitur in integrum.**

Nach älterem prätorischen Rechte mußte die Restitution innerhalb eines annus utilis ratione cursus erbeten werden, mit alleiniger Ausnahme der Restitution ex edicto de capite minutis, welche perpetua war. Kaiser Constantin setzte zuerst bei der Restitution wegen Arglist eine zweijährige continuirliche Frist an die Stelle des annus utilis und führte in der Folge auch bei der Restitution wegen Minderjährigkeit statt desselben eine ununterbrochen laufende Zeit ein, welche er zu Rom und auf hundert Meilen von der Stadt auf fünf, im übrigen Italien auf vier und in den Provinzen auf drei Jahre festsetzte. Justinian änderte diese Unterscheidungen nach dem Orte wieder ab und führte allgemein eine continuirliche Zeit von vier Jahren ein, indem er diese Bestimmung zugleich auf Restitutionen der Großjährigen wegen Abwesenheit ausdehnte. Auf die Restitution wegen Arglist ist jedoch diese continuirliche Frist von vier Jahren nicht anwendbar, weil diese durch Constantin bereits auf eine stetige Zeit von zwei Jahren eingeschränkt wurde; wohl aber auf die Restitution wegen Furcht, wenn auf das Vierfache geklagt wird, wegen alienatio judicii mutandi causa und aus der allgemeinen Klausel, ingleichen auf die Restitution nach canonischem Rechte und die Civilrestitution einer Gemeinde nach Analogie der Minderjährigen. Die übrigen durch das Civilrecht eingeführten Restitutionen sind perpetuae. Ein suus, der als Minderjähriger oder während ihm doch noch die Restitutionsfrist wegen Minderjährigkeit läuft, die väterliche Erbschaft ausgeschlagen hat, dieß aber nachher bereut und sie wieder antreten will, hat nach Ablauf seiner vierjährigen Restitutionsfrist ex capite minorum noch eine weitere Frist von drei Jahren, nach welcher er, wenn die Erbschaftsgegenstände noch nicht veräußert worden sind, die Erbschaft antreten und seinen Verzicht auf dieselbe widerrufen kann. Eine fernere Ausnahme nehmen Einige dann an, wenn Jemand durch den Ablauf der Zeit selbst beschädigt worden ist. Wenn z. B. Jemand die Verjährung gegen einen Gegenwärtigen angefangen und bis auf einen Monat fortgesetzt hat, dann aber aus einem gerechten Grunde abwesend ist, und sie während dieser Abwesenheit vollendet, so soll der, gegen den verjährt wurde, und welcher zu Hause geblieben ist, nach der Rückkehr des Andern gegen ihn nur noch einen Monat lang Wiedereinsetzung in den vorigen Stand suchen, d. h. das Gericht um Ertheilung der Actio rescissoria bitten dürfen. Die Vertheidiger dieser Ansicht berufen sich auf Ulpian in l. 26. §. 7. und 8. D. ex quibus caus. maj. Unser Verf. vertheidigt die gegentheilige Ansicht, daß, es mögen dem Verletzten durch Gefangenschaft, Abwesenheit

oder andere rechtmäßige Hindernisse viel oder wenig Tage zum Klagen benommen worden sein, demselben stets ohne weitere Unterscheidung oder Einschränkung die ganze Zeit von einem annus utilis oder jetzt von vier continuirlich gerechneten Jahren zur Restitutionssuchung offen bliebe, und die Worte Ulpians nur von der Wirkung der vom Prätor einer des annus utilis erlangten Restitution zu verstehen sei. Die Bestimmung aber, daß die Wiedereinsetzung zuweilen auch nach dem Ablaufe der continuirlichen Frist von 4 Jahren ausnahmsweise erbeten und bewilligt werden kann, ist nicht auf Kirchen allein anwendbar, von welchen l. 1 und 2. de rest. in integr. in 6. allerdings zunächst sprechen, sondern auch auf Gemeinden, Minderjährige und überhaupt auf alle Restitutionsberechtigten. Uebrigens muß einer der zwei und resp. vier Jahre continuirlicher Zeit die Restitution nach den Quellen nicht bloß nachgesucht werden, sondern auch der Streit beendigt sein, es wäre denn die Schuld des Gegentheils dem Richter oder der Gegenparthie allein beizumessen. Heutzutage reicht es jedoch nach einer allgemeinen Praxis hin, wenn die Restitution in der gesetzlichen Zeit erbeten wird, und die Endigung des Streites in derselben wird nicht mehr erfordert. Rücksichtlich des Anfanges der Verjährung gilt nicht bei allen Restitutionsgründen dasselbe, sondern in dieser Beziehung ist die Zeit bei mehreren insofern ein tempus utile, als sie nicht immer vom Moment der Verletzung zu laufen anfängt.

Justinian hat im Betreff des Anfangs der Zeit Nichts geändert. Demnach ist die actio de dolo binnen einer zwei Jahre continuirlichen Frist von dem Tage an zu stellen, wo der dolus begangen worden sein soll. Bei der Wiedereinsetzung wegen Furcht ist dagegen nach des Verfs. Meinung die Frist erst von dem Tage an zu rechnen, wo die Furcht wegfiel. Im Falle einer alienatio judicii mutandi causa facta gilt die Berechnung des quadriennii vom Tage der geschehenen Veräußerung an. Für die Kirchen und Gemeinden läuft die Frist vom Tage der Beschädigung, bei Abwesenheit und andern Hindernissen vom Tage der Rückkehr oder des Wegfalls des Hindernisses, bei den Minderjährigen vom ersten Tage des sechs und zwanzigsten Lebensjahres, jedoch nur mit Rücksicht auf die Geburtsstunde, indem sie von Moment zu Moment gerechnet wird. Wenn aber der Minderjährige veniam aetatis erlangt hat und vor deren Auswirkung verletzt worden ist, so beginnt die Frist mit dem Tage, wo ihm das Bewilligungsdecret des Landesherrn von der zuständigen Behörde insinuirt worden ist, jedoch so, daß die Restitutionsbefugniß in keinem Falle früher verjährt, als

der Verletzte das Alter der Großjährigkeit wirklich erlangt hat, wenn etwa zwischen diesem Zeitpunkte und dem der erlangten venia aetatis mehr als vier Jahre in der Mitte liegen sollten. Uebrigens werden nicht nur Diejenigen, die für sich einen Restitutionsgrund haben, sondern auch ihre Erben in den vorigen Stand wieder eingesetzt. Succedirt ein Minderjähriger einem andern Minderjährigen, so hat der Erbe die volle Zeit der vier Jahre zur Restitutionssuchung und es wird diese von erlangter Majorität oder venia aetatis an berechnet, doch läuft im letzterm Falle diese Zeit nicht früher ab, als die wirkliche Großjährigkeit eingetreten ist. Succedirt ein Minderjähriger einem Großjährigen, so hat er zum Restitutionsgesuche nur so viel Zeit als seinem Erblasser zu diesem Zwecke noch offen war. Doch läuft dieselbe vom Tage des Eintritts seiner eigenen Volljährigkeit oder der erlangten venia aetatis. Wenn dagegen ein Volljähriger einem Minderjährigen succedirt, so läuft dem Erben die Frist vom Tage des Antritts der Erbschaft. Wenn endlich ein Großjähriger einem Großjährigen succedirt, so hat der Erbe zum Restitutionsgesuche noch so viel Zeit, als dem Verstorbenen an der gesetzlichen Frist noch übrig war und es läuft auch hier diese Zeit vom Antritte der Erbschaft an. Personen, die nicht in dem Rechte der Restitutionsberechtigten Verletzten succediren, denen aber der Prätor ex persona der Letztern zuweilen zu Hülfe kommt, z. B. Bürgen eines Minderjährigen, genießen diese Hülfe nur so lange, als die Frist zu ihrer Nachsuchung für den principaliter Verletzten selbst noch nicht abgelaufen ist. Wenn Jemand die beiden Restitutionsgründe der Minderjährigkeit und der Abwesenheit zugleich geltend machen will, so soll nach gesetzlichen Bestimmungen auf beide Rücksicht genommen und diejenige Frist, die er nach erlangter Volljährigkeit zur Restitutionssuchung offen hat, erst vom Tage seiner Rückkehr aus dem Feldzuge, von der Gesandtschaft u. s. w. zu laufen beginnen, so daß er also eigentlich eine doppelte Frist hat. Die berühmte Streitfrage, ob die Zeit für die Restitutionssuchung immer auch in so weit ein tempus utile ratione initii sei, daß sie nur den mit ihrer Verletzung Bekannten, keineswegs aber auch Denen, die hiervon noch keine Kenntniß haben, laufe, und ob daher z. B. im Falle der Arglist oder wenn eine Kirche verletzt wurde, vom Tage der Verletzung, im Falle der Minderjährigkeit vom ersten Tage des sechs und zwanzigsten Lebensjahres, in Abwesenheitsfällen vom Tage der Rückkehr u. s. w. die gesetzliche Frist für die Restitutionssuchung nur dann zu laufen anfange, wenn der Restitutionssucher gleichzeitig Kenntniß von der Verletzung

erhalten hat, mithin, wenn dieß nicht der Fall, dieselbe vielmehr vom Tage der später erlangten Wissenschaft davon zu berechnen sei, diese Frage verneint der Verfasser, ob gleich sich die Praxis für diese Ansicht entschieden hat. Eine andere hierher gehörige Frage ist die, ob die gesetzlichen Bestimmungen über die Zeit, in welcher Restitution zu suchen ist, ohne Unterschied, in welcher Form dies geschehe, zur Anwendung kommen oder nicht?

Ueber den Fall, wenn das Restitutionsgesuch als Klage geltend gemacht wird, ist kein Zweifel. Dagegen sind die Rechtslehrer über den Fall, wo die Restitution unter der Form einer Einrede verlangt wird, nicht einstimmiger Ansicht. Der Verf. ist der Meinung, daß diese Einrede der zu ertheilenden Restitution eine perpetua sei, und zwar ohne alle Einschränkung. Dagegen sind nach seiner Ansicht die Repliken, die auch durch Klagstellung hätten geltend gemacht werden können, gleich den ihnen entsprechenden Klagen nur temporales. Nur zuweilen ist die replica restitutionis eine perpetua z. B. nach l. 6. C. de except. Die Duplik dagegen ist immer perpetua, wie die exceptio.

Ueber den Diffessionseid.

Von

Sigismund Zimmern*).

(Entlehnt aus derselben Sammlung Bd. I. Liefer. 2. Nr. VI. S. 129—156).

Die ganze Beweiskraft einer Privaturkunde ist von der Vorfrage abhängig, ob sie von Dem herrühre, der für ihren Urheber ausgegeben wird. Wenn nun der Beklagte der Ausstellung der Urkunde nicht geständig ist, dieselbe nicht recognoscirt, so hat er, daß sie nicht von ihm abgefaßt sei, vor Allem zu erweisen. Wird nämlich eine Urkunde vorgelegt, so streitet noch nichts weder für noch gegen ihre Aechtheit. Die praesumtio boni viri ist hierbei ungültig. Denn so wenig von Dem, der die Aechtheit der gegen ihn producirten Urkunde nicht anerkennt, angenommen wird, daß er dies dolose thue, ebensowenig wird präsumirt, daß die vorgelegte Urkunde falsch sei. Darum streitet aber noch keine Vermuthung für die gute Gesinnung des Producenten oder für die Aechtheit der Urkunde selbst. Die Beweislast liegt dem Producenten nur deßhalb ob, weil Jeder seiner Intention genügen muß. Wo nun aber eine praesumtio facti unvernünftig wäre, kann vielweniger eine praesumtio juris angenommen werden, wenn nicht die ausdrückliche

*) De juramento diffessionis. Heidelb., 1817. Vgl. Gensler im Arch. f. d. civil. Prax. Bd. 2. Abth. 1. S. 9. u. Abth. 32. S. 226, auch M. A. Barth's Beiträge zur Lehre vom Haupteid. Augsb. 1832. §. 26.

Vorschrift eines Gesetzes dazu zwingt. Der Producent hat also die Aechtheit der Urkunde im gewöhnlichen Wege durch die gesetzlichen und allgemein bekannten Beweismittel, mithin durch Zeugen oder Schriftenvergleichung oder Eidesantrag zu erweisen. Die Römer kannten hierbei nur den deferirten Eid. Von unserem heutigen Diffessionseide findet sich im Römischen Rechte keine Spur. Die Natur dieses Eides anlangend, ist unser Verf. der Meinung, daß, wenn Vermuthungen oder ein theilweiser Beweis adminiculiren, der Diffessionseid kein deferirter, sondern ein nothwendiger Eid sei, indem, wenn auch nur einigermaaßen bewiesen ist, die Delation, um Widersprüche zu vermeiden, nicht weiter gestattet wird, und daß derselbe nicht nur ein Reinigungseid, sondern zuweilen sogar ein Erfüllungseid sein könne. Wenn nun aber für die Aechtheit der Urkunde weiter Nichts spricht oder der von einem oder dem andern Theile versuchte Beweis gänzlich mißlungen ist, so tritt wieder die eidliche Diffession d. h. die eidliche Delation ein. Die Formel des Diffessionseides darf nicht auf die Unterschrift allein gerichtet sein, sondern auch auf das Wissen und den Consens, d. h. darauf, daß der Produkt die Urkunde weder selbst geschrieben, noch durch einen Andern habe schreiben lassen, auch nicht wisse, wer sie geschrieben habe. Uebrigens enthält das Decret, welches den Producten zur Recognition auffordert, immerhin stillschweigend die Alternative der eidlichen Diffession, und, um jede Gelegenheit zum Meineide abzuschneiden, kann der Eidesantrag vom Producenten widerrufen werden, der jedoch dann nicht neuerdings darauf zurückkommen darf. Mag nun aber der Diffessionseid als deferirter oder als nothwendiger Eid sich darstellen, so muß doch dem Produkten das Rechtsmittel der Gewissensvertretung zur Abwendung der Eidesleistung eingeräumt werden. Auch die Zurückschiebung des Diffessionseides ist dem Produkten gestattet. Nur über eine Handschrift des Delaten selbst, sowie einem Eidesunfähigen kann nicht referirt werden. Auch fällt die Relation natürlich dann weg, wenn der Diffessionseid ein nothwendiger ist. Von der Relation ist noch zu unterscheiden die vom Beklagten vorgenommene Delation über die Einreden, durch welche er die Aechtheit der Urkunden bestreitet, und welche Delation eintreten kann, ehe auf den Erfüllungs- oder auf den Reinigungseid erkannt wird. Ist der deferirte Eid geleistet, so können die Wirkungen desselben nur durch Beweis des Meineides aufgehoben werden, wozu beim Diffessionseide auch der Beweis der Aechtheit und Richtigkeit der Urkunde hinzukommen muß. Im Executivprozesse schließen übrigens alle Rechtsgelehrte die Beweisführung nach einmal

stattgehabter eidlicher Diffession aus, insofern nicht schon durch diese der summarische Prozeß in den ordentlichen übergeht. Eine andere Frage ist die, ob der Product, dem die Leistung des Diffessionseides obliegt, von dem Producenten verlangen könne, daß er zuvor den Eid vor Gefährde leiste. Der Verf. verneint diese Frage für alle Fälle, wo kein deferirter Eid vorliegt. Aber auch dann, wenn der Eid deferirt worden ist, kann nach seiner Meinung, wenn der Product die Leistung des Calumnieneides vom Producenten verlange, dieser ihn nicht verweigern, weil man in der Lehre vom Eide mehr den Ansichten der römischen Juristen als den Sitten der alten Deutschen zu folgen pflegt. Die eidliche Diffession kann endlich niemals durch einen Bevollmächtigten, sondern nur in eigner Person geschehen.

Inhalt.

II. Inhaltsberichte über die neuesten rechtswissenschaftlichen Bücher: Mittermaier, die Lehre vom Beweise im deutschen Strafprocesse. Ref.: Criminaldirector: Roß. — Bauer, Ant., Strafrechtsfälle. Erster Band. — Scholz, J. III., Darstellung des Strafrechtsfalles gegen die Gräfin von Görtz-Wrisberg und mehre andre des Hochverraths Angeklagte. — David, C. N., Proceßacten in der gegen den Professor David angelegten Rechtssache. Zwei Lieferungen. — Stanhope, Materialien zur Geschichte Kaspar Hausers. — Thaulow, F., Vorschlag zu einem Strafgesetzbuche für das Königreich Norwegen. — Derselbe, Motive zu dem im Jahre 1832 herausgegebenen Vorschlage zu einem Strafgesetzbuche für das Königreich Norwegen. — Dollmann, Fr., die Entwendung nach den Quellen des gemeinen Rechts. Eine gekrönte Preisschrift. — Klüber, J. L., Abhandlungen und Beobachtungen für Geschichtskunde, Staats- und Rechtswissenschaft. Zwei Bände. — Fuhr, J. W. F. und E. Hoffmann, civilistische Versuche. Erstes Heft. — Nettelbladt, Chr. C. Fr. W. v., Rechtssprüche des Oberappellationsgerichts zu Parchim. Vierter Band. — Barth, M. A., Sammlung auserlesener, theils ursprünglich deutscher, theils aus dem Lateinischen übersetzter Dissertationen aus dem Gebiete des gemeinen Civilrechts und Civilprocesses. Ersten Bandes dritte Lieferung. — Cambecq, L., Themis oder Rechtsstudium und Rechtspflege. Ref.: Prof. Dr. Otto. — Heidenreich, Kaspar Hausers Verwundung, Krankheit und Leichenöffnung. — III. Inhaltsberichte über die neuesten Hefte der rechtswissenschaftlichen Zeitschriften: Asher, C. W., Hamburgische Monatsschrift für Politik und Handel. Erster Jahrgang. 12 Hefte. — Archiv für civilistische Praxis. Achtzehnten Bandes drittes Heft. — Annalen des Advokatenvereins für Hannover. Fünftes Heft. — IV. Inhaltsberichte über die neuesten rechtswissenschaftlichen Programme und Dissertationen: Ungern-Sternberg, de summi supplicii justitia ac necessitate. — Gaudlitz, H. L., nonnullae meditationes de voluminibus et Saccis pecunia impletis. (Geldpackete und Geldsäcke). — Gerstaecker, C. Fr. G., observationum pragmaticarum II. — VI. Bibliographisches Verzeichniß der neuesten rechts- und staatswissenschaftlichen Schriften. — VIII. Beförderungen und Ehrenbezeigungen: Warnkönig, Brandis, Klüber, Burchardi, Tieleman, Reidenitz, Herrmann. — IX. Nekrologe, Biographien und Nachweisungen derselben: Schunck, Wachsmuth, von Hohnhorst, Bellot, Alb. Kriegel, Fleischhauer, Julius, Livingston. — Miscellen: Die staatsrechtliche Stellung der Schweiz im Hinblick auf die Wiener Congreßacte. Von K. Pfyffer. — Streitfragen aus dem Wechselrechte. Ueber die Acceptation der Wechsel. Joh. Christ. Gries. — Ueber die Verjährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Von Jos. Christ. Koch. — Ueber den Diffessionseid. Von Sigism. Zimmern.

Ausgegeben im Monat August 1836.

Summarium juridicum

oder

Allgemeine Zeitschrift

für

Rechtswissenschaft und Gesetzgebung.

Dritter Band. Eilfte Lieferung.

Der dritte Band dieser Zeitschrift wird aus 48 Bogen oder 12 Lieferungen bestehen. Der Subscriptionspreis, welcher bis zum Erscheinen der achten Lieferung offen steht, beträgt 2 Thlr. 16 Gr., der spätere Ladenpreis 4 Thlr. Jedem Bande werden Register beigegeben. Alle Buchhandlungen, Zeitungsexpeditionen und Postämter nehmen Bestellungen an.

I.

Rechtsfälle, Gesetze, Abhandlungen.

*

Entwurf

zu

einer Zeitschrift für Gesetzkunde, Rechtswissenschaft und Rechtspflege im Königreiche Sachsen*).

Von

Dr. Emil Vogel,

Privatdocenten an der Universität zu Leipzig.

Je mehr eben gegenwärtig auch im Königreiche Sachsen zu Folge der stattgefundenen Veränderungen in der Verfassung und Verwaltung, theils die Gesetzgebung selbst, theils die Rechtspflege sich schon umgestaltet haben, oder noch umgestalten werden, desto wünschenswerther scheint es, den hieraus sich entwickelnden Kampf des Neuen mit dem

*) Der gegenwärtige Aufsatz wurde ursprünglich in der Absicht ausgearbeitet, dem Königl. Sächs. Hohen Justizministerium als „ohnmaaßgeblicher Vorschlag" überreicht zu werden. Da jedoch später erhebliche Bedenken gegen diese Bestimmung beim Verf. selbst sich geltend machten, so zieht dieser jetzt es vor, seinen Plan unter Weglassung derjenigen Stellen, die blos eine Folge von dessen ursprünglicher Tendenz waren, hier dem größern Publicum zur Beurtheilung vorzulegen. Die später folgenden Anmerkungen unter dem Texte sind ebenfalls erst jetzt hinzugekommen.

Alten, auf dem erwähnten Gebiete ganz in dem Sinne, wie die Staatsregierung selbst ihn friedlich auszugleichen bemüht ist, bei der alles Bessere wohlbedächtig ermittelnden Richtung zu erhalten.

Wie nun überhaupt Gesetzgebung und Rechtspflege ihre Stützpuncte ebenso gut aus der Rechtswissenschaft einerseits, wie aus der praktischen Erfahrung des täglichen Geschäftslebens andererseits zu entnehmen haben, so dürfte auch wohl für die gegenseitige Ausgleichung dessen, was dabei als alt und neu erscheint, des Guten Manches gerade nur aus dieser Quelle zu schöpfen sein.

Sollen aber praktische Erfahrung und theoretische Einsicht zu dem erwähnten Zwecke sich hülfreich die Hände bieten, so bedürfen sie dazu eines gemeinsamen Organs, welches die verschiedenartigen hierauf bezüglichen Ideen ordnungsmäßig in sich aufnimmt, und weiter verarbeitet.

Hiervon überzeugt, haben schon längst in vielen, namentlich deutschen Staaten Männer, deren Beruf sich zunächst auf Gesetzgebung und Rechtswissenschaft bezog, in besondern juristischen Zeitschriften ihre Ansichten, Ueberzeugungen, Wünsche und Erfahrungen aus diesem Bereiche niedergelegt, gegenseitig umgetauscht, berichtigt und dadurch deren Benutzung für das Leben selbst wesentlich befördert. Da indessen das Gebiet der positiven Rechtswissenschaft so außerordentlich groß ist, so mußten sie, um die wichtigeren Gesichtspuncte hierbei mehr zu concentriren, und mit desto besserem Erfolge zu arbeiten, bald zur Beschränkung dieser ihrer Thätigkeit auf einen kleineren Umfang sich veranlaßt finden: weshalb wir denn jetzt mancherlei juristische Zeitschriften für einzelne, deutsche Territorien, und namentlich mehrere dem preußischen, theils allgemeinen, theils provinziellen Rechte bestimmte, besitzen.

Für das Königreich Sachsen wurde allerdings schon im Jahre 1806 eine solche Zeitschrift durch die „Annalen der Gesetzgebung und der Rechtswissenschaft in den Ländern des Churfürsten von Sachsen" Leipzig 1806 und 7, 2 Bände, 8., begründet; auch gewährte sie, insofern gerechte Hoffnung für ihr Fortbestehen, als einer unserer berühmtesten deutschen Rechtslehrer, Zachariä in Heidelberg, schon damals, als Professor in Wittenberg, seines Scharfsinns, und seiner gründlichen Gelehrsamkeit wegen allgemein geachtet, dem ganzen Unternehmen Geist und Leben einzuhauchen, wohl verstand, und von ausgezeichneten Mitarbeitern bereitwillig unterstützt ward. Indessen führte nicht sowohl die Versetzung dieses Herausgebers von Wit-

tenberg nach Heidelberg, als vielmehr der Eintritt der unheilsvollen, jedem literarischen Unternehmen ungünstigen französischen Zwangsherrschaft über Deutschland, das Erlöschen jener Zeitschrift nur zu schnell herbei, und seitdem hat im Laufe einer Periode von fast dreißig Jahren, Niemand den Plan durchgeführt, dieselbe wirder aufleben zu lassen, obwohl der Wunsch, daß es geschehen möchte, hier und da geäußert worden ist.

Da nun die oben berührten gegenwärtigen Verhältnisse unseres sächsischen Vaterlandes in Bezug auf Gesetzgebung und Rechtspflege, die Wiederbegründung einer eigenen, für die Besprechung der dahin gehörigen Gegenstände sowohl aus dem rechtswissenschaftlich-theoretischen, als erfahrungsmäßig-praktischen Gesichtspunkte ausschließlich bestimmten Zeitschrift, eben jetzt doppelt wünschenswerth und rathsam machen, so dürfte vielleicht um so eher ein dahingehender unmaaßgeblicher Vorschlag nachsichtige Aufnahme, und vielleicht auch einige Berücksichtigung finden: ein Gedanke, welcher den nachfolgenden Ideen die Entstehung gegeben.

Zunächst scheint es nöthig, über die innere Tendenz zu sprechen, welche bei der fraglichen Zeitschrift festzuhalten sein möchte: später wird dann auch über die äußeren Bedingungen ihrer Verwirklichung etwas festgestellt werden müssen.

Im Allgemeinen sind die Anhaltepunkte für die Bestimmung der innern Eigenthümlichkeit eines solchen Journals schon durch den oben dafür angegebenen Titel bezeichnet, inwiefern sie da eine Zeitschrift für Gesetzkunde, Rechtswissenschaft und Rechtspflege im Königreiche Sachsen genannt wurde. Es wird demnach nur einer kurzen Erläuterung der hier sich darbietenden Hauptbegriffe bedürfen.

Gesetzkunde ist Kenntniß der bestehenden sowohl, als früher bestandenen Gesetzgebung. In wiefern diese Kenntniß eine verständige ist und sein soll, umfaßt sie zugleich die Fähigkeit zur Beurtheilung des Inhaltes der Gesetze. Das Recht zur Gesetzgebung gebührt aber an sich nur der höchsten Staatsgewalt: es kann daher allerdings die Frage aufgeworfen werden, ob nicht einem Privatmanne, wenn schon er gesetzkundig und zur Beurtheilung des Inhaltes der Gesetze geistig befähigt sei, dennoch das Recht, diese Beurtheilung öffentlich geltend zu machen, aus Gründen des allgemeinen Wohles abgesprochen werden müsse?

Einige auf die Beantwortung dieser Frage zielende Bemerkungen möchten deshalb hier am rechten Orte stehen; zumal da bei einer Zeitschrift, worin Gegenstände der Gesetzkunde besprochen werden sollen, die öffentliche Discussion über Geist und Inhalt der Gesetze eine wesentliche Rolle spielen muß. Erst nach Voraussendung dieser Bemerkungen wird sich theils über die Art und Weise, wie die ganzen Interessen der Gesetzkunde in einer solchen Zeitschrift zu behandeln sein dürften, etwas Näheres bestimmen, theils die Gränzlinie für die erlaubte öffentliche Kritik der Gesetzgebung sich einleuchtend ausmitteln lassen.

Es scheint nicht unzweckmäßig, bei Beurtheilung des erwähnten Punktes den Umstand zu berücksichtigen, daß gar Viele zwar die Mittheilung von Gesetzkritiken an den Gesetzgeber selbst, nicht aber die Hingabe derselben an die öffentliche Meinung gestatten wollen. Vorzugsweise sind dabei drei Fälle denkbar. Entweder: Es ist die Ansicht des beurtheilenden Schriftstellers gegründet, und seine Vorschläge sind nützlich und anwendbar: alsdann darf man wohl fragen, weshalb eine einzelne Regierung sich in den ausschließlichen Besitz derselben bringen, und sich ein Monopol über Ideen anmaaßen solle, die nicht blos einem, sondern mehrern Staaten nützlich werden können, in denen sie noch nicht zur Anwendung kamen? Oder: Es hat ein solcher Schriftsteller offenbar Unrecht: dann läßt sich gerade zu Folge der geschehenen Veröffentlichung seiner Vorschläge wohl erwarten, es werde nicht an Männern fehlen, die ihn zurechtweisen, widerlegen, belehren, oder auch, wenn er Urtheile über Dinge wagte, die er nicht verstand, seine Unwissenheit aufdecken, und ihm die Sucht, mit seichtem Geschwätz hervorzutreten, möglichst verleiden. Doch können selbst mißrathene Gesetzkritiken dem Gesetzgeber manchmal nützen, da er auf die Art erfährt, in wiefern und warum man das Gesetz mißdeute, und da es ihm schon überhaupt nicht gleichgültig sein kann, zu wissen, welche Irrthümer über die Gesetzgebung unter dem Publicum verbreitet sind. Gerade dadurch erlangt die Regierung Gelegenheit, ihrer Seits bessere Belehrung über wichtige Gegenstände der Gesetzgebung zu verbreiten, das Gesetz, wo es dunkel war, zu erläutern, und allerlei Vorurtheilen entgegen zu arbeiten, welche dem Ansehen des Gesetzes schaden.

Der dritte mögliche Fall wäre der, daß die Untersuchung eine Frage beträfe, über die von beiden Seiten gestritten werden kann. Indessen auch dann haben ja die Staatsregierungen selbst das höchste Interesse daran, daß Gegenstände dieser Art aufs

Unbefangenste von allen Seiten beleuchtet, daß alle Gründe für und wider dieselben genau zergliedert, und die darüber obwaltenden Zweifel so weit wie möglich gehoben werden. Dies aber kann eben nur dadurch geschehen, daß man dieser Prüfung die möglichste Oeffentlichkeit verstatte, um nicht blos bestellte, und gerade deshalb oft einseitige oder zweideutige, sondern vielmehr freimüthige Urtheile zu erfahren, und die vorliegende Frage durch das Gutachten einer unabhängigen Intelligenz entschieden zu sehen *).

Hierbei macht sich auch der Vortheil geltend, daß, je bekannter eine solche Prüfung der Gesetze in der literarischen Welt wird, sich auch der Kreis desto mehr erweitert, innerhalb welches auch diese Prüfung selbst wieder durchgeprüft werden kann: woraus denn für die Grundideen der so hochwichtigen Gesetzgebungskunst gar manche Berichtigung erwachsen muß.

*) Nicht selten wird jetzt die Meinung verlautbart, erst in neuern Zeiten sei hinreichend dafür gesorgt worden, der Intelligenz einen möglichst unabhängigen Vorrang im Staats- und Rechtshaushalte zu sichern: wobei man sich gewöhnlich auf einige philosophisch-politische, in den meisten constitutionellen Grundverfassungen vorkommende Ideen über die persönliche Freiheit in der geistigen Entwickelung u. s. w. mit vieler Zuversicht beruft. Allein es verhält sich mit dieser Ansicht, wie mit vielen andern, welche uns die politischen Sprecher des Tages als ausgemachte Wahrheiten aufzureden suchen: faßt man sie etwas näher in das Auge, so zeigt sich oft gerade das Gegentheil als eben vorhanden, und das, was nach jener Meinung eigenthümliches Gemeingut der Jetztwelt sein soll, erscheint als ein geringer, noch dazu mit mancherlei Gefahr bedroheter Ueberrest von den Besitzthümern einer stilleren, aber glücklicheren Vergangenheit. Unter vielen andern, sich zur Erläuterung darbietenden Beispielen mag nur eins hier erwähnt werden, das gerade für die oben berührten Verhältnisse besonders wichtig ist: die Stellung und Auctorität der Juristenfacultäten an den deutschen Universitäten, als Dicasterien. Wohl hätte man glauben sollen, in einer Zeit, wo man zu so mancherlei Erfahrungen über das Gewicht gekommen war, welches der selbstständigen Fortbildung des Rechtswesens im Staate zugeschrieben werden müsse, in einer solchen Zeit werde man recht eifrig bemüht sein, die bisher eben so hoch gehaltene, als wohlbewährte Dicasterial-Auctorität der deutschen Juristenfacultäten auf jede Art und Weise vor den leichtsinnigen Neuerungs-Plänen des Zeitgeistes sicher zu stellen, damit dieses treuerprobte Bollwerk einer unabhängigen Intelligenz im Rechtsverkehre nicht auch noch untergraben werde. Allein dennoch ist gerade das Gegentheil geschehen. Die, wie so manches andere Schlechte, aus Frankreich zu uns herüber gepflanzte Büreaukratie und Centralisationswuth, hat durch die Schlingpflanzen ihres kaltherzigen Mechanismus die schöne, vaterländische Blüthe des academisch-juristischen Schiedsrichteramtes so sehr umstrickt und eingeengt, daß an ihrem baldigen Dahinsterben leider kaum noch zu zweifeln sein dürfte! Die bösen Folgen hiervon wird das nachkommende Geschlecht gewiß sehr bitter empfinden: um so bitterer, jemehr überhaupt das durch den Zeitgeist unterstützte Vorherrschen der materiellen Interessen vor den geistigen, darauf hinwirkt, das Leben und Streben der Völker zur Gemeinheit und Einseitigkeit herabzuziehen.

Noch verdient aber ein anderer Umstand Berücksichtigung, der besonders für die Staaten wichtig sein dürfte, in welchen constitutionelle Verfassungen bestehen.

Es könnte nämlich, wenn von Gesetzkritik die Rede ist, im Bezug auf diese Staaten vielleicht jemand die Ansicht äußern, als sei eben da eine solche Kritik in der vorerwähnten Weise deshalb nicht so nöthig, weil ja in den öffentlichen ständischen Verhandlungen ohnedies, bei der Theilnahme der Landes-Deputirten an der Gesetzgebung, von diesen selbst ex officio eine Prüfung der hierher gehörigen Hauptgegenstände vorgenommen zu werden pflege. Hierauf läßt sich jedoch zweierlei mit gutem Grunde erwidern. Einmal ist die Prüfung, welche Landes-Deputirte in den constitutionellen Versammlungen über die Gesetzgebung verlautbaren, nach ihrer ganzen Natur und Wirksamkeit von allerlei außerordentlichen Zufälligkeiten abhängig, die bei einer ächt wissenschaftlichen Besprechung darüber selten oder niemals vorkommen. Sodann aber dürfte sogar die Methode, durch Aufrufung einer unabhängigen Intelligenz eine genaue Prüfung der Gesetze zu veranlassen, vor der bloßen Consultation der Volksrepräsentanten mancherlei Vorzüge haben. Denn in sofern die constitutionelle Repräsentation nach Maaßgabe der einmal bestehenden gesellschaftlichen Verhältnisse von der Art ist, daß theils nur eine geringe Anzahl von Individuen hier die ganze Nation zu vertreten pflegt, theils diese Personen selbst nicht sowohl nach ihrer innern Befähigung erwählt, als vielmehr mit Rücksicht auf ihren Grundbesitz und andere Zufälligkeiten zu dieser Function aufgerufen und zugelassen werden: insofern ist es fast unvermeidlich, daß hin und wieder, statt der Stimme der Nation, die Stimme der Selbstsucht, oder des Stolzes, oder die leere Phraseologie des übel unterrichteten Dilettantismus sich hörbar und geltend macht. Ja, selbst wenn wir uns eine ganz wohlgeordnete Repräsentation verwirklicht denken, läßt sich immer annehmen, das auf mancherlei Art sich durchkreuzende Interesse der verschiedenen Volksklassen werde noch oft genug die widersprechendsten Anforderungen an die Gesetzgebung machen; Anforderungen, die weder der allgemeinen Gerechtigkeit, noch dem Zwecke der Gesetzgebung, noch der wahren bürgerlichen Freiheit aller Volksklassen zusagen. Ganz anders ist das Verhältniß bei der öffentlichen gelehrten Prüfung der Gesetze. Hier kann nur die Stimme der Vernunft entscheiden; keine ungestümen Ansprüche des leidenschaftlichen Haufens überschreien da die Stimme des Denkers, des ruhigen Beobachters, oder schrecken ihn von der Vertheidigung der Wahrheit durch

äußeren Glanz oder conventionelle Rücksichten ab. Und auch der Gesetzgeber hat da Zeit zur kaltblütigen Abwägung der Gründe und Gegengründe; practische Erfahrung und theoretische Einsicht können sich hier wechselseitig unterstützen, ohne daß eine vor der andern sich einseitig den Vorrang vindicirt.

Gehen wir nun über zur Beantwortung der obigen, zunächst zu beachtenden Frage, wie die Interessen der Gesetzkunde in einer für deren Gebiet besonders mit bestimmten Zeitschrift zu behandeln sein möchten, so muß uns zu Folge des ebenfalls erwähnten Umstandes, daß die Gesetzkunde nicht nur noch bestehende, sondern auch früher gegoltene Gesetze zu berücksichtigen habe, eben in diesem Sinne eine Vertheilung jener Interessen nach dem historisch-kritischen sowohl, als praktisch-kritischen Gesichtspuncte, zweckmäßig erscheinen.

Es werden also in einer solchen Zeitschrift ebenso Abhandlungen über die früher in einem gewissen Länderbezirke üblichen Gesetze nach ihrer Entstehung, Natur und Wirksamkeit einen Platz finden müssen, als Aufsätze über die eben jetzt geltende Legislation, und die Verhältnisse, unter denen sie ins Leben trat, und für sich praktischen Spielraum gewann. Die erstere Gattung wird mehr historische Elemente in sich aufzunehmen haben, als praktische; bei der letztern dagegen wird das umgekehrt sein. Die Gränzen aber, innerhalb welcher die öffentliche Kritik über ältere und neuere Gesetze sich bewegen müsse, ergeben sich von selbst daraus, daß schon oben nur eine gründliche, ruhige, in sich selbst wohl zusammenhängende Prüfung derselben für zulässig erklärt ward. Denn eben dadurch ist zugleich bedingt, daß Alles in einer, so ernstem Gegenstande zukommenden würdigen Sprache abgehandelt, und das Ausgehen von partheilichen Rücksichten vermieden werde: womit denn über allerlei, jetzt in Journal-Aufsätzen nur zu häufig vorkommende Abschweifungen, über das unberufene Einmischen politischer, eben gangbarer Zeitgeists-Ideen u. s. w. sogleich der Stab gebrochen ist.

In der Anwendung auf eine, für die Kunde des sächsischen Rechts bestimmte Zeitschrift zeigen sich die eben gemachten Anforderungen nicht nur eben so nöthig, sondern auch wohl ausführbar.

Die allmählige stufenweise Fortbildung der gesetzlichen Institute des ältern sächsischen Rechts, ihre Verschmelzung mit römischen Rechtsideen, und die Einwirkung dieser letzteren auf die Landesgesetzgebung, bieten für den historisch-kritischen Theil der Gesetzkunde reichlichen Stoff zu nützlichen Erörterungen dar, und öftere in dieser Beziehung

angestellte Vergleichungen von mehreren ältern vaterländischen Gesetzen untereinander, dürften da wohl zu wichtigen Resultaten für die Beurtheilung manches Gesetzgebungs-Problem's hinleiten. Auf der andern Seite liegt aber auch in der höchst verschiedenartigen Eigenthümlichkeit der jetzt noch geltenden sächsischen Rechte außerordentlich viel Anlaß zu praktisch-kritischen Ausführungen über die Art und Weise, wie diese vielgestaltige Masse im Gebiete der täglichen Anwendung geltend gemacht wird und werden kann: wobei denn im Bezug auf den Kampf der leicht beweglichen Praxis mit dem feststehenden Buchstaben des Gesetzes wohl Aufklärungen zu gewinnen sein dürften, welche über die höchst schwankende, und noch im Kindesalter befindliche Theorie der juristischen Interpretation ein gutes Licht gäben.

Die beabsichtigte Zeitschrift soll aber nicht blos die Interessen der Gesetzkunde, sondern auch die der Rechtswissenschaft mit in den Bereich ihrer Erörterungen ziehen. Es entsteht daher die zweite Frage, wie diese Erörterungen wohl beschaffen sein müssen, um eben den Anforderungen jener Wissenschaft auf eine passende Weise zu genügen?

Daß hierbei von einer weitläuftigen dogmatischen Auseinandersetzung einzelner juristischen Systeme und Hauptdoctrinen, oder auch nur einzelner Theile aus einem solchen System, nicht die Rede sein könne, ist leicht einzusehen. Denn einer Seits würde dadurch das praktische Element der beabsichtigten Zeitschrift zu sehr in den Hintergrund zurückgedrängt; andererseits aber bedarf es jetzt, bei der Menge juristischer Zeitschriften, gar keines solchen Tummelplatzes für die reine Theorie, blos nach dem Bereiche des Territorialrechts. Wohl aber würden solche rechtswissenschaftliche Aufsätze für die projectirte Zeitschrift sich eignen, welche theils vom historischen, theils vom praktischen Standpuncte aus das gegenseitige Verhältniß zwischen Rechtswissenschaft und Gesetzgebung nach den Resultaten der einzelnen, theils in der Vergangenheit, theils in der Gegenwart hierüber vorkommenden Erscheinungen zu erörtern versuchten.

Vom Standpuncte des sächsischen Rechts aus betrachtet, würde die Lösung dieser Aufgabe in beiderlei Beziehung viel Interesse haben, und also durch sich selbst die Erstrebung eines erfreulichen Ziels verbürgen. Was zunächst den historisch-kritischen Theil der dahin gehörigen Leistungen betrifft, so ließe sich zuversichtlich hoffen, daß, sobald die Wechselwirkung zwischen Legislation und Rechtswissenschaft in der ältern Zeit an evidenten Beispielen, wie unter andern an der eigenthümlichen Beschaffenheit der Constitutionen von 1572 und der Deci-

sionen von 1661, nachgewiesen würde, auch damit wieder mancher wichtige Fingerzeig für die Gegenwart gewonnen wäre: und es dürfte sich hieraus nicht nur manche spätere Erscheinung im Gebiete des sächsischen Rechts wohl erklären, sondern auch das Material zu einer richtigen Würdigung der ältern sächsischen Gesetze sich gewinnen lassen. Freilich würden Arbeiten dieser Art um ein bedeutendes leichter sein, wenn wir erst eine ausführliche, pragmatische Geschichte des sächsischen Rechts besäßen, an der es uns leider noch ganz fehlt: allein je fühlbarer eben jetzt, bei den mancherlei Umgestaltungen unserer vaterländischen Jurisprudenz das Bedürfniß darnach sich macht und je gewisser es ist, daß jede neue Gesetzgebung gerade durch die, aus dem bisher gültigen Materiale entlehnten, nationellen Unterlagen sich selbst gegen baldigen Wieder-Umsturz am besten sicher stellt, — desto wünschenswerther scheint es auch, zu dergleichen, wenigstens eine Abtheilung jenes großen Gebietes betreffenden, historisch juristischen Arbeiten auf alle Weise aufzumuntern.

In practischer Beziehung dürften Aufsätze über Lebensfragen des sächsischen Rechts für die Fortbildung der Praxis selbst nicht anders, als nützlich wirken: wenn insbesondere dabei auf wichtige, häufig zur Beurtheilung kommende, und doch in den Gesetzen gar nicht oder nur kurz erwähnte Controversen Rücksicht genommen würde. Nicht weniger ersprießlich möchte es sein, wenn dergleichen Abhandlungen ebensowohl mit der Vertheidigung eines selbstständigen, rationellen Gewohnheitsrechts und Gerichtsbrauchs, wie mit der Zerstörung unbegründeter, blos durch allerlei Irrthum in die Praxis eingeschlichener Doctrinalmeinungen sich beschäftigten. Denn während dadurch in der erstern Rücksicht die inhaltsschwere Bedeutung des Satzes: daß nicht alles Recht im Staate blos durch Gesetze zu ermitteln sei, dem Gesetzgeber recht eindringlich an das Herz gelegt würde, empfinge zugleich in der zweiten Beziehung der juristische Theoretiker eine gute Nachweisung über die gefährlichen Klippen und Sandbänke der sogenannten interpretatio doctrinalis und analogia juris, und könnte er sich daraus selbst die nöthigsten Regeln über ihre Vermeidung abstrahiren. Da bekanntlich das sächsische Recht vor allen übrigen deutschen Territorial-Rechten sich einer frühzeitigen, wissenschaftlichen Ausbildung zu erfreuen gehabt hat, und der große Einfluß der Universitäts-Lehrer sowohl als Docenten und Schriftsteller, wie als Dicasterialen auf die Practiker, gerade in unserem Vaterlande schon seit lange her wirksam gewesen ist: so bieten sich eben vom Standpuncte der Erfahrung aus die wichtigsten An-

knüpfungspuncte zu dergleichen Untersuchungen in allen Theilen des einheimischen Rechtsgebietes dar *).

Als ein drittes besonderes Gebiet für die Leistungen der projectirten Zeitschrift wurde oben die Rechtspflege im Königreiche Sachsen bezeichnet.

Die Bestimmung über die Natur der hierauf sich beziehenden Arbeiten stützt sich am natürlichsten theils auf den Begriff der Rechtspflege selbst, theils auf deren individuelles Verhältniß zur Gesetzgebung einerseits und zur Rechtswissenschaft andererseits. Unter der Rechts-

*) Fragen wir, wodurch es der deutschen Jurisprudenz gelungen sei, mitten unter den schwankenden Verhältnissen der unter sich selbst so uneinigen Territorialgesetzgebungen, einen, durch alle Länder deutscher Zunge verbreiteten eigenthümlichen Geist sich stets zu bewahren und im practischen Leben geltend zu machen: so giebt uns die Erfahrung zur Antwort, daß hierbei nichts so wirksam gewesen, als der wissenschaftliche Gehalt, welchen ein großer Theil der angehenden Practiker nicht nur aus den academischen Studienjahren mit in den Berufskreis hinüber zu nehmen pflegte, sondern auch durch das einflußreiche Beispiel aller der academischen Lehrer belebt sah, die sich zeitig bestrebten, die Praxis mit der Theorie zu verbinden. Und auch hier muß wieder auf die schon oben berührte Dicasterialstellung der Facultisten ein besonderes Gewicht gelegt werden. Sie vorzugsweise machte es möglich, daß in vielen deutschen Ländern bis in die neueste Zeit herab, bei aller Mangelhaftigkeit der älteren fortwährend geltenden Gesetze dennoch die Ansprüche der Gegenwart an die Rechtspflege nicht unerfüllt blieben, und die Entscheidungen auch mit dem verfeinerten Nationalgefühle sich friedlich ausglichen: was namentlich im Bezug auf die entsprechende Handhabung der Criminaljustiz und deren Wirkungen von größter Wichtigkeit sein mußte. Rücksichtlich der für einige meiner Leser vielleicht nöthigen Berufung auf Beispiele hierzu, liegt mir nichts näher, als die Erwähnung des, auch in diesem Punkte von jeher ausgezeichneten Einflusses der Leipziger Juristenfacultät auf die lebendige Fortbildung der Rechtspflege in Sachsen: welcher Einfluß besonders dann recht eigenthümlich hervortrat, wenn der Dirigent dieses Dicasterii für eine solche Art von Wirksamkeit sich mehr als gewöhnlich interessirte. In letzterer Beziehung brauche ich nur z. B. an Hommels Subjectivität zu erinnern: der in seiner amtlichen Stellung als Ordinarius (von 1763 bis 1781) bekanntlich vorzugsweise Gelegenheit erhielt, seine vielseitigen Talente vollkommen zu entfalten, und die durch ununterbrochenes Fortarbeiten gewonnene, und immer mehr abgerundete Masse von Kenntnissen auf eine wahrhaft wohlthätige Weise im Leben selbst zur Anwendung zu bringen; zumal da die ungewöhnliche Stärke seiner Urtheilskraft ihn auf dem richtigsten Wege durch das gefährliche Labyrinth der practischen Jurisprudenz hindurch zu leiten vermochte. Wirklich wurde unter seiner Leitung der alte Ruhm der Leipziger Juristenfacultät nicht allein gesichert, sondern auch bedeutend vermehrt; und eben seit Hommels Auftreten führte gerade dieses Dicasterium das eben so schwierige, als ehrenvolle Geschäft mit besonderer Umsicht durch, die dringenden Anforderungen der neuern Zeit mit der zum Theil veralteten sächsischen Gesetzgebung möglichst in Einklang zu setzen: weil dieses geistreichen Mannes richtige, subjective Ueberzeugung einen ganz eigenthümlichen Esprit de Corps bei dem ganzen Collegium begründete, der sich fortwährend als Stellvertreter des Bessern zu erkennen gab,

pflege versteht man bekanntlich die ordnungsmäßige Entscheidung von Rechtsfragen und Feststellung von Rechtsverhältnissen nach Maaßgabe der Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. Für den Augenblick könnte vielleicht jemand auf die Behauptung kommen, die Rechtspflege sei hiernach ganz abhängig von Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, und habe von diesen eben so, wie überhaupt die Praxis von der gegenüberstehenden Theorie, ihre Elemente im Wege der Accommodation zu entlehnen: man brauche also für die Erörterung ihrer Verhältnisse, da sie nicht auf Selbstständigkeit Anspruch machen könne, in einer juristischen Zeitschrift ein besonderes Terrain nicht zu bestimmen. Allein dieser Einwand läßt sich leicht beseitigen.

Es wird erlaubt sein, bei Beantwortung desselben namentlich zwei Puncte hervor zu heben, deren Besprechung zugleich ganz geeignet erscheint, über die Stellung der Rechtspflege zur Gesetzgebung und Rechtswissenschaft etwas Licht zu verbreiten.

Der erste Punct ist folgender. Aechte Praxis kann ohne Theorie nicht bestehen; denn Praxis heißt die Ausübung, und setzt daher das Wissen des Auszuübenden voraus. Gleichwohl läßt sich, sobald man nicht blos auf die eigenthümliche Grundlage von beiden, sondern auch auf ihre Entstehung und Fortbildung durch die Zeit Rücksicht nimmt, mit eben so gutem Grunde behaupten, daß in allen, vorzugsweise für die fortwährende Anwendung auf das wirkliche Leben bestimmten Disciplinen das zur Praxis derselben gehörige Aggregat von Bestimmungen und Formen, der Hauptsache nach, weit früher vorhanden gewesen ist, und vorhanden sein mußte, als die wissenschaftliche Theorie darüber. Denn letztere entsteht eigentlich erst dadurch, daß die, welche ursprünglich nur die Ergebnisse ihres individuellen Nachdenkens über verschiedene, ihnen factisch nahe gebrachte Verhältnisse im Leben selbst anzuwenden veranlaßt waren, allmählich durch die, im Fortgange der Cultur sich immer mehr verwickelnden, gesellschaftlichen Beziehungen genöthiget werden, zur bessern Uebersicht und Handhabung jenes eben deshalb sich stets vergrößernden practischen Aggregats die Hauptstützpuncte davon auf gewisse allgemeine Grundsätze zurückzuführen, und zu einem in sich selbst wohl verbundenen Ganzen zu verarbeiten. Demnach darf die Rechtspflege, als practischer Theil der Jurisprudenz im weitern Sinne, auf eigenthümliche Selbstständigkeit in einer gewissen Bedeutung allerdings Anspruch machen.

Wir wenden uns nun zum zweiten, noch viel wichtigeren Punkte. Der unbestreitbare Satz: die nothwendige Ordnungsmäßigkeit

der Staatsverwaltung verlangt ausser dem wirklichen, auch noch ein förmliches Recht, enthält nicht nur ebenfalls eine bestimmte Entscheidung für die Selbstständigkeit der, gerade an solches förmliches Recht vielfach gebundenen Rechtspflege, sondern giebt auch einen Wink über die Eigenthümlichkeit derselben und ihr Verhältniß zur Gesetzgebung und Rechtswissenschaft.

Der allgemeine Staatszweck: Allen Staatsangehörigen möglichste Sicherheit und Freiheit in ihrem Thun und Handeln nach Innen und Außen hin zu verschaffen — führt durch Gesetzgebung und Rechtswissenschaft zur Rechtspflege. Während nämlich die Gesetzgebung ihrerseits mit Hülfe der Erfahrung und Rechtswissenschaft die Gränzen für das Rechtsgebiet der Einzelnen ermittelt und gegenseitig ausgleicht, sehen wir die Norm hierüber durch die Rechtspflege in jedem einzelnen Falle möglichst verwirklicht. Dies kann jedoch nur geschehen mit Hülfe eines regelmäßigen Verfahrens, wodurch die gesetzliche Vorschrift genau nach Qualification der Umstände zur Anwendung kommt. Die Grundlage für dieses regelmäßige Verfahren zeigt sich als formelles Recht, weil nur durch Beobachtung bestimmter, äußerer, wiederkehrender Formen den Staatsbürgern hinlängliche Gewähr für gleichmäßige, von Unsicherheit und Verwirrung entfernte Rechtsvertheidigung geleistet wird; die Formen selbst aber sprechen sich als solche theils in der Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten aus, theils in der stereotypen Einkleidung von Verträgen und ähnlichen Verhandlungen; und eben weil die hierzu allein befugten Gerichtsbehörden dabei fortwährend nach fest bestimmten Regeln zu handeln verpflichtet sind, bezeichnet man ihr Verfahren als Rechtspflege. Der Gesetzgeber hat in seiner Stellung allerdings eben so auf dieses formelle, wie auf das materielle Recht seine Sorgfalt zu erstrecken: allein dadurch kann er keineswegs sich veranlaßt finden, die Vorschriften über beides willkürlich zu vermischen: vielmehr, je deutlicher er einsehen muß, daß es zweierlei sei: Rechtsverhältnisse bestimmen, und: die Art und Weise der Anwendung dieser Bestimmungen für die einzelnen Fälle reguliren, — desto genauer wird er Grundsätze über das rechtliche Verfahren in streitigen sowohl, als nichtstreitigen Angelegenheiten, von den Bestimmungen über rechtliche Ansprüche und Verpflichtungen zu trennen bemüht sein. Eben so macht die Rechtswissenschaft ihrerseits einen genauen Unterschied zwischen eigentlichen Rechtssätzen und proceßualischen Vorschriften; giebt letzteren ein ganz anderes System, als ersteren, und bezeichnet dadurch gleichfalls jede Vermischung von beiden als fehlerhaft.

Durch diese Bemerkungen dürfte denn nun wohl nicht weniger die Selbstständigkeit, als der Werth der Rechtspflege außer Zweifel gesetzt, und damit die besondere Berücksichtigung derselben in der projectirten Zeitschrift hinreichend gerechtfertigt sein. Auf die Frage aber, in welcher Eigenthümlichkeit die auf Rechtspflege sich beziehenden Abhandlungen für dieses Journal am nützlichsten wirken möchten, scheint aus der Sache selbst folgende Antwort sich zu ergeben.

Ueber die Gleichmäßigkeit, in welcher die einzelnen Grundsätze des Rechts nach bestimmten äußeren Formen auf das Leben selbst anzuwenden sind, läßt sich eben so aus dem historisch-kritischen, als practisch-kritischen Gesichtspuncte sprechen: daher möchte auch im Bezug auf die Gegenstände der Rechtspflege die obige Doppel-Richtung der, für die beabsichtigte Zeitschrift qualificirten Aufsätze nicht unpassend sein.

Aus der kritischen Zergliederung älterer Gesetze über die Rechtspflege, und lange bestandener, dahin zielender Gebräuche, würde sich theils für das hochwichtige Verständniß der ältern Gesetzgebung überhaupt, theils für die richtige Beurtheilung der jetzt geltenden Vorschriften darüber, und alles dessen, was hierin etwa noch für die Zukunft zu wünschen übrig bliebe, manches erfreuliche Ergebniß gewinnen lassen. Beschäftigten sich dagegen solche Aufsätze mit der Beleuchtung der zu Folge neuerer Gesetze bestehenden Rechtspflege, und mit Untersuchung der Frage, in wiefern gewisse formelle Rechtsvorschriften bei den Behörden entweder dem Gerichtsbrauche nach nur unter wesentlichen Modificationen zur Anwendung kommen könnten, oder ihre völlige Abstellung zu wünschen sei, so läge auch darin wieder viel bemerkenswerther Stoff für die Beamtenwelt und die, Aufsicht führenden, höheren Collegien.

Natürlich verstände es sich von selbst, daß gerade auf die äußere Darstellung solcher Verhältnisse ganz besondere Aufmerksamkeit verwendet würde, damit auch nicht einmal der äußere Schein unziemlichen Tadels gesetzlicher Vorschriften oder einer gehässigen Insinuation gegen fungirende Beamte hierbei Platz ergreifen könnte: eine Bedingung, in deren strenge Aufrechthaltung der Redacteur der Zeitschrift einen wesentlichen Ehrenpunkt zu setzen hätte, und wodurch derselbe vor dem gemeinen Haufen der Tages-Schriftsteller sich sehr vortheilhaft auszuzeichnen vermöchte.

Daß auch im Bezug auf Sachsen für Aufsätze über Rechtspflege in beiderlei Rücksicht vielfacher Stoff sich darbieten würde,

braucht für Kenner des sächsischen Rechtswesens nicht erst besonders erwiesen zu werden. So könnte z. B. eine kritische Entwickelung der in den beiden sächsischen Proceßordnungen von 1622 und 1724 herrschenden Grundsätze, worin zugleich die Abweichung und Zusammenstimmung beider Gesetze unter einander genau angegeben, und die Ursachen des Mißlingens einer Vereinigung von beiden in dem Entwurfe einer Gerichtsordnung von 1803 deutlich nachgewiesen wären, nicht anders, als höchst ersprießlich für die künftige Gesetzgebung über diesen Gegenstand erscheinen. Nicht weniger müßten einzelne, aus Bezirks-Archiven gezogene, wohlgeordnete Beiträge zur Geschichte der sächsischen Formular-Jurisprudenz über das, für den Rechtshaushalt so bedeutsame Wesen und die allmälige Umgestaltung des Gerichtsbrauchs und der Dicasterial-Observanzen, so wie über die große Streitfrage von der bedingten Anwendbarkeit der geschriebenen Gesetze und über den Einfluß der äußern Form von Rechtsgeschäften auf das innere Wesen derselben, sehr nützliche Auskunft geben.

Sollten die Abhandlungen auf die nächst liegenden Verhältnisse, auf die Gegenwart gerichtet sein, so wäre z. B. eine Untersuchung der Frage, aus welchen Gründen in Sachsen die Abänderung der Civilgerichtsordnung vor der Einführung eines neuen Civilgesetzbuchs wünschenswerth sei, oder eine Abhandlung über das Verhältniß der Hauptvorschriften der Proceßordnung von 1724 zu dem neuesten sächsischen Gesetze über den Instanzenzug vom 28. Januar 1835, ganz zeitgemäß. Rücksichtlich der Criminalrechtspflege würde die nur erwähnte Frage, im entgegengesetzten Sinne behandelt, und darauf gerichtet: ob nicht vor der Reorganisirung der Criminalprocedur in Sachsen, die Einführung eines neuen Criminalgesetzbuchs aus besondern, in der Natur des Strafrechtswesens liegenden Ursachen zweckmäßig sein dürfte, sehr viel Interesse haben. Auf gleiche Weise wichtig für die Gegenwart wäre z. B. die Ausführung des Satzes, daß der Gesetzgeber bei einer Criminal-Gerichts-Ordnung noch weit mehr, als bei einem Gesetzbuche über die Civilprocedur, sich vor allzugroßer Beschränkung der richterlichen Freiheit und Selbstständigkeit zu hüten habe, u. m. a. d. *)

*) Im Betreff des, für die Handhabung der Criminaljustiz so wichtigen Punktes, daß die Gesetzgebung bei den Vorschriften über die Criminal-Gerichtsprocedur vor allzugroßer Beschränkung der richterlichen Freiheit und Selbstständigkeit sich sorgfältig zu hüten habe, erinnere ich mich noch jetzt mit besonderem Vergnügen an die einsichtsvollen Bemerkungen, welche einer meiner trefflichsten ehemaligen academischen Lehrer, Christian

Daß übrigens unter der Rubrik: „Rechtspflege" auch solche Gegenstände besprochen werden könnten, die, obwohl an sich dem Verwaltungs-Fache angehörig, und demnach jetzt dem Gebiete der Kreisdirectionen anheimfallend, doch wegen ihrer Concurrenz mit Rechtsverhältnissen, von besonderem, juristischem Interesse wären, scheint sich von selbst zu verstehen. Denn die Trennung der Justiz von der Verwaltung ist noch zu neu, und es läßt sich auch über diesen Punkt noch zu viel streiten, als daß nicht hinreichender Stoff zu wichtigen Mittheilungen dieser Art vorhanden sein sollte. Es mag hier genügen, in dieser Beziehung das Zunft- und Innungswesen genannt zu haben.

Obwohl in der hier angegebenen Art und Weise über die innere Gestalt der beabsichtigten Zeitschrift das Hauptsächlichste bereits bestimmt sein dürfte, so sind doch einige, für die Befestigung der Wirksamkeit dieser Zeitschrift sehr wichtige Gegenstände noch zu erwähnen.

Sie mögen der Kürze wegen unter vier besondern Gesichtspuncten aufgeführt werden.

Ernst Weiße seinen Zuhörern beim Vortrage des Criminalrechts über diesen Punkt an die Hand zu geben pflegte. Namentlich forderte er uns mehrmals auf, statt mancher andern, unnützen, oder nur allzuoft schon abgehandelten criminalrechtlichen Themata in einer etwanigen, juristischen Inauguraldisputation die Frage zu entwickeln, in wie weit schon die Halsgerichtsordnung der richterlichen Selbstständigkeit freien Spielraum gewähre: eine Frage, deren gründliche Beantwortung in der That eben so nützlich, als interessant sein würde: weshalb ich denn selbst vielleicht später einmal mich daran versuchen werde. Gewiß hat die neuere Criminalgesetzgebung die hier fraglichen wichtigen Punkte nur zu häufig außer Acht gelassen, und dadurch wohlbewanderten Practikern die besten Waffen gegen die in so vielen neuern Gesetzbüchern herrschende Special-Casuistik zur Hand gegeben. Das eigenthümlich deutsche Recht hat von jeher seinen Charakter als Juristenrecht behauptet, und in dieser Weise sich besonders als ein bildsames Recht bewiesen; entzieht man ihm diese Haltung durch das Gewicht des gesetzlichen Buchstabens, so raubt man ihm seine ganze Lebenskraft und Volksthümlichkeit, hierdurch aber auch alle wohlthätige Wirkung auf das Volksleben selbst. Auch außer-deutsche Regierungen haben dies wohl gefühlt, und daher in den ihrem Scepter unterworfenen Provinzen von ursprünglich deutscher Rechtsverfassung die freie Fortbildung der letztern durch sich selbst so wenig wie möglich behindert: wofür unter andern das weise Verfahren der russischen Regierung im Bezug auf das Rechtswesen in den russisch-deutschen Ostseeprovinzen ein ausgezeichnetes Beispiel giebt. Vergl. die beiden, von dem Verf. des gegenwärtigen Aufsatzes in seinem auf die Dorpater Festschrift über das Pandecten-Jubiläum sich beziehenden Sendschreiben (Bd. III. Heft 8. S. 457. dieser Zeitschrift) schon angeführten Abhandlungen von v. Dabelow: „über die wissenschaftliche Behandlung des besondern Rechts der russischen Ostseeprovinzen," und: „über die Praxis, sowohl überhaupt, als in den russischen Ostseeprovinzen besonders" in v. Bröckers Jahrbuch für Rechtsgelehrte in Rußland. (Riga, 1824. 8. Bd. I. S. 185—220. und Bd. II. S. 233—249.)

1) Zweckmäßig dürfte es sein, von der Staatsregierung für diese Zeitschrift officielle Mittheilungen in Bezug auf vaterländische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtspflege zu erbitten; namentlich deshalb, weil dergleichen für diese Art von Bekanntmachung sich oft besser eigenen, als für die Veröffentlichung durch das Gesetz- und Verordnungsblatt. Insbesondere möchten officielle Aufforderungen an die sächsischen Juristen zu allerlei vorbereitenden Arbeiten für die Zwecke der beabsichtigten neuen Gesetzbücher oder sonstigen in dieses Gebiet gehörigen Reformen nicht ohne Nutzen sein.

2) Die im Königreiche Sachsen ergehenden neuen Gesetze und Verordnungen wären jedesmal mit ganz kurzer Angabe ihres Hauptinhaltes in wenigen Zeilen, regelmäßig unmittelbar nach ihren Erscheinen, in der Zeitschrift aufzuführen; jedoch ohne Kritik über ihre Zweckmäßigkeit, weil über diesen Punct nur nach den Ergebnissen der speciellen Erfahrung, nicht aber a priori gleich bei dem Erscheinen des Gesetzes, mit Gründlichkeit gesprochen werden kann.

3) Die Anzeige und Beurtheilung der über sächsisches Recht erscheinenden neuen Schriften, in möglichster Kürze, jedoch mit genauer Bezeichnung ihres Inhalts, und ihres Werthes, besonders für die Praxis, würde in dieser Zeitschrift jedenfalls einen Platz zu behaupten haben.

4) Eben so rathsam möchten besondere gedrängte Mittheilungen über solche Rechtsfälle sein, deren Thatumstände zu einer weitläuftigeren Besprechung unter der Rubrik: „Rechtswissenschaft," sich weniger eigneten.

5) Billigerweise möchte noch unter der Rubrik: „Juristische Miscellen" etwas Raum zu allerlei sonst nicht unterzubringenden kurzen Nachrichten, Anfragen, Berichtigungen u. dergl. zu verstatten sein.

Demnach würden sich für den Inhalt der beabsichtigten Zeitschrift folgende acht wesentliche Rubriken ergeben: I. Gesetzkunde. II. Rechtswissenschaft. III. Rechtspflege. IV. Officielle Mittheilungen der Regierung. V. Anzeige und Inhaltsangabe neu erschienener sächsischer Gesetze und Verordnungen. VI. Anzeige und Beurtheilung neuer Schriften über sächsisches Recht. VII. Gedrängte Mittheilungen über vorkommende Rechtsfälle. VIII. Juristische Miscellen.

(Fortsetzung im nächsten Hefte.)

II.

Inhaltsberichte über die neuesten rechtswissenschaftlichen Bücher.

(169.) Darmstadt, 1834, in Johann Wilhelm Heyers Verlagshandlung: Die Lehre vom Beweise im deutschen Strafprocesse nach der Fortbildung durch Gerichtsgebrauch und deutsche Gesetzbücher, in Vergleichung mit den Ansichten des englischen und französischen Strafverfahrens, von Dr. C. J. A. Mittermaier, Geheimrathe und Professor in Heidelberg, 504 S. gr. 8. $2\frac{2}{3}$ Thlr.

(Fortsetzung des Berichtes in der vorigen Lieferung.)

Das quilibet praesumitur bonus, donec probetur contrarium findet unser Herr Verfasser weder auslangend, noch in den Gesetzen begründet, aus dem Wesen des Inquisitionsprocesses aber nur die Regel ausfließend: daß der Inquirent, eben weil er Wahrheit zu erforschen suche, jeden Zweifel zu beseitigen streben müsse, und selbst da noch, wo die dringendsten Beweise der Schuld vorhanden schienen, Alles anzuwenden habe, um mit gleicher Sorgfalt den Beweis der Schuld zu ergänzen, und es zu dem höchst möglichen Grad der Gewißheit zu bringen, als auch Alles aufzusuchen, was den Beweis der Schuld schwächen, oder überhaupt zum Vortheile des Angeschuldigten dienen könne. — Eine gewiß nicht leichte Aufgabe, die darum auch wohl nur vom eigenen Criminaluntersuchungsgerichte zu lösen sein möchte! — Was endlich unser Herr Verfasser §. 18. und 19. mit einigen Wiederholungen über den An- und Entschuldigungs-Beweis gesagt hat, fassen wir in Folgendem zusammen.

Die Thätigkeit des Inquirenten bei dem Inquisitionsprocesse ist nicht einseitig auf die Herstellung des Beweises der Schuld des Inculpaten, sondern auf die Sammlung aller Materialien gerichtet, welche zur Ausmittelung der Wahrheit dienen, und den Richter in den Stand setzen, über die Wahrheit der Anschuldigung ein gerechtes Urtheil zu fällen. Auf diese Art ist die Beweisführung des Inquirenten ein Ganzes, in welchem man nicht den Beweis der Schuld oder der Unschuld trennen kann, und es erhält dieser Beweis seine Bedeutung besonders dadurch, daß der Inquirent dahin strebt, daß 1) Alle Beweisquellen, durch welche die Gegenstände des Anschuldigungsbeweises als wahr dargestellt werden können, benutzt werden, und 2) dafür sorgt, daß dabei auch alle gesetzliche Erfordernisse vorhanden

sind, unter deren Voraussetzung allein die urtheilenden Richter den Beweis als genügend betrachten dürfen, so, daß alle Zweifel beseitiget werden, welche der Glaubwürdigkeit entgegenstehen, vielmehr dieser Beweis so vollständig hergestellt erscheint, daß alle Thatsachen, die zur Begründung der Strafe gehören, juristisch gewiß sind. Zu den Gegenständen des Beweises der Anschuldigung werden nun gerechnet 1) der Thatbestand, und zwar a) das Dasein aller Thatsachen, welche die factischen Merkmale des Verbrechens, worauf die Anschuldigung geht, enthalten, z. B. daß der angeblich Ermordete auch todt sei, b) das Dasein der Thatsachen, in welchen der verbrecherische Charakter liegt, und c) die Existenz der Thatsachen, welche zu der besonderen Art von Verbrechen gehören, wegen welcher die Strafe angewendet werden soll, z. B. daß der Diebstahl durch Einsteigen geschah. 2) die Herstellung des Beweises, daß der Angeschuldigte auf eine strafbare Weise an dem Verbrechen Theil genommen, 3) ein Zustand des Willens, nach welchem dem Angeschuldigten die That zum Dolus oder zur Fahrlässigkeit zugerechnet werden könne, 4) auch die bestimmte Art der Absicht, insofern die Anschuldigung auf das Verbrechen geht, zu welchem eine gewisse Absicht gehört, 5) die Richtung der Absicht, insofern sie zum Thatbestande des Verbrechens gehört, und 6) die Nachweisung, daß die Absicht auf den bestimmten, eingetretenen Erfolg gerichtet war, oder daß doch dieser Erfolg dem Thäter zugerechnet werden könne. — Daß der Ausdruck „Gegenbeweis" unpassend, auch die Meinung der ältern Strafrechtslehrer, schon völlig unförmlich aufgenommenen Zeugenverhören oder verdächtigen Zeugen Glauben zu schenken, und dadurch die Führung des Entschuldigungsbeweises besonders begünstigen zu müssen, ganz grundlos sei, ist richtig bemerkt, und von den verschiedenen Eintheilungen des Entschuldigungsbeweises sind nur die in directen und indirecten beachtet, und gesagt worden, daß der erste auf den Beweis von Thatsachen gerichtet, durch welche unmittelbar der Beweis eines Gegenstandes der Anschuldigung zerstöret, der andere dagegen auf den Beweis von Thatsachen gehe, die die aus dem Anschuldigungsbeweise fließenden rechtlichen Folgerungen aufheben, und daher alle Strafen abwenden, oder die Anwendung einer drohenden härteren verhindern sollen. Der directe Entschuldigungsbeweis nimmt nun aber auch darin wieder eine verschiedene Richtung, je nachdem derselbe entweder gegen die Wahrheit der durch den Anschuldigungsbeweis angeblich erwiesenen Thatsachen, das Gegentheil derselben darzuthun versucht, oder gegen die Beweise der Anschuldigung gerichtet wird. Und dies kann nun wie-

derum geschehen, entweder a) durch die Nachweisung der Unmöglichkeit oder der höchsten Unwahrscheinlichkeit der Thatsachen der Anschuldigung, oder b) durch den Angriff der Glaubwürdigkeit der Beweismittel der Anschuldigung, und zwar α) indem der Angeschuldigte die materiellen Erfordernisse der Beweiskraft angreift, oder β) einen Mangel an den formellen Bedingungen nachweist oder c) es wird der Entschuldigungsbeweis durch Angabe anderer Beweismittel geführt, die das Gegentheil von dem darthun, was die Anschuldigungsbeweise ergeben, und worunter in die Classe des Beweises der Unmöglichkeit der Beweis der sogenannten exceptio alibi oder negativa loci gehört, die nicht als wahre Einrede, sondern als ein Läugnen der Anschuldigung zu betrachten ist. — Ueber diese Einrede und deren vorsichtige Prüfung s. man Hurlebusch, Erörterungen aus dem Civil- und Criminalrechte 1. Heft, Nr. 14. und des Herrn Verfassers Strafverfahren II. Th. S. 337. In Betreff des indirecten Entschuldigungsbeweises wird endlich noch angeführt, daß derselbe entweder 1) auf die Nachweisung von Thatsachen gehe, durch welche die aus den Anschuldigungsthatsachen gegen den Angeschuldigten abzuleitenden Folgerungen zerstört, und dem Richter die Ueberzeugung gegeben werden soll, wie die That anders, und zwar günstiger für den Angeschuldigten sich darstelle, als sie nach der Anklage, und nach einigen gegen den Angeschuldigten sprechenden Nebenumständen zu sein scheine, oder 2) Thatsachen enthalte, durch welche der Angeschuldigte die Wahrscheinlichkeit der von ihm aufgestellten Beschränkungen seines qualificirten Geständnisses darzulegen sucht, oder endlich 3) wenn der Inculpat sich auf Thatsachen beruft, aus welchen sich Rechtsgründe ergeben sollen, die die Strafe rechtlich aufheben, oder doch Thatsachen angiebt, die Milderungsgründe enthalte. Demnach will nun der Herr Verfasser §. 20, wo er das Verhältniß zwischen dem An- und Entschuldigungs-Beweise auseinandersetzt, beide so abgewogen haben:

1) Ist nämlich der Anschuldigungsbeweis, daß die verbrecherische That wirklich und auch durch den Angeschuldigten verübt, auch vollständig geführt, ein directer Entschuldigungsbeweis aber entgegenstehend, so soll, auch wenn der letzte nur zur Wahrscheinlichkeit gebracht worden, das Urtheil, daß der Inculpat schuldig, verhindert werden, weil dann die Gewißheit nicht mehr vorhanden, bei welcher die Gründe für die Möglichkeit des Gegentheils ausgeschlossen.

2) Stehen dem vollständigen Anschuldigungsbeweise unmittelbar andere Beweismittel entgegen, so soll die Annahme der Gewißheit aber-

mals verhindert sein, insofern aus der Collision der Aussagen ein Zweifelszustand entsteht.

3) Ist der Anschuldigungsbeweis vollständig geführt, und geht auch der Entschuldigungsbeweis nur auf Thatsachen, die zwar nicht mit den Anschuldigungsthatsachen unvereinbar, sondern nur den Glauben erwecken, daß man dem Angeschuldigten das Verbrechen nicht wohl zutrauen könne, so soll dadurch der Anschuldigungsbeweis nicht geschwächt werden, da es immer sehr schwierig bliebe, darüber zu urtheilen, ob Jemandem ein Verbrechen zugetrauet werden könne, indem der sogenannte bisherige gute Lebenswandel oft nur das Product der Verstellung oder des Mangels an Gelegenheit gewesen sei.

4) Ist der Anschuldigungsbeweis in Bezug auf Thatsachen, und die Beantwortung der Frage: ob der Angeschuldigte die That verübt, vollständig hergestellt, so soll es, in Bezug auf die Strafanwendung auf die Erklärung der verbrecherischen Thatsachen aus allen vorhandenen Nebenumständen ankommen, insofern der Richter aus den Thatsachen der Anschuldigung die rechtlichen Folgerungen ableiten will, und es bemerkt der Herr Verfasser hierbei, wie man hier entweder auf den Willenszustand einer Person, auf welchen, als etwas Inneres, nur geschlossen werden könne, oder darauf zu sehen habe, ob gewisse Erklärungsarten, durch welche der Angeschuldigte die Unsträflichkeit seiner That darthun wolle, gegründet seien, oder endlich drittens darauf, ob die Thatsachen wahr, aus welchen der Angeschuldigte gesetzliche Milderungsgründe ableite. — Hier soll es nun bei allen diesen Behauptungen nicht auf den Beweis von Einreden ankommen, auch der civilproceßliche Satz, wie der Beklagte seine Einreden vollständig beweisen müsse, nicht entscheiden dürfen, wohl aber die Regel gelten: daß auch schon die Wahrscheinlichkeit des geführten Entschuldigungsbeweises hinreiche, um das dem Angeschuldigten günstige Resultat zu begründen. — Endlich dürfen wir aber auch nicht vergessen, wie unser Herr Verfasser über die bekanntlich viel bestrittene Frage: ob Dolus vermuthet werden müsse? v. Feuerbachs im Lehrbuche §. 60. ausgesprochene frühere Ansicht, oder daß doch wenigstens für die Zurechnungsfähigkeit des Inculpaten die Präsumtion spreche, v. Feuerbachs Ansicht in der neuesten Auflage seines Lehrbuchs §. 88., dergestalt, daß der Angeschuldigte den Gegenbeweis zu führen habe, wenn er die Vermuthung umstoßen wolle, und ob etwa auch in den bekannten römischen Gesetzen eine solche Vermuthung enthalten, sich äußert. — Sehr richtig daher, wenn er sagt, daß man hier offenbar die

Frage: ob der böse Vorsatz in den meisten Fällen durch bloße Vermuthungen und Schlüsse hergestellt, mit der Frage: ob eine gesetzliche Vermuthung für das Dasein der bösen Absicht spreche, verwechselt, behauptend, daß man die letzte Frage verneinen müsse, da jetzt ziemlich allgemein anerkannt, wie die römischen Gesetzstellen, worauf man sich bezogen, — m. s. n. darüber Wenig im neuen Archive des Summ. II. Bd. Nr. 9. — eine solche Vermuthung nicht aussprechen, — es aber auch eben so wenig eine gesetzliche Vermuthung der Zurechnungsfähigkeit gäbe. Der Inquirent habe nur, da bei der wirklichen Urtheilsfällung die Richter ihre Reflexionen anzuwenden, die von dem Angeschuldigten angegebene Erklärung seiner That mit den wirklich ausgemittelten Nebenumständen zu vergleichen, und dann daraus Schlüsse abzuleiten hätten, um das vorhandene Verbrechen nach den vorliegenden Umständen, z. B. der Beschaffenheit der Wunde, vorherigen Drohungen zu erklären, — die höchste Pflicht und Sorgfalt anzuwenden, alle Haupt- und Nebenumstände herzustellen, die auch den Dolus beweisen, ja es hätte der Inquirent, auch wenn der Inculpat gar nichts über seinen geistigen Zustand sage, diesen amtlich durch Sachverständige erforschen zu lassen die Pflicht, sobald nur irgend ein Zweifel durch Aussagen der Zeugen, oder durch das auffallende Benehmen des Inculpaten über seine Zurechnungsfähigkeit sich erhöbe, — so, daß auch hier, wie bei dem Dolus, nur durch Schlüsse sich die Zurechnungsfähigkeit ergäbe. — Somit schließt die 1. Abtheilung von dem Beweise überhaupt u. s. w., wie solche oben gestellt worden, und Niemand wird verkennen, wie verdienstlich und dankenswerth schon diese Bearbeitung ist, auch daß wir solche als eine ganz neue zu betrachten haben, und nicht als bloß neue Auflage des Werkes von 1809. In der zweiten Abtheilung geht nun unser Herr Verfasser in die Sache selbst ein, und handelt hier von dem Beweise durch richterlichen Augenschein, welchen er die richterliche Handlung nennt, wodurch der Richter von dem Dasein gewisser Merkmale, die auf die Beurtheilung der Sache Einfluß haben, durch eigene sinnliche Wahrnehmung sich zu überzeugen sucht, und die Ergebnisse seiner Wahrnehmung amtlich aufzeichnen läßt. Dieser Augenschein setzt voraus, daß von einem streitigen Merkmale die Rede ist, welches ohne technische Kenntnisse beobachtet werden kann, und wir müssen, da die Gränzen hier zu eng sind, um Alles wieder zu geben, was unser Herr Verfasser hier §. 21. über Begriff des Augenscheins und die Gründe der Beweiskraft, §. 22. über die Fälle, in welchen der Au-

genschein im Strafprocesse vorzunehmen, — nämlich überall da, wo man hoffen kann, dadurch eine Thatsache zu entdecken, welche auf die Herstellung materieller Wahrheit und die richtige Beurtheilung des Verbrechens irgend einen Einfluß haben kann, — rücksichtlich des Gegenstandes, der Werkzeuge oder anderer Umstände, — §. 23. über die Vornahme des Augenscheins selbst, — vom competenten Gerichte, sogleich an Ort und Stelle, mit der vollsten Klarheit des Protocolles, so, daß dem urtheilenden Richter das vollständigste, deutlichste Bild gegeben werde, auch bei der Thatsache auf alle Nebenumstände, u. s. w. besonders §. 24. von den Rücksichten der Vornahme des Augenscheins bei einzelnen Arten der Verbrechen, auch §. 25. in Betreff der Beweiskraft und Wirkungen desselben, überall eben so richtig und vollständig als treffend practisch bemerkt ist, auf das Werk selbst verweisen, können's auch um so mehr, als in dem frühern Werke von 1809 davon schon viel nebst der älteren Literatur enthalten, die übrigens, nach unseres Herrn Verfassers richtiger Behauptung sehr dürftig ist. — In dem Werke von 1809 finden wir Augenschein und Kunstverständige zusammen gestellt, in dem vorliegenden wird in der dritten Abtheilung von dem Beweise durch Aussagen der Sachverständigen besonders gehandelt. Der Beweis durch Sachverständige kommt überall zur Anwendung, wo bei der Beurtheilung einer Strafsache Fragen einflußreich werden, die nur von Personen, welche gewisse technische Kenntnisse und gewisse Fertigkeiten besitzen, auf eine für den Richter überzeugende Weise beantwortet werden können. Die Natur des Beweises durch Sachverständige ist §. 26. sehr gut betrachtet worden, auch hat man die Gründe, aus welchen der Richter den Ausspruch der Sachverständigen, als eine Grundlage seiner Entscheidung anzusehen, und daher seine Ueberzeugung nach dem Urtheile der Sachverständigen zu richten hat, sehr richtig auseinandergesetzt, und §. 27., wo das Verhältniß der Sachverständigen nach den verschiedenen Gesetzgebungen beleuchtet wird, bemerkt, wie, da die Geschwornen nicht schuldig, einer gesetzlichen Beweistheorie zu folgen, es auch von selbigen abhänge, welchen Werth sie auf die Aussagen der Sachverständigen legen wollten. Uebrigens möchte aber doch der Ernst, mit welchem der englische Geschworne die Beweise prüft, und nach dem Resultate derselben entscheidet, nicht leicht gestatten, daß die Geschwornen sich über die Aussage eines sonst nicht unglaubwürdig dargestellten Sachverständigen hinwegsetzen, es betrachtet auch der französische Strafproceß die Sachverständigen auf diese Weise, doch werden nach diesem die Sachverstän-

digen nur wie Zeugen in die Sitzung geladen und vernommen, die Geschwornen können jedoch nur darnach entscheiden, wie sie ihrem Gutachten trauen wollen. Sehr praktisch und treffend sind auch §. 28. unter 14 Nummern alle die Rücksichten aufgestellt worden, die für die Aufnahme des Beweises durch Sachverständige wichtig sind, — nämlich: daß die Beiziehung und die Wahl der Sachverständigen zunächst vom Inquirenten abhänge, daß diesem zwar die Beiziehung der bestimmten und bereits verpflichteten Sachverständigen obliege, in Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge hafte, und Verhinderung der bestimmten Sachverständigen vorkomme, aber auch andere zu adhibiren und zu vereiden erlaubt, und nachgelassen sei, den Tauchlichsten zu nehmen, so wie, daß auch der Arzt, welcher den Verstorbenen in der letzten Krankheit behandelt, zugezogen werden könne. — Dabei wird dem Inquirenten besonders auch zur Pflicht gemacht, immer diejenigen Sachverständigen zu Rathe zu ziehen, welche nach Beschaffenheit des vorliegenden Falles am meisten nach ihren Kenntnissen und ihrer Uebung geeignet sind, richtig zu beobachten und zu urtheilen z. B. Apotheker, Chemiker u. s. w. Auch wird bemerkt, daß selbst der Angeschuldigte gegen die Person des Sachverständigen Einwendungen machen könne, und daß in der Regel zwei Sachverständige beizuziehen wären. Die Frage: ob eine Person, welche als Sachverständige aufgefordert worden, technisch zu beobachten und Gutachten abzugeben, dem Gerichte Folge zu leisten habe, wird darnach beantwortet werden müssen, ob der Aufgeforderte vom Staate für die Art von Gegenständen, deren Beurtheilung verlangt wird, angestellet ist, oder nicht. — Die Beeidigung der Sachverständigen wird für nothwendig erachtet, und das mit vollem Rechte. Bei der Frage: ob die Beobachtung der Sachverständigen nur in Gegenwart des Gerichts geschehen solle? ist unterschieden worden: ob die Besichtigung durch die Sachverständigen nur als ein Theil des richterlichen Augenscheins vorkommt, so, daß der Richter an dem nämlichen Gegenstande gewisse Merkmale zu beobachten hat, auch nur durch ein Zusammenwirken beider Beobachtungen der nothwendige Zweck des Augenscheins erreicht werden kann, oder ob dies nicht der Fall ist, und der Sachverständige nur über gewisse bewegliche Gegenstände, die man ihm mittheilt, ein sachverständiges und sachgemäßes Urtheil abgeben soll, in welchen Fällen, wenn auch die Gegenwart des Richters nicht nöthig, doch gefordert wird, daß der Inquirent den Sachverständigen die zu beantwortenden Fragen zuzustellen habe, indem letztere zu verlangen berechtiget, daß alle

Materialien, durch welche allein ein gründliches Urtheil möglich, vorgelegt werden. Die Direction des Ganzen wird dem Inquirenten mit Recht zugetheilt, und §. 29, wo die Rücksichten der Beweisführung durch Sachverständige bei den einzelnen Arten der Verbrechen ebenfalls sehr vollständig und treffend aufgestellt werden, sind die drei allgemeinen Fragen: ob Jemand durch Selbstmord, oder ein unglückliches Ereigniß, oder durch fremde verbrecherische Thätigkeit das Leben verlor? Ob der eingetretene Tod die Folge der Gewaltthat war? in welcher Art von Causalzusammenhange der Tod mit der Verletzung stand? aufgeworfen; es sind sodann folgende specielle: ob die Verletzungen nothwendig tödtlich waren, oder nur zuweilen den Tod bewirken? ob sie ihrer allgemeinen Natur nach den Tod bewirken, oder nur im gegenwärtigen Falle wegen ungewöhnlicher Leibesbeschaffenheit des Verletzten? oder wegen zufällig äußerer Umstände Ursache des Todes waren? endlich, ob sie unmittelbar oder mittelst einer Zwischenursache den Tod verursachten? gestellt worden. Sollte die letzte Frage nicht schon in dem zweiten Begriffe sein? Betrachten wir die Verschiedenheit der hierbei in den Lehr-, Hand- und Gesetzbüchern des Criminalrechts, und in den Entwürfen vorkommenden Fragen, so möchte sich wohl das bekannte **quot capita tot sensus** ganz besonders bestätigen. Endlich wird aber auch bei der Prüfung des Beweises durch Sachverständige §. 30 noch gefragt, ob die von ihnen angegebenen Thatsachen als wahr angenommen werden? ob ihre Urtheile als überzeugend gelten können? und in Bezug auf die Thatsachen: ob von Thatsachen die Rede, welche in dem Augenscheinsprotocolle als vorhanden angegeben sind, und deren Dasein das Gericht zugleich mit bezeugt? oder, ob andere Thatsachen in Frage kommen, deren Dasein nur die Sachverständigen nach ihrer Wahrnehmung bezeugen? Die Grundsätze, nach welchen man die Glaubwürdigkeit der Zeugen beurtheilt, sollen bei den Urtheilen der Sachverständigen nicht anwendbar sein, sondern die Beantwortung der Frage: ob das Gutachten der Sachverständigen auf Ueberzeugungskraft Anspruch machen könne? erstlich von den Principien, von welchen die Sachverständigen ausgegangen, und von den Gesetzen, unter welche sie die Thatsache subsumirten, zweitens von den Gründen, welche die Sachverständigen für ihre Ansicht aufgestellt, und drittens von der Uebereinstimmung des Gutachtens mit den übrigen in den Verhandlungen vorkommenden Angaben abhängen. Daß der Widerspruch des Gutachtens mit den Aussagen der Zeugen oder dem Geständnisse des Angeschuldigten sehr wichtig werden könne, und in wiefern, hat unser Herr Verfasser hier

ganz treffend bemerkt und geprüft. Die Frage: ob das Gericht unbedingt an den Ausspruch der Sachverständigen, insbesondere da gebunden, wenn von dem, nach den Landesgesetzen angeordneten höchsten Collegio der Sachverständigen ein Gutachten ertheilt worden, soll nach der Ansicht, daß der Beweis durch Sachverständige auf einer Kette von Vermuthungen beruhe, entschieden, und dann erst abgewogen werden, ob man durch den Ausspruch derselben überzeugt worden, welche Ueberzeugung besonders davon abhänge, ob das Gutachten auf Gründe gebaut sei, oder nicht, und wobei der Herr Verfasser aber auch die Fälle wieder unterschieden hat, ob das übrigens gründliche und formelle Gutachten auf solchen wissenschaftlichen Grundsätzen ruhe, deren Trüglichkeit bekannt, oder auf solchen, die gar nicht auf wissenschaftliche Erfahrungen ruhen, sondern aus den Acten entlehnt werden? Von dem Geständnisse des Angeschuldigten wird in der vierten Abtheilung gehandelt, es werden §. 31 die Gründe der Beweiskraft des Geständnisses aufgeführt, und bemerkt, wie nicht das Geständniß überhaupt, sondern nur eine bestimmte Art der Ablegung desselben, in völliger Uebereinstimmung mit allen Umständen, und als Stimme des Gewissens, die Ueberzeugung begründe, daß das Geständniß Wahrheit enthalte. — Das Verhältniß und die Stellung des Geständnisses nach der Verschiedenheit der Gesetzgebungen, besonders der englischen und französischen und der Principien des Strafprocesses wird §. 32 vorzüglich gut herausgehoben. Nach den §. 31. aufgestellten Rücksichten kann das Geständniß nur dann überzeugen, wenn der Inhalt desselben von der Art ist, daß man nach der Vergleichung desselben mit allen andern actenmäßigen Umständen keinen Grund zu zweifeln hat, wie der Gestehende die Wahrheit auch wirklich beobachten konnte und sagen werde, und uns werden nun §. 33. die Erfordernisse eines gültigen Geständnisses in Bezug auf den Inhalt der Aussage dadurch namhaft gemacht, daß 1) die Wahrscheinlichkeit des Eingestandenen, 2) die Glaubwürdigkeit des Geständnisses nach allem Betrachte, 3) die Bestimmtheit desselben, und 4) die Beharrlichkeit und Gleichförmigkeit, und 5) die Uebereinstimmung mit allen übrigen actenmäßigen Beweisen, Hauptbedingungen der Beweiskraft desselben sind, welches Alles auf das Genaueste und Ausführlichste hier dargelegt worden ist. Daß dasselbe gerichtlich abgelegt, und dies, wenn es beweisen soll, von dem competenten und gehörig besetzten Untersuchungsgerichte geschehen sein muß, auch auf einem förmlichen Protocolle als ein ausdrücklich abge-

legtes Geständniß ruhen müsse, und man auch zu sehen und anzunehmen habe, wie es als ein Product des Willens des Inculpaten, Wahrheit zu sagen, und daher so abgelegt worden sein müsse, daß alle Besorgnisse entfernt, daß Furcht, Zwang oder List, oder fremde Eingebung solches erzeugt, ist §. 34 in Bezug auf die Art der Ablegung desselben ebenfalls sehr genau ausgeführt worden. Die schwierigen Fragen: ob auch der Thatbestand des Verbrechens, wenn keine anderen Beweise existiren, durch das Geständniß allein genügend erwiesen werden könne? ob dem Inculpaten die That zuzutrauen sei? finden wir mit genauer Unterscheidung der Fälle §. 35, wo von den Wirkungen des Geständnisses, insbesondere über die Herstellung des Thatbestandes durch dasselbe gehandelt wird, sehr gut und gründlich beantwortet, eben so genau und richtig §. 36 das qualificirte Geständniß, nämlich jene Erklärung des Angeschuldigten, durch welche er das ihm angeschuldigte Verbrechen nicht im vollen Umfange, oder nicht mit allen Merkmalen der That, deren er beschuldigt wird, gesteht, oder wobei er seinem Geständnisse Beschränkungen hinzufügt, durch welche die Wirksamkeit des abgelegten Geständnisses in Bezug auf die Anwendung der Strafe überhaupt verhindert, oder das Eintreten einer geringern Strafe bezweckt wird, — durch alle Fälle durch geprüft. Endlich hat der Herr Verfasser §. 37 die Fälle des Widerrufes, nämlich so, daß der Angeschuldigte das ganze Geständniß des Verbrechens widerrufen und seine völlige Unschuld behauptet hat, oder wenn nur einzelne Theile seines abgelegten Bekenntnisses widerrufen worden sind, sehr genau unterschieden und beantwortet, denn wir müssen auch hier auf das vortreffliche Werk selbst verweisen. — Bei der fünften Abtheilung, wo von dem Beweise durch Zeugen gehandelt, und diese Lehre von §. 38 bis 47, in allen nur möglichen Beziehungen durchgeführt wird, besonders auch in dem Verhältnisse des Zeugenbeweises nach der Verschiedenheit der Gesetzgebungen, dürfen wir uns kurz fassen, da diese Lehre von unserm Herrn Verfasser in dem Werke von 1809 schon umständlich und gut bearbeitet worden, auch durch Kleinschrod und v. Globig sehr umständlich und gründlich vorliegt. Daß die Uebereinstimmung von zwei Zeugen zur Herstellung aller Arten von Verbrechen genüge, auch in Bezug auf den Beweis des Meineides, wo man sonst drei Zeugen verlange, indem ja der Thatbestand des Meineides geliefert worden, wenn die Thatsachen, die der Schwörende angegeben, als unwahr dargethan, wird §. 45 behauptet, und bei der Frage: ob auch durch zwei Zeugen der Thatbe-

stand des Verbrechens selbst hergestellet werden könne? weiter unterschieden: ob einzelne Thatsachen, welche zu dem Thatbestande eines Verbrechens gehören, durch Zeugen erwiesen werden können, oder, ob das ganze Verbrechen durch Zeugen herzustellen sei? beide aber bejaht. Besonders gut sind endlich die Fälle bei dem Widerspruche der Zeugen §. 47 unterschieden. — In der sechsten Abtheilung kommt unser Herr Verfasser auf den Beweis durch Urkunden, und bemerkt §. 48, wie der Urkundenbeweis, oder eigentlich der Gebrauch von Urkunden zu einer Beweisführung im Strafprocesse, auf sehr verschiedene Weise vorkommen könne, nämlich: als Ergebniß des Verbrechens selbst, so, daß die bloße Betrachtung der Urkunde auch schon die Existenz des Verbrechens bewiese, oder als ein darin liegendes bestimmtes Geständniß des Angeschuldigten, daß er ein gewisses Verbrechen verübt habe, oder als eine Aufzeichnung eines stillschweigenden Geständnißes eines Verbrechens, oder endlich als Urkunde, die das Zeugniß einer Person über das von einem andern begangene Verbrechen enthält, oder in der eine Thatsache liegt, die geeignet ist, um von ihr auf das Dasein eines Verbrechens, oder doch darauf zu schließen, daß der Beschuldigte das Verbrechen verübet habe. — Alles Dieses führt derselbe nun genau durch, prüft das Verhältniß der Beweiskraft der Urkunden, die Arten und Aechtheit derselben und deren Wirkung, und geht so zur siebenten Abtheilung (nicht fünften, wie in dem Werke falsch angegeben worden), zu dem Beweis durch das Zusammentreffen von Nebenumständen über. Hier bemerkt nun unser Herr Verfasser sehr wahr, wie in der Mehrzahl der Fälle es an den Beweismitteln fehle, durch welche man nach der gewöhnlichen Ansicht den natürlichen Beweis herstellen zu können glaube, nämlich am Augenscheine, Geständnisse und Zeugnisse, während sich dagegen dem prüfenden Geiste eine reichhaltige Quelle der Erforschung der Wahrheit darbiete, durch die Anwendung unserer, auf lange Erfahrung gestützter Reflexion, und durch die Gewandtheit, mit welcher wir die Kette von Nebenumständen und Thatsachen betrachten, die das Verbrechen, an dessen Entdeckung uns liegt, umgeben, — als stumme Zeugnisse, welche, wie man zu glauben versucht werde, von der Vorsehung selbst in Verbindung mit den Verbrechen gebracht werde, damit aus dem Dunkel, in welches der schlaue Verbrecher seine That hüllte, ein Strahl hervorbreche, welcher in der Seele des Richters anzünde, und die Spur zeige, durch deren Verfolgung das Verbrechen entdeckt werden könne. — Es wird darauf diese Art des künstlichen Beweises oder das Zusammentreffen von Nebenumstän-

den §. 54 u. f. nach den Ansichten der verschiedenen Gesetzgebungen sowohl geprüft, als in ihren Arten und zeitherigen Nomenclaturen aufgestellt, auch läßt unser Herr Verfasser den neuesten, interessanten Versuch der österreichschen Gesetzgeber, nämlich das Gesetz vom 6. Jul. 1833 über diesen Beweis, nicht unbemerkt, nach welchem in der Regel drei Augenzeugen zur Ueberweisung nothwendig sind, und welches unsere Leser im ersten Hefte des dritten Bandes dieser allgemeinen Zeitschrift von S. 3 an bis 8 in extenso finden. Es ist aber unser Herr Verfasser mit allen den zeitherigen Eintheilungen in nahe und entfernte, sich auf die That und die Person beziehende, vorausgehende, begleitende und nachfolgende Anzeichen u. s. w. nicht zufrieden, tadelt auch, und wie wir glauben, nicht ganz ohne Grund, das baiersche Strafgesetzbuch in dieser Lehre, und behauptet nach S. 426 §. 57, wie bei der genauern Prüfung des Werthes der Anzeichen, nur folgende Rücksichten, als 1) die Thatsache, welche die Grundlage des Schlusses bilde, 2) der Erfahrungssatz, durch welchen man die erwiesene Thatsache mit einer andern, auf welche man schließen wolle, in Verbindung stelle, 3) die Art des Zusammenhanges zwischen den bekannten und der zu entdeckenden Thatsache, 4) die Art der Anwendung des Erfahrungssatzes auf die in Frage stehende Thatsache, 5) die Möglichkeit, wie der Zusammenhang auf eine andere nicht verdächtige Weise erkläret werden kann, daher auch die Art, wie der Angeschuldigte über den Zusammenhang sich erklärte, 6) das Verhältniß des Angeschuldigten nach seinem Charakter und seinen persönlichen Verhältnissen, endlich 7) das Verhältniß der Anzeige zu der Gewißheit, daß das Verbrechen, dessen Urheber man entdecken will, wirklich verübet wurde, — wichtig wären. Auch wir halten diese Prüfungsweise oder diesen geistigen Operationsplan für sehr treffend, meinen aber doch, daß man die Arten und Namen der getadelten Anzeigen neben diesen zu beobachtenden Momenten, als Prüfungsvorschrift, ohne irgend einen Nachtheil beibehalten könnte, und verweisen deshalb hier um so mehr auf die nähern Betrachtungen dieser Merkmale, die von Seite 426 an bis 432 zu lesen sind, und darauf besonders noch, wenn der Herr Verfasser §. 58 über die Beurtheilung der Stärke der Beweiskraft der Anzeigen sagt, daß 1) die Art, wie die eben bezeichneten Erfordernisse der Beweiskraft in einem einzelnen Falle bei jeder einzelnen Anzeige eintreffen, 2) die Zahl der Anzeigen, so zusammentreffen, 3) die Art ihrer Uebereinstimmung, 4) das Verhältniß derselben zu den entgegenstehenden Schlüssen und Gegenvermuthungen, erst die Beweiskraft der Anzeigen überhaupt be-

stimmten, und daß, je mehr nach den bezeichneten Rücksichten die einzelnen Erfordernisse sich nachweisen lassen, desto sicherer der Richter sich auch erlauben könne, aus den vorhandenen Anzeichen Schlüsse abzuleiten, auch je mehr die Rechtfertigung, die der Inculpat versucht, als lügenhaft oder doch höchst unwahrscheinlich sich ergebe, je mehr nach allen Umständen er sich als ein Mann zeige, welchem die in Frage stehende That wohl zuzutrauen sei, desto begründeter auch das richterliche Urtheil sein werde. Auf die Frage: ob das Zusammentreffen nach so vielen Anzeichen je genügen könne, darauf einen Beweis der Thatsachen und eine Verurtheilung des Angeklagten zu gründen? als gewiß eine der wichtigsten kömmt nun unser Herr Verfasser §. 59, wo über den Werth des Beweises durch das Zusammentreffen von Anzeichen nach allgemeinen Gründen gehandelt wird, und wir bringen dabei in Erinnerung, daß unser Herr Verfasser oben §. 16 schon, wo von dem natürlichen und künstlichen oder, wie der letztere auch genannt wird, von dem circumstantiellen, gesprochen wurde, nachzuweisen versprach, wie auch durch Indicien vollständig bewiesen werden könne. Daß in der Mehrzahl der Fälle, wie schon bemerkt wurde, nur Anzeichenbeweis vorliegt, und der Gesetzgeber daher, so bald er auf diese Beweisart nicht das Urtheil bauen lassen will, vorhersieht, wie eine große Zahl wahrhaft Schuldiger wegen Mangel an Beweisen von der Anschuldigung freigesprochen werden müsse, ist eben so wenig zu läugnen, als daß auf der andern Seite, wenn der Richter ermächtiget wird, auch bei künstlichem Beweise zu verurtheilen, ihm ein furchtbares, leicht dem Mißbrauche unterworfenes Recht, über Leben und Tod der Mitbürger nach seinem Ermessen zu urtheilen, eingeräumt wird, da nicht zu verkennen, daß alle Versuche der Gesetzgeber, die Erfordernisse des Indicienbeweises zu bezeichnen, doch vergeblich, weil in tieferem Grunde es doch zuletzt immer die Ueberzeugung der Richter sein wird, die ohne Rechenschaft geben zu können, die Verurtheilung ausspricht, so, daß der Richter hier eigentlich als Geschworner entscheidet, auch daß dies, ob das Zusammentreffen der Anzeichen ein so inniges einander ergänzendes war, daß nach dem natürlichen Gange der Ereignisse nicht an der Schuld zu zweifeln gewesen, eigentlich einen Punct betrifft, über welchen die Richter nach absoluten Regeln nicht entscheiden können, sondern wo sie zuletzt nur ein gewisser juristischer Takt leiten müsse. — Dennoch erklären sich die meisten Strafrechtslehrer nun mit vollwichtigen Gründen gegen die Annahme eines vollen Beweises aus dem Zusammentreffen von Anzeigen, man s. über diese Frage überhaupt Cre-

moni elem. jur. crim. III. p. 166. Bentham traité I. p. 405. Bayl Beitrag zum Criminalrecht S. 201. Pratobevera Materialien I. S. 143. Weber im neuen Archive des Criminalrechts, III. S. 102. Kleinschrod im Archive des Criminalrechts VII. S. 213. Henke Darstellung §. 127. Tittmann im Handb. III S. 551. Zum Bach Ansichten S. 373. Abegg in Lehrb. S. 240. und Aufsätze in Hitzigs Zeitschrift 17. Heft, S. 173. 19. H. S. 178. Mittermaiers Strafverfahren II. S. 307. und als neuerlicher Hauptgegner besonders Carmignani l. c. IV. p. 176. — Man sagt nämlich, daß der Beweis nur auf Gewißheit, diese aber nur auf sinnliche Evidenz und auf Beweismittel gebauet werden könne, deren Grund in dieser mittelbaren oder unmittelbaren sinnlichen Evidenz liege, und glaubt, daß jedes einzelne Anzeichen doch nur eine Wahrscheinlichkeit liefere, und daher auch noch so viele Anzeichen nur wieder erhöhte Wahrscheinlichkeit gewähren könnten, so, daß man Gewißheit durch das Zusammentreffen vieler einzelner Wahrscheinlichkeitsgründe nicht aufstellen dürfte, betrachtet auch Anzeichen nur als isolirte Thatsachen, die man gewöhnlich willkührlich mit einem Verbrechen in Verbindung stellt, als zufällig daneben vorkommend, bei welchen es immer wieder auf der Willkühr des Einzelnen beruht, wie viel er aus einem solchen Anzeichen ableiten will. Gewißheit sei aber nur durch Geständniß und Zeugniß zu erlangen, da der Gestehende und Zeugende sich auf seine Sinne stütze, welche Stütze das Anzeichen entbehre, vielmehr sei das Wesen derselben mystisch, und der ganze Beweis darauf ein auf der sogenannten intime conviction ruhender. Wir stimmen dem bei, und können uns nicht mit der Gegenansicht unseres Herrn Verfassers befreunden, wenn er am Ende alle oben aufgezählte Beweisquellen nur auf Vermuthungen beruhen läßt, und man so der sinnlichen Evidenz, als dem ersten Beweismittel, das wir haben, und er selbst anerkannt, am Ende selbst nicht mehr trauen dürfte, man auch die doch selbst aufgestellten Gründe, aus welchen wir das Geständniß für gültig annehmen, verläugnen müßte. Und käme es auch wirklich, wie unser Herr Verfasser behauptet, in allen Fällen, in welchen man von Beweismitteln sinnlicher Evidenz z. B. dem Geständnisse und Zeugnisse spricht, erst auf eine Kette von Schlüssen an, nach welchem wir das, was die Sinne uns angeben, prüfen; so ruhen diese Schlüsse doch auf ganz andern und sichern Gründen, denen der Wirklichkeit, während bei den Anzeichen wir im Reiche der Möglichkeiten walten, bei der Urtheilsfällung nach dem Zusammentreffen der Anzeichen auch, wie man selbst

zugesteht, eine ganz andere Geistesoperation vorhergeht, durch welche wir Ueberzeugung zu haben glauben. — Was unser Herr Verfasser §. 60 über die Beweiskraft der Anzeichen nach den Quellen des gemeinen deutschen Rechts, §. 61 nach den Bestimmungen der neuesten deutschen Gesetzgebungen gesagt hat, ist sehr vollständig und interessant zu lesen, eben so auch, was wir in der achten Abtheilung von der wechselseitigen Unterstützung mehrerer Beweisquellen oder von dem zusammengesetzten Beweise finden. Endlich ist in der letzten neunten Abtheilung von dem unvollständigen Beweise und über absolutio ab instantia, Alles für und wider vollständig und gründlich dargelegt, auch sind die Bedingungen der Zulässigkeit derselben aufgestellt worden, unter welchen der 300jährige Gebrauch derselben selbst in den neuern deutschen Gesetzgebungen sanctionirt wurde, nämlich: 1) das Dasein einer so hohen Wahrscheinlichkeit, daß der Angeschuldigte das Verbrechen verübet habe, so, daß der Inculpat auf den Grund des dadurch begründeten Verdachtes immer noch in den Stand der Anschuldigung versetzt werden darf, 2) der Mangel eines andern Mittels, auch ohne sie die Wahrheit auszumitteln, und die doch vorhandene Wahrscheinlichkeit, später noch Umstände und Beweise zu erlangen, die zur völligen Ueberführung des Angeschuldigten dienen. Und dabei tadelt unser Herr Verfasser mit vollem Grunde die Praxis, welche diese Lossprechungsform zuweilen auch da anwendet, wo der Angeschuldigte eines schwereren Verbrechens angeklagt war, dieses aber läugnete und nur ein geringeres angab, oder wo die Zurechnungsfähigkeit noch im Zweifel stand, gedenkt auch der gemeinrechtlichen Wirkungen derselben, nämlich daß 1) die Untersuchung gegen den Losgesprochenen zu jeder Zeit durch das vorige Untersuchungsgericht auf den Grund neu entdeckter Umstände wieder aufgenommen werden könne, ohne daß es einer besondern Ermächtigung hierzu durch das Obergericht bedürfe, und 2) daß der Losgesprochene unter polizeiliche Aufsicht gestellt werde. Gegen die Anwendung des Eides, auch des Reinigungseides, der wohl am meisten vorkommen kann, ist unser Herr Verfasser mit Recht, und wir verweisen hier auch auf die neueste Schrift: über die Verwerflichkeit des Reinigungseides in Strafsachen von Althof. Rinteln, 1835. Gegen das Erkennen außerordentlicher Strafen wird behauptet, wie sich solche nie legislativ rechtfertigen ließen. Eben so wenig billiget derselbe Sicherungsmittel, als Folge des unvollständigen Beweises, und schließt dieses, in aller Art zu empfehlende Werk mit folgenden, gewiß beherzigungswerthen Worten: „Wenn wir die Gewißheit, mit welcher

der Schuldige darauf zählen kann, daß ihn der Arm der strafenden Gerechtigkeit unfehlbar ereilen werde, zu den Grundbedingungen rechnen, unter welchen die Gesetze im Staate wirksam sein, und bürgerliche Ordnung und Sicherheit blühen werden; so fordern wir nicht weniger, daß in den Herzen aller Bürger die Ueberzeugung fest gegründet sei, daß ein Unschuldiger auch keine Strafe zu besorgen habe. Ein Staat, in welchem die Gerichte durch politische Rücksichten sich leiten lassen, und einmal von ihrem erhabenen Standpuncte, Gerechtigkeit zu üben, abweichen, entbehrt eine der wesentlichsten Grundlagen seiner Blüthe." —

R.

(186.) Ueber die Forst-Gesetzgebung in Deutschland, desgleichen über das Forstrecht und (die) Forstpolizei. Von G. F. Krause, k. p. Staatsrath und Oberforstmeister ꝛc. a. D. Gotha, Hennings und Hopf. 1834.

Die drei Abschnitte, aus denen das Buch besteht, entsprechen nach ihren Rubriken: 1) „von den Maßregeln zur Sicherheit der Forsten, zur Befriedigung der Holzbedürfnisse der Nation im Allgemeinen, 2) von dem Forstschutz, 3) über das Forst- und Jagdrecht," dem Titel nicht ganz. Denn das Jagdrecht sollte man diesem nach gar nicht in dem Buche suchen, und die Forstpolizei hätte dagegen wohl einen eigenen Abschnitt verdient, während das, was sie angeht, unter Anderm vermischt vorgetragen ist. Der Behandlung der Sachen entspricht aber der Titel insofern, als hier nur Einiges über die erwähnten Gegenstände zu finden ist, und die Schrift solche nicht ganz umfaßt. Daher wäre zu wünschen gewesen, daß ein Vorwort den Leser auf den Standpunkt gestellt hätte, von welchem aus, er diese Abhandlung anzusehen hat. Der Verfasser ist der gelehrten Welt durch mehrere Werke bekannt, die das Gebiet der Staatswissenschaften an sehr verschiedenen Seiten berühren, z. B. durch sein: Princip der Gegenseitigkeit bei Versorgungsanstalten ꝛc. Prag, 1828. Versuch eines Systems der National- und Staats-Oekonomie, Leipzig 1830. und, zugleich mit gegenwärtiger Schrift in Ilmenau herausgegeben: der große preußisch-deutsche Zollverein ꝛc. ingleichen: das National- und Staatsvermögen und seine Bildung und Vergrößerung aus dem Boden und aus der gewerblichen Industrie ꝛc. Daß ein so vielseitig fruchtbarer Schriftsteller nicht gleich Gediegenes liefern kann und daß unser Verf. nur eigentlich auf dem Felde der Cameralistik seine Heimath hat, der

aber durch einen klaren und populären Vortrag sich auszeichnet, ist schon in andern Beurtheilungen bemerkt worden. Man würde daher auch sehr irren, wenn man nach dem Titel dieser Schrift eine Ausbeute für die Rechtswissenschaft an sich in diesem Werkchen suchen wollte. Dennoch wird es der Jurist nicht ohne Nutzen lesen, besonders wenn es sich bei ihm de lege ferenda handelt. Denn er wird daraus Manches für das Forstwesen lernen, was dem Juristen, wenn er Forstsachen behandeln soll, nicht immer geläufig ist. Das Buch würden wir charakterisiren, als einen Forstmeister, der im Forstamte dem Juristen zwar die Beurtheilung der rechtlichen Angelegenheiten im Detail überläßt, aber ihm Winke aus der praktischen und theoretischen Forstwissenschaft da giebt, wo er glaubt, daß sie auf die rechtlichen Ansichten Einfluß haben dürften. Im ersten Abschnitte (S. 1–26.) beginnt der Verf. mit einem ganz kurzen Raisonnement über Entstehung der Forstgesetze. (S 3.) „Dieser allgemeinsten Ansicht nach ist daher der erste Zweck der Forstgesetzgebung (auf dem Titel Forst-Gesetzgebung geschrieben): Sicherung der forstlichen Bedürfnisse der Nation, die vorzüglich in dem Holze zu (?) seiner verschiedenen Anwendung bestehen, und das erste Bedürfniß ist: die Sicherung der Forsten, aus denen diese Bedürfnisse erfolgen." Wir vermissen hier ganz die sonstige Klarheit des Verfs. „Der Lage nach unterscheiden sich insbesondere zweierlei Forsten, nämlich solche, welche auf einem Boden stehen, der für den Ackerbau nicht tauglich und daher der natürliche Standort für die Forsten ist, wir nennen sie daher natürliche Forsten, und solche, welche auf einem ackerbaren Boden, der Holzbedürfnisse wegen unterhalten werden müssen ꝛc. Die natürlichen Forsten haben einen doppelten Zweck: Den Schutz des Landes und die Befriedigung der Holzbedürfnisse. Ersterer ist im nationalen Interesse der überwiegende ꝛc." Dann wäre aber auch zu wünschen gewesen, daß der Verf. ihn characterisirt und mehr entwickelt hätte, als solches gleichsam durch ein bloßes Beispiel (S. 4.) geschehen ist: „findet man den natürlichen Holzboden in Gebirgsgegenden, längs dem Strande der Meere, in bedeutend größern Verhältnissen, als er, selbst bei möglichster Erweiterung des Marktes, für die Bedürfnisse erforderlich ist. Dies ist oft selbst im Innern der Länder, bei solchen Wäldern der Fall, welche auf magern Sandboden, zur Verhütung der Versendungen unterhalten werden müssen. Es liegt im nationalen Interesse, diese Forsten, so weit es ihrem Hauptzwecke unbeschadet geschehen kann, zur Befriedigung von

Bedürfnissen nutzbar zu machen, und in dieser Beziehung erfordern sie eine eigene Behandlung. Wenn in den andern Forsten die Nebennutzungen, weil sie dem nationellen Betriebe der Forsten mehr schädlich, als den Berechtigten nützlich sind, nach Möglichkeit entfernt werden müssen, muß die Bewirthschaftung in diesen Forsten so geleitet werden, daß sie die Nebennutzungen nach Möglichkeit begünstigt, und die Gewerbe, welche besonders Holz consumiren, als Glashütten, Pottaschsiedereien, Pechhütten ꝛc. müssen auf diese Forsten verlegt werden ꝛc. (S. 5.) Es sind eigentlich die der ackermäßigen Kultur nicht zugänglichen höhern Gebirge und Gebirgsrücken, welche für den Schutz dem Holzanbau anheimfallen ꝛc. (S. 6.) Dies sind die Rücksichten, welche im nationalen Interesse die Bewirthschaftung dieser Forsten bedingen und auf welche also auch die Forstgesetzgebung bei ihnen zu richten ist. Aehnliche Rücksichten müssen die Benutzung der Wälder leiten, welche längs den Meeresküsten zum Schutz unterhalten werden müssen, so weit sie in ihrem ganzen Umfange nicht zur Befriedigung der Holzbedürfnisse benutzt werden können ꝛc."

„Betrachten wir dagegen die Forsten, welche auf ackerbarem Boden, zur Befriedigung der Holzbedürfnisse, unterhalten werden müssen ꝛc. (nicht auch häufiger zum Schutze? z. B. die Weidenanpflanzungen in und auf den Fluß-, See- und Teichufern) so erfordern sie ganz andere Rücksichten. Bei ihnen liegt es im nationalen Interesse, daß dazu so wenig Boden wie möglich verwendet werde, und das bedingt die höchst mögliche nachhaltige und nationelle Bewirthschaftung derselben. (Das, sollten wir meinen, müsse das Erforderniß jeder Bewirthschaftung, also auch jeder Forstbewirthschaftung sein.) Da diese (S. 7.) mit den Nebennutzungen nicht verträglich ist, weil sie die Forsten in der höchsten Benutzung zurücksetzen, und dadurch derselben vielmehr schaden, als sie dem Berechtigten nützen, so erfordern sie die möglichste Beseitigung dieser Nebennutzungen und Servitute ꝛc. Ob eine Gegend hinreichende Forsten besitzt, läßt sich am sichersten nach den Concurrenzpreisen (sic) des Holzes beurtheilen. Wenn ein regelmäßig und gut bestandener Forst in seinem nationellen nachhaltigem (sic) Betriebe sich nicht höher rentiert (rentirt), als das von dem gleichen Boden im Ackerbau der Fall sein würde, so kann man annehmen, daß die Bedürfnisse eben hinreichend befriedigt werden und daß ein eigentlicher Holzmangel nicht Statt finde ꝛc. (beinahe wörtlich wiederholt S. 34.) Gewähren die Holzpreise dagegen eine höhere

Bodenrente, so kann man einen Holzmangel sicher annehmen. Diesen zu verhüten, liegt jederzeit im nationalen Interesse ꝛc. (S. 8.) Betrachten wir die Forste aus dem Gesichtspunkt (e) des Besitzstandes, so findet man jederzeit (?) daß der Privat-Forstbesitzer nicht das Interesse hat, seine Forsten im rationellen Betriebe, auf den höchsten nachhaltigen Naturalertrag zu benutzen. In diesem Betriebe geben die Forsten nur eine Abnutzung (richtiger: eine Nutznießung, oder einen Nutzen) welche von dem Zuwachs (e) bedingt wird, den die Holzarten gewähren, und da dieser, nach allen gemachten Erfahrungen, unter dem Geldzins (e) bleibt, den die Kapitale in unserm deutschen Vaterlande, bei voller Sicherheit noch tragen, so hat der Privatforstbesitzer jederzeit (?) ein Interesse, die Holzbestände, mit welchen er, nach den Regeln des rationellen Betriebes, viele Jahre haushalten sollte, sobald als möglich zu versilbern und in ein Geldkapital zu verwandeln, um davon höhere Zinsen zu ziehen." Dies wird durch ein Beispiel in Zahlen sehr anschaulich gemacht. (S. 11.) „Betrachten wir die Forsten ländlicher Communen, so dürfen wir in der Regel wohl kaum annehmen, daß ihre Forsten mit ihren Holzbedürfnissen im Verhältniß (d. h. doch wohl: im richtigen Verhältnisse) stehen, und für diesen Fall liegt es in ihrem Interesse, die Forsten so zu bewirthschaften, daß der Holzbedarf der Commun für immer gedeckt bleibe ꝛc. (S. 12.) Diese Verhältnisse muß die Gesetzgebung überall im Auge haben ꝛc." Nach solchen Voraussetzungen wendet sich der Verf. zu den Forstgesetzen selbst, die er nach oben erwähnter Eintheilung in natürliche Forsten (S. 14.) und solche, welche auf ackerbarem Boden der Holzbedürfnisse wegen unterhalten werden (S. 17.), abhandelt. Er unterscheidet ferner dabei die Fälle: 1) der Staat besitzt hinreichende und gut vertheilte Domainenforsten, um die Bedürfnisse an starken Bau- und Nutzhölzern zu decken, und man darf annehmen, daß er die Bewirthschaftung dieser Forsten besonders auf die Befriedigung dieser Bedürfnisse richten werde (S. 18—20.), oder 2) der Staat besitzt nur wenige Domainenforsten, und zur Befriedigung der starken Bau- und Nutzhölzer muß vorzüglich auf die Privatforsten gerechnet werden (S. 21—24.) Zum Schlusse dieses Abschnittes führt der Verf. noch die zwei Sätze aus, „daß Servitutabfindungen unter jeden Verhältnissen den Forsten vortheilhaft sind (S. 24.) — ein Satz, der wohl schon so im Begriffe der Servituten liegt, daß er bei keiner Servitut eines Erweises bedarf — und „daß die Aufsicht auf die Privatforsten mit möglichster Vermeidung aller kleinlichen Detail-

eingriffe in das Privateigenthum und mit den möglichst geringen Kosten veranlaßt (wohl: ausgeübt) werden müsse (S. 25.)."

Der 2te Abschnitt (S. 27—97.) sollte überschrieben sein: Von dem Forst- und Jagdschutze, weil auch Letzterer mit darin abgehandelt ist. „Die Lehre von dem Forstschutz begreift die Maaßregeln, welche erforderlich sind, die Forsten gegen die Gefahren zu schützen, denen sie auf verschiedenen Wegen, durch Naturereignisse, schädliche Gewächse, wilde und zahme Thiere, Insekten und durch die Menschen ausgesetzt sind. Die Naturereignisse ꝛc. lassen sich durch menschliche Kraft nicht abwenden, ihre schädlichen Einwirkungen lassen sich durch zweckmäßige Dispositionen mehr oder weniger aufheben. Die Lehre hierzu liegt außer dem Bereich der Gesetzgebung ꝛc., wenn sie (unstreitig die Dispositionen?) hier mit aufgeführt werden, so geschieht dies der vollständigen Uebersicht wegen ꝛc." Nicht glücklich ist der Verf., wenn sich seine Raisonnements aus dem Gebiete der Forstwissenschaft in die der Philosophie, oder gar der Rechtswissenschaft verlieren: (S. 28.) „Der Mensch, der durch die Strafe für ein kleines Verbrechen das zurückschreckende Gefühl der Schande überwunden hat, reift jederzeit zu größern Verbrechen heran, wenn nicht ganz besondere Umstände auf seine Besserung einwirken ꝛc. (Daraus würde folgen, daß die kleinen Verbrechen in der Regel unbestraft bleiben müßten.) Diebstahl ist es, wenn die Menschen sich das in den Forsten begründete Eigenthum eines Fremden eigenmächtig aneignen, ein (en) Gewinn daraus zu ziehen, oder Bedürfnisse damit zu befriedigen; Frevel, wenn sie aus Muthwillen oder Rache gegen den Eigenthümer, mit Verhöhnung von Recht und Gesetzen, in den Forsten Handlungen begehen, welche absichtlich dem Eigenthümer zum Schaden gereichen." Nein! Jurist, Logiker und Sprachkundiger ist der Verf. nicht! Er erklärt sich nun gegen den, wie er glaubt, sehr nachtheiligen Gebrauch des Wortes Holzdefraudation für einige Arten des Holzdiebstahls (S. 29.) und zählt (S. 31.) die Veranlassungen des Holzdiebstahls auf: „a) wirkliche Armuth, wenn der Bedürftige nicht die Mittel besitzt, seinen Holzbedarf zu kaufen, ein Fall, der insbesondere bei den Feuerungsbedürfnissen eintritt ꝛc. Wo bei wirklicher Armuth die Unmöglichkeit Statt findet, auf rechtlichem Wege sich die Bedürfnisse der Feuerung zu verschaffen, können Strafgesetze gegen den Holzdiebstahl nicht fruchten; die Noth kennt kein Gebot ꝛc. (S. 30.) In wenigen Forsten wird es an Gelegenheit fehlen, in Wegebesserungen, Aufräumung von Gestellen (?) und andern Arbeiten eine Anzahl arbeits-

fähiger Armen zu beschäftigen, welche mit geringerm Verkaufholze bezahlt werden können ꝛc. Nur wenn in den Forsten oder mit Feuerungssurrogaten für die Bedürfnisse der wirklichen Armen gesorgt wird, können Strafgesetze gegen den Holzdiebstahl dieser Klasse von Nutzen sein, ohne diese Vorsorge verderben sie nur die Moralität derselben ꝛc. b) Mangel an Verkaufholze auf den Märkten einer Gegend, wo der Bedürftige seinen Holzbedarf nicht zu Kauf erhalten kann. (S. 32.) Ohne für die Abhülfe der Ursachen des Holzmangels zu sorgen, können die Strafen auf den Holzdiebstahl nicht von wesentlichem Nutzen sein ꝛc. (S. 34.) Bei allen vorsorglichen Vorkehrungen der Landesregierungen liegt oft ein großer Antrieb zum Holzdiebstahl in den Preisen des Holzes ꝛc. c) Augenblickliche Verlegenheit bei Reisenden, wenn sie auf der Landstraße mit ihrem Fahrzeuge verunglücken. (S. 35.) es wird dieser nicht wohl zu vermeidende eigenmächtige Holzhieb für einen Holzdiebstahl zu rechnen sein, wenn der Reisende es unterläßt, den geschehenen Holzhieb am nächsten Ort bei den Ortsgerichten anzuzeigen und das Holz zu bezahlen ꝛc. d) Gemeine Gewinnsucht (S. 35 u. 36.) Die Bestrafung des Holzdiebstahls ist gemeinhin nach der allgemeinen Gesetzgebung der Länder verschieden; in der Regel wird der erste Diebstahl mit einer Geldstrafe belegt, die nach dem Werthe des gestohlenen Holzes porportionirt wird; die erste Wiederholung wird mit Verdoppelung der Strafe belegt und bei allen ferneren Wiederholungen tritt dann die Gefängnißstrafe ein ꝛc." Diese lückenhaften, einer richtigen Basis ermangelnden Angaben sind für den Sachkundigen ganz ohne Werth, und dem Laien geben sie nicht einmal ein einigermaaßen richtiges Bild der Sache, da so manche, hier sehr häufig übliche Strafen, als körperliche Züchtigung, Strafarbeit, Pranger, Zuchthaus, ingleichen die eigenthümlichen Bedingungen der höhern oder mindern Strafbarkeit, als Gebrauch schneidender Werkzeuge, Entwendung aus den Klaftern, Entwendung von Seiten der zur Aufsicht besonders verpflichteten Personen, Anleitung der eigenen Kinder dazu ꝛc. ganz übergangen sind. Es ist allerdings einem Forstmann eine gründliche Kenntniß des Rechts nicht zuzumuthen, und daher liegen daran alle Schriften dieser Art, welche von Forstleuten ausgehen, krank. Allein dann sollten sie sich auch aller Digressionen in die Jurisprudenz enthalten. Freilich ermangeln dagegen die Juristen der hierbei nöthigen Forstkenntnisse, und so haben die bis jetzt erschienenen Schriften über diesen Gegenstand ihre Lücken auf der einen oder der andern Seite, denen nur durch Verbindung eines Forstmannes und eines Juristen zu

einem solchen Werke abgeholfen werden könnte. Von dem Verf. aber hätten wir wenigstens erwartet, daß er, wie sein Vorgänger Moser (das Forstrecht, Bayreuth, 1806.) die königl. preußischen Gesetze, die ihm doch, vermöge seiner frühern Geschäftsstellung, bekannt sein müssen, mehr benutzt hätte. Die von ihm dargestellten Maaßregeln zur Verhütung der Forstvergehen (S. 36 ff.) übergehen wir, als für diese Zeitschrift gar nicht gehörig. Merkwürdig und von der gemeinen Meinung abweichend ist die, durch ein Beispiel besonders belegte Behauptung des Verfassers (S. 42.): „Die Tantieme von den Strafen des Holzdiebstahls sind in jeder Beziehung schädlich, denn sie knüpfen das Interesse des Forstaufsehers daran, daß der Holzdiebstahl fortbestehe ꝛc." Ganz stimmen wir dem Verf. in der Behauptung bei: (S. 48.) „Zur Sicherung gegen Forstfrevel aller Art gehört eine prompte Ausübung der Justiz." Dies führt ihn 1) auf das Benehmen des Forstaufsehers bei Entdeckung eines Diebstahls, 2) auf die Beweisführung desselben (S. 49.) ꝛc. „Der Beweis über einen verübten Diebstahl hat seine bedeutenden Schwierigkeiten. Der Forstaufseher ist in der Regel allein, und es gehört zu den Seltenheiten, daß gerade in dem Augenblick, wo ein Holzdiebstahl entdeckt wird, außer den oft in Mehrzahl beisammen befindlichen Dieben ein unpartheiischer Zeuge zugegen ist ꝛc. Dies ist der Grund, warum man überall eine Pfändung des Holzdiebes zum Beweis gegen denselben angeordnet hat ꝛc. Diese Pfändung hat aber oft ihre großen Schwierigkeiten, wenn der einzelne Aufseher auf mehrerere vereinte Diebe trifft, welche sich der Pfändung ernstlich widersetzen ꝛc. Wir lassen die juristisch irrige Ansicht, als ob die Pfändung Behufs der Erlangung von Beweismitteln und besonders für den Holzdiebstahl eingeführt sei, hier unberührt, aber das hätten wir wenigstens erwartet, daß hier der Herr Forstmeister dem Herrn Justizamtmann aus seiner Erfahrung Mittel mitgetheilt hätte, wodurch der denuncirende Forstaufseher den Beweis seiner Denunciation erleichtern könne. 3) Anordnung der gerichtlichen Untersuchung. (S. 50.) „Gemeinhin findet bei diesen Untersuchungen die Einrichtung Statt, daß mit den angezeigten Dieben zugleich auch die Forstaufseher vorgeladen werden, welche den Diebstahl angezeigt haben; es kann sich nun leicht treffen (quod male, dagegen müssen Forstmeister und Justizamtmann ihre Einrichtungen machen) daß an einem solchen Gerichtstage sämmtliche Aufseher eines Forstes vorgeladen werden, und so ist denn an solchen Tagen der Forst von aller Aufsicht entblößt und gemeinhin wird dies benutzt, um unentdeckt in dem Forste

um so sicherer zu stehlen. Aus diesem Grunde sollten in allen Fällen, wo der Diebstahl durch ein Pfand constatirt ist, oder wo mit Zuziehung der Ortsgerichte eine Visitation Statt gefunden hat, die Forstaufseher von der Anwesenheit bei der Untersuchung entbunden werden ꝛc." — eine wahre Forstmeister- und Försterjurisprudenz, die schädlichste und unheilbringendste, die Ref. kennt. (S. 53.) „Außer dem Holzdiebstahl bedürfen die Forsten des Schutzes gegen Menschen, besonders auch in ihren Grenzen ꝛc. Dies geschieht in einer Grenzbeziehung ꝛc. (S. 54.) Forstfreveln sind die Forsten am mehresten ausgesetzt bei der Ausübung der Forstnebennutzungen. Der Verf. zeigt dies bei der Hutung (S. 54.), den Waldbienen (S. 55.), der Waldgräserei (S. 56), der Laub- und Nadelstreu (S. 57.), mit sehr guten Regeln dagegen (S. 58.), der Pflanzenstreu (S. 59), der Schneidelstreu und den Baumfrüchten (S. 60.), der Mastnutzung und dem Einsammeln der Waldbeeren und Schwämme (S. 62.), dem Harzscharren, mit zweckmäßigen Regeln zu dessen Beschränkung (S. 63.), dem Leseholz (S. 64.) und dessen Unschädlichmachung (S. 66.), gleichfalls mehrere zweckmäßige, aber auch durch die Erfahrung nicht immer bewährten Vorkehrungen angegeben sind, und (S. 67.) der Benutzung des Waldbodens auf Kalk- und Steinbrüchen, Thon-, Lehm-, Mergel- und Sandgruben. Ueber den Waldbrand und dessen Löschung finden sich (S. 69 ff.) gute, doch allbekannte Bemerkungen; interessanter sind die Ideen über Vermeidung der Servituten-Vermehrung (S. 71) Der Forstschutz gegen „Thiere und Insekten" (sic) (S. 73.) besonders gegen den Raupenfraß (S. 78.), fällt mehr administrativen als Rechtsbehörden anheim, doch hätten einige polizeiliche Maaßregeln hier wohl erwähnt werden sollen. Richtig, aber auch allbekannt ist die Bemerkung (S. 74.): „Mit der Vertilgung der Vögel in den Wäldern muß man sehr vorsichtig sein, denn der größere Theil von ihnen nährt sich mit Insecten, die den Wäldern bedeutend schädlicher sind, als die schlimmsten Vögel." Auch der Schutz gegen Naturereignisse (S. 86 ff.) schlägt nicht in die Gegenstände dieser Zeitschrift ein, wohl aber der Jagdschutz (S. 95.), welcher jedoch sehr dürftig mit Uebergehung aller rechtlichen Grundsätze über den Wildschaden, abgehandelt ist. Vom 3ten Abschnitte (S. 98 bis zu Ende) übergehen wir die rechtsphilosophische und historische Einleitung; sie reicht über den Kreis des Verfs. hinaus, so wie wir überhaupt diesen Abschnitt für die schwächste Partie des Ganzen halten. Der Verf. scheint (S. 102.) auf sein eigentliches Feld mit den Worten: „Was in Beziehung auf die zu berücksichtigenden Ver-

hältnisse das Forstwesen insbesondere betrifft, so erfordern solche in der Forstgesetzgebung eine ganz besondere Berücksichtigung" zu kommen, wendet sich aber (S. 103.) mit der etwas confusen Bemerkung wieder auf eine seiner schwachen Seiten: „Gehen wir wieder zu den Rechten zurück, welche aus dem positiven Rechte gesetzlich hervorgehen, so findet man noch Gewohnheitsrechte und Privilegien ꝛc. (S. 105.) Das Forst- und Jagdrecht ist, als ein positives Recht, der Inbegriff aller Rechte und Verbindlichkeiten, welche für das Forst- und Jagdwesen gelten; es entspringt aus dem Waldeigenthum und wird in das Forsthoheitsrecht und in das Forstprivatrecht eingetheilt ꝛc." Der Verf. legt seine Ansichten (S. 106.) über die Befugnisse des Forsthoheitsrechts dar, übergeht jedoch die, von vielen, besonders von dem Freiherrn von Seutter (Ueber den Bestand und die Behauptung des Forst-Regals, Heidelberg und Leipzig, 1824.) so sehr bestrittene Frage über die Existenz und das Fortbestehen eines Forstregals, ganz mit Stillschweigen. Mit Recht zählt er den schon oben erwähnten Forstschutz (S. 107.) zu den Ausflüssen des Forsthoheitsrechtes. Er betrachtet das Forstprivatrecht (S. 108.) in der Hauptsache nach den Ausflüssen des Eigenthumsrechts und nach den Beschränkungen des Letztern (S. 111.) durch Servituten. Das Jagdrecht (S. 115.) hat sich, nach seiner Ansicht, eben so wie das Forstrecht, aus dem Feudalsystem gebildet. Bei dem Forststrafrechte (S. 118.) holt er Einiges nach, was er bei dem Waldfrevel, worunter er hier, im Widerspruch mit obiger Darstellung, den Holzdiebstahl mit begreift, früherhin übergangen hat, und fertigt den Wilddiebstahl (irrig hier Wilddieberei genannt), von dem er die Cardinalfrage, ob er ein wirklicher Diebstahl sei? ganz mit Stillschweigen übergeht, sehr kurz ab. Er geht (S. 120.) über auf „die polizeilichen Vorschriften, welche zur Aufrechthaltung der Ordnung in den Forsten und noch mehr die Vorschriften, welche für den regelmäßigen Betrieb der Holz-Wirthschaft gegeben werden." Hier ist er ganz an seiner Stelle. Der Schluß, in welchem er die Nachtheile der Holzverwüstung und die Nothwendigkeit polizeilicher Maaßregeln kurz, doch theoretisch und praktisch darthut, ist sehr gut gelungen.

Wir beklagen im Ganzen, daß der Verf., mit Uebergehung aller Literatur und ohne deren Benutzung, uns eigentlich blos gab, was ihm so gelegentlich einfiel. Nur so läßt sich freilich eine solche Fruchtbarkeit der Feder durchführen. Wie viel nützlicher aber würde sein Buch geworden sein, wenn er die Sache wissenschaftlich vollständig

behandelt, wenn er z. B. bei der Forstpolizei nur das Programm von Popius (Ueber Forstpolizei, Aschaffenburg, 1824.) benutzt, so seine Arbeit umfassender gemacht, überall die Theorie, wie ihm dazu das Talent gegeben ist, klar vorgetragen und daran seine Erfahrungen gehalten hätte. Bei einer so gründlichen, aber freilich auch mühevolleren Behandlung würde er nicht die gerügten wissenschaftlichen Fehler verschuldet haben. Dennoch wünschen wir dem Buche unter den Juristen recht viele Leser, zumal der Verf. nur selten eine Anwandlung von Forstmeisterjurisprudenz hat.

III.

Inhaltsberichte über die neuesten Hefte der rechtswissenschaftlichen Zeitschriften.

(208.) Rheinisches Museum für Jurisprudenz. Siebenter Band, erstes Heft. Der neuen Reihe dritten Bandes erstes Heft. Göttingen, in der Dietrichschen Buchhandlung, 1834. 135 S. gr. 8. geh.

1. Beiträge zur Lehre von der Selbsthülfe nach Römisch-Justinianischem Rechte. Vom Herrn Dr. **Benfey** in Göttingen. — 2. Angelsächsische Gesetze in Lateinischer Sprache nach der Hamburger Handschrift. Vom Herrn Dr. **Lappenberg** in Hamburg. Ueber Schmidts Angelsächsische Gesetze, Bd. I. s. Summar. Bd. II. S. 218 ff. — 3. Kritische Miscellen. Vom Herrn Professor **Huschke** in Breslau. a) Ueber die wahre Fassung der Zwölftafelstelle: Uti legassit etc. suae rei ita jus esto. b) Zu l. 7. pr. D. de capite minutis. c) Zu l. 23. D. de divers. reg. jur. aut. — 4. Ist Brencmanns Vergleichung der Florentinischen Pandekten-Handschrift vollkommen zuverlässig und erschöpfend. Vom Herrn Prof. **Witte** in Halle. — 5. Ueber die Verantwortlichkeit des Ehemanns in Bezug auf eine ihm versprochene dos oder in dotem gegebene Forderung. Vom Herrn Dr. **von Meyerfeld**, Privatdocenten in Marburg.

(209.) Revue étrangère de législation et d'économie politique. Par *M. Foelix*. 2e année. N. 4. Février 1835. P. 193—256. Ueber das Frühere s. Summar. B. III. H. 1. 2. und 3. S. 189.

21. Ueber die civilrechtliche Stellung des weiblichen Geschlechts in Norwegen und Dänemark. Von **Schweighard**, Rechtslehrer zu

Christiania. — 22. Das Gesetz über das deutsche Schiedsgericht. Von Fölix. — 23. Ueber die Schrift von Edward Livingston: a system of penal law for the state of Louisiana. Von Faustin Hélie, Advokat und Director der Criminalsachen im Justizministerium (sous-chef du bureau des affaires criminelles au ministère de la justice). — 24. Ueber das Studium der Staatswissenschaften in Deutschland. Vom Prof. Rau zu Heidelberg. — 25. Nekrolog des Advokaten Meyer in Amsterdam. — 26. Bibliographischer Bericht.

(210) Dasselbe. No. 5. — Mars 1835. S. 257—320. XXVIII. Das Preßgesetz für Portugal. Von Pinheiro-Ferreira. S. 257—264. — XXIX. Gesetzgebung über das Eigenthumsrecht an Geistesprodukten in Deutschland. Von Fölix. S. 265—270. — XXX. Ueber die Abschaffung der Todesstrafe in Belgien. Von Ch. Lucas, General-Inspector der Gefängnisse in Frankreich. S. 271—289. — XXXI. Ueber die Constitution, die Staatsverwaltung und die Rechtspflege im Königreiche Ungarn. Von Fölix. S. 289—307. — XXXII. Von den Wechselbriefen und den Billets à ordre nach dem in den Königreichen England, Schottland und Irland geltenden Rechte. Von Fölix und Strafford-Carrey. S. 307—314. — XXXIII. Bibliographischer Bericht. S. 314—319. — Chronik. S. 319. 320.

(211.) Dasselbe. Nr. 6. Avril 1835. S. 321—384. XXXV. Von der Abschaffung der Sklaverei in den Colonieen. Von Bannister. S. 321—330. — XXXVI. Ueber die Staatsverwaltung, Gesetzgebung und Rechtspflege in Schweden. Von West. S. 330—342. — XXXVII. Von der Verantwortlichkeit der Minister in den constitutionellen Staaten Europas. Von de Golbery. S. 342—351. — XXXVIII. Ueber öffentliches, constitutionelles, Verwaltungs- und Völkerrecht. Von Pinheiro-Ferreira. Artikel von Rauter. S. 352—355. — XXXIX. Ueber die neuesten Veränderungen der Gesetzgebung über die Schiedsrichter in Frankreich und dem Auslande. Von Fölix. S. 356—359. — XL. Die Staatsverfassung der Wallachei. Von Philippesko, Rechtskandidaten. S. 360—366. — XLI. Ueber die Veränderungen der französischen Gesetzgebung in Frankreich, seit 1813. Von B. Donker-Curtius in Amsterdam. S. 366—376. — XLII. Bibliographischer Bericht. S. 376—384. Englische Schriften. S. 380. 381.

(212.) Dasselbe. Nr. 7. — Mai 1835. 11. u. S. 385—448. Sachregister zum ersten Jahrgang. November 1833 — Oktober 1834. 12 S. — XLIV. Ueber das Russische Gesetzbuch, mit besonderer

Rücksicht auf die Rechte der Frauen. S. 385—420. — XLV. Artikel von Bannister über das Werk: Recherches sur l'origine et l'accroisement de la prérogative royale, en Angleterre, par John Allen, traduit de l'anglais par *Paul Guillot*, avocat à la cour royale de Paris. Un vol. in-8o. Paris, 1834. Chez Legrand et Bergougnioux, quai des Augustins. S. 421—431. — XLVI. Erwiderung an die Revue de législation et de jurisprudence, von Wolowski. S. 431—434. — XLVII. Fortsetzung von Nr. XXXII. im Märzheft. — XLVIII. Bibliographischer Bericht. S. 438—444. — Chronik. S. 444—448.

(213.) Dasselbe. Nr. 8. — Juin 1835. S. 449—512. L. Gesetzgebung über das geistige Eigenthumsrecht in den Vereinigten Staaten. Von Sölix. S. 449—456. — LI. Die Staatsverwaltung und Rechtspflege im Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen. Von Friedrich von Laßberg, Geheimerath zu Sigmaringen. S. 456—473. — LII. Bemerkungen über das Gefängnißhaus von Lausanne und über die neuesten legislativen Arbeiten in der Schweiz. Auszug aus einem Briefe von van Muyden. S. 473—476. — LIII. Artikel von Rauter über Warenkönigs: Institutiones juris privati. 3te Ausg. Bonn, 1834. — LIV. Ueber die Tabaksteuer in Preußen. Von einem höhern Finanzbeamten zu Berlin. S. 480—488. — LV. Rheinpreußen. Veränderungen der Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches und des bürgerlichen Prozeßgesetzbuches über die Vorrechte der Minderjährigen. Von Sölix. S. 488—491. — LVI. Budget für Preußen auf das Jahr 1835. Gesetz vom 18. Mai. S. 491—494. — LVII. Fortsetzung von XLVII. im Maihefte. S. 495—502. — Bibliographischer Bericht. S. 502—509. — Chronik. S. 509—512.

(214.) Dasselbe. Nr. 9. — Juillet 1835. S. 513—592. LX. Fortsetzung von Nr. XL. im Maihefte. — LXI. Belgien. Veränderungen der Gesetzgebung über das Notariat. S. 562—567. — LXII. Die politische Verfassung von Biscaya und Navarra. Auszug aus dem Werke des Herrn John Mac Gregor: The resources and statisties of nations. — LXIII. Prüfung des Gesetzentwurfes für Belgien, vom 1. August 1834, über die Revision des Strafgesetzbuches. Von Nigon de Berty zu Nantes. S. 573—581. — LXIV. Bibliographischer Bericht. S. 581—589. — Chronik. S. 589—592.

(215.) Dasselbe. N. 10. — Août 1835. LXVI. Das neueste Gesetz für Portugal, betr. die persönliche Freiheit. Von Pinheiro-Ferreira. S. 593—596. — LXVII. Fortsetzung von XLVII. im Maihefte. S. 596—623. — LXVIII. Von der staatsbürgerlichen Stellung der Israeliten in den verschiedenen Staaten Deutschlands. Von Riesser in Hamburg. S. 623—636. — LXIX. Bemerkungen über das Protokoll- und Stempelgeld im Canton Genf. Von L. G. Cramer-Audéoud. S. 637—649. — LXX. Bibliographischer Bericht. S. 649—652. — Chronik. 653—656.

(216.) Dasselbe. N. 11. — Septembre, 1835. S. 657—720. — LXXII. Das Rechtsverfahren in England. Von Carey, Advokaten zu London. Erster Artikel. S. 657—666. — LXXIII. Vom Studium der Wissenschafen, insbesondere der Staatswissenschaft in Deutschland. Vom Prof. Rau zu Heidelberg. S. 667—672. — LXXIV. Von der Stellung fremder Kaufleute in Rußland. Darf ein Franzose in Rußland Handel treiben, ohne russischer Staatsbürger zu werden? S. 672—678. — LXXV. Fortsetzung von LXIX. im vorigen Hefte. S. 678—687. — LXXVI. Bericht von Faustin Hélie über die Schrift: A system of penal law for the state of Louisiana; a code of procedure. S. 687—705. — LXXVIII. Die englischen Strafcolonien. Von Bannister. S. 705—709. — LXXIX. Ueber die Eingeborenen in den Englischen Colonieen. Von Demselben. S. 709—710. — LXXX. Bibliographischer Bericht. S. 710—716. — Chronik. S. 716—720.

(217.) Dasselbe. N. 12. Octobre, 1835. S. 721—784. — LXXXII. Fortsetzung von LXXII. im vorigen Hefte. S. 721—733. — LXXXIII. Fortsetzung von No. XXXI. im Maihefte. S. 734—753. — LXXXIV. Ueber das Werk: Die Ministerverantwortlichkeit in constitutionellen Monarchieen. Von Buddeus, Regierungsrath zu Leipzig. S. 753—762. — LXXXV. Artikel von Rauter über das Werk: Vierzig Bücher vom Staate, von Zachariä. S. 762—766. — LXXXVI. Artikel von Pinheiro-Ferreira über das Werk: Von den Aristokratieen; den Geschlechts-, Geld-, Geistes- und Beamten-Aristokratieen, und der Ministerverantwortlichkeit in reinen Monarchieen. (Lpz. 1834.) S. 766—772. — LXXXVII. Bibliographischer Bericht. S. 772—778. — Chronik. S. 778—784.

Mit diesem Hefte schließt der zweite Jahrgang dieser im November 1833 begonnenen Zeitschrift. Das Register zu diesem Jahrgange ist einem der ersten Hefte des dritten beigegeben.

(218–221.) Bijdragen tot Regtsgeleerdheid en Wetgeving. Negende Deel, 1835. Verzameld en uitgegeven door Mr. *C. A. den Tex* en Mr. *J. van Hall*. No. I. Te Amsterdam, bij de Erven H. Hartman. 1835. 144 S. — No. 2. S 145 —256. — No. 3. 1836. S. 257—308. — No. 4. S. 409–672. gr. 8. geh. in graugelben Umschlägen.

No. 1. Algemeene Regtsgeleerdheid. Bedenkingen omtrent de middelen bij het Romeinsche regt ter bescherming van minderjarigen, ingevoerd, vooral met betrekking tot de *Lex Plaetoria*, door Mr. *J van Hall*. S. 5—45. — Nederlandsche Wetgeving. Over het grondwettig recht om zich van het bestaande Hervormde Kerkgenootschap of te scheiden en een nieuw Kerkgenootschap op te richten, door Mr. *M. C. van der Kemp*, Advocaat te's Gravenhage. S. 46—71. — Over de woorden: „in naam der Hooge Overheid," welke op sommige plaatsen in Nederland aan het hoofd der Authenticke Acten, in executoiren vorm onder de tegenwoordige wetgeving verleden, gesteld worden, in plaats van de elders gebruikelijke uitdrukking: „In naam des Konings." door Mr. *A. M. C. van Hall*, Advokaat te Amsterdam. S. 72—77. — Boekbeoordeelingen. Beurtheilungen der Schriften vom Prof. Dr. Robert Mohl: die Polizei-Wissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates. 2 Bde. Tübingen, 1832. 33. und: System der Präventiv-Justiz. (Tübingen, 1834.) S. 78–118. Recensent: Jo. de Vries. Anzeige folgender drei Schriften: De Regtsmagt. Der Hooge en andere Heemraadschappen betwist; Pleitrede van Mr. *D. Donker Curtius*, Tract. Adv. te's Hage. 's Gravenhage 1834. 95 S. — De Regtmagt van het Hoog Heemraadschap van Rynland verdedigd; Pleitrede van Mr. *H. P. van Outeren*, met het vonnis in de daarbij behandelde zaak gewezen. Leyden, 1835. 704 S. und: Beantwoording der verdediging van de regtsmagt der Heemraadschappen door Mr. *D. Donker Curtius*, 's Gravenhage 1835. 52 S. Referent: Jen. Tex. S. 118—123. — Levensschetsen, Aankondigingen en Berigten. T. R. Malthus. Von den Tex. S. 124—130. Vermischtes. S. 131—144.

Nr. 2. Nederlandsche Wetgeving. Over het zinnebeeldige in de Oud-Nederlandsche Regten, door Mr. *M. C. van Hall*, S. 145—179. — Over het Kopijregt in Nederland, door Mr. *B. van de Velden*. Te's Gravenhage, bij S. de Visser. 1835.

307 S. Referent: van Hall. S. 180—195. — Antonii Schultingii Notae ad Digesta seu Pandectas. Edit. adjecit Nicolaus Smallenburg. Tom. VII. Pars II. Lugd. Bat. Luchtmans, 1835. Anzeige. S. 196—200. — Aankondigingen, Berigten, Enz. Nederlandsche Wetgeving. 1. Julij 1832 tot 30 Junij 1834. S. 201—223. — Regtsgeleerde Literatuur in Nederland over 1834. S. 223—256.

Nr. 3. Allgemeene Regtsgeleerdheid. Over het Strafwetboek van het Koningrijk Griechenland, door Mr. *P. J. Teding van Berkhout*, Advokaat te Amsterdam. S. 257—316. — Nederlandsche Wetgeving. Nog iets over de Kruiwagenstraf, als niet onder de infamerende straffen te tellen, enz. Door Mr. D. Tieboel Siegenbeck, Advokaat te Leiden. S. 317—323. — Over het bewijs der tiendpligtigheid van landerijen, volgens de thans bij ons op dat punt bestaande Wetten; bijzonder voor het geval, dat van die tiendpligtigheid geene geschrevene titels bestaan, door Mr. *A. J. Duymaer van Twist*, Advokaat te Deventer. S. 323—349. — Boekbeoordeelingen. Kritik der Schrift: Esquisse d'une théorie de droit naturel, par *Dimitry de Glinka*. Berlin, Pozen et Bromberg. 1835. IV. u. 77 S. S. 350—355. Referent: den Tex. — Recherches sur l'origine et l'accroissement de la prérogative royale en Angleterre, par *John Allen*, etc.; traduit de l'Anglais, par Paul Guillot, avocat. Paris, 1834. LIII. 253 S. 8. Referent: den Tex. — Aankondigingen, Berigten, enz. Regtsgeleerde Literatur in Frankrijk over 1834. S. 364—367. Algemeene Regtsgeleerdheid. S. 367—369. Staatsregt. S. 369—377. Volkenregt en vreemd Staatsregt. S. 378—380. Staatswetenschappen. S. 380—383. Strafregt. S. 383—387. Regtsspleging. S. 387—390. Handelsregt. S. 390—392. Romeinsch Regt. Burgerlijk Regt. S. 392—403. Regten van andere Volken. S. 403—408.

Nr. 4. Algemeene Regtsgeleerdheid. Eene nieuwe beschouwing van het Regt der XII. Tafelen, met betrekking tot de regten van personen en erfopvolging. Door Mr. *C. M. van der Kemp*, Advokaat te 's Gravenhage. S. 409—482. — Nederlandsche Wetgeving. Over de Executoire formale der Vonnissen en Notarieele Acten in Nederland. (Eerste Verhandeling). Door Mr. *G. de Waal*, Procureur te Heerenveen. S. 483—495. — Tweede Verhandeling. Door Mr. *A. J. Jongstra*, Advocaat te Heerenven. S. 496—505.— Bookbeoordeeling. Verhandelingen von Dr. *Jac. Joh. Roy* en Mr. *U. A. Euertz*, over den grond

van het oppergezag en de pligten van Overheden, volgens de Christelijke leer, enz: bekroond door Curatoren van het Stolpiaansch Legaat. Leiden, 1834. 92 en 66 bl. S. 506—523. Recensent: den Tex. — Levensschetsen, Aankondigingen en Berigten. Vincent August Wagner. Door Mr. *C. A. den Tex.* S. 524—531. — Regtsgeleerde Literatuur in Duitschland, over 1834. Algemeene Regtsgeleerdheid, Naturregt enz. S. 531—538. Unter den hier aufgezählten Schriften ist auch das juristische Summarium (S. 533. ingleichen Bijdragen VIIr Band. bl. 631.) erwähnt. Volkenregt. S. 538—539. Algemen Staatsregt. S. 539—550. Algemen Duitsch Staatsregt, (und der einzelnen deutschen Staaten). S. 551—574. Staatswetenschappen. S. 574—591. Kerkelijk Regt. S. 591—595. Strafregt. S. 595—607. Regtspleging. S. 607—614. Handelsregt. S. 614—616. Romeinsch Regt. S. 616—634. Algemen Duitsch Regt. S. 634—639. Byzonder Duitsch Regt. g. 639—657. Regten van andere Volken. S. 657—663. Vermischtes. S. 663—669. Bladwijzer. S. 670—672.

(222.) **Ideen über die neue Organisation der Civil-Verwaltung im Königreiche Hannover, von S. W. Ostermeyer, Amts-Assessor in Celle. Hannover, Helwigsche Hofbuchhandlung, 1835.**

Von dieser kleinen Schrift gehört nur der Theil für das Forum des Summariums, welcher die Verwaltung der Justiz angeht, und darauf wird sich also gegenwärtige Anzeige beschränken. Der Verf. bemerkt in dem nur diese Bemerkung enthaltenden Vorwort, daß er bei gegenwärtiger, bereits im März 1834 vollendeter, Abhandlung Dasjenige nicht habe nutzen können, was seitdem über die neue Organisation der Civilverwaltung (in Hannover?) bekannt worden sei. Auch Referent ist davon nicht unterrichtet, so wie er überhaupt, als Ausländer, sich kein competentes Urtheil über die Sache anmaßt, so weit nicht allgemeine Principien zur Sprache kommen. Nur in Bezug auf Letztere möchte sich auch diese Schrift zu einer Anzeige für das gesammte teutsche Publicum eignen.

Neben manchen heilbringenden Folgen hat unter vielen unheilbringenden das Jahr 1830 vorzüglich auch eine unwürdige, schlechte Stellung der Civilbeamteten in vielen teutschen Staaten erwirkt. Am Beklagenswerthesten sind die Motive dazu, die in dem großentheils unbegründeten, seitdem sich kund gegebenen, Hasse gegen die Beamteten

und in der unwürdigen Maaßregel liegen, die in dem Jahre 1830 der großen Menge vorgespiegelte, zur Aufregung sie anreizende Hoffnung auf eine künftig wohlfeilere Regierung durch Ersparnisse an den armen Beamteten, die sich dagegen nicht wehren können, zu realisiren. Denn die Constitutionen können im Vergleich mit autokratischen Monarchieen Ersparnisse nicht gewähren. Nehmen wir nun noch das System der Einzelministerien dazu, nach deren Grundsätzen die ganze Existenz jedes Beamteten in die Hand seines Ministers gelegt wird; so ist seit 1830 Alles geschehen, was möglich ist, um den bis dahin so ehrwürdigen Stand der Beamteten in Teutschland ganz zu demoralisiren. Um nicht darüber zu weitläufig zu werden, verweisen wir auf eine kurze, aber umfassende Zusammenstellung dieses Gegenstandes in Nr. 13. des Braunschweiger literarischen Wochenblatts von 1835. S. 101. Auch in Hannover ist der Ständeversammlung versprochen worden, in der Civil-Verwaltung 160,000 Thlr. zu sparen (S. 6.); eine neue Organisation derselben steht daher bevor, und unser wackerer Verf. spricht sich darüber so verständig, ehrenwerth und unverzagt aus, daß es jeder brave Hannoveraner, aber auch jeder andere Teutsche, der es mit seinem Vaterlande gut meint, ihm Dank wissen muß. Auch in andern Staaten hat die neue Beamtetenstellung Schriften hervorgerufen; wir erinnern an Martins Grundlinien einer Verwaltungs-Ordnung für Kurhessen; Kassel, Krieger, 1834. Aber der gegenwärtigen Schrift möchten wir einen vorzüglichen Platz darunter anweisen. Es ist (z. B. S. 19.) darin auf eine frühere Broschüre des Verfs: Die Hannöverschen Beamten ꝛc., welche im December 1831 erschienen sein soll, verwiesen; Ref. hat sie jedoch nicht zu Gesicht bekommen. Aus dem Zwecke alles Staatslebens, das der Verf. (S. 7.) in die Herrschaft des Rechts und die Wohlfahrt der Individuen und des Ganzen setzt, leitet er sehr folgerecht die Grundprincipien für die neue Organisation der Civil-Verwaltung (S. 12.) ab. Für die Justiz sind davon folgende interessant (S. 13. u. 14.): „Bei den Unterbehörden bleibe fernerhin die Justiz mit der Administration in der Behörde vereint, und nur im Geschäftsbetriebe getrennt, denn nur auf diese Art kann der Zweck der Unterbehörden, unmittelbar für die Sicherung und Erhaltung des Rechtszustandes zu sorgen, vollkommen erreicht werden. Die mittlern und obersten Behörden der Justiz und Administration seien auch künftig streng von einander getrennt. Zur Erhaltung der nöthigen Einheit und Gleichmäßigkeit in dem Verfahren und in der Anwendung der Criminalgesetze schaffe man ein allgemeines Criminal-Appellations-

Gericht, an welches alle Berufungen gegen Criminalerkenntnisse gelangen. Für die Justiz sei das collegialische Verfahren die Regel und eine Ausnahme davon nur in gewissen, gesetzlich zu bestimmenden Fällen bei den Untergerichten zulässig ꝛc." Wir stimmen dem Verf. vollkommen darin bei, welche Nachtheile (S. 19.) „die übergroßen Aemter für die Unterthanen und den Dienst herbeiführen und Ref. freut sich, die Bestätigung dessen zu lesen, was er in Baiern vor einer langen Reihe von Jahren, kurz nach Einrichtung der großen Landgerichtssprengel, prophezeite, daß man sich dort von jenen Nachtheilen überzeugt „und deßhalb in neuester Zeit die Bezirke der dortigen Landgerichte durch Anordnung von 8 oder 12 neuen Landgerichten verkleinert hat." Der Verf. schlägt deßhalb für Hannover vor: „Man stelle bei der neuen Organisation als feste Regel auf, daß jedes Amt mit wenigstens zwei stimmfähigen Beamten besetzt sein müsse. Man vereinige daher alle mit 1 Beamten besetzten Aemter mit einem benachbarten Amte, wenn sie nach ihren gesammten Verhältnissen eine Vereinigung erleiden können. Würde aber eine solche Vereinigung für (S. 20.) die Unterthanen oder den Dienst nachtheilig wirken, so abstrahire man davon und besetze jene Aemter mit 2 Beamten. Man theile alle Aemter mit mehr als 15000 Einwohner, so wie auch Aemter mit einer geringern Seelenzahl, wenn sie wegen ihres großen Umfanges ꝛc. eine Theilung wünschenswerth machen ꝛc." Der Verf. erklärt sich (S. 22.), wie gedacht, dafür, daß Justiz und Administration in den Unterbehörden vereinigt und dort nur im Geschäftsbetriebe getrennt werden ꝛc. und (S. 27.) daß in der Regel — mit Ausnahme örtlicher Hinderungsursachen, zu denen er aber wohl irrig den, in einem Königreiche Hannover leicht zu beseitigenden Mangel an gehörigen Gefängnissen rechnet — jedem Amte auch die Criminal-Gerichtsbarkeit in seinem Bezirke zustehen möchte." Der Verf. schlägt, um die, von solchen Einrichtungen zu befürchtenden Nachtheile abzuwenden (S. 22. u. 23.), vor, daß „in allen Rechtsstreitigkeiten, deren Gegenstand 30 Thlr. oder mehr werth ist, in Vormundschaft- oder Curatelsachen, alle Entscheidungen und Beschlüsse, insofern sie nicht in bloßen Communicativdecreten bestehen, nur von dem Collegio aller Beamten, nach vorgängigem mündlichen oder schriftlichen Vortrage bei Strafe der Nullität abgegeben," alle andern Sachen aber, wozu er auch Injurien, Steuer-Contraventionssachen und die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, auch die Hypothekbestellungen rechnet, von einem einzelnen Beamten entschieden werden sollen. „Bei den mit

mehr als drei Beamten besetzten Aemtern gestatte man Ausnahmsweise, daß jener Vortrag ꝛc. (nur) vor drei stimmfähigen Beamten gehalten und von ihnen die Entscheidung abgegeben wird." Zur Unterstützung dieser Ideen giebt er (S. 25.) den Grund an: „Die Untergerichte sollen, ihrem ganzen Zwecke nach, die Rechtssachen nicht so gründlich und weitläufig berathen, als wie dieses bei den Obergerichten der Fall ist. Eine solche gründliche und folglich langsame Berathung wäre das größte Unglück für die Unterthanen." Damit können wir jedoch gar nicht einverstanden sein. Denn wenn der Verf. weiter sagt: „Bei den Untergerichten ist die Hauptsache: eine prompte, in den Principien sich gleich bleibende und dem Schwanken der modernen Theorieen nicht unterworfene Justiz; so meinen wir, daß dieß auch bei den Obergerichten die Hauptsache sei. Weitläufig aber darf die Berathung weder bei den Unter- noch Obergerichten, überall muß sie gründlich, jedoch, so weit es sich damit verträgt, kurz sein. Wir haben die Ansicht, daß im Allgemeinen — ob in Hannover Localhindernisse gegen unsere Ansicht Statt finden, wissen wir nicht — den Unterthanen für Civiljustiz und Verwaltung am besten durch kleinere, nur Einen Oberbeamteten mit dem nöthigen Subalternpersonal beschäftigende Sprengel, für die aber eine Einwohnerzahl von 15000 nicht zu groß sein dürfte, gedient sei, worin der Erstere über die, vom Verf. für die Einzelrichter reservirten Gegenstände selbst erkennt, ingleichen alle, blos den Geschäftsgang leitende Decrete allein faßt, während mehrere Oberbeamtete, mit Einschluß der Patrimonialrichter, sich zu gewissen Zeiten, z. B. allmonatlich, an einem bestimmten Orte versammeln und da alle andern Sachen collegialisch berathen und entscheiden. Diese Entscheidungen publicirt und executirt dann jeder Oberbeamtete und Patrimonialrichter in seinem Sprengel. Collegiale Berathungen von nur drei Personen sind, der Erfahrung nach, gar nicht collegiale Berathungen; entweder herrscht da immer Ein Mitglied oder der Zufall. Durch unsern Vorschlag aber werden die Vortheile der Einzelrichter und der Collegialität am besten vereinigt werden. Auch bei Obergerichten ist es eine unnütze Weitläufigkeit, wenn alle Sachen umständlich dem Collegium vorgetragen werden, um dann den wichtigen Beschluß: **Praeligatur terminus inrotulationis**, oder **fiat publicatio sententiae etc.** in die Registrande zu tragen, oder über die wichtige Frage, ob **Cajus** aus seinem, für 6 Thlr. jährlich gemietheten Logis, nachdem ihm gerichtlich gekündigt worden ist, auch wirklich ausziehen soll, ein umständliches Erkenntni-

zu fassen. Auch in Collegien ist es das richtigere Princip, dergleichen Dinge per commissarium, unter Vorbehalt der Berufung ad committentem, abmachen zu lassen und damit nicht die Zeit zu vergeuden.

Wenn wir hiernächst gleich über die Mängel der hannöverschen Criminaljustiz, die Richtigkeit der Schilderung des Verf. vorausgesetzt, ganz übereinstimmend mit ihm urtheilen; so können wir doch die Regel (S. 27.): „daß jedem Amte auch die Criminal-Gerichtsbarkeit in seinem Bezirke zustehen müsse," nicht für die richtige halten. Man wird nur in den seltensten Fällen, besonders in den Ländern, wo die Verhandlungsmaxime in Civilsachen Statt findet, Justizbehörden mit Civil- und Criminaljustiz zugleich finden, bei denen nicht eine von beiden, in der Regel die letztere leidet. Denn wenn bei dem Untersuchungsrichter die richterliche Thätigkeit aus ihm selbst hervorgehen muß, so erhält dagegen der Civilbeamtete, der in der Regel nur ad instantiam handelt, hierdurch eine gewisse Bequemlichkeit, die er gewöhnlich auf das Inquisitoriatsgeschäft überträgt. Ja letzteres, als das bei weitem schwierigere und mühsamere Geschäft, wird ihm in der Regel zuwider, zumal durch andere viel häufigere Geschäfte, als größere Criminaluntersuchungen, er die Uebung in Letztern verliert. Daher ist unstreitig die beste Einrichtung die Anstellung von Untersuchungsgerichten, denen nicht blos die Criminal-, sondern auch alle Polizeiuntersuchungen und Bestrafungen übertragen sind. Es ist ohnedieß ein großer Fehler, wenn die Polizeibehörden zugleich Polizeigerichtsbehörden sind. (M. vergl. Hoffmanns Polizei-Archiv, Berlin, 1826. 3. u. 4. Stück, S. 13. u. Grävell über höhere, geheime und Sicherheitspolizei, Sondersh. u. Nordh. 1820. S. 171.). Der Gerichtssprengel braucht bei unserm Vorschlage nicht hindernd groß, aber auch nicht hindernd klein, d. h. so klein zu sein, daß die Untersuchungen durch häufige Requisitionen an fremde Behörden aufgehalten werden müssen; der Richter bleibt dadurch und durch die Polizeiuntersuchungen in genauer Bekanntschaft mit seinen Gerichtsunterthanen, namentlich mit dem Betragen der einzelnen Individuen und es treten weder, wie bei bloßen Criminalgerichten, häufiger Ferien ein, wenn gerade Criminalverbrechen nicht geschehen sind (durch die Polizeisachen bleiben die Beamten stets in der Untersuchungsübung), noch Ueberlastungen, wie bei großen Gerichtssprengeln, wenn zufällig darin einmal mehrere Criminalverbrechen zu gleicher Zeit begangen wurden. Sehr interessant sind die Notizen, die der Verf. über die höhere Justiz-Verwaltung (S. 32.) in Hannover giebt. Mit Recht empfiehlt er, wie gedacht

(S. 33.) die Errichtung eines gemeinschaftlichen Criminal-Ober-Appellationsgerichtes, zu Erlangung einer gleichförmigen Praxis in der Criminaljustiz. Er beschließt aber seine Vorschläge in Bezug auf die Justizverfassung unter andern mit folgenden, den Feinden der Beamteten und den Plusmachern freilich nicht zusagenden Bemerkungen (S. 38.): „Daß jetzt ohne Nachtheil für die Unterthanen und den Dienst Reductionen des Personals nicht eintreten können, glaube ich mit Gewißheit behaupten zu können" — das ist uns auch, wenn die Bemerkungen des Verf. irgend richtig sind, klar geworden. — „Auch ist es vorzugsweise wünschenswerth, daß diejenigen Männer, welche die streitigen Rechtssachen in letzter Instanz entscheiden, so salairirt werden, daß sie völlig unabhängig da stehen, daß sie keine Verbesserung ihrer Lage zu erstreben brauchen, und daß sie selbst für den Fall ihres Ablebens die Existenz ihrer Familie gesichert wissen."

(188.) **Versuch über die Begründung des Strafrechts. Von Friedrich Freiherrn von Preuschen. Darmstadt, 1835. J. W. Heyers Hofbuchhandlung G. Jonghans. (VI. u. 104 S.)**

Die Frage: wie kömmt der Staat dazu, den einzelnen Staatsbürger zu bestrafen? liegt wohl jedem denkenden Menschen, wenn er auch nicht zur Fahne der Themis geschworen hat, sehr nahe. Daher fürchten wir nicht, durch eine Anzeige dieser kleinen, mit Geist geschriebenen, auf schönes Papier und mit schönen Lettern gedruckten, aber von den sinnentstellendsten Druckfehlern strotzenden Schrift die Grenzen gegenwärtiger Blätter zu überschreiten. Der Verf. sagt (S. 1.): „Seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts, als man zuerst anfing, das Criminalrecht wissenschaftlich zu bearbeiten (wohl eine gegen die wackern Criminalisten der Vorzeit ungerechte Behauptung) ist über keinen Gegenstand vielfacher geschrieben worden und waren über keinen so verschiedene Ansichten, als über den Rechtsgrund des Strafrechts im Staate." (S. 2.) „Eine Darstellung des Rechtsgrundes der Strafe im Staate, nebst den daraus hergeleiteten Grundsätzen nnd Grundbegriffen, wird eine Strafrechts-Theorie oder Straf-Theorie genannt. Manche ꝛc. zweifeln an der Möglichkeit der Aufstellung einer solchen Strafrechts-Theorie ꝛc. Indessen ꝛc. leuchtet von selbst ein, daß, sobald es ein Strafrecht des Staates überhaupt giebt ꝛc., sich dasselbe auch auf einen rechtlichen Grund stützen muß, und in der Aufstellung dieses Rechtsgrundes, nebst den daraus nothwendig abgeleiteten Grund-

sätzen, besteht ja gerade eine Strafrechts-Theorie." Nach einer ziemlich vollständigen Literatur über diesen Gegenstand, wobei jedoch unter andern und vorzüglich Richters philosophisches Strafrecht, Leipzig, 1829 und der, wahrscheinlich aber erst mit dem Drucke dieser Schrift erschienene Abegg, die verschiedenen Strafrechtstheorien, Neustadt a. d. O. 1835. vermißt werden, mit welcher Literatur übrigens bei den einzelnen Materien nicht geprunkt wird, giebt der Verf. folgende Darstellung und Eintheilung der Strafrechtstheorien. (S. 9.) „Bei Aufstellung einer Strafrechts-Theorie gingen die Rechtsphilosophen von zwei verschiedenen (S. 10.) Grundansichten aus, indem ein Theil den Rechtsgrund der Strafe dadurch zu beweisen gedachte, (S. 11.) daß er dieselbe als nothwendig zur Aufrechthaltung der Rechtsordnung darstellte; also aus dem für den Staat nothwendigen Zweck der Strafe, auch die Rechtmäßigkeit derselben beweisen wollte (relative Strafrechts-Theorien). Diesen Strafzweck setzen Einige: 1) in Erstattung des durch das Verbrechen gestifteten intellectuellen Schadens, 2) Andere in Verhütung möglicher Störung des Rechtszustandes, entweder durch Strafzufügung, woher die alte Abschreckungs-Theorie, wonach Andere durch die unmittelbaren Leiden des Verbrechers von Rechtsverletzungen abgeschreckt werden sollen; die Special-Präventions-Theorie (S. 12.) wonach der einzelne (sic) Verbrecher, entweder durch Zufügung eines Uebels von zukünftig zu begehenden Verbrechen abgeschreckt, oder unschädlich gemacht werden soll ꝛc.; und die Besserungs-Theorie, wonach die Strafe deswegen zugefügt wird, um den Verbrecher moralisch oder politisch zu bessern, gehören: oder durch Strafandrohung, wohin die Feuerbach'sche Abschreckungs-Theorie und die, von Bauer aufgestellte Warnungs-Theorie gehören ꝛc. Jedoch ꝛc. ergiebt sich sogleich, daß Dasjenige, was auch als zweckmäßig erwiesen ist, deswegen nach gerade nicht rechtlich ist, und daß eine bloße Nothwendigkeit noch kein Recht geben kann, wozu ein Recht nicht auf andere Art dargethan ist. Der Satz ist jedenfalls zu allgemein, noch viel weniger wird er durch das hinzu gefügte Beispiel erwiesen, wenn der Verf. sagt: „Aus einer gleichen Nothwendigkeit würde es sich sonst rechtfertigen lassen, einen Menschen, der eine gefährliche und ansteckende Krankheit hatte, zu tödten, weil man dadurch die Gefahr für die übrigen Einwohner in einer Stadt beseitigen könnte." Ob der Verf. daher durch seine hierauf sich gründende Deduction wirklich Das erwiesen hat, was er als Resultat derselben mit folgenden Worten angiebt: „so lassen die relativen Theorien gerade Dasjenige, was sie beweisen wollen, (S. 13.)

nämlich die Rechtmäßigkeit der Strafe, gänzlich unerwiesen, und mangelt derselben daher alle rechtliche Basis" — dies lassen wir an seinem Orte gestellt sein. Der Verf. sucht nun dasselbe von den einzelnen hierauf gegründeten Theorien darzuthun, erwähnt nur mit wenigen Worten (S. 25.) der Selbsterhaltungs-Theorie und (S. 26.) der Ableitung des Strafrechts aus einem Vertrage, und wendet sich dann zu denen, welche die „absolute Rechts-Theorie, auch Wiedervergeltungs-Theorie genannt" aufgestellt haben. (S. 26.) „Nach ihnen soll der Verbrecher nur deswegen gestraft werden, weil er durch seine schuldhafte Handlung eine Strafe verdient hat." Diese Theorie analysirt der Verf. weiter, widerlegt sie, sagt jedoch (S. 29.): „Die absolute Strafrechts-Theorie hat also darin Recht, daß die Strafwürdigkeit der Handlung nicht einzig aus einem zu befördernden Zwecke abgeleitet werden kann; da der Hauptgrund der Existenz des Staates gerade Handhabung der Gerechtigkeit ist, er also mit sich selbst in Widerspruch gerathen würde, wenn er nur um irgend eines Nützlichkeits-Grundes willen, den Menschen als Mittel zu seinen Zwecken gebrauchen wollte. Der Rechtsgrund der Strafzufügung kann also nur darin bestehen, daß der Mensch Andern dasselbe Recht als sich selbst zugestehen muß, mithin in dem Bewußtsein des Menschen, daß er nicht in die Rechte Anderer eingreifen darf, widrigen Falls er sich einen gleichen Eingriff in seine eigenen Rechte gefallen lassen muß. Der Mensch bedarf nicht der Warnung eines Strafgesetzes, um dieses einzusehen." Der Verf. zeigt, zu welchen unrichtigen Folgen die Warnungstheorie führen würde. Sehr gut beweist er, namentlich am Beispiele Englands, die Folgen solcher Strafen, die blos um der geschehenen Androhung willen zugefügt werden sollen, während sie dem Rechtsgefühle widersprechen. Der Verf. untersucht nun (S. 34.): „Woher hat der Staat das Recht eine solche (d. h. wie sie im Rechtlichkeitsgefühle des Menschen liegt) Wiedervergeltung auszuüben?" und er findet (S. 38.): „Die Strafe kann nur in so fern gerechtfertigt werden, als sie:

„1) durch ein in der Vergangenheit liegendes Verschulden nach dem Maaßstabe einer gerechten Vergeltung verdient ist;

„2) als sie nothwendig erscheint, um die Rechtsordnung aufrecht zu erhalten."

So kömmt der Verf. endlich zu dem Resultate (S. 42.): „Das Strafrecht des Staates beruht daher auf dem Grundsatz:

„1) Jeder Mensch, als vernünftiges Wesen, trägt in sich das Bewußtsein, daß er in die Rechte Anderer nicht eingreifen darf, daß

er sich sonst mit gleichem Rechte einen Eingriff in seine eigenen Rechte muß gefallen lassen.

„2) Indessen lassen sich die wenigsten Menschen durch diese inwohnenden Ideen der Gerechtigkeit leiten; durch Sinnlichkeit und Leidenschaft angetrieben, würden sie theils absichtlich in die Rechte Anderer eingreifen, theils die nöthige Aufmerksamkeit nicht anwenden, um nicht unabsichtlich die Rechte Anderer zu verletzen, wenn sie wüßten, daß dieses ohne alle nachtheilgen Folgen für sie selbst bliebe. Ein rechtlicher Zustand wäre unter solchen Verhältnissen nicht denkbar, und die Gerechtigkeit würde daher nur in der Idee, nicht in der Wirklichkeit existiren.

„3) Dem Staate, dessen Hauptgrund seiner Existenz Aufrechthaltung des Rechtes ist, muß daher die Befugniß zustehen, daß er die nachtheiligen Folgen einer rechtswidrigen Handlung nach dem Grade der Verschuldung auf den Handelnden selbst zurückwirken läßt; diese Zurückwirkung geschieht durch Zufügung einer Unbill (Strafe) selbst gegen den Handelnden." So das Raisonnement unsers Verf., welcher §. 1. vom Wesen und Begriffe einer Strafrechtstheorie im Allgemeinen, §. 2. vom Zwecke und Rechtsgrunde der Strafe, §. 3. vom Strafgesetz, §. 4. vom Verbrechen, §. 5. von der Strafe, §. 6. vom Maaßstabe der Strafbarkeit, §. 7. von der oberherrlichen Begnadigung handelt. Wir hoffen hierdurch denjenigen, welche dieser Gegenstand interessirt, eine Idee von dieser kleinen Schrift gegeben zu haben, in welcher man, auf den möglich kleinsten Raum zusammen gedrängt, in der That eine beinahe vollständige Darstellung dieses Gegenstandes findet. Wir heben noch nachstehende Sätze heraus, mit denen wir, so wie sie hingestellt sind, nicht überall einverstanden sein können, die auch zugleich, außer den oben ausgezogenen Stellen, ein Beispiel der Schreibart des Verfassers, so weit sie das Mechanische des Periodenbaues betrifft, abgeben. (S. 55.) „Ein Gerichtsbrauch (praxis)" — so beginnt ein neuer Abschnitt — „aber bei dem Strafrechte aus dem Grunde unstatthaft ist, weil, wie aus dem Obigen hervorgeht, der Richter an die Entscheidung der Gesetze gebunden ist." Wie aber, wenn die Gesetze mehrfache Auslegung zulassen und diese Ungewißheit durch gesetzliche Bestimmungen nicht gehoben wird? Und soll denn die, so lange die Rechtsgeschichte zurückreicht, als wohlthätig erprobte Fortbildung des Rechtes durch die Gerichtshöfe ganz vernichtet werden? (S. 88.) „Da nun hiernach die Todesstrafe (jedoch eine von allen Martern befreite, wodurch die Menschheit nicht herabgewürdigt, jedes humane Gefühl empört und

der Zweck erreicht wird): denn wer sich durch den Gedanken an den Tod nicht von einem Verbrechen zurückhalten läßt, den wird auch der Gedanke an die damit verbundenen Martern nicht zurückhalten, sowohl 1) durch die Größe der rechtswidrigen Handlung als eine verdiente Strafe, 2) eben so auch zur Aufrechthaltung der Rechtsordnung als nothwendig erscheint; so folgt auch hieraus ihre Rechtmäßigkeit. (S. 89.) Auch körperliche Züchtigungen sind, da sie denjenigen, in welchem noch nicht alles Gefühl für Ehre erloschen ist, mehr empören, als von künftigen Rechtsverletzungen abhalten müssen, sie auch ihrer Natur nach nur für leichtere Straffälle Statt finden können (entweder das Erste ist unrichtig, oder das Zweite), wo möglich wenigstens für erwachsene Verbrecher nicht in Anwendung zu bringen ꝛc." Also bei Kindern könnte eine Strafe Anwendung finden, die für Erwachsene zu hart sein soll? Ob übrigens die mechanischen Sprachfehler, besonders in den beiden ersten Sätzen, auf Rechnung des Setzers oder des Herrn Verf. kommen, können wir nicht beurtheilen. Den wenigen Seiten, die das Werkchen ausmachen, ist ein Druckfehlerverzeichniß von $1\frac{1}{4}$ Seite beigefügt, worin jedoch, nach unserer Ueberzeugung, wohl kaum die Hälfte der wirklich vorhandenen Druckfehler aufgeführt ist. **Buddeus.**

(223—225.) Rechtsfälle mit Entscheidungen der französischen und belgischen Gerichtshöfe. Zur Erläuterung des französischen Civilrechts, mit Rücksicht auf das badische Landrecht, herausgegeben von Ludwig Lauckhard, Hofgerichts-Rath in Mannheim. Ersten Bandes zweites und drittes Heft, in grünen Umschlägen. Mannheim. Verlag der Schwan- und Götzischen Hofbuchhandlung. 1834. Zweiten Bandes erstes Heft. 8. in braunem Umschlag. Ebendaselbst 1836. Preis des Bandes zu 3 Heften 2 Thlr. — Ueber das erste Heft des ersten Bandes s. Summarium Bd. III. S. 40.

Ersten Bandes zweites Heft. S. 157—316. XXXII. Das dem Vermiether durch den Art. 2102. des Code civil auf den Werth alles Dessen, was zur Einrichtung der Miethwohnung gehört, eingeräumte Vorzugsrecht geht dem Vorzugsrechte der Gerichtskosten (Art. 2101.) vor, welche durch die Verwaltung der Gantmasse veranlaßt worden sind. S. 157—162. — XXXIII. Die von einem Erben, welcher die Erbschaft nur sub beneficio inventarii angetreten hat, aufgewendeten Kosten für die Obsignation, die Errichtung des Erbverzeichnisses und für die Verwaltung der Erbschaft sind als Gerichts-

kosten, im Sinne des Art. 2101. des C. c., anzusehen, weshalb diesen Kosten dasselbe Vorzugsrecht zusteht, wie den Gerichtskosten. S. 162—164. — XXXIV. Welche Personen gehören in die Klasse der Dienstleute (gens de service), welchen durch den Art. 2101. Nr. 4. des C. c. ein Vorzugsrecht eingeräumt ist? S. 164—171. — XXXV. Wenn ein Kleinhändler, ein Bäcker oder Metzger, einem Gastwirth Lebensbedürfnisse auf Credit geliefert hat, so beschränkt sich das denselben durch den Art. 2101. Nr. 5. des C. c. eingeräumte Vorzugsrecht nur auf die Lieferungen, welche zum Unterhalt des Schuldners und seiner Familie nöthig waren, und es kann nicht auf die Lieferungen ausgedehnt werden, welche der Schuldner zum Betrieb seiner Wirthschaft verwendet hatte. S. 172—173. — XXXVI. Das dem Vermiether durch den Art. 2102. des C. c. eingeräumte Vorzugsrecht erstreckt sich auch auf die von dem Miether eingebrachten, dem Letztern nicht gehörigen Gegenstände, jedoch auf diese nur dann, wenn der Vermiether zur Zeit, als dieselben eingebracht wurden, nicht wußte, oder nicht wohl annehmen konnte, daß diese Gegenstände nicht Eigenthum des Miethers waren. S. 174—183. — XXXVII. Wie weit erstreckt sich das Vorzugsrecht des Mieth- und Pachtgeldes, wenn der Mieth- oder Bestandvertrag weder öffentlich beurkundet ist, noch sicheres Datum hat? S. 183—187. — XXXVIII. Ein Arbeiter hat nur dann wegen des Arbeitslohnes für die ihm zur Verarbeitung übergebenen Stoffe auf die verarbeiteten Stoffe ein Vorzugsrecht, wenn er sich noch im Besitz derselben befindet, keinesweges kann er aber dieses Vorzugsrecht wegen des Arbeitslohnes für früher von ihm verarbeitete, dem Eigenthümer bereits zurückgegebene Stoffe auf die noch in seinem Besitz befindlichen Stoffe geltend machen. — XXXIX. Der in dem Art. 2102. Nr. 4. des C. c. gebrauchte Ausdruck effets mobiliers bezieht sich nicht allein auf körperliche, sondern auch auf unkörperliche bewegliche Sachen. Deswegen steht dem Verkäufer oder Cedenten einer Schuldforderung, wenn er dafür seine Zahlung noch nicht erhalten hat, ein Vorzugsrecht auf die Summen zu, welche von dieser Schuldforderung noch ausstehen, oder für die Gantmasse eingezogen worden sind. S. 193—196. — XL. Der Verkäufer kann das ihm durch den Art. 2102. Nr. 4. des C. c. eingeräumte Vorzugsrecht auf die verkauften Fahrnißstücke nicht mehr geltend machen, wenn diese Fahrnißstücke bestimmt waren, mit einer Liegenschaft verbunden zu werden, und wenn dieselbe in Folge dieser ihnen gegebenen Bestimmung, durch die Verbindung mit der Liegen-

schaft nach Art. 524. des C. c. unbeweglich geworden sind. S. 197—201. — XLI. Steht auch in Handelssachen und zwischen Handelsleuten dem Verkäufer wegen des rückständigen Kaufgeldes für Waaren das dem Verkäufer durch den Art. 2102. Nr. 4. des C. c. eingeräumte Vorzugsrecht zu, oder ist derselbe blos berechtigt, diese Waaren in Gemäßheit des Art. 576. u. ff. des Code de commerce unter den dort bemerkten Bedingungen und Voraussetzungen zu vindiciren? S. 201—205. — XLII. Beschränkt sich das dem Kaufbesorger (commissionaire) durch den Art. 93. des Code de commerce eingeräumte Vorzugsrecht blos auf die Vorschüsse, welche derselbe auf die ihm übersendeten Waaren gemacht hat, oder kann er dieses Vorzugsrecht auch wegen anderer für Rechnung des Committenten gemachten Auslagen und Vorschüsse geltend machen? S. 205—210. — XLIII. Der Verkäufer kann das ihm nach dem Art. 576. des C. de commerce zustehende Recht, die verkauften, jedoch nicht bezahlten Waaren, im Fall der Käufer zahlungsunvermögend wird, zurückzunehmen, nur unbeschadet des dem Kaufbesorger wegen seiner Auslagen durch den Art. 93. des C. de com. auf diese Waaren eingeräumten Vorzugrechtes geltend machen. S. 210—216. — XLIV. Das den Gastwirthen durch den Art. 2102. Nr. 5. des C. c. eingeräumte Vorzugsrecht erstreckt sich auf alle von den Reisenden in das Gasthaus eingebrachten und selbst auch den Letztern nicht gehörigen Sachen, jedoch auf letztere nur dann, wenn der Gastwirth nicht wußte, oder keinen hinreichenden Grund hatte, anzunehmen, daß diese Sachen nicht Eigenthum des Reisenden waren. S. 216—222. — XLV. Erstreckt sich das dem Verkäufer durch den Art. 2103. §. 1. des C. c. auf das verkaufte Grundstück wegen Zahlung des Kaufschillings eingeräumte Vorzugsrecht auch auf sämmtliche rückständige Zinsen, wenn er auch für dieselbe keine besondere Inscription genommen hat, oder unterliegt das Vorzugsrecht für die Zinsen der Beschränkung des Art. 2151. des C. c.? S. 222. — XLVI. Der Verkäufer einer Liegenschaft kann, wenn der Kaufpreis nicht bezahlt wird, die Auflösung des Vertrags und die Wiederabtretung der Liegenschaft von jedem dritten Besitzer verlangen, wenn er auch sein Vorzugsrecht weder durch die Inscription noch durch die Transscription gewahrt, mithin dasselbe verloren hat. S. 235—239.— XLVII. Erstreckt sich das den Ehefrauen nach Art. 2121. und 2135. des C. c. zustehende gesetzliche Pfandrecht auch auf die errungenschaftlichen Liegenschaften, im Fall sie sich der Gütergemeinschaft entschlagen? S. 240—245. — XLVIII. Kann eine Ehefrau, welche in

einer Ehe nach Dotalrecht lebt, auch wegen ihrer Paraphernalgüter das den Ehefrauen durch die Art. 2121. und 2135. des Code civil eingeräumte gesetzliche Pfandrecht an dem liegenschaftlichen Vermögen ihres Ehemannes ansprechen? S. 246—258. — XLIX. Das einer Ehefrau zustehende gesetzliche Pfandrecht erstreckt sich nur auf diejenigen Liegenschaften des Ehemannes, welche dieser selbst verpfänden konnte, nicht aber auch auf die einer Handelsgesellschaft gehörigen Liegenschaften, wenn gleich der Ehemann Theilhaber dieser Gesellschaft ist. S. 259.— L. Wenn ein Ehemann eine dem gesetzlichen Pfandrechte seiner Ehefrau verhaftete Liegenschaft gegen eine andere Liegenschaft vertauscht, erstreckt sich in diesem Falle das gesetzliche Pfandrecht auf beide Liegenschaften? S. 263—267. — LI. Eine Ehefrau kann zwar nach dem Tode ihres Ehemannes auf das ihr auf die Liegenschaften des letztern zustehende gesetzliche Pfandrecht gültig verzichten; sie ist aber nicht berechtigt, wenn diese Liegenschaften von dem Eigenthümer derselben gegen andere Liegenschaften vertauscht werden, dieses Pfandrecht auf die eingetauschten Liegenschaften zu übertragen. S. 268—269. — LII. In wie fern kann eine Ehefrau während der Ehe zu Gunsten eines Gläubigers ihres Ehemannes oder der Gemeinschaft gültig auf ihr gesetzliches Pfandrecht verzichten, oder, mit andern Worten, diesen Gläubiger in ihr gesetzliches Pfandrecht subrogiren? — LIII. 1) Die Subrogation eines Gläubigers in das gesetzliche Pfandrecht einer Ehefrau kann nicht nur ausdrücklich, sondern auch stillschweigend geschehen. 2) Liegt darin eine stillschweigende Subrogation in dieses gesetzliche Pfandrecht, wenn zwar die Ehefrau mit ihrem Ehemanne für eine Gemeinschaftsschuld die Sammtverbindlichkeit übernommen, jedoch bei der Unterpfandsbestellung für diese Schuld weder mitgewirkt, noch zu dieser Unterpfandsbestellung ihre Zustimmung gegeben hat? S. 277—287. — LIV. In welchem Verhältnisse stehen die Gläubiger eines Ehemannes zu einander, welche dessen Ehefrau successive in ihr gesetzliches Pfandrecht subrogirt hat? Ist die Inscription der Urkunde über die Subrogation nothwendig, um letztere gegen Dritte wirksam zu machen? S. 286—296. — LV. Ist das den Ehefrauen zustehende gesetzliche Pfandrecht auch noch nach Auflösung der Ehe durch den Tod des Ehemannes unabhängig von der Eintragung wirksam? S. 296—304.— LVI. Steht den minderjährigen Kindern, deren Vermögen während der Ehe von ihrem Vater verwaltet wird, zur Sicherung dieses Vermögens ein gesetzliches Pfandrecht an dem Vermögen des Letztern zu? S. 305—312. — LVII. Wenn eine Mutter, welcher die gesetzliche

Vormundschaft über ihre minderjährigen Kinder angefallen war, zur zweiten Ehe schreitet, ohne sich vorher von dem Familienrathe zur Fortführung der Vormundschaft ermächtigen zu lassen, so steht diesen Kindern wegen der ihrem Stiefvater durch den Art. 305. des C. c. für die Folgen dieser widerrechtlich fortgeführten Vormundschaft auferlegten solidarischen Haftbarkeit ein gesetzliches Pfandrecht an dem Vermögen des Letztern zu. Kann eine Ehefrau auch für die durch eine zur Sicherung ihres Heirathsgutes erwirkte Vermögensseparation veranlaßten Kosten ein gesetzliches Pfandrecht ansprechen? S. 313—316.

Ersten Bandes drittes Heft. Inhalt des ersten Bandes. S. I—XVIII. — LVIII. Welche Urtheile begründen ein richterliches Unterpfand? S. 317—322. — LIX. Die Urtheile, sie mögen auf Erscheinen oder auf Ausbleiben ergangen seyn, begründen ein richterliches Unterpfand, wenn dieselben auch der Partei, gegen welche sie ergingen, noch nicht zugestellt worden sind. S. 322—326. — LX. Ist die Vorschrift der Art. 3132. und 2148. Nr. 4. des C. c. nach welcher der Gläubiger, wenn er wegen einer in Ansehung ihres Betrags noch unbestimmten Forderung eine Inscription nehmen will, verbunden ist, bei der Inscription den Geldbetrag der Forderung zu bestimmen, auch bei der Inscription eines richterlichen Unterpfandes anwendbar? — LXI. Erstreckt sich das richterliche Unterpfand, wenn es einmal eingetragen wurde, auch auf die erst später von dem Schuldner erworbenen, in demselben Bezirke befindlichen Liegenschaften, oder muß der Gläubiger, um dieses Unterpfand auch auf diese Liegenschaften wirksam zu machen, nach deren Erwerbung durch den Schuldner, den Pfandeintrag wiederholen? S. 331—335. — LXII. Kann ein Schuldner, welcher zur Zeit der Abschließung eines Vertrags noch keine Liegenschaften besitzt, die Liegenschaften, welche er erst künftig erwerben sollte, gültig verpfänden? S. 335—340. — LXIII. Eine für einen eröffneten Credit bestellte Hypothek ist gültig und wirksam, wenn auch der Gläubiger dieselbe inscribiren ließ, bevor der Schuldner von dem Credit Gebrauch gemacht hatte. S. 340—347. — LXIV. Kann ein Gläubiger auch noch nach dem Tode seines Schuldners an den zu dem Nachlasse des Letztern gehörigen Liegenschaften zum Nachtheile der Chirographargläubiger desselben ein Unterpfandsrecht erwerben, wenn dessen Erben die Erbschaft unbedingt und ohne Vorbehalt angenommen haben? S. 347—353. — LXV. Welchen Anspruch haben die Unterpfandsgläubiger auf den Mieth- oder Pachtzins der verpfändeten Liegenschaft, wenn dieser von dem Miether oder Pächter dem Eigenthümer auf viele

Jahre voraus bezahlt worden ist? S. 354—359. — LXVI. Das Unterpfandsrecht erstreckt sich nach Art. 2118. des C. c. auch auf die für unbeweglich zu achtenden Zubehörungen der verpfändeten Liegenschaft, jedoch nur so lange, als denselben durch die Trennung von der Liegenschaft die liegenschaftliche Eigenschaft nicht wieder entzogen worden ist, als z. B. die auf dem verpfändeten Grundstücke befindlichen Bäume nicht gefällt und die Gebäude nicht niedergerissen wurden. Der Verkauf des auf dem Grundstücke stehenden Holzes mit der Bestimmung, daß dieses Holz von dem Käufer geschlagen werden soll, ist unter den Parteien als ein über eine bewegliche Sache abgeschlossener Kauf anzusehen. S. 359—363. — LXVII. Erstreckt sich das Pfandrecht eines Gläubigers auf ein bei einer Brandversicherungsgesellschaft versichertes Gebäude auch auf die von der Letztern bezahlten Brandentschädigungsgelder, wenn das verpfändete Gebäude abbrennt? S. 364—374. — LXVIII. Welche Mängel oder Fehler einer Hypothekarinscription machen die Inscription ungültig? S. 374—397. — LXIX. Unter den zweijährigen Zinsen, auf welche sich nach Art. 2151. des C. c. das Unterpfandsrecht für die Hauptforderung erstreckt, sind nicht gerade die Zinsen der zwei ersten Jahre nach der Inscription zu verstehen, sondern der Gläubiger kann unbedingt und ohne Rücksicht auf deren Verfallzeit außer den Zinsen für das laufende Jahr auch noch für die Zinsen zweier Jahre denselben Vorrang ansprechen, wie für das Capital, in so fern diese Zinsen zur Zeit der Eröffnung des Concurses noch nicht verjährt waren. S. 398—402. — LXX. Kann ein Ehemann auch in dem Falle, wenn seine Ehefrau ihre Zustimmnng zur Beschränkung des ihr zustehenden generellen Pfandrechtes auf bestimmte Liegenschaften verweigert, gegen dieselbe diese Beschränkung gerichtlich nachsuchen? S. 402—407. — LXXI. Kann ein Vormund ohne Ermächtigung des Familienraths seine Zustimmung zur Streichung einer für seinen Mündel genommenen Inscription geben, wenn die Forderung, zu deren Sicherung die Inscription genommen war, nicht bezahlt wurde? S. 407—409. — LXXII. 1) Geht eine mit einem gesetzlichen Pfandrechte belastete Liegenschaft, welche auf Betreiben der Gläubiger versteigert wurde, durch die erfolgte Adjudication, wenn nicht vor derselben das Pfandrecht eingetragen worden war, frei von diesem Pfandrechte auf den Erwerber über, wenn er auch die durch die Art. 2193—2195. des C. c. vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht beobachtet hat? 2) Sind in diesem Falle die Gläubiger, welchen das gesetzliche Pfandrecht zustand, nicht berechtigt, aus dem Erlöse dieser

Liegenschaft, in so weit dieselbe noch unvertheilt ist, nach Maaßgabe des ihnen wegen ihres Pfandrechtes zustehenden Vorrangs, ihre Befriedigung anzusprechen? S. 409—432. — LXXIII. In wie fern sind die von einem Handelsmann in den letzten 10 Tagen vor dem Ausbruch seines Zahlungsunvermögens vorgenommenen Rechtsgeschäfte ungültig, und von welchem Zeitpunkte an sind diese 10 Tage zu rechnen? S. 432—442. — LXXIV. In wie fern ist die Compensation einer erst nach dem festgesetzten Anfangsziel der Insolvenz eines Handelsmannes fällig gewordenen Forderung an den Gemeinschuldner mit einer Gegenforderung des Letztern zulässig? S. 442—445. — LXXV. Die Ehefrau eines zahlungsunvermögend gewordenen Handelsmannes, welche das ihr nach Art. 551. des C. de comm. (Bad. Handelsr. Art. 234.) wegen ihres Beibringens und ihrer Ersatzforderungen zustehende gesetzliche Pfandrecht gegen die übrigen Gläubiger ihres Ehemannes geltend machen will, muß den Beweis der Richtigkeit der liquidirten Forderungen durch eine öffentliche Urkunde liefern. S. 445—449. — LXXVI. Nur Handelsleute können sich eines betrügerischen Bankerutts im Sinne des Art. 593. des Code de comm. schuldig machen, und mit der diesem Verbrechen gedrohten Strafe belegt werden, nicht aber auch andere Personen, welche Handelsgeschäfte nicht zu ihrem gewöhnlichen Berufe und Gewerbe machen. S. 449—452. — LXXVII. Die Ehefrau eines zahlungsunvermögend erklärten Handelsmannes, welche die zur Gantmasse gehörigen Fahrnißstücke, Waaren, Handelspapiere, baares Geld u. s. w. entwendet, beseitigt oder verhehlt, kann nur dann als Mitschuldige eines betrügerischen Bankerutts behandelt und bestraft werden, wenn dieß im Einverständnisse mit ihrem Ehemanne geschah. (Code de comm. Art. 555. vergl. mit Art. 597. Bad. Handelsr. Art. 238. 261.). S. 452—454. — LXXVIII. Nachtrag zu Nr. XXXIV. dieser Rechtsfälle, das den Dienstboten zustehende Vorzugsrecht betreffend. S. 455—456. — Alphabetisches Sachregister. S. 457—460.

(Schluß im nächsten Hefte.)

VI.

Bibliographischer Anzeiger der neuesten rechts- und staatswissenschaftlichen Bücher und Zeitschriften.

Bijdragen tot Regtsgeleerdheid en Wetgeving. Negende Deel, 1835. Verzameld en uitgegeven door Mr. *C. A. den Tex* en

Mr. *J. van Hall.* No. I. Te Amsterdam, bij de Erven H. Gartman. 1835. 144 S. No. II. S. 145—256. No. III. 1836. S. 257—408. No. IV. S. 409—672. geh. gr. 8. in graugelbem Umschlage.

Vorlesungen über sämmtliche Hauptfächer der Staats- und Rechtswissenschaft. Zum Selbststudium für jeden Staatsbürger allgemein verständlich bearbeitet von Anton Barth, rechtskundigem Bürgermeister. Fünfzehnte Lieferung. Augsburg, v. Jenisch- und Stage'sche Buchhandlung, 1837. 128 S. 8. geh. in rothbläulichem Umschlage.

Sammlung auserlesener, theils ursprünglich deutscher, theils aus dem Lateinischen übersetzter, Dissertationen aus dem Gebiete des gemeinen Civilrechtes und Civilprocesses. Herausgegeben von Marquard Adolph Barth, der Rechte Doctor. Dritten Bandes erste Lieferung. Augsburg, 1837. Von Jenisch- und Stage'sche Buchhandlung. 128 S. gr. 8. geh. in bläulichem Umschlage. Dritten Bandes zweite Lieferung. Ebendas. S. 129—256. geh. in rosarothem Umschlage.

Rechtsfälle aus dem Gebiete des Handelsrechts und deren Entscheidungen durch das Hamburgische Handelsgericht. Aus Dr. C. W. Asher's Monatsschrift „für Politik und Handel" besonders abgedruckt. Erster Theil. Hamburg 1836, bei Hoffmann und Campe. 270 S. Zweiter Theil. 250 S. Dritter Theil in vier Heften.

Germanistische Rechtsfälle zum Gebrauch bei Vorlesungen und zum Privatstudium, nebst einem Repertorium für germanistische Rechtsfälle und Abhandlungen. Von Dr. C. F. L. Freihrn. von Löw, ordentlichem Prof. des Rechts in Zürich. Heidelberg 1836. in der akademischen Buchhandlung von J. C. B. Mohr. VI und 388 S. 8. geh.

Ueber Verbesserung des Rechtszustandes in den deutschen Staaten. Von J. L. Tellkampf, Dr. juris. Berlin, bei August Rücker. 1835. VIII und 86 S. 8. geh. in hellblauem Umschlage.

Auserlesene Civil-Rechtssprüche der höheren Gerichtsstellen in Würtemberg. Herausgegeben von Christian Friedrich August Tafel, Doktor der Rechte und der Philosophie, Rechtsconsulent in Oehringen. Ersten Bandes erstes Heft. Heilbronn, Verlag von C. Drechsler. 1835. XI und 117 S. 8. geh. in hellgrauem Umschlage.

Praktische Beiträge aus dem gemeinen und sächsischen Civilrechte und Civilprocesse, mit Beziehung auf die, von der Großherzogl. Sächs.

Landesregierung zu Weimar, und dem Großherzoglich Sächsischen Oberappellationsgericht in Jena, in das Großherzogthum Weimar ertheilten Entscheidungen. Praktischen Juristen, zunächst des Großherzogthums Weimar, gewidmet von Gustav von Hellfeld, der Rechte Doktor und Weimarischem Hofadvocat. Erstes Heft. Nam imperator noster Severus rescripsit, in ambiguitatibus, quae ex legibus proficiscuntur, consuetudinem, aut rerum perpetuo similiter judicatarum auctoritatem, vim legis obtinere debere. L. 38. D. de Legibus. Weimar und Ilmenau, 1835. Druck und Verlag von Bernhard Friedrich Voigt. VIII u. 80 S. 8. geh.

Ueber die Stellung des römischen Rechts zu dem nationalen Rechte der germanischen Völker. Akademische Antrittsrede von Dr. Georg Beseler. Basel, in Commission bei der Schweighäuser'schen Buchhandlung. 1836. 18 S. 8. broch.

Versuch einer Entwickelung des Begriffes der Exzeptionen mit Rücksicht auf die Beweislast. Eine von der Juristenfacultät der kön. Ludw.-Max.-Universität München im Jahre 1831 mit dem Preis-accessite belohnte historisch-praktische Abhandlung von Julius Knappe, der beiden Rechte Doktor. München, 1835. Gedruckt und in Commission bei George Jacquet. IV und 127 S. 8. geh. in grauem Umschlage.

Inhalt.

I. Rechtsfälle, Gesetze, Abhandlungen. Entwurf zu einer Zeitschrift für Gesetzkunde, Rechtswissenschaft und Rechtspflege im Königreiche Sachsen. Von Dr. Emil Vogel, Privatdocenten zu Leipzig. — II. Inhaltsberichte über die neuesten rechtswissenschaftlichen Bücher: Mittermaier: die Lehre vom Beweise im deutschen Strafprozesse. Schluß des Berichtes im vorigen Hefte vom Criminalrichter Roß. — Krause: über die Forstgesetzgebung in Deutschland, das Forstrecht und die Forstpolizei. Bericht vom Regierungsrath Buddeus. — Ostermeyer: Ideen über die neue Civilverwaltung im Königreiche Hannover. Bericht von Buddeus. — von Preuschen: Versuch über die Begründung des Strafrechts. Bericht von Ebendemselben. — III. Inhaltsberichte über die neuesten Hefte der rechtswissenschaftlichen Zeitschriften. Rheinisches Museum für Jurisprudenz. Bd. VII. Istes Heft. — Revue étrangère de législation et d'économie politique. Par M. Foelix. 2e année. N. 4. Février 1835. — Nr. 12. Octobre 1835. — Bijdragen tot Regtsgeleerdheid en Wetgeving. Uitgegeven door C. A. den Tex en J. van Hall. Nr. I—IV. 1835. 36.— Rechtsfälle mit Entscheidungen der französischen und belgischen Gerichtshöfe. Von Lauckhard. Bd. I. H. 2 und 3. Bd. II. H. 1. — VI. Bibliographischer Anzeiger der neuesten rechts- und staatswissenschaftlicher Bücher und Zeitschriften.

Ausgegeben im Monat Februar 1837.

Summarium juridicum

oder

Allgemeine Zeitschrift

für

Rechtswissenschaft und Gesetzgebung.

Dritter Band. Zwölfte Lieferung.

Der dritte Band dieser Zeitschrift wird aus 48 Bogen oder 12 Lieferungen bestehen. Der Subscriptionspreis, welcher bis zum Erscheinen der achten Lieferung offen steht, beträgt 2 Thlr. 16 Gr., der spätere Ladenpreis 4 Thlr. Jedem Bande werden Register beigegeben. Alle Buchhandlungen, Zeitungsexpeditionen und Postämter nehmen Bestellungen an.

I.

Rechtsfälle, Gesetze, Abhandlungen.

*

Entwurf

zu

einer Zeitschrift für

Gesetzkunde, Rechtswissenschaft und Rechtspflege im Königreiche Sachsen.

Von

Dr. Emil Vogel,

Privatdocenten an der Universität Leipzig.

(Fortsetzung und Schluß des Aufsatzes im vorigen Hefte.)

Wir haben uns jetzt zu den äußeren Bedingungen für die Verwirklichung unserer Zeitschrift zu wenden.

Die hierbei zu beachtenden Puncte dürften nach ihren Eigenthümlichkeiten am besten als besonders aufgeworfene Fragen sich erläutern lassen: weshalb sie denn in dieser Form hier Platz finden mögen.

Erste Frage. Welche Männer möchten vorzugsweise zu thätiger Theilnahme an dieser Zeitschrift aufzufordern sein?

Die Jurisprudenz ist schon an sich eine Erfahrungswissenschaft in wiefern sie sich theils auf die Ergebnisse des wirklichen gegenwärtigen Lebens, theils auf historische Data stützt. Es kann daher gar kein

Zweifel darüber obwalten, daß namentlich solche Männer, die einen reichen Schatz von Erfahrungen im Gebiete des Rechtswesens zu sammeln Gelegenheit hatten, zu Mitarbeitern sich eignen würden. Folglich: erfahrene Mitglieder der höheren juristischen Collegien, Amtleute, Gerichtsdirectoren, Advocaten u. s. w., deren Leistungen hier weit mehr in Betracht kämen, als die Probeversuche junger Anfänger in diesem Bereiche der Intelligenz, obgleich Letztere weit weniger zaudern würden, damit hervor zu treten, als Erstere. Auf langweilige, von Compendien-Weisheit überfließende Dissertationen sogenannter Systematiker könnte hier das Absehen durchaus nicht gerichtet seyn; und es hätten dergleichen Theoretiker, die Antheil nehmen wollten, sich wenigstens auf die Lösung der historisch-kritischen Aufgaben zu beschränken.

Zweite Frage. Welcher äußere Umfang wäre wohl dieser Zeitschrift zu geben?

Bei aller Reichhaltigkeit des vorliegenden Stoffes würde dennoch streng darauf zu halten sein, daß nicht das ganze Unternehmen zu kostspielig für den Verleger und das Publicum ausfiele. Daher möchte ein vierteljährlich erscheinendes Heft zu zehn bis zwölf Bogen und demnach eine Zahl von vier Heften oder sechs und dreißig Bogen höchstens für das ganze Jahr, völlig genügen. Um noch auf andere Weise der Kostspieligkeit entgegen zu arbeiten, hätten der Herausgeber und die Mitarbeiter sich mit dem Verleger über ein möglichst geringes Honorar zu vereinigen; wogegen der Verleger die doppelte Verbindlichkeit übernehmen müßte, einmal, das Werk zu einem geringen Preise etwa zu zwölf bis sechszehn Groschen das Heft, zu verkaufen, und dann, dasselbe deutlich, leicht, leserlich und auf gutem Papier drucken zu lassen, nicht aber in der jetzt leider üblichen Weise, eine Masse Stoff in den kleinsten Lettern auf einem übermäßig engen Raume zusammen zu drängen. Man nenne dies nicht Mikrologie. Gerade bei der Preisbestimmung für dieses Werk, welchem allgemeine Verbreitung unter der großen Zahl der unbemittelten juristischen Geschäftsmänner vorzugsweise zu wünschen wäre, hat man auf die Verhältnisse dieser Letzteren und insbesondere auf die Lage mancher so äußerst gering besoldeten juristischen Staatsdiener, wie z. B. der Amts-Vice-Actuarien, genau Rücksicht zu nehmen. Die größere Leserlichkeit des Druckes aber wäre nicht nur für die am Schreibtische vielbeschäftigten Leser, wegen ihrer, ohnedieß meistens schwachen Augen, sehr zu wünschen, sondern auch deshalb, weil Männer, die der anhaltenden Berufsarbeiten wegen,

dergleichen Lectüre nur Abends bei Licht vornehmen können, nur zu leicht die Lust dazu verlieren würden, wenn der Lesestoff gleich einem Ameisenhaufen vor ihnen da läge. Im Ganzen genommen, möchte die äußere Einrichtung der oben angeführten Zachariä'schen Annalen hier als nachahmungswerth erscheinen.

Dritte Frage. In wiefern wäre eine äußere Unterstützung dieser Zeitschrift durch die Staatsregierung wünschenswerth?

Es fehlt nicht an Beispielen aus älterer und neuerer Zeit, daß Staats-Regierungen, überzeugt von der Wichtigkeit gemeinnütziger literarischer Unternehmungen für das allgemeine Wohl, dergleichen auch finanziell unterstützt haben, entweder indirect, durch Gestattung von allerlei Vortheilen, oder direct durch Geldzuschüsse. Auch von Seiten einer hohen Königl. Sächs. Staatsregierung ist Dies oder Aehnliches nicht selten geschehen. Allerdings hat die Erfahrung gelehrt, daß wohlwollende, zum Besten der Verleger gewährte Beihülfe von der letztern Art, den gewünschten Erfolg öfters nicht herbeigeführt, beförderte Unternehmungen vor dem eintretenden Verfall dadurch nicht haben bewahrt werden können, wenn sie einmal die Gunst des Publicums verloren hatten: welcher letztere Umstand nicht gerade immer in den Fehlern der Redaction, sondern häufig darin seinen Grund hatte, daß die Verleger, durch die zugebilligte Unterstützung bequem und unbesorgt um ihre Auslagen gemacht, das Unternehmen fortwährend mit ausdauerndem Eifer und pünktlicher Genauigkeit zu fördern unterließen. Indirecte Unterstützung dagegen hat immer, wegen der mercantilischen Stellung des Buchhandels, als weit ersprießlicher sich gezeigt. Hiernach möchte denn nun auch für die beabsichtigte Zeitschrift nicht eine directe Geldunterstützung des Verlegers, wohl aber eine Begünstigung des Vertriebs der Zeitschrift durch das Zugeständniß der Portofreiheit für deren Versendung im Inlande, wünschenswerth sein. Außerdem wäre es wohl eine zweckmäßige Beihülfe, für den Verleger sowohl, als für das ganze Unternehmen und dessen allgemeine Wirksamkeit, wenn die Staatsregierung sich geneigt finden ließe, theils den vaterländischen Beamten zu erkennen zu geben, daß die thätige Theilnahme an dieser Zeitschrift durch Einsendung von Beiträgen, höchsten Orts gern gesehen werden würde, theils die Anschaffung des Werkes selbst diesen Beamten zur Pflicht zu machen.

Vierte Frage. Worauf vorzugsweise hätte der Redacteur dieser Zeitschrift sein Augenmerk zu richten, und welche Stellung zu dem ganzen Unternehmen wäre ihm wohl zu wünschen?

Nur zu häufig sind Herausgeber von wissenschaftlichen Zeitschriften blos Herausgeber im eigentlichen Sinne, nicht aber Redacteurs: d. h. sie lassen die Beiträge der Mitarbeiter abdrucken, fügen aber von ihrer eigenen Arbeit selten oder niemals etwas hinzu. Hieraus entstehen eine Menge Nachtheile. Denn es wird nicht nur auf diese Weise ihr Ansehen bei den Mitarbeitern nicht befördert, sondern sie begeben sich auch selbst indirect dadurch des Rechtes, ungeeignete Aufsätze ohne Umstände zurückzuweisen, und zu andern entweder besondere Erläuterungen zu geben, oder doch Anmerkungen hinzuzufügen. Eine jede Zeitschrift, die Vertrauen einflößen will, muß eine bestimmte Grundtendenz und Farbe zu behaupten suchen. Damit dies geschehen könne, hat der Redacteur seine Leser und Mitarbeiter über sein wissenschaftliches Glaubensbekenntniß zeitig durch eigene Arbeiten in Kenntniß zu setzen, und darf übrigens nicht unterlassen, wo in den, außerdem brauchbaren Beiträgen der Mitarbeiter ungehörige Auswüchse vorkommen, diese mit wenigen, anständigen Worten als solche zu bezeichnen. Nur auf diese Weise ist und bleibt er die Seele des ganzen Unternehmens, sichert sich eine würdige Stellung sowohl dem Publikum, als den Mitarbeitern gegenüber, und genießt des Vortheils, in einem bestimmten Gebiete sich mit Freiheit bewegen zu können. Sind diese Grundsätze überhaupt aus der Erfahrung abstrahirt, so leiden sie gewiß auch auf die Gesichtspuncte Anwendung, nach welchen die fragliche juristische Zeitschrift zu redigiren sein möchte. Selbst bei einer Zeitschrift dieser Art ist das Festhalten eines bestimmten Charakters unerläßlich, und so wenig der Redacteur sich das Recht anmaaßen darf, abweichende Besprechungen über streitige juristische Lebensfragen blos aus dem Grunde zurückzuweisen, weil sie eine andere Basis, als die von ihm adoptirte, haben, so wenig kann es ihm verargt werden, wenn er in wichtigen Fällen auch seine Meinung in der Kürze beifügt. Besondere Aufmerksamkeit würde noch darauf zu wenden sein, daß die verschrieene, juristische Weitläufigkeit sich in dieser Zeitschrift nicht zu sichtbar mache: es wäre daher nicht allein den Mitarbeitern die größte Bündigkeit der Darstellung zu empfehlen, sondern es müßte ihnen auch zur Pflicht gemacht werden, überall wo möglich den Leser gleich in mediam rem einzuführen. Diese Forderung wäre um so natürlicher, da von Lesern der Art, für welche diese Zeitschrift zunächst sich eignete, Unbekanntschaft mit den vorkommenden Hauptmaterien in der Regel nicht zu fürchten seyn würde. Auch müßte der Redacteur sein Recht, allzuweitläufige Aufsätze eben aus dieſem Grunde zurückweisen zu können,

von Zeit zu Zeit geltend machen, und so diese Bedingung in Auctorität erhalten. Indessen würde er vielleicht schon deshalb nicht so oft in diese unangenehme Nothwendigkeit versetzt werden, weil vielfach thätige, wohlerfahrene Geschäftsmänner, die nicht um des Erwerbs willen, und für ein nur geringes Honorar arbeiteten, zu ungebührlicher Ausdehnung ihres Stoffes am wenigsten Anlaß hätten. Angabe der Autorschaft bei den einzelnen Aufsätzen wäre übrigens sowohl dem Redacteur, als den Mitarbeitern zur Pflicht zu machen; nur hinsichtlich der literarischen Kritiken unter der sechsten Rubrik könnte vielleicht eine Ausnahme statuirt werden. Daß der Redacteur der beabsichtigten Zeitschrift nur mit vielem Zeitaufwande und unter pünktlicher Genauigkeit den an ihn gestellten Anforderungen würde nachkommen können, ist leicht einzusehen; zumal da die vorerwähnte Verpflichtung zu häufigen eigenen Aufsätzen, zu öfterer Begutachtung dessen, was die Mitarbeiter lieferten, so wie die Nothwendigkeit, die älteren, neueren, und neu erscheinenden sächsischen Gesetze, sammt den über sächsisches Recht veröffentlichten neuen Schriften, beständig im Auge zu behalten, so mancherlei geistige Anstrengung in sich schlössen.

In wiefern nun die nöthig befundene, nur geringe Entschädigung durch den Verleger als ein hinreichender Ersatz für alle diese Mühe und Arbeit, deren Umfang durch die unerläßliche weitläufige Correspondenz noch sehr vergrößert werden würde, sich nicht betrachten ließe; insofern möchte wohl, nach den Grundsätzen der Billigkeit, hier ein zweckmäßiges Auskunftsmittel noch zu suchen sein.

Es dürfte aber als ein solches Mittel eine, von der Staatsregierung dem Redacteur der beabsichtigten Zeitschrift zu verwilligende jährliche finanzielle Unterstützung jedenfalls betrachtet werden können; womit dann noch die Bewilligung der Portofreiheit für die von ihm, zum Besten der Zeitschrift zu leitende Correspondenz und die hieraus hervorgehenden Zusendungen, zu verbinden sein möchte.

Es wird diese Proposition um so weniger anstößig erscheinen können, je mehr es in die Augen fällt, daß durch ein, auf diese oder ähnliche Weise ausgeführtes literarisches Unternehmen das ganze sächsisch Rechtswesen vielfältig befördert, und unter den sächsischen Juristen selbst eine innige, wissenschaftliche Verbindung angeknüpft werden würde, die für die Verwirklichung der Rechtsidee im Staate von größter Bedeutung wäre. Hat man kein Bedenken getragen, literarische Reisen Einzelner ins Ausland u. dergl., durch Geldopfer aus dem Staatsvermögen wohlwollend zu unterstützen; wie sollte man da abgeneigt sein,

eine ähnliche Beihülfe für die Ausführung eines Unternehmens zu gewähren, dessen Tendenz ganz auf den unmittelbaren, praktischen Nutzen des Vaterlandes selbst gerichtet ist?

Daß die Gesammtkräfte recht vieler, eben so gut unterrichteter, als wohlwollender Männer sich in diesem Centralpunkte ihrer Thätigkeit sehr bald vereinigen, und sonach erfreuliche Gelegenheit erhalten würden, den alten, angestammten Ruhm der sächsischen Intelligenz auch im Rechtsgebiete auf eine ganz entsprechende Weise abermals zu bewähren; darüber möchten die, welche Sachsens Verhältnisse in dieser Beziehung etwas näher kennen, wohl kaum einen Zweifel hegen.*)

Leipzig, den 8ten April 1836.

Dr. Emil Ferdinand Vogel,
Privatdocent d. R. u. d. Phil. an der Univ. zu Leipzig.

II.

Inhaltsberichte über die neuesten juristischen Bücher.

(187.) Ueber die gerichtlichen Klagen, besonders in Streitigkeiten der Landeigenthümer, von Dr. Wolfgang Heinrich Puchta, königl. baierschem Landrichter in Erlangen. Gießen, 1833. Verlag von Ferber. 496 S. gr. 8. 2 Thlr. 12 Gr.

Einleitung. Ueber den Zweck und das praktische Interesse der Abhandlung. Wie nothwendig gründliche Rechtskenntniß für den Rechtsgeschäftsmann, also die Erhaltung des in der Schule Gelernten im praktischem Leben sei, zeigt sich nirgends mehr als bei Anstellung einer Klage, theils an und für sich, da es hier durchaus nicht auf den sog. gesunden Menschenverstand und auf erfahrungsmäßiges Wissen allein, sondern schlechterdings auf wissenschaftliche Kenntniß des Rechts ankommt, theils in ihren Folgen, indem die Klage die Grundlage des ganzen Rechtsverfahrens bildet. Wenn man gleichwohl in der neuern Zeit diese Nothwendigkeit oft verkannt hat, so liegt der Grund hiervon, wenigstens zum Theil, in den neuen Gesetzbüchern, mit denen man es zu einem jus certum gebracht zu haben glaubt. Niemals

*) Was ursprünglich in diesem Aufsatze von hier an noch folgte, betraf blos die persönliche, theils frühere, theils gegenwärtige Stellung des Verfassers in ihrem Verhältnisse zu dessen Geneigtheit, die Redaction der projectirten Zeitschrift vielleicht selbst zu übernehmen, und fällt darum hier billig weg.

wird man aber mit einer neuen Gesetzgebung dahin gelangen, daß zwischen Sachen und Personen, zwischen Besitz und Recht, zwischen der Verpflichtung aus einem Vertrage und den obligatorischen Folgen einer unerlaubten Handlung kein Unterschied zu machen wäre. Welches auch der Rechtszustand eines Landes sein möge, immer werden vor Anstellung einer Klage die Vorfragen zu beantworten bleiben: zu welcher Gattung von Rechten gehört der Anspruch? ist ein dingliches oder ein persönliches Recht, und welches der Grund desselben? was ist der Zweck, der mit der Klagstellung erreicht werden soll? Die bei Beantwortung dieser Fragen zu lösende Aufgabe beruht auf der Fertigkeit, die Erscheinungen des Lebens und menschlichen Verkehrs, wiefern sie zu Irrungen zwischen zwei Personen (Kläger und Beklagten) Anlaß geben, nach ihren mannichfaltigen Gestaltungen in ihrer Beziehung auf Rechtssätze richtig aufzufassen und dem Richter von der dem Kläger günstigsten Seite darzustellen. Eine Klage ist nämlich nichts Anderes, als die Stellung eines thatsächlichen Verhältnisses unter einen bestimmt ausgedrückten Rechtssatz, um einen gewissen Anspruch an einem Andern, den Beklagten, zu begründen. Demnach beruht jede Klage 1) auf Thatsachen, wodurch 2) in Zusammenstellung mit Rechtssätzen die den Gegenstand der Klage ausmachende Behauptung einer Rechtsverletzung begründet wird. Sie soll den Richter von dieser Rechtsverletzung überzeugen und ihn bestimmen 3) dem hier gemachten Antrage gemäß den Rechtsschutz zu gewähren. Hat der Kläger die Geschichte gehörig vorgetragen, die zweckdienlichen Thatumstände richtig hervorgehoben und geltend gemacht, und hiernach mit Rücksicht auf die einschlagenden Rechtsbestimmungen sein Gesuch gestellt, so ist dann nicht gerade nöthig, die Klage zu benennen, welche Regeln im gemeinen Rechte sowohl, wie in Particulargesetzgebungen anerkannt sind. Schwieriger für den Concipienten wird das Geschäft der Klaganstellung dann, wenn mehrere electiv concurrirende Klagen zusammentreffen. Eine Klage kann nämlich vortheilhafter als die andere seyn, in Beziehung 1) auf die Einreden, deren gegen die eine weniger als gegen die andere Statt finden können; 2) auf den leichtern oder schwierigern Beweis des Klaggrundes; 3) auf die längere oder kürzere Dauer der Klage; 4) auf die Proceßart, deren eine vor der andern baldige Rechtshülfe erwarten läßt. Die öftere Schwierigkeit der Wahl zeigen die S. 21—28. näher erörterten Beispiele, gegen welche man sich auch nicht mit Recht auf das mildrichterliche Amt, die mangelhafte Klage zu ergänzen, berufen darf.

Die gegenwärtige Abhandlung nun beschränkt sich auf die Betrach-

tung solcher Klagen, welche ausschließlich oder vorzugsweise den Landeigenthümer betreffen. Demungeachtet mußten hier die Klagen aus dem Besitzrechte sowohl, wie aus dem Eigenthumsrechte und den dinglichen Rechten, ihrer allgemeinen Wichtigkeit wegen, ihre Stelle finden. Dagegen gehörten von den Obligationen nur wenige hierher. Desto ausführlicher ist vom Verfasser die Lehre von den Klagen auf Schadenverhütung und Ersatzleistung behandelt worden, wegen der leicht möglichen Verwechselung der einen Klage mit der andern. Bei jeder Klage sind dem Begriffe Eigenheiten und Erfordernisse, so wie ihre verwandtschaftliche Berührung mit andern vorangeschickt und sodann Beispiele aus der Praxis beigefügt, wodurch die Lehre und die Anwendung einander näher gebracht werden sollen. Aus der Entwickelung der Erfordernisse einer jeden Klage ergeben sich die denselben entgegen zu stellenden Einreden von selbst.

Erster Abschnitt. Das Klagensystem überhaupt. Jede Klage geht 1) von der Zuständigkeit eines Rechtes aus, welches wir als dingliches (im weitesten Sinne des Wortes) oder als persönliches, auf Handlungen Anderer behaupten, und 2) durch thatsächliche Verhältnisse und ihrer Verbindung mit Rechtssätzen begründen. Und weil denn dieses von einem Andern nicht anerkannt wird, so ist 3) der Gegenstand der Klage, oder ihr Zweck, durch den Richter, als Organ der Staatsgewalt, diese Anerkennung zu erzwingen. Der Rechtsgrund der Klage wird in den nächsten und entfernten eingetheilt. Beide müssen aber in der Klagschrift erwähnt werden. Aber nur bei den dinglichen Klagen ist diese Eintheilung anwendbar. Hier genügt nämlich zwar die Anführung des nächsten Klaggrundes oder des Rechts im Allgemeinen, also die Berufung auf das Eigenthum, die Servitut, das Erbrecht, die väterliche Gewalt, ohne daß der Entstehungsgrund des Rechts angeführt zu werden braucht. Hiervon ist dann aber auch die Folge, daß, wenn das Eigenthum überhaupt aberkannt worden, selbiges nicht mehr aus einem besondern Erwerbsgrunde geltend gemacht werden kann. Die Angabe des entfernten Klaggrundes ist bei dinglichen Klagen blos wegen der Beweisführung anzurathen. Die verschiedenen Eintheilungen der Klagen beziehen sich I. auf die Beschaffenheit des geltend gemachten Rechtes, II. auf die richterliche Gewalt, III. auf den äußern Umfang des Rechtes, IV. auf die Rechtsquelle, V. auf den Gang des Verfahrens, VI. auf die Dauer der Klagen. Aus der ersten Rücksicht entsteht die Eintheilung der Klagen in dingliche und persönliche. Bei den dinglichen geht das Hauptgesuch dahin, zu erkennen

und auszusprechen, daß dem Kläger das dingliche Recht an der Sache zustehe; womit aber zweckmäßig das Nebengesuch, dahin zu erkennen, daß der Beklagte diesem dem Kläger zustehenden Rechte gemäß sich zu verhalten schuldig sei, zu verbinden ist. Zu den dinglichen Klagen werden in den Quellen auch die Präjudicialklagen gerechnet, welche entweder affirmative oder negative sind, und auf dreifache Weise vorgebracht werden können, je nachdem auf Anerkennung des Status oder des sonstigen Präjudicialpunktes absolut und hauptsächlich, oder präparatorisch zum Zweck einer damit successiv cumulirten Hauptklage geklagt wird, oder der Präjudicialpunkt als Einrede vorgeschützt und bei dem Verfahren über die Hauptsache erörtert wird. Bei den persönlichen Klagen wird das Gesuch jederzeit auf eine Leistung gerichtet. Der nur uneigentlich von allen persönlichen Klagen gebrauchte Ausdruck Condictiones bezieht sich nach dem justinianischen Rechte nur noch auf diejenigen Klagen, die auf ein dare oder ein facere oportere gehen. Mit Ausnahme der condictio furtiva wird aber niemals auf Eigenthum condicirt. Wird daher mit einer persönlichen Klage das Eigenthum zurückgefordert, z. B. ex deposito, so heißt die Klage nicht condictio, sondern actio. Die gemischten Klagen endlich haben, mit Ausnahme der Erbschaftsklage, alle mehr die Natur persönlicher als dinglicher Klagen. In Bezug auf die richterliche Gewalt sind ferner die Klagen entweder stricti juris oder bonae fidei. Zu den letzteren gehören auch die arbitrariae, unter welchen man heutzutage diejenigen versteht, bei welchen der Richter nach Beschaffenheit des Gegenstandes den Werth einer Sache oder das Interesse in besondern Fällen, weil auf andere Weise keine volle Gewißheit zu erlangen ist, nach seinem vernünftigen Dafürhalten bestimmen darf, wozu er namentlich bei der actio de eo quod certo loco berechtigt ist. Bezüglich auf den äußern Umfang des Rechtes sind die Klagen universales, generales und speciales, welche Eintheilung in Rücksicht der durch die Anstellung einer Klage gewöhnlich bewirkten Aufhebung derselben und der exc. rei judicatae sich als praktisch wichtig darstellt. Eine Special- und Universalklage kann nämlich nur einmal, eine Generalklage dagegen (z. B. die des Pfleglings gegen den Vormund), so wie dazu mehrmals Veranlassung gegeben werden kann, öfter angestellt werden. Die Nebenansprüche anlangend, kann die Klage auf dieselben besonders angestellt werden, wenn der Kläger bei der Annahme der Hauptforderung die Leistung der Nebenansprüche nicht blos einseitig durch eine Protestation sich vorbehielt, sondern ausdrücklich selbige sich versprechen

ließ, oder dem Beklagten ein Betrug zur Last fiel. Rücksichtlich der Rechtsquelle sind die Klagen entweder civiles oder honorariae und in besonderer Beziehung auf die Klagformel vulgares (proditae, legitimae) und non vulgares. Die actiones adjectitiae qualitatis sind diejenigen, welche gegen einen Nichtcontrahenten angestellt werden, insbesondere die actio institoria, exercitoria, quod jussu, de peculio und de in rem verso. Eine der wichtigsten Eintheilungen der Klagen ist die nach dem Gange des Verfahrens in eigentliche Klagen und Interdikte, unter welchen letzteren man heutzutage überhaupt summarische Klagen zum Zweck eines außerordentlichen richterlichen Schutzes versteht. Nach ihrer Dauer sind die Klagen endlich entweder perpetuae oder temporales. Was nun weiter das Zusammentreffen mehrerer Klagen anlangt, so ist die Concurrenz derselben (concursus actionum) von der Klagenhäufung (cumulatio actionum) zu unterscheiden. Ein Klagenconcurs, auch die materielle Verbindung der Klagen im Gegensatze der formellen genannt, kann auf viererlei Art Statt finden. Es können nämlich mehrere Klagen zustehen: 1) mehreren Klägern wider einen Beklagten, oder 2) wider mehrere Beklagte, 3) einem Kläger wider mehrere Beklagte, 4) einem Kläger wider einen Beklagten. In den ersten drei Fällen tritt eine subjective, in dem letzten eine objective Concurrenz ein, welche wiederum auf dreifache Art Statt finden kann, je nachdem nämlich von zwei oder mehreren Klagen eine und die andere, oder eine nach der andern, oder endlich eine oder die andere angestellt werden kann. Nach Verschiedenheit dieser Fälle ist die Concurrenz eine cumulative oder successive oder elective. Die erste beruht auf dem Vorhandensein verschiedener klagbarer Rechtsverhältnisse, die bei verschiedenen Gegenständen entweder aus verschiedenen Entstehungsgründen oder aus einem und demselben herrühren. Die successive kann nach dreierlei Beziehungen eintreten. Es kann nämlich entweder die eine Klage einer andern den Weg bahnen, oder es kann die eine auf einen provisorischen, die andere auf einen definitiven Rechtszustand gehen, oder endlich die eine als Mittel der Erlangung dessen dienen, was man mit der andern vorausgehenden Klage nicht vollständig erreicht hat. Die elective endlich tritt ein, wenn mehrere Klagen auf einerlei Zweck gerichtet sind, der zugleich ihr Endzweck ist. Die elective concurrirenden Klagen sind von einander unabhängig und beruhen auf verschiedenen Rechtsgründen. Von diesen drei Formen der Concurrenz ist die Klagencumulation verschieden, welche Statt findet, wenn mehrere Klagen in einer Klageschrift zusammengefaßt werden. Diese

Cumulation ist unzulässig bei subjectiv concurrirenden Klagen, obwohl sie auch hier vorzukommen pflegt. Aber auch bei objectiver Concurrenz können die Klagen nicht ohne Unterschied cumulirt werden. Die Cumulation kann nämlich auf dreifache Weise, 1) cumulativ (copulativ), 2) successiv und 3) alternativ vorkommen. Ueber diese verschiedenen Arten gelten zuvörderst folgende allgemeine Regeln: 1) der Richter muß rücksichtlich aller Klagen competent sein oder es durch Prorogation werden können. 2) Was zur Begründung einer jeden Klage dient, muß besonders an- und ausgeführt werden, auch ist jede Klage im Vortrage und die Klagbitte deutlich von der andern zu unterscheiden, welche Sonderung durch die ganze Verhandlung durchzuführen ist. 3) Es dürfen nicht zu viele Klagen (z. B. nach sächsischem Rechte nicht über drei) cumulirt werden. 4) Nach gemeinem Rechte wird die cumulative Häufung nicht blos bei Klagen einerlei Ursprunges, sondern auch bei solchen von verschiedenen Entstehungsursachen zugelassen. 5) Es wird bei der cumulativen Klagenhäufung ein Verfahren nach einerlei Proceßart vorausgesetzt. Die successive Klagencumulation findet nur auf die präparatorischen und Präjudicial-Klagen und die Principal-Klagen, dann die possessorischen und die petitorischen Klagen Anwendung. Die alternative Cumulation endlich setzt mehrere electiv concurrirende Klagen voraus.

Die Aufhebung einer Klage geschieht sowohl durch ihren Gebrauch als durch ihren Nichtgebrauch, und im letztern Falle wiederum entweder a) in Folge der electiven Concurrenz, oder b) durch den Tod des Klagberechtigten oder seines Gegners, oder endlich c) durch Verjährung. Zuerst erlischt das Klagrecht mit seiner vollen Geltendmachung, gleichviel, ob dieselbe wirksam war oder nicht. Nur muß die Einlassung des Beklagten wirklich erfolgt seyn; es müßte denn der Richter die Klage sofort a limine judicii abgewiesen haben und diese Abweisung rechtskräftig geworden seyn. Denn die beziehungsweise Klagabweisung, wegen Incompetenz des Gerichtsstandes oder angebrachter Maaßen, hebt das Klagrecht nicht auf. Die Klage geht aber auch ferner verloren durch Nichtanstellung und zwar zuerst in Concurrenzfällen. Bei der subjectiven Concurrenz hat das Schicksal der einen Klage auf die andere oder die mehrern andern nur Einfluß im Falle eines Correal-Nexus oder einer Personen-Einheit. Bei der cumulativen Klagenconcurrenz sind die Klagen insofern von einander unabhängig, als die Geltendmachung des Klagrechts wider den Einen, rücksichtlich der Uebrigen, als eine res inter alios acta angesehen

wird; wovon jedoch eine Ausnahme Statt findet, 1) in dem Falle, wo man ex causa lucrativa eine Sache von Mehreren fordern kann, 2) wenn Jemand aus einer verbürgten Forderung eine Klage gegen den Hauptschuldner und eine gegen den Bürgen hat, wo nur ein successiver Klagenconcurs eintritt. Bei der objectiven Klagenconcurrenz gelten folgende Grundsätze: 1) eine Sache kann nicht zwei Mal gefordert werden, 2) Klagen, die ihrem Wesen nach sich entsprechen, können zwar alternativ cumulirt, nie aber eine nach der andern angestellt werden, 3) hat der Kläger nur ein alternatives Recht, so consumirt die Klage auf das Eine die auf das Andere und das jus variandi fällt nach der einmal getroffenen Wahl weg, 4) aus einem rechtskräftig verworfenen Klaggrunde kann keine andere von den, aus demselben Grunde etwa weiter Statt findenden Klagen mehr gebraucht werden. Außer diesen allgemeinen Regeln gelten noch folgende besondere: I. bei dem cumulativen Concurse, wo die beiden Fälle zu unterscheiden sind: A. wenn mehrere Klagen auf verschiedenen nächsten Klaggründen beruhen, wo dann die Klagen von einander unabhängig sind; B. wenn mehrere Klagen auf dieselbe Thatsache sich gründen, in welchem Falle der Kläger ebenfalls alle Klagen gebrauchen und wenn er mit der einen den betreffenden Anspruch durchsetzt, nachher auch noch die andere anstellen, oder wenn er die eine aufgiebt, nach der andern greifen, dagegen die andere nicht mehr anstellen darf, wenn er mit der einen unterlegen. II. Bei der electiven Concurrenz können die Klagen A. auf verschiedenen Gründen beruhen. In diesem Falle kann der Kläger, wenn er mit der einen gewonnen, von der andern keinen Gebrauch mehr machen, dagegen die andern Klagen anstellen, wenn er mit der ersten durchgefallen sein oder derselben entsagt haben sollte. B. Sie können aber auch auf demselben Grunde beruhen, so daß im Wesen eine Verschiedenheit der Klagen nicht eintritt. Dann sind im Falle des Gewinnens die übrigen Klagen von keinem Gebrauche mehr, im Falle des Verlierens oder des Aufgebens der zuerst angestellten Klage ist damit auch die Unstatthaftigkeit der übrigen anerkannt. In dem der cumulativen und electiven Concurrenz gemeinschaftlichen Falle, wo nämlich eine Klage von der andern blos in Ansehung der Aestimation verschieden ist, im Uebrigen aber entweder unter I. oder II. gehört, gilt als Regel, daß die auf das Größere gehende Klage die auf das Geringere gehende consumirt, wenn aber die kleinere zuerst angestellt wird, dem Kläger die größere nur auf den Mehrbetrag verbleibt. III. Bei der successiven Concurrenz endlich, sind wiederum zwei Fälle

zu unterscheiden. Es concurrirt nämlich entweder: A. eine präparatorische und eine Hauptklage, wo dann der Gebrauch der Vorbereitungsklage den der Hauptklage aufhebt, es mag mit jener der Zweck erreicht worden sein oder nicht, wohl aber der Gebrauch der Vorbereitungsklage von keinem Nutzen weiter ist, wenn einmal die Hauptklage ohne jene angestellt worden ist. Oder es concurrirt B. eine Präjudicial- und eine Hauptklage. Dann kann, wenn die Präjudicialklage zuerst und allein angestellt und damit der Obsieg erlangt worden ist, die Hauptklage noch immer angestellt werden. Mit dem Verluste der Präjudicialklage fällt aber die Hauptklage weg, so weit sie durch jene hat unterstützt werden sollen. Die Aufhebung erfolgt aber auch drittens durch den Tod des Berechtigten oder seines Gegners. Während nämlich die Klagen in der Regel auf die Erben des Klägers und gegen die Erben des Beklagten übergehen, gelten doch hiervon folgende Ausnahmen: a) mit dem Tode des Klagberechtigten erlöschen alle blos auf Ahndung einer, dem Kläger für seine Person zugefügten Beleidigung abzielende Klagen; b) mit dem Tode des Gegners alle Delictsklagen, so fern sie auf Strafe gehen. Selbst was den Schadenersatz betrifft, können die Erben aus einem Verbrechen des Erblassers, an dem sie nicht Theil genommen haben, nach der Praxis nur so weit angegriffen werden, als die Erbschaft reicht. Endlich aber geht auch viertens eine Klage verloren durch Verjährung. Hierüber gelten zuvörderst folgende allgemeine Regeln: 1) der Verjährung der Klagen sind sowohl die dinglichen und erbrechtlichen, als die persönlichen unterworfen; 2) der Anfang der Extinctivverjährung ist der Zeitpunct, wo die Klage hätte angestellt werden können; 3) mit dem letzten Tage der bestimmten Frist läuft die Verjährung ab; 4) während der Unmündigkeit der Klageberechtigten läuft gar keine Verjährung; 5) ob zur Verjährung der Klage bona fides erforderlich sei, ist streitig; 6) nur durch Anstellung der Klage, nicht durch eine blos außergerichtliche Mahnung wird die Verjährung unterbrochen; 7) die Dauer der dinglichen Klagen und der Erbschaftsklage kann verkürzt werden, wenn rücksichtlich des klagbar verfolgten Gegenstandes der Beklagte die Einrede der erwerbenden Verjährung für sich hat; 8) es wird vorausgesetzt, daß, wer aus der Extinctivverjährung einen Besitzstand gewinnen will, die ganze Zeit der Verjährung hindurch sich im Besitze befunden habe, und er verjährt nie weiter, als sein Besitz geht; 8) die Verjährung ist als Strafe der Nachlässigkeit in Geltendmachung der Rechte durch positive Gesetze bestimmt. Durch dieselbe wird nur die civilis

obligatio, nicht auch die naturalis aufgehoben; 10) die Verjährung wirkt nicht ipso jure die Erlöschung des Anspruchs, sondern nur ope exceptionis, welche Einrede aber in jeder Lage des Prozesses vorgeschützt werden kann; 11) bleibt nach gehöriger Anhängigmachung der Klage bei Gericht der Prozeß unentschieden liegen, so fängt mit der letzten gerichtlichen Handlung eine neue Verjährung an, welche 40 Jahre dauert; 12) sowohl Minderjährige als Großjährige können unter gewissen Voraussetzungen gegen den Ablauf der Verjährungsfrist in den vorigen Stand gesetzt werden. Von der allgemeinen Regel, daß die Klagen dreißig Jahre dauern, finden aber viele Ausnahmen Statt. Denn es giebt bekanntlich eine Verjährung von funfzig, vierzig, zwanzig, zehn, fünf, vier und zwei Jahren, eine Verjährung von einem Jahre, von zwei Monaten und noch kürzern Verjährungsfristen.

Zweiter Abschnitt. Klagen zum Schutze des Besitzrechts. Indem wir die im ersten Capitel dieses Abschnittes vorgetragenen allgemeinen Grundsätze über den Besitz, seine Wirkungen und die Interdicte überhaupt als bekannt voraussetzen dürfen, wenden wir uns sogleich zu den einzelnen possessorischen Rechtsmitteln, von denen der Verf. zuerst das interdictum uti possidetis einer ausführlichern Erörterung unterwirft.

Dieses Rechtsmittel dient als possessorisches Provisorium bei Vindicationen, sobald es nämlich entweder darauf ankommt, bei dem Vindicationsstreit bestimmt zu wissen, wer Besitzer ist, und wer somit in dem Prozeß gegen denselben die petitorische Rolle als Kläger zu übernehmen hat oder andere (z. B. die Besorgniß von Ruhestörungen, oder die Besorgniß, daß die Cultur eines Grundstückes werde zerstört werden) die provisorische Regulirung eines zweifelhaften Besitzstandes fordern. Während also mit der petitorischen Klage ein definitiver Besitz erstrebt wird, bezweckt dagegen die possessorische nur einen provisorischen Besitz. Beide Klagen können aber cumulirt werden, welchen Falls der Klagantrag dahin zu richten wäre, zu erkennen, daß das Liegenthum des traglichen Landes ihm (dem Kläger) zustehe, bis zu entschiedener Sache aber dem Beklagten alle Störungen in dem Culturunternehmen bei Strafe zu verbieten. Der Grund des Interdicts ist eine rechtswidrige, d. h. gewaltsame oder heimliche Störung des Besitzes. Selbst die bloße Besorgniß einer Störung berechtigt zu diesem Rechtsmittel. Nur darf der Besitz noch nicht wirklich verloren sein. Für verloren gilt aber der Besitz dann nicht, wenn der Besitzer

dem Spolianten die Detention wieder entreißt, oder den Eingedrungenen wieder vertreibt. Die Besitzstörung selbst aber besteht entweder darin, daß der Besitzer an den beliebigen Verfügungen in seinem Besitzthume verhindert wird, oder darin, daß Jemand wider den Willen des Besitzers Etwas unternimmt, wodurch er gestört wird. Das Rechtsmittel ist nur von Demjenigen, welcher im eigenen Namen besitzt und nur gegen den Störer selbst, nicht gegen einen Dritten zu gebrauchen. Jeder Servitutsberechtigte aber, der die Detention der dienenden Sache hat, kann als Quasibesitzer seines, mit dem Inhaber der Sache verbundenen Rechtes, die Besitzstörungsklage anstellen. Der Kläger muß seinen juristischen Besitz und die Störung beweisen. Die Rechtmäßigkeit des Besitzes wird aber bis zum Beweise des Gegentheils angenommen. Auch ist der Beweis der Störung dann nicht nöthig, wenn der Beklagte dem Kläger den Besitz ableugnet, weil in dieser Ableugnung schon an und für sich eine Störung des Besitzes liegt. Petitorische Einreden sind unwirksam. Uebrigens ist das Rechtsmittel ein interdictum duplex, so daß der Beklagte sowohl wie der Kläger verurtheilt werden können. Die Verjährungsfrist für dasselbe ist die von einem Jahre, nach dessen Ablauf der Besitzstörer nur noch in so weit belangt werden darf, als er bereichert ist. Das Petitum geht auf Schutz im Besitz, Ersatz des durch die Störung verursachten Schadens und Sicherungen gegen künftige Störungen.

Ein zweites possessorisches Rechtsmittel ist das s. g. Summariissimum, welches ein Provisorium bis zur Entscheidung des mit dem interdict. uti possidetis begonnenen Besitzstreites ist, um damit den nachtheiligen Folgen einer Besitzstreitigkeit bei deren längerer Dauer zu begegnen. Es ist dasselbe nur eine im Besitzprozeß vorkommende polizeilich-provisorische Maßregel, also keine besondere possessorische Prozeßart. Die Anstellung desselben setzt einen bestrittenen und ungewissen Besitz voraus und ist nur dann zulässig, wo mit dem interd. uti possidetis geklagt worden und dieses nicht sofort entschieden werden kann. Die Gefahr der öffentlichen Ruhe ist der eigentliche Grund dieses Interdicts. Der Kläger hat blos an dem Besitz und der Störung sich festzuhalten und den provisorischen Schutz zu beantragen. Schützt der Beklagte Einreden über die Qualität des Besitzes vor, die dahin gehen, daß der Kläger nicht civiliter besitze, so hat der Richter zu erkennen, daß der Kläger im Besitze zu schützen, dem Beklagten aber das Weitere in possess. ord. oder petitorio auszuführen vorbehalten werde.

Während der Verfasser bisher im zweiten Capitel diejenigen

Rechtsmittel besprochen hat, welche zum Schutze des Besitzes an körperlichen Sachen, insonderheit gegen Störungen bestimmt sind, wendet er sich hierauf im dritten Capitel zu den Klagen auf Wiedererlangung des verlorenen Besitzes. Das erste hierher gehörige Rechtsmittel ist das interdict. unde vi. Zu seiner Anstellung wird erfordert, daß der Kläger sich im Besitze befunden habe, gleichviel ob dieser Besitz ein Civil- oder Natural-Besitz, wenn nur der letztere ein juristischer ist. Selbst derjenige, welcher bezüglich auf den beklagten Dejicienten fehlerhaft besitzt, kann sich des Interdicts bedienen, wodurch sich dasselbe von andern Rechtsmitteln dieser Art unterscheidet. Der Besitz muß verloren, dem Besitzer das Vermögen, auf die Sache nach Willkür einzuwirken, gänzlich entzogen, also derselbe nicht blos darin gestört worden sein. Ist eine Störung zugleich damit verbunden, so kann das i. retinendae mit dem i. recuperandae possess. cumulirt werden, in welchem Falle der Kläger seinen Antrag dahin zu richten hat, daß er bei dem Besitze seines Gutes zu schützen, dem Beklagten alle Störungen bei namhafter Strafe zu verbieten, insbesondere aber die ungesäumte Wiedereinräumung der sich angemaßten Scheune demselben zu befehlen. Die Entziehung des Besitzes muß gewaltsam geschehen sein und zwar in der Richtung auf die Person des Besitzers oder Stellvertreters. Doch reicht auch die bloße Drohung der Gewalt hin, wenn nur die Gefahr eine gegenwärtige und dringende, keine zukünftige oder leicht zu beseitigende ist. Dagegen ist dieses Rechtsmittel nicht begründet, wenn der Besitzer durch Furcht zur Ueberlassung der Sache bewogen worden ist. Wenn der mit Gewalt Entsetzte den Besitz auf der Stelle auch mit Gewalt reoccupirt, so wird er als nicht entsetzt, also auch keine doppelte Dejection angenommen. Der abwesende Besitzer eines Immobile setzt den Besitz solo animo fort. Durch Dejection in seiner Abwesenheit geht also der Besitz für ihn nicht verloren. Das Rechtsmittel steht dem Erben des Besitzers, gegen den Erben des Dejicienten aber nur in so weit zu, als diesem durch die Besitzentsetzung ein Vortheil zugegangen ist, oder ohne Dolus von seiner Seite zugegangen sein würde. Der Zweck der Klage ist vollständige Restitution des Entsetzten. Der Entsetzte hält sich aber deshalb lediglich an den Entsetzenden, der den Besitz oder den Werth der Sache erstatten muß. Und es kommt nicht darauf an, ob der Dejicient sich noch im Besitze der occupirten Sache und der daraus für ihn entstandenen oder dem Entsetzten entzogenen Vortheile befindet, oder diese ihm von einem Andern als dem Kläger, als rechtmäßigem Besitzer, entzogen worden ist. Die Dauer der Rechts-

mittel ist ein annus utilis, nach dessen Ablauf der Beklagte nur in id, quod ad eum pervenit belangt werden kann. Die Einrede des Beklagten, daß er sich nicht mit Gewalt, sondern vermöge eines Vertrags die Sache eigenmächtig zugeeignet habe, ist unzulässig. Das Klagpetitum des Klägers geht dahin, daß ihm der Beklagte den gewaltsam entzogenen Besitz sammt Zubehör (nach Gelegenheit die dabei befindlich gewesenen beweglichen Gegenstände) nebst allen Früchten und Nutzungen wieder einzuräumen und herauszugeben, und ihn überhaupt vollständig schadlos zu halten schuldig.

Die Spolienklage unterscheidet sich von dem interdictum unde vi nur in dem einen Punkte, daß sie auch gegen den dritten Besitzer geht.

Ein anderes Rechtsmittel dieser Art ist das interdictum de precario. Das wesentliche Merkmal des Precarium ist die Befugniß der willkürlichen Zurücknahme von Seiten des Gebers. Daß dasselbe durch eine Bitte veranlaßt sei, ist nicht nothwendig. Die Verbindlichkeit, welche den Gegenstand dieses Interdicts ausmacht, geht auf Restitution der Sache, nicht auf den Ersatz ihres Werthes, im Fall sie verloren oder verdorben ist, es wäre denn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Beklagten daran schuld. Den Beweis der Einrede, daß die Sache ohne sein Verschulden verloren oder beschädigt worden, muß der Verklagte führen. Nach angestellter Klage haftet derselbe für jede Culpa, so wie auch für die Früchte. Ist der Besitz nach verweigerter Restitution noch 30 Jahre fortgesetzt worden, so tritt die allgemeine Verjährung ein. Mit dem Tode des Empfängers erlischt das Precarium. Dagegen hört ein bei Lebzeiten des Gebers nicht wiederrufenes Precarium erst mit dem erklärten Wiederrufe seiner Erben auf. Für den Dolus des Erblassers haften dieselben nur in so weit, als sie davon Vortheil gezogen. Häufiger als die Klage aus dem Precarium ist die exceptio precarii, welche besonders bei Servitutenklagen, wo sich der Kläger auf einen rechtsverjährten Besitz beruft, gewöhnlich ist.

Was nun die Strafen der Selbsthülfe und deren heutige Anwendbarkeit anlangt, so ist es rücksichtlich der öffentlichen unbezweifelt, daß dieselben, auch nach heutiger Strafrechtsverfassung, auf die Selbsthülfe folgen. Die Privatstrafen des römischen Rechts sind zwar im Canonischen nicht aufgehoben, vielmehr bestätigt, auch von den Reichsgesetzen in gewissem Maaße sanctionirt. Doch wird die Anwendbarkeit derselben in unsern Gerichtshöfen bestritten, indem man besonders die unangemessene Härte der römischen Strafbestimmungen selbst, ingleichen

die eigenthümlichem Verhältnisse des öffentlichen und des Privatlebens der Römer gegenüber den eigenthümlich deutschen Gewohnheiten, endlich selbst das Wesen der Strafe, die nur eine öffentliche sein könne, geltend macht.

In Betreff der unkörperlichen Sachen, fanden bei den Römern die gewöhnlichen possessorischen Rechtsmittel ebenfalls Anwendung, nämlich bei persönlichen Servituten, dagegen bei dinglichen Dienstbarkeiten wenigstens nicht unbedingt. Vielmehr galten dafür besondere Interdicte, welche vom Verfasser, jedoch nicht hier, sondern erst im nächsten Abschnitte behandelt sind.

Dritter Abschnitt. Klagen aus dinglichen Rechten*). Zum Schutze des Eigenthums giebt es nur eine petitorische Klage, die Eigen-

*) Die Frage: müssen wir unsere Sachen von dem Besitzer jederzeit mittelst der Eigenthumsklage verfolgen, oder giebt es nicht persönliche Klagen, denen die Wirkung der Eigenthumsklage zukommt? beantwortet von Schuster in der Zeitschrift f. österr. Rechtsw. und polit. Gesetzk. 1835. Märzheft. S. 147—160. Der Verfasser des Aufsatzes will unterschieden wissen, von welcher Beschaffenheit das obwaltende Rechtsverhältniß ist, ob nämlich der Inhaber die Sache, die ich von ihm, als mein wohlerworbenes Eigenthum, ansprechen will, von einer Zwischenperson, oder ohne dieselbe, folglich unmittelbar von mir an sich gebracht habe. „Im ersten Falle werde ich, wenn z. B. die mir in Verlust gerathene Sache durch den Finder oder Dieb in den Besitz des A, als Käufers gelangt, in der Regel allerdings, wofern ich den Rechtsweg anzutreten mich ermäßigt sehe, gegen den Letztern die Eigenthums- oder nach Umständen die publicianische Klage als die günstige anstellen müssen. Befand sich dagegen zwischen mir und dem Besitzer meiner Sache kein anderer Besitzer, so daß er sein etwaiges Recht nur von mir selbst ableiten könnte, was er aber, wie ich voraussetze, nicht vermag, dann kann ich die Sache von ihm zwar ebenfalls vindikiren, aber ich brauche in dieser Absicht nicht die Eigenthumsklage, sondern blos die solchen Falls durch das Gesetz bestimmte persönliche Klage anzustellen, weil sich bei einem unmittelbaren Rechtsverhältnisse jederzeit auf eine persönliche Verpflichtung des Besitzers hinweisen läßt, mir die vorenthaltene Sache auszufolgen. Diese persönliche Klage ist jedoch mit den nämlichen rechtlichen Wirkungen verbunden, die der Eigenthumsklage zukommen." Vermag nämlich der Besitzer meine Sache auf keinen Zwischenbesitzer hinzuweisen, so lassen sich nur zwei Hauptfälle denken, in welchen ich auf Ausfolgung meines Eigenthums zu dringen berechtigt sein werde. Er ist nämlich zur Inhabung meiner Sachen entweder durch einen mit mir geschlossenen Vertrag, welcher aber auf keinem zur Uebertragung eines dinglichen Rechtes tauglichen Titel beruht, oder ohne denselben, somit in der Regel durch seine einseitige Ergreifung gelangt.

thumsklage, welche ein nach den Erfordernissen des Civilrechts erworbenes Eigenthum voraussetzt, wonach nicht nur der Kläger, sondern auch, wenn der Erwerb der Tradition geschehen, dessen Auctor als wahrer Eigenthümer erscheinen müsse. Ein solches Eigenthum kann also nur durch das Hinzutreten der Verjährung über jeden vernünftigen Zweifel erhoben werden, zu welchem der Erwerb dessen, der jetzt das Eigenthum behauptet, und seiner Vorgänger Anlaß geben kann. Auch der richterliche Zuschlag kann dies, nach Particularrechten, unter gewissen Umständen bewirken. Dieser ist nämlich gegen jeden Dritten wirksam, wenn bei einer nothwendigen Subhastation ein Grundstück mit Beobachtung der gesetzlichen Formen gerichtlich feilgeboten und dem Meistbietenden zugeschlagen worden, derselbe hiernächst den Kaufpreis bei Gericht erlegt, oder auf dessen Anweisung bezahlt hat. Gleiche Kraft hat ferner auch das öffentliche Aufgebot unbekannter Realprätendenten ad effectum praeclusionis und zwar gegen unbekannte Eigenthumssowohl wie Servitutenansprecher. Der Gegenstand der Eigenthumsklage ist immer eine körperliche und einzelne Sache, wofür jedoch auch eine s. g. universitas facti als collective Einzelnheit gilt, sobald selbige nur im Uebrigen objectiv genau bestimmt ist, widrigenfalls zuvörderst ad exhibendum geklagt werden müßte. Die Sache muß eine selbstständige Existenz haben, somit weder durch Accession, noch durch Vermischung, Theil einer fremden Sache geworden sein. In den Fällen einer zulässigen Trennung gelten besondere Regeln, über welche S. 176 ff. Auf die Sache oder deren Werth kann nicht alternativ geklagt werden, auch nicht auf den Werth allein, so lange die Sache noch restituirt werden kann. Auch gilt in der Regel kein Eigenthumsanspruch auf die mit unserem Gelde erkaufte Sache. Nur die besonders begünstigten Personen machen hiervon eine Ausnahme. Der Kläger bei dieser Klage ist nicht nur der unbeschränkte, sondern auch der beschränkte, ja selbst der widerrufliche Eigenthümer, ingleichen der Miteigenthümer. Als Beklagter kann jeder Besitzer, selbst der bloße Detentor, ingleichen der Besitzer in fremdem Namen angegriffen werden. Auch reicht es hin, wenn der Beklagte nur vor Erlassung des Urtheils Besitzer gewesen ist. Gegen die Erben des Besitzers findet die Klage nur in so weit Anwendung, als sie Besitzer sind, oder die Handlungen des Erblassers in Bezug auf dessen Besitz zu vertreten haben. Bisweilen wird selbst der Nichtbesitzer mit Wirkung als Besitzer angenommen. Die Regel, daß der Beklagte bei der Eigenthumsklage Besitzer sein müsse, leidet nämlich verschiedene Modificationen, sowohl in

Bezug auf die Beweislast, als hinsichtlich der Wirkungen der Restitution. Folgende Fälle sind hier möglich. A. Der Besitz ist zugestanden: 1) wenn der Beklagte den Besitz schlechthin zugesteht, aber leugnet, daß der Kläger Eigenthümer sei, so muß dieser den Beweis führen. Soll diese Beweisführung durch Zeugen hergestellt werden, so muß deren Aussage auf die Umstände der Erwerbung sich richten. Kann der Kläger nicht beweisen, so ist der Beklagte zu entbinden, wenn dieser auch außer seinem Besitz nichts weiter für sich hätte. Dem Beklagten bleibt es dagegen unbenommen, die exceptio dominii zu beweisen. Die Beweisführung ist ihm sogar anzurathen, und, wenn sie ihm gelingt, deshalb von Vortheil, weil er, wenn ihm hierauf das Eigenthum zuerkannt wird, von diesem richterlichen Anerkenntniß seines Eigenthumsrechtes anderwärts nützlich Gebrauch machen kann; 2) der Beklagte gesteht zwar den Besitz zu, behauptet aber, daß er im Namen eines Andern besitze, benennt seinen Auctor und verlangt zugleich, daß der Kläger seine Klage gegen diesen richte. Die nominatio auctoris muß aber vom Beklagten vor der Streiteinlassung geschehen, weil er außerdem als Einer qui liti se obtulit betrachtet wird, und somit wenigstens die Kosten tragen muß. Im Zweifelsfalle hat der Nominant die Richtigkeit seiner Nomination zu beweisen. Nimmt aber der Kläger den Nominaten als eigentlichen Beklagten an, dieser leugnet aber, Besitzer zu sein, so wird nun dem Kläger der Besitz eingeräumt, dem Betheiligten bleibt aber, sein Recht im petitorischen Verfahren geltend zu machen, vorbehalten. B. Der Besitz wird geleugnet. In diesem Falle liegt dem Kläger der Beweis ob; denn dieser ist zur Begründung der Klage gegen diesen Beklagten nothwendig. Hat nun der Kläger nicht bewiesen, so wird der Beklagte losgesprochen und jener kann nun den eigentlichen Besitzer aufsuchen. Hat der Kläger bewiesen, daß der Beklagte wirklich Besitzer ist, so verliert dieser den Besitz zur Strafe des Leugnens und der Kläger wird in denselben eingesetzt. Doch bleibt Jenem das Petitorium vorbehalten. Besitzt der Beklagte zwar gegenwärtig nicht, es ist aber erwiesen oder von ihm eingeräumt, daß er irgend einmal besessen habe, so kann er für den jetzigen Nichtbesitz verantwortlich gemacht werden, je nach Verschiedenheit folgender Fälle: a) er hat den Besitz ohne seine Schuld verloren. Beweist er dies, so ist er vom Anspruche des Eigenthümers frei; eben so b) wenn er den Besitz b. f. aufgegeben, die Sache im guten Glauben veräußert oder verzehrt hat, im letztern Falle ohne Rücksicht auf den durch den Genuß sich verschafften Vortheil. Bei einer Veräußerung haftet er,

soweit er bereichert ist und der Eigenthümer nicht gegen den Erwerber mit der Vindication zu seinem Zwecke gelangen kann; c) der Besitzer, der sich des Besitzes betrügerischer Weise begeben, muß dem Kläger den Werth der Sache ersetzen, den dieser ebenfalls mit dem Würderungseid nach seinem individuellen Interesse bestimmen kann. Gegen die Erben des fictus possessor, sofern sie nicht des dolus sich schuldig gemacht haben, findet eine actio in factum Statt, so weit die Erbschaft reicht. Wenn endlich der Beklagte niemals besessen hat, sich aber auf die Klage des ihn im guten Glauben für den Besitzer haltenden Vindicanten einläßt, so fällt zwar außer dem Ersatz der Proceßkosten die weitere Haftung des fictus possessor weg, falls der eigentliche Besitzer erscheint und sich bereit erklärt, die Sache mit dem Kläger ausmachen zu wollen. Im Falle des Dolus muß er aber wenigstens den Werth der Sache, die er nun einmal nicht restituiren kann, erstatten. Das Petitum bei der Eigenthumsklage ist immer dahin zu richten, daß dem Kläger das Eigenthum des fraglichen Ackers zustehe, daher Beklagter denselben sammt Früchten und Nutzungen dem Kläger abzutreten, auch alle verursachten Schäden und Kosten zu erstatten schuldig sei. Auf die Accessionen, Früchte und Schäden hat der Richter selbst von Amtswegen zu erkennen. Doch findet keine besondere Klage, wenn das Erkenntniß in Rechtskraft übergegangen ist, Statt. Hat der Beklagte betrügerischer Weise zu besitzen aufgehört, so geht das Gesuch dahin: daß dem Kläger das Eigenthum des von dem Beklagten besessenen, von ihm aber veräußerten Hauses zustehe, daher derselbe den Werth sammt den Früchten und Nutzungen zu erstatten schuldig. Im Falle einer Deteriorirung dagegen petirt der Kläger, daß ihm das Eigenthum an dem Garten zustehe, Beklagter daher denselben sammt den Früchten und Nutzungen dem Kläger einzuräumen schuldig, auch für die durch das Heraushauen von Obstbäumen und die übrigen angegebenen nachtheiligen Veränderungen angerichteten Schäden vollständigen Ersatz zu leisten verbunden, mit Ersatz der Proceßkosten. Ueber die Gegenforderungen des Beklagten s. S. 187—189. Eine zweite Klage für das Eigenthumsrecht ist die publicianische, bei welcher der Kläger auf das prätorische Eigenthum den Antrag stellt und dahin petirt, zu erkennen, daß ihm das prätorische Eigenthum an dem fraglichen Grundstücke zustehe, daher der Beklagte selbiges an ihm cum omni causa abzutreten und alle Kosten zu erstatten schuldig. Diese Klage kann mit der R. V. auch alternativ cumulirt werden, welchen Falles das Petitum dahin lauten würde, daß der Kläger Eigenthümer des Grund-

stückes, oder doch vor dem Beklagten rechtlich dafür anzunehmen sei, daher dieser u. s. w.

Unter den Klagen aus Eigenthumsbeschränkungen, über welche der Verfasser S. 192—204. spricht, erwähnen wir hier nur die Retractsklage, bei welcher das Gesuch dahin geht: daß dem Kläger das Retractsrecht auf das von dem Mevius an den Beklagten verkaufte Landgut zustehe, daher Beklagter dieses sammt allem Zubehör und den seit .... bezogenen Früchten und Nutzungen gegen Erstattung des Kaufgeldes und den erweislich gemachten nothwendigen Verbesserungen dem Kläger abzutreten schuldig.

Die Klagen aus römischen Servituten sind entweder petitorische oder possessorische. Zu der ersten Gattung gehören die Confessorien- und Negatorienklage. Die Confessorische geht auf die Behauptung der Zuständigkeit eines Servitutenrechtes. Das Gesuch ist daher auf Anerkennung dieser Zuständigkeit, ingleichen auf Verbietung aller Störungen, Cautionsstellung und Erstattung aller Schäden und Kosten, auch, wenn zum Nachtheile des Rechtes des Klägers schon Etwas unternommen worden ist, zugleich darauf zu richten, daß Alles wieder in den vorigen Stand gesetzt werde. Die Negatorienklage geht gegen Eingriffe in das Eigenthum, durch die Anmaßung eines Dienstbarkeitrechtes, somit der Klagantrag auf Aussprechung der Befreiung von der angemaßten Dienstbarkeit überhaupt oder in der sich erlaubten Ausdehnung und das Nebengesuch auf Cautionsleistung gegen weitere Störungen. Von der Eigenthumsklage unterscheidet sich die Negatorienklage nur dadurch, daß bei jener eine totale, bei dieser nur eine partielle Eigenthumsverletzung die Veranlassung ist. Mehrere Theilhaber an der Servitut oder an dem belasteten Grundstücke nehmen an dem Vortheile des mittelst der Confessorien- oder Negatorienklage von einem der Mitinteressenten gewonnenen Processes Theil, dagegen schadet der Verlust des Processes mit der Klage des Einen den Uebrigen nicht. Die Stelle der römischen cautio de non amplius turbando vertritt jetzt gewöhnlich ein richterliches Verbot unter Androhung einer fiscalischen Strafe. Bei der Behauptung einer Personal- sowohl als Realservitut vor Gericht kann man sich bald der confessoria, bald nur der Publiciana in rem actio bedienen. Der ersteren entweder directe oder utiliter. Je nachdem man nämlich 1) blos die Begründung der Zuständigkeit des Dienstbarkeitsrechtes an sich, oder 2) bei Realservituten das Rechtsverhältniß des Klägers zu dem berechtigten Grundstücke ins Auge faßt, findet in der erstern Richtung bald die confessorische, bald

die publicianische Klage, in der letztern bald confesseria directa, bald utilis Statt. Es kann aber auch 3) der Gegenstand des Rechtes nur der Art sein, daß die confessorische Klage, wie die negatorische, nur analog Anwendung findet. Ueber die verschiedenen Fälle und die darnach verschiedenen Klaganträge, s. S. 208—212. Sehr streitig und schwierig zugleich sind die Fragen in Betreff des Beweises bei diesen Klagen. Die Verschiedenheit der Ansichten betrifft hauptsächlich: A. die Scheidung des Beweises in einen Legitimations- und Hauptbeweis, B. den Einfluß des Besitzes auf die Beweislast. Die Spaltung des Beweises in den Legitimations- und Hauptbeweis billigt unser Verfasser nicht. Vielmehr erkennt er in dem sogenannten Legitimationsbeweise nichts Anderes als einen ergänzenden Theil des Hauptbeweises; weshalb das Eigenthum, wenn der Beklagte dies leugnet, wenigstens das prätorische nicht bescheinigt, sondern bewiesen werden müsse. Auch scheint ihm zu einem besonderen Legitimationsbeweis kein praktisches Bedürfniß vorhanden zu sein; da das Eigenthum vom Beklagten nur selten in Abrede gestellt werde, und, wenn dies auch geschehe, doch der Beweis dieses Eigenthums leicht herzustellen sei. Wichtiger ist die Frage über den Einfluß des Besitzes auf den Hauptbeweis. In dieser Beziehung können abweichend von den verschiedenen Ansichten der meisten Rechtsgelehrten folgende Regeln aufgestellt werden: 1) der Servitutansprecher klagt possessorisch. Hier muß der Kläger seinen Quasibesitz sowohl, wie die Störung beweisen. Er siegt dann im Possessorium und Sache des Beklagten ist es, durch die Negatorienklage von der Last sich zu befreien; 2) klagt dagegen der Servitutansprecher petitorisch, so ist von ihm das Recht der Servitut zu beweisen, wozu bei Realservituten a) nach Umständen der Beweis des Eigenthumes oder sonstigen dinglichen Rechtes an dem berechtigten Grundstücke, oder der sogenannte Legitimationsbeweis, wenigstens nach den Erfordernissen der publicianischen Klage; b) der Beweis der Zuständigkeit des Servitutrechtes gehört; 3) klagt der Eigenthümer mit der Negatorienklage, so hat der Kläger den Beweis des Eigenthums zu führen; 4) gesteht der Beklagte das Eigenthumsrecht ausdrücklich oder stillschweigend zu, so erscheint seine mit diesem Anerkenntniß in Widerspruch stehende Servitutbehauptung als Einrede, die ihm nun zu beweisen obliegt; 5) nur wenn der Beklagte in possessorio gesiegt, also der Quasibesitz seines Servitutrechtes vom Richter anerkannt worden ist, ist es eben eine Wirkuug dieses Anerkenntnisses, daß der gegenwärtige Zustand beobachtet werden muß, bis eine Veränderung rechtlich bewirkt worden. Will der Kläger diese

Veränderung herbeiführen, so muß er gegen die durch das possessorische Erkenntniß begründete Vermuthung der Nichtfreiheit die Freiheit seines Grundstückes beweisen; 6) so oft der Beklagte, es sei, indem er affirmativ in den Streit sich einläßt, oder auch neben seiner negativen Einlassung, peremtorische Einreden vorbringt, die das zugestandene oder etwa zu erweisende Klagfundament entkräften sollen, und auf widersprochenen Thatsachen beruhen, muß er den Beweis führen. Dies gilt auch von dem Kläger bezüglich auf die Repliken. Ist ein qualificirtes Geständniß der Klage oder Einrede gemacht worden, welches der Gegentheil nicht getrennt annehmen kann, so gilt die Regel: qui excipit, non fatetur. Die dem Geständnisse beigefügte Limitation darf aber nicht als selbstständige, das Recht des Klägers zerstören sollende Behauptung erscheinen. Denn erscheint sie somit als Exception, so ist das Zugestandene von der Modification immer trennbar. Stellt aber das beschränkte Geständniß das Recht des Gegners als unvollständig dar, so gilt es für eine verneinende Einlassung.

Wenn die confessorische Klage das Dasein einer Servitut voraussetzt, giebt es dagegen auch ferner eine Klage auf Einräumung einer Servitut, welche bisher noch nicht bestanden hatte, sondern erst jetzt bestellt werden soll. Große Schwierigkeiten bietet diese Klage dar bei der sogenannten nothwendigen Dienstbarkeit. Diese Auferlegung oder Bestellung einer Servitut durch den Richter, tritt namentlich ein bei Prädialservituten oder sogenannten Grundgerechtigkeiten, besonders bei Theilung von Grundstücken, die bisher nur einen Besitzer hatten, jetzt aber in mehrere Hände kommen, bei Theilung von Gemeindegütern und Dismembrationen. Der die Theilung dirigirende Richter muß, wenn die Parteien entweder die Nothwendigkeit oder die zweckmäßigen Modalitäten der diesfallsigen Uebereinkunft nicht selbst erkennen, seine Rechtsfürsorge und sein Vermittelungsamt durch die geeigneten Vorschläge geltend machen. Ein directer Zwang tritt nur ein bei einer nothwendigen Theilung, d. h. so oft auf den Grund einer Theilungsklage die Theilung mit ihren Modificationen auch wider den Willen des einen oder mehrerer Participenten durchgesetzt werden muß. Denn schlägt hier eine gütliche Auseinandersetzung fehl, so bestimmt nöthigenfalls nach Vernehmung Sachverständiger der Richter die Art und Weise, wie die Abtheilung erfolgen solle. Zunächst aber ist hier von dem Falle die Rede, wenn zwischen zwei, entweder schon länger ohne einen Servitutvorbehalt getheilten oder auch nie vereinigt gewesenen Grundstücken die Nothwendigkeit eintritt, daß der Besitzer des einen Grund-

stückes zum Besten des Besitzers des andern etwas leiden muß oder nicht thun darf. Nach der Praxis gelten hierüber folgende Grundsätze. Wenn nämlich das Grundstück ohne eine gewisse Einschränkung des Eigenthumes eines nachbarlichen Grundstückes ganz oder doch zum Theil unbrauchbar werden würde, so muß sich der Nachbar diese Einschränkungen gefallen lassen. Dieser Nothfall kann aber wirklich eintreten, namentlich mit Fahr- und Weggerechtigkeiten. Entsteht nun aber über die größere oder geringere Schädlichkeit dieses oder jenes Weges ein Streit, so wird folgendes Verfahren beobachtet. Der die Nothwendigkeit der Bestellung einer Servitut Behauptende wendet sich unter Anführung der Nothwendigkeit der Maßregel an den Richter und bittet: vor allem den Versuch zu machen, den Imploraten in Güte zur fraglichen Verwilligung gegen billige Vergütung zu bewegen und zu dem Ende Tagesfahrt anzuberaumen, im Fall dieser Versuch aber vergeblich sein sollte, nach instruirter Sache zu erkennen, daß Implorat dem Imploranten gegen eine von Sachverständigen zu ermäßigende billige Vergütung die bezielte Befugniß auf seinem Grundstück einzuräumen und die durch seine Weigerung verursachten Kosten zu erstatten schuldig. Schlägt nun die richterliche Vermittelung fehl, so wird mit Zuziehung dreier Sachverständiger das Sachverhältniß an Ort und Stelle durch Augenscheins-Einnahme untersucht, wobei sowohl die Nothwendigkeit, die Servitut als die den Imploraten am mindesten belästigenden Modalitäten, ingleichen die mit Rücksicht auf den verursacht werdenden Schaden, wo möglich nach einer jährlichen Geld- oder Naturalprästation zu ermäßigende Vergütung zum Gegenstande der Erörterung gemacht. Müßten nun die Bedingungen der nothwendigen Bestellung der Servitut anerkannt werden, so urtheilt der Richter: daß Implorat die Fuhre ꝛc. auf die und die Art gegen die und die Entschädigung dem Kläger (allenfalls so lange die Umstände der Nothwendigkeit bestehen) einzuräumen schuldig sei.

II. Possessorische Klagen. Unter diesen ist zuerst die Wegegerechtigkeit und das zum Schutze desselben gegebene interdictum de itinere actuque privato näher zu betrachten. Das Rechtsmittel kann nur auf Privatwege bezogen, auch nur dann angestellt werden, wenn die Kläger im verflossenen Jahre, vom Tage der Klage an, rückwärts gerechnet, wenigstens 30 Tage das Recht fehlerfrei ausgeübt hat. Hierbei kommt aber dem klagenden Besitzer der Wegegerechtigkeit die accessio possessionis zu Statten. Das Klagpetitum geht auf Schutz gegen Störung, Schadenersatz, Cautionsleistung oder vielmehr auf

Strafandrohung wegen künftiger Störungen. Der Kläger hat den Besitz und die Störung zu beweisen. Eines Beweises der Störung bedarf es aber dann nicht, wenn der Beklagte den Besitz leugnet. Bei diesen zu Anstellung dieses Rechtsmittels nothwendigen Erfordernissen wird dasselbe nur selten zur Anwendung kommen. In den meisten Fällen wird man sich statt dessen der Confessorienklage oder des Summariissimum bedienen müssen.

Ein zweites possessorisches Rechtsmittel zum Schutz der Dienstbarkeiten ist die Wegbesserungsklage (interdictum de itinere etc. reficiendo), bei welcher der Kläger außer dem Besitz auch sein Gebrauchsrecht, also die Befugniß zur Wegebesserung beweisen muß. Er hat demnach anzuführen: 1) daß er das Recht habe, sich des Weges zu bedienen, 2) daß er sich beim Wegmachen so verhalte, daß dem Eigenthümer des dienenden Grundstückes durch Reparatur kein Schaden gebracht werde. Das Gesuch geht dahin, ihn, Klägern, in der Befugniß der Wiederherstellung des schadhaft gewordenen Weges, dessen Gebrauch ihm servitutenweise zustehe, zu schützen und den Beklagten, der ihm darin das (angegebene) Hinderniß macht, diese Störung bei gemessener Strafe zu verbieten. Das Erkenntniß zu Gunsten des Klägers hat mit dem in der Confessorienklage gleiche Wirksamkeit.

Ferner gehören hierher die Wassergerechtigkeiten *), welche doppelter Art sind: I. Die Wasserleitungsgerechtigkeit, bei welcher immer ein perennirendes Wasser vorausgesetzt wird. II. Das Wasserschöpfungsrecht und die Schwemme. Ueber die verschiedenen Interdicte, die zum Schutze dieser Rechte gegeben sind, gelten zunächst folgende allgemeine Regeln. Gegenstand der Klage ist die ungestörte Ausübung des Besitzes und Ersatz des zugefügten Schadens. Der Kläger muß sich im letzt verflossenen Jahre oder bei der Wasserleitungsgerechtigkeit, wenn der Gebrauch nur im Winter oder im Sommer Statt findet, wenigstens im Laufe von anderthalb Jahren, von der Störung an rückwärts, im Besitze befunden haben. Der Besitz darf nicht fehlerhaft gewesen sein. Zur Begründung der Refectionsbefugniß bedarf es nur des Beweises des Besitzes der Servitut. Doch muß der die Befugniß Aus-

*) Die sehr beachtenswerthen Abhandlungen von dem Ordinarius der Leipziger Juristenfacultät, Domherr Dr. Günther: de jure aquarum quaestionum spec. I—IV. 1826—30. werden unsern Lesern bereits bekannt geworden sein. —

übende, wegen des durch seine Arbeit zu befürchtenden Schadens Sicherheit leisten. Das interd. de aqua quotidiana vel aestiva insbesondere ist prohibitorisch, bisweilen aber auch restitutorisch. Die causa perpetua wird bei der Wasserleitungsgerechtigkeit nur in soweit erfordert, daß außer lebendigen Quellen auch künstliche Wasserbehältnisse und Vorrichtungen, namentlich der Wasserbezug durch Schöpfräder hinreichen. Zur Begründung des Interdicts de aqua ducenda genügt der Nachweis auch nur eines einzigen possessorischen Actes im Laufe des Jahres, in welchem die Störung erfolgt ist. Die Berufung auf das Dasein einer Vorrichtung und den wirklich erfolgten Gebrauch desselben reicht hin. Bei dem Rechtsmittel de aqua aestiva muß das Wasser genau so wie im vorigen Sommer geleitet worden sein. Jede Veränderung und Neuerung berechtigt den Beklagten zu einer Einrede, welche die Klage entkräftet. Ist das Wasser nicht perennirend, so kann nach Verschiedenheit der Sachlage nun eine allgemeine possessorische Klage, oder das interd. quod vi aut clam oder die actio confessoria zur Anwendung kommen.

Die übrigen Klagen aus Rustical-Servituten nach römischem Rechte (auf Kalk, Kreide, Lehm, Steine) haben keine besonderen Namen und Regeln. Wegen dieser sowohl wie anderer servitutenähnlicher Rechtsverhältnisse bedient man sich der confessorischen und negatorischen Klage, ingleichen des Summariissimums. Denn eine wirkliche Entsetzung ist auch hier nicht denkbar. Demnach sind nun weiter die Klagen aus deutschrechtlichen Servituen und servitutähnlichen Rechten näher zu betrachten. Die Deutschen haben nämlich: 1) Beschränkungen aus Rechten, die in der Form eigentlicher dinglicher Rechte von selbstständiger Art erscheinen; 2) Beschränkungen, die mehr oder weniger blos Aehnlichkeit mit Servituten haben und von der Zuständigkeit eines in die Freiheitssphäre eines Andern eingreifenden besondern Rechtes ausgehen, wonach auch ohne vertragsmäßige Verpflichtung ein jus prohibendi oder cogendi des Berechtigten anerkannt werden muß. Die Grundsätze des römischen Rechtes gelten hier eben so, wie in der Lehre vom Besitz, bezüglich auf neuere Rechtsinstitute überhaupt nur in so weit, als sie die Römer ohne Zweifel angewendet haben würden, wenn sie diese Gegenstände gekannt hätten. Bei entstehendem Streite ist zuvörderst die Beschaffenheit des klagbar geltend zu machenden Rechtes zu untersuchen. Sodann sind dafür die leitenden Grundsätze im römischen Rechte aufzusuchen und hierauf mit Rücksicht auf das factische und rechtliche Verhältniß des Anspruchs, dem Klaggrunde

gemäß, das Petitum nach Art der römischen Servitutenklage zu formiren. Der Anspruch muß aber vor allem auf selbstständige Weise dinglicher Natur und so weit Gegenstand eines Quasibesitzes sein. Demnach sind vom Gebrauche der Servitutenklagen ausgeschlossen: A. solche Ansprüche, denen die Eigenschaft einer bloßen Obligation zum Grunde liegt, wenn auch ein dingliches Verhältniß dabei accessorisch eintritt; B. solche Rechte, die zwar die natürliche Freiheit beschränken, jedoch nicht unmittelbar gegen das Eigenthum ihre Richtung nehmen, daher nicht so wie die Servituten, die Superficies oder die Emphyteusis jura in re und in sofern denn auch kein Gegenstand des Quasibesitzes sind, z. B. persönliche Privilegien, Gewerbsrechte, die blos auf der Person haften u. dergl. Nur bei mehreren Arten der Bannrechte haben die Practiker eine Analogie mit Servitutenrechten gefunden, und nicht ganz mit Unrecht. Die Freiheitsbeschränkungen überhaupt können nämlich ihre Richtung nehmen: I. gegen das Eigenthum; insbesondere gegen das Grundeigenthum, in welchem Falle das rein privatrechtliche Verhältniß der Servituten entsteht; II. gegen die Personen und das Vermögen des Menschen im Allgemeinen. In beiderlei Richtungen muß der Mensch ein Verbotsrecht oder ein Zwangsrecht über sich anerkennen, er darf entweder etwas nicht thun, was er sonst zu thun befugt wäre, oder er muß etwas leiden, was er sonst verbieten könnte. Die Beschränkungen unter II. sind eine Wirkung von Rechten, die entweder publicistischer oder privatrechtlicher Natur sind. Es können nämlich die zum Patrimonium des Menschen gehörigen Rechte entstehen: A. aus der Uebertragung von Hoheitsrechten; B. aus der Regalität gewisser Gegenstände, die unter dem Namen niederer Hoheitsrechte oder Regalien bekannt sind; C. aus einem sonstigen privatrechtlichen Erwerbstitel. I. Beschränkungen durch teutschrechtliche Servituten. 1) Die Weidegerechtigkeit (Hutungsrecht) d. h. die dienstbarkeitrechtliche Benutzung fremder Gründe zur Weide; deren Ausübung halber der Eigenthümer des Weideplatzes weder an der Substanz, noch an der landesüblichen, oder durch Culturgesetze sanctionirten Benutzung des Grund und Bodens nicht beeinträchtigt werden darf. Die Zahl des Viehes anlangend, gilt als Regel, daß nicht mehr Vieh auf die Weide gebracht werden darf, als der Servitutsberechtigte mit selbst gebautem Futter durchwintern darf, was auch von der Weideberechtigung jure communitatis gilt. In Rücksicht auf die Zeit wird angenommen, daß die Weide nicht während der Fructification und, besonders was Wiesen betrifft, nur zu offener Zeit Statt findet. Die

von der Weidegerechtigkeit verschiedene Koppelhut begreift vier Arten: a) die Mithut (jus compascendi); b) das jus compascui; c) das gegenseitige Weiderecht, eigentliche Koppelhut (jus compasculationis reciprocum); d) das Recht der Mithut der Gemeindeglieder auf Gemeindegründen; 2) das Triftrecht, welches das Weiderecht gewöhnlich ausschließt; 3) die Schäfereigerechtigkeit; 4) das Pferchrecht oder den Hordenschlag; 5) das Holzungsrecht zum Brennbedarf oder zum Bauen; 6) das Recht zum Streulesen, Harzscharren, Lohschälen; 7) das Mastungsrecht von Eicheln und Bucheln. Außerdem giebt es noch mehrere minder bedeutende ländliche Gerechtsame, die sich übrigens in eine von den erwähnten Hauptarten einreihen lassen, indem, soweit sie Prädialservituten sind, Wege oder Wasser oder Weide gewöhnlich ein Gegenstand auf diese Gerechtsame zu sein pflegen. Streitsachen dieser Art werden gewöhnlich schon von der Dorf- und Feldpolizei geschlichtet. Die Billigkeit muß hier mehr entscheiden als das strenge Recht. II. Beschränkungen der persönlichen und Eigenthumsfreiheit außer Servituten überhaupt. A. Von publicistischer Art; 1) aus dem Staatssubjectionsverband. a) Beschränkungen als Wirkungen der gesetzgebenden, insonderheit der Privilegien-Gewalt. Zu den Beschränkungen durch die allgemeinen Gesetze gehören die gesetzlichen oder s. g. nothwendigen Servituten, von denen oben gesprochen wurde. Während diese jedem Staatsbürger bekannt sein sollen und müssen, ist dies dagegen anders bei den Privilegien und den damit verwandten Concessionen. Denn diese können ihrer Natur nach mit den Interessen Einzelner sogar in wohl erworbenen Rechten collidiren, so daß deren Widerspruch gerichtliche Erörterungen veranlassen kann. Hierbei schlägt denn die vornämlich in neuerer Zeit vielmals angeregte practisch-wichtige Frage über die Grenzen der richterlichen und der regierenden Gewalt ein. Gegen keinen Act der gesetzgebenden oder regierenden Gewalt steht dem Staatsbürger, selbst wenn auch eine nachtheilige Veränderung in seinen Zuständen die Folge davon sein sollte, ein Recht zum Widerspruche zu. Dies gilt denn auch von der Ertheilung eines Privilegiums, einer Concession, oder eines sonstigen Vorrechts des einen Staatsbürgers vor dem andern. Es ist aber bei der Ertheilung eine wesentliche Forderung, daß wohl erworbene Rechte eines Dritten nicht beeinträchtigt werden. Eine vorgängige causae cognitio ist eben so nothwendig als gewöhnlich. Auch wird das Privilegium öfters mit ausdrücklichem Vorbehalt der Rechte eines Dritten verliehen, welcher Vorbehalt die Natur einer Resolutivbedingung hat; b) Beschränkungen durch Regie-

rungshandlungen und möglichen Schutz dagegen. Der durch eine Regierungshandlung in seinen Rechten Verletzte hat, wenn diese verfassungsmäßig zum Dasein gekommen ist, kein Widerspruchsrecht auf dem Rechtswege. Wohl aber fallen das rechtliche Dasein dieser Handlung, so wie deren Wirkung und Folgen unter das richterliche Urtheil. Wäre der Act nach dem richterlichen Urtheile richtig, so würde zugleich über die Verantwortung desselben auch die Entschädigungsverbindlichkeit zu erkennen sein. Dies gilt auch von Zwangs- und Bannrechten, die analog den römischen Servituten zu beurtheilen sind; c) Beschränkungen aus dem Gemeindeverband. Das durch die Gemeindeverfassung, die ein Theil der Staatsverfassung, somit ein Gegenstand des Staatsrathes ist, entstehenden Beschränkungen lassen eben deshalb privatrechtliche Erörterungen auf dem Wege des Prozesses nicht zu. Doch verhält sich dies anders: 1) wenn es darauf ankommt, ob Jemand ein Gemeindeglied und bei der angesprochenen Leistung oder Duldung als solches zu betrachten sei? oder 2) wenn darüber gestritten wird, ob die Leistung oder Duldung die Eigenschaft einer gemeindlichen habe; oder 3) wenn von Entschädigungsansprüchen die Rede ist, die aus Leistungen oder Duldungen des Gemeindeverbandes entspringen. Alles dies sind reine Justizsachen. B. Privatrechtliche Freiheitsbeschränkungen. I. Durch hoheitsrechtliche an Privaten übertragene Befugnisse. Das einzige Recht dieser Art ist die Jurisdiction und die damit verbundene niedere Polizeigewalt. Denn hat auch der Inhaber der Patrimonialgerichtsbarkeit gegen die Staatsgewalt kein Recht des Widerspruchs wider die kraft der gesetzgebenden und regierenden Gewalt von ihr gemachten Anordnungen, bezüglich auf die Verwaltung der Justiz und Polizei, so ist doch 1) gegenüber der verleihenden Gewalt die Befugniß selbst, als ein Theil des Patrimoniums, ein Gegenstand der privatrechtlichen Verfolgung, falls die Staatsgewalt die Gerichtsbarkeit einziehen wollte. Auch ist dieses 2) der Fall im Verhältniß gegen Andere, wenn diese etwa Befugnisse sich anmaaßen, oder Befreiungen behaupten wollten, die mit dem verliehenen Rechte unvereinbarlich wären. Gewöhnlich aber werden Irrungen dieser Art zwischen unseren Jurisdictions-Berechtigten oder mit den Gerichtsinsassen von der vorgesetzten Regierungsbehörde abgemacht. II. Beschränkungen aus der Regalität gewisser Befugnisse. In Ansehung der eigentlichen niedern und nutzbaren Regalien ist die privatrechtliche Natur und damit auch die Befugniß, dieselben in gerichtlichem Wege geltend zu machen, außer Zweifel; letztere Befugniß auf Geltendmachung eines Entschädi-

gungsanspruches für ein verletztes Privatrecht beschränkt. III. Beschränkungen durch Gewerbs- und Bannrechte. Die persönlichen sind nach der Regel gar nicht an die Person des Berechtigten gebunden. Jede Gewerbsverleihung aber muß a) auf Concession der Staatsgewalt, b) an ein gewerbfähiges Subject, c) unbeschadet der wohl erworbenen Rechte Dritter beruhen und d) mit Beobachtung der vorgeschriebenen Formen ertheilt sein. Es ändert übrigens nichts an der persönlichen Eigenschaft der Gewerbe, wenn selbige mit gewissen, selbst für unbeweglich geltenden Ein- und Vorrichtungen verbunden sind, sofern nur diese nicht die Hauptsache ausmachen. Die s. g. radicirten, namentlich in Baiern üblichen Gewerbe können auch von einem Nichtbefähigten erworben werden. Doch muß er einen gewerbskundigen Werkführer bestellen. Dagegen ist bei den eigentlich realen Gewerben die Gewerbsfähigkeit des Inhabers eine wesentliche Bedingung. Aus den Gewerbsconcessionen können nun Schwierigkeiten doppelter Art entstehen, entweder nämlich zwischen den Genossen eines Gewerbes und denen eines andern wegen Nahrungsbeeinträchtigung, oder überhaupt wegen unbefugter Gewerbsübung, als mit unberechtigten Gewerbsanmaßern oder Pfuschern. Können nun dieselben nicht von der Polizeibehörde, noch den Zunftordnungen geschlichtet werden, so tritt die gewöhnliche Competenz der Gerichte auf die confessorische und negatorische Klage ein, so wie nach Gelegenheit deren Schutz gegen Störungen und Anmaßungen zur Behauptung des Quasibesitzes. Auch können Streitigkeiten und Rechtsbeschränkungen kraft des Zunft- oder Corporationsverbandes eintreten, wobei dann die Analogie der Gemeindeverbindungen Statt findet. In die Classe der Beschränkungen durch Gewerbsrechte gehören endlich auch die Zwangs- und Bannrechte. Daß darin eine zweifache Befugniß: 1) zu einem Verbot, welches die natürliche Gewerbsfreiheit des Bannpflichtigen beschränkt, 2) zu einem Zwange zur Abnahme der Bannproducte des Berechtigten enthalten sei, läßt sich nur von einem indirecten Zwange behaupten. Denn es gilt derselbe nur, wenn ein Bedürfniß nach diesen Producten vorhanden ist. Diese Rechte sind übrigens weder Dienstbarkeiten in faciendo, noch eigentliche Reallasten, sondern vorherrschend persönlicher Natur.

(188.) Gottingae, sumtibus Dieterichianis MDCCCXXXII: De fontibus et consilio Ps.-Isidorianae collectionis (commentatio in certam. liter. civium Acad. Georg. Aug. die IV. Jun. 1832. ex decreto V. Theol. Ordinis praemio reg.

munific. const. orn.) auctore *Frid. Henr. Knust*, Linda-Hannover., seminarii regii homilet. et catech. sodali. (Motto: Incidit in Scyllam, qui vult vitare Charybdin). VIII. 101 pp. 4to. Preis 1 Thlr.

Die Göttinger theolog. Facultät hatte im J. 1831 die Beantwortung folgender Frage zum Behufe der nächsten Preisvertheilung gewünscht. „Quum satis constet, decretalium illam collectionem quae Pseudo-Isidori nomine appellari solet, esse suppositam, Ordo postulat, ut ratione habita et ipsarum decretalium argumenti, et temporis illius, quo compositae sint, accurate examinetur, tum, quibus consiliis, tum, quibus fontibus impostor ille in adornandis istis praestigiis usus sit." Die hier anzuzeigende Schrift wurde des Preises würdig gehalten wegen der diligentia rara et insignis, des iudicium auctoris subactum et sobrium. Für den vorzüglichern Theil der Arbeit erklärte die Facultät den ersten über die Quellen des Ps. Is., während sie an dem zweiten über den Plan des Verfälschers zwar die Sorgsamkeit der Ausführung anerkennt, jedoch die systematische Durchführung vermißt. Sie äußert sich.: Praecipue optandum fuisset, ut auctor ea, quae Ps. Is. prorsus nova in ecclesia instituta voluit, clarius uno in conspectu posuisset, summam consilii magis in lucem protulisset, atque inde ad singula illustranda progressus esset. Dieses Urtheil der Facultät erscheint in der That als ein wohlbegründetes. Der erste Abschnitt ist unstreitig der gediegenere. Doch betrachten wir das Einzelne, mit Zufügung eigener Bemerkungen.

Die Schrift enthält zunächst: *Prolegomena:* de collectione, patria, tempore, auctore operis (§. 1—4.).

§. 1. pag. 1—7. Auf die alte spanische, in ihrer spätern Gestalt dem Bischofe Isidor von Sevilla beigelegte, Sammlung *) stützt sich Pseudo-Isidor. Der Inhalt der Collection, welche in 3 Abschnitte

*) Der im Juni 1833 in der Berliner Akademie der Wissenschaften gehaltene Vortrag über den ächten Isidorus von Eichhorn ist noch nicht gedruckt erschienen. Auf denselben bezieht sich aber der Verf. schon in der neuesten Ausgabe der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte (I. §. 151. not. d. §. 152. not. a.) und hat die Resultate derselben dort bereits mit benutzt. Es ist übrigens sehr zu bedauern, daß Eichhorn auf Knust's Abhandlung, welche er nicht einmal citirt, gar keine weitere Rücksicht genommen hat, sondern bei den in dem „Kirchenrechte" ausgesprochenen Resultaten im Wesentlichen verharrt.

zerfällt, giebt die Vorrede an. Die Ausgabe von Merlin ist ziemlich genau. Doch hat derselbe die beiden ältesten Handschriften aus dem 9ten Jahrh. nicht benutzt, und einige Stücke zugefügt, welche sich in diesen vorfinden (s. die vom Verf. pag. 2. Anm. 5. cit. Ballerini und Spittler). Eine streng kritische Ausgabe fehlt noch. Leider hat Constant, welcher eine solche dem 2ten Theile der epistolae Pontificum Romanorum hinzufügen wollte, sie nicht besorgen können, und der Verf. würde sich um so mehr durch eine neue Edition ein großes Verdienst erwerben, als man selbst Merlin's coll. canonum nur höchst selten erhalten kann. — Hr. K. schlägt nun den richtigen Weg ein, um zu erkennen, was von den Bestandtheilen der Sammlung bereits ältern Ursprunges ist, und was dem Ps. Is. selbst zugehört, indem er nach bestimmten Principien eine Prüfung des Ganzen anstellt. Die hier gefundenen Resultate stützen sich vorzüglich auf die von dem Ballerini gelieferte Beschreibung alter Handschriften und erscheinen daher im Ganzen annehmbar, ausgenommen etwa die dem Ps. Is. zugewiesenen Excerpta e synodalibus gestis Sylvestri, den Briefwechsel des Stephanus und Damasus, so wie das 7te Kapitel im Schreiben des Vigilius an den Profuturus. Das 6te Kapitel hält der Verf. mit Recht für genuin (pag. 7. Anm. 45.): denn es findet sich auch in der neuen Madrider Ausgabe der Span. Sammlung.

§. 2. pag. 7—9. Das Vaterland der Sammlung ist weder Spanien, noch Italien. Recht gut werden Theiner's und Eichhorn's Einwürfe beseitigt. Mit Gründen belegt der Verf., daß der liber pontificalis, dessen sich Ps. Is. fleißig bedient, im 9ten Jahrh. auch außerhalb Italien gebraucht worden sei. Dasselbe gilt, ähnlich wie vom liber diurnus, von Missale Romanum und dem ordo Romanus. Einzelne Verfälschungen sind in Italien vorgekommen, den großen Betrug setzt aber der Verf. wohl mit Recht nach Gallien. Außer dem von K. dafür Beigebrachten kann man sich auch darauf beziehen, daß die ältesten Manuscripte des Ps. Is. Gallisch sind, und daß dort die erste Vorbereitung erfolgte. — Die sog. Collectio Quesnelli, welche Eichhorn, dem unser Verf. beistimmt (pag. 9. not. 12.), gegen den Ballerini für nicht-Gallisch hält, kann übrigens wohl nach Gallien gehören. Der Hauptgrund Eichhorn's dagegen, daß sich in der Sammlung keine Gallischen und Spanischen Concilien finden, läßt sich dadurch beseitigen, daß, da man sonst schon die Schlüsse dieser Partikularsynoden besaß, auch eine ergänzende Sammlung ohne dergleichen angelegt werden konnte. — Die Frage, ob es eine eigene Sammlung der falschen

Decretalen, von den ächten Stücken getrennt, schon vor der Verbindung damit gegeben habe, ist nicht ohne Bedeutung. (s. Eichhorn Kirchenrecht I. S. 160. *). Der Verf. beseitigt dieselbe (pag. 9. Anm. 19.) damit, daß Mancher blos die Decretalen in Einer Sammlung haben wollte und später, die andern Bestandtheile der Sammlung weglassend, nur diese gesondert abschrieb. So wurde denn nicht schon vorher in Italien ein Decretalencodex geschmiedet, der erst nachher in Gallien der Spanischen Sammlung einverleibt ward.

§. 3. pag. 10—13. Was die Zeit der Abfassung betrifft, erklärt sich der Verf. mit Recht gegen Theiner, bezieht sich auf Walter und verwirft die Berufung auf die Capitula Angilramni (davon nachher!). Da die Zeit der Verbreitung und des Ursprungs zusammenfällt, entscheidet die Sammlung der Kapitularien durch Benedictus Levita und der Verf. schließt deshalb: „Ps. Is. collectionem inter an. 840—845 excusam esse, dicas necesse est.“ Daß sie schon auf der Synode zu Aachen im J. 836 gebraucht sei, oder gar schon auf der Synode zu Paris im J. 829 (Eichhorn a. a. O. S. 154.) sucht K. sorgfältig zu widerlegen.

§. 4. p. 13—15. Für den Verfasser hält K. wegen der Beziehung auf das Vaterland, die Quellen, den Plan und das Sprachidiom, den Diakonus zu Mainz Benedictus selbst, welcher mit Bewilligung oder gar auf Antrieb des Erzbischofs Otgar das Falsum begangen. Verdacht fällt auf ihn, aber eben so gut auf Riculph, Metropolit von Mainz und auf Otgar. Ein genügender Beweis ist hier wohl kaum möglich.

Nach diesen einleitenden Paragraphen kommt der Verfasser zur

Pars I.: De fontibus, e quibus Ps. Is. in adornandis decretalibus suis hauserit, et de harum argumento. Cap. I. De fontibus indagandis et de ratione, qua Ps. Is. iis usus sit. (§. 5—7. p. 16—20.). Die von Blondell begonnene, und von dem Ballerini und Spittler fortgesetzte Untersuchung über die Quellen des Ps. Is. wird von dem Verf. mit Umsicht und Genauigkeit weiter geführt. Er betrachtet zunächst die Capitula Angilramni, die man jetzt als einen Auszug aus Ps. Is. anzusehen pflegt. Der Verf. schreibt sie aber dem Ps. Is. zu und behauptet, sie seien in der Absicht zusammen gestellt, um die Glaubwürdigkeit der falschen Decretalen und der Kapitulariensammlung zu erhöhen. Er verspricht, über diese Ka-

*) Vergl. deutsche Staats- und Rechtsgesch. (4te Ausg.) §. 154.

pitel eine ausführlichere Untersuchung, die um so eher gewünscht werden muß, als der Beweis für die Identität des Compilators derselben mit der Person des Ps. Is. keineswegs gelungen ist (§. 5.). Hierauf berichtigt er einige Versehen des Blondell, und bemerkt mit Recht, daß die „Canonum excerptiones Egberti Eboracensis," Auszüge aus des Egbert von York († c. 771) Schrift de iure sacerdotali, vom Diaconus Hucarius c. 1040 veranstaltet und vielfach aus Ps. Is. interpretirt, nicht die Quelle von Ps. Is. selbst sein könne, wie Blascus angenommen (§. 6.). Uebrigens irrt noch Lang (Instit. des Kirchenrechts, §. 90.), indem er die Excerptiones dem Egbert selbst beilegt. Zum Schlusse des Kapitels zeigt der Verf. in einigen Beispielen (§. 7.), wie Ps. Is. seine Quellen benutzt und mit einander verbunden hat.

Cap. II. Exponitur forma et argumentum falsarum decretalium et fontes earum generatim indicantur (§. 8—12. pag. 20—32.)

a) Die Form der falschen Decretalen ist nach dem Muster der ächten päpstlichen und Synodalschreiben eingerichtet, sowohl bei der Inscription, als beim Eingange und dem Schlusse §. 8. Das über die Hinzufügung der Zeit aber im §. 11. (p. 28. 29.) Bemerkte wäre wohl passender gleich hier mit angeführt worden.

b) Der Inhalt selbst, insofern er α) das Dogma betrifft (§. 9.), schließt sich an das Symbol von Nicäa, der Apostel und an die in der Kirche gegen die Arianer und Eutychianer aufgestellten Sätze an. β) die moralischen Bestimmungen (§. 10.) bestehen theils aus allgemeinen Sentenzen, theils aus besondern Ermahnungen für Laien und Kleriker, nach der h. Schrift, den Aussprüchen der Kirchenväter, christlicher Dichter, päpstlicher Breven und Concilienschlüssen. γ) Die geschichtliche Grundlage (§. 11.) wird vom Ps. Is. benutzt, um den Schein der Wahrheit desto mehr hervortreten zu lassen. Für die Geschichte der Päpste werden besonders die historia tripartita, die Briefe Gregor's I. und der liber pontificalis gebraucht. Der Verf. hat hier Alles mit reichlichen Beispielen belegt. δ) Der kirchenrechtliche Stoff (§. 12.) ist aus dem Breviar. Alari C. (Cod. Theodos.) nebst des Arrianus Interpretationen und aus verschiedenen päpstlichen Breven und Synoden entlehnt. Es werden verschiedene Satzungen eingeschärft, welche für die Disciplin und Verfassung der Kirche von Bedeutung sind. Besonders wird auf die Hierarchie und das damit zusammenhängende Instanzenverhältniß Gewicht gelegt. (Das Einzelne beim Verf.)

Cap. III. Fontes secundum seriem documentorum accurate enumerantur.

Hier weist der Verf. mit großer Genauigkeit die Quellen aller päpstlichen Schreiben, zuerst von Clemens bis auf Melchiades (§. 13. pag. 33—64.), sodann von Melchiades bis auf Gregor I. (§. 14. pag. 65—84.) nach Ordnung der einzelnen Decretalen jedes Papstes nach. Dieser mühsam geführte Bericht, welcher Blondell's Angaben berichtigt und ergänzt, verdient vollständige Anerkennung und ist der schwierigste, aber auch der verdienstvollste Theil der ganzen Arbeit. In ihm liegt zugleich die Basis für die ganze übrige Untersuchung des Verfs. — In das Einzelne kann hier natürlich nicht eingegangen werden, doch bemerken wir nur, daß — was freilich nicht in dem Plane der Arbeit lag — es höchst wünschenswerth bleibt, nun noch nachzuweisen, wie die einzelnen falschen Decretalen, von den späteren Sammlern benutzt, in das Decret Gratian's und die Decretalen Gregor's IX. übergingen und dadurch zur vollständigen Praxis gelangten. Zwar behauptet Walter, die falschen Briefe dürften nicht mehr unter die Rechtsquellen gezählt werden. Indeß stehen dieselben doch nun einmal in den kanonischen Sammlungen des gemeinen Rechts und werden mit diesen gebraucht, ohne daß die ursprüngliche Fälschung ihnen Abbruch thut, es sei denn, daß einzelne Sätze unpraktisch geblieben oder geworden.

Hieran schließt sich

Pars II. De consilio impostoris, temporis, quo vixit, ratione habita.

Cap. I. Quaeritur, quomodo consilium fraudatoris possit indagari et num viri eruditi de scopo ipsius recte omnino statuerint (§. 15. 16. pag. 85—88.).

Der Plan des Pf. Is. muß aus dem Inhalte des Werkes mit Bezugnahme auf die Zeit des Betrugs ermittelt werden. Der Verf. thut dies und kommt zu den Resultaten: „Non dubium, quin Pseudo-Isidorus ecclesiae eiusque ministris consulere voluerit" (§. 15.). Die Ansichten Spittler's, Theiner's, Walter's und Möhler's werden von ihm erwähnt und verworfen (§. 16.).

Cap. II. Exponitur consilium impostoris, temporis sui ratione habita.

— Consulere voluit ecclesiae suae eiusque ministris — (§. 17—20. pag. 89—101.)

a) consulere voluit ecclesiae suae. (§. 17.) Daher fordert er die Heilighaltung des Kirchengutes, und verlangt, daß die Geistlichen auch die geistig Begabteren und Ausgebildeteren seien. b) consulere voluit ministris ecclesiae suae. α) clericis canonicis (§. 18.). Die Zucht in den Stiftern soll aufrecht erhalten werden, die Bischöfe sollen die Kapitelgüter nicht eigennützig verwenden. β) episcopis (§. 19.). Kleriker und Laien sollen ihnen gehorsamen. Die Bischöfe sollen von der weltlichen Macht frei sein und über derselben stehen. γ) Archiepiscopo Moguntino (§. 20.). Die Macht der Metropoliten soll anerkannt werden, vorzüglich aber des Erzbischofs von Mainz, der durch die Zeitverhältnisse sehr gesunken war, und jetzt, durch Ps. Is. gestützt, sich wieder aufhalf. Der Verf. schließt dann die Abhandlung mit folgenden Worten: Quibus dictis elucet, Ps.-Isidorum temporis sui conditionis ratione habita ecclesiae suae eiusque ministris ita praesertim consulere voluisse, ut non tam ab oppressionibus tutos redderet, quam auxilio Romanae sedis a potestate seculari eos liberaret et super eam extolleret. Num vero Romano pontifici plus minusve tribuerit, id nihil refert, certe tantum ei largitus est, ut merces non respuerit — sed tantum quoque, ut ipsius consilium postea saevissime eluserit."

Wir können dem Verf. darin unsere Beistimmung nicht versagen, daß er nicht von einem höchst vereinzelten Zwecke der Fälschung im Ganzen ausgeht, sondern ein allgemeineres Princip an die Spitze stellt „das Heil der Kirche." Dies ist so universell, daß sich alle verschiedenen Rücksichten hier leicht unterordnen lassen. Nur fragt sich, durch welche Mittel wollte Ps. Is. diesem Zwecke Vorschub thun? und da können wir nicht umhin, eine von der des Verf. abweichende Ueberzeugung auszusprechen: denn so richtig auch die einzelnen vom Verf. über den Plan des Ps. Is. angeführten Sätze sind, so tritt doch nicht bei ihnen die bei Ps. Is. vorhandene Beziehung und Basirung derselben auf eine vermittelnde höhere Autorität hervor, und diese ist das Papstthum, von welchem alle Gewalt ausströmt: ipsa namque ecclesia, quae prima est, ita reliquis ecclesiis vices suas credidit largiendas, ut in partem sint vocatae sollicitudinis, non in plenitudinem potestatis" (Decr. Vigilii in c. 12. C. II. q. VI. vergl. das ächte Decret Leo's I. in c. 8. C. III. q. VI.). Daher die mannigfaltigen dem Römischen Stuhle beigelegten Privilegien, welche zum Theil, jedoch bald in anderer Bedeutung, bald in geringerem Umfange schon vorher bestanden, oder nur in Anspruch genommen und

bisher zurückgewiesen waren. Uebrigens ist ein gewisser Zusammenhang zwischen den älteren Vor-Pseudo-Isidorischen Verfälschungen und denen Ps. Isidors selbst nicht zu verkennen. Nach Einem Ziele geht der Betrug, Erhebung der Macht der Kirche, d. h. vor allem der Päpste.

In dem vom Hrn. Verf. zu Goldingen in Curland unterzeichneten Vorworte erwähnt derselbe, daß die Herausgabe nicht von ihm selbst habe besorgt werden können. Mit Recht dankt er aber den Herausgebern: denn der Druck ist correct. Außer den am Schlusse angezeigten Corrigendis dürften sich wenige Druckfehler finden (z. B. pag. 86. l. 2 a. E., wo singularem statt singularum zu lesen).

Möchte Herr Knust bald in ein Verhältniß kommen, welches die Fortsetzung der Untersuchungen über den Ps. Is. und die Herausgabe des Textes gestattet!

Königsberg im Juni 1835. H. F. Jacobson.

(189.) **Passavii, apud Fridericum Winkler 1834: Synopsis iuris ecclesiastici ad normam *Mauri Schenkl.* In usum auditorum. Cum approbatione Reverendissimi ordinariatus Passaviensis. (II und 171. 8).**

Der Herausgeber, nach der zu Passau unterzeichneten Vorrede, Dr. Friedr. Poesl, theilt hier zum Behufe von Vorträgen für Studirende der Theologie einen Grundriß des Kirchenrechts mit, der nach seiner eigenen Erklärung nichts weiter ist, als ein der Zeit gemäß umgearbeitetes, oder vielmehr ergänztes älteres, bereits vergessenes, Büchlein. Es ist dieses aber, nach der Andeutung auf dem Titel, offenbar das am Schlusse des vorigen Jahrhunderts wiederholt abgedruckte: *Iuris ecclesiastici Germaniae accomodati syntagma, auctore P. Mauro Schenkl:* dies ist nun mit Rücksicht auf die spätern Ausgaben von Schenkl's: Institutiones iuris ecclesiastici Germaniae imprimis et Bavariae accomodatae: modificirt worden. Es ist streng die Ordnung der Schenkl'schen Institutionen beibehalten, und den einzelnen Sectionen und Kapiteln, regelmäßig mit Schenkl's Worten, ein ausführlicher Auszug beigefügt. Außer dem gemeinen Rechte — höchst spärlich werden daraus, jedoch fast nur aus dem Concil von Trient Belegstellen citirt — ist das baiersche berücksichtigt.

Für die bestimmte Absicht mag diese synopsis brauchbar sein. Weitern Werth hat sie nicht.

Königsberg im Juni 1835. H. F. J.

(190.) Hannover 1835. Im Verlage der Hahn'schen Hofbuchhandlung. Der evangelische Kirchenfreund, ein practisches Handbuch zur näheren Kenntniß des Wesens und der Gestalt der evangelischen Kirche, ihrer Entstehung und Ausbildung im Allgemeinen, so wie ihrer Haupt- und Unterscheidungslehren, Einrichtungen, Gebräuche, Handlungen, Personen, Oerter, Sachen und Rechtsgrundsätze insbesondere. Für alle Gebildete, vorzüglich für Geistliche, Lehrer und Katechumenen; von A. W. Knauer, Archidiaconus zu Celle im Königreiche Hannover. VIII u. 229 S. gr. 8.

Die gerechten Klagen über den Verfall des kirchlichen Lebens, besonders in der evangelischen Kirche, der darauf hinweisende Indifferentismus, „dem die Kirche alle verpflichtende Kraft verloren hat," die davon nicht fern stehende Religionsmengerei, „der Alles Eins ist," „und jeder Art von Proselytenmacherei Thor und Thür öffnet" bewirkten, daß der ehrw. Verf. sich nach einem Buche umsah, „welches in einer populären, gedrängten und practischen Weise, das Wesen und die Gestaltung der einzelnen kirchlichen Hauptgesellschaften, und namentlich der evangelischen, mit einer genetischen Erklärung und Vergleichung ihrer äußern und innern Einrichtungen und Verfassungen, darlegte, — um den vorerwähnten Uebeln entgegen zu wirken" (Vorr. V. VI.). Er fand ein solches nicht und entschloß sich, selbst eine Schrift der Art herauszugeben. Zwar fehlt es nun nicht an Büchern, welche den vom Verf. beabsichtigten Zweck ebenfalls im Auge haben, wie von Bretschneider, Otto, Sackreuter u. a., doch beschränken diese sich mehr darauf, die Differenzpunkte der katholischen und evangelischen Lehre auseinanderzusetzen, und haben daher nicht einen so umfangreichen Inhalt, als „der evangelische Kirchenfreund." Derselbe entspricht daher in der That einem bestimmten Bedürfnisse; doch setzt der Verf. wohl einen zu großen Kreis von Lesern voraus, wenn er seine Schrift auch vorzüglich Geistlichen mit gewidmet hat. Gebildete Christen überhaupt, Katechumenen, auch selbst Lehrer auf dem Lande werden sich des Buches mit Nutzen bedienen, Geistlichen aber kann dasselbe wohl nichts weniger als irgend genügen, da diese vielmehr einige speciellere Schriften unbedingt zu Rathe ziehen müssen.

Die Sprache ist einfach und verständlich, die Entwickelung selbst natürlich und, wie sich's für den vorliegenden Zweck ziemt, ohne Polemik und Bitterkeit. An kleinen Irrthümern fehlt es freilich nicht,

doch hat der Verf. mit Umsicht und Treue die Arbeiten von Planck, Winer, Augusti, Eichhorn u. A. zu Rathe gezogen. Zweckmäßig wäre wohl bei den einzelnen Abschnitten auf irgend ein Hauptwerk hingewiesen worden, damit der Weiterschreitende sich gründlichere Belehrung hätte verschaffen können. Herr Knauer thut dies nur an einer Stelle in Beziehung auf die christliche Kunst (S. 181. Anm. *). So wäre z. B. besonders auf Neander's Denkwürdigkeiten genauere Rücksicht zu nehmen gewesen. Wiederholungen, an denen es nicht fehlt, hätten sich leicht vermeiden lassen (z. B. S. 44. Anm. *. S. 115. Anm. *). Die Systematisirung ist schon auf dem Titel angedeutet. Das Ganze zerfällt nämlich in 8 Abschnitte, von denen der 3te und 4te wohl verbunden, der 6te und 7te aber wohl vor dem 5ten hätten behandelt werden können. Ein Paar Bemerkungen mögen dem Hrn. Verf. den Beweis geben, daß wir nicht ohne Interesse die Schrift durchgelesen haben.

I. Geschichtlicher Ueberblick der christlichen Kirche überhaupt und der einzelnen christlichen Parteien insbesondere (S. 1—15.). Der Verf. geht von der richtigen Ansicht von der Kirche aus und betrachtet sie mit Recht als die christliche (ἐκκλησία τοῦ κυρίου). Die völlige Trennung der morgen- und abendländischen Kirche (S. 5.) erfolgte aber nicht bereits im 9ten Jahrh. Das Urtheil über Gregor VII. und Innocenz III. ist nicht mit der erforderlichen Mäßigung ausgefallen und beruht auf einem Verkennen des Standpunktes der Kirche im Mittelalter. Ein förmliches Verbot des Bibellesens von Seiten der Laien ist auch durch Innocenz nicht erfolgt. Derselbe war auch nur dagegen, daß die Uebersetzung der heiligen Schrift in die Landessprache von einem Unbekannten, welchem Beglaubigung für Tüchtigkeit und Befugniß dazu abging, bewirkt würde, was die griechische Kirche ebenfalls bestimmt hatte (s. Hurter Innocenz III. Band 2. S. 247.). Die Protestation zu Speier erfolgte nicht 1528 (S. 8.), sondern am 25sten April 1529.

II. Hauptlehren der evangelischen Kirche, im Vergleich mit den andern Hauptkirchen (S. 16—25.).

III. Das Kirchenjahr und die kirchlichen Zeitabschnitte (S. 25—37.).

IV. Die Fest- und Sonntage (S. 38—80.).

V. Von den kirchlichen Handlungen (S. 81—144.).

VI. Die kirchlichen Personen (S. 144—161.). Die Bemerkung über 9 Ordnungen (S. 151. Anm. *) hätte genauer be-

stimmt und auf die abweichende Bedeutung von ordo dabei aufmerksam gemacht werden können. Statt Chancinessen (S. 159.) ist Canonissen zu lesen.

VII. Kirchliche Oerter und Sachen (S. 161—185.). Auf S. 177. hätte erinnert werden können, daß man (abgebildete) Crucifixe schon im vierten Jahrhundert findet. „Ueblich" d. i. häufig wurden dieselben erst im neunten Jahrhundert.

VIII. Kirchliche Rechtsgrundsätze. (S. 185—229.). Hierbei ist nur auf die evangelische Kirche in Deutschland Rücksicht genommen. Die Eintheilung in Privat- und Staatskirchenrecht ist verwerflich (S. 185.). Die Behauptung: Gewohnheit oder Observanzen erhalten gemeiniglich nur Gültigkeit, wenn sie die stillschweigende Bewilligung oder Erlaubniß der gesetzgebenden Gewalt u. s. w. für sich haben (S. 187.), beruht auf einem Verkennen des Charakters des Gewohnheitsrechtes. Auch hätte auf den üblichen Unterschied in Gewohnheiten und Observanzen hingewiesen werden können. — S. 214. Anm. * wird erklärt: Nur im Weimarischen soll, seit 1823, ein Gesetz die Verheirathung zwischen Christen und Juden gestatten. Es ist vielmehr ausdrücklich dies angenommen in der Weimarischen Judenordnung vom 20sten Juni 1823. §. 15. Dasselbe auch in dem Meklenburg'schen Edikt vom 22sten Februar 1812. §. 12. Ausdrücklich verboten ist eine solche Ehe auch eigentlich nicht nach Preußischem Rechte. Doch ist zu bemerken, daß Rabbiner dergleichen Ehen nicht billigen (s. die Entscheidung des Französ. Sanhedrin bei Merlin resp. VI. p. 656.). Der Verf. hätte auch wohl der gemischten Ehe zwischen Christen gedenken können. — S. 215. Anm. * behauptet der Verf.: „Das Preuß. Landrecht verbietet, außer der geraden Linie, nur in der Seitenlinie die Ehe unter Geschwistern, läßt aber dagegen durchaus keine Dispensation zu." Hierzu hätte noch angeführt werden können, daß Dispensation erforderlich ist, wenn jemand die Schwester seines Vaters, oder seiner Mutter, oder eines weitern Verwandten in aufsteigender Linie, die an Jahren älter ist, heirathen will. (Allg. Landrecht II. §. 8.)

Papier und Druck sind gut.

Königsberg, im Juni 1835.

H. F. Jacobson.

(191.) Wissenschaftliche Darstellung der Lehre von den Kirchenbüchern. Von Karl Christian Becker,

d. W. Dr., evangelisch-lutherischem Prediger zu Frankf. a. M. Mit Beilagen landesherrlicher Verordnungen. Frkf. a. M. bei Sauerländer, 1831. XII, 258 und 168 S. gr. 8. Herabgesetzter Preis 1 Thlr. 8 gGr.

„Von der Ansicht geleitet, es mangle noch an einer aus festen Principien hergeleiteten, vollständigen und systematischen Darstellung der Lehre von den Kirchenbüchern" (Vorr. S. IV.), hat der Verf. dieses Werkes eine solche unternommen, und es kann ihm das gebührende Lob dafür nicht versagt werden; denn eigene Erfahrung und weitere Forschung haben ihm einen praktischen Blick verliehen, welcher ihn regelmäßig bei vorhandenem Zwiespalt der Ansichten und bei bestehenden Differenzen der Gesetze zu einem beifallswerthen Urtheile gelangen lassen.

Der Verf. behandelt zunächst in der Einleitung (§. 1—23.) einen vorläufigen Begriff der Kirchenbücher, Namen, Entstehung, weitere Ausbildung, Ausbildung in neuerer Zeit, Literatur. Dann betrachtet er im: Ersten Theile: Von den Kirchenbüchern im Allgemeinen (§. 24—174), in drei Kapiteln: die Zwecke, Eintheilung und Führung der Kirchenbücher; so wie im: Zweiten Theile: Von den Kirchenbüchern im Besondern (§. 175—497.), in vier Kapiteln: die allgemeinen praktischen Erfordernisse der Kirchenbücher, der Specialbücher, der Familienbücher, der allgemeinen Uebersichten. Hierauf folgen (mit neuer Paginirung) zwei Beilagen: 1) Landesherrliche Verordnungen (S. 3—124.); 2) Formulare für die Special-, Familienbücher und allgemeinen Uebersichten (S. 127—168.) und auf zwei ganzen Anhangsbogen Formulare für Stammbäume.

Die in der Einleitung mitgetheilten historischen Notizen über den Ursprung der Kirchenbücher sind höchst ungenügend; denn in einer so umfassenden Monographie hätte man wohl eine gründliche und genaue Untersuchung über diesen Gegenstand erwarten dürfen. Zwar kannte der Verf. noch nicht die fleißige Abhandlung von Uihlein: über den Ursprung und die Beweiskraft der Pfarrbücher; im Archiv für civilistische Praxis. Band XV. Heft I. Nro. 2. Doch waren ihm die älteren Schriften von Joh. Andr. Schmidt, Zorn, Salig, Leich, von Balthasar nicht unbekannt geblieben (S. 247. 248.), aus welchen er schon reiche Bemerkungen hätte entnehmen können. Nur ist überhaupt keine Spur sichtbar, daß er dieselben wirklich gebraucht habe, und im Allgemeinen muß man es als einen Mangel des Becker'schen Werkes

ansehen, daß mit Ausnahme einiger praktischen Schriften — die im §. 20. angeführte Literatur beschränkt sich darauf, fünf derselben zu erwähnen — zu wenig auf andere wissenschaftliche Bearbeitungen des vorliegenden Gegenstandes Rücksicht genommen sei. Es ist hier nicht der Ort, specielle Nachträge mitzutheilen, doch da der Verf. besonders auf Frankreich sein Augenmerk gerichtet und überzeugend dargethan hat, „daß keine zureichenden Gründe vorliegen, weshalb die in Deutschland (und sonst fast überall) vorherrschend übliche Kirchen-Buchführung säcularisirt und dafür Civil-Standes-Register nach französischer Weise aufgestellt werden sollten" (S. 35—50.), so mag wenigstens erwähnt werden, daß sich schon seit 1515 besondere Todtenregister daselbst finden, und daß vor dem Gesetz von 1667 (S. 9.) bereits Franz I. im Jahre 1539 eine Ordonanz erlassen, daß die Geistlichen Taufregister führen sollten. Wir empfehlen dem Verfasser hierbei: *Berriat-Saint-Prix:* **recherches sur la législation et la tenue des actes de l'état civile. Paris 1831.**

Bei der Darstellung der Lehre von den Kirchenbüchern selbst hätte sich einfach der erste und zweite Theil mit einander verbinden lassen. Die in einzelnen Abschnitten zu weitschweifige Entwickelung wäre dabei leichter vermieden worden. Wozu bedurfte es denn auch einer so ausführlichen gesonderten Betrachtung der „Zwecke und des Nutzens der Kirchenbücher"! Bei der Behandlung der einzelnen Arten derselben mußte „der Nutzen" von selbst hervortreten.

Jeder Unbefangene wird es gewiß nur loben, daß der Verf. in die so oft geäußerte Klage der Geistlichen: „über die zu vielen Schreibereien in der Kirche," nicht mit einstimmt. Indeß muthet er doch wohl dem sonst schon vielfach beschäftigten Pfarrer zu viel zu, wenn er ihm auch die Führung der Stamm- und Familienbücher mit übertragen wissen möchte. Vergönnt dem Geistlichen seine Muße eine solche Arbeit, so wird er sich durch deren Uebernahme gewiß ein nicht geringes Verdienst erwerben; sonst aber müßte man eher besonderen Magistraturen und Archivaren dergleichen Beschäftigung als eine amtliche zuweisen.

Besondere wissenschaftlich-rechtliche Ausführungen, zu welchen sich viele Gelegenheit dargeboten hätte, lagen nicht im Plane des Verf. — nur beiläufig berührt er in den nachträglichen Zusätzen, S. 245 ff., einige Punkte der Art — sehr verdienstlich aber ist die Mittheilung der hierher gehörenden Preußischen, Französischen, Großherzoglich-Hessischen, Badischen, Schwarzburg-Sondershausischen, Nassauischen

und Kurhessischen Gesetze. Ob diese Verordnungen vollständig sind, ist Ref. zu beurtheilen außer Stande. Für das Preußische Recht hätten wohl noch verschiedene Vorschriften angeführt werden können, namentlich aus dem Allgem. Landrechte, Theil II. Tit. 1. und 2., aus der Allgem. Gerichtsordnung, Th. I. Tit. X. §. 128., wo den gerichtlichen Attesten diejenigen gleichgestellt werden, welche aus gehörig geführten Kirchenbüchern unter dem Kirchensiegel ertheilt sind, u. a. m., welche sich z. B. bei Haupt, Handbuch über die Religionsangelegenheiten im Königreiche Preußen, Th. 2. S. 98 ff., bei Bielitz, Handbuch des Preuß. Kirchenrechts a. v. O. und sonst angeführt finden. Für Baden hätte auch auf die Ausführung über die Form der Todtenscheine in Hohenhorst's Jahrbüchern, Jahrgang V. S. 79 ff. (Mannheim 1829) Rücksicht genommen werden können. Da die Vergleichung möglichst vieler Particularrechte von großem Interesse ist, so wäre wohl wünschenswerth gewesen, wenn der Verf. außer den benutzten auch andere mit aufgenommen hätte. So ist z. B. das Oesterreichische Recht besonders auszuzeichnen, für welches die Schriften von Dollinger, Helfert den erforderlichen Nachweis gegeben hätten, vergl. auch Compendium oder gedrängte Uebersicht aller in der Oesterreichischen Monarchie geltenden Vorschriften, welche unmittelbar die Führung der Geburts- oder Tauf-, der Trauungs- und der Sterbeprotocolle . . . betreffen, von S. Pfleger, R. von Wertenau, mit 13 Formularien. Wien 1830. — Lobenswerth ist es dagegen, daß auf die abgedruckten Gesetze überall im Texte sorgfältig hingewiesen wird. Die praktische Brauchbarkeit wird dadurch, so wie durch die verschiedenartigen Formulare sehr erhöht. — Druck und Papier machen der Verlagshandlung Ehre. Durch die Herabsetzung des Preises ist das Buch höchst billig geworden, und es ist mit dem Verf. (Vorr. S. V. VI.) zu wünschen, daß in nicht zu langer Zeit eine zweite verbesserte Ausgabe erscheinen möge.

Königsberg, Juni 1835.

H. F. Jacobson.

(192.) Zur Lehre von dem Geschworenengerichte, Geschichtliches und Dogmatisches, zumal über das Verhältniß dieser Institution zur politischen Freiheit der Völker und insbesondere zur constitutionellen Monarchie; von F. J. Buß, Prof. der Staatswissenschaft. Heft 1. Freiburg 1835. X und 165 S. 8.

Auch mit dem Titel:

Geschichtliche Abhandlung über die Geschworenengerichte, Abschwörung der Schuld und andere coordinirte gerichtliche Einrichtungen, die früher in Scandinavien und auf Island gebräuchlich waren. Von T. G. Repp. Aus dem Englischen übersetzt.

In der Vorrede bemerkt Hr. B. richtig, daß das Geschworenengericht einerseits noch nicht geschichtlich, andererseits noch nicht aus dem legislativen Gesichtspunkte genügend gewürdigt sei. Seine „Blätter, die theils Uebersetztes, theils Eigenes enthalten werden," sollen das Mangelhafte ergänzen; und dieses erste Heft, dem noch zwei bis drei zu folgen bestimmt sind, soll die geschichtliche Betrachtung erweitern. Wir vermissen aber, bei dem Beginne dieser Mittheilungen, gänzlich die Bestimmung des Begriffes der Geschworenen und des Umfanges ihrer Wirksamkeit, und sehen nur aus der in der Vorrede angedeuteten Absicht des Verfassers, zu zeigen, in welcher Achtung bei den Skandinaviern der Ausspruch der Mehrheit der Geschworenen stand (s. auch S. 68 u. a. E.), daß Hr. B. (allerdings wohl zu billigen) diesem Grundsatze huldigt, im Gegensatz des Erfordernisses der Einstimmigkeit bei der englischen Jury, die „erst aus einer Verquickung des Geschworenengerichts mit der Eideshülfe entstanden sei." Mit aller Achtung für den uns bekannten, in Schottland lebenden, isländischen Gelehrten Repp, sind wir doch nicht mit dem Uebersetzer ganz einverstanden, daß jener in seinem, vor einigen Jahren erschienenem: treatise on Trial by Jury, Wager of law etc., „dieses Institut seiner Heimath, Islands, und ihrer Nachbarländer mit instinctiver Sicherheit auffaßte." Denn da des Verfassers Hauptstudium nicht die Rechtswissenschaft ist, er auch aus früherer Erfahrung kein Geschworenengericht kennt (denn im heutigen, in Island geltenden, dänisch-norwegischen Gerichtswesen giebt es keines), so wüßten wir nicht, warum so unbedingt auf ihn zu bauen wäre. Gerade die Haupteigenthümlichkeit der englischen (und überhaupt neueren) Geschworenen, daß sie nur über die That schwören, hebt er nicht hervor, im Gegensatze der skandinavischen s. g. Geschworenengerichte — Volksgerichte, welche meistens sowohl über That als Recht urtheilten, aber eidlich, wahrscheinlich weil sie sich aus dem Eideshelfer-Verfahren entwickelt hatten (vergl. Ztschr. f. RWissenschaft des Auslandes, I., 3. S. 484 ff.) Nur im älteren schwedischen Rechte sprach wohl die Nämnd meistens blos über die That, aber auch dies in der Regel nicht allein, sondern

mit dem vorsitzenden Richter (vergl. Delldén in der Svea, Heft 12.), während nach dem geltenden Gesetzbuche von 1734 (Rättegangs Balk, Cap. 23.) die Nämnd die ganze Rechtssache mit dem Vorsitzenden entscheidet, doch so, daß dessen Meinung den Ausschlag giebt, wenn jene nicht einstimmig gegen ihn ist. Wenn sich daher auch im alten germanischen, besonders nordischen, Rechte Grundbestandtheile der neueren Einrichtung mit Geschworenen nachweisen lassen, so geht es doch keineswegs an, diese unmittelbar an alte Gerichtseinrichtungen anzuknüpfen. — Der Verfasser macht einen Zug durch die nordischen Reiche, seine s. g. Geschworenengerichte und andere Schwur-Verfahrungsarten, nach alten Gesetzen darstellend, von welchen er zuerst die lex Saxonum und die lex Frisionum betrachtet, weil sie, nach seiner Meinung, nordischen Ursprunges, nämlich vom dänischen Könige Harald Blaatand gegeben sind. Außer der bekannten Stelle bei Adam von Bremen (l. II. c. 19.) führt Hr. Repp, als innere Gründe, zuerst zwei, in den Gesetzen bemerkte, nordisch sein sollende Wörter an, von denen aber das eine, ver, ausgemacht auch deutsch ist (Grimms D. Alterthüm. S. 650.), dann auch eine der lex Saxonum scheinbar widersprechende Stelle aus den Capitularien Karls des Gr., weswegen dieser nicht der Gesetzgeber sein könne. Dies heißt aber doch die Sache zu leicht genommen, und es beweist, daß der Verfasser, was wir ihm gar nicht vorwerfen wollen, in der deutschen Rechtswissenschaft nicht zu Hause ist. Daß aber auch sein Uebersetzer dieses ohne alle Bemerkung, selbst ohne ein kleines Fragezeichen wiedergiebt, nimmt uns Wunder. Uebrigens ist Hrn. Repps Arbeit nicht ohne Verdienst, und kann immer dazu dienen, in Deutschland, wie in England, die Bekanntschaft mit den Rechten des Nordens zu fördern, so wie namentlich die Aufmerksamkeit auf sein so Manches aufklärendes Gerichtswesen zu lenken. Die Schrift ist im Ganzen interessant und lebendig geschrieben, besonders die Einleitung zum isländischen Gerichtswesen, wo der Verfasser von den Eigenthümlichkeiten seines Geburtslandes handelt (obgleich dies dem eigentlichen Zwecke des Uebersetzers fremd ist). Doch möchten wir Hrn. Buß rathen, sich, in den folgenden Heften, nicht, wie er nach der Vorrede zu beabsichtigen scheint, vorzugsweise auf Repps Schrift zu berufen (besonders da dieser das Alterthum häufig aus dem Standpunkte der neueren englischen Verhältnisse betrachtet, z. B. von Kron-Juristen im alten Norden spricht!), sondern, wenn ihm die Quellen nicht zugänglich sind, vorzüglich Arnesen, Ancher und Rosenvinge zu benutzen. C. Paulsen.

(193.) Die Gerichtsverfassung der Herzogthümer Schleswig und Holstein, nach ihrer geschichtlichen Bildung und jetzigen Gestalt, dargestellt vom Etatsrath, Prof. M. Falck. Altona 1835. XIV und 320 S. 8. Pr. 4 fl. 8 kr.

Dieses Buch des hoch verdienten Verfassers bildet die erste Abtheilung des 3ten Bandes seines Handbuches des Schleswig-Holsteinischen Privatrechtes, welchen Titel es auch führt. Es geht hieraus hervor, daß der Verf., in Uebereinstimmung mit den in seiner Encyclopädie, §. 26 ff., aufgestellten Grundsätzen, Privatrecht in einem sehr — nach unserer Ansicht zu — weiten Sinne nimmt; denn hat schon das Gerichtsverfahren eine überwiegend öffentliche Beschaffenheit, so ist doch die Verfassung der Gerichte gewiß ganz öffentlich-rechtlich. Aber überhaupt läßt der nicht ganz zweckmäßig gewählte Titel nicht den reichen Inhalt des Werkes ahnen, indem es eigentlich ein Handbuch des Sch. Rechts ist. Der 1ste, 1825 erschienene Band enthält nämlich in der allgemeinen Einleitung auch eine statistische Uebersicht der Herzogthümer, mit ihren Staatsbehörden und Beamten; sodann eine Staatsgeschichte und die erste Abtheilung der Geschichte des Rechts, nämlich die der Quellen, namentlich auch die, Deutschland unmittelbar interessirende, der lex Anglorum, lex Saxonum, des Sachsenspiegels und des Lübschen Rechts. Im 2ten, 1831 herausgekommenen Bande findet sich die Geschichte der Staatsverfassung und Staatsverwaltung, namentlich die des Beamtenwesens und der „Verwaltung im Allgemeinen," oder desjenigen, was wir Polizei nennen. Der vorliegende Band setzt nun die Geschichte der Staatsverwaltung fort, indem hier die Anstalten für die Rechtspflege, in ihrer Entwicklung von der ältesten Zeit bis zur Gegenwart, erörtert werden. Die bestehende Verbindung eines dänischen Landes, Süd-Jütland jetzt Schleswig (welches auch friesische Bestandtheile hat), mit einem deutschen, Holstein, giebt die Veranlassung zu einer interessanten Zusammenstellung dänischer und deutscher Gerichtsverfassung, wodurch Deutschland einen wichtigen Beitrag zur Kenntniß des nordischen Rechts erhält. Jene Grundverschiedenheit beider Länder, obgleich sie im Laufe ihres, schon vier Jahrhunderte bestandenen, näheren Verhältnisses zu einander, vielfach verwischt ist, zeigt sich doch noch sehr deutlich in der Verfassung der landesherrlichen Untergerichte des platten Landes, indem diese sowohl in Schleswig als in Holstein noch größtentheils Volksgerichte sind (der Name Schöffen kommt doch in Holstein, mit Ausnahme einer Elbgegend, welche niederländische Einwanderer aufgenom-

men hat, nicht vor, vielmehr führen die Richter, als Vertreter des ganzen Volkes, dessen eigenen Namen, Holsten). Freilich sind Volksgerichte, nach unserer und der meisten hiesigen Juristen Meinung, für den jetzigen Rechtszustand nicht mehr passend, und die Gesetzgebung hat sie auch schon in manchen Bezirken durch Beamtengerichte ersetzt. Selbst in den holsteinischen Städten giebt es noch hier und da Bürgergerichte. Sie haben Lübsches Recht, und der Verfasser legt daher die Gerichtsverfassung der Stadt Lübeck zu Grunde. In Ansehung dieser mag hier bemerkt werden, daß die jetzt dort bestehende Praxis wonach im Prätur- oder Niedergerichte Procuratoren die Urtheilfinder sind, sich gewiß am einfachsten daraus erklärt, daß im Laufe der Zeit die Bürger von den Gerichtssitzungen wegblieben und nur jene Rechtsbeistände gegenwärtig zu sein pflegten. Bei der Darstellung des Gerichtswesens nach dem Jütschen Lov, auf welchem die heutige schleswigsche Untergerichtsverfassung noch beruht, bemerkt der Verfasser, daß jenes damals noch in seiner Entwickelung begriffen war, von dem älteren Verfahren, in welchem der Ausfall der Sache in der Regel allein von der Ableistung oder Nichtableistung eines Eides des Beklagten mit Eideshelfern abhing, zu einem späteren, andere Beweise erfordernden. Jenes ist im Jüt. Lov noch die Regel, namentlich für alle bürgerlichen Streitsachen geltend, während nur für die meisten Strafsachen andere Beweise berücksichtigende und mehr untersuchende Richter eingeführt waren, die mehreren Arten der Nävninger (nominati) und die Sandmänner (veridici). Insofern zeigt jenes Gesetzbuch eine alterthümlichere Beschaffenheit als der Sachsenspiegel (in welchem das Eidesverfahren Ausnahme ist), steht noch mit den deutschen Volksrechten fast auf einer Linie, da aus leicht begreiflichen Ursachen der Rechtszustand im Norden sich nicht so früh verändern konnte, als in Deutschland. Daß jene älteren Volksgerichte aber, nach dem Verf., S. 92., eigentlich kein Urtheil gesprochen hätten, kann man eben so wenig sagen, als mit Rogge, daß im altgermanischen Gerichtswesen kein Beweisverfahren Statt gefunden habe. Dieses war nur bei dem Gebrauche der Eide einfacher, aber die Richter hatten doch auszusprechen, ob diese richtig geleistet wären oder nicht, im ersteren Falle den Beklagten frei zu sprechen, im letzteren die rechtliche Folge der Schuld zu bestimmen. Daher selbst bei handhafter That der Vogt ein Dinges-Dohm (Urtheil) fordern soll, was der Dieb verbrochen hat, nach dem Jüt. Lov II, 87. Doch wir müssen uns an diesem Orte beschränken und geben nur noch die Uebersicht des Inhalts, mit Heraushebung einiger Einzelnheiten.

In der Einleitung erörtert der Verf. besonders die Begriffe von Gerichtsherrlichkeit und Gerichtsbarkeit und deren Arten. Erste Unterabtheilung. Von den Gerichtsbehörden und ihrer Zusammensetzung. Erster Titel. Allgemeine Bestimmungen. Hier über Gerichts-Bezirk, Ort, Zeit und Mitglieder, so wie über deren Eigenschaften (Perhorrescenz). Die Acten-Versendung findet schon lange nicht mehr in Schleswig und Holstein Statt. Zweiter Titel. Von den landesherrlichen Untergerichten. Die S. 85. angeführte ehemalige Verpflichtung der Eingesessenen, auf den Dingen zu erscheinen, erklärt sich wohl auch daraus, daß die Handlungen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vor Vieler Augen vorgenommen, so wie, daß Bekanntmachungen angehört werden sollten. Dritter Titel. Von der eigentlichen Patrimonial-Jurisdiction. Unterschied zwischen dieser und der bloßen Grundherrlichkeit. Nach der für den größten Theil der Herzogthümer geltenden Gerichtsordnung vom 19ten Juli 1815 haben die von den Gutsherrn ernannten Gerichtshalter die Rechte und Pflichten königlicher Beamten. Vierter Titel. Von der Gerichtsverfassung in den Städten. Fünfter Titel. Von den auf besonderen Privilegien beruhenden Untergerichten. Hier von der Administrativ-Justiz (welche theils durch Gebrauch, theils durch neuere Gesetze an Umfang verloren hat), von den Kriegsgerichten (welche nach dänischem Rechte sprechen), von den geistlichen, den jüdischen, den See-Gerichten u. s. w. Sechster Titel. Von den Gerichtsbehörden für die zweite und folgende Instanz. Sehr lesenswerthe geschichtliche Bemerkungen über die Entstehung oberer Instanzen, nach der deutschen und dänischen Rechtsverfassung. In Holstein noch ein paar Gö- (Gau-) Dinge. Durch die Verordnungen vom 15ten Mai 1834 ist die Verwaltung von der Rechtspflege bei den höheren Behörden getrennt worden. — Ober-Dikasterien in Schleswig und Glückstadt, welche, so wie die Lauenburgs, einem gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichte in Kiel untergeordnet sind. Die zweite Unterabtheilung enthält unter der Ueberschrift: „Von dem Geschäftskreise der Gerichtsbehörden," die Lehre von Gerichtsständen.

C. Paulsen.

(194.) Beiträge zur Lehre vom Hochverrathe, nach gemeinem und nach Bernischem Strafrechte, in sechs Abhandlungen. Von

Dr. Ferd. Carl Theod. Hepp, Professor der Rechte in Bern. Mit einem Abdruck des Bernischen Strafgesetzes vom 7. Juli 1832. Bern und Chur. Verlag von Dalp. 1833. 89 S. 8. geh. 15 Gr.

Mit Ausnahme der minder umfangreichen Abhandlung vom Professor Julius Weiske (**commentatio de L. 11. P. ad legem Juliam majestatis etc.** Leipzig, 1833. 27 S. 8.), über welche anderwärts bereits früher Bericht erstattet wurde, ist dem Referenten in der eben so bestrittenen als schwierigen und praktisch wichtigen Lehre vom Hochverrath in der neuesten Zeit keine schriftstellerische Arbeit bekannt geworden. Dieser wenigstens scheinbaren Vernachlässigung ungeachtet, läßt sich gleichwohl nicht in Abrede stellen, daß auch diese Lehre sich auf feste und sichere Principien zurückführen läßt. Einen sehr dankenswerthen Versuch, über diese Lehre größeres Licht zu verbreiten, liefert der Verf. der obengenannten Schrift.

Die Beiträge, die dem Ref. gegenwärtig zum Zwecke einer Anzeige vorliegen, enthalten sechs einzelne Abhandlungen, bei denen der Verf. überall auf das anhangsweise beigefügte Berner Gesetz Rücksicht genommen hat. Die erste beantwortet die gemeinrechtlich so sehr bestrittene und so verschieden beantwortete Frage: welche Merkmale zur Vollendung des Hochverraths erforderlich sind? Das römische Recht macht in **l. 5. C. ad l. Jul.** nur dem Begriffe nach, nicht aber auch rücksichtlich der Strafe einen Unterschied zwischen dem vollendeten und blos versuchten Hochverrath. Es verlangt dasselbe zur Vollendung dieses Verbrechens den Erfolg (**effectus**), ohne jedoch dieses Merkmal näher zu bestimmen; was eben deshalb, weil die Strafe in beiden Fällen dieselbe war, entbehrt werden konnte. Das Berner Gesetz unterscheidet dagegen zwischen beiden Vergehungen sowohl dem Begriffe als der Strafe nach. Hier hätte es daher einer nähern Angabe derjenigen Momente bedurft, die zur Vollendung, das heißt hier, zum Erfolge gehören sollen. Ohne hier die Streitfrage, ob nicht jene Verfügung des römischen Rechts durch den Art. 178. der P. G. O. aufgehoben sei, entscheiden zu wollen, so folgt doch selbst aus der gleichen Strafbarkeit des versuchten mit dem vollendeten Hochverrath noch keineswegs, daß beide Vergehungen auch dem Begriffe nach zusammenfallen. Vielmehr unterscheidet das deutsche Recht, in welchem der objective Gesichtspunkt

überhaupt mehr als im römischen Rechte hervortritt, überall den Versuch von der Vollendung, den Gehülfen von dem Urheber u. s. w. Aus diesem Grunde sowohl, wie aus legislativen Rücksichten muß man daher, wie der Verf. meint, nothwendig zwischen dem vollendeten und dem blos versuchten Hochverrathe eine Grenzlinie ziehen. Dies geschah denn auch bisher von der Mehrzahl der Rechtslehrer, jedoch auf sehr verschiedene Weise. Einige, wie Grolmann und zum Theil auch Klein, suchten aus der Natur und dem Wesen dieses Verbrechens den Beweis zu führen, daß zur Vollendung desselben kein Erfolg gehören könne. Hiergegen läßt sich jedoch mit Recht einwenden, daß auch beim Hochverrath der Erfolg seine Grade habe und daß es keineswegs zur Vollendung verbrecherischer Handlungen überhaupt gehöre, daß der beabsichtigte Erfolg seinem ganzen Umfange nach eingetreten sei. Wenn wiederum Andere, wie Tittmann, in das entgegengesetzte Extrem verfielen, indem sie zur Vollendung des Hochverraths den wirklichen Umsturz des Staates oder seiner wesentlichen Einrichtungen verlangten, so konnte man dann mit allem Rechte fragen, wer denn in diesem Falle den Hochverrath strafen solle. Mit der Möglichkeit der Strafbarkeit würde das Verbrechen selbst zu existiren aufhören. Andere endlich, wie namentlich Mittermaier, vertheidigten eine in der Mitte liegende Theorie, nach welcher die Staatsverbrechen im Allgemeinen schon durch die Handlung geendigt werden und der Hochverrath insbesondere dann vollendet ist, wenn die vorbereiteten Mittel wirklich äußerlich angewendet worden sind und der Verbrecher von seiner Seite Alles, was von ihm abhing und zum Begriffe der Handlung gehört, gethan hat. Aber die Unvereinbarkeit auch dieser Theorie mit den im römischen Rechte und im Berner Gesetze gebrauchten Ausdrücken: effectus und Erfolg, leuchtet ein. Unser Verfasser nun stellt folgende von den bisher entwickelten Ansichten abweichende Theorie auf. Unter dem Erfolge eines Verbrechens versteht man einen materiellen Schaden, eine äußere Schadenzufügung, im Gegensatze der Gefahr, welche ein bevorstehendes oder ein vereiteltes Verbrechen begründet. Der Erfolg einer verbrecherischen Handlung kann aber ein zweifacher sein, entweder ein vollständig oder ein nur theilweise eingetretener Erfolg. Wenn nun die Gesetze schlechtweg von einem Erfolge reden, so fragt sich, ob darunter der vollständige oder nur der theilweise eintretende Erfolg zu verstehen sei? Die Beantwortung dieser Frage hängt von der Natur des einzelnen zur Sprache kommenden Verbrechens ab. Nun liegt es aber im Geiste des Hochverraths, daß man zur Vollendung desselben nicht

den vollständigen Eintritt der beabsichtigten Verletzung verlangen kann. Demnach scheint kein Ausweg übrig zu bleiben, als nur irgend eine, dem Grade nach noch so geringfügige materielle Verletzung, als Unterscheidungsmerkmal des vollendeten von dem versuchten Hochverrathe, zu verlangen. Man hat sich daher mehr an die Natur der Sache als an eine strenge Wortterminologie zu halten und somit die Worte im Berner Gesetze: „ein hochverrätherisches Unternehmen, welches ohne Erfolg geblieben ist," mehr im Sinne des gemeinen Sprachgebrauchs als in streng technischer Bedeutung aufzufassen und darunter den Hochverrath zu verstehen, der noch nicht zum Ausbruch gekommen ist. Daher wird, wie schon Bauer annimmt, zur Vollendung des Hochverraths ein wirklicher, auf einen Grundbestandtheil des Staats unternommener Angriff gehören, ohne Rücksicht, ob dieser einen Erfolg gehabt hat oder nicht. Die Frage, ob auch Derjenige sich des Hochverraths schuldig mache, welcher einen bevorstehenden Hochverrath anzuzeigen unterließ, oder ob diese Handlung in eine andere und in welche Kategorie der Vergehungen gehöre? scheint dem Ref. minder schwierig als die vorige. Dennoch sind auch hierüber die Rechtsgelehrten unter sich sehr abweichender Meinung. Feuerbach bezeichnet die Unterlassung der Anzeige als eine negative Beihülfe; was aber, abgesehen von dem Widerspruche, der in diesem Ausdrucke zu liegen scheint, nur dann richtig wäre, wenn die Nichtanzeige des Verbrechens entweder zum Voraus versprochen wurde oder in der erweislichen Absicht geschah, dadurch das Verbrechen befördern zu wollen. Wenn dagegen Andere, wie Tittmann, Wächter und Jarke die Unterlassung der Anzeige zur Begünstigung zählen, so irren diese Rechtsgelehrten deshalb, weil die Begünstigung ein bereits vollbrachtes, mithin in der Vergangenheit liegendes Verbrechen voraussetzt. Andere wiederum, wie Martin, zählen die unterlassene Anzeige im Allgemeinen zur Theilnahme. Da dies aber nur entweder in der Beihülfe oder in der Begünstigung bestehen kann, so reducirt sich wieder Alles auf die Frage, ob der Nichtanzeiger als Gehülfe oder als Begünstiger anzusehen sei. Nach einer vierten Ansicht endlich ist die Nichtanzeige eines bevorstehenden Verbrechens überhaupt ein selbstständiges, für sich bestehendes Delict, welches den Vergehungen gegen die Sicherheitspolizei beizuzählen ist. Diese Meinung dürfte jeden Falls vor allen übrigen den Vorzug verdienen. Ref. glaubt nun aber, daß die Lehre von der Unterlassung der Anzeige zwar zum Theil dem Polizeirechte, wie dies auch der Verf. sagt, theils aber auch dem eigentlichen Strafrechte und zwar dem allgemeinen Theile angehöre. Die Ver-

pflichtung jedes Staatsbürgers zur Anzeige gewisser im hohen Grade gefährlicher Verbrechen, läßt sich schon aus der Vernunft ableiten, ohne alle Rücksicht auf positive Gesetzesbestimmungen. Die Verletzung dieser Verbindlichkeit ist eben dasjenige Verbrechen, von welchem hier die Rede ist. Durch Aufstellung einer derartigen generellen Rubrik (Verletzung der allgemeinen Staatsbürgerpflicht zur Anzeige gewisser Vergehungen) werden aber noch nicht, wie der Verf. davor allerdings mit Recht warnt, verschiedenartige Fälle unter einen und denselben Gesichtspunkt gebracht. Vielmehr ist zu unterscheiden: a) die unterlassene Anzeige eines bereits vollendeten Verbrechens, welche immer zur Theilnahme gehören wird, beim Hochverrathe aber, der sich, wenn der Erfolg eingetreten ist, von selbst kund giebt, nicht strafbar sein kann; b) die unterlassene Anzeige eines bevorstehenden Verbrechens. Diese kann, da es keine strafbare culpose Beihülfe giebt, eben deshalb nur dann, wie schon oben bemerkt wurde, zur Beihülfe gerechnet werden, wenn entweder die Nichtanzeige im Voraus versprochen wurde oder in der erweislichen Absicht geschah, das Verbrechen zu befördern; c) ist keines von Beiden der Fall, so ist weder Beihülfe noch Begünstigung vorhanden. Derjenige also, der eine scheinbar staatsgefährliche, hochverrätherische anonyme und schon deshalb verdächtige Correspondenz in einem öffentlichen Blatte wegen Mangels der erforderlichen Beweismittel oder möglichen Irrthums in der Absicht der Briefsteller nicht zur Kenntniß der Behörde bringt, ist gänzlich straflos; wie sich auch weiter unten, wo von den Erfordernissen zum Thatbestande der unterlassenen Anzeige gesprochen wird, näher ergeben dürfte. Unter obigen Voraussetzungen erscheint nun zwar die Unterlassung der Anzeige verbrecherisch, aber nicht insofern sie auf das nicht verhinderte Verbrechen bezogen wird, sondern nur insofern sie als Verletzung einer allgemeinen Bürgerpflicht sich darstellt. Diese Bürgerpflicht ist aber nur dann vorhanden, wenn sie durch ein besonderes ausdrückliches Gesetz begründet ist; weil es im Allgemeinen keine Verpflichtung zu einer solchen positiven Thätigkeit giebt. In legislativer Hinsicht wird jedoch in Auferlegung dieser Verbindlichkeit die größte Mäßigung anzurathen sein. Die selbstständige Natur der Unterlassung der Anzeige und ihre rein polizeiliche Qualität ergiebt sich besonders auch aus dem mehrerwähnten Berner Gesetze, ingleichen der neuen Strafgesetzgebung Frankreichs.

Wenn nun also anzunehmen ist, daß die Unterlassung der Nichtanzeige des Verbrechens auch beim Hochverrathe strafbar sei, so entsteht eine weitere Frage über den Thatbestand und die Strafe dieses Polizei-

vergehens. Ihre Lösung enthält die dritte Abhandlung, S. 26—37. Unser Verf. verlangt nämlich zum Thatbestande 1) das wirkliche Dasein eines hochverrätherischen Unternehmens, dessen gerichtlicher Beweis vorerst nöthig ist, wenn eine Strafe wegen jener Unterlassungshandlung zuerkannt werden soll. Auch das Berner Gesetz fordert „eine zuverlässige Kenntniß des bevorstehenden Hochverraths." Damit übrigens nicht Furcht vor Verfolgungen der Beweggrund zu Unterlassung solcher Anzeigen werde, gebietet die Staatsklugheit, Demjenigen, welcher der Behörde ein solches Verbrechen anzeigt, außerordentliche, selbst militärische Hülfe nicht nur anzubieten, sondern auch wirklich zu leisten. Am sichersten wird diese Hülfe dadurch geleistet werden können, daß man dem Anzeiger Gelegenheit giebt, das Land verlassen und einen neuen Aufenthaltsort wählen zu dürfen. Den Anzeiger aufzuopfern, ist sehr unedel. Solche Hülfe wird aber für den Anzeiger dann um so nothwendiger sein, wenn der Hochverrath von einer Regierung selbst ausgeht. Die Regierung würde z. B. dadurch den Hochverrath gegen einen andern Staat wenigstens begünstigen, wenn sie ihre Gesandten und Correspondenten gefangen nimmt, ihren Briefwechsel stört und hindert, sie unterdrückt und verfolgt und dadurch zur Hehlerin der Wahrheit wird. Auch wird es in legislativer Beziehung nützlich sein, wenn anbefohlen wird, daß Staatsverbrechen immer nur bei der höchsten Behörde, also unmittelbar bei dem Ministerium angezeigt werden müssen, weil sich bei diesen größere Unbestechlichkeit erwarten läßt, während oft wohl niedere Beamte mit dergleichen Anzeigen Anderer Handel treiben. Es wird aber auch 2) erfordert, daß der Angeklagte wußte, daß dasjenige Unternehmen, von dem er Kenntniß hatte, ein hochverrätherisches Unternehmen sei, und 3) daß er Wissenschaft, also kein bloßes Glauben, Meinen oder Dafürhalten, des Unternehmens, mithin zuverlässige Kenntniß desselben hatte. Nach dem Berner Gesetz insbesondere wird endlich 4) verlangt, daß die Unterlassung der Anzeige des Hochverraths von nachtheiligen Folgen für den Staat hätte sein können.

In der folgenden vierten Abhandlung sucht ferner der Verf. die Frage zu beantworten: zu welcher Gattung von Verbrechen das heimliche Aufsammeln von Kriegsvorräthen gezählt werden müsse? Er behauptet, daß dieses Verbrechen je nach Verschiedenheit der erweislichen Absicht, bald als entfernter Versuch des Hochverraths oder des Aufruhrs, bald als bloße Polizeiübertretung strafbar sei und insofern verschiedenen Strafgesetzen unterliege, dagegen aber auch ein besonderes Verbrechen

begründen könne und hiernach auch verschiedene strafrechtliche Folgen nach sich ziehen müsse; welche Unterscheidung auch aus dem römischen Rechte, der lex Julia de vi (l. 1. D. de vi publica) begründet wird. Daß der Bernische Gesetzgeber das Aufsammeln von Kriegsvorräthen als ein besonderes Vergehen habe betrachtet wissen wollen, ist zwar zweifelhaft, aber gerade deshalb nach der bekannten Rechtsregel in dubio pro mitiori als die mildere Meinung anzunehmen. Am meisten vereinfacht sich die Streitfrage, wenn man mit Feuerbach, Kleinschrod und Andern den Conat überhaupt für ein besonderes Polizeiverbrechen erklärt.

Eine andere nicht minder schwierige Aufgabe ist die, den Thatbestand und die Strafe des heimlichen Aufsammelns nach dem Bernischen Gesetze insbesondere sowohl, wie im Allgemeinen festzustellen. Zum Thatbestand wird als nothwendig erfordert: ein Aufsammeln von Waffen oder Kriegsvorräthen und zwar ein heimliches. Aus dem Erfordernisse des Aufsammelns ergiebt sich zuerst, daß die Verheimlichung von Kriegsvorräthen, die schon vor der Publication des Gesetzes vom 7. Juli angeschafft worden waren, keiner Strafe unterliegen kann, wogegen darauf, ob die Vorbereitungen zur Anschaffung der aufgesammelten Kriegsmaterialien vor oder nach der Publication des neuen Strafgesetzes getroffen wurden, eben so wenig Etwas ankommen kann, wie auf die Absicht oder den Zweck, um dessen willen die Anschaffung von Kriegsvorräthen geschehen ist. Das zweite Erforderniß, das die Heimlichkeit des Aufsammelns anlangend, fragt sich, ob wirkliche Verheimlichung dieses Unternehmens nothwendig oder ob es hinreichend sei, wenn nur die Regierung davon keine Kenntniß erlangt habe, für welche letztere Meinung sich der Verf. mit Recht erklärt. Das dritte Erforderniß, den Gegenstand der Handlung, bilden Waffen oder Kriegsvorräthe, welche Ausdrücke aber nicht nach gemeinem Wortverstande, sondern im weitern Sinne zu verstehen sind. Das Strafmaaß ist in objectiver Hinsicht nach der aus der Handlung erwachsenden Gefahr für die öffentliche Ruhe, der Grad dieser Gefahr selbst aber nach der Menge der angeschafften Kriegsvorräthe und der relativen Gefährlichkeit derselben, ingleichen nach den Verhältnissen des Staates nach Innen und Außen zu bestimmen. In subjectiver Hinsicht richtet sich das Maaß der Strafe nach den Verdachtsgründen, aus welchen die Absicht des Thäters dargethan oder erwiesen werden kann.

Noch hat es dem Verf. unserer Abhandlung nothwendig geschienen, den Unterschied festzustellen, der zwischen Hochverrath, Aufruhr und Landfriedensbruch Statt findet. Er bezeichnet diesen Unterschied genauer

in der sechsten und letzten Abhandlung. Diese drei an einander grenzenden, verwandten Verbrechen unterscheiden sich nämlich sowohl in objectiver, als subjectiver Hinsicht. Der Hochverrath ist gegen den Staat im Ganzen, der Aufruhr gegen die Obrigkeit, der Landfriedensbruch (zunächst) gegen Privatpersonen gerichtet. Der Hochverrath setzt eine feindselige Absicht, im Sinne des römischen animus hostilis, der Aufruhr dagegen die Absicht, sich einem Acte (einem Befehle, einer Anordnung) des Staats zu widersetzen, der Landfriedensbruch endlich die Abwesenheit einer hochverrätherischen oder aufrührerischen Absicht voraus. Mehr aber als das so eben angegebene negative Merkmal, wird zum Thatbestand des Landfriedensbruchs in subjectiver Hinsicht nicht erfordert. Denn bildeten auch die Privatbefehdungen zur Verfolgung streitiger Rechte und zur Ausübung der Selbstrache, den rechtsgeschichtlichen Ergebnissen zufolge, den Hauptgegenstand des Landfriedensbruchs, so kann doch demselben eine andere Absicht zum Grunde liegen, ohne daß sein Begriff aufgehoben würde. Im ältern Sinne befaßte sogar der Landfriedensbruch fast alle die öffentliche Ruhe und Sicherheit in Deutschland störenden Verbrechen, die außer dem Verhältniß erlaubter Fehde begangen wurden. Es bestand dieses Verbrechen in einer rechtswidrigen, vorsätzlichen, jedoch ohne hochverrätherische Absicht geschehenen Störung der allgemeinen Sicherheit, mittelst Gewaltthätigkeiten von einer absichtlich hierzu zusammen gerotteten, bewaffneten Mannschaft. Die ausführlichere Entwickelung der in dieser Definition kurz angedeuteten charakteristischen Merkmale dieses Verbrechens giebt der Verfasser auf den letzten Seiten seiner Schrift, welcher als Anhang das Berner Gesetz beigegeben ist.

Inhalt.

I. Rechtsfälle, Gesetze, Abhandlungen: E. Vogel, Entwurf zu einer Zeitschrift für Gesetzkunde, Rechtswissenschaft und Rechtspflege im Königreiche Sachsen. Schluß des Aufsatzes im vorigen Hefte. — II. Inhaltsberichte über die neuesten rechtswissenschaftlichen Bücher: Puchta, W. G., über die gerichtlichen Klagen, besonders in Streitigkeiten der Landeigenthümer. — Knust, de fontibus et consilio Pseudo-Isidorianae collectionis. Ref.: Jacobson. — Schenkl, synopsis juris ecclesiastici. Ref.: Derselbe. — Knauer, der evangelische Kirchenfreund. Ref.: Derselbe. — Becker, wissenschaftliche Darstellung der Lehre von den Kirchenbüchern. Ref.: Derselbe. — Buß, zur Lehre von dem Geschwornengerichte; oder Repp: geschichtliche Abhandlung über die Geschwornengerichte. Ref.: Paulsen. — Falck: die Gerichtsverfassung der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Ref.: Derselbe. — Hepp, Beiträge zur Lehre vom Hochverrathe. — Register über den dritten Band.

Register
über den dritten Band.

(Die Zahl bezeichnet die Seite.)

I.

Gesetze, Rechtssprüche, Abhandlungen und Aufsätze.

Entwurf zu einer Zeitschrift für Gesetzkunde, Rechtswissenschaft und Rechtspflege im Königreiche Sachsen. Von Dr. Emil Vogel. 641. 705.

Ergebnisse des Weimar'schen Landtages von 1833 für die Gesetzgebung des Landes. 131.

Erkenntnisse, zwei, betr. die Lehre vom Accreditiv oder Creditbriefe. 321.

Gesetz, Bernisches, vom 7. Juli 1832 über Aufruhr und Hochverrath. 8.

Gesetz, englisches, zum Schutze der Gießer, Modelirer u. Calicodrucker. 138.

Gesetz, kurhessisches, zur gleichförmigen Ordnung der besondern Verhältnisse der Israeliten, v. 29. Oct. 1833. 65.

Patent, österreichisches, v. 6. Juli 1833 über den Beweis aus dem Zusammentreffen der Umstände. 3.

Reiseberichte, juristische, aus Italien. Von Dr. Heimbach. 140.

Rechtsspruch, betr. die Lehre vom Accreditive oder Creditbriefe. 385.

Skizze zu einer Schrift über den wechselseitigen Einfluß der Gesetze u. Sitten. Von Lerminier. 12.

Ueber die Gemeindeordnung in Kurhessen. 132.

Ueber den französischen u. portugiesischen Gesetzentwurf in Betreff der Verantwortlichkeit der Minister. 134.

Ueber die Verwandlung der einer Frau gegen ihren Ehemann zustehenden Forderungen in Paraphernal- oder Heirathsgut, nach gemeinem und Königl. Sächsischem Rechte. Von Funkhänel. 449.

Uebersicht der juristischen Journalistik Deutschlands, nach ihrem Bestande im Jahre 1834. Von E. Kind. 222.

Uebersicht der neuesten juridischen Literatur in Frankreich. Von Fölix. 75. 393. 760.

Verordnung, Sächsische, das Verfahren bei Vollstreckung der Todesstrafen betreffend, vom 27. December 1834. 129.

II.

Bücher, Zeitschriften und akademische Schriften, die ausführlich angezeigt sind.

American Jurist and Law Magazine. 46.

Annalen des Advocaten-Vereins zu Hannover. 231. 245. 374. 609. 623.

Annalen d. deutschen u. ausländ. Criminalrechtspflege. 230. 494.

Archiv des Criminalrechts. Neue Folge. 226. 243. 318. 534.

Archiv, neues, des Criminalrechts. 51. 113. 230.

Archiv d. Forst- u. Jagdgesetzgebung. 225.

Archiv für die civil. Praxis. 49. 229. 547. 548. 609. 620.

Archiv für die neueste Gesetzgebung aller deutschen Staaten. 47. 229. 236. 495.

Archiv für praktische Rechtskunde, mit Rücks. auf Sachsen. 191. 231. 492.

Archiv, neues, für preußisches Recht und Verfahren. 226. 379.

Archiv f. Psychologie, s. Magazin.

Asher, Rechtsfälle aus dem Gebiete des Handelsrechts. 606. 703.
Barth, Beitrag zur Lehre vom Haupteid im Civilprozesse. 116.
Barth, A., Vorlesungen üb. sämmtliche Hauptfächer d. Staats- u. RW. Referent: R. 238. 426. 567. 608. 618. 620. 622. 703.
Barth, M. A., Samml. auserlesener Dissertationen. 567. 600. 618. 620. 703.
Bauer, Strafrechtsfälle. 1r Bd. 431. 588.
Becker, wissenschaftliche Darstell. d. Lehre von den Kirchenbüchern. 745.
Beckhout, s. Teding.
Bernier, discours sur la profession d'avocat. 194. 243.
Bibliothek gewählter Strafrechtsfälle. 51.
Bischoff, merkwürdige Criminalrechtsfälle. 415. 428.
Bijdragen tot Regtsgeleerdheid en Wetgeving. 685. 702.
Bosse, van, de regiminis municipalis origine, progressu et praesenti conditione in Francia, Germania et patria nostra. 52. Referent: Mittermaier sen.
Brandis, üb. d. Zeitpunkt, mit welchem die Nachtheile des Ungehorsams eintreten. 471.
Buß, zur Lehre von dem Geschwornen-Gerichte. 748.
Cambecq, Themis oder Rechtsstudium u. Rechtspflege. Ein Handbuch. 601. Ref. Otto.
Costa, das österr. Hausirhandelsr. 262.
Crelinger, System d. preuß. Erbr. 105.
David, Proceßakten in der gegen den Prof. David angelegten Rechtssache. 243. 593.
Der Advokat, seine politische Bedeutung und künftige Stellung, insbesondere in Deutschland. 194.
Der bürgerliche Proceß in Sachsen. 278.
Dirksen, System d. juristl. Lexikographie. 243. 297.
Dirksen, thesauri latinitatis font. jus civ. Rom. specim. 243. 297.
Dolliner, ausführliche Erläuterung des 2ten Hauptstückes des allgem. bürgerl. Gesetzb. f. Oesterreich. 205. — Ref.: Dr. Haimerl.
Dollmann, die Entwendung nach den Quellen des gemeinen Rechts. 596.
Einleitung, geschichtliche, in das Corpus juris des Russischen Reichs. 20.
Falck, de servo, libertate donato, si Europae solum attigit. 53. — Ref. Mittermaier sen.
Falck, die Gerichtsverfassung der Herzogthümer Schleswig und Holstein, geschichtl. dargest. 751.—Ref.: Paulsen.
Flemming, Fr. M., de mandato rei illicitae. 419.
Foucher, collection des lois civiles et criminelles des états modernes. 1ère livraison. Code pénal général de l'empire d'Autriche. 18.
Foucher, dasselbe. IIe livraison. Code criminel de Brésil. 19.
Freiesleben, Handbuch der Civilproceßgesetze des Königreichs Sachsen. 24.
Fuhr, F., u. F. Hoffmann, civilist. Versuche. 1stes Heft. 428. 599.
Gaudlitz, de juribus et obligationibus sociorum societatis particularis imprimis mercatoriae. 508. 559.
Gaudlitz, H. L., de voluminibus et saccis pecunia impletis (Geldpakete und Geldsäcke). 611.
Gaupp, Th., das alte Gesetz der Thüringer. 413.
Gedächtnißfeier der 1300jährigen Dauer d. Gesetzeskraft der Institutt. u. Pandekten, begangen zu Dorpat. 456.
Gesterding, Ausbeute von Nachforschungen über verschiedene Rechtsmaterien. 97. 533. 621. — Ref. v. Hartitsch.
Gottschalk, de jure dotium. 232. 244.
Gründler, Polemik des germanischen Rechts. 2 Theile. 31.
Günther, C. Fr., de mariti actione contra uxorem ob fructus non perceptos. 502.
Guenther, C. Fr., ad §. 11. legis Saxonicae de incendiariis. 506. 561. 615.
Guenther, C. Fr., de jurejurando credulitatis contra veritatem praestito. 570.
Guenther, observationum pragmaticarum biga. 571.
Hänsel, die Lehre von dem Auszug oder der Leibzucht. 302.
Heidenreich, Kaspar Hausers Verwundung, Krankheit und Leichenöffnung. 605. 619.
Heinrich, Andeut. d. rechtl. Grundsf. einer Criminalgerichtsverfass. mit Rücksf. auf die Geschwornengerichte. 265.
Hepp, F. K. Th., Beiträge z. Lehre v. Hochverrath. 423. 743.
Hertel, de instrumentis, quae indiscreta vocantur. 499.
Hoffmann, s. Fuhr.
Hunger, das römische Erbrecht. 101.

Jagemann, v., die Oeffentlichkeit des Strafverfahrens. 464.
Jahrbücher d. gesammten deutschen juriſt. Literatur. 229. 243.
Jahrbücher der Straf- und Besserungsanstalten. 305.
Klien, K., de lege Saxonica contra tumultum et seditionem. 422.
Klüber, Abhandll. u. Beobachtt. f. Geſchichtskunde, Staats- und Rechtsgeſchichte. 2 Bde. 429. 597.
Klüber, J. S., intereſſante Rechtsverhältniſſe zwiſchen Chriſten u. Juden. 207. 243.
Knauer, der evangeliſche Kirchenfreund. 743.
Knust, J. H., de fontibus et consilio Pseudo-Isidorianae collectionis. 735.
Krause, über die Forſtgeſetzg., d. Forſtrecht u. d. Forſtpolizei in Deutſchl. 428. 672.
Kriegel, C. J. Alb., Symbolae criticae ad novellas Justiniani. 61. — Ref. Heimbach jun.
Kröger, das neue franzöſ. Unterrichtsgeſetz. 301.
Kurz, Beantwortung einiger Rechtsfragen. 100.
Lang, das Corpus jur. can. ins Deutſche überſ. 191. 428.
Lauckhard, Rechtsfälle mit Entſcheidungen d. franzöſ. u. belgiſchen Gerichtshöfe. 618. 696.
Law Magazine. 44.
Lehmann, de modo negotiis adjecto. 504.
Lerminier, de l'influence de la philosophie du XVIIIe siècle sur la législation et la sociabilité du XIXe. 15.
Liebe, die Patrimonialgerichtsbarkeit aus dem Geſichtspunkt des allgem. Staatsrechts. 186. 283. Ref. R.
Linden, das öſterr. Frauenrecht. 242. 261.
Magazin f philoſ., medicin. u. gerichtl. Seelenkunde. 494. 617.
Maurenbrecher, Lehrb. d. heut. gemeinen teutſchen Rechts. 2te Abtheil. 30.
Manitius, interpretatio legis LVII. D. mandati. 503.
Metzger, ſ. Schmidlin.
Mittermaier, C. J. A., die Lehre vom Beweiſe im teutſchen Strafproceſſe. 513. 577. 657.
Mittermaier, M., über die Gründe der Verpflicht. zur Edition der Urkunden. 245. 327.
Monatsſchrift, Hamburgiſche, für Politik und Handel (auch Handelsrecht). 606.
Müller, C. Th., die großherz. badiſche Prozeßordn. in bürgerl. Rechtsſachen. 3[illegible].
Müller, Chr., über Eigenmacht im Staate. 180. 238.
Muſeum, Rheiniſches für Jurisprudenz. 115. 681.
Nettelbladt, Rechtsſprüche des Oberappellationsgerichts zu Parchim. 600. 619.
Neubert, Handb. des Injurienproceſſes. 292.
Nippel, Erläuterung d. allgem. bürgerl. Geſetzb. für Oeſterr. 268.
Noth- u. Hülfsbüchlein, juriſtiſches, für Sachſen. 190. 277.
Oppen, v., Geſchworne u. Richter. 265.
Oſtermeyer, Ideen über die neue Organiſation der Civilverwaltung im Königr. Hannover. 687.
Peſtalutz, vollſt. Samml. der Statuten von Zürich. 244.
Pott, van de, de munere causarum patroni et imprimis de libertate ei concedenda, ut munere bene fungi possit. 53. — Ref. Mittermaier sen.
Précis des notions historiques sur la formation du corps des lois russes. 20.
Preuſchen, v., Verſuch über die Begründung d. Strafrechts. 692.
Puchta, über die gerichtl. Klagen. 710.
Repp, geſchichtl. Abhandl. über die Geſchwornengerichte in Skandinavien und Island. 749.
Revue de législation et de jurisprudence. Par M. Wolowski. 188. 428. 430. 431. 624.
Revue étrangère de l'égislation et d'économie politique, par M. Foelix. 34. 114. 189. 427. 429. 617. 621. 624. 681.
Reyſcher, über die Symbolik des germaniſchen Rechts. 32.
Richter, C. G., Aufſätze über verſchiedene Rechtsfragen. 85.
Röder, von, Beiträge zu der Lehre von den Nichtigkeiten im Civilprozeſſe. 24.
Schenkl, synopsis jur. ecclesiastici. 742.
Schiebe, die Lehre der Wechſelbriefe. 2te Ausg. 111.
Schmidlin, Zuſammenſtellung der Würtembergiſchen Forſt- u. Jagdgeſetze. 177. — Ref. Rob. Mohl.
Schmidt, Fr. A., Sammlung d. Berggeſetze d. öſterr. Monarchie. 263.
Scholz III., Criminalrechtsfall gegen die

Gräfin Görtz-Wrisberg, betr. Hochverrath. 430. 593.
Segen, jurist. Abhandlungen. 530. 621.
Simon, Rechtssprüche der preußischen Gerichtshöfe. 214.
Splittgerber, de successione ab intestato ex antiquis gentium germanicarum moribus explicata. 52. — Ref. Mittermaier sen.
Stanhope, Materialien zur Geschichte Kaspar Hausers. 594. 619.
Stieber, C. Fr. Wenck opuscula academica. 563.
Strampf, von, s. Simon.
Tausch, das österreich. Bergrecht. 264.
Teding van Beckhout, de eo, an et quatenus a jure naturali jus positivum recedere juste possit. 52. — Ref. Mittermaier sen.
Thaulow, Vorschlag zu einem Strafgesetzbuch für das Königreich Norwegen. 595. 628.
Thaulow, Motive zu dem im J. 1832 herausgegebenen Vorschlage zu einem Strafgesetzbuche für d. Königr. Norwegen. 595. 628.
Themis. 39. 189. 223.
Ueber Verbesserung der Stellung und Sicherung der Subsistenz der Advokaten. 194. 238.
Ungern-Sternberg, de summi supplicii justitia ac necessitate. 610. 623.
Verhandlungen der Kammern der Standesherrn in Würtemberg. 178. — Ref. Rob. Mohl.
Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten in Würtemberg. 179. Ref.
Waechter, de crimine incendii. 567.
Wechselrecht, das Wesentliche des. 109.
Weiske, Handbuch der Strafgesetze des Königreiches Sachsen. 23.
Wenck s. Stieber.
Wessely, Handbuch der allgemeinen oder josephinischen Gerichts- und Concursordnung. 202. — Ref. Dr. Haimerl.
Derselbe, Handbuch der westgalizischen Gerichtsordnung. 202. — Ref. Dr. Haimerl.
Widenmann s. Schmidlin.
Winiwarter, das österreichische bürgerliche Recht. 258.
Wohlfahrt, über Censur und Preßgesetzgebung. 168. 191. — Ref. R.
Zachariä, H. A., Geschichtserzählungen aus Criminal-Acten. 528. 621.
Zachariä, G. A., über die rückwirkende Kraft neuer Strafgesetze. 209.
Zeitschrift für Civilrecht und Prozeß. 50. 115. 230. 320.
Zeitschrift für Civil- und Criminal-Recht. 245. 493.
Zeitschrift f. d. Criminalgerichtspflege in d. Preuß. Staaten. 316.
Zeitschrift f. Gesetzg. u. Rechtspflege d. Kurf. u. Großh. Hessen u. d. freien Stadt Frankf. a. M. 237. 375.
Zeitschrift für österr. RG. u. polit. Gesetzkunde. 230. 264. 382. 430. 486. 555. 621.
Zeitschrift, krit., f. Rechtsw. u. Gesetzg. d. Ausl. 38. 232. 318.
Zeitschrift f. Theorie u. Praxis d. baier. Civil-, Criminal- u. öffentlichen Rechts. 228. 372. 430. 437.
Zeitschrift f. Theorie u. Praxis d. preuß. Rechts. 227. 373.
Zirkler, das Associationsrecht der Staatsbürger. 165. — Ref. Rüder.

III.

Verzeichniß der Bücher, Zeitschriften und akademischen Schriften, welche nur dem Titel nach angezeigt worden sind.

Abegg, die verschiedenen Strafrechtstheorien. 238.
Aimé-Martin, de l'éducation des mères de famille. 290.
Baader, üb. d. Mißverhältniß der Vermögenslosen oder Proletärs zu den Vermögen Besitzenden. 430.
Backe, interpretationum juris Romani cap. III. 237.
Beleuchtung von Dr. Hepps aktenmäßiger Darstellung und Prüfung der Verfolgungen des Berner Obergerichts. 622.
Bernhard, d. posit. Privatrecht in Fragen, Antworten und Tabellen. 623.
Beseler, über die Stellung des römischen Rechts zu dem Rechte der german. Völker. 704.
Beyer, Repertorium der Gesetzgebung für die Mecklenburg-Schwerinischen Lande. 617.
Biener s. Siebdrat.

Böhmer, Meister in seinem Leben und Wirken. 122.
Bopp, Beiträge zum öffentl. Recht des Großherz. Hessen. 121.
Bormann u. Daniels, Handb. d. rhein.-preuß. Gesetze. 121.
Boyer, examen de la doctrine de la Mennais. 240.
Brewern, v., das Verhältniß der Staatsverwaltungsbeamten. 431.
Bülau, der Staat u. der Landbau. 239.
Chladenius, über Verhütung der Verbrechen durch Schulunterricht. 431.
Cremer, Gesetzbuch Napoleons. 122.
Curtius, Handb. des im Königr. Sachsen geltenden Civilr. 425.
Daniels s. Bormann.
Das Wirken der Staatsregierung u. d. Stände in Sachsen. 120.
Die preuß. Executions-, Subhastations-, Kaufgelderliquidationsproceß- u. Taxordnung. 242.
Die Rechtsmittel in Strafsachen und das Verfahren bei deren Anwendung. 121.
Dollmann, die Entwendung nach den Quellen des gem. Rechts. 245.
Eberty, de vera unionis prolium notione. 245.
Ebhardt, allgemeines Register zu den hannöv. Gesetzsammlungen. 239.
Einbehr, der vollkommene Dorfschultheiß. 622.
Emmerich, die Ansprüche der deutschen Standesherren auf die jura fisci. 122.
Engelmayr, tractatus de juribus incorporalibus. 427.
Entwurf einer republik. Staatsverfass. für Zürich. 239.
Facilides, der preußische Bürger und Stadtverordnete. 243.
Fink, alphabetisches Repertorium der Großh. Badischen Gesetzg. u. Verfass. 237. 245.
Franz, zur Kenntniß der Lehdenverhältnisse. 238.
Frege, diss. de actione Pauliana. 618.
Fremery, études du droit commercial. 242.
Friccius, das preußische Militär-Strafrecht. 576.
Freudenthal, Beitrag zur Erläuterung des hannöverschen Staatsgrundgesetzes. 122.
Geisler, v., über den Adel, als einen zur Vermittelung zwischen Monarchie und Demokratie nothwendigen Volksbestandtheil. 619.
Gelbke, de causis infamiae, qua scenicos Romani notabant. 426.
Gerstacker, progr. 426.
Glaubrecht, über die gesetzl. Garantien der persönlichen Freiheit in Rheinhessen. 121.
Gitzler, de lege Julia et Papia Poppaea. 425.
Goethe, catalog. libror. juridic. rarior. 429.
Grefe, Leitfaden z. Studium d. hannöv. Privatrechts. 621.
Guenther, C. Fr., de praestandis factis justitiarii. 624.
Guenther, quatenus jure Saxonico criminali jusjurandum ejus, qui per delictum laesus sit, necessarium videatur ad formalem, quae dicitur, corporis delicti constitutionem? 623.
Handbuch der Proceßgesetze des Königr. Sachsen. 430.
Handbuch der unentbehrl. bei Aufnahme von Handll. der freiwill. Gerichtsbark. zu beobachtenden Gesetze. 429.
Handelsgesetzbuch, rheinisches. 122.
Hellfeld, v., prakt. Beiträge aus d. gem. u. Sächs. Civilrechte u. Civilprocesse. 703. 704.
Heibold, preuß. Gebührentaxe für die Justizcommiss. 238. 242.
Hergloß, Beiträge zur gerichtl.-medicin. Beurtheilung der schweren Verletzungen. 620.
Herold, die Rechte der Handwerker und ihrer Innungen. 623.
Hettema, jurisprudentia Frisica. 425.
Jahrbücher der Gesetzg. u. Rechtspflege in Würtemberg. 231.
Jahrbücher des großherzogl. Badenschen Oberhofgerichts. 231.
Jahrbücher für die preußische Gesetzgebung. 230.
Jochims, Aphorismen als Materialien zum Bau eines Systems des absoluten Naturrechts. 620.
Jourdain, s. Malpeyre.
Kanka, chronol. Register über sämmtl. österreichische Gesetze. 427.
Kappler, jurist. Promtuarium des neunzehnten Jahrhunderts. 622.
Kayser, sieben Sätze in Bezug auf Preußens transitorische Gesetzgebung. 120.
Kind, E., Bibliographia juridica. 431. 624.

Kind, E., Samml. auserlesener Rechtssprüche. 625.
Kind, E., juriſt. Hausbibliothek. 1r Bd. Sächſ. Erbrecht. 625.
Klien, progr. de nimia in jure severitate, per inconstantiam et jureconsultorum et legum introducta, nunc quidem per majorem judicum novique codicis constantiam tollenda. 618.
Knappe, Verſuch einer Entwickelung des Begriffes der Exceptionen mit Rückſicht auf die Beweislaſt. 624. 704.
Knauer, der evangel. Kirchenfreund. 426.
Kraut, die Vormundſchaft nach d. Grundſätzen des deutſchen Rechts. 617. 622.
Kritz, das Pandektenrecht mit Rückſicht auf die Franz., Oeſterr. und Preuß. Rechte. 619.
Krug, s. Siebdrat.
Kutter, Handbuch der Grundſteuer-Verfaſſ. im Stifte Merſeburg. 241.
Lamberg, v., Criminal-Verfahren, vorzüglich bei Hexenproceſſen. 621.
Lehſten, von, über die Aufhebung der Leibeigenſchaft in Mecklenburg. 240.
Lindemann, die Verhandll. über d. Entw. eines Gelehrtenſchulgeſetzes. 238.
Locré, histoire de mes relations et de mon procès avec le libraire Wurtz. 240.
Löw, v., germaniſtiſche Rechtsfälle. 703.
Malpeyre et Jourdain, des sociétés commerciales. 240.
Malpeyre, traité pratique des actes privés. 242.
Martin, Adv., Grundlinien einer Verwaltungsordnung in Kurheſſen. 241.
Martin, Chr., Lehrbuch des gemeinen bürgerlichen Proc. 11te Ausg. 425.
Matthias, die Idee der Freiheit im Staate und in der Kirche. 244.
Meyerfeld, von, die Lehre von d. Schenkungen. 244.
Minnigerode, was iſt Juſtiz- und was iſt Adminiſtrativ-Sache? 624.
Mittheilungen des ſtatiſt. Vereins für d. Königr. Sachſen. Rechtsſtatiſtik. 240.
Müller, Chr. Fr., die de recepto actio in ihrer Anwendbark. auf die heutigen Poſtanſtalten. 161. 366.
Murhard, Fr., die kurheſſ. Verfaſſungsurkunde, erläutert u. beleuchtet. 576.
Murhard, C., Theorie und Politik der Beſteuerung. 121.
Napoleons Urtheile, Ausſprüche u. Aeußerungen. 241.
Neue vollſtändige Geſetzſammlung für Mecklenburg-Schwerin. 239.
Officielle Sammlung der Geſetze des Eidgen. Standes Zürich. 425.
Ortolan, contre-paroles d'un croyant. 240.
Oſtermeyer, über die neue Civilverwaltung in Hannover. 122. 192.
Palm, kurzer Entw. des Leibeigenthumsrechts. 427.
Persil, des sociétés commerciales. 242.
Φιλαληθης, ſ. Ueber die Verbeſſer.
Poſadowsky, von, das Hypothekenweſen des Großherzogthums Poſen. 237.
Procès d'un patroné de la Martinique. 243.
Preußiſches Geſetzhandbuch. 243.
Procès sur délibéré pour M. Wurtz, contre M. Locré. 240.
Provinzialrecht, das, Pommerns. 426.
Prüsmann, über Repartition der Communallaſten in Osnabrück. 245.
Quelques réflexions pour M. H. Ciceri et Lebe-Gigun, peintres décorateurs, contre M. Veron, directeur du grand Opéra de Paris. 243.
Reinhard, v., Ergänzungen zu v. Glücks Erläuterung der Pandekten. 619.
Rennenkampf, de, de incendii excitandi cupiditate annis, quibus pubertas evolvitur, observata. 623.
Richter, A. L., Beitr. zur Kenntniß der Quellen des canoniſchen Rechts. 246.
Richter, Aem., progr. de inedita decretalium collectione Lipsiensi. 618.
Richter, de actionis hypothecariae petito alternativo. 430.
Roessler, de falsis tutoribus. 237.
Roß, gründl. Anleitung für Criminal-, Stadt- und Landrichter. 241.
Rotteck, v., und Welcker, Staatslexikon. 192.
Rüder, über die Anſprüche des britiſchen Garde-Oberſten Auguſt v. Eſte. 192.
Schildener, über religiöſe Gemeinſchaft der Mitſchwörenden. 191.
Schilling, Fr. A., de aequitatis notione ex sententia juris Rom. recte definienda. 431.
Schmidt, Fr., über das Innungsweſen und die Gewerbefreiheit. 238.
Schneider, S. R., das Problem der Zeit und deſſen Löſung durch die Aſſociation. 241.
Schroeder, de pactis successoriis. 622.
Schunck, Jahrbücher d. ges. deutſchen jur. Literatur. 428.

Sell, C., de condictionibus. 191.
Sell, W., über die unmöglichen Bedingungen. 334.
Seng, Erbrecht für das Großherzogth. Baden. 428.
Seng, katholische Kirchen-Commissions-Ordnung für Baden. 420.
Sickel, Repertorium über die in den Jahren 1802 bis mit 1834 erschienenen Sammll. juristischer Aufsätze und rechtlicher Entscheidungen. 620. 621.
Siebdrat et Krug, Bieneri systema processus judiciarii. 239.
Snell, das verletzte Völkerrecht an der Eidgenossenschaft. 242.
Strombeck, von, Entw. eines Strafgesetzb. für Staatsgebiete des deutschen Bundes. 241.
Sundheim, Geschichte der Gesetzg. über das Apothekerwesen in Deutschl. und im Großherzogthum Hessen. 191.
Tafel, auserlesene Würtembergische Civilrechtssprüche. 703.
Tellkampf, über Verbesserung d. Rechtszustandes in Deutschland. 703.
Thierbach, über den germanischen Erbadel. 619.
Thöl, der Verkehr mit Staatspapieren, mit Berücksichtigung seiner juristischen Natur. 621.
Trotsche, das Verpfändungsrecht d. Pfandgläubigers. 239.
Türk, das longobardische Volksrecht. 427.
Ueber die Emancipation der Frauen. 429.
Uebersicht der Strafrechtspflege im Großh. Baden im Jahre 1832. 240.
Ueber sittliche Besserung weibl. Dienstboten. 121.
Ueber Wechselarrest. 629.
Wangerow, v., über die Latini Juniani. 244.
Verbrechen an Unmündigen oder die Kinderverschleppungsgeschichte der Michelschen Eheleute. 624.
Verhandlungen des Assisenhofes zu Mainz über die Giftmörderin Jäger. 430.
Voigt, übersichtl. Darstellung der Rechtsverfass. Preußens während der Ordensherrschaft. 425.
Wächter, Abhandll. aus dem Strafrecht. 1r Th. 428.
Waechter, ad histor. C. Crim. Carol. symboll. pars I. 426.
Welcker, über Bundesverfassung u. Bundesreform. 239.
Welcker, s. Rotteck.
Zachariae, C. F., Fragm. versionis graec. legum Rotharis. 245.
Zeitschrift für die wissenschaftliche Bearbeitung des preußischen R. 230.
Zeitung, juristische, für das Königreich Hannover. 231.
Zeitung, juristische, für die königl. preußischen Staaten. 230.
Zöpfl, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 237.

IV.

Nachweis für Kritik und Antikritik.

Althof, über die Verwerflichkeit des Reinigungseides in Strafsachen. 423.
Engelhard, die Verfassung der vereinigten Staaten von Nordamerika. 424.
Gärtner, Kritik des Untersuchungsprincips des deutschen Civilprocesses. 423.
Klüber, J. L., Abhandll. und Beobachtt. für Geschichtsk., Staats- u. RW. 424.
Krause, über die Forstgesetzgebung in Deutschland. 424.
Warnkönig, flandrische Staats- und Rechtsgeschichte. 424.
Wilda, das Gildenwesen im Mittelalter. 424.
Zachariä, K. S. Rechtsgutachten über die Ansprüche Augusts von Este. 424.

V.

Nachrichten von den Universitäten und Ständeversammlungen.

Berlin. 126.
Bonn. 126.
Darmstadt. 432.
Dorpat. 122.
Halle. 246.
Heidelberg. 247.
Jarkow. 126.
Königsberg. 437.
Krakau. 437.
Leipzig. 247.
Lemberg. 126.
Mannheim. 434.
Paris. 247.
Petersburg. 438.
Wien. 248. 438.

VI.

Portraits.

Puchta. 251. Mackeldey. 251. Strombeck, von. 251.

VII.

Beförderungen und Ehrenbezeugungen.

Ancillon, von. 127.
Arens, von. 126.
Beseler. 440.
Birnbaum. 250. 438.
Bischoff. 440.
Böcking. 440.
Brandis. 625.
Braun. 439.
Brinckmann. 127.
Burchardi. 625.
Cooper. 127.
Dresch. 440.
Einert. 250.
Falkenstein, von. 250.
Fischer. 250.
Franke, A. W. S. 127.
Glöckner. 439.
Göschel. 250.
Grävell. 127.
Häcker. 440.
Haller. 127.
Heffter. 250.
Herrmann. 625.
Holtius. 438.
Kamptz, von. 127.
Kind, Th. 440.
Kierulff. 127.
Klüber, v. 249. 439. 625.
Kriegel, M. 439.
Lieber. 439.
Linde. 126.
Löhr, von. 126.
Luden. 127.
Madai. 438.
Maurenbrecher. 249.
Müller. 250.
Nicolovius. 127.
Philipps. 127. 440.
Puchta, W. G. 250.
Ratjen. 440.
Reidenitz. 625.
Richter, A. R. 250.
Richter, E. 438.
Schmidtlin. 250.
Schmitthenner. 439.
Schön. 127.
Seuffert. 127.
Stahl. 250.
Stöger. 440.
Tielemans. 625.
Unterholzner. 127.
Uwaroff, von. 127.
Wangerow, von. 127.
Wächter. 250. 439.
Warnkönig. 400. 625.
Winter. 127.

VIII.

Todesfälle, Nekrologe und Biographien.

Albrecht. 252.
Bellot. 626.
Bergk. 252.
Geyer. 252.
Hohnhorst. 626.
Julius. 627.
Kremsier. 252.
Kriegel, J. A. 251. 626.
Lagarmite. 251.
Livingston. 627.
Mackeldey. 252.
Madihn. 251.
Mazza. 251.
Meister. 252. 441.
Meyer, J. D., 252.
Möstler. 251.
Nibler. 251.
Saalfeld. 252.
Schuck. 626.
Schuster. 251.
Stöger. 251.
Tanneberg. 252.
Tittmann. 251.
Wachsmuth. 626.

IX.

Miscellen.

448. 627. 629. 633. 638.

121

des Aufsatzes Nr. XVI. im vorigen Bande. S. 1–36. — II. Das Wasserrecht. Vom Herrn Dr. August Siegmund [illegible] Sächs. Appellationsrathe. S. 37—54. — III. Kur[illegible] über den obersten Grundsatz und die daraus fließen[illegible] nisse der bürgerlichen Proceßgesetzgebung. Aus W[illegible] nen Papieren zusammengestellt vom Herrn Dr. [illegible] suppl. Professor der Rechte an der Universität z[illegible] —67. — IV. Ueber den Beweis ausländischer Gesetz[illegible] Von Mittermaier. S. 67—87. — V. [illegible] Frage: Ob eine Witwe durch ein begangenes Stupr[illegible] durch die Ehe erlangten Rang u. s. w. v[illegible] Herrn Dr. F. Kämmerer, Professor der Rechte z[illegible] 8—118. — VI. Ueber die Ergebnisse der legislativen [illegible] Bezug auf Civilproceßgesetzgebung und Gerichtsorgan[illegible] Mittermaier. Fortsetzung des Aufsatzes Nr. XVI. [illegible] VIII. Legislative Fortschritte in Bezug auf Gerichtsve[illegible] dere in Ansehung des Verhältnisses der Einzelnricht[illegible] Collegialgerichte. S. 119—148.

(183.) Archiv für d[illegible] he Praxis ꝛc. Achtzehnten Bandes zweites H[illegible]

Obwohl eine Zeitschrift, [illegible] eteranen der jetzt kämpfenden Legionen gehört, allzu[illegible] daß sie noch einer Anzeige bedürfte, ist es doch nothw[illegible] zu Zeit wieder daran zu erinnern und zu prüfen, [illegible] Geist im alten Blatte weht, und ob dasselbe auch n[illegible] t seinen jüngern Commilitonen ins Feld zu ziehen. [illegible] rbei das oben angegebene Heft, das neueste, heraus, [illegible] il dessen verschiedenartiger Inhalt sehr geeignet erschei[illegible] ie eigenthümliche Behandlung der Rechtswissenschaft [illegible] machen und daraus einige Folgerungen über die jetzi[illegible] selben zu ziehen.

Die Reihe[illegible] em Hefte eine nicht nur in Ansehung des Gegenstan[illegible] hauptsächlich durch die Art der Behandlung höchst [illegible] ffsatz von Mittermaier: „Ueber die Fortschritte [illegible], über Hypotheken und über die Forderungen, welc[illegible] egebung in dieser Beziehung gestellt werden können.“ [illegible] tigsten und zähesten Vertheidiger und Bewunderer d[illegible] schen Pfandrechte herrschenden Durcheinander werden [illegible] lauben an die Nothwendigkeit einer Verbesserung